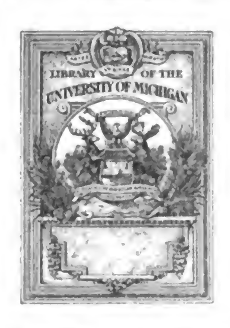

Digitized by Google



FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

H
5
.Z5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10023



Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, Helferich, R. v. Mohl, K. H. Rau, Roscher,
Prof. in Göttingen Prof. in München Prof. in Heidelberg Prof. in Leipzig

und A. E. F. Schäffle,
Prof. in Wien

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.
v. Schüz, Hoffmann, Weber und Fricker.

Fünfundzwanzigster Band.
25.
Jahrgang 1869.

Tübingen.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google


Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Digitized by Google

Inhalt des fünfundzwanzigsten Bandes.

I. Abhandlungen.

Digitized by Google

II. Miscellen.

III. Litteratur-Anzeigen.

IV. Bücherschau.

Digitized by Google

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, Helferich, R. v. Mohl, K. H. Rau, Roscher,
Prof. in Berlin Prof. in Göttingen Prof. in Heidelberg Prof. in Leipzig

und A. E. F. Schäffle,
Prof. in Wien

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
v. Schüz, Hoffmann, Weber und Fricker.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Erstes Heft.

Tübingen, 1869.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Der Ministerstandesgehalt vor dem Landtage in Bayern.

Eine staatsrechtliche Studie.

Von K. Rehm, k. bayer. Bezirksgerichts-Director a. D.

I. Allgemeine geschichtliche Einleitung.

Das bayerische Staatsrecht stellt die pragmatischen Rechte der Staatsdiener unter den besondern Schutz der Verfassung; diese gelten daher unbezweifelt als constitutionelle Rechte.

Dem Monarchen aber, der alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, ist die Anstellung der Beamten und die Gehaltsfestsetzung für dieselben anheimgegeben.

Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und des Dienstes.

Nur die definitive Anstellung nach Ablauf des dreijährigen Provisoriums gewährt dem Staatsdiener die pragmatischen Rechte zunächst auf den Dienst- und Standesgehalt für Lebenszeit, die ohne Richterspruch nicht entzogen oder gemindert werden können.

Die Dienstespragmatik regulirt ein für alle Mal die Ausscheidung des Dienstes- und Standesgehaltes. Für das zweite und beziehungsweise dritte Jahrzehent des Dienstes steigt derselbe höchstens auf neun Zehenttheile des Hauptgeldbezugs, er

Digitized by Google

sinkt für das erste Jahrzehent nicht unter sieben beziehungsweise acht Zehenttheile des Hauptgeldbezugs.

Dem Anstellungsdecrete, späteren speciellen Entschliessungen oder allgemeinen organischen Einrichtungen ist eine andere Ausscheidung als diese vorbehalten [1]. Nur für den richterlichen Staatsdienst besteht ausnahmsweise weder das Provisorium noch die Gehaltsausscheidung [2].

In dieser Weise war das Besoldungswesen der mit pragmatischen Rechten versehenen Staatsbeamten durch das ursprüngliche Staatsgrundgesetz geordnet. Abweichungen und Abänderungen hieran bezüglich der Gehaltgrössen und deren Ausscheidung in Standes- und Dienstesgehalt traten bis auf den heutigen Tag ein:

1) Für alle Richterämter, für die Beamten der Staatsanwaltschaft und die der Bezirksverwaltungsämter wurden die Grössen der Activitätsgehalte bei der Gerichtsorganisation des Jahres 1862 durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 auf die achte Finanzperiode 1861/67 neu normirt [3].

2) Für die Staatsminister und die deren Stellen vertretenden Staatsräthe durch Art. 1 u. 3 des als Grundgesetz des Reiches ausdrücklich erklärten Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., mittelst Festsetzung des Standesgehaltes auf die Summe von 3000 fl. [4].

3) Im Verordnungswege — einseitig von der Staatsregierung — durch allgemeine Normative über Ausscheidung der Standesgehalte

a) aller Verwaltungsbeamten:

α) in dem Erlasse vom 17. April 1824, der jedoch schon am 8. März 1826 ausser Wirksamkeit gesetzt wurde [5];

β) in der mit 1. April 1826 neu an deren Stelle getretenen

1) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Titel II. §. 1. Titel V. §. 6. Verfassungsbeilage IX. §§. 1. 2. 5. 7. 8. 18. Dr. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts. Dritte verbesserte Auflage. München 1860. S. 346. 369. 434. 438—441.

2) V.-Beil. IX. §§. 4 u. 23.

3) Gesetzbl. 1861—62. S. 62 ff. u. S. 89 ff.

4) Gesetzblatt 1848. Nr. 10. S. 69 ff.

5) Regbl. 1824. S. 411 u. 1826. S. 321.

Digitized by Google

Gehaltsclassification, welche nicht öffentlich bekannt gemacht wurde [1]).

Dorten hatte die Staatsregierung angefangen die Zehenttheile nach Maassgabe der Activitätsgehaltsgrössen verschieden zu fixiren — bei geringem Gehalte höher, bei grossem niedriger — hier wurde ein für den Beamten noch ungünstigeres System angewendet. Man hat von hier an den Standesgehalt regelmässig in dem Anstellungsrescripte festgesetzt und denselben in Besorgniss erregender Weise herabgedrückt. Es wurde hier von der verfassungsmässigen Berechnung ganz und gar abgegangen.

Der Landtag 1843 hatte zum Budget eine Abänderung zu Gunsten der Beamten beantragt. Dieser Antrag blieb unter Hinweisung auf das Königliche Recht der Gehaltregulirung ohne Erfolg [2]).

γ) Das Jahr 1848 gewährte mehr oder weniger dem Beamtenstande wiederum das liberalere Ausscheidungsregulativ des Jahres 1824, stellte jedoch als in der Regel unübersteigbar die Summe von 3000 fl. fest [3]).

δ) Endlich hat die Verordnung vom 23. Juni 1864 die verfassungsmässige Ausscheidung als Regel wiederhergestellt — selbst für die bereits angestellten Beamten rückwirkend — jedoch so, dass auch von hier an der Betrag zu 3000 fl. Standesgehalt nicht überschritten werden sollte [4]). Seit 1826 war die Staatsregierung in constanter Uebung über diese Summe nicht mehr hinausgegangen; es kam wenigstens darüber Nichts in die Oeffentlichkeit.

Die umfassende Ministerkrisis des Jahres 1866, welche erst im November 1867 ihren Abschluss gewann, führte eine erhebliche Aenderung auch in diesem Punkte herbei.

Ein Regierungsdirector wurde in den Staatsrath und von hier sofort in das Ministerium mit einem Standesgehalt von 6000 fl. berufen, — am 1. März 1866. Diess veranlasste, dass alsbald

1) Entschliessung des Finanzministeriums vom 11. Januar 1827. Döllingers V.-O. Sammlung Bd. XVII. Thl. I. S. 213.

2) Landtagsabschied vom 25. Aug. 1843. §. 22. Gesetzblatt 1843. S. 56.

3) Verordnung vom 20. Juli 1848. (Rgbl. S. 729.)

4) Regbl. 1864. S. 737.

Digitized by Google

durch besondere Entschliessungen die Standesgehalte der übrigen sechs Minister in derselben Weise erhöht wurden. Nach diesem Vorgange kam es zu fünf Enthebungen beziehungsweise Ministerpensionirungen; eine sechste Stelle wurde durch einen Todesfall erledigt. Das neu gebildete siebengliederige Gesammtministerium des Jahres 1867 besteht sonach mit dieser Erhöhung des Standesgehalts, und die Pensionsbezüge der 1866 und 1867 abgetretenen Minister sind darnach regulirt [1]).

Die Kammer der Abgeordneten hat bei Prüfung der Staatsausgaben pro 1865/66 constatirt, dass in Folge dieser Massnahmen schon bei dem Pensionsetat Eines Ministerium eine Ueberschreitung von etwa 1000 fl. stattgefunden habe. Durch Mehrheitsbeschlüsse hat diese Kammer zunächst dieser Thatsache gegenüber, nach einstimmigem Antrag ihres Finanzausschusses, „ausdrückliche Verwahrung gegen diese ohne ihre „Zustimmung erfolgte Standesgehaltserhöhung und die dess„fallsigen 1865/66 gemachten Mehrausgaben eingelegt und nur „unter Bezugnahme hierauf die Rechnung anerkannt," zugleich aber, nach Antrag des Abgeordneten Dr. Brater, gegenüber dem Schlusssatze der in der Auschusssitzung vom 16. Dezember 1867 zum Protokoll gegebenen, von allen Ministern — mit Ausnahme des Kriegsministers — unterzeichneten und dorten persönlich vertretenen Erklärung, ihr Recht verwahrt, „bei Feststellung des Budgets allen denjenigen „Ausgaben, die nach ihrer Ueberzeugung weder zur Ausführung „gesetzlicher Bestimmungen noch sonst zur Erfüllung eines Staats„zweckes nothwendig sind, die Bewilligung zu versagen."

Der fragliche Schlusssatz aber war dahin gefasst: „Die „Minister sind demnach in der Lage, das Recht der Krone gegen„über den angeregten Zweifeln pflichtmässig zu wahren und diess „um so mehr, als dessen Ausübung auch durch die Normen des „Budgets für die achte Finanzperiode in keiner Weise behindert „war, indem der Standesgehalt der activen Beamten, somit auch „der Minister, welcher nur der Ausdruck eines künftigen Rechts

1) Landtagsverhandlungen Kammer II. 1867/68, Beil. Bd. III. S. 337 und 343. Stenogr. Berichte Bd. II. S. 453—478.

Digitized by Google

„ist, im Budget, das die Besoldungen der activen Beamten „enthält, keine Stelle finden kann, die Ruhegehalte der pensionirten „Beamten aber einer Moderation nicht unterliegen können, weil „sie unter die Garantie der Verfassung gestellt, ohne Richterspruch „nicht entzogen werden können."

Sofort nach diesem Vorgang starb der Staatsminister des Innern, der diese Erklärung noch mit abgegeben hatte. Dessen Nachfolger im Amte war noch vor der Budgetberathung ins Ministerium eingetreten.

Man weiss durch Mittheilung der offiziösen Presse und aus Abgeordnetenkreisen, die hier angeregte Streitfrage hätte eine practische Lösung zunächst dadurch gefunden, dass der neue Minister nur mit 3000 fl. Standesgehalt decretmässig angestellt worden ist.

Folge hiervon war offenbar, dass weder in II. noch in I. Kammer bei Berathung des Budgets pro 1868/69 diese Sache weiter zur Sprache kam, und dass auch auf die der I. Kammer mitgetheilten Beschlüsse des anderen Hauses über diese Frage eine Erinnerung oder Erklärung von Seite der letzteren darauf nicht erfolgte.

Dessen ungeachtet erregt der entstandene Conflict die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf dem Gebiete des Staatsrechts in so hohem Grade, dass eine nähere Erörterung über Alles, was sich um denselben dreht, gerechtfertigt sein dürfte.

II. Darlegung der verschiedenen Streitstandpunkte.

1) Der Finanzausschuss der zweiten Kammer.

Das Protokoll vom 16. Dezember 1867 lässt zwar die eingehende Discussion über den fraglichen Gegenstand näher nicht ersehen, allein man darf aus der Betheiligung aller Mitglieder, aus der Anwesenheit der beiden Kammerpräsidenten, der sechs Minister und sechs Ministerialcommissäre bei der Erheblichkeit der hier angeregten staatsrechtlichen Frage annehmen, dass der Standpunct des Berichterstatters Feustel und des mit ihm stimmenden Gesammtausschusses vollkommen klar gelegt worden sei, ehe zur Abstimmung geschritten wurde.

Digitized by Google

Die Mehrzahl des Ausschusses repräsentirt das geschäftstüchtige, auch im Gemeinde- und Staatshaushalte wohlerfahrene bürgerliche Element, dem drei rechtskundige Genossen zur Seite stehen.

Aus dem Berichte des Referenten, aus dessen mündlichem Vortrag in der Abgeordnetenkammersitzung am 3. Januar 1868 und aus den daselbst niedergelegten Aeusserungen der Ausschussmitglieder Kolb und Hänle, endlich aus der Schlusserklärung des Berichterstatters ergibt sich folgender Standpunkt des Ausschusses:

a) Der Standesgehalt der Staatsminister erscheine durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 und die bisher fortgesetzte Uebung darnach als auf 3000 fl. im Wege der Vereinbarung mit den Ständen festgesetzt, — fixirt. — Die Staatsregierung habe sich ihres ursprünglichen Rechtes der einseitigen Standesgehaltnormirung bezüglich der Minister in Folge jenes Verfassungsgesetzes begeben, sie sei daher ohne Einwilligung der Kammern weder zur Minderung noch zur Erhöhung der vereinbarten Summe befugt;

b) Der vorliegende Thatbestand lasse eine Nichtbeachtung dieses Gesetzes und eine Umgehung des der Landesvertretung zukommenden Beiraths zu jeder Gesetzesabänderung objectiv erkennen;

c) Subjectiv werde jedoch dieses Vorgehen der Staatsregierung nicht als eine zurechenbare, schuldhafte Verletzung eines Staatsgrundgesetzes betrachtet; man finde in dem Vorgange — zumal bei der controversen Auslegung der fraglichen Gesetzesstellen und bei anerkannter Nichtübereinstimmung der fixirten Summe mit den gegenwärtigen Lebensverhältnissen — weder eine Beschwerde noch eine staatsrechtliche Anklage begründet; man erkenne vielmehr dem Specialgesetze gegenüber — rechtlich — nur einen Missstand, zu dessen Beseitigung und Regelung im Wege der Gesetzgebung die Staatsregierung durch diese Verwahrung veranlasst werden wolle, welcher man lediglich die Bedeutung einer Correctur eines Fingerzeiges oder einer Markirung und Offenhaltung der Rechtsfrage beilege, wodurch weitere Schritte nicht ausgeschlossen seien;

Digitized by Google

d) Das Verfahren der Staatsregierung erscheine aber auch gegenüber dem Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode und dem Budgetrecht der Kammern — finanziell — als eine Etatüberschreitung. Die Pensionslast der Staatskasse für diese Periode sei, wenn auch nicht im Einzelnen, so doch im Allgemeinen unter dem Titel des Ministergesetzes eingewiesen worden, nach einer unüberschrittenen Durchschnittsberechnung. Die Grösse der hiefür ausgesetzten Position habe die Staatsregierung in Folge jener Erhöhung der Standesgehalte überstiegen, dadurch aber unbezweifelt einen constitutionellen Finanzgrundsatz ausser Acht gelassen. Allein dessen ungeachtet erblicke man hierin unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen nicht eine schuldhafte, die Staatsanklage sofort rechtfertigende Verletzung eines Verfassungsrechts.

Man wolle indessen auch von diesem finanziellen Standpunkte aus für die Zukunft die Rechte der Kammer mindestens wahren.

2. Der Ministerrath.

a) Dessen Erklärung zum Ausschussprotokoll vom 16. Dezbr. 1867 vindizirt der Staatsgewalt auch für die Gegenwart das ausschliessende unbestreitbare Recht der Festsetzung der Standesgehalte der Staatsdiener, und auch bezüglich der Minister Angesichts des Gesetzes vom 7. Juni 1848. Der Wortlaut des Art. 1 dieses Gesetzes besage nicht, dass die hier als Standesgehalt garantirte Summe von 3000 fl. unüberschreitbar sei, vielmehr lassen die Zeit der Entstehung, die Motive, der Zweck und die Berathung desselben ohne Zweifel erkennen, dass durch diese Bestimmung nur ein bestimmtes Minimum des Standesgehalts garantirt, am bis dahin unbestrittenen Rechte der Krone aber, die Standesgehalte auszusprechen, Nichts geändert, das Recht der Krone insbesondere, den Ministern einen Standesgehalt auch über das garantirte Minimum hinaus zu verleihen, nicht beschränkt werden wollte.

b) Bei der Kammerdebatte fand das Ministerium keinen Beweggrund, diese rechtliche Anschauung und Gesetzesauslegung zu verlassen, nachdem gewichtige Stimmen der Kammer hierin sich

Digitized by Google

ihm zugewendet hatten und der Brater'sche Antrag, ganz und gar Abstand nehmend vom Gesetze des 4. Juni 1848, sich nur mit dem im Schlusssatze principiell gefährdeten Budgetbewilligungsrechte der Stände und dessen Verwahrung beschäftigte.

c) Dieser Verwahrung gegenüber machte das Ministerium bei der Kammerberathung erläuterungsweise geltend: das Budget habe es mit den Ziffern für neue Beamtenstellen, mit Einweisung des Gehaltes derselben, überhaupt nur mit den Activitätsgehalten zu thun — pro futuro — nicht aber mit den Pensionsrechten der Staatsdiener; diese stünden verfassungsgemäss fest, sie basirten in der Vergangenheit, man könne deren Entstehung der Zeit nach nicht bemessen, die Pension des Einzelnen sei daher um so weniger ein Gegenstand des Budgets, weil die Pensionsansprüche der Einwirkung der Staatsgewalt entrückt und als jura quaesita einer Minderung im Wege der Administration und des Staatshaushaltes nicht unterliegen können.

Nur von diesen, der ministeriellen Thätigkeit und der Moderation des Landtags enthobenen Pensionsziffern der Beamten sei im Schlusssatze der Erklärung die Rede.

3. Der Antrag Dr. Braters und die Kammer der Abgeordneten.

a) Der Hauptredner gegen den Antrag des Ausschusses — Dr. Brater — sieht von diesem ganz ab, weil zu einer Ministeranklage der Rechtsboden mindestens zweifelhaft sei, sonach eine Verwahrung gegen das kritische Verfahren der Staatsregierung, die zum Austrag der Sache anregen soll, als erster vorbereitender Schritt zur Anklage, ihm bedeutungslos und als der Kammer unwürdig erscheine. Derselbe verlässt hiermit die Grundlage des Ausschussantrags — den aus dem Rechnungswesen pro 1865/66 erhobenen Thatbestand und die Frage über die Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1848 hiebei — und wendet sich mit seinem Antrage nur wider die in der Ministererklärung aufgestellte Doctrin insbesondere wider den Satz:

„Die Volksvertretung müsse da, wo die Staatsregierung „in Ausübung ihrer Befugniss den Beamten „klagbare Rechte der

„Staatskasse gegenüber eingeräumt habe, die Mittel zu deren Er„füllung im Budget sine causae cognitione und unter Verzicht„leistung auf das ihr zustehende Veto bewilligen." Er beziel mit seinem Antrage und der darin enthaltenen Verwahrung lediglich die Aufrechterhaltung des Budgetrechts der Kammern, welches die Ministererklärung in Zweifel ziehe, alterire und verkümmere.

b) Die Kammer selbst — 97 Stimmen zählend — hat in erheblicher Minderheit — 44 Stimmen — darunter viele erprobte Kräfte — sich vom Ausschussantrag abgewendet und mit diesen Stimmen oder doch mit mehreren derselben und mit denjenigen, welche von den 53 der Mehrheit zum Ausschussantrag zugleich auch für die Brater'sche Verwahrung sich erklärten, auch diese zum Mehrheitsbeschluss erhoben, dessen Zahlenverhältniss nicht angegeben. Die Kammer hat sich in ihrer Mehrheit hierin der motivirten Ansicht des Redners für beide Anträge — Dr. Völk — zugewendet.

Dieser gesteht der Staatsgewalt auch mit dem Gesetze vom 4. Juni 1848 an sich die Befugniss zu, den Ministerstandesgehalt über 3000 fl. zu erhöhen und betrachtet diese Erhöhung als einen civil- und staatsrechtlich wirksamen Act, der eine Verletzung des angeführten Gesetzes, am Wenigsten eine strafwürdige, nicht enthalte. Abweichend in dieser Beziehung vom Ausschusse tritt er dennoch dem Antrag desselben aus einem budgetmässigen Grunde in so weit bei, als derselbe zugleich gegenüber der Vergangenheit — dem beim Rechnungswesen pro 1865/66 constatirten Verfahren des Ministeriums oder der betreffenden Minister — die Verantwortlichkeit derselben in Beziehung auf das Budgetrecht der Kammern geltend zu machen sucht, indem bei einer so ausnahmsweisen Gehaltserhöhung — wie hier — und deren rechtlichen Folgen die Staatskasse und mit ihr die Steuerkraft des Volkes in offenbar verantwortlicher Art in Rücksicht auf Mittel verkürzt werde, bezüglich deren eine Verkürzung nicht nothwendig und nicht bewilligt war. Der Redner erkennt hierin einen Eingriff in das ständische Budgetrecht, der vor dieser politisch zu verantworten sei. In diesem Sinne

Digitized by Google

schliesst er sich dem Ausschussantrage, der Verwahrung gegen das Geschehene, an.

Derselbe Redner spricht aber auch für Dr. Braters Antrag, was er wohl vereinbarlich erklärt mit der angedeuteten Richtung des Ausschusses, nachdem Dr. Brater für die Zukunft die Consequenzen des ministeriellen Verfahrens auf das Budgetrecht des Landtags verhindern und auch bei einer Ueberschreitung des Pensionsetats die ministerielle Verantwortlichkeit als das einzige Correctiv hingegen in bestimmter Weise dem Landtage gewahrt wissen will.

„Gerade die den Fiscus verpflichtenden Handlungen — ruft „der Redner dem Ministertische zu — sind es, welche die Kammer „beschweren; diese ziehen die Verantwortung der Minister uns „gegenüber nach sich. Man soll nicht so viele und hohe Pensionen „gebären; man soll in seinem Verhalten die Staatskasse dem „Budget gegenüber nicht in der Weise verpflichten. Die Frage „des Sollens ist es, über welche der zweite Ausschuss nicht hin„weggehen will und darf!"

III. Staatsrechtliche Beurtheilung dieses Conflicts.

A. Umfang der constitutionellen Ministerverantwortlichkeit.

Der constitutionelle Staatsminister der modernen deutschen Monarchieen bleibt unbezweifelt jedem einzelnen Rechtssubjecte im Staate und diesem selbst civilrechtlich haftbar und beziehungsweise den allgemeinen Strafgesetzen wegen gemeiner und Amtsverbrechen und Vergehen unterworfen. Er übernimmt dazu noch die besondere politische Verantwortlichkeit der Landesvertretung gegenüber im vollsten Umfange.

Diese erstreckt sich sowohl auf die aussergerichtliche Verantwortlichkeit, auch die allgemeine, parlamentarische genannt, vermöge welcher der Minister für alle von ihm gegengezeichneten Verordnungen und Verfügungen des Monarchen, die sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, und für alle von ihm aus eigener Zuständigkeit erlassenen Anordnungen und Massnahmen den Landständen oder deren Ausschüssen und Abtheilungen Rede zu stehen hat, als auch auf

Digitized by Google

Ministerverantwortlichkeit im engern Sinn — die qualifizirte oder gerichtliche genannt, welche den Minister wegen jeder Verletzung der Staatsgesetze, sei solche durch Handlung oder Unterlassung, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verschuldet, nach Anklage der Landesvertretung vor einen Staatsgerichtshof zur besonderen Verantwortung eventuell Bestrafung zieht.

Die Landesvertretung übt demgemäss dem Staatsministerium gegenüber eine umfassende Controle aller Regierungs- und Verwaltungsmassregeln. Niemand im Staatsverbande hat sich so ununterbrochen und in solcher Tragweite zu rechtfertigen und zu vertheidigen, als der constitutionelle Minister. Der ehrliche Constitutionalismus fordert durchgreifendes, einmüthiges Zusammenarbeiten von Fürst, Minister und Landtag [1]).

Der Ständeversammlung sind für Geltendmachung dieses Controlamtes verschiedene Mittel gewährt, gelindere und strengere, entweder ausdrücklich in den Verfassungsgesetzen oder der Natur der Sache gemäss durch constante Praxis; dorten: Anfragen, Interpellationen, Anträge und Wünsche, Vorbehalte, Verwahrungen, Tadel, Beschwerden auf Antrag Einzelner und der Corporationen oder von sich selbst aus; hier: die Anklage. Die Geschichte der constitutionellen Staatsform für Deutschland lehrt, dass man in wohlerwogenem Interesse der Sache und des Landeswohls nur in den seltensten Fällen zur Staatsanklage geschritten ist, vielmehr in der Regel die gelinderen Mittel gewählt hat und mit diesen vielfach das erforderliche Einverständniss erzielte [2]).

Noch nicht übertroffen erörtert Mohl in den angeführten Stellen:

---

1) Dr. Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. Würzburg 1856. Thl. II. S. 365—71. Mohl, Robert, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretungen. Tübingen 1837. S. 10—13. 24—25. 152. 159. Abs. 2. 204. 210. 263. Dr. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts 3. Aufl. München 1860. §. 215 S. 531—33. Diese Zeitschrift Nr. 113. Heft 1. Jahr. 1866 der constitut. Minister.

2) Vgl. beispielsweise §§. 124 u. 188 der V.-U. für Württemberg v. 25. September 1819. Held, S. 383—85 und Note 1. S. 2. Pözl, S. 534 ff. Mohl, S. 11. 71. 258—59.

Digitized by Google

„Allerdings hat diese beständige Controle der Volksvertretung „einen nicht zu berechnenden negativen Nutzen. Es wird „wegen ihrer immerhin gar Vieles unterbleiben und gar Manches „sonst Versäumte geschehen. Es ist „sogar zugegeben, dass je „strenger und männlicher dieses Recht von Seiten der Stände „geübt wird, desto seltener die Nothwendigkeit kräftigerer Maass-„regeln eintreten kann."

„Eben weil die Ministerverantwortlichkeit negativ wirkt, „kann der Umfang ihres Nutzens so wenig nach den positiven „Erfolgen und nach Zahlen angegeben werden, da ja gerade diese „geringe Zahl der hauptsächlichste Beweis der Wirksamkeit sein „kann. Nein, wenn das Recht, die Grossbeamten des Staates „wegen Verletzung der Grundgesetze gerichtlich zu verfolgen, „mit Kraft und Rechtlichkeit, mit Kenntniss und Einsicht von denen „gehandhabt wird, welchen seine Benützung anvertraut ist, so ist „es nicht unwirksam. Mit vielem Rechte verglich Lord Sommers „die Befugniss zu einer Staatsanklage mit dem Schwerte Goliaths, „welches im Tempel aufbewahrt sei, aber nur bei grossen Ge-„legenheiten gebraucht werden dürfe. Wie bei jedem verbieten-„den Gesetze, wie bei der ganzen Verfassung selbst, so besteht „auch hier der Hauptnutzen in dem blossen Vorhandensein solcher „gesetzlicher Bestimmung.

„Die Ausübung des Anklagerechts ist allerdings eine Pflicht „der Landesvertretung, aber keine vollkommene juristische Ver-„bindlichkeit, welche unter allen Umständen erfüllt werden müsste; „es ist vielmehr eine politische Aufgabe, und eine mora-„lische Pflicht, deren Unterlassung durch höhere Rücksichten ge-„boten sein kann. Man darf nicht vergessen, dass eine Minister-„anklage kein Selbstzweck, sondern ein blosses Mittel ist, und „dass also ihr Zweck auch durch andere Mittel erreicht werden „kann, oder aus überwiegenden Gründen gar nicht erreicht wer-„den darf.

„Es ist daher nothwendig, dass diese Pflicht nur in ge-„eigneten Fällen ausgeübt werde.

„Es können selbst Billigkeits- und Klugheitsgründe von der „Anklage abrathen.

Digitized by Google

„Wäre es nicht thöricht, wenn wegen eines einzigen, materiell unbedeutenden Fehlgriffes ein Minister gestürzt werden „wollte, der unzweifelhaft und schwer zu ersetzende Verdienste „um das Vaterland hat, vielleicht sogar eine Stütze der Verfassung gegen geheime allein dennoch nicht minder drohende Gefahren *ist*? Kann nicht der Stand der politischen Verhältnisse „überhaupt von der Art sein, dass im gegenwärtigen Augenblicke „oder wider einen bestimmten Mann eine Staatsanklage höchst „*unklug* wäre? Kann nicht die Unterlassung einer Anklage die „Bedingung eines naheliegenden Verständnisses oder einer höchst „wünschenswerthen Aussöhnung zwischen Fürst und Volk sein?" „Kann nicht die Auslegung eines Verfassungsgesetzes zweifelhaft „*sein*, so dass, wenn auch die von den Ständen angenommene „Auslegung wirklich die richtige wäre, eine Criminalanklage wegen „Befolgung der andern Ansicht eine grosse Härte wäre?"

Diese Erörterung mag zeigen, dass die Anschauung Dr. Braters, eine Verwahrung sei bei der constatirten Sachlage bedeutungslos, ja der Kammer nicht würdig, eine Berechtigung nicht habe.

Die Kammer konnte, durfte und musste mit ihrem Ausschusse stimmen, wenn sie, wie dieser, für eine Anklage den zweifellosen Rechtsboden nicht fand, wenn sie annahm, dass in den von dem Ausschusse erhobenen Thatumständen eine zurechenbare Verfassungsverletzung nicht liege, dass überhaupt ein solches Vorgehen zur Zeit unpolitisch und mit dem Staatswohl nicht vereinbar sei.

Der Ausschuss hatte unseres Erachtens mit sicherem, constitutionellem Tacte den rechten, der Sachlage entsprechenden Weg gefunden einem Ministerium gegenüber, von dem er eine verfassungswidrige Gesinnung nicht voraussetzen durfte. Eben die Zuversicht, man sehe einer entgegenkommenden Regelung dieses Conflictes im echt constitutionellen Geiste entgegen, welche der Ausschuss unter Abstandnahme von der Staatsanklage, mit seiner Verwahrung ausgesprochen hat, ohne sich weitere Schritte zu verhindern, war dazu angethan, an maassgebender Stelle tieferen, versöhnlicheren Eindruck zu machen, als die entgegengesetzte Anschauung, dass da, wo eine Anklage nicht auf

Digitized by Google

dem Fusse folgen könne, auch eine Verwahrung nicht Platz greifen dürfe.

In einer Frage, wie die vom Ausschuss festgestellte, handelt die Kammer nicht als Gerichtshof, sondern als Staatsanwaltschaft; als politische Anstalt, in deren politisches Ermessen es rein gelegt ist, welches Mittel zum Zwecke sie ergreifen will.

Selbst die Verantwortlichkeit des Ministers vor Gericht gilt als eine Maassregel, die ebensogut eine politische wie eine rechtliche Seite hat. Der Zweck derselben ist ein politischer — Schutz der Staatsgrundgesetze — das Mittel nur ist ein rechtliches [1]).

Es darf demnach im Interesse der Wissenschaft und der constitutionellen Politik bedauert werden, dass die Kammer durch den Antrag Dr. Braters fast in zwei Lager gespalten und dadurch der mächtige Einfluss alterirt wurde, den eine nahezu einmüthige Entscheidung im Sinne des Ausschussantrags auf die constitutionelle Welt sicher hervorgebracht hätte! — Man wird aber auch nicht irren in der Annahme, dass eben die am thatsächlichen Boden festhaltende Ansicht des Ausschusses und zugleich der mit ihr kund gegebene Geist des Vertrauens es waren, denen zunächst der practische Abschluss zu verdanken ist, durch welchen das Ministerium dem Anstreben der Kammer rasch entgegen kam.

B. Die Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1848.

Der Kern des Conflicts ist und bleibt die Frage: Hat Art. 1 dieses Gesetzes den Standesgehalt des Ministers so entschieden auf 3000 fl. fixirt, dass ohne Verletzung desselben vom Landesherrn auch in einzelnen Fällen eine Erhöhung dieses Gehalts einseitig nicht beschlossen werden kann?

Die Mehrzahl der juristischen Capacitäten der Kammer hat zwar dem Wortlaute der Gesetzesstelle zugestanden, dass sie eine Festsetzung des Gehalts ausspreche, erklärt aber aus dem Geiste und Grunde derselben, sie habe nur eine Mindestgrösse dieses Gehaltes bestimmen wollen und bestimmt.

1) Mohl, a. a. O. S. 86—87.

Digitized by Google

Die Erklärung der Minister bestreitet auch dem Wortlaut der Stelle die Bestimmung einer fixen unüberschreitbaren Grösse.

Der Ausschuss, festhaltend an der gegentheiligen, obige Frage bejahenden Ansicht, dürfte auch hierin das Richtige getroffen haben. Es mag gestattet sein, die rechtlichen Gründe, welche dafür in die Wagschaale fallen, hier auseinanderzusetzen.

a) Grammatische Auslegung.

„Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe „im ordentlichen Dienst übertragen werden, welcher hiedurch „einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält."

Diese Wortfassung spricht klar eine fixirte Summe aus.

Der Beisatz: „so ferne ihm nicht aus früheren Dienstesver-„hältnissen ein höherer zukommt" bekräftigt in diesem einzigen Ausnahmsfalle die im Vordersatze ausgesprochene Regel dahin, dass weder unter noch über das Fixum gegangen werden solle. Nirgends mag der alte Rechtssatz: „exceptio firmat „regulam in casibus non exceptis" zweifelloser zutreffen, als bei Auslegung dieser Stelle. Die Gesetzgeber hatten eine bestimmte Summe vereinbart. Sprachgebrauch und Sprachkunde erklären diess so bestimmt aus den Worten, dass ein Mehr oder Minder, jenes so sicher als dieses, von selbst ausgeschlossen ist, es daher, — wie der Ministerrath auszuführen versucht — eines Zusatzes „der Unüberschreitbarkeit" dorten so wenig als hier „der unstatthaften Schmälerung" bedurfte. Wer dem Wortlaute zugiebt, dass ein Mindestgehalt ausgesprochen sei, der kann insbesondere mit Rücksicht auf jenen Zusatz nicht wohl behaupten, derselbe verbiete das Mehr nicht. Es ist beiden ein Ziel gesetzt; die Staatsgewalt hat sich, der gemeinen Wohlfahrt halber, in beiden Richtungen eine Schranke gezogen und sich bezüglich der Ministerstandesgehalte des Ausscheidungsrechts in Gemässheit §. 6, Abs. 1 des Staatsdieneredicts v. J. 1818 in beiden Richtungen begeben.

Die sprachliche Auslegung gewährt ein sicheres, zweifelloses Resultat wider die Argumentation der gegentheiligen ministeriellen Ansicht.

Digitized by Google

b) Logische Auslegung.

Mittelst dieser will fragliche Gesetzesstelle einschränkend auf Festsetzung eines Minimalgehalts aus andern Bestimmungen desselben Gesetzes, aus dessen Geist, Grund, Absicht und Entstehungszeit erklärt werden.

Allein auch hierin dürfte in mancher Beziehung dieser Ansicht entgegen zu treten sein.

α) Der Hinweisung der Staatsminister auf den im Art. 12 desselben Gesetzes ausdrücklich ausgesprochenen Nichtgebrauch des Begnadigungsrechts, um darzuthun, der Gesetzgeber hätte auch im Artikel 1 den Verzicht auf die Erhöhung des Standesgehalts aussprechen müssen, wenn derselbe auf Seite des Landesherrn hätte vollzogen werden wollen, kann in erster Linie der klare Wortsatz des Art. 1 entgegengehalten werden und die Erwägung, dass daraus eine solche Verzichtleistung von selbst so deutlich hervortritt, dass sie nicht zwei Mal ausgesprochen werden musste. In zweiter Linie aber kommt dagegen zu bedenken, dass das ganze Gesetz mit der Stellung der Staatsminister nach allen Richtungen sich beschäftigt, dass es zugestandenermassen manche Bestimmungen des Staatsdienergesetzes in Beziehung auf die Minister abändert, ohne auch die hierin enthaltene Entäusserung eines Kronrechts besonders hervorzuheben, und dass die im Art. 12 hiervon gemachte Ausnahme gerade durch die vereinzelte Stellung des Begnadigungsrechts in diesem Cesetze und durch die Bedeutung dieses höchsten und einflussreichsten Kronrechts überhaupt mehr als genügend sich erklärt. Die bisher noch nicht modificirte Bestimmung des §. 4, Tit. VIII der V.-U. von der Rechtspflege — nicht vom Staatsdienerverhältniss, wie hier — erforderte überdiess eben an dieser aussergewöhnlichen Stelle diese ausnahmsweise besondere Bezeichnung. Es werden ad hoc weiter alterirt und modificirt nachgenannte Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage:

die §§. 1—3 im Punkte des Provisoriums, der §. 20 im Punkt der Zurückweisung einer Beförderung durch Art. 1,

die §§. 19, 22, 23, betr. die Beendigung des Dienstes durch Art. 3, dann

Digitized by Google

durch Art. 9 der Absatz 1, §. 6, Tit. X der V.-U.
durch Art. 10 u. 11 der Absatz 3 a. a. O.
ohne ausdrückliche Betonung. Nachdem das Gesetz der Stellung des Ministers eine neue, umfassende und ausnahmsweise Grundlage hat geben wollen, so folgten daraus von selbst Beschränkungen des bisher geübten landesherrlichen Anstellungs- und Enthebungsrechts [1]).

β) Allerdings hat die Bewegung des Jahres 1848 auch in Bayern das längst verheissene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister zu Stand gebracht, und dadurch den besseren Schutz der Volksrechte auch in dieser Richtung angestrebt.

Die Berichte der Referenten v. Closen, des Correferenten Dr. Edel und des Reichsraths Graf Reigersberg an den kritischen durch die zweite Kammer eingeschobenen Stellen lassen deutlich ersehen, dass man hier die gesicherte Stellung des Ministers vor Allem ins Auge gefasst hatte [2]).

Aber wer mag in Abrede stellen, dass die damalige Zeit nicht ebenso nachdrücklich die Rücksichtnahme auf den staatlichen Finanzhaushalt und die nachhaltige Sicherung der in dieser Beziehung dem Volke zugestandenen constitutionellen Rechte bezielt habe?

Man hatte auf Seite des Volkes eingesehen, dass der höchste Beamte des Staates, der Leben, Ehre und Gut in erster Reihe für das Staatswohl einsetze, gehörig geschützt werden müsse; aber man hatte dabei die auf dem Fusse folgende Pensionslast und deren Vergrösserung für die Staatskasse nicht aus den Augen verloren.

Es entgeht der aufmerksamen Durchschau der umfassenden und inhaltreichen Kammerverhandlungen nicht, dass die Stände, gerade mit Rücksicht auf die damalige Bedrängniss der Beamten im Punkte des Standesgehalts, genug gethan und aufs Beste für die Minister gesorgt zu haben glaubten, wenn sie eine Summe von 3000 fl. festsetzten, dass eben zur Vermeidung eines

1) Brater, Erläuterung dieses Gesetzes in Dollmanns Gesetzgebung Bayerns. Erl. 1855. Thl. II. Bd. I. S. 3.

2) Kammer II. 1848. Beil. Bd. II. S. 268. 270. 280. Kammer I. J. 1848. Beil. Bd. III. S. 27.

Digitized by Google

Conflicts bezüglich dieser delicaten Frage in den höchsten Regionen der Beamtenwelt ein für alle Mal „eine bestimmte Summe vereinbart werden sollte, — nicht mehr und nicht weniger — und dass man ebensosehr auf die Begünstigung der Minister dadurch Bedacht zu nehmen glaubte, als man der Belastung der Staatskasse eine gewisse Schranke hat setzen wollen [1]). Bei der eingehenden Debatte, welche hierüber besonders in der I. Kammer stattfand, kamen diese Bedenken im Finanzpunkte mit aller Entschiedenheit zur Sprache, namentlich die Höhe der 3000 fl. bei einem häufigen Ministerwechsel, und wurden r dadurch beseitigt, dass man darauf hinwies, wie eben gerade Fixirung des Gehalts dieser allzugrossen Gefährdung der Pensi kasse vorbeugen solle, überdiess aber auch hier die edictm Verbindlichkeit zur Wiederverwendung im Dienste bestehen blei

Das Märzministerium hatte in seinem Entwurfe, ungea der Ungunst der damals bestandenen Normative, die Summe nicht berührt; es hat auch im Laufe der Debatten jede Aeusse rung darüber umgangen.

Der Entwurf hatte zur Genüge dargethan, dass die Staatsgewalt auch in diesem Punkte erhebliche Zugeständnisse dem Volkswohle zu machen gesonnen sei.

Die Organe derselben konnten bei dieser Opferbereitwilligkeit das nicht erwartete, nicht provozirte Entgegenkommen der Volksvertretung bis auf die noch nicht vorhanden gewesene Höhe wohl annehmen und haben diese Annahme, mit dieser aber auch den Verzicht auf eine Erhöhung, auch in der zartesten Weise, stillschweigend vollzogen [3]).

Das ganze Verhalten aller bei dieser Gesetzgebung mitwirkenden Kräfte bürgt unbedingt dafür, dass weder die Staatsregierung noch die Landstände eine Aussicht auf Erhöhung der kritischen Gehaltgrösse in fernerer Anwendung des Abs. 1, §. 6 der IX. Verf.-Beil. offen lassen wollten.

Man durfte mit Grund auf allen Seiten die Beruhigung hin-

---

1) Kammer II. 1848. Prot. Bd. V. S. 173—74. 223. 225—26. Kammer I. 1848. Prot. Bd. III. S 401—517.

2) Prot. der I Kammer Bd. III. S. 416—427 438. 440.

3) Kammer II. 1848. Beil. Bd. I. S. 145—152. Beil. Bd. II. S. 276.

Digitized by Google

nehmen, es sei mit Festsetzung dieser Summe nach den damals obwaltenden Lebensverhältnissen in angemessener hinreichender Weise gesorgt.

Wenn endlich Stimmen sich hören lassen, welche betonen, „der fragliche Entwurf sei das Monarchischeste, was das Mini„sterium bieten konnte,“ die schon eine Zeit vorhersagten, wo „alle Cautelen und Clauseln über die Sicherung austretender „Minister verschwinden, indem der aus dem Parlament Entnommene „einfach wieder in dasselbe zurücktreten werde;“ — und auch solchen Aeusserungen von keiner Seite begegnet wurde; dann ann wohl von einer beabsichtigten Wahrung eines Kronrechts auf Erhöhung des Standesgehalts kaum mehr die Rede sein [1].

Es war aber auch schon in der vormärzlichen constitutionellen iode auf die finanzielle Seite der Standesgehaltnormative esentliche Rücksichtnahme eingetreten. Der Verordnung vom . 1824 ist die „Erleichterung der Staatskasse, somit der getreuen „Unterthanen im Hinblick auf die zunehmende Last der Pensions„kasse“ als Hauptmotiv unterstellt. Die sofort nachfolgende schwere Verkümmerung der Standesgehalte lässt deutlich erkennen, dass die Staatsregierung mehr das unzeitige Ersparungssystem als die Erhöhung der Rückzugsgehalte im Auge hatte.

Selbst die wissenschaftliche Theorie hatte das finanzielle Gewicht der Gehaltfrage bei der Ministerverantwortlichkeit hervorgehoben.

Der geistreiche v. Mohl, den auch die Berichterstatter v. Closen und Graf Reigersberg vor sich hatten [2]), vertritt die Forderung unbedingter und augenblicklicher Dienstesenthebung auf Seite des Fürsten und des Ministers, befürwortet die Fixirung eines anständigen Ruhegehaltes, den der so Enthobene erhalten müsse und fährt dann fort:

„Die Besorgniss, dass diese Sicherheit eines Rückzuggehaltes „den Trägern zu gemeinen Berechnungen Anlass geben und das „Budget mit einer grossen Summe für Ministerpensionen belasten „werde, wird theils dadurch entfernt, dass der durch Entziehung

1) Kammer I. 1848. S. 409 – 410.

2) Beil. Bd. II. Kammer II. S. 283. Beil. Bd. III. Kammer I. S. 119.

Digitized by Google

„des Amtes zu erleidende Verlust für Habsüchtige und für Ehr„geizige immer noch bedeutend genug ist um ihn zu scheuen, „theils aber ist der aus dieser Ursache, oder weil der Fürst un„nöthig zahlreiche Entlassungen und somit Rückzugsgehalte an„wenden würde, übrig bleibende wirkliche Nachtheil als das kleinere „und unvermeidliche Uebel zu betrachten."

Dr. Brater hat übrigens damals, als er a. o. a. O. das kritische Gesetz erläuterte, zu der hier in Anwendung kommenden Stelle keinen Zusatz gemacht, folglich eine Undeutlichkeit in ihrem Wortlaute nicht angenommen. Dr. Pözl aber erklärt, unter Anführung des Inhalts der Ausscheidungsregulative von 1848. „Eine Ausnahme leidet diese Regel in Ansehung der Minister; „deren Standesgehalt beträgt in jedem Falle mindestens 3000 fl." Es wird lediglich der Art. 1 — ohne als weitere Begründung — hiefür angeführt. Diese Autorität des bayrischen Verfassungsrechts ist bei der Abstimmung ihrer Ansicht getreu geblieben [1]).

c) Usuelle Auslegung.

Für die diesseitige Meinung kann man schliesslich auch diese zu Hülfe nehmen der ministeriellen Behauptung gegenüber: „Seit „dem Bestehen der Verfassung habe die Krone das Auscheidungs„recht des Standesgehalts unbeschränkt ausgeübt und das „Gesetz v. 1848 habe hieran Nichts geändert."

Die nach dem 4. Juni 1848 erlassenen Normative schliessen eine neue Verleihung höherer Standesgehalte als 3000 fl. ausdrücklich aus.

Man mag diese Verordnungen betrachten wie man will, sie geben immer deutlich zu verstehen, dass, nachdem durch ein Spezialgesetz der Standesgehalt der höchsten Staatsbeamten auf jene Summe fixirt ist, in Folge keiner Berechnung der Standesgehalt eines andern Beamten diese Summe übersteigen dürfe. Es hat sonach die Staatsgewalt hierdurch in Beziehung auf alle andern Staatsdiener die 3000 fl. gleichfalls als Maximalbetrag von 1848 an consequent anerkannt. Hierdurch ist von selbst vorgesehen, dass die Minister nicht hinter andern Be-

1) D. Pözl a. a. O. S. 440. Note 3.

Digitized by Google

amten zurückstehen, — eine Besorgniss, deren Fernhaltung ja immer in die Hand desjenigen gelegt ist, der das alterirende Anstellungsdecret zu gegenzeichnen hätte.

Dem Kammerausschusse steht nach alle dem unseres Dafürhaltens die richtige Auslegung des Gesetzes im Sinne des Constitutionalismus zur Seite: Der gefundene Sachverhalt verletzt an sich das Gesetz von 1848 und das den Kammern zustehende *Mitrecht* zur Gesetzgebung, und wenn diese Verletzung auch in *gutem* Glauben und zur Förderung des Landeswohls geschehen, so war doch die Volksvertretung verpflichtet, gegen dieses Verfahren Verwahrung einzulegen, um allen Consequenzen aus demselben vorzubeugen. Es sollte für jetzt bei dem ernsten constitutionellen Haltrufe: Habt Acht! sein Bewenden haben.

C. Das Steuerbewilligungsrecht des Landtags und die Pensionslast der Staatskasse.

Die Handhabe an den Schnüren des Staatssäckels hat — nach der Rede englischer Staatsmänner — von jeher, so lange Verfassungen bestehen, als das A und O aller Rechte der Volksvertretung gegolten.

Ganz natürlich hat auch der hier entstandene Conflict in gleicher Linie seine Richtung auf die finanzielle Behandlung dieses Gegenstandes genommen.

Die Ansicht der Staatsregierung erschien der Kammer zunächst in Folge der beiden in ihr berathenen Anträge als eine Verneinung des ihr verfassungsgemäss zukommenden Budgetrechts, als ein Angriff auf diese ganze Staatseinrichtung, vermöge deren sie den ganzen Staatshaushalt nach bestimmten Grundsätzen durch Mitfeststellung des Einnahmen- und Ausgaben-Etats ordnen hilft und Steuern nur nach unbefangener und unabhängiger vorgängiger Prüfung des Staatsbedürfnisses bewilligt.

Es wird angemessen sein, diese mehr auf doctrineller, allgemeiner Grundlage beruhende Seite des Conflicts vorerst zu untersuchen und dann überzugehen auf die thatsächlichen Momente im Verfahren des Ministeriums, die der Ausschuss allein nach Maassgabe des in Mitte liegenden Spezial- (Finanz-) Gesetzes geprüft und gewürdigt hat.

Digitized by Google

1) Die ministerielle Theorie in Beziehung der budgetmässigen Behandlung der Pensionslast.

Die von der Staatsgewalt in einseitiger Berechtigung ausgeschiedenen Standes- und beziehungsweise Rückzugsgehalte behandelte das Ministerium als feststehende Grössen, die, weil sie civilrechtlich verfolgbar, der Einwirkung oder Schmälerung von Seite der Verwaltung und der Volksvertretung ganz und gar entrückt seien.

Der Anfall des Ruhegehaltes sei ferner, weil von ungewissen Ereignissen abhängend, als nicht voraussehbar gar nicht zu etatisiren, daher auch nicht Gegenstand des Budgets.

Dieser Ansicht traten Ausschuss und Dr. Brater entgegen. Was der erstere im Gefühle seines Rechtsbewusstseins als die finanzielle Seite der Sache entgegenstellt, das fordern die rechtsgelehrten, scharfsinnigen Erörterungen des letzteren und Dr. Völks für das dem Landtage zukommende Steuerbewilligungsrecht, welches dem landesherrlichen Verleihungsrechte in gleicher Unantastbarkeit und Selbstständigkeit gegenüber zu stehen habe, wenn es nicht im Einzelnen als lahm gelegt erscheinen soll. Es geschieht diess aber von Seite der Volksvertretung aus vollem Grund und in Ausübung einer unerlassbaren constitutionellen Pflicht.

Das landständische Steuerbewilligungsrecht umfasst unbezweifelt die Befugniss:

a) entscheidend mitzuwirken für Feststellung des Staats-Ausgaben-Etats, dadurch die Frage über das Vorhandensein eines Staatsbedürfnisses für jede einzelne Ausgabspost dem einseitigen Ermessen der Staats-Finanzgewalt zu entziehen und von einer Finanzperiode zur andern auf's Neue selbstständig zu prüfen, dafür aber auch von der Staatsregierung zu fordern:

b) die Spezification der einzelnen Ausgabposten, der ordentlichen, weil regelmässig wiederkehrend und vorhersehbar, indem der Gesammtbedarf nur in Folge genauer Prüfung dieser Spezification auf die Schultern der Steuerpflichtigen geladen werden kann, Staatsgelder aber nur für bestimmte Zwecke bewilligt werden,

Digitized by Google

c) dass die Staatsregierung die ausserordentlichen, d. h. die nicht bestimmt vorhersehbaren, erst durch neu eingetretene Ereignisse veranlassten, daher nicht etatisirbaren Ausgaben zunächst aus den Erübrigungen, eventuell aus den Reservefonds, bestreite, bei deren Erschöpfung aber die Bewilligung des Landtags durch besondere Vorlagen oder nachträglich erhole, indem keine Ausgabe gemacht werden darf, die vom Landtage nicht als nothwendig oder nützlich erkannt und bewilligt ist,

d) die Nachweisung der wirklichen Staats-Einnahmen und Ausgaben von Jahr zu Jahr mit vollständiger, vereinzelter, klarer Genauigkeit und Begründung, indem die für jede Etatpost bewilligte Summe auch vollständig für dieselbe verwendet werden soll, der Landtag aber über diese Verwendung sorgfältig zu wachen und zu prüfen hat, ob die öffentlichen Gelder nach Maassgabe der festgestellten Etats oder bei deren Ueberschreitung oder bei ausserordentlichen nothwendigen Ausgaben überhaupt in verhältnissmässiger Zuständigkeit und Ordnung verwendet worden seien. Wo nicht der Wortlaut der Staatsgrundgesetze diese Befugnisse den Landständen klar zutheilt, da haben die Staatsrechtswissenschaft und gleichmässige Uebung dieselben aus dem Geiste des deutschen constitutionellen Systems der Volksvertretung mit aller Entschiedenheit zugewiesen.

Für Bayern stehen diese Bestimmungen vollkommen fest [1]. So bestimmt z. B. die V.-U. für Meiningen §. 80:

„Die erste Pflicht der Stände ist, an ihrem Theile dahin mit„zuwirken, dass die Beiträge der Unterthanen für das Gemein„wohl mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtig„keit vertheilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit „ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden."

Die V.-U. für Baden vom 22. August 1818, §§. 53, 55 erklärt:

„Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausge„schrieben und erhoben werden. Mit dem Entwurf des Auflagen-

1) D. Pözl a. a. O. §. 159. S. 391—95. §. 197. S. 486—89. §. 200. S. 691—97.

Digitized by Google

„gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht „über die verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren über„geben."

Die V.-U. für Württemberg vom 23. September 1819, §§. 109—10 verordnet:

„Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch „in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben „und erhoben werden. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung „muss jedes Mal eine genaue Nachweisung über die Nothwen„digkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, „über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über „die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen."

Diese Vorlagen und Vorarbeiten durchforscht die Kammer mit aller Sorgfalt in der Absicht, für die nachfolgende Budgetberathung die erforderlichen Anhaltspunkte und Erfahrungen daraus zu schöpfen.

Für diese Prüfung und deren Ergebniss bestehen in Bayern wie anderwärts als Grundsätze:

1) Die Mitwirkung des Landtags ist eine materielle Schranke der landesherrlichen Finanzgewalt, und da „Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts und Sicherung der gehörigen Verwendung der dafür bestimmten Mittel" als oberster Grundzug an der Spitze der V.-U. steht, so muss dieser Satz beim Zweifel in Ansehung der Rechte des Landtags bei der Regelung des Staatshaushalts für diese entscheiden [1]).

2) Der ganze Staatshaushalt ist etwas in unzertrennbarer Reihe innerlich Zusammenhängendes; die Abtheilung in Finanzperioden ist als blose Verwaltungsmaassregel ohne Einfluss auf die materiellen Rechtsverhältnisse, daher kommen Activreste der nächstfolgenden Periode zu gut, wenn nicht etwas Anderes bestimmt wird, d. h. sie gehören in den Einnahmeetat des neuen Budgets.

3) Bei Etatsüberschreitungen oder wenn nicht eingestellte Ausgaben gemacht worden sind, erstreckt sich die Prüfung auf die Beschaffenheit derselben um zu

1) D. Pözl a. a. O. S. 485.

Digitized by Google

ermessen, ob die Staatsregierung befugt war, dieselben einseitig zu machen.

4) Wo es sich um Ausgaben handelt, deren Nothwendigkeit zweifelhaft oder bestritten ist, da sind diese Sätze noch in viel höherem Maasse anzuwenden. Solche Ausgaben sollen überhaupt ohne ständische Zustimmung gar *nicht* gemacht werden [1]).

Nach Alle dem stehen sich die Doctrin des Ministerraths und *die* Kammeranschauung geradezu entgegen. Es ist der constitu*tionelle* Dualismus über eine Frage, bei deren Consequenzen es um Sein oder Nichtsein sich handelt, in einen bedeutungsvollen Conflict getreten. Zu dessen Beseitigung hat Dr. Brater in seiner Kammerrede die allein angemessenen Andeutungen gegeben, wenn er darauf hinweist, dass dauernd Aehnlichem nur dann vorgebeugt werde, wenn die Staatsregierung über Behördenorganisation, Beamtenbedarf und über die Grundzüge für das Besoldungswesen mit den Kammern im Wege der Gesetzgebung sich vereinbart.

v. Mohl hat auch für solche Fälle seine warnende Stimme erhoben, indem er sagt [2]):

„Wenn die Sache irgend zweifelhaft ist, so unterlasse der „Minister die Verletzung der Verfassungsgrundsätze; unternimmt „er sie aber aus Liebe zum allgemeinen Besten, so muss diess „mit grösster Umsicht geschehen. Vor dem unklugen Freunde „muss man sich auch schützen"

und an einer andern Stelle, wo er über die Anklagen wider das Ministerium Hassenpflug spricht: „Man dürfe bei der„artigen Conflicten nie von dem offenbar in öffentlichen Ange„legenheiten unrichtigen Grundsatze ausgehen: „„dass die einzig „„richtige Erklärung einer unvollständigen oder zweifelhaften Stelle „„im Grundgesetze die sei, welche man aufstellt oder weil man „„dieselbe aufstellt.""

Solche Mahnrufe mögen auch hier auf beiden Seiten für ein versöhnliches Vorgehen durchgeschlagen haben. Noch in der

---

1) D. Pözl a. a. O. S. 480. 497. D. Held a. a. O. S. 534 a 535. Escher, Handbuch der practischen Verfassungslehre, Leipzig bei Engelmann 1863 Bd. II. S. 241 ff.

2) Mohl a. a. O. S. 202. u. 716.

Digitized by Google

Sitzung der I. Kammer am 28. April 1868 bei Berathung der Besoldungszulagen erhob sich ein Redner (v. Niethhammer) für eine staatsrechtliche Theorie, welche in Hintansetzung der landständischen Gerechtsame viel weiter geht, als die der Staatsminister.

Dieselbe hat in der Abgeordnetenkammer am 1. Mai 1868 tüchtige Widerlegung gefunden und wurde vom Ministertische aus mit keinem Worte unterstützt [1]).

2) Das Verfahren der Staatsregierung in Anwendung des Budgets und des Finanzgesetzes vom 10. Novemb. 1861.

Die Bezugnahme auf das, was oben zu B. II. 1 d und zu B. III. lit. A, erörtert ist, mag es rechtfertigen, dass hier nur noch einzelne, wenige Punkte ins Auge gefasst werden.

a) Das Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 1861—67 vom 10. November 1861, §§. 5 u. 6, Tit. II. mit Beilagen bestimmt den jährlichen Ausgabenetat des Ministeriums des Innern auf 1,6[illegible]0,000 fl., worunter sich auch die Ruhegehalte der dahin gehörigen Beamten befinden. Der Ausschuss hat pro 1865—66 eine Ueberschreitung von 10,000 fl. bei dem betreffenden Spezialetat für Pensionen vorgefunden und erklärt dieselbe, weil eine Bewilligung der Stände hierzu nicht gegeben ist, als eine verantwortliche Handlung des betreffenden Ministeriums. Das fragliche Finanzgesetz lautet:

„Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staats- „minister ist dafür verantwortlich, dass die für seinen Ge- „schäftskreis festgesetzten Summen der Staatsausgaben zu den „bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines „Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten „und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben „die nachträgliche Genehmigung zu erwirken."

Diese Bestimmung unterstützt die Auffassung des Ausschusses vollkommen. In Form und Wesen ist dem Finanzgesetze den Erhebungen des Ausschusses gemäss entgegengehandelt [2]).

---

1) Kammer II. Stenogr. Berichte Bd. VII. S. 326. Kammer I. Protokollband V. S. 3[illegible]8.

2) Gesetzblatt 1861—62. S. 62, dann Nr. 12. S. 97. 115. 119.

b) Der Ausschuss giebt der fraglichen Mehrausgabe dessen ungeachtetet seine Anerkennung, er rügt oder beanstandet sie nur durch eine Verwahrung zu Gunsten des Budgetbewilligungsrechts der Kammern in Consequenzfallen. Grund und Zweck des Ausschussantrags in dieser Richtung sind ganz gleich mit dem des Abgeordneten Dr. Brater; nur die Basis der Anträge ist verschieden; hier Theorie, dort thatsächliche Uebung — das vorgefundene Verfahren.

Dass das Letztere eine haltbarere, gediegenere Grundlage bildet, als die erstere, kann nicht zweifelhaft sein; dass aber dafür allen obwaltenden Umständen nach eine Verwahrung, wie beantragt, als angemessen erscheint, ist bereits oben dargelegt.

Das ausgesprochene Bedauern über die Spaltung und Abschwächung des Ausschussantrags durch die Kammerdebatte und Abstimmung dürfte daher als gerechtfertigt erscheinen, um so mehr, als die von einem hervorragenden Redner (Dr. Völk) gemachte Unterscheidung: „Antrag des Ausschusses nehme seine Richtung auf die Vergangenheit, der des Dr. Brater auf die Zukunft" durch die Erwägung beseitigt wird, dass überhaupt der Begriff einer Verwahrung immer nur die Zukunft im Auge hat, mit solcher nur der Wiederholung einer rechtsgefährdenden Handlung und der Schlussfolgerung auf Anerkennung eines rechtswirksamen Einflusses derselben entgegentreten werden will.

Die ganze Deduction des Redners in dieser Richtung erscheint mehr als eine geschickte Operation, um doch für das die Majorität des Hauses zu retten, was beide Anträge im Kerne bezielten. Einfach und mit voller Klarheit hat unseres Erachtens den Standpunkt des Ausschusses der Abgeorndnete Kolb festgehalten, auch gegenüber der Ministererklärungen und der Kammerdebatten, indem er mit schlagenden Gründen erklärte: er finde „auch in diesem Augenblicke den Ausschussantrag noch voll-„kommen gerechtfertigt" [1]).

Man wollte auch im Ausschusse schliesslich Umgang nehmen

1) S. 460. Bd. II. der stenographischen Berichte.

Digitized by Google

vom Geschehenen. — von der Etatsüberschreitung, und darauf nur einen Rechtsvorbehalt begründen, der Zukunft halber.

c) Das ganze Vorgehen des Ausschusses findet neben dem, was oben über das Steuerbewilligungsrecht ausgeführt ist, seine Rechtfertigung hauptsächlich in dem anerkannten allgemein-verfassungsmässigen Grundsatz: Die Landesconstitutionen wollen im Ganzen wie im Einzelnen, im Kleinen wie im Grossen dieses ständische Recht höchster Bedeutung sichern und schützen. Nicht die in Frage stehende Summe entscheide, — diese kann auch nach Verhältniss gering sein — vielmehr die Tragweite der in einer nicht vollkommen rectificirten Etatüberschreitung ausgesprochenen Hintansetzung der ständischen Gerechtsame zur Verwilligung aller Staatsausgaben.

d) Dass aber Maassnahmen wie die vom Ausschuss befürworteten, in derartigen Conflicten über die Finanzgewalt der Staatsregierung auch vor dem geschichts- und staatsrechtskundigen Scharfblicke unseres v. Mohl längst Anerkennung gefunden haben, beweist dessen Erörterung über das Object der Staatsanklage, namentlich mit Rücksicht auf Uebergriffe im Ausgabenetat [1]).

Ist wahr, was die Presse des Jahres 1867 wiederholt behauptete, dass der Stellvertreter des Justizministers gegen 10000 fl. Staatsgelder für den in München abgehaltenen deutschen Juristentag verwenden liess, so steht bei Prüfung der Staatsausgabenrechnung pro 1866—67 ein ähnlicher Conflict in naher Aussicht, vielleicht schwerer und hartnäckiger, als der gegenwärtige. Hoffen wir, dass die Kluft nicht tiefer werde, als die welche hier Kammer und Staatsregierung in zwei Lager theilten, und dass die beiderseitige constitutionelle Haltung in deren Ausgleichung eine gleich vermittelnde Brücke des Friedens über diesen Zwiespalt, wie hier, seiner Zeit auch dorten schlagen werde! —

Eine solche Gesinnung und die von nun an bestehenden zweijährigen Finanzperioden lassen ohnediess annehmen, dass sich derartige Conflicte in Bayern nicht wiederholen werden. —

1) Mohl a. a. O. S. 127. 132. 140. 143. u. 144.

Digitized by Google

Die Persönlichkeit des Staats.

Von Prof. Dr. **Fricker**.

Mein Interesse an der Frage von der Persönlichkeit des Staats habe ich in diesen Blättern wiederholt schon an den Tag gelegt. Die Wichtigkeit, der Folgereichthum dieses Begriffs ist ausser Zweifel. Andere haben von der Aufstellung der Staatspersönlichkeit grossen Gewinn erwartet oder in derselben erblickt, wohl in ihr den juristischen Grundbegriff des Staates, die Bedingung aller juristischen Construction im Staatsrecht gesehen: mir treten mehr die Nachtheile entgegen, die Gefahr der Misdeutung nach der politischen Seite, die Verdunklung des Bildes u. s. f.

Ich stehe dabei nicht auf dem Standpunkt Maurenbrechers, wenn ich ihm gleich in der negativen Ausführung zum Theil Recht geben muss, noch auf dem Standpunkt der Volkssouveränetät und der Vertragstheorie, die meiner Anschauung schnurstracks entgegenlaufen. Am nächsten steht mir, wenigstens in den Argumenten zur Bekämpfung, H. Bischof; dass unsere Ansichten gleichwohl grundverschieden sind, wird erkannt werden.

Uebrigens beabsichtige ich keineswegs, eine Monographie über die Frage von der Staatspersönlichkeit nach allen Seiten hin und unter Prüfung der aufgestellten Theorien zu liefern: ich stelle mir vielmehr nur die Aufgabe, meine eigene positive Ansicht, freilich unter Bekämpfung der entgegenstehenden Auffassungen, namentlich in ihren neuesten Vertretern, soweit mir dies nöthig scheint, zu begründen.

Die Irrthümer, die, wie ich glaube, mit der Lehre von der Staatspersönlichkeit verbunden sind, konnten darum Eingang finden, weil in einem gewissen Betracht dem Staat allerdings Per-

Digitized by Google

sönlichkeit zugeschrieben werden darf und muss, und dieser richtige Begriff nun mit einem unrichtigen vertauscht wurde.

Die ganz richtige Ansicht nämlich, welche den Staat Person nennt, sofern er ein lebendiger begeisteter Organismus ist, wurde weiterhin dahin verkehrt, den Staat als Person dem Volk gegenüber zu stellen, ihm eine Herrschaft zuzuschreiben, in der Staatsgewalt den Ausdruck dieser Herrschaft, den Willen jener Person zu erblicken, und den Regenten als juristischen Vertreter derselben aufzufassen. Jene richtige Ansicht vermag jedoch dieser unrichtigen auch nicht den Schein einer Begründung zu verleihen. Beides sind durchaus verschiedene Dinge.

Als wirkliche Personen treten uns zunächst einzig die menschlichen Individuen entgegen; sie heissen Personen theils im Gegensatz gegen den nichtgeistigen Naturgegenstand, theils in den Rechtsverhältnissen, in denen sie zu einander stehen; ob letztern Falls das Rechtsverhältniss privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, macht nichts aus.

Wenden wir unsern Blick hinaus über die menschlichen Individuen den menschheitlichen Organismen zu, so unterscheiden wir zwei Seiten. Nach innen gliedert sich der Organismus und zerfällt wiederum in eine Mehrheit von einfachen Menschen, nach Aussen tritt er andern Menschen und Organismen gegenüber. Die Menschen, sofern sie als Glieder und Organe in's Verhältniss zu einander treten, sind, wie bemerkt, Personen. Der Organismus selbst, sofern er andern Menschen und Organismen rechtlich gegenübersteht, ist gleichfalls Person, juristische Person, gleichgiltig auch hier, ob er in privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Verhältniss zu ihnen stehe. Wir sind zu dieser Auffassung berechtigt, weil nach Aussen der Organismus in seiner Zusammenfassung zu formeller Einheit gegenüber von andern ähnlichen Einheiten erscheint. Eben in dem Gegensatz offenbart sich das Ganze als Einheit, weiterhin als Rechtssubject.

Die juristische Person in dem aufgestellten Sinn ist also nicht identisch mit der juristischen Person des Privatrechts. Es ist aber um so mehr nöthig, dass diese beiden Dinge sich gegenseitig auseinandersetzen, als die juristische Person des Privatrechts in neuester Zeit mit gewichtigen und scharfen Streichen angegriffen

Digitized by Google

wurde. Könnte sich dieser Begriff im Privatrecht nicht mehr halten, wie viel mehr, scheint es, müsste er aus dem öffentlichen Recht weichen, das ihn wahrscheinlich erst aus dem Privatrechte geholt hat.

Zunächst ein Paar Worte über den Gegensatz zwischen öffentlichem und Privatrecht. Ich halte dasselbe durchaus nicht für gleichbedeutend mit dem zwischen Staatsrecht und Privatrecht. Der erste Gegensatz ist formell, der andere gegenständlich. Der erste Gegensatz enthält zwei verschiedene Beziehungen der Personen zu einander, die sich gegenseitig ergänzen und daher das Recht in seinem ganzen Umfang in sich schliessen. Der zweite Gegensatz begreift zwei Stücke des Rechts, neben denen noch mehrere andere stehen. Das öffentliche Recht umfasst alle organischen Rechtsverhältnisse, sei der Organismus, in dem sie ihren Grund haben, welcher er wolle. Das Staatsrecht betrifft nur den einen Organismus, den Staat; es enthält materiell das Recht für den Staat und fällt als solches formell unter den Begriff des öffentlichen Rechts. Das Privatrecht im Gegensatz gegen das öffentliche Recht schliesst diejenigen Rechtsbeziehungen in sich, welche in dem Kreis der freien Disposition der betr. Personen gelegen sind; im Gegensatz gegen das Staatsrecht ist es materiell das Vermögensrecht, das von seiner formellen Seite dem Privatrecht im Gegensatz gegen das öffentliche Recht angehört. In diesem letzteren Gegensatz ist also das Privatrecht weiter als in ersterem. So z. B. nimmt es eine breite Stelle im Völkerrecht ein. Man könnte sagen, es ist soweit vorhanden, als der Vertrag möglich ist, wenn es nicht logisch richtiger wäre, umgekehrt den Kreis des Vertrags zu bestimmen nach dem Kreis des Privatrechts.

Der Begriff der juristischen Person wurde nun zunächst im Gebiet des Privatrechts im e. S., des Vermögensrechts ausgebildet.

Nach zwei Seiten unterscheidet sich also die juristische Privatperson von der juristischen Persönlichkeit eines menschheitlichen Organismus; einmal beschränkt sich die letztere nicht auf das Vermögensrecht, vielmehr ist dies nur e i n e, nach Umständen so zu sagen anhangsweise hinzukommende Seite; sodann ist der juristischen Privatperson keineswegs ein menschheitlicher Organis-

Digitized by Google

mus als Substrat nothwendig; selbst wo die Persönlichkeit sich an einen Verein anschliesst, muss dieser keineswegs nothwendig organischen Character haben, und bei der Stiftung fehlt das lebendige Substrat der Persönlichkeit ganz.

Die Angriffe auf die juristische Privatperson treffen daher nicht nothwendig auch die juristische Persönlichkeit in unserem Sinn. Nur der allgemeine Satz, dass eben wirkliche wahre Person nur der Mensch sein kann, dass somit die Behauptung einer künstlichen Persönlichkeit eine Negation der wahren Persönlichkeit sei, scheint auch unsere juristische Person zu treffen. Und gerade dieser allgemeine, bis zur Trivialität natürliche Satz scheint eine unüberwindliche vernichtende Kraft zu besitzen. Man mag wohl gute Zweckmässigkeitsgründe haben, eine künstliche Person aufzustellen; dass es aber wirklich dem Wesen der Sache entsprechen sollte, da wo nun gerade eine wirkliche Person nicht sein kann, eine solche zu denken, scheint unglaublich; und ist es vom Wesen der Sache nicht gefordert, so muss sich die künstliche Persönlichkeit nothwendig auflösen, umdenken lassen.

Die künstliche Persönlichkeit des Privatrechts verdankt ihre Existenz dem Bedürfniss, auch noch in Fällen, wo eine wirkliche Person fehlt, den Begriff eines Vermögens in privatrechtlichem Sinn unter dem Schutz des obj. Privatrechts und mit der Befähigung, in die Formen des Privatrechtsverkehrs einzugehen, festhalten zu können. Unter den Bedingung des Verzichts auf diese privatrechtliche Befähigung wäre zwangslos eine Sache oder eine Mehrheit von Sachen zu denken, welche einerseits Gegenstand des Rechts wären, ohne andererseits an eine Person angelehnt werden zu müssen. Könnte man also den Begriff des Privatvermögens denken ohne den Gedanken einer dazu berechtigten Person, so wäre das Bedürfniss, eine juristische Person zu schaffen, beseitigt. Allein gerade das scheint nicht möglich zu sein. Mit dem Gedanken des Privatvermögens verbindet man schon den Gedanken der Person. Die Sache wird nicht als Gegenstand des Rechts überhaupt, sondern gerade erst durch den persönlichen Willen, der sich in sie hineinlegt, zum Vermögen. Streichen wir die Person weg, so haben wir ein Privatvermögen, ein privatrechtlicher Disposition zugängliches und bedürftiges Vermögen

vor uns, ohne doch ein Subject dieser Disposition zu finden; denn dasjenige menschliche Individuum, das wirklich disponirt, disponirt nur als über eine fremde Sache, nicht mit eigenem Rechte, und ein Individuum, das als das eigentliche Subject der Disposition anzusehen wäre, ist nicht zu finden. Es ist keine Person zu erblicken, der die Sache privatrechtlich unterworfen wäre und doch sollen die Consequenzen privatrechtlicher Unterwerfung gezogen werden. Das scheint unmöglich zu sein und der ganzen privatrechtlichen Logik zu widersprechen. Und so werden wir bei allem Protest im Namen der Logik eben wiederum durch die Macht der Logik hingetrieben zu künstlicher Persönlichkeit. Wo freilich die natürliche Person, der wir das Vermögen zuschreiben, willensunfähig z. B. wahnsinnig ist, da haben wir nach unserer heutigen Rechtsauffassung immerhin etwas der juristischen Person Aehnliches vor uns; denn gerade darum, weil unser diessfallsiges Vermögenssubject in Wahrheit keine Person im Sinne des Privatrechts ist, bedarf sie eines Vertreters. Wenn wir dennoch diesen Wahnsinnigen als das eigentliche Rechtssubject in Bez. auf ein gewisses Vermögen ansehen, so berechtigt uns dazu der Begriff der privatrechtlichen Persönlichkeit nicht mehr; wir müssen eine andere tiefere Bedeutung der Person, wohl auch den Begriff der Familie zu Hilfe nehmen. Nur wenn wir aus dem Begriff der Persönlichkeit den *Willen* wegstreichen, wenn wir sie als Rechtssubjectivität fassen und diese nur darin erblicken, dass sie Substrat des Rechtszwecks ist, kann der Wahnsinnige natürliche Person sein.

Auf der Grundlage der reinen privatrechtlichen Logik scheint mir in der That das aufgestellte Problem unlösbar zu sein. Die Erhebung des Privatrechts in eine andere Beleuchtung bringt die Lösung vielleicht näher, wenn diese selbst auch noch ausbleiben mag.

Wir sind gewohnt, öffentliches Recht und Privatrecht als zwei Dinge von ganz verschiedener entgegengesetzter Natur anzusehen; doch geben wir beiden denselben Namen und bekennen damit ihre Theilnahme an einem und demselben Begriff. Liegt dieser gemeinsame Begriff über den beiden Zweigen des Rechts

Digitized by Google

oder müssen wir den einen begreifen als dem andern untergeordnet oder eingeordnet?

Vom Privatrecht zum öffentlichen Recht ist keine Brücke, so oft man es auch geglaubt haben mag; die Logik verschliesst diesen Weg. Das organische Ganze lässt sich nicht gewinnen aus den Theilen, sofern diese gerade in ihrer abstracten Selbstständigkeit und nicht schon als Glieder des Ganzen aufgefasst werden.

Sollte es ebenso wenig möglich sein, vom öffentlichen Recht zum Privatrecht zu gelangen? wenn es wahr ist, dass alles Recht organisch ist, und wenn wir unter öffentlichem Recht gerade nichts Anderes als das Gebiet organischer Rechtsbeziehungen zu verstehen haben, so müssen wir uns das Privatrecht selbst eingegliedert denken in das eine System des organischen Rechts. Dass es dadurch eine Einbusse erleide an seiner Eigenthümlichkeit, wäre, seine Besonderheit vorausgesetzt, eine widerspruchsvolle Forderung; kann es in dieser Eigenthümlichkeit abgeleitet werden aus dem organischen Rechtsbegriff, so verschwindet der Widerspruch; wir können dann das Privatrecht begreifen vom Standpunkt des organischen Rechts, ohne es zu negiren.

Das nächste in der Betrachtung des Verhältnisses der Person zur Sache ist die unbedingte Unterwerfung dieser unter jene. Indem das Recht zunächst bei dieser Thatsache stehen bleibt und dieses natürliche Verhältniss schützt, schafft es in abstracter Freiheit neben einander stehende Rechtskreise, und scheint damit das menschheitliche Füreinander und also das wahre Recht ausgeschlossen zu haben. Der menschheitliche Zweck verschwindet unter der Anerkennung der formellen Macht; das Vermögen wird anerkannt ohne Rücksicht auf seine Verwendung. Wäre das der letzte und höchste Gesichtspunkt, so wäre in der That das Privatrecht nicht mehr verständlich; von hier aus wäre das „la proprieté c'est le vol" schwer zu bekämpfen. Wir dürfen jedoch bei dieser Anschauung nicht stehen bleiben.

Der Begriff des Vermögens schliesst die Zweckbestimmung nicht aus. Läge im Vermögen keine Verstärkung der Person, so wäre es auch nicht zu schützen. Die Verstärkung der Person aber ist einzig in seiner Verwendung, beziehungsweise Verwend-

Digitized by Google

barkeit enthalten; in ihr wird die Sache verwandelt in den menschlichen Zweck. Indem dann weiter der Mensch für seinen Zweck Dinge nöthig hat, die sich im Vermögen der Andern befinden, giebt ihm das eigene Vermögen die Möglichkeit theilzunehmen am Vermögen des Andern unter gleichzeitiger Betheiligung des Andern an seinem Vermögen. Im Tausche befriedigt er sein und des Andern Bedürfniss. All das geschieht zunächst im Wege der Freiheit; dem Zweck aber fällt die bestimmende Rolle zu. Nun wird es auch begreiflich, wie es dem Privatrecht nicht widerspricht, ein Vermögen zu binden an einen bestimmten Zweck; je vollkommener diess geschieht, um so mehr tritt der Gedanke der leeren Herrschaft zurück, um so mehr nähert sich der Eigenthümer dem Verwalter. Und so gelangen wir endlich zu einer Anschauung, die uns das Vermögen überhaupt als durch den Zweck bestimmt und gebunden erkennen lässt. Nur darum wird das Eigenthum vom Recht geschützt, weil es bestimmt ist für die Zwecke der Menschen in ihrem Füreinander; die Person ist frei in Beziehung auf ihr Vermögen, aber sie soll diese ihre Freiheit bestimmen, wie es der menschheitliche Zweck verlangt; diese Freiheit ist nur die Form, nicht das Wesen; die Natur des Menschen verlangt diese Form; weil und nur weil die Freiheit die Erfüllung des Zwecks am besten garantirt, wird sie anerkannt und geschützt. Es verhalt sich damit ähnlich wie mit der Freiheit des Gesetzgebers; nicht das Wesen der Gesetzgebung ruht in dieser Freiheit; sie ist nicht ihrer Natur nach etwas der Willkür Preiszugebendes, vielmehr durchaus und vollkommen bestimmt durch den Zweck; aber die Freiheit ist die einzige brauchbare Form zur Erreichung dieses Zwecks.

Ist es gestattet, der Freiheit des Eigenthums diese Deutung zu geben, dann wird uns der Eigenthümer ohne irgend welche Antastung des privatrechtlichen Wesens in erster Linie zum Organ des Rechtes und erst um deswillen zum Herrn der Sache. Dann bedürfen wir also für den Gedanken des Vermögens ausser derjenigen Person, für die es bestimmt ist, keiner andern als derjenigen, die es seinem Zweck zuführt und um d swillen die hiefür nothwendige Macht besitzt. Hier theilen sich dann die Wege. Entweder es bleibt der Zweck unbestimmt d. h. es bleibt

3 *

Digitized by Google

dem Organ überlassen, ihn erst zu bestimmen, und es wird das Organ eben darum mit dem vollsten Maasse der Dispositionsbefugniss ausgestattet — Eigenthümer, oder es wird der Zweck bestimmt und demnach die Dispositionsbefugniss bemessen — die juristische Person. Im ersten Fall tritt die Person in den Vordergrund, an sie als das Dauernde schliesst sich das Vermögen an — eigenes Vermögen; im zweiten Fall wird der Zweck bestimmt, an ihn als das Dauernde schliesslich die Person an — fremdes Vermögen.

Von zwei Dingen, die anscheinend ein entgegengesetztes Wesen haben, haben wir so das eine erklärt aus dem andern, ohne seine Eigenthümlichkeit in seinem engern Kreis zu negiren. Wir begreifen damit einmal, dass ein Vermögen in Wirklichkeit existiren kann, ohne anderer Personen zu bedürfen, als Derjenigen, für welche es bestimmt ist und Derjenigen, welche es seinem Zweck zuführen; weiter aber begreifen wir zugleich, wie dies auf der Grundlage der eigenthümlichen privatrechtlichen Logik dennoch nicht ausreicht und eben darum zur künstlichen Schaffung einer blos gedachten Person hingeführt hat.

Es fragt sich nun weiter, ob uns von hier aus die Consequenz treibt, die Persönlichkeit eines menschheitlichen Organismus in ähnlicher Weise aufzulösen beziehungsweise zu erklären.

Dass ein solcher Organismus in sich seine Einheit hat, aber, einmal in die Welt gestellt, sich nicht absolut auf sich selbst zurückzuziehen vermag, sondern in Rechtsbeziehungen zu Andern treten muss, das macht seine vorläufig angenommene Persönlichkeit aus. Sofern nun diese Einheit und Ganzheit, um derenwillen wir von Persönlichkeit reden, nicht künstlich geschaffen, sondern natürlich gegeben und im menschlichen Wesen begründet ist, haben wir diese Persönlichkeit nicht als künstliche, gedachte, wie es bisher vorläufig geschehen ist, sondern als natürliche Person einer höhern Stufe zu begreifen. Dies erhält seine Bestätigung in der Wahrnehmung, dass diese höhere Person in dem Wechsel der menschlichen Individuen, die ihre Glieder sind, unverändert bleibt. Der Organismus erscheint als ein lebendiges Wesen eigener Art, der Wechsel der Individuen in ihm ist das ununterbrochene Werden, das eben allem Lebensprozess eignet.

Hat dann ein solcher Organismus äussere Bedürfnisse, deren

Digitized by Google

Deckung den Eintritt in den Privatvermögensverkehr fordert, so nimmt er den Character der Privatperson an. Einer künstlichen, juristischen Persönlichkeit bedürfen wir auch hier nicht. Gerade wie das menschliche Individuum gleichzeitig in Privatrechts- und öffentlichen Rechtsverhältnissen steht und diesen verschiedenen Beziehungen immer dieselbe Grundlage, das menschliche Wesen, unterliegt, so ist derselbe Organismus als Ganzheit, das eine und selbe lebendige Wesen, zugleich in verschiedenen Rechtsbeziehungen, *darunter* auch in Privatrechtsbeziehungen.

Gleichwohl hat man hier eine juristische Persönlichkeit statuirt; der Staat z. B. soll im Privatrechtsverkehr als Fiscus künstliche Persönlichkeit erlangen. Augenscheinlich rührt diess daher, dass wir nun eben doch keine wirkliche reale Person handelnd erblicken; es ist immer, und nicht blos im Gebiet des Privatrechts, ein menschliches Individuum, das wir Namens des Staates auftreten sehen, eine Wahrnehmung, welche die gewonnene Anschauung eigenen Lebens und folgeweise die Persönlichkeit des Staats erschüttert.

Wenn wir von menschheitlichem Organismus reden, so drücken wir eben damit ein nicht durch die individuelle Freiheit geschaffenes, sondern unabhängig von ihr dastehendes, der Freiheit *als Soll* gegenübertretendes Füreinander und Miteinander der vereinigten Menschen aus. Indem dann aber dieses Soll einerseits als höhere Aufgabe, andererseits als das dem menschlichen Individuum selbst eingepflanzte Wesen erscheint, erhalten wir ein selbstständiges Ganzes mit eigenem Leben, das doch nur existirt und lebt in der Existenz und dem Leben der Glieder.

In der That haben wir also in einem menschheitlichen Organismus leiblich und real nichts vor uns als die menschlichen Individuen, welche seine Glieder sind. Und doch berechtigt uns das nicht, den Organismus, das Ganze zu negiren. Denn diese Individuen finden unabhängig von ihrem individuellen Willen etwas in sich gelegt, das über dies Einzelwesen hinausgeht, und ihm das Bewusstsein giebt, einem Ganzen zu dienen. Sind gleich nur die Individuen da, so sind doch diese organisch miteinander verbunden; was das Individuum als organisches Wesen handelt, das ist die Aeusserung des Organismus, des Ganzen durch das Organ des Individuums. Wollten wir also auch das Ganze auf-

Digitized by Google

lösen in seine Theile, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass diese Theile, sofern sie das Ganze constituiren, eben den Gedanken des Ganzen, den Organismus schon in sich tragen.

Um deswillen können wir also in der That das Ganze unterscheiden von den Theilen, sofern diese in abstracter Freiheit neben einander gedacht werden, wir können ihm ein besonderes Leben zuschreiben, wenn gleich dasselbe sich einzig auslebt in dem Leben der Individuen, eine besondere Persönlichkeit, wenn gleich dieselbe nur zum Ausdruck kommt durch die Personen der Glieder. Vor zwei Irrthümern haben wir uns dabei zu hüten: wir dürfen das Organ des Organismus nicht verwechseln mit dem Vertreter einer Person, und wir dürfen aus der Betrachtung des Ganzen nicht Sätze ableiten, die sich nicht schon aus der Betrachtung der Glieder als solcher ergeben. Beide Irrthümer sind für den Begriff der Staatspersönlichkeit von Bedeutung geworden. Wenn der Regent des Staats eine Regierungshandlung vornimmt, so thut er das nicht als juristischer Vertreter der künstlichen, sondern als natürliches Organ der natürlichen Person des Staats. Indem er so die organische Forderung in seinen Willen aufnimmt, ist und wird der Staat. Der Staat ist überall, wo Menschen sind, und überdauert den Wechsel seiner Glieder; denn der Nachfolgende ist Mensch, wie der Vorgänger; dieselbe organische Forderung ergeht an ihn, wenn er eintritt in den Kreis der Zusammenlebenden.

Was nach Innen eigenes Leben, zusammenhaltende Kraft ist, das ist nach Aussen Persönlichkeit.

Nun fragt sich weiter, ob und wie der Begriff der Persönlichkeit auch nach Innen verwendbar sei.

Nach dieser Seite hin hauptsächlich liegen die schweren folgereichen Irrthümer, die Consequenzen einer verfehlten Staatspersonification. Es soll jene Theorie bekämpft werden, die mit Zuhilfnahme der Staatspersönlichkeit den organischen Character des Staats zerstört, indem sie den im Staat vereinigten Menschheitskreis in zwei einander abstract gegenübergestellte Stücke zerreisst, ein herrschendes Subject, den Souverän, und ein beherrschtes Object — das Volk, sei es dass der Staat in dem

Digitized by Google

Souverän personificirt, oder dass der Souverän als der Vertreter des personificirt gedachten Staates angesehen wird.

So gewöhnlich auch die Persönlichkeit des Staates in dieser Wendung in unbewusster Escamotage an die Stelle der richtigen Auffassung gesetzt wird und durch sie legitimirt werden soll, so unlogisch ist diess doch, da vielmehr diese beiden Anwendungen des Persönlichkeitsbegriffs auf den Staat im vollen inneren Widerspruch mit einander stehen. An die Stelle der Gegenseitigkeit setzt man die Einseitigkeit, an die Stelle organischer Vertheilung des Rechts und der Aufgabe die Concentrirung von beiden in dem Einen unter Entleerung des Andern. Man gelangt scheinbar zu dieser Auffassung mit Folgerichtigkeit aus der Wahrnehmung. dass der Regent gegenüber den Unterthanen handelnd auftritt; soll die Regierung nicht sein Privatrecht sein, so kann sie nur abgeleitet gedacht werden aus dem Staat; er handelt im Namen des Staats; eigentlich handelt der Staat; nur ihm kommt ein Recht über den Einzelnen zu; der Souverän ist die Personification des Staats oder der Vertreter der Staatsperson.

Die Behauptung dieser Staatspersönlichkeit und die der Staatsherrschaft gehören zusammen als zwei Ausdrücke derselben Sache. Ist Alles Staatliche, die ganze Staatsperson enthalten in dem einen Souverän, so giebt es kein staatliches Recht mehr bei den andern; das Band zwischen beiden ist die Beherrschung; und umgekehrt: beherrscht der Souverän das Volk, so kann er diese Macht nur dem Staat entlehnen; der Staat herrscht eigentlich; und herrschen kann nur eine Person. Der Begriff der Herrschaft ist aber ein durch und durch unorganischer, für den Organismus schlechterdings unverwendbarer Begriff. Hat man einmal das Verhältniss zwischen Souverän und Volk unter diesen formellen Begriff gebracht, so mag es vielleicht immer noch möglich sein, eine Verpflichtung des Souveräns zu construiren; ein Recht des Volks jedoch wird sich nicht mehr erfinden lassen; was es bekommt, ist Gnade. Der weitest gehende Satz, zu dem man von der Theorie der Beherrschung aus gelangen kann, ist der Satz: „Alles für das Volk, nicht durch das Volk." Man glaubt freilich zum Theil, mit diesem Herrschaftsverhältniss nur den Satz, dass

Digitized by Google

das Ganze den Theil beherrsche, zu wiederholen. Allein zwischen diesen beiden Dingen ist eine weite Kluft.

Die beiden Zweige dieser Auffassung bilden unter sich wieder einen Gegensatz. Die Ansicht, welche den Staat personificirt denkt im Souverän, ist darin richtiger, dass sie das menschliche Individuum als Organ des Staates ansieht; sie ist aber darin unrichtiger, dass sie das Organ zum Ganzen erweitert; sie führt so direct zum „l'état c'est moi", oder ist vielmehr nur eine Umschreibung desselben. Die andere Ansicht, welche im Souverän den Vertreter der Staatsperson erblickt, lässt zwar mit mehr Recht den Souverän hervorgehen aus dem Staat; indem aber der erstere nur Vertreter des letztern ist, tritt er ihm blos äusserlich hinzu, gerade wie der Vertreter eines Willensunfähigen keinen Antheil hat an dessen Person. Und nun gelangt man mit Nothwendigkeit in den Widerspruch, dass die vertretene Person erst willens- und handlungsfähig wird durch den Vertreter und dass doch dieser in Ermanglung eines über dem Staat stehenden höheren Organs seine Vertretung nur ableiten kann aus der vertretenen Staatsperson — ein Widerspruch, der mit Macht zur organischen Auffassung hindrängt.

In beiden Fällen begreift man die Thätigkeit des Souveräns gegenüber dem Staatsbürger unter dem Gegensatz von Staat und Staatsbürger. Nun steht zwar nichts im Wege, dem Individuum in solchen Verhältnissen, die gerade dem ihm ausgeschiedenen Freiheitskreis angehören, den Staat gegenüberzusetzen, also namentlich auf dem Gebiet des Privatrechts. Diess fällt unter die frühere Betrachtung. Aber es ist ganz unlogisch, es auch zu thun in denjenigen Verhältnissen, wo der Einzelne gerade nicht in der abstracten Freiheit, sondern in der organischen Gebundenheit in Betracht kommt. Eine oberflächliche Betrachtung konnte diesen Unterschied vielleicht verwischen. Man könnte z. B. in der Steuerpflicht des Staatsbürgers gerade eine an seinen Privatrechtskreis, sein Eigenthum, sich richtende Forderung erblicken, und somit das Individuum als solches dem Staat als Ganzem hiebei gegenüberstellen. Allein mit Unrecht. Die copula zwischen beiden Personen stellt das scheinbar beseitigte organische Verhältniss wieder her.

Digitized by Google

In staatlichen Verhältnissen die Person des Staats der Person des Staatsbürgers gegenüberstellen ist unlogisch, weil ja zum Staate auch der Staatsbürger gehört, somit der Staatsbürger als Glied des Ganzen sich selbst als Glied des Ganzen entgegengesetzt wird. Man kann im Staatsbürger eine doppelte Person, die persona publica und die persona privata unterscheiden und mag dann die eine der andern gegenüberstellen; man kann aber nicht die persona publica der persona publica desselben Individuums entgegenstellen.

Wiederum ist es nothwendig, dem Irrthum entgegenzutreten, als handle es sich hiebei von der Anwendung des Satzes, dass das Ganze den Theil beherrscht. Dieser Satz drückt nicht mehr und nicht weniger aus, als dass der Theil nur in Betracht kommt als organisch gebunden; indem die verschiedenen Theile ihrem organischen Wesen gemäss sich verbinden, ist und wird das Ganze. Das Ganze ist also freilich etwas Anderes als der Theil; aber es kann nicht auf der einen Seite das Ganze, auf der andern der Theil stehen; sonst wäre ja der Theil ausserhalb des Ganzen und das Ganze könnte sein ohne den Theil.

Wenn wir also nach Innen nicht den Staat seinen Gliedern als Person gegenüberstellen können, so bedürfen wir auch keiner Personification, keiner Vertretung des Staats. Wir können Alles, was da geschieht, anders und besser erklären.

Der Staat ist Person in dem früher angegebenen Sinn; sein Leben vollzieht sich nun eben darin, dass alle seine Glieder sich als solche wissen und benehmen; kein Glied ist für sich Staat, sondern der Staat ist, indem die Glieder eingehen in den Organismus. Sie treten unter sich in organische Verhältnisse, deren Gesammtheit eben den Staat ausmacht. Wenn der Souverän den Staat vertritt, so vertritt gerade so gut jedes andere Glied des Staates, sofern es als solches activ wird, den Staat. Selbst der Steuerzahler vertritt so den Staat, da er nur als staatliche Person Steuer zu zahlen hat. Wenn wir sagen, der Staat thut das und das, so ist dies eben ein kurzer Ausdruck dafür, dass das handelnde Individuum als staatliches Glied handelt. Nicht der Vertreter der Staatsperson ist der Souverän, sondern wie jedes andere Glied, Vertreter des Staatsgedankens.

Digitized by Google

Man wäre in der That nicht zum Begriff der Staatspersönlichkeit oder vielmehr zu dessen in Frage stehender Verwendung gekommen, hätte man ihn nicht bedurft für den Begriff der Herrschaft. Dass man nur daran, nicht an die staatliche Thätigkeit überhaupt, dachte, beweist der terminus „Staatsgewalt"; Diejenigen haben consequent gedacht, welche als die spezifische Aeusserung des staatlichen Willens eben nur das Herrschen anführen. In der That denkt sich Niemand etwa bei der Belehrung des Volks über Trichinen die Person des Staates auf dem Lehrstuhle stehend, und der Ingenieur, der eine Strasse baut, gilt nicht als Vertreter der Person des Staates.

Ist es nun aber wirklich gerechtfertigt, aus der organischen Einwirkung des staatlichen Organs auf das Glied des Staates ein Herrschaftsverhältniss der Staatsperson zu machen? Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass die Statuirung eines Herrschaftsverhältnisses im Staat gerade das Organische am Staat, also sein Wesen, zerstört. Weder der Staat als Person, noch ein Glied des Staates kann herrschend über die andern gedacht werden. Als Glieder eines Organismus stehen alle Bürger des Staats in gegenseitiger Einwirkung auf einander, und diese Einwirkung kann verschieden sein nach dem Arbeitsantheil des Einzelnen am Ganzen. So stark sie aber auch sein möge, so kann doch der Einwirkende nicht aufhören, dem, auf den er einwirkt, als Glied desselben Organismus gegenüberzustehen — also beide erfasst vom Ganzen, beide einander und allen andern berechtigt und verpflichtet.

Zwei leicht sich darbietende Beispiele mögen diesen Satz illustriren: die Nothwehr und der Krieg.

Eine eingehende Untersuchung über das Wesen der Nothwehr würde hier schlecht am Platze sein. Ich gehe davon aus, dass das Recht der Nothwehr nicht als abgeleitet vom Staate anzusehen ist und dass die Nothwehr nicht blos eine subjective Entschuldigung hinsichtlich eines an sich vorhandenen Verbrechens, sondern eine Rechtsübung ist. In der Nothwehr wird, da die Rechtsfunction von Seite des allgemeinen Rechtsorgans cessirt, der Einzelne zum Rechtsorgan. Diess muss der Staat anerkennen, das Gegentheil wäre Unrecht, weil Negirung des Rechts gegen

Digitized by Google

das Unrecht. Ist das richtig, so ist also auch das Recht der Nothwehr nicht abgeleitet vom Staat. Die Nothwehr ist Rechtsübung, Rechtsfunction, wenn auch in unreiner Form. Die Anerkennung des Rechts des Dritten, dem in Nothwehr Befindlichen beizuspringen, lässt sich nur daraus erklären. Wir können uns überhaupt des natürlichen Rechtes eines Jeden, den Verbrecher an der Ausübung des Verbrechens zu verhindern, ihn zu ergreifen etc., erinnern.

Alle diese Rechte enthalten eine Zwangseinwirkung des einen Individuums auf das andere, und, sind nur die vorstehenden Sätze wahr, so ist dieser Zwang wesensgleich mit dem Zwang, den der Staat oder vielmehr das staatliche Organ ausübt. Ist nun daraus der Schluss zu ziehen, dass der den Vorbrecher am Verbrechen Hindernde etc. zu dem, den er hindert, in einem Herrschaftsverhältniss stehe, oder vermöchte es irgend wer für Gewinn zu halten, wenn er gedacht würde als juristischer Vertreter der Staatsperson oder vielleicht gar noch einer zweiten gedachten Rechtsperson neben dem Staat?

Mehr beweisende Kraft mag für Manchen das gegenseitige Verhältniss der Staaten im Kriege haben.

Es ist eine Errungenschaft der neueren Völkerrechtswissenschaft, dass der Krieg nicht mehr als der Ausbruch individuellen Triebes, individueller Kraft eines Staates angesehen, sondern als Rechtsfunction anerkannt wird. Es wird allgemein ausdrücklich als ein Fortschritt gepriesen, dass heutzutage der kriegende Staat als Rechtsorgan aufgefasst wird, es wird der Krieg ausdrücklich auf eine Linie gestellt mit dem Prozess im Staat. Wir haben also im Krieg eine Zwangsfunction vor uns, die nach heutiger Wissenschaft unbestritten als wesensgleich mit der Zwangsfunction des Souveräns im Staat anzusehen ist. Wem aber wäre es eingefallen, um deswillen dem kriegenden Staat ein Herrschaftsverhältniss über den bekriegten beizulegen oder gar denselben in der Uebung des Kriegs als Personification eines höheren Wesens, als juristischen Vertreter der Person einer gedachten civitas maxima aufzufassen. Es wäre nicht der geringste Gewinn einer solchen Aufstellung erfindlich. Was man nicht zu erklären vermag aus dem organischen Verhältniss der Staaten zu einander, vermöchte

Digitized by Google

man auch nicht zu erklären aus der hereingebrachten Persönlichkeit. Ist diese Auffassung möglich auf dem Gebiete des Völkerrechts, so ist sie es auch auf dem des Staatsrechts; der Umstand, dass das Völkerrecht der Organisation, die wir am Staate sehen, entbehrt, ist bedeutungslos für unsere Frage.

Ich denke mir den Staat und seine Organisation also:

Die Menschheit bildet in ihrer räumlichen und zeitlichen Gesammtheit einen Organismus. Es ist ihr im Weltplan eine Gesammtaufgabe gestellt, die sie hinzunehmen hat als objectiv gegeben. Diese Aufgabe vermag sie zu erfüllen, weil dieselbe eingepflanzt ist dem menschlichen Wesen, und sie erfüllt sie in dem Miteinander und Füreinander des Lebens aller einzelnen Menschen. Die Aufgabe wird erfüllt in zeitlicher Entwicklung; die Einheit der Menschheit wird actuell nach dem Maasse thatsächlicher Lebensgemeinschaft. Darum baut sich die Organisation der Menscheit von unten auf. Vom engsten Kreise ausgehend erhebt sich der Staat zu immer weiterem Umfang durch Einfügung der erreichten Organisation in die neuere höhere Gesammtorganisation. Wir können, wenn wir mit dem Gedanken zurückdringen auf die Ursprünge staatlicher Bildung, uns Zustände denken, wo wie im Völkerrecht des gegenwärtigen Entwicklungspunktes, der Mensch neben dem Menschen, oder vielmehr die Familie neben der Familie souverän steht. Mag diess in der Weise der Idylle oder eines bellum omnium contra omnes geschehen — diess ist nur thatsächlich; es ist nicht ein dem Staat vorangehender Naturstand, sondern der Staatsembryo. Der Einzelne ist nun in seinem Kreis das Rechtsorgan, er soll es wenigstens sein, gerade so wie der einzelne Staat im Völkerrecht nicht blos Rechtssubject, sondern zugleich Rechtsorgan ist. Die Lebensgemeinschaft mit andern wird nun einen umfänglicheren Kreis bilden, in welchem sich die organische Einheit der Menschen abspiegelt. Der Organismus muss sich organisiren, die Gesammtaufgabe vertheilen, Organe müssen sich ausscheiden. Unter ihnen ist eines, das wichtigste, das die Organisation zur Einheit zusammenfasst und die einheitliche Leitung des Ganzen übernimmt. Diese Organisation ist die Bedingung einheitlichen Rechtes, einheitlicher Rechtserfüllung in diesem Kreise von Menschen; sie ist desshalb vom Rechte selbst gefordert. Die

Digitized by Google

Rechtsforderung hält jedem dasselbe Soll entgegen: Sei Glied des Staates, sei Rechtsorgan; aber jeder übernimmt die Pflicht nach dem Maass seiner Befähigung; eine Function, die nur einfach vorhanden sein kann, übernimmt nur Einer, der, welcher dazu am geschicktesten ist. Die Function selbst ändert dadurch ihr Wesen nicht; sie ist und bleibt etwas Menschliches, etwas potentiell Allen Zukommendes, ihr Wesen ist nicht anders geworden, als es war auf jener niedrigeren Stufe, wo jedes Individuum Rechtsorgan gewesen ist; der Träger der staatlichen Function hört nicht auf, Glied neben andern Gliedern des Organismus zu sein; er ist nicht der ganze Organismus, steht nicht an dessen Stelle, beherrscht nicht die Andern; er ist nur ein Glied des Ganzen, seine Function ein Stück der Gesammtarbeit, auch der Zwang, den er übt, darf nicht unvereinbar sein mit dieser seiner organischen Stellung.

Ist mit der Zerstörung der Entgegensetzung der Staatsperson gegen den Staatsbürger und der Annahme eines Herrschaftsverhältnisses zwischen beiden die Grundauffassung vom Staat berichtigt, so wirkt diess nun auch ins Einzelne hinein, somit nur überhaupt die andere Anschauung sich verzweigt. Die Lehre von der Staatsgewalt und von den Staatshoheitsrechten, der Streit über Volks-, Fürsten- und Staatssouveränetät werden ihre Erklärung und Lösung finden können von der gewonnenen Grundlage aus. Ich will diese Consequenzen nicht verfolgen. Nur bei einem anscheinend ferner liegenden Punkt möchte ich noch einen Augenblick verweilen, ich meine jene moderne Correctur der aristotelischen Eintheilung der Staatsformen, welche an die Stelle der Dreitheilung des Aristoteles eine Zweitheilung gesetzt hat.

Die Staaten werden regiert entweder von Einem oder von Einigen oder von Allen, war die Meinung des Aristoteles. Die Staaten werden repräsentirt entweder von einer natürlichen oder einer juristischen Person, sagen die neueren; im ersten Fall ist die Monarchie vorhanden, im zweiten die Aristokratie oder die Demokratie, je nachdem diese juristische Person aus Allen oder nicht aus Allen besteht. Wenn die Absicht nur war, auszudrücken, dass die regierende Mehrheit von Individuen zur Hervorbringung eines Collectivwillens einheitlich organisirt sein müsse — so ging

Digitized by Google

man mit der Aufstellung einer juristischen Person viel zu weit. Dann wäre jedes Amtscollegium eine juristische Person. Die Beseitigung der Personification eines Collegiums wird ja aber vielmehr als ein Fortschritt der Wissenschaft angesehen. Die Absicht ist in der That eine andere. Jener Herrschaftsbegriff drängt überall zur Concentrirung in einem einzigen Subject. Wie man von ihm aus den Staatsdienstorganismus auflöst, um die Gewalt ganz und ungetheilt in die eine Hand zu legen, so sieht man sich nun getrieben, auch im Souverän den Gedanken der Vertheilung, des Zusammenwirkens zu zerstören, und ein einheitliches Subject, sei es denn auch nur die gedachte Person, unterzulegen.

Man hat aber damit in Wahrheit Nichts erreicht; man hat eine einfache Sache verkünstelt und damit verdunkelt, ohne doch irgend wie weiter zu kommen. Nach dieser Ansicht hätten wir zunächst die juristische Person des Staats; sie braucht als künstliche Person eines Vertreters, dieser Vertreter soll nun in den gedachten beiden Staatsformen wiederum eine juristische Person sein. Hier pflegt man dann einen Halt zu machen; aber mit Unrecht; wir müssen fortfahren; die juristische Person, welche die juristische Person des Staats vertritt, bedarf nun erst selbst wieder eines Vertreters; wer ist denn nun dieser? selbstverständlich die natürlichen Personen, die zur Regierung organisirt sind. Gar schön macht sich dies in der Anwendung auf die reine Demokratie. Die Bürger derselben sind zunächst einmal in ihrer Einheit gedacht die Person des Staates; diese Person bedarf als künstliche der Vertretung; dieselben Bürger, wiederum als juristische Person gedacht, vertreten nun sich selbst als juristische Person; nun muss aber wiederum diese vertretende juristische Person vertreten sein; diese Vertretung kommt nun nothwendig wiederum denselben Bürgern zu, jetzt aber als natürlichen Personen in einheitlicher Organisation. Und so sind wir denn schliesslich gerade dahin gelangt, wo wir ohne Weiteres gleich hätten anfangen können; die elegante Ornamentik einer doppelten juristischen Persönlichkeit hätten wir freilich dabei eingebüsst.

Ich will die Erörterung nicht schliessen, ohne noch einen

Digitized by Google

vergleichenden Blick auf die Familie zu werfen. Die Verschiedenheit zwischen Staat und Familie ist dabei nicht vergessen.

Ethische Persönlichkeit kommt auch der Familie zu, die gleichfalls als ein lebendiges Wesen, als ein Wesen eigenen besonderen Lebens aufgefasst werden kann; in diesem Sinn hat man dann auch wirklich die Familie eine Person genannt. Hiebei ist man aber stehen geblieben, obwohl sich bei der Betrachtung der Familie dieselben Schlüsse angeboten hätten, wie bei der Betrachtung des Staates.

Fassen wir das Erziehungsrecht des Vaters ins Auge, so könnte man auch hier daran denken, den Vater dem Kind als freie Person der freien Person gegenüberzustellen, diess aber in einem Verhältniss, das die eine Freiheit berechtigt, die andere zu beschränken. Wenn wir damit scheinbar an die Stelle eines organischen In- und Füreinander ein Neben- und Auseinander gestellt haben, so müssen wir nun doch wieder das organische Wesen in das Band zwischen jene beiden Freiheiten verlegen, falls wir nicht den organischen Charakter der Familie etwa unter Statuirung eines Herrschaftsverhältnisses zwischen Vater und Kind ganz negiren wollen. Wir thun also wohl besser daran, von vorneherein Vater und Kind als Glieder eines Organismus zu einander ins Verhältniss zu setzen. In dem andern Ausdruck sehen wir keine aufklärende Analyse, sondern nur einen verdunkelnden Umweg. Dass dieses Wesen der Familie nur durch die Vermittlung der Freiheit der Individuen, welche die Glieder der Familie sind, zum Ausdruck gelangt, ist kein Widerspruch mit dem organischen Charakter. Die Familie ist wie der Staat ein menschheitlicher Organismus, ihre Glieder sind menschliche Individuen. Die organische Gebundenheit hat daher die Form der an die Freiheit sich richtenden Forderung.

Dessgleichen hätte sich der Schluss angeboten: Da der Vater sein Erziehungsrecht nicht aus seinem individuellen Willen, seiner atomistischen Persönlichkeit ableiten kann, sondern nur aus seiner Familienstellung, so steht also eigentlich dem Kind nur die Familie gegenüber, aus der allein eine Beschränkung der Freiheit des Kindes sich rechtfertigt; der Vater ist somit berechtigt, nur sofern

Digitized by Google

in ihm die Familie Person wird oder sofern er die Person der Familie vertritt.

Gleichwohl ist man von der erkannten ethischen Persönlichkeit der Familie zu diesem Schluss nicht aufgestiegen. Wir lassen es genug sein, von Vater, Mutter und Kindern zu reden, ohne irgend eine andere Persönlichkeit zur Vermittlung oder Erklärung herbeizuziehen. Wir fühlen keinerlei Bedürfniss, die Familienperson den Mitgliedern der Familie entgegenzusetzen; was wir den Vater thun sehen, verstehen wir, indem wir vom Vater reden; wir begreifen, dass wir keinen andern, keinen besseren, keinen reicheren Inhalt finden, wenn wir ihn als Vertreter der Familienperson ansehen; wir erkennen, dass es die Auffassung einer niedrigeren Stufe ist, zwischen dem Vater und den übrigen Mitgliedern der Familie ein formelles Herrschaftsverhältniss zu statuiren.

Vater, Mutter und Kinder machen zusammen die Familie aus. Eben darum weil eine Mehrheit von menschlichen Individuen zu einander in diesem natürlichen Verhältniss stehen, reden wir von Familie. In dem ganzen Umfang des Begriffs der Familie ist nichts, was nicht eingeschlossen wäre in jene Menschen, welche zusammen die Familie ausmachen. Nur in dem Leben ihrer Glieder lebt die Familie ihr Leben. Legen wir der Familie Persönlickkeit bei, so verstehen wir nichts Anderes darunter, als diese aus der atomistisch gedachten Coexistenz dieser Menschen nicht ableitbare Einheit. Streng genommen wollen wir nur das damit bezeichnen, was die Grundlage der Persönlichkeit der Familie nach Aussen wäre, wenn ein Bedürfniss dazu vorläge, die Familie überhaupt als Ganzes oder als formelle Einheit nach Aussen zu wenden, wenn nicht vielmehr vermöge der eigenthümlichen Gestaltung des Familienrechts und in Hinsicht auf die natürliche Potenz des Familienbandes im Allgemeinen das Bedürfniss wegfiele, den Vater als Individuum nach Aussen zu unterscheiden vom Organ der Familie.

Wollte man nun gar nach Innen den Begriff der Persönlichkeit ebenso verwenden wie im Staat, so würde man auch denselben Fehler machen, wie dort. Die Familie ist ein kleiner menschheitlicher Organismus, dessen Mitglieder zunächst durch natürliche Bande vereinigt sind. Der Vater hat in diesem Orga-

Digitized by Google

nismus die Rolle des entscheidenden, nach Umständen zwingenden Hauptes. Nur in dieser Stellung könnte der Grund etwaiger Auffassung des Vaters als Personification oder Vertreter der Familie gelegen sein. Wollte man nur das Organische in seinem Verhältniss zu den übrigen Familienmitgliedern hiermit bezeichnen, so müsste man ebensogut die Mutter und die Kinder je in ihrer Familienstellung als Familienpersonification auffassen; damit würde sich die Personification von selbst wieder aufheben, wir kämen zurück auf die Stelle, von der wir ausgingen. Nur weil man die Familie als ihre Mitglieder beherrschendes Ganzes denkt, kann man den Vater als das Haupt der übrigen unter dem Bilde der personificirten Familie denken. Man hat aber damit einen Schritt gethan, den man schwerlich thun wollte oder zu thun berechtigt war. Denn die Familie als Organismus, als Ganzes, erfasst und beherrscht ebensogut den Vater als die übrigen Familienmitglieder, während man statt dessen den Vater an die Stelle der Familie, des Ganzen gesetzt hat, ihn also bloss herrschend, nicht zugleich beherrscht ansieht. Man hat hiemit der Familie einen Ausdruck gegeben, der mit ihrem Begriff in Widerspruch geräth.

Sollte dieser Fehler vermieden werden, so darf also der Vater nur aufgefasst werden, als ein Stück der Familie, nicht als das Ganze der Familie oder sein Repräsentant, seine Gewalt nur als eine organische Function innerhalb der Familie, nicht als Action des Familienganzen.

Und gerade wie der Vater, so nehmen nun auch Mutter und Kinder je ihre besondere Stellung ein innerhalb des Organismus gemäss dem Begriff der Familie, aber nicht in Repräsentation derselben, keines blos berechtigt oder blos verpflichtet, sondern beides in und miteinander, keines also das andere beherrschend, jedes in einer der Stellung der andern zwar nicht gleichen, aber gleichwerthigen Stellung.

Was wir das Ganze, die Familie nennen, das ist nun eben die Einheit der so organisch Verbundenen, der kurze Ausdruck für diese Verbindung. Wenn wir also die Stellung des Familienglieds ableiten aus dem Familienganzen, so ist diess doch nicht so zu verstehen, als ob wir zum Begriff der Familie anders gelangen könnten als durch die Betrachtung der Familienmitglieder

Digitized by Google

als solcher, in ihrem organischen Füreinander. Fragen wir nach dem Grund der eigenthümlichen Stellung und Function des Vaters, so erfahren wir mit der Verweisung auf die Familie nichts Neues. Das Wesen des Menschen, die Moral, das Recht müssen wir befragen, um eine Antwort zu erhalten. Gewisse Forderungen, wie sie in jedem dieser menschlichen Individuen, welche zusammen die Familie bilden, entspringen aus ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit heraus, finden ihre nächste Verpflichtete an den übrigen Mitgliedern der Familie; die natürliche Thatsache und die natürliche Liebe weist ihnen vor allen andern Menschen die Aufgabe zu. Weil dann diese Aufgaben zu grossem Theil der menschlichen Freiheit angehören, so ist auch eine äussere Ordnung nothwendig; dieser kleine Menschenkreis muss organisirt sein, und auch diese Organisation ist natürlich gegeben in der Geschlechts- und Altersdifferenz unter den Mitgliedern der Familie. Der Vater also insbesondere kann als das Einheitsorgan aufgefasst werde. und heisst als solches Haupt der Familie.

Nicht also Vertreter, sondern Organ der Familie ist der Vater. Die Familie ist ihm nicht etwas Fremdes, für das er äusserlich hinzutretend thätig würde; die Familie ist in ihm; indem er und so jedes andere Mitglied der Familie die Stellung einnimmt, die ihm die objective Forderung auf Grund jener natürlichen Thatsache anweist, ist die Familie.

Bei dieser Auffassung der Familie erklärt es sich vollkommen, was das Ausscheiden einzelner Mitglieder, die Hereinziehung Dritter in einzelne Functionen der Familie (Vormundschaft), die Ausgleichung der zu Grund liegenden natürlichen Differenz durch Heranwachsen der Kinder etc. zu bedeuten haben. Dass in diesem Punkte der Umweg durch den Begriff der Persönlichkeit entbehrlich ist und nur zu Künsteleien und Unklarheiten führen müsste, ist ersichtlich.

Digitized by Google

Ueber Schafstatistik, Schafhaltung und Wollpreise [1].

Von Dr. Gustav **Schmoller**.

Die Frage über die Wollpreise ist in den letzten Jahren mehr und mehr zu einer brennenden geworden. Sie geht zurück auf die allgemeinere Frage der Viehhaltung überhaupt in der Landwirthschaft. Möge mir erlaubt sein, an der Hand der Viehstatistik einige Bemerkungen darüber, hauptsächlich über die Schafhaltung zu machen, um von da aus erst wieder auf die Wollpreise zurückkommen.

1.

Die Viehhaltung spielt je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, dem Preis des Bodens, der Grösse unbenutzter Weideflächen

1) Die folgenden Bemerkungen über Schafzucht und Wollpreise sind auf den Wunsch des um die Landwirthschaft der Provinz Sachsen so hochverdienten Herrn Oekonomierath Dr. Stadelmann, Generalsekretär des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz entstanden. Besonders ein in der Provinz Sachsen verbreiteter Antrag des landwirthschaftlichen Vereins in Sondershausen auf Einführung von Wolleingangszöllen gegen die Ueberschwemmung mit Colonialwolle und zu Besserung der Wollpreise sowie die Debatten, die sich in verschiedenen Vereinen daran knüpften, liessen es wünschenswerth erscheinen, etwas näher auf die Frage einzugehen und die Aufklärung über die Lage des Wollgeschäfts allgemeiner in den Kreisen der praktischen Landwirthschaft zu verbreiten. Zu diesem Zwecke erscheinen die folgenden Ausführungen in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen; es schien dem Verfasser, wie der Redaktion dieser Zeitschrift aber passend, denselben auch eine weitere Verbreitung in wissenschaftlichen Kreisen durch diese Zeitschrift zu geben.

Digitized by Google

eine total verschiedene Rolle. Bei Bodenüberfluss und extensiver Kultur wird eine grosse halbnomadische Viehhaltung mit starkem Export einträglich sein; die Viehhaltung ist hier oft das einzig Einträgliche. Mit steigender intensiver Kultur wird das anders, um so mehr als die Preise der Produkte nicht gleichmässig steigen. Das Getreide wird lange Zeit stark im Preise steigen, Fleisch, Milch, Käse, Wolle nicht ebenso, schon weil sie transportabler, vor allem aber, weil sie entbehrlicher sind. Das Fleisch die Nahrung der Armen im Mittelalter wird jetzt Sache der Wohlhabenden allein. Es kann lange die Bevölkerung wachsen, ohne die Fleischpreise bedeutend zu erhöhen. Es steigert sich der Getreidebau, das unter dem Pflug befindliche Land überhaupt; die Gemeinweiden verschwinden mit der Separation, die Stallfütterung beginnt. Das Vieh wird in der Hauptsache gehalten, um dem Boden seine Kraft wiederzugeben; es erscheint jetzt immer mehr als eine blosse Last.

Aber die Bevölkerung wird noch dichter und wohlhabender, die Kultur noch intensiver; die Fleischpreise, die Milchpreise ziehen endlich auch an und nun in der Regel noch viel stärker als die Getreidepreise; es wird jetzt vortheilhaft, Mastvieh zu verkaufen, und zugleich ist eine starke Düngerproduktion für die hohe Kultur unerlässlich. Statt der Ernährung durch sparsame Weiden wird die Ernährung durch kräftigen Futterbau, in leichtern Sandböden insbesondere durch die Lupine, ermöglicht. Die Viehhaltung wird jetzt oft wieder das vortheilhafteste Geschäft des Landwirths.

Fragen wir die Statistik, ob sie in ihren Zahlen diesen allgemeinen Gang bestätigt? In Baiern dem Lande relativ extensiver Kultur, weiter Weideflächen, kommen auf 1000 Tagwerke durchschnittlich 212 Stück Rindvieh, in ganz Preussen nur 88, im Königreich Sachsen, das sich der letzten Stufe nähert, aber wieder 210 Stück [1]). Es ist dasselbe Gesetz, das sich manifestirt, wenn 1000 Stück Rindvieh von 1816—58 [2]) sich vermehrt haben

in Posen von 1000 auf 1898

1) Jahrb. für Statistik u. Volksw. v. Hildebrandt III. 202.

2) Siehe Zeitschrift d. preuss. stat. Bureaus. Bd. I.

Digitized by Google

in Brandenburg in Pommern in Sachsen	von 1000 auf c. 1180

in der Rheinprovinz von 1000 auf c. 1367.

Eine solche Zahl über procentuale Zunahme beweist freilich nichts über die absolute Grösse des Viehstandes, aber sie beweist klar, wo die Preis- und Absatzverhältnisse am meisten auf eine Vergrösserung des einmal vorhandenen, grossen oder kleinen Viehstandes hinwirken. Und da ist es sehr schlagend, dass die relativ stärkste Zunahme in Posen, dem Lande extensivster Kultur und dann wieder am Rhein, dem Lande der dichtesten Bevölkerung, der höchsten Preise eintrat, dass aber in den mittleren Provinzen in mehr als 40 Jahren der Rindviehstand so ziemlich derselbe blieb.

Auch zeitlich sehen wir dieselbe Hauptbewegung; der gesammte preussische Viehstand, alle Viehraten auf Rindvieh reducirt nahm zu:

1816—22	um	8,74 %
1822—31	„	5,51 „
1831—40	„	16,45 „
1840—49	„	5,93 „
1849—58	„	1,19 „
1858—64	„	12,26 „

Zuerst noch eine starke Zunahme bis 1840, dann zwanzig Jahre lang Stabilität der Viehhaltung; dagegen in dieser Zeit die grosse Steigerung der Getreidepreise und des Getreidebaus; endlich dann wieder von 1858 ab eine ausserordentliche Zunahme des Viehs in wenigen Jahren.

2.

Wie verhalten sich aber gegenüber diesen Gesammtveränderungen in der Viehhaltung die einzelnen Arten derselben, vor allem die Schafhaltung. Wenn wir auf die Schafstatistik ganz Preussens einen Blick werfen, so ist zunächst die allgemeine Bewegung eine ähnliche. Es waren in Preussen [1]):

1816. 8,260,396 Schafe.

---

1) Siehe Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands III, 132.

1822.	10,037,522	Schafe.
1831.	11,751,603	„
1840.	16,344,018	„
1849.	16,296,928	„
1858.	15,374,865	„
1861.	17,437,865	„
1864.	19,329,030	„

Der Schafstand war 1816 durch die Kriege decimirt; eine rasche grosse Zunahme folgt bis 1840; dann Stillstand, ja Rückgang bis 1851 und erst von da wieder eine beträchtliche Zunahme. Daraus scheint hervorzugehen, dass die Schafhaltung, die ihren eigentlichsten Standort auf den grossen Weideflächen extensiver Kultur hat, bei steigender Intensivität zurückgeht, bei höchster Kultur aber auch wieder zunimmt. Doch ist das letztere nur sehr bedingt wahr. In der Hauptsache vermag die Schafhaltung der Steigerung des Rindviehstandes, wie sie bei intensivster Kultur eintritt, entfernt nicht zu folgen. Sobald wir die verschiedenen preussischen Provinzen unterscheiden, wird das klar; im Jahre 1864 waren je auf einer □Meile in

Preussen	3232	Schafe.
Posen	5709	„
Pommern	5980	„
Brandenburg	4162	„
Schlesien	3840	„
Sachsen	4721	„
Westphalen	1522	„
am Rhein	1105	„

Und noch sprechender ist die procentuale Zunahme; 100 Schafe vermehrten sich 1816—61 in

Preussen	auf	430
Posen	„	324
Pommern	„	312
Brandenburg	„	165
Schlesien	„	151
Sachsen	„	142
Wesphalen	„	144
am Rhein	„	Abnahme.

Digitized by Google

Eine wirklich grosse Zunahme nur in den östlichen Provinzen; am Rhein sogar Abnahme.

Noch anders stellt sich die Sache, wenn wir die Schafhaltung mit dem gesammten Viehstand nach den preussischen Provinzen vergleichen. Reducirt man in üblicher Weise alle Vieharten auf Rindvieh, so machten die Schafe aus in

	1816.	1858.
Preussen	34%	57%.
Posen	62 „	70 „
Brandenburg	64 „	65 „
Pommern	61 „	76 „
Schlesien	64 „	61 „
Sachsen	65 „	59 „
Westphalen	31 „	28 „
am Rhein	36 „	24 „

Also selbst in Schlesien hat der Schafstand 1816—58 nicht so zugenommen, wie das übrige Vieh. Wie sich dieses Verhältniss seit 1858 gestaltet, darüber fehlen mir Berechnungen.

Und wie steht es anderwärts? nur wenige Worte und Zahlen mögen das bisherige Bild vervollständigen. In Belgien [1], dem *Lande* der intensivsten Kultur zählte man:

	1840.	1846.	1856.
Stück Rindvieh	912740	1,203891	1,257649
Schafe	732649	662508	583485

Für Grossbrittannien und Irland hat man in der Regel bisher eine Schafzahl von 39—40 Mill. Schafe angenommen [2], das wären beinahe nochmal so viel Schafe auf die □Meile als in Preussen, nämlich 6770, mehr sogar noch als in Pommern. Nach der neuern ersten genauern Aufnahme [3], die im März 1866

1) Siehe das interessante Werk: The food supplies of western Europe by Joseph Fisher. London 1866. S. 170.

2) Siehe z. B. noch Hausner, vergleichende Statistik v. Europa. Lemberg 1865. I. 180.

3) Siehe den Bericht in der augsb. Allg. Zeitung v. 13. Mai 1866. Nach dem Journal of the Statistical Society of London 1868. S. 129. On the agricultural Statistics of the united Kingdom, ging die frühere Schätzung auf 48 Mill., die jetzt ermittelte Summe auf 28 Mill.

Digitized by Google

publicirt wurde, ist die Zahl aber nicht viel mehr als halb so hoch, nämlich 25 Millionen. Also ist der Schafstand dort trotz der grossen Güter, trotz der grossen Flächen, die theilweise gar nicht zum Ackerbau, sondern nur zu Weiden zu brauchen sind [1]), geringer als in Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen.

In Frankreich war nach Maurice Block [2]) der Schafstand

1829 — 29 Mill.
1839 — 32 „
1852 33 —

Hausner gibt ihn für 1859 zu 35 Mill. an; von einem wesentlichen Fortschritt ist da nicht die Rede.

Im Königreich Sachsen [3]) hat sich in der Zeit von 1834—1864 die Zahl der Pferde um 40 %, des Rindviehs um 20 %, der Schweine um 214 %, der Ziegen um 90 % vermehrt, — die Schafzahl hat um 40 % abgenommen; der Schafstand machte 1834 noch 43 % der gesammten Viehhaltung, 1864 noch 23 % derselben aus. Für die letztere Zeit besitze ich die Unterscheidung der Abnahme nach verschiedenen Bezirken nicht; wohl aber ist sie von Engel in dem Jahrbuch für sächsische Statistik pro 1840—50 angegeben. Darnach betrug die Schafzahl

	1840:	1850:
in den städtischen Bezirken	31,076.	10,068.
in den Dörfern	650,518.	179,803.
auf den Rittergütern . .	681,594.	547,334.

Also auch auf den grossen Gütern eine Abnahme, nur keine so starke.

Sollten alle diese Zahlen in ihrer sichtlichen Uebereinstimmung nicht zurückweisen auf allgemeine Ursachen, auf bestimmte, gesetzmässig sich umbildende Produktions- und Preisverhältnisse? Oder wollte man diese Aenderung vielleicht schlechthin dadurch als bedeutungslos bezeichnen, dass man sagte, die Quali-

1) In Wales, im Nordosten Englands überhaupt sind 50—60, ja in einzelnen Grafschaften 63 % des Bodens ewige Weide, weil der Boden zu nichts anderem zu gebrauchen; s. ebendas. Journal of the St. Soc. S. 225 und die beigefügten Karten über die Anbaustatistik.

2) Statistique de la France II, 89.

3) Siehe Zeitschr. d. sächs. statist. Bureaus für 1866, S. 11.

Digitized by Google

tät der Schafe habe sich so viel gebessert, dass dagegen die Abnahme oder die Stabilität der Zahl verschwinde? es hat die Qualität sich sehr gehoben; aber damit ist die Aenderung der Zahl nicht allein erklärt.

3.

Ehe ich aber versuche, die grosse ganz gesetzmässig und nothwendig sich vollziehende Umbildung der Produktions- und Preisverhältnisse zu erklären, muss ich an einige Umstände erinnern, welche alle landwirthschaftlichen Produktions- und Preisverhältnisse so viel complicirter machen, als die Preis- und Produktionsverhältnisse der Industrie, welche hauptsächlich die direkte Wirkung der Preise auf die Produktion, die gesetzmässige Abhängigkeit jeder Produktion von dem Wechsel der Preise durch scheinbare Ausnahmen aller Art verdecken.

Der Preis eines einzigen Produktes beherrscht in der Regel jedes industrielle Gewerbe; der Preis dieses Produktes macht sich gleichmässig geltend in jedem Etablissement, das an der Produktion betheiligt ist. Es ist eine einfache klare sichere Wirkung.

Der Landwirth muss beinahe immer, jedenfalls viel häufiger als der Fabrikant eine Reihe von Produkten zu Markte bringen; die Einträglichkeit seines Geschäftes richtet sich nicht nach dem Preise e i n e s, sondern e i n e r R e i h e v o n P r o d u k t e n, die selten parallel und übereinstimmend im Preise schwanken. Er sieht auf den Gesammterlös, und wird daher von einer Preisänderung eines einzelnen Artikels nicht so direkt berührt.

Ausserdem aber hängen alle seine Produktionen als ein einheitliches System zusammen, als eine nothwendige Kette in einander greifender Operationen, als eine Kette, aus der sich der einzelne Ring nur schwer lösen lässt, ohne dass das Ganze fällt. Und dieses System ist bedingt nicht blos durch die Preise und Transportkosten, es ist ebenso bedingt durch das bestehende Agrarrecht, durch die Grösse des Guts, durch Boden und Klima. Diese Faktoren kann er nicht ändern, theilweise kann er selbst seine Feldeintheilung, seine Fruchtfolge nicht frei ändern. Er ist also geneigt, eine Missgunst der Preise Jahre lang geduldig zu tragen,

Digitized by Google

weil er schwer ändern kann und weil jede Preisänderung nur einen kleinen Theil des gesammten Geschäftes trifft.

Das zeigt sich gerade bei der Schafhaltung sehr deutlich. Die Weideservituten hat man abgelöst, weil sie im Grossen und Ganzen mit dem heutigen landwirthschaftlichen Betrieb unverträglich sind; das Gemeindeland, auf dem die Schafe der Bauern weideten, hat man aus gleichem Grunde getheilt. Aber in sehr vielen Orten wäre ausnahmsweise der alte Zustand noch besser erhalten geblieben, an vielen andern wäre an sich nach Preis- und Bodenverhältnissen die Schafzucht noch am Platze, wo sie mit der Separation schlechthin verschwunden ist; neue gemeinsame Einrichtungen halten schwer.

Vor Allem eingreifend sind die Boden-, die klimatischen Verhältnisse, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit anderer Viehhaltung. Manche Weiden lassen sich nur durch Schafe ausnützen; da hält man sie eben, mögen Woll- und Hammelpreise stehen, wie sie wollen. Von Württemberg wird berichtet, dass die Schafhaltung in neuster Zeit, seit die Stallfütterung des Rindviehs ganz allgemein geworden, wieder zugenommen habe, weil nun, was noch an Weiden da sei, doch noch irgendwie genutzt werden solle und das nicht anders als durch Schafe geschehen könne.

Auf gutem Boden lässt man das Stoppelfeld nicht zur Weide liegen, bebaut man die frühere Kleeweide mit Handelsgewächsen; auf leichterem Boden bleibt das Schaf. An der Küste ist der Grünfutterwuchs ein ganz anderer als im Innern des Landes; auf manchem Sandboden ist mehrjähriges Niederlegen in Dreesche nothwendig, um die Ackerkrumme sich nicht zu sehr pulverisiren zu lassen. Die Lupine, das Hauptfutter der Schafe in den Sandgegenden Norddeutschlands, gedeiht nicht überall gleich gut. All das wirkt auf ein Mehr oder Weniger an Schafen, abgesehen von den Preisverhältnissen.

Hauptsächlich aber kommt die Grösse der Güter in Betracht. In den Gegenden des Kleinbesitzes verschwindet meist das Schaf; in den Gegenden des grossen Besitzes bleiben die wirthschaftlichen Verhältnisse grosser Aussenschläge und Vorwerke auch bei sonst ziemlich intensiver Kultur so, dass eine intensive Bestellung, Kulturen, die viel Arbeit erfordern, zu vermeiden sind.

Digitized by Google

Das Schaf erhält sich und bleibt praktisch, ob die Preise etwas höher oder niederer stehen. Ueberdiess ist die Schafzucht auf grossen Gütern desswegen beliebt, weil sie, wenn sie irgend rationell betrieben werden soll, Kenntnisse erfordert, wie sie meist nur dem Besitzer oder Pächter mittlerer und grosser Güter eigen sind.

Aber nicht genug, noch ein Umstand kommt hinzu, den direkten Zusammenhang zwischen Preis und Produktion zu stören. *Selbst* wenn man die Schafhaltung für sich betrachtet, handelt *es* sich immer um ein Doppeltes. Es lässt sich Wolle nie ohne Fleisch, Fleisch nie ohne Wolle produciren. Steigen die Wollpreise, während die Fleischpreise stabil sind, so wird eine Mehrproduktion an Wolle auch immer etwas mehr Hammelfleisch zu Markte bringen; die Uneinträglichkeit kann hier so weit gehen, dass darunter die Einträglichkeit des Wollgeschäfts leidet; die Tendenz auf eine Mehrproduktion an Wolle kann dadurch wieder abgeschwächt werden.

Umgekehrt steigen die Fleischpreise zu einer Zeit sinkender Wollpreise, so wird die stärkere Hammelproduktion wenigstens mit auf ein Mehrangebot geringerer Wolle führen. Die Woll*preise* werden noch flauer dadurch und das gute Geschäft des Hammelverkaufs erleidet eine wesentliche Schmälerung.

Es könnte somit scheinen, dass von einer klaren systematischen Erkenntniss der diesen Produktionszweig beherrschenden Ursachen keine Rede sein könne; rein lokale zufällige Ursachen scheinen die Schafhaltung zu beherrschen; die Preise scheinen nicht das Bestimmende zu sein. Kein fester sicherer Schluss scheint möglich.

Und doch ist dem so. Alle die erwähnten Einzelheiten bringen Schwankungen, kleine Abweichungen; die Hauptbewegung ist trotzdem eine sehr klare, einfache, von den grossen volkswirthschaftlichen Hauptursachen abhängige, wie ich nunmehr historisch zeigen werde.

4.

Nach dem Frieden von 1815 dauerten die hohen Getreidepreise noch einige Jahre fort; als aber nach den Missernten

Digitized by Google

wieder gute Jahre folgten, da zeigte es sich, dass hauptsächlich auch in Folge der grossen landwirthschaftlichen Fortschritte, in Folge der Getreide- und Viehzölle Englands und Frankreichs in Deutschland eine nur allzureichliche Produktion an Getreide und Vieh stattfinde. Die Ackerbaukrise von 1820/26 manifestirte das in erschreckender Weise.

Während aber die Fleisch- und Getreidepreise gedrückter waren, als je, stiegen die Wollpreise ausserordentlich. Die deutsche Wolle war durch die Zölle in England nicht prohibirt; sie ertrug den Transport viel leichter, als Vieh und Getreide. Die Nachfrage nach Wolle war eine mit der Industrieentwicklung besonders in England steigende; Deutschland war die beste Bezugsquelle; der Export englischer Manufakten nach Deutschland machte einen Absatz irgend welcher deutscher Produkte nach England um so wünschenswerther und leichter. Der Handel Englands mit den Colonien, das landwirthschaftliche und gewerbliche Leben der Colonien war noch nicht entwickelt wie heute. Und Deutschland lieferte fast allein die feine Wolle, die England begehrte.

Aus dem Lande der feinen Wollen des Mittelalters, aus Spanien, waren schon im vorigen Jahrhundert feine Merinostämme nach Deutschland gekommen, 1748 nach Preussen durch Friederich den Grossen, 1760/70 nach Sachsen und Oestreich; dann wieder 1803 durch Freih. v. Vinke nach Westphalen. Im Jahre 1815 war das ganz feine Eskurial- oder Elektoralschaf (mit c. 1½ Schurgewicht) in Schlesien und Sachsen schon da und dort verbreitet; das etwas grössere Negrettischaf war nach Brandenburg und Pommern in zweiter Hand aus Oestreich und Mähren gelangt; aus Frankreich kam 1814 nach Mecklenburg ein auch ursprünglich spanisches, aber noch grösseres und mit gröberer Wolle versehenes Schaf — das Rambouillet- oder Infantadoschaf.

Die Wollpreise waren in London folgende[1]) pro Centner:

	Superelecta:	Electa:	Prima:	ordinar.:
1824	293—330 Thlr.	183—293 „	147—165 „	73—83 „
1827	220—275 „	183—220 „	110—128 „	50—87 „

1) Bischoff, history of the woollen and worsted manufactures II, 192.

Digitized by Google

In Breslau sind sie etwas geringer aber immer noch hoch genug und steigen bis 1838. Sie betrugen nach Patow [1]):

	Extrafeine:	Feine:	Mittlere:	Ordin.:
1826/27	119 Thlr.	87 3/8 „	55 1/4 „	38 1/4 „
1830/33	128 1/8 „	92 1/2 „	74 3/8 „	58 1/4 „
1834/37	140 3/8 „	105 5/8 „	87 3/8 „	77 5/8 „

Die englische und deutsche Nachfrage, der Consum wollener Gewebe stieg stärker als die Produktion; daher die steigenden Preise. Und Folge dieser wieder war die starke Zunahme der Schafhaltung überhaupt bis 1840; die ausserordentliche englische Nachfrage nach feiner Wolle erklärt, dass man noch mehr als auf die Zunahme auf die Veredlung Werth legte. Besonders in Schlesien bewegten sich die Veredlungsarbeiten ganz in der Elektoralrichtung. Die sorgsame Züchtung, die ausgezeichnete Behandlung, die grosse Geschicklichkeit erreichte technisch wie wirthschaftlich glänzende Resultate. Es galt nun als unumstösslich richtig, möglichst auf Verfeinerung der Wolle zu halten. Ueberall in den östlichen Provinzen auf den grossen Gütern machte sich die Richtung geltend. Sie zeigt sich deutlich in folgenden Zahlen. Es waren in Preussen [2]):

	1816:	1858:
ganz veredelte Schafe	8,7 %.	34,7 %.
halb veredelte „	28,7 %.	44,3 %.
Landschafe	62,6 %.	21,0 %.

Doch datirt eine etwas veränderte Anschauung schon seit 1840. Die Breslauer Preise werden successiv andere; sie standen:

	Extrafein:	Fein:	Mittel:	Ordin.:
1834/37	140 7/8 Thlr.	105 5/8 „	87 3/8 „	77 5/8 „
1838/41	123 1/8 „	92 „	74 3/8 „	62 „
1842/45	118 3/4 „	91 1/4 „	75 „	61 7/8 „
1846/49	112 1/8 „	91 3/4 „	75 „	61 7/8 „

Die Preise sind im Ganzen schon sinkende, wenn auch immer noch lohnende; die feinsten Wollen sinken am meisten, weil hier verhältnissmässig die Zunahme der Produktion am

1) „Die Wollproduktion des deutschen Zollvereins." Berlin 1851.
2) Jahrbuch für amtl. Statistik. I.

Digitized by Google

stärksten, die Nachfrage dagegen keine zunehmende mehr ist. Die Luxusindustrie ist zeitlich gewöhnlich das erste, die Massenindustrie folgt; die deutsche Wollindustrie ist ohnediess in der Hauptsache Produktion von mittleren und ordinären Waaren und entwickelt sich gerade in den vierziger Jahren bedeutend.

Nehmen wir dazu die allgemeine Veränderung in den volkswirthschaftlichen Bedingungen der Schafhaltung, so haben wir die volle Erklärung der Schafstatistik und der Preise. Die Kultur wird intensiver, der Getreidebau, der Handelsgewächsebau nimmt zu; die Fleischpreise ziehen noch kaum an, die Verkehrsmittel für starken Viehexport sind noch nicht vorhanden; die englischen Zölle werden erst 1846/51 ermässigt. Die Separationen vollenden sich. Das nothwendige Resultat ist, dass die Zahl der Schafe nicht mehr zunimmt, dass die neue Richtung auf Fleischproduktion noch nicht in Vordergrund tritt, dass man aber mit der gleichen Zahl von Schafen mehr (bis zu 3 und 4 Pfund) und zwar eher mittlere und feine, als hochfeine Wolle zu produciren strebt. Es ist, wie Menzel sagt, die zweite Periode der preussischen Schafzucht: „Reichwolligkeit, kräftiger Körperbau, Gesundheit und Regelung der gesammten Wolleigenschaften werden Züchtungsziel." Die Negrettis und Infantados kommen zu Ehren.

Von 1850 ab beginnen aber weitere Aenderungen sich geltend zu machen, längst vorbereitet, jetzt erst aber zu voller Geltung kommend. Mit der Vollendung der Eisenbahnen- und Dampfschifffahrtslinien, mit dem Fallen der alten englischen Zollschranken, mit dem Einfluss des australischen und californischen Goldes nimmt der Welthandel neue ungeheure Dimensionen an. Die Bezugskreise dehnen sich aus mit dem Sinken der Transportkosten; neue Länder treten in Concurrenz; die englischen Colonien mit ihrer intelligenten Bevölkerung und ihrem Bodenreichthum entwickeln sich in grosser Raschheit. Die Bevölkerung der australischen Colonien hatte 1850 erst 517,908 Menschen betragen; 1867 war sie 1,229,518; noch weit schneller wächst der Viehstand, das bebaute Land, die Eisenbahnen, die die Produkte aus dem Innern des Landes an die Küste bringen.

Es beginnt für die meisten Geschäftsbranchen eine ganz neue Epoche; der Getreidehandel, der Viehhandel, der Wollhandel

musste ein anderer werden. Sehen wir zunächst auf die Preise. Ich theile zuerst die Berliner Preise nach dem Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates [1]) mit. Sie betrugen pro Ctr.:

	feine Wolle: Thlr.	Mittelwolle: Thlr.	Ord. Wolle: Thlr.
1850	85.	62½.	42½.
1851	70—80.	50—72.	40—45.
1852	80—85.	55—78.	38—43.
1853	88½.	73.	50.
1854	81.	63.	52½.
1855	80—95.	70—80.	58—68.
1856	87½.	77.	65.
1857	99.	90.	70.
1858	83—89.	60—82.	46—59.
1859	73—82.	54—72.	40—53.
1860	87—95.	73—86.	48—72.
1861	80—87.	65—79.	45—64.
1862	78—88.	65—77.	44—64.
1863	70—80.	60—70.	45—60.
1864	77—87.	66—76.	48—65.
1865	70—82.	55—70.	40—55.

Die Breslauer Preise sind bis 1865 nach Janke [2]), von da bis 1868 nach den Handelsberichten im preussischen Handelsarchiv zusammengestellt:

	Extrafeine: Thlr.	Feine: Thlr.	Mittel: Thlr.	Ord. Wolle: Thlr.
1850	110—150.	95—105.	70—80.	52--60.
1851	95—125.	80— 90.	60—70.	46—54.
1852	105—140.	90—100.	72—80.	48—62.
1853	140.	112½.	91½.	60.
1854	112—130.	85—110.	73—83.	50—62.
1855	115—150.	105—112.	90—100.	85—88.
1856	140.	116.	98.	81½.

1) Jahrg. II, 1867, S. 104.

2) Vierteljahrsschrift für Volkswirthsch. XII, 104—105.

Digitized by Google

	Extrafeine: Thlr.	Feine: Thlr.	Mittel: Thlr.	Ord. Wolle: Thlr.
1857	112—125.	100—108.	90—98.	78—88.
1858	105—115.	90— 98.	82—88.	50—80.
1859	100—110.	88— 96.	78—86.	50—75.
1860	112—125.	102—110.	90—98.	62—78.
1861	110—118.	98—105.	95—93.	60—72.
1862	98—106.	87— 95.	78—85.	56—67.
1863	102—112.	88—100.	78—88.	52—72.
1864	106—120.	95—105.	80—92.	68—80.
1865	92—105.	80— 92.	70—80.	63—70.
1866	82— 90.	60— 72.	65—68.	50—56.
1867	87—100.	85— 90.	75—82.	67—73.
1868	98—105.	83— 95.	70—78.	55—66.

Es ist nach diesen Tabellen klar, dass die Wollpreise seit 18 Jahren immer wieder empfindliche Stösse erhalten haben, dass die Krisis der Wollproduktion somit eine längst vorhandene, nur durch jeweilige Umstände zurückgedrängte ist.

Das Sinken erstreckt sich auf alle Arten der Wolle, ist aber am stärksten bei den feinen und hochfeinen Wollen. Es liegt das zum Theil in der Aenderung der Mode; es werden jetzt mehr gröbere Stoffe hauptsächlich von den Damen getragen statt solchen, zu denen man bisher die feinsten Wollen verwendete. Das kann sich wieder ändern. Zu einem andern Theil aber liegt es in den Fortschritten der Technik; selbst zu feinen Tüchern verwendet man schon lange keine hochfeine Wolle mehr wie früher. Die Hauptursache aber scheint mir darin zu liegen, dass bisher die Hauptsteigerung der Nachfrage immer in den Mittel- und Ordinären Sorten lag, während in den feinern Sorten die Nachfrage nicht stärker würde, ja vielleicht oft kaum so stieg, wie die Produktion. Das kann und wird sich daher wahrscheinlich wieder ändern. Die Colonialwollen machen in der Hauptsache nur unsern mittleren und ordinären Wollen Conkurrenz; man hat in den Colonien weder die Kenntnisse noch die Sorgfalt, um hochfeine Wolle zu produciren. Und desswegen ist es für die fernere Zukunft doch immer wahrscheinlich, dass die feinern Wollsorten in Deutsch-

Digitized by Google

land sich eher halten werden, als die groben, wenn auch zunächst die groben weniger im Preise sanken.

Es hat das, wie erwähnt, seine Ursache in der Nachfrage, wie hier auch die Ursache davon liegt, dass die Preise so stossweise sinken, sich wieder einige Jahre heben und dann wieder sinken. Der erste und Hauptstoss erfolgt 1851, dann einer 1854; die Preise steigen wieder bis zur Handelskrisis von 1857, fallen dann wesentlich, steigen wieder bis 1860; die feinen Wollen stehen 1862, die ordinären 1863 wieder am tiefsten, um dann nochmal zu steigen bis 1866. Im Jahre 1866 ist ihr tiefer Stand wesentlich mit durch den Krieg und die Handelskrisis beeinflusst; aber doch nicht allein dadurch erklärt; denn die Preise bleiben auch 1867 und 68 gedrückt. Im abgelaufenen Jahre sind die Breslauer Preise wieder etwas höher; aber doch werden sie nicht als befriedigend bezeichnet. Die Berliner Preise sind wesentlich tiefer als die Breslauer; feine Tuchwollen sind zu 65—63 Thlr., mittelfeine zu 60—64 Thlr., Kammwolle zu 56—61 Thlr., Bauernwollen zu 45—62 Thlr. notirt. Und selbst wenn die Preise auch nochmal und noch mehrmal sich erholen, immer werden sie wieder sinken.

Das zeitweise Wiederanziehen der Preise beruht, wie gesagt auf der Nachfrage. Die billige Mehrproduktion hat trotz aller Fortschritte ihre festen Grenzen, das geht langsam von Jahr zu Jahr. Die Nachfrage steigt mit dem Wohlstand, mit den sinkenden Preisen zeitweise noch stärker; der Fortschritt der Consumtion ist nicht an eine stete langsam fortschreitende Entwicklung gebunden; er kann auch sprungweise erfolgen und treibt dann die Preise wieder in die Höhe.

Der Wollverbrauch war in England [1]) pro Kopf der Bevölkerung:

1843	1,3 ℔.
1846	2,3 „
1851	2,5 „
1856	3,2 „
1860	4,0 „
1865	4,2 „

1) S. preuss. Handelsarchiv 1866. I, 574.

Digitized by Google

In Deutschland rechnete man 1849 1,2 Pfund, 1864 2,7 Pfund auf den Kopf. Der Verbrauch an wollenen Geweben war nach den Rechnungen von Diterici und Engel [1]) 1816 6/8 Elle pro Kopf, 1831 1, 1842 1 1/2, 1849 1, 1863 2,10 Ellen. Eine Zunahme des Verbrauchs ist noch lange möglich, besonders in Deutschland. Je mehr aber die Colonialproduktion zunimmt, desto weniger haben wir davon mehr eine Steigerung der Preise zu erwarten.

Zunächst freilich handelt es sich um das Gegentheil, um einen eingeschränkten Wollwaarenverbrauch und das ist eine Hauptursache der schlimmen Conjunktur seit 1867; die Produktion und Einfuhr von Colonialwolle nahm seit 1864 jährlich genau gleichmässig um 13% zu [2]); aber der Absaz von Wollwaaren ist überall seit 1866 ein geringer, er ist besonders diesen Winter klein und ebenso stockt der frühere grosse Export von Wollwaaren nach Amerika; daher die Ueberfüllung der Vorrathslager und die besonders gedrückten Preise.

Die dauernde Ursache liegt aber doch in der Mehrproduktion und darauf muss ich noch etwas näher eingehen.

Im Zollverein findet eine grosse Mehrproduktion, die gegenüber der steigenden Nachfrage in Betracht kommt, entschieden nicht statt, wenn auch das Wollquantum des einzelnen Schafes noch sehr gestiegen ist und die Schafzahl seit 1861 wieder zunahm und diese Zunahme, in der Hauptsache auf Fleischproduktion gehend, immer auch etwas mehr Wolle zum Verkauf bringt. Unsere grossen Wollmärkte sind seit Jahren stabil oder im Rückgang; was die Summe der dort verkauften Wolle betrifft, so umfasst sie natürlich nicht die gesammte Wollproduktion, aber sie giebt ein ohngefähres Bild der Schwankungen der Produktion. Man blicke auf folgende Liste [3]). Es wurden verkauft:

	1846	1864
in Berlin	77549 Ctr.	96000 Ctr.

1) Zeitschrift d. kgl. preuss. stat. Bureaus. 1864. S. 128.

2) Siehe den Londoner Bericht über den Wollhandel von 1867 in der Vierteljahrsschrift für Volksw. XXI. S. 201.

3) Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein für die Jahre 1842—64 nach den amtlichen Kommerzial-Uebersichten von Bienengräber. Berlin 1868. S. 223.

Digitized by Google

	1846	1864
in Breslau	73660 Ctr.	55000 Ctr.
„ Koblenz	1005 „	443 „
„ Königsberg	7208 „	5000 „
„ Landsberg a. W.	1800 „	14500 „
„ Magdeburg	4329 „	232 „
„ Mühlhausen	388 „	1900 „
„ Paderborn	3556 „	2122 „
„ Posen	14962 „	22451 „
„ Stettin	20778 „	15737 „
„ Stralsund	3437 „	6650 „
	224872 Ctr.	220630 Ctr.

Als Gesammtsumme der auf den Wollmärkten verkauften Wolle wird für Altpreussen angegeben:

1863	264567 Ctr.
1864	220630 „
1865	240708 „
1866	167405 „
1867	212268 „

Die Wollsorten zu einander verhalten sich folgendermassen; *es war*

		1865	1866	1867
extrafeine	Wolle	3105 Ctr.	4136 Ctr.	5643 Ctr.
feine	Wolle	56497 „	44069 „	82339 „
mittlere	Wolle	142609 „	86801 „	107796 „
ordinäre	Wolle	38497 „	32399 „	16990 „

Also 1865—67 starke Zunahme der feinen, Abnahme der groben Wollen.

Auf die zollvereinsländische Aus- und Einfuhr komme ich weiter unten noch; hier nur so viel, dass sie ebensowenig auf eine Mehrproduktion im Zollverein deutet, als das Ergebniss der Wollmärkte. Die Ausfuhr war 1844 174053 Ctr., sank dann bis auf 81682 Ctr. im Jahre 1857, hat sich seitdem aber wieder wesentlich gehoben (bis 160113 Ctr. 1865, 276516 Ctr. 1866). Es sind das hauptsächlich feinere Wollen in einem Durchschnittswerth von vielleicht 90 Thlr. Dagegen führt der Zollverein jetzt circa 500000 Ctr. (1866 sogar 673515) ein, statt 100 bis

Digitized by Google

140000 wie früher. Die Thatsache beweist also nur, dass die feinen Wollen unserer Landwirthschaft anderwärts verarbeitet werden, dass unsere Industrie dafür gröbere Wolle vom Ausland bezieht und immer mehr beziehen muss; eine Mehrproduktion an Wolle geht daraus nicht hervor.

Blicken wir dagegen auf jene Länder, in denen ein mildes Klima dem Schafe gestattet, das ganze Jahr im Freien zu sein, in denen Ueberfluss an Boden überhaupt wie an schönen Weiden vorhanden ist, welche eine grosse Menge europäischer Manufakten bedürfen und um diese zu zahlen, irgend welcher Produkte bedürfen, die sie billig liefern können. So z. B. Californien; es exportirte 1854 erst 175000 Pfund Wolle, 1859 schon 2,387000 Pfund [1]). Die Gesammtproduktion Californiens stieg rapide [2]):

1860	3,26	Mill. Pfd.
1861	4,60	„
1862	6,40	„
1863	7,60	„
1864	8,00	„

von welchen 6 Mill. ausgeführt werden.

Ich führe noch die Zunahme der englischen Einfuhr aus einigen der englischen Colonien nach Janke an, sie betrug in Ballen zu 2,71 Zollcentner:

	1834	1864
aus Neusüd Wales	10227	77484
„ Tasmania	5952	17025
„ Victoria	0	119315
„ Südaustralien	0	40609
„ Westaustralien	0	2691
„ Neuseeland	0	45017
„ Ganz Australien	16229	302137
„ Kap der guten Hoffnung	647	69309
„ Ostindien	1397	58909

Die gesammte englische Wolleinfuhr gestaltet sich von 1852 bis 1866 nach den neuesten Publikationen des statistischen Departements im britt. Handelsamte folgender Massen [3]):

1) Preuss. Hand.-Arch. 1860. S. 475.
2) eod. 1865. II. 167.
3) Siehe preuss. Handelsarchiv 1867. II. S. 526. u. 620—21.

Digitized by Google

Die Einfuhr betrug aus:

	1852	1860	1866	
Spanien	2,33413	1,000227	1,23058	Pfd. Wolle.
Deutschland	12,765253	9,292942	10,304928	„ „
And. europäischen Ländern	13,382140	28,570342	32,182624	„ „
Britt. Besitzungen in Südafrika	6,388796	16,574345	29,249000	„ „
Britt. Besitzungen in Ostindien	7,850784	20,214173	25,679969	„ „
Britt. Besitzungen in Australien	43,197301	59,166616	113,778694	„ „
Südamerika	6,252689	8,950629	21,152277	„ „
Anderen Ländern	3,661082	4,627304	6,893089	„ „
Zusammen:	93,761458	148,396577	239,358689	Pfd. Wolle.

Beredter als mit diesen Zahlen lässt sich das nationalökonomische Gesetz nicht ausdrücken, dass die Wolle, als leicht transportable Waare aus immer entfernteren Gegenden geholt werden muss, dass in Gegenden mit dichter Bevölkerung und intensiver Kultur mehr und mehr andere Produktionen in Vordergrund treten müssen.

Und die Preise dieser Wollen? die besten australischen Viktoriawollen stehen pro Centner in London unsern feinsten Wollen gleich, oder kommen ihnen nahe, nicht weil sie eben so gut wären, sondern weil der Centner solcher Wolle heiss gewaschen und gut sortirt nicht 25% und mehr Schmutz mit enthält. Die mittleren und ordinären Colonialwollen stehen in London 1 sh. 2 p.—1 sh. 10 p. [1]) das Pfund, 42—65 Thlr. der Centner. Die russischen und polnischen Wollen, die jetzt sehr viel nach Deutschland kommen, stehen noch viel tiefer; Krimmer 25 bis 33 Thlr., Donskoi 25—38 Thlr., walachische 21—31 Thlr., ungarische 35—45 Thlr. [2]).

Auch für den Zollverein und Oesterreich haben diese billigen Wollen, wie ich oben schon erwähnte, eine immer grössere Bedeutung bekommen.

---

1) Siehe Janke a. a. O. S. 112. Preuss. H.-Arch 1867. II. S. 616—17.
2) Viebahn, III. S. 153.

Digitized by Google

In Brünn und Reichenberg wird bereits australische Wolle verarbeitet. Berliner Wollhändler kaufen mehr und mehr auf den Londoner und Liverpooler Wollauktionen. Auch die äusserliche Art des dortigen Geschäfts, die Art der vorhergehenden Sortirung und Wasche ist in steigender Beliebtheit bei den Händlern und Spinnereien. Das zeigt auch die Handelstatistik. Die eigene Produktion des Zollvereins [1]) an Wolle war 1864 — 664430 Ctr., davon wurden ausgeführt 154794 Ctr.; es bleiben also im Zollverein davon 509636 Ctr.; die Einfuhr fremder Wolle ist schon beinahe ebenso hoch, nämlich 1864 491248 Ctr., 1866 673515 Ctr.

Ein Zoll auf diese eingehende Wolle wäre für unsere Wollindustrie ein sehr harter Schlag und würde die Ausdehnung der Spinnereien sehr hemmen. Neben den 491248 Ctr. roher Wolle haben wir im Zollverein im gleichen Jahre eine Mehreinfuhr (über die Ausfuhr) von 202676 Ctr. Wollengarn. Unsere Wollgewebeindustrie braucht also wesentlich noch fremde Garne und sollte doch dahin kommen, sie selbst zu spinnen; wird ihr ein Zoll auf die Wolle gelegt, so wird das viel schwerer sein; überdiess wird ihre ganze Produktion dadurch vertheuert; sie soll und muss mit englischen und franz. Produkten auf fremden Märkten concurriren; wie kann sie das, wenn ihr der Rohstoff vertheuert ist, den sie (Wolle und Garne zusammen gerechnet) schon jetzt überwiegend aus dem Ausland beziehen muss? Die deutsche Wollindustrie ist eine der bedeutendsten und gesundesten unseres Vaterlandes; sie beschäftigt mindestens 200000 Personen, mit ihren Familien 600000—800000 Personen. Nehme man sich wohl in Acht sie durch einen Zollsatz zu schädigen, der aller gesunden Zollpolitik, allen Traditionen der preussischen Zollgrundsätze zuwider ist.

Und warum? Weil die Wollpreise etwas gedrückt sind und gedrückt bleiben werden, weil das da und dort zu Aenderungen in der Wirthschaftseinrichtung nöthigt? Immer hat es doch für richtig gegolten die Produktion darnach einzurichten, wie die Nachfrage und die Preise sich gestalten, nicht aber umgekehrt, die Preise künstlich zu beeinflussen, um eine bestehende Produktion

---

1) Die folgenden Zahlen nach Bienengräber S. 230—227.

Digitized by Google

ganz in ihrer alten Weise zu erhalten, ohne Rücksicht darauf, dass sie theurer ist, dass besser andere Produktionen an ihre Stelle treten.

Mag die gegenwärtige Preisconjunktur auch nochmal vorübergehen; der Einsichtigere wird erkennen, dass die Conjunktur zugleich dauernde Missverhältnisse, eine dauernde Veränderung der volkswirthschaftlichen Vorbedingungen der Schafhaltung aufgedeckt hat. Die Wollpreise sind seit 1850 ein Rückgang, die Fleischpreise in starkem Steigen; die modernen Verkehrsmittel mit ihren Transportkosten erleichtern die Zufuhr von Wolle aus den entferntesten Gegenden, die Zufuhr von Vieh und Fleisch doch nur aus relativer Nähe. Die anderweitigen Vorbedingungen für die Schafhaltung überhaupt sind seit 1850 mit der intensivern Kultur auch keine günstigere geworden.

Solchen Aenderungen muss der Producent folgen, er muss anders züchten, seine Wirthschaft anders einrichten, mag der Uebergang auch noch so schwierig und unangenehm sein. Noch sind wir lange noch nicht so weit, dass in unsern östlichen Provinzen das Schaf beinahe ganz verschwindet, wie in den Gegenden intensivster Kleinkultur; aber Art und Umfang der Schafhaltung werden doch auch hier, müssen sich ändern.

Inwieweit nun selbst bei der noch so stark wachsenden Conkurrenz billiger Colonialwollen die deutschen Wollen sich theilweise halten werden, welche Arten diess sein werden, darüber will ich mich nicht aussprechen, weil mir die genauern technischen Kenntnisse dazu fehlen.

Ebenso wenig bin ich im Stande, darüber zu berichten, welche technische Aenderungen in der Wollwasche, in der Art des Verkaufs (Sortirung vor dem Verkauf, Verkauf nach Proben in Auktionen) etwa wünschenswerth sind, um wenigstens einigermassen die Conkurrenz der Colonialwollen zu bestehen.

Digitized by Google

Nachtrag.

Nachdem die vorstehende Arbeit bereits der Druckerei übergeben war, erschien das 10—12. Heft der Zeitschrift des Königl. preuss. statist. Bureaus für 1868, das die Resultate der preussischen Viehzählung vom 3. Dez. 1867 enthält. Es dürfte von Interesse sein, das Resultat, sowie das der thüringischen Viehzählung vom 3. Dez. 1867 noch beizufügen:

In den alten preussischen Provinzen betrug die Schafzahl

1864	19,329030
1867	18,820780
also weniger	508250.

Nach den einzelnen Provinzen stellen sich die Zahlen

	1864	1867
Preussen	3,810184	3,752819
Posen	2,997029	2,922424
Pommern	3,428122	3,370251
Brandenburg	3,013636	2,799861
Schlesien	2,807231	2,631117
Sachsen	2,162037	2,137093
Westphalen	558563	635116
Rheinland	537948	557719
Hohenzollern	14280	14193
Jahdegebiet	—	187
	19,329030	18,820780

Also Abnahme in allen Provinven ausser am Rhein und in Westphalen.

Die Eintheilung der Schafe ist einfacher als früher; es wurden nur noch veredelte Wollschafe und andere Schafe unterschieden; die ersteren betrugen

1864	10,820285
1867	10,999275

Digitized by Google

die letzteren

1864	8,508745
1867	7,821505

Die feineren Schafe haben also noch zugenommen, die ganze Abnahme trifft die ordinären Schafe.

Der gesammte preussische Viehstand hat sich 1864—67 um 0,66% vermindert; die schlimmen Geschäftsjahre, sowie der vieler Orts herrschende Futtermangel sind Schuld daran; die Abnahme der Schafzahl steht aber wesentlich über dieser Durchschnittsabnahme des gesammten Viehstandes.

In den Thüringer Staaten hat nach der Publikation des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten die Schafzahl in folgenden starken Verhältnissen 1864—67 abgenommen:

in Sachsen Weimar um	9,56%
„ Sachsen Meiningen um	8,98%
„ Sachsen Altenburg um	12,33 „
„ Schwarzburg-Rudolstadt um	9,58 „
„ Schwarzburg-Sondershausen um	7,80 „
„ Gera um	11,53 „
„ Schleiz und Lobenstein um	16,09 „
„ Reuss j. L. um	13,74 „
„ Thüringen überhaupt um	9,61 „

Auch für Thüringen will ich hervorheben, dass nicht blos die Schafzahl, sondern vor Allem auch die Rindviehzahl, letztere sogar auch um 8,50% abgenommen hat. Dabei wirkte die Rinderpest, der Futtermangel, die allgemein gedrückte wirthschaftliche Lage mit.

Ein Theil der Abnahme der Schafzahl mag nun auch auf Rechnung dieser allgemeinen Ursachen zu setzen sein, ein anderer Theil aber ist sicher aus den speciellen Ursachen zu erklären, die ich im Obigen besprach. Auf eine nähere Betrachtung der Zahlen von 1867 will ich nicht mehr eingehen; ich müsste das Oben gesagte nur wiederholen. Im ganzen sehe ich in den preussischen, wie in den thüringischen Ergebnissen der Viehzählung von 1867 eine schlagende Bestätigung meiner theoretischen Behauptungen.

Digitized by Google

Die Organisation der amtlichen Statistik.

Von H. v. **Scheel**, Dr. jur. et phil., Privatdocent an der Universität Halle.

Man hat die gegenwärtige Zeitperiode bereits irgendwo eine „statistische" genannt. Berücksichtigt man dabei nur den jetzt herrschenden Eifer des Sammelns von Neuigkeiten und Notizen, so ist das Wort wahr genug; weniger dagegen ist dies der Fall, wenn man unter „Statistischem" Sammeln nur solches versteht, welches kritisch und systematisch betrieben wird und zu praktisch wie wissenschaftlich wirklich brauchbaren Resultaten führt. Wer mit Sachkenntniss die Entstehung und den Inhalt der massenhaften amtlichen und nichtamtlichen „statistischen" Producte prüft, wird das rege Streben der Gegenwart anerkennen müssen, über alle möglichen in Zahlen ausdrückbaren und nicht ausdrückbaren Verhältnisse des Volks- und Staatslebens Auskunft zu erhalten und zu geben, aber ebensowenig wird er verkennen, dass dieses Streben bis jetzt nur zum kleinsten Theil zu Produkten führt, welche „statistisch" im obigen Sinne genannt werden dürfen. Die langen Zifferreihen der umfangreichen Bände, welche jährlich dem Publicum geboten werden, mögen dem Laien so imponiren, dass er kaum das Buch zu öffnen, viel weniger aus den Zahlen zu lesen wagt, sie mögen vom Pseudostatistiker ungeprüft hingenommen und zu den kühnsten Fehlschlüssen benutzt werden, der Statistiker wird sich in den allermeisten Fällen sagen, dass dieselben wegen der Mängel, die ihrer Entstehung, der Art und Weise ihrer Erhebung anhaften, für das practische Bedürfniss nicht genügen, als wissenschaftliches Forschungsmaterial gar nicht, oder nur mit der grössten Reserve benutzbar sind. Ist es ihm doch bekannt, dass selbst die Ziffern über so einfache und leicht

Digitized by Google

fassbare Thatsachen, wie Geburten, Trauungen und Sterbefälle in den meisten Europäischen Ländern durch ungeschickte und unvollkommene Erhebungen verfälscht und weit von der Wirklichkeit entfernt sind! Und stellte man es auch wirklich nicht als erste und höchste Forderung hin, dass statistische Data vor allen Dingen qualitativ vollkommen sein müssen, wie weit bleibt selbst der Umfang der bisherigen Leistungen hinter den Ansprüchen der Praxis und der Wissenschaft zurück. Für welches grössere Land oder Gebiet sind bis jetzt auch nur quantitativ ausreichende Nachrichten vorhanden über die Vertheilung des Grundeigenthums, die Ernten, die Arbeitslöhne, über die Gebäude, die Verschuldung des Grundeigenthums, die circulirenden Werthpapiere? In sehr wenigen oder keinem. Und so ist es in zahlreichen andern Materien.

Die Statistik ist keine Wissenschaft, sie ist kein theoretisches System, das sich durch Denkarbeit erfinden und bilden liesse, sondern sie ist eine Thätigkeit, nämlich die Technik der methodischen und dauernden Beobachtung und Darstellung aller Zweige des Volkslebens. Was darüber hinaus ist, das ist keine Statistik, sondern die Anwendung und Verwerthung ihrer Producte in Praxis und Wissenschaft. Die Mängel der Statistik sind darum lediglich *technische* Mängel, also Mängel der Beobachtungsorgane an Menge oder Güte, oder beidem. Die statistische Thätigkeit kann ferner ihrem Wesen und Objecte nach nicht die Thätigkeit eines Einzelnen, eines Privatmanns sein. Zur Beobachtung des Volkslebens gehört eine gewisse Herrschaft über dessen Aeusserungen, die Beobachtung des gesammten Volkslebens kann nur durch viele planmässig verbundene und in Wirksamkeit gesetzte Organe geschehen; die dauernd fortgesetzte Beobachtung nur durch künstliche, stets sich erneuernde, den Zufälligkeiten und Zerstörungen des physischen Lebens nicht ausgesetzte Organe. Darum fällt die statistische Thätigkeit wesentlich und fast ausschliesslich dem Staat anheim. Andere Corporationen können in einzelnen Zweigen, Privatleute in einzelnen Fällen Genügendes leisten; das ganze Gebiet kann aber nur durch staatliche Organe oder mit deren Beihilfe beherrscht und bearbeitet werden. Desshalb fällt die Frage nach der Organisation der Statistik zusammen mit der nach der Organisation der amtlichen Statistik. Hier liegen die Mängel

Digitized by Google

und hier die Hebel der Vervollkommnung; auf sie haben wir unsere Blicke zu richten, wenn wir über den Grund der bisher unvollkommenen Leistungen der Statistik klar werden und zu deren Besserung Vorschläge machen wollen.

Die Mangelhaftigkeit einerseits, die Verbesserungsfähigkeit andrerseits zugegeben, zerfällt somit unsere Aufgabe in die Beantwortung der beiden Fragen: Welches sind die Mängel der gegenwärtigen Einrichtung der staatlichen statistischen Behörden, nach welchen Richtungen hin sind diese Einrichtungen zu verbessern?

Wenn wir nun einige Gedanken zur Lösung dieser Aufgabe hier vortragen, so beschränken wir erstens unsere Besprechung auf die in ihren Grundzügen wesentlich gleichartigen Einrichtungen der europäischen Continentalstaaten. Zweitens glauben wir uns einen speciellen Vorbericht über die jetzigen Einrichtungen und Aufnahmen erlassen zu dürfen, da wir bei denen, für welche diese Zeilen bestimmt sind, die Bekanntschaft damit voraussetzen müssen. Drittens kann es nicht unsere Absicht sein, hier eine Kritik des Bestehenden in der Art zu geben, dass wir an die Verhältnisse der einzelnen Staaten und deren statistische Organe anknüpften, oder die Leistungen einzelner Institute kritisirten. Wir sprechen vielmehr nur von Mängeln, welche allen gegenwärtigen Einrichtungen mehr oder weniger gemeinsam sind, welche in deren ganzem Wesen und den äusserlich gegebenen Umständen begründet liegen. Es handelt sich hier um Dinge, welche durch Einzelthätigkeit weder verschuldet noch gebessert werden können.

Wenn wir dabei, wie gesagt, nur die gemeinsamen Mängel der gegenwärtigen und die gemeinsamen Grundzüge für eine künftige Organisation vorführen wollen, so wäre das vielleicht auf jedem andern Gebiete des öffentlichen Lebens unthunlich oder unfruchtbar; nicht so auf dem der Statistik. Denn die Thätigkeit dieser ist nicht der Art, dass sie auf das Leben des Volks und die Gestalt des Staats modificirend einzuwirken suchte, sondern sie ist nur ein Apparat zur Aufnahme von Eindrücken, welche aus jenen Erscheinungen herrühren. Ferner aber sind die betreffenden gegenwärtigen Einrichtungen weder so verschieden von

Digitized by Google

einander noch auch irgendwo bereits so fest in das Gebäude der Staatsverwaltung eingefügt, dass sich nicht eine einheitliche Organisation nach gemeinsamen Gesichtspunkten ohne besondere innere Schwierigkeiten durchführen liesse. Uebrigens werden sich unsere Bemerkungen soweit sie unmittelbar practischer Natur sind, auch lediglich auf deutsche Verhältnisse beziehen.

Gerade auch der eben erwähnte Umstand, die lockere und unorganische Einfügung der statistischen Behörden in die Staatsverwaltung, oder der Mangel einer solchen Einfügung überhaupt, ist der erste und wichtigste Punkt, den wir als fehlerhaft und besserungsbedürftig an den jetzigen Einrichtungen zu bemerken haben. Bekanntlich wurden auf dem Continent die statistischen Büreaus, Centralstellen, oder wie sie sonst heissen, meist in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts errichtet, um für die Staatsregierungen als Sammelpunkte von Notizen zu dienen, deren dieselben für Verwaltungszwecke in immer grösserer Menge und in steigendem Maasse bedürftig geworden sind. Diese Notizen strömten von andern, den statistischen Bureaus sowohl als der statistischen Thätigkeit an sich fremden Behörden zusammen und bedurften der compilatorischen und redigirenden Thätigkeit einer Centralstelle. *Anfangs* war eine andere als diese Thätigkeit und ein Wirken für weitere Kreise als die der Verwaltung weder beabsichtigt, noch gestattet. Allmählig wuchs und wächst die Reichhaltigkeit des Materials, erweitert sich das Bedürfniss nach Vermehrung und Verbesserung der Aufnahmen, die Büreaus beginnen ihre Aufgabe weiter zu ziehen; sie streben nach einer systematischen Erfassung und Darstellung des ganzen Volkslebens, nach Nutzbarmachung ihrer Thätigkeit auch für grössere Kreise, sie streben nach Einfluss auf die statistische Thätigkeit der Behörden, welche ihnen den Stoff zuführen, und suchen auch eine engere Verbindung unter einander auf. Diese Bestrebungen haben bis jetzt dahin geführt, dass die statistischen Centralbüreaus — andere bestehen als staatliche Organe nicht — bei stetem, oft auch vergeblichem Kampf mit den verschiedenen Ressorts der Staatsregierungen durch die anderen Behörden eine immer grössere Menge von Nachrichten einziehen lassen und dafür von diesen gefürchtet, gehasst, oder als nothwendige Uebel geduldet werden; dass sie allmählig auch

etwas mehr Einfluss nicht nur auf die Gattung, sondern auch auf die Art der Aufnahme gewinnen, ohne dass sie indess in die Thätigkeit der Behörden, welche für sie sammeln, genauere Einsicht oder Aufsicht über sie hätten; dass ihnen jetzt eine Masse von Material zuströmt, welches sie durch ihre meist unzureichenden Arbeitskräfte kaum compilatorisch bewältigen können. Sie sind ferner bereits zu umfangreichen Publicationen des von ihnen redigirten Stoffs gekommen und haben endlich auch untereinander einen gewissen, man kann nur sagen: geselligen Mittelpunkt in den internationalen statistischen Congressen gefunden.

Das Wesen des statistischen Bureaus präciser zu bezeichnen ist nicht wohl thunlich; eben die Unklarheit ihrer Stellung und die Mängel derselben nach verschiedenen Richtungen hin verhindern dies.

Zuvörderst also entspricht die Stellung der Büreaus nach Art und Umfang der Competenzen, nicht den Forderungen, welche man in Bezug auf eine Centralstelle machen kann. Eigentlich nur Redactions- und Compilationsbüreaus für anderwärts gesammelte Notizen möchten und sollten sie doch eine grossartige systematische Thätigkeit entfalten. Mit einem scheinbaren Imperium ausgestattet, haben sie doch meist nicht die Mittel auch nur eine einzige der zur Sammlung ihres Materials nöthigen Operationen selbständig und unabhängig vorzunehmen. Der hauptsächlichen Absicht nach nur für die Bedürfnisse der Verwaltung errichtet, möchten und sollten sie doch zugleich Anstalten zur Förderung der öffentlichen Bildung und der Wissenschaft sein. Berufen zur Beobachtung der practischen Verhältnisse des Volkslebens, stehen sie doch mit diesem in keinem unmittelbaren Zusammenhange.

Schon der, allerdings kaum ganz zu beseitigende Umstand, dass die statistischen Bureaus in den verschiedenen Zweigen ihrer Thätigkeit von verschiedenen Ressorts der Landesregierung abhängig sind, muss lähmend auf ihrem Wirken lasten. Denn in vielen Dingen wo eine Uebereinstimmung jener nöthig wäre, wird sie nicht zu erreichen sein, in vielen Punkten, wo ein rasches Vorgehen erwünscht wäre, wird dadurch Verzögerung entstehen. Noch schädlicher wirkt natürlich das Verhältniss, dass sie überhaupt und überall für Erhebung und weitere Bearbeitung

Digitized by Google

ihres Materials auf andere Behörden angewiesen sind und dazu gar keine eigenen Unterbehörden haben. Die Aufgabe jener anderen Behörden besteht natürlich in der Hauptsache nicht in der statistischen Thätigkeit, dem Sammeln und Herrichten des statistischen Stoffs. Das kann nur eine Nebensache für sie sein und wird auch als solche von ihnen betrachtet. In folge dessen unterziehen sie sich den betreffenden Aufträgen auch sehr oft, man darf wohl sagen meistens mit Unlust und sehen dieselben als eine Mehrbelastung an. Jeder, der einmal Gelegenheit gehabt hat, die Correspondenz zwischen Ober- und Unterbehörden über Lieferung statistischer Nachrichten und Zusammenstellungen einzusehen, namentlich wenn es sich um ausserordentliche Aufträge, oder solche Dinge handelt, welche nicht schon in den gewöhnlichen Geschäftsgang eingebürgert sind, wird bezeugen können wie oft sich dort Widerwillen gegen eine solche Thätigkeit ausdrückt, wie oft Mahnungen nöthig sind, wie oft unvollständige Berichte geliefert werden, und wie man nicht selten auf die Einziehung von Berichten ganz verzichten muss, weil die Beauftragten wegen wirklicher oder vermeintlicher Geschäftsüberbürdung, wegen Lässigkeit nicht zur angemessenen Erfüllung ihres Auftrags zu bringen sind. Dem statistischen Bureau als indirectem Urheber solcher Arbeiten wird natürlich von dieser Seite her kein Dank gewusst. Und je eifriger ein Bureau ist, je mehr es nach Ausdehnung der Statistik strebt, desto mehr wird es die andern Behörden mit seinen Forderungen belästigen, und oft auch wirklich belasten.

Nun ist es aber klar, dass diese Umstände der Güte der statistischen Arbeit und des Stoffs unmöglich förderlich sein können. Denn die Statistik will wie jede andere Arbeit zu ihrem Gedeihen erstens Lust und Liebe und zweitens Sachkenntniss. Mit Lust und Liebe also wird dieselbe jetzt meistens nicht betrieben werden. Und nun ist es vielleicht nirgends so leicht als in der Statistik möglich, die inneren Fehler und Mängel durch äussere Correctheit zu verdecken, ohne dass schon immer eine directe böswillige Absicht im Spiele zu sein brauchte; eben einfach dadurch, dass man sich nicht die Mühe nimmt, die Data gehörig zu verifiziren und kritisch auszuscheiden. Wenn mir die Aufgabe gegeben ist,

Digitized by Google

aus einer Anzahl Hauslisten einer Volkszählung die Altersklassen auszuziehen, so kann ich oft durch flüchtiges Hinsehen eine 14 für eine 17 ansehen, einen 10jährigen in die Klasse der 40jährigen setzen, bei der Ermittelung der Religionsunterschiede ein schlecht geschriebenes „p" für ein „k" ansehen und so einen Protestanten zum Katholiken machen, bei den Berufsklassen eine zweideutige Angabe falsch auffassen, und ähnliche Fehler hundertfach machen, während sie durch einige Sorgfalt zum guten Theil zu vermeiden waren. Niemand wird schliesslich meine Zusammenstellung controliren, da sie äusserlich correct erscheint. Wenn nun der gleichen statistische Erhebungen in einem grossen Staate geschehen, wo hunderte von Behörden mit demselben Mangel an Liebe und Lust und in Folge dessen an Gründlichkeit arbeiten, so kann man sich vorstellen, was das für Endresultate giebt, deren Entstehung und Werth Niemand controliren kann.

Noch mehr werden die statistischen Resultate durch die Sachkenntniss beeinflusst, mit der sie gesammelt werden; durch die Geübtheit und statistische Schulung des einzelnen Arbeiters. In sehr vielen Fällen wird es auch bei den scheinbar einfachsten statistischen Compilationen auf ein durch Uebung und Sachkenntniss geleitetes Urtheil ankommen. Man nehme z. B. an, es sollen zwei Arten der Bevölkerung eines Landes ermittelt werden: 1) Die ortsanwesende Bevölkerung, 2) die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt. Scheinbar wird man bei dieser einfachen Unterscheidung gar nicht fehl gehen können. In den Uraufzeichnungen werden sich aber doch eine Menge von Fällen finden, wo die Frage, ob ein Individuum zu der oder jener Bevölkerung zu zählen sei, eine offene sein wird. Oder es handelt sich z. B. darum aus den Hauslisten die Anzahl der Familien oder Haushaltungen zu bestimmen — wie oft werden Fälle kommen, wo Fragen zu entscheiden sind wie die: ist der oder jener verheirathete Haussohn als eigene Haushaltung anzusehen, bildet dies oder jenes Individuum eine Einzelhaushaltung oder ist er einer andern zuzuzählen? u. s. w. Das sind Fragen die von einem geübten Arbeiter oft ganz anders beantwortet werden, als von einem, der nur nebenbei Statistik treibt. Und so ist es auf jedem Gebiet der Statistik; — die Beispiele wurden hier nur aus dem

Digitized by Google

der Volkszählungen gewählt, weil der Verf. darin die meisten persönlichen Erfahrungen gemacht hat. Wenn nun also, wie das jetzt mit wenigen Ausnahmen überall und fast in allen Zweigen der Statistik der Fall ist, die Arbeiten in der Hauptsache bei Behörden gemacht werden, welche nicht speciell statistische sind und keine Statistiker von Fach zur Verfügung haben, so kann man den Einfluss, den dieser Umstand auf die statistischen Data haben muss sehr leicht oder besser gesagt seiner wirklichen Grösse nach gar nicht ermessen. Und gerade die Uraufnahmen und die ersten Stadien der Bearbeitung des Materials sind die wichtigsten Operationen. Die Compilation der herausgearbeiteten Resultate, wie sie schliesslich den statistischen Bureaus anheimfällt ist eine verhältnissmässig unwichtige und subalterne Leistung; die wissenschaftliche Verwerthung des Materials aber, deren sich jetzt zum Theil die statistischen Bureaus bemächtigt haben, und wohl auch mit Recht, geht schon über die eigentliche Statistik hinaus.

So sehen wir denn also, wie die jetzige Einrichtung der statistischen Thätigkeit die Menge und die Güte des Stoffs beeinflusst; untersuchen wir jetzt den Einfluss der gerügten Mängel auf die Bureaus selbst. Durch die Vertheilung der Arbeiten unter eine Menge verschiedenartiger Behörden ist es ihnen natürlich oft unmöglich die bei statistischen Operationen so wichtige Gleichmässigkeit und einheitliche Behandlung bis ins Einzelne zu erzielen; dadurch dass ihre eigene Thätigkeit oder die der unmittelbar untergeordneten Organe nicht bis auf das Urmaterial herabreicht, geht ihnen die sichere Leitung der Technik der Erhebung und Bearbeitung ab. Dadurch, dass sie keine directe Fühlung mit ihrem Urmaterial haben, verlieren sie den sicheren Einblick in das Wesen, in die Mängel, und somit auch in den Werth desselben. Bei den statistischen Erhebungen kommt es so oft auf scheinbar unwichtige, ja nichtige Kleinigkeiten an. Eine unzweckmässig gezogene Linie im Formular, eine unpraktisch, wir wollen gar nicht sagen unrichtig gestellte Frage, der Mangel an Beachtung der kleinen Gewohnheiten des Publikums, das die Formulare ausfüllen soll, können den Werth ganzer umfassender Aufnahmen in Frage stellen. Auf logisch gedachte, ästhetisch und wissen-

Digitized by Google

schaftlich untadelhafte Aufnahmeformulare u. dgl. kommt es dabei oft viel weniger an, als auf kleine practische Kunstgriffe. Dergleichen Dinge lassen sich aber nur lernen und sehen bei eigner praktischer Thätigkeit; auch sorgfältige Erkundigungen bei Anderen können diese nicht ersetzen. Darin liegt also ein Uebelstand für die statistischen Bureaus, welche nicht mit ihren eigenen Organen das Urmaterial bearbeiten, und dieser Mangel wird bei den Anordnungen, die von ihnen ausgehen, oft genug fühlbar. Eine weitere Folge des Umstandes, dass die Bureaus den Werth des ihnen zugeführten Materials nicht vollständig würdigen können, ist die, dass sie auch an ihre eigenen Arbeiten nicht den richtigen Maassstab anlegen können; dass ihnen das kritische Verständniss der gesammelten Zahlen abgehen, schliesslich der kritische Werth ihrer eigenen Publicationen zum Theil unbekannt bleiben muss. Ob die Art der Publicationen immer die zweckmässigste sei, ob dieselben durch andere Form und Verarbeitung nicht noch mehr dem grossen Publikum zugänglich gemacht werden könnten, ob oft nicht einerseits zu viel, andererseits zu wenig publicirt werde, darüber wollen wir uns hier kein Urtheil erlauben.

Aber noch auf einen weiteren Mangel in der Arbeitssphäre des statistischen Bureaus müssen wir aufmerksam machen. Theils durch ihre ursprüngliche Bestimmung, theils in dem Mangel an eigenen Organen ist es begründet, dass den Bureaus die statistische, so zu sagen Beherrschung derjenigen Lebenskreise, welche der Einwirkung der Behörden nicht direct unterliegen, bis jetzt gar nicht oder nur in sehr geringem Grade möglich ist. Der Production und dem Handel gegenüber, soweit sie nicht durch Steuer- und Zollwesen controllirt werden, dem Verkehr gegenüber, soweit er nicht durch Organe des Staats gehandhabt wird, sind sie in einer misslichen Lage. Sie sind da auf die Mittheilungen von Privaten, Korporationen, Vereinen, Handelskammern u. dgl. angewiesen, deren statistische Thätigkeit zum Theil vom guten Willen abhängt und bei dem jetzigen Mangel an Organisation auf diesem Gebiete viel zu wenig geregelt ist, um zu geeigneten Resultaten zu führen. Auch wenn dies wäre, so würden den jetzigen Bureaus allermeist die Arbeitskräfte fehlen, um das zuströmende Material zu bewältigen. Daher kommt es denn

Digitized by Google

auch, dass in dem ganzen angedeuteten Bereiche von den meisten (wir sagen nicht: allen) Bureaus bis jetzt noch ausnehmend wenig geleistet worden ist.

So viel über die Mängel, welche bei den Bureaus aller einzelnen Staaten in grösserer oder geringerer Ausdehnung sich vorfinden; in Hinsicht deren nur wenige Bureaus, und auch da nur in einzelnen Punkten eine Ausnahme machen. Richten wir nun unseren Blick auf das Verhältniss der Anstalten der verschiedenen Staaten zu einander, ihre Verbindung unter einander, welche im Interesse der vergleichenden Statistik so wichtig ist, so finden wir es auch dort nicht besser bestellt. Das Bedürfniss gleichmässiger und einheitlich womöglich für die ganze zivilisirte Welt durchgeführter Erhebungen hat bekanntlich zu den internationalen statistischen Congressen geführt. Von amtlichen und Privatstatistikern besucht, sollen sie einmal zur gegenseitigen Belehrung, somit zur Vervollkommnung der Statistik, dann zur Vermittelung gemeinsamen Vorgehens der statistischen Bureaus der verschiedenen Länder dienen. Den ersten Zweck sind sie zu erfüllen fähig und haben ihn erreicht, wenn man sich auch nicht verhehlen kann, dass man dort bis jetzt vielleicht zu sehr darnach gestrebt hat, umfassende statistische Programme aufzustellen, ohne ihrer praktischen Durchführbarkeit gehörig Rechnung zu tragen. Man hat wohl zu viel Gewicht auf die Quantität, zu wenig auf die Qualität der Leistungen gelegt. Im zweiten Punkte hingegen musste der Nutzen der Congresse ein verhältnissmässig geringer bleiben. Die Betheiligung von Privatstatistikern und Liebhabern der Statistik war für diesen Zweck ein ziemlich überflüssiger Ballast, und die amtlichen Statistiker sahen sich nicht in der Lage, aus den dort gefassten Beschlüssen irgend welche bindende Verpflichtungen herzuleiten und zu übernehmen, weil sie zu Haus zur Durchführung derselben weder eine genügend selbständige Stellung noch selbständige Organe haben. So schweben denn die Congresse, trotz ihrer so verdienstvollen Bestrebungen, in ähnlicher Weise in der Luft und können eben so wenig festen Boden gewinnen wie die einzelnen Bureaus in ihren Staaten.

Aus allem Vorhergesagten dürfen wir folgenden Schluss ziehen: Die statistischen Bureaus in ihrer jetzigen Gestalt sind

Digitized by Google

nicht im Stande, ihrer Aufgabe zu genügen. Denn mag man diese fassen so weit oder so eng man will; jedenfalls haben sie denjenigen Stoff, welchen sie liefern, möglichst kritisch untadelhaft darzustellen. Das können sie mit ihren jetzigen Mitteln nicht. Die statistischen Einrichtungen unserer Staaten sind also einer Reorganisation bedürftig. Und daraus entsteht die Frage: Wie wäre diese etwa einzuleiten? Wir wollen es wagen, einige Gedanken dazu im Folgenden kurz vorzutragen.

Als Zweck der statistischen Thätigkeit und Anstalten überhaupt wird man sich dabei vor Augen halten müssen: Erstens: Befriedigung des Bedürfnisses nach statistischer Auskunft für das öffentliche Leben; Zweitens: Befriedigung des Bedürfnisses der Wissenschaft nach zuverlässigem und leicht zugänglichem Forschungsmaterial; Drittens: Aufklärung und Belehrung des Publikums über die thatsächlichen Verhältnisse des Volks- und Staatslebens.

Als Richtschnur für die Reorganisation der amtlichen Statistik selbst wird dabei dienen müssen das Bedürfniss der statistischen Anstalten erstens: nach zweckmässigen und wirksamen Organen für die Aufnahme und Verarbeitung des Stoffs, zweitens: nach erweiterten Competenzverhältnissen und organische Einfügung in den Verwaltungsmechanismus.

Wir suchten zu zeigen, dass die statistischen Arbeiten vornehmlich dadurch beeinträchtigt werden, dass man Behörden mit denselben belastet, welche ihrer Hauptthätigkeit nach für sie nicht bestimmt noch besonders qualifizirt, und der statistischen Centralbehörde nicht unmittelbar untergeordnet sind. Demnach handelt es sich darum, jene Behörden von den Arbeiten zu entlasten und dafür andere, geeignetere Organe zu schaffen; und es entsteht die Frage: wie ist eine solche Entlastung und Uebertragung der Thätigkeit an andere Organe ausführbar? Da es hier weder möglich ist, sich mit ganz allgemeinen Andeutungen zu begnügen, noch auch alle oder die Mehrzahl der praktischen Fälle zu erschöpfen, so möge jene Ausführbarkeit an einigen Beispielen angedeutet werden.

Zu den wichtigsten und bedeutendsten statistischen Arbeiten gehören die periodisch wiederkehrenden Bevölkerungsaufnahmen

Digitized by Google

und deren Bearbeitung. Der Geschäftsgang bei diesen ist jetzt folgender: Die Feststellung der Zeit der Aufnahme, die Formulare dazu, die Art der Ausfüllung derselben und die weitere Verarbeitung des in ihnen enthaltenen Stoffes geschieht durch die Centralbehörden mit Befragung des statistischen Bureaus. Die Aufnahmen selbst erfolgen mit Hülfe der Gemeindebehörden. Die letzteren sammeln dann die ausgefüllten Formulare wieder ein, prüfen deren Vollständigkeit und stellen zur Summirung der Einwohnerzahl eine Ortsliste auf. Von hier aus gelangt das gesammte Listenmaterial (mit Ausnahme dessen der grösseren Städte, welche auch die weitere Verarbeitung in der Hand zu behalten pflegen) an die nächst höheren Verwaltungsbehörden, Landrathsämter u. s. w., in kleinen Staaten auch gleich an die Ministerien. Dort geschieht die Revision und die weitere Verarbeitung, also die Ausziehung der Altersklassen der Bevölkerung, der Berufsklassen, der Religion u. s. w. Diese Ausarbeitungen werden dann nach dem vorgeschriebenen Schema zu gemeindeweisen Uebersichten und Kreissummarien verarbeitet. In grösseren Ländern werden diese dann an die nächsthöheren Verwaltungsstellen kommen, wo sie zu grösseren Summarien verarbeitet werden und diese gelangen dann an die Ministerien resp. statistischen Centralbureaus. Bei den Revisionen durch die Verwaltungsbehörden pflegt durch Unkenntniss und Nachlässigkeit der Revisoren der Verderb des Materials zu beginnen. An welchen Unvollkommenheiten die Verarbeitung des Materials, welche noch dazu, weil zu den ausserordentlichen Geschäften gehörig, oft durch ungeübte Hilfsarbeiter ausgeführt wird, leiden muss, ist durch die früheren Erörterungen gezeigt worden. Auf diese Weise entstehen dann äusserlich zur Noth correcte, innerlich fehlerhafte Resultate, die den statistischen Bureaus zugeführt und von ihnen, ohne sicheren Einblick in ihren Werth, publizirt werden. Anders wäre es, wenn in angemessen abgegrenzten Bezirken besondere statistische Behörden beständen, denen man die Verarbeitung übertragen könnte. Es würden dann die Listen, wie sie aus den Händen der Gemeindevorstände der einzelnen Orte kommen, direct dorthin gesandt. Sie würden dort von geschulten Arbeitern geprüft, eventualiter dort erst die Ortslisten gefertigt. Die weitere Verarbei-

Digitized by Google

tung geschähe dort streng nach den Anordnungen der statistischen Centralbehörde und unter Aufsicht eines wissenschaftlichen Statistikers von Leuten, welche dem Geschäft ihre ganze Zeit und Sorgfalt widmen könnten. Man würde sich dann nicht scheuen müssen, anderweit beschäftigten Behörden eine zu grosse Geschäftslast aufzubürden und würde den Stoff so weit als wünschenswerth und möglich ausbeuten können. Dass ein solches Verfahren zu allseitig befriedigenderen Resultaten führen würde, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Ein weiteres wichtiges Geschäft der Statistik ist die Beobachtung der Bewegung der Bevölkerung, also der Geburten, Trauungen, Sterbefälle und Wanderungen. Was die letzteren betrifft, so ist bekanntlich deren Aufzeichnung und Verarbeitung noch überall sehr mangelhaft oder gar nicht organisirt und bleibt noch fast Alles zu thun übrig. Bei dem Bestehen geeigneter statistischer Behörden könnte gründliche Abhülfe dieses Mangels dadurch erreicht werden, dass den Gemeindebehörden aufgegeben würde, einfache Abschriften ihrer Aufzeichnungen über Ab- und Zuzüge dorthin regelmässig abzuliefern, wo dann die rechnerische Zusammenstellung und tabellarische Bearbeitung nach Bedürfniss geschehen könnte. Ganz auf dieselbe Weise, durch einfache, dem statistischen Bureau eingereichte Abschriften aus den Zivilstandsbüchern wird schon jetzt, so viel dem Verfasser bekannt, aber nur in einem kleinen deutschen Staate eine exacte Registrirung und Bearbeitung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle durchgeführt. Dass man nicht ausgefüllte Schemata, sondern einfache Abschriften der Aufzeichnungen einreichen lässt, hat den grossen Vortheil, dass dadurch allen aus Unbeholfenheit oder Nachlässigkeit der Civilstandsbuchführer bei den tabellarischen Arbeiten entstehenden Fehlern vorgebeugt und die Möglichkeit einer viel intensiveren und mannigfacheren Ausbeutung des Materials durch wirkliche statistische Behörden geboten wird. Ausserdem entsteht durch Aufbewahrung jener Duplicate bei den Bureaus oder in anderen Archiven der Nebenvortheil, dass der Schaden und die Verwirrung verhütet wird, welcher durch etwaige zufällige Zerstörungen der Uraufzeichnungen herbeigeführt werden könnte. Wenn dieses Verfahren von zweckmässigen Anordnungen

Digitized by Google

zur Vermeidung von Fehlern bei den Uraufzeichnungen — welche jetzt zum grossen Theil noch sehr fehlerhaft sind — begleitet ist, so müssen durch dasselbe statistisch vollkommen befriedigende und brauchbare Resultate erreicht werden; selbstverständlich ist dasselbe aber nur durchführbar bei einer angemessenen örtlichen Vertheilung von statistischen Behörden, da wenigstens in grösseren Staaten ein einziges Centralbureau, schon der Umständlichkeit der Material- und Actensendungen wegen, solche Arbeiten nicht ausführen kann.

Auf dem angegebenen Wege würde also schon der bei weitem wichtigste und umfangreichste Theil der statistischen Thätigkeit, die Bevölkerungsstatistik sich derart vertheilen, dass mit Entlastung aller übrigen Behörden die gesammten calculatorischen und tabellarischen Arbeiten von den statistischen Behörden resp. Bureaus besorgt würden. Welche Vortheile hieraus dem Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden einerseits, der Statistik selbst andererseits erwachsen würden, ist leicht einzusehen. Aehnlich wie die Volkszählungen würden sich die, ohnehin meist mit denselben verbundenen Viehzählungen behandeln lassen; ähnlich wie die Aufnahmen der Bevölkerungsbewegung die Statistik der Nahrungsmittelpreise, indem den Marktämtern die Einreichung von Abschriften ihrer Notizen an die statistischen Behörden aufzugeben wäre. So würde sich durch ähnliche und andere zweckmässige Einrichtungen, welche die Praxis bald lehren wird, in den meisten Zweigen der Statistik der Grundsatz durchführen lassen, dass statistische Behörden unmittelbar schon da eintreten, wo die rechnerisch-statistische Thätigkeit beginnt.

Unser Gedankengang führt also dahin, dass vor allen Dingen geeignete statistische Organe zu schaffen seien durch die Errichtung von besonderen statistischen Unterbehörden, welche in kleinen Staaten nur Unterabtheilungen der Centralbureaus zu bilden brauchten, in grösseren Staaten aber in die verschiedenen Verwaltungsbezirke zu vertheilen wären; ein Project, welchem auch abgesehen von dem Nutzen für die Statistik selbst, der Vorwurf der Kostspieligkeit durch die Erwägung erspart wird, dass dadurch die übrigen Behörden von Arbeiten und Aufwendungen für die statistischen Zwecke entlastet würden. Ein Bureau mit einem wissenschaft-

Digitized by Google

lich gebildeten Vorstande und drei ständigen Arbeitern würde für ein Territorium etwa von mittlerem Umfange eines preussischen Regierungsbezirks genügen und unzweifelhaft sehr viel mehr leisten als die vielen zersplitterten Arbeitskräfte, welche jetzt auf einem solchen Gebiet für die heutigen Tags gebräuchlichen statistischen Arbeiten in Anspruch genommen werden. Der Stoff, welcher einem solchen Bureau zufiele, würde der sein, welcher überhaupt innerhalb der Competenzen der oberen Bezirksbehörde liegt, der das betreffende Bureau zugeordnet werden müsste und von welcher es selbst seine Competenzen empfinge. Diese müssten selbstverständlich derart sein, dass das Bureau diejenige, wenn auch durch seinen Zweck engbegrenzte Executivgewalt hätte, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nöthig ist. Denn festbegrenzte und genügende Competenzen sind natürlich die Grundbedingung des Gedeihens jeder amtlichen Thätigkeit.

Betrachten wir nun die Aufgaben der in Rede stehenden statistischen Stellen noch etwas näher, so würden dieselben folgende sein: Im allgemeinen würden sie erstens den Bezirksbehörden dieselben Dienste als Nachrichtenbüreaus zu leisten haben, welche die statistischen Centralstellen den obersten Verwaltungsbehörden leisten und zweitens hätten sie für die statistischen Centralstellen den Stoff so weit und in der Art vorzubereiten, wie ihn diese für ihre den ganzen Staat umfassenden Arbeiten bedürfen. Im Besonderen würde ihnen noch obliegen, sich innerhalb ihres Bezirks mit allen Organen, welche für die Statistik nutzbar gemacht werden können, als Gemeindebehörden, Corporationen, Vereinen, Privatpersonen in zweckmässige Verbindung zu setzen und diesen als Mittelpunkt der statistischen Thätigkeit zu dienen, ferner diejenigen statistisch-fassbaren Erscheinungen, welche dem betreffenden Bezirke eigenthümlich sind, zu bearbeiten und wenn nöthig, in besonderen statistischen Publikationen darzustellen; und endlich würden sie dazu berufen sein, in der Presse, namentlich auch in den Zeitungen über die socialen, wirthschaftlichen und öffentlichen Verhältnisse statistischen Bericht zu erstatten.

Durch eine solche Organisation statistischer Thätigkeit über das ganze Land könnte es nicht fehlen, dass erstens den Bedürfnissen der Verwaltung vollkommen Rechnung getragen würde;

zweitens eine Statistik geschaffen wäre, welche einerseits einheitlich und kritisch brauchbar gearbeitete Resultate lieferte und andrerseits die örtlichen Eigenthümlichkeiten nicht in den grossen statistischen Zahlensumpf versinken liesse; drittens zur Bildung und Aufklärung des Publikums das ihrige beitrüge.

Hiermit ist denn auch eine wirkungsreiche Operationsbasis für die andere Art der statistischen Behörden, die statistischen Centralbureaus geschaffen, welche sich an dem Mittelpunkte des Staats befinden müssen. Das Arbeitsfeld derselben wird nunmehr nicht schwer zu bestimmen sein.

Die Aufgabe dieser Centralstellen, denen selbstverständlich auch die Competenzen einer solchen beigelegt werden müssen und deren Thätigkeit nun durch die Existenz direct untergeordneter Behörden eine selbständige und wirksame werden kann, liegt in der Beherrschung der ganzen statistischen Thätigkeit im Staate. Sie müssen zu diesem Behufe erstens der Mittelpunkt für die statistischen Unterbehörden sein und zweitens all das Urmaterial an sich ziehen, welches ausserhalb der Competenz der letzteren liegt; und als Endzwecke bei der Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie natürlich diejenigen im Auge haben müssen, welche wir oben als Zwecke der statistischen Thätigkeit überhaupt bezeichneten.

Demnach werden ihre Functionen hauptsächlich folgende sein; Erstens fällt ihnen die kalkulatorische und tabellarische Arbeit für eine Anzahl von Gebieten zu, welche ausserhalb der Sphäre der Bezirksbehörden liegen. Solche Gebiete werden z. B. in der Regel sein: Postwesen, Telegraphenwesen, Zölle — sofern diese Dinge nicht auch ausserhalb der Competenzen des Einzelstaates liegen; ferner Geld- und Papiercirculation, Bankwesen, Eisenbahnen, Versicherungswesen u. s. w. Zweitens hat von den statistischen Centralstellen selbstverständlich die gesammte Organisation der amtlichen Statistik nach Art und Umfang und die Ueberwachung derselben auszugehen [1]. Im Anschluss hieran wird es nicht

1) Wir enthalten uns hier der Aufstellung aller weitläufigen statistischen Programme. Hiefür ist schon viel Material namentlich durch die statistischen Congresse gesammelt. Wohl der beste Plan betreffend die Objecte einer Landesstatistik findet sich in den Beiträgen zur Statistik des Grossherzog-

Digitized by Google

minder in ihrer Aufgabe liegen, sich zum Mittelpunkt und zur tonangebenden Stelle auch für alle Organe der nicht-staatlichen Statistik zu machen, soweit dieselben nicht in die Organisationssphäre der Unterbureaus fallen, also z. B. soweit nöthig möglichste Einheit zu bringen in die Thätigkeit der statistischen Sonderanstalten der eximirten Städte, natürlich mit Wahrung der selbständigen Stellung dieser verdienstvollen Institute; ferner von Corporationen, bedeutenden wissenschaftlichen Vereinen u. s. w. Als fernere Pflicht der Centralstellen ergiebt sich ebenso natürlich die Redaction und Publication der Resultate der amtlichen Statistik; je nach den verschiedenen Zwecken in verschiedenen Formen. Uebrigens ist, beiläufig bemerkt, die Wahl zweckmässiger Formen für die Veröffentlichungen weder ohne besondere Schwierigkeiten noch ohne Einfluss auf die Wirksamkeit des Bureaus. Eigens zu statistischen Zwecken eigerichtete regelmässige Publikationen, als Monatshefte u. dgl. empfehlen sich deshalb nicht, weil unter der Nothwendigkeit des Erscheinens zu bestimmenden Terminen leicht die Güte des Inhalts leidet. Die grossen sog. „amtlichen Quellenwerke" sind zwar unentbehrlich, für das grössere Publicum aber so gut wie nicht vorhanden. Für dieses wird man also auf unregelmässige, nach Bedürfniss auszugebende Publicationen, die Benutzung schon bestehender, ihrem Stoff nach ähnlicher Zeitschriften, und auf die Tagespresse angewiesen sein. Freilich ist auch zu bedenken, dass mit der Organisation der amtlichen Statistik den Bureaus der Stoff viel reichlicher als bisher zufliessen wird.

Mit der redactionellen und publicirenden Thätigkeit verbindet sich naturgemäss die Function der Centralstelle sowohl als statistisches Centralarchiv für die Sammlung des Quellenmaterials wie als statistische Bibliothek, welche durch die Zusendungen der auswärtigen Bureaus und die systematische Sammlung der auf statistischem Gebiet erscheinenden Literatur geschaffen wird; wobei die im Inlande verlegte einschlägige Literatur durch Pflichtexemplare beizuziehen sein möchte. Hieran schliesst sich leicht die fernere Bestimmung der Centralstelle, als statistisches Quellenbureau

---

thums Hessen. I. Darmstadt 1862. „Plan für die Aufstellung einer Landesstatistik" von Obersteuerrath Ewald.

Digitized by Google

auch den Interessen der Wissenschaft in der Art zu dienen, dass den Privatstatistikern die Benutzung des dort angehäuften Materials in liberaler Weise ermöglicht wird; denn es wird für solche nicht nur oft sehr wünschenswerth sein, auch ungedruckte Quellen einsehen zu können, sondern auch oft unmöglich das gedruckte Material sich käuflich zu beschaffen oder aus anderen, nicht so vollständigen Bibliotheken sich zusammen zu suchen. Schliesslich wird von den Functionen, welche die Centralstelle innerhalb des Gebietes des Einzelstaates ausübt, noch die als besonders wichtig anzuführen sein, dass sie als Bildungsschulen für statistische Beamte und insbesondere für Vorstände der untern statistischen Organe werden dienen müssen. Erst hierdurch wird auch den schon jetzt bestehenden statistischen Seminarien ein fruchtbringender und zweckvoller Wirkungskreis eröffnet werden, während derselbe jetzt trotz der tüchtigsten Lehrkräfte ein ziemlich ungenügender zu sein pflegt und bleiben muss.

Die Aufgabe der statistischen Centralstellen beschränkt sich indess nicht auf den Einzelstaat, selbst wenn dieser keinem grösseren Staatsverbande angehört, denn, wie schon hervorgehoben, das Interesse der Statistik selbst erfordert eine gleichmässig geregelte Thätigkeit auf einem möglichst grossen Gebiete. Hierzu wird indirect schon die Mittheilung der Publikationen eines Bureaus an alle Anderen, eine Sache, welche für jede Centralstelle obligatorisch gemacht werden muss, beitragen, indem dadurch die Kenntniss der fremden Verfahrungsweisen vermittelt und Anregung zur Nacheiferung gegeben wird. Indess werden dazu auch directe Schritte unumgänglich sein. Die Unwirksamkeit der bisherigen Maassregeln, der statistischen Congresse berührten wir schon oben. Wenn dieselben nun auch bei einer grösseren Selbstständigkeit der Bureaus allmälig befriedigendere Resultate erzielen könnten, so ist doch nicht abzusehen wie dieselben eine Durchführung ihrer Beschlüsse erzwingen wollten. Der einzige Weg zur allmähligen Anbahnung internationaler Gleichmässigkeit auf statistischem Gebiete möchte daher der von Verträgen zwischen einzelnen Staaten, und zwar nicht über ein gleichmässiges Vorgehen bei den Erhebungen überhaupt, sondern bei bestimmten einzelnen Punkten zu sein, wo ein solches besonders wünschenswerth erscheint.

Digitized by Google

Anders wird sich die Sache da gestalten, wo Staaten ohnehin durch ein gemeinsames politisches Band, eine gemeinsame Centralgewalt verknüpft sind. Hier ist gemeinsames Vorgehen der Statistik nicht nur bei den Objecten, auf welche sich der centralisirende Verband unmittelbar erstreckt, sondern auch auf einem grossen Theil der übrigen Lebensgebiete unbedingte Nothwendigkeit, weil bei diesen Staaten regelmässig namentlich alle wirthschaftlichen Interessen so eng verwachsen sein werden, dass sich eine auch statistisch einheitliche Behandlung von selbst versteht. Hier werden sich also die Centralbureaus der Einzelstaaten auch wiederum einer höheren statistischen Centralgewalt unterzuordnen haben. Es wird indess nicht erforderlich sein, dass diese letztere in der Form eines gesonderten statistischen Bureaus besteht, sondern es wird genügen, dass ein Beamter der Bundesbehörde unter dem Beirath der Directoren der Centralstelle eine Directorialgewalt übt. Denn würde ein solches Bureau mit Vernichtung der einzelstaatlichen Bureaus ins Leben gerufen, so würde das gleichbedeutend sein mit Vernichtung jeder fruchtbringenden statistischen Thätigkeit überhaupt. Es könnten dann an einem solchen Bureau nur in verstärktem Maasse die Uebel hervortreten, welche sich an den jetzigen einzelstaatlichen Bureaus zeigen, die ohne direct untergeordnete Organe arbeiten — Uebel, die wir bereits ausführlich besprochen haben. Soll dasselbe aber nur eine redactionelle Einheit der Publicationen erzielen, so würde dazu eine Directorialgewalt, ohne besonderes Bureau, in der vorhin angedeuteten Weise ausreichen, wobei den Einzelbureaus die möglichste Freiheit gewahrt bliebe. Das ist freilich selbstverständlich, dass für diejenigen Stoffe, welche bei einer solchen Staatenvereinigung der Competenz der Einzelstaaten entzogen und der Bundesgewalt überwiesen sind, ein besonderes statistisches Bureau bei der obersten Bundesbehörde bestehen muss, welches aber nur dieser untergeordnet und ausser engerer Verbindung mit den Bureaus der Einzelstaaten zu arbeiten braucht, da ja seine Stoffe völlig abgesondert und in seiner Competenz liegen [1]).

---

1) Für Deutschland würde in dieser Beziehung also die Verbesserung

Digitized by Google

Hiermit glauben wir, soweit es ohne Eingehen auf speciellere Verhältnisse möglich ist, im Allgemeinen die Mängel der gegenwärtigen Organisation und die wünschenswerthe Richtung der Reorganisation der amtlichen Statistik gekennzeichnet zu haben. Möge sich an diese Anregungen zunächst ein weiterer Ideenaustausch praktischer Statistiker knüpfen und dieser dann zu realen Resultaten führen.

---

der bei der Zollvereinsbehörde bestehenden statistischen Organe und die Errichtung einer statistischen Section beim Bundeskanzleramte des Norddeutschen Bundes anzustreben sein, welcher letzteren die Statistik des Post- und Telegraphenwesens, der Militair- und Marineverhältnisse, der Bundesfinanzen und sonstiger der Bundesgewalt eigenthümlicher Stoffe zufallen würde.

Digitized by Google

Ueber die grossen Weltausstellungen, aus Anlass der Ausstellung von 1867.

Von Dr. Basch.

Die vier Weltausstellungen, welche im Laufe von kaum achtzehn Jahren aufeinander folgten, sind anerkannt hervorragende Erscheinungen in der Reihe der volkswirthschaftlichen Thatsachen. Haben sie tiefere Spuren im Güterleben, im Güteraustausche hinterlassen? Waren sie bloss glänzende Festlichkeiten, Schaustellungen, denen andere als wirthschaftliche Motive zu Grunde lagen, oder haben sie Folgen gehabt für die Arbeitsthätigkeit, haben sie eingegriffen in die Entwickelung des Verkehres, haben sie den Gewerbefleiss gefördert, dem Ackerbau neue Bahnen gezeigt und welcher Art waren diese Bahnen, waren diese Folgen, war diese Entwickelung, welchem Lande, welchem Zweige der Arbeit haben sie gefrommt?

Alle diese Fragen sind um so mehr berechtigt Angesichts der letzten Pariser Ausstellung, die durch Hineinmischung anderer als industrieller Elemente nur allzusehr die Gestalt eines Jahrmarktsfestes annahm, die mit Politik verquickt wurde und wahrscheinlich nur durch einen traurigen Zufall jenseits des Meeres davor bewahrt wurde, zu einem politischen Ereigniss zu werden.

Um diese Fragen beantworten zu können, ist unter Anderem ein tieferes Eingehen in die Art ihres Entstehens und ihres Verlaufes unentbehrlich. Wer hat sie ins Leben gerufen, zu welchem Zwecke waren sie geschaffen, was waren sie während ihrer Dauer und was folgte nach einer jeden derselben? Welche

Digitized by Google

Erscheinungen gingen ihnen vorher und von welchen wurden sie begleitet? Das sind die Momente, welche in Betracht gezogen, welche klar gelegt, welche festgestellt werden müssen und von deren Natur es abhängen wird, ob man der Fortsetzung und Wiederholung dieser industriellen Wettkämpfe das Wort reden oder erklären soll: die Weltausstellungen gehören zu den Dingen, die sich überlebt haben, sie sind mit dem 1. Nov. 1867 für immer oder für lange Zeit abgethan [1]).

Der Gedanke, die Industrie und den Ackerbau einer ganzen Welt aufzufordern, sie mögen kommen und ihre Erzeugnisse neben einander stellen, ist ein so eigenthümlicher, dass er nur im Kopfe eines Engländers, wo Bizarrerie und Grossartigkeit der Conception so häufig gepaart erscheinen, keimen konnte. Dem Manne, der in den London- oder Victoria-Docks Erzeugnisse aus allen Welttheilen in Massen neben einander geschichtet sah, konnte es auch in den Sinn kommen, dass alle Welt und alle Welttheile Proben dieser Erzeugnisse, dass auch Jene, die in diesen grossen Lagern nicht vertreten sind, diese Proben, dass sie das Beste, was sie senden könnten, schicken würden. Ueber Zweck und Ziel war man sich wahrscheinlich unklar. Es war eben eine grosse *Dimensionen* umfassende Conception, die von den Zeitverhältnissen und einem begabten Gärtner, der sich als Architekt erprobte, unterstützt wurde.

Die Völker wurden im Jahre 1850 müde von innerer Aufregung. Ihre Anstrengungen, Freiheit und Einheit zu erlangen, hatten sich als Haschen nach chimärischen Gebilden erwiesen; man strebte nach einem grossen, aber positiven Gedanken, der Engländer bot ihn. Die Regierungen waren froh, einen Gegenstand zu finden, der die Phantasie fesseln, die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen und von der Politik abziehen konnte; sie

---

1) Die vorliegende Abhandlung konnte leider erst sehr verspätet zum Abdruck gelangen In Folge hievon müssen wir sie, zumal da die grossen officiellen Ausstellungswerke grossentheils schon erschienen sind, in der technisch-öconomischen Detailschilderung sehr kürzen. Was im Folgenden wiedergegeben wird, wird politisch und national-öconomisch in keiner Weise veraltet erscheinen. Den Mangel an Abrundung, welcher durch die Kürzungen entstand, hat die Redaction zu verantworten. Anm. d Red.

Digitized by Google

ermunterten, die Londoner Ausstellung zu beschicken, obwohl die Emigration aller Länder in der englischen Hauptstadt ihr Hauptquartier aufgeschlagen hatte.

Der Gärtner John Paxton aber erfand die Art, ein Haus zu bauen, das alle Schätze der Industrie bergen und später wieder abgetragen werden könnte, ohne dass die Bäume des Hyde-Park Schaden litten. Noch zeigt man die Ulmen, die in dem berühmten Krystall-Pallast standen und die Dimensionen, die er einnahm, ermessen lassen. Der Palast, der nach Sydenham übertragen wurde, und dann abwechselnd nach den Wochentagen das Stelldichein der eleganten und uneleganten Welt Londons wurde, ist das einzige Werk genialer Architektur, das die Neuzeit schuf. Für Häuser und Paläste, für Denkmale und Triumphbogen, für Tempel und Dome suchen wir bei Griechen und Römern, bei Mauren und Gothen die Muster: ein Originalwerk unserer Zeit ist nur der Pallast aus Glas und Eisen, der dazu bestimmt war, die erste Weltausstellung zu bergen, beweglich und gebrechlich, leicht in der Form und gross in seinen Dimensionen, ganz dem Charakter der Zeit entsprechend, der er entstammt.

Der Cristal-Palace des Hyde-Parks bedeckte einen Flächenraum von 74.311 □Metres. Er barg Industrie-Producte von ganz Europa, denn die Londoner Ausstellung von 1851 wurde von allen europäischen und von vielen nichteuropäischen Staaten beschickt. Das Gebäude, so wie das ganze Unternehmen war das Werk einer Privatgesellschaft, die dabei kein schlechtes Geschäft machte, denn ihre Auslagen betrugen 292,795 *L. St.*, während die Einnahmen sich auf 506,100 *L. St.* beliefen. War der Gedanke verwirklicht worden, so zeichnete das reale Gebilde sich selbst bald auch eigenthümliche Zwecke, an die nicht gedacht worden, vor. Das Prohibitions- und das Schutzzollsystem waren damals noch nicht gebrochen; das Eisenbahnnetz in Europa noch weit von seiner Vollendung entfernt; die Berührungspunkte der Völker und Staaten seltener. Ein Land hatte von der Production und Productionskraft des andern nur unvollkommene Kenntniss. Man war nun überrascht, als man sich neben einander fand, sich gegenseitig kennen lernte. Man fand bald, dass man sich, bald, dass man Andere überschätzt habe. Individuen, die

Digitized by Google

immer allein in Abgeschiedenheit von der Welt leben, werden einseitig in ihren Anschauungen. Völker, welche durch Prohibition sich auf sich selbst und ihre eigenen Arbeitsproducte beschränken wollen, gerathen in eine schiefe Geschmacksrichtung, werden einseitig in ihrer Productionsweise, steif oder hässlich in ihren Formen. Als nun die Erzeugnisse der Länder und Völker neben einandergestellt wurden, ergaben sich aus diesem Nebeneinandersein Erscheinungen und Consequenzen, die überraschten. Die Engländer namentlich machten Entdeckungen, die für ihre Eigenliebe sehr schmerzlich sein mussten. Sie mussten eingestehen, dass sie an Form und Farbensinn von ihren Nachbarn jenseits des Canals übertroffen werden, dass ihnen an der deutschen und Schweizerindustrie auf den Märkten jenseits der Meere ein mächtiger Concurrent erwachsen sei. Eine unmittelbare Folge dieser Erkenntniss war die Errichtung des Kensington-Museums und eine erneuerte Rastlosigkeit der Britten, wohlfeile Rohstoffe aufzusuchen. Welche Resultate dieses Streben herbeiführte, wird unsere Betrachtung der Ausstellung von 1867 zeigen.

Bei den andern Völkern steigerte gerade diese Erkenntniss das Selbstgefühl; die gefürchtete brittische Uebermacht auf industriellem Gebiete zeigte sich mindestens als übertrieben. Damit aber verlor das Schutzzollsystem seine festesten Stützen. Die Zollreform ist seitdem in England auf geringeren Widerstand gestossen. In Deutschland und Frankreich hatten die Regierungen zu derselben ein Herz gefasst. Die Prohibition war durch die Resultate der Weltausstellung von 1851 gerichtet.

Noch klarer traten diese Thatsachen in der darauf folgenden Weltausstellung hervor, die zu Paris im Jahre 1855 stattfand. Wenige Monate nach der ersten Weltausstellung ging auch die zweite französische Republik zu Ende und nicht einmal ein Paar verkommene Ulmen bezeichnen ihr Grab. Der Prinz-Präsident und spätere Kaiser zeigte vom Anfang an die Tendenz, alle Kräfte der Nation auf die öconomische Bahn zu lenken. Auf dem wirthschaftlichen Gebiete sollte die Rastlosigkeit austoben, von der die französische Nation erfüllt schien. Gewinn an Geld, Gut und Genuss sollte für die verlorene Freiheit entschädigen. Im Börsenschwindel sollte der politische Taumel untergehen. Der be-

Digitized by Google

wegliche, leicht entzündliche Geist der Franzosen sollte beschäftigt, die Genussucht, die Schaulust befriedigt werden.

An ruhmreiche Waffenthaten war nicht zu denken. Denn noch bestand der Bund, der im Jahre 1815 geschlossen worden war und der Knoten zog sich um so enger zusammen, als die Zahl, welche der neue Cäsar seinem Namen beifügte, auf die Erneuerung der Tendenzen des ersten Kaiserthums in Frankreich hinzudeuten schien. Erst mit der Zeit, erst nachdem die ersten Empfindlichkeiten überwunden, nachdem es gelungen war, mittelst der Witzeleien des alten Palmerston und der Hilfe der Emigratien aus allen Weltenden um die englische Nation ein Nessusgewand zu werfen, erst dann konnte man an Unternehmungen nach Aussen hin denken. Die Franzosen aber wollten allsogleich beschäftigt sein, sie mussten vergessen, dass man ihren Repräsentanten die Thüre vor der Nase zugeschlagen, und ihre Illustrationen in Exil und Kerker geschickt hatte. Inoffensive Unternehmungen im grossen Style mussten geschaffen werden. Die Mittel dazu waren vorhanden, die Wege gebahnt.

Der Bonapartismus des zweiten Kaiserthums ist nicht genial im Erfinden, aber geschickt in Benützung des Erfundenen. Was anderswo gemessen begonnen wurde, versteht die Phantasie der Pariser in auffallender Weise durchzuführen. Die unruhige, weitgreifende Einbildungskraft der Franzosen hat im Empire ihren vollständigsten Ausdruck gefunden. Daher die lange Dauer des Kaiserreichs, dessen Wesen dem Volkscharakter weit mehr entspricht als die Art Louis Philipps und Guizots, unter deren Regierung doch alle jene Mittel angehäuft wurden, welche das Empire benützte, zum Theile auch verzehrte.

Unternehmungen im grossen Style wollte das Kaiserthum schaffen. Alles, was England hatte und besass, was Albion hervorgebracht zu haben zu seinem Ruhme rechnet, sollte auch Frankreich besitzen. Industrielle Gesellschaften, ein grosses Eisenbahnnetz, transatlantische Schifffahrt wurden ins Leben gerufen, man sprach sogar davon, aus Paris einen Seehafen zu machen, eine Weltausstellung durfte natürlich nicht fehlen.

Wenige Wochen nach dem Staatsstreiche schon, noch Präsident der Republik, erliess Louis Napoleon ein Dekret, wodurch

Digitized by Google



die Ausstellung des Jahres 1855 geschaffen wurde. Wie in London, war auch hier die Ausführung einer Gesellschaft überlassen, aber sie war nicht spontan entstanden, die Regierung hatte dieselbe gemacht, sie stand hinter derselben, war die eigentliche leitende Macht, und kaufte noch schliesslich das Ausstellungsgebäude zurück. Fast doppelt so gross als der Raum, den die Londoner Ausstellung von 1851 einnahm, war jener, dessen die Pariser von 1855 bedurfte; auch die Zahl der Aussteller war beinahe die doppelte, die Kosten aber betrugen weit mehr als das Zweifache, während die Einnahmen sich geringer herausstellten; denn während die Ausstellung im Hyde-Parke nur 92.888 □ Metres in Anspruch nahm, war jene in den Champs Elysées über einem Raum von 169,691 □ Metres verbreitet. Das Gebäude im Hyde-Parke hatte bloss 4.24 Mill. Frcs. gekostet. Die Bauten für die Pariser Ausstellung nahmen eine Summe von 16.856,000 Frcs. in Anspruch. Während aber die Pariser Ausstellung von 21,779 Ausstellern beschickt wurde, hatte die Londoner deren nur 13,937 gezählt. Demnach betrugen die Einnahmen in Paris nur 3.2, jene in London mehr als 12.6 Mill. Frcs. Die Engländer hatten sich auf die Ausstellung der Erzeugnisse des Gewerbefleisses und des Ackerbaues beschränkt; die Franzosen riefen auch die Kunst herbei, doch trennte man sie diessmal noch von einander. Den Gemälden und Statuen wurde ein besonderer geschlossener Raum vorbehalten; man konnte sie abgesondert sehen. Industrie und Kunst wurden nicht in einen Topf geworfen, und die Massen, welche dahin gingen, Juwelenschmuck anzustaunen oder Seidenkleider zu bewundern, störten denjenigen nicht, der in Betrachtung eines Meisterwerkes der Bildnerei oder Malerei versunken war. Dennoch war damit das Wesen der Ausstellungen bedeutend verändert.

Der Gedanke, welcher dazu führte, die Kunst in die Weltausstellungen aufzunehmen, lag ausserhalb des idealen Kunstgebietes. Man wollte sich hier der Kunst, wie bei den Gewerben, dazu bedienen, die Ausstellung anziehender, interessanter zu machen, und man hat nachher die Politik hineingemischt, man ist so weit gegangen, die Staatsoberhäupter selbst zu Ausstellungsmonumen-

Digitized by Google

ten, wir wollen nicht sagen zu Ausstellungsgegenständen zu benützen.

Die Ausstellung des Jahres 1855 fiel in die Zeit des Krimkrieges, die Zeit, wo die Stürme auf Sebastopol stattfanden. Die Politik spielte fortwährend in die Ausstellungsscenen hinein; die Exposition diente als Vehikel politischer Zwecke. Die gewaltigen Ausstellungsobjecte mussten die feinen Netze verdecken, die da gesponnen wurden. Unter dem Vorwande, die Ausstellung zu besuchen, reiste die Königin von England mit dem Prinz-Gemahl, kamen allerlei Diplomaten nach Paris, und während Aller Augen nach dem Industriepalast in den Champs Elysées gerichtet waren, wurden in den Minister- und Gesandtschaftshotels die Abmachungen mit Oesterreich und Italien getroffen, die den Frieden mit Russland herbeiführten, und den Grund zu den Kriegen mit Oesterreich legten.

Anderseits sah man besonders bei Vertheilung der Preise die Politik mitwalten und die Hand führen. Prinz Napoleon, Präsident der Ausstellungscommission, war dabei sichtlich bemüht, seine politischen Sympathien und Antipathien zur Geltung zu bringen. Nicht leicht hatte eine Ausstellung mehr Unzufriedene gemacht als jene des Jahres 1855.

Die öconomischen Resultate aber, die bereits zu London sich ergeben hatten, traten hier mit noch grösserer Kraft hervor, je umfangreicher das Material war, das sich zur Vergleichung darbot, je mehr bereits die Erfahrungen, die man im Jahre 1851 gemacht hatte, Anlass zum Nachdenken gegeben hatten. Die Franzosen fanden, dass sie gerade in allen Artikeln, die einzuführen in Frankreich verboten waren, hinter andern Völkern zurückgeblieben seien. In jenen Waaren, wo die Massenproduction entscheidend ist, sahen sie sich von Engländern, Schweizern und Belgiern verdrängt. Die Engländer gewahrten, wie der deutsche Bergbau, die deutsche Maschinenindustrie bereits zu der ihrigen heranreiche. Paris machte die ihm auffallende Bemerkung, dass ihm Wien nicht ohne Glück nacheifere, Sheffield sah, dass ihm Essen anfange, über den Kopf zu wachsen, und Leeds musste vor Brünn die Segel streichen. Die Engländer fanden sich noch immer in Geschmacksartikeln andern nachstehend; die Franzosen

Digitized by Google

aber bemerkten mit Neid, dass ihre Nachbarn einzelne Zweige der Industrie pflegen, die ihnen unzugänglich seien, weil sie das Halbfabrikat aus England einführen müssten, dieser Einfuhr aber durch die Prohibition ein unübersteiglicher Damm gesetzt würde. Die Zwischenhändler, die Kaufleute, welche solchen Ausstellungen immer die meiste Aufmerksamkeit schenken, wandten sich von den alten Industriecentren ab und neuen zu. Man machte die Erfahrung, dass es hier und dort Rohstoffe gebe, die man brauche, die aber bisher nicht oder nur von Wenigen aufgesucht waren. Dieser Zustand konnte nicht länger fortdauern, sobald er einmal erkannt worden war. Neue Risse in das Merkantilsystem, erneuertes Drängen zur Vervollkommnung des Eisenbahnnetzes, zur Erweiterung der Schifffahrt, vermehrte Anlagen von Gewerben, von Zeichenschulen und Sammlungen waren die Folgen dieser Erkenntniss, deren Resultate sich bereits auf der Weltausstellung von 1862 geltend machten.

In Frankreich war es der Bevölkerung handgreiflich gemacht worden, dass im Prohibitionssysteme nicht das Mittel gegeben sei, die Concurrenz anderer Völker zu besiegen. Die Engländer suchten rastlos in allen Welttheilen nach neuen wohlfeileren Rohstoffen, förderten den Zeichen- und Bildhauerunterricht, sannen auf neue Methoden bei der Erzeugung des Stahls und der Farbe. Die Deutschen hatten einander und den Fremden mancherlei Vortheile abgelernt. Sie brachten sie bereits bei der nächsten Ausstellung in London zur Geltung.

Bei der dritten Weltausstellung, die am 1. Mai 1862 eröffnet wurde, konnten bereits alle Erfahrungen der früheren Expositionen benützt werden. An Ausdehnung übertraf sie ihre Vorgängerinnen, an Werth liess sie die frühern weit hinter sich. Sie war mit dem ganzen Ernste, der das englische Volk kennzeichnet, ins Leben gerufen und durchgeführt worden. Fremde Elemente blieben ausgeschlossen. Trotzdem konnte sie aus den eigenen Einnahmen bestritten werden.

Die Kosten der Pariser Ausstellung waren nachgerade der französischen Regierung zur Last gefallen, die auch den Industriepalast ankaufte, der sich bei genauerer Betrachtung als eines der Elemente in dem grossen strategischen Netze herausgestellt, das

Digitized by Google

mit den Neubauten um das zu Unruhen geneigte Paris geworfen wird. Er bietet einen festen Stützpunct, wo eine grosse Truppenmasse aufgespeichert und nach den bedrohten Puncten abgegeführt werden kann. Der ebenerdige Raum kann für Cavallerie und Pferde, die Gallerie den Fusstruppen als Herberge dienen.

In London hatte man natürlich an solche Eventualitäten nicht gedacht. Man führte wohl ein solideres Gebäude als früher, aber keine Festung auf; die Herstellungskosten waren daher geringer und selbst ein Vorschuss von 150,000 *L. St.*, welche das Parlament bewilligte, wurde zurückerstattet. Die Erfahrung hatte zu Paris gelehrt, wie schwer es sei, alle Ausstellungselemente unter ein Dach zu bringen, man adoptirte daher in London ein System von Bauten, welches gestattete, die Maschinen spielen und die Claviere tönen zu lassen, ohne dass sie einander hinderten. Der Flächenraum, den die Ausstellung erforderte, betrug 119,995 □ Metres, die Gesammtkosten beliefen sich auf 460,000 *L. St.*, aber sie wurden durch die Einnahmen von 459,631 *L. St.* gedeckt. Die Kunst war auch hier mit hineingezogen worden, aber die Politik blieb ferne und ausser der Königin von England wurde kein Monarch dazu gedrängt, die Ausstellungsfeier durch seine Gegenwart angenehmer zu machen. Die Industriellen aber hatten sich mehr als bisher angestrengt. Nicht nur war die Zahl der Aussteller grösser; sie betrug 28,653, sondern man war auch wählerischer gewesen, hatte Besseres als bisher einzusenden getrachtet, und es gab sich in der That ein entschiedener Fortschritt kund. Die Engländer hatten nach allen Richtungen die Welt durchforscht, um wohlfeileren Rohstoff zu beschaffen. Der Krimkrieg und der Mangel jener Stoffe, die man aus Russland zu beziehen pflegt, zwangen sie, andere Erzeugungsquellen aufzusuchen. Sie brachten die Jute aus Indien, um den Hanf zu ersetzen. Sie förderten in ihren Colonien die Wollenproduction, sie machten häufigen Gebrauch von der Shoddy- und Mungowolle und vervollkommneten zu deren Gebrauch die Maschinen. Sie hatten aber auch in jenen Industrien, wo Zeichnung und Farbengebung massgebend sind, vorwärts zu kommen gesucht, hatten sich aber überall strengen Styles befleissigt. Sie hatten die Kohle gequält, damit sie ihnen herrliche Farbstoffe liefere; aber Beweglichkeit

Digitized by Google

und rege Phantasie hatten sie sich nicht anzuschaffen vermocht. Darin blieben die Franzosen Meister.

Diese hatten ihrerseits der Massenerzeugung, der Anwendung der Maschine auf die Handarbeit grössere Aufmerksamkeit gezollt. Sie hatten in Folge des Handelsvertrags mit England von diesem Halbfabrikate bezogen und daraus schönere Waaren als die Engländer selbst hergestellt, hatten in ihrer alten Domaine, in der Färberei mit Pflanzenstoffen und in der Eisenerzeugung ausserordentliche Fortschritte gemacht, aber sie hatten die alte Suprematie auf dem Gebiete der Kurz- und Nürnberger Waaren eingebüsst.

Die Deutschen waren fleissig gewesen. Wien hatte sich einzelner Pariser und Berlin einzelner Wiener Artikel zu bemächtigen gesucht. Die Rheinländer machten Tuche ohne Glanz und die Berliner verlegten sich auf die Shawlweberei. Die Engländer fanden die ungarischen Weine wohlschmeckend und die preussischen Seidenwaaren erschienen selbst den Franzosen als beachtenswerthe Concurrenten. Die Londoner Ausstellung trug den ganzen und vollen Charakter des industriellen Wettkampfes. Sie hat die Industriellen und Kaufleute auf Bahnen gelenkt, die bis dahin nur von wenigen Auserwählten betreten wurden. Die Verallgemeinung dessen, was dort nur sporadisch erschien, die Verbreitung von Methoden, die Erzeugung von Rohstoffen, die Erweiterung der Bezugsquellen hat sich zu Paris in eklatanter Weise gezeigt.

Der Londoner Ausstellung sollte Anfangs eine zu Wien folgen, aber während die Oesterreicher beriethen, auf welchen Fleck ihrer Hauptstadt sie das Ausstellungsgebäude für das Jahr 1868 verlegen sollten, meldete der Moniteur, dass im Jahre 1867 eine Weltausstellung auf dem Marsfelde stattfinden werde. Die Wiener Ausstellung war damit zu Wasser geworden, dem Worte des Imperators folgte die That auf dem Fusse nach. Diessmal wollte man kein steinernes, kein dauerndes Gebäude aufführen; man hat der Kasernen genug. Vorübergehend wie die Ausstellung selbst sollte der zu diesem Zwecke dienende Pallast sein. Das Marsfeld sollte später wieder Exercierplatz werden, nachdem es Ausstellungsraum gewesen war; es sollte sich in Sandwüste verwan-

Digitized by Google

delt, nachdem es Park gespielt hatte. Einer Compagnie wurde diessmal die Errichtung und Ausbeutung überlassen, einer Compagnie, die in Wahrheit und Wirklichkeit Herrin des Unternehmens nicht bloss die spanische Wand war, hinter der die Regierung stand und dirigirte; der Staat und die Stadt Paris trugen dazu 11 Mill. Frcs. bei. Damit sollte ihre Leistung abgethan sein. Der Charakter der Vergänglichkeit und der Umstand, dass ein Gesellschaftsunternehmen, Gesellschaftscapital, Gesellschaftsinteressen engagirt waren, hat dem Ganzen ein Gepräge aufgedrückt, hat Folgen herbeigeführt, die für das Wesen und den Verlauf der Ausstellung entscheidend waren. Bisher hatten alle Weltausstellungen einander an Grösse übertroffen, diejenige zu Paris sollte etwas schaffen, das noch nicht gesehen wurde, noch nicht dagewesen war, und wo möglich jede Nachfolge unmöglich machte. Anderseits sollte sie in den Mitteln sehr beschränkt sein. Was Staat und Stadt geleistet, hatte seine engen Gränzen; die Compagnie aber musste danach trachten, nicht nur das Kapital, das sie auslegte, in möglichst engen Gränzen zu halten, sondern es auch wieder herein zu bringen und möglichst gut zu verzinsen. In dieses Dilemma waren die Männer eingekeilt, welche die Ausstellung durchführen sollten. Man stellte an sie von der einen Seite die Forderung möglichst grossartiger Anlagen, von der andern verlangte man, dass möglichst wenig ausgegeben werden sollte. Die Consequenzen waren Unvollkommenheiten in der Ausführung, Unschönheiten, Knauserei, kleinliche Benützung unbedeutender Hülfsquellen und Anwendung aller Lock- und Reizmittel, die den Besuch fördern und daher die Einnahmen steigern sollten. Dadurch ging nachgerade der ganze Charakter der Industrieausstellung verloren. Gegen Ende derselben war sie in optima forma zu einer Folioausgabe des Weihnachtsmarktes zu Plunderweiler geworden.

Mit dem industriellen, agricolen und artistischen wollte man zuerst das sociale, dann das hygienische, endlich das ethnographische Element verbinden. Nicht bloss, was man arbeitet, sondern auch, wie man für die Arbeiter sorgt, welche Mittel man auf und ausser dem Schlachtfelde für Heilung und Verband anwendet, wie man sich in den verschiedenen Ländern kleidet, wie

Digitized by Google

man amusirt, die Kinder erzieht, wohnt, isst, reitet und schläft, sollte gezeigt werden. Man wollte eine Ausstellung der ganzen menschlichen Thätigkeit, der menschlichen Lebensweise, schaffen. Das zu leisten, übersteigt auch die Kräfte eines Selbstherrschers der Franzosen, man konnte nur eine Karrikatur hervorrufen; so gross auch der Raum war den man zu diesem Zwecke widmete, so collossal auch die Mittel waren, die man in Anwendung brachte, um ihn zu erreichen. Die ungeheure Fläche von 417,520 □ Metres waren auf dem Marsfelde für die Ausstellung verwendet, überdiess wurde noch die Insel Billancourt in eine Ausdehnung von einem Viertel Million □ Metres den landwirthschaftlichen Maschinen, Thieren, Geräthen etc. eingeräumt.

Einen solchen Raum, ein solches Material zu beherrschen, ist eine Riesenarbeit. Glücklicher Weise ist den Franzosen trotz ihrer angeborenen Regsamkeit ein Sinn für Schematisiren, eine gewisse Fertigkeit im Classificiren und Disponiren angeboren, die sie über viele Schwierigkeiten hinaushebt, ihren Werken jene Leichtigkeit und Fasslichkeit gibt, die ihnen in der ganzen Welt Eingang verschafft, die ihnen zum Siege auf dem Schlachtfelde eben so oft als ihre ungestüme Tapferkeit verholfen hat. Das Schema nach dem das ungeheure Material disponirt werden sollte, war ein logisch strenges, für die Gegenstände der Industrie und der Agricultur sollte das eigentliche Ausstellungsgebäude dienen. Die socialen Veranstaltungen, das staatliche, higienische und ethnographische Element, Thiere und Pflanzen sollten sich im Hofraum ausbreiten, wo man neben den aufzurichtenden Häusern Baracken und Kiosks einige Rasenplätze einrichtete, Baumgruppen pflanzte, und das Ganze mit dem Rahmen eines Parkes taufte.

Das Gebäude selbst bestand aus einer Ellipse, dasselbe mass in seiner Längenaxe 490 Metres, hatte 300 Metres in seiner Breite und zerfiel in 7 Ringe, die jede eine Gruppe bargen; denn in 9 Gruppen hatte man das ganze ungeheure Material menschlicher Thätigkeit getheilt. Man begann mit der Geschichte der Arbeit, ging zur Kunst über, liess die Hilfsmittel der Kunst, den Hausrath, der Kleidung, die Roh- und Nahrungsstoffe folgen. Diese 7 Abtheilungen umschloss der innere eiserne Kasten, Ausstellungspallast genannt, — mit dem Namen eines riesigen Gazometers

Digitized by Google

hatte ihn die Pariser Publicistik beehrt, — alles Andere fand seine Stätte im Park. Man wollte so den Vortheil erzielen, die andern Anhängsel zu ersparen, welche bei frühern Ausstellungen nöthig geworden waren; man wollte den bisher nie erreichten Nuzen erlangen, die gleichartigen Producte aller Völker und Länder hart nebeneinander gereiht zu sehen und so die Vergleichung im strengsten Sinne des Wortes möglich machen. Keiner von beiden Zwecken wurde erreicht, wohl aber wurde alle Schönheit im Stile des Gebäudes, alle Uebersichtlichkeit bei der Anordnung geopfert. So gross das Gebäude auch sein mochte, es zeigte sich für den Bedarf unzureichend; man musste Annexe bauen, aber diese Annexe standen mit dem Hauptgebäude in keiner Verbindung, waren nicht leicht aufzufinden und setzten daher dem Studium der einzelnen Zweige eine sehr zeitraubende Schwierigkeit entgegen. Die Gruppen und Klassen waren mehr als je zerrissen. So hatte Spanien für sich und seine Colonien ein eigenes Haus gebaut, in dem es seine Rohproducte unterbrachte, Das aber mit der übrigen spanischen Ausstellung in gar keinem Zusammenhange stand und an einer von derselben sehr entfernten Ecke gelegen war. Die Schweizer hatten für ihr Leder und ihre Maschinen, die Preussen, Engländer und Amerikaner für ihre landwirthschaftlichen Geräthe, die Belgier für ihre Maschinen Häuser gebaut, auf deren Entdeckung nur der Zufall führte.

Die Gruppen waren überdiess so gross, dass sie eine Unterabtheilung in zahlreichen Klassen nöthig machten, da nun nicht die Klassen, sondern die Gruppen der verschiedenen Länder neben einander gereiht waren, wurde die Vergleichung derselben Klasse desshalb nicht weniger schwierig, als bei allen frühern Ausstellungen. Trozdem z. B. alle Werke und Webestoffe Englands sich an jene Frankreichs anschlossen, war nichts destoweniger die Ausstellung der englischen Seidenindustrie um die ganze Länge des Gebäudes von der französischen entfernt. Der Park hingegen wurde ein Pele mêle von Barraken, Tempeln, Kirchen, Kiosks, Modellen von Wohnhäusern, Maschinengebäuden, Gartenanlagen, Bier-, Wein- und Kaffeeschenken, ein Wurstelprater im grossen Stile. An das Ausstellungsgebäude reihten sich im Kreise Gast- und Schenkwirthschaften aller Nationen in denen Mädchen und Burschen im National-

Digitized by Google

costüme die Gäste bedienten, Musiker und Sänger sich hören liessen. Dahin strömten die Massen, das nahm die Besucher gefangen. Die Ausstellung, und was sie bot, war Nebensache. Man ging hin um bei den Russen Thee zu trinken, um bei den Engländern zu frühstücken, um Wiener Bier und amerikanisches Sorbett zu trinken, mitunter auch da noch andere Kurzweil zu suchen. Aus einer Weltausstellung wurde ein aller Welt Wirthshaus, wo die Dinge nicht einen noch schlüpfrigen Charakter annahmen. Im Interesse der Gesellschaft, welche die Ausstellung unternommen, lag es diese Anziehungsmomente zu nähren und zu kräftigen. Die Inhaber der Cafés und Restaurationen zahlten überdiess hohe Miethzinse und mussten trachten ihre Kosten zu erzielen. Es war ein tolles Treiben, das sich da einstellte, ein glänzender Wirrwarr, in dem besonders das orientalische Costüm eine hervorragende Rolle spielte. Man bedurfte aller sittlichen Kraft und alles Ernstes, um sich vor diesem Gewühle los zu einer ernsten Arbeit über diese grösste wahrscheinlich lezte aller Ausstellungen emporzuringen; wir wollen diess in folgenden Abtheilungen versuchen.

Der Zeitraum, welcher zwischen der lezten Londoner und der *letzten* Pariser Ausstellung liegt, war der industriellen Weltentwickelung nichts weniger als günstig, der amerikanische und der deutsche Bürgerkrieg, haben den raschen Aufschwung, welchen das gewerbliche und agricole Leben im vorigen Jahrzehnt genommen, gelähmt. Mit einem Male staute sich der Strom des Verkehrs, ein Theil der Wasser wurde über die Ufer getrieben und versumpfte. Der Hauptrohstoff für Wirk- und Webewaaren blieb aus, der Hauptmarkt für feine europ. Erzeugnisse versiegte; die Capitalien deplacirten sich, die Thaler empfanden eine Scheu für neue Anlagen, die sich durch den deutschen Krieg, durch die Unsicherheit aller Verhältnisse in Europa zur Aengstlichkeit und endlich zum höchsten Misstrauen steigerte. Der Charakter dieser Epoche fand sich nicht bloss der letzten Weltausstellung aufgedrückt, sondern er verflocht sie von Anfang an mit ihren gegnerischen Verhältnissen. Auch das Wetter verspätete die Aufstellung.

Noch mehr als die Aufstellung litt die Beurtheilung. Am

Digitized by Google

2. April musste die Jury ihre Arbeiten beginnen. Die Objecte lagen zum grossen Theil noch in Kisten verpackt, die Schränke waren leer, oft musste man die Ballen erst in aller Eile aufschreiben, um den Preisrichtern nur einen Begriff von dem, was da zu sehen sei, zu geben. Zwischen Kisten, Staubhaufen, Strohbündeln sah man die verschiedenen Juries herumirren, und, wie es unter solchen Verhältnissen nicht anders sein kann, die Sachen wurden summarisch abgethan; der alte Ruf einer Firma und ihre frühern Leistungen mussten für das herhalten, was man nicht zu prüfen Zeit hatte. Die Franzosen hatten in allen Klassen die Majorität und brachten daher auch ihre eigenen Anschauungen und Gesichtspunkte mit; Momente, welche für die richtige Beurtheilung, besonders dort, wo es sich um Geschmacksrichtung handelt, sehr nachtheilig waren. Ueber die Classenjury wurde eine Gruppenjury und über diese wieder ein oberster Rath, der alle Urtheile revidiren sollte, gesetzt. In der Gruppenjury wurde unterhandelt und gefeilscht, im obersten Rathe wurde diplomatisirt. Die Gruppenjury bestand aus den Vorständen der Classen; im obersten Rath sassen die Präsidenten der Gruppen. Man konnte aber einem solchen Manne unmöglich zumuthen, genaue Kenntniss all der mannigfachen Gegenstände zu haben, die sich in einer Klasse oder Gruppe befanden. Zumeist liessen sie sich angelegen sein, die Interessen des Landes, dem sie angehörten, zu vertreten, darunter verstand man aber, dass sie bemüht waren, ihren Landsleuten so viele Preise als möglich zu erwirken. Zu diesem Zwecke wurden förmliche Coalitionen geschlossen, man connivirte, man verständigte sich gegenseitig, d. h. man sagte: belohne du meine Industriellen, ich belohne die deinen. Der oberste Rath hatte vollends den Charakter eines Congresses nicht den eines Tribunals. Wer aus den vertheilten Preisen einen Schluss über den Werth der Production eines Landes oder Volkes ziehen will, wäre in einem grossen Irrthum befangen. Die Jurys mit ihren Preisen gehören zu den Schattenseiten der Ausstellungen; sie sind moralisch und materiell ein Nachtheil für die Producenten. Diese sezen alle möglichen Hebel in Bewegung um das Recht zu erlangen später auf ihren Schilden, Preiscouranten und Circularen die erlangte Medaille sammeln zu können. Sie fertigen Dinge an,

Digitized by Google

die sie sonst nie machen, für die sie keinen Absaz haben, nur um prämiirt zu werden. Sie machen sich grosse Auslagen um ihre Eitelkeit zu befriedigen und beirren das Urtheil derjenigen, die, mit der Industrie nicht vertraut, glauben in dieser oder jener Stadt, in diesem oder jenem Lande werde dieser Artikel erzeugt, da er doch manchmal nur e i n m a l und zu einem bestimmten Zwecke gemacht wurde. Den Schlichen und Intriguen ward dabei Thür und Thor geöffnet. Der Maassstab der angelegt wird, ist ein so unsicherer, so verschiedener, dass die Prämie selbst an innerem Werth verliert. Bald ist es die Grösse des Etablissements, bald die Tüchtigkeit der Leistung, bald der Verkaufspreis, der über die Würdigkeit des zu Belohnenden entscheidet. Diese Umstände werden selten richtig angegeben; die Moralität und Biederkeit selten dabei gefördert. Nach einer jeden Ausstellung sind der Unzufriedenen sehr Viele und nicht immer mit Unrecht. Man konnte bei der letzten Ausstellung nicht selten Glasschränke sehen, deren Eigenthümer erklärten, dass sie die ihnen ertheilte Anerkennung zurückgewiesen haben. Bei Weltausstellungen vollends treten noch andere Motive hinzu; politische Rücksichten, Eifersüchteleien und Neid der Staaten, Nationaleitelkeit und Furcht vor *Concurrenz* treten mit ins Spiel. So wollten die Franzosen nirgends grosse Preise dort zuerkennen, wo sie nicht ebenfalls dergleichen verdienen; dem Kaiser der Franzosen wurde ein erster Preis für die Herstellung wohlfeiler Arbeitshäuser ertheilt, obwohl das von ihm gebaute Musterhaus nichts weniger als mit verhältnissmässig geringen Kosten hergestellt ist. Die Preise und die Art ihrer Vertheilung sind es, welche die Ausstellungen zu Mittelpunkten des Unfriedens machen, sie, die doch wahre Freudenfeste sein sollen. Nur wenn dieses Element modificirt und in richtigere Bahnen gelenkt wird, sind fortan noch Weltausstellungen überhaupt möglich. Die Engländer hatten nur eine einzige Art von Preismedaillen vertheilt; bei den Franzosen gab es 3 und später 4 Abtheilungen. Wo aber ist der Preisrichter, der die scharfe Linie für diese Preise bezeichnen kann, welcher den Grad genau ermessen will um den der Eine höher als der Andere steht. Die Willkühr, die Zuneigung, die Dialektik, die Protection haben hier freies Feld und rufen ihrerseits Erbitterung, Misswollen und Hass

Digitized by Google

hervor. Wer sich gekränkt fühlt, wird in seinem Streben lässig, und Jeder, der etwas mehr, als er verdient, errungen hat, dient als Aergerniss. Beide bringen der ökonomischen Entwickelung, der Strebsamkeit wenig Vortheil. Die Gerechtigkeit und das Recht bilden Hauptfactoren im volkswirthschaftlichen Leben, die Preise bei Weltausstellungen entsprechen ihnen aber selten.

Ueberstürzung und Witterung waren der Aufstellung der exponirten Objecte nicht günstig. Mit ihrer Reglementirungs- und Schematisirungssucht brachte die französische Commission neue Beengungen hinzu. Sie wollte die Aufstellung in geschlossenen Sälen, die allerdings den Franzosen am zuträglichsten scheinen mochten; denn ihre Ausstellung war die reichste, sie hatten genug des Materials, um mit jeder Klasse einen, ja mehrere Säle zu füllen. Andere Völker wurden dadurch gezwungen, Dinge in einen Raum zusammenzubringen, die entweder nicht zusammenpassten, oder einander Abbruch thaten. Doch fügte sich Alles dem Dictate; nur die Engländer und Russen widerstrebten, und die Commission fügte sich ihnen. Indem beide Völker über den ihnen zugetheilten Raum frei verfügen konnten, war es ihnen möglich, nach einem einheitlich massgebenden Gedanken vorzugehen. Die Engländer, strenge Formalisten, idealisirten die Kaufbude. Weite Gassen mit schmalen Seitengängen war ihr massgebender Gedanke; die Russen suchten ihrer Ausstellung ein nationales Gepräge aufzudrücken. Die ganze Ausstellung trug einen eigenthümlichen Charakter, welcher als der national russische betrachtet werden soll. Bei genauerem Eingehen fand man jedoch, dass wohl Motive, welche hie und da auch als Schmuck bei dem russischen Landvolke angewendet werden, benützt wurden, aber um mit Zuhülfenahme byzantinischer und orientalischer Momente ein wirklich interessantes Ganze zu bilden. Es war ein künstlerischer und streng geschulter Geist, welcher den Gedanken zu dieser originellen Aufstellung lieh und durchführte. Allerdings das beste Mittel, um durch die glänzende Art der Aufstellung die kleinen Dimensionen des eigentlich industriellen Elementes zu verdecken und das bedeutungsvollste russische Industrieland, das Königreich Polen, in den Hintergrund treten zu lassen. Noch suchten der norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten

Digitized by Google

nach einer gewissen Methode vorzugehen; die Belgier und Schweizer drängten ihre Industrien in grossen Massen zusammen, benützten den kärglich zugemessenen Raum sehr verständig und brachten dadurch einen tüchtigen Eindruck hervor. Die Oesterreicher verschwendeten im Streben, den meisten künstlerischen Effect zu erzielen, nur sehr vielen Raum unnütz; die nüchternen Amerikaner kümmerten sich wenig um Schönheit und Ordnung. Bei den Orientalen spiegelte sich immer der türkische Divan ab, die Chinesen und Japanesen brachten nur Kramläden zu Stande. Der Geist der Länder spiegelte sich in der Art, wie sie aufstellten, ziemlich treu wieder.

Nach Inhalt und Umfang war die französische Ausstellung die reichste, sie war die einzig vollständige, die einzige, welche durch ein klares Bild der Industrie des Landes ein Urtheil über dieselbe vollkommen rechtfertigt. Minder vollständig war England vertreten. Dennoch genügte das, was da war, die Richtungen und Strebungen der Engländer zu kennzeichnen. Belgien und die Schweiz hatten sich auf einzelne Industrien beschränkt, um so vielseitiger suchten die deutschen Staaten und Oesterreich zu sein. Amerika gab nur sehr lehrreiche Contourzeichnungen. Russland, Schweden, Dänemark brachten von Allem etwas, in den nordischen Haupterzeugnissen war nur Schweden einigermassen vollständiger. Spanien, Portugal, Griechenland, Italien zeigten das Bild eines erlahmenden oder bereits abgethanen Gewerbewesens; der Orient aber gab von dem, was er wirklich am besten macht und schafft, ein vollkommenes Specimen.

Die Würdigung des Umfanges, den die Ausstellungen der einzelnen Länder einnahmen, genügt, die Behauptung zu rechtfertigen, dass man aus denselben auf den wahren Zustand der Industrie und des Ackerbaues dieser Länder keinen vollkommen richtigen Schluss zu ziehen vermag; aber Anhaltspunkte für die dort herrschenden Richtungen und Tendenzen lassen sich allerdings gewinnen. Eine genaue Durchforschung der Ausstellungsräume auf dem Marsfelde muss die alte Erfahrung neuerdings bestätigen, dass jedes Volk am besten das producirt, wofür es im eigenen Lande den meisten Absatz hat, wozu ihm die Hülfsmittel am leichtesten beschafft werden können. England und

Digitized by Google

Frankreich stehen an der Spize der industriellen Thätigkeit des ganzen Erdkreises. Sie haben aber auch den meisten Bedarf nach industriellen Erzeugnissen, ihre geographische und politische Lage gewährt ihnen die Möglichkeit am leichtesten Roh- und Hilfsstoffe zu erlangen. Glänzende und schimmernde Objecte finden im heitern französischen Lande; festgenietete und gut gefügte Dinge unter dem nassen rauhen englischen Himmel Absaz, das gibt der französischen und der englischen Industrie ihren Charakter. Im fleischfressenden England hat die Viehzucht, in dem halbsüdlichen Frankreich die Obst- und Gemüsecultur ihren Höhenpunkt. In Frankreich wird nur feines, zum Putze dienendes, in Schweden und Russland aber derbes Pelzwerk consumirt und zum Gebrauche bereitet. Eine weitere Folge ist, dass die stärkere Verwendung gewisser Producte im Allgemeinen eine verbesserte und vermehrte Erzeugung in allen Ländern hervorruft. Der grössere und allgemeinere Verbrauch des Eisens z. B. hat in allen Ländern der Erde nicht blos eine vermehrte, sondern auch eine verbesserte Erzeugung dieses Metalls zur Folge gehabt. Der Hopfenbau nimmt immer grössere Dimensionen an, seitdem das Bier in immer weitere Kreise dringt; dem Flachsbau und Flachserzeugung wird nun, seitdem die Baumwolle theurer ist, auch in Ländern Aufmerksamkeit geschenkt, die denselben früher vernachlässigten. Mit der Verbreitung der Erzeugnisse aus hartem Kammgarne hat auch die Zucht des feinwolligen Schafes gegenüber dem langhaarigen abgenommen. Seitdem bei Franzosen und Engländern das Rauchen allgemeiner geworden, haben sie auch Pfeifen zu schneiden und Röhrchen drechseln gelernt.

Ausnahmsweise mag allerdings ein Industriezweig eines Landes ausschliesslich oder vornehmlich zu Zwecken der Ausfuhr gehandhabt werden, wie die Fassfabrikation in Böhmen, die Glasperlenfabrikation in Gablontz und Venedig, wie einzelne Schweizerindustrien, doch sind diess meist Artikel, deren Fabrikation einen beschränkten Umfang hat. Auch der Fall kommt vor, dass ein Land, trotzdem ihm der Rohstoff theurer zu stehen kommt, andere auf dem Weltmarkte besiegt, welche denselben Rohstoff wohlfeiler haben, wie die sächsische Strumpfwirkerei. Die Ausnahme aber kann hier nur als Bestätigung der Regel dienen,

Digitized by Google

dass man am besten von dem exportirt, wofür man den stärksten Markt im Innern hat. Frankreich exportirt vornehmlich jene Gegenstände, die in seinem Lande Abnehmer finden: Luxus- und Geschmacksartikel; England lässt der Welt von jenen in Massen erzeugten Eisen- und Baumwollgegenständen ab, die es selbst sehr stark verbraucht.

Frankreich und England haben sich auch auf der Weltausstellung von 1867 als die ersten Industriestaaten gezeigt. Frankreich dehnt seine Gewerbethätigkeit zu sehr in die Breite aus, es greift nach Allem, es will in Allem excelliren und so geschieht es ihm, dass es zuweilen dort den Boden verliert, wo es fest gewurzelt schien, so hat es die Maroquinerie an Wien abgeben müssen, in Sammt wird es in England überholt; Zucker, den es früher exportirte, führt es nun ein. Hingegen hat es sich in mancher Massenindustrie vervollkommt. Sein Eisen hat das englische nicht mehr zu fürchten, seine Maschinen führt es sogar nach England aus. Sein Hauptelement aber ist und bleibt die feine, die Luxusindustrie, für welche seine Hauptstadt mit ihrer Frivolität und ihren Reichthümern stets einen Markt bietet. So lange Paris Herrscherin im Reiche der Moden ist, so lange wird auch Frankreich das Hauptland der Geschmacks- und Luxusindustrie bleiben.

England zieht seiner Industrie einen engern Kreis. Sein Augenmerk ist immer auf das gerichtet, was massenhaft Absaz hat und es sucht zu diesem Zwecke wohlfeilen Rohstoff aus allen Ecken der Erde zusammen. Man verdankt es ihm, wenn Stoffe, die im asiatischen Hochlande und in den Steppen Afrikas heimisch sind, der europäischen Industrie dienen, wenn die Colonialländer sich immer mehr mit Erzeugung jener Rohproducte befassen, von denen sich der europäische Gewerbefleiss nährt. Sie haben die feinen Haare der Angora und Mohairziege, die Jute, und neuestens das Chinagras in den Kreis der industriellen Bearbeitung gezogen. Die Verwendung der Kunst- und australischen Wolle im Grossen, der Baumwolle aus den nicht amerikanischen Ländern wird von ihnen mit aller Energie gefördert. Nicht eine Ausstellung ist vergangen, wo uns nicht Englands Thätigkeit auf diesem Gebiete entgegengetreten ist. Die Franzosen sind bemüht, zu erfinden,

Digitized by Google

die Engländer zu finden. In Entdeckung kleiner Vortheile sind die Franzosen ihnen überlegen; Ausbeutung einer grossen Erfindung ist Tendenz der Britten. Ihr grösstes Verdienst aber liegt in Verwendung geringer oder werthlos gehaltener Stoffe zu wohlfeilen Erzeugnissen. Wir würden bei weiterer Ausführung zeigen können, wie sich dieses ihr Streben auf der letzten Weltausstellung darthat.

Ganz in der Weise der Engländer begnügen sich die Belgier und Schweizer damit, in einzelnen Industrien hervorzutreten, ein Verfahren, das den Amerikanern zu wünschen wäre. Zu dem Reichthum von Naturerzeugnissen, welchen die Union bietet, gesellt sich bei den Amerikanern allenthalben, wo das Bedürfniss ihr Führer ist, eine Genialität im Erfinden, welche ihre Anlage zu einem der ersten Industrievölker der Erde bekundet. Wollen sie aber nach europäischer Art fabriciren, wollen sie gar weben und stricken, so leisten sie Stümperhaftes. Ein Gang durch die amerikanische Ausstellung lieferte den Beweis, dass trotz aller geistreichen Auseinandersetzungen Careys ihr jetzt adoptirtes Handelssystem sie auf falsche Bahnen führt.

Deutschland, das in der Wissenschaft so originell ist, ist in der Industrie eklektisch. Alles wird aufgenommen und ergriffen, mit Fleiss mit Ernst ergriffen, aber Neues, genialen Blick Bekundendes bieten die deutschen Ausstellungen wenig. Das Rheinland die südwestlichste Ecke Deutschlands, das Erz- und Riesengebirge, endlich einige Gegenden Oesterreichs (man wird verzeihen, dass ich trotz des Prager Friedens das deutsche Oesterreich zu Deutschland rechne,) sind die Hauptsize der deutschen Industrie. Für jene Gewerbezweige, die Geschmack und Farbensinn in Anspruch nehmen, nimmt Wien neben Paris den ersten Rang ein; im Maschinenbau hat nebst Berlin der deutsche Süden, in der Bergwerksindustrie Sachsen und Rheinland keinen Concurrenten zu fürchten. Die deutsche Wollenindustrie kann jedoch der englischen nicht die Wage halten, die bömische Glasindustrie kann nur in Hohlglas und da nur in den feinsten Artikeln mit der englischen und belgischen concurriren; die deutsche Faïencefabrikation kann aber nur in den ordinären Gattungen durch den niederen Preis den Markt halten.

Digitized by Google

Der Orient hat keine grosse Industrie in dem Sinne, wie sie in Europa getrieben wird. Die Orientalen haben diessmal ihre Werkstätten vor unsern Augen aufgeschlagen. Sie arbeiten mit den einfachsten Werkzeugen, nach einer Richtung, für die sie weder Zeichnung, noch Formel bedürfen; sie tragen Beides in ihrem Geiste. Jede Abirrung von dem Maasse, das sie sich vorsezen, entdecken sie alsogleich, und verbessern sie. Geflechte, Schnizereien, Stickereien, Arbeiten von Draht von edeln Metallen und Gewebe sind es, die sie erzeugen. Geduld und ein angeborener Sinn für Farbe und Form sind die Eigenschaften, welche ihnen das ersezen, was den Europäern die Schule gab, die nur mit vielem angestrengtem Fleisse dahin gelangt, wohin den Orientalen Natur und Angewöhnung führen. Tradition und Stabilität *haben* bei ihnen einen Stil herausgebildet, den wir nun erst nach Regeln zu construiren bemüht sind; die Anschauung einer leuchtenden in Farbenpracht glänzenden Natur, hat ihr Auge für die Farbenharmonie erzogen und tausendjährige von Vater auf Sohn sich vererbende Erfahrung ihnen ein Geschick verliehen, das selbst die zartesten Finger unserer Frauen vergebens anstreben. Der Architekt Hansen aus Wien, einer der tüchtigsten deutschen Meister äusserte, als er vor den orientalischen Ausstellungsobjecten stand: hier muss man zu lernen anfangen. Durch den ganzen Orient ist die Geschicklichkeit im Weben und Schnizen in Bereitung von Lacke ist der Farbensinn verbreitet; aber der Geschmack wechselt mit einem Male und unvermittelt bei den Völkern mongolischer Race. Der edle Stil Indiens hört an der chinesischen Gränze auf, während bei den Japanesen eine Rückkehr zum Naturalismus unverkennbar ist.

Die überseischen Länder haben diessmal eine Fülle von Naturproducten entfaltet, welche die beste Gewähr gegen die Furcht ist, es könnte den nächsten Generationen des industriellen Europa an Rohmaterial mangeln. Australien und Amerika warten nur der arbeitenden und befruchtenden Hand um eine Fülle von Naturerzeugnissen über Europa auszuschütten, die zu verarbeiten, selbst die Maschine nicht ausreicht. Vom Goldklumpen bis zur Kohlenpiramide liegen hier unter der Erdrinde alle Schätze des Bergbaues in Massen aufgehäuft. Alle importirten Thiere vermehren

Digitized by Google

sich da allsogleich in solchem Maasse, dass der Nahrungsstoff, den sie bieten, fast werthlos wird, und das neu eingeführte wuchert unkrautartig neben der indigenen Pflanze und dem aus Urzeit heimischen Thiere. Noch lange nicht sind alle Gattungen von Webestoffen, die sich da finden, der Industrie zugeführt, noch lange nicht alle Nahrungsmittel, die sich dort darbieten, dem Verbrauche zugewendet. Die Engländer sind unermüdlich im Erforschen neuer Stoffe, welche die Industrie zu verbrauchen nicht immer sogleich geschickt genug ist.

Diess waren unserem Auge die Umrisse, in denen sich die Producte der Arbeit einer Welt bei einigen Rundgängen durch das Ausstellungsgebäude auf dem Marsfelde nothwendig darstellen. Solche Ergebnisse gehören zu den interessantesten Resultaten der Ausstellungen, sie können in ihrem weitesten Umfange nur bei Weltausstellungen gewonnen werden. Aus Bruchstücken zusammengelesen, von mangelhaften Elementen geschöpft, sind sie doch in ihren Hauptzügen richtig und genügend, um der wirthschaftlichen Entwickelungsgeschichte der Zeit als Basis zu dienen; die Wissenschaft der Volkswirthschaft aber wird erst dann auf Vollständigkeit Anspruch machen können, wenn der Stoff für die ökonomische Geschichte in genügendem Masse gesammelt, gesichtet und geordnet sein wird. Bemerken wir noch einige Einzelheiten.

Zum Bedeutendsten gehört die Gasmaschine die aus Preussen kam. Sie ist höchstens für Apparate von ½—1 Pferdekraft anwendbar, und mag dort, wo man keinen Plaz zu Kesseln und Rauchfängen hat, für kleinen Betrieb von Druckereien, Tischlereien etc. nuzbar sein. Im grossen Stile sind sie unbrauchbar, sind die alten Motoren nicht ersezbar.

Möglichste Vereinfachung der Maschine, Reduction auf die geringsten Raumproportionen und namentlich Ersparniss an Feurungsmaterial bei Dampfmaschinen sind die Momente, welche das Hauptaugenmerk der Maschinenbauer sind. In dieser Richtung sind es vorzüglich die Amerikaner Heits und Gorcil, die mit ihren Leistungen allen Andern vorangehen. Die Amerikaner stehen überhaupt, was Genialität der Contruction betrifft, allen andern Völkern im Maschinenbau, sowie in der Werkzeugfabrikation voran. Die Noth und das Bedürfniss sind

Digitized by Google

hier eingreifend wirksam gewesen. Die Handarbeit ist nicht blos sehr theuer, sondern oft um keinen Preis zu haben, desshalb musste man trachten, Maschinen zu finden, welche dieselbe ersetzen, der noch unbearbeitete Boden, der von Wurzelwerk strozt, der Urwald brauchte tüchtige energisch wirkende Werkzeuge, der Menschengeist sann darauf, ihrer habhaft zu werden, und er fand sie. Diese Hauen, diese Spaten, diese Sägen, welche da ausgestellt sind, mit denen hat der Mann, der sie erfand, selbst gearbeitet. Die Dresch-, die Pflüg-, die Saatmaschinen wurden Anfangs meist zu Einzelzwecken, für den Gebrauch eines Einzelnen, zur Bearbeitung eines speciellen Stückes Land angefertigt und gingen erst später in die Maschinenfabrikation im Allgemeinen über. Die Amerikaner arbeiten ihre landwirthschaftlichen Maschinen, wie ein Ziergeräth. Ihre Constructionen sind, weil einem mehr coupirten Terrain, der deutschen Landwirthschaft angemessener als die englischen. Sie sind die Erfinder und bleiben die Meister in den Holzschneidemaschinen. Der Bedarf und der Stoff, den ihre Urwälder liefern, ruft sie hervor. Der Mangel an Menschenkraft zwingt sie, die Maschine auch in die Hauswirthschaft einzuführen und die zahlreichen Vorrichtungen für den Hausgebrauch, mit denen Engländer und Franzosen debutirten, waren nach amerikanischen Mustern und Prinzipien angefertigt. Für die Anwendung der Maschinen auf die Kleingewerbe sind meist die Franzosen thätig. Knöpfe zu schneiden, Häckchen zu bilden, Schnürchen zu schlingen, Handhaben und Ringe zu schnizen, besonders aber die Arbeiten in Papier zu verrichten, Briefcouverts zu machen, Schächtelchen anzufertigen, Kärtchen zu bilden, haben sie viele und sinnreiche Apparate ausgestellt. In der Anfertigung von litographischen und Druckerpressen, Papierschneidemaschinen etc. haben sie einen sehr hohen Grad erreicht. Ihre Superiorität in diesem Fache wird ihnen nur auf dem Felde der lithographischen Presse von Bauer und König in Würzburg streitig gemacht. Du Tartre in Paris und die leztgenannte Firma bestreiten sich gegenseitig das Verdienst, den Druck mit Doppelfarben auf einer Presse ermöglicht zu haben.

Durch die kleinen Journale, deren Absaz sich bis in die Hunderttausende steigert, haben die Pariser Druckereien das Be-

Digitized by Google

dürfniss empfunden, Pressen zu haben, die mehr leisten als die bisherigen Schnellpressen, und so ist man dahin gelangt Druckerpressen zu construiren, die 12—14000 Exemplare in einer Stunde liefern und man glaubt damit noch lange nicht an die Grenze der Leistungsfähigkeit gelangt zu sein. Selbst an Schönheit und Klarheit des Druckes thut es den Franzosen Niemand zuvor, einige deutsche Druckereien aber wohl gleich. Die Amerikaner haben zu magern Druck, die Engländer sind hier wie allenthalben eigenthümlich. Folianten, Messbücher, Ausgaben im alten Stile liefern die Belgier wohlfeiler, die Franzosen aber schöner. Gegenstände des katholischen Cultus, sowohl solche, welche die Druckerpresse, als jene, welche die Kunstindustrie überhaupt liefert, bilden einen erheblichen Artikel der französischen und belgischen Industrie. Das Steigen dieser Industrie in Frankreich hat im Steigen des religiösen Bedürfnisses überhaupt, in der Zunahme der Katholicität seinen Grund und dürfte zu Schlüssen Veranlassung geben, die manchen socialpolitischen Irrthum über Frankreich berichtigen können. Die Blüthe, zu welcher die Anfertigung von Druckerpressen und deren Erzeugnissen in Frankreich durch das eigene Bedürfniss des Landes gelangt, hat zur Folge gehabt, dass diese Erzeugnisse Gegenstand des Exporthandels geworden sind. Druck- und lithographische Pressen werden von Frankreich nach England; kirchliche Bilder und Bücher nach Oesterreich exportirt.

Genau dasselbe was von dem neueren Maschinenwesen gilt, lässt sich vom Eisenbahnfache sagen. Jeder Theil desselben nimmt eine besondere Sorgfalt in Anspruch. Wohlfeilere Erzeugung länger dauernder Bestandtheile, Versuche, verschiedene Materien einander zu substituiren, Eisen und Stein statt des Holzes und vice versa anzuwenden, den Tunnelbau zu erleichtern, Brücken und Uebergänge leichter und wohlfeiler zu bauen, besonders aber die Bergübergänge zu ermöglichen, sind die Hauptaufgaben, welche sich die Ingenieure da stellen, und so weit die Pariser Ausstellung zeigte, haben in lezterm Fache die Franzosen das Meiste geleistet. Eine grosse Anzahl von Systemen zu bremsen, die Reibung nach Belieben zu vermehren und so das Auf- und Absteigen der schiefen Ebenen zu ermöglichen, war von französischen Ingenieuren ausgestellt worden, darunter die Wagen, welche bestimmt sind,

Digitized by Google

den Mont-Cenis zu übersezen. Es ist kein einziges Industrieland, welches nicht im Bau von Locomotiven, in Construirung von Kesseln Neues zu leisten versucht hätte. Von Deutschland sind Fabriken aus den verschiedensten Theilen da, daraus Esslingen, Karlsruhe und Offenbach sehr ehrenvoll hervorragen. Die Leistungen Deutschlands sind wohl im Maschinenfache mehr eclektisch, aber sehr tüchtig. In Appreturmaschinen macht Berlin sich besonders bemerkbar.

Liebt man den Sprung von der groben Mechanik zur Luxusindustrie, so haben die Franzosen in der Luxusindustrie nur Einen ernsten Concurrenten, nämlich Wien, gefunden. Diese Möglichkeit der Concurrenz erstreckt sich jedoch bei Wien nur bis auf eine ziemlich gemessene Höhe; im Ganzen sind die Franzosen noch Herr des Terrains. Wien kann sich nämlich nur in jenen Fällen mit Paris messen, wo das Material minder kostbar, wo der Aufwand leichter zu bestreiten ist, wie in der Maroquinerie, in der kleinen Broncefabrication. Hingegen ist die Joallerie, die Erzeugung von Bronceprachtstücken, von Uhren für Kamine, sogenannte Pendules, beinahe noch immer ausschliesslich Domäne Frankreichs, das Gleiche gilt von künstlichen Blumen, Stickerei und Spizenfabrikation, wo allerdings Belgien noch den alten Ruhm bewährt. Ja Paris ist seit einem Decennium der erste Juwelenmarkt der Welt geworden, hat darin London das Scepter entwunden und hat sogar das Schleifen der Diamanten an sich zu reissen versucht, ohne jedoch Amsterdam aus dem Sattel heben zu können, das die Tradition für sich hat. Wie allenthalben ist auch hier der innere Bedarf Grund des Flors der Industrie gewesen. Reich wie Frankreich unter den Bourbonen und Louis Philipp, — prachtliebend und luxuriös, wie es unter dem Kaiserthume geworden, consumirt es ungeheure Summen der theuersten Stoffe, Juwelen, Gold- und Silberstickerei, Spizen etc. Sogar die Frivolität hat daran ihren Antheil. Die centralisirende Hauptstadt bietet einen Markt für Alles was die Phantasie an Pracht und Glanz ersinnt. Man arbeitet mit Präcision, weil es bezahlt wird, ersinnt immer Neues, weil es Absaz findet und ist dann in Erfindung des Neuen, im Reiche der Mode gesezgeberisch, weltbeherrschend, erlangt den Weltexport.

Digitized by Google

Was für Frankreich seine luxuriöse Hauptstadt, ist für England sein reicher Adel; oder weil eben in den adeligen Familien Englands eine gewisse Tradition auch in der Art des Genusses herrscht, weil die traditionelle Anschauung dahin geht, dass die Dinge auch in Farbe und Stil eine gewisse Energie und Kraft bekunden, ist der englische Geschmack typisch, während der französische die stete Veränderlichkeit zur Schau trägt.

Länder, die weder eine reiche centralisirende Hauptstadt, noch einen die Geschmacks- und Feinindustrie nährenden Adel haben, thun am besten, sich auf die Massenproduction zu verlegen, wie diess zum grössten Theile Deutschland, Belgien und die Schweiz thun. Die Spizenindustrie Belgiens macht hievon eine Ausnahme; sie ist traditionell und wird durch die Vorzüglichkeit des im Lande erzeugten Rohmaterials gefördert. Belgien hat nämlich nächst England den feinsten und schönsten Flachs ausgestellt, an Länge und Feinheit der Faser steht das belgische Erzeugniss dem englischen nicht nach, an Weisse hat das englische einigen Vorzug. Ganz folgerichtig und dem Bedürfnisse nachgebend haben auch diese beiden Länder Flachsbrechmaschinen, die sehr ingeniös construirt sind, ausgestellt, die belgischen nehmen etwas mehr Raum ein, sind aber weit ingeniöser construirt als die englischen.

Die traditionelle Fortpflanzung, die Vererbung ist ein in der Entwickelung der Arbeitsthätigkeit sehr zu beachtender Factor, der bisher von den Volkswirthen kaum genug gewürdigt scheint. Ist doch selbst England zumeist in jenen Industrien Meister, die es seit langen langen Jahren, deren manche es sogar seit Jahrhunderten betreibt. Das schlagendste Beispiel aber liefert hiefür der Orient, dessen Lackiererei, Schnizarbeiten, Teppiche, Gewebe die Europäer mit all ihrer Meisterschaft nicht nachzuahmen vermögen. Die Tradition erzeugt in einem Volke nicht bloss Kunstfertigkeit, sondern auch einen feinen Sinn für jede Vervollkommnung und Verbesserung im Genre der Arbeit, eine Geschmackrichtung, die sich zum Stil entwickelt, einen Takt für das, was harmonisch, was geziemend ist, für das man die Regeln nur schwer auffindet, wofür die Regel selten ausreicht. Wer einen Rundgang durch die Abtheilungen machte, welche die

Digitized by Google

Geschichte der Arbeit aller Nationen darstellen sollte, musste erstaunt sein, zu sehen, wie die Gobelins, die Emailarbeiten, in denen Frankreich noch heute einen so hohen Grad einnimmt, nur eine Entwickelung derselben Industrie seien, die da schon im 13. Jahrhundert gepflegt wurde. Die Mosaikarbeiten, die Kameenschneiderei werden heute noch dort am glücklichsten betrieben, wo sie in uralten Zeiten blühten, auf dem altklassischen Boden Italiens. Allerdings wird es sich dann noch fragen, ob eine solche Industrie mit Fleiss weiter gefördert, ob neue Entdeckungen benützt werden, aber immerhin ist es für eine Production von hoher Wichtigkeit, ob sie in demselben seit uralten Zeiten wurzelt, und gilt diess besonders für die Luxusindustrie, die nicht durch *Maschinen* und neue Proceduren das Geschick der Hand und die *Intensität* des Gedankens ersezen kann.

Die Luxusindustrie bildet den Glanz, die Zierde jeder Ausstellung; sie sammelt auch die Laien um sich; sie zieht die Frauen an, während andere nicht minder wichtige nicht minder sinnreiche Gegenstände nur das Auge des Kenners auf sich lenken. Die Luxusindustrie aber hat bei Beurtheilung der Gewerbethätigkeit eines Landes die erhöhte Wichtigkeit, dass sie einmal den ganzen Bereich des Hausraths und der Kleidung in ihr Bereich zieht und dadurch mannigfache Schlüsse auf den moralischen und geistigen Zustand eines Volkes gestattet. Dadurch aber, dass die ganze Kunstindustrie in ihren Kreis fällt, kann man die *Geschmacksrichtung*, die künstlerische Entwickelung, demnach die edelste Geistesblüthe einer Nation aus derselben kennen lernen. Die Geräthe, die Fussböden, die Schmucksachen, die man in Pompei aufdeckte, haben uns Blicke in das innere Leben der alten Bewohner Italiens thun lassen, welche man auch nach dem fleissigsten Studium der Classiker und nach dem Anschauen aller ausgegrabenen Statuen nie erlangt haben würde.

Auf der Pariser Ausstellung hatte die Luxusindustrie noch eine ganz andere Bedeutung dadurch gewonnen, dass mehrere Schulen, die rücksichtlich der Geschmacksrichtung divergiren, hier hart aneinander geriethen. Die Kunstindustrie ist namentlich in Folge der Weltausstellungen Gegenstand eingehender Studien geworden; man hat Regeln zu abstrahiren gesucht, denen sich

Digitized by Google

das Kunstgebilde in der Industrie unterwerfen muss. Die Engländer folgen ihnen unwissentlich, die Deutschen und Holländer mit Bewusstsein. Man hat eine Theorie der Kunstgewerbe aufgestellt, die von Berlin ausgehend zu ihren vorzüglichsten Anhängern und practischen Förderern die Leiter des Kunstmuseums in Wien zählt, so dass Berlin theoretisch, Wien gewissermassen practisch die deutsche Schule, die Stilisten repräsentirt. Die Franzosen verwerfen ostensibel die Stilistik; die Naturnachahmung, der Naturalismus wird von ihnen als Regel der Kunstgewerbe aufgestellt. Naturalisten und Stilisten standen auf der Pariser Ausstellung einander in ihren Leistungen gegenüber, geriethen aneinander und haben sich gemessen.

Die Franzosen, für die es nicht bloss eine theoretische, sondern eine Frage des Uebergewichts auf dem Weltmarkte ist, dass ihre Richtung siegreich sei, suchten den Stilisten allen Werth abzusprechen; sie behandelten die Stilistik als werthlose Manie; die Deutschen und mit ihnen die Engländer, welche eben so begierig sind, die Herrschaft der Franzosen im Reiche der Mode zu brechen, standen auf Seite der Stilisten. „Das ist Nichts", das ist Abart, das ist nicht unser Genre, äusserten die franz. Jurymänner Anfangs bei den deutschen Erzeugnissen, der Kampf entwickelte sich zuerst bei den Kirchenstoffen, die Wien zur Ausstellung brachte. Ihr habt von dem, was sich da ziemt, keine Ahnung, erwiederten die Wiener. Als die Engländer nun auf Seite der Deutschen traten, stimmten die Franzosen die Saiten herab. Schweizer, Russen, Belgier aber, denen es nur um Absaz, nicht um ein ernsteres Streben zur Verpflanzung der Kunst in die Industrie zu thun ist, folgen der von Paris ausgehenden Richtung.

Den Franzosen das Scepter zu entwinden, dürfte etwas schwer sein. Die Luxus- und Kunstindustrie hat in Frankreich seit den Zeiten der Valois eine Tradition. Es liegt im Wesen des Luxus die Veränderlichkeit zu fördern. Jeden Augenblick ein anderes Kleid zu tragen, andere Mobilien zu beschaffen ist ja an sich ein Moment des Luxus. Die Franzosen mit ihrer centralisirenden Hauptstadt, mit ihrer regen Phantasie scheinen daher wie geschaffen, Gesetzgeber im Reiche der Mode zu werden.

Digitized by Google

Die Motive dazu bietet ihnen die unerschöpfliche Naturnachahmung. Die Stilistik mit ihrem typischen Wesen ist der gerade Gegensaz der Mode. Wohin die Deutschen die Theorie, führte die Engländer ihr Tact.

Als die Engländer im Jahre 1851 bemerkten, dass sie ihren Nachbaren in Allem was Zeichnung und Farbe in Anspruch nimmt, nachgestanden, wandten sie der Förderung dieser Elemente alle Aufmerksamkeit zu. Sie sammelten Vorbilder und Muster in allen Weltgegenden, kauften in Italien, Deutschland, Frankreich und dem Oriente an, was für Geld zu haben war, durchstöberten ihre eigenen Kirchen, Gottesäcker und Edelhöfe. Wo Nichts zu verkaufen war, nahmen sie zum Copiren ihre Zuflucht. Strenge Nachahmung der Antike und des Mittelalters war die Parole und beim Hang zum Typischen, der den Britten inne wohnt, war strenge Stilistik die nothwendige Folge. Sie fand sich in allen Gegenständen der Kunstindustrie, welche die Engländer ausstellten, ausgeprägt. Ihre Faience und Porzellanvasen, ihre Hohlglaswaaren sind antiken oder mittelalterlichen Formen entnommen. Ihre Tapeten sind Nachbildungen dessen, was man in den alten Adelsschlössern, ihre gefärbten Ziegel (Fliesse) dessen was man in den Mosaikböden der Kirchen sieht. Bei den Bedürfnissen des Cultus war es auch, wo zuerst die Stilisten siegreich gegen die Naturalisten aufzutreten vermochten. Die Naturnachbildung der Franzosen musste hier um so verwerflicher erscheinen, als man im katholischen Cultus insbesondere eine strengere Form, eine ascetischere Sitte anstrebt, die Naturnachahmung erscheint hier als frivol, und ist bei den Mustern, welche die Franzosen suchen, nicht selten. Der Wiener Seidenzeugfabrikant Giani wies hier nach, dass die Franzosen sich seiner Stoffe bedienen uud zeigte sogar von Franzosen ausgestellte Kirchenparamente aus seinen Erzeugnissen.

Die Franzosen, welche in diesem Industriezweige einen feinen Tact haben, sind nicht so verrannt, das Wahre, welches sich in den Behauptungen der Stilisten findet, nicht einzusehen, wenn sie es auch nicht zugeben wollen, dass diese Recht haben. Nicht blos gibt ihnen die Naturalistik das Mittel an die Hand, immer Neues zu bringen, sondern sie werden auch durch eine ausserordent-

Digitized by Google

liche technische Vollkommenheit unterstützt, die ihnen ein Uebergewicht verleiht, das sie nicht aufgeben wollen. Der angebliche Schulstreit ist eigentlich ein Streit der Interessen zwischen den französischen und germanischen Kunstindustriellen, den beiderseitigen Gewerbetreibenden. In richtiger Erkenntniss der Sachlage gehen die Franzosen in vielen Puncten zur Stilistik über, jedoch schlau genug, ohne viele Worte zu machen. Die deutschen Industriellen dürfen ihrerseits die Naturalistik nicht fahren lassen. Die strengen Stilformen sind zu herbe, um beim weiblichen Geschlechte, das im Gebiete des Luxus das grosse und entscheidende Wort hat, beliebt zu werden. Der Gewerbetreibende aber arbeitet nicht aus Rücksichten der Kunst, sondern um zu verkaufen und Geld zu verdienen. Geht es mit dem Naturalismus besser, so folgt er diesem. Es wird sich hoffentlich nachgerade eine Mitte herausbilden und man wird die gegenseitigen Auswüchse fallen lassen. In keinem Falle aber darf man die technische Unfertigkeit, die Ungeschicklichkeit in den Mantel der Stilistik hüllen, und sagen: wir wollen die Natur nicht nachahmen, weil man es nicht vermag.

Digitized by Google

Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen.

Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie.

Von Dr. **Funk** in Tübingen.

Wer sich mit der Literatur des Mittelalters einigermassen vertraut gemacht hat, dürfte nach einem kurzen Einblick in die bisherigen Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung der Wirthschaftslehre die Ueberzeugung gewinnen, dass unsere nächste Vergangenheit in ihrer ökonomischen Bedeutsamkeit bisher noch weniger hinreichend gewürdigt wurde, als das uns ferner stehende Alterthum. Wir besitzen zwar einzelne treffliche Ausführungen über die wirthschaftlichen Zustände des Mittelalters, zum Theil genaue und sorgfältige Quellenforschungen, zum Theil apriorische, aber mit solider Kenntniss der Verhältnisse durchgeführte Constructionen des jener Zeit eigenthümlichen Wirthschaftscharakters, zum Theil zahlreiche, in Lehrbüchern zerstreute bezügliche Notizen. Allein wie diese Urtheile meist nur die Zustände der in Frage stehenden Periode betreffen, so stammen sie auch nicht aus dieser selbst, sondern aus der Gegenwart, so sehr sie auch auf einer genauen Kenntniss der erstern beruhen. Die so gelassene Lücke auszufüllen, haben zwar die Literaturhistoriker gestrebt und zu dem Behufe sich angelegen sein lassen, die Anschauungen uns vor Augen zu führen, welche im Mittelalter selbst über ökonomische Dinge herrschten und welche aus den Werken einzelner Denker jener Zeit uns entgegentreten. Dieser Punkt aber ist es eben, der uns, so Manches auch hier schon geleistet und zur Entfernung des Vorurtheils geschehen ist, als habe das Mittelalter wie in

anderer so auch ökonomischer Beziehung sich nur in Barbarei und Finsterniss befunden, noch nicht zur Genüge und so, wie es dem Sachverhalt entspricht, behandelt zu sein scheint.

Werfen wir, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, einen Blick in das neueste und bedeutendste literarhistorische Werk über die Wirthschaftslehre, in die „geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur" von Kautz. Wir wollen nicht davon reden, dass das Mittelalter hier auf dem kurzen Raum von kaum etwas mehr als vierzig Seiten abgehandelt ist, während dem Alterthum der dreifache Raum gewidmet wurde: wir können auch weder die Beschreibung des mittelalterlichen ökonomischen Ideenkreises als völlig erschöpfend betrachten, noch der allgemeinen, auch neuerdings noch adoptirten, Behauptung in ihrem ganzen Umfange und ohne Weiteres unsere Zustimmung geben, dass „im Kreise jener Kirchen-Schriftsteller und christlichen Socialphilosophen, die in den letzten Zeiten des Mittelalters einer Betrachtung der volkswirthschaftlichen Angelegenheiten sich unterzogen und eine einigermassen zusammenhängendere ökonomische Doctrin in ihren religiös-moralischen Schriften uns hinterlassen, unleugbar die hervorragendste Stelle der grosse Kirchengelehrte und einflussreiche Vertreter mittelalterlich-christlicher Philosophie und Wissenschaft Thomas von Aquino einnehme" [1]. Denn wenn es auch eine ausgemachte Wahrheit ist, dass unter den Theologen und Philosophen des Mittelalters Thomas v. A. unstreitig die Palme gebührt, so dürfte ihm auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre doch weniger ein entschiedener Vorrang zukommen, es sei denn etwa insoweit, als wir mit vollstem Grunde voraussetzen können, dass sein Riesengeist auch auf diesem Felde etwas für seine Zeit Besonderes und Ausgezeichnetes geleistet hätte, wenn er auf demselben länger verweilt wäre, eine Voraussetzung, die aber von keinem Belang für uns ist, da wir den Schriftsteller nach seinen wirklichen Leistungen, und nicht nach seiner blossen Leistungsfähigkeit zu beurtheilen haben. Es ist zwar richtig, dass er auch in ökonomischen Dingen ehemals zu seiner Zeit und

1) Kautz, die geschichtliche Entwickelung der National-Oekonomik und ihrer Literatur. S. 212.

Digitized by Google

noch lange nachher eine ganz besondere Auctorität genoss. Allein dieser Umstand hat hier keine weitere Bedeutung, weil diese Auctorität, so gross sie an sich war, mit der verhältnissmässig immerhin geringen Productivität, die Th. als Schriftsteller auf ökonomischem Gebiete entfaltete, auf einen engern Kreis von Fragen beschränkt blieb, und weil sie wohl weniger dessen ökonomischen Scharfblick — denn dieser ging über die Anschauungsweise seiner Zeitgenossen jedenfalls nicht in bedeutendem Grade hinaus — als überhaupt seinem aussergewöhnlichen Rufe als Gelehrten entstammte. Selbst die Schrift De regimine principium, die aus seiner Feder hervorgegangen und die mit Recht zu grossem Ansehen gelangt ist, kann uns zu keinem andern Urtheile bestimmen; denn ungeachtet der vielen treffenden ökonomischen Bemerkungen, die sie enthält, ist sie doch vorwiegend politischen und rechtsphilosophischen Charakters und kommt daher zunächst für die Geschichte einer andern Disciplin als der der Wirthschaftslehre in Betracht. Das bleibt dabei allerdings wahr, dass er der Erste im Mittelalter ist, bei dem wir eine grössere Summe von ökonomischen Ideen finden. Dass er aber als Volkswirthschaftsschriftsteller nicht einen so entschiedenen Primat unter den mittelalterlichen Gelehrten behauptet, wie er es als Theologe und Philosoph thut, und dass sein bezüglicher Ideenkreis nicht der ausgebreitetste ist, dürfte sich schon aus der Zeit ergeben, in die sein Leben fiel, und aus dem Orte, an dem er hauptsächlich wirkte. Nach beiden Seiten hin bietet das Mittelalter noch eine günstigere Lage dar, und es kann daher schon an und für sich angenommen werden, dass die italienischen Theologen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, welche der wenigstens relativen doppelten Ungunst eines Thomas v. A. gegenüber einer doppelten Gunst sich erfreuten, sofern ihr Leben in eine spätere und fortgeschrittenere Zeit fällt und sofern der Schauplatz ihres Wirkens ein höher entwickeltes Land ist, demselben in der Einsicht in die Grundverhältnisse des Verkehrs wenigstens gleichstehen, wenn nicht gar überlegen sind [1]).

---

1) Es liegt uns natürlich ferne, mit diesem Urtheile über die bedeutsame Leistung Kautz's einen Tadel aussprechen zu wollen; wir consta-

Auch durch die jüngst erschienene „Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter" von Contzen sind die bezüglichen historischen Untersuchungen noch nicht derart zum Abschluss gebracht, dass eine neue Darstellung nur Altes wiederholen könnte. Zur Erhärtung dieser Behauptung heben wir nur das Eine hervor, dass auch hier, wie bei Kautz, die beiden Männer, die nach unserem Dafürhalten das grösste Wissen in den Wirthschaftsfragen in der damaligen Zeit an den Tag gelegt, ganz unberücksichtigt, ja sogar unerwähnt geblieben sind. Eine neue und weitere Untersuchung auf diesem Gebiete dürfte daher nicht überflüssig und unnütz sein. —

Bevor wir indessen zu unserem eigentlichen Gegenstand übergehen, möchten wir einige kurze Bemerkungen vorausschicken, die uns zur allgemeinen Orientirung und zum vollen Verständniss unserer Darstellung erforderlich zu sein scheinen.

Es ist bei unserer Frage nicht ausser Acht zu lassen, dass es sich um eine Zeit handelt, die im Ganzen ein nur wenig entwickeltes materielles Leben aufzuweisen hat; denn die grossartigen und bedeutsamen Entdeckungen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, die eine neue ökonomische Welt anbahnten, sind für die Periode, die wir betrachten, noch unbekannt. Mit Rücksicht auf diesen Umstand dürfen bei einer Untersuchung der wirthschaftlichen Anschauungen des Mittelalters die Erwartungen nicht zu hoch gespannt werden: die unerlässliche Bedingung einer ausgebreiteten und soliden ökonomischen Kenntniss ist ein ausgebreitetes und entwickeltes Verkehrsleben und zwar ein bereits längerer Bestand desselben. Was wir in jener Zeit an ausgebildeteren ökonomischen Verhältnissen treffen, ist im Allgemeinen örtlich zu sehr beschränkt, als dass es einen durchgreifenderen

tiren nur eine Thatsache zu dem Zwecke, unsere Arbeit nicht von vorneherein als etwas Ueberflüssiges erscheinen zu lassen. In eben dem Grade vielmehr, als wir einiges Neue bieten zu können glauben, wissen wir auch die Schwierigkeiten zu schätzen, die jedem Literarhistoriker hier entgegenstehen und die, so lange wir keine eingehenderen Vorarbeiten besitzen, für einen Laien in der theologischen Literatur des Mittelalters beinahe unüberwindlich sein dürften, da es keine geringe Mühe kostet, in der ungeheuren Masse eines sonst unbekannten Stoffes die einzelnen ökonomischen Goldkörner aufzusuchen.

Digitized by Google

und universaleren Einfluss auf die gesammte Denk- und Anschauungsweise hätte ausüben können; die Städte allein und oft nur einzelne derselben sind es, in denen Handel und Gewerbe zu einer höheren Blüthe gelangt war, während das platte Land noch gänzlich auf der Stufe der Naturalwirthschaft sich befand. Daraus erklärt es sich, dass theoretische Untersuchungen über Wirthschaftsangelegenheiten vorerst nur in geringerem Masse angestellt und dass die materiellen Fragen mehr in Form von Corollaren zu andern Doctrinen als besonders und für sich allein erörtert wurden.

Auch der ganze Charakter der geistigen Bestrebungen jener Periode scheint uns in Betracht gezogen werden zu müssen. Aus ihm ergibt sich als natürliche Folgerung, dass im zwölften und folgenden Jahrhunderte ökonomische Erörterungen im Ganzen sich nur selten finden konnten, da bei dem damaligen Erwachen der Wissenschaft die theoretischen Grundfragen sich zunächst in den Vordergrund stellen und Untersuchungen über praktische, an Bedeutsamkeit jenen nachstehende, Dinge eine Zeit lang zurückdrängen mussten. Wie die geschichtliche Entwicklung der Philosophie zeigt, wollte der Wissensdurst des Geistes zuerst bezüglich der höchsten metaphysischen Probleme gestillt sein, nicht nur bevor den Niederungen des materiellen Lebens eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, sondern sogar bevor die ethischen Fragen im engern Sinne eine sorgfältigere Würdigung fanden. Das Schicksal, welches sonach das ökonomische Denken überhaupt und im Grossen gehabt, scheint sich uns hier im Besonderen und im Kleinen zu wiederholen: wie es im Bereich der gesammten Wissenschaft erst spät und eigentlich zuletzt auf die Tagesordnung kam, so trat es auch hier extensiver und intensiver erst auf, nachdem die mittelalterliche Wissenschaft ihre höchste Stufe bereits erreicht hatte. Diess allerdings nicht bloss in Folge der immanenten Entwicklung des Geisteslebens, sondern vor Allem angeregt durch äussern Einfluss, durch eine wenn auch nur partielle und locale Blüthe des materiellen Lebens, aus welchem Umstande sich uns die Erscheinung erklärt, dass wir den weitesten ökonomischen Gesichtskreis bei den Männern finden, die an der Stätte eines grösseren Verkehres lebten.

Wie es unstreitig das Studium der aristotelischen Schriften war, das den wissenschaftlichen Aufschwung im Mittelalter vom zwölften Jahrhundert an hauptsächlich hervorrief und ihm die mächtigste Stütze lieh, so waren es auch vornehmlich die Gedanken des grossen Stagiriten, die, soweit es sich um natürliche Wahrheiten handelte, die damalige Anschauungsweise beherrschten und bestimmten. Das gewaltige Ansehen, das der griechische Weltweise genoss und dem die Theologen Ausdruck gaben, indem sie ihn schlechtweg den Philosophen nannten, musste nicht wenig dazu beitragen, wie seine philosophischen, so auch seine ökonomischen Ansichten in der geistigen Atmosphäre des Mittelalters in hohem Grade zu befestigen und selbst solche zu verfestigen, die eine harte Krystallisation weniger ertragen, weil sie bei ihrer Bestimmung, mit dem wandelbaren und stets sich ändernden Leben in Einklang zu bleiben, in einem gewissen Flusse erhalten werden müssen, soll sich diese Accommodation in leichterer Weise und ohne erheblichen Nachtheil vollziehen. Aus diesem Sachverhalt erklärt sich die Erscheinung, dass besonders die früheren kirchlichen Schriftsteller in den meisten Fragen, in denen ihre christliche Ueberzeugung dagegen keine Einsprache erhob, Hand in Hand mit Aristoteles gingen. Haben ja doch die Bedeutendsten unter denselben, wie Albert der Grosse und Thomas von Aquin zu all den bekannten Schriften des letztern Commentare verfasst! Erst allmählig sind sie von dieser engen Bahn etwas abgewichen, sei es, dass sie mit ihren Anschauungen vielfach über Aristoteles hinausgegangen waren, sei es, dass sie sich in Widerspruch mit denselben gesetzt hatten [1]).

Noch ein weiterer Umstand scheint uns hier in die Wagschale zu fallen und namentlich über die specifische Gestalt des jener Zeit eigenthümlichen ökonomischen Ideenkreises einiges Licht zu verbreiten. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es Theologen sind, deren Anschauungen in Folgendem zur Darstellung gelangen sollen. Da nun die von uns zu besprechenden

---

1) Ueber die geistigen Bestrebungen des Mittelalters und über das Verhältniss der Scholastiker zu Aristoteles vgl. Erdmann, Grundriss der Geschichte der Philosophie. Bd. I. S. 304 ff.

Digitized by Google

Männer auch in ihrer schriftstellerischen Thätigkeit diese ihre Eigenschaft und somit den theologischen Gesichtspunkt wenigstens im Allgemeinen stets vor Augen gehabt, so ergibt sich von selbst, dass sie, wie sie von den materiellen Fragen nicht ex professo, sondern nur so weit handelten, als sie mit ihnen durch ihre anderweitigen Bestrebungen in Berührung kamen, so auch denselben nur einen mehr oder weniger untergeordneten Raum widmen konnten. Auch hatten die in das Wirthschaftsleben eingreifenden Fragen, obgleich ihnen keine ganz bedeutungslos erscheinen konnte, doch zunächst nicht alle für sie ein gleiches Interesse. In ihrer Eigenschaft als Berather der Gewissen sahen sie sich vielmehr auf den Theil der Wirthschaftslehre vorzüglich angewiesen, der von der Vertheilung der Güter handelt; die ihnen häufig zufallende Entscheidung in Sachen des Mein und Dein ist vor Allem bedingt durch die Einsicht in die ökonomische Bedeutung desselben, wesshalb die Erörterung der materiellen Fragen in den theologischen Werken, wie Roscher richtig bemerkt hat [1]), sich nicht selten da findet, wo man sie vielleicht kaum erwarten würde, in dem Tractate über das Busssacrament. Als Verkündiger und Vertheidiger einer Doctrin sodann, welche das eigentliche und letzte Ziel des Menschen nicht hienieden im Besitz der Erde, sondern jenseits in der Anschauung Gottes erkennt, sind sie schon durch ihre christliche Grundanschauung abgehalten, in jene mammonistische Ueberschätzung der vergänglichen Güter miteinzustimmen, die die Anhäufung und den Genuss der letzteren als Selbstzweck betrachtet. Hiernach erklären sich für uns zwei Eigenschaften, die an den ökonomischen Schriftstellern des Mittelalters wahrzunehmen sind, von denen die eine mehr formeller, die andere mehr materieller Natur ist. In ersterer Beziehung finden wir bei ihnen die wirthschaftlichen Fragen nicht mit der uns jetzt wünschenswerthen Ausführlichkeit, sondern vielfach nur fragmentarisch erörtert, der Lehre von der Vertheilung der Güter indessen den verhältnissmässig breitesten Raum gewidmet. In letzterer Beziehung wird der Production der Güter beinahe ebenso wie der Consumtion derselben nur dann eine Berechtigung zuerkannt, wenn sie einer

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. 19.

Digitized by Google

höheren Ordnung und idealeren Zwecken dienen; die Anschauungsweise, nach welcher das Ziel des Wirthschaftens vorwiegend oder gar ausschliesslich in der blossen Vermehrung des Reichthums besteht, ist hier apriori ausgeschlossen.

Indem wir nach diesen einleitenden Bemerkungen unsern Gegenstand selbst in Angriff nehmen, fügen wir noch bei, dass wir in dieser Darstellung uns vornehmlich an Bernhardin von Siena [1]) und seinen Zeitgenossen und Geistesverwandten, Antonin von Florenz [2]), halten, indessen auch noch andere Autoren herbeiziehen und um jene als Mittelpunkt gruppiren werden, soweit uns solche noch eine besondere Erwähnung zu verdienen scheinen. Wir schlagen dieses Verfahren ein, weil es in Anbetracht des Umstandes, dass die genannten Schriftsteller, obwohl sie unseres Erachtens am Eingehendsten und Ausführlichsten über die wirthschaftlichen Fragen im Mittelalter sich verbreitet haben, dennoch bisher am Wenigsten beachtet und gewürdigt worden sind, an sich das angemessenere sein dürfte; namentlich aber auch aus dem Grunde, weil es nicht in unserer Absicht liegt, ein vollständiges Verzeichniss der theologischen Nationalökonomen jener Zeit zu liefern und etwa die bezüglichen zur Darstellung gebrachten Ansichten genau auf jeden einzelnen ihrer Vertreter zurückzuführen, weil es uns vielmehr darauf ankommt, ein Gesammtbild der in jener Literatur sich findenden wirthschaftlichen Anschauungen zu geben, beziehungsweise das schon gegebene zu ergänzen, wobei es genügen dürfte, je nur einzelne bedeutendere Schriftsteller zu allegiren. Männer, deren Bedeutsamkeit für die Literatur der Nationalökonomie bereits anderwärts erschöpfend dargestellt worden ist, wie Nikolaus Oresmius und Gabriel Biel durch Roscher,

---

1) Bernhardin, aus einer der angesehensten Familien der Republik Siena stammend, ward 1380 zu Massa-Carrara geboren, trat 1404 in den Franziscanerorden, starb 1444. Er genoss einen bedeutenden Ruf als Prediger. Seine Werke wurden mehrere Male herausgegeben. Wir citiren nach der 1745 zu Venedig in 5 Fol.-Bden erschienenen Gesammtausgabe.

2) Antonius, wegen seiner kleinen Figur Antoninus genannt, wurde 1389 zu Florenz geboren und ist 1459 als Erzbischof dieser Stadt gestorben. Seine gesammten Werke erschienen in 8 Foliobänden 1741 zu Florenz, nachdem einzelne Theile schon früher wiederholt gedruckt worden waren.

Digitized by Google

werden im Folgenden nicht berücksichtigt werden. Daraus möge man es erklären, warum die wirthschaftlichen Lehrpunkte, deren Hauptvertreter die Genannten sind, unerwähnt bleiben, obwohl sie von Theologen der von uns behandelten Periode besprochen werden. Was noch schliesslich den Zeitraum selbst betrifft, über den wir uns verbreiten werden, so ist es der des späteren Mittelalters, der scholastischen Periode der theologischen Wissenschaft. Das christliche Alterthum, die Zeit der Patristik, nehmen wir in Rücksicht auf den Raum und die Sache nicht in diese Darstellung auf, da uns dieses Verfahren einerseits zu weit führen und andererseits, weil die Scholastik nach vielen Seiten hin als ein in sich abgeschlossenes wissenschaftliches Ganzes mit seinen charakteristischen Eigenthümlichkeiten erscheint, die Einheit unserer Abhandlung zu sehr stören würde.

Die hieher gehörigen Anschauungen Bernhardin's sind niedergelegt in einer Reihe von Reden, unter denen wir als die wichtigsten besonders nennen die Sermones de rerum translatione, de mercatura in genere, de temporis venditione, de examine (pretii) rerum venalium, de voragine usurarum. Das Hauptwerk Antonin's ist seine Summa theologica, von deren vier Theilen uns der zweite näher beschäftigt, wo in der Abhandlung über die Habsucht die ökonomischen Fragen zur Sprache kommen.

I.

Zur Lehre von der Production.

Privateigenthum. Werthschätzung der zeitlichen Güter. Auffassung der Arbeit und besonders des Handels. Theilung der Arbeit. Capital.

Wie schon aus dem Titel der ersten der eben angeführten Reden hervorgeht, vertritt B e r n h a r d i n, wie überhaupt alle kirchlichen Theologen — denn die entgegengesetzte Anschauung wurde stets verworfen, und einzelne etwa dahin zielende Aeusserungen einiger Schriftsteller beweisen Nichts dagegen, da sie nach dem Zusammenhang Nichts weniger als den Communismus vertheidigen wollen — die Anschauung von der Nothwendigkeit des **P r i v a t e i g e n t h u m s.** Habe dasselbe zwar vor der Sünde nicht bestanden und sei damals Alles Gemeingut gewesen, so sei

Digitized by Google

dasselbe doch jetzt nach dem Falle unerlässlich und zwar aus einem dreifachen Grunde. Erstens ist es nothwendig zur Fernhaltung der Trägheit und als Sporn der menschlichen Thätigkeit. Wenn die Ländereien Gemeingut wären, so müssten auch Alle die Pflicht zu deren Bebauung haben; allein da, wie die Erfahrung zeige, um die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich die Menschen nur wenig bekümmern, und da bei der Gemeinsamkeit des Besitzes nicht leicht Jemand zu angestrengter Arbeit sich verstände, weil die Früchte der letzteren nicht ihm, sondern dem Ganzen zufallen, so würde ohne das Vorhandensein von Sondereigenthum die Erde bald in eine Wüste sich verwandeln und den Menschen das Nothwendige abgehen. Sodann ist es gefordert als Zügel der Bosheit: ohne seinen Bestand könnten die Stärkeren sich einen verhältnissmässig zu grossen Antheil der gemeinsamen Güter aneignen und die Schlauheit und Bosheit in diesem Verfahren könnte nicht einmal bestraft werden, da sie immer mit der Entschuldigung sich zu rechtfertigen vermöge, das Genommene stamme nicht von Fremdem und es entspreche nur dem Bedürfniss. So würde sich als eine natürliche Folge des Communismus ergeben, dass die Schlechten es immer besser hätten als die Guten, weil die letzteren sich in ihrem Gewissen gebunden erachteten, nur das Nothwendige von dem gemeinschaftlichen Gute in Empfang zu nehmen, die ersteren aber ohne Scheu auch vieles Ueberflüssige sich aneigneten. Endlich sei — und dieser Grund folge aus den beiden vorhergehenden — das Privateigenthum nothwendig im Interesse des öffentlichen Friedens, da der gemeinsame Besitz zu einer Unzahl von Verwicklungen und Conflicten führe, weil hier den selbstsüchtigen Wünschen und dem unberechtigten Verlangen der Einzelnen nicht durch äussere Abgrenzung der Güter ein Ziel gesteckt sei. Aus all' dem gehe hervor, dass die aristotelische Anschauung über das Eigenthum der platonischen weit vorzuziehen sei [1]).

---

1) Op. t. II. p. 182. Ebenso spricht sich auch Duns Scotus aus, Quaestiones in lib. IV. Sententiarum Op. Lugd. 1639. t. IX. p. 155. In gleicher Weise betrachtet auch Thomas von Aquin die Institution des Sondereigenthums als ein Mittel zur Erhöhung der menschlichen Thätig-

Digitized by Google

Wenn die mittelalterlichen Theologen allgemein in dem Privateigenthum eine durch die Natur der Dinge geforderte Institution erkennen, so sind sie doch weit von jener Doctrin entfernt, welche diese Idee auf Kosten aller humanitären Gefühle verzerrte, indem sie die moralischen Pflichten gänzlich in Abrede zog, welche die besitzenden Classen gegenüber dem ärmeren leidenden Theile der Menschheit haben. Die hierin ausgesprochene falsche Absolutheit des Eigenthumsrechtes zu verwerfen, sahen sie sich vor Allem durch ihre christliche Weltanschauung genöthigt, der zufolge der Geist nicht bloss unendlich über das Irdische erhaben ist, sondern auch die gesammte Menschheit eine Familie im höheren Sinne darstellt, so dass jeder, der dem Nächsten in seiner Noth beispringt, keinen Anderen als seinen Bruder, ja sogar nach den Worten der Schrift den Weltheiland selbst unterstützt. Allein auch die Philosophie bestärkte sie in diesem Glauben; das Wort des Aristoteles: der Besitz soll getheilt sein, aber die Einheit der Gesinnung soll den Gebrauch gemeinsam machen, hatte im Ganzen denselben Sinn und bedingte die gleiche praktische Maxime, wie der Ausspruch des Thomas von Aquin: Bona temporalia, quae homini divinitus conferuntur, ejus quidem sunt quantum ad proprietatem; sed quantum ad usum, non solum debent esse ejus, sed etiam aliorum, qui ex eis sustentari possunt ex eo quod ei superfluit [1]. Diese Gemeinsamkeit des Gebrauches aber haben die Theologen nicht in dem Sinne verstanden, dass der Pflicht der Einen etwa ein Rechtsanspruch der Anderen gegenüber stehen würde, vielmehr haben sie dieselbe als auf rein moralischen Motiven beruhend betrachtet in der Weise und zu dem Zwecke, dass die natürliche Strenge und Kälte des Rechtslebens durch eine höhere sittliche Ordnung gemildert werden sollte [2]. Dass auch die moralische Pflicht zur Mittheilung von seinen Gütern für den Besitzenden nicht jedem ohne Weiteres, sondern nur dem Bedürftigen gegenüber angenommen wurde, ergibt sich schon aus

---

keit, zur Beförderung der Ordnung und zur Erhaltung des Friedens. Summa theolog. II. II. q. 66. art. 2.

1) Summa theol. II. II. q. 32. art. 5.

2) Vgl. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 1868. §. 11 u. 18.

Digitized by Google

dem Begriffe eines Privateigenthums und ist noch ausdrücklich bezeugt [1]).

Aus dem Bisherigen erhellt schon die dem Mittelalter eigenthümliche Werthschätzung der zeitlichen Güter; denn in der Anerkennung der Nothwendigkeit des Privateigenthums liegt auch eine Anerkennung des Werthes seines Gegenstandes. Dass wir zwar eine Lobrede auf den Reichthum in den Werken von Bekennern einer Religion, deren Stifter ein Vae divitibus ausgerufen und die Armuth im Geiste selig gepriesen hat, vergeblich suchen werden, dürfte sich von selbst verstehen. Ein solches Verhalten wäre auch der Stellung und dem Charakter dieser Männer weniger angemessen, für die es sich als für Pädagogen — und diese Eigenschaft dürfen wir in den theologischen Schriftstellern nicht ganz verkennen, zumal wenn der praktisch-pädagogische Zweck so ausgesprochen hervortritt, wie in den Sermones Bernhardin's — hier nicht so fast darum handeln könnte, das Streben nach zeitlichem Besitz, das im Allgemeinen in jedem Menschen vorhanden ist, anzufachen und zu steigern, als darum, dieses in geziemenden Grenzen zu halten. Immerhin ist aber, besonders beim ersten Anblick, ein gewisser Rigorismus in dieser Beziehung nicht zu verkennen. Die Meinung, die bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten in einzelnen Kreisen Eingang gefunden hatte, als ob der Reichthum an sich ein Hinderniss für Erreichung der höheren Bestimmung des Menschen sei, eine Meinung, die Clemens von Alexandrien in der Schrift *Τίς ὁ πλούσιος σωζόμενος* bekämpfte, legte sich bei der Fassung einiger Aussprüche der Bibel zu nahe, als dass sie nicht hin und wieder in irgend einer Gestalt zum Vorschein kommen konnte. Wenn dieselbe auch nicht in Aussprüchen zu erkennen ist, in denen es als unerlaubt gilt, nach den irdischen Gütern rein an und für sich zu trachten, ohne irgend welchen höheren Zweck mit diesem Streben zu verbinden, da das hierin liegende Verbot nur eine

1) Thomas Aquin. Summa theol. II. II. q. 66. art. 2. Die fragliche Negation der unbedingten Exclusivität des Eigenthumsrechtes durch die Position einer demselben entsprechenden moralischen Pflicht ist indessen nicht, wie Kautz glaubt (a. a. O. S. 213), ein eigenthümlicher Zug der Theorie des Th. v. A., sondern Lehre aller mittelalterlichen Theologen.

Digitized by Google

einfache Folgerung aus der christlichen Grundanschauung ist, nach der es wie nur ein höchstes Gut, so auch nur einen höchsten alles Andere beherrschenden Zweck gibt, so dürfte derselbe doch in solchen Stellen zu erblicken sein, in welchen gesagt wird, es sei dem Geiste des Christenthums zuwider, als Entgelt seiner Bemühungen mehr zu beanspruchen und überhaupt als Frucht seiner Arbeit mehr zu erwarten, als was zum standesgemässen Unterhalt nothwendig ist, Stellen, nach denen also streng genommen, die Erwerbung und Ansammlung von Vermögen sittlich unzulässig wäre [1]). Indessen dürfen wir in diesem Satze nicht die Grundanschauung unserer Theologen über die Erwerbsthätigkeit erblicken; derselbe enthält weniger eine absolute sittliche Entscheidung, als einen Hinweis auf die Gefahr, mit der nach einem bekannten Bibelworte das Streben nach Reichthum verbunden ist. Auch hat er nachweislich keinen bestimmenden Einfluss auf die gesammte Denkweise derselben geübt. Denn abgesehen davon, dass das fragliche Urtheil auf einer Inconsequenz im Denken beruht, weil niemals der Erwerb von Etwas an sich unsittlich sein kann, dessen Besitz als erlaubt gilt — und der Besitz auch eines grösseren Gütercomplexes wurde von den betreffenden Theologen niemals angefochten — wie sich namentlich in der falschen Supposition zeigt, auf die sich nach der weiteren Ausführung des Gedankens die bezügliche Folgerung stützt, dass nämlich der in Frage stehende Mehrgewinn nur aus unsittlichen Motiven hervorgehen könne und daher ebenso verwerflich sei wie die letztern; und abgesehen davon, dass diese Beschränkung des Gewinnes sich zunächst nur auf den Bereich eines einzigen Erwerbszweiges, nämlich des Handels, erstreckt, steht dasselbe in Widerspruch mit anderen Stellen, in denen diese Frage viel correcter behandelt und die Ansammlung von Reichthümern nur in Abwesenheit irgend eines edleren Zweckes und idealeren Zieles als sittlich unzulässig erklärt ist [2]). Man würde daher sicherlich irren, wenn man aus der angeführten zunächst allerdings auffallenden Aeusserung um-

1) Bernhardin l. c. p. 190. Antonin, Summa theol. t. II. tit. 1. c. 8 u. 16.

2) S. Bernhardin, Op. t. III. p. 235. De amore desolato.

Digitized by Google

fassendere und allgemeinere Schlüsse ziehen wollte. In allen Fällen jedoch haben wir hier eine gewisse Unsicherheit und Unvollkommenheit des Denkens zu erkennen, die höchstens mit der in einem Mittelalter gewöhnlichen Mangelhaftigkeit des Urtheils über die Productivität einiger Erwerbszweige und besonders des Handels entschuldigt werden könnte, nach der wegen der vermeintlichen Unproductivität des letzteren das Zustandekommen eines eigentlichen Ueberschusses nur auf dem Wege der Ungerechtigkeit zu denken wäre [1]).

Kürzer und allgemeiner, aber correcter hat sich über diesen Punkt Thomas von Aquin ausgesprochen. Er bestimmt den Werth der irdischen Güter einfach nach dem Zwecke, dem sie dienen, und betrachtet sie demnach als ein Gut, soweit sie im Dienste der Tugend und des Guten stehen, aber auch als ein Uebel, wenn sie das Böse fördern helfen. Sein Urtheil über den Reichthum ist im Ganzen dasselbe, wie das über die Armuth; beide, weil nicht selbst Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke, empfangen ihr ethisches Gepräge und ihren sittlichen Werth durch die Art und Weise, wie sie sich zu jenem verhalten [2]). Sofern aber die äusseren Güter wirklich einer höheren Ordnung dienstbar sein können, sind sie, wenn auch nicht gerade unmittelbar, so doch mittelbar wahrhafte Güter, wesshalb die Lehre der Stoiker, die denselben keinen eigentlichen und wahren Werth zuerkennen, als falsch abzuweisen ist [3]).

In diesen Worten ist das Urtheil überhaupt enthalten, das von den Theologen des Mittelalters über die Sachgüter gefällt wurde und das für sie als berufsmässige Vertreter höherer Wahrheiten im Ganzen auch das einzig zutreffende gewesen sein dürfte. Denn so ungeheuren Einfluss das Christenthum selbst auf die Production von wirthschaftlichen Gütern indirecte dadurch ausgeübt hat, dass es die Arbeit, den positiven Factor dieses Processes, aus dem Zustand der Verachtung, in welchem sie sich im heidnischen Alterthum befunden hatte, befreite, sie durch das Beispiel

---

1) Vgl Roscher, Grundlagen § 60, 1.
2) Summa theol. II. II. q. 50. art. 3.
3) l. c. I. II. q. 59. art. 3. II. II. 58. 2. II. II. 125. 4.

Digitized by Google

seines Stifters adelte und jedem Menschen ohne Unterschied des Standes zur Pflicht machte, und dass es die Entsagung, die negative Bedingung für die Ansammlung von Vermögen, zum Theil gebot, zum Theil und noch mehr anrieth, so hat es sich doch zunächst auf diese mittelbare Theilnahme an der Entstehung der Güter beschränkt, das Weitere der immanenten Triebkraft des Keimes überlassend, der auf diese Weise gesetzt worden war. In seinen Grundlehren, die einen andern als einen relativen Massstab an die materielle Sachenwelt anzulegen nicht gestatten, waren auch die Grundlinien gegeben, durch die das Urtheil der Theologen über die letztere bestimmt werden musste, in der Richtung, dass deren höherer Werth immer von dem höheren Zwecke abhängig gedacht wurde, in dessen Dienste sie stehen sollte. Indessen dürften selbst bei der idealen Anschauungsweise, der wir bei Thomas v. A. hier begegnen, die materiellen Interessen in ihrem Rechte nicht geschädigt worden sein, da es nicht nothwendig ist, mit der in seinem relativen Urtheil über die Sachenwelt ausgedrückten Zweckbeziehung in ascetischer Weise sich in das Jenseits zu flüchten, da sich vielmehr nach dem Gedankengang und zum Theil sogar nach dem Wortlaut die Auffassung nahe legt, dass überhaupt nur ein schlechter Gütergebrauch als unsittlich abgewiesen werden wolle. Sein Urtheil ist im Wesentlichen nur der theologische Ausdruck des allgemeinen Gedankens, dass die Güterproduction nicht Selbstzweck sei. Dass es sich so verhält, dürfte namentlich aus einer Stelle hervorgehen, die wir noch besonders anführen, weil sie so sehr an einen der Gegenwart angehörenden Fortschritt der Wissenschaft der Nationalökonomie erinnert. Man hat in unserer Zeit mit Recht ein Verdienst darin erblickt, dass in der Wirthschaftslehre nicht mehr vom Begriff Gut, sondern vom Begriff Mensch ausgegangen wurde; denn mit dieser Aenderung des Ausgangspunktes der Nationalökonomie und dem entsprechend mit der Aufstellung eines neuen und höheren Endzieles derselben oder wenigstens mit dessen klarerer und entschiedener Hervorhebung war ein bedeutsamer Schritt gethan, diese Wissenschaft von ihrem theilweisen materialistischen Charakter zu befreien und mehr mit ethischem Inhalt zu erfüllen. Ein Gegensatz in der Bestimmung des Ausgangs- und Zielpunktes der Wirth-

Digitized by Google

schaft, wie er in der Nationalökonomie der Gegenwart und Vergangenheit vorliegt, schwebte bereits auch dem Fürsten der mittelalterlichen Theologie vor, indem er sich die Frage aufwirft, ob die Wirthschaft nur dem Zwecke der Production von Gütern und der Ansammlung von Reichthum diene, und sie dahin beantwortet, dass die letzteren nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke seien. Finis autem ultimus oeconomicae est totum bene vivere secundum domesticam conversationem [1]), d. i. der Mensch in der Totalität seines Wesens, in der Einheit seiner leiblichen und geistigen Natur, da zu einem wahrhaften bene vivere in der Societät das Wohlbefinden ebenso für die leibliche wie für die geistige Seite des Menschenwesens erforderlich ist.

Die Arbeit wurde von den Theologen im Allgemeinen zwar vorwiegend vom ethischen Standpunkt im engern Sinne aus betrachtet und die ökonomische Seite an derselben zunächst nur in untergeordnetem Grade und meist nur soweit berücksichtigt, als es für jeden Menschen eine Pflicht ist, sich durch dieselbe die nothwendigen Subsistenzmittel zu erwerben. Indessen hat die Arbeit in sich selbst eine eminent wirthschaftliche Bedeutung, da sie, soweit sie einem vernünftigen Zweck dient, ihrem Wesen nach auf die Hervorbringung von Gütern, seien es materielle oder immaterielle, gerichtet ist, so dass es immerhin der Mühe werth sein dürfte, die bezügliche theologische Auffassungsweise kurz darzustellen. Mit Berufung auf das Wesen der menschlichen Natur und den Geist der Offenbarung wird sie als Pflicht für jedermann ohne Ausnahme erklärt. Da die träge Ruhe, sagt Bernhardin, dem menschlichen Wesen auf das Entschiedenste widerstrebt, so ist die Arbeit an und für sich dem Menschen geboten, wie sie auch dem Stammvater des Menschengeschlechtes bereits vor dem Falle auferlegt worden, da ihm das Paradies übergeben ward mit dem Auftrag, es zu bebauen und zu bewahren. Um so unerlässlicher aber erscheint sie nach dem Eintritt der Sünde. Sie ist Strafe derselben und zugleich Heilmittel gegen deren schlimme Folgen in Bezug auf Körper und Geist, auf welche beide sie einen wohlthätigen Einfluss äussert; sie befreit den

---

1) l. c. II. II. q. 50. art. 3. Vgl. Schäffle, Nationalökonomie S. 20.

Digitized by Google

ersteren von mannigfachen Schwächen und Gebrechen und verschafft ihm die nöthigen Subsistenzmittel; sie stärkt die Energie des letztern und befestigt seine Obmacht über das Fleisch, daher der Prophet denjenigen selig preist, der von seiner Hände Arbeit sich nährt. Diese heilsame Wirkung der Arbeit ist aber bedingt durch Einhaltung des rechten Masses. Uebermass in der Anstrengung ist schädlich, ebenso wie Unmässigkeit im Genuss der Ruhe, und diess um so mehr, wenn die Thätigkeit auf materielle Zwecke abzielt, da in diesem Falle nicht bloss die Kraft des Körpers gebrochen und sein Leben abgekürzt, sondern auch die Empfänglichkeit des Menschen für höhere Freuden und reinere und edlere Genüsse abgestumpft und ertödtet wird [1]).

Durch den sittigenden Einfluss, den die Arbeit auf den Menschen äussert, ist sie nicht bloss Mittel zum Erwerben, sondern auch Mittel, das Erworbene zu erhalten. Was im höheren Leben gilt, trifft auch im niederen zu; wie die Tugenden, die der Mensch durch Anstrengung sich errungen, in höherem Grade für ihn Eigenthum und bleibender Besitz sind als diejenigen, die ihm ohne besondere Kraftentfaltung zu Theil geworden, so ist nur das Gütervermögen, welches das Resultat energischer Arbeit und nicht das Product eines zufälligen Zusammentreffens von äusseren Umständen ist, von wahrhafter und gesicherter Dauer [2]).

Der in späterer Zeit viel besprochene Unterschied zwischen productiver und unproductiver Arbeit ist insofern in unserer Periode unbekannt, als er nicht mit denselben Worten klar und bestimmt ausgedrückt ist. Doch dürfte er bereits durchklingen in der Unterscheidung Antonin's zwischen nothwendiger und unnütz-eitler Arbeit, zwischen artes necessariae und artes vanae, wobei unter den letzteren die dem blossen Luxus dienenden Erwerbszweige inbegriffen werden, während dagegen unter den ersteren alle Arbeiten zu verstehen sind, die der Befriedigung eines ordentlichen menschlichen Bedürfnisses dienen, also nament-

1) Bernhardin, l. c. t. III. p. 4. Thomas, Summa theol. II. II. q. 187. art. 3.

2) Bernhardin, l. c. t. III. p. 165. Der Analogieschluss ist an der angeführten Stelle zwar nicht vollständig gezogen, ergänzt sich aber von selbst.

Digitized by Google

lich die des Ackerbaues und des Gewerbes, in beschränkterem Umfange auch die des Handels. Nach seiner Grundanschauung müsste A. hieher auch noch verschiedene Arten von geistiger Arbeit beziehen; er hat es aber unterlassen, da er über die Verrichter derselben an einem andern Orte sich geäussert [1]). Dass bei dieser Auffassung jene Frage, wenn auch unbestimmter hinsichtlich des Ausdruckes, doch richtiger der Sache nach hier gelöst erscheint, als es später mit so manchem Aufwand von Gelehrsamkeit geschah, darf nicht befremden, wenn man erwägt, dass die ganze ökonomische Anschauungsweise jener Zeit weit mehr Verwandtschaft mit dem sogenannten ethisch-anthropologischen als mit dem chrematistischen Standpunkt in der Wirthschaftslehre hat, für welch ersteren die in Rede stehende Controverse unmittelbar von selbst ihre Erledigung findet [2]).

Ebenso haben die Theologen des Mittelalters das Verhältniss der freien zur unfreien Arbeit in wirthschaftlicher Beziehung, bezw. den Werth der Sklavenarbeit nicht directe in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil ihnen zur Würdigung des bezüglichen Gegensatzes eine auf unmittelbare Anschauung gegründete Sachkenntniss fehlte, da die Sklaverei damals in Europa im Allgemeinen bereits aufgehört hatte. Doch finden sich Anhaltspunkte in ihren Schriften, die uns einen Schluss auf ihre diessfallsige Ansicht gestatten, wie die Bemerkung Bernhardin's, dass die Energie der Arbeit durch die Aussicht auf den Lohn bestimmt werde [3]).

Besondere Aufmerksamkeit wurde in den theologischen Erörterungen dem Handel geschenkt, wie uns scheint hauptsächlich wegen des strengeren Urtheils, das nicht bloss das heidnische, sondern auch das christliche Alterthum in einzelnen seiner schriftstellerischen Repräsentanten über denselben gefällt hat. Da es sich also darum handelte, seine sittliche Zulässigkeit und Erlaubtheit gegen Geringschätzung und sogar gegen Achterklärung sicher zu stellen, so darf uns diese Erscheinung nicht befremden. Welch grossen Einfluss aber die dem antiken Geiste entstam-

1) Antoninus, Summa theol. t. III. tit. 8. c. 1.
2) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1861. Heft 4. S. 296 ff.
3) Bernhardin l. c. t. III. p. 72.

Digitized by Google

mende Anschauung ausübte, dürfte daraus hervorgehen, dass wenigstens einer von unsern Theologen sich zu dem Extreme hinreissen liess, den Handel als eine operatio turpis zu erklären, jedoch gleichwohl denselben als sittlich erlaubt betrachtet, soweit er zu einem untadelhaften Zwecke getrieben werde, wie zum Unterhalte der Familie oder zur Unterstützung der Armen [1]. Indessen steht Antonin mit diesem Urtheil im späteren Mittelalter unseres Wissens allein, wie es in Anbetracht der Incorrectheit in der Darstellung, die von jener Prämisse aus ebenso unvermeidlich, als der Handel der Natur der Dinge nach nothwendig ist, nicht anders zu erwarten steht. Statt in dem Handel eine operatio in se turpis zu erblicken, erklären ihn die übrigen Theologen als seinem Wesen nach erlaubt, nützlich und nothwendig, indem sie bemerken, dass derselbe erst unter Umständen unerlaubt werde, sei es durch die Personen, von denen er getrieben wird, sofern er diesen durch ihren Beruf und Stand untersagt ist, sei es durch den schlechten Zweck, dem er dienen soll, oder durch die Zeit und durch den Ort, wo er ausgeübt wird, oder durch die verwerflichen Mittel, die bei ihm zur Anwendung kommen, oder durch das Resultat — Schädigung des Gemeinwohles — zu dem er führt [2]. Thomas von Aquin betrachtet nicht bloss den Handel mit Waaren, sondern auch den Handel mit Geld, das im Mittelalter nicht selten anrüchige Wechselgeschäft, als „als an sich und seiner Natur nach rechtmässig“ [3].

Was sodann den Grund der wesentlichen Rechtmässigkeit

1) Antonin l. c. t. III. tit. 8. c. 1.

2) Bernhardin l. c. t. II. 189 ff. t. III. 235 ff. Nur einer einzigen Art von Handel kam diese allgemeine Guthcissung nicht zu Nutzen, dem eigentlichen Speculationshandel, der dann angenommen ward, wenn ein Gewinn erstrebt wurde, ohne dass mit der Waare irgend eine Veränderung, weder eine locale, noch eine sachliche, noch eine zeitliche vorging, wie aus folgendem Ausspruch Bernhardin's erhellt. „Si mercaris rem aliquam in aliquo loco et illam rem talem vendis qualem emis, nulla facta melioratione, semper peccas, nisi concurrant tria ista seu alterum istorum modorum. Primus est in transportando mercaturam de loco ubi est, ad loca ubi non est in copia. Secundus, quando emitur causa conservandi. Tertius, quando mercatura empta melioratur.“ t. III. p. 236.

3) Op. 73. De usuris. c. 13.

Digitized by Google

des Handels anlangt, so liegt er nach Bernhardin vor Allem in dessen eigener Natur; dieselbe kann aber auch aus der Lehre der Schrift und der Kirche erschlossen werden. Dass der Handel dem Geiste der letztern nicht zuwider sei, beweise die Thatsache, dass er durch sie nirgends verboten werde. Dass er in sich selbst nichts Unrechtmässiges sei, erhelle, abgesehen von dem Analogieschlusse, der sich aus seiner Vergleichung mit dem Gewerbe ergebe — da es sich in ihm nicht minder als in diesem um Vergütung geleisteter Dienste, um Ersatz für die Mühe der Aufbewahrung und vielleicht auch der Verbesserung der eingetauschten Güter, sowie endlich um Vergeltung des dabei stattfindenden Risicos handle — hauptsächlich aus dem Nutzen, der aus ihm für die Einzelnen und für das Gemeinwesen erwachse. Dieser Nutzen bestehe vorzüglich darin, dass die (überflüssigen) Güter der verschiedenen Länder gegenseitig ausgetauscht werden. Constat enim, quod multa desunt uni patriae seu urbi, quae in altera superabundant und ebendesswegen von hier wohlfeiler zu beziehen sind, als wenn sie im eigenen Lande producirt werden wollten [1]. Diesen Vortheil zu geniessen, sei nur durch den Handel, d. i. nur dadurch möglich, dass dieser als besonderer und für sich seiender Arbeitszweig bestehe, und dass dieses Geschäft von Personen betrieben werde, die ihm ihre körperliche und geistige Kraft besonders widmen, und nicht etwa durch die Landbebauer, die Handwerker oder die Beamten des Staates, da es diesen allen ebenso an der erforderlichen Zeit wie an der nöthigen Geschäftskenntniss mangle [2]. Zu diesen subjectiven Bedingungen des Handels fügt Thomas noch eine weitere objective, das Vorhandensein guter Verkehrsanstalten, die zum Gedeihen und zur höheren Entwicklung derselben unerlässlich seien [3].

In dem Vorstehenden ist von Bernhardin das Princip der

---

1) Die letzteren Worte sind von uns zunächst beigefügt, aber ganz im Geiste Bernhardin's, wie unten aus seiner Preistheorie erhellen wird. — Als besondern Nutzen bezeichnet Duns Scotus noch den Vortheil, der den Käufern dadurch erwächst, dass der Handel ihnen Gelegenheit gibt, schnell und ohne Zeitverlust ihr Bedürfniss zu befriedigen. l. c. p. 185.

2) Bernhardin l. c. t. II. p. 189.

3) De regimine principum II. 12.

Digitized by Google

Arbeitstheilung, der nationalen wie der internationalen, ganz unzweideutig ausgesprochen und als deren Grund die Beschränktheit des menschlichen Vermögens und der einzelnen Länder der Erde, als deren Ziel aber der grössere Nutzen Aller erkannt. Nicht minder klar wurde dieselbe nach den beiden genannten Seiten hin auch bereits von Thomas von Aquin gewürdigt. Ein Mensch für sich allein, sagt er, ist nicht im Stande, ein menschenwürdiges Dasein zu führen; es ist daher seine natürliche Bestimmung, in Gesellschaft, in zahlreicher Vereinigung zu leben, damit Einer von dem Andern unterstützt werde und damit die Einzelnen mit verschiedenen Arbeitszweigen in erspriesslicher Weise sich beschäftigen, der Eine mit der Arzneikunst, ein Anderer mit dieser, ein Dritter mit jener Arbeit [1]. Aehnlich wie die Individuen von einander abhängig und jedes als sich allein nicht genügend auf das andere angewiesen ist, so ist auch ein ganzes Land der Hilfsquellen des andern bedürftig, da nicht leicht eines für den vollkommenen Unterhalt seiner Bewohner reich genug ist [2].

Es erübrigt uns noch, die Anschauung unserer Theologen über das Capital zu untersuchen. Es ist eine vielfach herrschende Ansicht, dass dem Mittelalter die Einsicht in die Productivität des Capitales vollständig oder beinahe gänzlich gemangelt habe. Wir verkennen das Berechtigte in diesem Urtheil nicht, halten aber dasselbe einerseits für zu allgemein und in seiner Allgemeinheit zu unbestimmt, andrerseits in einigen Beziehungen geradezu für unrichtig, wesshalb wir nicht umhin können, an der Hand einiger Daten es genauer zu prüfen und einigermassen zu beleuchten.

Einen Stützpunkt für das fragliche Urtheil erblickt man in dem allgemeinen Zinsverbot der Zeit, und mit Recht; denn sobald die Productivität des Capitales anerkannt ist, hat dieses seine hauptsächliche Grundlage verloren. Allein abgesehen davon, dass

1) De regimine principum I. 1. Auch Antonin l. c. t. III. tit. 8. c. 1. hebt hervor, dass der Grad der Erspriesslichkeit bedingt ist durch die Arbeitstheilung, durch die man in den Stand gesetzt wird, länger und ohne Unterbrechung bei einem Arbeitszweige zu verweilen.

2) Ibid. II. 3.

Digitized by Google

das bezügliche Verbot nur auf die Darlehenszinsen, nie aber auf die andern Arten von Zinsen sich bezog, und dass somit nur ein bestimmter Theil von Capital, nämlich derjenige, welcher das Object des Darlehensvertrages zu bilden pflegt, nicht aber auch der andere, dessen Uebertragung sich mittelst anderer Rechtsformen vollzieht, als unfruchtbar angesehen wurde, wesshalb jenes Urtheil schon von hier aus betrachtet nur als partiell richtig erscheint [1]), ist die mangelhafte Einsicht in die Productivität des Capitales, näherhin die grössere Seltenheit in der Anwendung dieses Wirthschaftsfactors für das Mittelalter nicht der einzige Grund des Zinsverbotes; wir machen sogar die Erfahrung, dass das letztere im nämlichen Augenblicke verfochten wird, in welchem die Productivität des Capitals und zwar auch des Darlehenscapitales bejaht wird. Thomas v. A. befindet sich in diesem Falle: er spricht ganz unzweideutig von einer productiven Verwendung des Capitals und verpönt gleichwohl den Bezug von Darlehenszinsen, gibt jedoch eine Rechtfertigung des Capitalgewinnes unter anderer Form als der des Darlehens, sei es, dass dem Capitalisten eine Quote desselben zufällt, wie es im Gesellschaftsvertrage geschieht, sei es, dass er ihm ganz gehört, wie es der Fall ist, wenn er den wirthschaftlichen Betrieb durch Bedienstete in seinem Namen und demgemäss auch auf sein Risico vollziehen lässt [2]). Der Grund dieser uns auffallenden Entscheidung, die wir gewohnt sind, über den Unterschied unbedeutender rechtlicher Formen zunächst hinwegzusehen und vor Allem die Einheit des ökonomischen Wesens ins Auge zu fassen, liegt in der Bedeutung, die im Mittelalter und selbst noch eine geraume Strecke in die Neuzeit herein dem im Darlehensvertrag stattfindenden Eigenthumswechsel zugeschrieben wurde. Da an den Objecten des Darlehens dem Borger nicht bloss die Nutzung, sondern auch das Eigenthum zukommt, so bildete sich die Anschauung aus, dass dieser Vertrag schlechthin und unter allen Umständen an sich unentgeltlich und ein Gewinnbezug aus dem-

1) Vgl. Thomas v. A. Opusc. 73. De usuris. c. 11.

2) l. c. c. 11. Der Societätsvertrag findet sich zwar an dieser Stelle nicht ausdrücklich angegeben, wurde aber von uns beigezogen, weil er hieher gehört und von keinem Theologen beanstandet wurde.

Digitized by Google

selben als solchen — abgesehen von besonderen Rechtstiteln — auch im Falle der Productivität des bezüglichen Gegenstandes nach dem Rechtssatze „nemo ex alterius re debet locupletari" unzulässig sei, da der Gewinn hier nach einem andern rechtlichen Axiome — res fructificat domino — gänzlich dem Mutuatar als Eigenthümer zugehöre [1]). Eine Stütze fand diese Anschauung in dem römischen Rechte, nach welchem das Mutuum ein seinem Wesen nach unentgeltlicher Vertrag ist, und *möglich* wurde sie in einer Zeit, die in dem Darlehen vorzugsweise nur eine consumtive Zweckbeziehung kannte und die radicale Aenderung noch nicht ahnte, die sich in dieser Beziehung vollziehen sollte. Diese Theorie vom Mutuatarvertrag, ist im Auge zu behalten, wenn man die angeführte Unterscheidung und Entscheidung des Thomas v. A. und der ihm folgenden Theologen begreifen will; aus ihr erklärt sich naturgemäss, wie jener dazu gelangte, den Darlehenszins zu verwerfen, obwohl er die Productivität des Capitals nicht nur im Allgemeinen erkannte, sondern auch im concreten Falle selbst zugestand, dagegen den Bezug eines Capitalzinses an sich zu gestatten, sofern derselbe nur nicht durch das Medium des Darlehens hindurchging.

Neben der genannten Stelle, in der sich eine ziemlich klare Erkenntniss des Wesens des Capitals verräth, finden sich freilich bei Thomas v. A. wieder andere, in denen die sterilitas pecuniae oder, wie bei ihm das Schlagwort meistens lautet, die Consumtibilität des Geldes behauptet wird. In dieser Hinsicht machen wir bei ihm die gleiche Erfahrung wie bei Locke, der zwar auch zur Erkenntniss der Productivität verliehener Gelder gelangte, aber gleichwohl wieder von der Unfruchtbarkeit des Geldes spricht, da dasselbe „im Gegensatze des fruchtbaren Bo-

1) Wie unumstösslich diese Argumentation in den Augen der Vorzeit erscheinen musste, möge man daraus abnehmen, dass neben einer Reihe von Juristen der spätern Zeit, welche sie anerkannten, noch gegen Mitte des siebzehnten Jahrhunderts Salmasius, der Vorkämpfer für die Erlaubniss des Zinsnehmens, sie an und für sich als unantastbar erklärte und nur deren Grundlage, das Rechtsdogma des transitus dominii, negirte. De modo usurarum liber. Praef. Vgl. unsere Monographie „Zins und Wucher" S. 170 ff.

Digitized by Google

dens Nichts producire, sondern nur durch Verabredung den Erfolg der Arbeit des Einen in die Tasche des Anderen trage" [1]). Im Ganzen dürfte aber so viel feststehen, dass Thomas v. A. der erste der mittelalterlichen Theologen ist, von dem wenigstens die Anfänge einiger Einsicht in das Wesen des Capitals herdatiren, da er, abgesehen von dem angeführten Ausspruche, den Zinstitel des lucrum cessans aufgestellt hat, der nichts Anderes als die Anerkenntniss der Productivität jenes Wirthschaftsfactors ist, wenn auch vom Standpunkte des Darlehens aus in umgekehrter Richtung, nämlich nicht auf der Seite des Borgers, sondern des Gläubigers [2]).

Wenn die Behauptung Sismondi's richtig ist, dass das Productivcapital Italiens im fünfzehnten Jahrhundert ungefähr so gross war als der Capitalreichthum aller andern Nationen Europa's zusammen und dass dieses Capital in den Händen von arbeitsamen Wirthschaftern beinahe niemals müssig war [3]), so ist an sich zu erwarten, dass die italienischen Theologen jener Zeit einen tiefern Einblick in die Natur des Capitals verrathen werden; denn der Fortschritt des wirthschaftlichen Lebens ist es vor Allem, der höhere ökonomische Kenntnisse erzeugt und ohne den letztere wohl kaum entstehen werden. In der That finden wir auch in den Schriften Bernhardin's und Antonin's überraschende Andeutungen, wenn auch immerhin nur Andeutungen, da der nächste und directe Zweck ihrer Untersuchungen ja nicht die ökonomischen Verhältnisse als solche betraf. Während die Früheren diesen Productivfactor nur allgemein in seinem Wesen kennen und auch das Wort caput höchstens in dem beschränkten Sinne gebrauchen, wornach es rein quantitativ als Darlehenssumme in Betracht kommt, nicht aber in seiner inneren Qualität als Mittel der Production bestimmt wird, gelangt bei diesen das Wort Capital selbst zur Anwendung, und zwar jetzt nicht mehr bloss in der angegebenen rein äusserlichen Bedeutung, sondern, wenn auch die letztere nicht geradezu ausge-

1) Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre. S. 102.

2) Summa theol. II. II. q. 78. art. 2. Vgl. Zins und Wucher. S. 78.

3) Histoire des républiques italiennes du moyen-âge. t. XII. p. 47.

Digitized by Google

schlossen wird, vor Allem in der Bedeutung, welche dem heutigen Begriffe von Capital eigen ist und nach welcher die productive Zweckbeziehung das constitutive Moment desselben bildet.

Wir bemerken zunächst, dass von den beiden genannten Theologen das Wort capitale und die Redensart capitale tradere ganz im Sinne unserer modernen Sprachweise gebraucht wird, was bei den früheren, wie Thomas von Aquin durchaus nicht der Fall ist; denn wenn auch, was aber nicht besonders häufig ist, bei dem letzteren jenes Wort an und für sich zur Anwendung kommt, so geschieht es doch nicht in der genannten, sondern in einer andern Form; es ist die Rede von caput, das für die älteren Theologen keine andere Bedeutung hat als sors, Darlehenssumme. Indessen legen wir auf die Aenderung im Sprachgebrauch keinen besondern Nachdruck, da sie, soviel sie auch indiciren dürfte, jedenfalls noch keine stringente Beweiskraft hat. Von grösserem Gewichte für unsere Behauptung, dass Bernhardin und Antonin das Capital schon in seiner technischen Bedeutung gekannt haben, sind folgende Momente: die Trennung der ehemals correlaten Begriffe caput und mutuum und dem entsprechend die Unterscheidung, ob ein Capital als Mutuum oder als Capital — pro capitali oder per modum capitalis, wie sie sich ausdrücken — d. i. zu dem Zwecke einem Anderen übergeben wird, um von ihm im Handel und Gewerbe, in einem gewinnbringenden Unternehmen, angewendet zu werden, eine Unterscheidung, die nach dem älteren Sprachgebrauch desswegen nicht möglich war, weil bei dem früheren Verhältniss von mutuum und caput da, wo das eine angenommen ward, eben damit zugleich auch das andere statuirt wurde [1]; ferner die ausdrückliche Unterscheidung zwischen blossem Geld und Geldcapital, indem von (dem Geld als) einem Gute gesprochen wird, welches „non solum habet rationem simplicis pecuniae sive rei, sed etiam ultra hoc quandam seminalem rationem lucrosi, quam communiter capitale vocamus" [2]; weiterhin Stellen, in welchen davon die Rede ist, dass Einer sein Vermögen als

1) Bernhardin t. II. p 226. 251. Antonin t. II. tit. 1. c. 7. §. 15 f.

2) Bernhardin t. II. p. 197.

Capital verwende, Stellen, die nur dann vollkommen verständlich werden, wenn Capital im wissenschaftlichen Sinne gefasst wird, weil hiebei die Voraussetzung besteht, dass die Nutzbarmachung des Vermögens nicht auf dem Wege des Darleihens, sondern vielmehr durch die Bewirthschaftung des Eigenthümers selbst erfolge [1]; endlich Ausdrücke wie capitalitas, ratio capitalis (Capitalfähigkeit, Capitaleigenschaft), welche an sich nur bei der Annahme begreiflich werden, dass durch sie nicht die blosse Quantität der Darlehenssumme, sondern vielmehr die ökonomische Qualität der (dargeliehenen) Güter ausgedrückt werden wolle, und die auch nach dem ganzen Zusammenhange, in dem sie stehen, schlechthin für unsere Auffassung sprechen. Letzteres ist nicht bloss aus dem zunächst äusserlichen Umstande zu ersehen, dass die capitalitas gewöhnlich in Verbindung mit dem lucrum cessans erscheint, in dessen Anerkenntniss als Zinstitel wir bereits oben ein Zeichen des richtigen Verständnisses des Capitales erblickt haben, sondern auch und vor Allem aus dem Inhalt der dabei gegebenen Ausführungen, nach denen in allen Fällen, in welchen die capitalitas od. ratio capitalis genannt wird, eine productive Verwendung des Geldes vorausgesetzt ist.

Das Angeführte dürfte genügen, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, dass hinsichtlich des Capitales durch unsere italienischen Theologen mit dem rechten Worte auch das Richtige in der Sache getroffen wurde, wenn es ihnen auch noch nicht gelungen ist, ihren Gedanken in einer vollständigen Definition und mit der vollen Schärfe eines Begriffes zu präcisiren. Bis das Letztere geschehen konnte, mussten noch Jahrhunderte vorüberziehen und der Fortschritt des wirthschaftlichen Lebens noch eine weit höhere Stufe erreichen, als er in Italien im fünfzehnten Jahrhundert erstiegen hatte, selbst wenn der angeführte Ausspruch Sismondi's keine Uebertreibung enthalten sollte. Da sogar die Gegenwart, wenn sie auch im Ganzen eine ziemlich übereinstimmende Anschauung über das Wesen des Capitals besitzt, dieselbe doch noch in keinen knappen und allgemein anerkannten Begriff zu fassen vermochte, so hiesse es offenbar zu weit gehen, wollte man den letztern

1) Bernhardin t. II. p. 252. Antonin t. II. tit. 1. §. 15.

Digitized by Google

vom Mittelalter verlangen. Unter allen Umständen dürften aber Antonin und Bernhardin mit ihrer Ansicht über das Wesen des Capitals von Seiten der Wissenschaft Beachtung verdienen, da sie vielleicht die ältesten Zeugen in der Geschichte für die Kenntniss dieses ökonomischen Factors unter Anwendung des heutzutage bei den Culturvölkern zu dessen Bezeichnung üblichen Wortes sind.

Das Zusammenwirken der Productivfactoren wurde von unsern Theologen nicht besonders besprochen. Doch verrathen einzelne mehr gelegenheitliche Aeusserungen auch in der Hinsicht Kenntnisse, die um ein Merkliches correcter sind als die bezüglichen Ansichten ihrer Vorgänger, ja selbst der meisten Theologen, die in den nächsten Jahrhunderten nach ihnen gelebt haben. Wenn z. B. Antonin sagt, dass das Geld (Capital) aus sich selbst und für sich allein unfruchtbar sei, aber in Folge seiner Verbindung mit wirthschaftlicher Arbeit befruchtet werde, so hat er damit einen Gedanken ausgesprochen, der in consequenter Verfolgung bald sehr folgenreich hätte werden müssen, wenn die ökonomischen Wahrheiten auch nach dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine so stetige Fortentwicklung erfahren hätten, wie es vom zwölften Jahrhundert an bis zum genannten Zeitpunkt der Fall gewesen [1]). Dass auf einer höheren Wirthschaftsstufe bei der Production die drei Factoren, Natur, Arbeit und Capital in der Regel zusammen betheiligt sind, scheint Bernhardin zu erkennen, wenn er bei Bestimmung des Preises des Getreides, bei dessen Erzeugung der Naturfactor vorwiegt, auch die Auslagen für Arbeit und Capital einrechnet [2]).

II.

Zur Lehre vom Umlauf und von der Vertheilung der Güter.

Werth. Preis. Credit. Staatsanlehen.

Dieses Capitel der Wirthschaftslehre lag dem berufsmässigen

---

1) Antonin t. II. tit. 1. c. 7. §. 16. „Pecunia ex se sola minime est lucrosa nec valet seipsam multiplicare; sed ex industria mercantium fit per eorum mercationes lucrosa.“

2) Bernhardin t. II. p. 205.


Digitized by Google

Ideenkreis der Theologen näher als das vorige, wesshalb wir hier wenigstens einige detaillirtere Ausführungen zu erwarten berechtigt sind. Die Begriffe Werth, Preis, Zins, Lohn berühren die Moral in unmittelbarer Weise, wie sie auch in unserer Periode nur von Seite der Moraltheologen eine eingehendere Erörterung fanden, die dazu nicht bloss durch das allgemein wissenschaftliche Interesse, sich über diese täglichen Erscheinungen im Verkehrsleben eine begründetere Ansicht zu bilden, sondern noch mehr durch das besondere praktische Interesse veranlasst sahen, mittelst dieser Untersuchungen sich den Weg zu einem richtigen sittenrichterlichen Urtheil zu bahnen.

Beginnen wir mit der Darstellung der dem Mittelalter eigenthümlichen Anschauungen über Werth und Preis. Was jenen anlangt, so begegnen wir bei Duns Scotus der Unterscheidung zwischen valor naturalis und valor usualis, von denen der erstere sich nach der hierarchischen Stufe bestimmt, welche ein Gut im Reiche der Natur einnimmt, in der Weise, dass ein organisches, wenn auch an und für sich sonst ziemlich werthloses, Wesen höher geschätzt wird als ein an sich sonst werthvolleres unorganisches, während der letztere zunächst gleichbedeutend ist mit dem Gebrauchswerthe, in weiterem Sinne aber diesen und den Tauschwerth in sich begreift — eine Unterscheidung, die indess für das Wirthschaftsleben von keinem Belang ist [1]). Der Unterschied zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth selbst findet sich zwar nicht dem Worte, aber doch der Sache nach ausgedrückt, und dieses namentlich in Stellen, in welchen gewisse Güter nach ihrer Beziehung zur Erhaltung des menschlichen Lebens gewürdigt und als in hohem Grade (gebrauchs)werth betrachtet werden, obwohl ihr Preis (Tauschwerth) ein geringer sei [2]).

Von der Preistheorie haben Bernhardin und Antonin eine Skizze entworfen, die nicht wenig durch die Sicherheit überraschen dürfte, mit welcher beinahe alle Momente berücksichtigt werden, welche auch heute noch in dieser Lehre als massgebend gelten. Nach der Stellung, die B. zu diesem Punkte einnimmt,

1) Duns Scotus l. c. p. 166.
2) Bernhardin t. II. p. 203. Duns Scotus l. c. p. 166.

Digitized by Google

scheint derselbe mit Vorliebe und Interesse controvertirt worden zu sein, da er zu wiederholten Malen in seinen Schriften auf ihn zu sprechen kommt, und nach der oft wiederholten Frage zu schliessen, ob es sittlich erlaubt sei, so theuer als möglich zu verkaufen, hat es sich dabei namentlich um die ethischen Schranken gehandelt, die bei Festsetzung des Preises einzuhalten sind.

Als idealer Massstab im Verkehr galt unsern Theologen die aequalitas justitiae, die aequalitas valoris, die oberste Regel für die ethische Würdigung der Verträge überhaupt, die sodann für den Tauschverkehr im engern Sinne, für Kauf und Verkauf, in dem Begriff des justum pretium ihren besondern Ausdruck fand. Dieser „gerechte Preis" kommt nach ihnen auf eine dreifache Art zu Stande: er wird entweder durch obrigkeitliche Taxation bestimmt, oder er bestimmt sich gleichsam selbst in grösserem Umfange durch die Gewohnheit, im Besonderen durch die freiwillige Uebereinkunft der Paciscenten. Von der ersteren Art namentlich verlangen Bernhardin und Antonin nach dem Vorgange von Duns Scotus, dass sie nicht zu knapp und in absoluter Weise — in puncto indivisibili — den Werth fixiren, sondern innerhalb eines gewissen freien Spielraumes — sub aliqua latitudine competenti respectu temporum, locorum et personarum — belassen solle, da eine absolute Preisstipulation kaum möglich, eine freiere Festsetzung vom Standpunkte der Sittlichkeit aus empfehlenswerther sei [1]. Die letztere Art, die Bestimmung des Preises durch Vereinbarung der Contrahenten, ist insoweit sittlich zulässig und rechtmässig, als die Einwilligung nicht eine unfreie ist, sei es wegen Unkenntniss des Objectes und Unerfahrenheit im Handel, sei es wegen grosser Dürftigkeit und dringender Noth, welche die Freiheit des Tauschenden beeinträchtigen, d. i. wie wir jetzt einfach sagen würden, soweit keine betrügerische und wucherische Ausbeutung stattfindet. Volenti et scienti, lautete hier die richterliche Norm, non fit injuria neque dolus [2].

Was nun die Momente anlangt, welche bei der Bestimmung des Preises als massgebend erscheinen, so werden von Bern-

1) Bernhardin t. II. p. 204. Antonin t. II. tit. 1. c. 16. §. 3. Duns Scotus l. c. p. 166.

2) Bernhardin t. II. p. 204. t. III. p. 237.

Digitized by Google

hardin und Antonin an den verschiedenen Stellen ihrer Schriften, in denen sie hievon sprechen, im Allgemeinen drei angegeben: erstens die innere Güte der Waare (virtus, virtuositas, der Gebrauchswerth), wornach eine Waare von besserer Qualität höher zu stehen kommt als eine andere von geringerer Güte; zweitens das reichliche und spärliche Vorhandensein (copia und inopia, multitudo und raritas, Verhältniss des Angebotes und der Nachfrage), woraus sich die Erscheinung erkläre, dass Güter, welche die Natur in Fülle darbietet, trotz ihres hohen Gebrauchswerthes bezüglich des Preises gering geschätzt werden oder auch in einzelnen Gegenden gar nicht in Anschlag kommen, während sie in anderen vielleicht mit Gold aufgewogen werden; drittens endlich die besondere Vorliebe und Affection zu dem Gegenstande (placibilitas, affectio), wornach ein und dasselbe Gut im Werthbewusstsein des Cajus höher stehe, als in dem des Titus [1]).

Was er im Bisherigen bereits angedeutet, dass das Moment des Gebrauchswerthes durch das des Angebotes moderirt werde, das unterlässt Bernhardin nicht noch näher auszuführen und zu erläutern. In einseitiger und ausschliesslicher Weise, sagt er, dürfe und könne jener Begriff nicht als Preismassstab angewendet werden, da der Werth aller Güter, die uns zur Erhaltung des Lebens dienen, unschätzbar (pretium impretiabile), und wie das Heilkraut des Arztes, so auch der einem Dürstenden gereichte Trunk Wassers in Wahrheit unbezahlbar sei. Eine solche Preisbestimmung würde, abgesehen von ihrer Unmöglichkeit, ebenso gegen die Humanität und Gerechtigkeit, wie gegen das gemeinsame Beste verstossen [2]).

---

1) Bernhardin t. II. p. 203. t. III. p. 236. Res potest plus vel minus valere tribus modis. Primo modo, secundum suam virtutem: quia panis bonus plus valet quam malus. Secundo modo, secundum suam raritatem: quia sunt multa in vili pretio communiter, sicut aqua, quia communiter est copiosa; tamen potest esse in aliquibus montibus vel partibus ita rara, quod non est ibi copia aquae, quia aestimabitur plus quam aurum. Tertio modo, propter suam placibilitatem et affectionem; quia sicut habeo unum librum, in quo studui et ei afficior, quia posui meam memoriam super illum librum, non darem pro pretio communi. Vgl. Antonin t. II. tit. I. c. 10.

2) Bernhardin t. II. p. 204 f. Vgl. t. III. p. 237, wo der Affectionspreis von einer ähnlichen Seite betrachtet ist.

Digitized by Google

Diese zunächst allgemeine Auseinandersetzung findet an einem andern Orte ihre nähere Bestimmung, nämlich da, wo Bernhardin ausführt, auf welche Umstände die Obrigkeit bei der Taxirung der Waaren hauptsächlich Rücksicht zu nehmen habe. Primo observat quemdam naturalem ordinem utilium rerum; secundo observat quemdam communem cursum copiae et inopiae; tertio observat periculum et laborem et industriam adductionis rerum seu obsequiorum [1]. In ersterer Beziehung bestehe zwischen den Waaren ein Unterschied hinsichtlich des Grades der Güte und Nützlichkeit, der Dauerhaftigkeit und des Gefallens, den sie wegen besonderer Schönheit finden [2]. Was den zweiten Punkt anlangt, so sei nach dem Sprüchwort Omne rarum carum die Menge der zu Markt gebrachten Waaren von Bedeutung. Indem hier Bernhardin den Begriff der Rarität durch „difficilius rem adire" erläutert, lässt er durchblicken, dass er den höheren Preis einer seltenen Waare nicht einfach nur durch das äusserliche numerische Verhältniss bedingt weiss, sondern dass er ihn auch von dem mehr sachlichen Momente des zur Erlangung einer solchen Waare erforderlichen grösseren Aufwandes an Mühe und Arbeit abhängig denkt. Besonders dürfte hier noch hervorzuheben sein, dass nach B. unter dem Einfluss dieses Wirthschaftsgesetzes nicht bloss die gewöhnlichen Waaren, sondern auch das Geld, der Repräsentant aller Waaren, sowie die verschiedenen Arten von Dienstleistungen stehen. Idem est, sc. das Verhältniss von Angebot und Nachfrage äussert seinen Einfluss auf die Preisbestimmung, ubi est magna copia vel inopia medicorum seu advocatorum, aut pugilum vel fossorum, quia ubi talium est penuria, possunt carius locare opera sua. Bezüglich des dritten Punktes endlich komme in Betracht, welchen Aufwand an Mühe und Risico die auszutauschenden Waaren

1) Bernhardin t. II. p. 205.

2) B. hat die Consequenzen dieser Unterscheidung für seine Preistheorie zu ziehen unterlassen, wenn nicht etwa der am Ende dieser Exposition stehende dunkle Satz sie enthalten soll: Quia in eis — nur auf die res delectabiliores oder auch auf die res utiliores und durabiliores zu beziehen? — communis ordo naturae concurrit cum communi ordine nostri usus, hinc est quod communis aestimatio in pretiis praefert ultima primis, et talis aestimatio sequenda. l. c. p. 205.

Digitized by Google

und Dienstleistungen erheischen; denn mit der Grösse des ersteren steige auch der Preis der letzteren [1]). Zur Würdigung des höheren Preises gewisser Arten von Dienstleistungen sei das grössere Bildungscapital [2]), das sie erfordern, nicht ausser Acht zu lassen; so wenn dem Arzt und dem Rechtsanwalt eine grössere Belohnung für ihre Leistungen zu Theil werde als einem Steinbrecher, wenn überhaupt der geistige Arbeiter besser bezahlt werde als der blosse Handarbeiter. Aus dem zur Production gewisser Güter nothwendigen Aufwand an Arbeit und Capital erkläre es sich auch, warum das durch Feldbau gewonnene Getreide einen höhern Preis habe als die in den Wäldern sich findenden Heilkräuter, weil nämlich letztere non tanto et diuturno labore et industria excoluntur, nec cum tantis expensis eorum sufficienta communiter obtinetur. In diesem Satze sowie zum Theil in dem obigen, in welchem die Höhe des Preises der Waare in ein entsprechendes Verhältniss zu der zu ihrer Herstellung und Ausbietung erforderliche Mühe und Gefahr gebracht wird, ist bereits eine Ahnung enthalten, dass die Productionskosten auf Seiten des Verkäufers die Minimalgrenze des Preises bilden [3]).

Ueber die Art und Weise des Güterumlaufes, über dessen Freiheit oder Beschränkung, finden sich bei unsern Theologen keine Bemerkungen, ausgenommen die eine, in welcher bereits nach dem Vorgange Alberts des Grossen das Monopol als schäd-

---

1) Antonin führt im Besondern auf den verschiedenen Grad des Risicos den Unterschied im Preise der Staatspapiere zurück. t. II. tit. 1. c. 11. §. 16.

2) Der lateinische Ausdruck industria deckt allerdings den Begriff des deutschen Wortes zunächst nicht. Dass aber unsere Uebersetzung nicht der Anschauungsweise Bernhardin's entgegen ist, dürfte aus folgender Stelle hervorgehen, in welcher der Grund des grösseren Gehaltes der höheren Beamten dahin angegeben wird, dass deren Stellung eine „major peritia et industria et amplior sollicitudo mentalis" erfordere, die nur „multo et diuturno studio atque experientia et labore multisque periculis et expensis" erworben werde. t. II. p. 205.

3) Bernhardin t. II. p. 205. Vollständiger, als es hier geschieht, wurden die den Preis bestimmenden Momente kaum drei Jahrhunderte später in Italien dargestellt. S. Kautz, Geschichte der Nationalökonomik. S. 376.

Digitized by Google

lich und unerlaubt erklärt wird, sei es, dass Einer durch den Aufkauf der Waaren den Markt zu beherrschen strebt, sei es, dass Mehrere durch gemeinsame Verabredung den Preis in unsittlicher Weise steigern [1]).

Am Mangelhaftesten waren die Ansichten der mittelalterlichen Theologen über das Creditwesen; im Anfang wenigstens, denn wie aus unserer Darstellung erhellen wird, haben sich dieselben im Laufe der Zeit mehr und mehr gebessert und geläutert, wenn auch noch keine völlig klare und umfassende Einsicht in die Bedeutung der bezüglichen wirthschaftlichen Function sich Bahn brach. Der hauptsächlichste Grund dieser Erscheinung liegt in dem damaligen Zinsverbot, das sie aus den früheren Jahrhunderten her vorfanden und das sie nun in der Regel zum Ausgangspunkt ihrer Argumentationen machten. Zum Verständniss ihrer einschlägigen Ausführungen ist vor Allem im Auge zu behalten, dass hiebei weniger ökonomische als juristische Gründe den Ausschlag gaben und dass die Unentgeltlichkeit des Credits, soweit sie verfochten ward, weniger vom Gesichtspunkte des wirthschaftlichen Zweckes als der rechtlichen Formen aus vertheidigt wurde. Demgemäss wurde die Gratuität des Darlehenscredites, wie wir bereits oben bei der Darstellung der Lehre vom Capital angedeutet, vorwiegend auf die rechtliche Natur des bezüglichen Contractes und namentlich auf das Moment des in ihm sich vollziehenden Eigenthumswechsels gestützt; die Begründung derselben mit Berufung auf die Unfruchtbarkeit des Vertragsobjectes ist bloss secundärer Art. Verhielte es sich anders, so wäre die Stellung, die insbesondere Bernhardin und Antonin in dieser Frage einnehmen, kaum zu begreifen, da sie die ökonomische Grundlage des Zinsverbotes, die Doctrin von der Sterilität des Geldes, wenn nicht gänzlich verwerfen, so doch im Allgemeinen sehr abschwächen, gleichwohl aber die Lehre von der Gratuität des Gelddarlehens — mit juristischen Gründen — strenge verfechten. Der Grund der fortdauernden theils unrichtigen, theils lückenhaften Auffassung des Credits ist daher nicht so fast die Mangelhaftigkeit der wirth-

1) Albertus M. Comment. in Arist. polit. l. I. p. 8. Bernhardin t. II. p. 192.

Digitized by Google

schaftlichen Kenntnisse an und für sich, als vielmehr der Mangel an Kraft, die gewonnenen Ideen mit all ihren praktischen Folgerungen einer überlieferten, unbeugsam starren Rechtsanschauung gegenüber im Leben zu verwirklichen. — So stand die Sache wenigstens in der späteren Zeit des Mittelalters. Früher verhielt es sich ohne Zweifel gerade umgekehrt: der allgemeine Mangel an Capital, die Verwendung des Gelddarlehens hauptsächlich zu consumtiven Zwecken, also ökonomische Verhältnisse liessen das Zinsnehmen als wucherlich und den Normen des Christenthums weniger entsprechend erscheinen und so das Zinsverbot entstehen. Nachdem das letztere aber auf der Basis der wirthschaftlichen Zustände einmal entstanden war, pflegte es mit Gründen juristischer Natur vertheidigt und festgehalten zu werden.

Von dem eben dargelegten Gesichtspunkte müssen wir ausgehen, wenn wir die Anschauungsweise der scholastischen Theologen in den materiellen Fragen verstehen und z. B. begreifen wollen, wie dieselben den Darlehenszins verwerfen und den Zinsenbezug in der Form des Rentenkaufes gestatten und vertheidigen konnten. Widerstrebt auch unserer concreteren und lebendigeren Auffassung des Wirthschaftslebens ihre vorwiegend abstracte und in starren Rechtsformeln sich bewegende Betrachtung der Sache, so war letztere doch in gewisser Weise nothwendig; nachdem man durch einseitigen und falschen Gebrauch juristischer Regeln mit seinen Deductionen sich von dem Leben entfernt hatte, mussten wieder Mittel der gleichen Art angewendet werden, um demselben und seinen realen Bedürfnissen wieder näher zu kommen. Insofern ist der Nachdruck, der von den Scholastikern auf Unterschiede bloss formeller Art gelegt wird, die dem modernen Denken zum Theil als unbedeutend und nichtssagend erscheinen, für die Zeit, in der es geschah, nicht unbegründet.

Das Darlehen gilt also, wie wir bereits bemerkten, unsern Theologen als an sich schlechthin unentgeltlicher Vertrag. Wie fest diese Anschauung in dem damaligen Zeitbewusstsein gewurzelt war und wie sehr dem letzteren das Zinsnehmen bloss auf Grund des Mutuums als wucherisch und sittlich unzulässig erschien, dürfte auch daraus hervorgehen, dass in diesem Punkte Duns Scotus und Thomas von Aquin auf das Genaueste überein-

Digitized by Google

stimmen; denn wäre hier irgend eine andere Auffassung für möglich gehalten worden, so dürfen wir bei dem negativen Verhältniss des ersteren zur Theorie des letzteren als ziemlich sicher annehmen, dass sie von jenem geltend gemacht worden wäre. Stand aber in der Prämisse das Darlehen als seinem Wesen nach unentgeltlicher Contract fest und galt das Zinsnehmen insoweit als schlechthin unerlaubt, als es seinen Grund nur in der Natur des letzteren hatte, so wurde es doch zugelassen, soweit es sich auf einen besonderen, zum Darlehen als solchen noch hinzukommenden, Titel stützt. Als ein derartiger Rechtsgrund wird schon von Albert dem Gr. (1193—1280) und nach seinem Vorgang von allen späteren angesehenen Theologen das damnum emergens angeführt, daher kraft desselben ein Zinsenbezug als zulässig erklärt, sofern er sich als Ersatz für den dem Darleiher durch seine Handlung erwachsenden Schaden darstellt [1]. Des Genannten Schüler, Thomas von Aquin (1226—1274) fügt zu dem erwähnten Zinstitel bereits den weiteren auf das lucrum cessans begründeten, welcher zwar Anfangs einigen Widerspruch gefunden, aber doch bald allgemeine Anerkennung erlangt hat [2]. Duns Scotus (1245—1308), der nur kurze Zeit später lebende wissenschaftliche Antipode des letzteren, obwohl auch die strenge Unentgeltlichkeit des Darlehens voraussetzend, geht noch weiter und fügt diesen beiden, von ihm in dem Begriff des interesse zusammengefassten, Titeln als neue hinzu die poena conventionalis — von ihm jedoch nur als Compensation des durch den Zahlungsverzug wirklich entstehenden Schadens zugestanden, von den Spätern aber weiter ausgedehnt — und das periculum sortis et interesse (Risico) hinzu [3].

So verhält sich die Sache auch noch bei Antonin und Bernhardin. Sie anerkennen zwar die genannten Zinstitel, aber eigentlich und directe weiter gehen sie nicht, obwohl sie es indirecte durch ihre Einsicht in die Productivität des Capitals thun, namentlich sind sie noch nicht geneigt, die letztere, so un-

1) Albertus M. l. c. cap. 7.

2) Summa theol. II. II. v. 78. art. 2. Vgl. unsere Schrift „Zins und Wucher" S. 78 f.

3) Duns Scotus l. c. p. 172.

Digitized by Google

zweifelhaft sie ihnen an und für sich bereits zum Bewusstsein gekommen, als Rechtsgrund des Darlehenszinses anzuerkennen; diesen letzten Schritt vorwärts zu thun, waren sie durch ihre einseitige Interpretation des Mutuatarvertrages gehindert. Allein nachdem die Entwickelung der Zinsfrage soweit gediehen, nachdem das Interesse des Gläubigers in seinem ganzen Umfange als damnum emergens, lucrum cessans und periculum sortis als Rechtstitel für den Zinsenbezug schon formell anerkannt und die Productivität des Capitals bereits zur vollständigen Erkenntniss gelangt war, so musste, die Sache in sich selbst betrachtet, eine baldige definitive Lösung derselben nothwendig erfolgen. Denn wir sehen hier im Einzelnen alle die Momente erkannt, auf welche die moderne Wissenschaft die Rechtmässigkeit des Darlehenszinses gründet und die von Roscher treffend in den zwei Hauptpunkten zusammengefasst wurden: auf Seiten des Gläubigers das Interesse, auf Seiten des Borgers die Productivität des Capitals. Was jener Zeit noch fehlte, das ist nur das Eine, dass diese Momente aus dem Zustande ihrer Isolirtheit und der damit verbundenen Schwäche befreit und zu einem in sich geschlossenen Ganzen vereinigt wurden, um durch ihr vereinigtes und verstärktes Gewicht die mittelalterliche abstract juristische Auffassung des Darlehens in ihrer Einseitigkeit und Unwahrheit zu beseitigen. Dass diese Aufgabe nicht schon jetzt oder in der nächsten Zukunft vollzogen wurde, dass vielmehr noch einige Jahrhunderte vergehen mussten, bis die deren Lösung hemmende Schranken nicht nur factisch durchbrochen, sondern auch durch die Analyse der Wissenschaft als bloss scheinbare erkannt und entfernt wurden, liesse sich wohl kaum begreifen, wenn nicht äussere Hindernisse sich erhoben hätten, einerseits der nach dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Vergleich zu den energischen Bestrebungen des späteren Mittelalters eingetretene temporäre Stillstand im ökonomischen Denken und in der wissenschaftlichen Bewegung überhaupt, anderseits das in der Satzung und in dem aus ihr hervorgehenden Rentenkauf sich bildende Surrogat, durch welches die in den höheren Wirthschaftsstufen durch das entgeltliche Darlehen sich vollziehende ökonomische Funktion vorerst noch bei dem Vorherrschen der Naturalwirthschaft in genügender Weise

Digitized by Google

erledigt und somit die practische Nothwendigkeit des fraglichen Fortschrittes für einige Zeit hinausgeschoben wurde.

Als besonders bemerkenswerth und zugleich als ein Zeichen der soeben behaupteten baldigen Reife der wirthschaftlichen Anschauungen des Mittelalters auch in der Zinsfrage heben wir noch eine Eigenthümlichkeit vor, die sich bei Bernhardin vorfindet, nämlich die strenge Unterscheidung zwischen usura (Wucher), die er schlechterdings und selbst bei dem Vorhandensein der sonst anerkannten Rechtstitel verpönt, und zwischen acceptio ultra sortem (Zins), die er auf Grund der letzteren als zulässig betrachtet. Wir begegnen hier zum ersten Mal dem erst in der neuern Zeit und zwar bei allen Culturvölkern zur völligen Ausbildung gelangten Bewusstsein des qualitativen Unterschiedes, der zwischen den Begriffen Zins (intérêt) und Wucher (usure) besteht, von denen der erstere an sich eine rein ökonomische Kategorie ist, während der letztere zunächst nur auf dem ethischen Gebiete seine eigentliche Bedeutung hat. Bei dieser Scheidung und Auffassung der Begriffe erscheint das auf den ersten Anblick vielleicht etwas befremdliche Verfahren Bernhardin's als vollkommen richtig. Wird nämlich usura streng im Sinne von Wucher und somit als Vergehen gegen die Sittlichkeit gefasst, so stellt es sich natürlich, als eine Incorrectheit dar, dieselbe unter gewissen Voraussetzungen, und wären diese an und für sich noch so untadelhaft, als legitimirt zu erklären, weil in der Moral ebenso wenig, als der Zweck die Mittel heiligt, die Mittel den Zweck heiligen. Ist nun aber eine Handlung, die zwar für eine gewisse juristische Betrachtungsweise als usura erscheint, doch in Wahrheit keine solche, erweist sie sich vielmehr vor dem Forum des unmittelbaren sittlichen Bewusstseins als an sich erlaubt, so ist sie mit einem anderen Worte als usura zu bezeichnen, da diese in der Bedeutung von Wucher vom ethischen Standpunkte aus unter keinen Umständen zugelassen werden kann. Demgemäss hat Bernhardin, nachdem er schon in der Einleitung zu dem Tractate über die Verträge darauf hingedeutet in den Worten, dass es Contracte gebe, in quibus *videtur esse usura* et *non est*, überall da, wo wir heutzutage in correcter Rede das Wort Zins gebrauchen, nicht mehr gleich

Digitized by Google

seinen Vorgängern, den — zunächst allerdings doppelsinnigen, aber doch der Ethik bedeutend zuneigenden — Ausdruck usura angewendet, sondern von einer acceptio oder excrescentia ultra sortem gesprochen [1]. Wie bedeutend der Fortschritt ist, der damit gemacht wird, möge man aus der Anschauung entnehmen, die noch von Albert dem Gr. in dieser Beziehung vertreten wird. Da auch er den angeführten Unterschied zwischen den Begriffen Zins und Wucher bereits ahnte, dieselben aber gleichwohl mit einem Worte bezeichnete, so gelangte er dazu, die usura im Widerspruch mit der Christenpflicht, mit der Bürgerpflicht in Einklang zu erblicken [2].

Das Zinsverbot des Mittelalters hatte noch andere auf den Credit sich beziehende Erscheinungen zur Folge, die in ihrer Eigenthümlichkeit noch eine Erwähnung verdienen dürften. Wenn es als den Normen der Sittlichkeit zuwider galt, den Empfang einer Leistung in der Gegenwart gegen eine Leistung in der Zukunft auf dem Wege des Darlehens zu lohnen, so musste es sich naturgemäss nahe legen, die gleiche ökonomische Funktion auch im Bereiche des Kaufvertrages als unstatthaft zu betrachten, d. h. es als Wucher zu erklären, bloss wegen des Zahlungsaufschubes einen höheren Preis zu fordern. Wir sagen ausdrücklich bloss wegen des Zahlungsaufschubes; denn die Stellung der Theologen zu dieser Frage ist vollkommen analog ihrem Verhalten zum Darlehensvertrag. Wie nämlich dieser Contract nach ihrer Theorie zwar an sich schlechthin unentgeltlich, ein Zinsenbezug aber gleichwohl kraft besonderer zu ihm hinzutretender Titel rechtmässig war, so war auch bei Kauf und Verkauf eine Mehrforderung bei dem Vorhandensein eines besonderen Rechtsgrundes erlaubt. Das Verbot einer Preissteigerung, die sich auf Nichts als die Stundung des Kaufschillings, gleichsam nur auf die Zeit stützt

---

1) Bernhardin t. II. p. 181. 249 ff. Vgl. Antonin t. II. tit. 1. cap. 6.

2) „Dare ad usuram multum confert ad bonum statum naturalem et ideo imperator (judex temporalis) permittit et reges similiter. Sed ecclesiasticus judex judicat secundum bonum statum aeternitatis et ideo condemnat." Comment. in lib. III. sent. D. 37. art. 13. Vgl. Comment. in Arist. polit. lib. I. c. 8.

Digitized by Google

und ebendeswegen in der scholastischen Sprache temporis venditio heisst, wird theils damit begründet, dass die Zeit als Gemeingut nicht Gegenstand des Kaufvertrags [1]) sein dürfe, theils damit, die Voraussetzung der fraglichen Verzögerung sei wie bei der Aufnahme eines Darlehens Noth und Dürftigkeit, welche zum Objecte eines besonderen Erwerbes und Gewinnes zu machen dem sittlichen Gefühle widerstrebe [2]).

Auffallend ist hiebei, dass, während die Preiserhöhung wegen Zahlungsaufschubes als unerlaubt galt, dagegen die Preiserniederung wegen Vorausbezahlung als zulässig angesehen wurde; denn die beiden ökonomischen Vorgänge sind sich in ihrem Wesen so gleich, dass sie mit Grund keine verschiedenen sittlichen Folgerungen zulassen. Thomas von Aquin fühlt sich daher in der Entscheidung der Frage nicht ganz sicher: er spricht zwar den weniger Empfangenden unbedenklich von Wucher frei, dagegen scheint ihm der weniger Gebende — und somit die Zeit seinerseits Verkaufende — diesem Vergehen zu verfallen [3]).

Allgemein galt es als erlaubt, bei einer Zahlungsverzögerung den Preis innerhalb des Spielraumes zu erhöhen, der ihm wegen der verschiedenen Schätzung der Waaren durch verschiedene Personen seiner Natur nach zukommt, also statt das pretium justum infimum das pretium justum supremum anzusetzen [4]). Ein eigentlicher Rechtsgrund aber zu einer weiteren Mehrforderung, ähnlich dem damnum emergens und lucrum cessans beim Darlehen, wird bereits von Duns Skotus in dem Fall erblickt, wenn der Verkäufer seine Waare zu veräussern an sich noch nicht gesonnen und in der Zukunft einen schöneren Erlös zu erhoffen im Stande ist [5]). Bei Bernhardin zeigt sich auch hier die fortgeschrittene Erkenntniss in den ökonomischen Fragen, die wir im späteren Mittelalter wahrnehmen.

1) Thomas Aquin. Opusc. 67. De emptione et venditione ad tempus.
2) Bernhardin t. II. p. 195.
3) Opusc. 67.
4) Thomas v. Aquin. Opusc. 67. Bernhardin t. II. p. 201.
5) l. c. p. 178.

Digitized by Google

Die Preiserniedrigung beim Kaufe im Falle der Vorausbezahlung, die er unbedenklich zulässt, vertheidigte er mit Berufung auf den geringeren Werth, der dem blossen Rechte auf eine Sache in Vergleich mit dieser selbst zukommt. Besonders findet er dieselbe ganz untadelhaft, wenn es sich um Heimbezahlung von Schulden handelt; da hier ein debitum und nicht ein mutuum — für B. nach dem Satze: ubi nulla intervenerit ratio mutui, nulla potest ibi esse usura, der eigentliche Sitz des Wuchers — vorliegt, so darf nach seiner Anschauung ein entsprechender Abzug ohne Anstand geschehen, zumal das Geld, wenn es auch aus sich selbst nicht mehr werth sei als sein Nennwerth anzeige, doch durch Verbindung mit der menschlichen Arbeitskraft fruchtbar werde, da es also die Möglichkeit eines Gewinnes (usus sive facultas utendi, d. i. die Productivkraft des Capitals) in sich enthalte, eine Möglichkeit, die von ihrem Eigenthümer verkauft werden könne. In dieser Begründung ist bereits der Ansatz zu einem weiteren Schritte enthalten; denn nach ihr erscheint die Entgeltlichkeit des Credites nicht bloss in der Preiserniedrigung wegen Vorausbezahlung, sondern auch in der Preissteigerung bei Stundung des Kaufschillings als zulässig. Bernhardin thut auch wirklich diesen Schritt und betrachtet die letztere als erlaubt, soweit sie durch folgende zwei Momente bedingt ist: sofern sie, wie schon ähnlich Duns Scotus hervorgehoben, zur Compensation des Schadens dient, den der Käufer dadurch erleiden würde, wenn er seine Waare in der Gegenwart zu einem niedrigeren Preise absetzte, da er in der Zukunft voraussichtlich einen höheren erhalten würde; sofern weiterhin die durch den Zahlungsaufschub dem Verkäufer entgehende Summe eine lucrative Bestimmung hat und dieser dadurch eines erlaubten Gewinnes verlustig geht. Da in diesen beiden Fällen die Preiserhöhung nicht in der blossen Zeit, sondern in der Natur der Sache beruht, sei es, dass dem Creditgeber ein damnum emergens, sei es, dass ihm ein lucrum cessans erwächst, so ist bei einer solchen Stundung des Kaufschillings nicht nur ein simplex valor, sondern ein valor superadjunctus zu geben [1]).

---

1) Bernhardin t. II. p. 197.

Digitized by Google

In dem Grade, als die Capitalbildung im Mittelalter Fortschritte machte, musste auch das Bedürfniss nach einem Rechtsinstitute wachsen, das im Stande war, den Capitalaustausch in vollkommenerer Weise zu vermitteln als das Darlehen; denn dieses leistete auch durch die anerkannten Zinstitel immerhin nur untergeordnete Dienste, weil das Interesse, das die letzteren repräsentiren, in Vergleich zu der dem Capital wesentlichen Productivkraft stets nur etwas mehr oder weniger Zufälliges ist. Ein solches Institut ist für unsere Theologen zunächst der ihnen aus dem römischen Recht bekannte Gesellschaftsvertrag, unter dessen Form bei ihnen die Entgeltlichkeit des Credites keinen Anstoss erregt, da und soweit der Capitalist als Theilnehmer an dem Geschäfte die Chancen desselben mitträgt und Eigenthümer des eingelegten Vermögens bleibt, somit nach diesen beiden Seiten hin in der Societät eine andere Stellung einnimmt als im Mutuum [1]). Ferner gehört hierher der Rentenkauf, den Bernhardin unter zwei, jedoch unter sich nur unwesentlich verschiedenen, Formen kennt, je nachdem er auf einen bestimmten Termin, für die Lebenszeit des Verkäufers, oder einfach ohne Schranken der Zeit abgeschlossen wird. Da es in dem Begriff des Rentenkaufes, namentlich in dem frühern Stadium seiner Entwickelung liegt, dass die Rente auf ein liegendes Gut radicirt wird, sei es ein Grundstück, das Früchte abwirft, sei es ein Haus, dessen Nutzung einen Werth darstellt, so war es für Bernhardin ein Leichtes, diese Form des entgeltlichen Credites aus einem doppelten Gesichtspunkte gegen engherzige Angriffe zu vertheidigen. Denn das bezügliche Gut, das die Grundlage der Rente ist, lässt eine Unterscheidung zwischen seiner Substanz und seiner Nutzung zu, was nach scholastischer Anschauung bei dem Objecte des Mutuatarvertrages nicht möglich ist, weil hier Gebrauch und Verbrauch zusammen fallen; sodann liegt hier nicht ein Leiheact, sondern bei dem Pfandvertrag ein Kaufact ausdrücklich und bei dem aus der Satzung hervorgegangenen Rentenkauf wenigstens implicite vor; es handelt sich also hier, um es noch kurz mit den Worten Bernhardin's

1) Bernhardin t. III. p. 237. Antonin t. II. tit. 1. c. 7.
2) Bernhardin t. II. p. 196. 232.

Digitized by Google

selbst zu sagen, nicht um das Darlehen einer bloss ihrer Substanz nach in Betracht kommenden Sache, sondern um den Kauf und Verkauf nicht nur der substantia rei, sondern auch des usus und fructus derselben [1]).

Nicht so entschieden und klar, wie über die Rechtmässigkeit des Rentenkaufes, d. i. die Entgeltlichkeit des Credits unter einer vom Darlehen verschiedenen Rechtsform physischen oder moralischen Personen gegenüber, war das Urtheil der Theologen über die sittliche Zulässigkeit eines Zinsenbezuges aus einem staatlichen Zwangsanlehen, die Entgeltlichkeit des Credits in der wenn auch in etwas modificirten Form des Darlehens dem Gemeinwesen gegenüber, ein Anlehen, wie es während des Mittelalters in Venedig unter dem Namen Impraestita, in Florenz unter dem Namen Mons, in Janua unter dem Namen Loca erhoben zu werden pflegte [2]). Das zwar unterlag für sie keinem Zweifel, dass, wer eine Obligation in erster Hand und durch unfreiwillige Abgabe des durch sie repräsentirten Werthes besass, ohne Bedenken den Zins einnehmen dürfe, den sie abwerfe, und zwar aus einem dreifachen Grunde: a) ratione dominii compellentis: coactio voluntatis in mutuo facta excusat accipere aliquid ultra sortem; da nämlich das Darlehen seiner Natur nach eine freiwillige Handlung ist, so negirt der hier ausgeübte Zwang das Moment des Wuchers und disponirt zum rechtmässigen Empfang eines Interesses; b) ratione damni emergentis, bei dessen Hervorhebung Bernhardin besonders auf die Unglücksfälle hinweist, die eine solch ausserordentliche Art von Zwangssteuer in dem Vermögensstand des Bürgers nicht selten zur Folge habe; c) ratione lucri cessantis, sofern die hingegebene Summe für ihren ursprünglichen Eigenthümer durch wirthschaftlichen Umtrieb einen höhern Werth erlangt hätte, als ihr Nenner anzeige [3]). Diese günstige Entscheidung ward auch auf diejenigen ausgedehnt, die, ohne genöthigt zu werden, aus reinem Patriotismus dem bedrängten Gemeinwesen mit einer Anlehe zu Hilfe kommen; denn da auch bei der bezüg-

---

1) Bernhardin t. II. p. 198 ff. Vgl. Antonin t. II. tit. 1. c. 8 §. 8 ff., wo diese Materie weitläufiger behandelt wird.

2) Bernhardin t. II. p. 137. Antonin t. II. tit. 1. c. 11.

3) Bernhardin t. II. p. 239.

Digitized by Google

lichen Handlung die Habsucht, die hauptsächliche Grundlage des Wuchers, ferne sei, so sei es nicht unerlaubt, als Entgelt dieser Edelmüthigkeit ein Geschenk zu empfangen. Dagegen sollen dem Wuchervergehen alle Diejenigen verfallen, welche freiwillig und aus Gewinnsucht ihr Vermögen einem staatlichen Mons übergeben. Bernhardin stützt dieses Urtheil auf sieben Gründe, die aber in der Hauptsache den Punkten widersprechen, die er eben zur Rechtfertigung des Zinsenbezuges aus einem Zwangsanlehen vorgebracht hatte, so die Negirung des Momentes des Schadenersatzes, die Berufung auf die Unfruchtbarkeit des Geldes, auf den im Darleben stattfindenden Eigenthumswechsel und Aehnliches. Besonders charakteristisch und ein sprechendes Zeugniss für die von uns ausgesprochene Behauptung, dass die ökonomische Anschauungsweise im Mittelalter nicht selten unter dem Drucke einer falschen juristischen Anschauungsweise litt, durch den die Ansichten sonst correcter Denker oft wieder verzerrt wurden, ist die Stelle, in welcher Bernhardin die zur Rechtfertigung des letzteren Zinsdarlehens eingelegte Berufung auf den Schadenersatz zu entkräften sucht. Si vult servari indemnis, sagt er, non mutuet communitati pecuniam suam, sed sibi retineat, et sic se servabit indemnem. Sed si mutuat, liber mutuet et nihil recipiat ultra sortem [1]).

So viel Bernhardin über diesen Punkt. Eingehender und in freiheitlicherem Sinne als er, der als Mitglied des Franziskanerordens mit diesem im Ganzen eine strengere Anschauung in den materiellen Fragen vertrat, hat denselben Antonin behandelt. Der Erzbischof von Florenz wirft in dieser Beziehung acht Fragen auf, in deren Beantwortung uns seine bezügliche Ansicht entgegentritt. Dabei pflegt er zwei entgegengesetzte Richtungen zum Worte kommen zu lassen, doch so, dass er unverkennbar in der Regel der liberaleren Entscheidung seine Zustimmung gibt. Die Sache dürfte für die Sitten- und Culturgeschichte des Interessanten so viel bieten, dass die Fragen mit den Antworten hier in Kürze eine Stelle finden könnten. Sie lauten: 1) Können die fraglichen Lasten mit gutem Gewissen auferlegt und können die

1) Bernhardin t. II. p. 241.

Digitized by Google

Bürger zu deren Tragung gegen Anweisung einer bezüglichen Prämie angehalten werden? A. antwortet mit Laurentius de Ridolphis mit Ja: mit Rücksicht auf das gemeine Wohl kommt dem Staate eine solche Vollmacht zu und die Bürger begehen bei dem Bezuge einer Prämie von fünf Procent keinen Wucher, da diese Summe Nichts als Ersatz für das oft noch grössere lucrum cessans und für das Risico hinsichtlich der Zinsen und des Capitals ist. 2) Können die genannten Belasteten einen solchen Gewinn in erlaubter Weise beziehen? Laurentius und mit ihm Antonins halten diesen Gewinn nur dann für unerlaubt, wenn die Summe in erster Linie des Gewinnes wegen dem Staate überlassen würde, eine Voraussetzung, die aber desswegen nicht zutrifft, da der Befehl des Staates und die Furcht vor Strafe oder auch die Liebe zum Vaterlande jene Absicht als primäre ausschliesst. Das Letztere ist um so eher anzunehmen, als ein wirthschaftlicher Umtrieb mit dem Capital nicht nur freier und angenehmer, sondern auch einträglicher wäre. Auch fällt hier der bei der Bezahlung von Wucherzinsen gewöhnliche Zwang weg, da der Staat, der von den Unterthanen nicht gezwungen werden kann, nicht unfrei, sondern frei und in gerechter, billiger und vernünftiger Würdigung der Sachlage die Prämie entrichtet. 3) Gesetzt, die Frage sei zu verneinen, könnte angenommen werden, jene seien kraft einer Schenkung und eines Nachlasses frei von Sünde und frei von der Pflicht der Restitution? Das Letztere, nicht aber das Erstere. 4) Können die genannten Gläubiger das Recht, das sie dem Mons gegenüber kraft ihres Darlehens haben, in erlaubter Weise verkaufen? Gewiss; haben sie ein Recht auf den Empfang einer Prämie, so können sie dasselbe auch veräussern. 5) Können Andere ein solches Recht in erlaubter Weise erwerben? A. bejaht zunächst diese Frage auf Grund der verschiedenen Rechtsform: es handle sich ja nicht um ein mutuum, sondern um eine emptio, in der nicht, wie in jenem, die Hoffnung auf Gewinn an sich ausgeschlossen sei; auch sei nicht einzusehen, warum der zweite Kauf (Verkauf) nicht auch zulässig sein solle, wenn es der erste ist; das erste und das zweite Stadium in dem Geschäfte bedingen sich wesentlich hinsichtlich ihres sittlichen Charakters. Wir fügten dieser Antwort

Digitized by Google

ein „zunächst" bei mit Rücksicht auf die Clauseln, die nachträglich zu dieser Lösung noch gemacht werden. 6) Angenommen, die Frage sei zu bejahen, können diese (Käufer) nun auch in erlaubter Weise den Gewinn beziehen, den vorher andere Gläubiger bezogen? Laurentius mit mehreren Anderen ist geneigt, die Frage in ihrem ganzen Umfange zu bejahen; doch möchte B. wegen eines gewissen Zweifels ein praktisches Verhalten nach seiner Ansicht nicht gerade anrathen. 7) Was ist von jenen zu halten, welche für Andere, von denen sie von jedem Gulden bald einen gewissen Theil, bald Nichts erhalten, die (vom Staate verlangten) Leistungen entrichten und bezüglich eines solchen Darlehens statt jener zählen? Laurentius hält auch diese Praxis für zulässig; aber die opinio communis ist dagegen und Antonin sieht hier in der vox populi die vox dei. 8) Wie ist die Sache anzusehen, wenn der Staat seine Gläubiger in der Weise befriedigt, dass er ihnen die Einkünfte eines Gutes überlässt, sei es auf ihre eigene Lebenszeit oder auf die eines Andern, unter dessen Namen sie das Anlehen gegeben? Laurentius hält auch dieses Geschäft für erlaubt, nur fügt er zur Abwehr einer Vertragsungleichheit einige Beschränkungen bei.

Wir bemerken hier noch, dass Antonin auch von Cursschwankungen spricht: aliquando valent plus, aliquando minus praedicta credita montis, und zwar scheinen dieselben sehr bedeutend gewesen zu sein, da er uns berichtet, wie der Nennwerth von Hundert häufig um Vierzig und Fünfzig, ja bisweilen sogar um Zwanzig gekauft wurde. Ganz richtig wird die Ursache dieser Veränderung in dem Wechsel des Risicos erblickt, und nicht minder richtig wird nebst anderen Momenten vorzüglich dieses als Grund für die sittliche Erlaubtheit eines Prämienbezuges, und zwar auch beim Ankauf der Papiere aus zweiter Hand, angeführt. Indessen scheint die grössere Entwerthung der Papiere die schwebende Frage noch intricater gemacht zu haben, als sie an sich schon auf dem Boden einer Theorie sein musste, für welche die Unentgeltlichkeit des Darlehens ein Fundamentalsatz war. Da auf den ersten Anblick sich für den geringen Ankaufspreis ein ziemlich exorbitanter Gewinn ergab, so konnte in dessen Grösse leicht ein Anzeichen für die Unrechtmässigkeit und Wucherlichkeit

Digitized by Google

des bezüglichen Geschäftes erblickt werden. Jedoch schon Antonin begegnet einem von dieser Seite aus gemachten Einwand, indem er auf den Unterschied des Werthes hinweist, den ein blosses Recht auf eine Sache und der Besitz der letztern selbst repräsentirt. Debere recipere centum florenos, non est ipsi centum floreni nec habere centum florenos; et sic potest negari, quod sit dare in hoc contractu lucrum excessivum, immo datur aequivalens pro aequivalenti [1]).

Das sind die theoretischen Resultate, zu welchen Antonin durch seine Untersuchungen gelangte, denen er aber nicht in allen Stücken eine bestimmende Kraft für das praktische Verhalten zuerkennen möchte. So unzweifelhaft ihm nun die Rechtmässigkeit des Zinses feststeht, falls das Anlehen durch Anwendung von Zwangsmitteln erhoben wird und die Creditbriefe in erster Hand bleiben, und so sehr er in seiner Privatansicht noch weiter geht und auch den weiteren Verkauf der Papiere und den Zinsenbezug in zweiter und dritter Hand aus den bereits angeführten Gründen nicht missbilligt, so will er doch über das Letztere, da immerhin auch Gründe in entgegengesetztem Sinne vorgebracht werden können, kein definitives Urtheil abgeben. Entsprechend dieser unentschiedenen Stellung, die er der Praxis gegenüber einnimmt, räth er zwar seinerseits den Einzelnen, sich des Ankaufes der bezüglichen Papiere zu enthalten, will aber auch diejenigen, welche gestützt auf die Gründe und Rathschläge, die ihnen von Sachverständigen gegeben werden, diese Erwerbsquelle als erlaubt ansehen, in ihrem Gewissen nicht beunruhigen, sie wegen ihrer Ansicht weder verurtheilen, noch in dem Genusse der kirchlichen Rechte verkürzen, gleich als verharrten sie im Laster des Wuchers. Ist hier grosse Vorsicht und Zurückhaltung schon im Privatverkehre zu beobachten, so noch grössere in öffentlichen Predigtvorträgen. Antonin verbietet es ausdrücklich, das bezügliche Rechtsgeschäft von der Kanzel aus als wucherisch und sündhaft zu erklären, damit den Seelen keine Fallstricke bereitet werden, wenn er es auch auf der andern Seite nicht für gut findet, dasselbe offen als erlaubt zu erklären, weil sonst der Hab-

1) Antonin t. II. c. 11. tit. 1. §. 1—15.

Digitized by Google

sucht der Weg gebahnt werde. Für das Beste hält er es zu schweigen oder, wenn Etwas gesagt werden wolle, die Frage als eine zweifelhafte und unentschiedene zu behandeln. In allen Fällen sollen aber die Kleriker und Religiosen sich nicht mit einem solchen Erwerbe befassen [1]).

III.

Stimmen über den Luxus.

Wir geben schliesslich eine kurze Darstellung der Anschauungen unserer Theologen über den Verbrauch der Güter. Es mag hiebei zunächst auffallen, dass in der Zeit des späteren Mittelalters nur wenige Schriftsteller gegen den Luxus ankämpfen, während dieses im christlichen Alterthum so häufig geschah. Diese Erscheinung hat ihren Grund unzweifelhaft in dem Umstande, dass das Urtheil sich in dieser Beziehung von manchen Schroffheiten befreit und geläutert hatte. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die jetzt übliche Form der Darstellung, die streng schulmässige Darlegung der Gedanken, die zu jenen Kämpfen weniger Anlass und Gelegenheit bot, von einigem Einfluss war; denn die wenigen Autoren, die mit ihrer Lehre in einer engeren Beziehung zum Leben stehen, nähern sich mit ihren Ansichten wenigstens zum Theile wieder den alten Kirchenvätern.

Als Sittenprediger und als Ordensmann ist Bernhardin geneigt, den Reichthum und namentlich die Prachtliebe — magnificentia, das Wort Luxus ist in dieser Zeit nicht gebräuchlich — vorwiegend nach der schlimmen Seite zu betrachten. Gemäss dem Sprüchwort: honores mutant mores, sei der Einfluss einer höheren Stellung, gründe sie sich auf Ehre oder auf Besitz, kein günstiger; dieselbe erzeuge Zerstreutheit, eitle Bekümmerniss um die Erdenseligkeiten und um ein Allerlei, wobei die sittliche Tüchtigkeit nicht leicht gedeihe; der Pomp und das Gepränge wiege den Menschen in eine Art Rausch ein, der nach den Worten der Schrift alle Weisheit und Wissenschaft in den natürlichen, sittlichen und geistigen Wahrheiten verderbe; sie habe eine Ver-

1) Antonin t. II. tit. 1. c. 11. §. 28—34.

Digitized by Google

zärtelung und Verweichlichung und damit eine Schwächung der geistigen Vermögen des Menschen, seines Gedächtnisses und seines Verstandes im Gefolge. — Ein hartes Urtheil, das entweder einen starken Rigorismus auf Seiten des Moralisten bekundet oder eine Prachtliebe, einen Luxus im schlimmen Sinne auf Seiten der angeredeten Zuhörer voraussetzt [1]).

Ueber zwei Jahrhunderte früher ist es besonders der Namensverwandte Bernhardin's, der Abt Bernhard von Clairvaux, das Orakel seiner Zeit genannt, der gegen Luxus und Verschwendung eifernd seine Stimme erhebt und mit den Worten eines Propheten (Amos) aus dem alten Bunde denen ein Wehe zuruft, die in elfenbeinernen Bettstellen schlafen, die sich mit Wein berauschen und mit dem besten Oele salben; der namentlich auch den Reichthum der Prälaten geisselt und letztere wegen ihrer prächtigen Kleider, glänzenden Hausgeräthe, wegen ihrer vielen goldenen und silbernen Gefässe tadelt [2]).

So strenge indessen diese Worte oder einzelne derselben lauten, so würde man doch irren, wenn man aus ihnen schlösse, dass die mittelalterlichen Theologen im Ganzen von einem überspannten rigoristischen Standpunkte aus den irdischen Genuss, den Gebrauch der Güter beurtheilt haben. Aus den Werken, in denen die hieher gehörigen Lehrpunkte in systematischer Weise zur Darstellung gebracht und in denen sie eben desshalb an sich und nicht mit jener örtlichen und zeitlichen Beimischung ausgesprochen sind, wie sie sich bei paränetischen Vorträgen zu finden pflegt, wie aus den Summen des Thomas von Aquin und Antonin von Florenz, tritt uns auch in dieser Beziehung eine kerngesunde Anschauung entgegen, ebenso weit entfernt von einer stoischen oder manichäischen Verachtung der Güter als von einer epikureischen Ueberschätzung derselben, eine Anschauung, die im Allgemeinen keine andere ist, als die des hochgeachteten griechischen Philosophen. Diess ergibt sich zur Genüge schon daraus, dass die liberalitas und magnificentia von diesen Theologen als Tugenden behandelt werden, wie die denselben entgegengesetzten illiberalitas und parvificentia ihnen als sittliche Gebrechen gelten.

---

1) Bernhardin t. I. p. 228 ff.
2) Op. ed. Migne t. II. p. 255 ff.

Digitized by Google

Nur verlangen sie sowohl für Schenkungen im gewöhnlichen Sinn als für grösseren und ausserordentlichen Aufwand stets einen vernünftigen und edlen Zweck: ein Gebrauch der Güter, der nicht als ein guter prädicirt werden kann, findet eben damit ihre Missbilligung und Verurtheilung. Beziehen sie zwar mit Berufung auf die aristotelische Ethik die Prachtliebe meist auf Werke, die der Verherrlichung Gottes oder dem Wohle der Menschheit dienen, so schliessen sie doch auch eine nähere Beziehung auf die Person des Reichen selbst nicht aus, sobald die Entfaltung eines höheren Glanzes begründet ist, was sie annehmen bei Handlungen, die nur einmal im Leben geschehen und eben dadurch eine höhere Bedeutung erlangen, wie Verehelichung oder Eintritt in den Militärdienst (Ritterschlag), oder bei Handlungen, deren Wirkung von längerer Dauer ist, wie die Errichtung eines Hauses; in diesen und ähnlichen Fällen ist Aufwand von Pracht gestattet und berechtigt. Selbst Bernhardin, von dem wir oben ein so strenges Urtheil über den Luxus verzeichnet haben, will damit nicht durchweg einem zu weit gehenden Rigorismus huldigen. An einer andern Stelle, in der er auf diesen Punkt zu sprechen kommt, lässt er bezüglich des Verbrauches einen standesgemässen Unterschied zu und fordert sogar dessen Beachtung, und zwar nicht bloss in der Richtung, dass er einen gewissen Aufwand für eine niedrigere Classe als unschicklich erklärt, während er es nach seinem Dafürhalten für eine höhere nicht ist, sondern auch in der umgekehrten, dass er es missbilligt, wenn jemand bezüglich des Aufwandes unter die Anforderungen seines Standes herab steigt und z. B. ein Höhergestellter eine Lebensweise für sich wählt, die nur einem Niedrigerstehenden geziemt[1]. —

Damit dürften wir den ökonomischen Gesichtskreis der Theologen des späteren Mittelalters im Wesentlichen beschrieben, bezw. nach der Seite hin ergänzt haben, nach welcher die bisher gelieferten Darstellungen einer Vervollständigung fähig und bedürftig waren. Die Ausbeute, die sich uns ergeben, ist quantitativ zwar nicht bedeutend, wie wir bereits im Eingange bemerkten und wie sich aus verschiedenen Gründen der Natur der Sache

1) Bernhardin t. II. p. 3 f.

Digitized by Google

nach von selbst versteht. Aber dass sie Keime enthält von der grössten Fruchtbarkeit, Keime, bei deren natürlicher Entfaltung auf verschiedene Gebiete des Wirthschaftslebens ein überraschendes Licht fallen musste; dass sie, namentlich über die Natur des Preises und über das Wesen des Capitals, Gedanken birgt, bei deren consequenten Verfolgung die Incorrectheiten im ökonomischen Denken von selbst aufhören mussten, die durch die Reflexion auf den unvollkommenen Wirthschaftszustand einer früheren Zeit gleichsam als der geistige Niederschlag sich ergeben hatten, dürfte aus unserer Darstellung wohl zur Genüge klar geworden sein. Freilich sollte es anders kommen: der Keim sollte noch nicht so bald zur Entwicklung und der Gedanke noch nicht zur strengen Durchführung gelangen. Der Glanz und Reichthum, den Italien im späteren Mittelalter besass, hatte damals zugleich auch seine höchste Blüthe erreicht, auf welche ein allmähliger Verfall folgte. Die Geschichte Deutschlands, dessen Reichthum dem Italiens in jener Periode zwar nachstand, nimmt gleichwohl einen ähnlichen Verlauf; der Wohlstand, der gegen Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hier herrschte, fand in der nächsten Folgezeit nicht nur keine Förderung und Pflege, sondern erfuhr vielmehr durch die um sich greifenden religiösen und politischen Wirren eine Schädigung und Minderung. Frankreich wurde zwar nach dem Beginne der neueren Zeit durch einige mächtige Könige und einige umsichtige und energische Minister materiell gehoben, aber in einseitiger und unnatürlicher Weise nach Art einer Triebhauspflanze, so dass der plötzliche Zerfall, der auf eine Zeit äusseren und scheinbaren Glanzes folgte, eine ganz natürliche Erscheinung ist. Nur in einem Lande Europas fand eine stetige Entwickelung und ein stetiger Fortschritt des materiellen Lebens statt, in England, das eben damit die natürlichen Vorbedingungen in sich vereinigte, das classische Land der Wirthschaftslehre zu werden, die hier sofort auch auf breiterer Basis aufgebaut wurde. Denn da in der neueren Zeit nicht mehr bloss Theologen auf dem Felde der Wissenschaft hauptsächlich thätig sind, da auch Laien sich ihnen rüstig zur Seite stellen und ihnen nicht selten den Rang

Digitized by Google

ablaufen, so erklärt es sich, warum jetzt überall da, wo ökonomische Untersuchungen angestellt werden, für dieselben sofort auch ein weiterer Rahmen in Anspruch genommen wird als ehemals, als diese Fragen im Ganzen nur so weit erörtert zu werden pflegten, als sie in eine nähere oder entferntere Berührung zur theologischen Disciplin traten.

Digitized by Google

II. Miscellen.

Adolf Samuely, das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie. Berlin 1869. Eine durch Character und Wissen hervorragende Monographie, frei von Phrase, conservativer und liberaler, aber frei in Gesinnung und gerechter Auffassung der massgebenden Verhältnisse. Schon in der Kritik der bisherigen Theorien findet sich ebenso viel Umsicht und Litteraturkenntniss, als Freimuth; der leztere z. B. in der Beurtheilung der haarsträubend absolutistischen und oberflächlichen Constructionen der Stein'schen Verwaltungslehre (1. Band). Der zweite dogmatische Theil erörtert zuerst das „Verhältniss der Minister zum Monarchen", dann das „Verhältniss der Regierung zur Volksvertretung" und auf Grundlage der Ergebnisse dieser massgebenden Voruntersuchungen die „juristische Natur der Ministerverantwortlichkeit." Der Verfasser gelangt zu dem Ergebniss: „Nach unserer Auffassung stehen die Minister in Bezug auf die Verantwortlichkeit allen Staatsdienern gleich. Sie sind, wie diese, nicht nur der gemeinen strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterworfen, sondern auch der disciplinaren Verantwortlichkeit für die Beachtung der ihnen durch die Verfassung, durch die Geseze oder vermöge der Natur ihres Amtes obliegenden Pflichten. Nur die Form der Realisirung ihrer disciplinaren Verantwortlichkeit ist, wegen ihrer eigenthümlichen Stellung, von der der übrigen Staatsdiener verschieden. Während nämlich, gerade wegen der Verantwortlichkeit der Minister, der Volksvertretung gegenüber den Pflichtwidrigkeiten der unteren Staatsdiener nur ein Beschwerderecht zusteht, muss sie den Ministern gegenüber, weil über ihnen keine verantwortliche Behörde existirt, das Recht der Anklage besitzen; während die Disciplinargewalt über die unteren Staatsdiener den höheren Behörden, in lezter Instanz dem Ministerium zusteht — in Bezug auf die niedere Disciplin mit Recht, für die höhere Disciplin in sehr unpassender Weise — fällt den Ministern gegenüber die niedere Disciplin hinweg und muss, weil über den Ministern keine höhere verantwortliche Behörde besteht, durchaus ein eigener Disciplinargerichtshof über ihre schweren Pflichtverletzungen erkennen. Die Volksvertretung gewinnt dadurch keinesfalls den Charakter einer Oberbehörde über die Minister. Die staatsdienerliche Verantwortlichkeit der Minister besteht dem Staat gegenüber, und Aufgabe der Volksvertretung ist es nicht, über die Pflichtverletzungen der Minister zu richten, sondern dieselbe ist als

Digitized by Google

das einzige zur Controle der Staatsverwaltung berufene Organ nur berechtigt, durch ihre Anklage einen Richterspruch über die Minister herbeizuführen. Nach unserer Ansicht ist daher die Ministerverantwortlichkeit nicht, wie man sie bisher auffasste, eine Besonderheit, sondern sie schliesst sich organisch den geltenden Rechtssäzen an; sie ist nicht allein der Schlussstein des constitutionellen Systems, sondern auch der Schlussstein der Verantwortlichkeit des gesammten Beamtenthums."

In den weiteren, ebenfalls gediegenen „Ausführungen" erörtert Samuely den „Gerichtshof," „das Verfahren", „Urtheil" und „Begnadigung." Wenn es ihm gleich, unseres subjectiven Dafürhaltens, nicht gelingt, eine seinen Ideen entsprechende Composition des Staatsgerichtshofes concret ausführbar, vorzuschlagen, so wird ihm diess Derjenige am wenigsten verübeln, welcher eine alle Gewähren bietende Organisation des Staatsgerichtshofes bei dem seinem inneren Wesen nach dualistischen System der constitutionellen Monarchie fast als ein der Quadratur des Cirkels ähnliches Problem betrachtet. Die grosse Schwierigkeit einer vollen Lösung des Problems: einen über der verantwortlichen Regierung und über den anklagenden Vertretungskörpern gleich unabhängig dastehenden Gerichtshof zu constituiren, — darf nicht abschrecken, die möglichst vollkommene Lösung zu suchen. Und den Verfasser finden wir da auf der rechten Fährte. Die ausführbare rechtliche Verantwortlichkeit wirkt schon vortrefflich durch das, was sie verhindert, und neben ihr wirkt ja noch ergänzend die sittliche Verantwortlichkeit vor dem Gericht der öffentlichen Meinung. Die überzeugende Vertheidigung einer auch disciplinar-gerichtlichen Stellung des Staatsgerichtshofs wird freilich nur dann möglich sein, wenn eine glückliche Constituirung des Gerichtshofes im Sinne des Verfassers gelingt. Unter allen Umständen verdient die Schrift Beachtung. In einer Zeit weitverbreiteter publicistischer Wohldienerei nach rechts und links ist sie eine doppelt wohlthuende Erscheinung.

— e. **Die neue Gesetzgebung Oesterreichs** erläutert aus den Reichrathsverhandlungen, Wien, Manz'sche Buchhandlung 1868. Erster Band: Die Verfassungsgeseze. Die genannte Verlagshandlung, welche durch die brauchbare Handausgabe der österreichischen Civil-Straf-Polizei- und Verfassungsgeseze das östreichische Recht zugänglicher gemacht hat, bietet im vorliegenden Buch das höchst werthvolle Quellenmaterial zu den tief eingreifenden neuen, liberalen Verfassungsgesezen. Die lezteren gehen bekanntlich in consequenter Durchführung des constitutionellen Prinzips über das bisherige öffentliche Recht deutscher Staaten sehr erheblich hinaus und dürften eine äusserst günstige Rückwirkung auf das deutsche Staatsrecht zu üben berufen und befähigt sein; die politische und publicistische Wissenschaft Deutschlands wird sie auf die Dauer nicht ignoriren können. Die uns vorliegende Ausgabe der Verfassungsgeseze theilt alle Entwürfe, Berichte,

Digitized by Google

Amendements und Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses mit und ist zum wissenschaftlichen und administrativen Gebrauche bequemer als die officiellen Berichte des Reichstages. Wir wünschen dem Quellenwerke in diesem ersten Bande und den hoffentlich bald nachfolgenden weiteren Bänden den besten Erfolg.

— **e. Hamburger Preisstatistik** 1841—67. Die Hamburger Handelsstatistik[1]) für 1867 führt die Vergleichung des durchschnittlichen Werthverhältnisses verschiedener Handelsartikel in verschiedenen Zeitabschnitten seit 1841 weiter fort bis Ende 1867. Die für die Preislehre interessanten Daten erhellen aus folgender Uebersicht:

Artikel.	Durchschnittspreise berechnet auf Rthlr. Court. per Centner.			Prozentverhältniss der Durchschnittswerthe von 1851—60/1861—67 verglichen mit 1841—1850	
	1841 — 1850	1851 — 1860	1861 — 1867		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr	pCt.	pCt.
Kaffe (Rio)	10,81	15,08	19,67	139,6	184,6
Thee	57,62	50,77	52,39	88,1	80,9
Kakao	10,74	15,96	20,06	148,6	186,8
Roher Zucker (Brasil)	7,34	8,37	7,52	114,0	102,5
Raffinirter Zucker	9,10	11,49	10,81	126,3	118,8
Tabak (Cuba)	29,65	36,5	37,15	123,4	125,4
Cigarren (Havana)*	212,64	318,52	397,28	149,8	186,8
Reis	5,42	4,34	3,94	70,1	72,9
Pfeffer	9,45	13,76	11,56	145,6	122,3
Piment	12,83	14,14	7,96	110,2	62,0
Cassia lignea	25,89	35,02	30,20	134,8	116,2
Rosinen	6,34	9,68	9,06	152,7	142,9
Korinthen	8,69	10,34	6,28	119,0	72,3
Mandeln	19,58	21,30	21,59	109,3	110,3
Wein (Französischer)	4,75	8,84	8,52	186,1	179,2
Sprit (Korn und Kartoffel-)	5,71	8,94	7,24	156,6	126,8
Weizen	2,90	3,82	3,58	131,7	123,4
Roggen	2,07	2,83	2,63	136,7	127,1

1) Bei denjenigen Artikeln, für welche nach den Materialien des handelsstatistischen Büreaus der Durchschnittswerth nicht für das ganze Jahrzehnt 1841—1850 ermittelt werden konnte, haben die Durchschnittswerthe für den sechsjährigen (und resp. vierjährigen) Zeitraum von 1845—1850 (und 1847—1850) genommen werden müssen. Die Artikel, hinsichtlich der dies der Fall ist, sind mit * (1845—50) und resp. ** (1847—1850) bezeichnet.

Digitized by Google

Artikel.	Durchschnittspreise berechnet auf Rthlr. Court. per Centner			Prozentverhältniss der Durchschnittswerthe von 1861—60/1861-67 verglichen mit 1841—1850	
	1841 — 1850	1851 — 1860	1861 — 1867		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.
Gerste	1,77	2,73	2,77	154,2	156,5
Hafer	1,72	2,56	2,41	149,1	139,3
Hopfen*	17,18	35,22	38,81	205,6	225,9
Kartoffeln	0,55	0,81	0,84	147,3	152,7
Heringe	2,89	3,63	3,88	125,6	134,3
Butter	20,32	26,36	30,54	159,7	150,3
Schmalz*	14,91	18,74	17,30	125,7	116,0
Käse	13,30	16,50	17,62	124,1	132,5
Indigo	150,00	195,67	237,42	130,4	158,3
Cochenille*	180,66	137,88	114,94	76,3	63,6
Blauholz	1,92	2,04	2,08	106,2	108,3
Rothholz	4,00	4,28	3,09	107,0	77,2
Harz*	1,43	1,60	5,19	111,9	362,9
Schellack*	17,12	25,44	46,62	148,6	272,3
Gummi elasticum*	43,13	54,49	52,72	126,4	122,8
„ copal*	21,71	33,43	26,97	154,0	124,2
Salpeter (roher Südsee)	4,88	5,33	4,22	109,2	86,5
Soda (kalzin.)**	3,62	3,61	3,31	99,7	91,4
Eisen (rohes)	1,87	1,29	1,16	69,0	62,0
„ in Stangen (Engl.)*	3,37	3,32	3,15	98,5	93,5
Kupfer*	28,47	35,29	30,66	124,0	107,7
Zink*	5,68	7,18	6,66	126,6	118,3
Zinn*	27,77	40,15	36,44	144,6	131,2
Blei*	6,13	7,28	6,67	117,9	108,8
Quecksilber*	147,44	78,91	74,89	53,5	50,8
Steinkohlen und Cinder*	0,27	0,28	0,27	103,7	100,0
Gesalzene Rindhäute**	12,75	15,56	15,88	122,0	122,2
Kalbfelle**	26,00	36,97	41,67	142,2	160,3
Elephantenzähne*	149,25	213,45	220,63	143,0	147,8
Wallfischbarden	59,88	107,34	153,46	179,3	256,3
Pferdehaare*	45,52	62,14	53,95	136,5	118,5
Borsten*	59,65	81,21	81,12	136,3	136,0
Wachs*	46,07	51,31	50,44	111,4	109,5
Talg*	11,56	16,56	14,62	143,3	126,5
Thran	8,99	11,86	13,51	131,9	150,3

Digitized by Google

Artikel.	Durchschnittspreise berechnet auf Rthlr. Court. per Centner. 1841—1850	1851—1860	1861—1867	Prozentverhältniss der Durchschnittswerthe von 1861—60/1861-67 verglichen mit 1841—1850	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.
Palmöl	9,70	13,00	12,46	134,0	128,6
Kokosöl	13,28	14,70	16,24	111,1	122,8
Rüböl*	11,62	13,58	13,60	116,4	117,0
Leinöl*	9,36	11,43	12,78	122,1	136,0
Theer*	2,18	2,41	2,78	113,1	128,2
Kleesaat*	11,80	17,67	19,08	149,7	161,3
Rapp- und Rübsaat*	4,05	5,08	5,29	125,4	130,6
Mahagoniholz*	3,98	4,01	4,44	102,0	113,0
Stuhlrohr	5,18	5,89	8,02	104,1	154,6
Schafwolle*	66,79	65,24	60,07	97,7	89,6
Baumwolle	15,92	17,69	44,61	111,1	280,2
Flachs*	18,02	16,66	28,26	93,6	134,6
Hanf*	12,38	12,15	11,88	98,11	91,5
Seide*	666,31	591,12	636,51	88,7	95,5
Baumwollen-Garn*	30,80	31,94	75,07	105,4	247,7
Wollen- und Halbwollen-Garn*	85,13	89,88	127,39	105,5	149,6
Leinengarn*	52,66	52,44	56,76	99,6	108,0

Von den 70 Artikeln, bei denen vorstehend das Prozentverhältniss ihres Durchschnittswerths berechnet ist, hat dasselbe in den Jahren 1861—67, verglichen mit dem Zeitraume von 1841—1850, bei 14 Artikeln abgenommen, bei 55 Artikeln hingegen zugenommen, während es bei einem Artikel gleichgeblieben ist. — Vergleicht man die Durchschnittswerthe der beiden Zeitabschnitte 1851—1860 und 1861—1867 unter einander, so zeigt sich für lezteren bei 34 Artikeln ein Sinken, bei 33 Artikeln ein Steigen des Werths, bei 3 Artikeln blieb die Differenz weniger als 1 Prozent.

III. Litteratur.

Friedrich Brockhaus, das Legitimitäts-Prinzip, Leipzig 1868. [1]).

Das Werk ist mehr geschichtlich als dogmatisch und mehr politisch, als juristisch. Der Verfasser hat sich zwar zur Aufgabe gestellt, eine Antwort zu geben auf die Frage, was die Grundlage der Herrschaft derjenigen Dynastien sei, welche durch Usurpation auf den Thron gelangt sind. Nur der kleinere Theil des Buches ist jedoch unmittelbar und in selbstständiger Weise dieser Frage gewidmet. Der bei Weitem grössere Raum stellt den Ursprung und die Entwicklung des Legitimitätsprinzipes dar und zwar hauptsächlich in jener Wendung desselben, welche die Ausbildung des sog. Monarchischen Prinzipes zum Ziel hatte.

Wir wollen darüber um so weniger einen Tadel aussprechen, als gerade diese historische Darstellung, mit welcher sich überall die Kritik verbindet, als eine schöne und wohlgelungene Arbeit zu bezeichnen ist. Mit Talleyrand beginnend und bis zu der Stahl'schen Doctrin fortschreitend zeigt uns der Verfasser die Entwicklung jener ultramonarchistischen Staatsauffassung, welche das Recht der bestehenden Dynastien gegen jede Berührung vollkommen sicher gestellt wissen wollte, und damit die Ausschliessung jeder Bewegung und Entwicklung in der Staaten-Gestaltung zur Consequenz haben musste. Er führt uns ein in die Motive dieser Bemühungen der Praxis und der Doctrin, zeigt uns die Unklarheiten, die Widersprüche auf, zieht die richtigen Consequenzen an der Stelle der unrichtigen und giebt uns so einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des Constitutionalismus, besonders in Deutschland. Alles das geschieht in immer schöner, nicht selten fesselnder Sprache, mit Beherrschung des Stoffes und mit der daraus fliessenden Klarheit der Darstellung, überall interessant und doch nirgends nach Effect gehend, mit grosser logischer Schärfe, doch überall materiell und sachlich.

In den Grundlagen freilich erhebt sich der Verfasser nicht über die Auffassungen Anderer; neue wesentliche Gedanken fehlen und das Resultat enthält daher keinen Fortschritt.

---

1) Eine Reihe von weiteren Literaturberichten aus dem Gebiet des Staats- und Völkerrechts musste wegen mangelnden Raumes auf das nächste Heft zurückgestellt werden.

Digitized by Google

Uns interessirt hier hauptsächlich nur die juristische Lösung der Legitimitätsfrage. Nur ihr ist auch eine selbstständige Behandlung zu Theil geworden. Die Untersuchung über das Monarchische Prinzip ist verbunden mit der historischen Darstellung und schliesst sich an die Argumentation der bekämpften Publicisten an. Dass ihr gleichwohl ein verhältnissmässig grosser Theil des Raumes gewidmet ist, erklärt sich eben aus der vorherrschenden historischen Tendenz der Arbeit. Weil die Legitimität auch verwendet wurde zur Bekämpfung des Constitutionalismus und weil dieser Kampf zur Abgrenzung der Monarchie gegen die Volks-Souveränität im sog. monarchischen Prinzip führte, geht der Verfasser auch auf diesen Gegenstand ein. Uns interessirt des Verfassers Ansicht in dieser Beziehung nicht sowohl wegen dieses äusserlichen Zusammenhangs mit dem Legitimitätsprinzip als vielmehr wegen der Bedeutung, welche die Auffassung des Monarchenrechtes für die Lösung der Frage von der Legitimirung des Usurpators hat.

Wir bekennen zwar, dass die einschlägigen Ausführungen des Buches des Vortrefflichen viel enthalten und dass die Behauptungen und Theorien der Reaction einschneidend und siegreich bekämpft werden. Die eigenen Ansichten des Verfassers aber ruhen nicht blos nicht auf selbstständiger Grundlage, sondern vermögen sogar den Vorwurf des Widerspruchs nicht vollständig zurückzuweisen.

„Der Monarch, sein Recht und seine Macht gehören nach der Ansicht des Verf. dem Staat an und haben ihm zu dienen, weil, so privatrechtlich der Ursprung des fürstlichen Rechts auf die Ausübung der Staatsgewalt sein mag, diese selbst eine öffentliche Gewalt mit ausschliesslich öffentlichen Zielen ist."

„Ist auch aus dem alten Staatsrecht das wirkliche Recht auf die Repräsentation der Staatsgewalt als ein regelmässiger legislativer Abänderung oder Aufhebung schlechterdings entzogenes Recht übrig geblieben, so hat sich doch das ganze moderne Staatsrecht in der Theorie wie in der Praxis dahin geeinigt, dass der Staat einen persönlichen, organischen Charakter habe und deshalb nicht theilbar sein könne, wie ein Grundstück, dass die Staatsgewalt die Lebenskraft des Staates sei und dass nur ihre Ausübung dem Monarchen als dem „obersten Willens-Organ des Staats" zustehe kraft eines alten in die staatliche Neubildung mit hinübergenommenen Rechts." (S. 134.)

„Das monarchische Institut und die Erblichkeit der Monarchie gehören ohne Zweifel zu den Hauptbestandtheilen der Verfassung eines Landes." (S. 252.)

„Das Volk, die Volksvertretung, die Gerichte haben regelmässig die Monarchie als eine in der bestehenden Verfassung begründete, durch die modernen Verfassungsurkunden sanctionirte, aber nicht geschaffene Institution hinzunehmen, über deren Abänderung oder Aufhebung dem Volk oder der Volksvertretung allein gar kein Recht, mit den Monarchen

zusammen nur ein durch den Consens der Dynastie beschränktes Recht zusteht." (S. 305.)

„Die übrigen politischen Berechtigungen sind von den modernen Verfassungsurkunden gewährte Befugnisse, welche, wie sie durch Gesetz geschaffen werden, auch durch Gesetz wieder beseitigt werden können; aber das Recht auf die Krone hat den Charakter eines angestammten, weder durch das Volk noch durch ein Act der Gesetzgebung übertragenen Rechts, das daher den Monarchen rechtmässigerweise nicht genommen werden kann." (S. 269. 270.)

„Die Vereinigung der ganzen Staatsgewalt in der Hand des Herrschers konnte nichts anderes bedeuten, als die Unzulässigkeit der vollständigen Loslösung irgend einer Function der Staatsgewalt von dem Monarchen. Keine politische, in dem öffentlichen Rechte anerkannte und mit einer Thätigkeit betraute Gewalt durfte eine von dem Willen des Monarchen schlechthin unabhängige Stellung einnehmen." (S. 140.)

„Darin, dass der König etwas allein thue, darf das monarchische Prinzip nicht gesehen werden, sondern in dem Besitz der ganzen Staatsgewalt kraft eigenen Rechts und demzufolge in der Ableitung aller öffentlichen Gewalten aus dem Willen, dem Auftrag, der Genehmigung des Königs." (S. 196.)

„Das unterscheidende Merkmal der Republik und der Monarchie liegt in der Zuständigkeit der Souveränetät d. h. nicht auf Grund der äussern Erscheinung der Staatsgewalt, ihrer mehr oder weniger vom Volk unabhängigen oder abhängigen Ausübung lässt sich entscheiden, ob eine Republik oder Monarchie vorliege, sondern lediglich danach, wem die Ausübung der Staatsgewalt kraft eigenen, nicht übertragenen Rechts zustehe." (S. 228.)

Für uns ist es nicht geboten, dem Verfasser auf diesem Gebiete weiter zu folgen. Die ausgehobenen Sätze sind uns nothwendig, genügen uns aber auch andererseits, seine Auffassung von der Monarchie kennen zu lernen, und dadurch vorbereitet an seine Darlegung des Legitimitätsprinzipes gehen zu können, der wir uns nun zuwenden.

Unter dem legitimen Herrscher versteht B. der herkömmlichen Terminologie gemäss den vermöge Erbrechts zum Thron berufenen Regenten; der Frage über das Recht zu herrschen ist damit nicht präjudizirt. Cession als Uebertragung des Rechts auf den Thron verwirft er; der durch Eroberung oder durch Revolution zum Thron Gelangende ist illegitim. Wenn S. 78. gesagt wird, „das Legitimitätsprinzip hätte (den freiheitlichen Bestrebungen gegenüber) nur mit der Verneinung der Volkssouveränetät antworten dürfen," so will damit wohl nicht diejenige Anschauung getheilt werden, welche in der Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränetät, wenn dieselbe auch die monarchische Organisation im Uebrigen gar nicht antastet, eine Verdrängung des legitimen Herrschers durch den illegitimen, das Volk, erblickt.

Digitized by Google

Die Untersuchung gilt nun der Frage, ob und wie die illegitime Herrschaft in eine legitime verwandelt werden könne, oder wie sie zu erklären sei, wenn die Verwandlung unmöglich.

Die einfache Berufung auf die Thatsache konnte in dieser Beziehung weder der practischen noch der theoretischen Politik genügen. Dem Ablauf einer langen Zeit die Wirkung der Umwandlung der illegitimen in legitime Herrschaft zuerkennen heisse die Legitimität des juristischen Charakters entkleiden, dem legitimen Fürsten werde dadurch eine blos factische, historische Weihe gegeben. Nur wenn die staatliche Rechtsordnung selbst ein Institut aufgestellt hätte, das dem Zeitablauf eine solche Wirkung gäbe, hätten wir der Legitimität den juristischen Begriff gewahrt. Das sei jedoch nicht der Fall, weder Ersitzung noch Exstinctivverjährung des legitimen Herrscherrechts sei in das Rechtssystem aufgenommen oder auch nur möglich; von unvordenklicher Verjährung zu reden sei aber schief, weil man diessfalls die Frage der Usurpation, der Illegitimität überhaupt nicht mehr aufwerfen könne. Der Verzicht der legitimen Dynastie sei jedenfalls Bedingung der Umwandlung der Illegitimität in Legitimität, aber er sei nur sehr ausnahmsweise wirklich vorhanden und räume nur ein besseres Recht weg, ohne es zu übertragen, Cession sei nicht zulässig. Zöpfl's dreifache Legitimation des Usurpators beruhe auf dem Irrthum als könne ein Regent in einer Beziehung legitim, in der andern illegitim sein. Insbesondere könne in der völkerrechtlichen Anerkennung keine Legitimirung liegen; sie könne den nicht legitim machen, der es nicht sei; sie präjudicire somit gar nicht der Frage von der Legitimität. Ebensowenig könne die Zustimmung des Volks oder die Anerkennung der Gerichte den illegitimen Herrn zum legitimen machen; endlich könne auch das Gewohnheitsrecht für eine solche Wirkung nicht angerufen werden, denn die Usurpation sei stets ein widerrechtlicher Act, die Veränderung einer Verfassung durch Gewohnheitsrecht aber stets eine rechtmässige Umänderung des bisherigen Rechts; dem Gewohnheitsrecht würde eine vollständig andere Aufgabe gestellt, als es sonst erfüllt, es soll in diesem Fall das Unrecht in Recht verwandeln.

Wir können nur das allgemeine Gerippe der Argumentation des Verfassers geben und müssen in Betracht des Einzelnen auf das Buch verweisen; doch sei bemerkt, dass auch diese Ausführung mit Geist und Schärfe geschrieben ist und das Interesse ununterbrochen rege hält.

Und nun gelangt der Verfasser zum Schlussresultat: Ein illegitimer Monarch könne einzig durch Verzicht der legitimen Dynastie legitimirt werden. Was aber soll Rechtens sein hins. des so nicht legitimirten Usurpators? Antwort: Die Legitimität tritt ganz aus dem Juristischen heraus, die Illegitimität ist juristisch vollständig irrelevant, sie schadet in rechtlicher Beziehung so wenig als die Legitimität nützt, der legitime Herrscher hört mit dem zweifellosen Verluste der Staatsgewalt schlechter-

Digitized by Google

dings auf, staats- und völkerrechtlich in Betracht zu kommen: es kann kein Forum geben, das über seinen Rechtsanspruch erkennen dürfte, er hat keine Unterthanen mehr, denn solche kann nur Derjenige haben, der Souverän ist d. h. die Staatsgewalt inne hat, er ist endlich völkerrechtlich indifferent, weil er regelmässig kein Kriegsrecht mehr hat; auch das Postliminium ist gänzlich unabhängig von der Legitimitätsfrage; ob der restaurirte Staatsherrscher legitim oder illegitim, ist ohne alle Bedeutung. Der Besitz der Staatsgewalt ist somit die einzige Grundlage der Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Monarchen, er giebt nicht blos für die Frage den Ausschlag, wer in Wirklichkeit herrsche, sondern auch für die, wer gegenwärtig zum Herrschen berechtigt sei d. h. wem die Unterthanen zu gehorchen haben, wer den Staat dem Ausland gegenüber zu vertreten, wer Gesetze zu sanctioniren und zu verkündigen habe; die illegitime Dynastie wird legitim, wenn sich ihr Thronbesitz nicht mehr als Folge eines Gewaltsacts, sondern als die Folge eines von dem illegitimen Herrscher erst aufgestellten, in Geltung befindlichen Rechtssatzes darstellt. Durch diese Auffassung allein erkläre sich das staats- und völkerrechtliche Postliminium, diese Auffassung allein entspreche endlich der Idee des Staates: nach vollendeter Usurpation herrscht nur der Usurpator, im concreten Fall kann nur er ein rechtlich geregeltes Leben der Menschen gewähren. Die Pflicht des Volkes, dem Herrscher zu gehorchen und ihn gegen äussere und innere Feinde zu schützen, findet ihre rechtliche Begründung nicht in einem Verhältniss jedes einzelnen Unterthanen zu einer bestimmten Persönlichkeit oder Familie, sondern ausschliesslich in den Verhältnissen des einzelnen zur Staatsgewalt, in der Nothwendigkeit, sie ungeschwächt und in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten, weil sie die Lebenskraft des staatlichen Organismus ist und somit von ihrem Bestand die Existenz des Staates und damit die Möglichkeit eines menschwürdigen Daseins abhängt. Die Legitimität ist darum nicht wirkungslos, sie ist die natürliche Basis eines Treuverhältnisses, welches das Volk mit seinem legitimen Fürsten selbst dann noch verbindet, wenn Eroberung und Usurpation das rechtliche Band zwischen beiden bereits gewaltsam zerissen.

Für die Frage: welcher Regent ist legitimer, war unser Verfasser auf dem Punkt, die richtige Antwort zu finden, wenn er S. 24 sagt: „Die Unerschütterlichkeit der Rechtsordnung kann nichts anderes bedeuten, als die Continuität des Rechtszustandes.“ Ist das Recht zu regieren ein Stück der Verfassung des Staates, so kann die Legitimität nur in der Berufung durch die Verfassung bestehen. Wenn aber freilich das Recht auf die Ausübung der Regierung privatrechtlicher Natur, wenn es der regelmässigen legislativen Einwirkung schlechterdings entzogen, wenn es in diesem Sinn ein altes, angestammtes, in die staatliche Neubildung hinübergenommenes Recht, wenn es von den modernen Verfassungs-

Digitized by Google

urkunden nur sanctionirt, aber nicht auf sie begründet ist: dann kann auch dieser Begriff der Legitimität nicht festgehalten werden; dann kann es auch nicht wundernehmen, wenn auf S. 322 die Verfassung ganz verschwindet und der illegitime Herr legitim wird durch Verzicht der legitimen Dynastie, obwohl dieser ja nur ein Hinderniss wegräumt, den positiven Grund der Legitimität aber unmöglich in sich schliessen kann. (S. 273.)

Allein diese wohlbekannte Theorie beruht durchaus auf inneren Widersprüchen. Wird nicht auf S. 24 dem Talleyrand'schen Legitimitätsprinzip zum Vorwurf gemacht, es würde die Rechtsordnung schlechthin unabänderlich machen und wird nicht darin eine Gefährdung der Rechtsordnung selbst erblickt? wo bleibt nun die Anwendung auf das Monarchenrecht? einer Theorie, die dasselbe gegen Gewalt schützen will, wird entgegengetreten, aber der rechtmässigen Einwirkung ist es nicht ausgesetzt?

Dass die Monarchenrechte alt, angestammt sind, macht für ihre rechtliche Kraft nichts aus; das Recht wird durch das Alter nicht besseres Recht, und die Verfassungen sanctioniren gar manche Rechte, die sie nicht geschaffen haben und die darum doch der verfassungsmässigen Einwirkung unterliegen. Diese Rechte, so alt sie sein mögen, sind allezeit nicht über, sondern unter der Verfassung gestanden, und hat sich diese geändert, so änderten sie sich mit ihr.

Von einem Rechte reden, das der Verfassung angehöre und doch unantastbar über ihr stehe, ist ein reiner, innerer Widerspruch. Brockhaus hat eben schliesslich auch nichts Anderes als ein Privatrecht der Dynastie auf den Thron, auf eine öffentliche Funktion, und seine Ansicht ist darin im Geringsten nicht besser, als die von ihm bekämpfte Patrimonialtheorie.

Mit solchen Theorien glaubt man die Würde der Monarchie zu wahren und bedenkt nicht, dass man ihr jeden Rechtsboden entzieht. Gefahren, die man zu beseitigen glaubt, stützt man gerade durch solche Behauptungen, wie unser Verfasser selbst ganz wohl erkennt. (S. 24.)

Diese Rechtlosigkeit der monarchischen Institution, wie sie die nothwendige Folge der Exemtion aus der Verfassung ist, führt nun freilich consequent zu der Antwort, welche unser Verfasser auf die Frage von der Begründung der Herrschaft des Usurpators giebt. Hat der legitime Monarch kein anderes Recht auf den Thron, als sein eigenes in der Verfassung nicht begründetes, so hat er freilich auch sein Recht verloren mit dem thatsächlichen Verlust der Herrschaft; „es ist mein eigenes Recht" mag auch der Thronräuber sagen. In der That haben wir mit dem Resultate des Buches keinerlei wirkliche Lösung erhalten. Wir stehen nun gerade da, wo wir standen, als wir auf der ersten Seite die Frage aufwarfen. Wir stehen einzig vor der Thatsache,

Digitized by Google

ohne ihr Recht, ihre Begründung zu begreifen. Zu was unterscheiden wir denn noch zwischen legitimen und nicht legitimen Herrschern?

Die Begründung führt auch nicht zu diesem Resultat; denn ist es auch wahr, dass ein illegitimer Herrscher auf den von Brockhaus verworfenen Wegen nicht legitimirt werden kann, so folgt daraus nun doch nicht, dass wir einfach bei der Thatsache stehen bleiben und sie an die Stelle des Rechtes setzen müssten.

Gerade da also, wo nach unserer Ansicht die Untersuchung beginnen müsste, ist Brockhaus stehen geblieben. Nur ganz am Schluss und auch an Bedeutung zurückgestellt hinter alle andern Argumente wird ein Gedanke eingeführt, der den leider nicht zur Entfaltung gekommenen Keim einer positiven Begründung in sich schliesst: Der Staat bedarf allezeit der Regierung, auch der Usurpator also thut etwas, was sein muss, und insofern ist er berechtigt.

Dieser Gedanke hätte in weiterer Ausführung wohl an die Frage geführt, was denn der Ursprung und die Berechtigung des formalen, positiven Rechtes überhaupt sei, wie es sich verhalte zum materiellen Recht, zur Thatsache, zur Geschichte. Diese Untersuchung hätte dann wohl auch eine richtigere Verwendung der Institute der Verjährung und des Gewohnheitsrechts für unsere Frage ermöglicht.

Fricker.

Digitized by Google

Tübingen. Im **H. Laupp**'schen Verlage ist erschienen:

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Monographieen

von

Robert v. Mohl.

Erster Band.

Staatsrecht und Völkerrecht.

Lex.-8. broch. 49 Bogen. fl. 7. 12 kr. — Thlr. 4. 10 Ngr.

Inhalt:

I. Recht und Politik der repräsentativen Monarchie.

Der Gedanke der Repräsentation im Verhältnisse zu der gesammten Staatenwelt. Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland. Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze. Ueber die Benützung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen. Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung. Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammer selbst. Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Die Geschäftsordnung der Ständeversammlungen. Constitutionelle Erfahrungen. Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe.

II. Recht und Politik der repräsentativen Demokratie.

Die Bestellung der ausübenden Gewalt in der repräsentativen Demokratie. Die Weiterentwicklung des demokratischen Princips im nordamerikanischen Staatsrecht. Bemerkungen über die französische Verfassung von 1848.

III. Völkerrecht.

Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechtes. Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle. Ueber völkerrechtswidrige Kriegsmittel.

Desselben Werkes zweiter und dritter Band.

Auch unter dem Titel:

Politik.

Monographieen von

Robert von Mohl.

Erster und zweiter Band.

Lex.-8. broch. fl. 14. — Thlr. 8. 10 Sgr.

Erster Band: IV. Politik.

A. Allgemeineres. Politische Aphorismen abgeleitet aus der Zeitgeschichte. Ueber Bureaukratie. Die Ebenbürtigkeit der Ehen in den regierenden Familien als staatliche Einrichtung. Das Ordenswesen unserer Zeit. Ueber das Verhältniss des Staates zur

Digitized by Google

Kirche. Die allgemeine Abstimmung. Die Nationalitätsfrage. B. Justiz-Politik. Die Abfassung der Rechtsgesetze. Begnadigung — Abolition — Amnestie — Moratorien.

Zweiter Band. Politik.

I. Erziehungs-Politik: die Volksschule, das Verhältniss der Schule zur kathol. Kirche. Universitäten, d. Prüfungswesen. — Erziehung des weibl. Geschlechtes etc. II. Der Staatsdienst. III. Social-Politik: Volksfeste. Die Arbeiterfrage. Verbesserte Verkehrseinrichtungen. IV. Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespolitik.

Preis aller 3 Bände Rthlr. 12. 20 Sgr.,

Jeder Band wird einzeln abgegeben.

Aesthetik

von

Dr. Karl Köstlin,

ord. Professor der Philosophie an der Universität Tübingen.

Zweite Hälfte. 2. Liefrg.

(Bogen 45 — Schluß.)

größtes 8. broch. fl. 2. 48 kr., oder Rthlr. 1. 20 Ngr.

Preis des vollständigen Werkes fl. 8. 24 kr., od. Rthlr. 5. —

Das Werk, dessen Schlußlieferung hier erscheint, gibt die Aesthetik nicht nach dem Zuschnitt eines philosophischen Systems, sondern in selbstständiger, aus dem Wesen der Sache geschöpfter, bei aller Wissenschaftlichkeit für jeden Gebildeten — auch für Frauen — verständlicher und ansprechender Darstellung. Der Reichthum des Inhalts, die wolgeordnete Gliederung des Ganzen, die eingehende Behandlung des Einzelnen gewähren eine ebenso anregende wie belehrende Lektüre, und machen das Werk zur vollständigen und klaren Einführung in das Gebiet der Schönheit und Kunst vorzüglich geeignet. Namentlich die Darstellung des gesammten Kreises der Naturformen bis zum Menschen hinan und die auf dieselbe aufgebaute Entwicklung des Wesens, der treibenden Kräfte, der Gesetze und der Ziele der Kunst und ihrer einzelnen Zweige wird überall willkommen sein, und wir glauben daher das Werk den Freunden der Aesthetik aufs beste empfehlen zu können.

Würzburger billige Volksausgabe bayer. Gesetze.

Im Verlage der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung in Würzburg und Kitzingen ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Prozeß-Ordnung

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für das Königreich Bayern.

Mit

Einführungsgesetz und Sachregister.

1869. 3 Abtheilungen. Preis zusammen 1 fl. 24 kr. = 24 Sgr.
(Bildet zugleich das 28. Bändchen der Würzburger Volksausgabe.)

Die I. Abtheilung hievon ist bereits erschienen, die II. Abtheilung erscheint in 8 Tagen, der Schluß nach Publikation des Einführungsgesetzes.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, Prof. in Berlin
Helferich, Prof. in Göttingen
R. v. Mohl,
K. H. Rau, Prof. in Heidelberg
Roscher, Prof. in Leipzig

und A. E. F. Schäffle, Prof. in Wien

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.

v. Schüz, Hoffmann, Weber und Fricker.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Zweites Heft.

Tübingen, 1869.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Ist auf Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Forschung die Bestimmung der natürlichen Höhe der Güterpreise möglich?

Von Dr. jur. Johann **Komorzynski** in Wien.

Es leuchtet von selbst ein, dass die Preishöhe eines zu vertauschenden Gutes nicht das blosse Ergebniss unberechenbarer Willkür der Tauschenden oder das Spiel blinden Zufalles sein kann, sondern dass dieselbe vielmehr neben vielfachen einer allgemeinen Betrachtung unzugänglichen zufälligen und willkürlichen Elementen auch ein aus gewissen feststehenden wirthschaftlichen Verhältnissen mit einer Art Nothwendigkeit hervorgehendes, also wissenschaftlich darstellbares Element in sich fasst. Hieraus wird sofort klar, dass die einzelnen Preise nur zufällige und willkürliche Abweichungen von der für jede Güterart durch ein wirthschaftliches Gesetz bestimmten Preishöhe sind und dass diese den Mittelpunkt für die Schwankungen jener bilden muss, von welchem sie sich dauernd und beträchtlich nicht zu entfernen vermögen. Diese tiefer begründete Preishöhe wird mit dem Ausdrucke „natürlicher" auch „nothwendiger" und „angemessener" Preis bezeichnet und fällt mit dem Durchschnittspreise zusammen, in welchem man dem Gesagten zufolge mehr als das blosse zufällige arithmetische Mittel aus einer Reihe einzelner Preise sehen muss. Die Erforschung jenes wirthschaftlichen Gesetzes nun, das die natürliche Höhe der Güterpreise bestimmt und welches wir kurz das Gesetz

Digitized by Google

der natürlichen Preise oder das Preisgesetz nennen wollen, bildet bei der Bedeutung des Preises für das gesammte wirthschaftliche Leben eine Aufgabe von ausgezeichneter Wichtigkeit für die Wissenschaft. Es muss hier noch bemerkt werden, dass dieses Problem schon seine Lösung erhält durch die Erforschung der Ursache der bestimmten Tauschwerthverhältnisse der verschiedenen Güter, indem der Preis (Geldpreis) eines Gutes durch das Verhältniss des Tauschwerthes desselben zum Tauschwerthe derjenigen Güterart, welche die Geldfunktion versieht, ausgedrückt wird, und somit sofort bestimmt ist, sobald die Tauschwerthsverhältnisse der Güter ihre Begründung gefunden haben. Man mag demnach die natürlichen Güterpreise in dem Sinne der wirthschaftlich begründeten Preisverhältnisse der Güter auffassen.

Eine Lösung des in Rede stehenden Problems nun ist eigentlich nur innerhalb der englischen Literatur versucht worden. Die eigenthümliche, vom Einzelnen mehr absehende und zur Aufstellung möglichst abstrakter Regeln hinneigende Darstellungsweise der englischen Schriftsteller drängte dahin, das Preisgesetz in dem einer mathematischen Erfassung leicht zugänglichen Satze auszusprechen, die nat. Preise aller Güter würden durch die Menge der auf die Hervorbringung derselben gewandten Arbeit begründet. Hiermit sollte zugleich der Preis unmittelbar auf das Grundprinzip des Werthes, die Arbeit zurückgeführt und aus demselben construirt werden. Dieses Preisgesetz schliesst nun in der That alle Vortheile einer abstrakten und mathematischen Form in sich, leidet aber an der Schwäche, dass es — nicht richtig ist. Dasselbe hat bereits innerhalb der englischen Literatur seine Anfechtung und Widerlegung erfahren und gehört nunmehr der Geschichte an. Nur des Zusammenhanges wegen soll dieses Preisgesetz hier in möglichster Kürze zur Darstellung gebracht und an diese eine Bemerkung über das eigentliche Wesen des demselben zu Grunde liegenden Irrthumes geknüpft werden.

Während nun die englische Literatur einen wenn gleich misslungenen Versuch einer Lösung unseres Problems aufweist, gelangt die deutsche und französische Literatur nicht einmal dahin, eine

Digitized by Google

allgemeine Bestimmung der Güterpreise auch nur zu versuchen, in dem Sinne nämlich, dass die letzteren durch ein allgemeines, in mathematischer Form ausgedrücktes Gesetz in so bestimmter Weise charakterisirt würden, dass eine ziffermässige Berechnung derselben bei Angabe aller erforderlichen Rechnungsgrössen möglich würde, ähnlich wie diess durch jenes der englischen Literatur angehörige Preisgesetz versucht wurde. Die deutschen und französischen Schriftsteller suchen entweder die Preishöhe überhaupt nur durch die Angabe der allgemeinen Motive zu begründen, welche die Tauschenden in allen einzelnen Fällen der Preisbestimmung zu leiten pflegen, oder falls sie sich auf einen allgemeineren Standpunkt erheben und eine allgemeine Charakterisirung der natürlichen Preishöhe geben, so ergreift diese doch immer so wenig die letzten Ursachen der zwischen den Gütern bestehenden Preisverhältnisse, dass eine sofortige und unmittelbare Preisberechnung doch unmöglich und jene allgemeine Kennzeichnung der natürlichen Preisverhältnisse höchstens als Grundlage für die Construction des Preisgesetzes benützbar erscheint. Diejenigen Schriftsteller nun, welche sich über die Betrachtung der Preisbestimmung in den einzelnen Fällen zu einem allgemeineren Gesichtspunkte erheben, gelangen mit ziemlicher Uebereinstimmung zu dem Ergebnisse, dass die natürlichen Preise der Güter durch die Hervorbringungskosten bestimmt würden. Diese Ansicht kann wohl als die heute herrschende bezeichnet werden.

Dass nun durch den erwähnten Satz selbst das Preisgesetz nicht sofort gegeben ist, wird uns durch eine kurze Erwägung klar werden. Es erhebt sich aber noch die Frage, ob derselbe nicht wenigstens eine ausreichende Grundlage für die Construction des Preisgesetzes darbietet, eine Frage, deren Bejahung bisher ohne dass in eine nähere Erörterung eingegangen wurde, immer als ganz selbstverständlich aufgefasst worden zu sein scheint. Eine eingehende Untersuchung, welche den Hauptbestandtheil der vorliegenden Abhandlung ausmacht, wird uns aber die Ueberzeugung aufnöthigen, dass diese Frage im Gegensatze

Digitized by Google

zu der herrschenden Meinung entschieden verneint werden muss. Endlich soll noch der von einzelnen Schriftstellern gemachten Versuche einer Bemessung der Gebrauchswerthe der Güter gedacht und nachgewiesen werden, dass auch diese misslungen und ungeeignet sind, der Preisberechnung zu Grunde gelegt zu werden.

Wir werden demnach zu dem Ergebnisse gelangen, dass auf Grundlage der heutigen Forschung die wissenschaftliche Begründung der natürlichen Preisverhältnisse der Güter eine Unmöglichkeit ist.

Es sollen nunmehr die verschiedenen bisher ausgesprochenen Preistheorien in Erwägung gezogen und zunächst die der englischen Literatur eigenthümliche Ansicht ins Auge gefasst werden, dass die Preise der Güter durch die auf die Produktion derselben gewandte Arbeitsmenge bestimmt würden.

Dieser Gedanke tritt bereits vor Ad. Smith hervor. Schon David Hume stellte den Satz hin, dass die Tauschwerthe der Güter im Verhältnisse zur Beschwerde und Mühe ihrer Hervorbringung stehen müssten. Ad. Smith drückt sich dann bestimmter dahin aus, dass die zur Hervorbringung der Güter nöthige Menge Arbeit, welche er aber mehr im Sinne der gemeinen Taglohnsarbeit auffasst, in den frühesten Zeiten wirthschaftlicher Entwicklung, wo es eine Grundrente und einen Capitalszins noch nicht gebe, die Güterpreise bestimme, dass jedoch die Bildung der Grundrente und das Aufkommen des Capitalszinses später dieses ursprünglich geltende Gesetz störe, indem nunmehr der Preis eines jeden Gutes sich nicht mehr bloss auf Arbeit zurückführen lasse, sondern aus Arbeit, Rente und Zins zusammengesetzt erscheine. Dieses von Ad. Smith für die frühesten wirthschaftlichen Entwicklungsstadien hingestellte Gesetz des Preises mag nun, was seine mathematische Erfassbarkeit anlangt, in der That befriedigend scheinen; in Weise einer durchgängigen Substituirung jedes Gutes durch alle in der Produktion desselben aufgewandten Güter liesse sich — falls diese überhaupt möglich ist, — der Preis der Güter auf ein gewisses Quantum körperlicher und möglichst gleichartiger

Digitized by Google

Arbeit zurückführen und mit demselben in's Verhältniss setzen. Aber der Vorbehalt, unter welchem Smith dieses Gesetz ausspricht, dass es nämlich nur solange gelte, als es Grundrente und Zins noch nicht gebe, ist, wie man sieht, so weitgehend, dass er einer vollständigen Rücknahme des zuerst aufgestellten Gesetzes gleichkommt.

Zu seinem Vorbehalte wird Smith dadurch gedrängt, dass es ihm unmöglich ist, Zins und Rente, jene beiden anderen Bestandtheile des Preises in ihrer nothwendigen Höhe wissenschaftlich zu begründen und selbst wieder auf Arbeit zurückzuführen. Ueber das Wesen der Rente schwankt er in seinem Urtheile und die Höhe derselben versucht er nicht einmal zu bestimmen. Den Zinsfuss glaubt er durch das Verhältniss zwischen der vorhandenen Arbeitskraft und den vorhandenen Capitalien nach dem Gesetze der Nachfrage und des Anbotes zu begründen. Allein es leuchtet ein, dass hierdurch wohl die relative Höhe, d. i. das Steigen und Fallen, nicht aber ziffermässig die absolute Höhe des Zinsfusses bestimmt werden könnte. Indem nun Ad. Smith den Güterpreis in die drei Elemente der Arbeit, des Capitalgewinnstes und der Rente zerlegte, hat er das Problem des Preises nicht nur nicht aufgehellt, sondern geradezu unbegreiflich gemacht.

Offenbar stehen die Preise aller Güter unter einander in gewissen ziffermässigen Verhältnissen. Wenn nun aber die Preise aus 3 Elementen, welche unter einander auf keine gemeinschaftliche Grösse oder Benennung reduzirt werden können, hervorgehen sollen, so ist es nach den einfachsten Grundsätzen der Algebra eine Unmöglichkeit, die so dargestellten Preise in ein einfaches Zifferverhältniss unter einander zu setzen.

Diese Erwägung mag Ricardo bewogen haben, das gedachte Preisgesetz, welches Smith noch mit Vorbehalt aussprach, unbedingt hinzustellen und Smith wegen der gemachten Reserve zu tadeln; Ricardo spricht es geradezu aus, dass der Werth eines Gutes sich jedesmal einzig und allein auf ein gewisses Quantum Arbeit zurückführen lasse, wobei die Arbeit gleichfalls wie bei Ad. Smith die Bedeutung der

Digitized by Google

gemeinen Taglohnsarbeit erhält. Denn, schliesst Ricardo, der Capitalzins müsste bei jedem Gute und zwar jedesmal im Verhältnisse zu dem aufgewandten Capitale bei der Preisforderung in Anschlag gebracht werden und äussere eben desshalb auf die Preis verhältnisse der Güter unter einander keinen Einfluss; auch die Grundrente, aufgefasst als der Unterschied zwischen dem Kostenpreise eines mit geringerem Aufwande unter günstigen Verhältnissen erzeugten Gutes und dem Kostenpreise des unter den ungünstigsten Verhältnissen mit dem bedeutendsten Aufwande hergestellten gleichen Gutes, könne im Preise nicht zum Ausdrucke kommen, da sie nicht die Ursache, sondern vielmehr die Folge des höheren Preises, des unter schwierigen Verhältnissen erzeugten Gutes ist. Somit lasse sich der Preis einzig auf Arbeit zurückführen und die Menge der zur Erzeugung eines Gutes und zwar unter den ungünstigsten Verhältnissen, unter denen ein Gut dieser Art überhaupt noch entsteht, nöthigen Arbeit bestimme den Preis desselben.

Es ist bemerkenswerth, dass nach dieser Erklärung die Güterpreise nicht in allen Fällen durch die Arbeitsmenge bestimmt werden, durch welche sie selbst hervorgebracht wurden, sondern mit Rücksicht auf die Grundrente als durch diejenige Arbeitsmenge begründet gedacht werden, welche zur Hervorbringung eines andern Gutes derselben Art, welches unter den schwierigsten Verhältnissen entsteht, erforderlich ist. Aber die Güterpreise werden doch einzig nur auf Arbeit zurückgeführt und hierauf scheint Ricardo das Hauptgewicht zu legen. Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung sieht sich Ricardo allerdings genöthigt einzugestehen, dass sein Preisgesetz durch den Umstand, dass das in der Produktion der Güter aufgewandte Capital von verschiedener Verwendungsdauer ist oder durch den Unterschied zwischen dem sog. stehenden und dem sog. umlaufenden Capitale eine „Modification" erfährt. Da der Capitalzins mit Rücksicht auf die Zeitdauer, während welcher das Capital bei der Produktion in Anwendung kommt, berechnet werden müsse und die Verwendungsdauer, wie erwähnt, bei verschiedenen Güter-

Digitized by Google

arten eine verschiedene sei, so erzeuge der Zins nicht mehr eine gleichmässige Erhöhung der Güterwerthe und verschwinde somit nicht, wie zuerst behauptet wurde, in den Preisverhältnissen der Güter. Der Preis sei, schliesst Ricardo somit allerdings vom Zinsfusse abhängig und zwar in der Weise, dass das aus dauerhafterem Capitale gebildete Gut gegenüber dem aus einem Capitale von kürzerer Verwendungszeit entstandenen Gute bei sinkendem Zinsfusse im Preise sinkt und umgekehrt. Eigenthümlich ist bei dieser Darstellung Ricardo's die Auffassung, dass im Preise jedes Gutes das in der Erzeugung desselben verzehrte Capital nicht nur verzinst, sondern auch wiedererstattet werden müsse, dass also der Preis eines Gutes, die Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Capitales zu Zinseszinsen berechnet enthalte.

Es ist nun wohl einleuchtend, dass das zuerst mit solcher Schärfe von Ricardo hingestellte Preisgesetz durch diesen Umstand nicht etwa bloss „modificirt", sondern geradezu widerlegt wird; aber Ricardo fasst diesen Gegensatz, welcher zwischen dem vorangestellten „Prinzipe" und der nachfolgenden „Modification desselben herrscht, nicht strenge genug auf und lässt den Widerspruch unversöhnt, statt die Irrigkeit seines Preisgesetzes aus demselben zu entnehmen.

M'Culloch's Darstellung kann füglich übergangen werden, weil er sich in allen wesentlichen Punkten genau an Ricardo anschliesst; hervorgehoben mag nur werden, dass er zu der früher erwähnten Auffassungsweise der Arbeit als der gemeinen Taglohnsarbeit in der entschiedensten Weise hält, indem er geradezu von „Sweat" und „Toil" — Schweiss und Plage — spricht, welche Bilder deutlich verrathen, dass die Arbeit ganz entschieden im Sinne der körperlichen Mühe aufgefasst wird. Auch ein deutscher Schriftsteller, nämlich Jacob schliesst sich der Smith-Ricardo'schen Preistheorie rückhaltslos an. In dem seiner Uebersetzung von Say's Traité sur l'économie politique beigefügten Anhange vertheidigt er das Smith'sche Preisgesetz gegen die Angriffe Say's und sucht die Richtigkeit desselben durch eine eingehende Erörterung nachzuweisen. In eigenthümlicher Weise gleitet er über die Schwierigkeit hinweg, welche

Digitized by Google

die Verschiedenartigkeit der drei von Smith hervorgehobenen Preiselemente der Preisbegründung bereiten. Er erklärt, Grundrente und Capitalszins seien selbst Nichts anderes als eine gewissse Quantität Arbeit, welche für die Benützung des Bodens und des Capitals entrichtet wird und es lasse sich somit der Preis jedes Gutes auf Arbeit allein zurückführen. Aber hiermit ist die erwähnte Schwierigkeit durchaus nicht beseitigt. Es entsteht nun sofort die weitere Frage, durch welches Prinzip wieder die Höhe des für Benützung des Capitales und des Bodens entrichteten Entgeltes oder die Quantität Arbeit, welche den Werth des Zinses und der Rente darstellen soll, bestimmt würde. Jacob erweist im Grunde nicht mehr jenes Preisgesetz, welehes die Preise durch die auf die Produktion der Güter aufgewandte Arbeitsmenge bestimmen lässt, sondern er bemüht sich eigentlich nur mehr zu zeigen, dass die Güterpreise sämmtlich durch Arbeit dargestellt gedacht d. h. gemessen werden können oder dass die Arbeit der allgemeine Werthmesser ist. Die Frage nach dem allgemeinen Werthmesser aber ist wesentlich verschieden von der Frage nach dem Prinzipe, welches die Grösse der Güterpreise bestimmt oder nach dem Preisgesetze. Dort handelt es sich bloss um den Massstab, der äusserlich an die durch das Preisgesetz bereits bestimmten Preise angelegt werden soll, hier aber um die bewirkende, innere Ursache der bestimmten Preishöhe, den Erklärungsgrund derselben. Jacob scheint sich aber dieses Unterschiedes nicht bewusst geworden zu sein, denn er hält das Preisgesetz durch seine Deduction allerdings für klar gestellt und sucht es durch ein Beispiel zu verdeutlichen. Wenn Ein Paar Schuhe, fährt er fort, soviel Arbeit kostet als ein Paar Strümpfe, das Material überall hinzugerechnet, so werden Schuhe und Strümpfe denselben Preis haben. Wenn jedoch dieselbe Quantität Arbeit, welche Ein Paar Schuhe hervorbringt, in derselben Zeit zwei Paar Strümpfe zu erzeugen vermöchte, so würde ein Paar Strümpfe den halben Preis der Schuhe kosten. Auch dieses Beispiel ist so gewählt, dass der mehrerwähnten Schwierigkeit eigentlich ausgewichen wird. Hätte Jacob das Beispiel so gestellt, dass Ein Paar Schuhe nunmehr mit

Digitized by Google

doppelter Arbeit und nach der doppelten Zeit erzeugt würde als die Strümpfe, so würde er mit seiner Erklärung sichtlich nicht mehr ausgereicht haben. Denn nunmehr käme auch das Zeitinteresse d. i. eben der Capitalzins in Betracht, für dessen Höhe kein Prinzip aufgestellt wird und es ist klar, dass die Schuhe nicht mehr den doppelten, sondern jedenfalls mehr als den doppelten Preis der Strümpfe kosten müssten.

Mit Malthus beginnt die Reaktion gegen das Smith-Ricardo'sche Preisgesetz. Malthus schliesst gerade aus dem Umstande, dass die verschiedene Verwendungsdauer des Capitales und die Höhe des Zinsfusses die Güterpreise beeinflussen, dass das genannte Preisgesetz nicht richtig sein könne. Eine Lösung des Problems bietet er jedoch nicht, sondern geht auf jene andere Frage über, ob Arbeit als allgemeines Werthmass für alle Zeiten und alle Güter brauchbar sei, ohne jedoch die wesentliche Verschiedenheit dieser Frage von der Frage nach dem Preisprinzipe zu verkennen. John St. Mill schliesst sich ihm, was die Verwerfung des Ricardo'schen Preisgesetzes anlangt, vollständig an, versucht jedoch auch eine Lösung des Problems zu geben. Dem Vorgange Ricardo's folgend hält Mill dafür, dass die Grundrente keinen Bestandtheil des Preises ausmache; dann führt er die Preise der Güter zurück auf den Preis der in denselben enthaltenen Arbeit und auf die Zinsen der aufgewandten Capitalien berechnet mit Rücksicht auf die jedesmalige Verwendungsdauer derselben. Es versteht sich von selbst, dass Mill hierbei, um die Grundrente aus den Preisen ausscheiden zu können, bei der Bestimmung des Preises irgend einer Güterart stets das mit dem grössten Kostenaufwande erzeugte Gut dieser Art im Auge behalten und mit Rücksicht auf dasselbe die Arbeitsmenge und Zinsgrösse berechnen muss. Die mathematischen Elemente in der Preisformel, welche Mill aufstellt, sind somit: der Arbeitslohn, der Zinsfuss und die Consumtionsdauer der verschiedenen aufgewandten Capitalien. Es soll hier in keine nähere Erörterung dieser Preisformel eingegangen werden. Die Unzulänglichkeit derselben wird aus denselben Gründen erhellen, durch welche später die Unmöglichkeit nachgewiesen werden wird, die

Preise der Güter durch die Produktionskosten derselben zu bestimmen. Es soll nur noch hervorgehoben werden, dass Mill, indem er die Preise der Güter nicht mehr auf die Arbeit, das Werthprinzip, sondern auf den Preis der Arbeit, den Arbeitslohn zurückführt, die der älteren englischen Schule eigenthümliche Auffassung im Grunde schon verlassen hat und sich jener Ansicht nähert, welche den Preis durch die Produktionskosten bestimmt sieht.

Bevor wir zur Darstellung der Ansichten der nichtenglischen Schriftsteller über das Preisproblem übergehen, soll hier noch eine kurze Bemerkung über das eigentliche Wesen des Irrthumes der englischen Auffassung gestattet sein. Die Irrigkeit des Ricardo'schen Preisgesetzes ist von Malthus und Mill daraus nachgewiesen worden, dass dasselbe die unläugbare Einflussnahme des Capitalzinses und der Verschiedenheit der Consumtionsdauer der verschiedenartigen Capitalien auf den Preis nicht berücksichtiget, also im Grunde aus seiner praktischen Unzulänglichkeit, die Preise aller wirklich vorkommenden Güter zu bestimmen. Dieser Umstand ist aber nur der Erkenntniss- nicht der Erklärungsgrund des Irrthumes. Das Wesen des letzteren dürfte wohl darin bestehen, dass die englischen Schriftsteller, sobald sie zur Besprechung des Preisproblemes übergehen, die Arbeit immer nur im Sinne der gemeinen physischen, der Taglohnsarbeit auffassen. Ihre eigenthümliche Darstellungsweise, welche eine mathematische Fassbarkeit des Problems zu erzielen sucht, verbunden mit dem Bestreben, die Preiserscheinung aus dem Werthprinzipe, der Arbeit unmittelbar zu erklären, zwingt sie, ein möglichst greifbares Mass der Arbeit aufzusuchen, das sie in der gemeinen, jeder Kunstfertigkeit entbehrenden Taglohnsarbeit gefunden zu haben glauben, so dass sie den Werth eines Gutes nur mehr einfach nach der Anzahl der Arbeitstage abzählen, welche die Produktion desselben und aller seiner Produktionsvoraussetzungen, die Erwerbung der technischen Geschicklichkeit der kunstvolleren Arbeit mitgerechnet, gekostet hat. Aber damit verlieren sie den Begriff der Arbeit, den sie bei allgemeiner Besprechung desselben stets richtig darstellen, vollständig aus den Augen. Wenn man die Arbeit im Sinne der Werthquelle auffasst,

Digitized by Google

so muss man in ihr jene geistige, zwecksetzende Thätigkeit erkennen, durch welche der Mensch die in ihm selbst liegende körperliche Kraft und geistige Anlage, sowie die durch die Natur gebotenen Kräfte zum Zwecke seiner Selbsterhaltung erfasst. Die körperliche Arbeit dagegen kann nicht als Werthquelle aufgefasst werden, weil der in ihr liegende Werth sich nicht wesentlich aus ihrer Menge, sondern vielmehr aus der Art und Weise ihrer Zusammensetzung, Anordnung und Verwendung ergibt, welche selbst erst die Ergebnisse jener geistigen, zwecksetzenden Thätigkeit sind, welche wir als das Wesen der wertherzeugenden Arbeit hingestellt haben. Jene Schriftsteller, welche die Preise der Güter, indem sie dieselben auf das letzte Prinzip des Werthes, die Arbeit zurückführen wollen, aus den Quantitäten körperlicher Arbeit construiren, welche die Produktion dieser Güter erforderte, verwechseln also ganz offenbar jene soeben gekennzeichneten Begriffe mit einander. Diese Verwechslung mag durch den Umstand erleichtert worden sein, dass beide Begriffe in der volkswirthschaftlichen Literatur durch ein und dasselbe Wort „Arbeit" (Labour) bezeichnet zu werden pflegen, welches zudem im Gegensatze zum deutschen Sprachgebrauche in der englischen Sprache fast ausschliesslich die mit der Arbeit verbundene körperliche Anstrengung und Plage ausdrückt und zur Bezeichnung einer geistigen Thätigkeit nicht anders als im figürlichen Sinne angewendet werden kann. Es lässt sich aber auch zeigen, dass diese Begriffsverwechslung mit Nothwendigkeit zur Nichtberücksichtigung der Capitalgewinnste in der Formel der Preise führt, aus welcher die Unrichtigkeit dieser von Malthus und Mill zunächst nachgewiesen wurde. Der Werth der körperlichen Arbeit lässt sich nur durch ihre Wirkung d. i. durch den Grad ihrer Produktivität bemessen. Die durch die Arbeit hervorgebrachte Gütervermehrung in ihrer Zutheilung an die Gütereinheit und bezogen auf die Zeiteinheit bildet aber den durchschnittlichen Capitalsgewinnst. Wenn also die Preise der Güter bloss auf die Menge der auf ihre Hervorbringung gewandten körperlichen Arbeit zurückgeführt werden und der Werth der letztern unberücksichtigt bleibt, so können die Capitalgewinnste in der Preisformel keinen Ausdruck mehr finden. Es lässt sich wirklich eine gewisse Aehnlichkeit der

Digitized by Google

Smith-Ricardo'schen Preistheorie mit der physiokratischen Idee nicht verkennen. Die Physiokratie verwechselte Werth mit Stoff, indem sie behauptete, der Werth der Güter berechne sich aus der Gesammtmenge des zur Produktion derselben erforderlichen Stoffes; die Smith-Ricardo'sche Theorie verwechselt nun wohl den Werth nicht mit dem Stoffe, aber mit der Masse physischer Arbeit, aus welcher ein Gut construirt wird. Beiden Auffassungen gemeinsam ist der Irrthum, dass die Grundlage und das Mass des Werthes in einer physisch erfassbaren Grösse gesucht wird, dort in dem Stoffe, hier in der Einen Tag hindurch anwährenden, jeder Kunstfertigkeit ledig gedachten, rein körperlichen Arbeit, und dass der Werth eines Gutes nur als die Summe aus einer gewissen Anzahl dieser Einheitsgrössen aufgefasst wird, während die Grundlage des Werthes doch nur in dem in die Güter hineingetragenen geistigen Elemente, wodurch der Mensch als Sieger über die Natur hervorgeht und das Mass des Werthes nur in dem produktiven Effekte gesucht werden kann, welchen das einzelne Gut in seinem Zusammenwirken mit allen übrigen Gütern äussert.

Während innerhalb der englischen Literatur die Bestimmung der natürlichen Höhe der Güterpreise auf Grundlage des obersten, wenngleich irrig erfassten Prinzips des Werthes, der Arbeit und unabhängig von der Betrachtung und Beobachtung des Vorganges der Preisbestimmung im einzelnen Falle versucht wurde, gibt es eine Reihe von deutschen und französischen Schriftstellern, welche aus der Beobachtung der einzelnen Fälle der Preisbildung und aus der Erfassung der die Tauschenden bei der Preisforderung und dem Preiszugeständnisse in allen Fällen leitenden Hauptbeweggründen die Preisverhältnisse zu begründen suchen. So erklärt Hermann, dass die Bestimmgründe der Preishöhe eines Gutes auf Seite des Begehrenden zu suchen seien in der Grösse des Gebrauchswerthes, welchen das Gut für ihn hat, in seiner Zahlungsfähigkeit hinsichtlich desselben und in dem Kostenbetrage, um welchen er ein ähnliches Gut auf einem andern Wege anzuschaffen vermöge — dagegen auf Seite des Anbietenden in der

Digitized by Google

Grösse der Hervorbringungskosten des Gutes und in der Höhe des anderweitig zu erhoffenden Kaufpreises. Diese „Bestimmgründe" der Preishöhe sind in der That nichts Anderes, als die allgemeinen, aus der Betrachtung der einzelnen Fälle der Preisbildung erkennbaren Motive, von welchen sich die Tauschenden bei der Preisfixirung jedesmal leiten zu lassen pflegen. Hermann gewinnt auf diese Weise gewisse Grenzen, innerhalb welchen die natürliche Preishöhe jedesmal eingeschlossen liegt. Genau dieselbe Darstellung geben Rau und Roscher. Grundsätzlich auf demselben Standpunkte steht auch Friedländer, welcher in einer „Theorie des Werthes" überschriebenen Abhandlung (Dorpat 1852) den Versuch einer Bemessung der Gebrauchswerthe der Güter macht und hierbei gelegentlich, indem er einen schon von Turgot ausgesprochenen Gedanken ausführt, bemerkt, dass die Tauschwerthe zweier gegen einander zu vertauschenden Güter jedesmal durch acht verschiedene Urtheile bestimmt würden. Jeder der beiden Tauschenden bilde sich nämlich ein Urtheil sowohl über den Gebrauchswerth, welchen das begehrte Gut, als auch über jenen, welchen das angebotene Gut und zwar einerseits für ihn, anderseits für seinen Tauschgegner hat und aus dem Wechselverhältnisse dieser acht Urtheile ergebe sich in allen Fällen die Preishöhe.

Offenbar nun enthält diese Methode, den Preis innerhalb gewisser Maximal- und Minimalgrenzen einzuschliessen, bloss eine gewisse Charakterisirung der Preishöhe, nicht jedoch schon eine Lösung unseres Problems. Der natürliche Preis, der Mittelpunkt in der Bewegung der einzelnen Preise ist keine schwankende, sondern eine fixe Grösse. Das Gesetz, welches die Höhe der natürlichen Güterpreise bestimmen soll, muss daher genau den Punkt anzugeben im Stande sein, welchen der natürliche Preis eines jeden Gutes einnimmt und darf sich mit einer vagen Grenzbestimmung nicht begnügen. Ueber eine solche kommt jedoch die gekennzeichnete Methode nicht hinaus. Aber noch ein anderer Gesichtspunkt zwingt uns zu der Ueberzeugung, dass diese Preisbestimmungsmethode das Preisgesetz nicht in sich fasst. Das Gesetz einer Erscheinung kann nur in der Zurückführung derselben auf gewisse feststehende

Digitized by Google

Elemente bestehen, welche selbst unabhängig und nicht wieder Wirkungen dieses Gesetzes sind; denn sonst bewegt man sich in einem Cirkel und sucht die Erscheinung statt aus ihren Ursachen, aus sich selbst zu erklären. So muss auch das Gesetz, welches die natürlichen Preise fixiren soll, die Höhe des Preises auf gewisse vom Preis selbst unabhängige Elemente stützen. Diese Bedingung erfüllt die erwähnte Grenzbestimmungsmethode jedoch nicht.

Was sind denn der anderwärts zu erhoffende Kaufpreis und die anderwärtigen Anschaffungskosten? Doch offenbar selbst Preise, und als solche genau derselben Erklärung bedürftig, wie der Preis des Gutes, der zunächst bestimmt werden sollte. Auch die Hervorbringungskosten ergeben sich als selbst wieder von anderen Preisen abhängig; denn dieselben berechnen sich aus den Preisen aller jener Güter, welche eine Produktionsvoraussetzung für das erstgedachte Gut bilden, dessen Preis bestimmt werden soll und sind somit selbst wieder einer Erklärung durch das Preisgesetz bedürftig. Wenn endlich der Preis eines Gutes durch den Gebrauchswerth desselben bestimmt werden soll, so verfällt man auch hierbei in den erwähnten Cirkel, in dem man den Preis eines Gutes aus dem eben sowenig erklärten Preise eines andern Gutes erklären will. Der Gebrauchswerth eines Gutes ist der Grad der Brauchbarkeit oder technischen Tauglichkeit desselben für die Produktion eines andern Gutes. Aus der Erfassung des Gebrauchswerthes lässt sich aber eben deshalb der Preis des Gutes nur in seinem Verhältnisse zum Preise desjenigen Gutes bestimmen, zu dessen Produktion das erstere dienen soll. Die absolute Bestimmung des Preises dagegen setzt offenbar bereits die Kenntniss des Preises des letzteren Gutes voraus. Diess findet übrigens auch dann Statt, wenn das Gut, dessen Preis bestimmt werden soll, zum sog. unmittelbaren Gebrauche und nicht zur Erzeugung eines andern Gutes verwendet werden soll. Denn in diesem Falle hat es den Zweck zum Lebensbedarfe des physisch oder geistig Arbeitenden beizutragen und der Preis des gedachten Gutes kann mit Rücksicht auf das Mass, in welchem es diesen Zweck erfüllt, d. i. mit Rücksicht auf seinen Gebrauchswerth doch

Digitized by Google

nur beziehungsweise zu der Höhe des für die körperliche oder geistige Arbeit, deren Produktionsvoraussetzung das Gut bildet, bezahlten Preises bestimmt werden. Wir sehen also, dass jene Grenzbestimmungsmethode abgesehen davon, dass sie überhaupt nicht den Punkt, welchen der natürliche Preis einnimmt, selbst, sondern nur eine Maximal- und Minimalgrenze desselben zu bestimmen trachtet, auch deshalb keine Lösung des Preisproblems enthält, weil dieselbe den Preis, statt denselben auf gewisse vom Preis unabhängige Grössen zu stützen, wieder auf andere Preise zurückführt und so die Preiserscheinung aus sich selbst zu erklären sucht.

Einige Schriftsteller, wie Hermann und Rau sind auf Grundlage dieser Methode der Grenzbestimmung, andere, wie Loz, Kudler, Say, Rossi ohne Hilfe dieses weitläufigen Apparates zum Schlusse gelangt, dass der natürliche Preis eines jeden Gutes durch die Hervorbringungskosten desselben bestimmt werde. Der leitende Gedanke bei dieser Schlussfolgerung war zumeist der, dass einerseits die durch eine beträchtliche Erhebung des Preises irgend eines Gutes über das Niveau der Produktionskosten bewirkte unverhältnissmässige Einträglichkeit der betreffenden Produktion eine solche Ausdehnung derselben und somit eine solche Vermehrung der im Preise gestiegenen Güter bewirken müsste, dass der Preis dieser Güter bald wieder auf sein natürliches Ausmass, die Produktionskosten zurücksinken müsste, während derselbe anderseits auch nicht für die Dauer unter das Niveau der Hervorbringungskosten fallen könnte, ohne die Einträglichkeit der gedachten Produktion und mit ihr die letztere selbst aufzuheben. Es versteht sich von selbst, dass diejenigen Schriftsteller, welche den natürlichen Preis durch die Produktionskosten bestimmen wollen, als einen wesentlichen Bestandtheil derselben auch die Verzinsung des in der Produktion aufgewandten oder beschäftigten Capitales und den in ihr liegenden regelmässigen Capitalgewinnst auffassen müssen. Gewöhnlich verbindet sich mit dieser Auffassung die weitere, dass in Folge des Gesetzes der Concurrenz auch die Capitalgewinnste

in allen Produktionszweigen, in welchen eine beliebige Steigerung der Produktion ohne Aenderung der Produktionsweise möglich ist, sich auf eine und dieselbe Höhe zu stellen streben. Schliesst man sich dieser Ansicht an, so lässt sich das erwähnte Gesetz, dass sich die natürlichen Preise der Güter durch die Produktionskosten bestimmen, noch schärfer in folgender Weise fassen: der natürliche Preis jedes Gutes berechnet sich aus den natürlichen Preisen aller zur Hervorbringung dieses Gutes erforderlichen Güter, zu welchen Preisen noch mit Rücksicht auf die Verwendungsdauer eines jeden dieser letzteren Güter die Zinsen, genauer Zinseszinsen zu schlagen sind, welche zu dem überall gleichen Zinsfusse berechnet werden müssen. Unter die zur Produktion erforderlichen Güter ist natürlich auch die leibliche und geistige Arbeit zu zählen und der Arbeitslohn als Preis derselben aufzufassen. Um der Schwierigkeit zu entgehen, welche die Grundrente der Preisberechnung macht, müssten dann bei der Preisbestimmung irgend einer Güterart nach Ricardo's Vorgange jedesmal die Hervorbringungskosten desjenigen Gutes dieser Art in Anschlag gebracht werden, welches mit den höchsten Kosten und unter den ungünstigsten Verhältnissen eben noch entsteht. In dieser Weise geht auch Hermann vor, indem er erklärt: der Punkt, unterhalb und überhalb welchem der Preis nicht lange stehen könne, sei durch die Kosten desjenigen Theiles der Gesammtmasse eines Produktes bestimmt, welcher mit den wenigst ergiebigen Mitteln und unter den ungünstigsten Umständen hergestellt wird, deren Benützung zur Deckung des Bedarfes noch nöthig ist. Diess ist die schärfste Fassung der Ansicht, dass sich der natürliche Preis durch die Produktionskosten bestimmt. Nun lässt sich offenbar gegen dieselben genau derselbe Vorwurf erheben, welchen wir gegen jene Grenzbestimmungsmethode geltend gemacht haben, durch welche der natürliche Preis innerhalb einer Unter- und einer Obergrenze eingeschlossen werden sollte, nämlich dass der Preis eines Gutes nicht aus einem vom Preise unabhängigen Elemente, sondern abermals aus anderen Preisen erklärt wurde; denn die Produktionskosten sind, wie schon erwähnt wurde, eben aus den Preisen aller zur Produktion nöthigen Güter zu berechnen.

Es mag also der Satz, dass der natürliche Preis eines Gutes durch die Produktionskosten desselben gegeben ist, gestützt auf die Erkenntniss einer die Tauschenden in allen Fällen der Preisbestimmung leitenden Maxime, eine vielleicht zutreffende Charakterisirung des natürlichen Preises enthalten, eine wissenschaftliche Lösung des Preisproblemes gibt er doch nicht, weil er eine allgemeine Bestimmung der Preise aus gewissen von denselben unabhängigen Elementen nicht ermöglicht. Wenn nun dieser Satz das Preisgesetz selbst nicht ausdrückt, so erhebt sich doch noch die Frage, ob in demselben nicht wenigstens schon alle jene Elemente enthalten sind, deren Feststellung für die Darstellung des Preisgesetzes nöthig ist. Im bejahenden Falle müsste zugestanden werden, dass jener Satz, wenngleich nicht formell, so doch materiell die Lösung des Problems der natürlichen Preise in sich birgt und die Grundlage für die Construktion des Preisgesetzes bietet, und es würde sich eben nur darum handeln, denselben in eine solche Form zu fassen, dass der Preis eines Gutes nur durch von den Güterpreisen unabhängige Elemente ausgedrückt wird und bei Angabe des ziffermässigen Werthes dieser Elemente auch berechnet werden könnte. Im verneinenden Falle dagegen wäre es klar, dass die durch jenen Satz ausgedrückte Charakterisirung der natürlichen Preise für die Construktion des Preisgesetzes unzulänglich ist. Eine eingehende Untersuchung wird uns die Ueberzeugung aufnöthigen, dass die vorliegende Frage entschieden verneint werden muss. Diese Untersuchung wird am besten in der Weise vorgenommen werden, dass wir geradezu den Versuch machen, aus jenem Satze heraus das Preisgesetz zu construiren. Wir werden dabei der Schwierigkeiten inne werden, welche sich einem solchen Versuche entgegenstellen. Hindernisse, welche nur die praktische Durchführbarkeit einer ziffermässigen Berechnung der Preise, nicht ihre theoretische Möglichkeit in Frage stellen, müssen wir natürlich unberücksichtigt lassen. Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, jene Hinternisse aufzusuchen, welche die begriffliche Möglichkeit einer allgemeinen Bestimmung der Güterpreise durch eine mathe-

Digitized by Google

matische Formel auf Grundlage des mehrerwähnten Satzes aufheben.

Dem Mangel, dass durch jenen Satz der Preis eines jeden Gutes aus den Preisen anderer Güter construirt wird, könnte nun offenbar nur dadurch abgeholfen werden, dass man die Preise sämmtlicher Güter gleichzeitig erfasst. Der Preis des Mehles, um diess durch ein Beispiel zu erläutern, ergibt sich aus dem Preise des Kornes, aus dem Preise, welcher für die Arbeit des Müllers und seiner Gehülfen entfällt, ferner aus dem Antheile an den Hervorbringungs- und Erhaltungskosten der Mühle, welcher auf Rechnung einer bestimmten Quantität Mehles gesetzt werden muss u. s. f. Der Preis des Kornes hängt nun wieder ab von den Preisen sämmtlicher Ackergeräthschaften, vom Lohne, welcher für die Feldarbeit entrichtet wird, von den Herstellungs- und Erhaltungskosten der Wirthschaftsgebäude und den Kosten des Transportes des Kornes zur Mühle u. s. w. Ebenso lassen sich die übrigen wirthschaftlichen Bestandtheile des Mehles in die Preise ihrer construktiven Elemente auflösen. Spinnt man diese Genealogie der Güter weiter aus, so erlangt man die Ueberzeugung, dass dieselbe erst dann ihren Abschluss findet, wenn man sämmtliche Güter in ihre wirthschaftlichen Bestandtheile aufgelöst und den Kreislauf der Arbeit vollständig sich vergegenwärtigt hat. Was vom Mehle gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch von jedem andern Gute. Soll also der Preis irgend eines Gutes auf Grundlage des Satzes, dass der Preis eines Gutes durch die Produktionskosten desselben gegeben sei und unabhängig von den Preisen anderer Güter bestimmt werden, so könnte diess nur durch die gleichzeitige Erfassung der wirthschaftlichen Zusammensetzung jedes einzelnen Gutes aus seinen Bestandtheilen oder durch die Erfassung des wirthschaftlichen Zusammenhanges aller Güter unter einander erreicht werden und es ist umgekehrt die Preisbestimmung für ein jedes einzelne Gut jedenfalls bereits eine Unmöglichkeit, wenn der Preis

Digitized by Google

auch nur eines einzigen Gutes unbestimmt bliebe. Die „Produktionskosten" erscheinen, wie man bemerkt, bei dieser durchgängigen Zurückführung der Preise der Güter auf die Preise ihrer wirthschaftlichen Bestandtheile als mit der technologischen Zusammensetzung aller Güter aus einander einerlei. Unser Problem, den Preis eines Gutes aus den Produktionskosten desselben zu construiren, zerfällt somit in eine doppelte Aufgabe. Zunächst muss der Preis eines jeden Gutes in solcher Weise von den Preisen der wirthschaftlichen Bestandtheile desselben abhängig gemacht werden, dass eine mathematische Erfassung des Preises möglich ist; die Voraussetzung hiefür ist die Aufstellung des allgemeinen Schema's der Zusammensetzung eines Gutes aus seinen wirthschaftlichen Theilen. Dann aber müssen die Preise aller Güter, welche bis dahin noch abhängig von den Preisen ihrer wirthschaftlichen Bestandtheile gedacht wurden, in eine solche mathematische Beziehung zu einander gebracht werden, dass eine von dem Preise jedes andern Gutes unabhängige Schematisirung des Preises jedes Gutes möglich wird. Die Elemente in diesem allgemeinen Schema des Preises könnten somit nur mehr durch jene Grössen gegeben sein, welche die wirthschaftliche Zusammensetzung der Preise aller Güter aus einander charakterisiren, nämlich die Mengenverhältnisse, nach welchen sich in den einzelnen Produktionen die einzelnen Güter combiniren, ferner die Verwendungsdauer der einzelnen Güter in jedem Produktionszweige und endlich das Verhältniss, in welchem sich das Capital in allen einzelnen Produktionen verzinst. Da dieses Schema des Preises für *jedes* Gut Geltung haben müsste und dasselbe die erwähnten Elemente *gleichzeitig bezüglich sämmtlicher Güter enthielte, so ist es klar, dass die Verschiedenheit der Preisresultate für die einzelnen Güter nur mehr aus einer für jedes Gut besonderen Gruppirung, also aus den verschiedenen Permutationen dieser Elemente in dem Schema sich ergeben könnte.*

Wir wollen nunmehr untersuchen, ob eine Lösung der beiden Aufgaben, in welche unser Problem zerfällt, überhaupt möglich ist und wenden uns zunächst der ersteren derselben zu. Bei

Digitized by Google

der Lösung dieser Aufgabe, den Preis eines jeden Gutes allgemein durch eine Formel aus den Preisen der wirthschaftlichen Bestandtheile desselben darzustellen, müsste der offenbar richtige Gedanke als Grundlage dienen, dass im Preise eines Produktes die Verzinsung und Wiedererstattung der für die in der Produktion aufgewandten Güter bezahlten Preise geboten sein müsse. Betrachtet man die verschiedenen Produktionszweige, so erhellt im Allgemeinen, dass jedes Gut aus der Combination bestimmter Quantitäten mehrerer, zum Mindesten zweier Güter hervorgeht, wobei wir die leibliche oder geistige Arbeitskraft selbst als Gut und den für die Bethätigung derselben bezahlten oder zu berechnenden Lohn als den Preis derselben auffassen. Jedes der Güter, aus deren Combination das Produkt entsteht, wird in der Produktion eine gewisse Zeit hindurch beschäftigt, mit Rücksicht auf welche die Verzinsung des für dasselbe ausgelegten Preisbetrages zu berechnen ist. Diese Consumtionsdauer, welche vom Momente der Anschaffung des betreffenden Gutes bis zum Momente der Rückerstattung des für dasselbe ausgelegten Preises durch den Preis des Produktes zu zählen ist, ist bei den verschiedenen Gütern, welche in einer und derselben Produktion aufgewendet werden, meist eine sehr verschiedene, die sich bald auf viele Jahre hinaus erstreckt, bald wieder nur wenige Augenblicke in sich schliesst. Dieser Unterschied tritt insbesondere in dem Verhältnisse zwischen dem sog. stehenden und dem umlaufenden Capitale hervor. Demnach liesse sich als das Mass der Consumtionsdauer nur ein kleinstdenkbares Zeittheilchen wählen und die Verzinsung der Preise der in einer Produktion aufgewandten Güter müsste demnach von Moment zu Moment und selbstverständlich zu Zinseszinsen berechnet werden. Das Ergebniss aus der Verzinsung eines Betrages zu Zinseszins drückt sich aber mathematisch aus durch das Produkt aus diesem Betrage in die sovielte Potenz des Verzinsungsverhältnisses, als die Zeit, während welcher die Verzinsung stattfindet, Einheiten enthält, wobei das „Verzinsungsverhältniss“ das Resultat aus der Verzinsung der Capitalseinheit während der Zeiteinheit bedeutet, z. B. bei einer Verzinsung zu 6% die Grösse: 1.06. — Da nun im Preise jedes Gutes die Wiedererstattung und Verzinsung aller der Preise

Digitized by Google

enthalten sein muss, welche für die zur Produktion erforderten Güter ausgelegt wurden, so würde sich als mathematischer Ausdruck des Preises irgend eines Gutes die Summe zweier oder mehrerer Produkte ergeben, von denen jedes aus drei Faktoren bestünde: der erste Faktor würde jedesmal mit Rücksicht auf das jeder Güterart eigenthümliche Mengenmass nach Gewicht, Länge, Stückzahl, Raum, Zeitdauer u. s. f. das Quantum ausdrücken, in welchem das betreffende Gut in die Produktion eintritt; der zweite Faktor würde durch den vorläufig noch unbestimmten Preis der Mengeneinheit dieses Gutes und der dritte Faktor endlich durch eine Potenzgrösse gebildet werden, deren Wurzelgrösse das vorhin erwähnte Verzinsungsverhältniss und deren Exponent die Zeitdauer der Consumtion des betreffenden Gutes wäre. Diese Formel basirt auf dem einfachsten Falle der gänzlichen Verzehrung jedes in einer Produktion beschäftigten Gutes. In Wirklichkeit jedoch kommt es niemals vor, dass sämmtliche Güter, deren Combination ein neues Gut ergibt, in der Produktion desselben sofort gänzlich verzehrt werden. Denn während beim Rohstoff die gänzliche Verzehrung sofort eintritt, findet hinsichtlich derjenigen Güter, welche als Arbeitsmittel, Werkzeug u. s. f. dienen, nur eine allmählige Abnützung statt, und es erfolgt die vollständige Consumtion erst nachdem eine ganze Reihe einzelner Güter derselben Art producirt wurde. So findet z. B. in der Produktion der Schuhe wohl nach Produktion eines einzigen Paares Schuhe die vollständige Verzehrung des zur Herstellung desselben erforderten Lederquantums statt; die vollständige Consumtion der Ahle, des Pfriemens und des übrigen Geräthes jedoch erfolgt erst nach Verfertigung einer bedeutenden Menge von Schuhen. In allen diesen Fällen der theilweisen Consumtion liesse sich deshalb der Preis des einzelnen Produktes nur aus dem Gesammtpreise der ganzen Reihe einzelner Produkte derselben Art bestimmen, nach deren Produktion die voll-

Digitized by Google

ständige Consumtion sämmtlicher in dieser Produktionsart beschäftigten Güter erfolgt und dieser Gesammtpreis wäre zunächst zu berechnen. Auf die betreffende Rechnungsoperation, die nichts Anderes als eine Rentenrechnung ist, soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden, da dieselbe dem Nichtmathematiker schwer verständlich, dem Mathematiker dagegen selbstverständlich ist und weil sich auch ohne Durchführung derselben der Umstand, auf dem hier das Hauptgewicht ruht, einsehen lässt, dass nämlich die aufzufindende Formel, wenngleich sie sich verwickelter als die vorhin dargestellte gestaltet, doch wieder aus denselben Grundelementen zusammengesetzt sein muss, wie jene. Es ist nun klar, dass die Möglichkeit einer Lösung der uns zunächst beschäftigenden Aufgabe, nämlich der allgemeinen Berechnung des Preises jedes Gutes aus den Preisen derjenigen Güter, aus denen das erstere wirthschaftlich construirt wird, von der Bestimmbarkeit der Elemente in der dargestellten Formel abhängt. Von diesen Elementen müssen zwei, nämlich jene Coefficienten, durch welche die Quantitäten und jene Exponenten, durch welche die Consumtionszeiten der einzelnen in der Produktion aufgewandten Güter bezeichnet werden, für jede Güterart insbesondere erfahrungsmässig bestimmt werden und können als durch die technologische Betrachtung der einzelnen Produktionszweige gegeben angesehen werden. Mit dem dritten Elemente dagegen, nämlich dem jeder Produktion eigenthümlichen Capitalsverzinsungsverhältnisse ist diess nicht so ganz der Fall; vielmehr muss in dieser Hinsicht zwischen den beiden dasselbe bildenden Bestandtheilen unterschieden werden, nämlich zwischen dem Ersatze für den durchschnittlichen und nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit zu berechnenden Capitalsverlust bei der Produktion und dem die Capitalsvermehrung in sich schliessenden Betrag. Der erstere Bestandtheil bildet eine in den verschiedenen Produktionszweigen wechselnde Grösse, welche aus der jedem derselben eigenen Gefahr berechnet werden muss, also allerdings wieder durch die technische Eigenthümlichkeit der betreffenden Produktion gegeben erscheint und erfahrungsmässig

Digitized by Google

zu bestimmen ist. Der zweite Bestandtheil, das Verhältniss der Capitalsvermehrung in den einzelnen Produktionszweigen dagegen ist offenbar wesentlich das Ergebniss aus der Gesammtwirkung aller Produktionen und der Eigenthümlichkeit jeder derselben und somit bereits durch jene beiden früher erwähnten, die verschiedenen Produktionszweige charakterisirenden Elemente gegeben. Eine erfahrungsmässige Bestimmung dieser Grösse würde somit der wissenschaftlichen Begründung der Preise aus ihren Elementen bereits widersprechen und es kann deshalb nur an eine wissenschaftliche Darstellung der Grösse der Capitalsvermehrung in den einzelnen Produktionen gedacht werden. Diese setzt aber, wie wir sehen werden, die Lösung des Problems der natürlichen Preise bereits voraus, so dass die erstere der letzteren nicht zu Grunde gelegt werden kann und die Lösung unseres Problemes auf Grundlage der oben dargelegten Formel somit unmöglich erscheint.

Hinsichtlich des Capitalgewinnstes ist von den meisten Schriftstellern übereinstimmend die Ansicht ausgesprochen worden, dass derselbe in Folge des Gesetzes der Concurrenz unter Annahme vollständiger Verkehrsfreiheit das Bestreben äussere, in allen verschiedenen Produktionszweigen, insofern in denselben eine beliebige Steigerung der Produktion ohne Aenderung der Produktionsweise und Erhöhung der Produktionskosten des einzelnen Produktes möglich ist, sich auf dasselbe Niveau zu stellen. Pflichtet man dieser Ansicht bei und sieht man ab von allen künstlichen Verkehrshemmungen, von Privilegien, Monopolen, von neuen der Concurrenz noch nicht vollständig anheimgefallenen Unternehmungen, ferner von der durch die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Intelligenz und Strebsamkeit, sowie des Vermögens und Credites nothwendig bewirkten Verschiedenheit der Capitalsgewinnste, stellt man sich also auf den idealen Standpunkt der vollständigen Gleichheit der Capitalsgewinnste in allen Produktionszweigen, insoferne der Concurrenz in denselben nicht

Digitized by Google

ein natürliches Hinderniss gesetzt ist — ein Standpunkt, der wohl mit der Annahme der allseitigen und gleichzeitigen Geltung der natürlichen Güterpreise zusammenfällt — so erhebt sich doch noch eine doppelte Frage, die vergebens einer Beantwortung entgegensieht: 1) Wodurch bestimmt sich die absolute Höhe dieses allseitig gleich gedachten (natürlichen) Capitalsgewinnstes und 2) wodurch bestimmen sich die Grössenunterschiede der Capitalgewinnste in allen jenen Produktionen, in welchen der Concurrenz eine natürliche Schranke gesetzt ist?

Die erstere dieser beiden Fragen hat in der volkswirthschaftlichen Literatur bisher eine verschiedene Beantwortung erfahren. Eine Reihe von Schriftstellern, wie Smith, Turgot (auch Kudler) glauben die durchschnittliche oder natürliche Höhe des Capitalgewinnstes (Zinsfusses) durch das Verhältniss zwischen Nachfrage und Anbot hinsichtlich der Darlehn bestimmen zu können. Diese Bestimmungsmethode greift aber offenbar nicht tief genug; denn aus der Wechselwirkung zwischen Anbot und Nachfrage kann, wie schon früher erwähnt wurde, doch nicht die absolute Höhe des Capitalgewinnstes, sondern höchstens nur das Steigen und Fallen desselben erklärt werden. Es fehlt somit jeder Anhaltspunkt für eine Berechnung des natürlichen Capitalgewinnstes. Einen andern Standpunkt nimmt Ricardo ein, dem wieder M'Culloch folgt. Er bestimmt den Capitalgewinnst als die Differenz zwischen dem Preise des Produktes und dem Lohne, welcher für die auf die Herstellung des Produktes gewandte Arbeit bezahlt wurde. Dabei ist ihm die Auffassung eigen, dass jede Lohnerhöhung den Gewinnst schmälern, jede Lohnminderung den Gewinnst erhöhen müsste, gleich als ob Lohn und Gewinnst eine constante Summe bildeten, in welcher ein Bestandtheil nur auf Kosten des anderen vergrössert werden kann. Ricardo geht hierbei so recht eigentlich von dem beschränkten Gesichtspunkte des Fabrikherrn und Grossindustriellen aus, der in dem Steigen des Lohnsatzes eine nothwendige Schmälerung seines Gewinnes sieht und nicht

begreifen kann, wie sein eigenes Wohl mit dem Wohle seiner Arbeiter Hand in Hand gehen könne. Abgesehen nun von dieser offenbaren Verirrung liesse sich wohl gegen die Auffassung des Capitalgewinnstes als der Differenz zwischen dem Preise des Produktes und dem für die Herstellung desselben bezahlten Arbeitslohne nichts einwenden; aber es ist auch klar, dass durch dieselbe das Problem der Grössenbestimmung des Gewinnstes ganz und gar nicht gelöst wird. Es erhebt sich nun die Frage, wodurch sich die Höhe des Preises des gedachten Produktes und der auf dasselbe gewandten Arbeit bestimmt, eine Frage, deren Beantwortung, wie die gegenwärtige Untersuchung zeigt, eben die Berechnung der Gewinnsthöhe bereits voraussetzt. Ein anderes, aber für die mathematische Erfassung offenbar ganz unzugängliches Princip stellt Senior auf. Der Capitalgewinnst bilde eine Vergütung für die Enthaltsamkeit desjenigen, der statt Güter zu verzehren, sie zu einem nutzbaren Capital sammelte. Wodurch sich die Höhe dieser Vergütung bestimme, wird nicht entfernt angedeutet. Den Ansichten Mill's und Wirth's liegen Ricardo's und Senior's Auffassungen zu Grunde. Mill bestimmt die Höhe des Capitalgewinnstes durch „den Werth, welcher vergleichungsweise auf Gegenwart und Zukunft gelegt wird, also durch die Grösse des Capitalansammlungstriebes (!) und erklärt dieselbe abhängig im geraden Verhältnisse von der Grösse des Ertrages und der produktiven Kraft der Arbeit und verkehrt von der Grösse der Arbeitskosten." Wirth nennt den Capitalzins „eine Entschädigung für den vorenthaltenen Genuss des Capitals und bestimmt ihn seiner Höhe nach als Differenz zwischen dem Preise des Produktes einerseits und den Kosten des auf die Herstellung desselben gewandten Arbeitsquantums und umlaufenden Capitales anderseits. Gegen Mill's und Wirth's Bestimmungsweise lässt sich dasselbe sagen, was gegen Senior's und Ricardo's Ansicht eingewendet wurde. Lotz glaubt die Gewinnsthöhe durch das Verhältniss bestimmen zu können,

Digitized by Google

in welchem das Capital die Arbeit des Arbeiters unterstützt. Auf demselben Standpunkte steht auch Rau, welcher als Untergrenze für die Höhe des Capitalzinses die Schadloshaltung des Capitalisten annimmt und die Obergrenze durch den Grad des Nutzens des dargeliehenen Capitales für den Arbeiter fixirt. Aber erkennen und berechnen liesse sich die Grösse dieses Nutzens doch nur aus der Grösse des Ertrages der durch das dargeliehene Capital unterstützten Arbeit, also aus der Höhe des für das Produkt gelösten Preises. Diese Bestimmungsweise des natürlichen Capitalgewinnstes setzt also wieder eine allgemeine Preisbegründung bereits voraus.

Einen offenbar richtigen Gesichtspunkt nimmt Malthus ein. Die Grundlage für den Capitalgewinnst ist ihm die Produktivität der Arbeit und der Güter und die Höhe desselben bestimmt er aus dem Unterschiede zwischen dem Gesammtwerthe der in einem gewissen Momente vorhandenen Güter und dem (grösseren) Gesammtwerthe der nach einer bestimmten Zeit aus denselben hervorgegangenen Güter. Die Richtigkeit dieser Ansicht leuchtet ein, wenn man erwägt, dass die allseitige Zuwendung eines Capitalgewinnstes eben nur unter Voraussetzung einer effektiven Werthvermehrung denkbar ist und die Grösse des ersteren somit durch die Grösse der letzteren bedingt sein muss. Aber auf Grund dieser Ansicht, so unanfechtbar ihre Richtigkeit sein mag, kann doch wieder die Berechnung des natürlichen Capitalgewinnstes nicht durchgeführt werden. Bestände die Produktivität der Güter bloss in einer absoluten Vermehrung der Güter jeder Güterart ohne irgend welche Aenderung in den Mengenverhältnissen, in welchen die verschiedenartigen Güter zu einander stehen, so liesse sich der Gesammtzuwachs an Werth schon aus der in allen Güterarten gleich gedachten Vergrösserung der Stückzahl der Güter entnehmen, indem der Werth jedes einzelnen Gutes unverändert bliebe, da für dasselbe genau dieselbe Art und Weise der Verwendung möglich wäre, wie früher. Da aber eine solche in allen Güterarten verhältnissmässig gleiche Vermehrung der Güter weder

Digitized by Google

nothwendig eintreten muss, noch sich in der That vorfindet, ja aus tausendfachen technischen Gründen eine Unmöglichkeit ist, so könnte der Gesammtzuwachs an Werth eben nur aus der Berechnung des Werthes jedes einzelnen Gutes erkannt werden. Diese letztere fällt aber ganz und gar zusammen mit der Bestimmung der natürlichen Preise der Güter und es ist dessbalb klar, dass uns auch diese Ansicht über den Capitalgewinnst mit Nothwendigkeit in denselben mehrfach gerügten Cirkel treibt, dass wir nämlich behufs Bestimmung der natürlichen Capitalsgewinnsthöhe die Bestimmung der natürlichen Höhe der Güterpreise versuchen müssen, während wir die letztere doch nicht ohne die erstere zu erreichen im Stande sind. So fehlt uns denn in der That jeder Anhaltspunkt zur Berechnung der natürlichen Gewinnsthöhe, insolange als das Problem der natürlichen Güterpreise oder der bestimmten Werthverhältnisse der Güter nicht gelöst ist und es kann sohin die Lösung dieses Problems von der Bestimmung der natürlichen Gewinnsthöhe nicht abhängig gemacht werden.

Es erübrigt noch die Untersuchung der zweiten der beiden vorhin aufgestellten Fragen, ob nämlich sich die in vielen Produktionszweigen aus der in denselben herrschenden natürlichen Beschränkung der Concurrenz mit Nothwendigkeit hervorgehenden Unterschiede in der Höhe der Capitalsgewinnste im Allgemeinen bestimmen lassen? Diese natürliche Beschränkung der Concurrenz lässt sich meistentheils auf die Individualität des Ortes, an dem die betreffende Produktion stattfindet, und auf den Unterschied der *natürlichen* Fruchtbarkeit der Grundstücke zurückführen. Das dem Consumtions- und Marktorte näher gelegene Gewerke oder Bergwerk oder Grundstück muss unter sonst gleichen Verhältnissen einen höhern Ertrag liefern als das entferntere; ebenso das natürlich fruchtbarere Grundstück gegenüber dem minder fruchtbaren oder physisch ungünstiger gelegenen, wobei hier nicht untersucht werden soll, bis zu welcher Grenze und in welcher Hinsicht eine künstliche Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens denkbar ist. Solche nothwendige Verschiedenheiten in der Gewinnsthöhe der in den verschiedenen Produktionen angelegten Capitalien ergeben

Digitized by Google

sich also in allen Zweigen der Produktion, nicht bloss in der Landwirthschaft; doch erscheinen sie hier aus mehrfachen Gründen am bedeutendsten. Die Unterschiede in den Erträgnissen des Bodens, insoferne sie sich aus der Verschiedenheit der Lage und natürlichen Fruchtbarkeit desselben ergeben, bilden die „Grundrente“ oder „Rente“. Wenn wir in der folgenden Darstellung der Kürze wegen häufig insbesondere den Fall der Grundrente im Auge behalten, so mag der Leser die Ergebnisse der Untersuchung verallgemeinern und auf die übrigen Fälle der natürlichen Unterschiede in den Gewinnsthöhen übertragen. Wir werfen also speziell die Frage auf: Ist eine wissenschaftliche Begründung der Höhe der Grundrente in einer solchen Weise möglich, welche der Lösung des Preisproblems nicht bereits vorgreift?

Für die Grössenbestimmung der Rente bietet uns die Wissenschaft kein anderes Mittel als den gerade nicht zuerst, aber doch mit vorzüglicher Entschiedenheit von Ricardo aufgestellten Grundsatz, dass die Rente durch den Unterschied in den Hervorbringungskosten eines unter günstigeren Verhältnissen produzirten Gutes und des unter den ungünstigsten Verhältnissen hervorgebrachten gleichartigen Gutes gegeben sei. Consequent hat auch Ricardo und ihm folgend Mill und Rossi, welcher Letztere das Problem, die Preise durch die Produktionskosten zu construiren wohl unter allen Schriftstellern am eingehendsten behandelt, erklärt, dass die Rente keinen Theil des Preises bilde und denselben nicht beeinflusse, da sie vielmehr eine Wirkung desselben sei und Hermann hat von demselben Gesichtspunkte ausgehend, wie erwähnt, das Preisgesetz dahin gefasst, dass der Preis durch die Kosten desjenigen Theiles der Gesammtmasse einer Güterart bestimmt werde, welcher mit den wenigst ergiebigen Produktionsmitteln und unter den ungünstigsten Umständen hergestellt werde, deren Benützung zur Deckung des Bedarfes noch nothwendig ist. Wir haben also die wissenschaftliche Ver-

Digitized by Google

wendbarkeit des erwähnten Grundsatzes Ricardos für unser Problem zu untersuchen. Bei oberflächlicher Betrachtung mag dieselbe nicht zweifelhaft erscheinen. Man könnte meinen, dass dadurch dass die Preise aller jener Güter, deren Produktion Grundrente abwirft, durch die Produktionskosten jenes Gutes derselben Art gegeben werden, welches unter den ungünstigsten Verhältnissen entsteht und keine Grundrente enthält — die Schwierigkeit, welche das Bestehen dieser der Lösung des Preisproblems bereitet, vermieden werde und nun doch wenigstens die Lösung der uns zunächst beschäftigenden Aufgabe, den Preis jedes Gutes aus den Preisen anderer Güter zu construiren, möglich sei. Eine genauere Untersuchung wird uns aber zur entgegengesetzten Ueberzeugung führen. Es müssten nämlich folgende zwei Bedingungen stattfinden, soll der Ricardo'sche Grundsatz der Rentenberechnung der Lösung unserer Aufgabe zu Grund gelegt werden können: 1) Müsste sich ohne vorherige Kenntniss der Preisverhältnisse der Güter bloss durch gewisse technische oder physische Merkmale der betreffenden Produktionen bestimmen lassen, welches von allen Gütern einer und derselben Art unter den ungünstigsten und schwierigsten Verhältnissen produzirt wurde, weil sonst unbestimmt bliebe, durch den Kostenpreis welches Gutes von mehreren Gütern derselben Art die Preise aller anderen bestimmt werden; 2) müsste sich neben jedem Gute, dessen Produktion Rente abwirft, auch ein zweites nach allen physikalischen und technischen Eigenschaften vollständig gleiches Gut auffinden lassen, dessen Produktion nur mehr den natürlichen Capitalgewinnst und keine Rente bietet; denn ohne diese vollständige Gleichartigkeit der beiden Güter könnte auf die Gleichheit der Preise derselben nicht geschlossen werden. Keine dieser beiden Voraussetzungen findet aber Statt. Diess soll zunächst von der ersteren gezeigt werden. Betrachten wir einmal die Entfernung des Produktionsortes vom Consumtionsorte, die bestimmend auf die Höhe der Rente einwirkt, näher. Würde sich ihre Grösse nur nach geographischen Verhältnissen bestimmen, dann wäre allerdings eine sichere Grundlage für die Entscheidung der Frage gegeben, welches von mehreren gleichartigen Gütern unter den ungünstigsten Verhältnissen produzirt wurde; die Ent-

Digitized by Google

fernung muss aber im wirthschaftlichen Sinne aufgefasst werden und in dieser Hinsicht bestimmt sich ihre Grösse aus der Höhe der Transportkosten. Jenes Grundstück oder Gewerke ist dem Markte wirthschaftlich am entferntesten, von welchem aus der Transport zum Markte die meisten Kosten verursacht. Da sich nun die Transportkosten aus den Preisen der verschiedenen Transportmittel berechnen, so erhellt, dass wir ohne die Preisverhältnisse der Güter bereits zu kennen, gar nicht im Stande sind, die wirthschaftliche Entfernung des Produktionsortes vom Consumtionsorte zu messen, folglich auch nicht die Vorfrage zu entscheiden, welches von mehreren gleichartigen Gütern unter den ungünstigsten Verhältnissen entstand. Hiermit fällt also bereits jene erste Voraussetzung und es ist klar, dass jener Grundsatz Ricardo's nur Anwendung finden kann, wenn die Preisverhältnisse der Güter bereits begründet sind. Zu diesem Schlusse gelangt man auch, wenn man von der durch die Transportkosten bewirkten Erhöhung der Produktionskosten der landwirthschaftlichen Produkte ganz absieht. Es bedingt nämlich die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit und physischen Lage der Grundstücke, sowie die Verschiedenheit ihrer wirthschaftlichen Lage d. i. ihrer Entfernung von den Marktplätzen auch eine bedeutende Verschiedenheit in der Form des Wirthschaftsbetriebes unter der Voraussetzung nämlich, von der wir hier unzweifelhaft ausgehen müssen, dass auf jedem Grundstücke der möglichst grösste Ertrag gewonnen werden soll. Demgemäss findet auf dem fruchtbareren und günstiger gelegenen Grundstücke eine sog. intensivere, auf dem minder fruchtbaren und ungünstiger gelegenen eine sog. extensivere Bewirthschaftung Statt. Aber die verschiedenen Wirthschaftsarten erfordern nicht nur einen ungleich grossen Capitalaufwand, sondern, was für unsere Frage von Wesenheit ist — in den verschiedenen Bewirthschaftungsformen werden auch nicht überall gleichartige Güter verzehrt und gewiss nicht jedesmal in denselben Mengenverhältnissen. Soll nun bestimmt werden, auf welchem Grundstücke die Produktion mit der grössten Schwierigkeit Statt findet, so müssen die Kosten der Produktion mit

Digitized by Google

der Menge der erzielten Produkte ins Verhältniss gesetzt werden und da die ersteren durch die Summe der Preise von verschiedenartigen und nicht überall in demselben Mengenverhältnisse verzehrten Gütern gegeben sind, so folgt eben wieder, dass die Entscheidung der Frage, auf welchem Grundstücke unter den ungünstigsten Verhältnissen producirt wird, nur dann möglich ist, wenn die Preisverhältnisse der verschiedenen Güter bereits bekannt sind. Aber auch die zweite Voraussetzung für die Verwendbarkeit des Ricardo'schen Gedankens für unser Problem hat nicht Statt. Die Annahme nämlich, dass sich neben jedem Gute, dessen Produktion mehr als den regelmässigen Capitalgewinn, also Rente abwirft, auch ein zweites nach allen physikalischen und technischen Eigenschaften vollständig gleiches Gut auffinden lasse, dessen Produktion nur den Capitalgewinnst und keine Rente mehr bietet, ist ganz und gar unbegründet und steht mit der Wirklichkeit in grellstem Widerspruche. Die Verschiedenheit der natürlichen Fruchtbarkeit, der physischen Beschaffenheit und Lage der Grundstücke hat eben nicht nur die Wirkung, dass bei demselben Kostenaufwande auf den einzelnen Grundstücken verschiedene Erntemengen, sondern auch die, dass eine verschiedene Qualität der Ernte erzielt wird, so dass auch die Verwendung derselben nicht mehr in allen Fällen vollständig dieselbe sein wird. Dieser Umstand mag vielleicht bei Korn und Weizen, die Ricardo zunächst in Betracht zog, minder hervortreten, bei anderen landwirthschaftlichen Produkten, insbesondere bei Handelspflanzen, Tabak, Oel, Wein u. s. w. ist er nicht in Zweifel zu ziehen. Man könnte sich vielleicht versucht fühlen, zu glauben, die Verschiedenheit der Entfernung zweier Grundstücke vom Markte, jene zweite Ursache der Rente vermöge diese Verschiedenheit in der Qualität der Ernte, wie wir sie hinsichtlich physisch verschiedenartiger Grundstücke wohl zugestehen müssen, nicht zu verursachen und äussern bloss auf die Hervorbringungskosten ihren Einfluss. Aber aus Thünen's eingehenden Untersuchungen ist klar geworden, dass die Entfernung des Grundstückes vom Markte nicht nur die Transportkosten, sondern, wie schon erwähnt, auch die landwirthschaftlichen Betriebsart bestimme. Die Verschiedenheit der Bewirthschaftungsweise der Grundstücke erzeugt aber

wieder Unterschiede in der Qualität der Erzeugnisse, mittelbar also auch die wirthschaftliche Lage des Grundstückes. Endlich gibt es eine Reihe von Gütern, deren physische Eigenschaften und Qualität sosehr durch gewisse natürliche Verhältnisse vorausbestimmt sind, dass die Art und Weise ihrer Gewinnung vollständig einflusslos bleibt. Hierzu gehören sehr viele Arten der Bergwerksprodukte, beispielsweise die Kohle. Der Preis derselben, um bei diesem Beispiele zu bleiben, kann sicherlich nicht auf Grund der Ricardo'schen Theorie fixirt werden, weil die vielfachen aus der verschiedenen physischen Beschaffenheit der Kohle hervorgehenden Qualitätsunterschiede die Zurückführung des Preises derselben auf die Produktionskosten jener Kohle, welche am theuersten producirt wird, hindern. Man darf eben nicht einseitig den Preis der Kohle bloss aus dem Brennstoffgehalte derselben bestimmen und auf diese Weise den Qualitätsunterschied auf einen Quantitäsunterschied zurückführen. Es gibt noch andere physische Verhältnisse der Kohle, z. B. Gewicht, Geruch oder Geruchlosigkeit, Abfärben u. s. f., welche wesentliche d. h. solche Qualitätsunterschiede begründen, welche es mit sich bringen, dass die verschiedenen Kohlengattungen zu verschiedenen Zwecken verwendet werden müssen. Wir sehen also, dass Ricardo bei Aufstellung seines Grundsatzes für die Rentenbemessung die vielfältigen physischen Verschiedenheiten der Güter einer und derselben Güterklasse und die tausendfachen Nuancen in der Qualität derselben unberücksichtigt gelassen hat, welche alle im Preise ihren Ausdruck finden müssen und dass es nicht möglich ist, neben jedem Gute, dessen Produktion Rente erzeugt, immer ein zweites vollständig gleichartiges Gut zu finden, dessen Produktion keine Rente mehr abwirft und dessen Hervorbringungskosten den Preis aller übrigen Güter dieser Art bestimmen könnten. Hiermit fällt nun eben jene zweite Voraussetzung der wissenschaftlichen Verwendbarkeit des Ricardo'schen Grundsatzes für die Lösung des Preisproblemes.

Das Ergebniss unserer Betrachtung ist also, dass der Ricardosche Gedanke uns über die Schwierigkeit, welche das Bestehen der Rente der Preisbestimmung bereitet, nicht hinwegsetzt und die

Grösse der Rente nur aus den bereits bekannten Güterpreisen zu bestimmen vermag. Wurde nun früher gezeigt, dass auch die Bestimmung der natürlichen Höhe des Capitalgewinnstes nicht anders als auf Grundlage der Kenntniss der Güterpreise gelingt, so folgt, dass der Capitalgewinnst, jenes nothwendige Element in der früher dargestellten Preisformel, welches sich eben aus der natürlichen oder geringsten Höhe desselben und der jeder Produktion eigenthümlichen Rente zusammensetzt, nur auf Grundlage des bereits gelösten Preisproblems darstellbar ist. Daraus ergibt sich, dass es nicht einmal möglich ist, den Preis eines Gutes im Allgemeinen durch eine Formel mathematisch abhängig zu machen von den (einstweilen noch unbekannten) Preisen der wirthschaftlichen Bestandtheile desselben, oder dass es unmöglich ist, zwischen den unbekannten Güterpreisen auf Grund der bekannten technologischen Zusammensetzung der Güter gewisse bestimmte mathematische Beziehungen herzustellen, wenn nicht überhaupt das Preisproblem schon gelöst ist. Es erscheint demnach die Lösung der ersteren der beiden Aufgaben, in welche wir das Preisproblem zerlegten, unmöglich.

Untersuchen wir nunmehr die Möglichkeit der zweiten Aufgabe. Denken wir die erstere Aufgabe als gelöst, so erübrigt noch, die unbekannten, aber gegenseitig in bestimmten mathematischen Beziehungen stehenden Güterpreise in eine solche Verbindung unter einander zu setzen, dass die mathematische Bestimmung derselben gelingt. Die nothwendige Voraussetzung für die Lösbarkeit dieser Aufgabe besteht darin, dass nicht nur überhaupt die Herstellung von mathematischen Beziehungen zwischen den einzelnen Güterpreisen d. i. die Lösung der ersten Aufgabe möglich ist, sondern dass eben auch für jedes einzelne Gut eine solche mathematische Beziehung des Preises desselben zu den Preisen anderer Güter

denkbar ist, oder dass ebensoviele mathematische Preisbeziehungen auffindbar sind, als es einzelne Güter gibt, oder man bei einem bestimmten Grade der Genauigkeit in der Berechnung verschiedene Güterarten annehmen will. Die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung ergibt sich aus zwei Gesichtspunkten, einem volkswirthschaftlichen und einem mathematischen.

Es ist nämlich schon oben auseinandergesetzt worden, dass wenn man die wirthschaftliche Zusammensetzung irgend eines Gutes aus seinen Bestandtheilen in fortlaufender Reihe entwickelt, man den Schluss der Kette erst dann erreicht, wenn in dieselbe sämmtliche Güter einbezogen werden. Es besteht demnach kein Gut für sich abgeschlossen, sondern jedes befindet sich gleichzeitig in wirthschaftlichen Beziehungen zu allen anderen Gütern. Jedes einzelne Gut erscheint demnach in der wirthschaftlichen Entwicklung aller Güter auseinander nur als ein augenblicklicher Ruhe- oder Durchgangspunkt. Hieraus wird klar, dass die wirthschaftliche Bedeutung, d. i. der Werth und sohin auch der Preis aller Güter gleichzeitig erfasst werden muss, soll der Werth oder Preis auch nur eines einzigen Gutes bestimmt werden und dass die Preisbestimmung für jedes Gut bereits eine Unmöglichkeit ist, sobald die wirthschaftliche Beziehung auch nur eines einzigen Gutes zu den übrigen Gütern unbestimmt bleibt. Soll also, wie diess die Entwicklung des Preisgesetzes aus den Produktionskosten erfordert, der Zusammenhang eines Gutes mit den übrigen Gütern dadurch seinen Ausdruck finden, dass der Preiss desselben in eine mathematische Beziehung zu den Preisen seiner wirthschaftlichen Bestandtheile gesetzt wird, so ist eben nothwendig, dass sich eine solche mathematische Preisbeziehung für jedes einzelne Gut auffinden lässt. Diess der erstere Gesichtspunkt. Zu demselben Schlusse gelangt man auch durch folgende Erwägung mathematischer Art: Die Berechnung mehrerer unbekannter, unter einander in bestimmten mathematischen Beziehungen stehender Grössen ist nur dann möglich, wenn eben soviele verschiedene Beziehungen gegeben sind, als unbekannte Grössen vorhanden sind. Diess ist die mathematische Voraussetzung für die Lösbarkeit der „Gleichungen mit mehreren Unbekannten." Die

Digitized by Google

unbekannten Grössen sind nun in unserem Falle die Preise der einzelnen Güterarten und die Gleichungen sind die zwischen den Preisen der verschiedenen Güterarten bestehenden, aus der technolgoischen Zusammensetzung der Güter aus einander hergeholten und hier als darstellbar vorausgesetzten Grössenbeziehungen. Hieraus folgt mit Evidenz, dass die Bestimmung der Preise für sämmtliche Güter sofort unmöglich wird, wenn die erwähnte Grössenbeziehung für den Preis auch nur eines einzigen Gutes unentwickelt bleibt.

Nachdem nun die Voraussetzung für die Lösbarkeit unseres Problems klargestellt ist, erübrigt nur noch die Möglichkeit dieser Voraussetzung zu bedenken oder zu untersuchen, ob sich aus dem wirthschaftlichen Zusammenhange aller Güter auseinander oder ihrer technologischen Zusammensetzung wirklich für jedes einzelne Gut die gedachte Preisbeziehung auffinden lässt.

Nun ist schon durch Mill und Roscher hervorgehoben worden, dass aus den Produktionskosten die Preise solcher Güter nicht bestimmt werden können, welche zusammen aus einer gemeinsamen Produktion hervorgehen, weil nicht klar sei, welcher Theil der Gesammtproduktionskosten auf das eine und welcher auf das andere Gut entfalle. Als Beispiel werden Gas und Coaks, Wachs und Honig, Hammelfleisch und Wolle aufgeführt. Aber diese beiden Schriftsteller sind weit entfernt hieraus den von uns gefolgerten Schluss zu ziehen, dass es eben unmöglich ist, auf Grund der Produktionskosten den Preis auch nur irgend eines Gutes zu bestimmen. Ihre Ansicht ist vielmehr folgende: durch die Produktionskosten würde doch wenigstens die Summe der Preise jener beiden aus einer gemeinsamen Produktion hervorgehenden Güter gegeben und behufs Bestimmung des von dieser Preissumme für das einzelne Gut entfallenden Preisantheiles müsse auf das „Fundamentalgesetz des Werthes", auf das Gesetz des Anbotes und der Nachfrage zurück gegriffen werden. Demnach müssten sich diese Preisantheile auf jene Höhe stellen, welche bewirken, dass nach beiden Gütern in jenem Mengenverhältnisse Nachfrage entsteht, in welchem sie selbst aus der Gesammtproduktion hervorgehen. Dieser Ansicht aber liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Zunächst ist es nicht richtig, dass sich die

Digitized by Google

Preissumme jener beiden Güter aus den Produktionskosten berechnen lasse. Durch die früher angestellte mathematische Erörterung ist nämlich klar geworden, dass die Lösung jener Gleichungen, in welchen der Preis eines Gutes immer von den Preisen seiner wirthschaftlichen Bestandtheile abhängig erscheint, nur dann möglich ist, wenn ebensoviele Gleichungen entwickelt werden können, als einzelne Güter gedacht werden und dass, fehlt die erwähnte Preisgleichung auch nur für ein einziges Gut, nach einem unabweisbaren mathematischen Gesetze sämmtliche Unbekannten in den verschiedenen Gleichungen d. i. sämmtliche Güterpreise vollständig unbestimmt bleiben. Sobald aber zwei verschiedene Güter aus derselben Produktion hervorgehen, dann lässt sich eben nur die Summe der Preise beider Güter in eine Beziehung zu den Preisen der in der Produktion aufgewandten Güter setzen, nicht aber lässt sich für den Preis jedes der beiden Güter eine besondere Preisgleichung aufstellen. Wir haben also in der That nicht mehr ebensoviele Preisgleichungen als verschiedene Güter und die Lösung der Gleichungen oder die Berechnung der unbekannten Preise ist rein unmöglich. Es kann also auch gar nicht daran gedacht werden, dass die Summe zweier Güterpreise zu berechnen wäre. Liesse sich aber auch die Preissumme der beiden Güter aus den Produktionskosten berechnen, so wäre es doch nicht möglich, die beiden Preisantheile nach dem Gesetze der Nachfrage und des Anbotes zu bestimmen. Es lässt sich ganz wohl mit Mill sagen, dass die natürlichen Preishöhen aller Güter jene seien, durch welche Nachfrage und Anbot ins Gleichgewicht versetzt werden; aber dieser Satz bietet, wenngleich eine gewisse Charakterisirung der natürlichen Preise, so doch sicherlich nicht die Grundlage für eine ziffermässige Berechnung der Preise. Es fehlt ja jeder Anhaltspunkt hierzu.

Wir gelangen also zu dem Schlusse, dass die Construktion des Preisgesetzes auf Grund des Gedankens, dass der Preis eines Gutes durch die Produktionskosten desselben bestimmt würde, schon desshalb scheitert, weil sich die Preise aller jener Güter, welche gemeinsam aus einer und derselben Produktion hervor-

gehen, niaht einzeln in eine Beziehung zu den Preisen der in der betreffenden Produktion aufgewandten Güter setzen lassen. Es soll nun nur noch hervorgehoben werden, dass die Fälle dieser Gesammtproduktionen nicht so spärlich sind, als es nach den Bemerkungen Mill's und Roscher's scheinen mag.

Mill und Roscher haben zunächst nur jene Fälle in Betracht gezogen, in welchen die beiden aus einer und derselben Produktion gemeinsam hervorgehenden verschiedenen Güter sämmtliche in dieser Produktion aufgewandten Güter gemeinsam haben, wie diess beispielsweise noch der Fall ist bei den Mehlfrüchten und Stroh, bei Holz und Harz, Rinde, Eicheln, Knoppern, dann bei Fleisch und Häuten, Horn, Milch, Eiern, Fett, Borsten, Federn, Knochen, Wolle, Dünger, ferner bei Mehl und Kleie und überhaupt bei allen gewerblichen und industriellen Produkten, neben welchen gewisse Nebenerzeugnisse, Abfälle u. dergl. gewonnen werden, endlich bei allen Bergwerksprodukten, welche vermengt oder doch gleichzeitig mit einander aus der Erde gehoben werden. Es gibt aber unzählig viele Güterarten, welche wenn auch nicht sämmtliche, so doch zum Mindesten Eines der in ihrer Produktion verwendeten Güter gemeinsam haben. Nun ist auch in solchen Fällen die Aufstellung einer besonderen Preisgleichung für jede einzelne Güterart eine Unmöglichkeit und es können wieder nur die Summe der Preise dieser Güterarten auf die Preise der in der Produktion verzehrten Güter zurückgeführt werden. Verhältnisse dieser Art kommen vor: 1) In der Produktion der Bodenfrüchte mit Rücksicht auf den Humusgehalt der Felder, aus dem wir im Laufe der Jahre die verschiedensten Feldfrüchte erzielen und welcher selbst das Ergebniss der Bearbeitung, Pflügung, Düngung, Bewässerung u. s. w. des Bodens ist; 2) mit Rücksicht auf das stehende Capital, Häuser, Scheunen, Fabriken, Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen aller Art, von grösserer Verwendungsdauer, deren Benützung fast in allen Produktionszweigen zur gemeinsamen Erzeugung mehrerer entweder der Art nach vollständig oder doch in der Qualität verschiedener Güter dient. 3) Mit Rücksicht auf die körperliche und geistige Arbeitskraft des Arbeiters, deren Werth aus bestimmten Unterhalts-,

Digitized by Google

Erziehungs- und Unterrichtskosten zu berechnen wäre, welche ihre Amortisation und Verzinsung durch die Preise der verschiedenartigen durch die Thätigkeit des Arbeiters hervorgebrachten Güter wiederfinden müssen. In den meisten von diesen Fällen lässt es sich technisch überhaupt nicht bestimmen und feststellen, welcher Antheil von dem gemeinsam auf die Produktion mehrerer und verschiedener Güter aufgewandten oder benützten Gute z. B. einem Werkzeuge auf das einzelne Gut entfällt; wäre aber eine solche Zutheilung möglich, so würde es doch ein ganz willkürlicher Vorgang sein, den Preisen der verschiedenen gemeinsam hervorgebrachten Güter einzeln die betreffenden Antheile am Preise des gemeinsam benützten Gutes zu Grunde zu legen, weil eben nur die Bedingung besteht, dass in der Summe der Preise der hervorgebrachten Güter die Wiedererstattung und Verzinsung des ganzen Preises des gemeinsam benützten Gutes gefunden wird, nicht aber in den Preisen der hervorgebrachten Güter einzeln genommen die Wiedererstattung und Verzinsung der betreffenden Preistheile des gemeinsam verwendeten Gutes. Die Voraussetzung dieses letzteren Verhältnisses würde mehr als die thatsächlich gegebene Bedingung enthalten. Ein Beispiel soll diess kurz erläutern. Der Mühe- und Zeitaufwand des Schuhmachers bei Verfertigung eines Paares Stiefel steht in irgend einem mathematischen Verhältnisse zu demjenigen, welche die Verfertigung eines Paares Schuhe verursacht. Hieraus folgt aber noch nicht, dass in den Preisen dieser beiden Güterarten der Ersatz der Unterhaltungskosten des Arbeiters gerade in demselben Verhältnisse gegeben sein muss. Es genügt vielmehr, dass der Unterhalt des Arbeiters während der ganzen Zeit, während welcher Stiefel und Schuhe verfertigt wurden, in der Summe der Preise beider Güter geboten wird.

Das Ergebniss unserer Betrachtung fasst sich also dahin, dass die Fälle, in welchen es deshalb unmöglich wird, den Preis eines Gutes auf die Preise seiner wirtschaftlichen Bestandtheile zurückzubeziehen, weil dieses Gut in Gemeinschaft mit einem anderen producirt wird, so häufig sind, dass wir sie als Regel bezeichnen müssen, während die von Roscher und Mill als Regel vorausgesetzten gegentheiligen Fälle nur sehr seltene Ausnahmen

Digitized by Google

bilden mögen. Die Meinung, es liessen sich die Güterpreise aus der technologischen Zusammensetzung der Güter auseinander construiren, beruht, wie man sieht, auf einer ganz vorgefassten, mit den wirklichen Verhältnissen der Güter nicht übereinstimmenden Voraussetzung, ähnlich wie Ricardo's Methode der Rentenberechnung auf der ganz willkürlichen Annahme beruht, es müsse sich neben jedem Gute, dessen Produktion Rente gewährt, immer auch ein zweites vollständig gleichartiges Gut finden, dessen Produktion nur mehr den gewöhnlichen Capitalgewinn abwirft.

Nachdem nun umständlich auseinander gesetzt ist, dass die Construction des Preisgesetzes auf Grund des Gedankens, dass die Produktionskosten der Güter ihre natürlichen Preise bestimmen, oder aus der wirthschaftlichen Verbindung der Güter unter einander, unmöglich ist, muss schliesslich noch bemerkt werden, dass der zuletzt betrachtete Umstand des gemeinschaftlichen Entstehens verschiedenartiger Güter aus einer und derselben Produktion auch die Möglichkeit der der englischen Literatur geläufigen Preisformel, welche die Preise der Güter auf die in diesen enthaltene Arbeitsmenge zurückführt, sowie auch die Möglichkeit der im ersten Abschnitte unserer Untersuchung berührten Preisformel Mill's aufhebt. Denn beide fussen, wie wir gesehen haben, auf der successiven und durchgreifenden Substitution jedes Gutes durch seine wirthschaftlichen Bestandtheile, welche eben in Folge des betrachteten Umstandes undenkbar wird.

Manche Schriftsteller haben gegenüber der englischen Methode der Preisbestimmung durch Zurückführung jedes Gutes auf ein bestimmtes in demselben enthaltenes Quantum Arbeit hervorgehoben, dass die Grundlage des Preises eines Gutes der „Nutzen", den dasselbe gewährt, oder sein „Gebrauchswerth" sei. So insbesondere Turgot, Say, Rossi und überhaupt mehr oder minder alle französischen Volkswirthe. Im Grunde geht auch

Digitized by Google

Wirth von diesem Gesichtspunkte aus. Wirth findet den Werth, beziehungsweise den Preis eines Gutes in der Grösse der „Dienstleistung" begründet, welche das Gut zu gewähren vermag. „Dienstleistung" ist die deutsche Bezeichnung für den von Bastiat aufgestellten Begriff des „service" Aber so sehr auch Wirth die Aufstellung dieses Begriffes durch Bastiat als eine Errungenschaft für die Wissenschaft preist, lässt es sich doch nicht verkennen, dass die „Dienstleistung" mit dem längst hervorgehobenen Begriffe des Gebrauchwerthes im Grunde zusammenfällt. Desshalb rechnen wir auch Wirth in die Reihe jener Schriftsteller, welche die Grundlage des Preises eines Gutes vorwiegend im Gebrauchswerthe desselben erkennen. Nun begnügen sich aber dieselben zumeist mit der allgemeinen Hervorhebung dieses Gesichtspunktes und unterlassen es auf Grund desselben die Construktion des Preisgesetzes zu versuchen. Nur Turgot hat in einer unvollendet gebliebenen Abhandlung „Valeurs et monnaies" den Versuch unternommen, den Preis auf den Gebrauchswerth zu gründen; wir werden auf diesen Versuch sogleich zu sprechen kommen. Say, Rossi und Andere schliessen sich dagegen minder der Ansicht an, dass die Preise durch die Produktionskosten bestimmt würden.

Der Gedanke nun, den Gebrauchswerth eines Gutes als Grundlage seines Preises aufzufassen, kann als richtig gelten, nur muss man sich klar machen, dass mit Bestimmung des Gebrauchswerthes eben nur die Grundlage für die Preisbestimmung nicht aber diese selbst gewonnen ist. Der nächste Zweck eines jeden Gutes besteht nämlich darin, dass dasselbe zur Produktion irgend eines andern Gutes dient, mittelbar dienen sie dann alle zur gegenseitigen Hervorbringung. Der Gebrauchswerth eines Gutes d. i. der Grad der Tauglichkeit desselben für die Produktion eines bestimmten anderen Gutes, bestimmt sich nun eben immer nur mit Rücksicht auf den nächsten Zweck, den ein Gut hat. Durch eine Gebrauchswerthsvergleichung lässt sich desshalb eine Preisvergleichung zunächst nur für solche Güter gewinnen, welche einem und demselben Zwecke dienen, nicht mehr aber für solche, welche verschiedene Zwecke haben. Die Vergleichung der Tauglichkeit zweier Güter mit Rücksicht auf denselben Zweck ist nun

Digitized by Google

eine oft mit vielfachen praktischen Schwierigkeiten verbundene, aber immer noch durch die Technik eines bestimmten Produktionszweiges zu lösende Aufgabe, die also noch ausserhalb des Bereiches der Werthwissenschaft fällt. Das volkswirthschaftliche Gebiet wird vielmehr erst dann betreten, wenn es sich um Vergleichung der Werthe solcher Güter handelt, die verschiedene Zwecke erfüllen. Dann erhebt sich aber die theoretische Schwierigkeit einer Vergleichung der wirthschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Güterzwecke oder der Aufeinanderbeziehung derselben. Die erwähnte, nicht zu Ende geführte Arbeit Turgot's illustrirt das soeben Gesagte ganz zutreffend. Der Gedankengang derselben ist kurz angedeutet folgender: für einen Menschen, der isolirt von den übrigen durch die eigene Thätigkeit die Güter hervorbringt, die er selbst geniesst; bestimme sich der Werth eines jeden Gutes durch das Mass, in welchem dasselbe geeignet ist, dem persönlichen Bedürfnisse des Arbeitenden zu dienen. Denkt man nun zwei solche „isolirte Menschen", von denen jeder ein bestimmtes Gut im Ueberflusse besitzt, an welchem der andere Mangel leidet, so ist der Fall gegeben, in welchem sich ein Tausch vollziehen kann. Der Tauschpreis der zu vertauschenden beiden Güter, oder die Mengenverhältnisse, in welchen sie gegen einander gegeben werden, bestimmen sich nun in diesem Falle einfach durch die absoluten Mengen, in welchen beide Güterarten im Ueberflusse vorhanden sind. Jeder der beiden Tauschenden gibt dem andern die ganze Menge desjenigen Gutes, an welchem er Ueberfluss hat. Man sieht die Preisvergleichung wird hier leicht, weil die zu vertauschenden Güter für die ursprünglichen Besitzer als gänzlich zwecklos vorausgesetzt wurden. Nehme man nun weiter an, fährt Turgot fort, das Gut, welches Jeder der beiden Tauschenden im Ueberflusse besitzt, sei für denselben, wenn auch nicht zum ursprünglichen Zwecke, so doch zu einem andern mindern Zwecke, verwendbar, sei es dass es durch Aufbewahrung für die Zukunft, sei es durch irgend eine Bearbeitung noch nutzbar gemacht werden könnte. Dann vergleiche Jeder der Tauschenden bereits das eigene Interesse an dem fremden Gute mit dem Interesse,

das er dem eigenen Gute noch abzugewinnen vermöge. Dann ergebe sich der Preis aus dem Verhältnisse dieses doppelten Interesses. Turgot spinnt den Gedanken noch weiter aus, indem er mehrere Menschen an die Stelle der erstgedachten zwei setzt, aber er kommt doch über diese allgemeine Hervorhebung des verglichenen wechselseitigen Interesses nicht hinaus und versucht es nicht, das Ergebniss dieser Interessenvergleichung in bestimmterer Weise an die wirthschaftliche Eigenthümlichkeit der verschiedenen Güterarten zu knüpfen, so dass eine allgemeine Berechnung der Preisverhältnisse der Güter möglich erschiene.

Friedländer hat nun in der schon erwähnten Abhandlung „Theorie des Werthes" den Versuch einer mathematischen Aufeinanderbeziehung der verschiedenen Güterzwecke und einer Berechnung der wirthschaftlichen Bedeutung derselben unternommen. Der Grundgedanke dieses Versuches ist folgender: der Mensch besitze verschiedene natürliche Bedürfnisse, deren gleichzeitige Befriedigung allein seine Existenz sichert. Desshalb bilden die Gütermengen, welche je eines dieser Bedürfnisse befriedigen, zusammen je Eine Bedürfnisseinheit und haben unter einander denselben Gebrauchswerth. Um ein Beispiel anzuführen: die Summe aller jener Güter, welche das Bedürfniss des Menschen nach Speise während einer bestimmten Zeit hindurch befriedigen, habe denselben Gebrauchswerth wie die Summe aller jener Güter, welche während derselben Zeit das wenigstens in Ländern gewisser klimatischer Beschaffenheit ebenso unabweisliche Bedürfniss nach Kleidung zu befriedigen vermögen, weil im Falle der Nichtbefriedigung des einen wie des anderen Bedürfnisses das menschliche Leben in gleicher Weise zur Unmöglichkeit wird. Beziehe man nun die verschiedenen Güterarten in dieser Weise auf die verschiedenen Bedürfnisse, so ergebe sich der Gebrauchswerth je eines bestimmten einzelnen Gutes aus dem in demselben enthaltenen Masse von Fähigkeit zur Erfüllung des Zweckes derjenigen Güterart beizutragen, dem es angehört. Beispielsweise bestimme sich der Gebrauchswerth einer bestimmten Quantität

Digitized by Google

irgend eines Nahrungsmittels aus dem Verhältnisse des in derselben eingeschlossenen Gehaltes an Nahrungsstoff zur Menge von Nahrungsstoff, welche durchschnittlich zur Speisung eines Menschen während der Zeiteinheit nöthig ist. Der Gebrauchswerth jedes einzelnen Gutes bilde also einen gewissen Bruchtheil einer Bedürfnisseinheit und die Gebrauchswerthe verschiedenartiger Güter stehen in demselben gegenseitigen Verhältnisse wie die von ihnen dargestellten Antheile an den verschiedenen Bedürfnisseinheiten.

Diese Werthbestimmungsmethode hat für den ersten Anblick viel Bestechendes für sich. Bei genauerer Betrachtung erheben sich aber Bedenken sowohl gegen die Durchführbarkeit, als auch gegen die Richtigkeit dieser Gebrauchswerths- und folgerichtig auch Tauschwerthsbestimmung.

In ersterer Hinsicht muss zunächst hervorgehoben werden, dass auf die erwähnte Weise sich doch nur die Gebrauchswerthe solcher Güter bestimmen lassen, welche unmittelbar zur Befriedigung des persönlichen Bedürfnisses dienen, nicht aber auch solcher, welche zunächst zur Produktion anderer Güter dienen. So vermag man in der angedeuteten Weise vielleicht den Werth eines als Speise verwendeten Gutes, eines Kleidungsstückes u. s. w. in eine unmittelbare Beziehung zu den menschlichen Bedürfnissen zu setzen, nicht mehr aber den Werth der Werkzeuge und Arbeitsmittel, durch welche Speise und Kleidung hervorgebracht werden. Wie sich diese Beziehung auf mittelbare Weise noch gewinnen lasse, setzt die Friedländer'sche Theorie aber nicht mehr auseinander.

Es lässt sich weiter aber auch nicht verkennen, dass die hier vorausgesetzte Zertrennung des Lebensbedürfnisses des Menschen in eine Anzahl einzelner verschiedener und unter einander gleichgewichtiger Bedürfnisse, deren Nichtbefriedigung einzeln genommen die Existenz des Menschen aufheben sollen, eine Unmöglichkeit ist. Zwischen den verschiedenen Bedürfnissen besteht vielmehr eine bestimmte Rangordnung hinsichtlich ihrer Dringlichkeit. Man vergleiche nur die Bedürfnisse nach Speise, Trank und anderseits nach Kleidung, Wohnung u. s. w. Man kann also richtigerweise nicht annehmen, dass die Gesammt-

Digitized by Google

mengen aller Güter, welche zusammen je ein einzelnes Theilbedürfniss befriedigen, je eine Bedürfnisseinheit bilden, oder mit einander gleichen Werth haben, sondern es muss vielmehr zugegeben werden, dass die Gesammtheit jener Güter, welche einem minder wichtigen Bedürfnisse dienen, auch einen geringeren Werth habe, als jene die einem dringenderen Bedürfnisse abhilft. Da nun aber eine mathematische Bestimmung des Dringlichkeitsgrades der verschiedenen Bedürfnisse durch die Ausführungen Friedländer's nicht ermöglicht wird und höchst wahrscheinlich überhaupt unmöglich ist, so folgt, dass auf Grund der betrachteten Theorie sich eine Werthvergleichung doch höchstens nur hinsichtlich solcher Güter gewinnen liesse, welche gleichwichtigen Bedürfnissen dienen. Hiermit ist die Unzulänglichkeit jener Theorie für eine allgemeine Werthmessung ausser Zweifel gestellt.

Aber auch wider die Richtigkeit derselben erheben sich bedeutende Bedenken.

Den Ausgangspunkt für jene Methode bildet nämlich die Betrachtung des Bedürfnisses, beziehungsweise der einzelnen Theilbedürfnisse des Menschen. Hierbei aber wird der Mensch im Allgemeinen in Betracht gezogen, nicht die einzelnen Menschen. Einen allgemeinen Menschen aber gibt es in der That nicht, d. h. die geistige und leibliche Eigenthümlichkeit des Menschen ist je nach der verschiedenen Berufsklasse oder der verschiedenen Arbeitsstellung, der er zugehört, eine so verschiedene, dass weder die einzelnen Bedürfnisse desselben jedesmal durch dieselben Güter befriedigt werden und werden können, noch aber auch die wirthschaftliche Bedeutung des Lebens und der Thätigkeit des Menschen immer dieselbe ist. Es kann einerseits nicht verkannt werden, dass die einzelnen an und für sich gleichartigen Bedürfnisse des mehr körperlich arbeitenden Menschen andere Güter zu ihrer Befriedigung benöthigen, als die des mehr geistig arbeitenden und dass überhaupt die Art und Eigenthümlichkeit der Thätigkeit des Menschen eine so eigenthümliche Befriedigung seiner Bedürfnisse erfordert, dass die Güter, durch welche die Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse erreicht wird, nicht mehr in allen Fällen gleichartig sein können. So muss die Nahrung

Digitized by Google

bald vorwiegend aus Fleisch, bald vorwiegend aus Mehlfrüchten bestehen u. s. w. Anderseits aber kann auch nicht übersehen werden, dass das volkswirthschaftliche Interesse am Leben des einzelnen Menschen je nach der Art und Bedeutung der Arbeit, die er zu leisten vermag, ein höchst verschiedenes sein muss. Die volkswirthschaftliche Bedeutung oder der Werth des einzelnen Menschen ist in der That nicht gleich, so sehr auch die Anerkennung dieser Wahrheit vielleicht unser Gefühl beleidigen mag. Aus diesen beiden Prämissen nun ergibt sich der Schluss, dass die allgemeine Gleichsetzung des Werthes solcher Güter, welche je ein und dasselbe einzelne Lebensbedürfniss zu befriedigen vermögen, desshalb einen Irrthum in sich schliesst, weil eben die Erhaltung des Lebens und der Thätigkeit des einzelnen Menschen bald ein grösseres, bald ein geringeres volkswirthschaftliches Interesse bedeutet, je nachdem seine Arbeit selbst von grösserer oder von geringerer Bedeutung für das Wohl Aller ist. Die früher dargelegte Werththeorie übersieht aber diesen Umstand, indem sie den Menschen an sich in Betracht zieht und abgesehen davon, dass er selbst wieder durch seine Arbeit zur Erhaltung aller übrigen beiträgt, oder beitragen soll, d. h. dass seine geistige und leibliche Arbeitskraft selbst wieder als ein Gut aufgefasst werden muss. Richtig wäre es vielmehr, die Güter, welche jedesmal ein bestimmtes Lebensbedürfniss befriedigen, in dasselbe Werthverhältniss zu einander zu setzen, welches zwischen der Arbeit der verschiedenen einzelnen Menschen besteht. Dieses letztere Verhältniss aber wäre nur dadurch darzustellen, dass man die Werthe der Produkte der Thätigkeit der einzelnen Menschen in Betracht zöge, was aber gleichbedeutend ist mit der Werthberechnung aller einzelnen Güter. So sehen wir denn, dass auch die in Rede stehende Theorie der Werthbemessung in den Cirkel verfällt, dass sie selbst bereits die Kenntniss der Güterwerthe zur Voraussetzung hat.

Aber noch aus einem anderen Gesichtspunkte wird die Irrigkeit dieser Theorie klar. Derselben liegt nämlich die Voraussetzung zu Grunde, dass der Werth des einzelnen Gutes zusammenfallen müsse mit der wirthschaftlichen Bedeutung desjenigen Zweckes, den das Gut in irgend einem bestimmten Momente that-

Digitized by Google

sächlich versieht ohne Rücksicht darauf, welchem Zwecke dasselbe im Falle einer veränderten Gruppirung aller einzelnen Güter noch zu genügen vermöchte. Jene Theorie der Werthbestimmung ist in der That zunächst mehr eine Theorie der Bedürfnisse, als eine Theorie der Güterwerthe. Sie erwägt zunächst nur die Bedeutung der verschiedenen Güterzwecke, schätzt dieselben ab in ihrer Beziehung für die Befriedigung der einzelnen menschlichen Bedürfnisse und identifizirt dann den Werth des einzelnen Gutes mit der Bedeutung, den der augenblicklich durch das Gut versehene Zweck für die Erhaltung des menschlichen Lebens hat. Aber die Annahme, dass sich der Werth eines bestimmten Gutes bloss aus der Bedeutung des momentan durch dasselbe erreichten Zweckes ergibt, kann nicht richtig sein. Der Werth eines Gutes lässt sich nämlich begrifflich in keiner andern Weise bestimmen, als durch den Grad der Fähigkeit desselben zur Erfüllung des allgemeinen und letzten Güterzweckes, der Erreichung des allgemeinen Wohles beizutragen. Es charakterisirt sich desshalb der Werth eines Gutes am Deutlichsten dadurch, dass man dasselbe dem Zusammenhange mit allen andern Gütern entnommen denkt und erwägt, um wieviel nunmehr der letzte Güterzweck minder gefördert wird als vorhin, da das in Betracht gezogene Gut noch wirksam gedacht wurde. Je grösser der Werth eines Gutes ist, d. h. je mehr es Fähigkeit besitzt zur Erreichung des letzten Güterzweckes beizutragen, umsovielweniger wird dieser gefördert werden können und umsovielmehr geschädigt erscheinen, wenn das gedachte Gut aus dem Zusammenhange aller übrigen Güter ausscheidet und umgekehrt. Die Schwierigkeit besteht nun eben darin, die in dieser Weise bloss begrifflich gekennzeichnete Werthhöhe auch messen oder mathematisch bestimmen zu können. Aber durch die Berechnung der Wichtigkeit des durch das Gut eben erfüllten einzelnen Zweckes ist die Berechnung des Werthes dieses Gutes, wie gesagt, nicht gegeben. Unzweifelhaft müssen sich nämlich die Zwecke aller Güter sofort ändern oder die wirthschaftliche Function jedes einzelnen Gutes muss sofort eine andere werden, sobald nur ein einziges Gut dem Zusammenhange aller übrigen Güter entnommen wird, weil die sämmtlichen einzelnen Güterzwecke in einem so innigen einander bedingenden Zusam-

Digitized by Google

menhange stehen, dass mit dem Entfallen eines einzigen Güterzweckes die Möglichkeit aller übrigen aufgehoben wäre. Scheidet also ein einzelnes Gut aus dem Zusammenhange aller übrigen Güter, so tritt sofort eine veränderte Gruppirung oder Combination aller Güter ein, weil sonst jedes Gut zwecklos bliebe. Denken wir uns nun zwei Güter A und B, welche fast in gleicher Weise die Fähigkeit besitzen, einen und denselben sehr wichtigen Zweck zu versehen und nehmen wir an, dass diese Fähigkeit dem Gute A in etwas höherem Grade zukomme als dem Gute B; so wird A zur Erfüllung des gedachten Zweckes verwendet, B dagegen zur Erreichung irgend eines vielleicht viel weniger wichtigen Zweckes bestimmt werden. Entfällt nun A, so folgt bei weitem nicht, dass der gedachte wichtigere Zweck unerreicht bleiben müsse. Vielmehr wird nun eine durchgehende Aenderung in der Gruppirung aller Güter sich vollziehen und es lässt sich nur soviel bestimmt voraussehen, dass nun B an die Stelle von A treten und für den von A vorhin versehenen Zweck verwendet werden wird, wenn nämlich angenommen wird, dass B unter allen Gütern für den Zweck des Gutes A am meisten tauglich erscheint. Hieraus folgt aber dass der Zweck des Gutes A durch das Entfallen des Gutes A fast nicht geschädigt wird, vielmehr nur die frühere unbedeutende Function des Gutes B unverrichtet bleibt. Welcher Art nun immer die neue Gütergruppirung sein mag und in welcher Weise immer durch dieselbe für den unbedeutenden Zweck, den B bisher versah, Ersatz geschafft werden dürfte; so viel ist jedenfalls klar, dass desshalb weil das Gut A entfiel, noch nicht nothwendig der allgemeine Güterzweck in demselben Maasse geschädigt werden musste, als der Zweck des Gutes A selbst von Wichtigkeit für den allgemeinen Güterzweck ist. Da sich nun, wie vorhin hervorgehoben wurde, der Werth eines Gutes durch den Nachtheil charakterisirt, der sich durch das Entfallen dieses Gutes für die Erreichung des allgemeinen Güterzweckes ergibt, so folgt, dass es nicht richtig sein kann, den Werth eines Gutes zu identifiziren mit der Wichtigkeit des in irgend einem Augenblicke durch dasselbe erfüllten Zweckes, dass vielmehr bei der Werthschätzung eines Gutes auch Rücksicht zu nehmen ist auf den Grad der Ersetzbarkeit dieses Gutes durch ein anderes. Ein

Digitized by Google

Gut ist nicht nur um so werthvoller, je wichtiger der durch dasselbe erfüllte Zweck ist, sondern auch je unersetzlicher dasselbe ist, woraus auch umgekehrt folgt, dass bei der Schätzung des Werthes eines Gutes nicht nur der augenblicklich durch dasselbe versehene Zweck, sondern auch die Fähigkeit desselben erforderlichen Falles andere Güterzwecke zu erfüllen in Betracht kommt. Dieser Satz leuchtet auch ein, wenn man erwägt, dass der Werth eines Gutes als die Fähigkeit desselben dem allgemeinen Güterzwecke zu dienen, durch die Tauglichkeit desselben für den eben wirklich erfüllten Zweck noch nicht erschöpft ist, sondern neben dieser auch die Tauglichkeit des Gutes in sich schliesst, erforderlichen Falles auch andere Zwecke zu erfüllen. Das einzelne Gut ist mit dem einzelnen eben wirklich durch dasselbe erfüllten Zwecke nicht identisch.

Aus dieser Betrachtung dürfte klar geworden sein, dass die Friedländer'sche Theorie irrt, indem sie die Bedeutung des augenblicklichen Zweckes eines Gutes als den Werth desselben hinstellt und durch eine Schätzung jener diesen bestimmen will.

So sehen wir denn, dass auch auf Grund des Gedankens, dass der Werth im Nutzen oder in der Fähigkeit des Gutes den menschlichen Bedürfnissen zu genügen beruhe, die Darstellung des Gesetzes der natürlichen Preise ebensowenig bisher gelungen ist, als auf Grund der in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung behandelten Theorien. Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung lässt sich vielmehr nur so viel behaupten, dass der natürliche Preis eines Gutes als Ausdruck des Werthes desselben im Verhältnisse stehe zur Fähigkeit dieses Gutes in seiner wirthschaftlichen Verbindung mit allen übrigen Gütern zur Erreichung des allgemeinen und letzten Güterzweckes, des menschlichen Wohles beizutragen, und es lässt sich höchstens noch beifügen, dass sich desshalb der Werth eines

Digitized by Google

Gutes charakterisire durch die Grösse des Nachtheiles, der sich für diesen letzten Güterzweck ergeben müsste, wenn das gedachte Gut unwirksam wäre. Eine mathematische Werth- oder Preisbestimmung ist aber auf Grund dieses Gedankens desshalb unmöglich, weil wir wenigstens nach dem bisherigen Stande der Forschung nicht in der Lage sind, von gewissen gegebenen Eigenthümlichkeiten eines Gutes auf die Grösse der durch dieses Gut bewirkten Vermehrung des menschlichen Wohles zu schliessen und weil der Endzweck aller Güter, nämlich das durch die Güter bewirkte Wohl der Menschen überhaupt einer mathematischen Bestimmung unzugänglich und unmessbar ist und somit als Maasstab für eine mathematische Werth- oder Preisbestimmung nicht benützbar erscheint. Wir stehen hier vor einem eigenthümlichen Widerspruche. Einerseits drängt sich uns mit voller Klarheit der Gedanke auf, dass das Gesetz des Preises nothwendig mathematischer Natur sei, da die konkrete äusserliche Erscheinung desselben, der Preis eben selbst Nichts anderes, als ein Grössenverhältniss ist; anderseits aber lässt sich die Grösse des durch die Wirksamkeit des einzelnen Gutes hervorgebrachten Zuwachses an menschlichem Wohle, welche wir als die Grundlage und bewirkende Ursache des Preises anerkennen müssen, mathematisch nicht fixiren und setzt uns eben dadurch ausser Stande, ein mathematisches Gesetz für den Preis aufzustellen. Statt also den Preis aus den Verhältnissen, welche den Werth eines Gutes begründen, erklären zu können, vermögen wir vielmehr nur aus dem Preise, dessen bestimmte Höhe uns als eine unbegreifliche Thatsache des Verkehres erscheint, zurück auf den Werth zu schliessen. Es ergeht uns hiebei ähnlich wie dem Physiker, wenn er aus der Grösse der durch den elektrischen Strom bewirkten Ablenkung der Magnetnadel auf die Grösse desselben schliesst. Der Physiker ist ebensowenig im Stande, aus bestimmten physikalischen oder chemischen Merkmalen der Elemente der elektrischen Batterie im voraus die

Digitized by Google

Grösse der durch den Strom bewirkten Ablenkung der Magnetnadel zu berechnen, als der Volkswirth aus bestimmten technischen und physischen Eigenthümlichkeiten des einzelnen Gutes oder der einzelnen Güterart den Preis, den dieses Gut oder diese Güterart im Verkehre erlangen muss, voraus zu bestimmen vermag. Und doch ist es ganz klar, dass in dem einen Falle die Grösse der Ablenkung der Nadel in derselben Weise nur die nothwendige äussere Wirkung einer mit der materiellen Beschaffenheit bestimmter Batterie-Elemente sofort gegebenen Stromstärke ist, gleichwie auch im andern Falle die im Verkehr hervortretende Preishöhe eines Gutes durch die den Werth desselben begründenden Verhältnisse, als ihrer Ursache, bereits vorausbestimmt wird. In beiden Fällen zeigt sich die Wissenschaft in gleicher Weise unfähig, die Grösse der Wirkung aus der Grösse ihrer Ursache zu bestimmen.

Es ist deshalb für den Volkswirth der Begriff eines Gutes von grösserem oder geringerem Preise und der Begriff eines Gutes von höherem oder minderem Werthe ebenso identisch, wie für den Physiker der Begriff eines eine grössere Ablenkung der Magnetnadel bewirkenden Stromes mit dem Begriffe des stärkern oder schwächern elektrischen Stromes.

Durch diese Erwägungen gelangt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass die Titelfrage entschieden verneint werden muss.

Digitized by Google

Das Monopol der Gasanstalten.

Von Dr. **Fr. Hack.**

Die öffentliche Beleuchtung in den Gemeinden hat durch die Verwendung der Kohlenwasserstoffgase insbesondere der aus Steinkohlen zu Leuchtzwecken eine Bedeutung erlangt, welche es wohl rechtfertigt, sie unter dem wirthschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkt einer wissenschaftlichen Erörterung zu unterstellen.

Nach der technischen Seite hat sich Hand in Hand mit der Praxis nicht nur eine hervorragende Literatur der Gasbeleuchtung ausgebildet [1], sondern es hat sich auch dieser Industriezweig, der seit einem halben Jahrhundert bestehend eine grossartige Ausdehnung gewonnen und ganz neue Industriezweige hervorgerufen und ermöglicht hat, ein eigenes Organ in dem „Journal für Gasbeleuchtung" geschaffen, und in den periodischen Versammlungen des „Vereins deutscher Gasfachmänner" werden die technischen Errungenschaften zum Gemeingut gemacht. In administrativer Hinsicht dagegen, d. h. vom Standpunkt der Gemeindeverwaltung aus ist, abgesehen von den in technischen Werken zerstreuten Bemerkungen, die Gasbeleuchtung nur selten und meistens anlässlich der praktischen Behandlung ungenügend und dürftig erörtert worden. R. von Mohl allerdings gibt in der „Polizeiwissenschaft" 3. Aufl. I., S. 301 einige den Gegenstand berührende Bemerkungen, und auch die „deutsche Gemeindezeitung" von Dr. Stolp in Berlin bringt von Zeit zu Zeit einzelne Mit-

1) Vgl namentlich Schilling, Handbuch der Steinkohlengasbeleuchtung, 2. Auflage, München 1868.

Digitized by Google

theilungen über die Ergebnisse grösserer Gasanstalten. Eine Grundlage für die wissenschaftliche Erörterung bieten insbesondere die von Schilling herausgegebenen „Statistischen Mittheilungen über die Gasanstalten Deutschlands" etc. in 2. Auflage 1868.

Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung hatte in Folge seiner Beschäftigung bei der Verwaltung einer grösseren Stadt Süddeutschlands Veranlassung, sich mit der sog. Gasfrage zu beschäftigen, und wenn er einem grösseren Leserkreis die Ergebnisse seines Studiums dieser Frage als wissenschaftlichen Versuch vorlegt, so bewegt ihn dazu die Einsicht, dass die Gasbeleuchtung in ökonomischer Hinsicht zwei Ausnahmen von den gewöhnlichen Grundsätzen der Wirthschaftslehre darbietet, deren genauere Darlegung ein allgemeines Interesse haben dürfte.

Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Monopole sind von der Gegenwart und nach dem jetzigen Stand der gewerblichen Entwicklung ebenso mit Recht verurtheilt, wie der Betrieb gewöhnlicher gewerblicher Unternehmungen durch öffentliche Corporationen. Die Freiheit der Concurrenz, die Zurückweisung der staatlichen und gemeindlichen Thätigkeit aus dem Gebiet der unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung sind Axiome, die sich mit der Ausbildung der Wirthschaftslehre unbedingte Anerkennung erworben haben. Gleichwohl bietet gerade das moderne Wirthschaftsleben Erscheinungen dar, welche, mit diesen Grundsätzen unvereinbar, von der grössten Wichtigkeit sind. Abgesehen von den Monopolen, welche nichts anderes sind als Erhebungsformen indirekter Steuern, abgesehen von den vom Staat ausnahmsweise garantirten die natürliche Renten- und Lohnbildung ersetzenden und ergänzenden monopolistischen Berechtigungen (Autorenschutz, Erfindungspatente, Musterschutz) gibt es in der Gegenwart eine Reihe grossartiger Unternehmungen, welche die Concurrenz thatsächlich ausschliessen, ein faktisches, natürliches Monopol besitzen. Und eben bei solchen Unternehmungen sehen wir öffentliche Corporationen (Staat, Gemeinde etc.) in die Reihe der Unternehmer eintreten. Man denke nur an die Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraph), an die Wasserversorgung grösserer Städte u. s. w. Im Zusammenhang mit der Ausbildung der Rentenlehre und der Hervorhebung

Digitized by Google

des gesellschaftlichen Wesens der Wirthschaft hat besonders Schäffle in „dem gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft" diesen Ausnahmen von den sonstigen Regeln der Wirthschaftswissenschaft eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und namentlich in der nationalökonomischen Charakteristik des Transportwesens eine äusserst fruchtbare Anwendung der denselben zu Grunde liegenden Gedanken gegeben. Während sonst angesehene Wirthschaftslehrer einseitig jedes ausschliessende Absatzverhältniss ohne Weiteres verdammt haben (vergl. z. B. nur: Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre Bd. 2. S. 133. Storch, cours d'économie politique II. S. 177), hat eine genauere wirthschaftliche Analyse die in der Natur der Verhältnisse begründete ausnahmsweise Berechtigung der sog. natürlichen Monopole und der monopolartigen Gewinne nachgewiesen. Diese Untersuchung hat insbesondere gezeigt, wie neben der freien durch ökonomische Singularitäten bedingten Rentenbildung der Staat einerseits die natürlichen Monopole (die Rentenbezüge) beschränkt und den Mangel der Konkurrenz zu ersetzen sucht, wie er aber andererseits in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung künstliche Monopole (rechtliche Gewährung von Renten) schafft [1]).

Es ist nicht unsere Absicht, die Frage der sog. natürlichen Monopole hier im allgemeinen zu verfolgen. Jede die Freiheit der Concurrenz ausschliessende oder den öffentlichen Betrieb, die besondere öffentliche Beeinflussung verlangende Unternehmung bildet eine Ausnahme im wirthschaftlichen Leben und eben deshalb gibt es keinen allgemeinen Beweis für die Berechtigung solcher Ausnahmen, sondern es sind die Abweichungen aus der besondern Natur jeder solchen Unternehmung zu begründen. Wo nicht der entschiedene Beweis geliefert werden kann, dass die freie Konkurrenz wirthschaftlich unvortheilhaft ist, wird man daran festhalten müssen, dass sie es ist, welche die grösste Wirth-

---

1) Vgl. Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, insbesondere des literar.-art. Urheberrechts, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes etc. Tübingen 1867, dem auch der leider zu früh gestorbene Mangoldt, Volkswirthschaft, Stuttgart 1868. S. 486 beigetreten ist.

Digitized by Google

schaftlichkeit bewirkt, und jede Ausnahme wird als solche auf ihr eigentliches Gebiet einzuengen sein. —

Insolange die öffentliche Beleuchtung der Städte nicht durch unterirdisch geleitetes und den einzelnen Consumtionsstellen zugeleitetes Leuchtgas, sondern mit andern Beleuchtungsmaterialien hergestellt wurde, bot dieselbe keine wirthschaftliche Besonderheit dar. Wenn sie von der städtischen Verwaltung nicht in Regie besorgt, sondern an Unternehmer vergeben wurde, so war dies ein auf die freie Konkurrenz gegründetes Verfahren; aber auch im erstern Fall war eine Konkurrenz nicht ausgeschlossen und von einem städtischen Gewerbebetrieb nicht zu reden. Die öffentliche Beleuchtung selbst ging aus dem Bedürfniss nach Sicherheit der Strassen und Plätze hervor und wurde naturgemäss von der Gemeinde übernommen; die Kosten dieser polizeilichen Einrichtung wurden theils aus den allgemeinen Gemeindemitteln bestritten, theils wurden sie als sog. Illuminationsbeiträge, Illuminationsgelder von den Hausbesitzern aufgebracht. Die regelmässige Beleuchtung in Paris wurde erst 1667 eingeführt; es folgten die niederländischen Städte: Haag (1678), Amsterdam (1669), dann die deutschen Städte: Hamburg (1675), Berlin (1682), Wien (1687), noch später die englischen: London 1736 [1]).

Das Leuchtgas, dessen Anwendung zur Strassenbeleuchtung längere Zeit die Vorurtheile selbst von Männern der Wissenschaft entgegenstanden, wurde zuerst in England in grössererem Maassstab zur Beleuchtung von Fabriken von William Murdoch in Gemeinschaft mit Watt (dem bekannten Erfinder) verwendet.

Erst im Jahre 1813 wurde die Westminsterbrücke in London mit Gas beleuchtet. Es hatte sich eine Gesellschaft gegründet, welche nach längerem Kampf im Jahre 1810 vom englischen Parlament privilegirt worden war. Im Jahr 1814 contrahirte das Kirchspiel St. Margareths in Westminster mit der Gesellschaft auf Vertauschung der Oellaternen in Gaslaternen.

Von England aus kam die Gasbeleuchtung durch die Imperial-Continental-Gas-Association (welche heute noch eine Reihe von Gasanstalten in Deutschland besitzt) nach Deutschland. Neben

---

1) Vgl. die Vorrede zu Schilling l. c. von Knapp.

Digitized by Google

ihr entstanden bald von Inländern geleitete Gasanstalten. Bis zu Anfang der fünfziger Jahre war indess die Anzahl der öffentlichen Gasanstalten eine ziemlich beschränkte. Die Gasbeleuchtung wurde 1826 in Hannover und Berlin, 1827 in Dresden und Frankfurt a./M., 1838 in Leipzig, 1839 in Aachen und Elberfeld, 1840 in Cöln, 1844 in Deutz, 1845 in Baden und Stuttgart, 1846 in Karlsruhe, Hamburg und Triest, 1847 in Breslau, Coblenz, Freiburg in Sachsen, Nürnberg, Offenbach und Prag, 1848 in Augsburg und Stettin eingeführt. Im Jahre 1862 zählte man 266 Gasanstalten in Deutschland; die neueste Gasstatistik weist einschliesslich der Schweiz und einiger weiterer ausländischer Anstalten über 600 auf. Die städtischen Anstalten befinden sich gegenüber den gesellschaftlichen in der Minderzahl; 1862 waren unter 266 Anstalten 66 städtisch, also ca. 25%, 1868 sind unter ca. 600 Anstalten 170 städtisch, mithin 28⅓%.

Eine Reihe von Städten hat von Anfang an den städtischen Betrieb gewählt; andere sind nach Erlöschen der Concessionen Dritter zum eigenen Betrieb übergegangen, andere haben neben den fortbestehenden gesellschaftlichen Unternehmungen städtische Fabriken errichtet und in Selbstbetrieb übernommen, zum Vortheile der Consumenten z. B. in Berlin. In folgenden Städten mit über 30,000 Einwohnern befinden sich von der Gemeinde betriebene Gasanstalten: Berlin (seit 1846), Bern, Braunschweig (1864 Uebergang von der Gesellschaft an die Stadt), Bremen, Breslau (städtische Concurrenzanstalt, die Gesellschaftsanstalt geht 1870 ebenfalls an die Stadt), Danzig (1853 städtische Anstalt erbaut), Dresden (1833 an die Stadt übergegangen), Düsseldorf (1866 städtische Fabrik neben der alten erbaut), Elberfeld (1865 von der Gesellschaft gekauft), Essen (1865 an die Stadt übergegangen), Görlitz (1853—54 städtische Anstalt erbaut), Königsberg (1852 städtische Anstalt erbaut), Stettin (1845 von der Stadt erbaut), Würzburg u. a. —

Die rasche Verbreitung der Gasanstalten hat wesentlich ihren Grund in der Wohlfeilheit der Gasbeleuchtung, in der Bequemlichkeit der Anwendung des Beleuchtungsstoffes, in den gesteigerten Ansprüchen, welche an die öffentliche Beleuchtung der Städte gemacht werden. Nach den von Professor Dr. Marx in

Digitized by Google

Stuttgart angestellten und im Württemb. Gewerbeblatt von 1862, S. 473 veröffentlichten Versuchen über die Leuchtkraft verschiedener Beleuchtungsmaterialien und nach den Preisen derselben vom Januar 1869 in Stuttgart ergeben sich folgende Preisverhältnisse:

	Consum per Stunde in Grammen und engl. C.-F.	Kosten per Stunde in Kreuzer.	Lichtstärke in Kerzen gleich	demnach kostet das Licht von einer Kerze per Stunde Kreuzer
Stuttgarter (alte) Normalwachskerze 4 auf 1 ℔ Preis 1 fl. 30 kr.	7,75 Gr.	1,48	1,0	1,48
Vierer Stearinkerzen 34 kr. pr. ℔	9,5 Gr.	0,64	0,9	0,71
Fünfer dto. 34 kr. pr. ℔	9,95 Gr.	0,67	1,0	0,67
Paraffinkerzen 45 kr. pr. ℔.	7, 2 Gr.	0,64	1,1	0,58
Amerikan. Erdöl 10 kr. pr. ℔.	15, 1 Gr.	0,30	3,2	0,09
Rüböl 1 ℔ 18 kr.	19, 9 Gr.	0,71	2,8	0,25
Leuchtgas zu 2 fl. 48 kr. pro 1000 c′ engl. Stuttgarter Preis seit 1. Jan. 1869.				
bei 21 Mill. Druck	4,5 c′	0,75	6	0,12
bei 8 Mill. Druck	4,5 c′	0,75	10	0,07

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass das Leuchtgas nur bei niederen Gaspreisen (nicht über 3 fl. pro 1000 c′ engl.) und nur wenn es nicht unter ungünstigem Druck verbrannt wird, mit dem Erdöl nach dessen jetzigen Preisen hinsichtlich der Wohlfeilheit auf gleicher Linie steht, mit andern Worten, dass das Leuchtgas am Petroleum einen starken Konkurrenten besitzt. Geschwächt wird diese Konkurrenz allerdings dadurch, dass die

Digitized by Google

Verwendung des Leuchtgases Bequemlichkeiten darbietet, die die unmittelbare Verwendung des Erdöls nicht hat. Für die öffentliche Beleuchtung wird die Verwendung des Leuchtgases vorgezogen werden, auch wenn bei einer Vergleichung der Kosten der Beleuchtungsmaterialien, abgesehen von den Einrichtungen, die beide erfordern, das Erdöl billiger wäre. Ebenso ziehen grössere Consumenten das Leuchtgas unbedingt dem Petroleum vor; dieses findet seinen Absatzkreis bei kleineren Leuten, in Dörfern, Weilern, einzelnen Höfen u. dergl. In diesem Gebiet macht das Leuchtgas dem Erdöl keine Konkurrenz. Beide Beleuchtungsmaterialien haben so bis zu einem gewissen Grad einen natürlich abgegrenzten Absatzkreis. Sobald übrigens die Differenz in dem Preise des Erdöls und des Leuchtgases so gross ist, dass die besonderen Bequemlichkeiten der Gasbeleuchtung durch den niedrigeren Preis des Erdöls ausgeglichen scheinen, tritt die unmittelbare Rückwirkung auf die Gaspreise ein. So verabredeten sich z. B. in Mannheim im Frühjahr 1868 die Gasconsumenten statt Gas Erdöl zu brennen, wenn der Gaspreis nicht von 5 fl. auf 3 fl. 30 kr. pro 1000 c′ ermässigt würde.

Das Monopol der Gasanstalten hat daher schon in der Möglichkeit der Verwendung anderer Beleuchtungsmaterialien eine Grenze, welche bewirkt, dass das Publikum nicht allzusehr unter dem Monopol leidet.

Existirt denn aber wirklich ein solches Monopol?

Beinahe alle Gasverträge räumen den concessionirten Unternehmungen ein ausschliessliches Recht auf Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze zur Gasröhrenlegung ein, und da wo städtische Fabriken sind, sind Privatunternehmungen mit Benützung des öffentlichen Eigenthums ausgeschlossen. Konkurrirende Gasanstalten (als welche Anstalten nicht erscheinen, welche sich in ein grösseres Stadtgebiet in geographisch abgegrenzter Weise theilen) sind nur vereinzelte Erscheinungen und theilweise vorübergehend, bis die Concessionszeit einer Gesellschaft ganz abgelaufen ist. (In Deutschland sind z. B. in Berlin, Breslau, Frankfurt Konkurrenzanstalten; auch in Prag besteht eine städtische Fabrik neben der einer Gesellschaft.)

Die natürliche Grundlage des Monopols beruht auf dem be-

Digitized by Google

sondern Wesen der Gasbeleuchtung. Während die Verwendung anderer Beleuchtungsmaterialien keine Gemeinschaftlichkeit unter den Consumenten bewirkt, der eigentliche Beleuchtungsstoff (die Kohlenwasserstoffgase) unmittelbar vor der Consumtion aus dem Beleuchtungsstoff für jeden Verbraucher besonders erzeugt wird, ist es das Eigenthümliche der Gasbeleuchtung, dass der einer grossen Anzahl Verbraucher nöthige Beleuchtungsstoff durch einen und denselben Fabrikationsprozess in der für die sofortige Verwendung brauchbaren Gestalt erzeugt wird, und dass diese Erzeugung räumlich und zeitlich getrennt ist vom Verbrauch. Beruht hierauf der grosse Vortheil, dass Stoffe zur Beleuchtung verwendet werden können, die beim zeitlichen Zusammenfallen von Erzeugung und Verbrauch nicht dazu geeignet wären, so ist darin auch die Nothwendigkeit begründet, Anstalten zu erstellen, in denen jener seiner Natur nach gemeinsame Produktionsprozess erfolgt und Vorrichtungen zu treffen, welche das Erzeugniss vom Ort der Produktion dem Einzelnen in bequemster Weise zuführen.

Oeffentliche und Privatbeleuchtung, die bei Anwendung eines andern Beleuchtungsstoffes ganz getrennt waren, sind bei der Gasbeleuchtung auf eine und dieselbe Einrichtung angewiesen. Die Gasanstalt fasst die Befriedigung des Beleuchtungsbedürfnisses eines ganzen sozialen Organismus zusammen; sie hat die Produktionsassociation zur natürlichen Voraussetzung und zwar die Association der für den öffentlichen und für den Privatbedarf nöthigen Produktion; die dem zusammentreffenden Bedürfniss Vieler dienende Anstalt erfordert ein beträchtliches Anlagekapital. Aber nur wenn die Vereinigung der Consumenten umfassend genug ist, nur wenn eine bestimmte Grösse des Consums da ist, lohnt sich die Gemeinschaftlichkeit in der Produktion des Beleuchtungsstoffes. Ein grosser allgemeiner Betriebsaufwand, ein grosses Anlagekapital [1]) ist für jede Gemeindegasanstalt erforderlich. Es

1) Für eine Fabrik von ca. 50 Mill. C.-F. Produktionsfähigkeit z. B. zwischen 500 — 600,000 fl. In Berlin wurden $18^{66}/_{67}$ 967 Mill. pr. C.F. allein durch die städtischen Anstalten producirt.

Digitized by Google

ist Erfahrungssache, dass eine Gemeindegasanstalt nur da ökonomisch räthlich ist, wo die General- und die Specialkosten des producirten Gases sich ungefähr gleich sind [1]), wo mindestens die ersteren nicht die letzteren übersteigen. Ist der Betrieb ein grosser, so ist das Produkt d. h. der die Generalkosten theilende Divisor ein hoher und der Quotient ein geringer. Bei einem kleinen Betrieb verringert sich der Dividendus (die Generalkosten) nicht in gleichem Verhältniss mit dem Divisor, folglich wird der Quotient, d. h. der Antheil des einzelnen Produkts an den Generalkosten ein höherer [2]). Eine und dieselbe Röhrenleitung z. B. liefert einer grossen Anzahl öffentlicher und Privatbeleuchtungseinrichtungen das nothwendige Gasquantum; die Mehrkosten, welche die Anwendung von Röhren von grösserem Umfang veranlasst, sind geringer, als die Kosten der Legung eines zweiten selbständigen Röhrennetzes. Ein ähnliches Verhältniss waltet bei andern Bestandtheilen einer Gasanstalt (z. B. den Kühlvorrichtungen, den Reinigungsapparaten, Exhaustoren, der Fabrikationsgasuhr u. s. w.) ob. Aus der Thatsache, dass dieselbe Anstalt ohne eine im gleichen Verhältniss mit der Mehrproduktion steigende Zunahme des Anlagekapitals ein grösseres Bedürfniss befriedigen kann, ergibt sich, dass eine wirksame Konkurrenz innerhalb einer bestimmten Grenze nicht stattfinden kann. Nur dann, wenn die Gasconsumtion sich so steigert, dass mehrere Anlagen sich selbständig in die Produktion theilen müssen, die Grenze der Produktion mit einer Anstalt nach oben erreicht ist, oder wenn die Gaspreise so hoch sind, dass an ihnen eine zweite Anstalt

---

1) Vergl. deutsche Gemeindezeitung von 1862. S. 273.

2) Bei einer Produktion von 80 Mill. wurden in einem Betriebsüberschlag für eine neue Gasanstalt in Stuttgart die Produktionskosten von 68 Mill. e. C.F. zu consumirenden Gases (abzüglich 12 Mill. C.F. Gasverlust) auf 2 fl. 43 kr. pro 1000 C.F. engl. berechnet. Hievon kommen auf Kohlen,

abzüglich des Erlöses aus Cokes, Theer, Gaswasser	57 kr.
Gehalte und Löhne	32 kr.
Zinsen und Amortisation	40 kr.
Baufonds (Reserve)	18 kr.
Oeffentliche Abgaben u. s. w.	8 kr.
Unterhaltungskosten, Reinigung	8 kr.
Zusammen	2 fl. 43 kr.

Digitized by Google

auch ihre Mehrkosten ersetzt erhalten kann, ist eine Konkurrenz ohne Verlust der Unternehmer möglich, im letzteren Fall freilich nicht zum Nutzen des Publikums. Uebrigens ist eine solche Konkurrenzanstalt, wo ihr nicht ganz günstige Verhältnisse (z. B. die im Voraus gesicherte Betheiligung vieler Consumenten, starke Zunahme des Consums) zu Statten kommen, in der Regel der schon bestehenden gegenüber in schwieriger Lage. Durch grosse Preisherabsetzung wird die ältere Anstalt der neueren von vornherein Preise aufdrängen, die ihrem Anlagekapital und den zur Amortisation und Verzinsung desselben erforderlichen Summen nicht entsprechen; die neue Fabrik kann die Grösse des Consums und folglich die Ausdehnung ihrer Anlagen nicht übersehen u. dgl.

Ein anderer, mehr äusserlicher, aber nicht zu unterschätzender Grund für die Monopolisirung der Gasanstalten liegt darin, dass dieselben die öffentlichen Strassen und Plätze für ihren Gewerbebetrieb benützen müssen. Da, wo in den Gasbeleuchtungsverträgen ein Ausschliessungsrecht seitens der Gemeindeverwaltung eingeräumt ist, kann sich dasselbe nach unserem öffentlichen Recht nicht auf den Gewerbebetrieb an sich, sondern nur auf die Benützung des öffentlichen Eigenthums zu einem an sich demselben fremden Zweck beziehen. Würde die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze zur Legung und zum Gebrauch von Gasröhren freigegeben, so würden dieselben in einer ihrem Hauptzweck ganz hinderlichen Weise in Anspruch genommen.

Die Gasbeleuchtung in ihrer heutigen Gestalt ist also ihrer Natur nach einheitlich, centralistisch, auf den Grossbetrieb berechnet, mit einem Worte monopolistisch. Selbst da, wo sie kein rechtliches Monopol hat (wie z. B. in Stuttgart nach dem neuesten Vertrag von 1869) hat sie faktisch einen monopolistischen Charakter. Man sollte sich aber wohl hüten, in neuen Verträgen dieses faktische Monopol auf Jahrzehnte noch rechtlich zu befestigen, denn wer vermag die in einen solchen Zeitraum im Beleuchtungswesen eintretenden Aenderungen vorauszubestimmen? — Und die Gasindustrie hat sowenig als ein anderer Industriezweig ein Recht, gegen Entwerthungen ihrer Etablissements in Folge neuer Erfindungen oder Verbesserungen von Gemeindewegen geschützt zu sein.

Digitized by Google

Wenn es richtig ist, dass die heutige Gasbeleuchtung nicht unter dem regelmässigen Gesetz der Konkurrenz steht, so fragt es sich, welche andere Faktoren die aus dem monopolisirten Betrieb sonst sich ergebenden Missstände beseitigen müssen.

„Alles rechtliche oder thatsächliche Monopol, jede Vereinigung der Produktion, welche nicht von der Konkurrenz wirthschaftlich gezügelt wird, führt zum begründeten Verlangen, die Monopolanstalt im öffentlichen Interesse zu beeinflussen, sei es durch unmittelbare Verwaltung seitens der Organe des Gemeinwesens, sei es durch öffentliche Regulirung des an Private überlassenen Betriebs" [1]).

Bei der Gasbeleuchtung insbesondere, welche das öffentliche Bedürfniss zugleich mit dem von Privaten befriedigt, welche öffentliches Eigenthum benützt, ergibt sich diese Nothwendigkeit schon aus der Fürsorge für dieses öffentliche Bedürfniss.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass die Konkurrenz anderer Beleuchtungsstoffe auch dem Gasmonopol eine Schranke setzt. Vielleicht ist es der Zukunft vorbehalten, durch Herstellung kleinerer, mit Vortheil arbeitender Gasapparate (z. B. schon jetzt durch die Hirzel'schen Gasapparate für Petroleum-Rückstände) die Centralisation des Beleuchtungswesens zu vermindern oder zu beseitigen. Für die öffentliche Beleuchtung, d. h. die Strassenbeleuchtung wird aber, wenn namentlich die Leuchtkraft des Gases noch vermehrt werden könnte (worauf die neuerlich vor dem Hôtel de ville in Paris angewandten Versuche abzielten), die jetzige Beleuchtungsweise wohl noch auf lange Zeit bestehen. Wie einfach und wie vortheilhaft ist doch die Beleuchtung mittelst Gaslaternen an der Stelle der früheren Oellaternen, welche das allgemeine Culturgesetz bestätigend, dass die Civilisation von den Städten auf das Land sich verbreite, nach jahrelangem städtischem Dienst nun der dörflichen Beleuchtung dienen!

Die Frage also, welche Mittel eine Gemeindeverwaltung in Anwendung bringen soll, um die schädlichen Folgen des mit der Gasbeleuchtung derzeit und voraussichtlich noch länger verbundenen Monopols zu beseitigen und das Bedürfniss der öffentlichen

---

1) Schäffle l. c. S. 500.

Digitized by Google

Beleuchtung durch eine Gasanstalt zweckmässig zu befriedigen, ist eine noch sehr praktische. Sie ist es um somehr, als in einer grösseren Anzahl von Städten die alten Gasbeleuchtungsverträge zu Ende gehen und deshalb das Verhältniss neu zu ordnen ist, in andern die Klagen über die bestehenden Verträge in den sog. Gasagitationen sich Luft machen. Gerade so wie der Handelsstand hauptsächlich anlässlich der Abfassung des neuen Handelsgesetzbuchs über die Eisenbahnverwaltungen laute Beschwerden erhob, sind die Direktionen der Gasanstalten vielfach in der nicht sehr angenehmen Lage, fortdauernde Klagen über sich ergehen lassen zu müssen. Und die Gemeinde-Verwaltungen können diesen Beschwerden häufig nicht abhelfen, weil der vor vielleicht 10 oder mehr Jahren abgeschlossene Vertrag in vielen Punkten in Folge der technischen Fortschritte, mit denen die Ansprüche des Publikums gleichen Schritt zu halten pflegen, ganz unpraktisch geworden ist.

Die Erfahrung weist zwei verschiedene Wege auf, welche zur Regulirung des faktischen Monopols der Gasanstalten eingeschlagen worden sind. In der Mehrzahl der Städte mit Gasbeleuchtung ist der letztere Gegenstand eines Privat- in der Regel eines gesellschaftlichen Unternehmens. Ein Vertrag zwischen der Gemeinde und den Unternehmern regelt nicht nur die Art und Weise der Benützung des öffentlichen Eigenthums und die öffentliche Beleuchtung (Ausdehnung, Gaspreis, Qualität und Quantität des zu liefernden Gases, Brennzeit der Laternen, Controle der Beleuchtung und des Gases etc.), sondern legt den Unternehmern genau begrenzte Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung des Gases an Private um einen bestimmten Preis, hinsichtlich der Qualität des Gases u. s. w. auf. Auf dieser Grundlage schliessen die einzelnen Privaten ihre besondern Verträge über die Lieferung des Gases ab. — Indem die Gemeindeverwaltung die Bedingungen feststellt, unter welchen das öffentliche Eigenthum für die Gasanstalt benützt werden darf, indem sie über die öffentliche Beleuchtung contrahirt, handelt sie Namens der Gemeinde als Corporation, ihre Thätigkeit ist so zu sagen eine finanzielle; eine polizeiliche Function dagegen ist es, wenn sie der Gasanstalt Lieferung des Gases an Private auferlegt und die Gaspreise regulirt, es ist eine allerdings

Digitized by Google

im Vertragsweg erreichte Nöthigung zum Verkauf um bestimmte Preise, d. h. nach der Taxe. Die Verpflichtung dem Einzelnen, welcher Gasbeleuchtung wünscht, das Gas wirklich zu liefern, ist derjenigen ganz ähnlich, welche das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den Eisenbahnen bezüglich der Annahme von Gütern zur Beförderung auferlegt hat; die Regulirung der Gaspreise ist dem Maximaltarif der Privat-Eisenbahnen ganz analog. Während übrigens bei den Transportanstalten die Beeinflussung des Betriebs durch die öffentlichen Organe nach verschiedenen Richtungen in das Ermessen dieser gestellt ist, ist bei den Gasanstalten das ganze Verhältniss in seinen Einzelheiten auf einen längeren Zeitraum vertragsmässig fixirt, woraus sich dann manche Missstände ergeben.

Die Gaspreise z. B. werden durch den Vertrag für längere Perioden vertragsmässig regulirt. Die Konkurrenz kann nach dem Ausgeführten häufig auf dieselben keinen Einfluss mehr üben; auch die öffentliche Regulirung der Preise hört nach Abschluss des Vertrags in der Regel auf. Der Kostenpreis des Leuchtgases wechselt nach den jeweiligen Herstellungskosten unter Einrechnung der Quote für Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals und eines angemessenen Unternehmergewinnes. Jede Aenderung der Kohlenpreise, der Frachtkosten, der Cokes- und Theerpreise, jede neue Erfindung, jede Verbesserung in der Fabrikation, namentlich aber jede beträchtliche Steigerung des Consums ändert die Produktionskosten. Da der wirthschaftliche Fortschritt darin besteht, dass die wirthschaftlichen Güter einen möglichst geringen Werth erlangen, mit immer kleinerem Aufwand an andern Gütern hergestellt werden, und da insbesondere aus Arbeits- und Capitalaufwand zusammengesetzte Gewerbserzeugnisse im Preise zu sinken, nicht zu steigen die Tendenz haben, das Leuchtgas aber unter diese Produkte fällt, so sinkt für die Regel, (abgesehen von besondern Störungen des wirthschaftlichen Lebens) dessen Kostenpreis, es erlangen aber die Consumenten diesen Vortheil nicht. Sie bezahlen in Folge des Monopols die vertragsmässigen Preise fort, auch wenn das Gas viel wohlfeiler hergestellt wird oder unter der Wirkung der Konkurrenz hergestellt werden könnte. Bisweilen allerdings erlangt die öffentliche

Digitized by Google

Meinung, wenn sie in der Gasagitation ihren erregten Ausdruck findet, Concessionen in den Preisen, und da und dort verlassen die Gasanstalten freiwillig die vertragsmässigen Preise. Werden diese ohne neuen Vertrag verlassen, so hört für die Zukunft die öffentliche Regulirung der Monopolpreise ganz auf. Die Höhe der Gaspreise wird namentlich dann drückend, wenn die Differenz der Gaspreise verschiedener Städte den Preis concurrirender Artikel beeinflusst, wie dies z. B. bei Anwendung des Gases zur Feuerung in der Goldwaaren-Industrie der Fall ist. Man könnte meinen, dass es auch im eigenen Vortheil einer concessionirten Gasanstalt liege, durch Herabsetzung der Gaspreise die Consumtion zu vergrössern und so durch den Massenabsatz mit kleinerem Gewinn das zu erreichen, was bei beschränkterem Absatz ein höherer Einzelgewinn einträgt. Allein es hat die Anwendung des ersteren Prinzips bei allen Gasanstalten eine Grenze in der dadurch bedingten Erweiterung der Anlage. Bei einem gesellschaftlichen Betrieb mit zeitlich begrenztem Recht ist diese Grenze oft sehr eng gezogen, denn gegen Ende der Concession wird die Gesellschaft nicht ein Capital aufwenden wollen, dessen Amortisation oder voller Ersatz in Frage gestellt ist. Ausserdem will eine Gesellschaft, die eine Vertragsverlängerung anstrebt, oft gerade hohe Gaspreise als Mittel benützen, Concessionen damit zu erlangen.

Beim Abschluss von Gasverträgen ist man sich des Missstandes, der in der vertragsmässigen Fixirung der Gaspreise auf einen grossen Zeitraum liegt, in der Regel wohl bewusst. Man sucht eine Abhilfe dagegen, eine Variabilität der Preise auf verschiedene Weise zu erreichen, bald auf ganz äusserlicher Grundlage, indem man die Preise von vornherein für einzelne Zeittheile der Concession verschieden normirt, bald mehr im Anschluss an die innern Produktionsverhältnisse, indem man mit dem Herabgehen der Kohlenpreise ein Sinken der Gaspreise verbindet (München, Karlsruhe), wodurch indessen nur ein Element der Produktionskosten erfasst wird, oder indem man das Sinken an eine Maximalgrenze der Dividende knüpft (z. B. in Darmstadt). Die letztere Bestimmung setzt natürlich voraus, dass die Geschäftsgebahrung wirksam überwacht werden kann, z. B. durch Be-

Digitized by Google

theiligung der Gemeinde am Aktienkapital. Darin liegt übrigens schon eine Annäherung an den Selbstbetrieb.

Einen wichtigen und vielfach zu Beschwerden des Publikums Anlass gebenden Inhalt der Gasbeleuchtungsverträge bilden die Controlebestimmungen. Für öffentliche und Privatbeleuchtung gleichmässig kommt hiebei die Qualität des Leuchtgases, insbesondere dessen Lichtstärke in Betracht. Es ist hier nicht der Ort, auf das technische Detail einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, dass zu Untersuchung der Leuchtkraft derzeit der Bunsen'sche Photometer ziemlich allgemein in Anwendung und in den Gasverträgen genau bestimmt ist, welcher Anzahl von genau beschriebenen (Stearin)-Kerzen ein bestimmter Gasconsum während einer Stunde entsprechen muss. Die Leuchtkraft des Gases ist wesentlich durch den Druck bestimmt, unter welchem dasselbe verbrannt wird. Wird der sog. Normaldruck überstiegen, so liefert die gleiche Menge Gas weniger Licht. Es wird deshalb häufig ein gewisser Druck wenigstens in allgemeiner Fassung vorgeschrieben und namentlich bestimmt, unter welchem Druck die Leuchtkraft untersucht werden soll. Da die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Sachverständigenbeweises schwer auf diese Untersuchungen anzuwenden sind, so wird in der Regel vertragsmässig vereinbart, in welcher Weise die Leuchtkraft mit rechtlichen Folgen soll constatirt werden können. Die Quantität des den Privaten gelieferten Gases wird durch die sog. Gasuhren (Compteurs) bestimmt. Dieselben werden vielfach von den Gasanstalten gekauft oder gemiethet. Eigenthümlich ist, dass der Empfänger, der Consument, und nicht der Verkäufer oder beide Theile gemeinsam die Kosten des Zumessens tragen. Die Gasmesser sind nicht überall (z. B. noch nicht in Württemberg) als öffentliche Maasse anerkannt, wesshalb denn auch vielfach das Gas nach englischen Cubikfussen verkauft wird; es ist dieser Mangel für die rechtliche Beurtheilung von Gasentwendungen durch Aenderung am Gasmesser und dergl. nicht ohne Bedeutung. Die gesetzliche Einführung des metrischen Maassystems in Süddeutschland wird hierin eine Aenderung bringen.

Viel schwieriger als bei dem durch Gasuhren gehenden Gas

Digitized by Google

ist die Handhabung einer wirksamen Controle bei der Strassenbeleuchtung. In Wahrheit sollte für diese vertragsmässig so viel bezahlt werden müssen, als dem Consum entspricht. Allein dieser ist nicht unmittelbar zu erheben. Es bleibt also nichts übrig, als für die Brennzeit zu bezahlen und zur Voraussetzung zu machen, dass während dieser Zeit die einzelne Laterne ein hinsichtlich der Qualität entsprechendes festgesetztes Quantum von Gas verzehrt. Die Brennzeit ist nun leicht zu kontroliren, sofern man nur ein zureichendes Personal anwendet. Wie soll aber das verzehrte Quantum in rechtsgiltiger Weise constatirt werden? Es wird ja unmittelbar nach der Lieferung äusserlich vernichtet, in andere chemische Bestandtheile umgesetzt, die selbst nicht mehr zu erheben sind. Untersuche ich den Consum einer Laterne, indem ich den Druck an der Laterne messe, den Brenner abnehme und nun im Versuchszimmer erhebe, wie viel der abgenommene Brenner beim erhobenen Druck consumirt, so habe ich allerdings ein Resultat, aber es gilt nur von einer Laterne und von dieser nur für einen kleinen Zeitmoment. Eine Uebertragung des zu einer bestimmten Zeit aus verschiedenen untersuchten Laternen erhobenen Durchschnitts auf alle in einer Nacht brennenden Laternen ist innerlich nicht begründet. Es ist klar, dass, wenn die Bezahlung an die Gasanstalt davon abhängig gemacht wird, dass sie den juristischen Beweis der Lieferung des vertragsmässigen Quantums bei allen Laternen erbringt, sie grossen Chikanen ausgesetzt sein kann, vollends wenn man in Betracht zieht, dass bei der Controle des Quantums sehr viel auf die Persönlichkeit ankommt, welche dieselbe ausübt. Wegen dieser Schwierigkeiten haben die Verträge hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung den Inhalt, dass die Vergütung für dieselbe nach der Brennzeit stattfindet und es den Gemeinden überlassen bleibt, Mängel rücksichtlich des Consums der öffentlichen Laternen zu constatiren und Conventionalstrafen eintreten zu lassen. Die Conventionalstrafen theils mit theils ohne nebenhergehende Verpflichtung zur Entschädigung (soweit diese möglich) spielen überhaupt in jedem Gasbeleuchtungs-Vertrag eine grosse Rolle. Neuerdings wendet man zur Sicherung des regelmässigen Consums der öffentlichen Laternen Stellhahnen und Regulatoren an den-

Digitized by Google

selben an; auch sie erfüllen übrigens den Zweck nicht vollständig. In allen diesen Punkten spricht sich die Absicht aus, das faktische Monopol der Gasanstalten von seinen Schattenseiten zu entkleiden und den regelmässigen Fortgang der öffentlichen Beleuchtung zu sichern.

Besondere Bestimmungen enthalten die Gasbeleuchtungsverträge hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Concession. Dass das Vertragsverhältniss, welches eine fortdauernde Leistung und Gegenleistung in sich fasst, mit der Erfüllung also nicht sein Ende findet, überhaupt zeitlich begrenzt wird, bedarf keiner Rechtfertigung. Es wäre widersinnig, die Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses auf längere Zeit in die Vertragsform zu bringen, als nach Lage der Sache erforderlich ist. Eine allzu kurze Dauer der Concession bringt mit sich, dass auf die Amortisation des beträchtlichen Anlagecapitals zu grosse Rücksicht genommen werden muss, dass Erweiterungen und Verbesserungen, soweit sie nicht durchaus nothwendig sind, nicht stattzufinden pflegen. Das Rechtsverhältniss bei Aufhören der Concessionszeit ist verschieden geregelt; bald steht es der Gemeinde zu oder ist sie verpflichtet, das Etablissement am Schluss der Concession um einen im Voraus bestimmten Preis, nach dem Sachwerth oder dem aus den Erträgnissen der vorgehenden Zeit ermittelten Betriebswerth zu übernehmen; bald fällt die Anstalt unentgeltlich an die Stadt, bald erlischt einfach das Recht der Gasanstalt auf Benützung des öffentlichen Eigenthums ohne dass weitere Punkte zum Voraus vereinbart sind. Die in jeder dieser Endigungsweisen liegenden Schattenseiten drängen sich von selbst auf, wenn man erwägt, dass auch beim Erlöschen des Vertrags das öffentliche Bedürfniss der Beleuchtung und die Lieferung des Gases an die Einzelnen keine Unterbrechung erleiden soll.

Um den Folgen des einer Gesellschaft zustehenden Gasmonopols theilweise auszuweichen, andererseits aber gegen den Grundsatz nicht zu verstossen, dass eine Gemeinde kein Gewerbe betreiben soll, hat man in einzelnen Städten zwar die Gasanstalt aus Gemeindemitteln erbaut, den Betrieb aber auf eine Reihe von Jahren verpachtet. Sobald übrigens die Verpachtung auf einen

Digitized by Google

längeren Zeitraum sich erstreckt — und es wird dies kaum umgangen werden können — hat diese Form neben den Schattenseiten des Vertrags noch die weitere, dass die Stadt das Risico der Anstalt zu tragen hat, am Gewinn aber nur unvollständig betheiligt ist. Von der Regulirung des Monopols der Gasanstalten im Wege des Vertrags ist dagegen grundsätzlich der Selbstbetrieb der Gasanstalten durch städtische Verwaltungen verschieden. Wir scheuen uns nicht, obwohl wir damit gegen die herrschende wirthschaftliche Doctrin zu verstossen scheinen, auszusprechen, dass wir den Selbstbetrieb der Gasanstalten durch städtische Verwaltungen unter den Voraussetzungen, die wir noch erörtern werden, unter den heutigen Verhältnissen für die geeignetere Form der Regulirung des Monopols der Gasanstalten halten. Selbstverständlich sind wir aber deshalb nicht gemeint, bestreiten zu wollen, dass unter ganz concreten Verhältnissen ein Vertragsabschluss zweckmässiger sein kann. Wie die meisten wirthschaftlichen Fragen ist auch diese allgemein gestellt, nur relativ zu beantworten. Der städtische Betrieb einer Gasanstalt hat allerdings in erster Linie die Uebernahme eines grösseren Risicos auf die Gemeinde, in Folge der Aufnahme eines grossen Anlehens eine unter Umständen sehr beengende Einschränkung des Credits der Commune zur Folge. Man denke nur an Kriegszeiten oder an neue Erfindungen, welche das Beleuchtungswesen in seiner heutigen Grundlage ändern. Das Risico bleibt aber den Gasconsumenten, und auf diese sollte es schliesslich fallen, auch beim Betrieb durch einen Unternehmer nicht erspart. Wenn wir den städtischen Betrieb befürworten, so verstehen wir darunter nichts anderes als eine Produktiv-Association, deren eigenthümlicher Charakter darin liegt, dass sie zugleich Consumverein ist, wobei der beträchtlichste Consument, die Commune wegen ihrer specifischen Eigenschaft der Fortdauer beim Wechsel der einzelnen Individuen sich an die Spitze des Unternehmens stellt. In dieser Auffassung sind die Forderungen begründet, dass die Gasanstalt nicht mit der sonstigen städtischen Finanzverwaltung vermischt werden darf, dass sie selbstständig gestellt wird, dass den Gasconsumenten (z. B. nach Analogie der Einrichtung bei der allgemeinen württemb. Brandversicherungs-

Digitized by Google

Anstalt[1]) eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet wird, und dass endlich der Betrieb auf das Selbstkostenprincip gestellt wird. Eine so organisirte Unternehmungsform verwirklicht erst wahrhaft die Idee der Association, durch deren Entwicklung ein so ausgezeichneter Gastechniker wie Schilling a. a. O. die Vortheile der Gasbeleuchtung bedingt hält. Die finanzielle Trennung der Gasanstalt von den übrigen städtischen Finanzen beseitigt allerdings das städtische Risico insolange, als nicht das Anlagekapital amortisirt ist, nicht. Es kann daher nicht umgangen werden, eine verhältnissmässig kurze Amortisationszeit festzusetzen, sowie für Ansammlung eines Reservefonds zu sorgen. Wir glauben sogar, dass es nicht ungerechtfertigt ist, der Gemeinde für die specifischen Vortheile, welche sie in die Produktionsgemeinschaft einbringt, und für Benützung ihres Areals zur Gasröhrenlegung (wodurch erfahrungsmässig die Unterhaltungskosten (abgesehen von den Wiederherstellungskosten) der öffentlichen Strassen gesteigert werden), eine besondere Vergütung zu geben, wie sie denn auch als grosser Consument mit Recht an den Gaspreisen Rabatte eingeräumt verlangt. Eine finanzielle Unternehmung in der Weise, dass daraus eine dauernde Einkommensquelle für die Stadtkasse gemacht werden dürfte, darf aber eine städtische Gasanstalt nicht sein, wenn sie die von ihr erwarteten Vortheile verwirklichen soll. Eine fortdauernde Benützung der Gasanstalt für die finanziellen Zwecke der Gemeinde wäre eine Besteuerung der Gasconsumenten als solcher. Man könnte gegen eine solche Steuer vom Aufwand an Gas nicht die Schwierigkeiten und Kosten der Erhebung geltend machen, leicht aber ist der Nachweis zu führen, dass sie gegen die obersten Steuergrundsätze verstossen würde.

In diesem Punkte müssen wir freilich einen grossen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis konstatiren. Und wenn das Petroleum durch Auflage eines Zolls besteuert würde, hätte eine freilich alsdann nicht den Gemeinden zu gut kommende, sondern für den Fiscus zu erhebende Gassteuer zwar nicht die innere Rechtfertigung wohl aber die Consequenz für sich. Man

1) Vgl. Württb. Ges. v. 14. März 1853. Art. 49.

Digitized by Google

wird doch nicht das Licht der kleinen Leute besteuern, das der grossen (wobei ja häufig Luxus auftritt) aber freilassen wollen!

Wir haben noch den Haupteinwurf, dass eine städtische Corporation kein Gewerbe treiben soll, zu besprechen, denn die Einwendungen gegen den Staatsgewerbebetrieb sind gegen den Betrieb von Gewerben durch Corporationen überhaupt gerichtet. Wir könnten kurz sein, wenn wir einfach behaupteten, dass unsere städtische Gasanstalt kein Gewerbe sei, und dass die Stadt die Verwaltung nicht ausschliesslich habe. Durch Aufstellung des Selbstkostenprincips haben wir ein wesentliches Moment im Begriff eines Gewerbes, den Gewinn ausgeschlossen und streng genommen müssten wir nur erörtern, ob eine Productiv-Association unter Leitung der Gemeinde oder eine Aktiengesellschaft die geeignetere Unternehmungsform gerade für eine Gasanstalt sei. Uebrigens müssen wir zugeben, dass eine städtische Gasanstalt in unserem Sinn allerdings andere begriffliche Momente des Gewerbebegriffs in sich fasst und die Einwendungen gegen den Gemeindegewerbebetrieb nicht allein aus dem Momente des Gewinnes hergenommen sind. Allein rein wirthschaftlich und abgesehen von allen öffentlichen Beziehungen unterscheidet sich eine Gasanstalt, wie wir ausgeführt haben, durch die in der Natur der Sache liegende Association in der Production von andern gewerblichen Unternehmungen. Während bei diesen die Speculation sich auf den An- und Verkauf erstreckt und eine Hauptbedingung des Erfolgs die Hervorrufung eines gesteigerten Bedürfnisses und die möglichst vortheilhafte Befriedigung desselben bildet, ist das Hauptprodukt einer Gasanstalt das Gas, kein Object der Speculation, sondern wird nach fest regulirten Preisen an im Voraus bekannte Abnehmer verkauft [1]. Der Erlös von den Cokes bildet nur einen kleinen Theil der Roheinnahme einer Gasanstalt; wir haben einen Rechenschaftsbericht vor uns, wo derselbe den siebenten Theil des Erlöses für das Gas ausmacht [2].

1) Das häufig mit den Gasanstalten verbundene sog. Installationsgeschäft (die Herstellung der Gaseinrichtung im Innern der Gebäude) kann, wie die Erfahrung beweist, wohl von ihnen getrennt werden.

2) Wirthschaftlich haben die Gasanstalten mit Recht diesen Namen, wenn sie auch chemisch Verkokungsanstalten genannt werden können.

Digitized by Google

Cokes und Theer bilden aber einen leicht verkäuflichen Handelsartikel. Das Rohmaterial, die Kohle, hat bei der relativen Stetigkeit der Produktion und vermöge der grossen Wichtigkeit, welche sie für das Wirthschaftsleben unserer Zeit hat, einen Marktpreis, der leicht zu erheben ist. Der Geschäftsbetrieb einer Gasanstalt ist durch die vielfachen Veröffentlichungen der Betriebsergebnisse so klar gestellt, das Verfahren ist so einfach, dass auch die Organe der städtischen Verwaltung, in Verbindung mit den Vertretern der übrigen Gasconsumenten, einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse gewinnen können. Ihre Thätigkeit wird mit derjenigen der „Verwaltungsräthe" wohl einen Vergleich aushalten. Vor der allgemeinen Verbreitung der Gasbeleuchtung mag allerdings das Risico, welches mit dem Geschäftsbetrieb verbunden war, den Aktiengesellschaftsbetrieb begünstigt haben, allein für die Dauer ist es doch nur die verhältnissmässige Einfachheit des Betriebs, welche die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft für Gasanstalten ermöglicht. Die Form der Aktien-Unternehmung, welche für eine Vergleichung mit dem städtischen Betrieb allein in Betracht kommen kann, ist bei Gasanstalten auch desshalb allgemein, weil das grosse Anlagekapital am leichtesten in dieser Form aufgebracht wird und weil eine Concession auf längere Zeit wegen der Gefahr der Störung des Betriebs bei Erbübergängen und dergleichen besser an eine juristische Person als eine physische angeknüpft werden kann. Die Beschaffung des Capitals überwiegt weit die Bedeutung der Persönlichkeit des Unternehmers.

Die unmittelbare Leitung des Betriebs muss eine Aktiengesellschaft wie eine Gemeinde besoldeten Organen, Beamten, überlassen. Die Verwaltung durch Beamte wird beim städtischen Betrieb kaum kostspieliger sein, als bei der Aktien-Unternehmung. Das selbständige Interesse der leitenden Persönlichkeiten am Geschäftsbetrieb kann bei der Gemeinde wie bei der Aktiengesellschaft bis zu einem gewissen Grad durch Betheiligung am Reinertrag in Form von Tantièmen geweckt und erhalten werden.

Schattenseiten hat auch der städtische Betrieb, wie der durch eine Gesellschaft. Die Frage der Unternehmungsform beschäftigt

Digitized by Google

sich nur mit der Form; wie die Form ausgefüllt, wie der Betrieb praktisch geführt wird, davon hängt es schliesslich ab, ob die Vortheile der Gasbeleuchtung zur Wahrheit werden. Dass aber die Idee der Gasbeleuchtung in der Productivassociation der Consumenten unter hervorragender Betheiligung der Gemeinde, der gegebenen Vertreterin der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen, eine vollkommenere Verwirklichung findet, als in dem das faktische Monopol zum rechtlichen steigernden Vertrag, das scheint uns zweifellos zu sein.

Digitized by Google

Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen.

Von Dr. A. Schäffle.

Das wirthschaftliche und das sociale Leben der Gegenwart, welches in so mannigfaltigen Formen und in so grossem Umfang der Association sich bedient, ist nicht wenig dabei interessirt, über die Voraussezungen und die Grenzen der Anwendbarkeit der verschiedenen neben der Privatunternehmung emporgekommenen Formen der Unternehmung zu klarem Bewusstsein zu gelangen.

Die morphologische Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen wie jedes anderen Inhaltes der gesellschaftlichen Cultur hat noch nicht entfernt diejenige Beachtung gefunden, welche ihr Seitens der Wissenschaft gebührt.

Die betreffenden Untersuchungen haben auch ein tiefgreifendes practisches Interesse; denn einzelne der associativen Formen der wirthschaftlichen Bethätigung sind das Gefäss, in welchem grosse Neubildungen und Umgestaltungen des Culturlebens eben jezt sich vollziehen: die Actiengesellschaft und die Genossenschaft.

Der Verfasser der nachfolgenden Zeilen hat anderweitig über den hier angeregten Gegenstand Betrachtungen gepflogen, welche seitdem mehrfach Berücksichtigung gefunden haben [1]. Die nähere Beobachtung einerseits des so eben in Oestreich, nach zwei äusserst glücklichen Ernten grassirenden Actienfiebers, andrerseits der in der Wiener Arbeiterwelt lebendigen Tendenz auf Genossen-

1) Deutsche V.J.-Schrift 1856, 4. Heft und mein „gesellsch. System" § 109—114.

Digitized by Google

schaften, haben den Verfasser zu einer noch eingehenderen Analyse der verschiedenen Formen der wirthschaftlichen Unternehmung hingeführt. Einige der hiebei eruirten Gesichtspunkte wagt er im Folgenden der wissenschaftlichen Beurtheilung von Fachgenossen zu unterstellen.

I.

Der gewöhnliche Begriff der wirthschaftlichen Unternehmung, um deren verschiedene Formen es sich handelt, ist: spontaner Einsaz hauptsächlich von Kapitalvermögen zur wirksamsten Schaffung von Mitteln der Bedürfnissbefriedigung.

Dieser selbstständige Einsaz wirthschaftlicher Kräfte wird bestimmt sein

entweder durch die Concurrenz um den Kapitalprofit: privatwirthschaftliche oder speculative Unternehmungen, deren ökonomisches Regulativ der private Eigennuz ist,

oder durch Bestrebungen für wirthschaftlichste (mit möglichst geringem Opfer möglichst wirksame) Bedürfnissbefriedigung aus Beweggründen des Gemeinsinns, aus Liebe zu den Angehörigen, zu dem Nebenmenschen, dem menschlichen Fortschritt u. s. w.: gemeinwirthschaftliche Unternehmungen, öffentliche „Institutionen."

Die lezteren haben bei Lösung ihrer Aufgabe den Eigennuz gar nicht zum Motiv oder bringen doch ausser dem Eigennuz vorwiegend andere Triebfedern zur Geltung. Ein Verein, eine Ortsgemeinde, die Staatsgemeinschaft eines Volkes machen aber doch für wirthschaftliche Zwecke selbstständige Vermögenseinsäze, sie repräsentiren im weiteren Sinn Unternehmungen zur Befriedigung der Bedürfnisse durch Sachgüter und Dienste, die sie in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit mit möglichst geringem Aufwand menschlich persönlicher Kraft, also wirthschaftlich herzustellen suchen.

Der Sprachgebrauch nennt blos den speculativen selbstständigen Einsaz wirthschaftlicher Kräfte für den Gewinn Unternehmung. Und wir werden nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen im Folgenden vergleichen. Doch können wir

Digitized by Google

eine allgemeine Bemerkung, betreffend die gemeinwirthschaftlichen Formen der Unternehmung im weiteren Sinn, schon unserer Vertheidigung wegen nicht unterdrücken.

Die gemeinwirthschaftlichen Formen sind an und für sich von der nationalökonomischen Betrachtung nicht auszuschliessen. Das thatsächliche Vorwiegen der geschlossenen Corporation, der Zunft, der Commune, der Staatsgemeinschaft für die Lösung gewisser Aufgaben menschlicher Bedürfnissbefriedigung, zumal in älterer Zeit, — der culturhistorisch sich vollziehende vielfältige Ersaz dieser Formen selbstständigen Vermögens- und Arbeits-Einsazes für die betreffenden Zwecke durch andere freiere Formen der Gemeinwirthschaft (Vereinswesen) und durch die Privatunternehmung, — die Untauglichkeit gemeinwirthschaftlicher Organisationen für die Masse der heutzutage in die privatwirthschaftliche Domäne fallenden Culturaufgaben — diese und andere Thatsachen können ihre volle Erklärung nur finden, wenn auch vom Standpunkt der ökonomischen Maxime nachgewiesen wird: wesshalb für gewisse Zwecke, wenigstens in bestimmten Culturepochen und unter der Voraussezung wirksamer, über den Eigennuz hinausliegender anderweitiger psychologischer Motive, die vollkommenste Bedürfnissbefriedigung mit geringstem Aufwand des Menschen an Arbeit und Unlust, durch gemeinwirthschaftlichen Einsaz erzielt wird. Viele Erscheinungen der Culturgeschichte hinter uns, viele und darunter die eingreifendsten social-ökonomischen Probleme vor uns, erheischen die ökonomische Analyse ebenso der gemein- als der privatwirthschaftlichen Formen der Unternehmung.

Der Verfasser vermag in keiner Weise die Richtigkeit der Bemerkungen Rümelins anzuerkennen, dass die Nationalökonomie alle Vortheile einer fruchtbaren Methode aufgebe, wenn sie bei Erforschung der volkswirthschaftlichen Hergänge von der alleinigen Hypothese abweiche, welche den Menschen in wirthschaftlichen Dingen als vom Eigennuz getrieben annehme. Eine falsche Methode wäre es freilich, nicht alle wirkenden Kräfte so viel nur möglich in der Betrachtung zuerst zu isoliren und in ihrer besonderen Wirksamkeit nachzuweisen. Allein, wo es sich um die vollständige Erklärung eines Produktes aus verschiedenen mit-

wirkenden Factoren handelt, ist es nicht blos falsch, den Hauptcoefficienten nicht zu isoliren und selbstständig zu bestimmen, sondern es ist ebenso falsch, nur diesen Coefficienten und nicht auch die anderen Factoren, diese natürlich wieder in erster Linie je für sich zu bestimmen und dann ihr gemeinsames Produkt zu erklären. Das leztere mag seine Schwierigkeiten haben und wird nicht sogleich vollkommen gelingen. Allein nachdem die liberale Nationalökonomie seit den Physiocraten und Adam Smith die Volkswirthschaft unter der Hypothese der alleinigen Triebfeder des Eigennuzes erklärt hat, kann es nicht verfehlt sein, unter Festhaltung der Ergebnisse der liberalen Nationalökonomie auch die anderen Coefficienten zu untersuchen. Die Thatsache kann nicht geläugnet werden, dass die wirksamste Gestaltung der Aussenwelt zum vollkommensten und vollständigsten System von Werkzeugen [1]) des persönlichen Lebens nicht überall, nicht zu jeder Zeit in gleichem Masse, nur den Egoismus zur Grundlage hat. Will man aber die anderen Motive: Familienliebe, politischen Gemeinsinn, Begeisterung für Wissenschaft und Glauben, Ehrgeiz, Eitelkeit u. s. w. nur als andere Formen des Eigennuzes ansehen und diesen in diesem weiteren Sinn als die ausschliessliche Triebfeder des wirthschaftlichen Handelns bezeichnen, so sind eben Geldeigennuz, Ehreigennuz, Familieneigennuz, Eitelkeitseigennuz u. s. w. so abweichende Spielarten des angeblichen einzigen psychologischen Motivs der menschlichen Wirthschaft, dass sie als sehr abweichende Spielarten des Eigennuzes, welchen erfahrungsmässig verschiedene wirthschaftliche Organisationsformen entsprechen, gesondert untersucht werden müssen; jede Art ist alsdann wieder zu isoliren, und in ihrer besondern Wirkung zu untersuchen und hiedurch die Beurtheilung von Producten ihres Zusammenwirkens zu ermöglichen. Die Verwischung des Verschiedenartigen, nicht aber die gesonderte Beobachtung aller verschiedenen zusammenwirkenden Grössen ist ein Fehler der Methode. Nur derjenige Nationalökonom, welcher das privatwirthschaftliche System in der Darstellung mit der ökonomischen Analyse der nicht vom Privateigennuz bewegten ge-

---

1) ὄργανα nennt Aristoteles die ökonomischen Güter.

Digitized by Google

meinwirthschaftlichen Vorgänge zusammenwirft, giebt die „eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis und lässt das feste logische Gefüge seiner Sätze auseinanderfallen.“ Natürlich droht nicht einmal die Gefahr des leztgenannten Verlustes Denjenigen, welche überhaupt nichts erklären, ausser was der Eigennuz wirkt, freilich auch oft genug den Eigennuz da hineinquiriren, wo er nicht herauszufinden ist. Der Fortschritt der Untersuchung liegt doch darin, den ganzen „Complex“ wirkender Kräfte aufzulösen und ihre „Massenwirkung“ zu beobachten [1]).

So wenig zugegeben werden kann, dass die öffentlichen Institutionen ein fremdartiges Object für die Nationalökonomie seien, so lassen wir sie doch in den folgenden Betrachtungen bei Seite und fassen nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungen ins Auge.

Ihr gemeinsames Agens ist die Concurrenz um den Kapitalprofit (Kapitalrente); die wirkende wirthschaftliche Triebfeder ist das Streben nach materiellem Gewinn. Die Frage von der Anwendbarkeit der verschiedenen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen wird daher zusammenfallen mit der anderen Frage: was sind die Bedingungen höchster Rentabilität für verschiedene Arten von Unternehmungen?

Die Rentabilität der privatwirthschaftlichen Unternehmung sezt zweierlei voraus: einmal die Verfügung über Vermögen zu spon-

---

1) Rümelin sagt in der werthvollen Abhandlung über den „Begriff eines socialen Gesezes“, Tüb. Ztschr. 1868, 1. Heft, u. A.: „In Wahrheit wird der Mensch auch in seinem wirthschaftlichen Leben, nicht ausschliesslich durch das Motiv, Güter zu erwerben, bestimmt; es wirken noch mancherlei andere psychische Kräfte und Triebe, z. B. ethische, politive, religiöse Motive herein ... In demselben Mass, als der Nationalökonom sich von jener Abstraction losmacht und die Einwirkungen aller übrigen psychischen Kräfte in sein System einzufügen sucht, giebt er die eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis ... Er holt und schafft sich Lehnsäze auf eigene Faust; er kann dabei immer noch anregend, fruchtbar, geistvoll sein, aber das feste, logische Gefüge seiner Säze fällt ihm auseinander“. Wir gestehen, diese Säze für mehrfach schief zu halten. Man schafft eben keine „Lehnsäze aus anderen, zum Theil erst zu schaffenden socialen Wissenschaften,“ wenn man für die Erklärung aller Verwirklichungen der ökonomischen Maxime und nur für sie noch andere psychologische Motive in Betracht zieht.

Digitized by Google

tanem Einsaz und selbstständigem Wagniss und zweitens die Fähigkeit, das Kapitalvermögen am richtigen Orte einzusezen und dessen Transformation in höhere Werthformen aufs wirthschaftliche durchzuführen. Bei jeder Unternehmung ist Beides zugleich erforderlich: die objective Macht, Vermögen einsezen zu können, welche die Folge früherer wirthschaftlicher und rechtlicher Vorgänge ist, und die subjective Fähigkeit zum wirthschaftlichen Einsaz und Umsaz des Kapitalvermögens. Die Vergeltung dieses doppelten, sich in beiden Seiten deckenden Productivbeitrages des Unternehmers zur cooperativen Gütererzeugung der Nation ist der Kapitalprofit. Dieser ist aus zwei Gründen nicht mit Zins oder Lohn zu verwechseln: erstens, weil er abweichend vom Zins nur durch das Mitwirken des subjectiven Opfers des Risico und der Sorge gezogen wird und weil er abweichend vom Lohn nur unter Voraussezung von Kapitalvermögen als objectivem Ergebniss früherer Wirthschaftlichkeit dem Unternehmer zufällt, zweitens, weil er nicht, wie Zins und Lohn, voraus bestimmt ist.

Die Verpächter, Vermiether, Zinsgläubiger unterscheiden sich vom Privatunternehmer, Actionär, Genossenschaftsmitglied dadurch, dass jene ohne das neue persönliche Opfer eigenen directen Wagnisses ihr Vermögen, durch Wagniss Anderer vermittelt, der Volkswirthschaft leihen, diese ihr Vermögen, das objective Product früherer eigener oder fremder Arbeit, unmittelbar auf eigene Gefahr, also mit neuer persönlicher Leistung, einsezen; denn wenn gleich mittelbar auch der Gläubiger wagt, so haftet doch vorher das Eigenvermögen des Schuldners für die Gefahr, und durch Risicoprämien im Zuschlag zum reinen Zins lässt der Gläubiger sich bei sich selbst durch den Schuldner gegen Gefahr versichern.

Der Lohnarbeiter aller Gattungen unterscheidet sich dadurch vom Unternehmer in jeder Gestalt, dass er stets nur aus Auftrag, auf Bestallung hin thätig wird. Jener dient, wogegen der Unternehmer, selbst noch in der scheinkonstitutionellen Souveränetät des in der Generalversammlung votirenden Actionärs, den durch sein Kapitalvermögen concentrirten Productivkräften Anstoss oder aber selbst volle Leitung giebt, also herrscht. Die Spontaneität des Einsazes von Kapitalvermögen auf einem bestimmten

Digitized by Google

Unternehmungsgebiete und die Spontaneität der geschäftlichen Leitung, wie sie noch in der blossen Instituirung und Wahl von Directoren, Verwaltungsräthen und Rechnungsrevisoren hervortritt, ist die subjective Leistung, welche den Unternehmer in jeder Gestalt vom Lohnarbeiter unterscheidet.

Diese Spontaneität beruht auf der unzertrennlichen Verknüpfung mit eigenem Vermögen, durch welches der folgsame Complex productiver Kräfte beherrscht werden kann.

Der spontane Character der Unternehmerleistung gegenüber demjenigen der dienenden Arbeit und des dienenden Kapitalvermögens — man kann sagen gegenüber der Arbeitsleihe und der Vermögensleihe — ist ohne die unzertrennliche Verbindung der zwei vom Menschen zu stellenden Factoren der Production, von Kapital und Arbeit, undenkbar. Das „Risico," das „Wagniss," worin denn doch immer das volkswirthschaftliche Verdienst des Unternehmers gesehen wird, ist Kapitalleihe in spontaner persönlicher Leistung, welch leztere mindestens in der Sorge für das Kapital, und da, wo mit fremdem Vermögen unternommen wird, in spontaner persönlicher Leistung eines dem Gläubiger haftenden Garantiekapitals besteht. Die Spontaneität des passiven Wagnisses und der aktiven Disposition hat die objective Grundlage des Kapitalvermögens. Die synonymen Begriffe „Unternehmung," „Geschäft," „Etablissement" deuten die Spontaneität an; sie bezeichnen ein Aufsichnehmen, Schaffen, ein selbstständiges Einrichten und Sicheinsezen.

Der Unterschied des Kapitalprofits, als der Vergeltung der Unternehmerleistung, von Zins und Lohn als Vergeltung der Kapital- und der Arbeitsleihe, wonach jener ein voraus ungewisses Ergebniss eines durchgeführten Betriebes ist, diese aber voraus bestimmte Abfindungen überlassener Nuzungen sind, — zeigt nur die Konsequenz des hervorgehobenen Unterschiedes der Leistung einerseits des Unternehmers, andererseits des Lohnarbeiters und Leihkapitalisten.

Durch die vorstehenden Bemerkungen wollen wir nicht eine neue Begründung der Lehre vom Unternehmergewinn, sondern nur eine kurze Bezeichnung unserer Auffassung der Unternehmung geben. Von selbst versteht sich dabei: dass wir nicht läugnen,

Digitized by Google

dass im rohen Unternehmergewinn Lohnelemente, Aequivalente einer vom Kapitaleinsaz unabhängigen dienenden Arbeit sein mögen, welche dann eben ausgeschieden gedacht werden müssen, bevor der reine Gewinn als Aequivalent der unzertrennlichen spontanen Einsezung von Arbeit und Kapital sich berechnet; es sind ja im rohen Lohn und Zins auch Risiken enthalten. Und ebenso bedarf es keiner langen Verwahrung dagegen, dass mit der obigen Auffassung, welche die Unternehmerleistung sowohl von der Arbeits- als von der Kapitalleihe grundsäzlich scheidet, nicht auch die heutige Betheilung der Lohnarbeit, des Leihkapitals und der Unternehmung am Ertrag der nationalen Productivcooperation — sofort als Ideal der Gerechtigkeit vertheidigt wird. Die leztere Frage liegt nicht auf dem Wege der hier zu führenden Untersuchung.

II.

Die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen wird sich an die schon gemachte Unterscheidung der objectiven und der subjectiven Voraussezungen der Unternehmungsfähigkeit, und weiterhin an die Unterscheidung der einzelnen subjectiven Erfordernisse der Unternehmung anschliessen müssen. St. Mill geht bei der Lehre vom Kapitalprofit von derselben Anschauung aus, indem er den *gross profit* auflöst: 1) in Vergeltung der Enthaltsamkeit, welche auch der Vermögensleihe im Zins zu Theil wird; 2) in Vergeltung des Risico während der Unternehmung; 3) in Vergeltung der aufgewendeten Geschicklichkeit (II, ch. 15 und sonst).

Die objective Voraussezung ist Kapitalvermögen. Sie muss gegeben sein, als schon festgestellter Ausgangspunkt, als Stamm, wie das Wort Kapital, ohne welches von Unternehmung nirgends die Rede ist, bestimmt ausdrückt.

Von der Existenz des Kapitalvermögens, der Art seiner Bildung, seines Wachsthums, seiner Wiederauflösung ist die Fähigkeit, das Mass, die Art, die Dauer des subjectiven Risico und der subjectiven Betriebsamkeit durchaus abhängig. Jene objective Voraussezung muss daher nach ihrer Einwirkung auf die Fähigkeit, in den verschiedenen privatwirthschaftlichen

Digitized by Google

Formen zu unternehmen, zuerst untersucht werden. Ihr lassen wir dann die Untersuchung der subjectiven Unternehmerleistung folgen, die in Vermögensrisico, Betriebsamkeit, Arbeitswertheinsaz besteht und als Summe persönlicher mit Sorge und Anstrengung verbundener Thätigkeit noch Arbeit im weitesten wirthschaftlichen Begriff des Wortes heissen mag [1]).

Als verschiedene Formen der speculativen Unternehmung werden auseinandergehalten werden: 1) die Privatunternehmung, 2) die offene Gesellschaft, 3) die Commandit-Gesellschaft (stille Gesellschaft), 4) die Actiengesellschaft, 5) die Genossenschaft. Zugleich werden die Mischformen: die *industrial partnership*, die Tantiemenbetheiligung der Arbeiter Beachtung finden.

Auf einer gewissen Seite wird die Erwähnung der Genossenschaft in der Reihe der speculativen Unternehmungen Anstoss erregen. Indessen ist Gewinn positiver oder negativer (Ersparung) auch ihr Leitstern. Wir halten es, den Vergötterern und den Hassern der Genossenschaft gegenüber fest, dass diese Unternehmungsform grundsäzlich den Boden der kapitalistischen, speculativen Wirthschaftsorganisation der Gegenwart nicht verlässt. Ihre Profite können, um diess beiläufig hervorzuheben, wie die Profite einer Bourgeois-Unternehmung, je nach den Verkehrsereignissen sogar eine „Ausbeutung Anderer", („Fremdthum" „Diebstahl" nach socialistischem Vorwurf) werden, und eine Ausbeutung ungleich leistender aber gleich betheiligter Genossen durcheinander ist im grössten Massstab möglich.

Das Verhältniss der Unternehmung zu Lohnarbeit und Leihkapital wird im Anschluss an die Erörterung der verschiedenen Unternehmungsformen in soweit zu erwägen sein, als die Verschiedenheit der Unternehmungsform jenes Verhältniss berührt und von ihm berührt wird.

1) Die objective Voraussezung der Unternehmung: das Kapitalvermögen.

Die Bildung, Fortbildung und Veränderung des Kapitalvermögens, welches die objective Grundlage des subjec-

1) Die Unternehmerthätigkeit ist Arbeit, nur nicht dienende Arbeit.

Digitized by Google

tiven Kapitalrisico ist, bildet den ersten Gegenstand unserer vergleichenden Untersuchung.

Wir unterscheiden das für die Gründung nöthige Kapital (Kapitalvermögen) und die quantitativen Aenderungen des Kapitals nach der Gründung.

I) Jenes ersterforderliche Kapitalvermögen der Unternehmer ist entweder im Momente der Gründung bei Privaten oder Erwerbsgesellschaftern durch Eigenvermögen oder Kredit schon vorhanden oder ist es mit dem Augenblick der Gründung erst zu bilden.

Der erstere Fall trifft bei der Privatunternehmung und sämmtlichen Formen der Erwerbsgesellschaft (Collectiv-Commandit-Actien-Gesellschaft) zu. Der zweite Fall characterisirt jede Art von Genossenschaft (Productiv-Genossenschaft, Handwerker-Bank u. s. w.).

a) Die bereits vorhandene Verfügung über Kapital oder das Kapitalvermögen ist aber sehr verschieden:

α) was die Quantität betrifft:

Die Kapitalkraft der Privatunternehmung ist von dem individuellen Vermögen des Privatunternehmers abhängig und kann nur nach seinem individuellen Real- und Personalkredit ausgedehnt werden. Jede Form der erwerbsgesellschaftlichen Association schon vorhandener Kapitale gestattet dagegen für rentable Unternehmungen eine beliebig grosse Mehrung des Kapitalvermögens.

Rentabilität überhaupt vorausgesezt kann eine willkührliche Kapitalquantität durch die Actiengesellschaft für einen Unternehmungszweck koncentrirt werden. Diess ist die Stärke der Actienunternehmung. Die Collectivgesellschaft und die stille [1]) Gesellschaft haben in Hinsicht auf die Kapitalquantität zwar keine Begrenzung durch Vermögen und Kredit einer einzigen Person, wohl aber dadurch, dass das Vertrauen stiller Theilhaber zu Geranten, die unabhängig und doch auf fremde Gefahr disponiren, ein begrenztes ist, ferner dadurch, dass der Verband persönliche Bekanntschaft und Controle voraussezt und daher

1) Commandite- und stille Gesellschaft unterscheiden wir nicht.

Digitized by Google

eine enge numerische Begrenzung der Theilhaberschaft mit sich bringt, weiterhin dadurch, dass grosse Privatvermögen im Streben nach völliger Unabhängigkeit in der Kapitaldisposition und nach ausschliesslichem Bezug des Gewinnes die wirthschaftliche Gemeinschaft der Collectiv- und Commanditegesellschaft nicht gerne eingehen, dadurch, dass reich gewordene Geranten die Gemeinschaft aufzulösen die Neigung haben, endlich dadurch, dass bisher reiche Privatunternehmer entweder herabgekommene Etablissements, entwerthete Anlagekapitalien, durch die Collectiv- und namentlich Commandite-Association zu ungebührlicher Höhe für sich zu kapitalisiren trachten oder, wenn sie wirklich rentable Privatkapitalbestände durch Ueberführung in derartige Gesellschaftsbetriebe abzugeben suchen, eben von einem individuellen Unvermögen der alleinigen persönlichen Fortführung der Geschäftsleitung bestimmt sind und nun auch ihr grosses Vermögen zum grössten Theile aus der Anlage zurückzuziehen ein Interesse haben. In lezterem Falle ist die quantitative Ausdehnung der Kapitalkraft z. Th. von Täuschung der Commanditisten abhängig, von einem Moment, was nicht blos moralisch unsauber, sondern auch nicht von Dauer ist.

Der Keim der Auflösung vieler offenen Geschäfte liegt häufig darin, dass sie blos der erste Nothbehelf eines noch nicht sehr vermögenden Gesellschafters sind, welcher mit dem Erstarken seiner Kapitalkraft das Band der Association mit drastischen Mitteln zerreisst; der Todeskeim einer Menge von Commanditegesellschaften liegt darin, dass nicht mehr rentable Anlagekapitale Anderer zu einem imaginären Kapitalwerth abgeben werden wollen. Darin liegen starke Schranken für die Anwendung dieser Unternehmungsformen. Collectiv- und Commandite-Gesellschaft haben zwar die Fähigkeit, die private Kapitalkraft quantitativ zu steigern, ihr Vorzug in besonderen Fällen liegt jedoch weit weniger in der kapitalistischen Expansionsfähigkeit, als auf der Seite der Vervielfältigung der persönlichen Betriebsamkeit. Lezteres wird unter II. nähere Begründung finden.

Für die Commanditactiengesellschaft, eine Mestizzin von Commandite- und Actiengesellschaft, zeigen sich die Charakter-

Digitized by Google

merkmale beider lezteren Unternehmungsformen gemischt auch in Hinsicht auf die Quantität des erst aufzubringenden Kapitals.

β) Die Qualität des Kapitalvermögens.

Kapitalvermögen ist Herrschaft über ökonomische Güter zum Gütererwerb. Die Qualität des Kapitalvermögens ist daher bestimmt durch alle diese Herrschaft influencirenden persönlichen Umstände.

Die qualitative Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen nach dem Kapitalvermögen wird daher erschöpft durch die Erörterung der Abhängigkeit des einem bestimmten Unternehmungszweck gewidmeten Kapitals von der Persönlichkeit der verschiedenen Unternehmungen.

Hiebei treten uns die bedeutendsten Unterschiede sofort entgegen.

Das private Unternehmungskapital theilt das Schicksal der wirthschaftlichen Gesammtexistenz des Privatunternehmers. Es wird daher, wenn es persönliche oder Familienzwecke erheischen, der Unternehmung auch wieder entzogen. Wohl können dann durch Veräusserungen andere Privatvermögen an die Stelle des gründenden und fortsezenden Vermögens treten. Dieser Wechsel kann und will aber nicht immer zur rechten Zeit ausgeführt werden, und schon darin liegt eine Schwäche der Privatunternehmung, abzusehen davon, dass mit dem Vermögensfortbestand auch die Continuität der geschäftlichen Leitung (s. unt.) in Einem Geist, nach guter Tradition, verknüpft ist.

Auch Collectiv- und stille Gesellschaften unterliegen diesem Schicksal, sofern in den „persönlich haftenden" Gesellschaftern die ganze wirthschaftliche und sonstige Persönlichkeit in den Gang der Unternehmung eingreift. Dagegen zeigt sich bei der Actiengesellschaft eine völlige Loslösung des Vermögens der Unternehmung von der Individualität der Unternehmer. Von 1000 Actionären können 999 völlig verarmen; das Actienkapital bleibt davon unberührt, und löst sich nur aus Gründen auf, die das Schicksal der Actienunternehmung selbst betreffen.

Besonders nachtheilig kann die solidarische Verknüpfung der Unternehmung mit der ganzen Privat- und Familienwirthschaft dann werden, wenn der Unternehmer die Lust zu seinem Geschäft verliert, — wenn er in einem zweiten und dritten Geschäfte

Digitized by Google

unglücklich oder unsolid wird, in dessen Ruin jede andere seiner Unternehmungen mit hineingerissen wird, — wenn seine Familie von Unglück betroffen wird, sein Haushalt schlecht geführt wird, — wenn die Unternehmung in den Erbgang kommt, getheilt oder einem Haupterben belastet und mit geschwächtem Betriebskapital übergeben wird. Hunderte von Krisen brechen aus solchem Anlass über Privatunternehmungen aus, nicht immer tritt eine integrale Uebergabe der Unternehmung an einen neuen mit zureichender Kapitalkraft ausgestatteten Unternehmer ein. Die Actiengesellschaft, welche ihr ganzes Kapital von den Privatschicksalen der Actionäre emancipirt und dieses Kapital als selbstständige wirthschaftliche Persönlichkeit hinstellt, hat hier durch Eliminirung störender Functionen eine vergleichsweise Stärke.

Bei Collectivunternehmungen ist jene Abhängigkeit zwar eine geringere insoferne, als Störungen ausserhalb der Unternehmung nie alle Unternehmer zugleich ergreifen werden. Immerhin sind auch sie diesen Störungen und Unterbrechungen ausgesezt.

Nicht ganz dasselbe gilt von der Genossenschaft. Wohl wechselt sie in ihrem Mitgliederbestande; sie ist jedoch durch ihre Reserven, durch die Einlagen und durch fortlaufende Beitritte in der betrachteten Beziehung mehr gefestigt, als Privatunternehmung und Collectivgesellschaft.

Unter den Störungen des Geschäftsvermögens durch die physische Individualität des Eigenthümers treten der Tod des lezteren und der hieran sich anschliessende Erbgang, die Erbtheilung unter mehrere Erben, die Belastung des Geschäftes mit fremdartigen Renten und Schulden hauptsächlich hervor.

Diesen Störungen unterliegt die Actiengesellschaft gar nicht; ihr gegebenes Kapitalvermögen wird durch den Tod noch so vieler Actionäre oder aller Directoren und Verwaltungsräthe direct nicht berührt, sondern höchstens mittelbar, insofern als Aenderungen in der Betriebsamkeit für das Geschäft vor sich gehen. Unter den anderen associativen Formen der Unternehmung wird wohl die Genossenschaft am wenigsten von dem Ableben der Kapitaleigenthümer berührt. Dagegen ist aus diesem Anlass die Privatunternehmung bedenklichen Krisen ausgesezt.

Digitized by Google

Das Erbrecht vermag diese Schwäche der Privatunternehmung theilweise zu überwinden, wenn es die Integralvererbung, sei es ab intestato durch Majorat, sei es durch Fideicommiss und entails, durch Testirfreiheit von einer Generation in die andere durchführt und durchzuführen gestattet. Man rühmt die englische Anwendung der Testamentsfreiheit zur ungetheilten Erhaltung der Geschäftsvermögen über den Tod des jeweiligen Inhabers hinüber. Allein die erbrechtliche Isolirung des Vermögens für den Unternehmungszweck hat theils überwiegende Bedenken wie Majorat und Fideicommiss, theils wird von der (an sich unbedenklichen) Testamentsfreiheit kein Gebrauch gemacht, theils wird der ungetheilt bleibende Unternehmungscomplex durch Abfindungskosten in seiner Kapitalkraft, namentlich in seinem Betriebskapital, geschwächt. Das englische Privatgeschäft erstrebt durch Renten- und Lebensversicherung zu Gunsten der Nacherben dieses zu überwinden. Gewiss eine lobenswerthe Tendenz der englischen Mittelklassen! Bei grosser Familie ist sie jedoch schwierig und nur unter Aufwendung vieler Ersparnisse für die Versicherung durchzuführen.

So zeigt sich denn die Actiengesellschaft darin als die stärkste Unternehmungsform, dass ihr gegebenes Kapitalvermögen den Wechselfällen der Erbtheilung und Erbsveräusserung vollständig entzogen ist. Unternehmungen, welche die unbedingte Continuität einer breiten Kapitalbasis verlangen, lieben die Form der Actiengesellschaft wesentlich auch desshalb, weil diese Form jene Basis von allen individuellen Zufälligkeiten im Leben der Kapitaleigenthümer losmachen.

b) Unternehmungen, welche ihren ersten Kapitalfonds erst bilden.

Eine solche Unternehmung ist die Genossenschaft, welche mit dem Zweck der wirthschaftlichen Versorgung der Genossen mit Credit, Consumgegenständen, Rohstoffen, Verkaufsgelegenheiten, landwirthschaftlichen Maschinen, gewerblichen Hilfsanstalten, Häusern, oder mit der Betheiligung der Arbeiter am Kapitalprofit (Productivgenossenschaft) — den Charakter einer Zwangssparkasse für die Genossen verbindet. Hervorgegangen aus dem Bedürfniss kleiner gewerblicher und bäuerlicher Privatunterneh-

Digitized by Google

mungen, durch Betheiligung an den Betriebsvortheilen der Grosskapitale der Concurrenz dieser die Spitze bieten zu können, ergriff sie von selbst ihre Aufgabe, die Genossenschaft immer zugleich zur Anstalt der Kapitalbildung, zu einer obligatorischen Sparkasse zu machen.

Vor Allem die Productiv- und die Credit- und die Baugenossenschaft tragen diesen Charakter an sich. Das Merkmal eignet jedoch allen Genossenschaften, im Gegensaz zu den Erwerbsgesellschaften, welche schon fertige Kapitaltheile an sich ziehen, die Bildung solcher wenigstens nicht selbst organisiren, ausser soweit der Reservefonds bedacht wird.

Die Genossenschaft ist auch desshalb ein Gegenstand, auf welchem der Blick jedes an gesunder Socialreform theilnehmenden Beobachters mit grossem Wohlgefallen haften muss, weil sie bei ihrer Einführung der kleinen Unternehmung in die Vortheile des grösseren Kapitals und — in der Productivgenossenschaft — bei der Einführung der Lohnarbeiter in die Stellung des Unternehmers den Genossen die Aufgabe auferlegt, selbst die Basis zu bilden, auf der sie als Unternehmer emporkommen sollen. Ohne diese Elementarbildung des Kapitalvermögens würden die Genossen auch der Elementarschule der Unternehmereigenschaften entbehren, eine Bemerkung, welche unseres Wissens gegen Lassalle's Crispinustheorie von der Geschwindbildung des Genossenschaftskapitals durch Staatskredit, noch nicht vorgebracht worden, jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht allgemein gewürdigt ist.

Die Genossenschaft als Unternehmungsform eignet sich nun wegen ihrer eigenthümlichen Art der Aufbringung des Unternehmungskapitals in keinem Falle für Unternehmungsobjecte, welche von allem Anfang an eines grossen Kapitals bedürfen. Keine Handwerker- oder Bauern- oder Arbeiter-Genossenschaft wird je daran denken können, eine Eisenbahnlinie, die ein Glied des Weltverkehrs ist, in die Hand zu nehmen, oder mit einem Grosshandelsgeschäfte zu beginnen. Schon hierin sind der erträumten Universalanwendung der Genossenschaft, an Stelle der bisherigen Unternehmungsformen des Kapitals der Bourgeosie, sehr

Digitized by Google

bestimmte Grenzen gezogen; noch andere werden an anderem Orte hervortreten.

Es ist schwer, sich vorzustellen, dass die Genossenschaft jemals ausschliesslich derjenigen Unternehmungen sich bemächtige, in welchen, wie im Grosshandel, im grossen Communikationswesen das Kapitalvermögen den die Arbeit weit überwiegenden Produktionsfactor bildet. Es ist zwar recht wohl denkbar und durch die Erfahrung bestätigt, dass eine Reihe von Privatunternehmungen durch Kapitaltheilchen, die in den lezteren erübrigt werden, einzelne grosse Kapitale genossenschaftlich zu ihrem Gebrauche herstellen können: Magazine, landwirthschaftliche Maschinen, Walken und Appreturanstalten, Betriebskapitale für einzelne Anschaffungen. Hier geht eben die genossenschaftliche Institution mit Turnus- und Simultan-Nuzungen und mit einzelnen collectiven Betriebskapitalsfunktionen als gemeinschaftliche Voraussezung in die Einzelwirthschaften ein. So ist denkbar und durch die Erfahrung bewiesen, dass die Genossenschaft grosse flüssige Kapitale für den Waarenhandel und Leihverkehr zu concentriren vermag; die Creditgenossenschaftsbewegung sezt in der Gegenwart jährlich Hunderttausende an neuen Kapitalen an und die englische Cooperativbewegung zeigt in den grossen Central *distributive stores* genossenschaftliche Grosshandelsgeschäfte.

Ein District von Genossenschaftsfabriken könnte wohl auch einmal eine Districts-Eisenbahn bauen, einen Genossenschaftskanal anlegen, eine cooperative Dampferlinie gründen. Allein wenn man der genossenschaftlichen Unternehmung eine noch so grossartige Zukunft prophezeihen mag, immer ist der Betrieb von Genossenschaftsunternehmungen mit vorwiegendem Kapital abhängig: einmal von der Existenz von Ueberschüssen in andern Genossenschaftsbetrieben, wie denn der grosse englische distributive store eine Masse kleiner Consumvereine, — die von Schulze-Delitsch projectirte genossenschaftliche Centralbank die Masse der kleinen Creditgenossenschaften zur Voraussezung hat; zweitens wird der Betrieb dieser Grosskapitale auf die ausschliessende Clientel der zugehörigen Genossenschaften und kleinen Privatunternehmungen beschränkt bleiben. Die Grosskapitalswirthschaft wird daher, wo für allgemeine Bedürfnisse von Anfang grosse Kapitale concentrirt werden

Digitized by Google

müssen, den nichtgenossenschaftlichen Grosskapitalien am längsten verbleiben, so lange die wirthschaftliche Welt nicht von den Genossenschaften ganz bedeckt ist. Und dahin wird es ein langer Weg sein.

Man wird fehlgehen, diese Schranke als eine Schattenseite der Genossenschaft darzustellen. Dieselbe ist vielmehr eine Garantie, dass die Genossenschaft, wenn sie je die überwiegende Unternehmungsform würde, nur langsam und gesund und nur in eine ergänzende Grosskapitalswirthschaft hineinwachsen würde. Die leztere würde der Pendant zu einer Masse von vorausgehenden Genossenschaften werden, welche die Masse der Bevölkerung ökonomisch, sittlich und politisch schon selbstständig gemacht hätten; sie würde öffentliche Institution einer Genossenschaft von Genossenschaften. Die allmälige Beschreitung des Geschäftsgebietes, wo das grosse fixe oder flüssige Kapital den Ausschlag giebt, ist der Genossenschaft nicht verwehrt; allein praktisch, wie logisch kann diess erst der Abschluss der Bewegung werden. Und ob nicht andere Schwierigkeiten entgegenstehen, welche die universelle Anwendung der Genossenschaft beeinträchtigen und die endliche Beherrschung der Grosskapitalswirthschaft durch die Genossenschaft in Frage stellen, wird in den folgenden Abschnitten mehrfach zu erörtern sein.

Mit der Gründung von Grosskapitalunternehmungen zu beginnen, ist keinesfalls Sache der Genossenschaft.

2) Aenderungen im Unternehmungsvermögen.

Die Veränderung des Unternehmungsvermögens ist, wenn man dieselbe quantitativ bestimmt, entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung des Kapitals, eine positive oder eine negative. In Hinsicht auf Kapital-Mehrung und Minderung verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

a) Die Vermehrung

ist bei Privatunternehmungen, Genossenschaften, im Wesentlichen auch bei Collectivgesellschaften zwar eine nur allmälige, aber auch eine stätige.

Bei Actiengesellschaften kann sie plözlich in

Digitized by Google

grösstem Betrage vollzogen werden, stellt aber hier kein allmäliges so zu sagen organisches Wachsthum dar.

Das Privatgeschäft hat die Tendenz, allen Reinertrag, welchen der persönliche Verbrauch des Eigenthümers und seiner Familie übrig lässt, als Kapitalzuwachs aufzunehmen. Diese Tendenz ist durch verschiedene Ursachen herbeigeführt. Die *vis inertiae* auf dem schon betretenen Boden zu bleiben und hier sich auszudehnen, trägt das Ihrige dazu bei; Bauern kaufen häufig lieber Aecker, die zu 2—3% rentiren, als dass sie ihr neues Kapital in neue Anlagen mit reichlicherer Verzinsung stecken. Zwingend wirkt die Concurrenz, welche zur vollsten Aneignung der Vortheile des grösseren Kapitalvermögens gebieterisch auffordert; in der nationalökonomischen Lehre von der Kapitalbildung wird sehr häufig dieser Kapitalbildungszwang der Concurrenz ganz ignorirt oder kaum angedeutet, während er bei derjenigen Klasse, welche am meisten neues Kapitalvermögen (aus ihren Unternehmungsgewinnen) bildet, oft von überwiegender Bedeutung ist. Was aber noch weiter die Ursachen sein mögen, die Thatsache selbst, dass das Privatkapital bis zur Grenze der Rentabilität der Kapitalvergrösserung einen innern Drang der Ausdehnung hat, ist ausser allem Zweifel.

Bei der Collectiv- und stillen Gesellschaft, bei lezterer in Ansehung der persönlich haftenden Gesellschafter, ist Aehnliches, nur nicht in gleichem Grade und nicht mit gleicher endgiltiger Wirkung wahrzunehmen. Neben der Gesellschaftsunternehmung werden leicht Geschäfte anderer Art vom einzelnen Gesellschafter privatim verfolgt, denen die kapitalisirten Reinerträge aus der Gesellschaftsunternehmung zuwachsen. Oder dient die Stärkung der Kapitalkraft des einen Genossen dem Streben, das Band der gemeinsamen Unternehmung zu lösen und diese leztere, unter Ausstossung des Kapitals der Gesellschafter, in ein Privatgeschäft überzuführen. Zahllose Associéschaften lösen sich mit der Kapitalserstarkung einzelner Gesellschafter auf.

Viel kräftiger, wenn auch ebenfalls allmälig, ist der Expansionstrieb des Genossenschaftskapitals. Diese Unternehmungsform zeigt auch ihre besonders starken Lichtseiten.

Digitized by Google

Nicht blos der Zwang der Concurrenz und der Reiz der Rente drängen, wie beim Privatgeschäft, zur Ausdehnung des Kapitalvermögens bis auf eine gewisse, sofort näher zu bestimmende Grenze hin, sondern die den Unternehmungszweck begleitende Function der Genossenschaft ist Kapitalbildungszwang. Es erfolgen immer neue Einlagen oder Zurücklegungen aus den Dividenden zum Reservefonds, Beiträge solcher, welche die Genossenschaft blos als Platz der höheren Verzinsung aufsuchen, ohne selbst eine Versorgung mit Kredit, wohlfeilem Einkauf, Rohstoffen, Maschinen, Arbeitsgelegenheit u. s. w. in Anspruch zu nehmen. Austritte Einzelner führen nicht zu plözlichem Rückschlag, etwa so wie das Privatgeschäft durch Todesfall und Erbgang in seinem organischen Wachsthum unterbrochen wird. Sogar der Kredit als fremde Kapitalquelle der Genossenschaft kann eine besonders kräftige Unterstüzung der Kapitalkraft der Genossenschaft werden, insoferne als die mit den Verhältnissen der Genossenschaft bekannten oder die bei ihr zugleich mit directem Kapitalrisico in Genosseneigenschaft betheiligten Leihkapitalisten hauptsächlich Gläubiger werden und entweder in Folge dieser näheren Bekanntschaft sowie des eigenen Interesses nicht kündigen wollen, oder wegen Eingehung zweckmässig angeordneter Fristen für die Kapitalzurückziehung, im kritischen Moment nicht rasch der Unternehmung sich entfremden dürfen. In allen diesen Hinsichten zeigt die genossenschaftliche Unternehmung eine besonders gesunde Kapitalskraft.

Allerdings hat das Anwachsen der genossenschaftlichen Kapitalkraft auch eigenthümliche Grenzen.

Den Neubetheiligungen weiterer Genossen steht der Rücktritt älterer entgegen. Die Ausdehnung der Geschäfte hat ihre bestimmte Grenze an den Bedürfnissen der Genossenschaft: das Kapital der Handwerkerbank am Kreditbedürfniss der Genossen, — das Bedürfniss der Anschaffung von Lebensmitteln, Rohstoffen, Absazgelegenheiten, Maschinen an dem Lebensmittel-Rohstoff-Maschinen-Bedarf, an der Leistungsfähigkeit der Genossen für den Absaz, — das Kapital der Productivgenossenschaft der Lohnarbeiter an der Quantität Arbeit, welche die Genossen durch die Productivgenossenschaft vortheilhafter zu verwerthen suchen. Die Genossen-

schaften haben die Grenze der Kapitalausdehnung an der Möglichkeit der wechselseitigen Kritik der Genossen in Hinsicht auf Fleiss, Fähigkeit, Kreditwürdigkeit u. s. w.; denn sonst werden sie, zumal bei solidarischer Gesammtbürgschaft Aller für Alle, leicht eine Ursache des Ruins. Was Aristoteles über den engen Familiencommunismus gegenüber dem Platonischen weitern Staatscommunismus bemerkt: dass, wie das Süsse durch viel Wasserzuguss, so die Familiengemeinschaft durch Erweiterung die Süssigkeit für die Einzelnen verliere, — diess gilt von der Genossenschaft: ihre Erfolge verschwinden über eine gewisse numerische Grenze hinaus, sobald die Genossen einander persönlich nicht mehr zu controliren vermögen. Bei der Productiv- und Kreditgenossenschaft trifft diess in stringenter Weise zu; es gilt aber, soweit die Solidarbürgschaft Anwendung findet, von allen Genossenschaften. Die erfahrungsmässige Aengstlichkeit, ja Engherzigkeit einzelner Genossenschaften in Aufnahme neuer Mitglieder bestätigt dasselbe. Mit der Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist aber auch das Kapitalwachsthum begrenzt.

Diese immanenten Grenzen des Kapitalzuwachses bei der Genossenschaft sind nicht geeignet, die Gesundheit dieser Unternehmungsform herabzusezen, sondern lassen sie besonders hochschäzen. Denn damit hat sie gegen die plutokratische Ausartung und zufällige Quantität des Privat- und Actienkapitals inneren Halt, eine für die Volkswirthschaft wohlthätige Stetigkeit; von ihr gilt nicht die Anklage, dass das Kapital im endlosen Thalerhecken seinen Zweck habe, nicht der Aristotelische Vorwurf wider die alte Bourgeosie: *τῆς χρηματιστικῆς οὐ πέρας· πάντες γὰρ εἰς ἄπειρον αὔξουσιν οἱ χρηματιζόμενοι τὸ νόμισμα* [1]).

Soweit das genossenschaftliche Kapital sich mehren kann, vollzieht es seine Expansion allmälig. Es erdrückt nicht durch plözlich angeschwollene Kapitalübermacht die Concurrenten, und den Zurückbleibenden steht selbst die Anwendung der Genossenschaft frei. Sie hat in sich die Gewähren ruhiger, nicht zur Gleichgewichtsstörung hindrängender Mehrung der Kapitalkraft der kleinen und mittleren Leute.

---

1) Pol. I, 3. 18.

Digitized by Google

Ein ganz anderes Bild bietet in Ansehung des Kapitalanwuchses die Actiengesellschaft dar.

Der reine Gewinn fliesst in ebenso vielen Kanälen auseinander, als die Gesellschaft Actionäre hat. Er geht entweder im persönlichen Verbrauch der Actieninhaber oder in anderen Unternehmungen auf, welchen diese sich zuwenden. Die Actienunternehmung selbst empfängt regelmässig die aus ihrem Reingewinn geschöpfte Vermehrung des Nationalkapitals zu ihrer eigenen Ausdehnung nicht.

Die Tendenz der Actionäre ist die hohe Dividende und der durch die Dividendenhöhe bestimmte hohe Verkaufswerth (Kurs) der Actien. Je grösser die Zahl der Actien ist, desto stärker ist diese Tendenz, zumal wenn dann regelmässig die Actien als Inhaberpapiere Gegenstand einer besonderen Speculation der Börse sind. Das organische Wachsthum aus sich selbst ist hier abgeschnitten.

Zwar wird ein Reservefonds von der Actiengesellschaft angelegt. Allein häufig sind die Zuwendungen an den lezteren gering genug, und wo sie beträchtlicher sind, dienen sie der Bedeckung ausserordentlicher Unglücksfälle und der Auffüllung der Dividenden magerer Jahre aus den Reservaten der fetten Jahre, nicht der allmäligen Ausdehnung des Actienkapitals. Es ist eine Seltenheit, dass das leztere durch zu starke Amortisationen der fixen Kapitale über den Betrag der wirklichen Abnuzung hinaus anwächst, und die grosse Widerstandsfähigkeit, welche Privatunternehmungen in kritischen Zeiten wegen vollzogener Amortisation ihrer alten Kapitale, wenn auch in Folge einer soliden Fiction, zu entwickeln vermögen, fehlt den Actiengesellschaften.

Schreiten die lezteren zu Kapitalerhöhungen durch Emission von neuen Actien, so geschieht es sogleich in grösserem Massstabe und plözlich. Nach dieser Seite werden Actiengesellschaften für Unternehmungen sich eignen, welche nicht blos von Anfang grosse Kapitale heischen, sondern auch stossweisse starke Kapitalvermehrungen bedingen, z. B. für Eisenbahnen, wenn sie ihren grossen alten Linien neue, dem *ancien réseau* ein *ré-*

seau nouveau beifügen. Die Genossenschaft ist für diese Fälle nicht anwendbar.

b) Die Contraction des Unternehmungskapitals und seine Uebertragung auf andere Gebiete.

Die quantitative Veränderung kann auch in einer Verminderung bestehen. Diese Verminderung ist ein ökonomisches Gebot dann, wenn der bisherige Unternehmungszweig, entweder in Folge einer Kostenermässigung in anderer Technik oder wegen Sinkens der Nachfrage und damit der Preise, nicht mehr rentirt. Diese Nothwendigkeit der Contraction des Unternehmungskapitals, die Verkleinerung der Geschäfte, tritt hundertfach ein. Das Kapitalvermögen kann hiebei ohne Verlust sich erhalten, aber es muss eben ganz oder theilweise eine andere Anlage suchen, der bisherigen Unternehmung entzogen werden.

Diese Contraction auf dem eigenen und die Abstossung auf andere Unternehmungsgebiete geht nun wieder für die verschiedenen Unternehmungsformen mit einem ungleichen Maasse von Leichtigkeit von Statten. Gleiches Verhältniss der Vertheilung des Gesammtkapitals auf Anlage und auf Betrieb vorausgesezt — ist die Uebertragung der Kapitäle in neue Unternehmungen leichter für das Privat- das offene und das Commandite-Geschäft, als für die Genossenschaft und für die Actiengesellschaft.

Die Actiengesellschaft erhält durch den Unternehmungszweck ihre Individualität, sie ist ein von der Persönlichkeit der Actionäre losgelöstes Vermögen. Der glückliche Erfolg erfordert es, dass dieses einer fremden Direction auf Risico der Actionäre anvertraute Vermögen statutarisch einem bestimmten und begrenzten Unternehmungsgebiete zugewiesen sei; Vagheit und Vielerleiheit in der statutarischen Zweckbestimmung ist vom grössten Uebel. Die Umstellung des Unternehmungskapitals zu neuartigen Unternehmungen verlangt daher eine durchgreifende Verfassungsänderung, eine Neuconstituirung der künstlichen wirthschaftlichen Persönlichkeit.

Die Actiengesellschaft wird daher oft eine theilweise Heimzahlung des Kapitals der Veränderung der ganzen Richtung des Unternehmens vorziehen. Allein auch diess hat seine Schwie-

Digitized by Google

rigkeiten und der unbeschäftigte oder schwer zu beschäftigende Theil des Kapitals muss schon beträchtlich sein, um theilweise Heimzahlung des Stammkapitals zu veranlassen. Leichter allerdings vollzieht sich die Contraction durch Tilgung von Obligationen (Prioritäten), welche der Actienunternehmung eine elastischere Quantitätsbestimmung ihres Kapitals ermöglicht; Sprünge sind aber auch darin schwierig. Schwerfällig bleibt für die Actiengesellschaft jede Art der dauernden Kapitalseinschränkung. Und nicht immer sind dauernde Contractionen wünschenswerth.

Die Actiengesellschaft wird sich daher, alle anderen Beziehungen als gleich vorausgesezt, vorzugsweise für Betriebe eignen, welche dauernd denselben Zweck verfolgen, einem unaufhörlichen Bedürfniss entgegenkommen. Diese Beschränkung ergiebt sich auch dadurch, dass nach der Seite der Betriebsamkeit die Actiengesellschaft vom Wechsel der Person und der persönlichen Eigenschaften der Kapitaleigenthümer emancipirt ist, die Betriebsleitung neu bestellt werden muss, wenn der Zweck der Unternehmung wechselt.

Hier greift auch der Unterschied von Anlage- und Betriebskapital bedeutend ein.

Unternehmungen mit vorwiegendem fixem Kapital, namentlich wenn die Abnüzung einfach wieder zu ersezen ist, werden sich für die Actiengesellschaft mehr eignen, als Unternehmungen mit Vorwiegen solchen Betriebskapitals, welches in kürzester Rotation immer neue Placements seinem ganzen Betrage nach suchen muss.

In der That ist die Masse des Actienkapitals von heute in die grossen Verkehrsanstalten gesteckt, deren ökonomische Signatur in dem Uebergewicht des fixen, im Maasse der Abnuzung gleichartig zu erneuernden Kapitals liegt.

Der Waarengrosshandel, welcher unter neuen Conjuncturen in immer neuen Speculationen sein vorwiegend flüssiges Kapital investirt, ist auch unter dem hier angeregten Gesichtspunkte, freilich nicht blos und nicht hauptsächlich unter diesem, in der Form der Actienunternehmung stets unglücklich gewesen.

Allerdings qualificiren sich von den Kreditgrosshandels-

functionen eben diejenigen für die Actienunternehmung, welche in Gestalt einer gleichbleibenden einfachen Technik gleichmässig wiederkehren, wie der Wechselscompter, das Lombard-, das Hypothekenbankgeschäft. Trotz dem Vorwiegen des Betriebskapitals weisen die Disconto-, Lombard- und Hypothekenbanken die besten Ergebnisse auf, wofür ausser dem hier hervorgehobenen Erklärungsgrunde allerdings noch andere Umstände (II) entscheidend in die Wagschaale fallen. Eine andere moderne Bankgattung, der Credit-Mobilier oder die Gründungsbank, hat ausser anderen Schwierigkeiten auch die gegen sich, dass sie einem sehr ungleichmässigen Bedürfniss gegenübersteht. Periodisch und stossweise brechen die Gesellschaftsunternehmungen durch. Oft tauchen in einem Jahre Duzende neuer Gesellschaftsgeschäfte auf, an deren Entbindung die Gründungsbanken Antheil nehmen, und dann kommen wieder viermal längere Perioden, in welchen der Gründungsgeist schläft. Die Gründungsbanken hätten nun freilich die schöne Aufgabe, nicht blos zu gründen und gründungsschwangere Geschäftsperioden zu entbinden. Sie sollten die nachfolgende Zeit des Gründungsschlummers zur ersten Warte der Pflegekinder benüzen, bis diese entwöhnt sind und auf eigenen Füssen stehen können. Einer erziehenden, consolidirenden Fürsorge durch wirthschaftliche Mächte, welche Erfahrung in grossen Geschäften, viel Intelligenz und Kapital zur Verfügung haben, bedürfen die meisten jungen Actienpflänzlinge. Würden die Gründungsbanken, statt blos in Agiotage einen ungebührlichen Hebammenlohn zu ziehen und mit diesem davon und einer neuen Gründung zuzulaufen, wirklich mit einer längeren Acclimatisirung sich befassen und erst, wenn ihre Sezlinge festgewurzelt sind, in einer zweiten Periode die Patronage neuer Gründungen übernehmen, so könnte diese Bankart noch zu Ehren kommen, welche im Pereirischen Crédit Mobilier, wegen der Mesalliance mit dem napoleonischen Cäsarismus, kein eigentliches *fair trial* gehabt hat. Allein die menschlichen Leidenschaften sprechen gegen die Wahrscheinlichkeit, dass diese Reform bald eintreten werde. Die österreichischen Gründungsinstitute von 1868 haben eben wieder fabrikmässig das „Emissionsgeschäft", d. h. den agiotirenden Umschlag ihres Kapitals in täglich neuen Emissionen von Actien und Prioritätsobligationen, be-

Digitized by Google

trieben; man hat wiederum alle Warnungen, welche die Erfahrung und die Wissenschaft ihnen schon vor geraumer Zeit entgegenhielten, als morose Bornirtheit in den Wind geschlagen, ja noch im jezigen Augenblick (9. März 1869), da die Reaction sichtbar eingetreten ist, kommen noch täglich neue Gründungen aufs Tapet, bei welchen ähnlich wie in Law's Tagen, Namen des Adels und der Bourgeoisie sich gleichmässig prostituiren.

Will das Gründungsgeschäft nur als Emissionsagiotage, nicht als Consolidation neuer Unternehmungen, betrieben werden, dann eignet es sich ohne Zweifel für besondere Actienbanken schon desshalb nicht, weil ihm das gleichmässig andauernde Geschäftsobject fehlt. Das grosse Privatbankgeschäft, welches in Zeiten der Gründung der Concentration von Actienkapitalien dient, und eine gewisse moralische Verantwortlichkeit für das Gelingen und die geordnete Einrichtung der Gesellschaften persönlich trägt, im Uebrigen dem Hauptbankgeschäft in Disconto, Lombard u. s. w. sich nicht entzieht und zu diesem zurückkehrt, wird jenen periodischen Hebammendienst des sogen. Gründungsgeschäftes tauglicher besorgen. Ausschliessliche Gründungsbanken kommen von dem Gründungsgeschäft aus inneren Gründen schwer ab, sondern gleiten auf der schiefen Ebene der Emission immer rascher, nach den Gesezen der Geschwindigkeit des Falls in den Morast des Schwindels hinab; denn nach den zuerst eingestrichenen Gründungsgewinnen richtet sich der Kurs der Actien und die Hoffnung der Actionäre, und diese glaubt man im alten, einfachen, gleichmässig betriebenen Bankgeschäft nicht mehr erfüllen zu können. Für die *financial companies* Englands seit 1864 und für die österreichischen, pilzartig aufgeschossenen Gründungsbanken von 1867 bis 1869 hat sich diese Gefahr verwirklicht. Dem Gedeihen der Gründungsactienbanken steht, ausser gewissen Mängeln der Betriebsamkeit, auch die quantitative Unbeständigkeit des Geschäftsobjectes entgegen, beziehungsweise die verfassungsmässige und moralische Schwierigkeit sei es der rechtzeitigen Rückkehr in den Nothhafen des normalen continuirlichen Bankbetriebes, sei es der periodischen Hingabe an die wirkliche Consoli-

Digitized by Google

dation der patronirten Unternehmungen. Dieselben enden daher abermals nach blendenden Debuts mit grossen Enttäuschungen. Dafür zeugen die Nachweise, welche der englische Economist (Januar und Februar 1869) über die endliche schlechte Rentabilität der englischen Finanzcompagnieen, verglichen mit den Renten der Disconto-Lombard- und Realcreditinstituten, giebt. Die österreichischen Institute werden auf die Dauer Mühe haben, ganz aus den Gründungsbahnen zurückzulenken; ihre nicht regelmässig bekannt gegebene Depositenschuld, — zum Theil im Contocorrent („Giro" nach östreichischer Banksprache), zum Theil gegen verzinsliche „Kassenscheine" mit 8—30tägiger Kündigungsfrist contrahirt, — mag je nach der unbekannten Grösse dieser Schuld eine Ursache besonderer Verlegenheit werden.

Die Mittheilungen des englischen Economist sind im Wesentlichen folgende:

1) Rentabilität des Leihgeschäftes im gewöhnlichen Actienbankgeschäfte (Escompte,- Giro,- Lombard-, Hypothekar-Geschäft) 1868:

15	Banken	m.	5,302.767	Pfd. St.	Kapital	über	20%	Divid.
20	„	„	5,439.439	„ „	„	„	15—20 „	„
36	„	„	15,015.930	„ „	„	„	10—15 „	„
36	„	„	14,082.379	„ „	„	„	5—10 „	„
3	„	„	1,350.000	„ „	„	„	3—10 „	„
110	Banken	m.	40,331.535	Pfd. St.	Kapital.			

2) Rentabilität der *„Financial companies"* 1868:

9	Compagnieen	über —10%	910.000	L. St.	Kap.
16	„	„ 5—10%	4,796.000	„	„
1	„	unter 5%	1,800.000	„	„
7	„	zahlten keine Dividende	4,288.114	„	„

Sieht man näher zu, so haben überdies sechs unter den neun rentablen Banken ²/₃ ihres Capitals im Colonialleihhandel (*colonial lending trade*), nicht im Creditmobiliargeschäft angelegt; die anderen drei operirten im local abgeschlossenen Kreis als Provinzialbanken. Auch von 16 Compagnieen mit 5—10% Rente wurde zugleich stark in gewöhnlichem Lombard- und Hypothekarcredit gearbeitet. Leztere Thatsachen lassen die nachhaltige

Digitized by Google

Rentabilität der Gründungsbanken in noch matterem Lichte erscheinen. Manche Gründungsbank aus der Zeit von 1854—56 konnte und manches gleichartige englische und österreichische Institut aus der Zeit von 1864 kann sich nur erhalten, indem es bei Zeiten die Schifflein der patronirten Unternehmungen verlässt und in den Nothhafen des gewöhnlichen Bankgeschäftes zurücksteuert, wo immer Beschäftigung ist, weil das Personal- und Realcreditbedürfniss der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels sich immer wieder erneuert, nicht aber der Actienschwindel eines blöden Publikums, welches mindestens auf die Dauer eines ziemlich langen Katzenjammers die Leimruthen der Gründungsagiotage meidet.

Die Privatunternehmer, die Collectivgesellschafter, die Geranten der stillen Gesellschaft führen bei einer vollen Freiheit der Disposition das Kapital rasch, wie es die Conjunctur heischt und die stattgehabte Kapitalfixirung gestattet, auf andere Unternehmungsgebiete über. Am leichtesten vermögen diess die Privatunternehmungen, weiterhin die offene Gesellschaft durchzuführen, welche denn auch nach thatsächlicher Erfahrung Waarenhandel am erfolgreichsten betreiben und im Bankgeschäft privatim oder als Consortien auch Gründungsgeschäfte nicht schwer vollziehen.

Eigenthümlich verhält sich im Hinblick auf das in Frage stehende Moment die Genossenschaft.

Sie ist aus verschiedenen Ursachen nicht fähig, ihr Unternehmungsobject rasch zu wechseln. Sie hat in sich selbst die Kräfte der Direction, aber nur für das bestimmte, den Genossen erspriessliche Geschäft. Als Productivgenossenschaft hat sie ganz bestimmte Arbeitsfähigkeiten von Spinnern, Maurern, Schneidern, Pianofortemachern u. s. w. zu beschäftigen. Das genossenschaftlich aufgebrachte Kapital dient ganz bestimmten, die Privatwirthschaft der Genossen ergänzenden Aufgaben. Eine Abweichung von den lezteren droht die Genossenschaft in Atome auseinander zu sprengen. Die Genossenschaft wird sich daher nur dauernden Unternehmungszielen zuwenden können. Sie thut diess im Consumverein, der Magazins-, Rohstoff-, Creditgenossenschaft ganz unzweifelhaft.

Digitized by Google

Der Umfang ihrer Geschäfte hat aber auch in der Veränderung ein bestimmtes Maass: das Bedürfniss, beziehungsweise die productive Leistungsfähigkeit der Genossen. Mit dieser Grösse selbst wächst und mindert sich das Kapital, welches Beschäftigung findet. Jene Grösse wechselt aber nur zugleich mit der Anzahl der Genossen, mit dieser aber wieder das Genossenschaftskapital selbst. So ist der Genossenschaft eine dem wirklichen Bedarf folgende Elasticität wie der Expansion, so der Contraction des Geschäftskapitals gesichert. Auch diese Seite der Genossenschaft ist voll Licht.

Freilich wird bei dieser günstigen Anschauung zweierlei vorauszusezen sein: Einmal das Genossenschaftskapital wird gleichmässig von denjenigen Genossen aufgebracht, welche die ihnen dienliche wirthschaftliche Veranstaltung der Genossenschaft wirklich benüzen. Der Vermögensantheil derjenigen, welche blos Kapital auf höheren Gewinn einlegen, muss in mässigen Grenzen gehalten werden, und die Grösse der Kapitalbetheiligung der anderen Genossen darf nicht zu sehr von einander abweichen, oder muss sie, wenn ungleich, mit dem Maass der Benüzung der genossenschaftlichen Veranstaltung ins Verhältniss gesezt sein. Andernfalls verliert bei Austritten der blos mit Guthaben betheiligten oder derjenigen Genossen, deren Kapitalbeitrag zur Benüzung der Genossenschaft im Missverhältniss steht, die Genossenschaft die hervorgehobene Elasticität und Stetigkeit.

Zweitens: darf das Kapital nicht vorwiegend eine langwierige Fixirung eingehen, da sonst vor vollendeter successiver Ausnuzung entweder die Masse der Genossen von Austritten, denen neue Beitritte nicht gegenüberstehen, zurückgehalten werden muss, oder aber die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (Kapitalfixirungen) einem zusammenschmelzenden Reste von Genossen unmöglich wird. Genossenschaften haben sich bis jezt im Gegensaz zu Actiengesellschaften, sehr wenig den Betrieben mit überwiegender Kapitalfixirung zugewendet, sondern blühen in Geschäften mit vorwiegendem Betriebskapital, allerdings bei dauerndem Unternehmungszwecke. Der Consumverein und die Creditgenossenschaft geben hiefür Zeugniss. Die gelungenen Productivgenossenschaften haben ebenfalls starkes Betriebs-

Digitized by Google

kapitalsbedürfniss: Maurer-, Schneider-, Pianoforte-Genossenschaften, welche eines bedeutenden Materialfonds bedürfen. Dasselbe zeigt sich mit der Rohstoffgenossenschaft. Die Magazins-Genossenschaft miethet ihr Local, hat jedenfalls ein leicht veräusserliches Anlagekapital. Die Baugenossenschaft, wofern sie nicht vorwiegend Zwangssparkasse ist, sondern selbst baut, bindet entsprechend die Kapitaleinlagen [1]).

Zur zahlenmässigen Beleuchtung des eben Bemerkten giebt die Schulze-Delitsch'sche Genossenschaftsstatistik reiches Material: die Handwerkerbanken und Consumvereine überwiegen weitaus.

Die beiden Erfordernisse: gleichmässige Kapitalsbetheiligung der Genossen und Vermeidung starker Kapitalfixirungen — erfüllt nun die Genossenschaft aus eigenem innerem Drang. In ersterer Beziehung ist sie ja ein ächt demokratisches gleichheitliches Geschöpf, wie diess viele Statuten beweisen. Die bei Productivgenossenschaften allein gefährliche Tendenz auf einseitige Kapitalfixirungen wird bekämpft durch das Hauptziel dieser Genossenschaft: die lucrative Beschäftigung von Lohnarbeitern, die sich erst zu kleinem Kapitalbesiz aufschwingen und aus lezterem die zu fixirenden Kapitale beischaffen müssen; das Uebergewicht des fixen Kapitals hat so an dem Zweck und dem Vermögen dieser Unternehmungsform eine nahe Grenze.

---

3) Das Unternehmungskapital und der Kredit.

Jede Form der Unternehmung stärkt ihre Kapitalkraft durch fremdes Kapitalvermögen im Wege der Vermögensleihe, insbesondere des Kredits.

Man kann zunächst fragen: wo hört das Unternehmungskapital auf und wo fängt das Leihkapital, der Kredit an?

Diese Frage ist um so berechtigter, als Theoretiker, welche in Fabrikation neuer Eintheilungen ein Verdienst erblicken und der Welt die Gnade schenken, neue Nomenclaturen lernen zu dürfen, sogar die Uebernahme und Zeichnung einer Actie als

1) Vgl. Engels interessantes „Reformprincip" der Sparkassen.

Digitized by Google

einen Act des Kredites gegen die Actiengesellschaft erkennen wollen und von einem besonderen Gesellschaftskredit reden, welchen der Zeichner einer Actie als Gläubiger gewährte. Wo solche babylonische Sprachverwirrung gestiftet werden kann, ist die obige Frage am Plaze.

Als Unternehmer erscheint uns Jeder, welcher unmittelbar, selbst, Kapital an eine Unternehmung wagt. Demgemäss erscheint uns der Genosse einer Genossenschaftsunternehmung, welcher auf Gewinn und Verlust an dem Geschäft sich betheiligt oder, wie meist der Fall ist, die Solidarhaftung mit eingeht, als Unternehmer. Ein solcher ist in unseren Augen auch der Actionär, selbstverständlich sodann der offene —, aber auch der stille Gesellschafter. Alle liefern nicht blos Vermögen gleich einem Gläubiger, sondern sie unternehmen auf eigene Gefahr ein Geschäft ohne Bürgschaft eines anderen ersthaftenden Vermögens, sie bringen das persönliche Opfer einer fortdauernden Sorge in Bezug auf das Risico. Die unmittelbare Betheiligung auf Gewinn und Verlust ist das Unterscheidende. Der Gläubiger trägt nur mittelbar ein Risico, ihm haftet das Vermögen des selbst wagenden Unternehmers, und bestehen darüber hinaus Risicen, so lässt er diese bei sich selbst durch höheren Zins versichern oder escomptirt er die Gefahr im niedrigeren Kurs, zu welchem er die Forderung erwirbt.

Bei einer Vergleichung der Creditfähigkeit der verschiedenen Unternehmungsformen lassen wir jene secundären Credite bei Seite, welche aus dem regelmässigen Umlauf der Betriebskapitale entspringen, und welche für die Regel einen Unternehmer ungefähr gleich stark gegen seinen Vormann als Schuldner und gegen seinen Nachmann als Gläubiger ins Buch bringen. Im Folgenden denken wir nur an die Vergrösserung des regelmässigen Unternehmungskapitals durch fremdes Vermögen, an primären Credit. Auch in Beziehung auf diesen verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

Die Privatunternehmung trifft auf gewisse nahe Grenzen in Anwendung dieses Credits. Er geht über einen aliquoten Theil ihres verpfändbaren Vermögens regelmässig nicht hinaus. Aus verschiedenen Gründen: einmal, weil das Unternehmungsvermögen

eine selbstständige, unveräusserliche Persönlichkeit nicht ist, sondern in die wirthschaftliche Gesammtexistenz des Privatunternehmers, (der offenen Gesellschafter und der Geranten bei offener und stiller Gesellschaft) verflochten ist und Wechselfällen unterliegt, die ausserhalb der Unternehmung mehr oder weniger unberechenbar, sich ereignen. Die Existenz der physischen Unternehmerpersönlichkeit ist übernächtig. Schon was das Vertrauen des Gläubigers betrifft, geht daher der Privatcredit über die Grenze des auch unter Depreciationen des Pfandobjectes noch übrigbleibenden Pfandwerthes des Unternehmervermögens, beziehungsweise über den durch Wechselstrenge muthmaasslich sicher erreichbaren Theil des Betriebsvermögens nicht hinaus.

Auf Seiten des Schuldners wirken sodann dringende Motive der dauernden Verschuldung entgegen: die Concurrenz mit schuldenfreien Unternehmern, und die schon hervorgehobene Tendenz des Privatgeschäftes, seine Erübrigungen bei sich selbst anzuhäufen, also Schulden abzuzahlen. Der dem Unternehmer vor Allem eigene Selbstständigkeitstrieb wirkt der dauernden Verschuldung entgegen.

In fast noch höherem Grade ist die genossenschaftliche Unternehmung der dauernden Verschuldung abgeneigt. Nur Angehörige der Genossenschaftskreise leihen der Genossenschaft gern, zumal für den Anfang. Bei solidarischer Haftung ist man aber Seitens der genossenschaftlichen Verwaltung vorsichtig mit der Benüzung des Credits; die zahlungsfähigsten Genossen sizen wohl meist in der Verwaltung, übernehmen also die grösste Gefahr. Die Genossenschaft wirkt als Zwangssparkasse langsam aber sicher auf eine Zunahme der eigenen Kapitalkraft der Genossenschaft hin und stösst fremdes Leihvermögen ab. Ihre Natur ist gegen sprungweise Expansion und Contraction der Geschäfte, auch derer auf Creditbasis (s. ob.). Den wirklich aufgenommenen Credit vermag aber die Genossenschaft, namentlich wenn sie mit Kündigungsfristen vorsichtig gewesen ist und wenn sie auf cooperative Creditinstitute sich einst stüzen wird, fast sicherer als die Privatunternehmung festzuhalten; denn ihre Gläubiger sind naturgemäss ihre reicheren Genossen, welche als solche interessirt sind, die Unternehmung nicht zu gefährden, und welche

aus unmittelbarer Nähe die Lage hinlänglich kennen, um sich nicht unbegründeter Panik hinzugeben. Die Genossenschaft hat eine von der physischen Existenz und der moralischen Lebenshaltung der einzelnen Genossen unabhängige Dauer. Und doch ist die moralische Persönlichkeit nicht so losgelöst von der Persönlichkeit der Genossen, um einen thatsächlich permanenten Credit zu begünstigen.

Wesentlich anders stellt sich die Creditfähigkeit der Actiengesellschaften dar, sowie ihr Drang, dauernd den Credit zu benüzen.

Die Actiengesellschaft ist eine von dem persönlichen Schicksal der Actionäre vollständig losgelöste Vermögenspersönlichkeit. Sie ist in der Regel und naturgemäss für die Dauer constituirt, und zwar ist sie ebenso regelmässig und naturgemäss ein grosses Kapitalvermögen, da sie für Zwecke, deren Kapitalbedarf das Privatvermögen Einzelner weit übersteigt oder nur von wenigen Privaten gedeckt werden könnte, durch Association das grösste Unternehmungsvermögen aufzubringen gestattet. Die Actienunternehmung ist ein mehr oder weniger grosses, dauerndes und ein völlig selbstständiges Zweckvermögen.

Einer solchen Macht kommt ähnlich, wie dem Staate, und aus denselben Gründen, wie beim öffentlichen Credit, das Leihvertrauen der Gläubiger selbst da noch kritiklos entgegen, wo den schon besprochenen Unternehmungsformen längst Misstrauen begegnet und der Credit bereits kostspielig wird. Diess steigert sich, wenn der öffentliche Credit durch Zinsengarantieen den Actienunternehmungen zu Hilfe kommt; dieses bedenkliche Reizmittel, dessen harte Kehrseite, in Folge der Centralisation des Leihkapitals bei Actiengeschäften, in der Kapitalverödung der volkswirthschaftlichen Peripherie besteht, mag wirklich begründet sein aus Rücksicht auf den öffentlichen Nuzen, oder die Folge corrumpirender Bemühungen grosser Geldmächte sein, wie solche Bemühungen nur zu oft mit grossem Erfolg Regierungs- und Vertretungsorgane des Staates bestechen. Bei Staatsgarantie wird das Vertrauen der Leihkapitalisten oft geradezu ein blindes.

Die obigen Umstände erklären es, dass Actiengesellschaften gleich den Staaten und grossen Corporationen einen unkündbaren

Digitized by Google

ewigen Credit finden. Sie können Obligationen ausgeben, wie der Staat, unkündbar, ohne Tilgungsplan oder unter Emission immer neuer „Serien."

Diese Creditfähigkeit des Actiengrosskapitals hat zweifelsohne auch ihre gute Seite. Beispielsweise die Actienhypothekenbanken können desshalb, weil sie unkündbaren Credit finden, auch unkündbaren Credit gewähren mit annuitätenmässiger, der langsamen Reproduction des Werthes der immobilen Kapitalfixirungen entsprechender Tilgungsweise. Die Actiengesellschaften können die grossen Geschäfte von Anfang an durch Emission von Obligationen gross anlegen und nach Bedarf plözlich ins noch Grössere erweitern. Solcher Geschäfte bedarf die Neuzeit, obwohl es noch immer fraglich ist, ob sie nicht einst bei einer mehr demokratischen Richtung des Staatslebens öffentliche Institute werden werden, wie es heute schon viele Eisenbahnen kleinerer und freier Staaten sind, und die englischen und schweizerischen Bahnen nach der Forderung einzelner Agitatoren werden sollen.

Unzweifelhaft bietet aber der grosse Credit der Actiengesellschaften, der viel zu spät auf scharfe Kritik zu stossen pflegt, dieselben grossen Gefahren dar, wie der öffentliche Credit der Staaten und der Gemeinden, welchem er in vielfacher Hinsicht nahe kommt. Wir werden hierauf sofort zu sprechen kommen, sobald nachgewiesen sein wird:

dass die Actiengesellschaft auch als Schuldnerin keinen sehr starken Drang zur Beseitigung einmal contrahirter Schulden hat.

Während nämlich Privat-, Genossenschafts-, selbst Collectiv- und Commanditegeschäfte die aus ihnen selbst gezogenen Reinerträge, soweit sie über den persönlichen Verbrauch der Unternehmer hinausreichen, gern bei sich selbst anlegen und entweder die Schulden absolut tilgen oder relativ d. h. im Verhältniss zum wachsenden Stammkapital mindern, strebt die Actiengesellschaft nach der grössten Dividende, und zwar fürs nächste Jahr, häufig unter Hintansezung einer nachhaltig hohen Rentabilität. So verlangen es die Actionäre. Die Directoren und Verwaltungsräthe vermögen sich diesem Verlangen selbst beim besten Willen nicht vollständig zu entziehen. Dieser Wille ist jedoch häufig nicht der beste.

Digitized by Google

Die leitenden Personen haben ein Interesse am hohen Kurs, den sie als die Eingeweihtesten am besten ausnüzen können; der hohe Kurs sezt aber hohe Dividenden voraus. Ist es doch nicht selten, dass dieselbe Rücksicht die der wirklichen Abnuzung des fixen Kapitals entsprechenden Abschreibungen hintanhält. Grosse Zurücklegungen aus dem Reinertrag, für den Zweck der Tilgung einer unkündbaren und daher nicht unbequemen Schuld, liegen daher nicht in der natürlichen Tendenz der fraglichen Unternehmungsform. Es ist ähnlich, wie beim Staats- und Gemeindekredit.

Manche Unternehmungen halten absichtlich das Stammkapital schmal und wirthschaften von Anfang mit ausgedehntem Credit; so die Unternehmungen, welche von Anfang an einen beträchtlichen Theil des benöthigten Kapitals durch Emission von Obligationen oder sogenanten Priorisätsactien aufbringen, oder Banken, welche fortgesezt mit verzinslichem Depositenkredit, unverzinslicher Banknotenschuld, mit dem Erlös von Pfandbriefemissionen Geschäfte machen und möglichst wenig Stammkapital von Anfang einrufen oder schon eingezahltes wieder zurückgeben, was im modernen Schwindelparoxismus selbst Gründungsbanken, unter Berufung auf die Praxis der Londoner Actien-Depositenbanken, angerathen worden ist.

Die Versuchung zu dieser bedenklichen Practik liegt nahe. Je kleiner das Stammkapital ist, desto grösser wird bei gegebenem Gewinn die Dividende per Actie, desto höher der Curs, desto besser können die Eingeweihten nebenbei agiotiren. Die Actionäre gewinnen, weil die Obligationäre oder Deponenten zu mässigem Zins Kapital genug liefern. Sicher ist dann freilich der ganze Betrieb nicht. Was kümmert aber entfernte Gefahr den dividendengierigen Actionär, den tantièmbeglückten Director und Verwaltungsrath! Der Staat als Vertreter des Gemeinwesens thäte wohl daran, sich hierum zu bekümmern, und je nach den einzelnen Geschäftsarten ein verschieden bemessenes Einzahlungsminimum festzuhalten. Er kann es auch nicht mit gleichgiltigen Augen betrachten, ob eine Kapitalreduction durch Reduction der Actienzahl oder durch Herabsezung des Einzahlungsbetrages für die der Zahl nach unveränderten Actien stattfinde. Er muss Ersteres wünschen. Die Garantie der Einberufbarkeit des nicht eingezahlten

Digitized by Google

Reservekapitals ist desto geringer, je kleiner die erste Einzahlung ist. Die Gefahr einer viel zu starken Verdünnung des wirklich einbezahlten Stammkapitals ist gegenwärtig eine nicht geringe; denn die Gründungsagiotage weckt um so mehr Spieler zur Börse, je geringer das Angeld der Theilnahme an der Speculation ist.

Vorstehende Bemerkungen stüzen sich auf Thatsachen. Bekanntlich ist bei Banken und Bahnen das Stammkapital nicht viel grösser, ja nicht einmal so gross, als das ihnen anvertraute Kapital. Die österreichischen Eisenbahnen zeigen in ihren Passiven 553 Mill. fl. Prioritäten und 487 Mill. fl. Actienstammkapital. Die Hypothekenbanken arbeiten mit einer starken Pfandbriefschuld; z. B. die östreichische Bodencreditanstalt hat auf 4,8 Mill. fl. eingezahlten Actienkapitals 20 Mill. Pfandbriefe, 60 Mill. Domänenpfandbriefe, wofür freilich Unterpfänder haften, aber ausserdem 10 Mill. fl. Depotconto, 5½ Mill. verzinsliche Kassenscheine (für Depositen). Bekannt ist die collosale Ausdehnung des Depositencredits im modernen Bankwesen.

Die preussischen Privatbahnen hatten Ende 1867 an concessionirtem Kapital 594½ Mill. Thlr., hievon 278 Mill. Thlr. in Prioritätsobligationen. Die Tilgung ist eine langsame. Denn nur 10,6 Mill. Thlr. dieser Summe waren Ende 1867 amortisirt [1]).

Hier ist auch der sogenannten „Refundirung" der Garantievorschüsse des Staates zu gedenken.

Es ist etwas Treffliches um dunkle Namen für unsaubere Sachen! Die kraft der Zinsgarantie mit heimzahlbaren Vorschüssen bedachten Eisenbahnen sind nach verschiedenen Gesezgebungen verpflichtet, die Vorschüsse aus erlangten höheren Reinerträgen — beispielsweise wenn diese über eine achtprozentige Kapitalverzinsung hinausreichen, heimzubezahlen, etwa so dass die Hälfte des Ueberschusses über eine achtprozentige Rente hinaus zur Abbezahlung dient. Diess sucht man durch „Refundirung" in Obligationen zu umgehen. Die rasch abzuzahlende Schuld an den Staat wird hiedurch in eine gar nicht oder nur langsam zu tilgende Rentenschuld gegen Private verwandelt.

1) S. die stat. Nachr. von den preuss. Eisenbahnen, Band 15. S. 112.

Digitized by Google

Bedrängte Finanzminister freuen sich der Heimbezahlung durch Refundirung, weil nun der Vorschuss mittelst Veräusserung der Refundirungseffekten auf einmal eingeht. Die Schuldverwandlung von Zinszuschüssen ist aber bedenklich. Sie sezt eine rasche Entlastung in eine lange Rentenbelastung um, welche ein dauernder Hemmschuh der wohlfeileren Bedienung des Publikums wird. Der augenblickliche Gewinn durch die Dividenden- und Kurssteigerung weiss die nachhaltig wohlthätige Entlastung aus ausserordentlichen Gewinnen zu beseitigen. Selbst zur Refundirung in vermehrten Actien entschliesst man sich; denn troz der Vermehrung bleibt die Dividende hoh, der Curs der Actie dessgleichen, die alten Actionäre gewinnen zunächst, da die neuen Actien angesichts hoher Dividenden den Curs wenig drücken und die Refundirung zu hohen Cursen der Actie sich vollzieht. Diese Zinsgarantie-Refundirungspraxis hat sehr bedenkliche Seiten, wie das Zinsgarantiesystem, aus welchem sie erwachsen ist.

Das Ergebniss vorstehender Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen kann für die Actiengesellschaft in den Augen derjenigen nicht günstig erscheinen, welche noch zopfig genug sind, die Unternehmung auf Grundlage dauernder Schulden für nicht wünschenswerth zu halten. Wir gestehen, dass wir auf der Privat- und auf der Genossenschaftsunternehmung gerade desshalb mit besonderem Wohlgefallen den Blick ruhen lassen, weil wir in ihrer inneren ökonomischen Natur ein Widerstreben gegen eine dauernde Schuldenwirthschaft wahrzunehmen glauben.

Dieses Widerstreben schäzen wir um so höher, je trostloser der Anblick der volkswirthschaftlichen Verheerungen ist, welche durch das grenzenlose Schuldenmachen der Staaten, Gemeinden und der *quasi* öffentlichen Actienunternehmungen angerichtet werden. Sehen wir doch unsere vom Feudalismus befreite Neuzeit durch die grenzenlose öffentliche und quasiöffentliche Creditanspannung in eine Schuldknechtschaft der schlimmsten Art versinken. Die *misera contribuens plebs*, welche die Zinsen steuert, nährt eine vielfach zunehmende Plutokratie, welche nicht einmal persönlichen Zusammenhang mit den Zinsknechten hat, wie es beim Feudalismus der Fall war, der doch seinen Naturalüberfluss theilweise wieder freigebig verwendete. Mit dem

Digitized by Google

grenzenlosen öffentlichen und quasiöffentlichen Credit steigt der Zinsfuss, steigt die Zahl derjenigen, welche ohne Arbeit nur von der Arbeit Anderer leben können, steigt der Einfluss der Börse auf die nationale Vermögensvertheilung in plutokratischer Richtung. Es lässt sich nicht läugnen, dass unsere Zeit schon stark die Züge jener antiken Geldoligarchie zeigt, deren abschreckendes Bild Plato und Aristoteles übereinstimmend gezeichnet haben, deren politisch Parallele die Tyrannis und deren Gegenstück auf Seiten der Masse der Socialismus war. Vielleicht hätten Aristoteles und Plato deren politische Wirkung noch ergreifender geschildert, wenn sie die wirthschaftliche Wechselwirkung zwischen Cäsarismus und Plutokratie zu analysiren verstanden hätten. Schon trachten alle Edeldenkenden und Tieferblickenden nach Correctiven dieser volkswirthschaftlichen und staatlichen Entartung. Sie sind leicht zu finden, wenn die Völker den Muth haben wollen, sie zu finden. Ein Hauptdamm gegen die Plutokratie liegt in freiheitlicher Staatswirthschaft, welche auch öffentliche Schulden tilgt, wie es Schweizer, Süddeutsche, Amerikaner noch immer und in grossem Maassstabe vollziehen. Mit diesem Damm wird, wie der unproductiven Verzehrung selbst, so auch dem faulen Rentnerleben Arbeitsfähiger gesteuert werden und mit dem niedrigen Zinsfuss der Mittel- und der Arbeiterstand erstarken. Wenn der leztere heute schon mit klarem Bewusstsein demonstrirt: Der Rentner von 100,000 fl. Rente kommandirt bei durchschnittlichem täglichem Arbeitslohn von Ein Gulden jährlich über 100,000 Arbeitstage oder über 330 Arbeitsjahre Anderer ohne correlates eigenes Verdienst um das Gemeinwesen, — wenn überall der mittlere und kleine Unternehmer die Maasslosigkeiten des öffentlichen und des Actienkredites, hinter dessen Bedienung durch die Grossbanken die Bedienung der Landwirthe, Gewerbs- und Kaufleute durch locale Creditorganisation noch immer weit zurückbleibt, mit höheren Zinsen büssen muss, und sich dessen bewusst wird, so wächst allerdings die Gefahr der socialen Revolution, deren starke Fermente in Berlin und in Wien für jeden denkenden Beobachter wahrnehmbar sind. Wer der politischen und socialen Revolution am meisten Vorschub geleistet haben wird, werden dann diejenigen sein, welche sie am meisten be-

Digitized by Google

klagen werden; denn sie haben die organische politisch-ökonomische Reformentwicklung durch Missbrauch des öffentlichen Credits, durch cäsaristische Staatswirthschaft vereitelt. Die normale Entwicklung unterhält neidlos eine Anzahl von Grossvermögen, aber sie geht gegen die Plutokratie, solang eben der gesunde volkswirthschaftliche Entwicklungsprocess nicht gestört wird. Mit der freiheitlichen Ordnung des Staatskredites wird es aber nicht gethan sein. Auch die künstliche Steigerung des Actienkredites wird zu zügeln sein, — vielleicht durch unumgängliche Tilgungsvorschriften. Die Natur der Actienunternehmung neigt zum Missbrauch des Credits. Die hier bezeichnete Gefahr ist kein Gebilde furchtsamer Einbildungskraft in einer Zeit, in welcher ehrliche Leute unter den praktischen Börsenmännern dem Credit förmlich Krieg erklären und ihn in jeder Form verwerflich finden [1]; der öffentliche und quasiöffentliche Credit ist so stark missbraucht worden, dass sich diese extreme Reaction erklärt.

Der Credit der nicht actienmässigen Unternehmungsformen birgt nicht dieselben Gefahren in seinem Schooss; denn sie fördern die Kapitalbildung, nicht die Kapitalvernichtung, wirken also auf Erniedrigung des Zinsfusses und drängen zur Arbeit und Unternehmerthätigkeit hin, sie finden den nöthigen Credit bei Leuten, welche nicht Drohnen der Volkswirthschaft sind.

Noch lange freilich ist der Actiencredit nicht so missbraucht und in seinem Missbrauch so schädlich als der öffentliche Credit. Aller Beachtung werth ist aber auch die Maasslosigkeit des ersteren. Die Actionäre und Obligationäre mancher neuen Gesellschaft werden gut daran thun, bei Zeiten hierüber nachzudenken.

B) Das subjective Element der Unternehmung.

Wir haben das objective Element der Unternehmung erörtert, das Kapitalvermögen als Voraussezung alles Unternehmens selbstständig betrachtet, und wenden uns nun der subjectiven Unternehmerleistung zu.

Zunächst eine Bemerkung zur Beseitigung eines denkbaren Missverständnisses. Das Vorhandensein von Kapitalvermögen ist

---

1) *Guèrre au crédit* par *A. Bouron,* banquier. Paris 1868.

Digitized by Google

auch die Wirkung subjectiver Leistungen: einer positiven, welche das Kapitalvermögen bildete und bewahrte, und einer negativen, welche sich der Verzehrung des Vermögens enthielt. Diese Leistung ist jedoch der Zeit nach eine der Anwendung in der Unternehmung vorausgehende, ihr objectiver Niederschlag ist die äussere Existenz eines für Unternehmungszwecke verfügbaren Vermögens. Wir durften in diesem Sinn von dem Kapitalvermögen als der objectiven Voraussezung der Unternehmung sprechen.

Mit seiner Anwendung in der Unternehmung sind neue und fortlaufende persönliche Leistungen des Unternehmers verknüpft, welche wir den subjectiven Productivbeitrag des Unternehmers nennen. Diese subjectiven Leistungen bewegen sich auf objectiver Grundlage, in deren Bewirthschaftung sie bestehen.

Sie sind:

1) Der Einsaz von Kapitalvermögen an und für sich auf ungewissen Gewinn oder Verlust, das Risico, — verbunden mit persönlicher Sorge. Das Risico rein für sich erscheint als eine passive Function.

2) Die active Betriebsamkeit, welche den günstigsten Anlageort calculirt, fortlaufend die Conjuncturen beobachtet, die wirthschaftlichste Transformation des Kapitals leitet und controlirt und mit Hilfe der Buchhaltung studiert, Expansion und Contraction der Geschäfte anordnet, die Lohnarbeit, welche für das Unternehmen Verwandlungsform eines Theils des Betriebskapitals ist, organisirt.

Diese mannigfaltigen subjectiven Leistungen des Unternehmers könnte man die Betriebsamkeit nennen, als deren Hauptbestandtheile erscheinen: Calculation des Unternehmergewinnes, daher richtige und rechtzeitige Anlage und Anlageveränderung, Verkleinerung und Vergrösserung des Betriebs, — Leitung der wirthschaftlichsten Kapitaltransformation durch gute Buchhaltung, durch richtige Auswahl, Zusammenordnung und Controle der Lohnarbeit, durch Ermittlung der wirthschaftichsten Proportionen von Anlage- und von Betriebskapital.

3) Der Einsaz der eigenen Arbeitskraft über die active Kapitalsdisposition der Betriebsamkeit hinaus, z. B. in derjenigen Arbeit des auf eigene Rechnung producirenden Tischlers, welche

Digitized by Google

über diese Betriebsanordnung und Betriebsleistung hinausgeht und selbst den Hobel führt.

Unsere nächste Aufgabe ist hienach die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Beziehung auf diese verschiedenen Elemente der subjectiven Leistung des Unternehmers.

1) Das Risico, die Gewinnhoffnung und die Verlustgefahr,

fällt bei jeder Form der Unternehmung den Unternehmern zu. Es kann vom Unternehmer nicht abgewälzt werden, ohne dass der Unternehmer aufhört, Unternehmer zu sein, und es kann von Niemand unternommen werden, ohne dass er Unternehmer insoweit wird, als er das Risico übernimmt, („unternimmt"). Die stille Theilhaberschaft, die *industrial partnership*, das genossenschaftliche Risiko macht die Commanditisten, die Partner-Arbeiter, die Genossen zu Unternehmern und Mitunternehmern.

Für die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Hinsicht auf das Risiko ist lediglich die Frage entscheidend: ist das Risico ungetheilt? und wenn nicht, wie ist es getheilt?

Ungetheilt ist es bei der Privatunternehmung, getheilt bei allen associativen Unternehmungsformen.

Bei diesen ist es wieder verschieden begrenzt.

Das Risiko vertheilt sich in den Unternehmungsassociationen in erster Linie: pro rata der Kapitaleinlage, soweit die Haftbarkeit auf die Kapitaleinlage überhaupt beschränkt ist, und auch wo sie weiter geht, insolange, als die Einbusse den Werth der Kapitaleinlagen nicht überschreitet. Ueberschreitet sie aber diese Grenze, so steht in zweiter Linie bei gemeinsamen Unternehmungen mit unbegrenzter und solidarischer Haftbarkeit ein zweites Risiko: nach dem Vermögen und nach dem der Unternehmung creditirten Arbeitswerthe.

Actiengesellschaften nun haften in Frankreich und Deutschland, und seit dem Sieg des Grundsazes der *limidet liability* auch in England, nur pro rata der Kapitaleinlage, wenigstens für die Regel. Dagegen beruht die offene Gesellschaft, die Commanditgesellschaft Dritten gegenüber und für

Digitized by Google

den Geranten, sowie die Genossenschaft auf dem Grundsaz der unbegrenzten Solidarhaftung, — die deutsche Genossenschaft wenigstens nach dem neuesten Genossenschaftsrecht.

Die scharfe Unterscheidung und Ordnung des Verhältnisses von Kapitalwerthrisico und Arbeitswerthrisico ist im Leben und im Rechte noch zu wenig vollzogen, wir lassen sie hier bei Seite.

Man hat also drei Fälle: individuell ungetheiltes und unbegrenztes Risico in der Privatunternehmung, durchaus getheiltes und begrenztes Risico in der Actiengesellschaft, getheiltes, aber eventuell unbegrenztes Risico in der offenen Gesellschaft und Genossenschaft, und in der Commandite-Gesellschaft für die Geranten.

Der erste Fall ergiebt das Privatgeschäft.

Die Ungetheiltheit des Risico mit dem ganzen Vermögen hat für Unternehmungen, für welche sich Kapitale zu ungetheiltem Risico finden und der Unternehmer zugleich die erforderliche Betriebsamkeit besizt, die allerbesten Folgen; denn sie ist die Bürgschaft der Wirthschaftlichkeit im Betrieb sowie in der eigenen Ausführungsarbeit. Der volle Impuls, für den ausschliesslichen Gewinn zu wagen, hat den vollen Zügel der ausschliesslichen Verantwortlichkeit mit dem ganzen Privatvermögen. Die Privatunternehmung ist daher überall da die kräftigste Unternehmungsform, wo der ungetheilt Wagende auch der Leitung und Ausführung des Geschäftes gewachsen ist, zu dessen wirthschaftlichster Führung ihn das ausschliessliche und volle Risico mehr als alles Andere veranlasst.

Zweiter Fall: die so eben ausgesprochene Voraussezung trifft aber nicht durchaus zu, und dann empfiehlt es sich, das Risico möglichst abzuschwächen oder ganz abzuwälzen.

Wohl kann man Verwaltern den Betrieb übergeben, aber nun eben fällt durch diese Theilung zwischen Risico einerseits, Betriebsamkeit und Ausführung andererseits der Vortheil des Privatunternehmens hin; Verwaltung eignet sich nur, wo die Controle leicht ist, und dann selbst hat sie Schlimmes genug im Gefolge, da selbst die im Kleinen treuen Sachwalter zu den Seltenheiten gehören. Vermögenspersönlichkeiten, die ihrer Natur nach keine

oder eine schwache eigene Betriebsamkeit haben, wälzen daher durch Uebertragung des Vermögens auf fremdes Betriebsrisico das eigene Risico ab: im Wege des Darlehens, der Miethe, der Pacht oder wenden sie sich zu solchen Unternehmungen, die an die Betriebsamkeit des Eigenthümers und seines Verwalters geringere Ansprüche machen. Mündelgelder, Wittwenvermögen, Staatsvermögen, sowie Stiftungs- und Gemeindevermögen werbender Natur, Fideicommissvermögen suchen im Kredit, in Mieth- und Pachtgrundstücken, im Forstbesiz am besten ihre Anlage, wie diess auch von der Erfahrung bestätigt wird. Und selbst hier ist die blosse Verwaltung der Vermögensplacirung, die blosse Aufsicht durch Verwalter und Sachwalter häufig genug von unbefriedigendem Ergebniss.

Zeigen sich schon hier Grenzen für die Anwendbarkeit des ungetheilten Risico der Privatunternehmung, so gesellt sich dazu in manchen Fällen die Nothwendigkeit der Theilung des Risico, weil umfassende und starke Risicen (*grosse aventure* im w. S.) nur von wenigen Privatvermögen, wenn überhaupt von einem einzigen getragen werden können. Wo die Verlustgefahr eine hohe, das zu betretende Unternehmungsgebiet ein mehr oder weniger unberechenbares ist, da ist Theilung des Risico unbedingt erforderlich, wenn die für das Ganze vielleicht äusserst nüzliche Unternehmung — eine grosse Eisenbahn, ein unterseeischer Telegraph — überhaupt zu Stande kommen soll. Das Risico muss hier getheilt und begrenzt werden können.

Bei unbegrenzter Haftbarkeit würde eben der grossen Gefahr wegen die Unternehmung nicht zu Stande kommen. Die Actiengesellschaft mit der Theilung des Risico und nach dem Grundsaz der begrenzten Haftbarkeit ist eine unentbehrliche Unternehmungsform für grosse Geschäfte mit unberechenbarer Rentabilität, für *grosse aventure* im weitesten aber eigentlichsten Sinne des Wortes [1]. Sie wird unter dieser Voraussezung auch vorzugsweise angewendet.

---

1) Vergl. mein gesellschaftl. System a. a. O.

Digitized by Google

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Bemerkungen für die Gesezgebung:

1) Das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit — abgesehen von seinen anderen Nachtheilen und seiner Illudirung in der Praxis [1]) — ist auch desshalb verfehlt, weil es eine Unternehmungsform für das gewagte, experimentirende Grossgeschäft geben muss, dessen Durchführung häufig die Voraussezung der allgemeinen Entwicklung ist;

2) die Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften und die materielle Ingerenz der politischen Verwaltung in dem Betrieb des Actiengeschäftes sind — abgesehen von den grossen Nachtheilen der Corruption der Beamten, der Einschläferung der Kritik des Publikums und der Hintertreibung der Concurrenz Seitens monopolsüchtiger Kapitalmächte — auch desshalb verfehlt, weil bei Unternehmungen, vor deren Unberechenbarkeit sogar das geschäftserfahrene grosse Privatkapital zurückschreckt, noch viel weniger von Beamten das Horoskop der Rentabilität gestellt werden kann.

Der dritte Fall

zeigt Theilung des Risico *pro rata* der Einlagen mit eventueller Solidarhaft der Gesellschafter und Genossen Dritten gegenüber. Dieses Verhältniss hat seine besonderen Vortheile und daher spezifische Gebiete der Anwendbarkeit. Gegen aussen gilt es oft, solidarisch das Gesammtvermögen Aller einzusezen, gegen innen durch die Solidarhaftung die Gewissenhaftigkeit und Controle unter den Genossen zu schärfen; z. B. bei Uebernahme von Anlehen durch Consortien, — bei Führung eines Geschäftes an mehreren Orten und in mehreren Functionen zugleich, an jedem Ort und in jeder Function durch Einen Gesellschafter, so beim Handel, — bei Genossenschaften, weil sie die erst in Bildung begriffene Kapitalkraft nach aussen stärken müssen und weil durch Solidarhaft die Betriebsamkeit der Verwaltung und die Controle der lezteren Seitens der Genossen angeeifert wird.

Die Solidarhaft beschränkt den Kreis der Gesellschafter und Genossen auf die Grenzen der wechselseitigen persön-

1) S. mein ges. System a. a. O.

Digitized by Google

lichen Bekanntschaft; denn über diese Grenzen hinaus wird sie gefährlich. Auch dieses Moment hindert die Genossenschaft an grenzenloser Expansion ihres Betriebes. Eine weitere gute Folge der Solidarhaft für die Genossenschaft, die durch die Solidarität erzielte Solidität des Creditnehmens und Creditgebens, ist schon hervorgehoben.

2) Die Betriebsamkeit.

Dem passiven Risico entspricht die Berechtigung und Neigung zum activen Betrieb, zur Geschäftsleitung.

In der That ist keine Unternehmung zu finden, bei welcher die Träger des Risico nicht mindestens insoweit an der Betriebsamkeit Theil hätten, dass sie die Aufstellung oder Beibehaltung der Verwalter beherrschen würden. In der Actiengesellschaft ist diese erste und lezte Position der Betriebsamkeit den Actionären überall wenigstens formell gesichert. Selbst der stille Gesellschafter, welchen das französische Handelsrecht in Mundsperre gegen die Geranten versezt hat, sezt durch den Vertrag einen Verwalter seines Vermögens ein, welchen er auf seine Betriebseigenschaften prüft, oder hat er durch Kündigung der Theilhaberschaft einen Einfluss. Die Genossenschaft, eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art, drückt ebenfalls den Einfluss der Genossenschaftsgeneralversammlung auf den Betrieb nicht auf Null herab. Einige Spontaneität der Bestimmung des Betriebes ist also mit dem passiven Kapitalrisico stets verknüpft.

Indessen unterscheiden sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr durch den Umfang der activen Betriebsamkeit, welchen die Unternehmer bethätigen. Das Mass activer bestimmender Betriebsthätigkeit ist am geringsten bei der Actiengesellschaft und bei den stillen Theilhabern der Commanditegesellschaft, viel grösser bei der Genossenschaft, am stärksten bei der ohne Verwalter thätigen Privatunternehmung. Verglichen mit der Actiengesellschaft zeigt das Privatgeschäft auf diesem Punkte seine stärkste Seite.

Die nähere Untersuchung hat zwischen der Gründung einer Unternehmung und der Fortführung, bezw. Umgestaltung einer schon gegründeten Unternehmung zu unterscheiden.

Von der Gründung können vor Allem die Actiengesell-

Digitized by Google

schaften, in hohem Masse aber auch die Genossenschaften sagen: *c'est le premier cas, qui coûte.* Die Privatunternehmer und die sammt und sonders persönlich haftenden offenen Gesellschafter überlegen den Schritt der Gründung, welcher auf lange Zeit der entscheidende ist, mit besonderer Sorgfalt, weil die Gründer selbst ungetheilt, beziehungsweise solidarisch haften.

Mit der Gründung wird besonders Gefahr verknüpft sein, wo das fragliche Geschäft starke Kapitalfixirungen verlangt; denn auf lange Zeit ist hier ein grosses Kapital in eine Unternehmung gebannt und kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Actiengesellschaft begegnet von Anfang einer grossen Schwierigkeit darin, dass ihre Gründung eine selbstständige Speculation ist, welche von den Gründern realisirt wird, bevor Fehler der Gründung offenkundig und den Gründern schädlich werden. Diese Gefahr steigert sich dadurch, dass die Actiengesellschaft sich aus anderen Gründen, hinsichtlich der dauernden Fortführung des Geschäftes für Betriebe mit starken Kapitalfixirungen qualificirt.

Die Concentration des Actienvermögens findet erst statt, nachdem über die Gründung entschieden ist. Eine Gründergesellschaft, ein Gründersyndicat („Schwindlicat") usurpirt für das erst zu emittirende Kapital die Gründungsfunction. Von einem Risico überhaupt ist bei dieser auf lange entscheidenden Initiative häufig gar keine Rede, indem kein Gründer eine Actie behalten muss, wenn er nicht will. Sogar die moralische Verantwortlichkeit kann er von sich weisen, indem er der Wahl in die Direction und in den Verwaltungsrath sich entzieht, wofern überhaupt beim Verwaltungsrathsunrath im Actienwesen von moralischem Verantwortlichkeitsgefühl noch die Rede sein kann. So kommt es nur zu leicht, dass nicht die Gründung eines nachhaltig rentablen Geschäftes, sondern die rentable Agiotage durch Gründung Gesellschaften ins Leben ruft. Der sattsam bekannte Gründungs- und Emissionsschwindel bedroht die Actiengesellschaft gerade in *statu nascenti.* Die Entbindung wird Selbstzweck und die Ursache des Untergangs.

Ganz anders bei der Privatunternehmung und bei der offenen Gesellschaft. Die Gründer tragen auf die Dauer aus-

Digitized by Google

schliessliche oder solidarische Verantwortlichkeit. Anders auch bei Genossenschaften. Bei der Gründung der Genossenschaft treten zwar auch Patrone auf, welche die Constituirung der Unternehmung ins Werk sezen. Dagegen kann, weil es sich nicht um Heranziehung schon bestehender Kapitale in Form namenloser Kapitalbetheiligung, sondern um mühsame Bildung von Kapitalantheilen durch persönlich haftende Genossen handelt, von der Gründungsagiotage nicht die Rede sein. Die Gründungspatrone übernehmen Solidarhaft. Die Gründungsgefahr der Genossenschaften ist nicht die Agiotage, sondern die Unerfahrenheit und Unwissenheit, nicht der Mangel an moralisch verantwortlicher Initiative, sondern der Sanguinismus der Reformhoffnungen.

Auch die erste Fixirung des der Unternehmung gewidmeten Kapitals, nicht blos die Konstituirung der Actiengesellschaft, hat bedenkliche Klippen. Actiengesellschaften haben, abgesehen von Actien-Kreditanstalten, viel Vermögen als Anlagekapital festzulegen. Hiebei wird nun nicht sehr wirthschaftlich und treu zu Werke gegangen.

Fast alle östreichischen Bahnen leiden an einem viel zu kostspieligen Bau, und nicht blos die östreichischen Bahnen. Die Actiengesellschaften in der Industrie bauen die flottesten Werkgebäude. Auf den geduldigen Baukonto schleichen sich ganz fremdartige Kosten. Die Lieferungen für den Bau werden in unsauberer Weise vergeben; der Kommerzienrath X und der Graf Y, Gründer und Verwaltungsräthe, schliessen mit ihren Brüdern xX und yY Lieferungsgeschäfte auf Holz, Schienen u. s. w., welche in Ansehung der Qualität des Gelieferten viel zu hohe Preise verwilligen. Scheinbar niedrige Preise sind doch betrügerisch, weil bei schlechter Baucontrole schlecht gebaut wird; ein abschreckendes Beispiel aus neuester Zeit ist die Kaschau-Oderberger Bahn. Die Directoren lassen sich Wohnungspaläste bauen. Diese Unsauberkeiten steigern sich durch die Zinsgarantie, wenn neben dieser keine strenge Baucontrole des Staates herläuft. Der Staat steht durch die Zinsgarantie, im Falle von Deficits, für eine minimale Verzinsung auch des grössten Baukapitals ein. Auch in Frankreich ist in den Baukonti auf die Staatsgarantie schwer hineingesündigt worden.

Digitized by Google

Mächtige Interessen beuten so, wie bei der Konstituirung, auch bei der ersten Anlage der Gesellschaftsunternehmung das Actienvermögen aus. Die zur Kritik berufene Presse lässt sich auf grossen Geldpläzen oft nur zu leicht ein goldenes Schloss vor den Mund legen und rühmliche Ausnahmen hievon dringen nicht durch.

Bei Unternehmungen öffentlichen Characters, namentlich Eisenbahnen, hat davon das Gemeinwesen dauernden Nachtheil; denn das hohe Baukapital macht hohe Gestehungskosten, diese bewirken hohe Tarife. Das Unternehmen selbst hat Jahre und Jahrzehnte zu thun, um sich das ihm von den Gründungsschmarozern eingeimpfte Gift aus dem Leibe zu bringen.

Die Gesezgebung über Actienwesen hat unseres Erachtens diese organische Gründungsschwäche der Actienunternehmungsform noch nicht genügend beachtet. Sie wird die Gründer zu viel nachhaltigerer Verantwortlichkeit herbeiziehen, die Bauschwindeleien viel mehr klagbar machen müssen, als es jezt der Fall ist. Nicht eine Aufsicht der politischen Verwaltung, deren vereinzelte Organe leicht corrumpirt werden und die daher leicht den Bock zum Gärtner sezen, ist hier erforderlich, sondern die civilrechtliche allzufrühe Losschälung der Gründer von ihren Kindern und die Vermengung der Geschäfte des Sachwalters und des Privatspeculanten in der Person der Gründer und der Verwaltungsräthe wird bekämpft werden müssen, so dass keine Decharge der Generalversammlung von der Verantwortung dieser Beschwindelung befreit. Dieses Problem ist gesezgeberisch allerdings nicht leicht zu lösen, aber seine Lösung ist auch nicht unmöglich. Die einschränkende Gesezgebung dieser Richtung wird von allen Jobbers und Agioteuren als ein Attentat auf die wirthschaftliche Freiheit verschrieen werden, während sie blos eine Beschränkung der Freiheit der Beutelschneiderei ist. Man wird sich hiedurch nicht irre machen lassen dürfen; die solide Entwicklung der Actienunternehmung, welche durch die Schwindelperioden auf lange Zeit unterbrochen wird, kann nur gewinnen, und sie stellt ein viel legitimeres Interesse dar, als die Freiheit des Börsenschwindels in Actien.

Besondere Beachtung verdient die Gründung der Com-

Digitized by Google

manditgesellschaften, namentlich der Commandit-Actien-Gesellschaften.

Gründer werden zwar die Geranten sein, deren Interesse es ist, eine rentable und wohlfeile Anlage des Kapitals zu suchen. Die gesunde Commandit- und Commandit-Actien-Gesellschaft haben an dem Risico der Geranten einige Gewähr gegen den Gründungsschwindel. Allein neue Gefahren treten hier auf, welche in anderem Zusammenhange schon oben (I) angedeutet worden sind. Die Commandit-Actien-Gesellschaft namentlich wird dazu missbraucht, um entwerthete Privatunternehmungen, welche sonst nicht theuer losgeschlagen werden können, oder um angeblich wichtige Erfindungen, oder überschäzte Geschäftstalente den stillen Actien-Theilhabern um viel Geld anzuhängen. Namentlich der Fall kommt häufig vor, dass ein reicher Mann mit bisher berühmter Firma sich „zum Opfer bringt", indem er sein renommirtes Privatgeschäft an eine Actiengesellschaft verhandelt, und „auf einige Jahre" „aus Gefälligkeit" sich der Führung des Geschäftes noch unterzieht. In Wahrheit ist das nach aussen glänzende Geschäft innen schon faul und will losgeschlagen werden; um die Unsauberkeit der Operation zu verhüllen, ist der bisherige Privatunternehmer so gefällig, als Gerant oder Director vorläufig an der Spitze zu bleiben. Aber mit diesem „vorläufig" wird, wenn der Gerant nunmehr seinen Antheil in Commanditactien veräussert, jede Garantie beseitigt. Hunderttausende sind in den lezten zwanzig Jahren einem leichtgläubigen Publikum auf diese Weise in allen Ländern abgeschwindelt worden. Die Gesezgebung, z. B. die französische, ist zwar in Beziehung auf die „beigebrachten Werthe" *(apports)* viel einlässlicher geworden, doch wird kaum behauptet werden können, dass sie schon auf der Höhe der Erfordernisse eines moralischen Geschäftsbetriebs stehe [1]).

1) Das furchtbarste Beispiel des hier erörterten Uebelstandes ist aus neuerer Zeit das Haus Overend Gurney & Cp. in London. Es stürzte im J. 1866, und der Freitag, an welchem sein Sturz in der City bekannt wurde, ist als black Fryday dauernd dem Gedächtniss der Londoner Geschäftswelt eingeprägt. Jezt stehen die Geranten dieser Firma vor dem Criminalgericht wegen betrügerischer Verwandlung in eine Gesellschaft im J. 1864; die 1864 von der alten Firma gebildete Gesellschaft entspricht dem

Digitized by Google

Nächst der Gründung kommt die **Betriebsamkeit für ein schon gegründetes Geschäft**, der „Umtrieb", die

---

Begriff der festländischen Commandite-Actien-Gesellschaft. Die Köln. Ztg. schreibt aus Anlass der Verweisung vor das Strafgericht über diesen Fall:

„Den Nachfolgern des alten Quäkers Gurney (viele behaupten, schon diesem selber) waren die ungeheuren Geschäfte des Hauses über den Kopf gewachsen, richtiger gesagt: sie hatten sich die Geschäfte über den Kopf wachsen lassen. Verleitet durch ihr Glück und ihre ungeheure Kapitalskraft, verliessen sie den einem Bankgeschäfte streng vorgezeichneten Weg, verabsäumten die goldene Regel von der steten Verfügbarkeit ihrer Geldmittel, und steckten diese in Unternehmungen, aus denen, wie sie wissen mussten, weder Kapital noch Zinsen beliebig rasch herausgezogen werden konnten. So liehen sie, um nur einige wenige Beispiele anzuführen, einer ostindischen Schifffahrtsgesellschaft 578,000 Pf. St., einer Eisengiesserei 510,000 Pf. St. und einer griechischen Dampfschifffahrtsrhederei 144,000 Pf. St. Von diesen drei Gesellschaften existirt heute keine mehr. Bei der ersten giengen an 100,000 Pf. St., bei den beiden lezten gieng alles verloren. Aehnliche Verluste erlitten sie bei Privatfirmen: bei einem Hrn. Howard 331,765 Pf. St., bei einem Hrn. Garraway 160,000 Pf. St., bei einem Hrn. Koch 310,000 Pf. St. Die Liste liesse sich fortsezen, doch die obigen Zahlen werden genügen und, in Thaler übertragen, hoffentlich auch imponiren, zumal wenn wir hinzufügen, dass Overend-Gurney im Jahr 1864 für 75 Mill. Pf. St. Geschäfte machten. Erwiesen ist bis zur augenscheinlichen Klarheit dass das alte Haus schon im genannten Jahre seinem Sturz zueilte, und dass dessen Chefs, wenn sie nicht mit Blindheit geschlagen waren, ihn vor sich sehen mussten. Doch mögen sie damals noch gehofft haben sich retten zu können. Ein Haus von so ungemessenem Credit, das über so ungeheure Hülfsmittel verfügt und aus seinem legitimen Escomptegeschäft früher einen Jahresnuzen von 175,000 Pf. St. bezog, braucht in der That sich nicht allzu rasch verloren zu geben. Am Ende jedoch ergeht es in solcher Lage grossen Firmen nicht besser als kleinen. Um sich zu retten, greifen sie nach den gewagtesten Mitteln, machen immer höhere Einsäze, schliessen Compromisse mit ihrem kaufmännischen Gewissen ab und — werden bankerott an Ehr' und Vermögen. So gieng es dem alten Hause. Schon 1864 befand es sich in den Händen des Zufalles, und, was noch schlimmer ist, in den Klauen rücksichtsloser Blutsauger und Speculanten. Hätten die Inhaber der Firma von ihren Büchern auch weiter keine Kenntniss gehabt als dass sie einen Beamten des Bankerottgerichtshofes, der von ihrem Geschäftsverkehr und ihren schlechten Schulden mehr wusste als ihnen lieb war, mit einem Jahrgehalt von 5000 Pf. St. erkaufen mussten, nicht damit er für sie arbeite, sondern nur damit er reinen Mund halte, so hätte es ihnen schlechterdings kein Geheimniss mehr sein können, dass die

Digitized by Google

Betriebsleitung in Betracht. Die Betriebsleitung besteht: im Disponiren des Kapitals, in der Organisation und Controle der Lohnarbeit, in der Controle der Material- und Werkzeugverwendung, in der Einrichtung und Beeinflussung der Comptabilität, Kassen- und Buchführung.

Zuerst das richtige Disponiren des Kapitals nach dem Wechsel der Marktpreise, der Technik und des Geschmacks!

Bei vorwiegendem Anlagekapital umfasst das Disponiren des Unternehmungskapitals in jeder Betriebsperiode nur einen Theil vom Werth des Gesammtvermögens; das Anlagekapital ist ja für die einzelne Betriebsperiode nur in einem beschränkten Theil seines Nuzungswerthes auszuschöpfen, — Maschinen, Werkgebäude, Wasseranlagen werden nur allmälig ausgenüzt und die Kapitaldisposition beschränkt sich in Ansehung des Anlagekapitals auf die Reparatur, die Bereithaltung der Abschreibungswerthe, die Erneuerung (Reädification, Neumontirung u. s. w.) der verschiedenen fixen Kapitalbestandtheile. Daher ist wohl die erste Fixirung eines überwiegend in Anlagen bestehenden Kapitals entscheidend

---

Firma thatsächlich bankerott sei und — das war der Augenblick in dem der Versucher an sie herantrat. Zu jener Zeit stand der Schwindel mit den Actiengesellschaften im höchsten Flor. Jeder Tag sah deren zu Duzenden entstehen, und schon waren einzelne theils gute, theils schlechte Privatfirmen in Actiengesellschaften von beschränkter Haftbarkeit aufgegangen. Wesshalb nicht auch das weltberühmte Haus Overend und Gurney? Eines Morgens wurde England durch die Neuigkeit überrascht dass auch dieses an eine Compagnie übergegangen sei. Das Publikum bezahlte die Actien hastig zu hohen Prämien, kleine Rentiers zumal, pensionirte Offiziere, Wittwen mit vielen Töchtern und schmalem Einkommen griffen gierig zu, nur die gewiegte Kaufmannswelt hielt sich fern, denn ihr waren Overend und Gurney seit geraumer Zeit schon etwas verdächtig. Leztere verkauften also ihr Geschäft, wohl wissend, dass ein grosser Theil von dessen aufgeführten Activen aus schlechten und geradezu werthlosen Schulden bestand, und bequemten sich nebenbei Theilhaber der neuen Compagnie zu werden, welcher sie ein bankerottes Geschäft verkauften, wohl wissend, dass durch ihr völliges Austreten der Credit der jungen Compagnie von Beginn an geschädigt werden würde. In diesem Schritt liegt, wenn er gerichtlich nachgewiesen werden kann, das Verbrechen dessen sie beschuldigt werden, in dem Schritte nämlich wissentlich ein bankerottes Geschäft als ein gewinnreiches verkauft und die Käufer oder die Actionäre betrogen zu haben.

Digitized by Google

für das dauernde Schicksal einer Unternehmung, die jährliche Disposition über das fixe Kapital tritt aber verhältnissmässig zurück und lässt sich nicht schwer controliren. Hiefür ein Beispiel!

Den „statistischen Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen" (XV. Bd.) entnehmen wir die Notiz, dass auf 531 Mill. Thlr. concessionirtes Anlagekapital der Privatbahnen der Erneuerungsfonds 1867 einnahm 19 Mill., wovon $10^1/_2$ Mill. Bestand aus dem Vorjahr, 5,4 Mill. Zuwendungen aus den Betriebsüberschüssen, 1,340000 Thl. Erlös für ausrangirte Schwellen, Schienen, Locomotiven, Wagen, und 518,000 Thlr. an Zinsen. Die Ausgaben des Erneuerungsfonds derselben Privatbahnen betrugen rund 7 Mill. Thlr., hierunter 3,9 Mill. Thlr. für Schwellen- und Schienenerneuerung, 2,7 Mill. Thlr. für Erneuerung von Transportmitteln, 340,000 Thlr. für Brückenerneuerung. Also auf 500 Mill. Thlr. Anlage 7 Mill. Thlr. Erneuerung, und diese Erneurung geschah durch leicht controlirbare Operationen!

Anders verhält es sich mit dem Betriebskapital, welches den Materialbestand, Waarenvorrath, die Kasse für Lohnzahlung und Anschaffungen umschliesst. Das ganze Betriebskapital ist periodisch, oft wöchentlich und halbwöchentlich, wie bei Bäckereien und Fleischereien, monatlich, semestral, jährlich umzuschlagen, wie in Fabriken mit raschem Absaz und kurzer Lagerung, wie namentlich im Handel. Jede Betriebsperiode stellt aufs Neue die Frage: wie viel und welche Art von Stoffen und Waaren, in welchem Zeitpunkte, auf welchem Markte, mit welchen Creditfristen soll aus dem Betriebskapital erworben, wie soll das Erworbene abgesezt werden? wie ist die Kasse zu disponiren? welche Ausdehnung ist nach dem jezigen Stand der Löhne der Lohnarbeit, welche dem Maschinenkapital zu geben? soll ein Theil des Lohnfonds in Maschinenkapital fixirt werden? u. s. w. In einer Unternehmung mit vorwiegendem Betriebskapital, also namentlich im Handel, ist der Betriebsleiter täglich, stündlich, wöchentlich mit eingreifenden Entscheidungen der Kapitaldisposition behelligt. Er steht Conjuncturen gegenüber, deren fehlerhafte Berechnung leicht zu entschuldigen ist, bei welchen er daher die Unternehmung zum Vortheil eines anderen ihm mehr am Herzen

Digitized by Google

liegenden Geschäftes fast täglich belasten kann, ohne dass ihm eigentliche Veruntreuung nachgewiesen werden könnte.

Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital verlangen daher eine Betriebsform, wobei der Betriebsleiter eine ungetheilte, unbegrenzte Verantwortlichkeit trägt; denn nur dann wird er die hohen täglichen Ansprüche des Kapitalumtriebes an die Sorgfalt, Wirthschaftlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung vollziehen. Verwaltet er dagegen fremdes Kapitalvermögen, so wird er leicht lässig, untreu und unterliegt der Versuchung, als Privatmann Geschäfte mit der Gesellschaft zu schliessen, die dieser nachtheilig sind, schlechte Geschäfte dem anvertrauten, gute dem eigenen Vermögen zu buchen.

Diese Gefahr liegt der Actiengesellschaft und der Commandite-Actiengesellschaft besonders nahe. Criminal- und Zuchtpolizei-Processe in Menge bestätigen sie. Durch Tantièmenbetheiligung der Betriebsleiter wird die Gefahr nur theilweise überwunden.

Was schon oben unter dem Gesichtspunkt der raschen Veränderung des Unternehmungsobjectes hervortrat, bestätigt sich hier unter dem Gesichtspunkt der Ansprüche an eine betriebsame Kapitaldisposition: dass die Actiengesellschaft, einmal und mit Glück gegründet und angelegt, für Unternehmungen mit vorwiegendem Anlagekapital sich im Allgemeinen besser qualificirt, als für Geschäfte, in welchen das rasch rotirende Betriebskapital vorwiegt.

Die Handelscompagnien alter und neuer Zeit sind der Concurrenz der grösseren Betriebsamkeit des Privathandels und der solidarisch verpflichteten offenen Handelsgesellschaft unterlegen. Die Exportgesellschaften auf Actien haben fast ohne Ausnahme Bankerott gemacht; in Oestreich liegt gegenwärtig eine solche unter dem Hammer. Zum Waarenhandel eignet sich die Actiengesellschaft nicht.

Das meiste Actienkapital der Neuzeit liegt in den grossen Communicationsanstalten; an der Statistik Oesterreichs wird diess unten nachgewiesen werden. Die Communicationsanstalten haben nun wirklich ein entschiedenes Ueberge-

Digitized by Google

wicht des fixen über das flüssige Kapital. In der grössten österreichischen Eisenbahn und an der grössten österreichischen Schifffahrtsgesellschaft mag diess ziffermässig nachgewiesen werden. Nach dem Hauptrechnungsabschluss der Südbahn vom 31. Dezember 1867 (Länge des österreichischen und des italienischen Nezes zusammen 520 Meilen) betrugen die Activa:

1) Betriebskapital:

Contocorrentsaldi	562,764 fl.
Kassen in Wien, Insbruck, Turin,	1,651,508 „
Effecten des Reservefonds	3,337,510 „
Cautionseffecten	4,312,168 „
Ausstehende Betriebseinnahmen	2,910,386 „
Guthaben an die K. K. Staatsverwaltung	1,035,278 „
zu realisirende Empfangsanweisungen	592,751 „
diverse Debitoren	8,618,694 „
	23,021,059 fl.
Materialvorräthe	8,261,464 fl.
Also zusammen	31,282,523 fl.

wofern alle Bestandtheile vorstehender Posten dem Betriebskapital zugerechnet werden dürfen, was z. B. hinsichtlich der Cautionseffecten und der Reservefonds-Effecten bestritten werden könnte. Die Tracirungsspesen neuer Linien (119,813 fl.) werden als generelle Kapitalfixirung anzusehen sein; sie können ignorirt werden.

2) Anlagekapital:

A) Kosten des Baues und der ersten Einrichtung

a) Wien-Triester Linie und Zweigbahnen	27,294,890 fl.
Kärntner Linie	25,421,878 „
Kroatische Linien	14,348,807 „
b) Ungarische Linien	41,869,682 „
c) Nord- und Südtiroler Linien	31,201,820 „
d) Venetianische Linien	27,801,728 „
e) Lombardische Linien	40,183,977 „
f) Central-italische Linien	48,256,547 „
g) Piemontesische Linien	47,799 „

B) Ankaufpreis

a) der italienischen Linien	22,616,761 „

Digitized by Google

b) der Wien Triester Linie	63,689,433 fl.
c) der piemontesischen Linien	70,563,753 „
	413,297,015 fl.

Der Ankaufspreis ist ein Aequivalent fixen Kapitals, verschwindende Beträge ausgenommen, und zwar weit überwiegend des Baukapitals. Das Baukapital zusammen mit dem angekauften Betriebsmaterial repräsentirt also einen Anlagekapitalwerth von 413,297,075 fl.

C) Das (derzeitige) Betriebsmaterial, welches, da die „Materialvorräthe" ausgeschieden sind, fast ganz als bewegliches Anlagekapital anzusehen ist und hauptsächlich im Fahrpark besteht, ist beziffert mit 52,330,087 fl.

D) Immobilien 1,909,055 „

Das ganze Anlagekapital dieser grössten mitteleuropäischen Bahn beträgt hienach

Baukapital etc.	413,297,075 fl. öst. Währg.
fixes Betriebsmaterial	52,330,087 „ „ „
Immobilien	1,909,055 „ „ „
zusammen	467,536,217 fl. öst. Währg.
Das ganze Betriebskapital	31,282,000 „ „ „

wovon das Meiste auf Kasse und Guthaben, nur 8—9 Mill. auf Materialvorräthe fallen.

Auf rund 499 Mill. fl. Gesammtkapital fallen daher nur 30 Millionen oder 6 Procent Betriebskapital, nur 8 Millionen oder $1\frac{1}{2}$% flüssiger Materialwerth.

Ein ähnliches Verhältniss findet sich bei der grössten europäischen Binnen-Dampfschifffahrtsgesellschaft vor. Nach dem Rechnungsabschluss vom 31. Dez. 1867 hatte die K. K. privilegirte erste Donaudampfschifffahrtsgesellschaft 37,286,223 fl. Activa, hierunter

1) Betriebskapital:

a) Materialvorräthe	337,749 fl. ö. W.
b) diverse Debitoren	2,522,587 „ „ „
c) Cassabaarschaft	1,313,172 „ „ „
d) Plazwechsel und Devisen	130,557 „ „ „
e) noch unveräusserte Loose der Anleihe v. 1857	572,355 „ „ „

Digitized by Google

f) deponirte Effecten	13,034 fl. ö. W.
g) Anspruch an den Fiscus (nicht anerkannt)	394,323 " " "
h) Sonstiges	69,000 " " "
	5,352,777 fl. ö. W.

Nach Abschlag der Posten für unveräusserte Anlehensloose und Anspruch an den Staat rund 4,400,000 fl. ö. W.

2) Anlagekapital:

a) Werth der 720 eisernen Schiffe	14,497,048 fl. ö. W.
b) Werth des Schiffsinventars	1,276,403 " " "
c) Werth der Gebäude	2,663,411 " " "
d) Baukosten der Mohacs-Fünfkirchener Eisenbahn	6,866,024 " " "
e) Ankaufskosten der Fünfkirchener Kohlengruben	2,763,565 " " "
f) Werth der hölzernen Schiffe	84,184 " " "
g) Werth der Werften u. Werkstätten	2,202,586 " " "
h) Werth der Dampfmaschinen	409,336 " " "
i) Werth der Dampfkessel	311,229 " " "
k) Stationsinventar	826,500 " " "
l) Werth der Winterhafen	32,330 " " "
zusammen:	31,932,616 fl. ö. W.

Hienach entfallen auf das Gesammtkapital von 37¼ Mill. rund 32 Mill. Anlagekapital und 5 Millionen Betriebskapital, das leztere macht nur 13—14% des Gesammtkapitals, der Materialvorrath wenig mehr als 1 Procent des lezteren aus.

In Grosshandelsgeschäften wird ziemlich genau das Gegentheil zutreffen! Das eine Hauptkapital des Handels: Strassen, Transportmittel, Häfen, Entrepots liefert ja das Gemeinwesen oder die Actiengesellschaft für Communicationswesen. Der Waarenvorrath ist im Handel die Hauptsache.

Unserem Saze von der Nichtqualification der Actiengesellschaft zu Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital scheint die Erfahrungsthatsache zu widersprechen, dass das Bankwesen nächst dem Communicationswesen am meisten Actienkapital beschäftigt. Die Bank, wie der Waarengrosshandel, arbeitet fast nur mit Betriebskapital. Unter den Activen der östreichischen

Digitized by Google

Nationalbank nach dem Abschluss vom 31. Dez. 1867 figuriren unter 440 Mill. nur 3,519,000 fl. für „Gebäude in Wien und Pesth und gesammten *fundus instructus*." Unter den Activen der Creditanstalt erscheinen unter demselben Datum bei 141,430,000 fl. Gesammtbetrag nur 111,829 fl. für Inventar und 1,855,856 fl. für „Realitäten" in Wien und bei den Filialen und Agenturen, zusammen also nicht mehr als 2 Mill. fixes Kapital.

Gleichwohl dürfte die grosse ebenerwähnte Ausnahme unseren Saz nur bestärken; denn aus alter und neuer Erfahrung ist schon weiter oben nachgewiesen worden, dass nur diejenigen Bankgeschäfte als Actienbetriebe sich bis jezt bewährt haben, welche eine einfache, gleichmässig fortlaufende, fast mechanische, daher leicht controlirbare und begrenzbare Betriebsleitung zulassen. Escompte-, Lombard,- Hypothekar-Banken zählen dahin. Hier ist der Missbrauch durch zweckmässige Bestimmungen über Wechselcensur und Wechselcensorenbestellung, durch gattungsmässige Bestimmung der lombardfähigen Werthpapiere, durch Verbot der Beleihung der Unterpfänder an Bankverwaltungsmitglieder, durch vorsichtige Entwerfung der Statuten und durch eine mässig scharfe Controle der Actienbankdirection hintanzuhalten. Noch immer aber sind die glücklichen Actienbanken wirklich vorwiegend Escompt-, Lombard- und Hypothekenbanken, wie die weiter oben mitgetheilte Notiz des englischen Economist beweist.

Dasselbe gilt vom Versicherungsbetrieb, in welchem eine fast mechanische Anwendung fester Regeln und Tarife neben verzweigtem Agentenwesen genügt. Das Versicherungsgeschäft nimmt im Actienbetrieb die dritte Stelle ein. Es heischt grosses Kapital, aber nur als Garantiefonds zur Deckung von Risicen, neigt daher zur Theilung der Risicen im Actienbetrieb.

Es giebt nun weiter Geschäfte, deren dispositiver Betriebsamkeit eine Privatperson überhaupt nicht gewachsen oder nicht jeder zufällige Inhaber eines Privatvermögens nach seiner Persönlichkeit gewachsen ist.

Die 500 Mill. Gulden Kapital der Südbahngesellschaft könnte ein Einziger ebenso wenig disponiren, als er sie allein aus seinem Privatvermögen und Privatcredit aufbringen oder allein risciren

könnte, wenn sein Vermögen je so weit reichen würde. Wo die Disposition des Kapitalvermögens durch ihren Umfang und ihre räumliche und technische Getheiltheit über die Leistungsfähigkeit der individuellen Betriebsamkeit hinausreicht, wo also auch im Falle der Privatunternehmung, Verwaltung, mandirte Betriebsamkeit einzutreten hätte, wo das Geschäft in viele Fachdepartements, Filialen, Agenturen u. s. w. auseinandergeht, ist troz getheiltem und begrenztem Risico der Gesellschafts- und Genossenschaftsbetrieb nicht weniger leistungsfähig, als der Privatbetrieb; ja er bietet darin sogar einen Vortheil, dass die erforderlichen Kräfte der obersten Leitung unabhängig von dem Zufall der persönlichen Befähigung des Privatunternehmers bestellt werden können. Die persönliche Scheidung von ausschliesslichem Risico und von Betriebsleitung wird hier unter gewissen Voraussezungen zum entschiedensten Vortheil. Meist nun tritt dieser Fall ein, wo überhaupt umfassende quasi öffentliche Geschäfte in Frage sind: Eisenbahnen, Dampferlinien, Omnibuslinien u. s. w.

Um das Interesse des Verwalters, sobald dieser einmal unumgänglich ist, anzuregen und zu steigern, hat selbst die Actiengesellschaft mindestens so viele und starke Reizmittel als die Privatunternehmung: hohe Gehalte, Steigerung der lezteren mit der Dauer des Geschäftes, Tantièmmen, Einlagen (Actienbetheiligung).

Die Collectivgesellschaft und die Genossenschaft sind auf diesem Punkte sogar überlegen; denn sie machen die vielfachen Betriebsleiter solidarisch mit dem ganzen Vermögen haftbar.

Die offene Gesellschaft multiplicirt die Unternehmerpersönlichkeit. Mit gleichem Interesse waltet an verschiedenen Pläzen, in den verschiedenen Departements eines Geschäftes eine und dieselbe rührige, in gleichem Geist zusammenwirkende Betriebsamkeit. Diess ist der grosse Vorzug der offenen Gesellschaft, welcher den Nachtheil der Vielköpfigkeit in der Betriebsleitung und Versuchung zu Unterschlagungen häufig weit überbieten wird. Wo also das gleiche Geschäft zugleich in Fabrik, Comptoir und auf der Reise, im Mutterort und in Filialen (Exporthandel)

Digitized by Google

zu treiben ist, wo — wie bei Anlehen und Actienemissionen, in den Arbitragegeschäften eine gleichzeitige und gleichinteressirte Thätigkeit auf verschiedenen Handels- und Börsenpläzen erfordert wird, da giebt auch das Collectivgeschäft bessere Resultate, als die Cooperation einer Privatunternehmung mit Agenten und Commissionären.

Die Commanditegesellschaft gestattet, die Betriebsamkeit eines durch eigenes Kapitalrisico mehr und mehr gefesselten Talentes der Bewirthschaftung des stillen Kapitals zuzuwenden. Ueber diese Lichtseite, wie über die Schattenseiten der furchtbar missbrauchten Commanditegesellschaft brauche ich Früherem [1]) Nichts hinzuzusezen.

Die Genossenschaft gestattet, die zum Betrieb befähigsten Genossen an die Spize zu stellen, und macht diese durch Gewinn- und Verlust-Betheiligung, und weiter durch die Solidarhaft, in persönlicher Weise mit ihrem Beutel für die Kapitaldisposition haftbar. Die Genossenschaft vermeidet zweierlei: die Abhängigkeit vom Zufall der Betriebsfähigkeit des Privatunternehmers und die privatökonomische Unverantwortlichkeit des Verwalters von Privat- und von Actienvermögen. Die Genossenschaft kann desshalb im Umtrieb starker Betriebskapitale sehr Bedeutendes leisten, wie der Erfolg des Consumvereins, der Rohstoffgenossenschaft und vor Allem der Creditgenossenschaft beweist.

Schwierig ist es für die Genossenschaft, schon von Anfang Betriebsleiter zu finden, welche in der betriebsamen Disposition des Kapitals bereits geübt sind. So weit die Genossenschaft aus der Schichte der Lohnarbeit hervorgeht, wird es an geschulten Betriebsleitern nicht selten fehlen, und schon aus diesem Grunde kann die Productivgenossenschaft nicht plözlich die Unternehmungen der Bourgeoisie verdrängen. Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens sezt die Schulung von Lohnarbeitern für die Unternehmerbetriebsamkeit voraus. Diejenigen Genossenschafter dagegen, welche, wie die deutschen Consumvereine, Handwerkerbanken u. s. w. mehr der Welt des Kleingewerbes angehören, haben auch desshalb geringere Schwierigkeiten, weil

1) Vgl. mein „gesellschaftl. System."

Digitized by Google

ihnen für Kapitaldisposition und Comptabilität bereits die Tradition und Uebung von Leuten zu Gebote steht, welche gewöhnt sind, Geschäfte selbstständig zu führen, wenn diese Geschäfte auch klein sind. Vielleicht ist auch diess einer der Erklärungsgründe der Erscheinung, dass die Consumvereine und Handwerkerbanken sich rascher verbreiten, als die Productivgenossenschaften. Indessen ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, dass die nöthige Schulung in selbstständiger Betriebsamkeit von Arbeitern erreicht werde; denn man darf nicht verhehlen, dass der militärische Absolutismus und die Verwahrlosung der Schule die höhere moralische und intellectuelle Entwicklung der Massen bis auf den heutigen Tag furchtbar niedergehalten haben. Es gehört keine hohe Annahme von der Perfectibilität des Volkes dazu, um eine allmälige Erhebung vieler Individuen des jezigen Lohnarbeiterstandes zur genossenschaftlichen Betriebsfähigkeit zu erwarten. Die Langsamkeit der bisherigen Entwicklung beweist gar Nichts gegen die Genossenschaft.

Ein zweiter Bestandtheil der Betriebsleitung:

Die Kassencontrole ist gewiss die sorgfältigste in der Privat- und in der Collectivunternehmung; reservirt sich doch häufig der Privatunternehmer die ausführende Kassenthätigkeit selbst. Jede Art der Verwaltung wird denselben Grad der Vorsicht, welchen der Privatgeschäftsmann in der Comptabilität anwendet, nicht entfalten. Doch ist die Trennung der Kassenführung und Buchhaltung in associativen Unternehmungen eine Sicherung gegen Unterschlagung durch die Direction und die Verantwortlichkeit der Direction für strenge Kassencontrole eine Sicherung gegen Untreue der Kassierer. Am meisten ist bei noch unerfahrenen Productivgenossenschaften in diesem Betreff zu fürchten. Bedeutende Schwierigkeit bietet diese Seite der Geschäftsleitung auch den Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften nicht. Die lezteren bedürfen erst einer Schule in diesem, wie in anderen Theilen der Betriebsamkeit; diese Schule kann, wenn auch allmälig gewonnen werden. Die aus der Kleinunternehmung hervorgewachsenen Genossenschaften haben diese Schule rasch durgemacht.

Die ferneren Momente der Betriebsamkeit: Organisation

Digitized by Google

der Lohnarbeit, Controle der lezteren, Material-Werkzeug-, Maschinen- und Baukapitals-Controle

gestalten sich für die genossenschaftliche Unternehmung, innerhalb der engeren Grenze ihrer Kapitalkraft, sehr günstig, günstiger als für die übrigen associativen Unternehmungsformen. Wenn erst, wofür jezt gesorgt wird, die Volksbildung in Beziehung auf Kassen- und Buchführung gesteigert würde, so würde sich diese Behauptung in noch vollkommenerem Maasse bewahrheiten.

Der Genossenschaftsleiter ist den Lohnarbeitern nicht fremd, sondern *primus inter pares* unter ihnen und er wird nicht blos selbst durch seine Risicen zur Betriebsamkeit angehalten, sondern er hat, was die Controle der Creditwürdigkeit, des Fleisses und der Qualität der ausführenden Arbeit, die Controle der Schonung des Material- und Arbeitsmittel-Kapitals betrifft, eine sehr leichte Aufgabe, weil in der Genossenschaft Fleiss, Qualität der Arbeit, gewissenhafte Schonung des Kapitals eigenste Interessen der Arbeiter sind, und weil jeder Genosse aus eigenem Antrieb Aufseher des anderen ist. Wohl vermag auch der Privatunternehmer die ausführende Arbeit, die in der Stellung zu ihm Lohnarbeit ist, theils durch Controle und Aufsicht, theils durch Stücklohn und Tantième zu discipliniren, aber wo bei nothwendiger Zerstreuung der ausführenden Arbeit und bei hohem Anspruch an die Qualität des Productes die Aufsicht nicht zureicht oder der Stücklohn seinen Zweck verfehlt, da ersezt Nichts anderes die hervorgehobenen Vortheile der Genossenschaft; diese ist denn auch, wie an anderem Ort von mir schon hervorgehoben ist [1], auf dem Gebiete zerstreuter und qualificirter Ausführungsarbeit besonders glücklich gewesen. Die genannten Vortheile wirken wenigstens bei mässiger Ausdehnung der Genossenschaft. In so lange ist die Controle durch kapitalbetheiligte Genossen wirksamer als die Controle durch die

1) Siehe m. gesellsch. System und Tüb. Ztschr. 1864, S. 596. 739.

Digitized by Google

blöde Schafheerde der Actionäre oder durch die Commandisten, die verurtheilt sind, „stille zu sein mit Harren."

Die Privatunternehmung bewältigt diese lezterörterten Schwierigkeiten um so leichter, je mehr der Privatunternehmer an der ausführenden Arbeit sich noch selbst zu betheiligen vermag oder je mehr er über solche ausführende Arbeitskräfte verfügt, welche mit ihm gemeinschaftliches Interesse haben. Die Familie ist für die kleine gewerbliche und ländliche Wirthschaft desshalb eine so kräftige Unternehmungseinheit, weil auch die dem Familienhaupt folgsamen Arbeiter mit dem ersteren eine durch väterliche Auctorität und Familienliebe gefestigte Interessengemeinschaft unterhalten. Die Meisterfamilie des zünftigen Mittelalters stellt in dieser Hinsicht eine natürliche unmittelbare, noch nicht durch moderne National- und Social-Oekonomie reflectirte „Genossenschaft" dar. Im Kleingewerbe, in der Cultur vieler Handelspflanzen, welche sehr viele ausführende Arbeit, und zwar interessirte, intelligente, örtlich zerstreute und daher schwer controlirbare Arbeit verlangt, in der Verfertigung façonirter artistischer Industrieproducte, welche dann auch zur Hausindustrie neigen, wird die Familie als Einheit der ausführenden Arbeit und als förmliche Unternehmungseinheit dauernd eine grosse Kraft bewahren. Ergänzend wird ihr die Genossenschaft zur Herstellung gemeinsamer grösserer Betriebseinrichtungen zu Hilfe kommen [1]).

1) Lezterer Process vollzieht sich schon in der Landwirthschaft. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landw. Vereins für Rheinpreussen (1868) enthält folgende interessante hieher gehörige Daten: 1. Zu den bereits früher bestehenden 33 Creditvereinen sind 12 neue Darlehnskassenvereine (6 im Kreise Neuwied, 2 im Kreise Waldbroel, 4 in den Kreisen Adenau, Siegburg, Cochem, Saarbrücken) nach dem System von Raiffeisen, welches nach den Beschlüssen verschiedener Generalversammlungen als das für die Rheinischen Verhältnisse zweckmässigste erachtet wird, hinzugetreten. — 2. Neu entstanden ist der auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründete Roer-Hagelversicherungsverein. Derselbe hat sich bereits über 18 Kreise ausgedehnt und beabsichtigt, sich über die ganze Provinz auszudehnen. Die versicherten Werthe betragen 1,045,179 Thlr. in 940 Policen. Neue Viehversicherungsvereine sind angemeldet: 1. in der Gemeinde Engelskirchen, Kreis Wipperfürht. Derselbe hat im ersten Jahre

Digitized by Google

Die der Arbeitstheilung correspondirende Ordnung der Arbeit innerhalb der einzelnen Unternehmung sezt eine gewisse

---

6 Pf., im zweiten und dritten 4 Pf. auf den Thaler genommen; beide lezten Jahre schlossen mit einem ziemlichen Bestande ab; der Verein hat sich über seine ursprüngliche Grenze ausgedehnt, im Kreise Anerkennung gefunden und die Gemeinden 2. Kreuzberg und 3. Thier zur Bildung ähnlicher Vereine veranlasst, von denen der leztere schon über 500 Stück Rindvieh versichert; 4. in Brotdorf, Kreis Merzig, 5. im Köllerthal, Kreis Saarbrücken, 6. in der Gemeinde Bischmisheim, 7. in Gersweiler, 8. Kilburg, Kreis Bitburg nach dem Normalstatut auf S. 343 der Zeitschr. d. l. V. f. Rheinpreussen, Jahrgang 1867. Drei weitere Vereine nach diesem Statut sind in der Bildung begriffen für die Gemeinden Bitburg, Rittersdorf und Bickendorf. — 3. Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht. Behufs Ankauf und Unterhaltung von Zuchtstieren sind Genossenschaften gebildet worden: a. durch das Casino zu Dilkrath, Kreis Kempen, für 2 Stiere, b. durch das Casino zu Holzweiler, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen. c. durch das Casino zu Gelsdorf, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 75 Kühen, ferner zur Einführung von Holländer Kälbern zur Anzucht, d. zu Kirchdaun, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, e. durch die Casinos zu Gelsdorf, Bölingen und Meckenheim zur Anschaffung und Unterhaltung eines Englischen Zuchtebers. — 4. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung von Maschinen und Geräthen: a. Dampfdreschmaschinen sind auf genossenschaftlichem Wege angeschafft worden: 1. durch das Casino zu Herrstein (Birkenfeld). Die 8pferdige Maschine (aus der Fabrik zu Carlsruhe) braucht 8 Ctr. Kohlen per Tag und drischt 3000 Garben bei 60 Zoll Trommelweite. Sie hat vom September bis Ende November in 11 Gemeinden gedroschen, darüber 848 Thlr. verdient, bei einem Betriebskostenaufwande von 345, mithin in 10 Wochen einen Ueberschuss von 503 Thlrn. geliefert. Drescherzins ist 1½ Thlr. für die Stunde. Sie kostet incl. Transport 2486 Thlr., 2. durch das Casino zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, 3. durch das Casino zu Münstermaifeld, 4. zu Polch Kreis Mayen, 5. zu Billig, Kreis Mayen, 6. zu Wadern, Kreis Merzig. b. Göpelmaschinen, an 5 Orten, Hilden, Erkelenz, Aldekerk, Wickrath, Dilkrath: die Genossenschaft zu Wickrath leiht die Maschine (Zins pro Tag 2 Thlr.) an Mitglieder und Nichtmitglieder, c. Mähmaschinen an 2 Orten, Aldekerk und Meiderich, d. Säemaschinen an 2 Orten, zu Dilkrath und Hilden, Kreis Düsseldorf. Die Maschine in Hilden (System Garret,) (Fabrikant Knapp in Neuss) hat 231 Thlr. gekostet und gesäet 168½ Morgen, à 4 Sgr. per Morgen für Mitglieder der Genossenschaft und 5 Morgen zu 5 Sgr. für Nichtmitglieder. Die Einnahme des ersten Jahres betrug 11 Thlr. — e. Landwirthschaftliche Geräthe (Croskillwalzen, Exstirpatoren, Untergrundpflug, Häckselmaschine, Buttermaschine)

Digitized by Google

Autorität der Betriebsleitung gegenüber der ausführenden Arbeit voraus.

---

an 7 Orten, Masholder, Mötsch, Rittersdorf, Nattenheim, Hilden, Wickrath, Dilkrath. Der Creditverein zu Euren hat einen Dombasle'schen Pflug von Stahl, einen Coleman'schen Exstirpator und einen Untergrundspflug angeschafft und verleiht dieselben unter folgenden Bedingungen: 1. Das Ausleihen geschieht durch den Verwahrer derselben. Mitglieder des Creditvereins erhalten diese einzelnen Geräthe gegen eine Entschädigung von 4 Sgr. pro Tag. Nichtmitglieder zahlen 5 Sgr. 2. Jeder, der diese Geräthschaften anleihet, hat sie beim Gebrauch so zu behandeln, als wenn sie sein Eigenthum wären. 3. Werden die Geräthe während der Gebrauchszeit beschädigt, so muss er sie auf eigene Kosten wieder in Stand sezen lassen. — Die eingehenden Gelder werden zum Ankaufen von Ackergeräthschaften verwendet. 4. Die entliehenen Geräthe sind nach dem Gebrauche dem Aufbewahrer gehörig gereinigt zurückzugeben. Die Säumigen haben die Wiederbeischaffungskosten zu tragen; den Mitgliedern des Creditvereins können diese Kosten von ihrem Guthaben in Abzug gebracht werden. 5. Genossenschaften für Saatbeschaffung, von Pflanzen und Futtermitteln haben sich 9 gebildet, zu Bitburg (Bezug von 4000 Pfd. Provencer Luzernesamen), Wickrath (Bezug von 50 Tonnen Rigaer Lein: Preis 20 bis 25 p. Ct. unter dem Marktpreise. Der Lein wurde an Mitglieder zu den Selbstkosten, an Nichtmitglieder mit einem Aufschlage von 10 pCt. abgelassen), Dilkrath (Bezug von Samen), Gelsdorf (Bezug Eldenaer Kartoffeln), Ahrweiler (Bezug von 76,000 Portugieser Reben), Neuenahr (2600 Reben von zur Traubenkur brauchbaren Trauben, 33 Ctr. Diezer Saatkartoffeln, 43 Arten Obstbäume), Binsfeld (200 Obstbäume), Blankenheim (400 Centner Heiligenstädter Kartoffeln), Adenau (500 Ctr. Proskauer Kartoffeln). Genossenschaften für künstliche Düngemittel sind 5 entstanden, zu Gräfrath, St. Hubert, Rheinhausen, Anhausen, Wickrath. — 5. Ueber „Genossenschaften für gemeinsame Ausnuzung von landw. Produkten" enthält der Bericht folgendes: „Neue Genossenschaften dieser Art sind nicht zu meiner Kenntniss gelangt. Ich kann daher nur über den Fortgang der dahin gehörenden vor zwei Jahren gegründeten Käserei zu Bitburg berichten. — Ermuntert durch den bisherigen Absaz und durch die Zuerkennung der silbernen Medaille bei der vorigen Generalversammlung zu Saarlouis richtete die Gesellschaft ihr Augenmerk darauf, die Fabrikation immer mehr zu vervollkommnen. Sie sandte zu der internationalen Käseausstellung in Bern einen Commissar, um die dortigen Fortschritte in der Fabrikation kennen zu lernen. 314 Käse waren dort ausgestellt. Sie wurden nach Geschmack, Feinheit, Augen und äusserer Form à je 5 Punkte geprüft. Die höchste Nummer war mithin 20. Die Emmenthaler nahmen den ersten Rang ein: 27 Laibe erhielten 20 Punkte, 24 Laibe 19 Punkte. Diese 51 Stück wurden prämiirt. Der Entschluss der Genossenschaft zu Bitburg war schnell ge-

Digitized by Google

Autorität besass in hohem Grade die feste Unternehmungseinheit der zünftigen Familie. Autorität hat in hohem Maasse der Privatunternehmer, der Collectivgesellschafter, der Gerant, der Director der Actiengesellschaft; denn er kann die Arbeiter entlassen und regelt innerhalb gesezlicher Normativbestimmungen, die ihn dem Lohnarbeiter gegenüber theils unterstüzen, theils beschränken, frei die Dienstordnung seines Geschäftes. Der Betriebsleiter einer Genossenschaft hat der dienenden Arbeit gegenüber einen schwierigeren Stand. Die Genossenschaft ist eine demokratische Republik im Kleinen. Die Genossen, welche als Arbeiter im Genossenschaftsgeschäft dienen, bilden die Masse des souveränen Volkes, welches periodisch sein Directorium, für das Regierungsgeschäft wählt. Wie die schwache Seite der

---

fasst, sie liess den Käsemeister aus Emmenthal, welche die preisgekrönten Käse des Herrn Lehmann in Kirchberg gefertigt hatte, nach Bitburg kommen, um den dortigen Schweizer Käsemeister weiter zu instruiren. Seine Anwesenheit war von sichtlichem Nuzen: die jezige Fabrikation unterscheidet sich von der früheren durch zweckmässigere Bereitung des Labes, durch feineres Käsen, weniger Wärme beim Dicklegen und grössere beim Einrühren, durch stärkeres Pressen und höhere Formen; die sonstige Behandlung bleibt dieselbe. Es werden täglich ca. 1000 Pfund Milch gearbeitet, welche im Sommer einen Käse von 90 Pfund, im Winter von 100 Pfund aus der Presse gewogen ergeben. Die Käse bedürfen 4—5 Monate Lager und Behandlung, schwinden dann noch 1/8 pCt. Es wird kein Rahm abgenommen. Aus der Käsemilch wird Vorbruch und Zieger gemacht, die unmittelbar verkauft, bei mangelndem Absaze aber verbuttert werden. Die abfallenden Molken sind ein treffliches Futter für Schweine und Jungvieh. Bis jezt wurden den Mitgliedern 1/2 Sgr. pro Pfd. = 1 1/4 Sgr. pro Quart Milch nach sechs Monaten vergütet und der Ueberschuss den Einrichtungs- und Fabrikationskosten gut geschrieben. Für gute Waare ist der Absaz ein unbegrenzter. Es sind bereits mehrere Käsereien im Kreise im Projecte. Die Direction der Local-Abtheilung kann zur Errichtung genossenschaftlicher Käsereien und Butterfabrikation nur rathen. Ein Hauptvortheil solcher Anstalten liegt ihres Erachtens darin, dass sie wesentlich zur Verbesserung der Viehzucht beitragen, indem sie den Landwirthen die Wahl lassen, die Milch entweder durch Fabrikation oder durch Aufzucht von Kälbern zu verwerthen. Nur bei der Aufzucht vorzüglicher Kälber von guter Race gelingt es, eine höhere Rente durch die Aufzucht zu erzielen, als durch die Fabrikation. Es wird daher nur das Vorzüglichste aufgezogen, während bisher fast Alles am Leben erhalten wurde, was natürlich geringe Waare und schlechtere Preise liefern musste."

Digitized by Google

demokratischen Republik im Gebiet der Regierungsautorität liegt, so hat die Genossenschaftsunternehmung eine ihrer grössten Schwächen in der Schwierigkeit disciplinarischer Autorität der Geschäftsleitung über die dienenden Genossen. Ein Act wohl begründeter Disciplin Seitens des Vorstandes mag zu den gehässigsten Umtrieben führen und den Keim der Auflösung in die Genossenschaft tragen. Diese Schwäche ist unläugbar vorhanden und muss balancirt werden, theils durch anderweitige Vortheile, theils durch eine zweckmässige Organisation. Die andern Gegengewichte liegen hauptsächlich darin, dass der mitwagende Arbeiter weniger Disciplin und Autorität nothwendig macht; denn ihn disciplinirt sein Risico und seine Gewinnhoffnung, sowie die höhere Bildung, welche Voraussezung der Ausbreitung der Genossenschaft ist; freie Zucht tritt in der Genossenschaft an die Stelle der äussern Disciplin. Die zweckmässige Organisation der Autorität ruht darin, dass die Disciplin juryartig organisirt und der Vorstand mit durchreichender Autorität auf längere Zeit ausgestattet wird.

Bekanntlich haben die dauerhafteren unter den Productivgenossenschaften vielfach eine Art Dictatur auf sich genommen und damit ein Stück Imperialdemokratie organisirt. Man sieht: auch die wirthschaftliche Demokratie trägt einen Zug zum Imperialismus in sich, wenn sie den für die wahre demokratische Republik nothwendigen hohen Grad allgemeiner Bildung der Bürger (Genossen) noch nicht besizt. Aber mit diesem Ausweg eines wirthschaftlichen Imperialismus sind auch analog jene Gefahren verbunden, welche der aus der Demokratie aufsteigenden politischen τυραννις eigen sind.

Ein leztes Moment der Vergleichung ist noch zu erörtern: die Stellung der Betriebsleitung zum Unternehmungskapital. Davon ist die Dispositionsfähigkeit abhängig.

Diese Stellung ist sehr einfach bei der Privatunternehmung. Den Betrieb beherrscht der Kapitalist, direct oder durch Mandat an seine Verwalter, Contremaitres, Factoren u. s. w. Die Disposition über das Kapital ist hier nur sich selbst verantwortlich. Der Privatunternehmer hat nur sich selbst zu fragen, wenn er

Digitized by Google

irgend eine Disposition trifft; er ist unumschränkter Monarch, aber der politischen Einherrschaft gegenüber mit dem grossen Unterschied, dass in Folge des ausschliesslichen Risico die Verantwortlichkeit eine ebenso absolute ist, wie die Gewalt. Der Privatunternehmer verbindet die unbedingte Handlungsfähigkeit mit dem unbedingten Risico. In dieser ungetheilten persönlichen Verknüpfung der Spontaneität und des Risico liegt die ungemeine Kraft der Privatunternehmung.

Im Gegensaz zu ihr beschränken alle auf Association fussenden Unternehmungsformen die Disposition der Betriebsleitung.

Am wenigsten geschieht es bei der Commandite-Gesellschaft. Allein nur um den Preis der Einflusslosigkeit der Mitwagenden erhält sich hier die unbedingte Dispositionsfähigkeit für den Geranten. Diese Gestaltung der Stellung zum Genossen der Gefahr schlägt logisch und erfahrungsmässig in Enteignung des lezteren um. Immerhin wird die Unternehmungsform der stillen Gesellschaft da, wo es auf unbeschränkte Handlungsfähigkeit ankommt, der Privatunternehmung an Anwendbarkeit am nächsten kommen.

Der Collectivgesellschaft fehlt es, die Uebereinstimmung der solidarisch verbundenen Gesellschafter vorausgesezt, an Dispositionsfähigkeit nicht. Nur trifft eben die Voraussezung der Willenseinheit in dem gleichberechtigten Unternehmungsdirectorium nicht immer zu. Dann hat sie wirthschaftlich analog alle Schattenseiten der Collegialregierung, des Directoriums einer aristokratischen Republik: Planlosigkeit, Widerspruch, Intrigue, wechselseitige Uebervortheilung, Familienhader, und troz der Interesseneinheit gegen aussen geht sie endlich doch der Auflösung und dem Zerfall zu. Die Collectivgesellschaft, welche diess vermeiden will, fügt sich thatsächlich nicht selten der Präsidentschaft Eines Gesellschafters und nähert sich thatsächlich, wenn nicht formell rechtlich, der kräftigen Präsidentschaft des einzigen Geranten einer stillen Gesellschaft.

In denjenigen Fällen, in welchen aus anderen schon entwickelten Gründen die Collectivgesellschaft am meisten anwendbar ist, tritt übrigens auch die Gefahr der Reibung am wenigsten hervor. Es wurde gezeigt, dass die offene Gesellschaft wegen

Digitized by Google

der Vervielfältigung einer voll interessirten Unternehmerpersönlichkeit für getrennte Zweige Eines Geschäftes, für Geschäftsabzweigungen nach anderen Orten nothwendig sei. Da ist denn auch jedem sein besonderer Kreis gezogen und mit der technischen und räumlichen Sonderung nimmt die Gefahr der Reibung der gleichberechtigten Disponenten ab. Dass die Gefahr wirksam auch durch Familienbande bekämpft werden mag, ist von mir an anderem Orte schon hervorgehoben [1]).

Gehemmt ist die Dispositionsfähigkeit der Betriebsleitung auch in der Actiengesellschaft. Der Director ist dem Verwaltungsrath und dem Revisionsausschuss, diese sämmtlichen Organe sind der Generalversammlung verantwortlich; zu bestimmten Verfügungen hat der Director die vorherige Zustimmung des Verwaltungsraths nothwendig. So ist es wenigstens formell geordnet, und diese formale Ordnung hemmt die Handlungsfähigkeit des Directors verglichen mit derjenigen des Privatunternehmers. Und diese Beschränkung ist ganz in der Ordnung; denn der Director trägt nicht die ausschliessliche privatökonomische Verantwortlichkeit. Wo es auf ganz unbeschränktes augenblickliches Handeln ankommt, wird die Hemmung der Dispositionsfähigkeit des Dirigenten den Actienbetrieb schlechter stellen, als das Privatgeschäft; z. B. im Waarengrosshandel.

In Wirklichkeit ist es mit dieser Beschränkung des Directoriums und Verwaltungsrathes durch Verwaltungsrath, bez. Generalversammlung traurig genug bestellt. Man hat es nicht mit einer wahrhaft constitutionellen, sondern mit einer bureaukratisch scheinconstitutionellen Regierungsform in der Actiengesellschaft zu thun. Bei dieser Regierungsform ist, wie im Staat, so in der Actiengesellschaft, der gute Erfolg von der Tüchtigkeit des Regenten, der Direction, von der reellen moralischen Verantwortlichkeit der obersten Verwaltung abhängig. Taugt der Director Nichts und sind die Verwaltungsräthe Namen gebende Marionetten oder gefrässige Raupen, welche zu Sinecuren hinaufgekrochen sind, so macht diese Regierungsform Bankerott, wie die scheinconstitu-

1) Siehe mein „gesellschaftl. System."

Digitized by Google

tionelle Monarchie mit ihrer unfassbaren Bureaukratie. Dieser logischen Consequenz entspricht auch die Erfahrung. Ein moralisch und intellectuell tüchtiger Director ist für eine Actiengesellschaft den höchsten Preis werth, und nächstdem gilt es, die Verwaltungsräthe der Zahl nach zu beschränken, die wenigen Verwaltungsräthe aber auch zu beschäftigen und gut zu bezahlen, hiedurch eine grössere moralische und juristische Verantwortlichkeit der ganzen obersten Verwaltung herbeizuführen. In der neueren Zeit hat man freilich die gegentheilige Bahn eingeschlagen; man hat, nur um in den Volksvertretungen Patrone zu gewinnen, unnöthige Verwaltungsrathssinecuren geschaffen, z. Th. sich abpressen lassen. Diess ist vom Uebel; denn je grösser das Collegium, desto geringer wird die Verantwortlichkeit, Thätigkeit und Tantièmewürdigkeit des Einzelnen. Noch verkehrter ist die Theorie, einem derartigen Verwaltungsrath der Direction gegenüber weite Befugnisse anzuweisen, welche den Director zum Handlanger der Verwaltungsräthe machen, die Verwaltungsräthe selbst aber von einer reellen Verantwortlichkeit loszuzählen; eine solche verfehlte Theorie [1]) mag für die Verwaltungsräthe bequem sein, der Sache selbst entspricht sie nicht.

Die Handlungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebsleitung hat an der souveränen Mitbestimmung der Genossen sehr reelle Schranken.

Die Genossenschaft ist bereits als eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art bezeichnet worden. Diese Staats- und die analoge Unternehmungsform leidet nicht, wie die scheinconstitutionelle Monarchie und das Regiment der Actiengesellschaft an Schwäche der moralischen Verantwortlichkeit der Regierenden, nicht an der Gefahr des langsamen Verkommens im bureaukratischen Schlendrian und Corruptionswesen, nicht am Mangel reeller Verantwortlichkeit, sondern im Gegentheil an einem Uebermass der Controle, an der Gefahr permanenter Agitationen und Fractionen, jähen Wechsels im Regiment, an einem Zuviel der wirklichen Verantwortung, an einem Uebermaass der Veränderung.

1) Bei Stein, Verwaltungslehre, 1. Band.

Digitized by Google

Die Betriebsleitung einer Genossenschaft ist der fortlaufenden Kritik des nicht allzuzahlreichen Kreises der mitwagenden Genossen ausgesezt. Der Geist dieser Unternehmungsform würde verläugnet werden, wenn nicht alle Betriebsorgane der Controle der Genossen sich unterwerfen wollten, wenn das Prinzip der Souveränetät der einfachen oder qualificirten Majorität missachtet werden wollte. Dabei ist die Stellung des Regierungsorgans oft eine schwierige, unangenehme, undankbare. Die schlechtesten Elemente können die gehässigsten Agitatoren werden und den Verein in Anarchie stürzen, wenn er sich bethören lässt. Gerade die strenge Pflichterfüllung, die umsichtige Kapitaldisposition, wie die Handhabung berechtigter Disciplin, Seitens der genossenschaftlichen Betriebsleitung kann die gefährlichsten Zettelungen erwecken.

Die Genossenschaft kämpft auf diesem Punkte mit einem grossen Uebelstand. Sie sezt als wirthschaftliche Unternehmungsform reife, besonnene, moralisch tüchtige, intelligente, entsagungsfähige Mitglieder voraus, gerade so wie die demokratische Republik nach einem alten Wort unter allen Regierungsformen am meisten Bürgertugend zur Voraussezung hat. Dasselbe zeigte sich schon hinsichtlich der Ausführung der Arbeitscontrole, gegenüber den Genossen-Arbeitern, was hier hinsichtlich der Controle der Kapitaldisposition Seitens der Genossen-Kapitalisten hervortritt.

Es ist gewiss nicht zufällig, dass von den Genossenschaften diejenigen am raschesten zur Entwicklung gelangen, bei welchen die Genossen am wenigsten täglich, nicht der Betriebsleitung in die Karten sehen, bei welchen ein Ausschuss für sich, durch seine eigene Solidarhaft wirksam controlirt, einer wirksamen Execution fähig ist. Diess trifft für die Consumvereine, Creditgenossenschaften (Handwerkerbanken), Magazinsgenossenschaften, Baugenossenschaften wirklich zu. Diese Genossenschaften haben den Zweck, die selbstständige Privatwirthschaft der Genossen in einzelnen Beziehungen: im Kredit, im Rohstoff- und Lebensmittelbezug, immer zugleich in der Kapitalbildung zu *ergänzen*. Es könnte sie, wer Freund neuer Namensschöpfungen in unserer der gemeinsamen Terminologie gar sehr entbehrenden Wissenschaft zu sein wagt, *ergänzende*, secundäre Genossenschaft nennen, während die *Productiv*genossenschaft in erster Linie Beschäf-

tigung der Genossen mit Profitbetheiligung, die Anflösung ihres Privaterwerbs in Genossenschaftserwerb, zum Ziele hat; die Productivgenossenschaft hat den Genossen primär die privatwirthschaftliche Existenz zu schaffen. Ganz natürlich ist es, dass die ergänzende Genossenschaft in ihrer vorwiegenden Kapitalbewirthschaftung, bei ihrem Zweck, den Kredit- und Waarenhandel, den Bezug und Absaz, die Benüzung der Maschinen zu Gunsten „kleiner Leute" zu gestalten, weit weniger mit den Schwierigkeiten der demokratischen Regierungsform zu kämpfen hat, als die mit souveränen Dienstnehmern, mit Arbeiter-Kapitalisten wirthschaftende Productivgenossenschaft.

Die leztere hat sich diesen Schwierigkeiten einer sicheren Kapitaldisposition, sowie mit Rücksicht auf die Arbeitsordnung, allerdings dadurch zu helfen gesucht, dass sie Dictaturen aufgestellt hat. Die Arbeiterführer nehmen auf einige Zeit absolute Gewalten an, und wo diess geschehen, haben sich Genossenschaften vor Anarchie bewahrt [1]). Indessen dieser Nothbehelf der wirthschaftlichen Volkssouveränetät sich einem ökonomischen Imperialismus in die Arme zu werfen, ist ebenso gewagt, wie die Unterwerfung unter den Cäsarismus der Staatsrettung, unter dessen politischen und finanziellen Missbrauch gegenwärtig der Staat Frankreich und die Stadt Paris bankerott zu werden und zur Revolution zurückzukehren im Begriffe stehen. Die Tyrannis genossenschaftlicher Dictatoren kann in die krasseste Ausbeutung und Ausbeutelung der souveränen Arbeitergenossenschaft ausschlagen. Dieser Ausweg kann nicht die definitive Lösung sein oder ist solche Lösung eine socialökonomische Reform, welche Teufel mit Beelzebub austreibt. Genossenschaftsdictaturen können noch schlimmer wirthschaften, als Directoren und Verwaltungsräthe gewisser Actiengesellschaften und als Geranten gewisser Commandit- und Commanditactien-Geschäfte.

Hienach ist es zu begreifen, wesshalb jezt auch in Deutschland ausser und statt der Productivgenossenschaft die *industrial partnership* Englands mit grösserer Aufmerksamkeit aufgegriffen wird.

---

1) Vgl. Villaumé, meine Anz. Tüb. Ztschrft. 1864.

Digitized by Google

Die *industrial partnership* betheiligt Lohnarbeiter an bereits bestehenden, mit schon gebildetem Kapital arbeitenden Privatgeschäften und Erwerbsgesellschaften. Die schon bestehenden Unternehmungen lassen in einer steigenden Quote die dienende Arbeit zur Kapitalbetheiligung bei sich zu. Die Schwierigkeit der anfänglichen Concentration grösserer Kapitale, deren gordischen Knoten Lassalle für die Lohnarbeit mit dem communistischen Schwert des Staatskredites durchhauen wollte, ist hiebei beseitigt. Wir glauben indessen, dass diess nicht der einzige Vortheil der *industrial partnership* ist. Sie lässt zweitens eine feste Autorität der Betriebsleitung vorläufig fortbestehen und dieselbe selbst bei consequenter Fortführung der Absorption der Privatunternehmung durch wachsende Partnerschaft der Lohnarbeit, nur sehr allmälig zurücktreten. Die Gefahren der industriellen Demokratie werden also balancirt. Sie sichert drittens schon geschulte Betriebsamkeit der Unternehmungsbetheiligung der Partner.

Wesentliche Anfangsschwierigkeiten der Productivgenossenschaft, die wir hervorheben mussten, werden also vermindert. Freilich wird in der Partnerschaft auch der Gegensaz zwischen Bourgeois- und Genossenschaftskapital auf die Dauer nicht so vollständig bewältigt, wie in der reinen Genossenschaft. Die *industrial partnership* wäre hienach als eine Uebergangsform zum System einer nur langsam sich ausbreitenden Productivgenossenschaft anzusehen. Selbst diese Uebergangsform wird vermuthlich nicht im Sturm ihren Weg machen [1]).

---

1) Eine in den Blättern vor einiger Zeit angekündigte Schrift von Engel über industrial partnership haben wir nicht zu Gesicht bekommen. Von einem praktischen Versuch in Deutschland berichtet der „östreichische Oekonomist" aus Berlin: Der Berliner Fabrikant Borchert, jun. hatte zu Anfang des Jahres 1868 allen seinen Beamten und Arbeitern gestattet, sich mit Kapitaleinlagen an seiner Fabrik als Mitunternehmer zu betheiligen, und ihnen ausserdem zusagte, den Productionsgewinn des Jahres 1868 zwischen Arbeit und Kapital gleichmässig zu repartiren. Der erste Bericht über den Erfolg dieses Versuches ist von hohem Interesse. Nachdem die Bilanz pro 1868 gezogen und die Inventur festgestellt war, fand Ende Februar die Verkündigung des auf die Arbeit entfallenden Bonus, wie auch der Dividende auf das in dem Geschäfte engagirte Anlags- und Betriebskapital statt. Herr Borchert machte die erfreuliche Mittheilung, dass, da

3) Die ausführende Thätigkeit der Unternehmer.

Dieser dritte Bestandtheil der subjectiven Unternehmer-

---

das verflossene Geschäftsjahr ein durch gute Conjuncturen gesegnetes gewesen und ein reichlicher Productionsgewinn erzielt worden sei, der Bonus für 3 Unterbeamte und 66 Arbeiter auf 21,405 Thlr. im Jahre 1868 gezahlte Gehalte und Arbeitslöhne (exl. Directions- und Oberbeamtengehalte) 2106 Thlr. 15 Sgr., also circa 10% betrage. Er vertheilt sich jedoch nicht gleichmässig in dieser Höhe auf die Löhne, sondern die Arbeiter waren, je nachdem sie lediglich Zeitarbeiter, oder Zeit- und Stückarbeiter zugleich, oder nur Stückarbeiter sind, oder endlich auf Bruttotantième stehen, in 4 Classen zu scheiden. Die erste Classe empfing auf 8088 Thlr. Löhne $1164\frac{1}{2}$ Thlr. Bonus, d. h. $14\frac{4}{10}\%$, die zweite Classe auf 2789 Thlr. 301 Thlr., d. h. $10\frac{8}{10}\%$, die dritte Classe auf 6376 Thlr. $459\frac{1}{2}$ Thlr., d. h. $7\frac{2}{10}\%$, die vierte Classe auf 4155 Thlr. nur $149\frac{1}{2}$ Thlr. oder $3\frac{6}{10}\%$. Ein Meister dieser 4. Classe hatte seinen Lohn im Jahre 1868 bis auf 1676 Thlr. gebracht. Wie aber gewöhnlich die bestgelohnten Arbeiter am wenigsten sparen, so hatte sich dieser nur sehr schwach mit Kapital im Geschäft betheiligt. Kapitaleinlagen waren im Laufe des Jahres von 4 Oberbeamten mit 9764 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg., von 2 Unterbeamten mit 1650 Thlr. und von 26 Arbeitern mit 3107 Thlr. 10 Sgr., zusammen also von 32 in der Fabrik Beschäftigten mit 14,521 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. gemacht worden. Die hierauf entfallende Leihgebühr von 5% berechnet sich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiten der Einlage auf 692 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. Ausserdem hatte dieses Kapital noch eine Dividende von $8\frac{86}{100}\% = 1227$ Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. erzielt. Lediglich auf die Arbeiter kommen hiernach:

Arbeitslöhne	20,425 Thlr.	—	Sgr.		Bonus	1845 Thlr.	—	Sgr.
Capitalszins	128 „	4	„		Dividende	228 „	18	„
Summa	20,553 Thlr.	4	Sgr.	+		2073 Thlr.	18	Sgr.
				Totalsumme 22,626 Thlr. 22 Sgr.				

Jedem Beamten und Arbeiter ward eine Berechnung des ihm zustehenden Bonus und der auf seine Einlage entfallenden Leihgebühr und Dividende eingehändigt und ihnen allen freigestellt, entweder das Ganze oder einen Theil sich an der Geschäftskasse auszahlen oder auf Sparconto, oder auf Antheilconto stehen zu lassen. Herr Borchert hatte auf seinen Bonus verzichtet und ihn theilweise einem verunglückten, doch nun bald wieder hergestellten Arbeiter, theilweise dem Gewerbemuseum überwiesen. Ein solch günstiges Resultat hatten die Arbeiter nicht erwartet. Sie sprachen Herrn Borchert ihren freudigen Dank durch ein kräftiges Hoch aus, in das sie auch den mitanwesenden Geheimrath Dr. Engel, den Vertheidiger der englischen Industrial partnerships auf deutschen Boden, einschlossen. Das gute Ergebniss des ersten Versuchsjahres hat eine grosse Zunahme der Kapitalbetheiligung seitens der Arbeiter zur Folge gehabt.

Digitized by Google

leistung wird in der Regel mit der Lohnarbeit zusammengeworfen. Diess kann jedoch nur in sehr uneigentlichem Sinne geschehen. Diese Arbeit ist eben keine Lohnarbeit, weil ihre Vergeltung nicht ein voraus fixirter Preis der Arbeitsnuzung ist; die Vergeltung ist keine Lohnvergeltung, sondern ähnlich dem Unternehmergewinn abhängig von dem ungewissen Absazpreis der Producte. Der auf ungewisse Vergeltung eingelegte Werth des Arbeitseffects ist daher ähnlich dem eingelegten Kapitalwerth ein Risico. Die Qualität der Arbeitsleistung selbst ist hievon durchaus beeinflusst; denn von guter Leistung hängt die Vergeltung dieser Arbeit ab, während der Zeitlöhner festen Lohn hat, was auch die Rente aus dem Betrieb schliesslich sein mag.

Man wird wohl, wenn man alle mit persönlicher Anstrengung und Unlust verbundene Betheiligung Arbeit nennt, zwischen der anordnenden Arbeit der Betriebsamkeit und der ausführenden Arbeit unterscheiden können und müssen. Die leztere ist eine verschiedene, je nachdem sie auf unbestimmte Vergeltung vom Unternehmer als zweites persönliches, als Arbeitswerths-Risico neben dem Kapitalrisico eingesezt wird, oder ob sie und insoweit sie gegen vorher fixirten Lohn geleistet wird.

Die erstere Gattung der ausführenden Arbeit ist aus naheliegenden psychologischen Gründen die qualificirtere, was auch die Erfahrung ausnahmslos bestätigt. Ihre höhere Qualification theilt sich, wo der Unternehmer unter den Lohnarbeitern selbsausführend mitarbeitet, den Leistungen der Lohnarbeiter mit, was einer der grossen Vortheile des kleinen bäuerlichen und gewerblichen Betriebes ist, welcher die Lohnarbeiter auf das moralische Niveau des Meisters emporhebt, während der der ausführenden Arbeit entfremdete Unternehmer als *singe* — so nennen ihn französische Arbeiter — von seinen Lohnarbeitern geäfft und um effective Arbeitszeit betrogen wird.

Die ausführende Arbeit ist vielfach dienende Arbeit, Lohnarbeit; ihre Beiziehung zur Unternehmung geschieht durch *locatio conductio operarum*. Allein auch ein grosser Theil der Betriebsamkeit kann Lohndienst werden; so in der Actiengesellschaft mit ihren besoldeten Directoren, und zwar nicht zum Vortheil dieser Unternehmungsform. Ausführende Arbeit ist nicht

Digitized by Google

nothwendig Dienst- oder Lohnarbeit; Betriebsamkeit nicht nothwendig spontane Unternehmerthätigkeit; man hält diess nicht immer genau genug fest.

Die ausführende Arbeit des Unternehmers ist nur in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Productivbeiträgen des Unternehmers richtig zu würdigen. Dieselbe ist einerseits eine Erweiterung des Risico's um den Werthbetrag der Arbeitseinlage, welcher sich aus den Unterhaltskosten berechnen lässt; der Lohnarbeiter lässt sich mindestens diese Kosten fix zusichern. Andererseits ist sie die Folge des eigentlichen Kapitalrisicos, da das Kapitalrisico auch das Arbeitsrisico nach sich zieht und dieses der glücklichen Durchführung des ersteren dient. Der Kern des Arbeitwerthrisicos besteht in der Tendenz, den vortheilhaften Kapitalsumtrieb, die Werthhöhung des Kapitals in seiner Transformation zu steigern. Es steht mit Kapitalrisico und Betriebsamkeit in unzertrennlicher Wechselwirkung, was es in jeder Hinsicht von der Lohnarbeit unterscheidet. Man könnte es als Accidens der Momente 1 und 2 auffassen. Auch hier noch zeigt sich die im Eingang hervorgehobene unzertrennliche Einheit des objectiven und subjectiven Moments aller Productivleistung des Unternehmers.

Diese Bemerkungen sind Angesichts altbekannter Erfahrungsthatsachen sehr practisch:

Der Stücklohn und die Tantième ziehen den Lohnarbeiter auf das moralische Niveau des Unternehmers hinauf.

Jedoch nur theilweise; denn nur die eine Seite des selbstständigen Wertheinsazes äussert in der Tantième (Gewinnbetheiligung) ihre Wirkung: nämlich die Gewinnaussicht. Die correspondirende Verlustgefahr wirkt da noch nicht.

Höher qualificirt sich die ausführende Arbeit der offenen Gesellschafter und der Genossenschafter, weil für sie auch die Verlustgefahr ein Beweggrund des Handelns ist. Die Genossenschaft disciplinirt in vorzüglicher Weise die ausführende Arbeit, indem sie die Genossen in Unternehmer umzubilden bestrebt ist. Ein Gleiches erfolgt, wo ein Theil der Gewinne den Arbeitern als Betheiligung am Geschäftskapital zugeschrieben wird (industrial partnership). Beiderlei eigenthümliche ökonomische Reformbestrebungen gehen davon aus und beruhen in ihrem Er-

Digitized by Google

folg darauf, dass die ausführende Arbeit wirksamer, dass an den todten Kosten (*faux frais*) der Controle, der Verwahrlosung des Kapitals und der Arbeitszeitunterschlagung durch Lohnarbeiter ohne Risico erspart wird. Die indiscrete Einheit von Risico, Betriebsamkeit und eigeninteressirter ausführender Arbeit, welche im älteren Privatunternehmen vorhanden war, wird discret, für alle Theilnehmer an der Unternehmung hier wiederzugewinnen gesucht. Die Frucht dieser Verselbstständigung und höheren Moralisirung aller Productivkräfte wird, wenn sie allgemeiner gelingt, die persönliche, ökonomische, und weiterhin sociale und politische Befreiung und Erhebung der Massen sein.

Noch wichtiger ist die Consequenz einer richtigen Beurtheilung der ausführenden Unternehmerarbeit für die Frage der Gewinnvertheilung in den Productivgenossenschaften. Diese Consequenz liegt in dem Saze: Die Einsezung der Arbeitskraft durch die Genossen ist nicht die Leistung der gewöhnlichen Lohnarbeit, sondern ist eine der Unternehmerleistung theils gleiche, theils wesensverwandte Leistung: durch eigenes Arbeitswerthrisico und durch gesteigerte Qualität derjenigen Arbeit, welche Kapital- und Arbeitswerthe riscirt. Eine Theilung des Gewinnes zwischen den Genossen als Kapitalisten und als Arbeitern, pro rata der Kapitaleinlagen und der in der Betriebsperiode eingelegten Arbeitsquanten, ergiebt sich hieraus von selbst als gerechtfertigt.

Nicht die Ignorirung der Bedeutung des Kapitalwerthrisicos, wie es der Socialismus zu thun liebt, nicht die Hinabsezung aller Unternehmerleistung auf Eine Stufe mit der Lohnarbeit, von der sich die Unternehmerleistung vielmehr gänzlich unterscheidet, — ist das Richtige. Der Fortschritt liegt in der Verallgemeinerung aller drei Bestandtheile der Unternehmerleistung, womit dann auch ungebührliche Kapitalprofite fallen werden, und in der Steigerung der Lohnarbeit zu einem selbstständigen, auch die ausführende Arbeit höher qualifizirenden Arbeitswerthrisico, wie solches der Unternehmer in der activen Betriebsamkeit und der Betheiligung an der ausführenden Arbeit dem Kapitalwerthrisico hinzufügt. Dies führt zur ökonomischen und sittlichen Reform der Volkswirthschaft, zur Beseitigung einer Arbeits-Sklaverei der

Digitized by Google

Einen und einer plutokratischen Faullenzerei der Anderen und zur Verselbstständigung Aller in einem die patriarchalische Arbeitsorganisation weit übertreffenden Maasse.

Nach der vorstehenden Beurtheilung der subjectiven Unternehmerleistungen wäre nur noch die Ergänzung der Unternehmerthätigkeit durch dienende Arbeit in Betracht zu ziehen.

Die meisten diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen wurden schon im Bisherigen eingeflochten, insbes. bei der Kritik der Productivgenossenschaft und der Privatunternehmung in Hinsicht auf die Arbeitskontrole. Es zeigte sich, dass die Arbeitsleihe (Dienstmiethe), wie die Kapitalleihe, die Unternehmung mit schwierigen Aufgaben belaste und dass wenn Lohnarbeit zu stark an die Stelle der Betriebsamkeit und eigenen Ausführungsthätigkeit des Unternehmers trete, die Vortheile der Privatunternehmung hinfällig werden. Die Productivgenossenschaft, nebst der alten Arbeitseinheit der Familie erschien durch ihre Ersparung der todten Kosten der Controle und durch Steigerung des Nuzeffectes jeglicher in der Unternehmung zu vollziehenden Arbeit in besonders vortheilhaftem Lichte. Leicht liesse sich nachweisen, wie die mit eigener Ausführungsthätigkeit verknüpfte Privatunternehmung und die Genossenschaft einer maasslosen Ausdehnung, ihrer Arbeitskraft durch Lohnarbeit ebenso widerstreben, wie einer maasslosen Ausdehnung ihrer Kapitalkraft durch Kredit. Die oben aus Anlass der Kreditergänzung des Kapitalvermögens gemachten Bemerkungen liessen sich analog hinsichtlich der Lohnarbeit durchführen. Wir verzichten hierauf der Kürze wegen.

III.

Im nachfolgenden Abschnitt brauchen die Ergebnisse unserer speciellen Analyse der verschiedenen Unternehmungsformen nur gesammelt zu werden, damit die vergleichsweise Bedeutung und relative Anwendbarkeit jeder einzelnen übersichtlich zur Erscheinung gelange.

1) Die Privatunternehmung.

Vorzüge: organisches Wachsthum der eigenen Kapital-

Digitized by Google

kraft, — Widerstreben gegen starke und dauernde Verschuldung, — — persönliche Vereinigung des ausschliesslichen, ungetheilten und unbegrenzten Wagnisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten Dispositionsfreiheit, — volles bewusstes Wagniss schon bei der Gründung, — Fähigkeit der Conjunctur zu folgen, Kapitale auf neue Pläze zu übertragen, — Sorgfalt der Controle über die dienende Arbeit, — unbedingte Autorität der lezteren gegenüber, besonders bei Verfügung über Familienmitglieder, — Sorgfalt des Betriebes und der ausführenden Arbeit, soweit der Unternehmer selbst den Betrieb leiten und an der Ausführung sich betheiligen kann.

Mögliche Nachtheile: Individuelle Beschränktheit, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der Kapitalkraft, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Befähigung zum Betrieb, — Insufficienz der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Betheiligung an der Ausführungsarbeit grösserer Geschäfte.

2) Die offene Gesellschaft:

Vorzüge: Summirung individueller Kapitalkräfte, — Risico mit dem vollen Vermögen aller, — Vervielfältigung der activen Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäftes.

Nachtheile: Plözliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der Einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Theilung des unbegrenzten Risico, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Ausbeutung, — Schwerfälligkeit des Uebergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken.

3) Kommanditegesellschaft:

Vorzüge: Vermehrung der Kapitalkraft, — Möglichkeit der Beschäftigung grosser Unternehmertalente, — unbegrenzte Haftung des Geranten.

Nachtheile: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals, — Beschwindlung durch Uebertaxation der Beibringen, — Entfremdung der Kapitalersparnisse für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Theilhaber, — Getheiltheit des Risico bei Ausschliesslichkeit der Dispositionsbefugniss des Geranten.

Digitized by Google

4) Die Actiengesellschaft:

Vorzüge: rasche Bildung und Ausdehnung grosser Zwecke, — Theilung gefährlicher und umfassender Risicen, — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit, — Continuität des Grosskapitals, — umfassender und dauerhafter Kredit.

Nachtheile: Hang zu maassloser dauernder Verschuldung, — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke, — Disposition der Betriebsleitung über grosses fremdes Vermögen ohne genügende privatwirthschaftliche Verantwortlichkeit, — Schwerfälligkeit in Ausnüzung der Conjunctur und im Uebergang auf veränderte Unternehmungsgebiete, — Gründungsgefahren, — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Directoren und Verwaltungsräthe, — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrole über die Verwaltung rechtzeitig zu führen.

5) Die Productivgenossenschaft:

Vortheile: Bildung und forwährende, jedoch stätige Stärkung der Kapitalkraft, — Widerstreben gegen maasslose und dauernde Verschuldung — Verharren bei der gewählten Unternehmung, — organisches Maasshalten hinsichtlich der Ausdehnung und der Veränderung des Betriebs, — Interessirtheit aller leitenden und aller ausführenden Arbeit, auch der jeder Aufsicht sich entziehenden, — Ersparniss an den todten Kosten der Controle und der Kapitalverschleuderung, — Basis für einen neuen Mittelstand.

Nachtheile: Schwierigkeit, das erste Kapital genügend aufzubringen, — anfänglicher Mangel an den wesentlichen Eigenschaften der Betriebsamkeit, — Mangel an zwingender Autorität, — inneres Factionswesen, — Schwerfälligkeit in Veränderung des Unternehmungszweckes, daher zunächst nur langsame Ausbreitung möglich.

Je nachdem das einzelne Geschäft die Vorzüge der einen oder anderen Unternehmungsform erheischt und die Nachtheile derselben nach seinem besonderen Charakter zurücktreten lässt, ist die betreffende Unternehmungsform die specifisch anwendbare.

Digitized by Google

An Beispielen hiefür haben wir es nicht fehlen lassen. Speciell für die Actiengesellschaften liefert der nachfolgende Anhang zahlenmässige Belege aus Oestreich.

Nach Gattungen zusammengestellt classificirt sich, diesem Anhang zufolge, das östreichische Aktienunternehmungskapital in folgender Ordnung:

I. Kommunikationsanstalten:

	Eingezahltes Aktienkapital.	Prior.-Oblig.
A) Eisenbahnen	487,574,000 fl. ö. W.	472,765,000 fl. und 81,000,000 fl. Bons
B) Dampfschifffahrt	31,695,000 „ „ „	9,045,000 „
	518,269,000 fl. ö. W.	562,810,000 fl.

II. Kreditanstalten: 192,305,000 fl. 188,131,367 fl. (Pfandbriefe)

III. Versicherungen: 15,176,000 „ — —

IV. Industrial- u. Commercialactiengesellschaften in Actien:

A) Bergbau und Hüttenwesen:	14,393,450 fl.
B) Zuckerfabriken	9,789,000 „
C) Spinnereien	6,179,000 „
D) Dampfmühlen	2,689,000 „
E) Papierfabriken	2,653,000 „
F) Bierbrauereien	2,308,000 „
G) Gasbeleuchtung	1,213,000 „
H) Chemische Fabriken	1,000,000 „
I) Eisenwaarenfabrikation	945,000 „
K) Glas- und Thonwaaren	180,000 „
L) Export- und Importgesellschaft	131,000 „ [1]
M) Sonstiges unbedeutend	
	41,480,000 fl.

V. Diverse andere 1,677,672 fl.

(wovon 1,370,000 Bad-, Schwimm- u. Brunnen-Anstalten gehören.)

Von 770 Mill. eingezahlten Actienkapitals kommen hienach allein auf Eisenbahnen, (neben 563 Mill. Anlehen und Bons) 519 Mill. fl. Actien, auf Banken 192 Mill. fl., auf Versicherungen 15 Mill. fl., auf Bergbau 14 Mill. fl., auf keinen Zweig der Industrie i. e. S. 10 Mill. fl.

1) Die Hotel-Gesellschaften gaben auch in Oestreich, wie sonst, keine guten Renten.

Digitized by Google

Hiemit bestätigt sich Alles früher Bemerkte. Der Bergbau verlangt viel, gewagtes und fixes Kapital. Spinnereien neigen wegen der Grösse der Etablissements, wozu bei der entscheidenden Bedeutung des Mechanismus in diesem Industriezweig die Concurrenz zwingt, zum Actienbetrieb. Dieselben fixiren überdiess, gleich Zuckerfabriken, Brauereien, Mühlen sehr viel Kapital; die Stoffe und Vorräthe, womit sie wirthschaften, sezen in ihrer Anschaffung, Umwandlung, Lagerung und Veräusserung dem Actienbetrieb zwar nicht unbedeutende, aber doch auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das wenn auch absolut geringe, relativ bedeutende Auftreten dieser Industrieen in Actienform findet überdiess für Oestreich seine Erklärung darin, dass es hier gilt, durch die betreffenden Etablissements die massenhaften, rohen Bodenproducte in concentrirte Werthformen für den Export und für den Consum in Grossstädten (Bierbrauereien bei Wien) überzuführen. Ein Land mit grossem Productenreichthum und schwachen industriellen Privatkapitalien wird leicht dazu kommen, die genannten an die Landwirthschaft unmittelbar sich anschliessenden Industriezweige durch Kapitalassociation ins Leben zu rufen. Bankerotte fehlen nicht.

Die diversen Bad-, Brunnen-, Schwimm-Actienanstalten widersprechen ebenfalls dem über Actiengesellschaften Bemerkten nicht.

Aus allen Notirungen der Börsen Europas, aus den Kurslisten des englischen Economist haben wir uns überzeugt, dass Communicationsanstalten, Banken (*jointstock Banks*), Versicherungsanstalten (*insurance companies*), Bergwerke (*mining shares*) überall den Grundstamm des thatsächlichen Actienbetriebes ausmachen. Da diese Unternehmungsgattungen die in vorstehender Abhandlung gegebene Analyse der Actien-Unternehmungsformen genau bestätigen, so kann der Verfasser den vorstehenden Beitrag zur ökonomischen Morphologie der menschlichen Gesellschaft mit einiger Beruhigung schliessen.

Digitized by Google

Anhang.

Die östreichischen Actiengesellschaften [1]) in ihrer Vertheilung über die verschiedenen Unternehmungsgebiete.

---

[1]) Nur die diesseits der Leitha registrirten Gesellschaften sind in der folgenden Statistik aufgenommen. — Die Mittheilungen verdanken wir der k. k. administr. Statistik.

Schäffle.

Digitized by Google

I. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien - Capital		
			Anzahl der emittirten Actie	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Betrag
				Gulden	
A. Eisenbahn-Gesellschaften.					
Gesellschaft der k. k. priv. Kais. Ferdinands-Nordbahn	Wien	1835	61.479⁵/₁₀	1.050	64,553,524
Gesellschaft der südlichen etc. Staats-Eisenbahnen . . .	»	1858	750.000	200	150,000.000
Oesterreich. Staatseisenbahn-Gesellschaft	»	1855	396.845	200	92,803.561
Gesellschaft der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn . . .	»	1856	150.000	210	31,803.561
Gratz-Köflacher Eisenbahn-u. Bergbau-Gesellschaft . .	»	1854	14.487	200	2,897.475
Gesellschaft der böhmischen Westbahn	»		60.000	200	12,000.000
Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft	»	1856	9.797	210	2,100.000
Gesellschaft der Karl-Ludwig-Bahn	»	1857	119.654	210	22,260.000
Gesellschaft der Lemberg-Czernowitzer-Bahn . . .	»		62.500	200	12,412.040
Theiss-Eisenbahn-Gesellschaft	»	1856	69,984	210	10,318.392
Gesellschaft der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	»	1856	75.000	210	15,747.459
Gesellschaft der Kronprinz-Rudolfsbahn	»	1866	139.851	200	27,970.200
Gesellschaft der Kaiser Franz Josefsbahn	»	1866	160.083	200	32,016.600
Actien-Gesellschaft der Busthêrader Bahn	Prag	1853	7.040	525	3,696.000
Turnau-Kraluper Eisenbahn-Gesellschaft	»	1863	20.000	200	4,000.000
Brünn-Rossitzer Eisenbahn-Gesellschaft	Brünn	1856	256 10.290	525 200	2,192.400
Gesellschaft der Pressburg-Tirnauer Bahn	Pressburg	1838	5.500	210	1,148.986
					487,574.490

für Communicationen 1867.

Prioritäts-Obligationen Betrag	Emittirte Bons Betrag	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie An Zinsen	An Super-Dividende	Ertrag in Procenten des eingezahlten Actien-Capitals
Gulden						
18,978.735	.	20,272.080	6,222.307	52.50	110.00	15.42
193,565.096	81,109.856	23,200.395	8,236.964	10.00	3.20	6.60
91,160.037	.	27,067.458	8,865.253	10.00	7.00	8.50
49,426,050	.	9,544.114	4,283.524			
1,181.100	.	393.242	143.765			
11,736.000	.	2,096.146	1,040.372	10.00	.	5.00
1,199.950	.	689.974	249.328	10.50	10.50	10.00
21,000.000	.	6,371.355	2,184.077	10.50	.	5.00
12,000.000	.	1,469.846	882.245	10.00	4.00	7.00
31,208.975	.	4,591.871	1,838.287	10.50	3.02	6.43
9,790.450	.	1,789.486	778.812	10.50	.	5.00
27,970.200	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	274.021	171.040	26.25	13.75	7.62
3,000.000	.	705.461	443.639	10.00	2.00	6.00
450.000	.	351.569	156.510	12.00	.	.
99.000	.	124.104	113.683	.	.	.
472,765.593	81,109.856	98,991.122	35,609.806			

Digitized by Google

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital: Anzahl der emittirenden Actie	Actien-Capital: Betrag der einzelnen Actie (Gulden)	Actien-Capital: Eingezahlter Betrag (Gulden)
B. Dampfschifffahrts-Gesellschaften.					
K. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft . .	Wien	1830	41,500	525	21,787.500
Wörther See-Dampfschifffahrts-Gesellschaft . . .	Klagenfurt	1853	36	500	18.000
Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd .	Triest	1833	17.509	525	9,192.225
Dampf- u. Segelschifffahrts-Gesellschaft	Prag	1822	3.000	210	630.000
Moldau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	»	1865	340	200	68.000
					31,695.725
C. Brückenbau-Gesellschaften.					
Brückenbaugesellschaft . .	Aschach		12	1.050	12.000
Prager Kettenbrücken-Gesellschaft	Prag		2 038	210	427.980
Actien-Verein der Kais. Elisabeth-Kettenbrücke . . .	Tetschen		1.500	210	315.000
					755.580

Digitized by Google

Prioritäts-Obligationen Betrag	Emittirte Bons Betrag	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie An Zinsen	Ertrag der Actie An Super-Dividende	Ertrag in Procenten des eingezahlten Actien-Capitals
Gulden						
9,000.000	.	12,688.598	9,661.686	26.25	15.75	7.62
.	.	4.011	4.947	.	.	.
.	.	8,921.135	8,440.044	21.00	.	4.00
45.000	.	228.174	195.668	5.25	.	2.50
.	.	10.173	10.826	.	.	.
9,045.000	.	21,852.091	18,313.171			
.	.	4.110	4.065	.	.	.
.	.	61.425	16.835	10.50	11.00	10.23
189.000	.	31,907	31.666	12.00	.	5.71
189.000	.	97.442	52.566			

II. Actien-Gesellschaften für Credit 1867.

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital: Anzahl der emittirten Actien	Actien-Capital: Betrag der einzelnen Actie	Actien-Capital: Eingezahlter Actienbetrag	Pfandbriefe im Umlaufe	Gesammter Geld-Verkehr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie: An Zinsen	Ertrag der Actie: An Super-Dividende	Ertrag in Perzenten des eingezahlten Actien-Capitals
			Gulden									
Gesellsch. der k. k priv. öst. Nationalbank	Wien	1816	150.000	735	110,250.000	59,381.000	3.608,990.529	9,113.200	1,659.671	36·75	11·30	6·53
Gesellsch. der k.k. priv. allgem. österr. Bodencredit-Anstalt	Wien	1864	60.000	200	4,800.000	80,256.900	459,403.122	5,160.169	3,837.661	4·00	7·00	13·75
Pfandbriefanstalt des steiermärkischen Sparkasse-Vereines	Gratz	1866	.	.	.	1,005.300	842.284	41.819	37.531	.	.	.
Hypothekenbank des Königreiches Böhmen	Prag	1864	.	.	.	11,446 600	4,585.432	533.305	529.205	.	.	.
Galizisch. Creditverein	Lemberg	1841	.	.	.	16,080.840	12,811.670	79.163	59.573	.	.	.
Ungarisches Boden-credit-Institut	Pest	1863	.	.	.	18.349 700	25,422.879	191.814	119.478	.	.	.
					Rentenscheine	1,611.027						
Niederösterreichische Escomptebank	Wien	1853	14.000	500	7,000.000	.	1.069,205.436	2,145.313	1,567.613	25·00	16.00	8 20
Anglo-österr. Bank [1]	Wien	1863	110.000	200	6,000.000	.	735,592.578	3,871.766	705.932	3 00	18·00	35·00
Steiermärkische Escomptebank	Gratz	1864	3.445	200	689.000	.	24,867.659	142.410	82.608	10·00	6·00	8·00
Commercial-Bank	Triest	1858	9.686	500	4,843 000	.	248,870.244	435.506	374.863	25·00	4·50	5.90
Gewerbebank	Laibach	1867	1.000	100	100.000	.	.	.	.	.	.	.
Böhmische Escompte-Gesellschaft	Prag	1863	10.000	200	1,046.140	.	107,672.782	488.125	427.417	5·00	6·07	10·54

Digitized by Google

Escompte-Gesellschaft	Warnsdorf	1804	1.100	200	195.400	.	3,739.088	69.668	55.008	10·00	.	5·00
Mähr. Escomptebank	Brünn	1862	10.000	200	2,000.000	.	60,035.673	420.517	280.972	10·00	3·90	6·95
Ungarische Commercial-Bank . . .	Pest	1841	3.016	500	1,508.000	.	88,854.129	310.330	224.111	25·00	25·50	10·10
Erste ungarische Gewerbebank . . .	Pest	1864	1.868	200	373.600	.	18,133.991	124.776	91.428	10·00	6·00	8·00
K. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel u. Gewerbe	Wien	1855	250.000	200	50,000.000	.	1,239.359.000	6,610.675	2,172.897	10·00	4·70	7·35
K. k. priv. österr. Pfandleih-Anstalt. [2])	Wien	1864	30.000	200	3,600.000	.	110,311.067	931.623	573.520	7·20	4·00	9·33
		.	.	.	192,305.140	188,131.367	7.818,697.759	30,670.179	12,799.488	.	.	.

Anm. 1) Dieses neuerdings vielerwähnte und tief eingreifende Bankinstitut hat folgenden Geschäftskreis: Die Actiengesellschaft der A.-Bank hat zum Zwecke: die financiellen und commerciellen Beziehungen zwischen England und Oesterreich zu erleichtern und zu befördern.

Die Geschäftsgegenstände derselben sind: a) Alle Geschäfte einer Depositen- und Discont-Bank, die Escomptirung von Wechseln, Anweisungen und sonstigen kaufmännischen Verpflichtungs-Urkunden; b) die Leistung von Vorschüssen auf Staatspapiere, Verpflichtungsscheine, Actien und Obligationen von Industrie-Unternehmungen, Conossemente; c) Handel in Münzen und edlen Metallen und Leistung von Vorschüssen auf dieselben; d) Ausführung von Börsen-Operationen für eigene oder fremde Rechnung; e) die Einhebung und Realisirung von Annuitäten (Renten), Zinsen und Dividenden, die Anlegung von Geldern gegen Unterpfand, Ankauf und Verkauf von öffentlichen Creditspapieren, Actien, Privat-Schuldscheinen und sonstigen Werth-Effecten, Waaren und was immer für Gütern und zwar alles diess für fremde Rechnung; f) die Uebernahme von Anlehen an den Staat oder an einzelne Kronländer oder Gemeinden oder an Eisenbahn-Gesellschaften oder öffentliche oder Privat-Vereine; g) Uebernahme von allen Finanzgeschäften, welche der Gesellschaft von der kais. Regierung übertragen werden; h) überhaupt die Unternehmung, Durchführung und Verhandlung aller Dienste, Geschäfte und Angelegenheiten, welche die financiellen und commerciellen Beziehungen zwischen Oesterreich und England befördern oder zur Entwicklung der industriellen und commerciellen Quellen des österr. Staates beitragen und in das Gebiet eines Bank-Institutes gehören, mit Ausnahme der Ausgabe von Banknoten.

Anm. 2) Zweck: Effecten, Pretiosen, Waaren und Werthpapiere zu belehnen, ihre Betriebskapitalien durch Annahme von Geldern in laufender Rechnung zu vermehren und daher Cassenscheine (verzinsliche Depositenscheine auf Inhaber) zu emittiren.

Diese Gesellschaft führt seit Beginn des Jahres 1869 die Firma „k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank“ und in ihrem gleichzeitig erweiterten Geschäftskreise ist sie zu folgenden Geschäften berechtigt: a) zum Betriebe des Pfandleihgeschäftes; b) zu allen Geschäften einer Depositenbank; c) zur Belehnung von Werthpapieren, Producten, Waaren; zu deren commissionellen Ein- und Verkaufe, sowie zum Kaufe, Verkaufe, Tausche und zur Verpfändung aller Arten von Werthpapieren für eigene Rechnung mit Ausnahme ihrer eigenen Actien; d) zur Errichtung von Lagerhäusern und zur Ausstellung von Lagerscheinen (Warrants); e) zur Betheiligung an der Errichtung commercieller inländischer Unternehmungen; f) zur Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung, sowohl gegen Cassascheine als auch gegen Einlagsbücher.

Digitized by Google

III. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Oesterreich unt. d. Enns.		
Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft . .	Wien	1824
Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft-Anker	Wien	1858
Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „Vindobona"	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „österreich. Gresham" . .	Wien	1862
Rückversicherungs-Gesellschaft „Securitas"	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien. [1]		
Gesellschaft „Compagnia degli amici assicuratori" .	Triest	1818
Gesellschaft „Azienda assicuratice"	Triest	1822
Gesellschaft „Assicurazioni generali"	Triest	1831
Gesellschaft „Intrepida compagnia di assicurazioni" .	Triest	1832
Gesellschaft „Riunione adriatica di Sicurta"	Triest	1838
Gesellschaft „Società assicuratrice"	Triest	1845
Gesellschaft „Austria assicuratrice"	Triest	1851

1) Die Nachweisungen dieser Versicherungsanstalten beziehen sich auf das Jahr 1866.

Digitized by Google

für Versicherungen 1867.

Zweck	Actiencapital			Ein-nahmen	Aus-gaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Capitals
	Zabl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Capital			An Zinsen	Super-Dividenden	
		Gulden						
Versicherung gegen Feuer- Elementar- und Hagelschäden, an Gütern bei Transporten, dann auf das Leben der Menschen, fern. Aussteuer- u. Renten-Versicherung.	2.000	1.575	3,150.000	.	.	1) .	.	.
Jegliche Versicherung auf das Leben der Menschen.	500	eing. 60% 2·000	600.000	3,633.624	3,590.676	3.000	30.00	10.00
Versicherungen gegen Schaden durch Brand oder Blitzschlag, durch zufälligen Bruch von Spiegeln u. anderen Glastafeln, gegen Schaden, welchen Transportgüter zu Land u. Wasser ausgesetzt sind, gegen Hagelschlag, endl. Lebensrenten- und Aussteuer-Versicherungen.	2.000	1.000	600.000	3,569.365	3,156.514	15.00	35.00	16.66
Versicherung der pünktlichen Rückzahlung von Forderungen auf Hypotheken, d. pünktlichen Rückzahlung der Zinsen v. Hypothekar-Forderungen; Erwerbung hypothekarischer Forderungen mittelst Cession; Erwerbung u. Weiterverkauf v. Realitäten; Besorgung der Zahlung v. Steuern und anderen Abgaben u. s. w.	2.500	eing. 30% 2.000	1,500.000	197.964	40.110	30.00	24.00	9.00
Versicherung jeder Art, welche vom menschlichen Leben abhängen, dann Ausstattungen jeder Art.	200	5.000	300.000	1,059.760	1,046.031	2) .	.	.
Von den durch in- und ausländische Gesellschaft: abgeschlossenen Versicherungen gegen Feuersgefahr, gegen Elementarschäden, bei Gütertransporten und auf das Leben d. Mensch. Rückversicherung, zu übernehmen.	2.000	1.000	2,000.000 8,150.000	1,249.156	1,129.156	50.00	10.00	6.00
See- und Flusstransport-Versicherungen	150	1.050	157.500	92.124	90.999	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen	4.000	1.000	4,000.000	1,499.948	1,413.282	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen.	4.000	1.050	4,200.000	.	.	.	.	.
Seetransport-Versicherungen.	149	1.000	149.000	78.838	77.723	20.00	.	2.00
Versicherung gegen Feuer- und Transportschaden u. Lebensversich.	4.000	1.000	4,000.000	6,181.241	6,268.820	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluss- und Landtransporten.	162	1.000	162.000	86.086	82.636	10.00	.	1.00
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	319	1.000	319.000	.	.	.	.	.

1) Diese Gesellschaft setzte 1867 ihre Geschäfte unter den veränderten Namen „Donau" fort, begann jedoch ihre Wirksamkeit erst mit September desselben Jahres.

2) Wurde keine Dividende vertheilt.

Digitized by Google

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Gesellschaft „Stabilimento commerciali d'assicurazione"	Triest	1851
Gesellschaft „Rinovata alleanza di assicurazione" .	Triest	1857
Gesellschaft „Nuovo banco veneto di assicurazioni .	Triest	1857
Gesellschaft „Rinovata greca Concordia di assicuratori"	Triest	1858
Gesellschaft „Compagnia nationale d'assicurazioni"	Triest	1859
Gesellschaft „La fiducia"	Triest	1860
Gesellschaft „Rinovata unione assicuratrice	Triest	1862
Gesellschaft „Fenice triestina"	Triest	1865
Gesellschaft „Nuovo stabilimento di assicurazioni" .	Triest	1865
Gesellschaft „Liburnia riunione assicuratrice" . . .	Lussinpiccolo	1840
Gesellschaft „Amica società assicuratrice"	Lussinpiccolo	1852

IV. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
a) Bergbau und Hüttenwerks-Gesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Buchscheidner Eisenwerks-Gesellschaft in . .	Wien	1855
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft in	Wien	1856
Kronstädter Bergbau- und Hütten-Actienverein in	Wien	1859
Berg- u. Hüttenwerks-Actiengesellschaft »Store« in	Wien	
Böhmen.		
Eisenindustrie-Gesellschaft	Prag	1863
Kohlenbauverein	Reichenberg	1833
Böhm. erzgebirg. Bergbau-Gesellschaft	Joachimsthal	1866
Vierzehn Nothhelfer und Franz Joseph-Elisabeth-Silberzeche	Kuttenberg	1866

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichsverfahren.

Digitized by Google

Zweck	Actiencapital: Zahl der emittirten Actien	Actiencapital: Betrag der einzelnen Actie	Actiencapital: Eingezahltes Capital	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie: An Zinsen	Ertrag der Actie: Super-Dividenden	Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Capitals
		Gulden						
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluss- u. Landtransporten.	332	1.050	348.600	183.501	164.219	48.00	.	4.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	230	1.050	257.250	52.879	55.228	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	230	1.050	257.250	88.591	85.596	16.53	.	1.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	139	1.000	139.000	80.087	74.118	15.00		1.50
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	185	1.000	185.000	51.828	47.591	10.00	.	1.00
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	500	300	150.000	65.487	60.812	9.15	.	3.05
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	158	1.000	158.000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	150	1.050	157.500	167.470	159.880	20.00	.	1.90
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	206	1.050	216.300	149.470	147.708	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	156	1.000	156.000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schaden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	318	525	164.101	9.673	5.798	.	.	.
			15,176.501					

für industrielle Production 1867.

Actiencapital: Anzahl der Actien	Actiencapital: Betrag der einzelnen Actie	Actiencapital: Eingezahltes Actiencapital	Geschäftsgebarung: Einnahmen	Geschäftsgebarung: Ausgaben	Geschäftsgebarung: Ueberschuss	Ertrag in Percenten des eingez. Actien-Cap.
	Gulden.					
399	1.050	418.950	375.782	361.274	14.508	1)
5.930	250	1,482.500	525.403	367.164	158.239	10.67
Act. 3.392 Intsch. 309	1.000	3,631.000	510.000	603.000	.	.
4.110	200	822.000	240.000	240.000	.	.
22.500	200	Prior. 3,366.000 4,500.000	6,398.252	6.372.444	25.808	
Antheilsch. 55	600	33.000	?	?	?	?
407	?	?	3.625	9.213	.	
Kuxe 128	.	.	1.066	874	.	

Digitized by Google

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
Mähren.		
Actiengesellschaft für Schiefer-Bergbau	Olmütz	1866
Franz-Joseph-Elisabeth-Silberzeche neu entstand.		1867
b) Bierbrauerei-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste Brauerei Actiengesellschaft	Wien	1862
Hütteldorfer Bierbrauerei	Wien	1862
Bräuhaus-Unternehmung	Brünn	1847
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Erste Gesellschaft für Bierbrauerei	Triest	1865
c) Chemische Producten-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreichischer Verein für chemische und metallurg. (Aussig) Produktion	Wien	1857
d) Dampfmühlen Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Dampfmühlen-Actiengesellschaft	Wien	1841
Actiengesellschaft der Szegediner Exportdampfmühle und Wasserwerke	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Dampfmühlen-Gesellschaft	Triest	1856
Böhmen.		
Erste k.k.priv.Dampfmühlen-Gesellsch.amSmichow	Prag	1855
K. k. Dauermehl-Fabrik	Reichenberg	1860
e) Eisenwaaren-Fabriks-Actiengesellschaft.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Wöllersdorfer Blechfabrik	Wien	1848
Ternitzer Walzwerk und Bessemer Stahlfabrikations-Actiengesellschaft	Wien	1867
Mähren.		
Zeughütten-Actiengesellschaften	Friedrichsdorf	1858
f) Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreich. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft . . .	Wien	1854
Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	Wr. Neustadt	1860

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichsverfahren.

Digitized by Google

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Percenten des einzeln. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	
	Gulden.					
1.000	(40% eingez.) 400	160.000	721.354	713.120	8.234	5.14
.	.	.	.	.	.	.
		14,393.450				
5.980	100	598.000	?	?	?	[1]) ?
160	5.000	800.000	1,337,308	1,303.195	34.113	4.26
40	5.250	210.000	.	.	.	.
3.500	200	700.000	?	?	?	[1]) ?
		2,308.000				
2.000	500	1,000.000	1,350.082	998.270	351.812	35.18
3.150	500	1,260.000	?	?	?	5.00
500	1.000	500.000	?	?	?	8.00
100	3.250	325.000	Mehlverkauf 696.212	Getreideank. 789.660	?	?
80 fünftel / 80 ganze	5.250	504.000	185.061	127.868	57.193	11.34
480	210	100.800	22.162	14.944	7.217	7.16
		2,689.800				
200	1.050	210,000	323.828	305.828	18,000	8.57
5	180.000	710.000	.	.	.	.
128	210	25.600	36.875	35.820	1.055	4.12
		915.600				
4.086	266.50	1,072.575	313.040	204.895	108.145	10.08
564	250	141.000	65.000	53.000	12.000	8.51
		1,213,575				

Digitized by Google

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
g) Glas- und Thonwaaren-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Böhmen.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Porzellan- und Thonwaarenfabrik am Smichow	Prag	1852
h) Handelsgesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste österreichische Ex- und Import-Actiengesellschaft	Wien	1865
Böhmen.		
Böhmische Industrie- und Productenhalle . . .	Prag	1856
i) Papierfabrik-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft d. Papierfabrik zu Klein-Neusiedl	Wien	1837
Actiengesellschaft der Pittener Papierfabrik . .	Wien	1859
Böhmen.		
Actiengesellschaft d. Heinrichsthaler Papierfabrik	Prag	1866
Mähren.		
K. k. priv. Maschinen-Papierfabriks-Actiengesellschaft	Olleschau	1864
k) Spinnfabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Turnauer Kamgarnfabrik	Wien	1838
Actiengesellschaft der Vöslauer Kamgarnfabrik	Wien	1845
Teesdorfer Spinnfabriks-Actiengesellschaft . .	Wien	1857
Böhmen.		
Verein der Baumwollgarnspinnerei zu Schlan .	Prag	1845
Actiengesellschaft der Tetschner Flachsspinnerei	Prag	1864
Mähren.		
Actiengesellschaft der Maschinen-Flachsgarnspinnerei	Heidenpiltsch	1849
Actiengesellschaft der Flachsspinnerei	Friedland	1853
Actiengesellschaft d. mechanischen Flachsspinnerei	Mähvisch-Schönberg	1846
Schlesien.		
Flachsspinnerei-Gesellschaft	Lichtenwerden	1866
Actiengesellschaft d. mechanischen Flachsspinnerei	Freudenthal	1866

Digitized by Google

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Percenten des einzel. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	
	Gulden.					
50	5.250	262.500	180.424	172.042	8.382	3.19
1.090	200	131.180	Ist im Concursverfahren.			
620	525	122 508	12.792	11.670	1.122	0.91
		253.688				
40	25.000	1,000.000	1,071.889	1,032.998	38 891	3.88
1.207	500	603.500	491.091	439.666	51.425	8.52
1.700	500	850.000	?	?	?	?
500	400	200 000	207.343	225.613	.	.
		2,653.500				
120	11.000	1,320.000	3,603.155	3,587.747	15.408	1.16
1.260	500	630.000	?	?	?	?
2.520	500	1,260.000	198.294	169.014	29.280	2.32
80	5.250	420.000	167.030	191.166	.	
1.998	200	399.600	446.924	414.178	32.746	8.19
500	1.000	500.000	706.542	656.723	49.819	9.96
1.260	500	630.000	1,049.409	1,007.399	42.010	4.00
1.200	525	630.000	600.284	564.913	35.371	5.61
35	4.000	140.000	213.267	203.032	10.235	7.31
500	500	250.000	836.813	836.739	.	.
		6,179.600				

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
l) Zucker-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. d. Enns.		
Actiengesellschaft der Martinitzer Zucker- und Spiritusfabrik	Wien	1867
Böhmen.		
Zuckerfabriks-Actiengesellschaft	Prag	1866
Actien-Zuckerfabrik	Kolin	1864
Actien-Zuckerfabrik	Pecek	1863
Actien-Zuckerfabrik	Podebrad	1864
Bauernverein für Zuckerfabrikation	Kuttenberg	1867
Zuckerfabrik	Welin	1867
Mähren.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik	Brünn	1857
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik	Mödritz	1857
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Jaronowitz	1864
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Keltschan	1865
Schlesien.		
Zucker-Raffinerie Actiengesellschaft	Troppau	1864
Galizien.		
Actiengesellschaft für Zuckerfabrikation	Tlumacz	1853
m) Andere industrielle Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. d. Enns.		
Erste österr. Thüren-, Fenster- und Fussboden-Actiengesellsch.	Wien	1865
Druckfabriks-Actiengesellschaft	Neunkirchen	1866
Küstenland.		
Salinen-Consortium	Capodistria	1824
Salinen-Consortium	Pirano	1861
Dalmatien.		
Assoziatione maritima di Sabioncello	Ornbich	1865

1) Diese Gesellschaft ist in Liquidation begriffen.

Digitized by Google

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Percenten des eingez. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueber-schuss.	
	Gulden.					
1.831	200	366.200	890.000	930.000	.	.
465	2.000	930.000	?	?	?	?
800	300	240.000	196.122	183.900	12.222	5.09
167	800	133.600	?	?	?	?
650	300	195.000	154.599	145.355	9.244	4.74
320	625	200.000	203.010	210.910	.	.
800	300	240.000	133.004	162.453	.	.
Act. 1.387 Antheilsch. 233	200 10	279.730	422.941	347.574	75.367	26.94
1.332	210	279.720	658.528	583.348	75.180	26.87
500	400	200.000	327.390	299.679	27.711	13.85
525	1.000	525.000	585.521	543.509	42.011	8.00
5.500	400	2,200.000	3,046.000	2,911.000	135.000	6.13
8.000	500	4,000.000	?	?	?	[1]) ?
		9,789.250				
600	1.000	600.000	?	?	?	?
240	5.000	1,200.000	3,122.759	2,978.759	144.000	12.00
66	?	?	20.461	14.414	6.047	.
272	?	?	73.177	27.953	45.224	.
540		135.000	44.215	2.155		
		1,935.000				

Digitized by Google

V. Actiengesellschaften

	Sitz der Gesellschaften.	Zeit der Entstehung.
Oesterreich unt. der Enns.		
Dianabad-Actienunternehmung	Wien	1840
Sophienbad-Actiengesellschaft	Wien	1845
Hotel- und Pensionats-Actienverein für Ischl . .	Wien	1864
Pyrawarth Bad-Actiengesellschaft	Wien	1865
Salzburg.		
Badenanstalt-Actiengesellschaft	Salzburg	1865
Heilbad-Actiengesellschaft	Hofgastein	1828
Steiermark.		
Gleichenberger und Johannesbrunnen Actienverein	Gratz	1834
Schiessstatt-Actienverein	Gratz	1833
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Anstalt für Mineralbäder	Monfalcane	1838
Böhmen.		
Actienverein für die Civilschwimmanstalten . .	Prag	1854
Centralverein für Flachs- und Hanf-Zubereitungsanstalten	Prag	1840
Mähren.		
Transporthausverein	Iglau	1851
Schiessstätte-Actienverein	Mähr. Ostrau	
Erste Seiden-Industrie Actiengesellschaft . . .	Prag	1866

Digitized by Google

für specielle Zwecke.

Actiencapital.			Geschäftsgebarung.			Ertrag in Percenten des eingez. Actien-Cap.
Anzahl der Actien.	Betrag der einzelnen Actie.	Eingezahltes Actiencapital.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuss.	
	Gulden.					
2.500	200	500.000	78.937	47.841	31.096	6.21
840	525	441.000	64.620	57.900	6.720	1.52
1.000	200	200.000	21.955	7.089	14.866	7.43
1.000	200	200.000	8.071	3.335	.	.
196	500	80.000	?	?	?	?
325	25	8.125	1.300	1.200	100	1.23
1.000	105	105.000	?	?	?	?
210	100	21.000	?	?	?	?
106	210	20.000	900	800	100	0.50
2.039	105	26.195	8.236	10.855	.	.
100	525	52.500	?	?	?	?
300	21	1.490	583	644	.	.
Antheile 450	5.25	2.362	2.062	1.806	256	10.83
100	200	20.000	?	?	?	?
		1,677.672				

Boisguillebert.

Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaftslehre.

Von Dr. **Gust. Cohn**, Privatdocent in Heidelberg.

„Die weitverbreitete Gewohnheit, die ganze Entwicklungsperiode der Volkswirthschaftslehre, welche den Physiocraten voraufgeht, mit dem Namen des Mercantilsystems zu bezeichnen, ist allerwenigstens eine sehr ungenügende. Das bekannte Bild, welches die Lehrbüchertradition von einem Mercantilisten zu entwerfen pflegt, passt immerhin auf manche unbedeutende Schriftsteller des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts; aber die bedeutendsten werden keineswegs dadurch getroffen."

Der Erkenntniss, welche in diesen Worten Roscher's als Ergebniss der höchst verdienstvollen Untersuchung über die ältere Englische Volkswirthschaftslehre ausgedrückt ist [1]), soll die folgende Würdigung einer Erscheinung aus der älteren Französischen Literatur dienen, die auf dem Wendepunkte des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts steht, *Pierre Le Pesant de Boisguillebert*. Wenn auch das Lob, welches Macleod ihm spendet, „er könne als der Morgenstern der neueren Volkswirthschaftslehre betrachtet werden" [2]) einiger Einschränkung bedarf, so ist er jedenfalls der älteste namhafte Theoretiker, welchen Frankreich hervorgebracht hat.

---

1) Zur Geschichte der Englischen Volkswirthschaftslehre im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. S. 122.

2) Dictionary of Political Economy s. h. v.

„This eminent man may be considered as the morningstar of modern economic science."

Digitized by Google

Er schliesst sich historisch an die epochemachende Gestalt Colberts an und ist in seiner scharfen Polemik wider dessen wirthschaftliche Praxis der Vorläufer der Physiocraten. Noch völlig unsystematisch, noch ohne Consequenz in der Durchführung der behaupteten Principien, bietet er gleichwol die Keime aller derjenigen Lehren, welche durch jene Schule zu so weittragender Bedeutung gelangt sind.

Die Erörterung seiner Ansichten wird daher für die Geschichte der Volkswirthschaftslehre nicht ohne Nutzen sein. Für uns hat sie die besondere Bedeutung einer Vorarbeit zu staatswirthschaftlichen Untersuchungen über Colbert — auf Grund der neuerdings veröffentlichten Urkunden — deren erste Abschnitte die beiden nächstfolgenden Hefte dieser Zeitschrift bringen sollen. — Boisguillebert, der Zeitgenosse Colbert's, ist es, bei welchem mit der theoretischen Reaction wider Colbert's Praxis zugleich die Verunstaltung dieser Erscheinung anhebt. Das Bedürfniss einer historischen Restitution derselben knüpft am besten an die Wurzel jener Verunstaltungen an, welche ja unterdessen durch den unermüdlichen Fleiss der Abschreiber zum Dogma erhoben worden sind. —

Von andrer Seite ist Boisguillebert unsres Wissens nur in dem neulich erschienenen Werke von Horn [1]) grössere Aufmerksamkeit geschenkt worden, welches neben schätzbaren Notizen über Leben und Schriften des Mannes eine angenehm lesbare, aber wenig kritische Reproduction seiner Meinungen enthält.

I. Einleitung.

Wie die Krankheit den Menschen zum Nachdenken über den gesunden Zustand anregt, wie aus der Medicin die Physiologie hervorgeht, so führt die Aufforderung zur Heilung wirthschaftlicher Misstände auf die Reflexion über das Wesen der Volkswirthschaft selber: das ist, wenn irgendwo, in Frankreich der Hergang. Das Maass der Misstände, welches hier im Ausgange der Regierung Ludwig XIV. einzelne Männer zum Nachdenken anregte, war hoch gestiegen. Bekannt ist das Bild, welches

1) L'économie politique avant les physiocrates Paris 1867.

Digitized by Google

Vauban von dem damaligen Zustande des Landes entwirft. „Die Heerstrassen und die Städte sind voll von Bettlern, die der Hunger und der Jammer hinaustreibt. Fast der zehnte Theil des Volkes ist an den Bettelstab gebracht; fünf Zehntel sind nicht im Stande, diesen Almosen zu reichen, weil sie selber beinahe in der gleichen Lage sind; von den Uebrigen sind drei Zehntel sehr bedrängt und mit Processen und Schulden beladen; unter dem letzen Zehntel endlich sind keine zehn tausend Familien enthalten, von denen man sagen könnte, sie befänden sich in durchaus bequemer Lage" [1])."

Fénélon schrieb in derselben Zeit an den König: „Ganz Frankreich ist nur ein grosses Krankenhaus [2])."

Neu war freilich dieser Zustand nicht, neu auch nicht seine Ursachen. Mehr als ein Jahrhundert früher zeigt Froumanteau [3]) dasselbe Elend. „656,000 Soldaten in den letzten 30 Jahren auf den Schlachtfeldern getödtet, 9 Städte, 250 Dörfer und 4,256 Häuser verbrannt, 124,000 Häuser zerstört und als gegenwärtiger Bestand drei bis vier Millionen Familien, welche durch Krieg und Steuern zu Grunde gerichtet sind."

Die bittere Ironie, mit welcher der Pamphletist des sechszehnten Jahrhunderts einem Kanzler seiner Zeit die geniale Theorie von den Vorzügen einer mageren Bevölkerung, die minder unruhig und rebellisch sei, in den Mund legt [4]), mochte, was die Magerkeit des Volks anlangte, eben so wol und noch besser auf die Unterthanen Ludwig's XIV. passen.

Die Verwaltung Colbert's, sehr verschieden von den Zeitgenossen und der Nachwelt beurtheilt, war, wie weit auch Bewundrer und Gegner des Mannes auseinandergehn, sicher in vielen Richtungen wohlthätig für das Land: sie war es am meisten durch die besonnene haushälterische Handhabung der Finanzen. Er widerstand den Anforderungen, welche der kriegerische Ehrgeiz des Königs an ihn stellte, freilich um den Preis, allgemach seines

1) Dime royale, préface ed. Daire 1851.

2) Fénélon, lettre à Louis XIV.

3) Secret des finances 1581.

4) Clamageran, Histoire de l'Impôt en France II. p. 311. Paris 1868.

Einflusses verlustig zu gehn. Seine Thätigkeit am Staatsruder umfasst die Jahre 1661 bis 1683; doch bereits ein volles Jahrzehnt, ehe er aus dem Leben und dem Amte schied, wurde er durch Louvois bei Seite geschoben, dessen Politik den Neigungen des Königs angenehmer war. Im Jahre 1673 sagte er zu Lamoignon, als er die Conferenz verliess, in der er umsonst die Unmöglichkeit neuer Anleihen dargethan hatte: Jetzt ist der Weg der Anleihen offen! Welch Mittel wird man künftig haben, den König in seinen Ausgaben zurückzuhalten. Nach den Anleihen wird man Steuern brauchen, um sie zu bezahlen, und wenn die Anleihen keine Grenzen haben, so werden die Steuern auch keine haben [1]).

Im Jahre 1683 betrug die öffentliche Schuld 160 Mill. livres, 1715, im Jahre wo der König starb, mehr als 2000 Millionen [2]). Obgleich man durch Erhöhung der Taille, durch den Tabak, die Posten und andere neue Quellen 16 Mill. neuer Auflagen schuf, betrugen die Gesammteinnahmen am Ende der Regierung Ludwig's XIV. nur 95 Millionen, während sie 1683 134 Millionen betragen hatten [3]). Die Gesammtausgabe der letzten sieben Regierungsjahre Ludwigs XIV. betrug zusammen 1564 Millionen livres, während der Reinertrag der ordentlichen Revenüen in dem gleichen Zeitraum 268 Millionen zusammen war [4]). —

Das wirthschaftliche Elend, welches die Folge dieser Finanzverwaltung war, forderte zwei Männer in jener Zeit auf, nach dem Grunde und nach Abhülfe zu suchen: Vauban und Boisguillebert.

Der Kriegsdienst, in welchem der erstere ergraut war, hatte ihn in fast alle Theile des Landes geführt. Das Material welches er während mehr als zwanzig Jahren über den ökonomischen Zustand Frankreichs gesammelt, benutzte er zur Ausarbeitung

---

1) P. Clément. Hist. de la vie et de l'administration de Colbert. Paris 1846. p. 345 f.

2) Clément, Colbert p. 348.

3) Forbonnais, Recherches sur les finances t. VI.

4) Forbonnais t. V. p. 208 ff. Nach Forb. gingen 1715 30½ livres auf 1 Mark Silber, 1683 aber 26 livres.

Digitized by Google

eines neuen Steuerprojekts, welches dem Elende des Volks, das ihn sein Lebenlang tief ergriffen, abhelfen sollte [1]).

Das Projet d'une Dime royale des Marschall Vauban, in der Hauptsache bereits 1698 verfasst [2]), 1707 erschienen, wendet sich an den König selber und verlangt eine radicale Steuerreform, welche durch Auflage eines allgemeinen Zehnten von allem Einkommen die gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten bewirken soll [3]). Es geht davon aus, dass man bisher das menu peuple, die grosse Masse des Volks, auf welcher der gesammte Wohlstand des Landes beruhe, mit rücksichtloser Härte behandelt, ihm allein die Lasten aufgebürdet, welche die Gesammtheit der Staatsangehörigen zu tragen habe [4]). Bislang habe auch die Willkürlichkeit der Steuern, die Art ihrer Erhebung und die Unzahl von Zöllen, welche Ort von Ort, Provinz von Provinz trennen, die Entwicklung des Verkehrs gehemmt [5]). Die Einfachheit, Allgemeinheit und Bestimmtheit des Zehnten, welcher fast alle bisherigen Steuern ersetzen soll, wird den Reichthum Frankreichs in wenigen Jahren zur Entfaltung gelangen lassen; denn Frankreich sei ein reiches Land, weil nicht Gold und Silber, sondern der Ueberfluss an den Dingen, welche zum Lebensunterhalt der Menschen dienen, den Reichthum ausmachen [6]). Der Bauer, wenn er den Zehnten seiner

---

1) Mémoires du duc de Saint Simon, 1856, t. V. p. 363.

2) Dime préf. p. 33.

3) Uebrigens verdient jenes Projekt auch in der Geschichte der Statistik einen ehrenvollen Platz. Wie die finanziellen Vorschläge sich auf statistische Aufnahmen gründen, so verbindet der Verfasser damit zugleich weitergehende statistische Entwürfe. So ein vollständiges Formular zu einer allgemeinen Volkszählung, welche zu einer Art von fortlaufendem Personalkataster ausgedehnt werden soll. Freilich hatte bereits Colbert auf manches der Art hinzuwirken gesucht. Es ist immerhin bemerkenswerth, dass jener Statistiker des siebzehnten Jahrhunderts in seinen persönlichen Voraussetzungen als Mathematiker und Ingenieur mit den beiden hervorragendsten Statistikern des neunzehnten Jahrhunderts, dem Mathematiker Quetelet und dem Ingenieur Engel, zusammentrifft. Der letztere hat es allerdings vorgezogen, sich den Marschallsstab im Geniecorps des Friedens zu verdienen. —

4) Préface p. 47.

5) Projet p. 53. p. 56.

6) Projet p. 50 f.

Digitized by Google

Früchte abgegeben, werde künftig sagen können: das übrige ist mein [1]). Die grosse Zahl der bisher Eximirten müsste künftig, die Prinzen von Geblüt voran, nach dem Maasse ihres Einkommens herangezogen werden. Je höher einer stehe, um so mehr müsse es ihm zur Ehre gereichen zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen [2]). Die strenge Ermittlung des wirklichen Einkommens müsse dadurch erzwungen werden, dass man zur Strafe für unrichtige Angabe die doppelte Steuer auferlege, den verheimlichten Besitz confiscire [3]). — Eine Ermässigung des Zehnten fordert Vauban für die kleinen Handwerker und Tagelöhner: man solle diese Leute stets in dem Geiste der Barmherzigkeit und Milde behandeln. Für den ländlichen Tagelöhner berechnet er den Verdienst auf 9 sous täglich bei nur 180 jährlichen Arbeitstagen [4]), dass heisst für das Jahr 81 livres. Zu dem niedrigsten Weizenpreise, welcher sich aus jener Zeit angegeben findet, bedeutet das kaum 2800 Pfund Weizen jährlichen Verdienstes [5]). Eine ähnliche Berechnung macht er für einen Weber in den Städten. Eine Ermässigung soll ferner dem Handel zu Theil werden, um ihn nicht zu hemmen; da auf seiner freien Bewegung der Wohlstand beruhe. —

Neben dem Zehnten will er allein die Salzsteuer bestehen lassen, freilich so umgestaltet, dass sie getragen werden könne.

---

1) Projet p. 60. p. 67. p. 111. „ceci est à moi!“

2) p. 78.

3) p. 79.

4) Er bringt in Abzug 52 Sonntage, 38 Festtage, 50 Wintertage, 45 Tage für Krankheit und andere Abhaltungen. Proj. p. 84 f.

5) Die Angaben über den Weizenpreis jener Zeit sind sehr schwankend: Vauban erwähnt (Dîme p. 63) 1 sou für das Pfund „la livre de blé vaut année commune 1 sou à Rouen et ailleurs.“ Das heisst für den Sétier (240 livres) = 1,56 hectolitres 12 liv. Dagegen sagt er an einer andern Stelle (p. 88) der Preis für Weizen sei für ein gewöhnl. Jahr auf 7 liv. anzunehmen, für Roggen 5 liv. Nach Boisguillebert, Traité des Grains (2. éd. Daire p. 337) sei 1690—1700 der Weizenpreis immer 18 livres gewesen, seitdem d. h. in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts auf 9—10 liv. gefallen; und Boisguillebert lebte in Rouen. Clément, Hist. du Syst. protecteur en France p. 32 sagt, es sei constatirt, dass der Durchschnittspreis für Weizen während der Regierung Colberts 10 liv. gewesen.

Digitized by Google

Zwar sei das Salz ein Manna, womit Gott die Menschen frei beschenkt; aber da einmal die Bedürfnisse des Staates es forderten, so habe man seine Belastung fast in allen Staaten besonders geeignet gefunden, weil jede Haushaltung davon gewöhnlich nach dem Maasse ihres Wohlstandes verbrauche (p. 95). Die Aus- und Eingangszölle an den Grenzen des Reiches sollen nach dem Gutachten eines Handelsconseils so ermässigt werden, dass man die Fremden nicht zurückschrecke, welche französische Waaren kaufen können (p. 96). Die Steuern auf Tabak, Branntwein, Thee, Kaffee, Chokolade, auf Kleiderpracht, Carrossen, Perüken, auf Wein und Bier, (wenn es in den Schenken getrunken wird,) sollen bleiben als „freiwillige Steuern" (impôts volontaires), denn das seien nur Strafen des Luxus, der Eitelkeit oder der Unmässigkeit [1]). —

Der Grundgedanke dieses Projets, der immer wieder hervortritt, ist die Pflicht der Gerechtigkeit, Schonungslosigkeit gegen die höheren Stände, Barmherzigkeit für die niederen, welche man als den Bodensatz des Volkes [2]) anzusehen gewohnt sei, die aber in Wahrheit alle nützlichen Gewerbe des Landes vertreten und ohne die der Staat nicht existiren könne.

Der Widerstand, den diese Reform finden werde in den am Bestande des Alten Interessirten, sei nicht zu bezweifeln; aber ein grosser König, meint Vauban, braucht keinen Widerstand zu fürchten, wenn er auf seiner Seite die Gerechtigkeit und 200000 Soldaten hat [3]). —

Die Folge dieses Vorschlages war für Vauban, dass er beim Könige in Ungnade fiel und wenige Wochen nach Erscheinen die Dîme royale zum Einstampfen verurtheilt wurde [4]). Den Plan selber benutzte man insoweit, als man freilich an dem ganzen bisherigen Steuersystem nichts änderte, aber wenige Jahre später neben den bestehenden Lasten einen allgemeinen Zehnten für die

---

1) p. 97. peine de leur luxe, intempérance et vanité.

2) La lie du peuple.

3) p. 127.

4) Es erfolgten zwei Staatsrathsbeschlüsse vom 14. Febr. und 19. März 1707: sie sind handschriftlich eingezeichnet in ein Exemplar der Dîme in der Pariser Bibl. Daire, Notice sur Vauban p. 20.

Digitized by Google

Kriegsbedürfnisse einführte, worin das Einkommen des Dauphin mit einer Steuer von 2000 liv. den übrigen voranging. Der Ertrag desselben hat nie mehr als 24 Mill. livres gebracht [1]. —

Der Ausgangspunkt Boisguilleberts ist ganz derselbe wie bei Vauban. Auch ihn fordern die Leiden des Landes unter dem bisherigen Steuersystem auf, Vorschläge zur Besserung zu machen. Doch wird dieser Anlass für ihn die Gelegenheit, an welche er eine ganze Reihe ökonomischer Schriften voll von glücklichen Ideen und hellen Blicken knüpft. Er hat nicht das Land durchstreift, gleich Vauban, hat wenig positives Material zur Unterlage; seine Beobachtungen hat er fast ausschliesslich in der Normandie gemacht, in deren Hauptstadt er aufgewachsen und sein Lebenlang als Beamter thätig gewesen [2]. Aber um so reicher ist er an Gedanken über das Wesen der wirthschaftlichen Dinge, welche er aus dem beschränkten Kreise seiner Erfahrung gewonnen durch langjährige praktische Thätigkeit.

Pierre Le Pesant sieur de Boisguillebert ist geboren zu Rouen im Jahre 1746 [3], hat nach juristischen Studien verschiedene Aemter in seiner Heimath bekleidet, und war als er mit seinen volkswirthschaftlichen Schriften auftrat, nach Saint Simon's Zeugniss, der ihn persönlich gekannt hat, Lieutenant général du bailliage de Rouen [4]. In seiner Jugend (1674 und 1675) hat er Uebersetzungen des Dio Cassius und des Herodian, auch einen historischen Roman, Maria Stuart, veröffentlicht. Im Jahre 1695 erschien seine finanzielle Schrift „Détail de la France ou Traité de la Cause de la diminution de ses biens et des moyens d'y rémédier par *M. de S.* Rouen 1695 [5]. Eine zweite Ausgabe

---

1) Forbonnais, Recherches sur les finances t. IV. p. 394. Mém. de St. Simon t. V. 369 f.

2) Saint Simon V. p. 365: Boisguillebert, sédentaire à Rouen — — dagegen meint er von Vauban: — il avait examiné, pesé, comparé et calculé lui-même en ses divers voyages pendant vingt ans.

3) Nach dem Taufregister von Sainte Croix-Saint-Ouen ist er dort am 17. Februar 1746 getauft. Horn, L'écon. pol. avant les phys. p. 48.

4) Mem. St. Simon V. p. 364.

5) Horn p. 69.

Digitized by Google

derselben Schrift erschien 1697 unter dem Titel. „Le Détail de la France, la Cause de la diminution de ses biens et la facilité du rémède, en fournissant en un mois tout l'argent dont le roi a besoin, et enrichissant tout le monde" [1]) ebenfalls anonym. —

Eine Umarbeitung des Détail de la France war das *Factum de la France* ou moyens très faciles de faire recevoir au Roi quatre-vingts Millions par-dessus la capitation, pràticables par deux heures de travail de M. M. les Ministres et un mois d'exécution de la part des peuples etc., welches 1706 oder 1707 im Druck erschien. Er hatte in der Zwischenzeit für seine Vorschläge die Minister zu gewinnen gesucht [2]). Er legte sie Pontchartrain vor, der bald darauf die Finanzen verliess, mit den Worten: er werde ihn freilich zuerst für einen Narren halten, dann einsehen, dass er Beachtung verdiene und zuletzt würde er mit seinem System zufrieden sein. Pontchartrain antwortete, er wolle sich an das Erste halten und wandte ihm den Rücken. Im Jahr 1699 folgte jenem Chamillart, den er von Rouen her kannte: dieser war ihm geneigter und lud ihn mehrere Male zur Besprechung ein. Doch fand der Minister nicht den Zeitpunkt für die Reformen geeignet und meinte, man müsse den Frieden abwarten. Hierauf antwortete Boisguillebert in einer äusserst leidenschaftlichen Flugschrift. Das Factum de la France war 1706 oder 1707 erschienen, die Flugschrift später, doch im Anfange des Jahres 1707: am 14. März desselben Jahres traf ein Staatsrathsbeschluss das Factum de la France, wie in denselben Tagen die Dîme royale des Marschall Vauban verboten worden war. Boisguillebert ward in die Auvergne verbannt, dann eine Zeitlang vom Amte suspendirt. Die Menge des Volks in Rouen entschädigte ihn durch jubelnden Zuruf bei seiner Rückkehr. Zwischen das Erscheinen des Détail und des Factum fallen zwei Schriften, welche wissenschaftlich die reichste Ausbeute liefern; sie sind nicht sowohl finanziellen als wirthschaftspolitischen Inhalts, und zwar der Traité de la Nature, Culture, Commerce et Intérêt des Grains und die Dissertation de la Nature des Richesses, de l'Argent et des Tributs.

---

1) Diese Ausgabe hält Daire für die erste, Notice sur Boisguillebert p. 152. Von der früheren hat erst Horn Nachricht gegeben.

2) St. Simon V. p. 361 f.

Digitized by Google

Sie sind beide muthmaasslich in den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts geschrieben, besondere Ausgaben scheinen davon nicht zu existiren. Vielmehr sind sie wol in der Sammlung der Schriften Boisguilleberts vom Jahre 1707 zuerst erschienen; diese Ausgabe der Oeuvres complètes Boisguilleberts ist öfter abgedruckt: im selben Jahre noch unter dem Titel Testament politique du maréchal de Vauban (Vauban starb wenige Monate nach dem Verbote der Dîme). Eine andere Ausgabe ist die unter eben diesem Titel in Brüssel erschienene.

Nach dieser letzteren scheint Daire den neuen Abdruck der Schriften bewirkt zu haben; er lässt sich darüber nicht deutlich aus. Wir benutzen im Folgenden — wie es bereits bei den bisherigen Citaten Vauban's geschehen — die Ausgabe der Economistes financiers du XVIII. siècle 2e édition 1851 von Eugène Daire [1]). — In Daire's Ausgabe fehlen einzelne kleine Aufsätze Boisguilleberts, die aber neben den grösseren Schriften keinen neuen Inhalt haben. —

Dass Boisguillebert der Verfasser der Dîme royale gewesen, ist ein Irrthum, der zwar öfter nachgesprochen worden [2]), aber sowol durch das Zeugniss der Zeitgenossen, namentlich die Notizen in den Memoiren des Herzogs von Saint Simon, als auch durch die Vergleichung jener Schrift mit Boisguilleberts Schriften unbedingt widerlegt wird — ganz abgesehen davon dass Boisguillebert sich gegen Vauban's Projekt einmal ausdrücklich erklärt. Aus eben dieser Stelle, wie auch aus Saint Simon's Nachrichten, geht zugleich hervor, dass Boisguillebert sich mit Vauban persönlich berührt hat, freilich nur wie zwei Männer die unabhängig von einander die gleiche Sache ergriffen und am Ziele sich begegnen. Boisguillebert spricht sich nämlich im Factum de la France bereits wider die Ausführbarkeit des ländlichen Naturalzehnten, den Vauban will, aus [3]). Nun ist die Dîme royale

---

1) Paris, Guillaumin. Die erste Ausgabe ist 1843 erschienen.

2) Voltaire, Hist. du siècle de Louis XIV. behauptet diess unter Anderen. Wie weit sich Voltaire mit der Schrift vertraut gemacht, geht daraus hervor, dass er nicht einmal ihren richtigen Namen kennt; er nennt sie „Dîme réelle."

3) Ch. XI. p. 311.

nicht früher als 1707 erschienen, das Factum jedenfalls nicht später als die Dîme: Boisguillebert muss also von Vauban's Projekt durch diesen selber unterrichtet worden sein [1]. —

Gestorben ist Boisguillebert 1714 in Rouen. — Wir gehn zur näheren Betrachtung seiner Schriften über. —

II. Die Schriften Boisguillebert's.

Die erste der Schriften Boisguillebert's, das Détail de la France knüpft in ihren Vorschlägen zu einer Steuerreform mehr an das Bestehende an, als der Königliche Zehnte des Marschall Vauban. Auch er will freilich, wie dieser, eine Erleichterung der Lasten des Volks, Gleichheit der Besteuerung, Befreiung des Verkehrs [2]: aber für diese Zwecke genügt ihm eine Aenderung, welche sich im Allgemeinen an die Einzelheiten des Bestehenden anschliesst. In der Schilderung der Schäden, woran Frankreich leidet, steht er dem Andern nicht nach; aber die Hauptsteuer, welche jener ganz beseitigt sehen will, die Taille will er nur verbessern, nicht aufheben. Die Willkürlichkeit derselben, wie sie in dem grösseren Theile des Landes besteht, ist der tiefe Schaden, welcher beseitigt werden soll: als Muster stellt er andere Landestheile gegenüber, in denen die Taille bestimmt und unveränderlich sei. Neben diesem Momente sind es die Zölle, welche den Transport hemmen: beides zusammen richte Ackerbau und Verkehr zu Grunde [3]. Zum Belege vergleicht er die Généralité von Montauban mit der Généralité von Rouen. Die erstere sei an sich nicht den sechsten Theil so viel werth, als die andere, sowohl nach der Lage, sie habe weder Fluss noch Meer, während Rouen durch die Seine auf der einen Seite mit Paris, auf der andern mit dem Meere verbunden sei; als ferner nach der Bodenbeschaffenheit, Rouen habe nicht seines Gleichen an natürlicher Fruchtbarkeit, obenein sei es stark bevölkert: und

---

1) Wie denn Saint Simon von einem Gedankenaustausch der beiden Männer berichtet — a. a. O.

2) „Les chemins libres et les impôts justement répartis" III. ch. 8. p. 228.

3) II. ch. 21. p. 204.

Digitized by Google

dennoch bringe dieser Bezirk dem Könige nur ein drittel mehr als der von Montauban. Aber Montauban habe keine arbiträre Taille und keine Passagezölle. Hier finde man keinen Fuss breit Land, dem man nicht alles abzwinge was es irgend hervorbringen kann, keinen Menschen, der nicht ein anständiges wollenes Kleid trage, Brod und Fleisch esse so viel er bedarf, dazu die Häuser in gutem Stande. Dagegen sind in der Generalität von Rouen die Ländereien, welche nicht von der aller besten Qualität sind, verlassen oder so schlecht bebaut, dass sie ihren Besitzern mehr Schaden als Gewinn bringen; Fleisch kennt man hier nicht, die meisten Häuser sind verfallen; ja die meisten Leute wären glücklich, wenn sie nur Brod und Wasser hätten so viel sie bedürfen, aber dazu fehle viel [1]). —

Die Zölle seien vier mal so hoch als die Waaren vertragen können, sowohl für den Durchgang im Königreich als für den Ausgang: der Wein im Keller verderbe, während er im Nachbarlande hoch bezahlt werde [2]). Für geringes Geld verkaufe die Regierung Aemter, welche die Inhaber auf die Contributionen des Volkes anweisen. Man behandle Frankreich wie Feindesland, das man einmal aussauge und dann nie wiedersehe: man verfahre wie einer, der ein Haus von zehntausend Thaler Werth niederreisse um für zwanzig oder dreissig Pistolen Blei oder Holz davon zu verkaufen [3]).

Die Reichen freilich wissen sich vor dem Steuerdruck zu schützen; sie schreien am meisten und wissen ihrem Schreien Erfolg zu verschaffen; so falle alles auf die Armen, für welche es keinen Schutz gebe. Ein grosser Herr gebe wohl grosse Summen für Gepränge aus, aber er führe dreissig Processe, um sich von einer Pistole mehr Steuer zu befreien: es gelte den Herren als eine Schande, Steuer zu bezahlen gleich jedem Manne im Volke [4]). Und doch besage bereits die Ordonanz Karl's VII. „Wir wollen dass Gleichheit gewahrt werde in den Lasten unserer Unterthanen", und als Gott befohlen, dem Kaiser zu geben,

1) II. ch. 21. p. 205.
2) III. ch. 8. p. 228.
3) III. ch. 6. ch. 7. p. 220. 221.
4) III. ch. 2. p. 207.

Digitized by Google

was des Kaisers ist, da habe er zu aller Welt gesprochen, nicht blos zu den Armen und Schutzlosen; denn diese hätten nicht erst Seines Befehles bedurft, sie müssten es ohne das [1]).

Um das Land in wenigen Jahren in Blüthe zu versetzen, dazu bedürfe es nur zweier Edikte. Das erste muss eine gerechte, allgemeine und feste Vertheilung der Lasten aussprechen. Der Landmann wird alsdann nicht mehr fürchten, durch jeden Anschein von Wohlstand seinen Feinden und Neidern ausgesetzt zu sein, seine Habe als Opfer der Taille preisgeben zu müssen; er werde seine Ländereien in Schwung bringen und Credit erhalten. Das Vertrauen in Gewerbe und Handel werde wiederkehren.

Das zweite Edikt muss die inneren Zölle und Accisen beseitigen, die Grenzzölle ermässigen oder aufheben und dafür die Taille erhöhen. Die Zölle hätten dem Lande zwanzig, dreissigmal mehr gekostet, als sie eingebracht [2]). Der verderblichste aller Grenzzölle ist der Ausgangszoll auf Getreide, den man auf 66 liv. für jedes Muid erhöht habe [3]). Die Ausländer hätten sich seitdem in Hamburg und Danzig mit Korn versorgt: der Ueberfluss sei im Lande geblieben, der Preis gesunken, ganze Länderstriche seien in Folge dessen unbebaut geblieben. —

In dem Factum de la France tritt er erneut mit den bereits im Détail enthaltenen Gedanken hervor, knüpft aber an die inzwischen im Steuerwesen eingetretenen Veränderungen an, so an die 1695 für Kriegszwecke eingeführte Capitation, welche 1698 aufgehoben war, 1701 abermals eingeführt wurde. Im Eingange der Schrift klagt er über die geringe Beachtung, die dem Détail de la France zu Theil geworden. Man habe vor zehn Jahren noch Oel auf der Lampe gehabt, jetzt aber seien

1) p. 208.

2) p. 226 f.

3) 1 Muid = 18,72 hectol. (= 12 Sétiers). Der Tarif Colbert's von 1664 legte 22 liv. auf die Ausfuhr, der von 1667 2½ liv. mehr. Clément. Syst. protect. p. 32. Nimmt man den Sétier à 10 liv., den Muid also à 120 liv., so ist Colbert's Ausgangszoll etwa 20%, der von Boisguillebert erwähnte aber 55%.

Digitized by Google

alle Mittel erschöpft. Man habe ihn einen Narren genannt; aber so sei es Columbus und Copernicus auch ergangen [1]. Er erklärt als der „Anwalt der Landleute und der Gewerbtreibenden des Königreichs", seit 1660 sei das Land jährlich um 1500 Mill. durch die Politik der Regierung beraubt [2]. — Er zieht in dieser Schrift namentlich scharf gegen die „Traitans" zu Felde, die Finanziers, welche der Regierung die wucherischen Vorschüsse leisten [3], ein Geschäft, woran sich jetzt die höchsten Kreise betheiligen. Durch sie werde der Staat jährlich allein um die Hälfte der 1500 Mill. beraubt [4].

Für die Reform der Besteuerung will er jetzt die bereits erwähnte Kopfsteuer benützen, welche freilich vollständig verändert werden müsse. Man habe nach Ständen eingeschätzt, da es doch klar sei, dass Rang und Stand eben so wenig die Steuerkraft anzeige, als die Haarfarbe oder die Körperlänge. Es sei eben so lächerlich, auf alle Kaufleute, alle Advokaten dieselbe Steuer zu legen, als etwa auf alle Lahmen etc. Die Kopfsteuer zu einer allgemeinen Einkommensteuer umgebildet soll dasselbe leisten, was in dem Vorschlag der früheren Schrift die neugeordnete Taille sollte. Der oberste Grundsatz soll immer sein: wer viel hat, von dem soll viel gefordert werden; wer wenig hat, von dem soll wenig gefordert werden, wie Gott mit den Christen thue [5]. —

Nicht auf finanzielle Projecte, sondern auf eine Reform der wirthschaftspolizeilichen Maassregeln gehen die beiden anderen Schriften, welche freilich in engem Zusammenhange mit den oben erwähnten stehn: der *Traité des Grains* und die *Dissertation sur*

---

1) Mit Columbus vergleicht er sich besonders gern ch. I. p. 249 und öfters: auch Traité des Grains préf. p. 325.

2) ch. 2. p. 254. ch. 5. p. 261 ff.

3) ch. 5. p. 265.

4) Der Hass gegen die Staatsgläubiger ist in derselben Zeit auch von Davenant im Essay upon Loans (1710) mit grosser Leidenschaft ausgedrückt — einer Schrift übrigens, welche Roscher nicht erwähnt — „The government appeared like a distressed debtor who was daily squeezed to death by the exorbitant greediness of the lender" heisst es da unter Anderem.

5) ch. 10. p. 306 ff.

Digitized by Google

la Nature des Richesses. Sie sind beide beredte Schutzschriften für die Interessen der Landwirthschaft unter den allgemeineren volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten. Colbert's Name wird nirgend genannt und doch wird seine Verwaltung beständig bekämpft. Um so dankbarer wird Sullys Erwähnung gethan. —

Die erstere Abhandlung zunächst betrachtet die Wirkungen der Getreidepreise auf den Zustand der Volkswirthschaft, zeigt, dass der Wohlstand des Ganzen auf dem Gedeihen der Landwirthschaft beruhe, dass für diese, also für die Volkswirthschaft überhaupt, niedrige Kornpreise kein Segen, sondern ein Unglück sind, und fordert eine dem entsprechende Aenderung der im letzten Menschenalter beobachteten Politik.

Wenn Boisguillebert es uns nicht selber sagte [1], so würde der frische Realismus, der namentlich seine Erörterungen über die Landwirthschaft auszeichnet, uns zeigen, dass er sich damit gründlich vertraut gemacht; und er hat in solcher Umgebung auch wohl seine entschiedene Vorliebe für die landwirthschaftlichen Interessen erworben, abgesehen von dem Umstande, dass die Normandie zu seiner Zeit vorherrschend eine agrarische Provinz war. Er beklagt dass dieser edelste Beruf der niedrigste und verachtetste geworden sei: Intelligenz und Praxis seien hier nie vereinigt, die Gesetzgeber verstünden von der Landwirthschaft nichts, die Landwirthe besässen keine Einsicht; daher denn die bisherige Politik. —

Er bekämpft vor allem den weitverbreiteten Irrthum, die Kornpreise müssten niedrig stehn: man wünsche das meist für die ärmeren Klassen, das sei aber unrecht. Bei zu niedrigen Preisen gehe die Landwirthschaft zu Grunde, auf ihr aber beruhe die Wohlfahrt aller anderen Stände; die Preise müssten so hoch sein, dass aller Boden im Lande in möglichst hohe Cultur gesetzt werde: gedeihe die Landwirthschaft, so gedeihen die anderen Gewerbe mit [2]. Deshalb ist die Politik aufzugeben, durch welche man die Kornpreise niedrig halten wolle. Die Ausfuhr

1) Traité préf. p. 324.
2) ch. 1. p. 326 f.

muss freigegeben werden; in dem dadurch jährlich Mehrerzeugten liege zugleich die Bürgschaft gegen Theuerungen [1]). Er beruft sich mit Vorliebe auf das Beispiel der Holländer. Vor Zeiten habe man diese richtige Politik auch in Frankreich befolgt: als im Jahre 1600 das Parlament von Toulouse die freie Getreideausfuhr habe hindern wollen, da sei von Heinrich IV. auf Sully's Vortrag an dasselbe der Befehl ergangen, das Parlament solle sich still verhalten und seinen Eifer auf etwas Nützlicheres richten [2]). —

Die Dissertation sur la Nature des Richesses wendet sich in erster Linie wider die Ueberschätzung des Metallgeldes. Der Himmel sei nicht so weit von der Erde entfernt als die herrschende Ansicht über das Geld von der Wahrheit. Man habe das Geld zum Götzen gemacht, es sei der Tyrann der bürgerlichen Gesellschaft geworden, da es doch nur zu einem Sklaven des Verkehrs bestimmt sei. Gold und Silber könne man weder essen noch sich damit kleiden; das geringste Nahrungsmittel würde einem Menschen erwünschter sein als das Geld, wenn er gezwungen sein sollte, dasselbe zu behalten: er könne sonst bald in den Fall kommen, wie jener Midas der Fabel [3]), — die Bestimmung des Geldes sei nur als Bürgschaft der Uebertragung anderer Güter zu dienen, und auch nur in den Fällen, wo man nicht durch blosses Versprechen, ohne Bürgschaft, oder durch direkten Tausch der Güter, seiner entrathe. In einem reichen Lande soll das Metallgeld nur den tausendsten Theil aller Güter ausmachen [4]). — Der Reichthum aber bestände nicht im Geld, sondern in dem Genusse aller nöthigen und angenehmen Dinge, welche unsere mannigfaltigen Bedürfnisse befriedigen. Die Hervorbringung dieser Gegenstände sei in eine grosse Anzahl von Gewerben vertheilt, die alle auf einander angewiesen sind. Die Dauer des Genusses, also des Reichthumes Aller, beruhe auf der Harmonie aller Erwerbszweige, welche durch die Natur, die Vorsehung, nicht durch die Polizei, gewahrt werde [5]). —

1) II. ch. 9. p. 365 u. öfter.
2) II. ch. 6. p. 350.
3) ch. 2. p. 375.
4) ch. 5. p. 395.
5) ch. 5. p. 380. ch. 6. p. 401 ff.

Digitized by Google

Nur von dem Ueberflusse der wirklichen Güter könne der Fürst seine Steuern nehmen; er brauche dieselben Güter wie alle andern, nicht das Geld [1]. —

Das ist in Kürze der Inhalt der Schriften im einzelnen. Versuchen wir in geordneter Uebersicht die Anschauungen, welche in dem Ganzen niedergelegt sind, im Folgenden zu entwickeln. —

III. Die Anschauungen Boisguillebert's.

Es ist nicht gerade leicht, den Gedankengang unseres Schriftstellers durch die Fülle der Form, durch die allerlei geistreichen Sprünge, durch die mancherlei Widersprüche zu verfolgen. Seine Darstellung ist schwülstig, seine Zahlen sind unverantwortlich inexact [2]. Er berechnet, was er schreibt, alles auf den unmittelbaren Eindruck, kommt immer wieder auf das Gesagte zurück; er schreibt nichts weniger als schulgemäss. Es kann keinen grösseren Abstand in der Präcision der Darstellung geben als wenn man etwa das erste Kapitel seines Zeitgenossen Law über Money and Trade mit ihm vergleicht, welches in denselben Jahren wie seine Schriften entstanden: und doch war auch dies nur ein Projekt, vorgelegt dem Parlamente von Schottland.

Entschädigt wird man bei Boisguillebert für jene Beschwerden dann freilich durch das hohe Maass glücklicher Blicke in das Wesen der wirthschaftlichen Dinge gestützt auf eine gründliche Einsicht in die Wirklichkeit; und es wird der Mühe, wie wir hoffen, werth sein, sie festzuhalten. —

Der Reichthum ist Boisguillebert, wie wir oben gesehen haben, ein reichlicher Genuss der Bedürfnisse des Lebens. In seiner frühesten Schrift nennt er ihn besser die Macht, sich dieselben zu verschaffen [3]. Anfangs gab es nur zwei Bedürfnisse,

---

1) ch. 6. p. 398 f.

2) Um so weniger muss man ihm gar Fehler nachrechnen wollen, die er nicht gemacht: so meint Daire (Note 4, p. 349 zu Traité II ch. 4) Boisguillebert widerspreche sich, indem er vorher sage, die Getreideproduction überschreite die Consumtion um die Hälfte, und hier, das Land verzehre zwei Drittel seiner Production: $^1/_3$ ist doch die Hälfte von $^2/_3$?

3) Détail ch. 18 p. 198 la richesse qui n'est autre chose que le pouvoir de se procurer l'entretien commode de la vie.

Digitized by Google

das der Nahrung und das der Kleidung, nach der Ordnung der Natur und dem Willen des Schöpfers. Später haben die Sittenverderbniss, die Gewaltthätigkeit, der Sinnenreiz neben jenen wahren Bedürfnissen das Ueberflüssige, Delicate, wünschenswerth gemacht. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen gebe es in Frankreich zweihundert verschiedene Gewerbe, welche dieser Mannigfaltigkeit von Bedürfnissen entsprechen [1]).

Die beiden nothwendigen Elemente, welche den Reichthum eines Landes bedingen, sind: Boden, Klima, überhaupt die natürlichen Voraussetzungen einerseits, die Arbeit andererseits [2]). Aus dem Boden kommen ursprünglich alle Güter [3]). Doch die Erde giebt ihre Güter nicht umsonst, sie müssen ihr abgezwungen werden [4]). Der beste Boden ist nutzlos, wenn er nicht angemessen bebaut wird [5]): dagegen vermag Fleiss und Beharrlichkeit selbst Felsen fruchtbar zu machen. —

Der Zustand, in dem es nur zwei Bedürfnisse und zwei Gewerbe giebt, schwebt ihm zwar als ein idealer Zustand der Unschuld vor: aber für die Gegenwart, für den mit zahlreichen Bedürfnissen ausgestatteten wirklichen Menschen begreift er die Folgen einer solchen „Natürlichkeit" sehr wohl: vereinzelt wäre der Mensch, wenn er die ganze Erde besässe mit allen ihren natürlichen Schätzen, der elendeste und ärmste; er müsste für alle seine Bedürfnisse selber sorgen: aber thatsächlich ist Niemand sein eigner Arbeiter für alle seine Bedürfnisse, er ist auf die Arbeit der Andern angewiesen [6]).

Das Wort der Arbeitstheilung kennt Boisguillebert nicht: um so deutlicher erkennt er die eigenthümlichen Bedingungen und Folgen einer entwickelten Arbeitstheilung. Die ihn umgebende Volkswirthschaft ist ihm ein in zweihundert Gewerbe getheiltes Ganze, in welchem alle Theile derart ineinandergreifen, dass kein

1) Dissert. ch. 4.
2) Détail ch. 1.
3) Traité I. ch. 1.
4) Traité I. ch. 3.
5) Détail ch. 9.
6) Diss. ch. 1. ch. 5.

Digitized by Google

Glied leidet, ohne dass die andern mitleiden [1]. Je verwickelter und vieltheiliger dieses Ganze, um so grösser ist beständig die Gefahr einer Stockung: die ununterbrochene Bewegung aber ist die Grundlage des allgemeinen Gedeihens [2]. Der Krieg selbst ist ihm willkommen, sofern er den Verkehr flott macht [3]. Damit jene Bewegung keine Stockung erleide, ist nothwendig, dass jedes einzelne Gewerbe seine Rechnung im Verkehr finde. Und diess ist nur möglich, wenn jeder Einzelne ein gleiches Maass in den Verkehr hineinwirft, wie das was er herausnimmt. In dem Augenblick, wo Einer diese Gerechtigkeit verletzt, da entsteht eine Störung der Proportionalität der Preise, welche die gesammte Harmonie des Verkehrs in Störung versetzt [4]. —

Worin die Gewähr dieser Harmonie liegt, das beantwortet er regelmässig: die Natur oder die Vorsehung allein vermögen das, wenn nur Niemand sonst sich darein mischt. Sie schaffe im allgemeinen eine gleiche Nothwendigkeit für alle Gewerbe, zu kaufen und zu verkaufen, Käufer und Verkäufer sind gleich stark im Kampfe des Verkehrs [5]. Nun sieht Boisguillebert aber sehr wohl, dass diese natürliche Gleichheit in der Wirklichkeit oft nicht vorhanden ist [6]. Und so schwankt er denn und wird dem Princip der natürlichen Freiheit, so oft und so gern er es im Munde führt, gelegentlich untreu. Das Muss, welches angeblich die Natur durchsetzt — ohne Zuthun der Menschen — wird ihm dann ein Soll, eine sittliche Pflicht, die im Nothfall die Staatsgewalt zu erzwingen hat. Während jeder Einzelne, sagt er einmal [7], für seinen besonderen Nutzen arbeitet, soll er nicht die Billigkeit und das allgemeine Beste aus dem Auge verlieren; er soll bedenken, dass, wenn solche Rücksichtslosigkeit allgemein wird, auch auf ihn der Schaden zurückfällt. Das beherzigen aber die Menschen nicht und es gibt keinen, der nicht bei einem Kaufe

1) Détail ch. 4.
2) Traité II. ch. 10.
3) Traité I. ch. 6.
4) Dissert. 7. ch. 6.
5) Dissert. ch. 5.
6) Traité II, ch. 10.
7) Traité I. ch. 1.

Digitized by Google

zufrieden wäre, wenn der Verkäufer Schaden gemacht. So müsse denn, namentlich bei dem Verkehr mit so wichtigen Gütern als Getreide, eine höhere Autorität dazwischen treten, indem sie eine Taxe festsetzt, oder, sofern dies nicht ausführbar, verhindert, dass solch eine Waare die Beute der Gier eines Kaufmanns wird, der am liebsten alles seinem Interesse opfert, ohne irgend ein Bedenken der Religion oder der Menschlichkeit. —

Die allgemeinen Anschauungen Boisguillebert's gewinnen Fleisch und Blut vornehmlich in ihrer Anwendung auf die Interessen der Landwirthschaft, deren Vertretung durch alle seine Schriften geht: er vertritt sie in dem Bewusstsein ihrer Verkümmerung unter der Politik des letzten Menschenalters. Colbert ist ihm tief antipathisch; wiewohl er „seine grosse Integrität" anerkennt [1]) (immer anonym freilich) gehn seine Vorwürfe wider alle Richtungen der finanziellen und wirthschaftlichen Verwaltung jenes Ministers über das berechtigte Maass weit hinaus. Er sieht in ihm ohnehin den Urheber, den Ausgangspunkt der späteren traurigen Verwaltung; alle Nachfolger scheinen ihm nur unter Colbert's Inspiration gehandelt und das Land so weit herabgebracht zu haben. Nach Boisguillebert möchte man glauben, Frankreich habe sich in dem Jahre, da Mazarin starb und Colbert an die Spitze der Verwaltung trat, in blühendem Zustande befunden; seit 1661 aber sei alles Unheil über das Land gekommen. Unter andern Vorwürfen soll Colbert die vor ihm angeblich wohl geordnete Taille vernachlässigt haben, um dafür eine Unmenge von Zöllen und Accisen im Lande einzuführen, welche allen Verkehr untergraben mussten. Thatsache ist, dass Colbert die Taille verringert und dafür die Consumtionssteuern vermehrt hat, aber deshalb, weil er die Taille, welche allein auf dem Volke lastete, erleichtern, durch indirekte Steuern dafür die Wohlhabenden mit treffen wollte, was er durch jene direkte Steuer nicht durchzusetzen vermochte [2]).

Der Zollschutz für die Industrie wird merkwürdigerweise

1) Factum ch. 8.

2) Clément Colbert p. 36 f. Colbert fand den Betrag der Taille 1661 auf 53 Mill. und liess sie 1683 auf 32 Mill., während die ganzen Einkünfte in derselben Zeit von 33 Mill. auf 93 Mill. Reineinahme stiegen.

Digitized by Google

kaum irgendwo erwähnt. Nur die negative Seite desselben, der Druck auf die Landwirthschaft, und die Ergänzung durch die Ausfuhrzölle auf Getreide, werden Gegenstand seiner Polemik. Die Industrie wird überhaupt von ihm wenig beachtet: ein Mann von praktischen Neigungen, enthielt er sich vielleicht der Erörterungen über Dinge, mit denen er sich durch eigene Thätigkeit nicht vertraut gemacht. —

An das Wort Sully's erinnernd [1]) kehrt bei ihm oft die Behauptung wieder: Ackerbau und Verkehr sind die beiden Mutterbrüste des Staates. —

Die Schlagworte Natur und Freiheit erfahren bei ihm die handgreiflichste Einschränkung, sobald die Interessen der Landwirthschaft damit nicht übereinstimmen. Das nackte Princip des Freihandels, welches er bereits ganz correct ausspricht, „ein Land handelt mit dem andern, wie ein Kaufmann mit dem andern; die gleichen Maassregeln, die gleichen Erleichterungen müssen hier wie dort statthaben [2])", wendet er, ein wahrer Praktiker, nur nach dem Maasse der für ihn bestimmenden thatsächlichen Umstände an. Er kann insofern viel weniger der Vertreter jenes Princips, der Vater des laissez faire der Physiocraten, genannt werden als Andere in der Zeit, welche die Opposition wider Colbert vertraten. So schreibt der Abbé von Choisy [3]) von Colbert: „Er glaubte, dass Frankreich sich selbst genügen könne, und vergass dabei, dass der Schöpfer aller Dinge die verschiedenen Güter in die verschiedenen Länder gesetzt hat, um diese zu einer Gemeinschaft zu verbinden und die Menschen durch ihre Interessen zu nöthigen, sich ihre Schätze gegenseitig mitzutheilen." Ein Gedanke, der oft in der Zeit ausgesprochen ist, ja bereits bei Sully sich findet [4]). — Aehnlich wie der Abbé von Choisy

---

1) Labourage et pâturage sont les deux mamelles de l'Etat.

2) Factum ch. 10.

3) Mémoires de l'abbé de Choisy liv. II. bei Clément, Colbert p. 229 f. Clément, Syst. prot. p 40.

4) Economies Royales ch. 124. „Autant il y a de divers climats, régions et contrées, autant semble-t-il que Dieu les ait voulu diversement faire abonder en certaines propriétés, commodités, denrées, matières, arts et métiers spéciaux et particuliers, qui ne sont point communes ou pour le moins de telle bonté sur autres lieux: afin que par le trafic et commerce

Digitized by Google

äusserten sich zwei Flugschriften, deren erste bereits im Jahre 1668 unter dem Einfluss der Revision des Zolltarifs von 1667, die andere 1690 in Holland erschien. Colbert beachtet nicht, heisst es in der ersteren, dass indem er die Franzosen in den Stand setzen will, alle andern Völker zu entbehren, diese auch ihrerseits dasselbe bedenken; denn es ist sicher, dass sie einen andern Weg aufgesucht haben, um anderswo den grössten Theil der Waaren zu erlangen, womit sie sich früher bei uns versahen. Eine der Hauptursachen der Geldarmuth in Frankreich, inmitten eines so grossen Ueberflusses an Korn und Wein, ist die, dass die Holländer uns diese Waaren nicht mehr abnehmen können, weil sie sehen, wir wollen nichts dagegen nehmen. — Die Verschiedenheit des Bodens und Klimas ist eine der Hauptursachen der Verschiedenheit der Produkte, welche man in dem einen Lande mehr als in dem andern antrifft. Das sollte uns erkennen lassen, dass die göttliche Vorsehung eine solche Verschiedenheit angewendet hat, nur um die Menschen durch ihre wechselseitigen Beziehungen zu nöthigen, auszutauschen was sie bedürfen, und dies Band der bürgerlichen Gesellschaft ist eben so alt als die Welt selber. „Non omnis fert omnia tellus [1]."

---

de ces choses, dont les uns ont abondance et les autres disette, les fréquentation, conversation et société humaines soient entretenus entre les nations." — Roscher meint (Engl. Volkswirthschaftslehre S 39 Anmkg.) gelegentlich der Aeusserung Bacon's, also Sully's Zeitgenossen, „quicquid alicubi adjicitur, alibi detrahitur," dass der vulgäre Irrthum, als könne jedes Land im Handel nur so viel gewinnen, wie irgend ein anderes verloren habe, erst durch Tucker (1776) recht beseitigt worden sei. Recht beseitigt ist nun wohl freilich der Irrthum als vulgärer noch heute nicht. Der wie ich glaube von Montaigne zuerst ausgesprochene französ. Gemeinplatz „Le profit de l'un est le dommage de l'autre" dürfte noch in der Gegenwart Vielen sehr geläufig sein. Aber in der Wissenschaft ist man doch eben, wie aus Obigem hervorgeht, weit früher zu einer besseren Erkenntniss gelangt. Vergleiche mit Sully's Aeusserung auch Savary, Parfait Négociant (2 édit. 1679 liv. I. ch. 1) welcher fast buchstäblich denselben Gedanken ausspricht. Mengotti, Colbertismo cap. 11 macht jenen Savary zur rechten Hand des bekämpften Colbert, trifft aber wunderlicherweise in der Wiederholung jener Freihandelswendungen mit ihm wörtlich zusammen.

1) Mémoires pour servir à l'histoire D. M. R., suivis de considéra-

Digitized by Google

In dem zweiten Pamphlet heisst es: „Wir schicken den Ausländern unser Getreide, unsern Wein, unsere Fabrikate; sie schicken uns dafür ihre gesalzenen Fische, ihre Gewürze, ihre Stoffe, und das Geld rollt auf diese Weise. Wir haben jetzt die Ausländer ein Geheimniss gelehrt, dessen sie sich bedienen, um uns zu ruiniren. Wir haben ihre Wollenstoffe entbehren wollen; sie haben Mittel gefunden, Seidenfabriken zu errichten und unsere Fabrikate nachzuahmen. Dadurch ist unser Verkehr völlig zu Grunde gerichtet und von 7—8000 Métiers, die in Tours arbeiten, sind heute nur noch 8—900 übrig. Alles das verdankt man der despotischen Gewalt, die sich darauf steift, alles nach eigener Phantasie zu machen, Allem einen neuen Zug zu geben, alle Dinge durch ihre absolute Macht umzugestalten [1]."

Colbert war seinerseits übrigens von der relativen Berechtigung des Zollschutzes für die Industrie besser überzeugt, als seine Gegner, die Zeitgenossen wie die Späteren, angenommen haben. In die landläufige Vorstellung vom „Colbertismus" hat sich mancherlei gemischt, was nicht ihm zukommt. Er liess u. a. den Fabrikanten von Lyon einmal sagen, sie würden sehr wohl daran thun, die Vergünstigung, welche ihre Industrie geniesse, nur als Krücken zu betrachten, mit Hülfe deren sie in den Stand gesetzt werden sollten, so schnell als möglich auf eignen Füssen gehn zu lernen, und die er später fortzunehmen beabsichtigte (Clément. Syst. prot. p. 41). Colberts Nach-

---

tions politiques sur la conduite de M. C., Imprimé l'an 1668. Bei Clément. Syst. protect. p. 38 f.

1) Soupirs de la France esclave qui aspire après sa liberté Amstd. 1690, 1r mémoire. Clément, Syst. protect p. 40. Clément erwähnt (vie de Colbert p. 326) eine höchst merkwürdige Schrift, welche 1623 erschien, unter dem Titel „le Nouveau Cynée ou Discours des occasions et moyens d'establir *une paix générale* et la *liberté du commerce par tout le monde*. Em. Cr. P. Paris 1623" wovon sich auf der Pariser Bibliothek ein Exemplar befindet. Das Inhaltsverzeichniss enthält u. A. „Allgemeiner Congress aller Souveraine nöthig um den Frieden aufrecht zu erhalten. Gerechtigkeit ist mehr werth, als kriegerische Tapferkeit. Der Ackerbau, sowie Handel und Gewerbe sind ehrenvolle Beschäftigungen. Das Heirathen ist anzuempfehlen. Medicin und Mathematik sind nöthiger als jede andere Wissenschaft. Die Münze muss überall von gleichem Schrot und Korn sein."

Digitized by Google

folger waren es erst, welche mit unmässiger Rücksichtslosigkeit auf dem beschrittenen Wege weiter gingen. Erst nach Colbert's Tode wurde durch jenes Verhalten die erbitterte Handelsfeindschaft mit England und Holland hervorgerufen, welche Retorsion auf Retorsion, Tariferhöhungen, Ausfuhrverbote, Einfuhrverbote, schwere Zollstrafen u. s. w. herbeiführte — gewiss nicht im Sinne Colbert's. Dieser hatte z. B. an den Marineintendanten von Rochefort im August 1669 geschrieben, man dürfe von den Engländern nicht zu hohe Eingangszölle auf ihre Waaren fordern, damit man sie nicht nöthige, sich ohne die französischen Weine zu behelfen und sich anderweitig zu versorgen [1]. Noch 1671 bis 1678 war in England der französ. Wein nur mit 4 pence per Gallon Eingangszoll belegt, 1678—88 schon mit 8 pence, 1688 bis 93 aber mit abermals dem Doppelten 1 sh. 4^d^. und dann immer weiter bis endlich zu 19 sh. 8^d^. im Laufe des 18. Jahrhunderts [2]. — Die Leiden, welche dieser Tarifkrieg Frankreich bereitete, wurden unerträglich, namentlich für die südlichen Provinzen, welche mit ihren Produkten in England und Holland seit Jahrhunderten Absatz zu finden gewohnt waren. Wir besitzen aus dem Jahre 1701 die Denkschriften von neun Vertretern der Handelsstädte Frankreichs zu dem Handelsrath, welcher laut Ordre vom Jahre 1700 gebildet war [3]. Es ist interessant zu hören, wie dieselben sich aussprechen. Da sagt der Vertreter von Dünkirchen: Wenn wir in Frankreich nichts als Manufacturen hätten, so würde es für den Staat vortheilhaft sein, den Eingang fremder Fabrikate zu verbieten; aber wir haben eine unendliche Masse von ländlichen Erzeugnissen übrig, die wir ohne Hülfe des Auslandes nicht consumiren können. Ein Anderer, der Vertreter von Nantes sagt: Wenn die Manufakturen grosse Aufmerksamkeit verdienen, so ist der Ackerbau mindestens eben so sehr der Aufmerksamkeit werth. Er ist die Mutterbrust des Reiches. Er begründet das Haupteinkommen der Provinzen Guyenne, Languedoc, Provence, Bourgogne, Champagne, Anjou, Poitou, eines Theils der Bretagne,

1) Clément, vie de Colbert p. 324.

2) Clement. Syst. protecteur p. 48.

3) Clément, Syst. protect. Pièces justific. Nr. 7. p. 285—295 giebt sie im Auszuge.

Digitized by Google

der Saintonge, der Auvergne, des Roussillon, der Landschaft d'Aunis, und des ganzen Gebietes der Loire. Wenn man die Folgen der neuen Zölle ansieht, welche die Nationen wider einander hetzen, so wird man nicht schwanken, dass man sie abschaffen, wenigstens ermässigen muss. Die Freiheit ist die Seele und das Element des Handels. Auch werden die französischen Fabrikanten, wenn sie mit den ausländischen Fabrikaten concurriren müssen, auf Verbesserung der Fehler unserer Fabrikate bedacht sein. Dieser Wetteifer wird vielleicht mehr helfen als alle übrigen Maassregeln [1]).

Wir haben, sagt der Vertreter von Lyon, die Ausländer durch diese Erhöhungen der Zölle auf ihre Fabrikate gereizt, und wir haben sie genöthigt, unsere Waaren anderswo zu suchen oder sie nachzuahmen. Man muss zurückkommen von der Maxime Colbert's, welcher behauptete, Frankreich könne die ganze Welt entbehren. Das hiess wider die Natur und wider die Befehle der Vorsehung handeln, welche ihre Gaben unter die Völker vertheilt hat, damit sie unter einander einen wechselseitigen Verkehr pflegen. —

Der Vertreter von La Rochelle sagt: das unleugbare Darniederliegen des Verkehrs in Frankreich hat zur Ursache die irrige Meinung, wir könnten alle anderen Nationen entbehren. Wir haben jenen den Gebrauch einer Hand nehmen wollen und haben uns beide Arme abgehackt. — Damit ein Volk bequem lebe, muss es den Ueberfluss aller Güter, aus allen Ländern, an sich ziehen. Es muss die Pforte öffnen den Ausländern, nur mässige Zölle auflegen, gleichviel ob auf Fabrikate oder andere Waaren. Und wenn es eine Million in der Manufactur beschäftigte Menschen gäbe, man darf sich darum nicht kümmern zum Schaden des allgemeinen Besten, welches allem Andern vorangeht. —

Weiter der Deputirte von Bordeaux: Gott hat seine Gaben verschieden ausgestreut, damit die Menschen einander lieben.

---

1) In dieser Denkschrift verlangt man zugleich die liberté du commerce des nègres *et* des peaux de castor; ferner die Verwandlung des Tabaksmonopols in einen Eingangszoll. — Es wird als Folge der Zollschranken wider die Engl. Kohlen die Verwüstung der Wälder beklagt und die zunehmende Knappheit des Holzes. —

Digitized by Google

Er hat nicht gewollt, dass die Erde überall dieselben Dinge hervorbrächte, damit ihre Bewohner einander aufsuchen und unterstüzen durch einen wechselseitigen Austausch ihrer Güter. Die Zölle des Tarifs von 1667 waren noch so wohl vereinbart, dass die Engländer und Holländer nicht glaubten, sich darüber beklagen zu können [1]). Danach aber habe man, um die Französischen Tuche zu begünstigen, die Fremden zurückgestossen durch übermässige Zölle. —

Der Vertreter von Bayonne spricht sich ähnlich, dem Tarif von 1667 günstig, gegen die späteren Erhöhungen tadelnd aus. Man sei im Irrthum, wenn man glaube, die Ausländer könnten uns nicht entbehren, wir aber die Ausländer. Die Provinzen Guyenne, Bourgogne, Anjou, Touraine seufzen über diesen Irrthum. Ihre Haupterwerbszweige sind Wein und Branntwein, welche jetzt im Lande bleiben und demzufolge so im Preise gesunken sind, dass das Gefäss eben so theuer ist als der Wein. —

Es ist gut, sagt der Vertreter von Lille, die Manufaktur im Lande einzuführen und zu befördern; aber es ist unmöglich, dass man alle Manufakturzweige der Welt zusammen einführe. Manche Productionszweige seien bestimmten Ländern eigenthümlich und passen nicht für andre. Passt ein Industriezweig für das Land, so braucht er keinen hohen Schutzzoll, er kann bei mässigem Schutze bestehen [2]).

Der Handel mit allen Nationen Europa's ist sehr vortheilhaft, sagt der Vertreter von Languedoc; besonders war es der mit den Engländern und Holländern. Aber man hat ihn unterbrochen, indem man bei uns den Eingang der Waaren verbot, welche diese Völker nach Frankreich brachten. Durch Zölle und andere Repressalien haben sie unsere Produkte ausgeschlossen. Und das ist ein Ruin für ganz Frankreich; unser Wein und Branntwein sind seitdem ganz ohne Absatz, unsere Fabriken sind nicht mehr im Stande sich aufrecht zu erhalten. —

Einige der Vertreter weisen auf die Schädigung des Ver-

---

1) Ein thatsächlicher Irrthum des Vertreters von Bordeaux: der Tarif von 1667 rief allerdings schon Reklamationen, namentlich der Holländer, hervor, Clément, Syst. prot. p. 292.

2) Darunter versteht er 12—15%.

Digitized by Google

kehrs durch die Provinzialzölle, durch die Auswanderung der Hugenotten hin. Allen gemeinsam ist die Polemik wider das bestehende Schutzzollsystem, bei den einen radicaler, bei den andern bedingter und nur die Uebertreibungen bekämpfend, welche über Colberts Tarif hinausgegangen seien. —

Neben diesen acht Vertretern der Handelskammern steht nur ein Einziger, der Deputirte von Rouen, dem Wirkungskreise Boisguilleberts, welcher eine abweichende Ansicht ausspricht und zwar gerade so formulirt, als ob er sie aus dem „Mercantilsystem" der späteren Lehrbücher entlehnt hätte. Dieser, der sieur Ménager, sagt: „Wenn Frankreich alle Jahre für 10 Millionen fremde Waaren mehrbezieht als es von eignen exportirt, so verarmt es jedes Jahr um 10 Millionen." —

Wir finden hienach Boisguillebert in einer Epoche, welche von dem Kampfe wider das französische Schutzzollsystem erfüllt ist. Sein Antheil an diesem Streite war, wie oben bereits hervorgehoben, die Schädigung der Landwirthschaft durch die bisherige Wirthschaftspolitik nachzuweisen und eine Reform zu verlangen. —

Seine Vorliebe für die Interessen derselben ist noch keineswegs zu einer theoretischen Zuspitzung gelangt, wie sie die Doctrin der Physiocraten später ausbildete: so weiss er noch nichts von dem produit net, der ausschliesslichen Productivität der Landwirthschaft u. s. w. Es ist bei ihm vielmehr nur die Einseitigkeit des praktischen Landwirths. Auf diesem Standpunkte ist eine möglichst weit ausgedehnte Cultur des ganzen Bodens im Lande sein Ideal und dem entsprechen seine Forderungen. Das Hauptbedürfniss aller Bewohner sind die Produkte der Landwirthschaft; deren dauernde Hervorbringung ist aber durch eine gewisse Preishöhe bedingt. Diese Preishöhe darf nicht durch Eingriffe der Regierung niedergehalten werden. Hier liegt der Punkt, worin man im letzten Menschenalter gefehlt habe. Man hat den Absatz der Produkte im Ausland vernichtet, die Preise sind dadurch unmässig gefallen [1]; denn Frankreich sei mit einem grossen

1) Nach Clamageran, Hist. de l'Impôt II, 652.
Blé 1646—65 durchschnittlich 17 liv.
1666—75 „ $9\frac{3}{4}$ „
1675—85 zwischen 7 u. $13\frac{1}{4}$ „

Theile seiner landwirthschaftlichen Produktion auf den Export angewiesen [1]. —

Boisguillebert's Parteinahme gegenüber einer so rücksichtslosen Behandlung der Landwirthschaft unter überwiegend agrarischen Zuständen ist unbedingt in hohem Maasse berechtigt. Freilich bleibt er auf der einen Seite stehn; eine Vermittlung zwischen den beiden Extremen sieht er nicht. Dass allgemach die einheimische Industrie von selber den bisherigen Ueberschuss der ländlichen Produkte im Lande festhalten und lohnend machen kann, dass ein Gleichgewicht entsteht, unabhängig von dem Auslande — das zieht er nicht in Betrachtung. Für ihn ist Freiheit der Korn- (Wein-)Ausfuhr die erste und letzte Forderung. —

Mit grosser Lebhaftigkeit bekämpft er den Irrthum des Publikums, die Kornpreise müssten niedrig sein. Wie niedrig denn? fragt er. Etwa zwanzig Sous für den Setier, wie ums Jahr 1550? Das will man doch nicht; also giebt man zu, dass ein gewisses Verhältniss angemessen ist. Welches ist nun dies Verhältniss? das, wobei fast kein Landwirth bestehen kann und wobei die Cultur aller Ländereien ausser der besten aufgegeben wird? [2]. Hier entwickelt er nun in einer dem Deutschen Leser [3] vertrauten Anschauungsweise den Zusammenhang der Preishöhe mit der Bodencultur: es sind, wie bei Thünen, „Untersuchungen über den Einfluss, den die Getreidepreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben." — Alle Ländereien, sagt er [4], stehen weitaus nicht auf einer gleichen Stufe der Fruchtbarkeit und Leichtigkeit der Ausbeutung sondern es giebt mehr als hundert Grade verschiedener Beschaffenheit unter ihnen. So ist es denn der Getreidepreis allein, welcher

---

1) Boisguillebert behauptet, es werde halb mal so viel producirt als im Lande consumirt. Traité II. ch. 4.

2) Traité I. ch. 2.

3) Wie vertraut den Franzosen Deutsche Werke von Thünen's Bedeutung sind, beweist u. a. die Erwähnung des isolirten Staates in der Bibliographie raisonnée bei Blanqui, Hist. de l'Econ. pol. II: Er übersetzt den Büchertitel — das ist die ganze Raison in jener Bibliographie — „L'Etat considéré sous le rapport de l'économie agricole nationale etc."

4) Traité II. ch. 4, auch Traité I. ch. 3. II. ch. 2.

Digitized by Google

über ihr Schicksal entscheidet. Wenn der Preis die hinreichende Bürgschaft böte, könnte man in Frankreich mit Leichtigkeit das Zweifache oder Dreifache des gegenwärtigen Jahreserzeugnisses hervorbringen. Mangels jener Bürgschaft giebt es im jetzigen Zustande sicherlich solche Ländereien, welche man niemals bebaut; andre die man nur alle fünfzehn Jahre einmal oder zweimal, noch andere welche man alle sieben oder acht Jahre einmal bebaut, und fast alle ruhen mindestens in jeden drei Jahren einmal. Dagegen giebt es andere, welche von Natur weit schlechter sind, von denen man dem entsprechend nichts erlangen sollte, welche doch alle Jahre bebaut werden und selbst zwei Ernten in einem Jahre tragen. Der Grund dieses Unterschiedes ist, dass kein Boden der nöthigen Menge Dünger Widerstand zu leisten vermag; und diese Düngung wird ihm zu Theil, sobald der Preis des Getreides und der Herbeischaffung des Düngers es gestatten. Das ist aber der Fall bei den Ländereien, welche an den Thoren und in der Umgebung der grossen Städte liegen. Diese mögen von Natur noch so steinig oder sandig sein, man macht sie zu Gärten und sie bringen ununterbrochen Erträge, obwohl sie niemals einen Augenblick Ruhe haben; das macht die unmittelbare Nähe des Düngers aus den Städten und der nahe Absatz der Produkte in die Stadt. Diese Gewalt, welche man der Natur durch Dünger und Arbeit anthut, greift im Lande in weiteren Kreisen um sich je nach Maassgabe der Kornpreise. Diess geht soweit, dass Bauern, welche zwei Stunden von einer Seestadt ihr Land haben, Jahraus Jahrein zwei Pferde und einen Knecht unterhalten, blos um täglich zwei Wagenladungen Mist, mit Seewasser getränkt, aus der Stadt zu holen: das heisst, der Bauer hat jährlich 800 Franken Kosten für die 8 Stunden, welche seine Pferde täglich machen, blos um 15 bis 16 Arpents Land zu verbessern [1]). Und er konnte das mit Gewinn, als das Korn in Paris 16 bis 18 Franks für den Setier stand, wogegen man bei 9—10 Franks gegenwärtig den Anbau unterlassen müsste [2]). —

1) 1 Arpent = 1⅔ Preuss. Morgen, also 15—16 Arp. = 25—27 Pr. Morgen.

2) Rechnet man mit Vauban Dîme p. 84, 90 Sonn- und Festtage ab, so bleiben im Jahre 275 Tage, d. h. bei 800 Frks. das Jahr täglich nicht

Der Kornpreis also ist es allein, der über den Reichthum des Landes entscheidet. — Ja wenn die Erde das Korn hervorbrächte wie Trüffeln und Champignons, wenn das Korn wie diese nur das freie Geschenk ihrer Grossmuth wäre, ohne dass sie Mühe und Kosten dafür verlangte: dann hätte man Unrecht, einen gewissen Preis zu fordern; aber auch nur dann. — Wie die Dinge in Wirklichkeit sind, ist unbestreitbar der Getreidepreis der Barometer der Bodencultur; sie fällt und steigt mit ihm [1]. —

Es ist wohl als merkwürdig hervorzuheben, dass Boisguillebert nirgend mit einem Worte der Fesseln Erwähnung thut, welche die landwirthschaftliche Production, unabhängig vom Markte, an sich selber zu seiner Zeit trug, der persönlichen und Real-Lasten, deren Beseitigung ein halb Jahrhundert später die Physiocraten für die Classe productive forderten. Ob die Umgebung, aus welcher Boisguillebert seine Erfahrungen geschöpft, diese Verhältnisse gar nicht oder in minder reformbedürftiger Weise darbot, ob ihn andere Interessen von einer Berührung dieser Frage abhielten oder was sonst Anlass des Schweigens ist — das unterlassen wir näher zu untersuchen. Es mag nur bemerkt werden, dass Vauban nicht nur ebenfalls nicht für eine Befreiung von diesen Lasten eintritt, vielmehr an verschiedenen Stellen sich günstig über einzelne Lasten auslässt, so namentlich über den kirchlichen Zehnten, welchem er seinen königlichen Zehnten als dem Muster nachgebildet [2].

Wie in der Produktion die Landwirthschaft, so wird in dem Verkehr der Absatz ihrer Produkte der Hauptgegenstand der Betrachtung Boisguillebert's. So widmet er denn dem Kornhandel eine besondere Aufmerksamkeit. Hier freilich wie allenthalben durch die ihn umgebenden Thatsachen bestimmt, hat er

---

ganz 3 Frks. Kosten für 8 Stunden oder 4 Deutsche Meilen Fuhren mit 2 Pferden und 1 Knecht. Jene 3 Franken bedeuten in Weizen (bei dem Preise von 18 Fr.) ½ Scheffel oder nach dem gegenwärtigen Weizenpreise etwa 1½ Thaler.

1) Factum ch. 10. Traité II. ch. 2. Dissert. ch. 6.

2) Dîme préf. p. 42. u. pass.

von dem inneren Kornhandel nur eine geringe Meinung, eine weit höhere von dem äusseren gewonnen. Für den letzteren schwebt ihm als glänzendes Muster die Praxis der Holländer vor, die er als „Könige des Handels" bewundert. Für das Innere des Landes genügt ihm die Befreiung des Verkehrs; den Kaufleuten aber, die Korn aufkaufen und aufspeichern, will er durch obrigkeitliches Eingreifen gewehrt wissen, wie wir an anderer Stelle [1]) bereits gesehen haben. — Die ganze Function des Handels, Vertheilung der Vorräthe über Ort und Zeit, will er nur dem internationalen Handel anvertraut wissen: durch dessen freie Bewegung werde erreicht, dass die verschiedenen Ernten über Länder und Jahre gleich vertheilt werden, wie ein gerechter Vater das Brot seinen Kindern vertheilt. So sei Holland stets gegen Theuerung gesichert, weil es durch die beständige Freiheit seiner Häfen das Entrepot für das Korn aller nordischen Länder geworden. — Boisguillebert ist nun auch hier wieder durchaus nur insoweit für die gerühmte Verkehrsfreiheit, als es den vertretenen Interessen zusagt. Die Freiheit der Getreideausfuhr will er, nur etwa ausserordentliche Fälle der Theurung u. s. w., ausgenommen; gegen die freie Getreideeinfuhr, so sehr er sie in Holland bewundert, ist er für Frankreich aber ganz entschieden. Das Getreide der Berberei, welches in der Provence dem einheimischen Concurrenz macht, will er ausgeschlossen wissen; denn die Zufuhr drücke den Kornpreis [2]). Die Ausfuhr möchte er durch Prämien, nach dem Beispiel der Engländer, befördern [3]). In der freien Ausfuhr und in der damit gegebenen jährlichen Mehrproduction an Korn über den inländischen Bedarf hinaus sieht er eine ausreichende Bürgschaft gegen Theuerungen. Sei ein Ernteausfall, so bleibe das sonst fürs Ausland Bestimmte im Lande und so werde der Ausfall gedeckt. Für solchen Fall scheint er auch Ausfuhrverbote gestatten zu wollen, wie ebenfalls Freiheit der Einfuhr fremden Korns. —

Die Schattenseiten einer so grossen Abhängigkeit vom ausländischen Markte, wie sie eine überwiegende landwirthschaftliche

1) S. oben S. 378. Traité I. ch. I.
2) Factum ch. 11.
3) Traité II. ch. 4.

Digitized by Google

Production [1]) für den Export einschliesst, sieht er bei seinem Eifer für die Freiheit der Ausfuhr nicht. — Gegenüber der völlig verschobenen Einrichtungen, welche ihn umgaben, genügte es, das im Momente Bessere zu fordern: das dauernd Beste lag nicht in dem Bereich seiner Polemik. —

Für die eigenthümlichen Bedingungen der Bildung der Kornpreise hat Boisguillebert ein offenes Auge. Der Preiskampf sei hier intensiver, als bei irgend einem andern Gute: für den Consumenten sei dies Bedürfniss dringender als irgend ein anderes, für den Producenten sei die Nöthigung zum Verkaufen dringender als bei einem andern Gewerbe. Daher die bedeutende Preiserniedrigung, wenn der erstere etwas zu viel Korn hat, andererseits die schnelle Steigerung, wenn der Andre um die Erlangung besorgt ist [2]). Denken wir uns einen Markt, auf dem jede Woche regelmässig 500 Setiers Weizen verkauft werden, in seinem bestimmten Gleichgewicht der Preise: so wird ein Mehr oder Minder von nur 20 Setiers das Gleichgewicht in weit höherem Maasse stören als etwa im Verhältniss von 1 : 25. Es ist darum ein grosser Irrthum, in einer Theuerung bei sechs oder sieben mal höheren Preisen als den gewöhnlichen zu meinen, es sei sechs oder sieben mal so wenig Getreide da als in gewöhnlichen Jahren; und umgekehrt bei niedrigen Preisen [3]).

An den starken Schwankungen ist zum grossen Theile die Uebertreibung schuld, welche bei der blossen Vermuthung einer Missernte alle Welt in panischen Schrecken versetzt. — Dies dient denn Boisguillebert zu zeigen, wie im internationalen Verkehr meist geringe Quantitäten exportirt oder importirt eine unverhältnissmässig grosse Wirkung ausüben. Ein paar tausend Scheffel in einer Theuerung eingeführt thun Wunder, umgekehrt erregen kleine Massen ausgeführt grossen Lärm und Befürchtungen im Publikum. Hienach, ruft er, behaupte ich, Mangels eines Exports von 1000 Muid [4]) alle Jahre im Durchschnitt, hat Frank-

---

1) Er möchte zweimal, dreimal so viel producirt sehen als im Inlande verbraucht wird. Traité II. ch. 10.

2) Traité II. ch. 1.

3) Traité II. ch. 1. u. ch. 5.

4) = 12000 Setiers = 36000 Scheffel.

Digitized by Google

reich ein Jahreseinkommen von 500 Millionen verloren, dadurch, dass es eine Menge Ländereien hat brach liegen lassen [1]. — Und doch hat er kurz vorher von einer jährlichen Mehrproduction von der Hälfte des inländischen Bedarfs gesprochen! —

Nicht leicht wird bei irgend einem Schriftsteller der vor- oder nach Smithischen Zeit eine leidenschaftlichere und weiter gehende Reaktion wider die Handelsbilanz und den Geldbegriff, auf dem sie beruht, zu finden sein als bei unserem Autor.

Wie im Allgemeinen zur Verherrlichung eines einfältigen Naturzustandes geneigt [2], sieht er auch in der Herrschaft des Geldes, dieses „Geiers" der Gesellschaft, die gleichen Schattenseiten, welche die nachmalige Polemik Rousseau's [3] und der Socialisten, vorher des Thomas Morus und Andrer, demselben vorgeworfen: Diebstahl, Betrug und alles mögliche Andere. Er bewundert Lycurg. —

Abgesehen von diesen Deklamationen, ist seine wissenschaftliche Ueberzeugung die, dass Geld kein Gut sei. Nach ihm hört der goldene Schmuck, dem er unzweifelhaft Güterqualität zugesteht, alsbald auf ein Gut zu sein, sobald er in Münze verwandelt wird [4]. Indem er den Charakter eines Gutes von seinem

1) Traité II. ch 7.

2) Factum ch. 4. Dissert. ch. 2 und öfter.

3) Justus Möser hat (Patr. Phant. I, 28) Rousseau wegen seiner Deklamationen wider das Geld verspottet. Merkwürdigerweise nimmt Roscher (Syst. I. §. 117 auch noch in der neuesten Auflage 1868. p. 228) Möser's Aufsatz im Ernst wider die Geldwirthschaft gerichtet. Es steht ja darunter „Johann Jacob . . ." und eine Nachschrift des Verfassers über „die Deklamationes der Freigeister unserer Zeit", welche keinen Zweifel lässt.

4) Factum ch. 4. Dissert. ch. 2. In dem Widerspruche zwischen der sich unwiderstehlich aufdrängenden Bedeutung des Metallgeldes und dem im Privatwirthschaftlichen befangenen Raisonement über seine Nützlichkeit liegt der Gegensatz begründet, welcher sich in den historisch hervortretenden beiden Extremen der Meinungen vom Gelde ausdrückt. Aus diesem hin und her schwankenden Kampfe geht allmälig der wissenschaftliche Begriff geläutert und befestigt hervor. Wenn die Franzosen in den letzten Jahren von „Mercantilismus" sprechen, so vergessen sie niemals des Oresmius Erwähnung zu thun. So bemerkt auch Horn (L'écon.

Digitized by Google

privatwirthschaftlichen Consumtionszweck her nimmt und das Ganze der Volkswirthschaft nur in einer Summe von Einzelwirthschaften sieht, erkennt er das Metallgeld blos für diejenigen Länder als Gut an, wo es producirt wird, um andere Güter damit einzutauschen. Der volkswirthschaftliche Consumtionszweck, die daraus hervorgehende volkswirthschaftliche Schätzung des Metallgeldes, wodurch die privathwirthschaftliche Schätzung erst erzwungen wird, übersieht Boisguillebert. Ueber den entscheidenden Moment, wo das eine Gut, das edle Metall, gleichviel ob im Lande hervorgebracht oder nicht, sich in der Volkswirthschaft zum Werthmaasstabe aller andern Güter erhebt und mit dieser Umgestaltung zur Geldwirthschaft der ganze wirthschaftliche Organismus durch jenes Gut Maass und Richtung empfängt, wo mit einem Worte das Eine Gut neben den Gütern zu dem Einen Gute über den Gütern wird — über diesen Moment springt Boisguillebert hinweg. — Boisguillebert's Gedankengang ist folgender. Am Anfange habe es nur einen Naturaltausch zwischen

---

polit. p. 104) mit Bewunderung, der grosse französische Oekonomist des 14. Jahrhunderts habe bereits den Unterschied von Geld und Reichthum sehr wohl begriffen (als ob die ganze Weltgeschichte bis zum achtzehnten oder neunzehnten Jahrhundert eigentlich „mercantilistisch" hätte gesinnt sein müssen). Uebrigens, wenn Horn hinzufügt, jener Tractat sei „retrouvé pour ainsi dire par M. Guill. Roscher" so ist es zwar erfreulich, wenn ein so würdiger Vertreter der Deutschen Wissenschaft wie Roscher bei dieser Gelegenheit in Frankreich bekannt wird, aber was die Sache anlangt, scheint man in Frankreich nicht zu wissen, dass es sich hier nicht um einen neuen Fund handelt, sondern nur um ein geringes Beispiel, wie nützlich es für die französische Wissenschaft mitunter sein könnte, wenn sie etwas mehr Notiz von der Deutschen Literatur nähme. Die Schrift des Oresmius ist bereits in der, hier zu Lande verbreiteten, Geschichte des teutschen Handels von Fischer (1792) Bd. IV. S. 583 ff. in längerem Auszuge mitgetheilt. Rau's Lehrbuch II. §. 240 thut ihrer nach diesem Auszuge Erwähnung: dies ist etwas Altes. Neuer ist die Untersuchung von Endemann (nat.-ök. Gds. der canon. Lehre 1863) welche nachweist, dass es sich hier nicht um eine vereinzelte Erscheinung handelt, im Gegentheil aus den zahlreichen und viel bedeutenderen Schriften der Zeit (in dem Tractatus tractatuum tom. XII. abgedruckt) erhellt, dass alle Sätze des Oresmius über das Geld den älteren Juristen, den Glossatoren und Commentatoren entnommen sind (Hildebd's Jahrbücher Bd. I. S. 334).

Digitized by Google

zweierlei Producenten, Ackerbauer und Hirten, gegeben. Mit der Vervielfältigung der Gewerbe habe dieser Tausch meist aufgehört: der Verkäufer einer Waare habe fast niemals gerade den zum Käufer, welcher die ihm nöthige Waare dagegen anzubieten hat. Zu dem Zwecke nun, unterdessen eine Bürgschaft, eine Art von Vollmacht zu haben, dass der erste Verkäufer die ihm erwünschte Waare erhalte, ist das Metallgeld eingeführt durch eine allgemeine Uebereinkunft der Menschen. Diese Function ist aber dem Metallgelde nicht eigenthümlich; es versieht davon nur den zehnten Theil, ja in sehr entwickeltem Zustande kaum den fünfzigsten Theil. Das Papier und das blosse Wort verrichten den übrigen Dienst. Daher sei es eben so lächerlich, in Zeiten der Noth zu klagen, dass das Geld ins Ausland gewandert sei, als wenn man für die Noth den Grund angäbe, das Papier sei ins Ausland gegangen. —

Als eclatantes Beispiel führt er die Lyoner Messen an, wo man gar kein Geld gebrauche, und durch direkten Tausch der Waaren und durch Anweisungen grosse Summen abwickele [1].

---

1) Es sind die *virements* in Lyon, welche die Vorläufer des 1775 in London begründeten Clearing house waren. Macleod (Dict. pol. Econ. s. v. Clearing house) glaubt, jener Brauch habe in Lyon im 16. Jahrhundert begonnen; warum er das glaubt, sagt er nicht. — Es waren (vgl. Savary, Parfait Négociant, 2. édit. 1679. Paris. S. 228 ff.) ganz analoge Verhältnisse, welche diese Einrichtung in Lyon hervorriefen, als die in London zu Grunde liegenden. Lyon war ein Centrum für den Wechselverkehr von ganz Europa („Lyon donne la loi pour le prix de change à toutes les places des principales villes de l'Europe excepté à Plaisance"). Es gab dort jährlich vier Messen „Zahlungen" (payemens) genannt, März, Juni, August, September, je einen Monat dauernd. Die Wechsel aller Europ. Plätze wurden hier zahlbar gemacht. Die Messe beginnt am ersten Tage jedes Messmonats: vom ersten bis sechsten Tage werden die auf die Messe trassirten Wechsel zum Accept vorgelegt; vom siebenten bis letzten Tage des Monats wird Protest Mangels Accepts erhoben. Bis 1667 war das Accept mündlich, seitdem nach Königl. Ordre schriftlich. — Am dritten Tage des Monats wird der Wechselcurs auf alle auswärtigen Plätze festgestellt. Vom sechsten bis letzten Tage des Monats gehen dann die Kaufleute in den Börsensaal täglich 10—11½ Uhr zur Ausgleichung der Tratten, welche jeder auf den andern laufen hat, gegen die, welche auf ihn laufen: mit einem Bilanzbuch, darin auf der einen Seite alle Debitores, auf der andern alle Creditores stehn. Nach Annahme der Ueberweisung trägt der

Digitized by Google

So ist das Geld, das nur ist ein Pfand, ein Bindemittel des Verkehrs, lediglich in den Fallen nöthig, wo man dem andern Contrahenten nicht genug Credit giebt, um sich auf sein blosses Versprechen zu verlassen, oder wo man nicht direkt tauscht. — Wenn die Menschen sich verständigen wollten, könnte man aber mit Leichtigkeit das Geld ganz abschaffen. (Dissert. ch. 2.)

Wir haben hier also die Auffassung, welche in dem Gelde lediglich das Umsatzmittel sucht; sein Gebrauch ist nur eine der drei möglichen Arten des Umsatzes, Umsatz gegen Güter, gegen Geld, gegen Credit — die Dreistufung in Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft, Creditwirthschaft. Diese Auffassung übersieht die durchschlagende Bedeutung des Metallgeldes als einheitlicher Grundlage alles Tauschwerths, die centralisirende Kraft, welche es in dieser Eigenschaft auf die gesammte Volkswirthschaft ausübt. Die immer weiter fortschreitende Umwälzung aus dem Zustande der naturalwirthschaftlichen Verhältnisse in die geldwirthschaftlichen, welche am Ende alles Wirthschaftliche zu dem Einen Maasstab heranzwingt, bedingt den nothwendigen und dauernden Typus der Volkswirthschaft. In dieser Richtung giebt es nur einen Gegensatz, nur zwei Stufen, die Naturalwirthschaft und die Geldwirthschaft. Die Geldwirthschaft mag Schattenseiten herausbilden, eine „Nationalökonomie der Zukunft" (deren die Gegenwart noch harrt) mag diese Schattenseiten heben: aber die etwaigen zukünftigen Heilmittel werden weit entfernt sein, einen neuen Typus der Volkswirthschaft im Gegensatz zur Geldwirthschaft zu schaffen; sie könnten nur einen alten Typus erneuern, die Naturalwirthschaft, den einzigen andern den es giebt. Tertium non datur [1]).

Cessionar das Risiko des Eingangs. — Diese Procedur geht bis zum Ende des Monats vor sich: die dann noch sich herausstellenden Saldo's werden baar ausgezahlt. Die nicht honorirten Wechsel werden in den ersten drei Tagen des folgenden Monats protestirt. — Wer auf einer Messe ausbleibt, gilt für fallit. Wer nur einen Tag in der Zahlung säumig ist, der kann seinen ganzen Credit verlieren. —

1) Der erörterte Irrthum ist öfters wiedergekehrt, so meint J. Pereire (Religion Saint-Simonienne Leçons sur l'industrie et les finances Paris 1832 p. 3 ff.) la circulation des produits dans la société s'est opérée de trois manières: *par l'échange direct en nature, par la vente et l'achat, et*

Digitized by Google

Trotz seiner weitgehenden Reaktion wider das Metallgeld hat doch Boisguillebert ein zu gutes Auge für die Wirklichkeit, um die Eigenthümlichkeiten ganz zu übersehen, welche die volkswirthschaftliche Schätzung des Geldes mit Nothwendigkeit hervorbringen. Wie es ihm bei seiner Art öfter passirt: er segnet, wo er fluchen will. So auch hier. Wenn alle Lebensmittel, sagt er einmal, wie das Geld einen festen Preis hätten, wenn die Zeit sie nicht veränderte, wenn die verschiedenen Grade ihrer Qualität nicht ihre richtige Schätzung erschwerten: so würde man des Geldes nicht bedürfen [1]). Dass derartige Vorzüge es eben sind, welche die Güterqualität des Metallgeldes constituiren, das will er freilich dann nicht einräumen. Das Geld hat seine Funktion nur durch die Uebereinkunft der Menschen, weil es kein Gut sei; man nimmt das Geld zufolge dieser Uebereinkunft in dem Vertrauen, dass jeder Andre es auch nehmen werde [2]). —

---

par le crédit. Dans le premier mode il n'y a que des produits qui s'échangent entre eux sans aucun intermédiaire; dans le second, les produits s'échangent contre de la monnaie; enfin dans le troisième *l'argent est remplacé* par une simple *promesse* de remboursement à une époque déterminée. Auch Pereire erkennt darin eine historische Stufenfolge, welche sich an den sittlichen Fortschritt der Menschheit anschliesst: in dem Gelde sei schon das Vertrauen in einigem Grade thätig, die défiance sei geringer als im Naturaltausch; die nothwendige Entwicklung aber treibe zu dem völligen Verschwinden der défiance, zum Creditumsatz p. 30 ff. Der Gedanke der „Creditwirthschaft“ ist, wie wir sehen, dem Socialismus entnommen.

1) Détail ch. 18. Dagegen vgl. aber Dissert. ch. 1. p. 375. Viel schärfer erkennt bereits Law (Considérations sur le numéraire éd. Daire ch. 1) die Vorzüge und die Funktion des Metallgeldes.

2) Dieselbe Ansicht, welche (Dicty s. v. Credit) Macleod vertritt. Ihm ist das Geld ein Unterpfand (pledge), das alle annehmen in dem Vertrauen dafür eintauschen zu können, was sie wollen, das aber selber weder Speise noch Trank noch irgend sonst etwas dem Menschen Nützliches sei (neither meat nor drink nor anything else useful to man), ein Creditwerkzeug gleich dem Wechsel, der Banknote (so sagt Boisguillebert auch „il n'est tout au plus qu'une garantie de la livraison future d'une denrée Dissert. ch. 2) nur mit dem Unterschiede, dass das Metallgeld general value, die Banknote particular value habe. Vgl. hiezu meine Bemerkungen in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1868. S. 582 ff. Den gleichen Irrthum hat übrigens bereits Law an Locke bekämpft, vgl. Consid. ch. 1 (éd. Daire, 1851, p. 447 f.).

Digitized by Google

Das praktische Resultat der Erörterungen Boisguillebert's, die polemische Pointe ist, dass es für den Wohlstand eines Landes ganz gleichgültig sein muss, ob viel oder wenig Metallgeld darinnen ist. Der ganze Unterschied bestände in der Verschiedenheit der Preise aller Waaren, also bei wenig Geld niedrige Preise, bei viel Geld hohe Preise. Aber wie von zwei gleich guten Mahlzeiten bei verschiedenem Preise derselben, die theurere nicht mehr Genuss bereitete als die andere: also sei es mit ganzen Ländern [1]). Nicht die absolute Höhe der Geldpreise eines Landes ist der Punkt auf den es ankommt, sondern die relative Höhe der Preise der verschiedenen Produkte mit einander verglichen: deren Proportionalität ist zum dauernden Gedeihen des Verkehrs nothwendig. Wird diese Proportionalität gewahrt, so sei der Umlauf des Geldes lebhaft; man sieht das Geld viel. Stockt der Verkehr, so circulirt das Geld nicht und zieht sich zurück. Aber man irre, wenn man meine, im ersteren Falle sei mehr Geld im Lande als in dem anderen Falle. Die Voraussetzungen eines lebhaften Verkehrs bringen von selber die schnelle Circulation des Geldes mit: diese ist also vielmehr Symptom als Ursache. In den gegenwärtigen Zuständen Frankreichs habe sich das Geld in den Schrank der Reichen geflüchtet und da nütze es nichts; in der Hand der kleinen Leute müsse es sein, da laufe es am schnellsten um. Ein Thaler in den Händen dieser legt in einem Tage einen längeren Weg zurück und vermittelt eine grössere Consumtion als bei den Reichen in 3 Monaten, welche das Geld nur selten und in grossen Summen umsetzen. — Wunderlicherweise beruft sich Boisguillebert auf das Beispiel der Hökerinnen von Paris [2]), welche für den Ecu wöchentlich 5 sous Zins d. h. über 400% fürs Jahr zahlen [3]), ein Zins den kein Reicher zahlen

1) Factum ch. 4. Détail ch. 18.

2) Détail ch. 20.

3) Turgot (Mémoire sur le prêt d'argent) erzählt nur von 2 sous für 3 liv. wöchentlich. Offenbar ist der scheinbar enorme Zinsfuss zum grössten Theile Entgelt der Mühe für den Darleiher. Wer wird denn für 5 oder 10% jährlich Thaler- und wochenweise Geld ausleihen, selbst bei absoluter Sicherheit! Entsprechend ist auch der Verdienst der kleinen Händler zum grössten Theil Arbeitslohn; es ist nicht wahr, dass sich das Geld in ihrem Geschäfte zu so und soviel hundert Procent „verzinst;" wenn die Hökerin

Digitized by Google

könne. Das habe seinen Grund darin, dass die Hökerinnen ihren ganzen Vorrath im Werthe von 4—5 Ecus täglich verkaufen und für den Erlös an jedem Morgen den Einkauf wiederholen! — Zu diesem Beispiel Boisguillebert's ist zu bemerken: die Art der Circulation, welche hier stattfindet, ist gewiss nicht wünschenswerth. Es wäre besser, der Thaler wanderte nicht sofort zur Hökerin. Nicht die schnelle Circulation des Thalers ist hier Ursache, dass er sich zu angeblich mehreren hundert Procent verzinst; umgekehrt der groschenweise Einkauf bei der Hökerin für den Hunger des Augenblicks ist so viel theurer, dass er die Hökerin in den Stand setzt, 5 sous für jeden Ecu wöchentlich zu zahlen. —

Bereits oben haben wir gesehen, wie, neben dem Gelde, dem Credit als Umlaufsmittel von Boisguillebert Beachtung zu Theil wird. Nach dieser Seite besonders würdigt er ihn [1]. Er meint, der Credit versehe den fünfzigfachen Dienst des Geldes und darüber bei blühendem Verkehr. Besser, sagt er, als die andern Ersatzmittel des Metallgeldes, wie Tabak, Muscheln, die man in fernen Ländern gebrauche, sei ein einfaches Stück Papier, um das Geld in seiner Anmaassung zur Räson zu bringen: das koste nichts und verrichte trotzdem alle Dienste des Geldes für viele Millionen: sind die Billets eines grossen Kaufmanns, dessen hoher Credit anerkannt ist, nicht ebenso gut und besser als das baare Geld? Man kann sie leichter aufbewahren und transportiren, man braucht keine Entwendung zu fürchten. So kann das Papier durch eine Unzahl von Händen gehn, bis es endlich an den Aussteller zurückkommt. —

Von den um jene Zeit begründeten Notenbanken von England und Schottland scheint Boisguillebert noch nichts zu wissen.

In dem Staate findet er jene nothwendigen Voraussetzungen

---

mit jedem geborgten Ecu wöchentlich etwa 10 sous verdient und davon 5 sous für Zins abzahlt, so macht sie nicht 420% aufs Jahr, sondern das Ganze, was sie verdient, ist zum weitaus grössten Theil Lohn ihrer Mühe. Man könnte denn auch sagen, das in dem Werkzeug steckende Kapital des Handwerkers verzinse sich hundertfach. —

1) Dissert. ch. 2. factum ch. 4.

Digitized by Google

für Creditbillets nicht so wie sie das Ansehen grosser Kaufhäuser in seiner Zeit bereits gewährt.

Der öffentliche Credit überhaupt stellt sich ihm in Thatsachen dar, welche ihn vor einer Ueberschätzung desselben sehr wohl bewahren. Der Bankerott ist das beste Widerlegungsmittel gegen zu weitgehende Anschauungen vom Credit überhaupt. Frankreich befand sich damals im chronischen Staatsbankerott. Sonderbar klingt dem gegenüber Boisguillebert's Frage: könnte denn der König nicht Geld borgen so billig wie andere Leute? Das werde gelingen, meint er, wenn die vorgeschlagenen Reformen im Finanzwesen eingeführt würden, wenn der gute Glauben gewahrt, keine Interpretationen bei der Rückzahlung gemacht würden. Ist die Sicherheit genügend, dann wird das Volk mehr anbieten, als man haben will [1]).

Dem wesentlich auf die Landwirthschaft beschränkten Gesichtskreis der Produktion entspricht auch Boisguillebert's Verhalten zu dem Wesen des Einkommens. Sein oberster Satz ist im allgemeinen: Jeder soll im Verkehr seine Rechnung finden, d. h. auf seine Kosten kommen; die Anwendung dieses Satzes gilt vorherrschend den Landwirthen: ist ihr Einkommen ausreichend, so gedeihen auch die anderen Gewerbe. — Eine Analyse der Factoren jener Rechnung, welche der Producent im Verkehr finden soll, nimmt Boisguillebert aber auch für die Landwirthschaft nicht vor. Indem er verlangt, der Getreidepreis müsse so hoch sein, um den möglichst vollständigen Anbau aller Ländereien bis zu den ungünstigsten herab zu gestatten, drückt er in praktischer Anwendung die Wahrheit aus, welche später Ricardo, freilich in grade entgegengesetzter Tendenz, schärfer formulirt hat; aber die Folgerung aus der Verschiedenheit der natürlichen Gunst der einzelnen Bodenstrecken für das Einkommen zieht er nicht. Ihm ist klar, dass bei ausgedehnter Cultur das landwirthschaftliche Einkommen überhaupt grösser ist als bei eingeschränkter; die Kosten der Cultur sind ihm ein Theil des Bodenprodukts, das

1) Détail ch. 8.

Digitized by Google

durch Steuern anzutasten er für ein Verbrechen erklärt [1]); neben ihnen bleibt ein Ueberschuss bestehen: aber das Wesen dieses Ueberschusses untersucht er nicht. Er will nur diesen Ueberschuss möglichst hoch, als angemessenen Entgelt für die möglichst ausgedehnte Erweckung aller schlummernden Naturkräfte; denn die Natur giebt zwar nichts ohne Arbeit, aber dann lohnt sie auch die Mühe doppelt. Die Steigerung der Kosten in der Verwirklichung dieser Tendenz sieht er: die entgegenstehenden Interessen beachtet er nicht. —

Die Polemik, in der sich hundert Jahre später Malthus befand und das praktische Interesse, dem er damit diente, ging in ähnlicher Richtung. Auch Malthus sieht in der gesteigerten Cultur des Bodens und in der damit verbundenen Steigerung der Grundrente eine unbedingte Bereicherung des Landes; die Concurrenz fremden Korns, welche jener Steigerung entgegenwirkt, ist ihm deshalb eben so unwillkommen, wie Boisguillebert das Korn der Berberei auf den Märkten der Provence. Ricardo umgekehrt sieht in dem Fortschritt des Anbaus und in der damit verbundenen Steigerung der Grundrente nur eine anwachsende Besteuerung der Consumenten durch die Grundeigenthümer: rent is a creation of value, but not a creation of wealth, wie er den Gegensatz formulirt [2]). Die Grundrente entspringt für ihn nicht aus der Freigebigkeit, sondern aus der Kargheit der Natur; je weiter der Anbau ausgedehnt, je mehr also die Natur in Anspruch genommen wird, um so mehr macht sich diese Kargheit geltend, um so grösser wird die Grundrente, welche die Consumenten den Grundeigenthümern zahlen müssen. —

Für die Weise der ländlichen Bewirthschaftung schwebt unserm Autor meist ein Pachtverhältniss vor: er unterscheidet Maître, Fermier, ouvrier. Maître und Fermier theilen den Gewinn aus dem Boden. — Oft spricht er auch von Laboureurs, Bauern, die

---

(1 Sur le produit il y a une partie qu'on doit regarder comme sacrée et sur laquelle on ne saurait rien prendre sans crime, savoir celle qu'il a fallu pour couvrir les frais Dissert. ch. 3.

2) Principles ch. XXXI. 2.d edit. 1819. p. 500 ff.

Digitized by Google

also jedenfalls zwei jener drei Eigenschaften verbinden. — (Traité I, 1. I, 3).

Eine allgemeine Eintheilung aller Klassen in der Volkswirthschaft versucht Boisguillebert einmal, aber sie fällt nicht besonders glücklich aus: Der Unterschied Aller beruht ihm auf dem Gegensatz der fruits de la terre und der biens d'industrie. Den ersteren entspricht das Einkommen der Grundbesitzer und der Pächter, den andern die Häusermiethen, Hypothekenzinsen, die Aemtersporteln, das Geld und die Wechsel einerseits, die Arbeit und der Handel andererseits. Es scheint, als waltet hier ein dunkles Gefühl der drei Elemente: Boden, Kapital, Arbeit. —

Um so deutlicher sieht er den grossen Gegensatz der Gesellschaft, der in Frankreich namentlich mit besonderer Schärfe beobachtet worden ist — der Besitzenden und der Nichtbesitzenden. In der Herleitung dieses Gegensatzes aus der Vergewaltigung [1]) und in der Härte der Auseinanderhaltung der beiden Klassen der riches und der pauvres enthält er socialistische Keime [2]). Auch ihm sind die riches die *oisifs* [3]). Während er die Härte des Loses derer begreift, welche „nur ihre Arme zum Lebensunterhalt besitzen", glaubt er aber durch die Einrichtung der Vorsehung, dass die Reichen ohne die Arbeiter, wie die Arbeiter ohne die Reichen nicht leben könnten, hinreichend für diese gesorgt. Erst wenn man die gemeinsamen Interessen beider Klassen Preis gebe, wie es in Frankreich geschehen, seien auch die Arbeiter gefährdet. — Er sieht auch in diesem Verhältniss die „H a r m o n i e", welche Natur oder Vorsehung wahren, so lange unberufenes Eingreifen sie nicht stört. Wenn das Sonderinteresse der Arbeiter diese Harmonie zu stören unternimmt, so ist das dieselbe „Rebellion wider die Gerechtigkeit" wie in jedem andern Verhältnisse. Er erwähnt mit Entrüstung Fälle von Strikes, welche mit den in unserer Zeit gewohnten Erscheinungen völlig übereinkommen. Es sei in Industriestädten oft vorgekommen, dass 7—800 Arbeiter

---

1) Dissert. ch. 3.

2) Traité I. ch. 3.

3) „Le fait le plus important à constater dans la société actuelle c'est sa division en *Oisifs* et *travailleurs* — — la richesse fainéante et la misère laborieuse" Pereire, Relig. St. Simon: a. a. O. p. 40.

Digitized by Google

auf einmal ihre Arbeit eingestellt, weil man ihren Taglohn um 1 Sou habe herabsetzen wollen, obgleich diese Herabsetzung ganz gerechtfertigt war: denn der Preis ihrer Produkte war um's vierfache gefallen. Die grössten Meuterer hätten gar Gewalt gebraucht gegen die, welche noch hätten Vernunft annehmen mögen. Es gebe selbst Statuten unter ihnen, wonach jeder, der in die Herabsetzung des gewöhnlichen Lohnes willigt, sofort von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen ist. Man verbietet den Arbeitern auch, bei dem oder dem Fabrikherrn überhaupt zu arbeiten. Grosse Gewerbtreibende haben Bankerott gemacht, weil sie zwei oder drei Jahre lang keine Arbeiter bekommen konnten, obgleich eine Menge unbeschäftigter Arbeiter da waren, die keine Arbeit finden konnten [1]). —

Ein Anwachsen der Bevölkerung erwartet Boisguillebert von keinem andern Umstande her, als von der Vermehrung des Einkommens, wie er denn umgekehrt von der Verkümmerung des Erwerbs das Aussterben der Bevölkerung herleitet; die Kindersterblichkeit namentlich ist es in traurigen wirthschaftlichen Zuständen, welche die Vermehrung der Bevölkerung unmöglich macht. Man sehe es bald, wenn der Erwerb stockt, als eine Gnade des Himmels an, dass er die Kinderzahl durch den Tod vermindert [2]).

Der Reichthum erscheint Boisguillebert hauptsächlich von der Seite des Genusses, der Consumtion [3]). Der arbiträren Taille wirft er am meisten vor, dass sie „die Consumtion verbiete [4]).“

Gegenstand der allgemeinsten Consumtion sind die Erzeugnisse der Landwirthschaft. Er folgert daraus freilich nur, dass die Producenten derselben so günstig als möglich gestellt werden sollen. —

1) Traité II. ch. 10. Diese frühen Thatsachen zeigen den unmittelbaren historischen Zusammenhang der Strikes und Trades Unions mit dem Zunftwesen. England, welches den Uebergang aus den mittelalterlichen Institutionen ins Moderne in so eigenthümlich conservativer Weise zu vermitteln verstanden, hat denn auch in der Neuzeit am ersten jene Erscheinungen in der Breite entfaltet.

2) Traité I. ch. 6.

3) Factum ch. 5. Dissert. ch. 6.

4) Détail II. ch. 2.

Digitized by Google

Zu dem Luxus nimmt er eine eigenthümliche Stellung ein. Der gegenwärtige Zustand überfeinerten und mannigfaltigen Genusses erscheint ihm als ein Abfall von dem natürlichen Zustand der Unschuld und Sitteneinfalt, wo der Genuss sich auf die „wahren Bedürfnisse" der Nahrung und Kleidung beschränkte [1]. Da aber der bestehende Zustand, nach der Veränderung der Sitten, die zahlreichen Bedürfnisse und damit die entsprechenden Gewerbe aller Art einmal bedingt, so findet er sich mit der vollendeten Thatsache ab und erkennt den Reichthum wiederholt in dem vollständigen Genusse, nicht blos der Bedürfnisse des Lebens, sondern auch alles Ueberflüssigen und alles dessen, was den Sinnen Vergnügen macht [2]. Weil die Gewerbe einmal bestehen, will er ihre Fortdauer, damit die Harmonie des Ganzen nicht gestört werde; selbst die Comödianten will er nicht verbannen, obgleich diese das äusserste Werk des Luxus sind; denn sie kitzeln nur das Ohr und ergötzen den Geist durch Erzählung von Erdichtungen, von deren Unwahrheit man überzeugt ist. Man müsse in der That wenig Furcht haben, am Nothwendigen Mangel zu leiden, wenn man für die Darstellung der Lüge gern Geld ausgibt [3].

In dem Maasse und der Art der Consumtion erkennt er das beste Symptom des Volkswohlstandes. Jeder Stand habe einen Prüfstein seiner Lage, der offen zu Tage liegt und keinen Zweifel lässt. Bei den Reichen: Bauten, Pracht des Auftretens, Aemterkauf; bei den Arbeitern Besuch der Wirthshäuser. —

Schon bei Erwähnung der finanziellen Schriften haben wir Boisguillebert's Eintreten für die Gerechtigkeit, Allgemeinheit, Bestimmtheit, Einfachheit der Steuern im Gegensatze zu dem Bestehenden hervorgehoben.

Er ist ein entschiedener Gegner der indirekten Steuern, weil durch diese das Gleichgewicht der Preise gestört werde. Jede Auflage auf eine einzelne Waare ist tödlich für den Staat; denn die Andern, statt wie billig die Last zu theilen, lassen sie

---

1) Dissert. ch. 1.
2) Dissert. ch. 4.
3) Dissert. ch. 4.

auf den Schultern dessen, der sie zahlen muss. Man müsse von den Einzelnen, die nur einander zu Grunde zu richten suchen, jene Billigkeit nicht erwarten. Die direkten Steuern (impôts personels) dagegen, im Verhältniss zu den gesammten Kräften jedes Unterthanen aufgelegt, verbreiten und vertheilen sich über die ganze Masse der Waaren gleichmässig [1]). —

Was man dem Absolutismus oft vorgeworfen, dass er das Land wie seine Domäne angesehen, ist gerade der Standpunkt, welchen Boisguillebert der Regierung empfiehlt, um seine Reformvorschläge einleuchtend zu machen. Der König solle sich als den Grundherrn von Frankreich betrachten und alle Eigenthümer als seine Pächter; die Grundsätze, welche für einen Gutsherrn maassgebend sind, müssten auch für einen Fürsten die rechten sein. Derber noch vergleicht er einmal das Land mit einem Pferde, dem doch sein Herr zuerst Nahrung gebe, ehe er aus seinem Dienste Nutzen ziehe — im eignen Interesse; denn sonst crepirt das Pferd: danach soll ein Fürst mit seinem Lande verfahren. —

IV. Schlussbetrachtung.

Werfen wir zum Schlusse einen Blick auf das Verhältniss Boisguillebert's zu den Physiokraten, so ist ein unmittelbarer Einfluss des Aelteren auf seine Landsleute nicht zu verkennen. Dieser Einfluss lässt sich selbst an den Worten zahlreicher Stellen in den Schriften der Physiokraten nachweisen [2]). — Was sie in der Sache verband, war der Kampf für die

---

1) Dissert. ch. 6.

2) Vergleiche u. a. Mercier de la Rivière, l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques chap. 3 (éd. Daire 1846, p. 467) mit der in dieser Abhandlung angeführten Stelle Boisguillebert's (S. 400 Anmkg. 1) aus der Dissert. ch. 3; ferner Mercier, l'ordre naturel ch. 4 (p. 473) und Détail II. ch. 9 consommation et revenu sont une seule et même chose. Weiter über das Geld Mercier, ch. 14 (p. 572) mit Boisguillebert, Factum ch. 4 (p. 258) und öfter; dann Mercier, ch. 14, qui dit *richesse,* dit *moyen de jouir*, womit zu vergleichen Boisguillebert, Dissert. ch. 4 (p. 383). — Das Buch Mercier de la Rivière's, 1767 erschienen, ist das erste, welches über die Kreise der Eingeweihten hinaus die Lehre der Schule Quesnay's zu verbreiten wusste. —

Interessen der Landwirthschaft, der Kampf für die wirthschaftliche Freiheit zu Gunsten jener Interessen und darüber hinaus: und zwar sowohl für die Befreiung von den Fesseln des Verkehrs als für die Befreiung von dem Druck des herrschenden Steuersystems; die Culturkosten sollten nach der Forderung Boisguillebert's wie der Physiokraten, unantastbar sein (sacré). — Die Polemik wider die Ueberschätzung des Metallgeldes führt beide in dasselbe Extrem, — wenigstens gilt das von einigen der Physiocraten, namentlich von *Mercier de la Rivière*, bei welchem überhaupt besonders starke Anklänge an Boisguillebert zu finden sind. —

Vereinigen sich so die durch zwei Menschenalter getrennten Schriftsteller in der Bekämpfung der gleichen Missstände und in gleicher Gesinnung zu ihrer Abhülfe: so ist freilich der theoretische Standpunkt der Physiokraten ein wesentlich überlegener. Neben der hohen praktischen Bedeutung, welche sie für den Gang der politischen Dinge in Frankreich erlangten, sind sie doch zugleich und vor allem Systematiker. Zwar treffen sie in vielen entscheidenden Punkten mit Boisguillebert zusammen; aber jeder einzelne Punkt ist in consequentem Zusammenhange mit ihrem System. Das Einzelne ist deshalb selber schärfer, folgerichtiger, wissenschaftlicher. Die Worte der Natur und Freiheit, welche sie in den Vordergrund stellen, brauchen sie nicht in der Weise des Aelteren, nur je nach Convenienz: sie machen vollen Ernst damit. Ewig und unabänderlich sind die Gesetze welche sie statuiren. Während sie so die Schöpfer einer ökonomischen Wissenschaft werden[1], vertiefen sie die einzelnen Theorien, mit welchen sie mehr oder weniger an ihren Vorläufer anknüpfen. Während Boisguillebert die Vortheile der freien Kornausfuhr in seiner Polemik für das Ackerbauinteresse offenbar übertreibt, sehn die Physiokraten, minder im Praktischen gebunden, darin nur ein pis-aller: das Bessere wäre nach ihnen,

1) Es ist bezeichnend, dass aus der Schule bereits 1771 ein Lehrbuch der Nationalökonomie hervorging, das erste überhaupt. Es ist die Introduction à la Philosophie Economique ou Analyse des Etats policés, von dem Abbé Baudeau. Die Französischen Lehrbücher haben bis zur Stunde noch eine frappante Familienähnlichkeit mit jenem ersten. —

das Korn fände seine Consumenten in der Nähe und man könnte die Kosten des Transportes sparen. Der auswärtige Handel ist nur ein nothwendiges Uebel [1]). Boisguillebert ist, wie wir oben gesehen, mit nichten ein correcter Freihändler; er ist vielmehr Schutzzöllner für die Produkte der Landwirthschaft, will den Export derselben befördern, analog den Schutzzölnern der Industrie. —

Derjenigen Lehre, welche der Eckstein in dem System der Physiocraten ist, der Lehre vom produit net, steht Boisguillebert offenbar fern. Ihm sind nicht *produit net* und *revenu,* wie jenen, sondern *consommation* und *revenu* eins. Jenes abstracte Ding konnte nur von Systematikern constructiv gefunden werden, nicht von dem lebendigen Sinne eines praktischen Mannes, wie Boisguillebert war. Die naive Anschauung, für welche Einkommen und Consumtion identisch sind, steht uns näher als jene Reineinkommens-Theorie. Wer möchte gleichwohl verkennen, dass jene Theorie, weit entfernt ein Irrweg zu sein, ein nothwendiges Stück in der Weiterbildung der Lehre wurde, trotz oder vielmehr wegen ihrer Einseitigkeit und Schiefheit: wer kann insbesondere die enge Verknüpfung der Physiokratischen Theorie vom Produit net mit der Grundrentenlehre David Ricardo's verkennen? Der Irrthum der Reineinkommenslehre, in welchem auch Ricardo noch steckt [2]), war in der Geschichte der Wissenschaft von hoher

---

1) Quesnay, Dialogue du Commerce (éd. Daire p. 145 ff.) Mercier, l'Ordre ch. 11 (p. 548). Die Aeusserung an dieser Stelle: l'intérêt de la reproduction est d'être voisine du lieu de la consommation, et l'intérêt de la consommation est d'être voisine du lieu de la reproduction, enthält den gleichen Gedanken, welchen Carey's „to place the consumer near the producer“ später ausgesprochen hat.

2) Freilich nicht in der Weise, wie man es traditionell ihm zuschreibt. Auf die „vielberüchtigte Stelle“, wo Ricardo sagt, „es sei bei gleichem Reineinkommen von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus zehn oder zwölf Millionen Einwohnern besteht“ (Schmoller in dieser Zeitschrift, 1863. S. 10) folgt bei Ricardo unmittelbar — für denjenigen, der das nicht aus dem Anfange des Kapitels und aus Ricardo's ganzer Manier schon weiss — die Erläuterung, dass er nur auf Smith's Standpunkt diesen Einwand macht: „Es ist nicht etwa wegen eines vermutheten Vortheils durch eine grosse Bevölkerung oder wegen des Glückes, welches eine grössere Zahl menschlicher Wesen geniessen würde,

relativer Berechtigung. — Steht uns die lebenswahre Ansicht Boisguillebert's heute näher, sehen wir in jener späteren Theorie einen überwundenen Irrthum, so ist es doch ein grosser Unterschied für die Wissenschaft, sich klar mit den Thatsachen auseinandergesetzt zu haben oder halbbewusst ihnen gegenüber zu stehn. —

---

dass Adam Smith diejenige Kapitalanlage wünscht, welche die meiste Arbeit in Bewegung setzt, sondern ausdrücklich wegen der Vermehrung der Staatsmacht; denn er sagt u. s. w." (Principles ch. 26, 2. edit. p. 442). Einseitig mag Ricardo's Abstraction des Net-income sein, aber seine Anschauung ist weder „düster" noch „menschenfeindlich": Er erklärt ausdrücklich — freilich im Kap. 32, welches sich in den beiden ersten Auflagen noch nicht findet, also seit Sismondi's Curbel (1819) ignorirt wird — dass an diesem net income auch die Arbeiter theilnehmen können. Sein abstracter Arbeitslohn (die necessaries of life) deckt sich keineswegs mit dem wirklichen Einkommen der Arbeiter, welches ihm vorschwebt oder welches er gar wünscht. In einer Anmerkung, welche ebenfalls erst in der dritten Auflage (1821) sich findet, zum Kap. 5, sagt er: „der Freund der Menschheit kann nur wünschen, dass in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben und dass sie durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Bemühungen, diese zu erlangen, angestachelt werden mögen." —

Digitized by Google

II. Litteratur.

— e. **Moritz Conrad Besser, neue Principien der politischen Oekonomie.** 1868. Wir sind im Zweifel, ob wir mehr Unmuth darüber ausdrücken müssen, dass ein so oberflächliches Gerede sich unter dem Titel „neuer Principien der politischen Oekonomie“ ankündigt, oder ob wir mehr Neid empfinden sollen über die Naivetät, welche über solchem Product sich im behaglichen Bewusstsein der Reformirung einer Wissenschaft wiegt. Da wir sehen, dass der Verfasser wenigstens in einzelnen Lehren sich wirklich die Litteratur etwas angesehen hat und dass ihm gleichwohl von den wirklichen Schwierigkeiten der Fragen, die er einem Columbus gleich gelöst zu haben glaubt, nicht die entfernteste Ahnung aufgegangen ist, so huldigen wir der milderen Ansicht und glauben, dass Herr Besser wirklich im guten Glauben, die politische Oekonomie besser machen zu müssen, sein Buch vom Stapel liess. Der Verfasser lebt u. A. in dem glücklichen Bewusstsein, den „latenten Werth der Bevölkerung erstmals klar ausgesprochen zu haben“ und scheint keine Ahnung von den diessfälligen Arbeiten Anderer zu haben. Soweit einige Methode in dem Machwerk ist, besteht sie darin, ökonomische Begriffe durch juristische Begriffe ins Glatte zu bringen, wobei nur eben alles ökonomische Denken ausgeht. Nicht blos die Oekonomisten, welche vor den „neuen Principien“ unter den Tisch purzeln, werden an dieser Schriftstellerei genug haben, sobald sie die ersten Seiten gelesen, sondern auch die Juristen schon beim Kapitel über das „geistige Eigenthum“; dieses Kapitel namentlich legt, — wir wiederholen es — eine so beneidenswerthe Naivetät reformatorischen Bewusstseins an den Tag, dass jedes ernste Wort Zeit- und Papierverschwendung, also antiökonomisch wäre. Referent bedauert, das Ganze gelesen zu haben, — horam perdidi.

— e. **Friedrich Xeller, die Frage der internationalen Münzeinigung und der Reform des deutschen Münzwesens, mit besonderer Rücksicht auf Süddeutschland, kritisch und geschichtlich beleuchtet.** Stuttgart 1869. Der Verfasser, als Münzwardein des

Digitized by Google

Königreiches Württemberg praktisch erfahren und wissenschaftlich ein Mann, welchen Wenige an Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Forschung und Berechnung auf seinem Gebiete erreichen werden, ist unserer Beurtheilung entrückt, weil wir offen bekennen müssen, dass wir uns dem Autor auf diesem Feld nicht entfernt gewachsen fühlen. Die gegenwärtige Anzeige muss sich desshalb auf Angabe des Inhaltes der lehrreichen Schrift beschränken. Xeller behandelt in sechs Abschnitten: 1) die Production und den Vorrath von edlen Metallen in früheren Zeiten und die Aenderungen in den Preisverhältnissen; 2) die australisch-californischen Goldentdeckungen und ihre Einwirkung auf das Münzwesen; 3) die Währungsfrage mit Berücksichtigung der Münzgeschichte der verschiedenen Länder, — 4) insbesondere die Pariser Münzconferenzen von 1867, — 5) die Münzzustände in Süddeutschland und die neuere Münzgeschichte Deutschlands, endlich 6) die Frage der internationalen Münzeinigung, mit Vorschlägen für diese und für die Errichtung eines deutschen Münzsystems. Alle Abschnitte sind in einer Weise behandelt, welche der Monographie dauernden Werth sichert. Besonders beachtenswerth, weil ausgezeichnet durch praktische Kenntniss der Münzverwaltung, sind die Erörterungen über die Grundsätze der Ausprägungen nach der Einheit der neuen Goldmünze, die der Verfasser vorschlägt (= 1 Golddollar = 2 engl. Florins Gold = 5 Franks) [1]) und über die Schwierigkeiten des Uebergangs zum neuen System in Deutschland, zu deren Ueberwindung die beachtenswerthesten Vorschläge gemacht werden. Der Verfasser weist namentlich die Langwierigkeit der Umprägungen und Neuprägungen aus der Erfahrung nach. Er stimmt der transitorischen Doppelwährung als Mittel des Uebergangs zur einfachen Goldwährung zu. Ueberzeugend sind die Bemerkungen welche ausführen, dass eine volle Homogeneität der Scheidemünzeintheilung für alle Mitglieder einer internationalen Münzeinigung nicht einmal wünschenswerth sei. Nicht einmal für die germanisch-lateinische Münzeinigung auf Grundlage des 5 Fr. Stückes sei Uebereinstimmung der Scheidemünzrechnung zu erstreben, „weil die beiden Systeme sich auf langen Grenzen zu Lande berühren". Für das Gepräge der gemeinsamen Kurantmünzen empfiehlt X. mit gutem Grunde das dauernde Landeswappen statt des Bildnisses und deutet an, dass die Russen und Türken nicht an Verehrung für ihren Landesvater eingebüsst haben, obwohl Czar und Sultan bereits darauf verzichtet haben, im abgeschliffenen Bildniss bei den Unterthanen zu cirkuliren.

— e. **Wolowski,** *la liberté commerciale et les resultats du traité de*

---

1) Auf derselben Basis mit Xeller bewegt sich die kleine Broschüre von H. Weibezahn, 2. Aufl. Köln 1868: „Der Golgulden (= $2^1/_2$ Fr. Gold) als die demnächstige deutsche Rechnungsmünze."

Digitized by Google

commerce de 1860. Paris 1869. Den Sturmläufen des Protectionismus zum Trotz hat Frankreich den Vertrag mit England im März d. J. nicht gekündigt, und es wird muthmasslich das 1860 inaugurirte System nicht verlassen. Der Vertheidigung dieses Systems gilt die neue Schrift von Wolowski. Wolowski ist, auch wenn er grosse practische Zeitfragen behandelt, was seiner Neigung entspricht, und auch dann, wenn man seinen grundsäzlichen Standpunkt nicht theilen kann, wie wir diess seiner neuerlichen Vertheidigung der Doppelwährung gegenüber in der That nicht zu thun vermögen, doch stets anregend und fruchtbar für die Wissenschaft. Auch das vorliegende Buch, sowie die uns gleichzeitig zugehende Monographie Wolowski's über Kinderbeschäftigung (le travail des enfants dans les manufactures, 2 Vorlesungen im J. 1868) bewähren die bekannten Vorzüge dieser Feder. Mit besonderem Interesse verfolgt man in der Schrift (la lib. com.) die Vertheidigung eines französich-belgischen Zollvereins, zu dessen nationalökonomischem Kämpen Wolowski in dem gegenwärtigen Buche sich aufwirft (p. 365—445). Beide Schriften werden die meisten Leser nicht aus der Hand legen, ohne sich durch interessante Aufschlüsse bereichert zu finden.

— e. **Franz von Király, Betrachtungen über Socialismus und Kommunismus in ihrem Verhältniss zu den Grundformen des Rechtes; zur politischen Oekonomie, zur socialen Praxis und zur Politik.** Leipzig 1869. Nicht eine Schaumwelle in der Fluth der „socialen Litteratur“, sondern eine von genauer Litteraturkenntniss getragene, gründliche und geistvolle Erörterung des Gegenstandes in allen Beziehungen, welche den Titel anzeigt. Die Schrift erfreut durch den weiten Horizont ihrer klaren Gesammtanschauung, durch viele glückliche Formulirungen sonst schon angedeuteter und neuer Gesichtspunkte und durch saubere sorgfältige Darstellung. Besonders anziehend war für uns die politische Erörterung des Socialismus im lezten Theil der Schrift.

— e. **F. X. Funk, Zins und Wucher, eine moraltheologische Abhandlung, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Cultur und der Staatswissenschaften.** 1868. Der Verfasser ist den Lesern dieser Zeitschrift aufs Vortheilhafteste bekannt. Auch seiner Arbeit über Zins und Wucher wird die wohlverdiente Beachtung Seitens der Staatswissenschaft nicht entgehen; denn obgleich dieselbe nur als „moraltheologische“ Abhandlung sich ankündigt, ist sie auch durch ihre politisch-ökonomische Würdigung des Gegenstandes selbst nach dem Vielen, was in der neueren Zeit über die Sache geschrieben worden, sehr anziehend. Der Verfasser verbindet die zwei Voraussezungen, welche namentlich die historisch richtige Behandlung der Wucherfrage erheischt: ethisch theologische und staatswissenschaftliche

Digitized by Google

Bildung; den Oekonomisten gieng fast regelmässig die erstere, den Moraltheologen die zweite Voraussezung zu einer befriedigenden Erörterung des Gegenstandes ab. Der Verfasser ist ein lebendiges Zeugniss für die Fruchtbarkeit der Verbindung der katholischen Theologie mit der universitas litterarum; der Kirche werden solche Arbeiten zum Nuzen und zum Ansehen gereichen. Klarheit der Begriffe, gründliche Erforschung der Litteratur, umsichtige Erwägung und einfache prunklose Darstellung zeichnen auch diese Arbeit Funk's aus. Bei der moraltheologischen Intention der Arbeit kommt die Unterscheidung von Wucher („Ausbeutung der Noth des Nächsten zu schnödem Gewinn") und von Zins zu ihrem vollen Rechte. Dass die Moraltheologie nach Abschaffung der staatlichen Bekämpfung des Wuchers eine gesteigerte Pflicht der freien sittlich-religiösen Bekämpfung des Uebels hat, ist schön nachgewiesen. Der Verfasser ist übrigens mit dem jähen Abbruch der rechtlichen Schranken des Wuchers nicht einverstanden. Während er anerkennt, dass der moderne Process (öffentliches Verfahren) indirect eine neue Schranke errichtet habe, während er sehr betont und auch der Pastoralthätigkeit eindringlich empfiehlt, durch das populäre Spar- und Bankwesen positiv dem Uebel des Wuchers zu begegnen, ist er doch im Zweifel, ob nicht durch eine beweglichere Gestaltung und Nuancirung der Zinstaxe eine äusserste Schranke gegen wucherische Zinsquanten hätte aufrecht erhalten werden können, ohne den berechtigten Ansprüchen des heutigen Verkehrs zu nahe zu treten, und ganz unbedingt verwirft er die Ausmerzung des Wuchers aus den Begriffen des Strafrechtes aus dem Hauptgrunde: dass bei legaler Wucherfreiheit der Staat in den Fall kommen könne, einer moralisch allgemein verworfenen Handlung seine Unterstüzung zu leihen, und damit einer Unsittlichkeit äusserlich zu helfen, die er beim öffentlichen Justizverfahren moralisch richten helfe. Leztere Bemerkungen verdienen sicherlich alle Beachtung, da es keineswegs ausgemacht ist, ob nicht die Gesezgebung allzurasch einer plutokratischen Einseitigkeit bei Ausmerzung des Wuchers aus dem Strafcodex gefolgt ist. Die Lanze für eine reformirte Zinstaxe legt der Verfasser selbst mit einiger Schüchternheit ein; ja gesteht offen, dass die Zweckmässigkeit der Zinstaxe discutirbar sei. Wir halten die Zinstaxe für unausführbar, weil die sittlich und wirthschaftlich berechtigtsten Zinsstipulationen das Maximum sehr häufig, zumal in Krisen, weit übersteigen werden und da die Gestattung, vor Gericht in concreto den Nachweis des nichtwucherlichen Characters eines Geschäftes zu führen, praktisch die vom Verfasser erhofften Wirkungen nicht ausüben wird. Eine genauere Untersuchung der Bewegung des Zinses bei verschiedenen Arten der Kapitalanlage würde den Verfasser gewiss dazu vermögen, die „discutirbare" Zinstaxe auch seinerseits aufzugeben. Diess würde von seinem Standpunkte aus um so unbedenklicher sein, wenn der Wucher ein Strafrechtsbegriff bleibt, wie er ein Begriff der Moral-

Digitized by Google

theologie immer sein wird. Vortrefflich und mit tiefem nationalökonomischem Blick ist die Kritik der bisherigen Standpunkte der Moraltheologie und die Begründung der veränderten wirthschaftlichen Voraussezungen für den Standpunkt der Moraltheologie der Gegenwart durchgeführt.

— e. **M. von Lavergne Peguilhen, die konservative Sociallehre mittelst Erörterung von Tagesfragen.** Erstes Heft. **Die Concurrenz und die Gliederung der Staaten,** Berlin 1868. Von dem Verfasser der „Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft (1838—41)“, die unseres Dafürhaltens von der Wissenschaft viel zu wenig gewürdigt worden sind, darf man nicht ein oberflächliches reactionäres Gerede erwarten. Der Verfasser ringt jezt, wie vor 30 Jahren, nach Emancipation der Gesezgebung, Verfassung und Verwaltungsorganisation von den Einseitigkeiten des liberalen Oekonomismus, des „finanziellen Feudalismus“. Er will eine neue positive und dadurch in sich feste conservative Staatsordnung und berührt sich in der Kritik der herrschenden Richtung heute, wie schon vor 30 Jahren, mit Anschauungen der socialen Demokratie. Positiv will er freilich etwas ganz Anderes, als die Demokratie, eine an den Besiz geknüpfte Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise, Provinzen, über deren Reformen er sich in beachtenswerther Weise in Gedanken ausspricht, die er durch Beobachtung ostpreuss. Zustände concipirt hat. Die Zeit zur konservativen Reform in seinem Geiste glaubt er in dem „Culturstaat“ des norddeutschen Bundes angebrochen, für welchen er eine Bestimmung annimmt, welche selbst bei bedeutenden Partheien der preussischen Herrschaft über Deutschland Anstoss erregen wird; der Verf. will die Ausgestaltung des „Culturstaates“ von Trübungen durch Immission der süddeutschen Staaten frei halten, und empfiehlt, den südlichen Staaten den Eintritt in den Nordbund jezt nicht zu gewähren. Obwohl L. Peguilhen kein Reactionär im schlimmen Sinne des Wortes ist und durch Tiefe des Denkens wissenschaftlich nur ansprechen kann, so bezweifeln wir doch, ob seine „Form“ der social-politischen Reform die Lebensform der wirklichen und einer gedeihlichen Zukunft Deutschlands sein wird. Von Herzen wünschen wir ihm, dass er in seinen Erwartungen vom neuen Culturstaat, welcher ebenso über den liberalen Rechts-, wie über den gebundenen Feudal-, Bureaukraten- und Militärstaat sich weit erheben soll, *in concreto* nicht getäuscht werde. Mit Spannung sehen wir der Fortsezung seiner „Erörterung von Tagesfragen“ entgegen.

— e. **Adolph Wagner, die russische Papierwährung,** 1868. Die neue Arbeit, welche der Verfasser aus dem ihm besonders vertrauten Gebiete volkswirthschaftlicher Krankheiten liefert, hat die Vorzüge der bekannten bisherigen Leistungen des Verfassers. Sie beschränkt sich

Digitized by Google

nicht auf die specielle Untersuchung der russischen Valutenfrage, bei deren Erörterung die Verhältnisse des Wechselcurses besonders lehrreich besprochen sind, sondern schickt eine übersichtliche Darstellung der allgemeinen Fragen nach den bekannten Ansichten des Verfassers voraus. Die Abschnitte über Agiotheorie und Theorie der Preisbewegung unter der Herrschaft der Papierwährung sind in ihrer concisen Darstellung besonders beachtenswerth.

— e. **Emil Sax, die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform,** 1869. Eine lichtvolle und fleissige Darstellung der Wohnungsreform nach allen ihren Seiten mit Benützung des reichen schon vorliegenden Materials. Mit Vorliebe verweilt der Verfasser bei dem Gedanken, dass die Arbeiterwohnungscolonie die feste Grundlage der Genossenschaft, einer modernen Wirthschaftsgemeinde werden werde. Nicht zutreffend ist jedoch die gelegentliche Annahme des Herrn Verfassers, dass die Bedeutung der Wohnungsreform für die Belebung einer von der Maschine selbst unterstüzten Hausindustrie bisher nicht beachtet worden sei. Bei den Bestrebungen z. B. der Mühlhauser Gesellschaft ist von dieser Sache oft die Rede gewesen. Das ganze Buch löst auf 200 Seiten in ruhiger, nüchterner und gründlicher Weise die gesteckte Aufgabe, ein kleines Compendium der Wohnungsreformfrage zu werden und zeigt die Begabung des Verfassers für die politische Oekonomie, der er sein Leben widmen will.

— e. **Fr. X. Neumann, Volkswirthschaft und Heereswesen.** 1869. Obwohl der Verfasser keine „wissenschaftliche Prätension“ für seine Schrift erhebt, verdient diese doch einer Erwähnung. Der Autor ist zum Vortrag der Nationalökonomie und der Verwaltungslehre an der höchsten östreichischen Militärbildungsanstalt berufen worden und rechtfertigt in einem Einleitungsvortrage die Zweckmässigkeit der Einführung dieses neuen Elementes in den Militärunterricht. Der Verfasser stellt sich offen auf den Standpunkt des technisch wohlgebildeten Milizsystems als der volkswirthschaftlich und militärisch empfehlenswerthesten Form der Heeresorganisation. Das Bekenntniss dieses Standpunktes für diese Lehrstellung ist die interessante Seite der Schrift.

— e. **H. Eisenhart, die Kunst der Besteurung** 1868. Der Verfasser unternimmt es, das System der Ertragssteuern („dinglichen Steuern“) anzugreifen. Er thut es jedoch nicht, etwa um die einzige directe personelle Einkommenssteuer zu vertheidigen. Vielmehr weist er das neuere Drängen auf die directe Einkommenssteuer vornehm als „demokratischen Dillettantismus“ ab. Dieser Dillettantismus wird freilich dessbalb mit dem Verfasser nicht wohl einen Streit erheben, weil die heutzutage sehr beachtenswerthen politischen Motive dieses Dillettantis-

Digitized by Google

mus für die directe Einkommenssteuer von Eisenhart, nach der ganzen Konsequenz seines von langer Zeit her standhaft eingenommenen staatswissens. Standpunktes, nicht getheilt werden. Versöhnung ist da nicht möglich, Streit daher unnöthig. Der Verfasser verlangt, das man das Einkommen hauptsächlich in seiner Anwendung treffe, welche theils persönliche Verzehrung, theils Vermögensmehrung ist. Als die zwei Grundformen der Staatsteuern verlangt er daher: Verbrauchssteuern und eine Kapitalisirungssteuer, welch leztere er bei Gelegenheit der Vererbung als Erbschaftssteuer erheben will. Für die beiden Hauptäste seines Staatssteurungssystems beruft er sich auf England. Seine Gegner werden ihm einwenden, dass das englische System indirecter Steuern auf den beherrschten Klassen lastet und ein Produkt der Regierung der Aristokratie ist. Eine solch missbräuchliche Ausführung der Consumtionssteuer will nun freilich der Verfasser nicht, allein seine Theorie wird, fürchten wir, zur Rechtfertigung desselben Missbrauchs verwendet werden; Beispiel: das Project der Petroleumbesteuerung. Die Erbschaftssteuer als „Kapitalisirungssteuer" gerechtfertigt — Referent verwirft sie nicht überhaupt — wird dem Haupteinwand begegnen, dass eine Menge Vermögen von einem Erbgang zum andern sich einfach erhält, dass viele Erbsmassen ganz oder grösstentheils blos fortgepflanzte, nicht neu gebildete Kapitale sind. Eine Familie wird dann mit dem blos fortgepflanzten Theil des Vermögens — gegen das Princip der Erbsbesteuerung als Besteurung des zu Kapital zurückgelegten Einkommens — getroffen; je kürzer die Dauer der Generation ist, desto häufiger. Die Schrift wird übrigens in manchen Ausführungen auch die Gegner interessiren. Referent selbst hat sich früher an a. O. und von anderen Prämissen aus, die er freilich seitdem nach weiterem Ueberdenken theilweise modificirt hat, Gedanken über die „persönliche" Besteuerung des Aufwandes ausgesprochen, die sich mit einzelnen Ideen Eisenharts berühren und die er in wesentlichen Punkten noch immer aufrecht erhält.

— e. **Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft**, 1. Band, Berlin 1868. Ueber dieses gross angelegte Buch, welches die eine Hälfte (1111 Seiten) der Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft widmet, ist ein endgiltiges Urtheil in so lange nicht möglich, als nicht der zweite Band vorliegt, worin das im ersten Band nach grossen geschichtlichen Epochen zusammengetragene historische Material dogmatisch verwerthet, „juristisch präcisirt" und als Beleg für die juristischen Begriffe und Grundanschauungen des Verfassers verwendet werden soll. Der Verfasser strebt in diesem ersten Bande vor allem nach reichem Material in übersichtlicher Zusammenstellung.

Die „Concentration" des zweiten Bandes wird die Probe für den

Digitized by Google

vollen Werth des Buches sein. Indessen hat Referent schon diesen ersten Band dankbar in seinen Hauptparthieen gelesen; denn durch grossen Fleiss ist hier ein für die geschichtliche Auffassung der Wirthschafts- und Staatslehre auszubeutendes Material gesammelt und die Quellen zu speciellerer Information sind reichlich angegeben. Wie daher das uns nicht zustehende juristische Urtheil des Germanisten über das Werk ausfallen möge, den politisch-ökonomischen Studien bringt das mit Bescheidenheit sich ankündigende Buch viel Stoff und Anregung zu weiterer Ausbeute. Wir wünschen dem fleissigen Verfasser ein weiteres Gelingen des Buches und werden nach dessen Vollendung auf das Ganze zurückkommen.

— **e. R. Klostermann, die Patentgesezgebung aller Länder nebst den Gesezen über Musterschuz und Waarenbezeichnungen, systematisch und vergleichend dargestellt, erste Hälfte.** Der geehrte Verfasser legt in der genannten Schrift einen Theil des zweiten Bandes der grösseren Arbeit über „das geistige Eigenthum“ vor. Ueber den ganzen Band wird ein Urtheil erst später möglich sein. Die erste Hälfte, welche vorliegt, verdient jedoch die sofortige Erwähnung. Zwar müssen wir offen bekennen, dass wir in unserer Ansicht über die Unzweckmässigkeit des Patentschuzes durch Klostermanns Ausführungen nicht nur nicht bekehrt worden sind, sondern ein reiches Material von Gründen und Thatsachen gegen den Patentschuz aus dem kenntnissvollen Buche beizubringen uns anheischig machen könnten. Die Vorfrage, ob der Patentschuz überhaupt beizubehalten sei, können wir durch Klostermann nicht zu Gunsten desselben entschieden erachten, und der neue Vorschlag der Ausführung desselben durch ein *mixtum compositum* der Principien des englischen, amerikanischen und preussischen Patentrechtes erscheint uns Blössen genug zu haben. Trotzdem begrüssen wir das Werk. Es zeichnet sich durch Leidenschaftslosigkeit aus, was in Deutschland ein Verdienst ist zu einer Zeit, da dem unseres Erachtens wohl motivirten Vorschlag der preussischen Regierung auf Beseitigung des Patentschuzes die gehässigsten Anklagen von Interessenten und Patentagenten entgegengetreten sind. Alle Antipatent-Schriften hat man ja als Raub- und Diebstahlstheorieen bestens verläumdet. Verdienstvoll ist die juristische Durchführung des einmal gewählten principiellen Standpunktes. Der Verfasser hat eine umfassende technische Kenntniss des Erfindungswesens; er beherrscht im Detail das positive Recht der verschiedenen Länder über Erfindungsschuz; die Litteratur ist von ihm bis auf den neuesten Stand vollständig erschlossen; die Darstellung endlich ist eine anziehende und durchsichtige. Wir fanden uns oft, wie in ein Rénouard'sches Buch über diese Materien versezt und begreifen es, dass ein so solider und durchgeistigter Positivismus, wie ihn der Verfasser in dieser Materie erlangt hat, in der principiellen Vorfrage

Digitized by Google

sich zu der radicalen Negation des Patentschuzes nicht entschliessen kann. Nur möge er Andere entschuldigen, wenn sie die Antipatentbewegung durch seine positive Schrift nicht widerlegt finden.

— e. **H. Ahrens, cours de droit naturel** ou de philosophie du droit, 6. edit., I. II. Tom. Mit wahrem Vergnügen gedenken wir hier der Thatsache, dass die Rechtsphilosophie von Ahrens bereits in 6. Auflage in Frankreich in die Oeffentlichkeit geht. Den Inhalt des Buches selbst braucht eine deutsche Zeitschrift nicht erst zu analysiren. Hier sei nur erwähnt, dass Ahrens mit grosser Sorgfalt die neue Auflage revidirt hat. Wenn unlängst der ultramontane Univers die lezte spanische Revolution auf die Krause'sche Rechtsphilosophie zurückgeführt hat, die durch den gemassregelten Rio und Andere in Spanien so tüchtig vertreten ist, so darf die Krause'sche Schule auf solche Anerkennung ihres Einflusses mit einigem Stolze blicken. Die Verbreitung des Buches von Ahrens beweist ihre Wirkung auch in Frankreich. Vergleichen wir mit dem Ahrens'schen *cours de droit naturel* französische Kompendien der Rechtsphilosophie, z. B. die eben erst erschienene principes généraux de droit, de politique et de législation von Pr. Fodéré, so ist der Abstand zu Gunsten des ersteren Werkes freilich gross genug, um seine Verbreitung in Frankreich zu erklären.

— e. **R. Koch, Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen,** Berlin 1869. Die kleine Schrift ist sehr empfehlenswerth, insoferne sie über das bestehende Recht der deutschen Staaten, über die allmälige Entwicklung der gegenwärtigen legislativen Controverse den Lohnarrest betreffend, über die diessfällige juristische Litteratur und die Juristentagsverhandlungen gründlich, bündig und mit gewiegtem juristischem Urtheil orientirt. Der Verfasser entscheidet sich für den quotativ beschränkten Lohnarrest und empfiehlt 1/4 aller aus einem schon bestehenden Dienstverhältniss fliessenden künftigen Löhne als Arrestobject. Bei Begründung dieser Anschauung zeigt sich der juristische Drang, Weiterungen, Willkühr und Ungewissheit durch eine feste Norm auszuschliessen. Obwohl die juristischen Erörterungen des Hrn. Verfassers sehr ansprechen, können wir uns doch nicht als zu seiner Ansicht bekehrt erklären. Die Entscheidung der Legislation in der vorliegenden Frage kann doch nur aus einer präcisen nationalökonomisch-statistischen Erörterung des Lohns im Verhältniss zum „nothwendigen Unterhalt" und zur Qualität der Arbeitsleistung und aus präcisen Anschauungen über die Grenzen des gesunden Kredits gezogen werden. Diese Erörterungen aber sind in eingehender Weise nicht versucht; was in diesem Betreff beigebracht wird, ermangelt der Klarheit und ist wohl ausser Stande, irgend einen Oekonomisten, welcher nicht für sich selbst mit der Entscheidung fertig

Digitized by Google

ist, zu überzeugen. Selbst vom eigenen Standpunkt des Verfassers aus ist die Nichtberücksichtigung (S. 53) des Naturallohns (Kost und Wohnung) eine monströse Privilegirung der ländlichen Arbeit und des Gesindes. Wir möchten sehr wünschen, dass die nordd. Bundesgesezgebung, ehe sie die Entscheidung trifft, eine Enquête veranstalte, bei welcher nach der juristischen Seite Männer vom Schlage des Verfassers gewiss zuerst gehört zu werden verdienen, aber auch Andere gehört werden müssen. (Die Citate aus Rau über den Lohn genügen nicht, diese Fragen zu lösen.) Die Lohnstatistik wäre aus Anlass derartiger Fragen von Seite der Regierungen zu cultiviren; ohne bedeutende Fortschritte in der Statistik der Löhne wird man mit einer Anzahl von Problemen, die zu den dringlichsten in Wissenschaft und Gesezgebung gehören, so ziemlich im Finstern tappen. Gute Einzelarbeiten aus diesem Gebiete, z. B. die nicht pessimistische Darstellung des preussischen Regierungsrathes L. Jacobi über „die Arbeitslöhne in Niederschlesien" (Engels Zeitschrift 1868. Nr. 10—12) wären wohl geeignet, unseren juristisch gewissenhaften Verfasser in Annahmen aus dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens behutsam zu machen.

A. Zacke, über Beschlussfassung in Versammlungen und Collegien, insbesondere über die Abstimmung in Richtercollegien, 1867. Die Schrift behandelt eingehend die Beschlussfassung der Richtercollegien und liegt insoweit ausserhalb der Domäne dieser Zeitschrift. Doch wird überall, wenn gleich kurz, auch auf politische Versammlungen Bezug genommen. Fleissige Arbeiten dieser Art sind für unsere versammlungsreiche Zeit wohl am Platze; Bentham hat in diesen Materien noch viel zu thun übrig gelassen. Auf das der Schrift vorangeschickte Litteraturverzeichniss zur Frage machen wir besonders aufmerksam.

— e. Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins von A. Koller, 7. u. 8. Heft. Wir können nicht umhin, auf die ausgezeichnete Koller'sche Sammlung wiederholt empfehlend aufmerksam zu machen. Es liegt nun mit dem 7. u. 8. Heft der erste 1234 Seiten umfassende Band abgeschlossen vor uns, mit einem ungemein reichen und wohlgeordneten Material. Gesezgebung, Verordnungswesen und auswärtige Politik des norddeutschen Bundes finden eine vollständige Quellendarstellung. Dazu kommen vorzügliche Beigaben durch vollständigen Abdruck der politisch wichtigen Geseze anderer Staaten. Wir erwähnen insbesondere die werthvolle vollständige Mittheilung der neuen englischen Wahlreformgeseze (nebst historischer Einleitung) und den Abdruck des französischen, sowie des östreichischen Wehrgesezes und des französischen Press- und Versammlungsgesezes. Ein Separatabdruck der neuen englischen Wahlgeseze mit be-

Digitized by Google

sonderer Einleitung ist die Schrift: A. Koller, die Demokratisirung des Wahlrechtes in England.

— e. **Hermann Theodor Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekarkredits zunächst für Städte des Königreichs Sachsen.** 1868. Die kleine Schrift ist ein der Bremer Handfestenordnung von 1860 und dem Entwurf einer hannöver'schen Handfestenordnung für Geestemünde nachgebildetes Project einer sächsischen Handfestenordnung nebst Erläuterungen. Wer mit dem eigenthümlichen Institut der Handfesten noch nicht näher vertraut ist, kann dasselbe hier in bestimmter rechtlicher Formulirung kennen lernen.

— e. **Johann Vesque von Püttlingen, Regesten zur diplomatischen Geschichte Oestreichs. Uebersicht der östreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, mit historischen Erläuterungen.** Diese sehr fleissige Arbeit des bekannten geistvollen Autors ist Fortsezung und Vervollständigung einer vor 14 Jahren publicirten „Uebersicht der Verträge Oestreichs mit den auswärtigen Staaten.“ Sie ist Frucht fortgesezter eigener Forschungen in Archiven und Registraturen und benüzt die Quellenwerke Anderer in sorgfältigen Citaten. Die Regesten sind sehr brauchbar durch die übersichtliche Ordnung, welche für die verchiedenen mit Oestreich seit 1740 paciscirenden Staaten alphabetisch, beim einzelnen Staat chronologisch ist. Auch die seitdem untergegangenen Staaten sind zweckmässiger Weise separirt fortgeführt. Die kurzen historischen Vorbemerkungen sind ein bequemer Schlüssel für das Vertragsmaterial jedes Staates. Nicht blosse Staatsverträge, sondern alle Formen der Uebereinkunft werden herbeigezogen.

— e. **H. A. Mascher, das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen.** Berlin 1869. Die Arbeit theilt sich in zwei Abschnitte: Geschichte und Statistik des deutschen Hypothekenwesens (einschliesslich des östreichischen) und Hypothekargesezgebungspolitik. Sie verfolgt ihren Gegenstand vom juristischen und nationalökonomischen, wie vom positivrechtlichen und statistischen Gesichtspunkt. Ob es dem Verfasser gelungen, seine Aufgabe in abschliessender Weise zu lösen, ist Referent ausser Stande zu beurtheilen, da ihm, wie wohl fast Allen, die nöthigen particularrechtlich positiven Kenntnisse für dieses Urtheil abgehen. Grosser Anerkennung ist aber der Fleiss werth, welcher sich allein an eine so umfassende Arbeit wagte und im ersten Wurf so viel beizubringen vermochte. Selbst Lücken und verfehlte Ansichten würden, wenn sie etwa von anderer Seite nachgewiesen würden, den Referenten nicht abhalten, dem Verfasser für die viele thatsächliche Belehrung zu

Digitized by Google

danken, die aus dem Werke gezogen werden kann. Mit Vergnügen stellen wir das Buch in unsere Bibliothek ein.

— e. ***Revue du droit international et de legislation comparée 1. Année*** 1869. N. 1. Diese von den H. Asser in Amsterdam, Rolin Jaequmyns in Gent und Westlake in London begonnene Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft wird wirklich „einem Bedürfniss entsprechen“, wenn sie von den erforderlichen Kräften in den verschiedenen Ländern unterstüzt wird. Auf der Liste der Mitarbeiter figuriren Namen ersten Ranges, wie Laurent und Laboulaye; die Liste des zweiten Heftes wird die englischen und amerikanischen Mitarbeiter anzeigen. Mit den besten Wünschen für ein langes Gedeihen begrüssen wir die Unternehmung, deren Schwierigkeiten die Herausgeber vermuthlich gut überlegt haben.

— e. **Statistische Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen, bearbeitet von dem technischen Eisenbahnbureau des Ministeriums für Handel, Band XV.** Berlin 1868. Dieser Folioband enthält nach dem Stande zu Ende des J. 1867 eine Menge Daten, welche für die Oekonomik des Eisenbahnwesens von grossem Werthe sind; die Daten umfassen jedoch die annectirten Provinzen noch nicht. Wir theilen einige wichtigere Ziffern mit:

	A) Staatsbahnen.	B) Privatbahnen unter Staatsverwaltung.	C) Privatbahnen.	D) A—C zusammen	
Gesammtlänge	246,7	201,8	505,8	953,9	Ml.
zweigeleisig	90,8	50,1	209,4	350,5	„
Anlagekapital	128,4	122,2	269,7	520,4	Mill. Th.
per Meile	520518	615045	538318	549795	Thlr.
Betriebsausgabe pro Meile	36024	36792	33539	34864	Thlr.

Länge, Anlagekosten, Transportmittel, Betriebsergebnisse werden dann für jedes Jahr des Bestandes und für jede Bahn bis zum Stande zu Ende des J. 1867 speciell nachgewiesen. — Die Beschaffung des Kapitals bei den Privatbahnen geht aus folgender Uebersicht (S. 113) hervor für Ende 1867.

Stammactien und Stammprioritätsactien	286,7 Mill. Th.					
	3½ %	4 %	4¹/₈ %	4½ %	5 %	
Prioritätsobligationen:	28,5	110,4	0,252	144,4	10,1,	zus. 293,7 Mill. Th.
Actien- und Prioritätsobligationen	580,5 Mill. Th.					

Hievon waren bis Ende 1867 amortisirt:

	Stammactien	Prioritäts-Oblig.	Zusammen
	2,3	10,6	13,0 Mill. Th.
wurden im J. 1867 amortisirt	563100	1,168200	1,731,300 Thlr.

— Besonderes Interesse bietet der Nachweis der Baukapitalverwendung nach den einzelnen Bautiteln. Wir vergleichen hiebei zwei Staatsbahnen, die eine (Ostbahn) in der Ebene, die andere (schlesische Gebirgsbahn) eine Gebirgsbahn.

	Ostbahn %	schlesische G. B. % des Baukapitals.
1) Grunderwerb	7,0	7,97
2) Erdarbeiten, Böschungen und Futtermauern	11,77	19,86
3) Einfriedigungen	0,19	0,23
4) Wegübergänge	0,86	7,22
5) Brücken und Durchlässe	18,21	11,65
6) Oberbau	23,50	22,85
7) Signale	1,91	—
8) Bahnhöfe u. Wärterwohnungen	13,12	8,18
9) ausserordentl. Anlagen	0,82	—
10) Betriebsmittel	15,12	15,17
11) Verwaltung u. Zinsen während der Bauzeit	2,82	4,38
12) Insgemein	3,67	— [1]).

— Interessant ist unter Vielem Anderem auch der Nachweis der Einnahmen in ihrer Vertheilung auf den Localverkehr und den directen Verkehr mit anderen Bahnen. Für alle preussischen Bahnen war die Einnahme 18,8 Mill. Thlr., 12,2 im Localverkehr, 6,6 im directen Verkehr mit anderen Bahnen. Durchgehends überwiegt der Localverkehr und zwar weitaus.

Eingesendete Schriften [2]):

R. Koch, zur Reform des preussischen Concursrechtes. Berlin 1868.

---

1) Die mit — bezeichneten Titel stecken bei dieser Bahn in anderen Titeln.

2) Auf einige im Nachstehenden nicht genannte Schriften juridisch-publicistischen Inhalts, die uns zugekommen, wird näher eingegangen werden.

Digitized by Google

Ludolf Parisius (Gardelegen), **das Genossenschaftsgesez für den norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868.**

Ueber die Befugniss der ordentlichen Gerichte zur straf- und civilrechtlichen Verfolgung von Staatsbeamten aus Anlass von Amtshandlungen nach preussischem Recht. Berlin 1868.

Die böhmische Frage, ein Juniusbrief an Europa und S. Excellenz den H. Reichskanzler Freiherrn von Beust. Bautzen 1868.

Aug. Hitzschold, über die Bestrafung des Selbstmordes nach sächsischen Gesezen. Leipzig 1868.

Ad. Merkel, zur Reform der Strafgeseze. Prag 1869.

Entwurf einer Subhastationsordnung von einem praktischen Juristen. Berlin 1869.

C. Wilmanns. Zur Reform der Hypotheken- und Subhastationsgesezgebung. Berlin 1868.

Grundsäze conservativer Politik. In Briefen conservativer Freunde über conservative Partei und Politik in Preussen. 2. Aufl. Berlin 1868. Fr. Kortkampf.

Wolter, die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen. Berlin 1868.

Richard Eduard John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesezbuch für den norddeutschen Bund. Berlin 1868.

— **e. A. Jachmann Trutenau, der Bodencredit und die Bodencreditbank,** Berlin 1869. Der Verfasser, welcher seit einigen Jahren sich damit beschäftigt, eine „preussische Bodencreditactienbank" ins Leben zu rufen, verbindet eine sehr verständige Kritik der Vorschläge von Rodbertus und von Bekker mit der Entwicklung von Vorschlägen der Verbesserung des bisherigen Hypothekenbankwesens. Die Vorschläge der Schriften von Rodbertus („zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesizes") und von J. Bekker („die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes") gipfeln in der Umwandlung der Hypothek in eine selbstständige Realobligation und ihrer Form nach in Inhaberpapiere. In beiderlei Hinsicht findet die Schrift von Trutenau an diesen Projecten keinen Gefallen; denn die Idee von Rodbertus führe zur Belastung des Bodens mit modernen ewigen Gülten, d. h. zu kaum abgeschafften, volkswirthschaftlich und politisch äusserst nachtheiligen Zuständen zurück, und die völlige Abstreifung des Charakters der Individualhypothek nach Bekker bringe den erhofften Vortheil durchaus nicht. Schon die Einführung eines einfachen Giro an Stelle der Cession des heutigen Hypothekarrechtes, um so mehr die Verwandlung der Hypotheken in Inhaberpapiere führe mit Nothwendigkeit zur Schaffung von zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger

stehenden Zahlungs- und Zahlungsgarantiestellen. Diese Consequenz habe nun wohl Bekker in seinem Vorschlag der Errichtung von Hypothekenämtern gezogen. Allein dieser Vorschlag sei nicht ausführbar. An Stelle der bei dem Creditverein und bei der Hypothekenbank vorhandenen Garantie müsste eine Staatsgarantie gegeben werden, und diese werde der Staat (zumal bei jezigem Finanzstand) weder leisten wollen, nach gerechter und wirthschaftlicher Weise leisten dürfen und können. Herr Jachmann Trutenau scheint uns diesen Beweis in kurzen Worten überzeugend zu führen. Und ebenso kann man seiner Diagnose der jezigen Hypothekarkreditnoth, welche von ihm auf schlechte Erndten, auf die Revolutionirung aller Marktverhältnisse durch die Eisenbahn, insbesondere auf den Druck der allgemeinen Kriegsbesorgnisse zurückgeführt wird, in dem Hauptergebniss nur zustimmen. Dieses Ergebniss wird N. 51 so formulirt: Die Lösung der Aufgabe, für den Hypothekarkredit den Weltmarkt zu gewinnen, darf meines Erachtens nicht in einem gewaltigen *salto mortale* gesucht werden, mit dem man sich in den grossen Strom durch totale Mobilisirung des Bodencredits hineinstürzt, es handelt sich vielmehr darum, den Hypothekarcredit allmälig von den Fesseln der Localisation zu befreien, in denen er jetzt noch völlig gefangen schmachtet. . . . In der That, fügt er bei, heute ist der Bodencredit von dem Weltmarkt noch recht weit ab.

„Selbst die Pfandbriefe, die doch als Inhaberpapiere dem Börsenverkehre angehören, stecken mit nicht nennenswerthen Ausnahmen fast ausschliesslich in denjenigen Provinzen, in welchen sie ausgegeben werden, die Individualhypotheken aber kleben mit eigensinniger Consequenz an der nächsten Umgebung des verpfändeten Grundstückes. Und welcher Segen wäre es, wenn nur innerhalb des preussischen Staates sich die gegenseitigen Bedürfnisse ausgleichen wollten. Es ist eine leider nur zu bekannte Thatsache, dass in den östlichen Theilen unseres Vaterlandes selbst zu 6 Prozent für pupillarisch sichere Hypotheken absolut kein Geld zu haben ist, während im Westen zu 4 und 3 Prozent grosse Summen dem Grundbesitze oft vergebens angeboten bleiben".

Abhilfe will der Verfasser durch die Reform der Hypothekenbanken schaffen.

Der Verfasser hat es zu dem Ende bei der von ihm betriebenen Schöpfung hauptsächlich auf folgende Punkte abgesehen: Er will zwar auch Reform der Hypothekengesezgebung (Erleichterung der Cession — grössere Präcision und Schnelligkeit der Execution). Er verlangt auch eine raschere administrative Erledigung der Hypothekarbankconcessions-Gesuche; das Concessionsgesuch des Verfassers schwebt seit Jahresfrist bei der Regierung, doch verlangt er die Aufhebung des Concessionssystems nicht, für dessen Beibehaltung er übrigens keine stichhaltigen Gründe anführt. Die grössten Mängel des jezigen Bodencredites findet Verf. jedoch nicht auf der Seite der

Digitized by Google

Gesezgebung und der Verwaltung, sondern auf Seite der bisherigen Organisation der Bodenkreditinstitute. Einen Hauptmangel der lezteren erkennt er darin, dass sie kein zuverlässiges und rühriges Agentenwesen über das Land ausbreiteten. Mit Hilfe mehrerer Versicherungsgesellschaften hat unser Verfasser bereits 3000 Agenten in ganz Deutschland für sein Institut gewonnen. Er sagt von den Agenten:

„Die Agenten haben bereits durch Beschaffung des Actien-Capitals ohne die Zuhülfenahme öffentlicher Zeichnungen und der Börse bewiesen, dass sie nicht blos Agenten auf dem Papiere sind. Nicht die Börse, die kleinen Agenturen sind es, welche berufen sind, den Boden-Credit zu heben, da es nur dadurch möglich wird, den zahllosen individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Grundbesitzer Rechnung zu tragen, dass man durch Benutzung der tausendfältigen Canäle der Agenturen die entsprechenden Mittel und Wege findet, die verschiedenen individuellen Ansprüche zu befriedigen. Namentlich für diejenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach einen individuellen Charakter immer behalten werden, also namentlich die Vermittelung von Hypotheken-Darlehen und Tilgungscassen-Angelegenheiten, sind desshalb Vertrauenspersonen nothwendig, und die Agenten sind als Vertrauenspersonen des Instituts auch wohl geeignet, bei dem Geldgeber als solche zu fungiren. Aber auch wenn es sich für das Institut darum handelt, über die Verhältnisse von Grundbesitzern orientirt zu werden, welche die Hülfe desselben in Anspruch nehmen, genügt es keineswegs, die Sicherheit des Grundstücks allein zu erforschen, es muss vielmehr als ein besonderer Vorzug der Hypothekenbanken gegen die Pfandbrief-Institute hervorgehoben werden, dass sie nicht wie diese verpflichtet sind, jedem Petenten unter allen Umständen Credit zu geben, sondern dass es ihnen freigestellt ist, die Auswahl zu treffen, dass sie also auch die persönlichen Verhältnisse der Darlehensucher in Berücksichtigung ziehen können. Auch in dieser Beziehung sind die Agenten von grosser Wichtigkeit, und wie heutzutage die Versicherungs-Gesellschaften ohne Agenten nicht bestehen können, so können auch die Hypothekenbanken sie nicht entbehren“.

Das Project unseres Verfassers will für die Regel, nur unkündbare Pfandbriefe dulden. Diese Tendenz beruht aber bei ihm nicht auf Anerkennung der „selbstständigen Bodenrente“, die er unseres Dafürhaltens mit Recht verwirft. Die Versilberung der Pfandbriefe durch die Schuldner soll ganz beseitigt werden. Mit Recht verlangt der Plan gerade für die Geldbeschaffung die Intervention einer Bank, indem S. 61 bemerkt wird:

„Die Grundbesitzer bekommen von der Preussischen Boden-Credit-Actien-Bank stets das baare Geld, nicht die Papiere zur eigenen Versilberung; die geldbedürftigen Grundbesitzer sind gerade die ungeeignetsten Personen, um die Papiere zu versil-

bern, da sie fast immer pressirt sind, Geld zu bekommen, und daher rücksichtslos jede Summe auf den Markt werfen, und zwar in der Regel durch Mittelspersonen, welche ein Interesse haben, ihnen einen möglichst niedrigen Cours zu berechnen. . . .“ Bemerkenswerth und im Wesentlichen wahr erscheint uns die Würdigung dessen, was die Börse für den Hypothekarkredit leisten könne. Der Verfasser bemerkt zunächst von den Pfandbriefen seines Institutes, dann vom Pfandbriefhandel des Börse:

Es werden vom Institut nicht unaufhörlich Hypothekenbriefe neu fabricirt und auf den Markt geworfen werden, sondern nur immer einzelne Serien in fest begrenzten Summen zur Zeichnung ausgegeben, unsern zahlreichen Agenten zum Placement überwiesen und stets mit demjenigen Zinsfusse emittirt werden, welcher momentan erforderlich ist, um den Paricours der Hypothekenbriefe zu erzielen. Wenn also z. B. zur Zeit 5 prozentige Hypothekenbriefe ausgegeben werden sollten, so schliesst dies nicht aus, dass wieder 4½ prozentige und 4 prozentige Papiere creirt werden, wenn die Zeiten sich gebessert haben. Es ist ein grosser allgemein verbreiteter Irrthum, dass die Börse in der Hypothekenfrage berufen sei, eine Rolle zu spielen, ein Irrthum, welcher bis jetzt zu grossen Fehlern bei Behandlung der Bodencredit-Angelegenheiten geführt und namentlich neuerdings wieder in dem Projecte einer Central-Hypothekenbank culminirt. Es handelt sich bei diesem Projecte nur um die Emittirung sämmtlicher Hypothekenbriefe der bestehenden Institute, weiter hinaus geht der Horizont desselben nicht. Die angeblich offerirten 10 Millionen Grundcapital sind ein Minimum gegen die 5000 Millionen Hypotheken des Norddeutschen Bundes. Dass es nicht allein auf ein hinter der Hypothek liegendes Grundcapital ankommt, geht daraus hervor, dass eine gute Individual-Hypothek selbst heute keine Coursdifferenz zwischen dem Nominal- und dem Kaufswerthe zu erdulden braucht. Es ist also gerade die Börse, die den Preis drückt; denn diese hat keinen andern Gradmesser, als den momentanen Gewinn. Daher werden die Hypothekenbriefe mit den dort beliebten Spielpapieren in einen Rang gestellt und um so mehr leiden, als sie in grosser Masse auf den Markt gebracht werden. Der Grundbesitz wahrlich wird dabei schlecht fahren. Es würde ein solches Unternehmen höchstens eine Zeit lang den Unternehmern einen Gewinn abwerfen, aber für die Dauer ist nicht einmal auf Gewinn dabei zu rechnen, und das Resultat würde im besten Falle sein, dass der Grundbesitz unter die Botmässigkeit einiger Banquiers gestellt wird“.

„Die Idee eines Central-Pfandbriefs-Instituts ist aber auch desshalb eine ganz verfehlte, weil es nicht möglich ist, die Pfandbriefe an der Börse in grossen Massen unterzubringen; denn wenn der Kapitalist weiss, dass ein Papier, welches ihm zum Kaufe angeboten wird, die Perspective hat, ganz ohne Rücksicht auf die Nachfrage zu jeder Zeit

in ungemessenen Massen auf den Markt geworfen zu werden, dann weiss er genau, dass dieser Umstand alsbald den Cours drücken muss, dass er also keine Aussicht hat, dasselbe steigen zu sehen. Wie kann aber gar ein Central-Institut, welches natürlich ohne Wahl alles nach einer Schablone an den Markt bringen muss, was ihm von den verschieden gearteten Spezial-Instituten nolens volens oktroirt wird, wie kann ein solches Institut Aussicht gewähren, einen guten Cours zu erzielen. Man denke nur welchen Zustand es herbeiführen würde, wenn mit der Sache Ernst gemacht und die 5000 Mill. Thlr. Hypotheken in rascher Folge in der Form von Hypothekenbriefen emittirt würden. Man erinnere sich, dass in einem Jahrhundert von allen Pfandbrief-Instituten zusammen nur 180 Mill. Thlr. an Pfandbriefen ausgegeben wurden. Hat man denn an dem Beispiele der Berliner Pfandbriefe noch nicht genug? Man denke nur daran, welches Schiksal die 20 M. Preussische Eisenbahn-Anleihe soeben gehabt hat".

„Wenn erst recht viele einzelne Institute entstanden sein werden, und Jedes sich bemühen wird, dem Andern es zuvor zu thun und auf seine Weise und in seinem Kreise nach Kräften zu wirken, dann werden bessere Erfolge erzielt werden, als durch Ertheilung eines Monopols an ein einzelnes Central-Institut".

Ein untergeordnetes Gewicht legt der Verfasser auf die Depositalfähigkeit der Pfandbriefe, worüber der Bericht der Enquête-Commission des norddeutschen Bundes „klassische Aufklärung" gegeben habe. Wichtiger erscheint ihm die Lombardfähigkeit der Pfandbriefe bei der preuss. Bank, ferner der Attest eines Staatskommissärs auf dem Pfandbriefe über die wirkliche statutenmässige Deckung durch Hypotheken, „da die Liebhaber der Pfandbriefe nun einmal von keinerlei Bedenken über die Sicherheit ihrer Vermögensanlage gepeinigt sein wollen", — endlich die vollkommene Freiheit der Normirung des Zinsfusses der Hypothekenbriefe.

Der Verfasser spricht sich gegen Schmälerung des Verhältnisses der Pfandbriefsumme zum Grundkapital über das Zehnfache hinaus entschieden aus, dessgleichen gegen die Erweiterung der jezigen Grenzen des beleihbaren Hypothekarwerthes, weil diese Ausdehnung mit der Sicherheit der Briefe die Nachfrage nach diesen, also den Hypothekarkredit des soliden Grundbesizers beeinträchtigen würde. Ein viel wichtigerer Dienst einer Bodencreditbank sei: die gute Ausbildung der bankmässigen Bonitirung, die Sicherung der regelmässigen Zinszahlung, überhaupt die ausgleichende Vermittlung (und blosse Vermittlung) zwischen Privatgläubiger und Privatschuldner. Leztere Ansicht zieht sich durch die ganze Schrift und stützt sich auf die Thatsache, dass von mehreren Milliarden Thalern Grundschulden des nordd. Bundes bisher nur sehr wenig (180 Mill. Thlr.) in Pfandbriefen ver-

mittelt gewesen sei. Der Verfasser beruft sich hiefür auch auf das Ergebniss der nordd. Enquête, indem er sagt:

„Als Beleg für die von mir bereits vor Jahr und Tag in dem Prospect der Preussischen Boden-Credit-Aktien-Bank ausgesprochene Behauptung, dass die Individual-Hypothek eine überwiegende Bedeutung für den Bodencredit auch künftig behalten werde, kann ich heute den Bericht der Commission des Norddeutschen Bundes über die Enquête in Betreff des Hypotheken-Bankwesens anführen, wo es heisst: „Jedenfalls ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch in Zukunft die Individual-Hypothek das bei weitem überwiegende Medium der Creditgewährung auf Grundbesiz bleiben wird," ferner den Ausspruch des Herrn Vorsizenden der Verhandlungen derselben Enquête: „Es ist gewiss ein richtiger Gedanke, dass die wesentlichste Hülfe für den Grundbesiz bei der Individual-Hypothek gesucht werden muss etc.", eine Ansicht, zu welcher der Herr Vorsizende sich sichtlich erst im Laufe der Verhandlungen bekehrt hat, und zwar namentlich durch die faktischen Mittheilungen des Herrn Dr. Noltenius aus Bremen und des Herrn Hirsekorn aus Hamburg, welcher leztere Herr unter anderen anführt, dass in seinem eigenen frühern Geschäfte der jährliche Umsaz von Hypotheken ca. 8 Millionen betrug, während etwa 120 bis 130 Makler sich an dem einen Orte mit dem gleichen Geschäfte befassten und ausserdem 4 Banken dafür existirten, die eigentlich reine Hypothekenbanken sind, ohne gerade den Namen zu führen. Derselbe Herr sagt: „Das Publikum, dem diese Sachkenntniss (über die Sicherheit von Hypotheken) abgeht, ersezt sie durch das Vertrauen, welches es dem erfahrenen und redlichen Vermittler zollt."

Der Verfasser verspricht ferner den variabeln Zinsfuss für Hypothekardarlehen und Pfandbriefe zu versuchen, um es zu vermeiden, dass künftig der Kapitalist vom Grundbesizer desshalb sich zurückziehe, weil ersterer mit der dauernden festen Anlage die Chancen guter Zinsconjuncturen verliere. Eine eingehendere Behandlung dieses Punktes hätten wir gerne gelesen.

Ueber die viel besprochenen Hypothekentilgungskassen, deren Ausführung noch in den Windeln liegt, sagt unser Autor:

„Was ist denn die Hypotheken-Tilgung? Sie ist nichts weiter als Amortisirung und zwar nicht nur zum Nuzen des Schuldners, sondern eben auch zur Sicherheit des Gläubigers. Es ist ja ganz klar, die Beschaffung von Hypotheken zur ersten Stelle, also der durch Pfandbriefe zu deckende locus, ist gar nicht das punctum saliens der Hypothekennoth, sondern die Anschaffung der lezten Hypotheken ist die eigentliche wunde Stelle bei der Sache. Diese wird von allen den geehrten Herren immer mit der Redensart abgethan: Ja, das ist unberechtigter Credit, oder, das ist Personal-Credit, was Du forderst. Es wird wohl dem Geldsuchenden ziemlich gleichgültig sein,

Digitized by Google

mit welchem schlagenden oder vielmehr niederschlagenden Grunde man ihn abspeist. Ich aber meine, dass es widersinnig ist, von einem Grundbesizer zu verlangen, er solle bei Geldverlegenheiten den unberechtigten (was ist unberechtigt?) locus seines Grundstückes nicht belasten, sondern lieber sich in Wechselverbindlichkeiten stürzen, und dass es eben so widersinnig ist, dem Gläubiger zuzumuthen, er solle ein Pfandobjekt von meinetwegen zweifelhafter Sicherheit gegen Ausstellung eines Wechsels in der Aussicht unberücksichtigt lassen, dass ein Anderer, Vorsichtigerer, ihm dabei zuvorkommt, seine Ansprüche in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Man spricht immer von der Nothwendigkeit der Amortisation bei den Pfandbriefen, aber man vergisst, dass sie weit wichtiger ist bei den zur lezten Stelle eingetragenen Forderungen, und dass dafür nichts geschieht. Die preussische Boden-Credit-Actien-Bank wird es sich zur Aufgabe machen, diese Amortisation durch Errichtung von Tilgungskassen in das Publikum einzuführen, und es ist leicht zu erkennen, dass darin ein grosser Hebel für den Boden-Credit liegt. Denn wenn dem Kapitalisten durch eine starke Amortisation gewissermassen ein Reservefonds für seine an sich nicht mehr ganz sichere und durch den Realwerth nicht unbedingt gedeckte Forderung angesammelt wird, so wird er natürlich sehr viel eher bewogen werden, sein Geld herzugeben, als ohne einen solchen Rückhalt. Der Kapitalist wird aber deshalb doch keine Neigung haben, sich von dem Schuldner das Geld in kleinen Portionen zurückzahlen zu lassen. Daher tritt die Tilgungskasse als natürliche Vermittelung ein. Die Tilgungs-Rate dient auf der einen Seite dem Gläubiger als Sicherheit, auf der andern aber wächst sie dem Tilgenden zu und wenn er 15 Jahre lang Zinsen und Tilgungs-Rate regelmässig gezahlt hat, so ist er von der Schuld befreit. Es wird bei der preussischen Boden-Credit-Actien-Bank die Einrichtung getroffen werden, dass die Tilgungs-Raten zu billigen Procenten, also zu 4 und 3 Prozent unter die Tilgenden hypothekarisch ausgethan werden, eine Massregel, welche mit der Zeit auch dazu verhelfen wird, den Boden-Credit zu verbessern."

Wir gedachten der Schrift gerne ausführlich, weil sie mit dem Auge des Praktikers, mit gesundem Urtheil und Kenntniss der Litteratur fast alle Seiten der in Norddeutschland seit einigen Jahren viel erörterten und überall sehr praktischen Bodenkreditfrage berührt.

Der Entwurf eines Gesezes für den norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, an geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen, sowie an photographischen Aufnahmen nach der Natur, welcher bei den Organen des norddeutschen Bundes eingebracht ist, schliesst sich in seinen 87 Ar-

Digitized by Google

tikeln aufs Engste an den Börsenvereinsentwurf an — an den Entwurf, der im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in den Jahren 1855 bis 1857 ausgearbeitet worden ist. Nicht blos die Systematik dieses älteren Entwurfes und dessen Grundgedanken sind beibehalten: es sind auch die einzelnen Paragraphen desselben zum grossen Theile ohne alle Aenderung, selbst ohne Fassungsänderung, in den neuen Entwurf herübergenommen. Nur den Abschnitten III. (Werke der bildenden Künste) und V. (Photographische Aufnahmen nach der Natur) liegen andere Entwürfe zu Grunde, nämlich in III. der von Kühns veröffentlichte und recht tüchtig motivirte Gesezentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste (Berlin, 1864) und in V. Hermann Kaisers „Entwurf eines Gesezes zum Schuze der Originalphotographien gegen unbefugte Nachbildung" (Berlin 1868) — übrigens sind die beiden lezten Entwürfe keineswegs in der fast unbedingt massgebenden Weise benüzt, wie der erst angeführte. Diesem Verhältnisse des Entwurfes zu dem Börsenvereinsentwurfe entsprechend, begnügen sich die beigegebenen Motive (S. 23—80) zum grossen Theile mit Verweisungen auf die allerdings gründlichen Motive dieses Entwurfes und können schon desshalb nur an wenigen Stellen einigermassen eine wissenschaftliche Bedeutung in Anspruch nehmen. In einigen, aber nur ganz wenigen Artikeln (namentlich in §. 19, 56, 65, 69) ist auch der Bundesgesezentwurf benüzt worden — der Entwurf, der im Auftrage der deutschen Bundesversammlung in den Jahren 1863 und 1864 festgestellt und 1865 in Bayern mit verhältnissmässig unbedeutenden Abänderungen zum Geseze erhoben worden ist. Für die Regel ist diess nicht geschehen, wie denn nicht einmal die Motive durchgängig eine gründlichere Prüfung der abweichenden Vorschläge dieses Entwurfes für der Mühe werth erachten.

Dass bei einer Gesezgebung, wie der in Frage stehenden, Urtheile, Wünsche und Entwürfe, die direkt oder indirekt aus den vorzugsweise betheiligten Kreisen kommen, gewürdigt und berücksichtigt werden, ist sicherlich nicht zu tadeln. Aber ob diese Berücksichtigung nicht möglich gewesen wäre auch bei Zugrundelegen des Bundesgesezentwurfes, und ob, wenn diess der Fall, nicht Lezteres geboten gewesen wäre, ist eine andere Frage. In ersterer Beziehung mag darauf hingewiesen werden, dass auch bei der Abfassung des Bundesgesezentwurfes jene aus buchhändlerischen und künstlerischen Kreisen stammenden Entwürfe vorlagen und von der betr. Commission gewürdigt, wenn auch vielleicht nicht ausgiebig genug berücksichtigt worden sind; nur dass manche Abweichungen des Bundesgesezentwurfes von dem Börsenvereinsentwurfe — so namentlich die in den Motiven in erster Linie getadelte Bestimmung des § 41 — Ergänzung durch die Einführungsgeseze voraussezen,

Digitized by Google

also in einer direkt wirkenden einheitlichen Gesezgebung ohne alle Störung der Oekonomie des Entwurfes durch Rückgreifen auf jene anderen Entwürfe zu beseitigen gewesen wären. Wäre es so wohl möglich gewesen, die betreffenden Wünsche eingehender zu berücksichtigen und doch den Bundesgesezentwurf zum Ausgangspunkte zu nehmen, so kann bezüglich der Frage: ob diess hätte geschehen sollen? alle Rücksichtnahme auf die Anforderungen der politischen Klugheit bei Seite bleiben. Denn darin besteht eben gerade in der Gegenwart die Politik der Regierung, die den Entwurf vorgelegt hat, dass sie an das Sic volo sic jubeo ihrer Seits und an schweigendes Unterwerfen auf der andern Seite die anscheinend selbstständigen Stämme und Regierungen gewöhnt — würde sich sonst doch nicht selbst in den Motiven zu dem vorliegenden, gewiss unpolitischen Gesezesentwurfe die herbe Aeusserung finden: es ergebe sich allerdings aus den Bestimmungen der §§. 76 und 77 eine Härte für die in den süddeutschen Staaten erscheinenden Werke; aber sie könne vermieden werden entweder durch Eintritt dieser Staaten in den norddeutschen Bund, der ihnen ja frei stehe, oder durch Publication dieses Gesezes auch in den süddeutschen Staaten (Motiv. S. 77)! Aber auch wenn von Rücksichtnahme auf die ausserhalb des norddeutschen Bundes stehenden Staaten ganz abgesehen werden wollte, wäre im Interesse des Gesezes, und hiemit der deutschen Rechtsentwicklung eine viel eingehendere Berücksichtigung jenes bei Seite geschobenen Entwurfes zu erwarten gewesen. Wie diess bei der deutschen Wechselordnung und bei dem deutschen Handelsgesezbuche unbestrittener Massen der Fall ist, so und aus den gleichen Gründen ist auch durch den auf sorgfältiger Berathung einer gemeinsamen Commission beruhenden Bundesgesezentwurf das Rechtsinstitut, um das es sich handelt, weiter ausgebildet, sein Princip richtiger erfasst und schärfer durchgeführt worden. Namentlich in der Loslösung der singulären und willkürlichen Säze, in der principiellen Basirung des Institutes, in der consequenten Entscheidung streitiger Fragen ist Erhebliches geleistet, und ein Fortschritt nicht blos gegenüber den älteren Gesezen, sondern auch gegenüber den zu Grunde liegenden Entwürfen selbst erzielt worden (vgl. meine Ausführungen in Pözl's Kritischer Vierteljahrsschrift VII. S. 1 f., 241 f., 567 f.). Dass der jezt vorliegende Entwurf es vorzieht, diese Fortschritte zu ignoriren, und auch in den mehr formellen, mehr juristischen Fragen einfach auf den Börsenvereinsentwurf zurückgreifen, statt die Mängel des Bundesgesezentwurfes, die wenigstens theilweise nur auf der Compromissqualität desselben beruhen, möglichst zu beseitigen, ist in hohem Grade bedauerlich. Gerade in einer Materie, in der in so ausserordentlicher Weise Wissenschaft und Gesezgebung zusammenarbeiten müssen und zusammenarbeiten, wie in der Materie des Urheberrechtes, und von einem Ent-

Digitized by Google

wurfe, der, Gesez geworden, einen so bedeutenden und dauernden Einfluss auch auf die wissenschaftliche Fortbildung des Institutes haben wird und muss, kann in besonders hohem Masse verlangt werden, dass auch in formell juristischer Beziehung das höchste geleistet wird, was nach dem Stande der Wissenschaft zu leisten möglich ist. Wer freilich mit dem Verfasser der Motive „die Jurisprudenz im Nachdrucke“ für „technisch im eminenten Sinne“ erklärt (S. 25, 45), mag wenig Werth darauf legen, das Institut um seiner selbst willen von den Singularitäten zu befreien, die ihm aus der Zeit des Privilegienstandpunktes und in Folge der unvollständigen Erfassung der Principien noch ankleben. Und wer einen Gegensaz zwischen nord- und süddeutscher Jurisprudenz in einer Doctrin aufzufinden vermag (Motive S. 54), deren hauptsächlichste, fast ausschliessliche Bearbeitung zufälliger Weise von Süddeutschland aus erfolgt ist — (Jolly, Wächter, Harum, neuestens Schäffle) — mag allerdings gegen manchen von der Wissenschaft angebahnten und im Bundesgesezentwurfe adoptirten Fortschritt misstrauisch sein.

Dass in vielen Punkten, in denen der Bundesgesezentwurf entschieden eine Verbesserung des bisher geltenden Rechtes, und namentlich des Börsenvereinsentwurfes, enthält, lezterer ungeändert beibehalten worden ist, zeigt ein Blick gleich auf die ersten Paragraphen des neuen Entwurfes. Da wird als eigentliches Objekt des Urheberrechtes nicht das literarische Erzeugniss aufgeführt, für dessen Begriff gleichgültig ist, ob es bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist, oder nur mündlich vorgetragen wurde (§. 1 des Bundesgesezentwurfes), sondern die bereits herausgegebene Schrift, der nur Manuscripte aller Art, und Vorträge gewisser Art (zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung, des Vergnügens) gleichgestellt werden (§. 1 und 4 des Entwurfes, vgl. übrigens auch unten die Bemerkungen zu §. 4 a). Da wird der Versuch nicht wiederholt, durch Trennung und principielle Zusammenfassung der Fälle, in denen das Verbot des Nachdruckes nicht Plaz greifen soll, den Begriff des literarischen Erzeugnisses, und den Inhalt der verbotenen Handlung näher zu bestimmen (Bundesgesezentwurf §. 1, 2. Absaz bis §. 8), sondern es wird im §. 5, was nicht als Nachdruck anzusehen ist, ohne alle Rücksicht darauf aufgeführt, ob diess der Fall ist, weil kein geschüztes Objekt vorliegt, oder weil es an der äusseren Handlung fehlt, die verboten ist, oder weil das Produkt dieser Handlung weder ganz noch theilweise mit der Vorlage identisch ist. Da tritt in §. 2. a der Besteller des Werkes wiederum mit selbstständigem Rechte auf, obwohl die Unanwendbarkeit der zu Grunde liegenden Präsumtion auf musikalische Compositionen richtig erkannt (§. 40) und für Werke der bildenden Kunst in §. 50, Absaz 3 sogar die entgegengesezte Präsumtion aufgestellt ist. Da wird die selbstständige Berücksichtigung der Einrichtungen und Interessen der Tagespresse, wie sie §. 4 des Bundesgesezentwurfes

versuchte, und zwar mit entschiedenem Glücke versuchte (vgl. meine Bemerkungen in der krit. Vierteljahrsschrift VII. S. 47—53; Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse S. 148 u. 149) ganz bei Seite gelassen und — diessmal selbst in Widerspruch mit dem Börsenvereinsentwurfe (§. 4. e) — lediglich die Freigebung der sogen. Zeitungsnachrichten ausgesprochen.

So liesse sich noch manche Bestimmung hervorheben, die durch einfachen Anschluss an den Bundesgesezentwurf mit einer bessern zu vertauschen gewesen wäre. Es möge aber die Hinweisung auf die angeführten Paragraphen zu einiger Begründung des ausgesprochenen Urtheiles genügen, und sollen die folgenden Bemerkungen im Gegentheile diejenigen Punkte hervorheben, in denen — sei es gegenüber dem geltenden Rechte, sei es gegenüber den vorausgehenden Entwürfen — erheblichere Fragen in materiell neuer und beachtenswerther Weise beantwortet werden.

I. Schriften.

Die 38 Paragraphen, die unter dieser Ueberschrift den ersten Theil des Entwurfes bilden, bieten verhältnissmässig am Wenigsten zu Bemerkungen in der lezt angedeuteten Richtung Veranlassung. Sie stimmen aber auch bis auf die Fassung der einzelnen Säze zum grössten Theile mit dem Börsenvereinsentwurfe überein. Doch ist Einzelnes hervorzuheben:

So ist vor Allem interessant, dass in §. 4. a vgl. mit §. 5. a, b, d—g und §. 6 vorlezter Absaz zum Erstenmale ein nach Umfang und Stärke vermehrter Schuz der nicht herausgegebenen Schrift (des Manuscriptes) bestimmt statuirt und consequent durchgeführt wird. Einmal nämlich wird der Schuz jedem Manuscripte ohne Rücksicht auf dessen Verhältniss zum Begriffe des literarischen Erzeugnisses — also namentlich jedem Briefe — gewährt; dann aber wird geschüzt gegen jede Drucklegung eines solchen Manuscriptes, auch gegen den den herausgegebenen Schriften gegenüber zugelassenen partiellen Abdruck in der Form von Citaten, behufs Produktion selbstständiger Werke, in Anthologien, sowie gegen Herausgabe von Uebersezungen (vgl. übrigens auch den östreichischen Entwurf von 1862, §. 4. a und lezter Absaz, §. 7 a, b). Dass diess in Anerkennung höchst persönlicher Interessen des Schreibers geschieht, zeigt nicht blos die Verweisung auf Harum's Ausführungen, sondern und namentlich die eigene Ausführung der Motive (S. 27): „Der Urheber muss das völlig uneingeschränkte Bestimmungsrecht darüber haben, ob sein Werk oder wann dasselbe in irgend einer Form öffentlich mitgetheilt werden soll. Selbst das Citiren eines einzelnen, nur im Manuscripte vorhandenen Gedichtes oder Aufsazes muss er untersagen dürfen, weil er möglicher Weise gar keine Mittheilung, auch nicht im kleinsten Theile gestatten will. . . . Im juristischen Sinne wird sich sehr selten eine Verlezung der Persönlichkeit weder in Gestalt der Injurie noch der Verleumdung erweisen lassen, wo dennoch das höchste persönliche Interesse obwaltet, die geschehene über eine blose Indiscretion

Digitized by Google

weit hinausgehende Mittheilung zu untersagen, und wo es eine Ungerechtigkeit enthält, die Rechtsmittel zu dieser Untersagung dem Urheber vorzuenthalten." Daneben werden die entgegengesezten Interessen, welche im concreten Falle die Gestattung eines Abdruckes nothwendig zu machen scheinen, durch die Erlaubniss des Abdruckes von Briefen zu wahren gesucht: „wenn solcher zur Wahrung eines erweislichen rechtmässigen, persönlichen oder vermögensrechtlichen Interesses des Adressaten durch dieses selbst oder im Namen denselben erfolgt."

Weiterhin findet sich der Schuz der Herausgabe von Inedita — er wird im Gegensaze zum Bundesgesezentwurfe (§. 10 u. 17) für die gleiche Frist und mit gleicher Intensivität gewährt, wie der originalen Produktion — einmal ausgedehnt auf die Herausgabe von bereits gedruckten Werken, bei denen „die Druckexemplare wegen ihrer Seltenheit oder aus anderen Gründen in literarischer Hinsicht einen ähnlichen Werth wie ungedruckte Manuscripte haben" (§. 2 lezter Absaz); und dann in Zusammenhang gebracht mit dem Eigenthume am Manuscripte. Lezteres insoferne nach §. 2 vorl. Absaz die Herausgabe eines Manuscriptes ohne Genehmigung des Eigenthümers zwar die Entstehung des Urheberrechtes für den Herausgeber nicht hindert, im Verhältnisse zum Eigenthümer aber als eine durch Unterdrückung der Ausgabe und Entschädigung zu reprimirende Rechtsverlezung erscheint. Von diesen Feststellungen ist jedenfalls die erstere (zu der lezteren wären zu vergleichen meine Bemerkungen in der krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 15 Note*, S. 266, und in meinem Urheberrechte S. 170) gerechtfertigt, und ein Beweis, dass gewissen speciellen Bedürfnissen der eigentlich wissenschaftlichen Arbeit in anerkennenswerther Weise Rechnung getragen ist. Uebrigens tritt diese Berücksichtigung auch sonst im Entwurfe hervor, wie namentlich im Schuze der Texteskritik gegen einfachen Abdruck der neu gefundenen Verbesserungen, und der in todter Sprache geschriebenen Werke gegen Uebersezung in eine lebende Sprache (§. 4. c und §. 6. a vgl. mit der krit. Vierteljahrsschrift S. 256 f., 266 f.)

Die im bisherigen Rechte allgemein adoptirte Dauer des Urheberrechtes ist beibehalten (§. 7 u. fl.), unter Berufung „auf die treffendste Begründung des temporären Schuzes bei Schäffle, die ausschliessende Theorie der Absazverhältnisse S. 169 f." Auch der Vorschlag Schäffle's, eine fixe, nicht von der Lebensdauer des Autors abhängende Schuzfrist zu statuiren, wird als „im Principe vielleicht richtig" anerkannt, und nur, weil kein praktisches Bedürfniss einer Aenderung hervorgetreten, und mit Rücksicht auf das Autorrecht an ungedruckten Manuscripten abgelehnt (Motive S. 36 u. 37). Möglich, dass das lezt angeführte Bedenken sein Gewicht verloren hätte, wenn die Modificationen ins Auge gefasst worden wären, die in meinen Bemerkungen in der krit. Vierteljahrsschrift VII. 268 f. dem hier ebenfalls gestellten Verlangen einer fixen Schuzfrist beigefügt sind.

Digitized by Google

Mir wenigstens scheint es, der Bemerkungen der Motive unerachtet, principiell am Richtigsten und zugleich ohne praktische Inconvenienzen, einmal bei durch den Autor veröffentlichten Werken eine fixe (dreissigjährige) von der Herausgabe an zu berechnende Schuzfrist zu gewähren, solche aber, wenn beim Ablaufe der Frist der Verfasser noch lebt, bis zu dessen Tode zu verlängern; und weiterhin bei vom Autor nicht veröffentlichten Werken den Erben eine fixe, etwa 10jährige Frist zur Bewerkstelligung der Veröffentlichung, von der binnen dieser Frist erfolgenden Veröffentlichung an aber die gewöhnliche dreissigjährige Frist einzuräumen. Der Entwurf hätte auch für eine derartige Bestimmung einen Vorgang in der Schweizer Convention vom 3. Dez. 1856 gehabt. Kürzere Fristen (als die dreissigjährige) sind auf dem Gebiete des Urheberrechtes an Schriften bestimmt für die ausschliessliche Uebersezungsbefugniss — nämlich eine 5jährige Frist —, und für den Schuz von Textesbearbeitungen — nämlich von 10 Jahren. Uebrigens harmonirt in ersterer Beziehung der Inhalt des Entwurfes (§. 7), der offenbar nur das vorbehaltene Uebersezungsrecht in die kürzere Frist einengt, nicht mit dem Inhalte der Motive (S. 36), nach denen in allen Fällen, in welchen ein Schuz gegen Uebersezung gegeben wird, die Frist nicht über 5 Jahre vom Erscheinen der rechtmässigen Uebersezung ausgedehnt werden will.

Neu, aber nicht glücklich ist die Bestimmung des §. 17: „Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, so ist jede derselben gegen Nachdruck geschüzt, so lange noch eine Auflage des Werkes des gesezlichen Schuzes geniesst. Diess gilt selbst dann, wenn eine Auflage für sich allein, z. B. wegen Anonymität oder Pseudonymität bereits als literarisches Gemeingut zu betrachten wäre.“ Nicht glücklich, weil sie entweder überflüssig ist, nämlich wenn sie die erst nach dem Tode des Autors neu erscheinenden Auflagen nicht mit umfassen soll, oder zu grossen Inconvenienzen führt — wenn lezteres der Fall sein sollte.

In Beziehung auf Entschädigung und Strafe (§. 19 f.) werden theilweise die Neuerungen des Bundesgesezentwurfes adoptirt, theilweise die Propositionen des Börsenvereinsentwurfes beibehalten, in einzelnen untergeordneten Punkten auch neue Aufstellungen gemacht. Ersteres ist der Fall bezüglich der Scheidung des wissentlichen, des fahrlässigen und des zufälligen Nachdruckes, sowie der Annahme einer Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung bei zufälligem Nachdrucke (§. 19). An den Börsenvereinsentwurf und überhaupt an die ältere Gesezgebung schliesst sich ferner der Entwurf namentlich dadurch an, dass er im Zweifelsfalle die Höhe der Ersazsumme von den Sachverständigen innerhalb eines Rahmens festsezen lässt, der nach dem Buchhändlernettopreise der rechtmässigen Ausgabe sich bestimmt; (§. 20, 23) durch die Adoption des Strafrahmens — fünfzig bis tausend Vereinsthaler — (§. 24); durch die unbeschränkte Zulassung der Confis-

Digitized by Google

cation (§. 27) im Gegensaze zu der milderen Scheidung zwischen Confiscation und Beschlagnahme, wie sie sich im Bundesgesezentwurfe (§. 37, 39, 40) durchgeführt findet, in den Motiven (S. 44) aber — wohl nicht mit Recht — als unpraktisch und unausführbar bezeichnet ist; durch die Beseitigung der privatrechtlichen Haftung des fahrlässigen beziehungsweise zufälligen Verbreiters, und die Beschränkung der Straf- und Ersazandrohung auf den wissentlichen und gewerbsmässigen Verbreiter (§. 20 des Entwurfes vgl. mit §. 38 des Bundesgesezentwurfes, §. 28 des Börsenvereinsentwurfes). Auch gegenüber dem Börsenvereinsentwurfe selbstständig ist die Bestimmung eines geringeren Minimums in §. 20 (50 bis 1000 statt 200 bis 1000 Exemplare); die Feststellung der Strafbarkeit Dessen der in grober Fahrlässigkeit einen Nachdruck begeht (§. 24) — wobei die Motive S. 43 sehr mit Unrecht anführen, der Bundesgesezentwurf statuire Strafbarkeit auch im Falle geringer Fahrlässigkeit; denn derselbe beschränkt sie im Gegentheile auf dolosen Nachdruck (§. 37) —; die Hervorhebung der Verbreitungsabsicht im Thatbestande des Nachdruckes in §. 19 und 24; endlich die Aufnahme einer speciellen Bestimmung über die Strafbarkeit des Anstifters (§. 26). — In Beziehung auf einen Theil der hier angeführten Bestimmungen des Entwurfes, namentlich bezüglich der Aufstellung eines Rahmens für die Feststellung der Schadensersazsumme, gilt vorzugsweise, was im Eingange ausgestellt worden ist: dass nämlich die singulären Bestimmungen des bisherigen Rechtes ohne Noth beibehalten und das Institut nicht genügend in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsäzen gebracht worden ist. Indessen mag es gestattet sein, hierüber auf die Bemerkungen zum Bundesgesezentwurfe (krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 567 f.) zurückzuverweisen.

Weiterhin wird in §. 33 u. 34, in Uebereinstimmung mit dem Börsenvereinsentwurfe, das Institut der Sachverständigenvereine adoptirt, und deren Bildung in allen Staaten des norddeutschen Bundes angeordnet, die es nicht vorziehen sollten, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des norddeutschen Bundes anzuschliessen oder mit denselben zur Bildung gemeinschaftlicher Vereine zu verbinden. Das Institut ist dann, um diess gleich hier zu bemerken, in §. 43 vgl. mit §. 40, und in §. 54 vgl. mit §. 52 und 53 auch auf die Streitigkeiten über Nachdruck musikalischer Compositionen und Nachbildung von Werken der bildenden Kunst übertragen; nicht aber auf Streitigkeiten, welche die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dram.-musik. Werke betreffen. Und zwar sollen die literarischen Sachverständigenvereine gebildet werden aus Schriftstellern und Buchhändlern, die musikalischen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern, die artistischen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunstverständigen, Kunsthändlern und Photographen. Welche Fragen an diese Collegien zu verweisen sind, und welche Bedeutung ihren Gutachten

zukommt? ist hiebei sorgfältig, und, wie mir scheint, im Allgemeinen mit Geschick bestimmt — namentlich insoferne ausschliesslich die innerhalb des gesezlichen Rahmens sich haltende Fixirung der Ersazsumme als für das Gericht unbedingt massgebend erklärt ist, anderweite Gutachten dagegen nur bei der selbstständigen Entscheidung des Richters von solchem zu berücksichtigen sind — „in den Gründen des Erkenntnisses zu berücksichtigen" heisst es in §. 52 —.

Bezüglich der — dreijährigen — Verjährung endlich ist die Bestimmung des §. 38 hervorzuheben: dass die begonnene Verjährung nicht laufe, solange noch brauchbare Nachdrucksexemplare vorräthig und nicht mit Beschlag belegt seien.

Unter der Rubrik

II. Musikalische Compositionen

sind 5 Paragraphen (39—43) aufgeführt, von denen 3 wörtlich, einer mit Ausnahme eines Zusazes, der auch bei Musikalien die Benüzungsweise des §. 5. a und b (Citiren und Aufnahme in Sammelwerke) für erlaubt erklärt, mit den betreffenden Bestimmungen des Börsenvereinsentwurfes (§. 36—39) übereinstimmen, einer endlich eine neue, principiell aber wenig erhebliche Bestimmung (bezüglich des Bestellers) enthält.

Die Melodie ist also auch in diesem Entwurfe nicht zum Mittel- und Schwerpunkte des Rechtes und Verbotes gemacht worden: denn „es gibt — wie die Motive S. 49 sagen — selbstständige Benuzungen der Melodie, die einem rechtlichen Verbote zu unterwerfen kein Grund vorliegt."

Das Verhältniss des hernach adoptirten Börsenvereinsentwurfes einer Seits zu den bisherigen Gesezgebungen anderer Seits zu dem Bundesgesezentwurfe mag aus meinem Urheberrechte S. 190 f. entnommen werden.

III. Werke der bildenden Künste. (§. 44—55).

IV. Geographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Abbildungen. (§. 56 u. 57).

V. Photographische Aufnahmen nach der Natur. (§. 58—62).

Die Regelung der brennenden Frage über den Schuz des sog. artistischen Eigenthums erfolgt in den 19 Paragraphen, die unter obigen drei Rubriken enthalten sind, nicht blos in formell tüchtiger und präciser Weise, sondern auch unter Wahrung ziemlicher Selbstständigkeit in materieller Beziehung. Lezterer Umstand nöthigt, zur Orientirung über den Inhalt zunächst die Grundgedanken herauszuheben, und die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen gesondert folgen zu lassen.

1) Als geschüzte Objekte erscheinen die Werke der bildenden Künste — zu denen nach den Motiven S. 53 Werke der Baukunst nicht gehören, und von denen die auf öffentlichen Pläzen oder Strassen aufgestellten Werke ausgeschieden werden (§. 47, Ziff. 2). Ausserdem

sind geschüzt die in Rubrik IV. herausgehobenen Zeichnungen und Abbildungen — gleichviel ob durch Zeichnung oder Plastik hergestellt (§. 56 vgl. mit Motiven S. 63) —; und die photographischen Aufnahmen nach der Natur, die der Entwurf nach Anordnung und Motiven nicht den Werken der bildenden Kunst beigezählt wissen will (S. 64).

2) Dem Urheber solcher Objekte ist ganz allgemein das Recht zugeschrieben, dieselben ausschliesslich nachzubilden.

Verboten ist also nicht blos die mechanische Vervielfältigung, ferner die eine mechanische Vervielfältigung vorbereitende und bezweckende künstlerische Nachbildung (vgl. über den Gegensaz den §. 26 des Bundesgesezentwurfes), sondern auch die Einzelcopie — leztere freilich unter Beifügung einer Ausnahme (§. 47, Ziff. 1).

Unter dieses Verbot fällt ferner, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auch die Nachbildung mittelst anderen Verfahrens (§. 44, Ziff. 1), in anderer Kunstgattung (§. 44, Ziff. 2), an Industrieerzeugnissen (§. 45).

Nur die photographische Aufnahme nach der Natur ist gegen Nachbildung in anderer Kunstgattung d. h. durch ein Verfahren der plastischen Kunst nicht geschüzt (§. 59, Ziff. 2).

3) Das Urheberrecht an den angeführten Objekten wird erworben nicht blos durch Originalproduktion, sondern auch durch rechtmässige Nachbildung eines anderen Werkes der bildenden Kunst (§. 48) — ohne dass hiebei die Verschiedenheit des Kunstverfahrens irgend in Betracht käme, wie nach dem Bundesgesezentwurfe §. 27 (vgl. Motive S. 59).

4) Weder zum Erwerbe noch zur Geltendmachung des Rechtes ist die Beobachtung irgend einer Förmlichkeit erforderlich. Diess gilt namentlich bezüglich der Anmeldung bei dem Curatorium der Künste, welche nach dem preuss. Rechte vor der Veräusserung der ersten Copie erfolgen muss, sowie bezüglich des Eintrags in die Rolle, welche §. 47 des Börsenvereinsentwurfes wenigstens für die nicht durch die Presse vervielfältigten Kunstwerke verlangt. (Motive S. 56.) Denn der in §. 51 erwähnte Eintrag bezweckt nur eine Beweiserleichterung und ist lediglich facultativ.

5) Das Urheberrecht wird durch Veräusserung des Werkes selbst nicht verloren und im Zweifel nicht übertragen (§. 50).

6) Das Urheberrecht wird geschüzt während der Lebensdauer des Urhebers und bis zum Ablaufe des zehenten Jahres nach dem Tode desselben (§. 49). Doch tritt für die in Rubrik V. erwähnten wissenschaftlichen Zeichnungen und Abbildungen die längere Schuzfrist der literarischen Erzeugnisse (30 Jahre) ein, und für photographische Aufnahmen nach der Natur eine fixe fünfjährige Schuzfrist (§. 49, 57, 61).

7) Während in Beziehung auf die Strafe widerrechtlicher Nachbildung die zunächst für literarische Erzeugnisse aufgestellten Bestimmungen in Kraft treten, ist der Rahmen, innerhalb dessen die Sachverständigen

Digitized by Google

die Ersazsumme arbitriren dürfen, einfach durch Bestimmung eines Maximums von 10000 Thalern festgesezt, also der für literarische Erzeugnisse im Entwurfe beliebte Modus auch für vervielfältigte und in Massen verbreitete Werke aufgegeben (§. 53).

Ein Blick auf diese Bestimmungen zeigt, dass der Entwurf zwar einer Seits die Werke der Kunst während einer kürzeren Frist schüzt, als diess im bisherigen Rechte der Fall und in den übrigen Entwürfen proponirt ist; anderer Seits aber den Schuz intensiver und umfangreicher gewährt, als diess in irgend einem bisherigen Geseze oder Entwurfe geschehen. Lezteres gilt jedenfalls im Verhältnisse zum Bundesgesezentwurfe, dessen Verbot die Einzelcopie für die Regel, die Nachbildung in anderer Kunstgattung und in Industrieerzeugnissen überhaupt nicht trifft (§. 26, Abs. 2, §. 30, Abs. 2, §. 31); der ferner die rechtmässige Nachbildung nur schüzt, soferne dieselbe auf anderem Kunstverfahren beruht (§. 27); der endlich die Aufnahme von Nachbildungen der Werke der Kunst in literarische Werke unter gewissen Voraussezungen frei lässt (§. 32). Auch gegenüber dem Börsenvereinsentwurfe ist diess — obgleich in geringerem Masse — der Fall; denn derselbe verbietet sowenig als der Bundesgesezentwurf die Nachbildung in anderer Kunstgattung (§. 44. a) und die Benüzung zur Herstellung literarischer Erzeugnisse (§. 44. c); schüzt rechtmässige Nachbildungen ebenfalls nur, wenn sie durch ein abweichendes Kunstverfahren hergestellt sind (§. 42), und macht überdiess — was im Bundesgesezentwurfe nicht der Fall ist — den Schuz von einer Förmlichkeit abhängig (vgl. oben Z. 4). Nur der Entwurf der deutschen Kunstgenossenschaft verlangt — soweit es sich nicht um Photographien handelt — noch weitergehenden Schuz, indem er weder die Werke der Baukunst, noch die öffentlich aufgestellten Werke vom Schuze ausgenommen wissen will.

Die Motive suchen denn auch diese Ausdehnung und Verschärfung des Schuzes in ausführlicher und interessanter Erörterung zu rechtfertigen, indem sie sich vorzugsweise gegen Schäffle wenden, der in seinem mehr angeführten Werke S. 239 f. mit Entschiedenheit gerade für das Gegentheil sich ausgesprochen hat.

Es wird gegen die Ausscheidung derjenigen Kunstwerke, die als Unica veräussert werden, und die Beschränkung des Schuzes auf diejenigen, die der Verbreitung mittelst eines Vervielfältigungsverfahrens fähig sind, eingewendet einmal die nothwendige Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen des Urhebers, und dann die gegenwärtige Gestaltung des Kunsthandels. „Es fehlt bis jezt an jedem statistischen Beweise darüber, dass der mittlere Durchschnittspreis, der für sogenannte einzelne Originalkunstwerke gezahlt zu werden pflegt, eine hinreichende Entschädigung des Künstlers für seine Mühe und Kosten darstelle. Ja es ist sogar wahrscheinlich, dass, von wenigen besonderen Ausnahmen abgesehen, der

mittlere Preis für Kunstwerke, die als Unica veräussert werden, unter dem Masse eines hinlänglichen Ersazes für die durchschnittlich aufgewendete Arbeit und Auslage von Kosten zurückbleibt. Das Publikum, für welches jene Einzelkunstwerke bestimmt sind, ist ausserordentlich klein im Verhältniss zur Zahl der produzirenden Künstler. Das Angebot künstlerischer Arbeiten übersteigt unzweifelhaft die Nachfrage. Bei jeder Ausstellung von Kunstwerken pflegt der bei Weitem überwiegende Theil von Arbeiten als verkäuflich bezeichnet zu werden, aber nur eine sehr kleine Quote dieser Zahl pflegt vor oder nach geschlossener Ausstellung verkauft zu werden. Nur wenige Kunsthändler finden eine ausreichende Beschäftigung und entsprechenden Gewinn in der Vermittelung des Absazes von Originalkunstwerken an einzelne Privatbesizer. Der Verkehr ist numerisch gering und bedarf in der Regel keiner geschäftsmässigen Vermittelung. Es sind nur zwei Arten von Kunstwerken, die im Allgemeinen einen verhältnissmässig hohen Lohn zu finden pflegen, nämlich erstens Werke von gut renommirten Urhebern, gewöhnlich nur, wenn sie einen dem augenblicklich herrschenden Geschmacke konvenirenden Gegenstand haben, zweitens Werke, die mit Hintansezung ernsteren künstlerischen Strebens in möglichst kurzer Zeit gefertigt und auf die Schaulust eines künstlerisch rohen, mehr die Billigkeit als die Schönheit beachtenden Publikums berechnet sind. Dagegen sind als schwer, in der Regel nur zu ungenügendem Preise verkäufliche Werke anzusehen alle Arbeiten selbst berühmter Künstler, welche dem herrschenden Modegeschmacke nicht entgegenkommen, z. B. jezt historische oder rein ideale Darstellungen, ferner solche, die wegen ihres Umfanges nicht in Zimmern, sondern nur in Galleriesälen Plaz finden können.... Angesichts dieser allgemein bekannten Thatsachen ist es unbegründet, den Künstler an seinem Werke des Urheberrechtes zu berauben. Dieses Recht ist ein Mittel, wenn er das Werk selbst nicht verkauft, ihm auf anderem Wege einen Lohn für seine Arbeit zu verschaffen. Selbst wenn er aber das Werk verkauft hat, muss er in der Möglichkeit bleiben, den Schaden, den er bei dem Verkauf erlitten, durch ein Vervielfältigungsunternehmen zu decken. Es ist keinem Werke anzusehen, ob es einzeln verkauft werden wird oder nicht, noch viel weniger, ob es zu genügendem oder zu ungenügendem Preise geschehen wird. (Mot. S. 51 u. 52.)" Gegen die hier angeführten Thatsachen, deren Erwähnung auf voller Kenntniss der gegenwärtigen Lage der Produktion und des Vertriebes von Werken der bildenden Kunst zu beruhen scheint, wird sich wenig einwenden lassen; ob auch gegen die aus solchen gezogenen Conclusionen ist eine andere Frage. Ein Argument namentlich, das gelegentlich der Erörterung einer anderen, übrigens verwandten Frage auch von mir hervorgehoben worden ist (U r h e b e r r e c h t S. 244), scheint mir immer noch nicht ganz beseitigt. Wenn nämlich von den Prinzipien des Urheberrechtes aus zu einer selbstständigen Berücksich-

Digitized by Google

tigung des Werthes nicht zu gelangen ist, der den sog. Originalkunstwerken abgesehen von der Möglichkeit der Herausgabe (der publicistischen Verwerthbarkeit, wie Schäffle sagt,) zukömmt, wenn diese Originalkunstwerke also consequenter Weise nur zu schüzen sind, weil sie die Grundlage des durch die Vervielfältigung zu schaffenden Werkes darstellen: sollte es denn nicht eine Forderung der zu Grunde liegenden Principien sein, die Voraussezungen näher zu fixiren, unter denen allein das Originalkunstwerk jene Grundlage darstellen kann und will? Dass eine solche Fixirung gerade in der Weise erfolgen muss, wie Schäffle S. 249 u. 250 proponirt hat, soll hiemit nicht behauptet sein. Aber das kann nicht anerkannt werden, dass der allseitige Schuz, wie ihn der Entwurf gewähren will, eine einfache Forderung der Logik sei, sobald nur das Urheberrecht an Werken der Kunst anerkannt sei (Motive S. 55).

Die Erweiterung des Schuzes, die in dem fast ausnahmslosen Verbote jeder Nachbildung liegt — also das Verbot der Einzelcopie, der Nachbildung in anderem Kunstverfahren, an Werken der Industrie — wird zu rechtfertigen gesucht einmal durch die Inconsequenz gegenüber dem anerkannten Principe und dann durch die Gefährdung der zu schüzenden Interessen, wie jene und diese in der Durchbrechung des Schuzes durch eine Reihe von Ausnahmen liegen — von „Ausnahmen, die in den erlaubten Arten der Nachbildung Concurrenzunternehmungen gegenüber dem Originalunternehmen hervorrufen und wegen laxer und verschiedenartiger Auffassung der Gerichte Zweifel darüber erregen, welche Arten der Nachbildung erlaubt und welche unerlaubt seien" (Mot. S. 55). Auch hier will das Gewicht der der Lage der Kunstproduktion und des Kunsthandels entnommenen Argumente nicht bezweifelt werden; aber ebenso wenig kann ohne Weiteres zugegeben werden, dass eine innere logische Nothwendigkeit auf jene Erweiterungen führt. Das schon oben angeführte Bedenken, ferner die Frage, ob denn nicht in der Herstellung der plastischen Werke aus der graphischen Vorlage eine Neuschöpfung im eigentlichen Sinne (§. 47, Ziff. 3) vorliege? — diese und ähnliche namentlich von Schäffle aufgeworfenen Fragen wären vor abschliessender Antwort immerhin einer gründlichen Erwägung bedürftig.

Im Besonderen die wichtigste Erweiterung des Schuzes — durch Verbot der Nachbildung an und mit Industrieerzeugnissen — (§. 45) hat nach den Motiven S. 57 zu ihrem hauptsächlichsten Grunde das gegenwärtige Darniederliegen der Kunstindustrie, und die Absicht, solche durch Schuz künstlerischer Vorlagen und Muster zu heben. „Die erforderliche Hebung der Industrie bedarf der Anlockung von künstlerischen Kräften, die die Geseze der Kunst mit dem Zwecke des einzelnen Gebrauchsgegenstandes zu verbinden wissen. An einer Richtung hierauf fehlt es bis jezt unter den bildenden Künstlern beinahe ganz. Nur

Digitized by Google

durch einen rechtlichen Schuz gegen anderweitige, namentlich industrielle Reproduktion kann eine Ermunterung der vorhandenen Kräfte bewirkt werden, und diess ist der Zweck des gegenwärtigen §. 45." Fast mit klaren Worten ist hiebei ausgesprochen, dass es sich um singulären Schuz, um Musterschuz handelt — wie diess in den Frankfurter Verhandlungen über den Bundesgesezentwurf (Prot. S. 148 f.) nicht blos ausgesprochen, sondern auch in consequenter Ausscheidung dieses Schuzes aus dem vorliegenden Entwurfe zur Geltung gebracht worden ist. Ob es bei dieser richtigen Erkenntniss der Sachlage nicht geboten gewesen wäre, die Fragen, ob ein Musterschuz überhaupt wünschenswerth und durchführbar sei? ob er zweckmässiger Weise gewährt werden könne durch einfache Ausdehnung des Schuzes gegen Nachdruck? ob ein lebenslänglicher beziehungsweise das Leben des Urhebers um 10 Jahre überdauernder Schuz nicht ausser allem Verhältnisse mit den zu Grunde liegenden Bedürfnissen stehe? eingehend zu prüfen, wird kaum zweifelhaft sein können. Und dass in der Verkürzung der bisherigen 30jährigen auf eine 10jährige Frist, welche die Motive in wesentlichen Zusammenhang mit dem Verbote der industriellen Reproduktion bringen (Motive S. 60), das Bedürfniss des industriellen Verkehres, „für welchen die Nachbildungsfreiheit eine Lebensbedingung ist", eine genügende Berücksichtigung gefunden habe, wird manchen Widerspruch erfahren. Uebrigens zeigt diese Verkürzung der Schuzfrist meines Erachtens, wie misslich das Hereinziehen heterogener Fragen — hier des Musterschuzes — auf die Regelung der Hauptfragen einwirken kann. Zwar berufen sich die Motive in Begründung dieser Verkürzung nicht ausschliesslich auf das Verbot der Reproduktion in Industrieerzeugnissen und die Bedürfnisse des industriellen Verkehres, sondern fügen allgemeine Erwägungen bei. „Im Allgemeinen erscheint eine Schuzfrist von Lebenslänge und dreissig Jahren nach dem Tode als übermässig. Es ist vielleicht kein Fall bekannt, wo diese Ausdehnung des Schuzes einem wirklichen praktischen Bedürfnisse entsprochen hätte. Die durch vervielfältigende Nachbildung in den artistischen Verkehr eintretenden Werke sind meistens als Luxusgegenstände einem grossen Wechsel des Geschmackes und der Mode unterworfen. Der Kreis der Zeit, innerhalb dessen sie Absaz zu finden pflegen, ist um Vieles enger als bei literarischen oder musikalischen Arbeiten. Der kunsthändlerische Werth eines Werkes pflegt meist nach einem Zeitraum von 10 bis 12 Jahren vollkommen verschwunden zu sein. Mit dem Reize der Neuheit schwindet in der Regel auch die Chance des Absazes und nur wenigen fast klassischen Werken ist es beschieden, einen längern Cours im Handel zu bewahren." (Mot. S. 60.) Allein diese allgemeinen Erwägungen können unmöglich ausschlaggebend sein. Die Produkte, von denen die Motive sprechen, und die sie einem raschen Wechsel der Mode unterworfen sein lassen, sind, wie mir scheint, vorzugsweise solche Produkte, die

Digitized by Google

rasch in Massen abgesezt werden, und für welche desswegen ein ausserordentlicher Schuz nach den richtigen volkswirthschaftlichen Grundzäzen nicht oder nur in verhältnissmässig untergeordneter Weise nothwendig ist (Schäffle 152 f., 176 f.). Aber daneben stehen diejenigen Werke, die der Mode nicht huldigen und keine ephemeren Zwecke verfolgen, die, wie in der Regel einen höheren Preis, so auch einen langsameren und numerisch geringeren Absaz haben, aber noch nach Jahrzehenten und wieder Jahrzehenten gesucht sind und gekauft werden. Diese Kunstwerke — ich denke dabei namentlich an Kupferstiche — bedürfen vorzugsweise des Schuzes, weil gerade bei ihnen im freien Verkehre die erwünschte und nothwendige Belohnung sich nicht ergibt. Sie sind auch keineswegs in so geringer Anzahl vorhanden, dass bei der Ausmessung der Schuzfrist über sie weggesehen werden dürfte. Im Gegentheile möchten — und es entspricht diess wohl dem Wesen der künstlerischen im Gegensaze zur literarischen Produktion — verhältnissmässig mehr Werke der Kunst nach 20 und 30 Jahren einen vollen Verkehrswerth haben und Absaz versprechen, als literarische Erzeugnisse. Sind es doch auch auf dem Gebiete der literarischen Erzeugnisse im Wesentlichen die dem Ideale der Schönheit nachstrebenden Werke, die ohne Umarbeitung und Veränderung dauernden Werth behalten. Ist diese Voraussezung richtig, so ist um der Berücksichtigung von Interessen willen, die durch einen Schuz gerade dieser Produkte nicht berührt werden, diesen Produkten ihr volles Recht nicht geworden. Eine ganz andere Frage wäre es, ob sich nicht im Allgemeinen eine Verkürzung der Schuzfrist für alle zu schüzenden Objekte, oder die im Entwurf begonnene (vgl. §. 57 u. 61) Festsezung verschiedener Schuzfristen für die verschiedenen Arten der Werke der bildenden Kunst durchführen liesse. In diesen Beziehungen mag auf Schäffle's eindringende Erörterungen verwiesen und hier nur bemerkt werden, dass bei Werken der bildenden Kunst der Fixirung der Schuzfrist noch weniger entgegenstehen möchte, als bei literarischen Erzeugnissen.

Diesem Referate über den allgemeinen Standpunkt des Entwurfes mögen einige kurze Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der Abschnitte III—V sich anschliessen.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des §. 46, welche bei Porträts das Urheberrecht zurücktreten lässt gegenüber den Interessen der porträtirten Person, und ihrer Erben („wenn diese ehliche Kinder, Eltern oder Geschwister sind, und im Gebiete des norddeutschen Bundes wohnen"), ja sogar die Ausübung des Urheberrechtes ohne Genehmigung dieser Personen mit den Strafen der verbotenen Nachbildung belegt.

Neu ist ferner die Statuirung einer Entschädigungspflicht gegen Denjenigen, der ohne Einwilligung des Urhebers eine öffentliche Aufstellung eines Werkes der bildenden Kunst bewirkt und hiedurch das Urheberrecht zerstört hat (§. 47, Abs. 2).

Digitized by Google

Ein Versuch, zu bestimmen, was unter Werk der bildenden Kunst zu verstehen sei, wird im Geseze nicht gemacht. Die Motive S. 53 u. 54 wollen — nach dem Vorgange von Kühns und im Wesentlichen aus dessen Gründe — das Darstellungsmittel als entscheidend betrachtet wissen. Indessen zeigt die mehrfache Berufung darauf, dass ja im einzelnen Falle sachverständiges Gutachten zu Rathe gezogen werde, dass die sich aufdrängenden Bedenken nicht verborgen geblieben sind. Wie misslich freilich ein Ueberwälzen der Frage auf die Begutachtung des concreten Falles ist, wird den Verfassern der Motive wohl nicht entgangen sein (vgl. auch mein Urheberrecht S. 208 f.).

Die geographischen, naturwissenschaftlichen und ähnlichen Abbildungen werden nach dem Vorgange des Bundesgesezentwurfes (§. 36) den Werken der bildenden Kunst — nicht wie in der bisherigen Gesezgebung und im Börsenvereinsentwurfe den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt — mit alleiniger Ausnahme der Schuzfrist, die auf dreissig Jahre vom Tode des Urhebers an festgestellt ist.

Die Bestimmungen über den Schuz der Photographien, welche in den §§. 58—62 enthalten sind, stellen die Photographie nach der Natur d. h. jede Photographie eines Gegenstandes, der nicht als Werk der bildenden Kunst oder als ein diesem analoges Werk erscheint (Motive S. 65), in Gegensaz zu der photographischen Reproduktion von Werken der bildenden Kunst (im angeführten Sinne), und scheinen ausschliesslich die erstere zu schüzen. Nun zeigt aber §. 48 des Entwurfes, der dem Nachbildner in Beziehung auf jede in rechtmässiger Weise zu Stande gekommene Nachbildung die Rechte des Urhebers zuschreibt, und zeigt die ausdrückliche Hinweisung der Motive auf diesen §. 48 (S. 65 oben), dass auch die in rechtmässiger Weise zu Stande gekommene photographische Reproduktion eines Werkes der bildenden Kunst geschüzt ist, ja dass sie viel länger und intensiver geschüzt ist, als das nach der Natur aufgenommene Bild. Schuzlos wäre also nur das widerrechtlich angefertigte photographische Abbild von Werken der bildenden Kunst und jede photographische Reproduktion einer Photographie. Wie die frühere Doctrin zu einer Bevorzugung der reproducirenden Photographie vor der Originalphotographie kam, ist leicht einzusehen: es hing diess eben damit zusammen, dass man das Recht des Nachbildners aus dem Rechte des Urhebers ableiten und auf diese Weise für einen Theil der Photographien einen Schuz gewinnen zu können glaubte, der ihnen ausserdem abging (vgl. auch mein Urheberrecht 231 f.). Wie diess aber neben den Principien der neueren Entwürfe, und speciell des vorliegenden Entwurfes, der doch in §. 48 sicherlich keine partielle Cession des Urheberrechtes voraussezt, ebenfalls proponirt werden kann, vermag ich nicht zu verstehen. Es liegt auf der Hand, und ist auch in einer von Hermann Kaiser (Entwurf

und Denkschrift S. 40) mitgetheilten Petition des photographischen Vereines zu Berlin aufs Bestimmteste hervorgehoben, dass Aufnahmen nach der Natur schwieriger, theurer und des Schuzes bedürftiger sind, als Photographien nach bereits vorhandenen Werken der Kunst, namentlich nach graphischen Darstellungen. Warum also leztere mehr schüzen, als erstere? Der Schuz des nachgebildeten Werkes der Kunst selbst verlangt diess nicht (vgl. §. 44, Ziff. 3); musste aber der Photograph das Werk der Kunst selbst erwerben, um die Photographie herstellen zu können — man denke an die im Bruckmann'schen Verlage erschienenen Photographien nach Kaulbach'schen Originalzeichnungen — so wird es an einer den völligen oder partiellen Uebergang des Urheberrechtes bewirkenden Vereinbarung nicht fehlen, der Photograph also als Rechtsnachfolger des Urhebers ausreichend geschüzt sein. — Wird hievon abgesehen und lediglich der Inhalt des Abschnittes V. ins Auge gefasst, so möchten die Bestimmungen als zweckmässig zu prädiziren sein. Sie fassen das zu schüzende Interesse lediglich als Vermögensinteresse auf (vgl. auch §. 69, 2. Absaz), scheuen sich desshalb hier nicht, eine Schuzfrist mit festem Anfangspunkte zu bestimmen (§. 61), erklären die Wiedergabe durch ein Werk der plastischen Kunst für zulässig (§. 59, Ziff. 2), statuiren mit Recht (gegen Kaiser) keine besonderen Formalitäten, und verweisen im Uebrigen auf die für Werke der bildenden Kunst gegebenen Bestimmungen. Nur das liesse sich daran bezweifeln, ob der Schuz nicht weniger intensiv zu bestimmen gewesen wäre, wie diess selbst Kaiser in der mehrangeführten Denkschrift bezüglich der Handcopie vorschlägt. — Zeigt aber nicht diese Normirung, welche durch das praktische Bedürfniss gebieterisch verlangt worden ist, und solchem entsprechend Rechnung trägt, dass all die doctrinellen Anstrengungen vergeblich sind, welche gemacht worden sind, um die Photographie als eine von der Kunst durchaus verschiedene Fertigkeit, als das Wesentliche im Werke der Kunst die individuelle Thätigkeit des Urhebers, und die Emanation aus dem schaffenden Geiste als Grund und Princip des Schuzes gegen Nachbildung zu erweisen? Die Motive verwahren sich, wie Kaiser in seiner im Uebrigen recht brauchbaren Denkschrift, aufs Ernstlichste gegen die Subsumtion der Photographien unter die Werke der bildenden Kunst; wollen sie aber dennoch — wiederum wie Kaiser — mit denselben Mitteln und in derselben Weise geschüzt wissen, wie die lezteren. Da scheint es denn doch principiell richtiger zu sein, die Frage nach den zu schüzenden Objekten so zu beantworten, dass auch die Originalphotographien unter diese betreffende Kategorie fallen, und hiebei nur anzuerkennen, dass für die verschiedenen zu schüzenden Objekte das Schuzbedürfniss nach Dauer und vielleicht auch Intensivität nicht das gleiche ist, vgl. mein Urheberrecht S. 210 f., 237 f. und namentlich Schäffle,

Digitized by Google

S. 239 f., dessen volkswirthschaftlicher Ausgangspunkt consequent auf die richtige Antwort führt.

VI. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke (§. 63—68).

Die Bestimmungen schliessen sich ohne durchgreifende Aenderung an das bisherige Recht und speciell an den Börsenvereinsentwurf (§. 50—54) an. Zu verkennen ist auch hier nicht die Absicht einer möglichsten Verstärkung des Schuzes. Sie macht sich geltend einmal in dem Aufgeben der in den Bundesbeschlüssen festgesezten und auch im Bundesgesezentwurfe (§. 42) festgehaltenen 10jährigen Schuzfrist und deren Ersaz durch eine der Schuzfrist der literarischen Erzeugnisse gleichkommende (30jährige) Dauer des Schuzes (§. 65 Absaz); weiterhin in der Festhaltung einer Geldstrafe (5 bis 1000 Vereinsthaler) neben der Bestimmung des §. 68, welche die Fixirung der Entschädigungssumme so regelt, dass nothwendig in der Ersazsumme ein guter Theil Privatstrafe steckt („Dem durch widerrechtliche öffentliche Aufführung Beeinträchtigten soll als Entschädigung der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten zuerkannt werden, ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung gekommen war. Der Nachweis eines geringeren Schadens von Seiten der Contravenienten ist ausgeschlossen“); endlich und namentlich darin, dass die Veröffentlichung durch den Druck ohne Einfluss auf den Fortbestand der betreffenden Ausschliessungsbefugniss sein soll (§. 63 Abs. 2), während der Börsenvereinsentwurf §. 51 wenigstens bei musikalischen Werken Vorbehalt auf dem Titelblatte verlangt, der Bundesgesezentwurf (§. 42) aber musikalische Werke durch die Veröffentlichung unbedingt schuzlos werden, und bei den anderen angeführten Kategorien nur die Ausschliessungsbefugniss bezüglich der Bühnenaufführungen und nur im Falle des Vorbehaltes fortexistiren lässt. Ohne für die Formalität des Vorbehaltes besonders eingenommen zu sein, möchte ich doch bezweifeln, ob in lezterer Beziehung der Entwurf nicht zu weit geht. Wenigstens hat die Bezahlung von Honoraren für die öffentliche Aufführung gedruckter musikalischer Compositionen thatsächlich im Leben noch so wenig Plaz gegriffen, dass einer Seits kein Bedürfniss eines solchen legislatorischen Eingreifens und anderer Seits keine Möglichkeit der Durchführung der getroffenen Bestimmung vorzuliegen scheint.

Mittheilenswerth ist die in den Motiven (S. 70) enthaltene Notiz: dass der Berliner Tonkünstlerverein in einer an den Reichstag des norddeutschen Bundes gerichteten Petition um die Vorlage eines Gesezes gebeten habe „betreffend die Zahlung von Tantièmegeldern für öffentliche Vorführung von musikalischen und literarischen Werken jeglicher Art an die noch lebenden Autoren oder an die Erben der inner-

Digitized by Google

halb der lezten dreissig Jahren verstorbenen Autoren nach Massgabe des auf diesen Gegenstand bezüglichen französischen Gesezes, mit den eventuell unseren Verhältnissen angepassten Aenderungen." Wenn auch die gegen das Eingehen auf diesen Wunsch vorgebrachten Gründe sich nicht ganz verwerfen lassen, so hätte derselbe doch die Frage nahe legen können, ob nicht bei der Fixirung der Entschädigungspflicht auf die Sitte der Tantièmenbezahlung soweit eine solche besteht (bei Bühnenaufführungen) Rücksicht genommen werden könnte (vgl. auch mein Urheberrecht S. 320). Denn dass die einfache Wegnahme der Roheinnahme — namentlich wenn die unterscheidenden Bestimmungen des Bundesgesezentwurfes nicht adoptirt werden wollten — eine ebenso unbillige als ungerechtfertigte Manipulation ist, kann ebensowenig einem Bedenken unterliegen, als dass überhaupt die in Deutschland geltende Art des Schuzes gegen öffentliche Aufführung — und der Entwurf verbessert in keiner Weise — auf einer plumpen, den Verhältnissen wenig angepassten Uebertragung von Bestimmungen beruht, die ganz andere thatsächliche Unterlagen haben.

VII. Allgemeine Bestimmungen. (§. 69—78.)

VIII. Eintragsrolle des norddeutschen Bundes. (§. 79—87.)

Der enge Anschluss an den Börsenvereinsentwurf ermöglicht es, hier wie in Theil I, nur einzelne aus den Bestimmungen, die in den angeführten Paragraphen enthalten sind, kurz zu berühren. Was zunächst die Eintragsrolle betrifft, so ist die Eintragung rein facultativ — mit alleiniger Ausnahme der Hebung der Anonymität und Pseudonymität, die nur durch Eintrag erfolgen kann (Art. 10 Abs. 4) —, aber statthaft in Beziehung auf alle schuzfähigen Objekte. Sie erfolgt im Allgemeinen auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers, die durch Vorlegung von Urkunden, (Verlagsverträge u. s. f.) unterstüzt werden und in öffentlich beglaubigter Urkunde geschehen soll (§. 51). Doch soll bei einzutragenden Druckschriften auch die Vorlegung eines Exemplares und (oder?) die genaue Angabe des Titels genügen (§. 82). Der Eintrag bewirkt eine Gegenbeweis zulassende Rechtsvermuthung dahin gehend: dass der Antragsteller je nach dem Wortlaute des Eintrages Urheber des betreffenden Werkes oder rechtmässiger Nachfolger desselben sei (§. 80). Die Eintragsrolle soll in Leipzig geführt werden unter dem Titel „Eintragsrolle des norddeutschen Bundes" von einem Curatorium, dessen Vorsiz ein vom Präsidium des norddeutschen Bundes zu ernennender Commissarius führt. (§. 82.) Die Einträge sind öffentlich bekannt zu machen. (§. 83.) Im Uebrigen mag behufs Vergleichung mit den bisherigen Einrichtungen und Vorschlägen auf meine Ausführungen in der krit. Vierteljahrsschrift VII. §. 93 f. und im Urheberrechte S. 383 f. verwiesen sein und hier nur darauf hingewiesen werden, dass einmal der Inhalt des §. 82 und dessen Verhältniss zu §. 51 manche Zweifel lassen, die gelegentlich einer

Digitized by Google

Einfügung des §. 51 in den Titel VIII., dem er ja inhaltlich angehört, leicht zu beseitigen wären; ferner dass das in §. 84 statuirte richterliche Gehör (Klage gegen das Curatorium) einer näheren Bestimmung sehr bedürftig wäre; und endlich dass eine Bestimmung über die unausbleiblichen Streitigkeiten zwischen mehreren Prätendenten am Plaze wäre und wohl in dieser Beziehung Art. 60 des bayrischen Gesezes vom 28. Juni 1865 — das überhaupt in Beziehung auf die Eintragsrolle beachtenswerthes Detail gibt — den richtigen Weg gewiesen hat.

§. 69 nimmt mit Recht die Bestimmungen des Bundesgesezentwurfes (§. 49, Abs. 2) über den Ausschluss der Execution gegen das Urheberrecht auf, und statuirt nicht minder mit Recht, übrigens im Sinne des Bundesgesezentwurfes, eine Ausnahme für das Verhältniss des Verlegers zum Urheber — oder allgemeiner: „wenn der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich zur Uebertragung oder Ausübung des ausschliessenden Vertrages durch besonderen Vertrag rechtlich verpflichtet hat.“ Ob dagegen die Bestimmung, so wie sie lautet, nicht viel zu weit und auch über den Zweck hinausgreift, der nach den Motiven S. 75 erreicht werden will, ist sehr fraglich. Sollte es wirklich beabsichtigt sein, die Verlegern zustehenden Urheberrechte an bereits herausgegebenen Werken im Concurse des Verlegers den Gläubigern zu entziehen? Selbst bei vollständig auf die Verleger übergegangenen Urheberrechten an nicht herausgegebenen Werken möchte diess nicht zu rechtfertigen sein — wenigstens wenn die Veräusserlichkeit des Rechtes im Allgemeinen beibehalten wird. Wird aber wirklich eine derartige weitgehende Exemtion beabsichtigt, so wäre im Interesse der Rechtssprechung eine klare und deutliche Entscheidung dieser praktisch wichtigen Frage zu wünschen.

Die Uebergangsbestimmungen (§. 72 u. 73) enthalten, wenigstens nach der Auslegung der Motive (S. 76 u. 77), eine höchst eigenthümliche Bestimmung, die mit den Worten der Motive angeführt werden mag: „Werke, die vor dem 9. Nov. 1837 erschienen, und deren Autoren vor diesem Tage gestorben sind, werden keinenfalls mehr geschüzt. Diess passt nur auf literarische und musikalische, vor der gedachten Zeit rechtmässig im Druck erschienene Werke. Ungedruckte literarische, dramatische oder musikalische Werke aus jener Zeit werden also jezt noch gegen Nachdruck oder öffentliche Aufführung geschüzt. Das Gleiche muss von allen Werken der bildenden Kunst gelten, selbst wenn sie vor 1837 im Handel erschienen sind. Denn es ist keineswegs anzunehmen, dass der seit 1837 denselben gewährte Rechtsschuz eine ausreichende vermögensrechtliche Verwerthung gefunden hat, um jezt freie Nachbildungsbefugniss eintreten zu lassen.“ Von diesen Säzen, die die Motive in den Gesezesbestimmungen finden wollen, ist der die Inedita betreffende nicht unrichtig, sobald nur die Bestimmung des §. 2. d (Schuz des Herausgebers der Inedita) dabei als den Schuz näher bestimmend anzunehmen ist, während der Saz mit dieser lezteren Be-

Digitized by Google

stimmung im direkten Widerspruche steht, wenn er einen primären Schuz des Urhebers im Auge haben sollte. Die zweite Aufstellung dagegen, welche die herausgegebenen Werke der Kunst betrifft, ist mir nicht erklärlich, und würde — so wie ich sie verstehen zu müssen glaube — ebenso grundlos als undurchführbar sein. Sollte wirklich beabsichtigt sein, den Kupferstichen von Chodowiecki, den beiden Müller und anderen Künstlern des vorigen und der ersten Jahrzehente dieses Jahrhunderts jezt einen dreissigjährigen Schuz zu gewähren, nachdem sie 50 und 100 Jahre der freien Nachbildung preisgegeben waren? Was hindert dann, auch noch nachträglich die ungünstigen Chancen zu verbessern, unter denen Albrecht Dürer gearbeitet? Und wem soll dieser nachträgliche Ersaz zu Gute kommen? Den Erben, die unter Umständen schwer genug ausfindig zu machen sein werden? oder den Successoren der Verleger, die auch schwer genug thun werden, ihre Rechtsnachfolge zu erweisen? Will der Schuz rückwärts gewährt werden — und dagegen wird sich Nichts einwenden lassen — so geht die einzig richtige und mögliche Behandlungsweise dahin, den bereits gestorbenen Urheber, das bereits erschienene Werk so zu beurtheilen, wie wenn das neue Gesez zur Zeit des Todes, des Erscheinens schon in Wirksamkeit gewesen wäre. Diess aber hat die Folge, dass jedes nicht herausgegebene und jedes während Lebens des Urhebers herausgegebene Werk dreissig, beziehungsweise 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers, jedes posthume, aber innerhalb der angeführten Schuzfrist erschienene Werk dreissig, beziehungsweise 10 Jahre nach dem Erscheinen als schuzlos gilt und natürlich schuzlos bleibt, wenn dieser Zeitpunkt bei dem Erscheinen des Gesezes schon erreicht ist. Ausnahmen von diesem Grundsaze mögen zugelassen werden, um die angestrebte Einheitlichkeit des Tages, an dem für ältere Erzeugnisse die Schuzfrist aufhört, nicht wieder zu beseitigen (vgl. hierüber O. Wächter: der 9. Nov. 1867 und die Verlagsrechte S. 14 f.), oder um die unbilligen Folgen der Verkürzung der Schuzfrist (§. 49 des Entwurfes) zu beseitigen: auf den Grundsaz, der im Entwurfe ausgesprochen sein soll, führt all Diess nicht.

Endlich sind noch die Bestimmungen über das Anwendungsgebiet des Gesezes (§. 75—78) zu berühren: nicht so fast um hervorzuheben, dass in ganz gerechtfertigter Weise das Erscheinen im Anwendungsgebiete für ausschliesslich massgebend erklärt ist (§. 76, Abs. 1 vgl. mit den Motiven S. 78 unten), dass aber merkwürdiger Weise an eine Bestimmung bezüglich der nicht herausgegebenen Werke nicht gedacht worden ist; oder dass über das sog. getheilte Verlagsrecht die Bestimmungen des Börsenvereinsentwurfes adoptirt sind (§. 76, Abs. 2 vgl. mit §. 63 des Börsenvereinsentwurfes): als um das Verhältniss des Entwurfes zu der Literatur und Kunst, beziehungsweise der entsprechenden Gesezgebung der nicht dem nord-

deutschen Bunde angehörenden deutschen Staaten zu besprechen. Der Entwurf sagt in dieser Beziehung in §. 77 (dessen 2. Alinea in dem mir vorliegenden Abdrucke fehlt): „Die in einem derjenigen deutschen Staaten, welche dem ehemaligen deutschen Bunde, nicht aber dem norddeutschen Bunde angehören, erschienenen Werke geniessen den Schuz dieses Gesezes insoweit, als das Recht dieses Staates die innerhalb des norddeutschen Bundes erschienenen Werke den einheimischen gleichstellt.“ Wollte sich die Gesezgebung des norddeutschen Bundes auf die Reglung der ihr unterliegenden Verhältnisse beschränken, was ich in keiner Weise tadeln möchte, so lässt sich gegen diesen Saz materiell wohl Nichts einwenden, unter der doppelten Voraussezung, einmal dass zu den deutschen Staaten, von welchen der §. 77 spricht, auch diejenigen östreichischen Länder zu zählen sind, die dem deutschen Bunde angehörten, und dann, dass formelle, nicht materielle Reziprozität verlangt ist — zwei Voraussezungen, über die weniger der Wortlaut des Gesezes als die Motive S. 77 u. 78 nicht unerhebliche Zweifel lassen. Wenigstens sprechen die Motive durchaus nur von den süddeutschen Staaten, und verlangen an einzelnen Stellen aufs Bestimmteste „Uebereinstimmung des betreffenden Particularrechtes mit dem des norddeutschen Bundes“ oder, wenn diess nicht der Fall, „Publikation des gegenwärtigen Gesezes oder Publizirung congruenter Bestimmungen.“ Dass aber das Verlangen materieller Reziprozität — so wenig es nach einzelnen Richtungen hin bei der eigenthümlichen Natur des Urheberrechtes als eine Verlezung der allgemeinen Grundsäze des internationalen Privatrechtes betrachtet werden kann — ohne nähere Bestimmung der für massgebend erachteten und desshalb übereinstimmend verlangten Principien und Säze zu den grössten Inconvenienzen und schliesslich zur Schuzlosigkeit der dem fremden Gebiete angehörenden Werke führen würde, wird keines Beweises bedürfen. — Indessen steht dem Verlangen der materiellen Reziprozität ein anderes Bedenken im Wege, dessen freilich die Motive mit keiner Silbe erwähnen, und über welches sich der Entwurf auch sonst hinweggesezt hat. Meines Erachtens — und diese meine Ansicht, die ich in der Vorrede zu meinem Urheberrechte IV. und V. aufgestellt und begründet habe, ist seither, soviel ich weiss, nicht widersprochen, wohl aber mehrfach, namentlich von Harum und Klostermann, gebilligt worden — bestehen die in Nachdrucksachen erlassenen Bundesbeschlüsse fort: weil sie Vereinbarungen zwischen den dem ehemaligen Bunde angehörenden Staaten, und zwar Vereinbarungen sind, die keineswegs ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren mussten, also auch nach dem in den Friedens- und Bündniss-Verträgen ausgesprochenen Willen der den deutschen Bund auflösenden Mächte in Gültigkeit zu bleiben hatten. Die Bundesbeschlüsse aber statuiren gleichen Schuz für alle Angehörigen der deutschen

Bundesstaaten im einzelnen Staate, ohne Rücksicht auf die Gleichheit des materiellen Rechtes in dem Staate, dem der Urheber oder sein Werk angehört und dem Staate, in welchem der Schuz verlangt wird. Freilich verpflichten sie auch die einzelnen Staaten zu der Gewährung eines Minimalschuzes, und schaffen dadurch, soweit nöthig, materielle Rechtsgleichheit. Indessen dauert auch diese leztere Verpflichtung fort, und müssen desshalb die allerdings wenigen Bestimmungen des Entwurfes, in welchen unter den bundesgesezlichen Schuz heruntergegangen wird (vgl. namentlich §. 49 des Entwurfes mit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845), als vertragswidrige Propositionen bezeichnet werden. Nicht das ist also, rechtlich betrachtet, die Sachlage, dass die süddeutschen Staaten durch Eintritt in den norddeutschen Bund oder Publication des ohne ihre Mitwirkung erlassenen norddeutschen Gesezes ihrer Literatur und Kunst geschüzte Existenz in Norddeutschland erkaufen müssten: vielmehr haben sie und mit ihnen Oestreich ein vertragsmässiges Recht auf gleichmässige Berücksichtigung ihrer Literatur- und Kunstprodukte mit den norddeutschen, und auf Gewährung eines Schuzes, der dem bundesgesezlichen Minimalschuze gleichkommt.

Seitdem das vorstehende Referat niedergeschrieben worden ist, sind dem Referenten die Protocolle über die vom 11. bis 15. Jan. d. J. stattgehabten Verhandlungen eines Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler über den besprochenen Entwurf zugekommen (41 Seiten in Folio). Der Ausschuss, der aus dem Börsenvorstande und weiter zugezogenen Buchhändlern gebildet und durch den juristischen Beirath von Dr. Hinschius und Rechtsanwalt Volkmann unterstüzt war, hat den Entwurf einer eingehenden, jeden einzelnen Artikel ins Auge fassenden Erörterung unterzogen und eine grosse Anzahl formeller und materieller Aenderungen vorgeschlagen. Dieselben können und sollen hier nicht im Einzelnen angeführt werden; wohl aber ist es von Interesse, diejenigen der wichtigeren materiellen Aenderungsvorschläge wenigstens zu erwähnen, denen die Zusammensezung des Ausschusses aus Buchhändlern und die hiedurch bedingte specielle Sachkenntniss ein besonderes Gewicht verleiht.

Bezüglich der Bestimmungen des Entwurfes über den Schuz der literarischen Erzeugnisse kommt von diesem Gesichtspunkte aus einmal in Betracht, dass sich der Ausschuss gegen die oben herausgehobenen Bestimmungen über den intensiveren Schuz des Manuscriptes, sowie in Betreff des Schuzes der Inedita, — allerdings wie es scheint, ohne die Tragweite der betr. Propositionen des Entwurfes völlig erkannt zu haben — ziemlich ablehnend verhält und theilweise (in §. 4. a; §. 5. g; §. 2 lezter Absaz) Streichung verlangt. Weiterhin erklärt sich der Ausschuss gegen die besondere Berücksichtigung des Bestellers (§. 2. a und an andern Stellen); gegen die Bestimmung des §. 17 über

Digitized by Google

den Schuz neuer Auflagen; für Wiederaufnahme des im Entwurfe bei Seite gelassenen Paragraphen des Börsenvereinsentwurfes über den Schuz der Tagespresse; für Aufnahme einer kleinen Geldstrafe im Falle der Unterlassung der vorgeschriebenen Quellenangabe. Die nahe liegende Tendenz ferner, speciell die Interessen der Buchhändler zu wahren, ist nicht zu verkennen in den Anträgen auf Erhöhung der Minimalgränze in §. 20 (200 statt 50 Exemplare) auf exceptionelle Strafbestimmungen über den Versuch (§. 25), auf Statuirung einer Präsumtion der Verbreitungsabsicht. Dagegen sind auch mildernde beziehungsweise die Interessen der Schriftsteller schüzende Aenderungsvorschläge gemacht: so namentlich durch Einschaltung einer Bestimmung, welche dem Autor unter gewissen Voraussezungen die Aufnahme früher erschienener und in fremdem Verlagsrechte stehender Schriften in eine Gesammtausgabe gestattet (Prot. S. 19).

In den die musikalischen Compositionen betreffenden Erörterungen tritt das Bestreben hervor, durch Exemplification die richtige Anwendung der allgemeinen Principien zu erleichtern und zu sichern („da gerade im Musikalienhandel die Rechtsbegriffe über das Urheberrecht noch unentwickelt, ja fast embryonenhaft seien"); und wird ausserdem durch specielle Bestimmung über musikalische Anthologien der Compositionen ein intensiverer, übrigens in der Natur der Sache wohl begründeter Schuz zu gewähren beantragt. („Dagegen ist nicht als Nachdruck anzusehen das Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes der Tonkunst in Form musikalischer Citate, sowie die Aufnahme kleinerer Compositionen in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten, sofern solche Sammlungen lediglich zur Benuzung beim Unterrichte in Volks- und Elementarschulen zusammengestellt, auch die betreffenden Compositionen zur Zeit nicht in Einzelabdrücken beim ursprünglichen Verleger erschienen sind. In allen diesen Fällen ist der Urheber oder die benuzte Quelle anzugeben." (Prot. S. 29.)

Zu den Abschnitten über die artistischen Erzeugnisse (III—V) werden nahezu alle Bestimmungen des Entwurfes, die oben als dem Entwurfe eigenthümlich herausgehoben worden sind, zu entfernen beantragt: so namentlich die Bestimmung über den Schuz gegen Nachbildung in Industrieerzeugnissen (§. 45); der ganze Abschnitt über den Schuz der Photographien (§. 58—62); das Verbot der Nachbildung in anderer Kunstgattung (§. 44, Ziff. 2); die Bestimmung über die Porträts (§. 46), die Verkürzung der Schuzfrist (§. 49); die hohe Maximalgrenze des §. 53 (nunmehr 2000 statt 10000 Thaler). Freilich will die Nachbildung in Industrieerzeugnissen nicht freigegeben, die Photographie nicht für schuzlos erklärt werden, sondern wird nur eine besondere Bestimmung über erstere für überflüssig, die Verweisung der lezteren in ein Specialgesez für wünschenswerth erachtet. Auch ist bei Würdigung dieser Aenderungsvorschläge nicht zu übersehen, dass sie aus

Digitized by Google

buchhändlerischen, nicht aus künstlerischen Kreisen hervorgegangen sind. Ausserdem ist zu Abschnitt IV. hervorzuheben, dass die in solchem behandelten wissenschaftlichen Abbildungen nach der Ansicht des Ausschusses wiederum den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt und besondere Bestimmungen über deren Benüzung zu Herstellung wissenschaftlicher Werke aufgenommen werden sollten. („Als ein verbotener Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einer wissenschaftlichen Arbeit einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, soferne nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist und die Abbildungen blos den erläuternden oder nüzlichen Zubehör bilden.“) Prot. S. 35.

Zu Abschnitt VI. (öffentliche Aufführung) wird die völlige Ausscheidung der musikalischen (im Gegensaze zu den dramatischen und dramatisch-musikalischen) Werke beantragt; und auch für den Fall des Vorbehaltes auf dem Titelblatte keine Ausnahme zugelassen: denn das Verbot sei gegen das Interesse des Componisten selbst.

Aus den Bemerkungen zu den allgemeinen Bestimmungen (VII) mag hervorgehoben werden, dass die oben besprochene Bestimmung des §. 72, Alinea 2 entsprechend abzuändern beantragt wird; dass weiterhin zu §. 76 eine nicht uninteressante das getheilte Verlagsrecht betreffende Aenderung vorgeschlagen wird, wornach zwar nicht musikalische Compositionen wohl aber andere Werke auch im fremden Absazgebiete vertrieben werden dürfen; und endlich dass was das Verhältniss zu den nicht dem norddeutschen Bunde angehörenden deutschen Staaten betrifft, ausdrücklich nur formelle Reziprozität verlangt und eine entsprechende Fassungsänderung beantragt wird. (Prot. S. 18.)

Mandry.

---

v. Held, Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts oder Institution des öffentlichen Rechts. Leipzig 1868. Dieses interessante und bedeutende Werk seinem Inhalt nach zu beurtheilen, d. h. die Wahrheit seiner Sätze zu prüfen, möchte eine allgemeine literarische Besprechung kaum im Stande sein; sie müsste nach der Natur des Gegenstands zur grösseren Abhandlung werden. Wir behalten uns aber vor, bei anderer Gelegenheit auf das Buch zurückzukommen, und uns im Einzelnen mit demselben auseinanderzusetzen. Wir können nicht verhehlen, dass wir unsere Differenzen haben, wenn gleich weniger in den Resultaten, als in der Argumentation. Bei einem Werk dieses Gegenstandes ist für jeden Kenner des heutigen Standes der Wissenschaft ein Auseinandergehen der Meinungen höchst begreiflich, selbst bei grösster Verwandtschaft der Standpunkte. Wir begnügen uns also hier, das allgemeine Urtheil niederzulegen, dass dieses Werk — wie es der Name des Verfassers erwarten liess — eine selbständige, originelle und

Digitized by Google

geistreiche Behandlung seines ebenso wichtigen als schwierigen Gegenstandes enthält.

Nach einer andern Seite hin müssen wir aber näher auf das Buch eingehen. Wir legen uns die Fragen vor: was stellt es sich zur Aufgabe? ist diese Aufgabe gerechtfertigt? und begründet sie den Titel des Buchs?

Von der Aufgabe müssen wir den Zweck des Werkes unterscheiden. Die Aufgabe des Buches ist mit seinem Inhalt identisch; der Zweck, der hiemit erreicht werden soll, ist das Motiv des Verfassers bei der Stellung der Aufgabe. Nach beiden Seiten hin hat sich der Verfasser umständlich ausgesprochen, wie dies auch bei der Specialität seines Zweckes nothwendig war.

Der zweite Abschnitt des Buches handelt vom Begriff des Allgemeinen Staatsrechts. Hier also müssen wir die Aufgabe desselben suchen; die Einleitung hat auch wirklich hierauf verwiesen. Das Allgemeine Staatsrecht soll nach der Ansicht des Verfassers weder Rechtsphilosophie noch Rechtsgeschichte, noch Statistik, noch Politik sein; es sei vielmehr eine selbstberechtigte Disciplin der positiven Rechtswissenschaft. Die Positivität des allgemeinen Staatsrechts ist nach der Auffassung Helds für dessen juristischen Character unentbehrlich; denn Recht im juristischen Sinn ist nach seiner Ansicht nur das positive Recht. Allein wie soll es möglich sein, das allgemeine Staatsrecht als positives Recht zu begreifen? Held sagt: „Das allgemeine Staatsrecht soll die Darstellung der publica persona in den Einrichtungen des positiven öffentlichen Rechts zum Gegenstand haben und auf diese Weise das Wesen des Staats in seinen rechtlichen Beziehungen zur Menschheit, zu andern Staaten und zu seinen Angehörigen, seine Hauptorganisationen und Formen, soweit dieselben juristischer Art, rechtswissenschaftlich erfassen; es soll durch das allgemeine Staatsrecht dem Geist der Logik, der logischen Deduction der gebührende Raum werden, damit das positive öffentliche Recht jedes Staats zum juristischen Verständniss gebracht, durch Ermöglichung richtiger juristischer Consequenzziehung seinem wahren Sinn nach angewendet, und das Rechtselement des öffentlichen Lebens von allen nichtjuristischen Bestandtheilen geschieden und von jeder falschen privatrechtlichen Analogie befreit werde.“ .. „Man kann sagen, das allgemeine Staatsrecht sei für das öffentliche Recht, was man überhaupt irrthümlicherweise die Wissenschaft als Quelle des Rechts nennt, oder es habe für das gesammte öffentliche Recht eine ähnliche Aufgabe wie die Institution für das gesammte Civilrecht.“ ... „Mit einem Wort: das allgemeine Staatsrecht hat darauf zu sehen, dass die sog. Rechtsstaatsidee auf das rechte Mass practischer Anwendung gebracht werde.“

Dass nun das allgemeine Staatsrecht wirklich dem positiven Recht angehöre, scheint uns aus dieser seiner näheren Bestimmung sich nicht

Digitized by Google

zu ergeben, falls der Begriff des positiven Rechts wirklich seine eigentliche Bedeutung festhalten soll. In unsern Augen ist nicht dies ein Fehler, sondern dass eben Recht im juristischen Sinn und positives Recht identificirt werden.

Sodann hätten wir noch einige Bedenken bei jenen Definitionen des allgemeinen Staatsrechts, die zum Theil sich sogar aus einer Nichtübereinstimmung derselben mit dem Buche selbst ergeben.

Das Buch zerfällt in 8 Abschnitte. Der erste spricht von Recht, Staat und Staatsrecht; hier wird die doppelte Persönlichkeit des Menschen — persona publica und privata — entwickelt, in der die Grundlage der ganzen übrigen Ausführung enthalten ist. Der zweite Abschnitt handelt vom gemeinen und allgemeinen Staatsrecht. Der dritte und vierte Abschnitt reden von den Rechtsquellen; Held sagt „Quellen des allgemeinen Staatsrechts", fügt aber diesem nicht wohl passenden Ausdruck den andern bei „Quellen des öffentlichen Rechts vom Standpunkt des allgemeinen Staatsrechts." Auch diese Bezeichnung kann leicht irreführen. Es wird von den Rechtsquellen im Allgemeinen gehandelt, und dass dies geschieht, gehört, wenn wir die Tendenz des Buches richtig erfassen, zum Wesen des Buchs und gereicht ihm zum grossen Vorzug. Der fünfte Abschnitt betrifft das Verhältniss des öffentlichen Rechts zum Völkerrecht, zum geistlichen Recht, zum Privat-, Straf- und Processrecht; der sechste die Eintheilung des öffentlichen in Verfassungs- und Verwaltungsrecht; der siebente handelt von den Eigenschaften des Staats; der achte von Entstehung, Bestand, Princip, Zweck und Form des Staates.

Das sind nun aber Dinge, deren Betrachtung weniger dem Staatsrechte selbst angehört, als vielmehr zu dessen Verständniss vorausgehen muss.

In der That scheint uns daher der Namen Allgemeines Staatsrecht nicht viel besser für den Inhalt des Buches zu passen, als derselbe Name so häufig den Einleitungen zum Staatsrecht gegeben wird. Namentlich halten wir es für nicht richtig, wenn dem Inhalt dieses Buches ein ähnliches Verhältniss zum öffentlichen Recht angewiesen wird, wie den Institutionen zum Civilrecht. Will das nicht bloss heissen, dass es bestimmt sei, in das öffentliche Recht einzuführen, so ist nicht zu verkennen, dass die Institutionen — wie verschieden auch ihr Zweck und ihre Form im Uebrigen aufgefasst sein mögen — immer die Lehren des Privatrechtes selbst, das Privatrechtssystem zum Inhalt haben.

Nun der Name ist unwesentlich. Halten wir uns also an die Sache. Fragen wir, was ist wirklich die Aufgabe des Buches, so nehmen wir keinen Anstand, den Gedanken, dem das Buch dient, für ganz vortrefflich zu erklären. Wir glauben, dass wenige Publicisten nicht auch schon das Bedürfniss, den Mangel empfunden haben, aus dessen Erkenntniss das Buch hervorgegangen ist.

Digitized by Google

Betrachten wir die Werke des D. Staatsrechtes, so finden wir sehr regelmässig gewisse allgemeine Paragraphen an der Spitze, die von Staat und Staatsrecht überhaupt reden, sei es, dass sich dann hieran die Betrachtung des D. Staatsrechts selbst unmittelbar in fortlaufenden Kapiteln anschliesst, sei es, dass die allgemeinen Lehren deutlich als „Einleitung" oder „Allgemeiner Theil" vom Deutschen Staatsrecht geschieden werden. Zum Theil wird zwischen Einleitung und Allgemeinem Theil unterschieden, zum Theil führen diese allgemeinen Lehren ganz oder theilweis den Namen „Allgemeines Staatsrecht." Allein eine klare Abgrenzung fehlt überall, insbesondere eine klare Bestimmung des Allgemeinen Theils. Auch die Privatrechtssysteme sind in der Abgrenzung zwischen Einleitung und Allgemeinem Theil nicht selten wenig scharf und principiell; sie haben aber doch immer einen Allgemeinen Theil und demselben fällt immer nach Herkommen (allein oder mit anderem Stoff zusammen) eine Aufgabe zu, die wir uns nicht wegdenken können, ohne einen wesentlichen Rückschritt in der Privatrechtswissenschaft zu erkennen, die Aufgabe, die privatrechtlichen Elemente für sich und in ihrer Allgemeinheit zu untersuchen vor der Betrachtung ihrer Verbindung in den concreten Instituten und Verhältnissen des Privatrechts. Kurz im allgemeinen Theil erblicken wir die Darlegung der Logik dessen im Allgemeinen, was uns der besondere Theil in seiner concreten Gestaltung zeigt. Ein solcher allgemeiner Theil fehlt bisher dem Staatsrecht zu seinem grossen Schaden; das Zurückbleiben in der juristischen Durchdringung hängt ganz wesentlich mit diesem Mangel zusammen.

Diesem Mangel abzuhelfen, scheint uns nun die eigentliche Tendenz des Buches zu sein; so fassen wir die obigen Definitionen vom Allgemeinen Staatsrecht und noch mehr glauben wir uns durch den Inhalt des Buchs zu dieser Auffassung berechtigt.

Von dieser Auffassung aus gemessen ist die Arbeit hochverdienstlich. Bedauerlich bleibt nur, dass sie nicht die Aufgabe noch weiter fasst und eine allgemeine Formenlehre des Staatsrechtes zu geben versucht.

Auf der andern Seite geht aber die Tendenz des Buches, wenn wir sie richtig auffassen, noch über das angegebene Ziel hinaus und wir möchten es in dieser Hinsicht als das erste Beispiel einer neuen (künftigen) Behandlung der Logik des Rechtes überhaupt begrüssen. Jener Mangel eines Allgemeinen Theils im Staatsrecht hängt zusammen mit der Existenz eines solchen im Privatrecht. Nach unserer hergebrachten Studieneinrichtung fiel die unentbehrliche Allgemeine Rechtslehre wesentlich dem Privatrecht zu, das Staatsrecht berührte höchstens einzelne Punkte. Das war und ist nun aber für beide Theile höchst misslich — für das Staatsrecht, weil seine Logik nicht die privatrechtliche ist, für das Privatrecht, weil es einseitig wird, wenn es sich in den allgemeinen Lehren nicht auf den höhern Standpunkt stellt. Die

Digitized by Google

Absicht, diesem Mangel abzuhelfen, liegt nun der Held'schen Arbeit zu Grund, und wiederum haben wir nur zu bedauern, dass sie nicht umfänglicher und systematischer zur Ausführung gebracht ist.

Abgesehen von Anderem, so lassen insbesondere die Erklärungen Helds über den Zweck des Buches keinen Zweifel über diese Tendenz. Er spricht sich an drei Orten umständlich hierüber aus: in der Einleitung und an zwei Stellen des zweiten Abschnittes (S. 114. 118). In vortrefflicher Weise wird in der Einleitung ausgeführt, an welchen Mängeln das heutige Rechtsstudium kranke, und darauf die Tendenz des vorliegenden Buches gegründet; es ist darauf gerichtet „den Studirenden der Rechtswissenschaft durch die wissenschaftliche Betrachtung des Rechts vom Standpunkt des Staats aus die Möglichkeit zu gewähren, unter scharfer Erfassung der Eigenthümlichkeit des öffentlichen Rechts die Einheit des ganzen Rechtslebens und dessen Eigenthümlichkeit im Verhältniss zu andern Factoren des Völkerlebens in einem juristisch-dogmatischen Gesammtbild zu erkennen und den inneren Zusammenhang der Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Rechts unter sich, wie ihre Einheit mit den übrigen Elementen des staatlichen Seins und Lebens zu verstehen." Die weiter (in der Einleitung und im Zweiten Abschnitt) hervorgehobenen einzelnen Punkte müssen wir anzuführen uns des Raumes wegen versagen.

Dieser Zweck des Buches ist nun höchst verdienstlich. Dass aber das Buch die für diesen Zweck passende Form eines Buchs für den *Studirenden* auch wirklich erhalten habe, bezweifeln wir. In der Hand des Verfassers selbst wird es gewiss die besten Dienste leisten, aber als Grundlage für Vorlesungen eines Dritten vermögen wir es uns kaum zu denken, und zum Selbststudium des Studirenden dürfte es gleichfalls nicht in dem wünschenswerthen Masse anziehen. Wir wünschen wahrlich nicht Trivialität für ein solches Buch — die §§. 2 u. 4 z. B. hätten wir aus *diesem* Grunde lieber nicht gefunden — aber Durchsichtigkeit, klarer principieller Aufbau, übersichtliche Systematik ins Einzelne hinein, präcise Kürze, Gleichheit in der Behandlung des Einzelnen halten wir für wesentliche Erfordernisse eines Buchs für den Studirenden. Das Zurücktreten dieser Eigenschaften hängt mit sehr guten Seiten des Buchs zusammen — mit der geistreichen Conception, dem Reichthum der zudringenden Gedanken. Nicht tadeln wollen wir, sondern bedauern. Wir möchten wünschen, es würde das Buch von allen Studirenden der Rechtswissenschaft eifrig gelesen — insbesondere auch für die Zeitfragen und die neuerdings wieder in vollem Fluss befindlichen Begriffe wie Selfgovernement etc. finden sie den höchst wünschenswerthen Führer. Aber wir können uns kaum der Hoffnung hingeben, dass das wirklich in grösserem Umfang geschehe. Der grosse Werth des Buches für die Wissenschaft wird dadurch allerdings nicht beeinträchtigt.

Fricker.

Digitized by Google

Grotefend, das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869. Wir haben seiner Zeit Grotefends System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten in seinem ersten Erscheinen in diesen Blättern begrüsst, eine ausführlichere Besprechung uns für den Abschluss des Werkes vorbehaltend. Zu diesem Abschluss ist es nun aber nicht gekommen; das Jahr 1866 trat hindernd dazwischen. Das oben bezeichnete Werk, obwohl selbstständig, ist nun aber in die Lücke getreten.

1860 erschien die erste Abtheilung des „Systems", die ausser der sehr kurzen Einleitung das Bundesrecht behandelte. Ihr sollte die Darstellung des D. Staatsrechts folgen. In beiden Beziehungen wurde die Aufgabe auf das positive Recht beschränkt. Doch sollte dadurch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze nicht ausgeschlossen sein, sofern diese nicht einem gedachten Staatsbegriff, sondern dem Gebiet rechtlicher Thatsachen entnommen sind.

Von dieser zweiten — dem System des Deutschen Staatsrechts gewidmeten — Abtheilung erschien dann 1863 die Erste Hälfte, die von der politischen Natur der Deutschen Staaten, dem Deutschen Staatsrecht und den Rechtsverhältnissen in den Deutschen Staaten handelt. Eine grosse Vorrede rechtfertigt die gestellte Aufgabe resp. die Abweichung von der Beschränkung auf das positive Recht. Denn als G. an die Darstellung des Deutschen Staatsrechts zu gehen sich anschickte, vermochte er sich so wenig als Andere der vorgängigen Feststellung gewisser allgemeiner Sätze zu entziehen. Und so ist denn diese zweite Lieferung zum bei Weitem grössten Theil in keiner Weise mehr als (allgemeiner) Theil eines auf das positive Recht beschränkten D. Staatsrechts zu bezeichnen.

Dass nun das Werk stockte, wird wohl mit der Ausarbeitung der im J. 1866 erschienenen „Publicistischen Skizzen" des Verfassers zusammenhängen; auch die Fortsetzung des Systems des D. Staatsrechts sollte nach der Notiz in der Vorrede des „Deutschen Staatsrechts der Gegenwart" im Jahr 1866 in die Welt treten, was dann aber in Folge der politischen Ereignisse unterblieb.

Erst in diesem Jahr erschien dann das „Deutsche Staatsrecht der Gegenwart" und es theilt uns das Vorwort mit, dass diese Darstellung bestimmt gewesen sei, Haupttheil und Schluss des Systems zu sein, und dass sie in ihrer jetzigen Gestalt, als ein materiell wie formell geschlossenes Ganzes, auf einer Umarbeitung des früheren Manuscripts nach Massgabe der Wandlung des Gegenstands seit 1866 beruhe. Der Gedanke, nur das positive Staatsrecht darzustellen, wird hier aufs Neue aufgenommen, und es wird demgemäss eine verhältnissmässig sehr kleine Einleitung vorangeschickt. Allein ausdrücklich wird hiebei auf die weitere Ausführung im System verwiesen. So müssen wir auch heute noch beide Werke als zusammengehörig betrachten und zusammen be-

Digitized by Google

sprechen. Nur jene dem Deutschen Bundesrecht gewidmete Abtheilung — die nach unserer Ansicht ohnehin wenig gelungen ist — können wir unberücksichtigt lassen.

Dagegen genügen wir einer bis jetzt versäumten d. h. hinausgeschobenen Pflicht, wenn wir auch einen Blick auf die „Publicistischen Skizzen“ werfen.

Jene Einleitung in das D. Staatsrecht (System Abth. 2, erste Hälfte) leidet nach unserer Ansicht an dem Fehler der Breite und der zu weit getriebenen Eintheilerei. Auch die Logik der Eintheilung ist keineswegs überall unbeanstandbar. Die Gegenstände selbst sind im Ganzen dieselben, die auch sonst in der Einleitung oder dem Allgemeinen Theil oder den allgemeinen Kapiteln der staatsrechtlichen Systeme erörtert zu werden pflegen. Das Bemühen, diese Gegenstände in ihrem inneren Zusammenhang zu erkennen, ist sehr anzuerkennen. Auch muss die Selbständigkeit der Arbeit zugestanden werden. Zwar die Grenze hat sich G. gezogen ungefähr wie Andere und dass er durchaus Neues gesagt hätte, war hiebei von Vornherein nicht zu erwarten. Aber der Character einer selbständigen Reproduktion ist nicht zu verkennen. Es ist eine tüchtige Gedankenarbeit und ein solides Sammeln und Schaffen im ganzen Buch zu erblicken. Die Grundlage entnimmt er der Krause'schen Rechtsphilosophie, d. h. Ahrens, und es ist fast kein Theil des Buches, wo ihm dies nicht zu gut käme, wo sich nicht mindestens der Ansatz zu einer neuen richtigeren Behandlung des Stoffes fände.

Nicht dasselbe günstige Urtheil vermögen wir über die Publicistischen Skizzen zu fällen. Es sind 8 Abhandlungen: vom modernen Staat, die heilige Allianz, aus der Geschichte der D. Bundesreform, das monarchische Prinzip und der Staatsdienst, der Staat und die Gefangenen, der Staat und die Armee, das Finanzrecht des Staates, aus der äusseren Geschichte des Deutschen Staatsrechts. Also ein reicher Inhalt aus verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts und seiner Geschichte, sowie des staatlichen Lebens überhaupt. Aber wir fragen uns: cui bono? Nicht der skizzenhafte Character stellt sie ausserhalb des Kreises der wissenschaftlichen Literatur, sondern der Character des Feuilletons, den alle diese Aufsätze, nicht blos der über die Gefangenen, an sich tragen. Dass der grössere Kreis der Gebildeten das Buch las, möchten wir sehr bezweifeln und für den Mann der Wissenschaft bot es Nichts von Bedeutung. Der Aufsatz über das Finanzrecht des Staates könnte allein zum Theil ein anderes Urtheil begründen. Dagegen sind die sämmtlichen Arbeiten gut geschrieben und verlaufen in voller äusserer Klarheit. Der Klippe der Phrase ist G. jedoch häufig nicht entgangen; und Sentimentalität, sowie Sympathien für die Christlichkeit der heiligen Allianz machen gerade keinen angenehmen Eindruck.

Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart kehrt wieder zu wissen-

Digitized by Google

schaftlicherer Behandlung zurück, doch nicht ohne nachtheiligen Einfluss der in der Mitte liegenden Arbeit.

An Velleität fehlt es nicht. Die Aufgabe wird neu gefasst, die Terminologie geändert, die Systematik ist originell, mit der privatrechtlichen Auffassung soll ganz gebrochen werden.

Eine nähere Betrachtung zeigt aber, dass die Originalität mehr in Aeusserlichkeiten liegt und dass die Arbeit nicht gerade die Explication einer neuen und selbständigen Grundanschauung ist. Nehmen wir z. B. die Frage von der Staatspersönlichkeit, so können wir uns nicht verhehlen, dass sie bei G. vollends zum wesenlosen nicht anfassbaren Schemen wird, das überall scheint und auf Citation des Meisters erscheint, aber dem, der es greifen will, unter den Händen zerfliesst. Eine Vergleichung mit dem System zeigt, dass der Fortschritt nicht zum bestimmteren sondern zum unbestimmteren Bild gemacht wurde. Als ein weiteres Beispiel ähnlichen Rückschrittes, wie wir glauben, sehen wir die Lehre vom Staatsgebiet an, in welcher Beziehung das System von musterhafter Klarheit war.

Als bezeichnend für diese neue Richtung erinnern wir auch noch an den häufigen Gebrauch des Verbums „eignen“ („es eignet“), das nicht selten eine Unklarheit in sich schliesst.

Die Krause'sche Staats- und Rechtsauffassung bleibt zwar auch hier noch im Ganzen die Grundlage; immerhin aber scheint sie dem Bewusstsein ferner gerückt zu sein. Fast unbegreiflich ist es z. B., wenn G., der doch die Krause'sche Philosophie kennt, für seine Ausführung über die Zuständigkeit des Staats auf dem Gebiete des Gemeinwohls die Autorität Steins anruft und aus diesem einen Satz citirt, der vollkommen fertig der Krause'schen Schule entnommen ist (S. 105).

Auch in Beziehung auf die Terminologie vermöchten wir nicht eben einen wirklichen Fortschritt zu erkennen; die eigene Terminologie G's entspringt dem Sturm und Drang weit mehr, als klarer neuer Auffassung. Auch sollte, wer z. B. mit dem Ausdruck „Hoheitsrechte“ bricht, nicht von „Wegehoheit“ reden (S. 171).

Das Bestreben, die privatrechtliche Anschauung ganz aus dem Staatsrecht zu entfernen, ist sehr anzuerkennen und mit Vergnügen haben wir an verschiedenen Orten eine ernste Bethätigung dieser Absicht wahrgenommen. Insbesondere hat G., an den entscheidenden Punkten, nämlich in Beziehung auf den Character des Monarchenrechts, offener und entschiedener als viele Andere, den rein öffentlichen Character geltend gemacht und — wenn auch nicht ganz vollkommen — die Consequenzen hieraus gezogen.

Mit der Eintheilung des gesammten Stoffs in Recht der Staatsgewalt und Verfassung können wir uns in keiner Weise befreunden. Die logische Richtigkeit der Voranstellung der staatlichen Aufgabe vor die Organisation bestreiten wir nicht. Allein wir vermögen nicht irgend

Digitized by Google

einem Begriff von Verfassung zuzustimmen, der das Recht der Staatsgewalt nicht in sich schliesst. Eben sofern man die Aufgabe des Staats als Recht der Staatsgewalt betrachtet, gehört sie der Verfassung an. Auch ist jene Voranstellung nur richtig, sofern sie sich im Allgemeinen hält; denn die Einzelaufgabe ist selbst wieder bedingt durch die Organisation des Staates. Unlogisch ist es endlich, wenn in diesem Abschnitt auch von dem mittelbaren Rechte der Staatsgewalt (Finanzrecht, Wehrrecht) gehandelt wird.

G. hat diesen Abschnitt an die Spitze gestellt um der staatsbürgerlichen Rechte willen, die er einzig und allein als Grenzen der Staatsgewalt betrachtet und ebendarum für sich selbst gar nicht als staatsrechtlichen Stoff ansieht (bes. S. 35 Anm. 3). Allein eine Grenze ist immer zweiseitig; sie sind auch eine Grenze der individuellen Freiheit, sie geben Antwort auf die Frage, wie weit das Individuum vom Staat ergriffen werden darf, eine Frage, die gewiss in das Capitel vom Verhältniss der Bürger zum Staat gehört und in das Staatsrecht hereinfällt.

Aus der zweiten Abtheilung von der Verfassung des Staats haben wir die Bildung eines besonderen Abschnittes für die Formen des Staats anerkennend hervorzuheben, wogegen es uns ganz verfehlt erscheint, wenn in dem Abschnitt von den Elementen des Staats neben Staatsgebiet und Unterthanen vom Staatsoberhaupt die Rede ist.

Weiter auf das Einzelne der Systematik einzugehen, ist der Raum nicht gegeben. Keineswegs scheint es uns jedoch begründet zu sein, wenn die Vorrede sagt „Es vereinfacht sich wie der Grundriss, so auch der Aufbau des Systems.“ Wir finden dasselbe eher complicirter und halten eine Vereinfachung für sehr wohl möglich und im Interesse der Klarheit wünschenswerth.

Schon der Titel des Buches documentirt die Absicht der völligen Beschränkung auf das positive geltende Recht, und die Vorrede sagt in dieser Beziehung „Alle Referate aus den gewesenen, aber jezt untergegangenen Rechtszuständen fehlen, ebenso die philosophischen, literargeschichtlichen und politischen Ausführungen.“ Ist dies wirklich geschehen? und gereicht es, soweit dies der Fall, zum Vortheil der Arbeit? Zunächst ist mit vollster Consequenz eine Vertheilung des Stoffs zwischen Text und Anmerkung durchgeführt. Die Anmerkungen enthalten das eigentliche positive Recht in seinem wirklichen Bestand. Sie schliessen eine vollständige, systematische Uebersicht über den Inhalt der deutschen Verfassungen, und — allerdings in weit engerer Grenze — eine Chrestomatie derselben in sich. Eine Nothwendigkeit dieser Arbeit lag, wie wir glauben, nicht vor, einen Nutzen geben wir gerne zu. Uebrigens bemerken wir, was die Württ. Verfassung betrifft, dass G. nicht blos die Geseze vom 26. Mai 1868, sondern auch das vom 31. Dez. 1861 nicht kennt (S. 500. 561. 576. 577. 578. 816); dass auch das Gesetz v. 1821 über die landständischen Diäten (S. 614) und das

Digitized by Google

Auswanderungsgesetz von 1817 (S. 454) dem Verfasser unbekannt geblieben, fällt weniger ins Gewicht; und dass er endlich das königliche Decret vom 25. Septbr. 1819 (Reyscher'sche Gesetzessammlung XV, 1. S. 1216) und den dermalen bestehenden Ministerrath nicht kennt (S. 666), rechnen wir ihm nicht im geringsten zur Schuld an.

Der Text des Buches beschäftigt sich mit der einzelnen D. Verfassung nicht; er entwirft das allgemeine Bild des D. Staatsrechtes, indem er den Durchschnitt darstellt und die Richtungen bezeichnet, wo die einzelnen Verfassungen auseinandergehen. Dass aber hier eine Beschränkung auf das positive Recht wirklich eingehalten wäre, ist in keiner Weise richtig, sofern dies nicht eine reine Phrase sein soll; das philosophische und das politische (natürlich meinen wir nicht Tagespolitik) ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern wiegt häufig vor. Hätten wir diesen Text allein vor uns, so würden wir oft eher ein allgemeines als ein Deutsches Staatsrecht darin erblicken. Fast jeder §. kann für diese Behauptung den Beleg bilden. So liesse sich z. B. §. 512, falls eine Beschränkung auf das positive Recht ernstlich gewollt wäre, auf 8 Linien vollständig geben, ohne dass auch nur ein Jota dieses Inhalts verloren gienge; die übrigen 22 Linien gehören lediglich der Philosophie und Politik an. Wir wollen mit dieser Bemerkung nicht einen Tadel aussprechen, sondern nur die Thatsache constatiren. Es war ein Irrthum G's, eine solche Beschränkung für möglich zu halten.

Ja er hat nur viel zu viel Philosophie und Politik statt Rechtes gegeben, wie gerade der angeführte §. deutlich zeigt; denn wenn auch der Darsteller des positiven Rechtes bei der Erwähnung des Vorzugs des männlichen Geschlechtes in Beziehung auf die politischen Rechte das Motiv andeuten mag, um dadurch den posit. Rechtssatz in den geistigen Zusammenhang mit dem Staat zu bringen, so bedarf es doch hiezu keineswegs der Phrasen dieses §. In der That macht der Text auf uns durch die fast überall dem Gegenstand unangemessene Höhe des Tons, die häufige Gespreiztheit des Ausdrucks und das Uebermass der Worte einen nichts weniger als angenehmen Eindruck. Wir bedauern dies um so mehr, als wir G. in Beziehung auf geistiges Angeregtsein und selbständige Denkarbeit hoch stellen und Streben nach präciser und knapper Darlegung gerade für ihn als die Bedingung der Erhebung zu dem ihm möglichen schönen Ziele angesehen hätten.

In einem Punkt hat er allerdings die Zusage der Vorrede gelöst, in der Ausschliessung des historischen Elements. Wenn wir nun auch die Wegwerfung alles antiquarischen Gerümpels vollkommen billigen, so verhält es sich doch ganz anders mit dem Verzicht auf das historische Element überhaupt. Dass gerade die Darstellung eines positiven Rechts dieses sollte entbehren können, ist nicht glaublich. G. selbst hat mit seinem Buche wirklich die Probe der Unzulässigkeit gemacht. Dieses ganz äusserlich gebliebene Verhältniss zwischen Text und Noten

Digitized by Google

ist eben eine Folge jenes Verzichts. Hätte G. im Texte selbst das Bild des D. Staats aus dem positiven Recht herauszumeisseln versucht, so hätte er sofort die Nothwendigkeit historischer Behandlung empfinden müssen. Dem Verzicht hierauf ist die Schuld zuzumessen, wenn wir nun an der Stelle des wirklichen Staates mit Fleisch und Blut dieses eigenthümliche Doppelwesen aus Geist und Knochen vor uns sehen.

Fricker.

Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts. Leipzig 1868. Wir lassen die Fragen bei Seite, ob das Bedürfniss einer dogmatischen Darstellung des norddeutschen Bundesrechts vorliege, welcher Art dieses Bedürfniss sei und ob es durch das Meyer'sche Buch befriedigt sei. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, dass wir in demselben eine klare und gute Uebersicht dieses Rechtes erkennen, wenn wir gleich keineswegs überall die Ansicht Meyer's theilen. Auch auf die kritischen Bemerkungen wollen wir keinen Blick werfen. Von allgemeinem Interesse ist die gegen die herrschende Deutsche Ansicht gerichtete Bemerkung, dass in den Deutschen constitutionellen Staaten die Souveränetät nicht beim Monarchen, sondern beim Monarchen und Volk zusammen sei.

Sodann ist ganz besonders auf die Einleitung hinzuweisen, welche den Staat nach oben und unten juristisch abzugrenzen sucht und auf dieser Grundlage die Begriffe des Staatenbunds und Bundesstaates feststellt beziehungsweise revidirt. Dieses Suchen nach festen formellen Kriterien ist ohne Zweifel sehr anerkennenswerth. Das eigenthümliche Wesen des Staates scheint uns aber vor Allem eine Untersuchung darüber nothwendig zu machen, ob und in wie weit solche formelle Kriterien sich hier fixiren lassen.

Wenn auf S. 7 ausgesprochen wird, dass die wissenschaftlichen Begriffe sich nicht a priori construiren lassen, und wenn daraus der Schluss gezogen wird, dass ein neuer staatsrechtlicher Begriff erst entsteht, wenn die betreffende staatsrechtliche Bildung selbst thatsächlich vorhanden ist: so erlauben wir uns, diesen Schluss als unrichtig zu bezeichnen. Auch diejenigen, welche die politischen Begriffe nicht einzig der Erfahrung entnehmen zu können glauben, werden willig auf die Ehre verzichten, das Verhältniss Preussens zu Waldeck zum Voraus bestimmt zu haben. Es dünkt uns sogar eine gefährliche Sache, wenn dem wissenschaftlichen Publicisten gegenüber den Thatsachen des staatlichen Lebens nichts anderes als die Erhebung dieser Thatsachen zu Begriffen als Aufgabe gestellt, der Besitz eines allgemeinen Massstabes aber nicht zuerkannt wird. Fricker.

---

v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868. Der Hauptwerth dieses Buches liegt nach der Seite der politi-

Digitized by Google

schen Geschichte. Aber auch für das Staatsrecht ist jeder Beitrag zur Kenntniss der Entstehung des Deutschen Constitutionalismus von hohem Werth. Und einen solchen höchst interessanten Beitrag bietet uns dieses Buch. Die eigentliche Bedeutung des Buches für die Wissenschaft des Staatsrechts liegt in der auf fleissigster Arbeit beruhenden Mittheilung von Verfassungs-Entwürfen und darauf bezüglichen Arbeiten. Indem diese für die Interpretation der badischen Verfassung wesentliche Dienste leistet, fördert sie mittelbar die richtige Erkenntniss des D. Staatsrechts überhaupt. So sei das Buch der Beachtung bestens empfohlen.

Fricker.

Ueber einige neue staatswissenschaftliche Bibliographien. Von den einen grösseren Zeitraum umfassenden staatswissenschaftlichen Bibliographien Deutschlands ist die Ersch-Koppe'sche Literatur der Jurisprudenz und Politik immer noch die beste Arbeit, nur eben so veraltet (1823), dass sie für den gewöhnlichen Gebrauch kaum mehr in Betracht kommt. Die Engelmann'sche Bibliotheca juridica (1840. Suppl. 1849) kommt abgesehen von ihren allgemeinen Mängeln höchstens für Staats- und Völkerrecht dem vorhingenannten Werke an Bedeutung gleich, während sie dagegen hins. der nicht juristischen Staatswissenschaften von erheblich geringerem Werth ist. Immerhin ist es dankenswerth, wenn Wuttig (Biblioth. juridica 1867) eine Fortsetzung des Engelmann'schen Buches geliefert hat, obwohl auch hier nicht blos in den juristischen Staatswissenschaften die erheblichsten Mängel sich finden, sondern wiederum die übrigen Disciplinen dieses Gebiets durchaus ungenügend vertreten sind. Dieses Urtheil darf im Ganzen auch wiederholt werden hins. der Manz'schen Bibliotheca juridica (4. Aufl. Wien 1867), obwohl derselben eigenthümliche Vorzüge zuzugestehen sind. Auch das Wadsak'sche Verzeichniss der auf dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaft bis Ende 1867 erschienenen Werke (Berlin 1868) vermag keinen höheren Werth in Anspruch zu nehmen. Wir müssen jedoch beifügen, dass alle die genannten Bibliographien in Ermanglung besserer, von wissenschaftlich gebildeten Männern bearbeiteter Kataloge immerhin gute Dienste leisten können und daher den Interessenten zu empfehlen sind.

Das Wadsak'sche Verzeichniss nimmt besondere Rücksicht auf die norddeutsche, namentlich preussische Literatur. Nur für dieses bestimmt ist der von Mühlbrecht verfasste an Engelmann anschliessende Catalog der Literatur der preussischen Staats- und Rechtswissenschaft von 1849 (Berl. 1867, 1868), der denn allerdings für dieses Gebiet einen beträchtlich reicheren Bücherschatz bietet als die übrigen Verzeichnisse.

Was die periodische staatswissenschaftliche Literatur betrifft, so ist eine solche bekanntlich in dieser Zeitschrift enthalten (jetzt von

Müldener in Göttingen); und es ist dies nicht nur die relativ vorzüglichste Arbeit dieser Art, sondern sie befriedigt in Wahrheit selbst die höchsten Ansprüche. Zu bedauern bleibt nur, dass sie etwas spät in die Hand des Interessenten gelangt. Von den bekannten mehr oder weniger ähnlichen Arbeiten in anderen Zeitschriften sehen wir ab, ebenso von Müldeners Bibl. geogr. stat., histor. und mech. öcon., so treffliche Dienste diese Verzeichnisse zu leisten vermögen. Als neues Werk haben wir zu nennen die Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften herausgegeben von der Buchhandlung für Staats und Rechtswissenschaft in Berlin. Dieselbe hat nunmehr ihren ersten Jahrgang vollendet und es sind die Monatshefte am Schluss desselben zu einem Band vereinigt mit vorangestelltem Register wieder ausgegeben worden unter dem Titel „Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1868." Verfasser ist Mühlbrecht. Obwohl Buchhändlers-Arbeit ist nun diese Bibliographie höchst beachtenswerth. Mit grossem Fleiss abgefasst bietet sie einen jedem Interessenten höchst erfreulichen Literatur-Reichthum. Wird sie ihre Existenz erhalten, so ist zu hoffen, dass die Arbeit von Monat zu Monat an innerer Vollkommenheit wächst. Sehr erfreulich war es uns, die ersten Hefte des neuen Jahrgangs zu erhalten, was uns den Fortgang der Zeitschrift verbürgt. Es ist dies bekanntlich bei den period.-juristischen Bibliographien regelmässig nicht der Fall gewesen. Wir empfehlen diese Bibliographie angelegentlichst, zunächst zur Sicherung ihres Fortbestands. Wünschen möchten wir die regelmässige Einhaltung der monatlichen Frist. Dass Staats- und Rechtswissenschaft vereinigt ist, können wir selbst vom Standpunkt der Staatswissenschaft aus nicht tadeln, das es kein Gebiet der Rechtswissenschaft gibt, das nicht mit einer Seite an der Staatswissenschaft theilnähme und einen Gegenstand des staatswissenschaftlichen Interesses ausmachte.

Eine höchst erwünschte Ergänzung aller staatswissenschaftlichen Bibliographien durfte man in Dr. Järschkerski's historisch-politischer Bibliographie (in monatlichen Heften; Berlin; Nr. 1) begrüssen. Das erste erschienene Heft zeigt Eigenschaften, welche diese Arbeit würdig gemacht hätten, neben Müldener's Bibliogr. hist. zu bestehen. Leider haben wir nun aber bis jetzt kein zweites Heft erhalten, und so scheint diese vorzügliche Arbeit sich nicht fortzuerhalten.

Fricker.

Schulze-Delitzsch, die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1869. Es ist eine merkwürdige Erscheinung um diese Genossenschaftsgesetzgebung, die in einer kleinen Spanne Zeit ihren Gang durch ganz Europa gemacht haben wird.

Diese vor unsern Augen sich abspielende Rechtsbildung mit ihren

Digitized by Google

klaren wirthschaftlichen Motiven wäre recht geeignet, Betrachtungen über die Privatrechtsbildung im Allgemeinen anzuregen; auch über das Verhältniss vom öffentlichen und Privatrecht liessen sich an diesem Beispiel interessante Studien machen.

Unsere Absicht ist dies nicht. Wir begnügen uns, das kleine Buch des renommirten Verfassers anzuzeigen, das sich selbst auf den practisch-legislatorischen Standpunkt stellt. Nur ausnahmsweise, und dann wie wir glauben ohne wirkliches Bedürfniss hat es diesen Standpunkt verlassen, um zu höheren Betrachtungen aufzusteigen; uns haben diese letzteren nicht vollkommen befriedigt.

Von diesen Ausnahmen abgesehen muss das Urtheil um so günstiger sein. Das Verdienst Schulze's um die Genossenschaftsgesetzgebung ist bekannt genug, und ein Wort von ihm aller Beachtung werth. Ist es nun auch nicht gerade neu, was er hier sagt, so ist doch eine solche Zusammenfassung und weitere Ausführung seiner Gedanken eine verdienstliche Arbeit. Das Buch ist bestimmt, auf die gleichförmige Gestaltung unserer Deutschen Genossenschaftsgesetzgebung hinzuwirken. Und man muss zugeben, dass diese klare, aber von ihrem Stoff erfüllte und aus der Erkenntniss der practischen Verhältnisse hervorgehende, energische Auseinandersetzung der Cardinalpunkte einer Genossenschaftsgesetzgebung im höchsten Grad geeignet ist, jenem Zweck zu dienen.

Der erste Abschnitt des Buches beschäftigt sich mit der Frage, ob die privatrechtliche Stellung der wirthschaftlichen Genossenschaften besser in besonderen Gesetzen oder in Verbindung mit der Vereinsgesetzgebung im Allgemeinen normirt werde. Der Verfasser erklärt sich mit grosser Entschiedenheit für das Erstere. Wir geben ihm Recht besonders in Anerkennung des Grundes, dass die Handelsgesellschaften bereits ihre Stelle im Handelsgesetz gefunden haben, und die wirthschaftlichen Genossenschaften mit den Handelsgesellschaften in grösserer Verwandtschaft stehen, als mit den übrigen Gesellschaften und Vereinen. Uebrigens scheint uns die Frage nicht von der grossen Bedeutung zu sein, die ihr der Verfasser beilegt, da das besondere Bedürfniss der wirthschaftlichen Genossenschaften auch innerhalb eines allgemeinen Gesetzes zum Ausdruck kommen kann. Auch ist nicht zu verkennen, dass diese Genossenschaften Seiten an sich tragen, vermöge deren sie sich den übrigen Vereinen mehr nähern.

Der zweite Abschnitt spricht von der Haftbarkeit und behandelt die Fragen, ob sie vom Gesetzgeber festzustellen sei und zwar ohne oder mit Zulassung der Wahl, ob sie eine unbeschränkte Solidarhaft sein soll etc. In der Frage, ob beschränkte oder unbeschränkte Haft, concentrirt sich die Hauptbedeutung des Buchs und es dürfen die wirthschaftlichen Gründe für die unbeschränkte Haft trotz entgegenstehender Ansichten eines mächtigen Eindrucks sicher sein.

Digitized by Google

Der dritte, gleichfalls sehr interessante, Abschnitt behandelt insbesondere einzelne Unzuträglichkeiten der beschränkten Haftbarkeit.

Das Buch knüpft überall an die bestehenden oder in Aussicht stehenden Gesetze an und druckt im Anhang die wichtigsten derselben (norddeutsch, sächsisch, englisch, französisch) ganz oder im Auszug ab. Der practische Werth wird hiedurch noch wesentlich erhöht, und es dürfte darum die Arbeit insbesondere Allen Denjenigen, welche an der Gesezgebung theilzunehmen berufen sind, sehr willkommen sein.

Wenn die Sächsische Genossenschaftsgesetzgebung vornehmlich in Rücksicht auf die Competenzfrage scharf getadelt wird, so begreifen wir das, und es mag der Tadel sachlich mehr oder weniger begründet sein. Dennoch hätten wir diese Erörterung lieber nicht gefunden; sie fördert den Zweck des Buches schwerlich. Wir sind über die Motive des in Sachsen eingeschlagenen Wegs nicht unterrichtet, aber beim Lesen dieses Abschnittes mussten wir uns unwillkürlich der Rolle erinnern, welche Preussen vor 1866 in Beziehung auf eine gemeinsame Deutsche Gesetzgebung spielte, und weiterhin kamen unsere Gedanken bei jener Wahrheit an „Das eben ist der Fluch der bösen That, dass sie fortzeugend Böses muss gebären."

Fricker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, Helferich, R. v. Mohl, K. H. Rau, Roscher,
Prof. in Göttingen Prof. in München Prof. in Heidelberg Prof. in Leipzig

und A. E. F. Schäffle,
Prof. in Wien

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.
v. Schüz, Hoffmann, Weber und Fricker.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Tübingen, 1869.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Colbert,

vornehmlich in staatswirthschaftlicher Hinsicht.

Nach den neuerdings veröffentlichten Quellen.

Von Dr. Gust. Cohn, Privatdocent in Heidelberg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Es ist nun bald ein volles Jahrhundert verflossen, seit Adam Smith auf der Grundlage seines Systems die bis dahin herrschenden volkswirthschaftlichen Anschauungen, wie sie sich ihm in der Praxis der Staaten und in den Alltagsmeinungen darstellten, einer Kritik unterworfen und dieselben zu diesem Zwecke in eine Anordnung gebracht hat, welcher der Name System of Commerce oder Mercantile System zu Theil wurde [1]. Die sehr fragmentarische Berücksichtigung der älteren Literatur ging bei ihm grade soweit, um dieses selbstgefundene System der Irrthümer zu bestätigen. Auch die bedeutsamen Vorarbeiten seiner Französischen Zeitgenossen wurden von ihm wesentlich nur als Pendant zum Mercantilsystem gewürdigt [2].

Vielleicht in keiner Richtung ist man länger und unselbstständiger dem alten Meister gefolgt als in dieser literarhistorischen

1) Wealth of Nations, book IV.

2) Book IV. ch. 9.

Digitized by Google

Ansicht. Sie bot zu grosse Bequemlichkeit, als dass man nicht gern mit ihr fürlieb genommen hätte. Je absoluter obenein die Wahrheit erschien, welche die Smith'sche Theorie enthielt, um so überflüssiger war es, sich im Einzelnen davon zu überzeugen, was man bereits im Ganzen wusste: dass vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein beklagenswerthes Dunkel über dem Wirthschaftlichen in Leben und Lehre ausgebreitet war.

Fand sich dann gelegentlich, dass auch früher schon hie und da einige Leute über dergleichen nachgedacht, so war der Platz für sie bereit: sie gehörten in das Mercantilsystem. Allmälig entwickelte sich in den Lehrbüchern, wenigstens in den deutschen, eine löbliche Ausführlichkeit über diese nach und nach angesammelte Literatur des Mercantilsystems, eine Ausführlichkeit freilich, welche sich auf die Büchertitel beschränkte.

Das angebliche System wurde auf diese Weise ein grosser Sack, in welchen man unbesehen Alles hineinsteckte, was vor dem Jahr 1750 gedruckt war. Da mochte es dann ruhig liegen.

Nicht gar lange ist es her, dass man den Versuch wagte, in diesen Sack herzhaft hineinzugreifen und das darin Verborgene ernst zu prüfen. Aber gleich bei dem ersten Griff zerriss die morsche Umhüllung. Jenes sogenannte Mercantilsystem, welches für Smith, als Ausdruck der zu seiner Zeit lebendigen Meinungen und Maassregeln, wenigstens Realität besass, war, in die Folgezeit hinübergeschleppt, ein inhaltloser Schemen geworden, so eigensinnig es sich übrigens auf sein Alter steifte. Die historische Forschung neuerer Zeit hat dargethan und thut es täglich mit neuen Beweisen dar, dass die üblichen drei „Systeme", unter denen das Mercantilsystem den obligaten dunkeln Hintergrund für das Licht der Aufklärung zu bilden bestimmt war, ferner nicht mehr haltbar sind, dass an ihre Stelle die eine Geschichte der Volkswirthschaft zu setzen ist, dass diejenige Continuität, welche allem Historischen eignet, sich auch im Oekonomischen wiederfindet und an dem geschichtlichen Stoffe im Einzelnen zu ergründen und festzustellen ist. —

Allerdings stört diese Ansicht die Zuversicht des negativen Besitzstandes und giebt viel Neues zu thun. Einiges ist geleistet worden, das Meiste ist noch übrig. Gleichwol wird man sich

Digitized by Google

der einmal erkannten Aufgabe nicht entziehen können, selbst auf die Gefahr hin, dass ferner manches Alte dabei in Stücken gehe. Das historische Gewissen einmal erwacht, wird nicht ruhen, bis der verunstalteten Geschichte ihr Recht widerfahren ist. In Sprache, Religion, Kunst, Sitten, Gesetzen der Völker ist solches seit lange geschehen: es ist an der Zeit, dass die Nationalökonomie es jenen nachthue. —

Aus der Menge der Gegenstände, welche hier der Arbeit noch harren, scheint nicht ohne eigenthümlichen Anspruch diejenige Erscheinung, welche in eine besonders enge Beziehung zum Mercantilsystem gebracht, deren Name auf dieses häufig übertragen worden ist: Jean-Baptiste Colbert.

Ad. Smith hat ihn zu dem praktischen Hauptvertreter des Mercantilsystems gemacht [1]), und seitdem ist er es geblieben. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat ein junger Italiener, welcher eine Dissertation für den Freihandel zu schreiben hatte, Colbert auf seine Scheibe gemalt und danach geschossen. Mengotti [2]) trat mit seiner Polemik wider den „Colbertismus“ in die Fussspuren der Physiocraten, seiner Meister, wie diese ihrerseits Boisguillebert nachgingen. Zu dem letzeren hinauf reicht der Vorwurf, sich weit entfernt zu haben von der historischen Wahrheit in den Angriffen wider Colbert. Halb sein Zeitgenosse, scheint er ihn vielmehr unter den Eindrücken der Unpopularität bei dem grossen Haufen — welche Colbert wie alle

1) Wealth of Nations b. IV. ch. 9.

2) Mengotti, il Colbertismo, ossia della libertà di commercio dei prodotti della terra (Scrittori class. ital. Parte mod. tom. 36. Milano 1804). Es ist eine Preisschrift auf die im Jahre 1791 von der Reale Societa' economica zu Florenz gestellte Frage „Ist in einem Zustande, welcher der Vermehrung der Bevölkerung und der inländischen Produktion fähig ist, dieser Zweck vortheilhafter und sicherer zu erreichen durch Begünstigung der Manufakturen, indem man den Verkehr mit Rohprodukten fesselt, oder durch vollkommene Freiheit des natürlichen Verkehrs?“ Mengotti's Schrift trug das Motto „Cereris sunt omnia munus.“ — Uebrigens ist das Wort „Colbertismus“ nicht erst von Mengotti erfunden (wie u. a. Clément, Hist. de Colbert p. 216, zu glauben scheint). Mengotti sagt wenigstens p. 256: Questo sistema, che nacque in Francia nel secolo trascorso sotto il ministero di Colbert e *che prese* il nome da lui. —

Digitized by Google

Finanzminister des Jahrhunderts traf — oder angesichts dessen, was die Nachfolger aus seinem Werke gemacht, beurtheilt zu haben als gegenüber seiner wirklichen Erscheinung [1]).

Die Kette der Verzerrungen des wahren Bildes, welche so bis zu Colbert's Zeit hinanreicht, ist in der Nationalökonomie bis zur Stunde nicht unterbrochen worden [2]). Bis zur Stunde ist das Wort des Colbertismus ein um so unbedingterer Ausdruck für ökonomische Ignoranz geblieben, je weniger sich die ökonomische Aufklärung veranlasst gesehn hat, die wahre historische Gestalt, welche hinter jenem mercantilistischen Popanz steckt, kennen zu lernen. — Was im Sinne eines entgegengesetzten Interesses dem Zerrbilde des Freihändlerthums gegenübergestellt worden ist, etwa gelegentlich einer historischen Beispielsammlung für die Bedürfnisse Deutscher oder Französischer Schutzzöllner — das hat für die Restitution der historischen Wahrheit allerdings auch nicht das Nothwendige geleistet, zumal es sich nicht blos um Colbert's Stellung zum Freihandel, sondern um die ganze Gestalt des Mannes in den mannigfaltigen Richtungen seiner ökonomischen Politik handelt. —

Neben jenen ökonomisch-historischen Sünden ging dann freilich das Andenken her, welches sich an Colbert angesichts der Entwicklung der Grösse des Französischen Staates bei seiner Nation unverrückbar geknüpft hat. Diesem Andenken ist in früheren Zeiten eine Reihe von kleineren und grösseren Arbeiten gewidmet worden, darunter namentlich Forbonnais, de Montyon, Lemontey [3]), sich hervorgethan.

---

1) Boisguillebert war seinerseits nur der Ausläufer der Broschürenliteratur, welche die Opposition wider Colbert in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hervorrief. Vergleiche meine Abhandlung über Boisguillebert in dieser Zeitschrift 1869. S. 380 ff.

2) Gelegentliche dilettantische Aeusserungen, wie etwa die Lemontey's, des geistreichen Reactionärs, in seiner Notice sur Jean Baptiste Colbert (Revue encyclopédique t. XIV. 1822, p. 485) „Ses erreurs même furent utiles et les économistes en les découvrant (?) ont moins ébranlé qu'épuré sa gloire" genügten für diesen Zweck offenbar nicht. Für Lemontey reichte der Umstand, dass Colbert von dem Freihändlerthum bekämpft wurde, hin, um sich seiner anzunehmen.

3) Recherches et considérations sur les finances de France, par For-

Einen relativen Abschluss hat diese Reihe gefunden in der von Pierre Clément verfassten Biographie Colbert's [1]).

Der sammelnde Fleiss dieses Mannes hat hiemit eine Anzahl wichtiger Urkunden ans Licht gebracht, welche ihrerseits die Vorläufer geworden sind für die neuerdings durch Clément selber besorgte officielle Publikation der sämmtlichen Documente der Verwaltung Colbert's.

Durch dieses ebenso mühevolle als wichtige Unternehmen ist die Grundlage geschaffen worden, Colbert in den zahlreichen Richtungen seiner Politik und damit vor allem in staatswirthschaftlicher Hinsicht nach den Quellen, nach seinen eigenen Kundgebungen, zu würdigen.

Die neue Publikation, im Auftrage des Französischen Finanzministeriums unternommen, hatte zunächst mit der Schwierigkeit zu kämpfen, die unendlich zerstreuten Urkunden, Briefe, Instruktionen, Denkschriften, Reglements, zusammenzufinden: die Verschiedenheit der Gebiete, über welche sich Colbert's Verwaltungsthätigkeit erstreckte, war bei dieser Schwierigkeit wesentlich betheiligt. Nichts desto weniger ist die Arbeit, 1859 begonnen, im Laufe des letzten Jahrzehnts soweit vorgeschritten, dass heute das Meiste der Urkunden gedruckt vorliegt. Es sind bis jetzt fünf umfangreiche Bände erschienen, wovon der dritte

---

bonnais. Der Finanzverwaltung Colbert's ist in diesem Werke allein die Hälfte eines starken Quartbandes gewidmet.

Particularités sur les ministres des finances célèbres, par M. de Montyon.

Lemontey hat in der Revue encyclopédique die bereits oben erwähnte Notice sur Colbert veröffentlicht, welche nur kurz (S. 469—485) aber bemerkenswerth ist. —

1) Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, précédeé d'une étude historique sur Nicolas Fouquet, surintendant des finances, suivie de pièces justificatives, lettres et documents inédits, par M. Pierre Clément, Paris Guillaumin, 1846.

Hierauf ist ein Jahrzehnt später gefolgt von Felix Joubleau, Etudes sur Colbert (2 vol.) 1856, deren vielversprechender zweiter Titel „Exposition du Système d'Economie politique suivi en France de 1661—1683" Erwartungen erregt, welche das Buch leider durchaus nicht befriedigt. Verdienstlich war die Mittheilung mancher neuen Aktenstücke, welche darin zum ersten Male gedruckt sind.

Digitized by Google

in zwei starke Abtheilungen zerfällt [1]. Die zwei Bände, welche noch folgen sollen, werden dem Plane nach nur Materialien enthalten, welche unsern Zwecken ferner liegen, so: diejenigen über

---

1) *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, publiés d'après les ordres de l'Empereur sur la proposition de Son Excellence M. Magne, Ministre secrétaire d'Etat des finances, par *Pierre Clément*, Membre de l'Institut. — In dem Berichte des Finanzministers an den Kaiser vom 11. August 1859 heisst es „Parmi les ministres dont le nom répand le plus vif éclat dans les annales de l'ancienne monarchie, figure au premier rang Jean-Baptiste Colbert, qui eut à la fois dans ses attributions les finances, la marine, l'industrie et le commerce, les lettres et les arts, les travaux publics, les fortifications, et qui prit de plus une part considérable au travail préparatoire et à la rédaction des grandes ordonnances sur la procédure civile, le commerce, les eaux et forêts, auxquelles le règne de Louis XIV doit sa plus pure gloire. — Depuis quelques années, l'administration de Colbert a été l'objet d'études sérieuses; mais, jusqu'à présent, sa correspondance personnelle, ses mémoires sur les grandes questions que chaque jour voyait éclore, ses belles instructions à ses agents et à son fils, qui lui succéda, non sans honneur, à la marine, n'ont pas été réunis en corps d'ouvrage. Disséminés dans diverses publications, ces pièces ne peuvent être que difficilement étudiées dans leur ensemble; d'ailleurs la plus grande partie de la correspondance de Colbert est encore inédite et dispersée, soit dans les nombreux dépots litéraires de Paris, soit dans les archives des ministères de la marine, de la guerre, des travaux publics et des affaires étrangères." —

Das bisher Erschienene ist den Gegenständen nach geordnet: nur der erste Band ist der Zeit nach abgetrennt, und zwar umfasst er die Periode im Dienste Mazarins. Es sind folgende: Tome premier, 1650—1661. Paris 1861. Tome second, I[re] Partie, Finances, Impôts, Monnaies 1863. II[e] Partie, Industrie, Commerce. Paris 1863. Tome troisième, I[re] Partie, Marine et Galères. 1864. II[e] Partie, Instructions au Marquis de Seignelay, Colonies. 1865. Tome quatrième, Administration provinciale, agriculture, forêts, haras; Canal du Languedoc, Routes, Canaux et Mines. 1867. Tome cinquième, fortifications, sciences, lettres, beaux-arts, bâtiments. 1868. — Die beiden letzten Bände sollen nach des Herausgebers brieflichen Mittheilungen enthalten: Band VI: affaires religieuses, justice et police, affaires diverses; Band VII: lettres privées und Supplemente zu dem gesammten seit 1861 publicirten Material, welche sich nachträglich vorgefunden haben. Diese beiden Bände sollen in den ersten Monaten des folgenden Jahrs erscheinen. Die ältere amtliche Publikation der Correspondance administrative sous Louis XIV, von Depping besorgt (ein Theil der Documents inédits sur l'histoire de France) hat manches bereits gebracht, was jetzt erneut abge-

Digitized by Google

die Justizreform, die Religionsangelegenheiten und Anderes. Etwaige Nachträge zu den vorangegangenen Bänden mögen einer nachträglichen Würdigung vorbehalten bleiben. —

Indem wir aus dem also neu dargebotenen Stoffe die staatswirthschaftliche Erscheinung Colbert's herauszuarbeiten unternehmen, beseelt uns das Bewusstsein, eine eminent praktische Gestalt zum Vorwurf zu haben. Wir wollen ein staatsmännisches Handeln in seinen leitenden Grundgedanken darstellen. Nicht unsere Aufgabe ist es, aus der Rumpelkammer der Dogmengeschichte früher Gedrucktes hervorzuholen und dasselbe im Jahre 1869 abermals drucken zu lassen: sondern Thatsachen, die entstellt sind, wiederherzustellen. Keine merkwürdigen Ansichten eines Schulmeisters aus dem siebzehnten Jahrhundert, über Gut, Werth, Kapital u. s. w., werden wir mitzutheilen haben, sondern politische Maassregeln, deren mächtiges Aufprallen auf dem Boden der Geschichte noch heute nachzittert.

Aus dem reichen Urkundenmaterial, welches hienach vorliegt, tritt die wahre Erscheinung Colbert's lebendig heraus. Wie in den Lehrjahren, die er unter Mazarin diente, der Briefwechsel mit dem Cardinal, die Denkschriften für dessen Zwecke, den Mann in seiner Entwicklung zeigen: also lassen später die Denkschriften und Briefe an den König, die Correspondenz und die Instruktionen an die Intendanten, an die Vertrauten, den fertigen Staatsmann in der gewaltigen Thätigkeit einer vielverzweigten Arbeit sehn.

Den werdenden Colbert, wie ihn die Urkunden der Jahre 1650—1661 zeigen, haben wir an einem andern Orte zu zeichnen versucht [1]). Hier wird es unsere Aufgabe sein, aus der selbstständigen Leitung der Verwaltung eine staatswirthschaftliche Ansicht Colbert's in den verschiedenen Richtungen jener Verwaltung

---

druckt worden ist, namentlich in ihrem dritten Bande (Paris 1852), doch verhältnissmässig wenig. Vergl. des Verf. Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern für Literatur, 1869. p. 302 ff.

1) Colbert in seinem Verhältniss zu Mazarin, in von Sybel's Historischer Zeitschrift 1869. Heft 3. Bd. XXII. S. 1 ff.

Digitized by Google

zu gewinnen. Die Manigfaltigkeit von Colbert's Thätigkeit beschränkte sich nicht auf die Zweige der ökonomischen Politik, sie umschloss nicht weniger als die gesammte innere Verwaltung, Marine, Fortificationen, Colonien und die internationalen Handelsbeziehungen mit einbegriffen. Um es modern auszudrücken, es waren sieben bis acht Ministerportefeuilles, welche der Eine Mann in seiner Hand hielt — im Grunde Alles, nur das Kriegswesen und die Diplomatie ausgeschlossen, und auch dieses nur zum Theil.

So hat denn die wirthschaftliche Politik, wie sie sich in dieser starken Persönlichkeit darstellt, einen unauflöslichen Bezug auf die gesammte Politik des Mannes. Der Staatsmann, welcher an Einem Tage gelegentlich hintereinander mit Vauban über die Befestigung der Grenzplätze, mit seinem Sohne über die Marine, mit dem Gouverneur von Neu-Frankreich über die Civilisirung der Wilden correspondirte, dann nach Marseille Instructionen für den Levantehandel, an die Intendanten des Reiches ein Circulär über die Veranlagung der Taille, an die Schöffen einer Manufacturstadt Verweise und Ermunterungen richtete — solch ein Mann musste all das Vielerlei in Einem Sinne thun. Den Nachweis dieser Einheitlichkeit wird das Einzelne der folgenden Untersuchungen von selber ergeben. Fürs erste drängt sich uns unter diesem Eindruck das Bedürfniss auf, den ganzen politischen Menschen in gedrängten Zügen aufzufassen, ehe wir an das Besondere gehn. Nicht ein Blatt theoretischer Erörterungen über staatswirthschaftliche Dinge besitzen wir von Colbert: alles ist Praxis, alles eine Aeusserung der ganzen Gesinnung, in welcher es die Grösse und Macht des Staates Frankreich zu schaffen galt.

Diese Gesinnung wollen wir kennen lernen. —

I.

Als Mazarin's Schüler mag Colbert gelten, doch nur in eingeschränktem Sinne. War er gleich seinem Meister von jener „Religion des Königthums“ [1]) tief durchdrungen, wurde er mit dem Augenblicke, wo er in den Gang der politischen

1) Ranke, Französische Geschichte Bd. III. S. 199 ff.

Digitized by Google

Dinge einzugreifen berufen war, der unbeugsame Vertheidiger dieser Religion: so lag doch die Grösse dessen, was er in solchem Sinne für Frankreich that, grade auf demjenigen Gebiete, welches ihm Mazarin verwildert, von Unkraut überwuchert hinterliess. Ungleich den beiden Kirchenfürsten, welche jene Religion in Frankreich befestigt, mit so blutigen Opfern als sie je eine Religion gefordert, ungleich Richelieu und Mazarin war Colbert abgewendet nach Anlage und Neigung der „hohen Politik". Nicht in den Intriguen der Diplomatie lag seine Stärke; er lebte und bethätigte sich fast ausschliesslich in der inneren Verwaltung, sein Talent war das administrative. Auch er errang Siege für das absolute Königthum, doch nicht im Kampfe wider bewaffnete Prinzen und Parlamente, sondern auf dem unscheinbaren Schlachtfelde der täglichen Staatsgeschäfte.

Die Gewalt hatte vor seiner Zeit entschieden: ihm wurde Lebensaufgabe, dasjenige zu vollbringen, was Richelieu und Mazarin halb gewollt, nie geleistet: die Ordnung der Staatsverwaltung und am meisten der Finanzen. Die Macht des Französischen Staates schuf Colbert nach seinem Theile durch die Ordnung. —

Die ergänzende Rolle, welche Colbert auf diese Weise in der Geschichte des französischen Absolutismus vertritt, fiel ihm bereits in dem persönlichen Dienste des Cardinals Mazarin zu. In den politischen Stürmen, welche diesen zum Entweichen aus Paris in einer Februarnacht des Jahres 1651, danach zur Flucht ins Ausland zwangen, stellt sich Colbert dem Cardinal zur Verfügung und wird der Bevollmächtigte desselben zur Ordnung seiner vielfach verwickelten häuslichen Angelegenheiten, namentlich der Geld- und Besitzverhältnisse. Es geschah das in einem Augenblicke, wo viel Muth dazu gehörte, sich in Paris als Geschäftsträger des Cardinals öffentlich zu bekennen und seine angefeindeten Interessen wahrzunehmen [1]. Aber Colbert ergriff diesen

1) Im Mai 1652 wurde unter Anderem in dem von der Fronde beherrschten Paris der Vorschlag einer allgemeinen Einkommensteuer mit der Modalität begleitet, jeder Bürger, welcher sein Einkommen unrichtig angebe, solle neben der Confiscation des Vermögens der Brandmarkung durch den Titel „Mazarin" unterliegen. Omer Talon bei Clamageran, Hist. de l'Impôt en France II. p. 576.

Digitized by Google

Moment, ja er suchte die Gelegenheit, sich Mazarin unentbehrlich zu machen, und es gelang ihm [1]. Colbert's Glaube an den Sieg Mazarin's, an den Sieg des Königthums, triumphirte an dem Tage, wo dieser in Paris wieder einzog, am dritten Februar des Jahres 1653, nach zweijähriger Entfernung. —

Von da an steigt Colbert's Wirksamkeit und sein Einfluss; die Arbeit für den Dienst des Cardinals erweitert sich, sie dehnt sich allgemach zur politischen Arbeit, zum selbstständigen Eingreifen in den Gang der staatlichen Angelegenheiten aus, freilich immer im Namen Mazarin's. Intendant von Mazarin's Haushalt, sorgt er mit jener Peinlichkeit für's Detail, welche ihm sein ganzes Leben eigen geblieben, für die kleinsten persönlichen Bedürfnisse des Cardinals: doch zugleich nimmt immer breiteren Raum die Betheiligung an den öffentlichen Dingen ein. Mit dem einen Briefe berichtet er über die neu angekommenen Hühner für die Ställe von Vincennes [2], oder übersendet Proben zu neuen Herbstkleidern [3]; mit dem andern stachelt er den Cardinal an, gegen einen Edelmann, welcher sich erdreistet hat, den Korntransport von Poitou nach Aunis eigenmächtig zu hindern, exemplarisch einzuschreiten [4].

Anfangs schüchtern mit solchen ins Politische übergreifenden Rathschlägen, gewinnt er nach und nach mehr Boden unter den Füssen und tritt dann als selbständiger Acteur auf die Bühne, noch zu Mazarin's Lebzeiten. Unter nie endenden Versicherungen der Ergebenheit, geschmeidig sich dem Wohlgefallen des Herrn unterwerfend, sich glücklich preisend als „Creatur Seiner Eminenz“ [5], wird er von Jahr zu Jahr nothwendiger dem Cardinal und damit dem Staate. —

Im Jahr 1656 bereits hat Colbert für Mazarin eine politische Denkschrift verfasst, welche ihn in der ganzen Entschiedenheit

1) Lettres etc. de Colbert tom. I. p. 66 ff. Die Briefe vom 17. Februar, 3. März, 14. April 1651, dann später öfter, so noch am 18. November 1652. —

2) Brief vom 7. Juli 1654.

3) Brief v. 12. Juli 1655.

4) 28. Oct. 1653.

5) Briefe vom 18. Juli 1656, 10. Juli 1658 und öfter.

Digitized by Google

der Ueberzeugung von der absoluten Machtfülle des Königthums darstellt. Diese Denkschrift ist betitelt „Betrachtungen über den Beschluss des Parlaments von Paris, vom 18. August 1656, betreffend das Recht der Evocation" [1]). Da heisst es: Es ist ein Punkt, worüber alle Rechtsgelehrten einig sind, dass die Evocation (die Abberufung der Processe von den ordentlichen Gerichten) ein Königliches Recht ist, wie das denn ein gelehrter Tractat eines Französischen Juristen, de Evocationibus, nachgewiesen hat. Freilich haben Franz I, Karl IX, Heinrich III, Heinrich IV, Ludwig XIII, Ludwig XIV, alle nach einander die Ordonnanzen der Vorgänger bestätigend auf dies Recht verzichtet: aber diese angeblichen Verpflichtungen der Könige, ausgepresst durch die Gewaltthätigkeit des Volkes, sind null und nichtig [2]). —

Im Jahr 1659 leitet Colbert mit eigener Hand die Verfolgungen und Untersuchungen wider die Malintentionnés, welche — in der Normandie namentlich — von neuem ihr Haupt zu erheben wagen. Man muss ein gründliches Mittel finden, schreibt er kurz vorher dem Cardinal, um dem Adel in den Provinzen den Kitzel der Versammlungen auszutreiben [3]). Er bedient sich dann solcher Mittel, die gründlicher sind als der Cardinal und der Hof wünschen, mit rücksichtslosem Eifer. —

Um dieselbe Zeit, ja schon einige Jahre früher, richtet sich dieser Eifer nach einer andern Seite, gegen eine mächtigere Position, den Oberintendanten der Finanzen Fouquet. Die Denkschriften welche er in diesem Sinne Mazarin übermittelt, erreichen ihren letzten Zweck nicht: der Cardinal konnte, wollte Fouquet nicht stürzen. Es war Colbert an der Seite des die Selbstherrschaft antretenden jungen Königs vorbehalten, diesen Akt der strafenden Gerechtigkeit zu vollziehen. Als Mazarin am 9. März 1661 starb, trat Colbert wie von selber als rechte Hand Ludwig's XIV. in die Geschäfte ein: und die erste reinigende

---

1) Lettres etc. t. I. p. 252—258.

2) Ces obligations prétendues, ayant été extorquées des roys par la violence des peuples, sont nulles, de toute nullité, p. 256.

3) 7. August 1658: il faut apporter un remède solide pour empescher la démangeaison que la noblesse a de s'assembler dans toutes les provinces.

Digitized by Google

Arbeit der Beiden in dem Wust, den Mazarin hinterlassen, war der Sturz Fouquet's.

Man hat die Aktenstücke aufgefunden, woraus ein vollständiger Verschwörungsplan des Oberintendanten zu Tage tritt [1]. So fest die Stellung nach aussen schien, die er sich unter Mazarin erworben, so zahlreich die Verbindungen, so einflussreich die Persönlichkeiten, welche er an sein Interesse geknüpft hatte [2]: er fürchtete seinen Sturz und traf seine Maassregeln dagegen — schon seit der Mitte der fünfziger Jahre. Als man sich im Herbst des Jahres 1661 seiner bemächtigt hatte, machte man ihm den Process vor einem zu diesem Zwecke constituirten Gerichtshof, der Chambre de justice, wie sie Colbert bereits am 31. August 1659 in einem Briefe an Mazarin dringend angerathen hatte [3]. Fouquet wurde zur Verbannung verurtheilt: der König verschärfte das Urtheil zu lebenslänglichem Kerker. — Die Wirksamkeit dieses Gerichtshofs erstreckte sich weiter auf eine Untersuchung über die Finanzvergehen des letzten Menschenalters überhaupt. Das Resultat der Untersuchungen der folgenden Jahre war kein geringeres als die Verurtheilung von mehr als fünfhundert Personen zu einer Gesammtsumme von mehr als 110 Millionen Livres an Strafen und Restitutionen [4]. —

Nach solchen Maassregeln wurde zur Neubildung der Finanzverwaltung geschritten: der junge König wollte forthin sein eigener Oberintendant, wie sein eigner erster Minister sein. Ihm zur Seite sollte ein Finanzconseil stehn, aus fünf Mitgliedern bestehend, das unter seinem Vorsitz drei Mal wöchentlich Sitzung hielte. Einer der fünf, der Intendant der Finanzen, sollte das Register über Einnahmen und Ausgaben führen, der König aber eigenhändig jede Anweisung unterzeichnen [5]. Der neue Intendant der Finanzen war Colbert.

1) Clément, Lettres etc. de Colbert, II. p. XX—XXIX.

2) So soll er der Königin-Mutter eine Jahrespension von 500,000 livres gezahlt haben.

3) Que „les finances avaient grand besoin d'une chambre de justice sévère et rigoureuse."

4) Clément, Lettres etc., II, p. XLV.

5) Mémoires sur les affaires de finances de France pour servir à l'hi-

Digitized by Google

Was die neuen Veröffentlichungen über das Verhältniss Ludwigs XIV. und Colbert's enthalten, ist nicht reichlich zu nennen: dennoch bieten sie manches Licht dafür. Es scheint namentlich in den ersten Jahren der Regierung des jungen Königs die Stellung Colbert's, durch das Uebergewicht der Jahre und der Erfahrungen, stark gewesen zu sein. Colbert's vornehmster Gedanke, da er in die Verwaltung trat, war, dem Elende des Volkes abzuhelfen. Seine Maassregeln zu diesem Zwecke werden wir weiter unten kennen lernen. Das Elend des Volks ist es, das er mit vollster Entschiedenheit den militärischen Neigungen seines Herrschers entgegenhält. In einer Denkschrift vom 22. Juli 1666 [1]) macht er seinem Herzen Luft. Es ist ein sehr schweres Geschäft, Sire, an das ich gehe, schreibt er. Seit fast sechs Monaten schwanke ich, ob ich Euer Majestät die starken Dinge sagen soll, welche ich auf der Seele habe. Aber es muss heraus. Euer Majestät hat die Armee derart zum Gegenstand ihres Vergnügens gemacht, dass es schwer ist, hier das Nothwendige und das Unnütze zu scheiden. Wenn Sie von all den Störungen unterrichtet wären, welche diese ewigen Truppen-Märsche und Revüen in den Provinzen verursachen, wie Ihre Völker das satt haben, wie viele Bauern der Champagne und der andern Grenzgegenden schon ausgewandert sind oder noch im Begriffe stehn, in fremde Länder überzusiedeln, so würden Sie einsehen, wie dringend nöthig die Abhülfe ist. — Bei dieser Gelegenheit theilt er dem Könige mit, dass in Paris an den Strassenecken Plakate angeschlagen worden seien, worauf die Worte standen: Louis XIV donnera les grandes marionettes dans la plaine de Moret [2]). —

Nicht übel nimmt sich neben diesem Freimuthe, Colbert's Sorgfalt für des Königs Liebhabereien aus. Im Kleinen mochte er ihm zu Willen sein, um sich seiner im Grossen desto mehr zu vergewissern. So lässt er im Jahre 1662 für den neun Monate

---

stoire p. 40 (von Colbert 1663 verfasst) bei Clément, Lettres de Colbert II. p. 17—68.

1) Lettres II. p. CCXVII—CCXXVI.

2) Die Ebene, wo die Revüen abgehalten wurden. D'Ormesson erzählt, man habe den König *le cadet de la revue* genannt (Journal d'Olivier Lefèvre d'Ormesson II, 453 ff.).

Digitized by Google

alten Dauphin durch seinen Bruder Soldatenspielzeug aus Nürnberg kommen [1]).

Es war freilich nicht blos das Kinderspielzeug für den Dauphin, es war auch das grössere Spielzeug für den König, die mancherlei Liebschaften, für welche Colbert zu Diensten war [2]).

Die Correspondenz um die Mitte der siebziger Jahre [3]) zeigt eine fast ungetrübte Harmonie zwischen den beiden. Im Jahre 1680 macht sich dann wieder die alte Klage Luft und Colbert schreibt dem Könige: es giebt nur eins, was helfen kann — die Einahmen vermehren und die Ausgaben vermindern. Der Credit war so weit gehoben, dass man zu fünf Procent borgen konnte, jetzt ist er auf zehn Procent herabgesunken. Die Einnahmen des ganzen folgenden Jahres sind vorweg genommen. Dieser Zustand kommt daher, weil der König, im Frieden wie im Kriege, niemals seine Finanzen zu Rathe gezogen hat, um danach seine Ausgaben einzurichten, — ein so aussergewöhnliches Verfahren, dass es dafür kein Exempel giebt. Er wisse wohl, schreibt Colbert, dass die Rolle welche er hier spiele, keine angenehme ist, aber in dem Dienste Seiner Majestät sind die Funktionen verschieden: die einen haben immer nur Annehmlichkeiten zu bieten, welche alle Geld kosten; die Funktion, womit er selber beehrt sei, habe das Unglück leider selten Angenehmes sagen zu können, weil die Anforderungen der Ausgaben keine Grenzen haben. Doch man müsse sich damit trösten, dass man seine Schuldigkeit thut[4]). —

Bei den Andern, welche dem Könige nur Angenehmes vorzutragen haben, denkt Colbert offenbar an Louvois. Der Antagonismus gegen diesen ist fast eben so alt, als Colbert's Stellung im Dienste Ludwig's XIV. Schon im Jahre 1666

---

1) „Ich beschwöre Dich, schreibt er an Charles Colbert, den Intendanten des Elsass, am 18. August 1662, dass Du an die kleinen Geschütze, Soldaten und Pferde denkst, die ich bei Dir bestellt habe, von den geschicktesten Meistern aus Nürnberg und Augsburg kommen zu lassen, um zur Unterhaltung Seiner Königl. Hoheit des Dauphins zu dienen; vielleicht könnte man dazu einen kleinen Festungssturm hinzufügen. Lettres t. V. p. 3 und wiederholt 20. April 1663.

2) Vergl. Clément, Histoire de Colbert p. 151 f.

3) Lettres II. p. CCXXXI—CCLIV.

4) a. a. O. p. CCLVI.

wirft er dem Könige vor [1]), dass er zum Chef des Kriegswesens einen jungen Menschen von vierundzwanzig Jahren gemacht, der ohne Erfahrung, leidenschaftlich und in dem Wahne befangen sei, er habe durch sein Amt die Autorität, das Königreich zu Grunde zu richten, und der es vollends darum zu Grunde richten wolle, weil er, Colbert, es retten wolle [2]). —

Als ein Maasstab von Colbert's Einflusse auf die Neigungen des Königs mag die Scala der Summen betrachtet werden, welche der König auf die Bauten von Versailles verwendete [3]). In den

1) Dagegen findet sich eine kurze Correspondenz zwischen Colbert und Louvois aus dem Jahr 1668, welche auf der Oberfläche bestes Einvernehmen erscheinen lässt. Louvois schreibt am 15. April an Colbert unter anderem: Je vous dirai seulement que je fais ce que je puis pour ne vous point tomber sur les bras, que pour les dépenses que la pure et absolue nécessité du service oblige de faire. — Colbert dankt verbindlich: j'ai vu tout ce que vous avez fait pour le bon ménage des finances, dont je suis obligé de vous remercier. Lettres II, 244.

2) Lettre, II. p. CCXXII.

3) Wir geben hier die Zahlen in runden Summen wieder, nach Lettres t. V (Appendice) p. 570 f.

1664	834000 liv.	1678	2,623000 liv.
1665	784000 „	1679	5,667000 „
1666	527000 „	1680	5,840000 „
1667	214000 „	1681	3,854000 „
1668	618000 „	1682	4,235000 „
1669	1,238000 „	1683	3,715000 „
1670	1,996000 „	1684	5,762000 „
1671	3,397000 „	1685	11,314000 „
1672	2,803000 „	1686	6,558000 „
1673	847000 „	1687	5,400000 „
1674	1,384000 „	1688	4,552000 „
1675	1,934000 „	1689	1,710000 „
1676	1,348000 „	1690	368000 „
1677	1,629000 „		81,147,000 liv.

Dazu kommen noch 6½ Millionen für Bilder und andere Kunstwerke, so dass die Gesammtsumme gegen 88 Mill. liv. beträgt. Ein Livre jener Zeit ist aber gleich 1/26 einer Mark Silber (Forbonnais, Recherches t. V. p. 208 Angabe für 1683), der Preis des Weizens war durchschnittlich 10 livres für den Sétier (gleich 1,56 hectolitres) nach Clément Syst. prot. p. 32 — eine Ziffer, welche durch mehrere urkundliche Angaben aus Colbert's Documenten unterstützt wird; so in Colbert's Brief an seinen Vetter vom 6. Sept. 1658

Digitized by Google

sechziger Jahren relativ mässig, gegen das Ende der siebziger immer höher anschwellend, erreichen sie mit dem Jahre 1679 die Höhe von mehr als fünf und ein halb Millionen Livres, 1680 fast sechs Millionen, und steigen nach Colbert's Tode vollends in einem Jahre (1685) auf elf Millionen drei hundert tausend Livres. —

II.

Wenn Colbert's Thätigkeit für Frankreich unter solchen Bedingnissen gebunden erscheint, wenn sein unablässiges Bemühen, das Unkraut, welches an allen Enden das Land bedeckte, auszureissen, gelähmt wurde und die kaum beseitigten Uebel in der Noth des Krieges immer wieder sich hervordrängten: so war nicht weniger grossartig die schöpferische Kraft, welche er in so schwierigen Verhältnissen entwickelte; sie entfaltete sich natürlich am glücklichsten in den Jahren, da der junge König ihm in gleicher Gesinnung zur Seite stand.

Es galt in jenen ersten Jahren der Regierung nach des Cardinal Mazarin Tode nichts geringerem, als die gesammte Verwaltung des Reiches einer gründlichen Revision zu unterziehen. Im September des Jahres 1663 wurden königliche Commissarien in die Provinzen entsendet, mit einer Instruction über alle Zustände sich persönlich eingehend zu unterrichten und darüber einen umständlichen Bericht einzuliefern [1]. Ein Bruder Colbert's, Charles Colbert de Croissy, derselbe welcher vorher Intendant im Elsass gewesen, später Gesandter in London, dann Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde, gehörte damals zu den maîtres de requête, welche mit jener Untersuchung betraut waren. Wir besitzen den Bericht über den Zustand des Poitou, der Touraine und des Anjou, im Jahre 1664, welchen er erstattet hat [2]. Die Geistlichkeit von Poitiers, welche von ihren Bischöfen seit mehr als vierzig Jahren nicht besucht worden war, war ein Gegenstand des Scandals und lebte äusserst zügellos.

(Lettres I. p. 309 f.) 90 liv. par tonneau (1 tonneau = 8 sétiers). Und dieser Preis erscheint dort als ein ziemlich hoher (vgl. p. 314, Brief vom 6. Octb. 1658). —

1) Instruction pour les maîtres des requêtes, commissaires départis dans les provinces. Lettres etc. t. IV. p. 27—43.

2) Lettres t. IV. p. III ff.

Digitized by Google

Der Adel, nicht zufrieden sich von den Steuerlasten zu befreien, belästigte das Volk auf hunderfältige Weise, die Meisten dieser Adligen nur vorgebliche Nobles. Das richterliche Personal war jeder Bestechung offen. Der Henker selber hatte für Geld einen zum Tode Verurtheilten aus dem Gewahrsam entlassen; ja vorher war es vorgekommen, dass ein armer Teufel für fünfundzwanzig Pistolen sich dazu verstanden hatte, an Stelle eines zum Tode Verurtheilten ins Gefängniss zu gehen, gegen das Versprechen, dass er begnadigt werden würde: die Begnadigung kam nicht und er wurde hingerichtet. — In der Touraine war es nicht viel besser. Eine Unzahl von Gerichtsbeamten, welche das Volk wie eine melkende Kuh [1]) behandelten. Die Beamten ergreifen die Schuldigen nur, um sie für theures Geld ihr Leben erkaufen zu lassen; es giebt kein Verbrechen, es sei noch so gross, das sich nicht abwaschen lässt, wenn der Schuldige Geld hat. Ja mehrere Beamte haben sogar eine regelmässige Correspondenz mit den Räubern und Dieben, derart, dass sie von ihnen eine jährliche Pension erhalten und dafür sozusagen die Freiheit und Straflosigkeit des Stehlens und Mordens verpachten. — Es gab in jener Provinz zwei Universitäten, eine katholische in Angers, eine protestantische in Saumur. Statt täglich das Katheder zu besteigen, wie es die Pflicht gebot, erschienen die Professoren der Form halber zwei bis drei Mal im ganzen Jahre, und unterrichteten bei sich zu Hause gegen besonderes Honorar. — —

Nicht viel anders mag es in den andern Provinzen des Königreiches ausgesehen haben.

Hier durchzugreifen, bedurfte es neuer Werkzeuge, neuer Organisationen aus dem Mittelpunkte des Landes. Sie wurden geschaffen in den Intendanten. Schon von Richelieu, nicht ohne Mühe, gegen das Widerstreben der Gouverneurs und Parlamente in den Provinzen ins Leben gerufen, waren diese Handhaben der Centralisation der inneren Verwaltung in den Stürmen des letztverflossenen Menschenalters zeitweilig unterdrückt, im Ganzen noch zu keiner hinreichend starken Wirksamkeit durchgedrungen.

1) Comme une *vache à lait*, nach Charles Colbert's Ausdruck.

Digitized by Google

Die Verwaltung Colbert's brachte dieses Institut der Intendanten erst zu rechtem Leben; und der schriftliche Verkehr des instruirenden Ministers mit den Intendanten ist ein reichhaltiges und lebensvolles Material zur Kenntniss des Mannes und seiner Maassregeln, während fast einem Vierteljahrhundert. — Die Intendanten sollten erkennen über alle Zuwiderhandlungen gegen die königlichen Verordnungen und über die Unterdrückungen, welche die Unterthanen des Königs von den richterlichen Beamten erleiden könnten, sei es durch Bestechung, Vernachlässigung, Unkenntniss oder sonstwie, sollten zur Anzeige bringen die säumigen Processe und die Veruntreuungen der Magistrate, sollten Todesurtheile, ohne Appellation, fällen, sollten vorbeugen und unterdrücken alles was die Ordnung stören konnte, sollten wachen über das Vorhandensein der nöthigen Lebensmittel, und endlich über den Zustand der Gefängnisse. Auf Anzeige der General-Procutaroren von allen Missbräuchen, welche in ihrer Provinz vorgekommen, nöthigenfalls hinter den Truppenmärschen her folgend, nahmen sie die Revue der Truppen ab, um sich zu vergewissern, dass diese gut equipirt seien, und urtheilten in letzter Instanz über die Militärvergehen. Die Strassen, die Canäle, die Bergwerke, gehörten zu ihren Attributionen; dazu die Steuern. Wenn hinsichtlich dieses letzten Punktes ihr Eingreifen wenig Bedenkliches in den *pays d'Etats* [1]) hatte, dank den eigenthüm-

---

1) In Folge der allmäligen Annexionen („Angliederungen" Droysen, Geschichte der Preussischen Politik, Band I, 1868) welche Frankreich zu einem der grössten Europäischen Reiche hatten anwachsen lassen, hatten sich in seinen Provinzen zwei ganz verschiedene Regimes befestigt. Das eine waren die *pays d'élections*, welche kein andres Gesetz kannten als die königlichen Edikte uud keinen andern Willen als denjenigen der königlichen Gouverneurs, Intendanten und ihrer Beamten. Daneben aber standen die annectirten Provinzen, welche, als *pays d'Etats*, sich theilweise selbst verwalteten durch ihre eigenen Stände (Etats), die seit unvordenklicher Zeit mit der Veranlagung der Steuern, der Eintreibung derselben, der Sorge für die Strassen, Canäle, Flüsse, betraut waren und für die Einzelheiten der localen Angelegenheiten zu sorgen hatten. Dazu kam eine unabhängigere Gemeindeverfassung, welche der Initiative der Bevölkerung eine grössere Freiheit der Bewegung liess. — Siebzehn Provinzen, grösstentheils ohne Erheblichkeit, hatten unter Ludwig XIV. eine eigene Vertretung. Es waren das: Burgund, Bretagne, Languedoc, Provence,

Digitized by Google

lichen Bürgschaften der administrativen Organisation, welche dieselben besassen, so war dem doch nicht eben so in den *pays d'élections*, wo diese Machtbefugniss furchtbar werden konnte. Hier, in diesen letzteren, gaben die Reglements dem Intendanten das Recht, die Steuerpflichtigen, welche in den Steuerrollen der Taille vergessen waren, ex officio einzuschätzen und die Veranlagungen, welche er für zu niedrig hielt, nach seiner Willkür zu erhöhen, eine Befugniss, welche nichts geringeres bedeutete als dass sie den Intendanten zum Herrn des Vermögens aller Bürger machte und ihm gestattete, im Interesse seiner Gönner oder seiner Freunde das eine Kirchspiel oder den einen Steuerpächter zu bevorzugen [1]).

Gefährlich wie diese Instrumente in späteren Zeiten wurden, waren sie als Handhaben der Zwecke Colbert's angemessen und wohlthätig für das Land.

Die Correspondenz mit den Intendanten, die Instructionen für sie, die Circulare an die Gesammtheit oder einen Theil derselben, waren das Tagewerk Colbert's von der ersten Stunde seiner Verwaltung bis hart an sein Ende heran. In dem Briefwechsel mit diesen ergebenen Agenten eröffnet sich uns der ganze Kreis seiner staatlichen Ansichten und Absichten, seiner Gedanken und seiner Pläne. Wie Colbert selber sich vor Zeiten als die gehorsamste Creatur seiner Eminenz des Cardinal Mazarin vor diesem zu beglückwünschen liebte, wie er in dem Könige dann seinen unumschränkten Herrn und Gebieter erkannte: so forderte er seinerseits die unbedingteste Folgsamkeit von jenen seinen amtlichen Organen. Die Neigung, welche er schon im Dienste Mazarin's hatte, seine Verwandten in Aemtern unterzubringen —

Artois, Elsass, das wallonische Flandern, Cambrésis, die Grafschaft Foix, Marsan, Nébouzan, Quatre-Vallées, Bigorre, Béarn, Soule, das untere Navarra, Labour. Andere Provinzen, wie die Normandie, die Dauphiné, Maine, Anjou, Touraine, Orléannais, Bourbonnais, Nivernais, Marche, Berry, Aunis, Saintonge, Angoumois, Haute und Basse Auvergne, Quercy, Périgord und Rouergue, welche mit der königlichen Macht einen hoffnungslosen Kampf hatten führen wollen, waren je zu verschiedenen Zeiten ihrer Stände beraubt worden. Clément, Lettres etc. de Colbert, t. IV. p. XI f.

1) Dareste, La justice administrative en France. Les Intendants p. 104. Chéruel, Dictionnaire des moeurs et institutions de la France, article Intendants.

Digitized by Google

es waren bereits gegen das Ende der fünfziger Jahre zehn oder zwölf Colbert's untergebracht, von entfernteren Verwandten gar nicht zu reden — jene Neigung fand die breiteste Gelegenheit zur Entfaltung in der Machtvollkommenheit des leitenden Verwaltungs-Chefs. Doch man würde fehlgehn, wenn man hierin nur suchte die Begünstigung eines kleinlichen, unwürdigen Nepotismus; für Colbert hatte es den bedeutenderen Inhalt, fügsamere, sicherere Werkzeuge in seinen Verwandten zu besitzen, welche ihm helfen sollten das schwere Werk, das er sich vorgesetzt, durchzuführen. Er wollte der Kopf im Centrum des Reiches, sie sollten die dienstbaren Glieder sein. Diesen Verwandten, von denen eine erhebliche Anzahl Intendanturen verwaltete, wurde das Privilegium zu Theil, schärfer, rücksichtsloser von ihrem Meister angefahren zu werden als irgend ein andrer. Unnachsichtlich gegen Fahrlässigkeit und Trägheit im Amte gegen Jeden, wurde Colbert den ihm näher stehenden gegenüber ohne jedes Bedenken barsch und hart [1]. — Freilich vergass er hiebei niemals die Rücksicht, welche er der amtlichen Stellung seiner Untergebenen schuldig war [2], und er pflegte seine Verweise meist in eigenhändigen Briefen abzufassen.

Einem Intendanten, welcher ihm vor allen viel zu schaffen machte, schreibt er einmal: Die Verwandtschaft, welche uns verbindet, nöthigt mich Ihnen meine Ansichten in vollster Offenheit zu sagen; denn Sie können glauben, dass wenn Sie mir nicht so nahe ständen, ich andre und schnellere Mittel hätte, um mich von der Mühe und Unruhe zu befreien, welche Ihre Briefe mir fast alle verursachen. — Ich danke Ihnen für die Lobeserhebungen, welche Sie mir in fast allen Ihren Briefen zu Theil werden lassen; aber ich bitte Sie, sein Sie überzeugt, dass ich nicht zu der Stellung gelangt wäre in welcher ich mich befinde und dass ich nicht fähig gewesen wäre, dem Könige in so wichtigen Dingen zu dienen, wenn ich empfänglich für solche Lobeserhebungen gewesen wäre. Sparen Sie mir die Mühe sie zu lesen und sich die Mühe sie zu schreiben [3]. —

1) Lettres II, 255, 256. vgl. an Michel Colbert II, 347. 348.

2) II, 250. II, 272 ff.

3) Brief an de Marle, Intendant à Riom, vom 28. Juni 1679, Lettres II, p. 107 ff.

Digitized by Google

Zufriedengestellt war Colbert selten, zu thun gab es immer und stets mehr als von den Agenten gethan wurde. Sie sehn, schreibt er einem Intendanten mit Bezug auf die angeordnete Unterdrückung der falschen Münzen in der Provence, Sie sehn, dass man sich in allen Geschäften nicht mit der blossen Oberfläche begnügen darf, dass man vielmehr den Dingen auf den Grund gehen muss, wie wir es, ein jeder in seinem Amte, zu thun verbunden sind: dann finden wir immer genug zu thun, was vortheilhaft ist für den Dienst des Königs, für die Erleichterung des Volkes und für die Förderung der Gerechtigkeit — drei Dinge welche jederzeit zusammengehen in einem Reiche, welches so gerecht und mit so grossen Zielen verwaltet wird, wie das unsrige [1]).

Beständig hält er den Wetteifer rege zwischen den einzelnen Intendanten. Er liebt es, dem einen zu versichern, die Kosten der Steuererhebung etwa seien im ganzen Königreiche nirgendwo so hoch als in seiner Provinz [2]). Dasselbe schreibt er dann aber am selben Tage noch etlichen Anderen.

Der Refrain jedes Briefes ist: Selbstthun, Selbst in Augenschein nehmen, nicht sich auf Berichte Dritter verlassen. Ein Circulär folgt dem andern, worin namentlich die Veranlagung der Taille der aufmerksamsten Sorgfalt der Intendanten empfohlen wird. Sie sollen sich selber in jedes der einzelnen Kirchspiele begeben, sollen über gerechte Vertheilung der Lasten wachen, sollen vor allem für Erleichterung des Volkes durch Verminderung der Erhebungskosten und durch angemessene Heranziehung der Wohlhabenden Sorge tragen. Die Coqs de paroisse [3]) und die gentilshommes, welche sich von den Lasten zu befreien wüssten [4]), sollen gefasst werden. Die Intendanten sollen alle Klagen hören, welche die Steuerzahler vorzubringen haben, und sich von deren Gründen selber überzeugen [5]). — Es giebt ein

1) Lettres II. p. 113 f.

2) II, p. 74.

3) Coqs de paroisse nannte man die reicheren Bauern, die principaux habitants des élections II, 258.

4) II, 294 f., 300. 378.

5) II, 98 f. II, 131 ff. II, 374. II, 762.

Digitized by Google

Wort, welches ihn jedesmal in Entrüstung versetzt, das ist das Wort: *Impossible.* Nichts ist unmöglich, schreibt er dann dem Intendanten, wenn man nur davon sich überzeugt, dass es geschehen m u s s [1]).

Die letzten Worte, welche Colbert im Dienste des Staates geschrieben hat, sind bezeichnend. Sie sind datirt von Fontainebleau den 17. August 1683, und an die Intendanten (an alle oder einen Theil derselben) gerichtet: „Ich muss Sie davon in Kenntniss setzen, dass der König sich gegenwärtig über die Inspectionsreisen in den Provinzen Bericht erstatten lässt, und dass, da Sie mir Ihren Bericht noch nicht eingesendet haben, Seine Majestät, wenn Sie das nicht schleunigst thun, annehmen wird, Sie haben die Befehle nicht befolgt welche ich Ihnen übermittelt und so viele Male wiederholt habe" [2]).

Dem Intendanten von Paris, welcher kurz zuvor einen Steuerbericht über fünf Bezirke eingeliefert, bemerkt er darauf: Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, dass fünf Bezirke in vierzehn Tagen zu besuchen unmöglich ist, wenn man es so ausführen will, dass es zur Zufriedenheit des Königs sein und dem entsprechen kann, was in meinen Verordnungen und Briefen enthalten ist. Sie können selber nicht der Meinung sein, dass Seine Majestät Ihren Denkschriften Glauben schenken kann, wenn Sie die Ueberstürzung wahrnimmt, womit dieselben zu Stande gekommen. Es gäbe vielerlei zu bemerken, um Ihnen deutlich nachzuweisen, dass Sie unmöglich selber aus eigener Anschauung die Dinge kennen gelernt haben können, deren Ihre Berichte Erwähnung thun, dass Sie vielmehr offenbar nichts weiter gethan haben als sich von einigen Unterbeamten über alle die Dinge haben Mittheilungen machen lassen und darauf hin den Bericht abgefasst haben [3]).

Das ist nichts, schreibt er in denselben Tagen dem Intendanten von Montauban, wenn Sie da berichten, der Viehstand habe sich vermehrt: Sie müssen ermitteln und nachweisen, w i e

1) Lettres III, 1re partie, p. 122 bis, 144 bis u. ö.
2) Lettres t. II. p. 225.
3) Lettres II, 200 f. vergl. II, 255 f.

Digitized by Google

viel Stück Vieh da sind und wie viele mehr als im vergangenen Jahre und wie viele in jedem Bezirk [1]). —

Colbert's unablässige Sorge für das „soulagement des peuples", welche sich in den verschiedensten Richtungen bethätigt [2]), steht keineswegs im Widerspruch mit dem starren Festhalten an der königlichen Autorität und deren rücksichtsloser Vertretung in jedem Falle, wo sie in Zweifel gestellt wird. Meist gilt es hiebei aber nicht sowohl dem Volke, dem gegenüber Colbert, wie irgend einer, die tribunicische Vollmacht des Königthums fühlt [3]), sondern es sind die Bedrücker des Volks, welche der eisernen Gleichheit des Absolutismus zu unterwerfen sind. — Die Edelleute, welche wie Unkraut in den Provinzen wuchern, viele mit angemasstem Titel, treiben Erpressung, Raub, Falschmünzerei. Sie sollen unnachsichtlicher als jeder Andre bestraft werden. Ein Bretonischer Edelmann, welcher wegen Falschmünzerei zu den Galeren verurtheilt worden, hat sich durch Bestechung zu befreien gewusst; man hat ihn wieder gefasst. Colbert ist besorgt, dass er ja festgehalten werde: eigentlich hätte er den Tod verwirkt [4]). An den Intendanten von Limoges schreibt er: Sie müssen von den Edelleuten, welche unbefugt Lasten erheben, die strafbarsten auswählen, und sie in Untersuchung ziehen und strenge bestrafen, um ein Exempel zu statuiren. — Anfänglich würde es zwar schwer sein, Zeugen gegen sie unter den Bauern zu finden; aber das würde sich ändern; sobald erst einer bestraft worden, dann würden schon die Bauern Muth bekommen und jedes Unrecht zur Anzeige bringen [5]).

---

1) Lettres II, 199. vergl. II, 274 f., 284 f., 453.

2) So nimmt er sich wiederholt des Volkes gegen die Ausschreitungen der Armee an vgl. Lettres t. V. p. 103, und öfter, namentlich aber in den Reglements über die Taille von 1663, 1667, 1673 (II, 767).

3) Vgl. unter anderem die Instruction für die Maîtres des requêtes von 1663 — »*empecher l'oppression des faibles*« — (IV. 30).

4) II, 69.

5) II, 172. Die Généralité von Limoges war von jeher, mehr als irgend eine andre, wegen solcher Vergewaltigungen seitens der gentilshommes und der Coqs de paroisse berüchtigt. vgl. Lettres II, 257; IV, 74, 143.

Digitized by Google

Ein ander Mal lobt Colbert den Intendanten von Poitiers, dass er einen Edelmann habe arretiren lassen; denn es gebe nichts so wichtiges als die Provinzen von diesen kleinen Tyrannen zu reinigen, welche das Volk zu Grunde richten. Der Beamte, der ihn gefangen gesetzt, soll eine Gratification dafür bekommen [1]. —

Allerdings ist Colbert nicht zu der mindesten Nachsicht geneigt, so oft im Volke Unruhen ausbrechen, wie deren namentlich aus Anlass der Steuern sich oft wiederholen. Man muss die Leute, schreibt er nach Burgund, mit Strenge behandeln, damit sie in ihren Verirrungen nicht noch weiter gehn. Die Hauptschuldigen müssen sofort bestraft werden, damit das Volk ein Exempel vor sich habe, woran es sieht, dass der König keine Bewegung dulden will, und dass es für sie nur eine Wahl giebt, — sich dem Willen und den Befehlen Seiner Majestät zu unterwerfen. Es giebt keine grössere Nachsicht für das Volk, als diejenige ist, den Aufruhr gleich im ersten Keime zu unterdrücken, weil die Langmuth sonst sie nur in grössere Verirrungen fallen lässt [2]. —

Die wohlwollende Gesinnung, welche Colbert für das Volk hegt, hält ihn nicht ab, einer etwa vorhandenen Neigung der Intendanten sich populär zu machen, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Die Gnade soll von oben kommen [3]. Der Intendant soll nur das gehorsame, geschäftige Werkzeug sein. Mit ängstlichem Misstrauen entdeckt er bald bei diesem, bald bei jenem Anwandlungen, sich beim Volke beliebt zu machen. Dergleichen soll der Intendant doch ja bleiben lassen. — Der Intendant von Orléans hat angefragt, ob ein Steuererheber die Kuh eines Steuerpflichtigen pfänden darf: Ich bin erstaunt, antwortet ihm Colbert, dass Sie mir solche Fragen vorlegen; ich habe Ihnen schon früher gesagt, eine gewisse Neigung nach öffentlichem Beifall verleitet Sie oft, die gebührenden Grenzen zu überschreiten. Um Ihnen mit zwei Worten Bescheid zu geben: die Steuerpflichtigen können

1) II, 322 f. „Vous avez fort bien fait de faire arrester le sieur de Soleigne, n'y ayant rien de si important que de purger les provinces de ces petits tyranneaux qui ruinent les peuples.“ —

2) II, 143. Desgl. II, 162; II, 280 u. II, 360 ff., 338 f. 342 f. 363 ff.

3) II, 12 f.

Digitized by Google

nach allen Gesetzen, Ordonnanzen und Reglements des Königreichs durch die Pfändung von allem was sie besitzen, zur Zahlung gezwungen werden. Das ist gemeines und geltendes Recht, welches keine Ausnahme duldet, es sei denn dass eine solche Ausnahme durch eine ausdrückliche Declaration welche das gemeine Recht abändert, statuirt sei. Sehn Sie einmal zu, ob Sie diese Ausnahmen finden können. Ich will nur noch hinzufügen, dass die kleine Maxime welche Sie aufstellen, keine geringere Tendenz hat, als alle Steuerforderungen des Staates zu unterdrücken und aufzuheben [1]. —

Nehmen Sie sich in Acht, schreibt er dem Intendanten von Paris, vor der Versuchung nach der öffentlichen Zustimmung, zu welcher Sie etwas geneigt sind, und sein Sie überzeugt, dass die wahrhafte und dauernde Zustimmung aus der Gerechtigkeit kommt, welche man gegen den König und gegen das Volk zu beobachten verbunden ist [2]. —

Es war aber nicht blos die mehr negative Fürsorge für die grosse Masse des Volks, welche Colbert in seiner Verwaltung bethätigte, die gerechtere Vertheilung der Steuern, die Befreiung von den Bedrückungen: vielmehr lag der Schwerpunkt seiner Absichten fürs Volk in eben dem was auch der Schwerpunkt seines eigenen Lebens war [3], — in der Arbeit. Es giebt nichts Kostbareres für den Staat, sagt er einmal, als die Arbeit der Menschen [4]. Ein arbeitendes Volk zu schaffen, das war das Ziel seiner Verwaltung. Ein arbeitendes Volk hat für ihn die Gewähr des Wohlstandes in sich, wie andrerseits Trägheit und Armuth Hand in Hand gehn. Der Armuth ist im Grossen und Ganzen nur durch Arbeit zu helfen, nicht durch gedankenloses

1) II, 120.

2) II, 158.

3) Er schreibt am 10. October 1680 „il n'y a que l'excès du travail qui distingue les hommes et qui leur donne des lumières et des connaissances pour acquérir du mérite et de la considération pendant toute leur vie.“ (Lettres t. IV. p. XXXVII). Die Wendung, welche er den Intendanten gegenüber gerne gebraucht „Employez le jour et la nuit“ war für ihn selber nicht blos Redensart. —

4) N'y ayant rien qui soit plus précieux dans l'Etat que le travail des hommes II, 105.

Digitized by Google

Almosengeben[1]). — Das war der grössere Sinn seiner Industriepolitik[2]), wie wir unten des Nähern sehn werden — ein Sinn allerdings, von welchem sich der Wahn des landläufigen „Mercantilismus" nichts träumen lässt. —

III.

Der Grundsatz, welchen Colbert gegen den Intendanten von Lyon äussert, „das Gerede des Volkes ist für den König ohne jede Bedeutung, wenn es sich um das allgemeine Beste des Reiches handelt"[3]), ist die Maxime seines Kampfes wider die provinciellen und localen Körperschaften.

Ein späterer Minister Ludwigs des Vierzehnten, der Kanzler de Pontchartrain, schrieb nachmals, in einem Briefe vom 29. December 1703, mit eigenthümlicher Offenheit an den ersten Präsidenten des Parlaments der Bretagne, gelegentlich des Schlusses der Sitzungen, welche die Provinzialstände gehalten: „Ich kann Ihnen nicht genug Glück wünschen zu der Beendigung der Ständesitzungen, das bedeutet zu der Beendigung aller unnützen Aufregungen und aller Arten Langeweile für einen vernünftigen Mann."

In diesen Worten hat man die Ansicht der französischen Monarchie des siebzehnten Jahrhunderts von der Bedeutung der Provinzial-Stände. —

Die Verwaltung Ludwigs des Vierzehnten erhob sich auf den Trümmern der Fronde. Des jungen Königs Wille und Colbert's Mitarbeit stellten die königliche Autorität hoch über allen Zweifel. Die derselben entgegenstehenden historischen Reste, welche man in dem öffentlichen Rechte des Landes vorfand, waren morsch

---

1) An den Intendanten von Rouen schreibt er am 28. November 1680 „Vous ne pouvez rien faire de mieux que d'obliger les *religieux* qui font des aumônes publiques d'acheter des laines et les faire filer, parcequ'il n'y a rien qui entretienne plus la fainéantise que ces aumônes publiques qui se font presque sans cause et sans aucune connaissance de nécessité." II, 714. Vergl. hiezu II, 172, 208 f., 356, 654, 656, 731 f. —

2) L'établissement des manufactures — moyen assuré de retirer tous ceux qui s'y appliquent de l'oisiveté honteuse et — — leur procurer l'abondance. — II, 515.

3) II, 103.

Digitized by Google

genug um einem kräftigen Fingerdruck zu weichen. Colbert war der Mann dazu, hiemit gründlich aufzuräumen. Auch waren jene provinziellen Parlamente [1]), wiewohl sie den stolzen Namen „cours souveraines" bis zur Stunde führten, und die Gesinnungen welche hier herrschten, nicht dazu angethan einem Staatsmanne wie Colbert, Respekt einzuflössen. Elende Sonderinteressen auf der einen Seite, schmachvolle Corruption auf der andern, erfüllten diese Körperschaften. Die Hauptaufgabe der Stände sollte sein, die von dem Könige verlangten Summen prompt zu bewilligen. Langes Beisammenbleiben derselben war der Regierung unbequem; Opposition wurde auf die Dauer nicht geduldet; dagegen war die Verwendung von Geldmitteln in den Parlamenten für schnelle und gute Dienste hergebrachter und bewährter Brauch.

„Wenn der König den Ständen der Provinzen die Erlaubniss bewilligt sich zu versammeln, beschliesst Seine Majestät was Sie von ihnen fordern will; Sie lässt danach die Instructionen machen, welche an die Commissarien der Regierung gesandt werden und die Stände der Provinzen bewilligen immer was von ihnen zu fordern Seiner Majestät gefällig ist [2]).

An den Intendanten in Toulouse schreibt Colbert am 12. December 1670: ich glaube Ihnen bereits geschrieben zu haben, dass Seine Majestät will, dass Sie dieses Jahr den Ständen die ganze Summe, welche der König als „freiwilliges Geschenk" (don gratuit) verlangt, auf einmal kundthun, und dass dieselbe in einer einzigen Berathung durchgehe, ohne irgend welche längere Verhandlungen und ohne Hin- und Herschicken von Boten: alle Deputirten der Stände, welche hier gewesen sind, haben

1) Wie oben erwähnt, besass überhaupt nur ein Theil der Provinzen Parlamente.

2) Ordre établi par le Roi pour l'administration et conduite de ses finances (um 1675). Colbert Lettres etc. II, 83—88. Die Stelle lautet dort (p 84). „Lorsque le Roi accorde aux états des provinces la permission de s'assembler, Sa Majesté résout ce qu'elle veut leur demander; elle en fait faire les instructions qui sont envoyées à ses commissaires, et les états des provinces accordent toujours ce q'uil plaît à Sa Majesté de leur demander." —

Digitized by Google

Seine Majestät darum gebeten, so zu verfahren. Sie haben sich danach zu richten [1]).

Wie ein Hohn erscheint es, wenn die Regierung hie und da zuerst die Stände bei der Bewilligung der Summen in die Höhe schraubt, dann aus besonderer Gnade für die gehorsame Pflichterfüllung ihnen etwas nachlässt. So hatten die Stände von Dijon im Mai 1671 anfänglich ein „don gratuit" von 700,000 livres offerirt, waren aber auf 900,000, weiter auf 950,000 livres gesteigert worden. Die Folge der prompten Bewilligung seitens der Stände ist, dass der König ihnen einen Theil gnädig erlässt und seinerseits die Summe auf 800,000 livres reducirt. Colbert schreibt bei der Gelegenheit dem Intendanten: Ohne Zweifel werden Sie diese Wendung benutzen um allen Deputirten klar zu machen, dass das einzige Mittel, Seiner Majestät zu gefallen und seine Gnade zu verdienen, ist, sich ganz seinem Willen zu unterwerfen [2]).

Häufig sind dergleichen Fälle freilich nicht: wenige Tage später schreibt Colbert darüber an den Bischof von Autun: ich habe noch keine Ständeversammlung gesehen, so lange ich die Ehre habe, dem Könige zu dienen, welche Seine Majestät so völlig und ganz zufrieden gestellt hat [3]).

Um dieselbe Zeit schreibt er dem Gouverneur der Bretagne: Sie werden aus den Briefen des Königs ersehen haben, wie zufrieden Seine Majestät mit dem Verhalten der Stände der Provinz Bretagne ist, welches dieselben gegenüber der Forderung des don gratuit gezeigt haben. Sie werden einsehen, wie viel Annehmlichkeiten nicht blos, sondern auch wie viel Vortheile für die Provinz dasselbe mit sich bringt; denn der König hat beschlossen, auf die bewilligten 2,500000 livres einen Nachlass von 300,000 livres zu gewähren. Ich kann Ihnen zugleich versichern, dass ohne die ausserordentlichen Ausgaben, welche jetzt zu bestreiten sind, Seine Majestät diesen Nach-

1) Lettres etc. IV, p. 51.

2) „Faire comprendre à tous les députés que l'unique moyen de plaire à Sa Majesté et de mériter ses grâces est de se soumettre entièrement à ses volontés" Lettres IV, p. 56.

3) Depping, Corresp. administr. I, 445.

Digitized by Google

lass erhöht hätte um der Provinz ein noch deutlicheres Zeichen seines Wohlwollens zu geben und sie in dem Entschlusse zu befestigen, zu welchem Sie sie gebracht haben, jederzeit ein ebenso unterwürfiges Verhalten zu beobachten und alles gehorsam zu bewilligen was von seiten Seiner Majestät gefordert werden wird[1]). —

Die Vertheilung von Geldern unter die Deputirten ist eine Sitte, welche mit grosser Unbefangenheit gehandhabt wird.

Aus Anlass eines Anlehens von 1,600,000 livres, welches im November des Jahres 1672 die Stände von Languedoc zur Bestreitung der Kosten des neuen Kanals aufnehmen sollen, theilt Colbert dem Intendanten in Toulouse mit, dass Seine Majestät erlaube, bis zur Summe von zwanzigtausend livres unter das Parterre (die Deputirten des dritten Standes) zu vertheilen, um die Bewilligung der Anleihe zu erleichtern und womöglich einen einstimmigen Beschluss hervorzubringen [2]). —

Wenn Sie wollen, schreibt der Intendant des Languedoc im Jahr 1662 an Colbert, dass man zur Erleichterung der Bewilligungen es sich etwas kosten lasse, so theilen Sie es mir gefälligst mit, um die nöthigen Schritte bei Zeiten zu thun. Worauf Colbert zustimmend antwortet [3]). — Im Jahre 1663 werden 60,000 livres an einige Deputirte in den Ständen der Bretagne vertheilt [4]).

Um die Schnelligkeit der Bewilligung zu erhöhen und die Unbequemlichkeit langer Sitzungen zu beseitigen, versprach man im Jahre 1662 dem Parterre von Languedoc, ihnen die Diäten („montre") für sechs Monate zu zahlen, wenn sie in sechs Wochen fertig würden. „Diese Leute, welche sich von ihrer gewohnten häuslichen Thätigkeit entfernt sehn, sind zu tausend Extravaganzen geneigt: man muss damit unter allen Umständen ein Ende machen [5])." Die Länge der Zeit hat die Geister verdorben, wie das immer in den Volksversammlungen der Fall ist, schreiben andere Commissäre der Regierung an Colbert [6]). —

1) Lettres IV, p. 60 f.
2) Lettres IV, p. 81.
3) T. IV, p. XIII ff.
4) Vergl. auch den Brief Colbert's an Ludwig XIV., Lettres II, p. 82. (5. Mai 1672).
5) Lettres IV. a. a. O.
6) Ibid.

Digitized by Google

Im Jahre 1674 sind Deputirte von Bordeaux in Paris anwesend, um die Bestätigung der städtischen Privilegien auszuwirken. Machen Sie, trägt Colbert dem Intendanten auf, dass diese Leute schleunigst nach Hause abberufen werden: sie kosten ohnehin den Städten nur Geld ohne irgend welchen Nutzen für dieselben. —

Die Stände der Provence scheinen im Jahre 1671 noch die einzigen, welche minder schmiegsam gegen die Wünsche der Regierung sind. Wenigstens schreibt Colbert an den Gouverneur der Provinz: ich muss Ihnen sagen, dass der König etwas erstaunt ist darüber, dass die einzige Ständeversammlung, welche säumt, ihn gutwillig zufrieden zu stellen auf das was er verlangt, die Provence ist. Das Beispiel aller andern Stände, welche in den letzten Jahren versammelt gewesen sind, sollte Ihnen als ein mächtiger Anlass dienen, die Stände dort zu ihrer Pflicht zu bringen [1]. — Einige Wochen später wird er sehr ungehalten: Der König fängt an, des Verhaltens Ihrer Deputirten müde zu werden, und er befiehlt mir Ihnen zu sagen, dass er nicht länger dulden kann alle Jahre Versammlungen zu sehen, welche drei Monate und länger auf Kosten der Provinz dauern, um von ihnen eine so mässige Summe zu erhalten wie die, welche er fordert, und dass, wenn diese Abgeordneten ein so schlechtes Verhalten fortsetzen, welches so sehr entgegen ist den Zeichen der Unterwerfung, des Gehorsams und des Respekts, die Seiner Majestät von allen ihren Völkern zu Theil werden, dieselben den König nöthigen werden, einen Entschluss zu fassen, welcher ihren Namen nicht in guten Geruch im Lande bringen wird. Endlich wünscht der König, dass Sie mit ihnen energisch sprechen und ihnen ganz scharf erklären: wenn sie nicht durch den umgehenden Bescheid Seine Majestät zufrieden stellen, Sie Befehl schicken wird, die Versammlung aufzulösen, und dann diejenigen Entschliessungen treffen wird, welche Sie für vortheilhaft hält, sowohl für sich selber als für die Provinz, um aus dieser auf andern Wegen als durch die Zustimmung der Abgeordneten den Antheil der Staatslasten zu ziehen, welchen sie zu tragen hat. —

1) IV. p. 65. Weiteres Schreiben p. 66.

Digitized by Google

Sie sehn hieraus zugleich, wie weit Seine Majestät entfernt ist, eine Deputation der Stände zu dulden. Sie wäre durchaus nutzlos; denn der König wird keine empfangen [1]).

Die Stände geben aber auch hierauf nicht nach — nach dem Zeugniss des Gouverneurs grösstentheils angesichts des Elends in der Provinz [2]).

Am 25. December erfolgt von Paris die Verordnung, welche die Stände auflöst und zu gleicher Zeit Verhaftsbefehle gegen zehn Deputirte, welche sich durch „schlechte Gesinnung" (les plus malintentionnés) hervorgethan, zur Verbannung nach den nördlichen Provinzen [3]). —

Man einigt sich in letzter Stunde über 450,000 livres — statt der geforderten 500,000 livres. Aber die Verhaftsbefehle werden dennoch ausgeführt, und die Stände „wird Seine Majestät muthmasslich so bald nicht wieder zusammenberufen" [4]). —

Neben den Funktionen der Geldbewilligung versahen die provinziellen Körperschaften auch judicielle Befugnisse: die *„cours des aides"* waren die Apellinstanz für Civil- und Criminalrechtsfälle in Steuersachen. Sie erkannten ferner über Streitigkeiten wegen der Berechtigung zur Führung um den Adelstitel, hinsichtlich der daraus gefolgerten Privilegien und Exemtionen [5]).

Auch diese Selbstbethätigung der Stände am öffentlichen Wesen war Colbert nur so lange zu dulden gesonnen, als man den Anforderungen der Regierung entsprach. Zugleich handelte es sich in dieser Richtung um Wichtigeres als um ein Ja- oder Nein sagen. Das Recht sollte gehandhabt werden. So lange jene Gerichtshöfe ihre Schuldigkeit thaten, die Missbräuche und Unter-

1) Brief vom 4. December 1671. Lettres IV. p. 66 f.

2) Brief des Comte de Grignan vom 20. December bei Depping, Corresp. administr. I, 397.

3) Brief Colbert's an de Grignan, Lettres IV, 68.

4) Brief Colbert's vom 31. December 1671. a. a. O. p. 69: Toute la Provence verra bien en quelle extrémité fâcheuse l'opiniâtreté de ces députés l'aura mise. *Je ne sais même si Sa Majesté prendra la résolution de les assembler* de longtemps et en ce cas elle aura tout le loisir de se repentir de la mauvaise conduite qu'ils ont tenue.

5) Clément, Lettres etc. II, p. 855.

Digitized by Google

schleife vor ihr Forum zogen und bestraften, wollte die Regierung in ihre Competenz nicht eingreifen. Aber sobald diese Pflichten von ihnen lass gehandhabt oder verabsäumt wurden, sobald die Beamten derselben, welche die öffentliche Vergeltung durchzusetzen hatten, sie entweder vernachlässigten oder sich nicht genug darum bekümmerten um davon unterichtet zu sein: dann entzog man die betreffenden Gegenstände ihrer Competenz und gab sie den Intendanten zur Verfolgung und oberinstanzlichen Entscheidung. Die Beamten der Cours des aides werden ermahnt, ihre Pflicht in solcher Weise zu erfüllen, dass die Regierung nicht gezwungen sei, ihnen die Sachen abzunehmen [1]). —

Ein ander Mal will Colbert, mit den Urtheilen des Steuergerichtshofes von Rouen unzufrieden, die ordonnanzwidrigen cassiren und die Berichterstatter in den betreffenden Sachen sich nennen lassen, um sie, wenn sie drei oder vier mal schlechte Urtheile abgefasst, ihres Amtes zu entsetzen. Das sei der beste und kürzeste Weg von allen [2]).

Vergegenwärtigt man sich den Charakter jener Körperschaften, die Corruption und die Beschränktheit der Interessen, welche hier herrschte: so begreift man dass es nicht lange dauern konnte und dieser Rest provincieller Selbstverwaltung verschwand vor

1) Le Roi a observé, jusqu'à présent, de ne point divertir des compagnies la connaissance des affaires de leur compétence lorsqu'elles ont commencé d'en prendre, qu'elles ont recherché les abus et malversations et se sont mises en état de les punir. Mais lorsque les crimes ont duré longtemps, qu'ils sont de conséquence, dans la matière qui est la plus importante, c'est à dire dans le recouvrement des deniers de Sa Majesté, et que les officiers des compagnies qui doivent poursuivre la vengeance publique, ou l'ont négligé, ou n'ont pas eu assez d'application pour en être avertis, alors Sa Majesté a renvoyé les affaires de cette nature aux intendans et leur a donné le pouvoir de les juger souverainement. C'est ce qui arrive en cette occasion; et afin que dans les autres qui pourront survenir Sa Majesté ne soit pas obligée d'avoir recours à ces moyens extraordinaires, vous devez exciter fortement les gens du roi de votre Compagnie à ne rien omettre par négligence, et à rechercher avec soin et application tout ce qui peut être de la compétence, afin d'en commencer la poursuite, laquelle Sa Majesté n'interrompra jamais. Colbert an den Ersten Präsidenten der Cour des aides de Clermont-Ferrand. 13. März 1671 Lettres II, 78.

2) Lettres II, 382, Brief vom 5. August 1678. Vgl. auch p. 378, Brief vom 16. Juli 1677.

Digitized by Google

der reformirenden und damit centralisirenden Staatsverwaltung. Jede Reform bedeutete hier Aufsaugung der localen Kräfte im Centrum; für eine Erneuerung der absterbenden Glieder fehlten die Voraussetzungen.

Colbert war auf der andern Seite kein Freund von Uebergriffen in die Competenz der geordneten Richter, solange er es im Interesse der öffentlichen Verwaltung zu dulden vermochte. Das Eingreifen selber und das Abberufen der Processe vor die Central-Organe der Regierung sollte nicht willkürlich, sondern in regelmässigem Gange geschehen. Er fährt einen Intendanten hart an, welcher sich herausgenommen, aus eigner Machtvollkommenheit in den Instanzengang einzugreifen. Es sei unabänderlicher Grundsatz der gesammten Rechtspflege im Königreiche, und insbesondere in der gegenwärtigen Finanzverwaltung, dass man niemals einem Richter die Sachen seiner Competenz entziehe, bis er dieselbe gemissbraucht habe. Die Funktion der Intendanten bestehe nur darin, dahin zu wirken, dass die Richter ihre Schuldigkeit thun und die Gesetze und Verordnungen des Königs ausführen, und im Falle dass dieselben ihre Schuldigkeit verabsäumen, der Regierung Anzeige zu machen, selber aber über keine Sache zu erkennen als über die, wozu sie vom Könige ausdrückliche Vollmacht erhalten [1]. —

Noch viel weniger wollte Colbert in privatrechtlichen Streitigkeiten ein Eingreifen in das ordentliche Verfahren dulden. Die Frau eines Matrosen der königlichen Marine in Saint-Malo ist von ihrem Hauswirth, weil sie die Miethe nicht bezahlt hat, exmittirt. Der Marine-Commissär hat die Frau in Schutz genommen und der Ausführung des richterlichen Urtheils auf Zahlung der schuldigen Miethe Widerstand entgegengesetzt. Es ist nicht Ihre Sache, schreibt Colbert dem Commissär, in den Gang des Prozesses eines Privatmanns einzugreifen, welcher sein Haus an einen Andern vermiethen will als an die Frau eines Matrosen der ihn nicht bezahlt. Nehmen Sie sich in Acht, dass so etwas nicht noch einmal vorkommt, und suchen Sie diese Angelegenheit so beizulegen dass ich davon nicht mehr sprechen höre [2]. — Als

1) Lettres II, 210: an den Intendanten in Soissons am 22. Octob. 1682.

2) Lettres etc. III, 1. p. 70bis, Brief vom 29. October 1677. Vergl. hiezu auch III, 2. p. 577.

hierauf der Beamte sich zu rechtfertigen sucht, antwortet Colbert ihm: allerdings will Seine Majestät, dass Sie seine Matrosen in Schutz nehmen so weit es möglich ist, aber Sie will nicht, dass Sie irgend etwas gegen den ordentlichen Gang der Gerechtigkeit thun. Richten Sie sich danach und befolgen Sie was Ihnen befohlen wird: nichts mehr [1]). —

Auch in Sachen, welche ein persönliches Privatinteresse Colberts oder seiner Freunde angingen, war er dem Gange der ordentlichen Gerichte gegenüber durchaus zurückhaltend. Ein ihm befreundeter Marquis hat eine Sache beim Parlament von Bordeaux, welche eben zur Entscheidung vorkommen soll. Alles was er thut, ist, dass er den Intendanten bittet, die Bittgesuche zu erneuen, welche derselbe in Colbert's Namen bei dem Herrn Präsidenten, den Räthen und dem Berichterstatter des Parlaments vorher schon gestellt hat, und ihnen zu sagen, dass sie Colbert ein Vergnügen bereiten werden, wenn sie die ganze Gerechtigkeit der Sache wahren und so günstig entscheiden als es möglich ist [2]). —

Das war eben die Gesinnung jenes Regiments, die Privatrechte und die Bürger als privatrechtliche Personen zu achten, um so schonungsloser aber im öffentlichen Wesen ihre Antheilnahme zurückzuweisen [3]). Nicht das Regiment war daran schuld, dieses wenigstens nicht allein: sondern aus dem Mangel staatlicher Gewöhnung in den Privaten zog solch Regiment erst seine Kräfte und seine Berechtigung [4]).

1) a. a. O. Note.

2) Lettres II. p. 653. Brief vom 25. März 1672: je vous prie de renouveler les sollicitations que vous avez cy-devant faites de ma part auprès de MM. les présidens, de son rapporteur et des conseillers dudit parlement, et de leur dire qu'ils me feront plaisir de luy conserver toute la justice de la cause et même de la luy rendre autant favorable qu'il se pourra.

3) Étant bon que chacun parle pour soy et que personne ne parle pour tous, Colbert 13. Juni 1673, III, 2. p. 559.

4) L'expérience fait connaître que les ouvrages publics périssent toujours lorsqu'ils doivent être entretenus par des communautés, schreibt Colbert am 10. November 1674 dem Intendanten von Orléans (t. IV. p. 461). Er spricht hier von einer Schleuse der Loire: in weiterem Sinne auch mochte diese Erfahrung für Frankreich gelten. —

Digitized by Google

Colbert ist nicht blos der emporgekommene Roturier, welcher die Uebermüthen des hohen Adels zu unterdrücken entschlossen ist: seine vollste Entrüstung trifft auch den Krämersinn der Bourgeoisie. Durch seine Sorgen für die Industrie und den Handel zieht sich die unablässige Klage über die engen Interessen, die kleinliche Sinnesweise der Kaufleute und Gewerbtreibenden, deren Bestes er im Einklange mit dem allgemeinen Besten zu befördern sucht.

Die städtischen Gemeinden und Corporationen stehn seinen besten Intentionen entgegen. Aus Anlass einer Flussregulirung schreibt er an den Intendanten in Caen: Da diese Arten von öffentlichen Arbeiten den Völkern immer vortheilhaft sind und da es wichtig ist, die Autorität des Königs in Anschlag zu bringen, um die Widerstrebungen zu besiegen, welche stets entweder auf Unwissenheit gegründet sind oder auf die Schwierigkeit, den Privaten einen nicht unmittelbar sichtbaren Nutzen begreiflich zu machen, oder auch auf die Eifersucht der Einen auf den Vortheil der Andern: so will der König, dass Sie baldmöglichst an Ort und Stelle sich begeben und entweder die Privaten zu Ausführung der Arbeiten und zur Bewilligung der dazu nöthigen Kosten überreden oder in aller Form gegen die Widerstrebenden judiciell vorgehn und zur Ausführung laut dem Staatsrathsbeschluss schreiten. Und wenn Sie etwa noch einen andern Staatsrathsbeschluss brauchen, um die Sache ganz zu erledigen, so werde ich nicht verfehlen, Ihnen einen solchen zugehn zu lassen [1]). —

Colbert warnt die Intendanten regelmässig sich nicht auf das Gutachten der Kaufleute und sonstigen Interessenten zu verlassen. Die Kaufleute sind es am meisten, deren „petits intérêts“ er hasst. Man braucht diese Leute blos merken zu lassen, dass man etwas zu ihrem Vortheil thun will, und man kann sicher sein, dass sie es nicht wollen [2]). — Die Mittheilungen, welche man von ihnen erhält, sind regelmässig mit ihren kleinlichen Privatinteressen vermengt, welche weder dem allgemeinen Besten des Handels,

1) Lettres IV. p. 476. Brief vom 4. Januar 1679.

2) Brief vom 10. Mai 1670. Lettres II, 514 Note. Vergl. II, 612, Brief vom 6. Mai 1671.

Digitized by Google

noch dem des Staates dienen [1]). Die Kaufleute geben sich niemals Mühe, durch ihren eigenen Fleiss die Hindernisse zu beseitigen, auf welche sie in ihrem Handel stossen, solange sie durch die Autorität des Königs leichter zum Ziele zu gelangen hoffen [2]). —

Besonders die Marseiller geben ihm viel zu schaffen. Neben der Kurzsichtigkeit ihrer Interessen [3]) wirft er ihnen namentlich den schlechten Credit vor, den sie sich in Europa durch ihre Handlungsweise gemacht [4]).

Sie brauchen sich nicht zu wundern, schreibt er damals dem Intendanten, dass die Marseillaiser Ihnen soviel über die Juden geredet, welche sich in Marseille niedergelassen haben. Der Grund ist einfach der, dass ihnen nicht die Zunahme des Handels am Herzen liegt, sondern blos dass alles durch ihre Hände gehe und auf ihre Weise gemacht werde. Es ist nichts so vortheilhaft für das allgemeine Beste des Handels, als die Zahl der Handeltreibenden zu vermehren: und wenn im vorliegenden Falle es nicht im Interesse der Kaufleute von Marseille ist, so ist es das in hohem Grade für das gemeine Beste des Königreiches. Und zwar um so mehr als die Niederlassung der Juden niemals im Interesse des Handels verboten worden ist — denn für gewöhnlich nimmt er zu wo sie sind — sondern lediglich um der Religion willen. Gegenwärtig aber ist nur vom Handel die Rede und Sie haben deshalb den Vorschlägen, welche man Ihnen wider die Juden machen wird, kein Gehör zu schenken [5]). —

Ebenso hat er in der Fürsorge für die Manufakturen sich über die Stadtmagistrate zu beklagen. Die Fabriken in Auxerre machen ihm vielen Kummer. Maire und Schöffen von Auxerre wollen ihren eignen Nutzen nicht begreifen, und statt sich der-

1) Brief 24. Januar 1670. II, 514. Vergl. auch Brief vom 16. October 1670 an den Intendanten von Bordeaux II, 567; ferner II, 662. 669. 699. 694.

2) Lettres II, 633.

3) II, 717 d'être toujours fort en garde contre leurs raisonnements qui sont tous faux. Vgl. 706. 716. 719.

4) Les mauvaises voyes — — ce qui les a mis dans toute l'Europe dans une réputation de mauvaise foy qui ne se peut pas exprimer; 8. September 1673, II, 679 f.

5) a. a. O. p. 679.

Digitized by Google

selben anzunehmen, machen sie Schwierigkeiten [1]). Entweder haben sie zu wenig Verstand, oder es sind kleine Sonderinteressen, oder sie haben nicht so viel Kraft die geringen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Mannigfaltigkeit der Fabriken (Tricot, Serge, Leinewand, Spitzen) ist ihnen unbequem: die Meister müssen den Arbeitern vielleicht etwas mehr Lohn zahlen. Dies aber ist grade erwünscht: auf diese Weise könnten sich die Fabrikanten einer einzigen Manufaktur nicht zu Herren der Arbeiter machen und ihnen dann nur so viel Lohn geben als ihnen gut dünkt [2]). Colbert fordert deshalb den Intendanten auf, sich der Fabriken persönlich anzunehmen. —

Die nivellirende Arbeit Colbert's trifft in gleicher Weise das zu Hohe, wie das zu Niedrige. Die Grands seigneurs, welche hie und da noch die alten Erinnerungen nicht los geworden zu sein scheinen, bringt er in gemessenen Bescheiden, direkt oder indirekt an sie gerichtet, zur Raison.

Ein Marquis de Silly, in der Normandie, hat einen Steuererheber schwer gemisshandelt. Es ist von grosser Wichtigkeit, schreibt Colbert sofort an den Intendanten in Rouen, dass man derartige Gewaltthätigkeiten nicht dulde. Sie werden sofort sich an Ort und Stelle begeben, um das Nöthige zu thun. In einem Falle, wo sich ein Mann von Stande an einem Steuererheber Seiner Majestät vergreift, ist Ihre Gegenwart durchaus nothwendig; denn es ist wichtig, dass bei solchen Gelegenheiten alles was da von Edelleuten in der Provinz ist erfahre, dass der König solch Benehmen nicht dulden kann [3]).

Die Bewohner der Kirchspiele, welche zu den Besitzungen des Duc d'Arpajon, Lieutenant du Roi in Languedoc, gehören, haben keine Steuern bezahlen wollen und der Herzog hat sie darin unterstützt. Colbert bittet ihn ergebenst, die nöthigen Befehle zu geben: die Klagen möchten sonst an den König gelangen, was der Herr wohl nicht wünsche [4]). Dies fällt in die ersten

1) Lettres II, 680, 15. Sept. 1673 an Nicolas Colbert, Bischof v. Auxerre.
2) II, 688: 17. October 1674.
3) Brief 15. November 1670. II, 77.
4) II, 226. Brief vom 8. Juli 1662.

Digitized by Google

Zeiten der Verwaltung Colbert's. — Wenige Monate danach erfolgen mehrere Briefe zu gleichem Zwecke: einer an den Lieutenant des Königs in Poitou, welcher die Truppen zur Zwangseinquartierung für die Steuererhebung verweigert. Colbert bittet um baldigsten Erlass des Befehls an die Soldaten; sonst würde er nicht umhin können dem Könige davon zu sprechen, welcher wahrscheinlich damit nicht zufrieden sein würde [1]).

Der Duc de Mazarin, Gouverneur im Elsass, Neffe des Cardinals, widersetzte sich im Jahre 1672 den Anordnungen des Intendanten, welche dieser wegen Heranziehung der Bewohner zu den Befestigungsarbeiten von Philippsburg getroffen. Mazarin berief sich auf die Privilegien des Elsass. Colbert antwortet ihm: Der König giebt seine Commissionen nur solchen Intendanten, welche die nöthige Erfahrung besitzen und wohl wissen ihre Gewalt gemäss den verschiedenen Rechten der Provinzen zu handhaben. Seine Majestät hat mir befohlen, Ihnen zu sagen, dergleichen dürften Sie nie wieder zu seinen Ohren kommen lassen, oder es könnte sich daraus Manches ergeben, was für Sie nicht vortheilhaft sein möchte. Sie haben ein so schönes und grosses Amt, welches so schöne Pflichten hat: lassen Sie in Gottes Namen Andere ihre Schuldigkeit thun und thun Sie die Ihrige [2]). —

Die Meinung, welche man von dem Adel hegte, war niedrig genug. Am 17. August 1674 erliess der König ein Aufgebot für zwei Monate an die Hälfte der Noblesse in den Provinzen, welche weniger als hundert Stunden von den bedrohten Grenzen enfernt waren. Diese Maassregel war eine lediglich fiscalische, denn gegen eine Taxe, welche verschieden war nach dem Einkommen, konnte man sich vom Waffendienste losmachen. Unzweifelhaft, sagte der König, wird unsre Noblesse sehr froh sein, für eine so mässige Summe sich von dem Feldzuge freizumachen [3]). —

---

1) 8. September 1662. Lettres II, 231. Vergl. weitere Briefe vom 16. October 1662. II. p. 234 f. und ibid. Note. Ferner II, 337.

2) Brief vom 11. November 1672. t. IV. p. 78 f.

3) Rousset, Histoire de Louvois II, 96.

Digitized by Google

Eine bedeutsame Ergänzung zu Colbert's politischer Gesammtpersönlichkeit liefern seine Ansichten über die Colonialverwaltung. Wir werden in den später folgenden Abschnitten, welche das Wirthschaftliche speciell behandeln, seine Vorneigung für freie Bewegung gegenüber den Colonien kennen lernen: hier soll hervorgehoben werden, wie er in dem allgemein Politischen seiner Grundsätze auf echt staatsmännische Weise die überraschendsten Abweichungen von seiner heimathlichen Verwaltung gegenüber den abweichenden Verhältnissen der Colonien zeigt. —

Wenn er in der Verwaltung der französischen Provinzen ein beständiges Misstrauen, eine beständige Eifersucht bekundet gegen die unverständigen Meinungen der localen Stände und Corporationen, in ihren Wünschen und Forderungen nur sieht das beschränkte Sonderinteresse, das oft selbst für das eigene bessere Interesse verblendet ist — wenn hiezu in den Thatsachen Anlass genug gelegen haben mag: so scheint er ein ganz Anderer in den Instructionen an die Gouverneure und Intendanten von Neufrankreich. Nicht gegen die petits interêts der Privaten treibt er diese an; sondern er ermahnt sie, sich streng in den vorgeschriebenen Grenzen ihrer Befugnisse zu halten, die öffentliche Selbstthätigkeit in Polizei, Gericht, Finanz, der Colonialbürger zu achten, jeden Eingriff in dieselbe zu vermeiden.

Er tadelt wiederholt derartige Uebergriffe der königlichen Beamten. Der Gouverneur von Canada, der Comte de Frontenac, hat im Jahre 1673 ein Polizei-Reglement für die Stadt Quebec erlassen. Sie haben damit, schreibt ihm Colbert am 17. Mai 1674, die Grenzen der Vollmachten, welche Sie von dem Könige erhalten haben, überschritten. Dies Polizei-Reglement war von dem Conseil souverain, dem aus den Bürgern gebildeten Rathe der Colonie, zu erlassen, nicht von Ihnen allein: in diesem Rathe haben Sie nur den Vorsitz. Wenn Sie ferner den Schöffen der Stadt Quebec die richterliche Gewalt zur Handhabung jenes Reglements verliehen haben, so ist das eine fernerere Ueberschreitung Ihrer Befugniss: die Polizei gehört zu den Funktionen des ersten Richters, welcher von dem Conseil eingesetzt ist; und Sie hatten kein Recht, ihm einen Theil seiner Jurisdiction, mit welcher er im Namen des Königs betraut ist, zu nehmen und einem andern

Digitized by Google

Richter zu übergeben, welchen Sie ohne Berechtigung eingesetzt haben. — Ich muss Ihnen sagen, dass Sie in allen Dingen dieser Art durchaus vorsichtig und rückhaltsvoll verfahren müssen. Vergessen Sie nicht, dass Sie nur der Präsident des Rathes der Colonie sind, welcher von Seiner Majestät in jenem Lande eingesetzt ist: und abgesehen von militärischen Dingen, in welchen Sie die volle Autorität besitzen, haben Sie in allem Andern, namentlich in Sachen der Rechtspflege, die Meinungen derer zu hören, welche in dem Rathe sitzen, und den Rath Beschluss fassen zu lassen über alle einschlagenden Angelegenheiten. Es ist das nicht allein in Uebereinstimmung mit der Vollmacht, welche Ihnen der König gegeben hat, sondern sogar absolut nothwendig, um die Geister der Mitglieder des Rathes auf einen höheren Standpunkt zu heben und in ihnen die Anhänglichkeit für jenes Land zu verstärken durch den Antheil, welchen sie an der Regierung desselben nehmen[1]. —

Der Intendant von Canada hat wegen der um sich greifenden Trunksucht und Lüderlichkeit ein Verbot erlassen, keine Wirthshäuser ohne seine Concession zu eröffnen. Das ist nicht Ihre Sache, corrigirt ihn Colbert, Sie haben jedermann Freiheit zu lassen, das Gewerbe zu betreiben, welches ihm gefällt. Wenn dort durch Trunk und Ausschweifungen Vergehen begangen werden, so hat der Rath dieselben zu bestrafen nach dem Brauch und nach den Verordnungen; auch können Sie den Bischof von Quebec verananlassen, gegen diese Laster wirksam zu sein[2]. —

Die allgemeine Instruction für die Verwaltung der Colonien[3], welche jedem Gouverneur und jedem Intendanten der hinübergeht, erneuert wird und deren Grundgedanken durch jeden weiteren Brief an diese Beamten sich hindurchziehen fordert: Sicherheit, gute Rechtspflege, gute Polizei; alle künstlichen Mittel helfen sonst nichts die Colonien zu bevölkern und die Leute dort festzuhalten[4].

---

1) Lettres etc. t. III, 2e Partie p. 576. Vgl. hiezu III, 2. p. 597.

2) III, 2. 617. Instruction vom 28. April 1677.

3) Instruction vom 5. April 1668 III, 2. p. 402—405. Vorher schon eine vom 27. März 1665. p. 389—397.

4) III, 2, 617.

Digitized by Google

In der Colonialverwaltung entsteht mehrfacher Anlass zu Berührungen und Durchkreuzungen mit den kirchlichen Einflüssen.

Anfangs sind es nur Rangstreitigkeiten zwischen dem Gouverneur von Canada und dem Bischof von Quebec. Colbert mahnt zur Einigkeit und Friedfertigkeit im Interesse des Gedeihens der Colonie, „ohne indessen die nöthigen Vorsichtsmaassregeln zu verabsäumen, welche zu treffen sind, um zu verhindern, dass die kirchliche Macht sich Uebergriffe gegen die staatliche erlaube, wozu die Geistlichen ziemlich viel Neigung haben" [1]).

Im folgenden Jahre sind grössere Schwierigkeiten entstanden und Colbert wird eindringlicher in seinen Mahnungen. Man sollte sich vorsehen, dass die Geistlichen sich streng in ihren Grenzen halten und nicht in den Bereich der königlichen Autorität noch der Justiz und Polizeibefugnisse der Colonie eingreifen. Der Intendant soll die Literatur über diese Materien studiren, um über jeden möglichen Fall genau Bescheid zu wissen [2]).

Um dieselbe Zeit erwachsen Differenzen auf einem Gebiete von erheblicher praktischer Wichtigkeit. Der Bischof von Quebec will den Brantweinhandel mit den Indianern unterdrücken: Colbert neigt aus wirthschaftlichen Gründen zu der entgegengesetzten Ansicht, er möchte jenen Verkehr frei geben, sucht freilich, ehe er bestimmte Entscheidungen fasst, genauere Kenntniss von der Sachlage zu nehmen. Aber das Verhalten des Bischofs dabei ist ihm von vorneherein störend. Der Intendant soll Mittel suchen, um dem Bischof den Besuch der Rathssitzungen, worin er Sitz und Stimme hat, zu verleiden [3]). Später wirft er dem Intendanten vor, er scheine in der Branntweinfrage sich zu sehr von den Gefühlen des Bischofs bestimmen zu lassen. Wenn er da vorschlage, man solle den Verkauf von so grossen Branntweinquantitäten an die Wilden verbieten, als genügend dieselben zu berauschen; so sollte er doch auch zu gleicher Zeit bestimmen, wieviel dies „genügende" Quantum ist, wer das inter-

---

1) III, 2, 605. Instruction an den Intendanten von Canada vom 15. April 1676.

2) Instruction vom 28. April 1677. III, 2. p. 614.

3) 1. Mai 1677, III, 2, p. 620 f.

pretiren und wer darüber Richter sein solle [1]. — Die Gereiztheit gegen den Bischof erstreckt sich dann auch auf andere Fragen. —

Schon einige Jahre früher haben die Jesuiten in der Colonie einen Einfluss erlangt, welcher Colbert bedenklich zu werden anfängt. Er veranlasst den Provincial der Récollets, eines Franziscanerordens, eine Anzahl Mönche hinüberzuschicken, um dadurch der übergrossen Autorität, welche die Jesuiten in jenem Lande sich gegeben, ein Gegengewicht zu bieten [2]. —

In der Verwaltung der Provinzen Frankreichs ist kaum irgendwo eine Spur zu entdecken von Collisionen der staatlichen und der kirchlichen Elemente. Das war neben anderem die Bedeutung der beiden Cardinäle am Staatsruder gewesen, dass die Geistlichkeit des Landes ganz und gar unterthan geworden dem souveränen Willen des Staats. Differenzen konnte es fürder nur geben zwischen Pabst und König, nicht mehr zwischen dem Staate und der in ihm beschlossenen Geistlichkeit. —

IV.

Reichlicheres Urkundenmaterial über die Stellung, welche Colbert zu den religiösen Dingen im Staate einnahm, wird erst der letzte Theil der Publikation bringen. Doch manchen Anhalt bietet bereits das Vorliegende. Es handelt sich in dieser Richtung wesentlich um die Stellung zu den Hugenotten und der Wendung ihres Schicksals unter Ludwig XIV. — Wenn bisher „noch nichts zu Tage gekommen ist, woraus sich ein Widerspruch dieses Ministers gegen die Verfolgung der Reformirten mit Bestimmtheit ergäbe“ [3]: so darf dasselbe zwar bis zur Stunde noch ausgesagt werden, vielleicht dass Neues sich in dem noch zu erwartenden Theile der Urkunden findet. Aber dass Colbert's Gesinnung keinen Antheil hatte an den schmählichen Zumuthungen

1) 15. Mai 1678, III, 2, p. 633 ff.

2) Afin de pouvoir balancer, par ce moyen, la trop grande autorité que les Jésuites se sont donnée en ce pays là. Instr. 13. Juni 1673 an den Gouverneur, III, 2. p. 559.

3) Ranke, Französische Geschichte, dritter Band, Seite 539.

Digitized by Google

und Verfolgungen, welche man in den späteren Jahren seiner Verwaltung wider die Reformirten richtete, davon giebt alles Andre was die neue Publikation bis jetzt bereits mitgetheilt, hinreichendes Zeugniss.

In seiner von Geschäften viel umdrängten Zeit war kein Platz, wie für die Weiber, so für den Fanatismus. Nüchtern und ernst war er auch in religiösen Dingen, zu nüchtern um nicht tolerant zu sein. Der schlimmste Vorwurf, der ihn hier etwa treffen kann, wird das Sichanbequemen an des Königs Willen sein: aber mit Erfolg den neuen Strömungen am Hofe zu widerstehen, dazu hat er offenbar nicht die Macht gehabt; er besass nicht mal die Macht, seinen Einfluss dawider in irgend einer Richtung zu behaupten und starb im Unmuth über den König mit den Worten auf den Lippen: „Wenn ich für Gott das gethan hätte, was ich für diesen Mann gethan habe, so würde ich doppelt erlöst sein“ [1]). —

So viel ist sicher: die Rücksicht des reformirten Bekenntnisses ist ihm, bis zu den Zeiten heran, wo man am Hofe des Königs Ernst dagegen machte, verschwindend gegenüber seinen eigenen Zwecken für das öffentliche Wohl. —

Am 27. Februar des Jahres 1671 giebt Colbert den Schöffen von Amiens, welche sich weigern einen Färber als Meister aufzunehmen, weil er Protestant ist, die Weisung sich daran nicht zu kehren und ihn zum Meister zu machen, wenn er sonst ein geschickter Mann ist [2]).

Im Jahre 1665 war ein Holländischer Protestant, Van Robais, unter äusserst glänzenden Bedingungen veranlasst worden, eine Tuchfabrik in Abbeville zu etabliren. Die Regierung zahlte ihm als baares Geschenk für den Anfang 12000 livres, dann jährliche Zuschüsse und begünstigte ihn auf jede Weise [3]). —

Wir haben oben bereits gesehen, dass Colbert's Toleranz sich noch weiter erstreckte, wenn es sich um das Interesse des

---

1) Clément, Histoire de Colbert, p. 407: si j'avais fait pour Dieu ce que j'ai fait pour cet homme-là, je serais sauvé deux fois, et je ne sais ce que je vais devenir. —

2) Lettres II, 585, f. Note.

3) II, 669 Note.

Digitized by Google

öffentlichen Wohlstandes handelte. Er nimmt gegen die Feindseligkeiten der Marseiller Kaufleute auch die Juden, welche sich dort niederlassen, in Schutz [1]). —

Das geschah im September 1673. Nirgendwo aus jenen Jahren eine Spur zu entdecken, dass die Frage der reformirten Confession bei Colbert zur Sprache kam. Das früheste, was Colbert's Correspondenz aufweist, ist gerichtet an den Admiral Du Quesne: diesem schreibt er am 1. Januar 1677 einen sehr freundlichen Brief über seine Verdienste und fügt hinzu, der König bedauere, dass er durch Du Quesne's Religion, auf welche er ja Rücksicht zu nehmen gezwungen sei, verhindert sei ihm alle die Vortheile zu gewähren, welche er sonst möchte [2]). — Wenige Monate später tröstet er ihn [3]): nur die Religion sei das Hinderniss des Mangels an Standeserhöhung worüber er sich beklage: er solle in dem gegenwärtigen Kriege die Gelegenheit benutzen, durch irgend einen hervorragenden Dienst den König dahin zu bringen, dass er über sein Bekenntniss hinwegsehe, wie er bei andern gethan habe [4]). — Diese Gelegenheit brachte aber nicht den gewünschten Erfolg. — Das Bedauern kehrt in der Correspondenz mit dem Admiral öfter wieder, so in einem Briefe Colbert's vom 1. Februar 1680 [5]): nur die Ausschliessung, welche Du Quesne sich selber bereite, sei der Grund, weshalb der König ihm nicht alle Gnadenbezeugungen könne zu Theil werden lassen. —

Endlich im Jahre 1682 wird Du Quesne zum Marquis erhoben, in Folge neuer glänzender Thaten zur See, und erhält dazu eine Gratifikation von 100000 livres. — In der That eine seltene Ausnahme in jener Zeit, da die Wogen gegen die Reformirten

1) II, 679. Vergleiche hiezu das Edikt Ludwig's XIV. vom 23. Mai 1671, wodurch die Juden auf Martinique den andern Bewohnern vollkommen gleichgestellt werden. III, 2. p. 522 f.

2) III, 1re partie, p. 40 bis.

3) III, 1, p, 50 bis.

4) Schomberg wurde 1675 zum Marschall gemacht, nach der Einnahme von Figuières. Bei der Widerrufung des Edikts von Nantes ging auch er in die Verbannung.

5) a. a. O. Note.

Digitized by Google

immer höher gingen. — In den Instructionen Colbert's an die Intendanten treten denn auch seit dem Jahre 1680 die Anzeichen der Verfolgungen immer häufiger und lebhafter hervor. Achten Sie darauf, schreibt er am 15. August 1680, dass in Zukunft bei der Steuererhebung kein Beamter von der angeblich reformirten Religion verwendet werde [1]. — Freilich gilt das nur für die Zukunft; die einmal vorhandenen bleiben im Amte. —

Im Januar 1682 ist bereits von verschiedener Besteuerung der Hugenotten und der Neubekehrten die Rede. Der Intendant wisse, wie sehr dem Könige diese Bekehrungen am Herzen liegen; er solle desshalb den Steuernachlass von 50000 livres, welcher für die Neubekehrten bewilligt sei, nützlich anwenden [2].

Am 17. September 1682 gesteht Colbert dem Intendanten von Amiens, dass es ihm sehr angenehm sein würde, wenn er den Herrn Van Robais bekehren könnte [3]. — Am 23. December 1682 beschwört er ihn, alles ins Werk zu setzen um Van Robais und seine Familie zu bekehren [4]. —

Auch hinsichtlich der Marseiller Juden schlägt Colbert im Ausgange des Jahres 1681 einen andern Ton an, als damals im Jahr 1673. Er fordert ein genaues Memoire über dieselben. Da der König sie nicht im Reiche duldet, ausser an den Orten, wo sie eine besondere Erlaubniss haben, wie in Metz, so sei Seine Majestät jeden Augenblick berechtigt sie zu verjagen. Der Intendant solle desshalb genau sich davon unterrichten, ob diese Leute für Marseille nützlich sind oder nicht. Doch müsse er sich ja vor dem, was die Marseiller Kaufleute sagen, hüten: deren Handelseifersucht werde immer dafür sein, sie zu verjagen. Unabhängig davon solle er prüfen, ob der Handel der Juden durch ihre Verbindungen über die ganze Welt für den Staat vortheilhaft

---

1) II, 138.
2) II, 174 f.
3) II, 739.
4) Mais je vous conjure de mettre toujours en pratique tous les expédiens que vous croirez capables de convertir ledit Van Robais et sa famille. II, 743. Colbert wünscht ihn offenbar dadurch zu schützen vor den nahenden Verfolgungen. —

Digitized by Google

und im Falle ihrer Verbannung nicht durch die Franzosen zu ersetzen ist [1]. —

Ebenfalls im Jahre 1681 hatte Christian Huygens, welcher durch Colbert 1666 nach Paris gezogen war und mit königlicher Pension im Louvre Wohnung erhalten hatte, wegen seines Glaubens Frankreich verlassen müssen [2]. —

Bezeichnend für die ungewöhnliche Arbeitskraft, für den sich nach allen Richtungen wendenden Eifer Colbert's ist es, dass er, der anscheinend trockene Bureaukrat, auf dem die schwere Last der verschiedensten Staatsgeschäfte ruhte, das Vielerlei der Finanzen, der Marine, der Colonien, des Handels und der Industrie, des Ackerbaus und der Forsten, der Strassen und Canäle, der Festungswerke und noch manches andere, dass dieser Mann die Musze fand, den Wissenschaften und Künsten ein lebhaftes Interesse zuzuwenden und in seiner amtlichen Stellung dafür mit unablässiger Sorge thätig zu sein. —

Der oberste Gesichtspunkt war für ihn hier, wie bei allem sonst, der Glanz des Königs und des Staates; doch damit verband sich zugleich eine persönliche Vorneigung.

Schon früh bekundet er eine Liebhaberei für seltene ältere Bücher: so bittet er seinen Bruder Charles, zu der Zeit da dieser noch Intendant im Elsass ist, wiederholt, ihm Bücher zu schicken [3]. Einmal ersucht er ihn, die Werke von Johann Huss und Hieronymus von Prag in einer der protestantischen Nachbarstädte aufzutreiben: sie seien sehr selten [4]. Späterhin handelt es sich um merkwürdige Manuscripte [5]. Kein Geringerer als der gelehrte Baluze ist nachmals der Bibliothekar Colbert's.

Neigungen, für welche der Cardinal Mazarin ihm vielleicht das Beispiel gegeben: dieser besass eine Bibliothek von seltenem Werthe; dazu jene Gallerie auserlesener Kunstwerke, in welcher

---

1) 20. November 1681, II, p. 722.

2) Lettres t. V. p. 304 f.

3) Il est arrivé aujourd'hui un ballot de livres dont je vous remercie; c'est un fort bon meuble pour ma bibliotheque I. p. 341.

4) 2. Mai 1659, t. I. p. 341 f.

5) V, 422.

Digitized by Google

Colbert als Intendant seines Hauses gelegentlich hohe Gäste herumzuführen berufen war [1]. —

. Grössere Geltung hatte, was Colbert mit derlei Voraussetzungen für den Dienst des Königs that. Er stand in dem leitenden Centrum alles dessen, was Ludwig XIV. für Kunst und Wissenschaft leistete, und nicht blos als Werkzeug des Königs. Er kam seinen Wünschen zuvor.

Für seine Förderung der bildenden Künste war Colbert's amtliche Stellung als Intendant der königlichen Bauten Antrieb genug. Bernin in Rom wird mit einem Plane zum Neubau des Louvre beauftragt [2]. Colbert macht zu Bernin's Entwürfen eingehende Bemerkungen: er betont neben der Schönheit und Pracht die Sicherheit des Palastes gegen Aufstände des Volkes [3]. —

In einer weiteren Denkschrift findet Colbert, dass die alten Griechen und Römer nichts erfunden haben, was schöner und zugleich grossartiger sei, als Bernin's Entwurf [4]. Daran knüpft sich dann das ausführlichste Detail über das Baumaterial, die Rücksichten auf das Klima, die Dimensionen und vieles andre, was der Künstler minder beachtet hat. —

Seine Correspondenz mit den Gesandten in Italien berührt häufig Kunstangelegenheiten. Der Gesandte in Venedig soll Bilder von Titian und Paul Veronese kaufen: leider fehlt es an Geld [5]. Den lebhaftesten Eifer widmet Colbert der Kunstakademie, welche die Französische Regierung in Rom errichtet. Sie ist das Schooskind Colbert's. Alles was es Schönes in Rom giebt, soll da copirt werden; und wenn Alles copirt ist, so soll wieder von vorne angefangen werden und nochmals copirt werden [6]. Der

---

1) Vgl. t. I. p. 261.

2) T. V. p. 245 f. Briefe Colbert's an Bernin im März und October 1664.

3) D'observer que les entrées ne puissent être facilement abordées et que toute la structure imprime le respect dans l'esprit des peuples. V. 246.

4) V. p. 258.

5) V. p. 237 Brief vom 25. Mai und 15. Juni 1663; weiter p. 243 Brief vom 20. Juli 1663.

6) Faites faire aux peintres les copies de tout ce qu'il y a de beau à Rome; et lorsque vous aurez fait tout copier, s'il est possible, faites les recommencer. Instruction an Errard, Directeur de l'Académie de France

Digitized by Google

gleiche Gedanke einer von oben her aufgezwungenen Ordnung gegenüber dem Mangel der von unten heraufstrebenden Kräfte und Selbstständigkeiten, welcher den politischen Mann durchdringt, findet sich hier in dem Kunstfreunde Colbert wieder: es ist das recht eigentlich der Inhalt jener „akademischen" Richtung in der Kunst, welche nach dem Hingange der schöpferischen Meister in Italien durch die Caracci inaugurirt wurde: der Absolutismus in der Darstellung des Schönen. —

Le Nostre, welchen Colbert in Angelegenheiten der Akademie nach Rom schickt, bemerkt ihm: das Genie und der gute Geschmack kommen von Gott und es ist sehr schwer, sie den Menschen zu geben. Colbert kann angesichts der mittelmässigen Erfolge seiner Akademie nicht umhin, dies einzusehn. Sie haben Recht; aber wenn wir auch keine grossen Künstler auf diesen Akademien heranziehen, so werden hier wenigstens geschicktere Handwerker gebildet [1]. Niemand wird mit dieser Selbstkritik unzufrieden sein.

Der Briefwechsel mit dem Director der Akademie setzt sich bis ans Ende fort. Der letzte Brief ist wenige Wochen vor Colbert's Tode geschrieben [2]. Die Bemerkung Le Nostre's scheint übrigens einen Eindruck hinterlassen zu haben. In den letzten Instructionen kehrt der Wunsch wieder: die Zöglinge möchten angehalten werden, auch etwas nach ihrer Phantasie zu machen [3], ein Werk ihres eigenen Genie's; und zwar wünscht er das immer dringender [4]. —

In Paris selber nimmt Colbert persönlichsten Antheil an den Bestrebungen der Künstler [5]. Er ruft 1671 die Akademie der Architekten ins Leben, deren Vorsitzender Blondel wird. Im

---

à Rome, vom 23. Juli 1672, t. V. p. 331. Und häufig wiederholt: vgl. V, p. 346, 349, 403, 405. Vergleiche ferner hiezu die übrigens recht guten „Gedanken Colbert's über die Malerei und die schönen Künste überhaupt", welche er in einer Sitzung der Pariser Malerakademie, 1664, entwickelte. T. V. p. 498 f.

1) Brief an Le Nostre in Rom, vom 2. August 1679. t. V. p. 400.

2) 28. Juli 1683. t V. p. 437.

3) 20. März 1682. t. V. p. 424 f.

4) 18. Juni 1682, V. 427. 27. August 1682, V. 430.

5) Vgl. V. p. 498 f.

Digitized by Google

Jahre 1678 regt er die Mitglieder an, alle alten Kirchen und anderen Bauwerke von Paris und Umgegend in Augenschein zu nehmen und wegen ihrer Conservirung Bericht zu erstatten [1]). Ein höchst ehrenwerthes Bestreben, welches seine gebührende Beleuchtung erst erhält durch das darauf folgende Jahrhundert der Aufklärung, der Versündigung am Historischen in Kunst und Leben [2]).

Nicht minder war er der Förderung der Wissenschaft zugethan. Schon die nahe Stellung des Baluze zu seiner Person zeigt ihn in engem Zusammenhange damit. Unter seiner Hülfe giebt dieser die Capitularien Karl's des Grossen und Anderes heraus [3]). Er lässt ihn mit Empfehlungen an den französischen Gesandten in der Schweiz nach der Abtei von Sanct Gallen gehn [4]), nach den Archiven von Nîmes mit Empfehlungen an den Intendanten [5]). Er betraut ihn mit Ankäufen von Handschriften für seine Bibliothek [6]). —

Er verkehrt mit den Pariser Gelehrten auf freundschaftlichem Fusse, giebt den Mitgliedern der Académie française, den vierzig Unsterblichen, Feste auf seinem Landgute von Sceaux, nachdem er wenige Jahre vorher unter ihre Zahl aufgenommen worden ist [7]). Ein Theil der Akademiker versammelt sich allwöchentlich bei ihm: er möchte in diesen Zusammenkünften und in der Unterhaltung mit ihnen dann ganz ihres Gleichen sein [8]). —

Je tiefer Colbert bereits von der politischen Bedeutung der Hauptstadt Paris für die Regierung Frankreich's durchdrungen

---

1) Procès verbal de l'académie royale d'architecture vom 12. Juli 1678, t. V, 384.

2) Vgl. den Brief Voltaire's aus Berlin vom 12. September 1750 bei Le Play, Réforme sociale en France, I, 21.

3) Die Capitularien erschienen 1677 in zwei Foliobänden.

4) 28. Juli 1673, t. V, 352.

5) V, p. 407.

6) 11. August 1680, V. p. 414 f. 20. Sept. 1682. p. 433.

7) September 1677: Bericht darüber in einem freilich etwas servilen Artikel des Mercure galant; t. V. p. 559—561.

8) a. a. O. p. 561.

Digitized by Google

ist [1]), um so mehr ist er auf der andern Seite besorgt, der geistigen Aufsaugung der Provinzen entgegenzuwirken, und sucht auch diese mit Gaben auszustatten, welche Kunst und Wissenschaft dort befördern. Im Jahre 1676 will er die Kunstakademien auf mehrere Städte des Königreichs ausdehnen [2]; dann den Gedanken der Académie française auf die Provinzen erweitern. Es sei sehr zu wünschen, dass sich in allen Provinzen Gelehrte fänden, welche sich mit einem bestimmten Fache, besonders der Geschichte der Provinz, beschäftigten, und diesen sollte der König jährliche Gratificationen zahlen. Die Intendanten werden durch ein Circulär ersucht, darüber Bericht zu erstatten [3]. —

Die königlichen Pensionen an inländische und namentlich ausländische Gelehrte empfangen ein grelles Licht durch Colbert's Briefwechsel mit Chapelain, welcher ihm die rechte Hand für diese Zwecke war. Sie beginnen bereits im Jahre 1662 [4]. Es handelt sich hier nackt und baar um nichts anderes, als die Verherrlichung Seiner Majestät des Königs zu bezahlen, oder zu erkaufen. Eine eigenthümlich trübe Rolle spielen hier mehrere Deutsche Professoren, namentlich Conring [5]. —

Auf Colbert's Standpunkte galt es auch hier nur dem Glanze und der Grösse des Königs und des Staates, vor der sich Europa beugen sollte. —

Colbert hat einmal eine Aeusserung gethan, welche prophetisch für ihn selber geworden ist. Die Missbräuche, welche Sie angetroffen haben, schreibt er dem Intendanten von Limoges [6], sind die gewöhnlichen Wirkungen der Schlechtigkeit der Menschen, welche im Laufe der Zeit stets ins Böse wenden, was in seinem

1) Vgl. in der Instruction pour mon fils von 1671. t. III, 2e partie d. 49.

2) T. V. p. 559. Patent vom November 1676.

3) 19. Juni 1683. t. V, p. 436.

4) T. V, namentlich Appendice p. 587—650.

5) Vergleiche meinen Aufsatz „Ludwig der Vierzehnte als Beschützer der Gelehrten" in von Sybel's Historischer Zeitschrift 1869. 4. Heft. (Band XXII.)

6) 25. September 1681, II. p. 393 Note.

Digitized by Google

Anfange gut war. — Seine Kräfte erlahmten unter der Riesenarbeit, die er sein Lebenlang geleistet. Anderen, schlechteren Händen musste er das angefangene Werk hinterlassen. Er klagt, er könne nicht mehr arbeiten wie vor Zeiten. — Sein Gesundheitszustand ist schon früh angegriffen, sein Leben demzufolge ein äusserst mässiges und nüchternes. Er beschreibt im Jahre 1672 seinem jüngeren Bruder die Diät, welche er einhalte [1]).

Ein volles Jahrzehnt weiter sass er am Arbeitstische, bis sein Körper erlag. —

Eine Stütze für die Staatsgeschäfte und seinen künftigen Ersatz hatte er in seinem Sohne, dem Marquis de Seignelay, gesucht. Die Instructionen für diesen und die Correspondenz mit ihm ergänzen die Persönlichkeit des Mannes in manchen Stücken, meist bestätigen sie das, was die andern Urkunden von ihm zeigen.

Jene Peinlichkeit und Strenge Colbert's im Grossen und Kleinen spiegeln sie im höchsten Maasse wieder. So corrigirt er dem jungen Marquis, — welcher bereits die Leitung des Marinewesens übernommen, freilich unter des Vaters Oberaufsicht — wie einem Schüler die Schriftstücke [2]). Im October 1676

---

1) Ein interessanter Brief vom 19. November 1672 an Colbert de Croissy, Gesandten in London: ich bin sehr betrübt, dass Deine Gesundheit in so üblem Zustande ist. Wenn Du blos die Gicht hast, so ist das kein grosses Uebel, denn ich wünschte, ich hätte sie immer. Was die Arzeneimittel anlangt, deren ich mich bediene, so ist es sehr leicht, sie Dir auseinanderzusetzen: ich gebrauche nämlich gar keine. Da ich noch andere Leiden habe als jenes, besonders einen schlechten Magen, so habe ich seit einiger Zeit eine sehr strenge Diät eingeführt. Ich esse allein, und zwar zu Mittag nichts als ein junges Huhn und Suppe; zu Abend ein Stück Brot und Bouillon oder dergleichen; Morgens das Gleiche. Dadurch ist mein Magen in gutem Zustande, ich habe immer Hunger, fange an mich zu erholen und besser zu schlafen als vordem. —

2) Vgl. III, 2e partie, p. 115; und p. 378: in einem Bericht, den Seignelay 1680 für den König gemacht — er stand damals im dreissigsten Lebensjahre und war zehn Jahre im Staatsdienst — verbessert Colbert ihm einen Sprachfehler. Man sage nicht: les voitures „se sont faites“ sondern „ont été faites.“

In den Maximes pour mon fils ist maxime XV: niemals das Datum vergessen, p. 71.

34 *

Digitized by Google

ruft er einmal beglückt aus: ich fange an, mich in Dir wieder zu erkennen [1]). Der Grundzug in allem Detail und in allem Eifer des Vaters sein Ebenbild zu erziehen, ist ein höchst ehrenwerther: Mein Sohn soll stets bedenken, was seine Geburt ihn hätte werden lassen, wenn Gott nicht meine Arbeit gesegnet hätte und wenn diese Arbeit nicht ausserordentlich gross gewesen wäre [2]).

Bewunderswerth ist die Kenntniss von dem Vielerlei der Einzelheiten, welche in diesen Instructionen zur Sprache kommen. Da ist von Kanonen, Kriegsschiffen, Hafenbauten, die Rede: über alledas spricht Colbert wie einer, der sein Lebenlang sich mit nichts Anderem beschäftigt hat. —

Das Beispiel strenger Integrität im Dienste [3]) hält er seinem Sohne leuchtend vor. Ein Intendant will sich ihm gefällig erweisen, indem er die Güter des Sohnes von der Last des Winterquartiers befreit. Er antwortet ihm: diejenigen, welche die Ehre haben, dem Könige zu dienen, und seiner Person so nahe stehn wie wir, müssen der ganzen Welt ein Exempel sein; geben Sie den Ländereien ihren Theil der Last wie allen andern [4]). —

Die guten Lehren und die grosse Mühe des Vaters haben bei diesem Sohne nicht viel mehr gefruchtet als bei manchem andern. Sehr verschieden von seinem Vater, suchte dieser das Vergnügen mehr als die Arbeit; und er starb an einem Uebermaass des Vergnügens, — nicht der Arbeit, wie jener; und zwar noch in blühendem Mannesalter. —

---

1) Je commence à me reconnaître p. 159.

2) Il doit bien penser et faire souvent réflexion sur ce que sa naissance l'aurait fait estre, si Dieu n'avoit pas bény mon travail, et si ce travail n'avoit pas esté extrême. Instruction pour mon fils, pour bien faire la première commission de ma charge 1671. III, 2, p. 46.

3) Luy faire entendre — —, que ces termes *d'entrer dans mes intérêts et se dévouer à mon service* ne sont point de mon style, Instruction an den Gesandten im Haag vom 12. September 1663. II. p. 425.

4) 29. November 1675. II, 371.

Digitized by Google

V.

In solchen allgemein politischen Gesinnungen, wie wir sie im Obigen darzustellen versucht haben, entstand das Einzelne der staatswirthschaftlichen Maassregeln Colbert's.

Die leitenden Gedanken dieser Maassregeln an dem Einzelnen der verschiedenen Verwaltungszweige zu betrachten, wird Aufgabe der folgenden Abschnitte sein. Bevor wir zu dieser Aufgabe herantreten, wollen wir hier noch einen Ueberblick über das Ganze von Colbert's staatswirthschaftlicher Thätigkeit gewinnen. Die speciellen Partien werden sich diesem Ueberblicke entsprechend gruppiren. —

Wir haben oben bereits gesehn, dass die erste Arbeit des neuen Regiments nach des Cardinal Mazarin Tode die Beseitigung Fouquet's, dass heisst mit anderen Worten die Umgestaltung des Finanzwesens war.

Am 5. September 1661 war Fouquet in Nantes auf Befehl des Königs arretirt worden: am 25. September desselben Jahres erschien das Reglement zur Errichtung eines königlichen Rathes der Finanzen[1]). An die Stelle der von nun an unterdrückten Charge des Oberintendanten tritt ein Conseil, zusammengesetzt aus Männern von bewährter Fähigkeit und Rechtschaffenheit, in welchem der König den Vorsitz führt. Von hier aus soll die gesammte Finanzverwaltung geleitet werden: Der Intendant der Finanzen erstattet Bericht über alle Einnahmen des Reiches und legt die Rechnungen darüber vor, damit sie hier festgestellt und genehmigt werden. Sämmtliche Steuern werden hier alljährlich vorher berathen und danach angeordnet; alle Verpachtungen, Ausgebote, Zuschläge, gehn von hier aus und empfangen hier ihre Bestätigung; alle Verhandlungen wegen Darlehen werden hier geprüft und entschieden. —

Im November 1661 folgte das Edikt wegen Errichtung einer *Chambre de justice* zur Untersuchung der Missbräuche

---

1) Règlement pour l'établissement du conseil royal des finances, dont les décisions seront rédigées en forme d'ordonnance et signées du Roy. Fontainebleau, 25. Septembre 1661. Lettres etc. t. II, Apdendice, p. 749 f.

und Unterschleife, welche in den Finanzen seit dem Jahre 1635 begangen worden waren [1]). Unter dem Eindruck, dass die Missbräuche in der Finanzverwaltung seit einer Reihe von Jahren alle die Uebel erzeugt, an welchen das Volk gelitten, und die ausserordentlichen Ueberbürdungen verursacht hatten, zu welchen man genöthigt war um den dringenden Bedürfnissen des Staates zu Hülfe zu kommen, während eine kleine Zahl von Leuten sich diese schlechte Verwaltung zu Nutze gemacht und durch ungesetzliche Mittel schnelle und grosse Reichthümer angehäuft, dem Publikum aber ein skandalöses Beispiel von sittenverderblichem Luxus und Gepränge gegeben hatten: unter diesem Eindruck wollte man jetzt, da nach stürmischen Zeiten der Friede günstige Gelegenheit zur Reform bot, die verdiente Strafe ergehn lassen über Alle, welche an den bisherigen Unterschleifen Antheil genommen und damit die Provinzen in den gegenwärtigen Zustand der Verarmung versetzt hatten [2]). Der neu errichtete Finanzge-

1) Edit du Roy portant création et establissement d'une chambre de justice pour la recherche des abus et malversations commises dans les finances depuis 1635. Fontainebleau . . . Novembre 1661. Lettres II. Appendice p. 751—753.

2) Die Stelle des Edikts lautet vollständig a. a. O. p. 751: Après avoir heureusement terminé une guerre dont nostre royaume, ainsy que tout le reste de la chrestienté, estoit affligé depuis vingt-cinq années, et avoir affermy nos conquestes et le repos de nostre Estat par une paix glorieuse, nous avons estimé que nous ne pouvions avoir une plus juste application, ni mieux répondre à toutes les grâces que le Ciel a visiblement répandus sur nostre personne et sur nostre Estat, qu'en faisant ressentir à nos peuples les effets du repos et de la tranquillité publique, tant en les déchargeant d'une partie des impositions que la durée de la guerre avoit rendues nécessaires (et ce à mesure que nos finances se restabliront et que nos affaires nous le pourront permettre) qu'en bannissant le luxe de nostre royaume, et reformant les abus qui se sont glissés dans la police, dans la distribution de la justice et particulièrement dans l'administration de nos finances. C'est ce qui nous a fait résoudre d'en prendre nous-mesme le soin et la direction, et d'entrer dans le détail de toutes les récettes et dépenses de nostre royaume, estant persuadé qu'il n'y avait pas d'autre moyen assez puissant pour restablir l'ordre et en empescher la dissipation; et nous avons reconnu que les désordres et malversations qui ont esté commises depuis plusieurs années dans la dispensation de nos finances, ont produit tous les maux que nos peuples ont soufferts, et causé les surcharges extraordi-

Digitized by Google

richtshof sollte über diese Leute das Urtheil sprechen. Er war gebildet aus den Richtern der hohen Gerichtshöfe des Landes. Sonder Rücksicht auf Rang und Stand sollten die Untersuchungen und Verfolgungen der Schuldigen vorgenommen werden. Das ganze Volk wurde aufgefordert als Anzeiger der vor dies Forum gehörenden Verbrechen aufzutreten und jedem Denuncianten der sechste Theil der aus der Anzeige erfolgenden Verurtheilungen als Prämie verheissen, und zwar sollte dieser Denunciantenantheil allen andern Ansprüchen vorgehn; den Richtern sollte es

---

naires que l'on a esté obligé de faire sur eux pour subvenir aux besoins pressans de l'Estat, pendant qu'un petit nombre de personnes, profitant de cette mauvaise administration, ont, par des voyes illégitimes et par des moyens prohibés par nos ordonnances, élevé des fortunes subites et prodigieuses, fait des acquisitions immenses, et donné dans le public un exemple scandaleux, par leur faste et leur opulence, et par un luxe capable de corrompre les moeurs et toutes les maximes de l'honnesteté publique; la nécessité du temps et la durée de la guerre nous ayant empesché d'apporter les remèdes nécessaires à un mal si dangereux, et mesme nous ayant obligé, quoyque à nostre grand regret, à donner des déclarations pour décharger nos officiers comptables, et tous ceux qui avoient été intéressés dans nos finances, de la recherche d'une chambre de justice moyennant certaines taxes, dans la distribution des quelles nous sommes bien informé que l'abus a esté très-grand. — Mais à présent que nos soins ne sont point divertis, comme ils estoient durant la guerre, pressé par la connoissance particulière que nous avons prise des grands dommages que ces désordres ont apportés à nostre Estat, à nostre service, et à tous nos sujets, et excité d'une juste indignation contre ceux qui les ont causés: Nous avons résolu, tant pour satisfaire à la justice et pour marquer à nos peuples combien nous avons en horreur ceux qui ont exercé sur eux tant d'injustice et de violence, que pour en empescher en avenir la continuation, de faire punir exemplairement et avec sévérité tous ceux qui se trouveront prévenus d'avoir malversé dans nos finances et délinqué à l'occasion d'icelles, ou d'avoir esté les auteurs ou complices de la déprédation qui s'y est commise depuis plusieurs années, et des crimes énormes de péculat qui ont épuisé nos finances et appauvry nos provinces; et pour cet effet d'ordonner présentement une chambre de justice, composée, ainsy qu'il a esté fait pour le passé, de nombre d'officiers de nos cours souveraines, avec pouvoir de faire la recherche et punition des abus et malversations au fait de nos finances, et de tous les crimes et délits commis à l'occasion d'icelles, *par quelques personnes et de quelque qualité et condition qu'elles soyent.* — Vergl. mit diesem Edikt auch den Eingang des späteren vom August 1669, welches die chambre de justice aufhebt.

Digitized by Google

vorbehalten bleiben, dieses Sechstel zu erhöhen angesichts besondern Eifers und besonderer Dienste. Auch für den Fall, dass in Folge der Denunciation eine Freisprechung erfolgte, sollte der Denunciant nicht genannt werden dürfen: eine dem entgegenstehende Ordonnanz wurde aufgehoben [1]). —

Die Wirksamkeit der Chambre de justice dauerte acht Jahre. Im August 1669 aber erschien ein neues Edikt, welches sie aufhob, weil die Unruhe und Angst, in welcher durch jene Verfolgungen eine grosse Zahl von Familien des Landes erhalten würde, ein Ende haben müsse [2]). Vier Jahre früher bereits war den aus den Verurtheilungen sich ergebenden Strafen ein lediglich fiscalischer Charakter verliehen worden [3]). —

An dieses retrospektive Werk schloss sich das andere, die Rückzahlung und Unterdrückung der im letzten Menschenalter constituirten Renten. Die Darlehen, welche der Staat in der Noth der letztvergangenen Jahre aufgenommen hatte, unter Bedingungen, die der Noth jener Zeiten entsprachen, sollten der Gunst der neuen Wendung der Dinge nicht theilhaftig werden. Schon Sully hatte, im Jahre 1604, dasselbe beabsichtigt, aber die Unzufriedenheit darüber war so gross, dass Heinrich der Vierte nachgab um sich seine Pariser nicht zu erzürnen. Auch diesmal versetzte dieser Plan Paris in Aufruhr: aber Colbert wich nicht davor zurück. — Die Untersuchung gegen die Finanzvergehen, anfangs höchst populär, weil sie mit dazu beitrug, den Preis der Renten in die Höhe zu bringen, wurde durch die Edikte wider die Renteninhaber mit hineingezogen in den Hass der ver-

1) Edit. a. a. O. p. 753. —

2) Edit du Roy portant révocation de la chambre de justice. Saint-Germain ... Août 1669. p. 764—66. Die Motivirung lautet: Mais quelques avantages que nous eussions pu nous promettre de la continuation de cette chambre, que les voeux et les souhaits de toute la France avoient demandée, néanmoins, l'appréhension de ces recherches tenant beaucoup de familles dans une inquiétude continuelle par l'incertitude de l'estat de leurs fortunes et de leurs biens, nous a fait à présent prendre la résolution de la supprimer. —

3) Edit portant amnistie et abolition, aux officiers comptables, de tous les crimes abus et malversations par eux commises aux maniemens des finances .... Juillet 1665. Append. p. 758 f.

Digitized by Google

letzten Interessenten. — Trotz des Präsidenten Lamoignon und seiner Freunde Widerstande wurde durch Urtheil der Chambre de justice eine Million Renten, für welche der Staat von den Gläubigern nur 100,000 livres empfangen hatte, ganz unterdrückt [1]), am 13. März 1662. Mehrere Urtheile über weitere Rentenforderungen folgten in gleichem Sinne. Am 24. Mai 1664 endlich erschien eine königliche Ordonnanz, welche die Einlösung aller seit fünfundzwanzig Jahren constituirten Renten zum Kaufpreise befahl. Diese Ordonnanz rief in Paris einen wahren Sturm hervor: die Bürgerschaft wandte sich an den König mit Beschwerden in Adressen und Deputationen, welche aber abgewiesen wurden. Eine Declaration zu jener Verordnung erschien am 9. December desselben Jahres [2]); — sie milderte dieselbe insoweit als nur diejenigen Renten, welche auf die Taille angewiesen waren, eingelöst werden sollten; dagegen die andern Renten, die auf die Gabelle, die Zölle, die inneren Steuern angewiesenen, blos reducirt wurden, und zwar durchweg um zwanzig Procent [3]). Zugleich wurde in dieser Declaration versprochen, dass künftig niemals mehr, sei es aus welchem Anlass oder unter welchem Vorwande es wolle, eine Reduction der Renten vorgenommen werden sollte und jede Einlösung derselben nur durch Ausbezahlung des Kapitals zum Zinsfusse von fünf und fünf neuntel Procent (au denier dixhuit). —

Alle Edikte jener Jahre sind erfüllt von den wohlwollenden Absichten des Königs für die Erleichterung und Besserung der Lage seines Volkes. Den schweren Bedrückungen desselben wollte man ein Ende machen. Die dringendste Aufforderung dazu bot die Taille [4]), diejenige Steuer, welche die Handhabe für

1) Mémoires sur les affaires de finances de France pour servir à l'histoire (1663) ch. VI. Lettres etc. t. II. p. 57 f.

2) Lettres etc. t. II. p. 755—58.

3) a. a. O. p. 756.

4) Die Taille war die allgemeine direkte Steuer welche von allem bürgerlichen (nichtadligen) Vermögen gezahlt und alljährlich je nach Bedarf festgesetzt wurde, regelmässig im October des vorangehenden Jahres. Es gab in den verschiedenen Provinzen verschiedene Arten der Taille, die T. *réelle*, auf den Grundbesitz; die T. personnelle, auf das Einkommen; drittens die Taille mixte. —

Digitized by Google

jene Bedrückungen war. Da es der Gegenstand war, bei welchem die meisten Missbräuche begangen werden konnten, war es auch derjenige, welchem Colbert die meiste Sorgfalt zuwendete [1]).

Das unablässige Bestreben war darauf gerichtet, die Höhe der Taille zu vermindern, ihren Druck dadurch zu erleichtern. Im Jahre 1657 forderte man von den Unterthanen 53,400,000 livres, von 1662—1679 war der Betrag immer nur zwischen 38 *und* 41 Millionen [2]).

Zu gleicher Zeit wurde mit peinlicher Fürsorge in alljährlich wiederholten Circularen auf Verminderung der Eintreibungskosten und der sonstigen mit der Erhebung verbundenen Vexationen gedrungen: — Prämien wurden gezahlt an die Steuererheber, welche die geringsten Kosten machten. —

Bereits am 8. Februar 1661, also noch vor der neuen Wendung der Dinge, war eine königliche Deklaration ergangen, die gegen die Usurpation des Adelstitels gerichtet war: ihr folgte eine zweite, am 22. Juni 1664 [3]). Im Interesse der wirklichen Adelsberechtigten, — noch viel mehr aber im Interesse der zur Taille pflichtigen Unterthanen wurde zur Untersuchung jenes Titels geschritten, welcher Exemtion von der Zahlung dieser Steuer gewährte. —

Eine Maassregel, welche die consequente Ergänzung der Renteneinlösungen bildete, war der Rückkauf der Domänen. Ein Edikt des Königs vom April 1667 ordnete denselben an [4]): gleich den Renten sollten auch diese zu den in der Zeit der

---

1) Comme c'est la matière sur laquelle il se peut commettre plus d'abus, c'est aussy elle à laquelle on a donné et l'on donne toujours plus d'application, Colbert in dem Mémoire pour rendre compte au roy de l'estat de ses finances (um 1680) Lettres etc. t. II. p. 121—127.

2) Mémoire p. 125. Hier schlägt Colbert zugleich dem Könige vor, die Taille auf 25 Millionen herabzusetzen p. 127. —

3) Déclaration du Roy contre les usurpateurs de noblesse en interprétation de celle du 8. Février 1661. Lettres etc. t. II. (Appendice) p. 754.

4) Edit du Roy pour la réunion de ses domaines. Saint Germain ... Avril 1667. (Appendice) p. 761 f. es heisst darin: ventrer dans le patrimoine sacré de nostre couronne pour en jouir et trouver par ce moyen de quoy soulager nos peuples.

Digitized by Google

Noth dafür empfangenen Preisen vom Staate wieder eingelöst werden. Jeder Besitzer einer Domäne sollte seinen Besitztitel vorweisen und danach den dem Staate von ihm oder seinem Vorgänger gezahlten Preis nebst Zinsen empfangen. — —

Neben der Taille waren die Hauptsteuern die *fermes*, das heisst die vom Staate verpachteten Verbrauchs- und Verkehrssteuern, innere und Zölle. — Das System der Verpachtung gab Colbert nicht auf, doch wusste er die Art der Verpachtung in günstiger Weise umzugestalten. Die Gesammtheit dieser Steuern brachte im ersten Jahre seiner Verwaltung kaum 37 Millionen Livres, im Jahre 1683 dagegen 61 Millionen [1]. Die am tiefsten eingreifende Consumtionssteuer, die Salzsteuer (gabelle) wurde möglichst gemildert, sofern es die Zeiten gestatteten. Dagegen wurde der Umfang anderer Steuern erheblich ausgedehnt oder neue hinzugefügt: die sogenannten *aides*, welche ursprünglich besonders die Getränke belasteten, dann aber auch die Stempel und anderes unter sich begriffen, wurden von einem Ertrage von 4½ Millionen livres bis auf 21 Millionen gebracht [2].

Der Reinertrag der gesammten Staatseinkünfte belief sich im Jahre 1680 auf mehr als 75 Millionen, dagegen 1661 auf nicht ganz 23 Millionen [3].

Von der Einnahme des Jahres 1680 nahmen mehr als 50 Millionen die Departements des Krieges, der Befestigungen und der Marine in Anspruch, 11 Millionen der Haushalt des Königs, 7 Millionen die königlichen Bauten, 2 Millionen „geheime Angelegenheiten" [4]. —

In den Jahren 1662 bis 1672 hatte Colbert die Ausgaben und Einnahmen regelmässig im Gleichgewicht erhalten; nur geringe Ansnahmen unterbrachen dasselbe. Die Jahresbudgets schwankten in diesem Jahrzehnt zwischen 47 und 90 Millionen,

1) Lettres II. p. C.

2) a. a. O. p. CIII.

3) Abrégé des finances du Roy de l'année 1680. III. Comparaison des Revenus du Roy de l'année 1661 à l'année 1680. Lettres II, (Appendice) p. 773. —

4) Abrégé, IV. Projet des dépenses de l'Estat pour l'année 1680, ibid.

Digitized by Google

je nach wechselndem Bedarf; meist war sogar ein Ueberschuss der Einnahmen erzielt worden, von ½—1 Million. Mit dem Jahre 1672 beginnen die Deficits; die Ausgaben betragen von 1672 bis 1680 zwischen 90 und 130 Millionen; im Jahre 1680 erscheint ein Deficit von mehr als 4½ Millionen [1]).

Die eminenten Erfolge dieser Finanzverwaltung Colbert's, ob auch gegen das Ende hin abgeschwächt und unter dem Einfluss Anderer bald danach in die alte Misswirthschaft zurückgewendet, hatten ihren vornehmsten Grund in dem Bruch mit dem alten System der Schulden, welches sich zu einem geordneten System des Staatscredits im modernen Sinne ebenso verhielt wie der Versatz der Ernten auf dem Halm zu dem Bankcredit unserer Tage. —

Als ein Zeichen des Ernstes, mit welchem unter Colbert der Haushalt des Staates verwaltet wurde, mag die Thatsache betrachtet werden, dass der König aus Colbert's Händen jährlich einen Abriss der Einnahmen und Ausgaben empfing, welchen er in einem kleinen Buche jederzeit mit sich führte [2]).

Die Wohlfahrt des Staates und des Volkes sollte indessen nicht allein durch die Reform der Finanzen, sie sollte zugleich durch die fundamentaleren Maassregeln für die Volkswirthschaft selber befördert und sichergestellt werden [3]). Diese Maassregeln erstreckten sich auf alle Seiten der Produktion und des Verkehrs: auf die Landwirthschaft, die Forsten, den Bergbau, auf die Industrie, den Handel, den inneren und den äusseren Handel, auf die Masze und die Münzen, auf die Strassen, Ströme, Canäle und Häfen, auf die Schifffahrt und die Colonien.

---

1) Lettres II. (Appendice) p. 783, Tableau des recettes et des dépenses depuis 1662 jusques et y compris de 1680.

2) Die oben angeführten Abrégés sind eben diese für den König bestimmten Uebersichten. Eine Anzahl davon ist in der Pariser Bibliothek im Original aufbewahrt und in der vorliegenden Publikation theilweise mit abgedruckt worden. Vgl. t. II. (Appendice) p. 771—784.

3) Vgl. Déclaration du Roy, portant l'establissement d'une compagnie pour le commerce des Indes orientales etc. Vincennes . . . aoust 1664. Lettres t. II. (Appendice) p. 785.

Digitized by Google

Die Fürsorge für die **Landwirthschaft** ist selbst in den unendlich wechselnden Vorschriften für die Ausfuhr des Korns nicht zu verkennen. Es galt bei denselben das Interesse der ackerbauenden Producenten mit dem Interesse der consumirenden Bevölkerung des Landes zu vereinigen. Zum Zwecke dieser Vermittelung gab es denn ein unaufhörliches Hin- und Her-Operiren, je nach dem Ausfall der Ernten. Man hat berechnet, dass in dem Zeitraum von vierzehn Jahren, von 1669 bis 1683, der Export des Getreides während 56 Monaten ganz verboten war. Acht Verordnungen hatten die Ausfuhr gestattet gegen einen Ausfuhrzoll von 22 livres für das Muid [1]), welcher in dem Tarif von 1664 festgesetzt war; fünf andre Verordnungen hatten die Ausfuhr gestattet gegen Zahlung der Hälfte oder eines Viertels jenes Zolles, endlich acht andre ganz freie Ausfuhr; acht Verordnungen verboten die Ausfuhr ganz [2]). Im Zusammenhange hiemit stand die lebhafte Aufmerksamkeit Colbert's auf den Ausfall und die Erwartungen der Ernten, über welche Bericht zu erstatten die Intendanten durch Circuläre aufgefordert wurden [3]). —

Die Pfändung des **Viehs** war von Alters her nach Römischem Gesetz oft verboten worden, doch immer vergebens. Colbert machte Ernst damit. Bereits das Reglement über die Taille vom 12. Januar 1663 stellte das gemessene Verbot auf: unablässig erneuert sich dann in der Correspondenz mit den Intendanten und in weiteren Edikten und Declarationen dasselbe [4]).

In ähnlicher Richtung gingen die Massnahmen, das Landvolk von den Belästigungen der **herrschaftlichen Rechte** zu befreien. Die Rechte der Colombiers [5]), der Louveterie [6]) sollten beseitigt, mindestens insoweit beschränkt werden, um das wirthschaftliche Gedeihen der Bauern nicht zu schädigen. — **Frohnden**

1) = 12 Sétiers oder etwa 36 Preuss. Scheffel.

2) Lettres etc. t. IV. p. XLV. Vgl. t. IV. p. 269, 270 ff. 273 f. 276 ff. 286, 298, 450, 593 f.

3) Vgl. u. a. Circular vom 15. Juli 1663. t. IV. p. 216.

4) Edit du Roi, April 1667, t. IV. (Appendice) p. 576 ff. Déclaration du Roi, 25. Januar 1671, t. IV. p. 578, und 31. Januar 1678, ibid.

5) T. IV. p. 170. Dazu Mémoire t. IV. (Appendice) p. 601 f. —

6) T. IV. p. 296. Circular vom 19. September 1682. Vgl. auch p. 143. —

Digitized by Google

aller Art gilt es zu verdrängen und durch geldwirthschaftliche Leistungen zu ersetzen, namentlich auch Staatsfrohndienste [1]. —

Für die Verbesserung der Viehzucht in Frankreich werden Anstrengungen gemacht: Englische und spanische Wollschafe lässt die Regierung importiren [2]. Die grösste Sorgfalt wird den Gestüten gewidmet [3].

Zu den ersten Akten der Verwaltung Colbert's gehört die Reform der Forsten [4], sowohl der Domänenwaldungen als der sonstigen, kirchlichen, communalen und anderen.

Dem Bergbau wendet Colbert lebhafte Aufmerksamkeit zu. Im Jahre 1666 lässt er schwedische Bergleute, welche damals für die besten galten, kommen. Zur Ausbeutung der Minen von Languedoc, auf Blei, Kupfer und Silber, bildet er eine privilegirte Gesellschaft. Er unterhält eine lebhafte Correspondenz mit Sachverständigen [5]. Der Erfolg entsprach leider nicht den Erwartungen und dem Eifer. — Einem Belgier wird im Jahre 1670 ein Privileg zum Kohlenbau ertheilt [6]. —

Am engsten mit der traditionellen Würdigung Colbert's in

---

1) T. V. p. 102. 123. 186. 191.

2) Briefe Colbert's 14. September 1670, 30. November 1671, 5. Februar 1672. t. IV. p. 234 u. Note ibid.

3) Circular an die Intendanten vom 5. Juni 1663, t. IV. p. 206 f. Arrêt du Conseil d'Etat pour le rétablissement des haras vom 17. October 1665. t. IV. (Appendice) p. 569 f. Instruction vom 17. October 1665. t. IV. p. 223—228. Circular vom 1. Juni 1680. t. IV. p. 279.

4) Arrêts du Conseil pour la clôture et le règlement des forêts du domaine, Fontainebleau 15. October 1661 und 17. November 1661. t. IV. (Appendice) p. 563—565. Ferner Instruction sur la Réformation des forêts, 10. März 1663, t. IV. p. 197—203. — Ordonnances pour la réformation des bois et forêts de Bretagne, 28 Januar 1664. t. IV. (Appendice) p. 566—569. — Und Bordereau du prix des ventes de 1660 à 1696. p. 607 f.

5) Project présenté par le sieur Chenier de ce qui serait à faire pour cultiver et pour fondre avec utilité les mines de Languedoc, t. IV. (Appendice) p. 583—589. Mémoire rédigé par le sieur Chenier sur les moyens de trouver un fonds considérable pour cultiver les mines du royaume. Décember 1668. ibid. p. 590—591.

6) Privilége au sieur Jaër pour tirer de la houille et charbon de terre dans le Réthelois. 1670. t. IV. (Appendice) p. 595 f. —

Digitized by Google

ökonomischer Hinsicht sind seine Maassregeln für Industrie und Handel verknüpft. Und in der That, neben dem Finanziellen, ist diesen Zwecken der ansehnlichste Theil der Erlasse und des vorliegenden Materials gewidmet. Dass die sich daraus ergebenden staatswirthschaftlichen Anschauungen Colbert's dem traditionellen Bilde von ihm nicht entsprechen, das nachzuweisen, wird in dem Folgenden unsere besondere Aufgabe sein.

Und nicht sowohl aus den einzelnen Reglements, Edikten u. s. w. als aus den täglichen Instructionen und Briefen Colbert's tritt jene historische Wahrheit hervor. Die fragmentarische Kenntniss einiger Reglements für Manufaktur oder Handel, herausgerissen aus dem Ganzen der Intention, ist es vielleicht gewesen, was einen grossen Theil zur Verunstaltung der Wahrheit beigetragen haben mag. —

Namentlich die frühere Periode von Colbert's Verwaltung, welche sich minder gehemmt sah durch die Nöthe der Finanzen, zeigt eine wohlwollende und thatkräftige Gesinnung für das Gedeihen der Gewerbe und des Verkehrs.

Man bildete einen besondern Rath für Handel und Industrie, in welchem alle vierzehn Tage einmal die dafür erwünschten Maassregeln erörtert werden sollten. Jeder Kaufmann und Gewerbtreibende sollte zu Hofe kommen und seine Wünsche äussern: bei Hofe sollte er Wohnung finden [1]). Man bestimmte eine Summe von mindestens Einer Million jährlich für die Beförderung von Manufakturen und Handel [2]).

Der geleisteten Staatshilfe entsprach die staatliche Controlle [3]).

Einer der ersten Schritte war die Errichtung der Indischen Compagnien [4]). Die Würdenträger und die Beamten des Reiches wurden zu Beiträgen auf amtlichem Wege aufge-

1) Louis XIV aux échevins et habitans de Marseille 26. Aoust 1664. t. II. p. 426 f. und Edit 18. Sept. 1664 t. II. p. 789. —

2) Ibid. p. 427.

3) Instruction générale pour l'exécution des règlemens généraux des manufactures et teintures. Saint Germain, 30. Avril 1670. t. II. (Appendice) p. 832—841.

4) Déclaration du Roy portant establissement d'une compagnie pour le commerce des Indes orientales etc. t. II. (Append.) p. 785.

Digitized by Google

fordert [1]. Der Antrieb war, die Vortheile des Welthandels für Frankreich zu erringen [2]. —

In gleichem Sinne wurde das Edikt zur Herabsetzung und Verminderung der Ausgangszölle und Eingangszölle erlassen: sowohl derjenigen, welche an den Grenzen des Reiches, als derer, welche innerhalb desselben bisher bestanden [3]. Die zahlreichen Fluss- und Wegezölle wurden bei dieser Gelegenheit zum grossen Theile unterdrückt. —

Eine Erhöhung des Ausfuhr- und Einfuhrtarifs von 1664 brachte die Declaration vom Jahre 1667 [4].

Marseille wurde im Jahr 1669 zum Freihafen erklärt [5]. —

Eine schwere Aufgabe war die Reform des Münzwesens: die Sorge dafür beschäftigt Colbert bis an sein Ende, ohne sonderlichen Erfolg [6]. Noch weniger gelingt es mit der Vereinfachung der Maasse.

Eine gewaltige Arbeit forderte der Zustand der Strassen und Flüsse.

Im Jahre 1663 ergeht eine Instruction Colbert's an den Ingenieur chevalier de Clerville, mit dem Auftrage, alle Provinzen des Landes zu bereisen, um sich sorgfältig von dem Zustande aller Ströme, welche schiffbar gemacht werden können, zu überzeugen und Entwürfe der dazu nothwendigen Werke zu machen [7].

Andere Ingenieure werden mit einer Visitation der Strassen und Brücken beauftragt [8]. Für eine ständige Inspection der

1) Erlass aux présidents et trésoriers généraux de France, 20. November 1664. t. II. p. 428. und ibid. Note 2.

2) Déclaration p. 785.

3) Edit du Roy portant réduction et diminution des droits de sorties et entrées sur les denrées et marchandises, etc. Vincennes 18. September 1664. t. II. (Append.) p. 787—795.

4) Déclaration du Roy, en forme de nouveau tarif, pour la levée et perception par augmentation des droits d'entrée et de sortie du royaume, sur les marchandises y spécificées, outre les droits portés par les tarifs du 18. September 1664. t. II. (Append.) p. 795.

5) Edit sur la franchise du port de Marseille. Mars 1669. t. II. (Append.) p. 796—798. —

6) Vgl. u. a. Instruction vom 29. Januar 1679. t. II. p. 386.

7) Instruction au chevalier de Clerville, ingenieur, 1663, t. IV. p. 413—416.

8) Instruction au sieur Levau ingénieur, Saint Germain, 26. Avril 1665.

Digitized by Google

öffentlichen Arbeiten wird Sorge getragen; zugleich für fortschreitende Verbesserungen und die Mittel dazu [2]). Die rechtzeitige Bewerkstelligung aller kleinen Reparaturen wird dringend empfohlen [3]). Dabei Abneigung gegen Naturaldienste der anwohnenden Bevölkerung [4]), sowie gegen Gebühren für die Benutzung der Strassen, Ströme, Brücken [5]). Als ein grosses Werk in dieser Richtung, welches unauflöslich mit dem Namen Colbert's verknüpft ist, hebt sich der Canal von Languedoc ab. Im November 1662 bereits tritt Riquet, damals Salzpächter in Languedoc, mit dem Projekt dieses Canals hervor [6]). Colbert ist höchst empfänglich dafür und ergreift den Plan mit grosser Freude und entschiedenem Nachdruck [7]). Der specielle Plan zum Bau des Canals liegt im Jahre 1665 vor [8]). Das mühevolle und kostbare Werk beschäftigt Colbert durch die ganze Dauer seiner Verwaltung, nicht ohne vielfache Besorgnisse und Störungen. —

Der Gedanke, Frankreich zu emancipiren von der Handelsübermacht der Holländer, führte consequent zu der lebhaften Beförderung Französischer Colonien. Der regste Eifer wird Canada zugewendet. In der Schaffung der Vorbedingungen zum wirthschaftlichen Gedeihen derselben, in Ordnung, Rechtsschutz, Sicherheit, wird die wesentliche Aufgabe der Regierung erkannt, nicht in einer künstlichen gemachten Treibhauscolonisation [9]). Gleichwohl fehlen die Elemente zu einem gedeihlichen Erfolge. —

---

t. IV. p. 417—419. Instruction au sieur Chamois, ingénieur, 26. Avril 1665. ib. p. 420—423.

2) Circular aux Trésoriers de France à Poitiers, Saint Germain, 26. Fevrier 1668, t. IV. p. 423. Circulare aux Intendants, 28. février 1671 und 7. Mars 1671. t. IV. p. 454; 26. Sept. 1671. ibid. p. 459. 9. Mai 1680. ib. p. 408 f. Auch Brief 2. Oct. 1677. ib. p. 473. —

3) Instr. 15. Nov. 1679. t. IV. p. 493. 9. Mai 1680. p. 499.

4) Vgl. u. a. Instr. 15. Oct. 1680. t. IV. p. 509.

5) 8. Avril 1682. ib. p. 535; 21. Mai 1683. ibid. note.

6) Riquet à Colbert, 2. November 1662. t. IV. p. 303 f.

7) Correspondenz mit Riquet t. IV. p. 304 ff. und passim.

8) Communication des mers par le Languedoc, 1665. t. IV. p. 306—310.

9) Instr. 1668. t. III, 2. p. 402—405. Instr. 30. Mai 1675. ibid. p. 594—600. Und weiter p. 606. 617. 618. 622. 639. —

Digitized by Google

Nach den Gesichtspunkten, welche die hier erwähnten staatswirthschaftlichen Maassregeln bestimmen, und an der Hand derselben werden wir in den folgenden Abschnitten die leitenden Gedanken Colbert's für die verschiedenen Gebiete seiner ökonomischen Praxis zu erfassen suchen. Auf systematische Ganzheit und Umfassung des positiven Details der wirthschaftlichen Politik werden wir allerdings verzichten müssen, schon desshalb, weil das zu Gebote stehende Material, so reichlich und fruchtbar es ist im Vergleich zu dem früher vorhandenen, doch weit entfernt ist, bedeutender Lücken zu entbehren; sei es, dass ein Theil der Urkunden ganz verloren ist, sei es dass dergleichen später erst noch ans Licht gezogen werden wird. Aber trotz jenes Verzichts soll es, wie wir hoffen, gelingen, eine lebensvolle und wahre Anschauung von den ökonomischen Principen Colbert's in einigem Grade zu erlangen. —

Digitized by Google

Ehe und Ehevertrag nach nordamericanischem Rechte.

Von Lorenz.

Es gibt wohl keinen Anwalt, keinen Notar, kein Gericht, welches nicht in Folge der seit Jahrzehnten andauernden massenhaften Auswanderung nach America und der dadurch zwischen diesem Lande und der früheren Heimath entstandenen Wechselbeziehungen sich schon öfters in die Nothwendigkeit versetzt gesehen hätte, von den Wirkungen der Ehe, der Fähigkeit einer verheiratheten Frau in America, — ob sie erwerben, veräussern, testiren kann —, den Erfordernissen und Bedingungen eines Eheabschlusses, den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten nach americanischen Gesetzen u. s. w. Kenntniss nehmen zu müssen, wobei aber in der Regel nicht nur die Schwierigkeit einer fremden Sprache, sondern auch der Mangel eines Führers durch die zum Theil sehr zerstreuten Gesetzesquellen in den Weg getreten sein werden. — Colfavru, Advocat am Apellhofe zu Paris, hat nun in einer unter dem Titel: „Du mariage et du contrat de mariage en Angleterre et aux Etats-unis, Legislation comparée de l'Angleterre, des Etats-unis et de la France" erschienenen Schrift diese Lücke ausgefüllt, und dasselbe allgemeine Interesse, welches dem genannten Werke als Rechtfertigung zur Seite steht, mag es auch billigen lassen, dass der verdienstvollen Arbeit Colfavru's in einer Deutschen Zeitschrift gedacht wird. — Derselbe hat zwar zunächst für die Franzosen geschrieben, indem er den logischen Abtheilungen des code civil folgend, bei jedem Artikel die entsprechenden Bestimmungen des englischen

Digitized by Google

und americanischen Rechtes ausführt; allein, wie man sieht, ist die Darstellung dieser fremdländischen Rechtssysteme darum für deutsche Juristen und Geschäftsmänner nicht weniger nutzbar, ja im Gegentheil, die Schrift Colfavrus hat gerade dadurch für Deutsche insoferne eine noch grössere Brauchbarkeit, als diesen auf solche Weise auch das französische Recht über die ehelichen Verhältnisse dargelegt wird. — Indem jedoch in Nachstehendem nur das americanische Recht in der zur näheren Besprechung ausgewählten Materie von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten behandelt wird, findet einestheils die Rücksicht auf die grössere Bekanntheit des code Napoléon, anderntheils der Umstand Beachtung, dass die Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und England weit weniger zahlreich sind, als zwischen America und Deutschland, in welchem Letzterem bekanntlich fast kein Dorf ist, aus welchem nicht zahlreiche Angehörige mit Hinterlassung verwandter Familien in der neuen Welt eine neue Heimath gesucht und gefunden haben. —

Bevor aber in das dogmatisch-practische Gebiet der Besprechung eingetreten wird, mag auch der geschichtlich-philosophischen Einleitung des uns beschäftigenden Werkes gedacht und erwähnt werden, wie der Verfasser desselben bemüht, aus dem abstracten Gesetzestexte über die Beziehungen der Gatten in der Familie den Grad des Uebergewichts der Vernunft, der Moral und der Gerechtigkeit in der Ehe bei den drei genannten Nationen zu erforschen, als wesentliche Bedingung und Ausgangspunkt der fortschreitenden Entwicklung die absolute Zurückweisung des römischen und theokratischen Princips mit seiner juristischen und socialen Unebenbürtigkeit der Frau zu Gunsten des an seine Stelle zu setzenden sittlichen und menschlichen Grundsatzes der gleichen Würde, der gleichen Achtung und des gleichen Rechtes der Gatten aufstellt. Il n'y a jamais eu, sagt Tocqueville (De la démocratie en Amérique), de sociétés libres sans moeurs et c'est la femme qui fait les moeurs. Tout ce qui influe sur la condition des femmes, sur leurs habitudes et leurs opinions, a donc un grand intérêt politique à nos yeux. — Man könnte die Richtigkeit dieser Worte beanstanden, wenn man die der rechtlichen Stellung der Frauen so sehr feindlichen Ge-

Digitized by Google

setze Englands der freiheitlichen Entwicklung dieses Landes gegenüberhält; allein man würde dann übersehen, dass die Billigkeit — equity —, diese Art prätorisches Recht von Grossbritanien den Frauen längst zu Hülfe gekommen ist, wenngleich das traditionelle Recht — common law — noch immer so unverkennbar die bürgerliche Unfähigkeit der verheiratheten Frau und die Identität ihrer Person mit dem Gatten aufrecht erhält, dass selbst Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten eines Dritten gegen die Frau nur dann gerichtlich geahndet werden können, wenn der Mann selbst das Gefühl der Beschimpfung empfindet und eine Sühnung für angemessen hält, welche Auffassung übrigens auch dem französischen Rechte eigen ist. — Dass die Encyclopädisten das Princip der Gleichheit des Mannes und der Frau in der Ehe in die Gesetzgebung aufgenommen wissen wollten, und dass die Declaration der Menschen- und Bürgerrechte durch Franklin, Washington und die Männer des Jahres 1789 erlassen worden, wurde von den nüchternen practischen Engländern fast vollständig ignorirt und das alte System der Tradition und der Vorurtheile festgehalten; denn als solche erscheinen den Encyclopädisten die Gründe, auf welche die eheherrliche Gewalt gestützt wird. Es schien ihnen schwierig, nachzuweisen, dass die Autorität des Mannes von der Natur komme, indem dieser Grundsatz der natürlichen Gleichheit der Menschen widerspreche, und daraus allein, dass man zum Befehlen geeignet sei, noch nicht die Berechtigung dazu folge; auch habe der Mann nicht immer mehr Körperkraft, Verstand, Geist und Character als die Frau, sowie schliesslich der Grundsatz der Schrift, dass die Frau dem Mann als ihrem Herrn unterthänig sein solle, dadurch, dass er unter der Form einer Strafe aufgestellt sei, hinreichend anzeige, dass er lediglich dem positiven Rechte angehöre. Man kann also behaupten, raisoniren sie weiter, dass es in der ehelichen Gesellschaft keine andere Unterordnung gibt, als die des bürgerlichen Gesetzes, weshalb auch Nichts entgegensteht, dass besondere Uebereinkunft dieses Gesetz ändern könne, da die Gesetze der Natur und der Religion (?) Nichts Gegentheiliges festsetzen. —

Wir beschränken uns darauf, dieses Glaubensbekenntniss einer Schule, deren Grundsätze zum Theil, wie Schlosser sagt,

Digitized by Google

sagt, nur von einem Narren oder Frevler anerkant werden können, einfach zu erwähnen, weil von ihm auch heute noch Viele die Herstellung der vermeintlich verloren gegangenen Rechte und ihre Sanction durch die sociale Gewalt erwarten und, ausgehend von dem in gewissem Sinne richtigen Satze, dass nur der Unfähige und Unwissende rechtlos sei, den ersten Morgenschimmer der Verwirklichung ihrer Ideologie für die englische Nation darin erblicken, dass sich in der Nähe von London ein Frauencollegium erhebt, worin man alle Gegenstände des Universitätsunterrichts lehren und aus welchem practischen Anfange der Emancipation die unbeugbare Logik des englischen Geistes ihre politischen und socialen Folgerungen ziehen werde. — Colfavru ist nicht frei von der Complicität in dieser so ziemlich Alles auf den Kopf stellenden Emancipationstendenz; indessen benimmt sein mit rücksichtsloser Consequenz fortgesetztes Plaidoyer für die Theorie der Encyclopädisten in Betreff der rechtlichen Stellung der Frauen, obwohl weit entfernt, unsere Anschauung berücken zu können, seinem Verdienste in der Darstellung des englischen und americanischen Rechtes doch ebenso wenig etwas, als die politische Characterlosigkeit z. B. eines Dupin und Troplong oder die socialen und politischen Grundsätze und Extravaganzen eines Proudhon, Jules Favre und Anderer den literarischen Werken dieser ihren Werth schmälern.

Gleich dem englischen Eherechte findet auch das System des *Code Napoléon*, wonach die Frau nur so lange sie darauf verzichtet, sich eine Familie zu gründen, im Genusse und Gebrauche der bürgerlichen Rechte dem Manne gleichgestellt ist, mit ihrer Verheirathung aber in das Verhältniss der Unterordnung und Beschränkung ihrer Rechte tritt, vor den Augen unseres Autors keine Gnade. Ihm erscheint es als der deutliche Ausdruck des für den Bestand und die Wirksamkeit des Kaiserreichs benöthigten Compromisses zwischen den entgegengesetzten Systemen theokratisch-feudaler Tradition und der Principien von 1789, wenn der code civil im Art. 212 durch die Bestimmung: Les époux se doivent mutuellement fidelité, secours, assistance, die Gleichheit der Achtung und des Rechtes, im Art. 213 aber durch die Worte: Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son

Digitized by Google

mari, die Unebenbürtigkeit und Unterordnung sanctionirt. Indem Colfavru diese Unebenbürtigkeit, welche seiner Zeit in der auf dem Concil von Macon berathenen Frage, ob das Weib eine Seele habe, gegipfelt hat, mit einer meist nur bei Discussion politischer oder religiöser Fragen vorkommenden Wärme und Lebendigkeit bekämpft, betont er als erstes und vorzüglichstes Mittel zur Erringung einer ebenbürtigen Stellung die Erziehung, während er die Entscheidung der nicht ausbleibenden Conflicte bei rechtlich gleich gestellten, in ihren Auffassungen und Willensäusserungen aber von einander abweichenden Ehegatten an die Rathskammer des Civilgerichts zur Entscheidung ihres Dissenses verweist, wobei er die psychologisch allerdings nicht ungegründete Zuversicht ausspricht, dass, je freier und geachteter die Frau sich wissen wird, desto mehr sie ihrem Gatten eine loyale Nachgiebigkeit entgegenbringen werde; je mehr sie zur Initiative und zum Widerspruch berechtigt sein werde, desto mehr werde sie ihren Stolz darein setzen, einem verständigen Willen, dem sie sich nicht mehr zu unterwerfen habe, nachzugeben. In ihren geistigen und sittlichen Fähigkeiten entwickelt, werde sie für eine Freiheit und Verantwortlichkeit vorbereitet sein, welche zu keinem Privilegium für den Mann ermächtigt, sondern gegenseitige Gleichheit im Rechte und in der Achtung begründet. —

Mit sichtbarer Vorliebe wendet sich daher Colfavru den Verhältnissen Nordamericas zu, wo man, seit die Reformbewegung allgemein geworden, den Grundsatz der Gleichheit der Ehegatten verkündigt, den Ehevertrag von aller administrativen Einmischung befreit und der Frau in Beziehung auf ihre Person und ihr Vermögen absolute Fähigkeit zuerkannt hat. Die Gattin, die Mutter ist dort dem Gatten, dem Vater gleichgestellt, ihre Thätigkeit vereinigt sich mit der Seinigen, ohne sich unterzuordnen, und indem Jedes seine Aufgabe wahrt, vollzieht sich diese Pflicht ohne Zwang, wie das Recht ohne Conflict gehandhabt wird. Der Mann ist unbestritten das gewöhnliche Organ der gemeinsamen ehelichen Autorität; allein die Weihe der freien und ebenbürtigen Individualität der Frau ist für sie eine hinreichende Bürgschaft gegen jede Unterdrückung. Wie weit dieses geht, zeigt ein neuerliches zum Theil in phantastisch-schwärmerischer und für

Digitized by Google

den strengen germanischen Sinn etwas befremdender Weise motivirtes Urtheil des Gerichtshofes von Louisville, wodurch zu grosser Befriedigung unseres Verfassers der Anspruch eines Ehemannes, die „züchtige und freundschaftliche" Correspondenz seiner Frau zu öffnen, als eine verletzende Einmischung, eine Kränkung des ehelichen Vertrauens und eine Störung des häuslichen Friedens abgewiesen worden ist. —

Soweit die geschichtlich-philosophische, unseres Erachtens in ihren practischen Schlüssen wie schon in vielen ihrer Prämissen nicht durchgehends stichhaltige, das Leben wie die menschliche Natur nicht wenig verkennende Einleitung des Werkes, welches von der gegenwärtigen Gährung der Geister in Frankreich unverkennbar Zeugniss gibt. — Doch wenden wir uns zu dem unmittelbar practischen Inhalte des Buches, welches in 11 Kapiteln folgende Themata behandelt, und zwar zuerst nach französischem Rechte unter wörtlicher Anführung des Gesetzestextes, dann der englischen Gesetzgebung und endlich des Rechts der Vereinigten Staaten von Nordamerica:

1) Von den zum Eheabschluss erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

2) Von den Formen bezüglich der Eingehung der Ehe. —

3) Von der Einsprache gegen die Ehe. —

4) Von den Klagen auf Nichtigkeit der Ehe. —

5) Von den aus der Ehe entstehenden Pflichten.

6) Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten. —

7) Von der Ehescheidung. — Von der Trennung von Tisch und Bett. — Von der Gütertrennung. —

8) Von dem Ehevertrage nach englischem Rechte.

9) Von den Settlements oder Verträgen über Vermögen, und zwar unter Lebenden (deed), wie auf den Todesfall (will) nach englischem Rechte.

10) Von den Eheverträgen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Nordamerica.

11) Von den ehelichen Vermögensverträgen — mariage settlement — nach denselben Gesetzen. —

Daran reiht sich die Darstellung des in Beziehung auf Ehe

Digitized by Google

und Ehevertrag nach englischem Rechte sowie im Hinblick auf internationale Fragen interessanten und bekannten Prozesses Fergusson, worin der Verfasser um ein Rechtsgutachten angegangen worden war. —

Was nun das zu einer näheren Besprechung hier ausgewählte Kapitel von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten nach americanischem Rechte betrifft, so stellt sich unter der Herrschaft des Fundamentalgesetzes der Vereinigten Staaten, gleichwie im englischen Rechte, der Grundsatz der „identity" in seiner vollen Schärfe dar: Mann und Frau sind eine Person, in Folge welcher Fiction alle Verträge, welche zwischen Beiden vor Eingehung der Ehe bestanden, durch Eingehung derselben mittels einer strengen Confusion aufgelöst und keine weiteren Verträge zwischen beiden Ehegatten mehr möglich sind, da Niemand mit sich selbst contrahiren kann. (Kent. T. II. p. 112.) Nur in äusserst seltenen Fällen können die „courts of equity" eine Ausnahme gestatten. — Testamentarische Schenkungen kann der Mann der Frau machen, weil solche erst nach Auflösung der Ehe, wo der Ueberlebende seine volle und selbstständige Persönlichkeit wieder erlangt, wirksam werden. — Der Civilstand der Frau während der Ehe wird wie in England durch das Wort „coverture" bezeichnet, die Frau ist durch ihren Mann derart gedeckt, dass ihre Civilverantwortlichkeit aufhört und selbst bei Delicten der Frau nur der Mann haftet. — Mobiliarvermögen, welches die Frau bei Eingehung der Ehe als persönliches Eigenthum besass, geht durch den Eheabschluss so unbedingt an den Mann über, dass wenn er zuerst stirbt, dieses Vermögen trotz seines Ursprungs auf seine Erben oder Rechtsnachfolger übergeht. (Kent T. II. p. 121.) Ueber das Immobiliarvermögen der Frau kann der Mann für seine Lebenszeit verfügen wie er will; hat er dieses jedoch nicht gethan, so kann er dieses Vermögen nicht zum Gegenstand testamentarischer Verfügungen machen, sondern die Frau nimmt nach seinem Tode dasselbe in dem Zustande, in welchem er es hinterlassen hat, jedoch ohne eine von ihm darauf etwa eingeräumte Rente respectiren zu müssen, als ihr gehörig an sich. Ueberlebt dagegen der Mann, so wird er nach dem Tode der

Digitized by Google

Frau unbeschränkter Herr ihrer Güter, welche er während der Ehe gleichsam nur per indivisum, by a kind of joint tenancy with the wife besessen hatte. — Hinsichtlich desjenigen Immobiliarvermögens jedoch, welches die Frau am Hochzeitstage von Ascendenten erhalten hat, hat der Mann keine Veräusserungsbefugniss, sondern nur ein Recht auf die Erträgnisse. — Klagen in Betreff des Eigenthums an Immobilien der Frau kann der Mann nur mit der Frau anstellen. — Hinterlässt die Frau ein oder mehrere Kinder aus der Ehe, so geniest der Mann bis zu seinem Tode — by the curtesy — die Früchte der Immobilien, welche alsdann an die Erben der Frau fallen. —

Dieses ist in den Grundzügen das gemeine Recht der Vereinigten Staaten als traditionelle Gesetzgebung des Mutterlandes. Bis zum Jahre 1840 war das Gesetz der Vereinigten Staaten betreffs der Ehe dasjenige des aristocratischen England, und in der grossen democratischen Republik eben so unwandelbar als an seinem Ursprungsherde. Erst seit der angegebenen Zeit traten da und dort dem Principe der identity zwischen Mann und Frau abgeneigte und derogirende Modificationen und Reformen in den Gesetzgebungsarbeiten der einzelnen Staaten hervor, ungleich zwar unter sich, aber doch von demselben Geiste, wie er sich in den bedeutendsten Staaten der Union aussprach und geltend machte. — So wurde in Vermont 1847 und in Connecticut 1849 durch ein Gesetz das Verfügungsrecht des Mannes über die Früchte des persönlichen Vermögens der Frau sehr beschränkt, in Alabama ging die Reform 1850 noch tiefer, indem seitdem alles der Frau bei Abschluss der Ehe gehörige oder später zufallende Vermögen ihr getrenntes Sondereigenthum, her separate property bleibt, bezüglich dessen dem Manne nur die Rechte eines Fideicommissbesitzers zukommen, so zwar, dass seine Gläubiger selbst auf die Erträgnisse kein Zugriffsrecht haben. — Eine Gleichstellung der Frau mit dem Manne ist ferner insoweit erfolgt, als nicht mehr wie nach gemeinem Rechte der Mann allein, sondern beide Ehegatten zusammen für den Bedarf des Unterhaltes der Familie haftbar sind. — In Massachussets erkannte ein im Jahre 1857 amendirtes Gesetz von 1855 der Ehefrau das Recht zu, alles ihr persönlich schon angehörige oder

Digitized by Google

anfallende Vermögen ohne Ausnahme selbstständig zu besitzen, wie wenn sie feme sole wäre; nur beim Verkaufe ist sie an die schriftliche Zustimmung des Mannes oder, im Falle seiner Weigerung, an die Genehmigung des Gerichts gebunden. Auch kann sie klagen und verklagt werden, wie wenn sie feme sole wäre. — Voll und unbedingt ist seit 1839 der Besitz und das Verfügungsrecht der Frau über jedes ihr — nur nicht vom Manne vor der Ehe — zukommende Vermögen in Mississipi, desgleichen im Allgemeinen wenigstens in Texas und Calefornien, New-York, Maine, New-Jersey, beschränkt in Maryland und Kentuky. —

Die Grundsätze der absoluten Unterordnung unter den Willen des Mannes, womit folgerichtig eine grössere oder geringere Unverantwortlichkeit der Frau gegen Dritte Hand in Hand ging, wurden vielfach modificirt. Wenn die Ehe dem Mann ein Recht auf den Mobiliarbesitz und die Früchte der Immobilien der Frau gab, so haftete nothwendig der Mann für die vorehelichen Schulden der Frau, deren Tod vor erfolgter Befriedigung der Gläubiger diese Letzteren ihres Pfandes beraubte, da solches nun definitiv dem Manne verblieb, während seine Verantwortlichkeit dagegen mit dem Tode der Frau erlosch. — War dagegen der Mann verstorben, so bereicherten sich seine Erben durch sein Vermögen, welches aus der Ehe und von der Frau gekommen war, während sie gegen die Gläubiger keine Haftbarkeit hatten, wohl aber die Frau, die jedoch durch Eingehung der Ehe des Vermögens ausschliesslich zu Gunsten des Mannes verlustig geworden, jetzt keine Mittel mehr besass, den Verpflichtungen nachzukommen. — Durch Berechtigung der Frau zum freien Vermögensbesitz während der Ehe hat die Gesetzgebung folgerichtig ihr nun auch eine rechtsverbindliche und wirksame Haftung für ihre Verpflichtungen auferlegt, und anderseits ihr Ansehen und ihre Ehre von jeder Mitschuld an den unredlichen und betrügerischen Speculationen eines unbesonnenen und gewissenlosen Gatten befreit. — Dabei ist die selbstverständliche Verpflichtung des Mannes zu einer dem Range und der gesellschaftlichen Stellung angemessenen Unterhaltung der Frau nicht ausgeschlossen, er wird vielmehr präsumirt, zu den sich in angemessener Grenze haltenden Schulden

Digitized by Google

seiner Frau für ihre Bedürfnisse zugestimmt zu haben, wovon ihn nur der Nachweis einer gegentheiligen Verwendung befreit. Dagegen ist er ferner nicht mehr in Folge des Princips der Coverture für die betrügerischen und strafbaren Handlungen seiner Frau während der Ehe civilverantwortlich, da sie nun selbst eine verantwortliche Stellung erlangt hat. — Bei Erwerb eines Immöbels ist die Frau jetzt nicht mehr an die Zustimmung ihres Mannes gebunden, soferne er nicht durch einen Act seine Opposition kundgegeben hat, und dann besitzt sie nach seinem Tode das Recht, den Vertrag aufrecht zu halten oder darauf zu verzichten. In New-York kann eine Frau ihre Immobilien ausser Anwesenheit des Mannes durch schriftlichen Vertrag, jedoch nach Prüfung des Gerichts, dass sie in voller und ganzer Freiheit handelt, veräussern; ausserhalb New-York kann die Frau ihr gehörige Immobilien mit Zustimmung des Mannes veräussern, wie wenn sie feme sole wäre. — Auch in Hinsicht auf das testamentarische Verfügungsrecht haben die meisten Staaten von Nordamerica durch die bürgerliche Emancipirung der Frauen tiefgehende Modificationen des traditionellen Rechtes, wonach auch zu derartigen Verfügungen die Ermächtigung des Mannes erforderlich war, eingeführt; denn in Ohio, Maryland, Connecticut, Illinois und New-York kann eine Ehefrau nunmehr testamentarisch über ihr persönliches Eigenthum eben so verfügen wie eine Unverheirathete. — Ausserhalb dieser Grenze des persönlichen Eigenthums gilt die traditionelle Suprematie des eheherrlichen Bestimmungsrechtes nach wie vor in vollem Umfang. —

Diese aphoristischen Mittheilungen aus einem einzelnen der oben übersichtlich angeführten Kapitel des für den practischen Gebrauch und leichte Orientirung zweckmässig angelegten, klar und bündig redigirten Werkes dürfte hinreichen, das im Eingange dieses Aufsatzes über die Brauchbarkeit desselben bei Behandlung americanischer (und englischer) Rechtsangelegenheiten und Berathung daran betheiligter Deutscher zu rechtfertigen. Theoretische Untersuchungen und kritische Ausführung sind fast vollständig bei Seite gelassen und nur gesagt, was wirklich geltendes Recht ist, wobei neben der Angabe der gesetzlichen Quellen

Digitized by Google

gerichtliche Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit, sowie Aussprüche juristischer Autoritäten wie namentlich Stephens mitunter ihrem wörtlichen Inhalte nach, jedoch in französischer Sprache mitgetheilt werden, was bei der allgemeinen Verbreitung dieser Sprache gegenüber der nur Wenigen geläufigen englischen das Buch für einen weiteren Kreis zugänglich machen dürfte. —

Digitized by Google

Beiträge zur Lehre vom Staatsgebiete.

Von Prof. Dr. K. Th. von **Inama-Sternegg.**

Einleitung.

Der Staat ist wie jede menschliche Einrichtung ein Product zweier Factoren, eines materiellen und eines geistigen; durch das Zusammenwirken beider entsteht erst Leben und Bewegung. Die materielle und die geistige Kraft im Staate haben aber je eine doppelte Erscheinungsform; die materielle im Lande als dem Substrat alles Bestandes, und im Volke als dem Hebel der materiellen Kraft des Landes; die geistige in der Regierung als dem Träger der Staatsidee **κατ' ἐξοχήν**, und wieder im Volke als dem Träger der geistigen Elemente und Kräfte des Staatslebens, so dass wir eine dreifache Grundlage jeder Staatenexistenz annehmen müssen, eine rein materielle im Staatsgebiete; eine gemischte im Staatsvolke und eine rein geistige in der Staatsregierung. Die Betrachtung dieser dreifachen Grundlage könnte eine Physik und Dynamik des Staatslebens oder eine politische Naturlehre genannt werden, wenn nicht die Uebertragung solcher Bezeichnungen aus rein empirischen Wissenschaften unter allen Umständen bedenklich und wegen der vielfach naheliegenden Missverständnisse verwerflich erscheinen müsste. Eine Bezeichnung des Ganzen, welche direkt an die Sache selbst geht und aus ihr genommen ist, ohne Bilder oder übertragne Bedeutung wird daher unter allen Umständen vorzuziehen sein.

In der „Lehre von den Grundlagen des Staatslebens" sollen die Stoffe und Kräfte desselben in ihren einzelnen

Digitized by Google

Erscheinungen sowohl als in ihrem Zusammenwirken, gewissermassen ruhend und thätig, betrachtet werden.

Eine Behandlung des Gegenstandes aus allgemein staatsphilosophischem Gesichtspunkte kann daher nicht genügen; auch die Rechtsverhältnisse, welche sich auf die allgemeinen Grundlagen des Staates beziehen und die Staatsklugheitsregeln, welche sich auf die philosophische Betrachtung gründen, müssen in den Kreis der Besprechungen gezogen werden, um die Bedeutung der „Grundlagen des Staatslebens" nach allen Seiten hin vollständig und gerecht wägen und würdigen zu lernen.

Es wird damit natürlich keine erschöpfende Staatslehre gegeben; aber doch wird schliesslich kein Verhältniss von prinzipieller Bedeutung unberührt und ungewürdigt geblieben sein. Es eröffnet sich uns aber auch schon jetzt die Aussicht, dass sich an dieses Unternehmen leicht noch ein weiteres von ungleich grösserer Schwierigkeit anschliessen kann, welches im Keime in diesem schon enthalten ist; das wäre eine specielle Untersuchung der ethischen Grundlagen des Gesellschafts- und Staatslebens und seine Elemente sind Wille, Charakter, Recht, Moral und Religion. In ihren Angeln bewegt sich das geistige Leben der Menschheit; Staatsgebiet, Nation und Regierung sind nur die Formen, gleichsam die Körper in welche es gekleidet ist.

Je wichtiger die Bearbeitung des ganzen Gebietes ist, desto schwieriger ist aber auch Auffassung und Behandlung im Einzelnen und es wird wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn wir im folgenden der wissenschaftlichen Welt als Probe eines solchen Unternehmens die Bearbeitung von ein paar Abschnitten aus der Lehre vom Staatsgebiete vorlegen, um auf diesem Wege noch bevor das Ganze zum Abschlusse gebracht ist, zu erfahren, in wie weit die richtige Fährte zur allseitigen Erfassung der grundlegenden Verhältnisse des Staatslebens eingehalten ist.

Die Betrachtung des Staatsgebietes muss nach zwei Seiten hin gleich umfassend und gründlich vorgenommen werden; seiner inneren Natur nach, woraus sich die allgemeinen philosophischen Lehren, welche die Staatswissenschaft vom Gebiete aufstellen muss, ergeben; und nach seinen äusseren Verhältnissen, woraus sich einerseits die rechtlichen Verhältnisse (insbesondere die staats-

Digitized by Google

rechtlichen), anderseits die Staatsklugheitslehren oder die Politik am Staatsgebiete entwickeln. Die innere Natur des Staatsgebietes wird wieder nach zwei Seiten hin aufgefasst: zuerst als Land überhaupt, als Abschnitt der Erdoberfläche nach seinen topischen und physischen Elementen; dann als menschlicher Wohnplatz in seiner historischen Entwicklung und chorographischen Gliederung.

Die rechtlichen Verhältnisse dagegen und die politischen Momente gliedern sich nach den Beziehungen des Staatsgebietes zur Aussenwelt oder zum innern Bestande einestheils in Territorialstaatsrecht und Völkerrecht, anderstheils in innere und internationale Politik. Diese Systematik, welche die sämmtlichen das Staatsgebiet berührenden Verhältnisse nach ihrem innern Zusammenhange auffasst und vorführt und also eine organische Darstellung des gesammten Stoffes versucht, schliesst sich doch auch zugleich der in der Staatswissenschaft geläufigen Ordnung des Stoffes nach Massgabe der besonders bearbeiteten einzelnen Disciplinen an und soll so mit den Vorzügen einer strengen Systematik den Vortheil leichter Benutzbarkeit und Orientirung verbinden, welcher der äussern Anordnung nach den einzelnen Fächern der Staatswissenschaft zu eigen ist. Ist aber hiemit für die Systematik im Ganzen das richtige Prinzip gefunden, so muss sich diess auch an einzelnen Theilen bewähren. Desshalb war es wohl nothwendig diese Bemerkungen vorweg zu machen; es ist aber eben desshalb nunmehr nicht mehr zu fürchten, dass den folgenden einzelnen Abschnitten der Vorwurf der Dürftigkeit oder Unselbstständigkeit gemacht werde; sie enthalten wohl allenthalben die Bindeglieder, mit welchen sie in das grosse Gebäude eingefügt sind.

I. Der Umfang des Staatsgebietes.

1.

Wie in der ganzen natürlichen und politischen Welt die im Detail der Verhältnisse liegenden Schwierigkeiten ihrer Beurtheilung zurücktreten, je grösser und allgemeiner sie aufgefasst werden, so erscheint auch der Unterschied der Staaten nach ihren Grössenverhältnissen um so einfacher, je allgemeiner, wir möchten

Digitized by Google

sagen primitiver bei Betrachtung des Umfanges der Staatengebiete zu Werke gegangen wird.

Zwischen die absolut grossen und absolut kleinen Staaten, wie sie eine solche allgemeine Betrachtung auf den ersten Blick unterscheidet, schiebt sich eine unendliche Zahl von solchen Staaten, welche aus dem alleinigen Gesichtspunkte des Flächeninhaltes weder den einen noch den andern unbedingt zugesellt werden können; bei ihnen machen sich alle die übrigen, die wahre Bedeutung des Umfanges bestimmenden Umstände um so mehr geltend, je verschwindender die in dem Flächeninhalte allein begründeten Verschiedenheiten sind. Es ist aber trotzdem nicht diese einzige, für die wirkliche Werthbestimmung der Staaten immerhin gering in die Wagschale fallende Bedeutung, welche in der Grösse des Flächeninhaltes liegt: noch gar manche andre Momente dieser Werthbestimmung sind, wenn gleich nicht ausschliesslich, so doch neben andern Verhältnissen, wesentlich in dem Flächeninhalte der Staatsgebiete begründet.

Da die Machtentfaltung des Staates der eigentliche Werthmesser seiner Bedeutung ist, so werden hier vor Allem die im Flächeninhalte liegenden Machtelemente in's Auge zu fassen sein. Schon die Möglichkeit allein, ein grosses Staatsgebiet mit einer grössern Menge und intensivern Stärke jener Elemente zu erfüllen, welche dem Gebietsumfange seine volle Bedeutung verleihen, wird die Wichtigkeit grosser Gebiete absolut erhöhen, diejenige kleiner Gebiete absolut verringern. — Aber auch die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit durch die Verschiedenheit der einzelnen Theile des Staatsgebietes die Einseitigkeiten und Mängel in gegenseitiger Ergänzung auszugleichen, erhöht oder vermindert die Bedeutung und damit das Ansehen eines Staates. Je nach der Möglichkeit des Ausgleiches der Gegensätze wird ein Staat durch Productenreichthum, Vertheilung des Volksvermögens u. s. w. leistungsfähiger und widerstandsfähiger, sowohl gegen innere Landescalamitäten, als auch gegen äussere Feinde. — Eine besondere Garantie der Selbständigkeit ist die Vertheidigungsfähigkeit eines Staates. Auch diese ist theilweise von dem Areal abhängig. Bei einem weit ausgedehnten Gebiete steigt die Schwierigkeit des Angriffs, vermindert sich die Gefahr

Digitized by Google

der Ueberschwemmung durch feindliche Heere ganz bedeutend. Dagegen bietet ein kleiner Gebietsumfang durch die grosse Leichtigkeit der Concentration der Streitkräfte wesentliche Vortheile für den Angriffskrieg, während er den Vertheidigungskrieg so gut wie unmöglich macht, da ja bei dem geringsten Zurückweichen vor der feindlichen Macht sofort das Centrum des Staates bedroht ist. Gerade diese die Machtentfaltung des Staates nach Aussen betreffenden Verhältnisse berechtigen zu der auch durch die Geschichte bestätigten Annahme, dass ein kleines Areal dem Staatswesen einen mehr aggressiven, ein grosses Gebiet dagegen einen mehr conservativen Geist zu verleihen geneigt ist.

Auch die innere Staatskraft steht nicht ausser allem Zusammenhange mit dem Flächeninhalte des Staatsgebietes. Abgesehen davon, dass fast alle schon oben berührten Verhältnisse des Flächeninhalts zur Aussenmacht auch nach innen wirken, hat das Areal auch für die innere Staatsselbständigkeit eine vielfach wesentliche Bedeutung. So hängt die Möglichkeit der Umschliessung selbständiger Wirthschaftssysteme oder die wirthschaftliche Macht eines Staates doch in erster Linie von dem Gebietsumfange ab; ebenso wird die Zusammenfassung der im Staate lebenden Menschen zu einem wahre sociale Bedeutung erlangenden Staatsvolke vorerst von dem materiellsten Substrate des Staates, dem blossen Areale abhängig sein; die politische Kraft, die in kleinen und grossen Gebieten sich entwickeln kann, wird in ihrer äussern Erscheinung wesentlich durch die Grösse des Staatsgebietes bestimmt; die Concentration der Staatsgewalt wird mit der Ausdehnung des Gebietes gleichen Schritt halten; nur auf einem beschränkten Areale kann sich bei stark entwickelter Selbstverwaltung die Regierung den nöthigen Ueberblick über den Gesammtorganismus wahren u. s. w. Von dieser Möglichkeit der Kraftentwicklung hängt aber ganz besonders das Selbstbewusstsein eines Staates ab, welches hinwiederum nothwendig ist zur wahren Macht einer Regierung.

Noch muss hier besonders hervorgehoben werden, dass das Moment der Grösse wesentlichen Einfluss ausübt auf die später in ihrer vollen Bedeutung zu untersuchende Grenzentwicklung eines Gebietes. Je nach der Grösse wird sich der hohe Werth

Digitized by Google

einer wohlgegliederten Grenze, insbesondere einer starken Küstenentwicklung verschieden bemessen, und es ist ein ebenso grosser als leider weit verbreiteter Irrthum, das Moment der Grösse bei dem Verhältniss von Küstenlänge und Inhalt gänzlich ausser Acht gelassen zu sehen.

Eine quantitative Feststellung des Einflusses, welchen der Flächeninhalt auf das gesammte Staatsleben ausübt, ist von dieser Darstellung nicht zu erwarten; sie wird wie bei allen so zart, oft so geheimnissvoll in einandergreifenden Verhältnissen überhaupt nicht möglich sein; der Wissenschaft muss es genügen, darauf hinzuweisen, auf welche verschiedene Weise überhaupt dieser Einfluss sich äussert und der Staatsmann muss für sich daraus die Lehren schöpfen, welche ihm zur Richtschnur seines politischen Handelns dienen müssen.

Nach dieser allgemeinen oberflächlichen Betrachtung über die Bedeutung des Umfangs, welche, wenn hiemit der Gegenstand beschlossen würde und die gewonnenen Gedanken selbständige Bedeutung haben sollten, mit Recht der Vorwurf grober Unwissenschaftlichkeit treffen würde, schreiten wir zur Untersuchung derjenigen Momente, welche dem Umfang des Staatsgebietes seine wahre Bedeutung verschaffen und seinen Einfluss auf das Staatsleben in vollem und rechtem Lichte erscheinen lassen; gerade daraus aber muss sich ergeben, dass die obige Untersuchung, eingefügt in ein wissenschaftliches System, nicht nur nicht überflüssig, sondern geradezu grundlegend für dasselbe ist.

Wie der Flächeninhalt der zahlenmässige Ausdruck der mathematischen Grösse eines Staates ist, so hat man geglaubt in dem Zusammenhalte desselben mit der Seelenzahl den zahlenmässigen Ausdruck der politischen Grösse eines Staates sehen zu können. Es zeigt sich aber, dass dieses Zahlenverhältniss zwar ein ebenso leichtes und einfaches Beobachtungsobjekt, aber auch ein nicht minder unzulängliches ist, als der blosse Flächeninhalt. Auch nach diesem lässt sich die wahre Bedeutung des Umfanges nur in ganz allgemeinen Zügen andeuten und die Untersuchung bleibt nicht minder äusserlich und primitiv. Die feinen geistigen Elemente des menschlichen Gesellschaftslebens entziehen sich der zahlenmässigen Darstellung. Aber doch kommen

wir dadurch der Lösung unsrer Aufgabe näher; es steht nämlich die Werthschätzung des Umfangs nach der Seelenzahl in zweifacher Beziehung höher, als die nach dem Flächeninhalte. Einmal sind die Menschen der Hauptinhalt und der einzige Zweck des Staates, und ihre Bedeutung als Theil der Macht desselben ist desshalb grösser, weil ohne ihre Wirksamkeit auch die übrigen Bestandtheile der Staatsmacht nicht zur Verwendung kommen können. Dann aber ist es bei der Betrachtung des Gebietsumfanges gewissermassen eine zweite, höhere Beobachtungsstufe, welche wir einnehmen, indem sich wohl Grund und Boden ohne Bevölkerung, menschenleer, nicht aber eine Bevölkerung ohne ein Gebiet denken lässt. Soll nun der Einfluss, welcher aus der Seelenzahl eines Gebietes allein auf das Staatsleben sich geltend macht, in's Auge gefasst werden, so gilt auch hier wieder dass Mass der nach aussen und innen gekehrten Kraftentwicklung des Staates als Fragestück unsrer Untersuchung.

Es ist die Menge der Bevölkerung, wobei natürlich eine Durchschnittstauglichkeit und normale körperliche und geistige Eigenschaften als Voraussetzung dienen, in erster Linie ein Gradmesser der wirthschaftlichen Kraft, insoferne durch die Bevölkerungszahl die Menge der in einem Staate vorhandenen Arbeitskräfte angegeben wird. Im Zusammenhange mit dem Flächeninhalte ergibt sich daraus sogar noch die Bevölkerungsdichtigkeit, ein für den Staat höchst wichtiges Moment, weil nach ihr sich theilweise wenigstens die Intensität der Arbeitskräfte bestimmt. Für die Schätzung der socialen Kraft lässt sich aus den Zahlenverhältnissen von Flächeninhalt und Seelenzahl auf die Stärke des Gemeinsinnes ein wenn auch sehr vager und unzuverlässiger Schluss ziehen. Die grosse Dichtigkeit der Bevölkerung und die damit verbundene wirthschaftliche Arbeitsgliederung wird nämlich selten ohne günstige Wirkung für das sociale Leben sein. Es vereinigen sich die Menschen auch zu gesellschaftlichen Verbänden und Kreisen desto leichter, je näher sie sich stehen [1].

---

1) Rousseau (contr. soc. III. 1 u. 2) nimmt das Gegentheil an; da sich bei jedem Activbürger der Antheil an der Souveränetät (politischen Freiheit) in gleichem Masse mit dem Wachsen der Bevölkerung vermindert,

Digitized by Google

Je mehr Menschen zusammenwohnen, desto mehr intellectuelle Strahlen fallen in den geistigen Brennpunkt, der den Fortschritt entzündet. (Block die Machtverh. der eur. St. p. 9.) Die grössten und verhältnissmässig sichersten Resultate jedoch ergibt die Betrachtung der Bevölkerungszahlen, wenn aus ihnen auf die Stärke der politischen Kraft ein Schluss gezogen werden will. Die Vertheidigungs- und Angriffsmacht des Staates lässt sich annähernd abschätzen durch das einfache Verhältniss der beiden Zahlen von Flächeninhalt und Bevölkerung. Ein wie starkes Heer ein Staat aufzustellen und wie weit er in einem Kriege mit seinen Streitmächten nachzuhalten im Stande sei, das hat man stets dadurch annähernd geschätzt, dass man 1, 1½, oder 2 Prozent der Gesammtbevölkerung als die jederzeit verfügbare Streitmacht eines Staates bezeichnete. Nicht so nahe der Wahrheit kommt eine an der Seelenzahl eines Gebietes vorgenommene Schätzung der Finanzkräfte eines Staates; um so weniger, je mehr sich das Steuersystem eines Landes von der primitiven Art der Kopfsteuern zu höherer, den Prinzipien der Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit entsprechender Vervollkommnung erhebt. Denn weder geben Seelenzahl und Flächeninhalt einen genügenden Anhaltspunkt zur Schätzung der Productivität der gesammten Staatswirthschaft (mit Ausnahme einer oberflächlichen Kenntniss der Arbeitskraft), noch stehen sie in irgend einer Proportion zur Aus- und Einfuhr und können daher von keiner Seite einen Massstab für die bei guter Finanzwirthschaft auf den wirthschaftlichen Wohlstand basirte Steuerkraft abgeben.

Es ist also nur die Militärkraft, welche aus dem Zahlenverhältnisse von Bevölkerung und Flächeninhalt mit einiger Sicherheit geschätzt werden kann. Schon wesentlich ungenauer und weder für wissenschaftliche noch für practische Zwecke in erheblichem Grade brauchbar ist die darnach genommene Schätzung der wirthschaftlichen Kraft, weil ja hier nur ein Productionsfactor (die Arbeit) und dieser nur nach der Quantität in einer Wahrscheinlich-

---

so sei in grossen Staaten der Gemeinsinn geringer, der individuelle Egoismus grösser. Aber freilich weiss R. trotz seines contr. *sociale* nichts von der Gesellschaft!

Digitized by Google

keitsrechnung betrachtet wird; am allerwenigsten aber bietet sich daraus für eine Schätzung der Finanzkräfte eines Staates. Und doch hat man seit langer Zeit nicht nur diese Schätzungen aus solchen einfachen Zahlenverhältnissen genommen, sondern sogar für die Verwaltungslehre und Politik leitende Grundsätze und Prinzipien daraus abgeleitet [1]). Es konnte auch in der That während der Herrschaft des absoluten Staates mit einem wesentlich geringeren Verstosse gegen die Wirklichkeit an einer unverhältnissmässigen Hochhaltung der Bevölkerungsmenge ohne Rücksicht auf ihre Qualität und ihr Verhältniss zu der möglichen Production eines Landes festgehalten werden, da es ja auch der Wirklichkeit entsprach, die Menschen nur als numeri gelten zu lassen und die für das gegenwärtige Staatsleben werthvollsten politischen Eigenschaften der Bevölkerung entweder noch gar nicht entwickelt waren, oder durch das absolute Regiment gewaltsam niedergehalten wurden.

Für uns ist die Frage wesentlich anders gelagert. Weder für die Messung der wirthschaftlichen, noch der socialen oder politischen Staatskräfte, als der Elemente eines kräftigen Staatslebens nach innen, gibt das Zahlenverhältniss von Bevölkerung und Flächeninhalt genügende Anhaltspuncte. Denn wo sind hier die für ein gesundes Staatsleben nothwendigen Elemente, eine wirthschaftliche Selbständigkeit, ein nationales Bewusstsein des Staatsvolkes und eine Regierungsgewalt und Autorität ersichtlich? Die Staatswirthschaft ist heute nicht mehr ein Finanzinstitut, nur der Füllung der Staatskassen gewidmet, sondern der Wohlfahrt des Volkes zugewendet; die Gesammtheit der Einwohner nicht mehr ein Automatenheer, sondern der selbstbewusste Träger der grossen civilisatorischen Aufgaben der Menschheit.

---

1) Es ist diess der allgemeine Fehler, welcher sich durch die meisten staats- und wirthschaftswissenschaftlichen Werke seit Colbert hindurchzieht und durch Justi und Sonnenfels in Deutschland, in Frankreich durch Mirabeau (den Vater) und Rousseau, in Italien durch Cervua und Filangieri zum allgememeinen Glaubenssatze erhoben wurde, so dass selbst A. Smith denselben ohne alle weitere Prüfung hinnahm. Vgl. noch Mohl, Geschichte der Staatswissensch. III. p. 420. Roscher, System der Volkswirthschaft I. §. 254.

Digitized by Google

Aber auch die nach aussen, dem internationalen Leben zugekehrte Macht des Staates kann heut zu Tage nicht mehr nach der Kopfzahl bemessen werden; denn es sind heute schon nicht mehr die Soldaten, welche einen Staat in erster Linie zu stützen berufen sind; es ist eben die innere Kraft, die wahre Berechtigung der Fortexistenz, welche den Bestand der Staaten sichert, und die zur Erhaltung der äussern Selbständigkeit nothwendige Macht des Staates muss tiefer wurzeln als in den Fäusten der Soldaten und den Feuerschlünden der Flinten und Kanonen.

Es zeigt sich, dass das Mass der Bedeutung, welche dem Zahlenverhältnisse von Flächeninhalt und Bevölkerung vindicirt werden kann, wesentliche Einschränkungen erfahren hat im Vergleiche zu dem demselben vulgär beigelegten Werthe. Nicht jeder Gebietserwerb ist sofort einer Verstärkung der Macht des Staates, einer Erhöhung seiner Bedeutung gleichzuachten; im Gegentheile kann ein Gebietsverlust, wenn er die Concentration der Staatsgewalt befördert, den Staat absolut stärker machen, wie Gebietserwerbungen, welche sich dem bisherigen Staatsgebiete nicht assimiliren können, mehr eine Gefahr als ein Vortheil für den Staat sein werden. Ebenso kann der Anwachs der Bevölkerung wegen widerstrebender Nationalitäts- oder Gesittungsverhältnisse ein wahrer Krebsschaden für ein Staatsleben werden, nicht nur durch seine eigne Widerspenstigkeit, sondern auch durch den Einfluss, welchen er auf das bisher in sich abgeschlossene Staatsvolk auszuüben strebt. Und wie, wenn das unbedingte Streben nach Vermehrung der Bevölkerung jene Krankheit erzeugt, welche als Uebervölkerung nicht bloss ein an die Wand gemaltes Gespenst, sondern eine wirklich drohende Gefahr ist?

E i n e Bedeutung bleibt trotzdem diesen Zahlen in vollem Masse erhalten: sie bilden für jede Classification der Staaten das erste, überall zu Grunde zu legende Verhältniss. Nur auf der Basis von Land und Volk lässt sich ein Staat denken und nur auf der Basis von Flächeninhalt und Bevölkerungszahl lässt sich eine Berechnung oder Schätzung der Staatskraft vornehmen.

Digitized by Google

2.

Fragen wir nach den Momenten, aus welchen sich die politisch beste, vortheilhafteste Grösse eines Staatgebietes bestimmen lasse, so tritt uns sofort unmittelbar der Staatszweck entgegen, als das für alle staatlichen Eigenschaften und Thätigkeiten in erster Linie bestimmende. Nur diejenige Ausdehnung des Staatsgebietes, welche eine vollständige, unbehinderte Verfolgung des Staatszweckes ermöglicht, kann als genügend für den dauernden Bestand eines Staates angesehen werden.

Es lässt sich aber für jeden Staat ein doppelter Staatszweck und daraus eine zweifache Culturaufgabe erkennen: eine allgemeine, die Förderung menschlicher Cultur überhaupt bezweckende Staatsaufgabe, und eine besondere auf die Erhaltung und Förderung der individuellen Volks- oder Stammesinteressen gerichtete Aufgabe. Diesen beiden Seiten seiner ganzen Culturaufgabe kann der Staat aber nur dann gerecht werden, wenn ihm die freie Entfaltung und Verwerthung aller seinen Inhalt bildenden Kräfte möglich, wenn er selbständig ist. Es ist also die Erhaltung der Selbständigkeit für den Staat das erste Ziel, welches er unbeirrt von den verschiedenen durch Culturstufe und Culturzwecke bedingten Wandelungen in der Auffassung der Staatsaufgabe, unter allen Verhältnissen anstreben muss. Selbständig, unabhängig von andern Staaten will das Volk sein, welches in einem Staatsverbande zusammengefasst ist, und es muss als eine der obersten Pflichten eines Staates gegenüber seinen Unterthanen, sowie gegen sich selbst bezeichnet werden, diese Selbständigkeit mit allen Kräften der ganzen Nation zu bewahren. Hiezu genügt aber nicht, dass der Staat sich das Recht der Existenz ungeschmälert bewahrt, er muss auch die Macht haben, dieses sein rechtliches Dasein selbst factisch zur Anerkennung zu bringen; er muss allen gegen seine Existenz gerichteten Angriffen nicht nur die Anerkennungsurkunden der übrigen Staaten, sondern auch das Schwert der Selbstvertheidigung entgegenhalten können, will er nicht Gefahr laufen, dass bei fehlender Macht ihm das Recht der Existenz abgesprochen werde.

Wir nennen im bürgerlichen Leben denjenigen selbständig,

Digitized by Google

welcher weder wirthschaftlich, noch social oder politisch von einem andern Individuum im Staate abhängig ist. Hier ist die Selbständigkeit ein reines Rechtsverhältniss. Der Einzelne braucht zur Erhaltung seiner Selbständigkeit nicht in Allem eben so stark zu sein, als jedes andere Individuum im Staate; ihm steht die Staatsgewalt mit ihrem Rechtsschutze ergänzend zur Seite, und jeder Angriff auf seine Selbständigkeit wird sofort durch die Gewalt, welche stärker ist, als jeder Einzelne, abgeschlagen. Anders im Leben der Staaten. Keine Staatsgewalt wacht über den Rechten einzelner Staaten, kein Staatengerichtshof entscheidet über streitige Rechte unter ihnen, keine Executivmacht weist die unberechtigten Angriffe gegen den Einzelnen mit zwingender Gewalt zurück; das ist noch immer die Schwäche des Völkerrechts — und wird es je anders werden? —, dass es nur so lange respectirt wird, als die Macht nicht vorhanden ist, ihm in's Gesicht zu schlagen.

Wie gross nun die Macht sein müsse, damit ein Staat mit Beruhigung der gesicherten Zukunft seiner Existenz und der beständigen Achtung seines völkerrechtlichen Bestandes entgegensehen könne, lässt sich einfach dahin bestimmen: so gross, dass er jedem Angriffe eines einzelnen Staates mit gleichen Kräften entgegen zu treten und denselben abzuwehren im Stande ist; wie aber für den Staat überhaupt die erste Existenzbedingung und sein Fundament das Gebiet ist, so wird auch bei dieser Machtfrage die Grösse des Gebietes von wesentlichem Einflusse sein.

Ob der Staat diese factische Macht allein oder durch Föderation (aber nur mit gleichartigen Staaten) zur Verfügung habe, ist hier, wo es sich nur um eine äussere Selbständigkeit handelt, nicht von wesentlichem Belange, sofern nur die Föderation wirklich ein Bundesstaat (nicht etwa bloss ein Staatenbund) ist, dessen gesammtes Gebiet völkerrechtlich gefasst, als ein Gebiet betrachtet werden kann. Dagegen muss das Verhältniss des unbedingten Anschlusses eines kleinen an einen grossen Staat zur Erhaltung der äussern Selbständigkeit des ersteren hier ausser Betracht bleiben, indem ein solcher Kleinstaat völkerrechtlich höchstens als halbsouverain characterisirt werden kann.

Wir haben mit dieser Bestimmung über die nothwendigen Machtverhältnisse der Staaten zugleich das moderne Prinzip des

Digitized by Google

politischen Gleichgewichts ausgesprochen, welches in seiner hauptsächlichsten Anwendung auf die europäischen Grossmächte von demselben Grundgedanken ausgeht. Auch in diesem Prinzipe ist nur der Fall der Gegenüberstellung einzelner Grossmächte erwogen; eine combinirte Vergewaltigung eines Staates durch mehre andere, wofür leider die Weltgeschichte auch nicht ohne Beispiel ist, bleibt trotz alledem die traurige Perspective von der Schwäche des Völkerrechtes, gegen welche, wie es im Sprichworte heisst, noch kein Kraut gewachsen ist.

Die Erhaltung eines gewissen politischen Gleichgewichts ist für den einzelnen Staat die Gewähr seiner äussern Selbständigkeit, das heisst des dauernden factischen und Rechtsbestandes in der Anerkennung der übrigen Staaten.

Nicht in gleicher Weise sichert aber das politische Gleichgewicht auch die innere Selbständigkeit, welche auf der Erhaltung der wesentlichen Bedingungen jeder Staatsexistenz beruht.

Aus der dreifachen Grundlage eines jeden Staates, Gebiet, Volk (Gesellschaft) und Regierung, welche gewissermassen als das stoffliche Element angesehen werden können, gehen die drei grossen Kräfte hervor, deren der Staat zur Erhaltung seiner innern Selbständigkeit, der Freiheit seines Lebens, nothwendig bedarf; das ist die materielle, die sociale und die politische Kraft, deren Zusammenwirken allein, und zwar nach den richtigen Massverhältnissen, den Staat bei Leben und Gesundheit erhält. Die materielle Kraft ist die Wirthschaft im Staate, die wir, zum Unterschiede der Volkswirthschaft als der Wirthschaft der Völker untereinander, Staatswirthschaft nennen. Die sociale Kraft beruht auf einem durch Zusammengehörigkeitsbewusstsein und Zusammengehörigkeitsbedürfniss verbundenen Volke, während die politische Kraft in einer starken Regierungs-Centralgewalt besteht, welche weder durch überwiegende materielle noch sociale Lebensäusserungen in der gleichmässigen Ausübung ihrer Functionen gestört wird. Die materielle und sociale Kraft leisten also der politischen wesentlichen Vorschub; sie sind es auch, welche vorzüglich den zur Erhaltung der innern Selbständigkeit nothwendigen Gebietsumfang eines Staates bestimmen helfen.

Digitized by Google

Die wirthschaftliche Kraft eines Staates besteht in der für die Dauer gesicherten Versorgung der Staatsangehörigen mit den zum Leben nothwendigen materiellen Gütern. Das wirthschaftliche Gesammtleben der Völker bewegt sich um die durch das Bedürfniss des Verkehrs geschaffnen Mittelpunkte in nahezu concentrischen Kreisen; das heisst, je nach dem Grade der Dringlichkeit eines Bedürfnisses erweitert oder verengt sich der um einen Mittelpunkt (Markt) sich bildende Kreis des zur Befriedigung herbeigezognen Wirthschaftsgebietes. Die kleinsten Wirthschaftskreise enthalten die Befriedigungsmittel der dringendsten und unmittelbarsten Bedürfnisse; die persönlichen Dienstleistungen, die Bedürfnisse der Wohnung, Nahrung und Kleidung werden regelmässig (den Luxus in diesen Dingen und ausserordentliche Fälle abgerechnet) die Mittel ihrer Befriedigung in nächster Nähe suchen müssen. Für solche dringende Bedürfnisse müssen also die Wirthschaftskreise (oder unvollkommenen Wirthschaftseinheiten), klein sein und sich über die ganze Erde verbreitet in unendlicher Menge neben einander finden. Zum Ausgleiche der in diesen Kreisen erzeugten nothwendigsten Producte und zugleich als gemeinsamer Markt für ein nächstfolgendes weniger unentbehrliches Bedürfniss wird sich ein die nebeneinander liegenden kleinsten Wirthschaftskreise verbindender grösserer Kreis bilden, der dann wieder mit neben ihm stehenden grösseren Kreisen zur Ausgleichung und gemeinschaftlichen Versorgung mit Gütern, welche noch weniger unmittelbar und dringend der Consumtion zur Verfügung gestellt werden müssen, sich verbindet, bis zuletzt für die eigentlichen Bedürfnisse des Luxus die ganze Welt einen gemeinsamen Markt und einen einzigen Wirthschaftskreis bildet.

Offenbar werden diese verschiedenen neben einander bestehenden und übergeordneten Wirthschaftskreise unter sich wieder in einem wohlgegliederten Verhältnisse stehen. Es wird sich eine Anzahl solcher Kreise auffinden lassen, innerhalb welcher für ein bestimmtes Gebiet alle nothwendigen Bedürfnisse durch persönliche Dienste, Landwirthschaft und Gewerbe zur Befriedigung kommen können. Ein solches System von Wirthschaftskreisen, welches eine in sich abgeschlossene Production (der nothwendigen Güter) und in Folge dessen eine genügend befriedigte Consumtion ent-

Digitized by Google

hält, nennen wir eine vollkommene Wirthschaftseinheit [1]).

Das Gebiet eines solchen einheitlichen Wirthschaftssystems ist von grösster Bedeutung für den Staat, weil der Verkehr innerhalb des Gebietes das Bedürfniss nach gemeinsamem Rechte und damit das Streben nach staatlichem Abschlusse erzeugt. Es zeigt das einheitliche Wirthschaftsgebiet das Minimum dessen an, was ein Staat an Gebiet bedarf, welcher sich seine vollständige wirthschaftliche und rechtliche Selbständigkeit sichern will. Mehr allerdings wird dadurch nicht gegeben; die Einheit eines wirthschaftlichen Systems ist nicht zugleich das zulässige Maximum der Grösse eines Staatsgebietes; im Gegentheile befördert das wirthschaftliche Moment wenigstens nach einer Seite hin (wegen der Handelsverbindungen) die Erweiterung des Staatsgebietes über das Gebiet eines Wirthschaftssystems hinaus zur Zusammenfassung zweier oder mehrer einheitlicher Wirthschaftssysteme. Aber eben diess zeigt, dass ein einseitig wirthschaftlicher Standpunkt der richtigen Lösung politischer Probleme niemals förderlich sein kann.

So gewiss aber ein wirthschaftlich einheitliches Staatsgebiet für die Erhaltung der Selbständigkeit eines Staates und daher für die Erreichung des Staatszweckes von wesentlichem Belange ist, so beruht doch die Selbständigkeit, insbesondere die innere Selbständigkeit eines Staates nicht auf der Staatswirthschaft allein.

1) Mit der Landwirthschafts- und Gewerbsthätigkeit ist die Güterproduction zu Ende. Diese beide wirthschaftlichen Thätigkeiten verbunden mit den persönlichen Diensten genügen desshalb auch zum Abschlusse eines einheitlichen Wirthschaftssystems. Freilich ist auch der Handels- und Geldverkehr innerhalb eines solchen Wirthschaftsganzen nothwendig; da aber der Vertrieb der Producte innerhalb des Kreises nur als die letzte Seite der Productionsthätigkeit angesehen werden kann, sind diese Verhältnisse implicite bereits gewürdigt. Der Haupt- (Gross-) Handel mit dem Geldwesen ist so recht dazu geschaffen, die Vermittlerrolle zwischen den einzelnen Wirthschaftssystemen, die gegeneinander nicht abgeschlossen, sondern in lebendiger Verbindung stehen sollen, zu übernehmen. Daher müssen aber auch für den Handel- und Geld- (insbesondere auch Wechsel-) Verkehr andere Grundsätze massgebend sein, als für Landwirthschaft und Gewerbe. Hier Begrenzung auf den Staat, dort bei der grossen Ausdehnung ihres Thätigkeitsgebietes auch Universalität ihres Rechtsgebietes — allgemeines Handels- und Wechselrecht.

Digitized by Google

Das Staatsgebiet muss nicht nur wirthschaftlich selbständig sein, es muss auch ein zur Selbständigkeit befähigtes Volk tragen, damit der Staat auch eine sociale Kraft entfalten könne. Zwar ist die Wirthschaft schon ein wesentlicher Factor zur Entwicklung derselben; aber viele Momente müssen zusammenwirken, um ein Volk wirklich zum Staatsvolke, zu einer socialen Macht im Staate, zu kräftigen.

Vor allem muss das im Staate verbundene Volk mit einem hervorragenden Interesse für den Staat, seinen Bestand und die Förderung seiner Culturaufgabe erfüllt sein. Wo die Mehrzahl der Interessen eines Volkes ausserhalb des Staates liegt, wo der Staat mehr als eine lästige Verbindung, denn als der gemeinsame Förderer der vornehmsten Interessen angesehen wird, da kann das Volk gewiss nicht als eine dem Staate zur Verfügung stehende Kraft angesehen werden.

Jener vage Cosmopolitismus, der über seinem eingebildeten Weltbürgerthume sich über Raum- und Zeitverhältnisse hinwegsetzt, ist das zersetzende Element in jedem Staate, die reine Negation aller bestehenden Staatsverhältnisse. Er führt zur „Weltherrschaft dem Grabe der Menschheit." (Feuerbach.)

Ein Staat, dessen Gebiet so klein ist, dass seine Angehörigen nothwendiger Weise mit der Mehrzahl ihrer Interessen über ihn hinausgewiesen werden, muss selbst in diesem cosmopolitischen Drange aufgehen und kann daher kein gesundes, selbständiges Dasein führen.

Wie aber einerseits die politischen Interessen des Volkes dem Staate angehören müssen, welcher es umschliesst, so muss auch die Verbindung im Staate nicht blos politisch, sondern auch social sein; das Volk muss sich selbst als Staatsvolk, als gemeinsames, durch sociale Interessen verbundenes betrachten. Wo nur das Interesse am Staate die Menschen zusammenhielte, da könnte von einem befriedigenden Staatswesen, insbesondere von einem organischen Bestande nicht gesprochen werden. Das Staatsvolk muss ein Bedürfniss der socialen Zusammengehörigkeit haben und diess Bedürfniss muss sich zu einem Zusammengehörigkeitsbewusstsein ausbilden. Auch diesem Erfordernisse wird durch eine vom Staatsgebiete zusammengefasste Wirthschafts-

einheit nach einer Seite hin bereits genügt; aber es sind noch unzählige andere Verhältnisse vorhanden, welche dieses Zusammengehörigkeitsbedürfniss bestimmen und zum Bewusstsein bringen müssen. Dazu gehören vor Allem alle das Wesen einer Nationalität ausmachenden Momente. Die Existenz von Nationalitäten leugnen, heisst den Thatsachen der Geschichte Hohn sprechen. Allerdings ist richtig, dass keine Nationalität mit Zirkel und Messkette scharf abgegränzt werden kann, weil sie eben wie alle Erscheinungen der Welt in beständigem Flusse und Wechsel sich befinden; aber der Kern des sogenannten Nationalitätsprincips ist unleugbar, und kann nur von solchen verkannt werden, welchen überhaupt die Erkenntniss und die Auffassungskraft für die menschliche Erscheinungsform in der Gesellschaft abgeht.

Eine Nationalität ist aber eine geistige Einheit, welche in der Gemeinsamkeit von Sprache und Recht, von Religion und Sitten, von Abstammung und Schicksalen beruht; alle Versuche, aus einem einzigen Kriterium die Nationalität zu bestimmen, müssen als einseitig, der wirklichen Erkenntniss hinderlich bezeichnet werden; und gerade dadurch ist der allgemeine Durchbruch des im Nationalitätsprinzipe enthaltenen Wahrheitskernes aufgehalten worden, dass man nicht erkannt hat, die Nationalität sei nur eine sociale Macht, keineswegs eine fertige politische Grösse. Die Gemeinsamkeit so vieler geistiger Momente kann aber nur auf einem grossen Gebiete vorhanden sein. Nationalitätsbruchtheile, welchen nur einzelne dieser Momente gemeinschaftlich sind, können daher nicht befähigt sein, eine sociale Einheit zu bilden und dem Staate eine sociale Kraft zu verleihen.

Auch die Religion, die geistige Culturstufe und Culturform sind Factoren einer socialen Gemeinsamkeit. Die socialen Verbindungen vollziehen sich überhaupt natur- und erfahrungsgemäss nur unter gleichartigen Elementen; daher werden auch ein reges Gemeinde-, Vereinsleben, wesentliche Momente einer socialen Machtentfaltung, abhängig sein von Gemeinsamkeit der Culturideen und Interessen.

Wie im wirthschaftlichen so lassen sich auch im socialen Leben ähnliche kleine und grössere Bewegungskreise auffinden und eine vollkommen sociale Einheit da constatiren, wo eine

Digitized by Google

Gemeinsamkeit der hauptsächlichsten Gesellschaftsinteressen sich vorfindet [1]). Ein solches System gesellschaftlicher Kreise bestimmt dann auch vom socialen Gesichtspunkte aus die vortheilhafteste Grösse eines Staatsgebietes.

Wie die sociale Kraft in der Nation, so ruht die politische in der Regierung, in welcher nach den Grundsätzen des organischen Rechtsstaates die Summe der politischen Fähigkeiten der Nation durch die berufenen Vertreter derselben concentrirt ist. Diese politische Kraft ist das Vermögen der Hinleitung und Verwerthung der materiellen und socialen Kraft für den Staat, seine Interessen und Bedürfnisse. Es liegt daher in dem richtigen Verhältnisse dieser beiden Kräfte die Vorbedingung für die Machtentfaltung der politischen Kraft. Nichtsdestoweniger sind aber für die Bestimmung der zur Entfaltung der Staatskraft vortheilhaftesten Grösse des Staatsgebietes noch wesentliche andere Momente massgebend, als in Bezug auf die materielle und sociale Kraft in Betracht gekommen sind. Wir haben bereits gesehen, von welcher Bedeutung das Staatsgebiet überhaupt für das Staatsleben ist. Die Antwort auf die Frage von dem vortheilhaftesten Umfange liegt gewissermassen schon in der Erkenntniss dieser Bedeutung.

Es ist vor Allem klar, dass die Staatsregierung die Möglichkeit haben müsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Anstalten und Einrichtungen auf ihrem Gebiete zu treffen. Insbesondere sind es gewisse centrale Anstalten, welche nothwendig ein grosses Gebiet verlangen und daher das Ueberschreiten einer Minimalgränze als schädlich, die innere Selbständigkeit des Staates zerstörend erscheinen lassen. Hiezu gehören Hochschulen, oberste Gerichtshöfe, Zollsystem u. dgl. Hauptsächlich aber ist es die oberste aller Staatseinrichtungen, das Parlament, welches sich mit kleinlichen Verhältnissen absolut nicht vertragen will. Die grossen Formen der modernen Repräsentativ-Monarchie werden auf einem engen Gebiete zur Carricatur. (Bluntschli.) Die Möglichkeit, engherzige Kirchthurmsinteressen in massgebender Weise zur

---

1) Es versteht sich von selbst, dass hier wie im Wirthschaftsleben der Staat mit einem gewissen Assimilationsberufe ergänzend hinzutritt; doch gehört dieser Punkt dem Gebiete der Politik an.

Digitized by Google

Geltung zu bringen, zieht die Vernachlässigung der Pflege grosser allgemeiner Interessen nach sich und nimmt der Staatsregierung die Möglichkeit grossartige, dem Wohle des Ganzen entsprechende Anstalten ins Leben zu rufen; ein scharf trennendes kleinliches Parteiwesen untergräbt die Würde und gedeihliche Wirksamkeit solcher Parlamente und vernichtet die naturgemässe Bedeutung der Regierung — die Autorität. Die geringen Finanzkräfte eines solchen Ländchens lassen überhaupt an Durchführung grossartiger, dem Gesammtinteresse dienender Massregeln, an die Errichtung kostspieliger universeller Anstalten nicht denken; ja die Regierung hat nicht einmal die Möglichkeit, der ihr naturgemäss zustehenden Aufgabe nachzukommen, dass sie der Mangelhaftigkeit der Einzelnen ergänzend zur Seite tritt. Auch fehlt erfahrungsgemäss einer solchen auf ein kleines Gebiet beschränkten Regierung die geistige Kraft, grosse leitende Grundsätze aufzustellen und nach denselben zu verfahren [1] [2]).

Aber doch lässt sich aus dem Gesichtspunkte der Entfaltung der Staatskraft eine Minimalgränze eines Staatsgebietes kaum feststellen. Es wird nicht zu ermitteln sein, wie gross im äussersten Falle die Procentsätze der Abgeordneten eines Volkes und wie klein die Anzahl der Parlamentsmitglieder sein dürfe; ebensowenig wie klein das Einnahmebudget eines Staates sein könne, um dem-

1) Gerstner hebt die Vorzüge kleiner Staatswesen hervor (für die republikanische Staatsform), weist auf die Nothwendigkeit einer gewaltigen einheitl. Energie der Regierung in grossen Staaten hin, als ob „einheitliche Energie" nicht für jede gute Staatsregierung nothwendig wäre.

Günstige Bedingungen für die Monarchie in kleinen Staaten sieht er in der persönlichen Annäherung von Fürst und Volk, in der höhern Bedeutung jedes Einzelnen, wodurch aber entschieden Bureaukratismus und Hofwirthschaft sich entwickelt haben. „Der Föderativstaat, eine durch unsere Generationen angestrebte Form der Staatenverbindungen schliesst die Vorzüge des grossen und kleinen Territoriums in sich."?? (Grundlehren der Staatsverwaltung I.)

2) Einen charakteristischen Beleg hiefür lieferte neuestens der Beschluss der Stände von Waldeck und Pyrmont vom 21. Juni 1867, worin dieselben wegen der Unfähigkeit des Fürstenthums, den von der Gegenwart an einen selbständigen Staat gestellten Forderungen nachzukommen, das freiwillige Aufgeben der Souveränetät und Einverleibung in den preussischen Staat beantragten.

Digitized by Google

selben dennoch seine innere Selbständigkeit zu sichern, weil ja bei den Kräften der innern Selbständigkeit vielmehr die Intensität als die räumliche Ausdehnung in Betracht kommt.

Dagegen lässt sich aus diesem Gesichtspunkte eher ein Maximum der Grösse bestimmen. Aus der Natur der Dinge selbst schon wird dieses Maximum bestimmt durch die allgemein wirkenden Naturgesetze von Raum und Zeit und durch die Beschränktheit der menschlichen Geisteskräfte. Hiedurch wird aber nicht nur der Gedanke an einen Universalstaat sofort über Bord geworfen, sondern auch die übergrosse Ausdehnung eines Staatsgebietes als unmöglich oder wenigstens für die Dauer unhaltbar bezeichnet. Bei zu grosser Ausdehnung geht nicht nur ein grosser Theil der politischen Kraft unbenutzt verloren dadurch, dass die Centralisirung der vorhandenen Mittel und das Zusammenwirken der verschiedenen staatlichen Einrichtungen sehr erschwert ist, sondern es muss auch ein andrer ebensogrosser oder noch grösserer Theil der Staatskraft (insbesondere auch der Finanzkraft) allein darauf verwendet werden, um die Regierungsthätigkeit über ein so grosses Gebiet überhaupt nur zu ermöglichen, geht also für den wirklichen Vortheil des Ganzen gleichfalls verloren. Zudem werden, was bei übergrossen Staaten unvermeidlich ist, die wesentlichen Culturunterschiede der einzelnen Theile einerseits, die Unmöglichkeit einer vollständigen Uebersicht über den Verwaltungsorganismus sowohl als über die Bedürfnisse und Wünsche der Unterthanen anderseits eine durchgreifende und erspriessliche Wirksamkeit der Staatsregierung unmöglich machen. Und was für unsre Auffassung von der grössten Wichtigkeit ist: eine parlamentarische Regierung oder überhaupt Repräsentativverfassung ist in einem so grossen Reiche unbedingt unausführbar, nicht nur weil die einander fremden Bestandtheile des Ganzen ein den Gesammtwillen vertretendes Parlament zu wählen nicht im Stande sind, sondern auch, weil jeder Repräsentativkörper hier an einem zweifachen Uebel alternativ oder gar cumulativ leidet; entweder wird er wegen seiner numerischen Stärke geradezu unhandsam und unfähig zu jeder erspriesslichen Wirksamkeit, oder er ist überhaupt gar kein echter Ausdruck des Volkswillens, wenn er in den für jedes Parlament nothwendigen Schranken gehalten

Digitized by Google

wird, weil hier die politischen Rechte, insbesondere die Wahlrechte auf ein solches Minimum reducirt werden müssen, dass sie geradezu illusorisch genannt werden können [1]). Der innere Zerfall muss für ein solches übergrosses Gebiet als nothwendige Folge prognosticirt werden und es geht daraus hervor, dass die innere Selbständigkeit eines Staates, soweit sie auf der Erhaltung einer politischen Kraft beruht, wesentlich abhängt von einem nicht übermässigen Staatsgebiete.

Aus dem Zusammenhalte der Betrachtung dieser dreifachen für die innere Selbständigkeit eines Staates nothwendigen Kräfte, von denen die beiden ersten das Minimum, die letztere aber das Maximum angeben, lässt sich das normale Mittelmass finden, welches ceteris paribus als das für die Erhaltung der Selbständigkeit eines Staates vortheilhafteste Mass der Ausdehnung seines Gebietes angesehen werden muss. Mit der Erhaltung seiner äussern und innern Selbständigkeit wird dem Staate die Erfüllung seiner engeren politischen Aufgabe möglich; und indem wir gezeigt haben, welche Ausdehnung des Staatsgebietes zur Erreichung dieser Aufgabe am besten sei, haben wir die Frage von der vortheilhaftesten Grösse eines Staatsgebietes nach dieser Seite hin, aus dem politischen Gesichtspunkte, gelöst.

Da aber der Staat nicht nur Selbstzweck, sondern zur Erfüllung der allgemeinen Menschheitszwecke der von ihm um-

---

1) Dieses Moment hat schon vielfache Berücksichtigung gefunden; vde Rousseau (c. s. III. 1 u. 2). Th. Morus Utopia lässt seinen regierenden Congress in der Hauptstadt Amaurote aus 162 Abgeordneten bestehen. Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II, p. 30 ff.) legt der Zahl der Mitglieder einer Repräsentativversammlung die grösste Wichtigkeit bei. Die Abwägung der Vortheile und Nachtheile von kleinen und grossen Versammlungen ist bei ihm ebenso geistreich als unmittelbar aus reicher Lebensanschauung entnommen. Nach ihm sollte keine berathende Versammlung, auch nicht des grössten Reichs über 250—300 Mitglieder haben. Neben vielen äussern und innern Vortheilen, meint M. würde auch noch der weitere dadurch erreicht, dass die Wahlen weniger nach Kirchthumsinteressen geschehen und nicht auf bloss örtliche Berühmtheiten fallen. „Bei der Siebung einer Versammlung auf die Hälfte fallen nicht die feinen sondern die groben Elemente durch.“ Aber auf welches Minimum wird das politische Wahlrecht reducirt, wenn nach dieser Regel bei einem 60 Millionenreiche höchstens auf 200,000 Seelen ein Abgeordneter trifft!

Digitized by Google

schlossenen Staatsgesellschaft vorhanden ist, ergibt sich, dass wir noch aus einem zweiten Gesichtspunkte diese Frage ins Auge fassen müssen. Neben der politischen Aufgabe, zu deren Lösung die vorhandenen Kräfte und Stoffe nur auf den Staat bezogen werden, hat der Staat noch eine weitere, höhere Mission, gegeben und bestimmt durch seine Stellung als Theil der gegliederten Menschheit, als Glied jener grossen Kette internationaler Verkehrs- und Rechtsbeziehungen. Es sind die grossen Culturinteressen der Völker, welche die Staaten zu berücksichtigen, zu vertreten und zu befördern haben und welche hinwiderum auf die Staaten den mächtigsten Einfluss üben.

Zweifach sind diese Culturinteressen; allgemeine, das ganze Menschengeschlecht gleichzeitig und gemeinsam bewegende, und specielle, von einem besondern Volke für die ganze Menschheit getragene. Die erstern, welche nach dem Ausgleiche der in den verschiedenen Staaten repräsentirten Ungleichheit, nach Herbeiführung eines menschlichen Gemeinwesens streben, erfüllen mehr generell, als individuell und bewegen mehr im Ganzen und Grossen; sie sind in Wahrheit internationale Interessen, und haben mehr die materielle Existenz, den Verkehr zum Ausgleiche wechselseitiger Mangelhaftigkeit zu ihrem Zwecke. Die letzteren sind von feinerem Stoffe; sie sind auf die geistige Gemeinschaft der Menschen gerichtet; die geistige Vervollkommnung, das Weltbürgerthum in des Wortes vornehmster Bedeutung ist ihr Ziel; daher durchdringen diese Interessen auch mehr die Individualität und zwar vollständig, als dass sie das Ganze materialistisch, oberflächlich bewegen; sie sind im Gegensatze zu obigen internationalen die cosmopolitischen Interessen. So kommt es, dass diese letzteren gerade auf die menschlichen Unterschiede, die verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten der Völker angewiesen sind, indem jedem Volke eine gewisse charakteristische Aufgabe aus dem Gebiete der cosmopolitischen Interessen zufällt, während die internationalen Interessen in den allen Völkern gemeinsamen Strebungen und Bedürfnissen ihre Pflege und Erfüllung finden.

So ergibt sich im Leben der Staaten durch die zweifach bewegenden Culturinteressen, wie in der ganzen Natur, neben einer

Digitized by Google

Centripetalkraft eine Centrifugalkraft, als natürliches Remedium gegen die in der menschlichen Natur liegenden Unificirungs- und Uniformirungsbestrebungen zu einer Weltherrschaft, welche eben durch die Aufhebung der Mannigfaltigkeit des menschlichen Lebens eine cosmopolitische Pflege der geistigen Interessen der Menschheit vernichten würde.

Was hieraus für die Frage von der vortheilhaftesten Grenze eines Staatsgebietes sich ergibt? Wo in der Staatsgeschichte ein Volk mit so prononcirten geistigen Anlagen auftritt, dass es so recht als der Träger besonderer geistiger Culturinteressen angesehen werden muss, da wird sein, wenn auch kleines Staatsgebiet eine berechtigte Existenz haben, so lange der Beruf dieses Volkes dauert. Wo dagegen ein solches nicht vorhanden ist, — und es muss immer erst bewiesen werden, — da wird die in gedachtem Falle suspendirte Wirksamkeit der Centripetalkraft wieder aufleben und den Staat zu einer Erweiterung seines Gebietes oder Verschmelzung mit einem andern Staate drängen, je lebendiger die internationalen Beziehungen werden, das heisst, je mehr sich der persönliche Verkehr, Handel und sonstige materielle Interessen verallgemeinern [1]).

---

1) Charakteristisch ist schon im Alterthum der Widerstreit der Ansichten zwischen der platonisch-aristotelischen und der stoischen Schule. Während jene das völlige Aufgehen des Individuums im Staate als die Vorbedingung der sittlichen Bildung des Volkes ansehen (Platon de legg. IV. 704 ff., Arist. Polit. I. 1. 8) und so aus dem Prinzipe der Selbstgenugsamkeit folgernd ein Staatsgebiet von kleinem Umfange empfehlen zu müssen glauben, betrachten die Stoiker gegenüber der ergänzenden Nothwendigkeit des Staates bei jenen die Tugend als sich selbst genügend und folgern aus dem Gedanken der Einheit der Welt und des Menschengeschlechtes als das zu erstrebende Ziel die Bildung eines alle Menschen umschlingenden Universalstaates, (vde Plutarch de Alex. M. I. 6. Marc. Aurel III. 11), und betrachten die bestehenden Staaten entweder als die Keime der künftigen Gesammtorganisation oder als Theile des Gesammtreiches. So erscheinen beide Schulen als einseitig; jene durch Ueberschätzung der individuellen, diese der generellen Culturaufgabe der Menschheit.

Digitized by Google

II. Die Staatsgrenze.

1.

Der Umfang eines Staatsgebietes hat sich uns als Werthmesser des Verhältnisses der verschiedenen Staaten unter sich erwiesen. Die Betrachtung der Grenzen soll auf das Verhältniss der Nachbarstaaten unter sich Licht verbreiten. Sowohl die Menge der nachbarlichen Beziehungen, als die Leichtigkeit des Verkehrs unter einander, die Möglichkeit friedlichen Nebeneinanderbestehens und die im Kriegsfalle nothwendige Vertheidigungsfähigkeit werden aus den Grenzverhältnissen zwar nicht mit vollständiger aber doch mit einiger Klarheit erkannt und gemessen werden können. Sind es auch hier wieder internationale Verhältnisse, welche zur Sprache kommen, so sind sie doch nicht so allgemein, so umfassend als wir dieselben bei der Untersuchung der Bedeutung des Umfangs haben in Betracht nehmen müssen; es sind diese mehr nachbarlichen Beziehungen wegen des engern Rahmens der Beobachtung auch eher geeignet, ein prägnanteres Resultat zu liefern, bestimmtere Schlüsse und praktischere Folgerungen zuzulassen.

Es bedarf keines Beweises, dass jeder Staat fest bestimmte Grenzen haben müsse. Da der Staat ein abgeschlossener Organismus ist, und zu seiner Existenz vor Allem ein Gebiet haben muss, so müssen auch die Endpunkte seiner Wirksamkeit räumlich ein für allemale festgestellt sein. Unklarheit über die Gebietsausdehnung eines Staates ist Unklarheit seines Bestandes überhaupt, seiner Rechte und Pflichten. Beständiger Streit der Staatsgewalt sowohl mit den ihr wirklich oder vermeintlich Unterworfenen über die Competenz, Leistungen und Ansprüche, als mit den benachbarten Staaten über die Herrschaft wären die nothwendigen Folgen eines solchen ohne scharf bestimmte Grenzen bestehenden Staates. Weder über die zu Gebote stehenden Kräfte, noch über die verfügbaren Mittel und die Summe der Aufgaben könnte ein solcher Staat sich selbst oder seinen Unterthanen Rechenschaft geben. Ueberhaupt ist ein solcher Zustand nur bei Staaten der niedrigsten Culturstufe denkbar und hier nur in Fällen, wo ein

Digitized by Google

breiter Gürtel von Wüsten oder sonst unwirthbarem und besitzlosem Lande zwei Staaten von einander scheidet. Alle geregelten Staatswesen haben zur ersten Bedingung ihres Nebeneinanderbestehens eine genau festgestellte, beiderseitig anerkannte Staatsgrenze.

Der Weg, auf welchem ein Staat zu einer solchen Grenze seines Gebietes gelangt, kann nur der Staatsvertrag sein; sowohl die Eigenschaft der Bestimmtheit als die gegenseitige Anerkennung setzt einen Vertrag voraus und zwar, in der civilisirten Staatenwelt wenigstens, nicht nur einen Vertrag zwischen den Grenznachbarn, sondern auch einen Act der Anerkennung dieses Vertrags durch die übrigen Staaten. Darin kann ein schwacher Ersatz gesehen werden für den Mangel einer wechselseitigen Collektivgarantie des Territorialbestandes, wie sie als Grundlage einer Organisation des europäischen Staatensystems gefordert werden müsste.

Der Staatsvertrag hat allein die Fähigkeit, der Staatsgrenze die Bestimmtheit und Dauer zu verleihen, deren sie bedarf; eben desshalb ist auch von jeher in civilisirten Staaten die Grenze auf diesem Wege bestimmt worden, und es lag nahe, bei der unbedingten Nothwendigkeit dieses äussern Momentes die innern zu vergessen, welche gegenüber der Willkür der Vertragsbestimmungen die Grenze nach einer gewissen Naturnothwendigkeit zu bestimmen berufen sind. Es gehört zu den grössten Errungenschaften unsrer Zeit, dass sich die Erkenntniss allgemein Bahn gebrochen hat von den naturgesetzlichen Grundlagen des Staatslebens, von der Bedeutung der natürlichen und socialen Factoren gerade auch für die Bestimmung der Grenzen. Während früher das dynastische Interesse das allgemein massgebende für die Frage von der Ausdehnung und Begrenzung eines Staates war, sind es heute schon Nationalität und Volkswirthschaft, welche die Entwicklung der Staatsterritorien auf das Allerbestimmteste beeinflussen und der Staatsvertrag nähert sich schon einer blossen Anerkennungsurkunde dieser ausserhalb der Willkür der Paciscenten liegenden Thatsachen.

Trotz dieser wachsenden Bedeutung der innern Momente der Grenzbestimmung bleibt natürlich der Vertrag doch immer die

Digitized by Google

nothwendige Thätigkeit, welche der Staat im Interesse seiner bestimmten Abgrenzung, die gleichbedeutend ist mit der Bestimmtheit seiner Existenz überhaupt, aufzuwenden hat. Denn die natürlichen und socialen Kräfte wirken elementar, nur in Masse und auf Massen; die bei Abschliessung eines Vertrages aufgewendete staatsmännische Thätigkeit aber ist eine bewusst wirkende Kraft und nur von ihr kann die Feststellung der Berührungspunkte zweier Staaten bis zur Genauigkeit der mathematischen Linie erwartet werden. Auch hat die staatsmännische Thätigkeit neben ihrer Sorge für die Sicherheit und Klarheit der Grenze noch die weitere Aufgabe, alles das zum Ausdrucke zu bringen, was im Hinblick auf den Zweck des Staates und die Mittel zur Erreichung desselben speciell für den Staat gefordert werden muss, ohne dass es in den natürlichen oder socialen Elementen des Staatslebens schon gegeben wäre. In dem Staatsvertrage werden die Anforderungen der Staatskunst eine besondere Berücksichtigung finden müssen, Anforderungen, welche eben aus dem Nebeneinanderstehen mehrer Staaten und ihrer wechselseitigen Bestrebungen, ihrer Kräfte und Schwächen sich ergeben. Es sind Klugheitsregeln, welche der Staatsmann bei aller Hochachtung der natürlichen und socialen Grundlagen nicht ausser Acht lassen darf, wenn er seinen Staat nicht der Gefahr einer Uebervortheilung durch andere, einer Schwächung der eignen Kraft und Stärke aussetzen will. In diesem Sinne darf und muss es der Staatsmann unternehmen, bei der endgültigen Festsetzung der Staatsgrenze von den natürlichen und socialen Grenzen, wie sie durch die geographischen, die nationalen und wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes gegeben sind, abzuweichen, sie an der Hand staatsmännischer Weisheit gewissermassen zu corrigiren. Was dabei etwa unnatürlich erscheinen könnte, kommt hier auf Rechnung der allgemeinen Unnatürlichkeit, die wir auch Civilisation nennen. Sie gestattet den elementaren Naturkräften keine unbedingte Herrschaft, sondern erhebt auch ihrerseits Ansprüche, deren Befriedigung im Geiste ihrer Zeit um so mehr angestrebt werden muss, als neben den Naturkräften des Staatslebens gewiss auch der Zeitgeist ein mächtiger und beachtenswerther Factor in der Entwicklung der Staaten ist.

Digitized by Google

In der Reihe der politischen Erwägungen, welche hier massgebend sind, tritt uns in der Regel die Rücksicht auf die äussere Gestalt des Staates als ein Hauptpunkt entgegen. Staaten, deren Grenzlinie sich der Kreisform nähert, gelten in Folge dieser Abrundung für relativ stärker, wenigstens für die Defensive, als solche mit vielen und bedeutend ausspringenden Winkeln (z. B. Fröbel in seiner Theorie der prakt. Politik II. 124). Rüstow in seiner neuesten Schrift über die Grenzen der Staaten widmet diesem Punkte einen eigenen Abschnitt. Er unterscheidet Länder mit polygonem Charakter der Grenzgestaltung und solche mit Sterncharakter, und vindicirt den ersteren die Fähigheit einer nationalen Zusammenfassung ihrer Bevölkerung, auch der Unterwerfung secundärer Nationalitäten; ein einfaches Zollsystem, bequemer Verkehr an den Grenzen ist bloss ihnen zu eigen. Die sternförmig begrenzten Länder zeigen überall eine mindere Concentrirung der Kraft und einen Mangel an Einheitlichkeit und Zusammenhang. Zweifelsohne enthalten diese Beobachtungen eine Wahrheit, aber doch nur eine relative, das heisst, sie sind nur wahr unter der Voraussetzung, dass nicht natürliche oder sociale Factoren der Grenzbestimmung vorhanden sind, welche dieser geometrischen Gestalt der Staatsgrenzen ihre Bedeutung nehmen.

Neben dieser immerhin berechtigten Rücksicht wird es die Aufgabe der Staatsklugheit sein, ihr Augenmerk auch stets denjenigen Momenten zuzuwenden, welche entweder für die Entfaltung der Staatskraft im Innern oder für die Vertheidigungsfähigkeit dem Auslande gegenüber von besonderer Wichtigkeit sind. Hieher gehört das Verhältniss der Grenzlänge zum Gebietsumfange, das bisher allerdings in sehr fehlerhafter Weise berücksichtigt wurde. Es handelt sich hier eben nicht nur um das Verhältniss von Grenzlänge und Flächenraum, sondern ebensogut auch um die Zerrissenheit oder Einheit der Grenze. Diess wird aber, wie Rüstow mit Recht verlangt, nur dadurch gefunden werden können, dass man für jedes dieser Länder zuerst die Länge der Peripherie sucht, die es haben würde, wenn es in einen Kreis beschlossen wäre, dann das Verhältniss dieser ideellen zur wirklichen Länge der Grenze; und dass man diese beiden Verhältnisszahlen mit einander vergleicht. Es ist bekannt, dass

Digitized by Google

der berührte Fehler bisher insbesondere bei Betrachtung der Küstenentwicklung eines Landes gemacht wurde; es muss den Untersuchungen über die Bedeutung, welche die Küsten für das Staatsleben haben, vorbehalten bleiben, in das Detail dieser vielbehandelten Frage einzugehen; hier genüge es uns, für die so nothwendige Erkenntniss dieser Verhältnisse einen Weg anzuzeigen. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird natürlich die Grenzlänge eines Landes da den grössten Procentsatz in Anspruch nehmen, wo das Gebiet in zwei oder mehre von einander ganz getrennte Theile zerfällt und hier ist auch der Fall gegeben, in welchem die Staatskunst mit allen Mitteln dahin arbeiten wird, die getrennten Gebietstheile zu verbinden und so den unmässig langen, schädlichen Grenzzug abzukürzen. Auch dieser Punkt kann hier nur angedeutet werden; eine eingehendere Behandlung muss sich den Betrachtungen anfügen, welche über die politische Theilung des Staatsgebietes anzustellen sind.

Endlich wird der Politiker die Staatsgrenze auch vom strategischen Standpunkte aus zu betrachten und zu würdigen haben. So weit sich die Vertheidigung eines Landes auf die natürlichen Verhältnisse der Erdoberfläche stützen kann, wird bei der Untersuchung über die Bedeutung der natürlichen Grenzen auch dieser Punkt seine Berücksichtigung finden; aber auch hier wird das Streben nicht zu verkennen sein, sich von der unbedingten Macht der natürlichen Verhältnisse zu emanzipiren, durch die bewusste, gebietregulirende Thätigkeit die Mängel zu beseitigen, welche die Natur im Hinblick auf ein möglichst vollkommenes Vertheidigungssystem eines Landes gelassen hat. Der Vortheil, welcher für die Sicherheit eines Staates aus dem Umstande entspringt, dass er seine Nachbarstaaten oder Theile ihres Gebietes mit dem seinigen umschliesst, wird zu dem, allerdings mehr oder minder stets antagonistischen Bestreben führen, eine umschliessende statt einer umschlossenen Staatsgrenze zu haben. Auch das Bestreben, die natürlichen Momente der Vertheidigung durch künstliche Mittel zu verstärken, welche Aufgabe insbesondere die Festungen zu erfüllen haben, wird ein Impuls sein, die natürliche Grenze nur da als wirkliche Staatsgrenze zu acceptiren, wo sich genügende

Digitized by Google

Gelegenheit zu dieser Verstärkung der Vertheidigungskräfte eines Landes bietet.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen um auf die selbständige Bedeutung der vertragsmässig festgesetzten Grenze hinzuweisen. Es gilt allerdings als eine ausgemachte Forderung der Politiker, dass die Staatsgrenze sich an die naturgemässen Grenzen anschliesse, dass die in der Beschaffenheit der Erdoberfläche gegebenen geographischen und die im Wesen des Staatsvolkes gelegenen socialen Momente zu voller Geltung gelangen; aber es ist damit die Fähigkeit und der Beruf der politischen selbstbewussten Thätigkeit nicht ausgeschlossen, da von jenen Factoren sich zu emancipiren, wo eben Verhältnisse der Entwicklung der Staatskraft günstig oder schädlich sind, die nur durch die Regierung als die rein geistige Potenz im Staate erkannt werden können.

Das hauptsächlichste Feld ihrer Thätigkeit wird diese Staatskunst auf dem Uebergangsgebiete zweier natürlicher, wirthschaftlicher oder nationaler Einheiten haben. Denn da, wie schon erwähnt, diese Factoren elementar wirken, nur in grossen Zügen der menschlichen Beobachtung zugänglich sind, so wird es immer der positiven Staatsthätigkeit bedürfen, um da Sicherheit und Bestimmtheit zu erzeugen, wo durch den Uebergang einer natürlichen oder socialen Einheit in die andere diese elementaren Verhältnisse unbestimmbar und verschwommen erscheinen.

Welches sind nun die schon vielfach berührten natürlichen und socialen Grenzen, nach welchen die moderne Staatsentwicklung so entschieden tendirt? Es muss im Folgenden unsre Aufgabe sein, dieselben einer nähern Würdigung zu unterziehen.

2.

Ihrer Natur nach können die Grenzen eines Staates von dreifacher Art sein. Sie sind entweder bestimmt durch geographische Momente, durch die festen oder flüssigen Formen der Erdrinde und heissen als solche natürliche Grenzen; oder es sind sociale Grenzen, bestimmt entweder durch die wirthschaftlichen Verhältnisse, wornach sie mit den Grenzen in sich abgeschlossener Productions- oder Absatzgebiete zusammenfallen, oder

Digitized by Google

durch Nationalitätsverhältnisse, wornach sie sich an Sprach-, Religions-, Rechts-Grenzen u. s. w. anschliessen; oder endlich sind es vertragsmässige (rein politische) Grenzen, welche wieder nach natürlichen oder socialen Momenten festgesetzt oder ganz willkürlich bestimmt sein können. Keine dieser drei Arten braucht immer rein zu bestehen, im Gegentheile lehrt die Erfahrung, dass fast bei allen Staatsgrenzen eine Combination aus allen drei Arten vorliegt, wogegen aber auch kein Staat zu finden sein dürfte, dessen Grenzen diese dreifache Wesenheit vollkommen in sich vereinigten, der also eine vertragsmässig festgestellte natürliche und sociale Einheit darstellte.

Natürliche Grenzen sind die von der Natur aufgestellten ein für allemale feststehenden Trennungsmomente zweier Landschaften, von denen jede für sich eine zusammenhängende natürliche Einheit bildet. Diese natürlichen Einheiten auf der Erdoberfläche, welche der Erfassung der natürlichen Grenzen als wesentliche Voraussetzung dienen, werden auf eine zweifache Art [1]) wahrgenommen; einmal planimetrisch, das Land von erhabenen Punkten aus bloss als Fläche betrachtet, nur von Linien umgrenzt und durchschnitten, dann aber stereometrisch, das Land als Körper betrachtet mit all seinen Höhen und Tiefen. Durch die erste Art (die horizontale Auffassung) wird die räumliche Vertheilung und der Zusammenhang der Gewässer und Höhenzüge mit den Massverhältnissen der Fläche erkannt, durch die zweite (die vertikale Auffassung) der Zusammenhang der Flächen und ihr Anschluss an die Höhenzüge und die körperlichen Massverhältnisse der Höhen und Tiefen. Nur durch diese zweifache Auffassung wird also eine geographische Einheit vollkommen erkannt, werden ihre Trennungsmomente gewürdigt werden können. Vermittelst dieser zweifachen Auffassungsweise erkennt also der Geograph als Einheiten Landbezirke, welche in einem natürlichen organischen Zusammenhange stehen, unter sich einheitlich ge-

1) Diese zweifache Betrachtung und Darstellung der Erdoberfläche ist zwar stets der Erdbeschreibung zu Grunde gelegen; zum Bewusstsein und zur Methode wurde sie aber erst gebracht durch die Ritter'sche Schule; vde insbesondere die klare Darstellung in Walther topische Geographie von Baiern, Einleitung.

Digitized by Google

gliedert sind und nach einem gemeinsamen Mittelpunkt hinneigen.

Als solche geographische Einheiten erscheinen auf der Erdoberfläche Continente, rings vom Meere bespült, oder nur durch Landengen mit andern Continenten verbunden, ganze Inselsysteme, Stromgebiete mit ihren Nebenflussgebieten und Seen, *Gebirgssysteme* mit ihren Vorlagen und Abdachungen. Bei Continenten, wozu auch die benachbarten Inseln in der Regel zu rechnen sind, bildet die Küste zugleich die natürliche Grenze der Einheit; bei einem Inselsysteme ist die Grenze in dem dasselbe zunächst umgebenden insellosen Meeresgürtel zu sehen, die Einheit des Stromgebietes hat die wasserscheidenden Höhen, das Gebirgssystem die dasselbe zunächst abschliessenden Ebenen als Grenzen zu betrachten. Insoferne die Grenze eines Staatsgebietes mit solchen geographischen Naturgrenzen zusammenfällt, der Staat also eine, und nur e i n e natürliche Einheit umschliesst, kann demnach im geographischen Sinne des Wortes von natürlichen Grenzen eines Staatsgebietes gesprochen werden. Nicht einfache Höhenzüge, die weder Wasserscheiden noch in sich abgeschlossene Gebirgssysteme sind, nicht Flüsse oder sonstige geographische Linien können als natürliche Grenzen in diesem Sinne gelten, da sie ja nicht einmal in geographischer Beziehung als solche anerkannt sind. Ebensowenig können grosse Wälder, wüste Strecken oder ähnliche geographische Momente, soferne sie nicht geographische Einheiten scheiden, als natürliche Grenzen angesehen werden, wenn auch durch sie manchmal sociale Einheiten schärfer von einander geschieden werden, als durch Wasserscheiden oder Meere. Dem Geographen sind daher seine natürlichen Grenzen ein für allemal feststehende Grössen, welche nur durch die allmäligen langsamen Umbildungen der Erdoberfläche eine Veränderung erfahren.

Eine andere Bedeutung haben die natürlichen Grenzen für den Politiker. Zwar hat die politische Theorie von den natürlichen Grenzen ihren Begriff aus der Geographie entnommen; aber sie hat ihn für ihre Zwecke wesentlich modificirt. Ihr ist nicht das natürliche geographische Moment die Hauptsache, sondern die socialen und politischen Verhältnisse sind ihr die Grundlagen,

Digitized by Google

aus welchen die Erkenntniss der natürlichen Grenzen entspringt. Nur was den Verkehr scheidet oder der Vertheidigung des Landes dient, das gilt ihr der Beachtung werth. Daher gelten dem Politiker nicht alle geographischen natürlichen Grenzen gleichfalls als solche, während auf der andern Seite der Geograph gar manches natürliche Moment nicht als Grenze ansieht, welchem der Politiker diese Bedeutung beilegt. Das Eine leuchtet sofort ein: während für den Geographen die natürlichen Grenzen ein für allemale feststehende Bedeutung haben, ist dieselbe für den Politiker wechselnd je nach dem Grade der Cultur und nach den für sie grundlegenden Verhältnissen.

So verleiht das Moment der Vertheidigung einem natürlichen Verhältnisse nicht einen feststehenden Werth; derselbe verändert sich in seiner Bedeutung je nach dem Wechsel in der Kriegführung und der Verbesserung der Vertheidigungskunst und der Waffen. Ausserdem ist das Moment der Vertheidigung auch desshalb schlecht geeignet die Staatsgrenze darnach einzurichten, weil in der Regel die von der Natur gegebenen günstigen Vertheidigungspunkte für die beiden aneinander grenzenden Staaten gleichen Werth haben und also nur Neid und Eifersucht den Erwerb einer solchen natürlichen Grenze begleitet.

Nicht minder wechselnd wie die Bedeutung von Vertheidigungspunkten ist aber auch der Werth natürlicher Verkehrsscheiden. Je nach dem Grade der Cultur sind die natürlichen Verhältnisse von überwiegender oder untergeordneter Bedeutung und das ist gerade ein Ziel der Cultur, die zwingenden Einflüsse der äussern Natur so viel immer möglich beherrschen und überwinden zu lernen. Dieselben geographischen Momente können daher früher in der That natürliche Verkehrscheiden gewesen sein, während sie heut zu Tage in keiner Weise mehr in Betracht kommen; ja es kann dieselbe Eigenschaft, welche zuerst trennend wirkte, nun in Wirklichkeit verbindend sein. Ehemals bedurfte es eines Hannibal um die Alpen zu überschreiten, wo jetzt der Dampfwagen im Fluge hinüberbraust und Tausende von Menschen täglich über die wasserscheidenden Höhen des Brenner führt. Für die Züge der Völkerwanderung war es gewiss das Meer, welches ein Halt gebot und also die Grenze der Ausbrei-

Digitized by Google

tung dieses neuen staatlichen Elementes bilden. Aber schon Horaz hatte Unrecht, wenn er das Meer die grosse Völkerscheide nannte; er vergass, dass der Verkehr zwischen Griechenland und Rom ja fast ausschliesslich über das Meer erhalten wurde, da der Landweg durch die Wüsten und die wilden Völkerschaften hindurch die erheblichsten Schwierigkeiten und Gefahren in den Weg legte.

So sehen wir denn: Wenn es sich um die Geschichte der Staatenentwicklung handelt, spielen die natürlichen geographischen Momente so weit sie verkehrscheidend eingewirkt haben, eine ganz bedeutende Rolle und dürfen nicht übersehen werden; soweit es sich aber handelt um die Begründung und Festsetzung neuer Grenzen für einen Staat, ist ihre absolute Bedeutung wesentlich verringert.

Aber doch üben die natürlichen Momente noch immer einen gewissen Einfluss auf die Cultur aus. Noch immer gibt es Gegenden, welche durch ihre geographischen Verhältnisse unbedingt an jedem directen Verkehre mit einander gehindert sind; und solche Gegenden haben gewiss weder ein Bedürfniss noch ein natürliches Recht auf staatliche Zusammengehörigkeit [1]). Geographische Momente von solch unbedingt trennendem Einflusse sind Wüsten, unwegsame Gebirge und Wälder, unbefahrbare Meere u. s. w. Ein Hinblick auf die Polarländer beweist das Vorhandensein solch unübersteiglicher Verkehrshindernisse auch noch in unsrer Zeit auf das einfachste und bestimmteste.

Unsre Zeit befindet sich aber mit allem, was Wüste heisst in so entschiedenem Kampfe, dass fast kein Jahr vergeht, in welchem nicht ein neuer Sieg der Cultur über die Natur zu registriren wäre. So kommt es denn, dass diese allerdings noch bestehende Gattung von natürlichen Grenzen, welche wegen ihrer zwingenden Naturgewalt auch die stärkste ist, in einer Staatslehre

---

1) Ein solcher Fall liegt z. B. an der bairisch-tirolischen Grenze im Kleinen vor. Die tirolische Gemeinde Jungholz ist von dem Hauptlande durch himmelhohe Berge so vollkommen abgeschlossen, nach Baiern dagegen offen, so dass ihr ganzer Verkehr mit diesem Lande statt findet und man zu Verhandlungen greifen musste, deren Resultat der Anschluss dieser Gemeinde an den deutschen Zollverein war.

Digitized by Google

kaum mehr eine Berücksichtigung verdient. Dagegen aber bleibt sie wichtig für die Erklärung so mancher grosser historischer Vorgänge auf dem Gebiete der Staatenbildung und Weiterentwicklung. Die Macht solcher natürlichen Grenzen wirkte je uncultivirter die Zeit war, desto stärker auf die Begrenzung und Erweiterung der Staaten ein.

Die für die ganze Lehre eigentlich bedeutenden natürlichen Grenzen sind die Verkehr erschwerenden. Zwar wird auch ihre Bedeutung wesentlich von dem jeweiligen Standpunkte der Cultur abhängig sein, aber trotz allen Culturfortschrittes werden doch stets solche die unmittelbare Continuität der menschlichen Verkehrsbeziehungen störende natürliche Verhältnisse vorhanden sein.

„Die See erhebt eine Scheidewand zwischen Feinden und trägt eine Brücke für Freunde." (Block.) Die Meere hemmen den breiten Strom der Culturentwicklung und zwingen ihn, sich auf den engen Raum eines Schiffes bannen zu lassen; die Alpen öffnen nur ihre Pässe zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Völkern; ja selbst der Strom, dieses wichtige Bindemittel des grossen Verkehres, bildet wenigstens ein kleines Hemmniss eines lebendigen und unmittelbaren Verkehrs unter den Uferbewohnern. So wenig daher ein Fluss auch geeignet ist, eine natürliche Staatsgrenze zu bilden, so sehr vortrefflich eignet er sich oft als Grenze zwischen Gemeinden, oder selbst Kreisen, weil die Bestimmtheit einer solchen Grenze sich vereint mit dem natürlichen Verhältnisse, dass der Verkehr nur vermittelt (durch Schiffe oder Brücken) möglich ist, welches Moment zwar bei den kleinen Verhältnissen zwischen Gemeinden, nicht aber bei den grossen Gesichtspunkten des Staatslebens von Bedeutung sein kann. Verkehr und Vertheidigung sind also Grundlagen, von wechselnder Bedeutung für die Bestimmung der Grenze; die natürlichen Momente dagegen sind ein für allemale feststehende Grenzen. Darnach bemisst sich die absolute Brauchbarkeit der natürlichen Momente für die Begrenzung eines Staates, d. h. ihre Fähigkeit, ohne Hinzukommen eines anderen, socialen oder politischen Moments und einer grenzregulirenden Thätigkeit (Vertrag), eine Staatsgrenze zu bilden. Wir haben bereits oben die Be-

Digitized by Google

stimmtheit der Staatsgrenze als allgemeines Erforderniss bezeichnet. Dieselbe muss eine mathematische Linie sein (Gerade oder Curve), welche nicht die geringste Unsicherheit übrig lässt. Da leuchtet denn aber sofort ein, dass die natürlichen geographischen Grenzen an einem wesentlichen Mangel leiden. Seeküsten zwar sind mathematische Linien von annähernder Bestimmtheit; nicht aber sind es Meeresgürtel, Ebenen, Thäler, ja nicht einmal Wasserscheiden oder fortlaufende Bergrücken; es ist der Geographie oft unmöglich, die natürlichen Grenzen ihrer Einheiten mit mathematischer Genauigkeit zu bestimmen; die Geographie gibt grosse Conturen, welche ihre Einheiten zu voller Klarheit der Anschauung zu bringen vermögen; die Einheiten unter sich aber durch Linien zu scheiden, liegt weder in der Aufgabe noch in der Macht der geographischen Wissenschaft.

Dieser Umstand allein schon genügt, um die unbedingte Tauglichkeit geographischer Naturgrenzen für Staatszwecke von der Hand zu weisen. Es ist aber noch ein weiterer Umstand von ebenso grosser wenn nicht noch weit grösserer Bedeutung. Geographische Naturgrenzen sind ein für allemale feststehende Momente. Nur Naturereignisse, welche ausser der Macht menschlicher Einwirkung und Berechnung stehen, vermöchten hier Aenderungen hervorzubringen. Die Erdoberfläche besteht aus vielen Einheiten seit die Erde feste Formen angenommen und wird bestehen, so lange sie in dieser Form erhalten bleibt. Staaten dagegen sind Bildungen der Zeit; sie kommen, sie verschwinden, nach den Naturgesetzen des Volkslebens und sind in stetem Flusse, in steter Umbildung begriffen; Staaten in die festen Formen der Erdrinde einzuzwängen, hiesse ihnen eine Zwangsjacke anlegen, in welcher gewiss das Leben nur um so schneller zu pulsiren aufhören und der Strom der Völkerbewegung nur um so mächtiger die Fesseln zerbrechen würde.

Wir können daher sagen, dass die geographischen Momente für die Grenzbestimmung eines Staates nie eine absolute Bedeutung haben, dass sie immer nur Anhaltspunkte sind welche ihren wahren Werth und ihre eigentliche Bedeutung erst durch den Zusammenhalt mit dem socialen und politischen Bedürfnisse eines Staates gewinnen.

Digitized by Google

3.

Man hat vielfach auch sociale Grenzen als natürliche bezeichnet. Insbesondere kann man oft die Sprachgrenze zwischen zwei Nationen eine natürliche Grenze nennen hören. Diess ist verwerflich und trägt nur zur Verwirrung der Begriffe, zur Verfälschung der Ansichten über die wahre Bedeutung der Theorie von den natürlichen Grenzen bei. Die socialen Momente im Staatsleben, insbesondere die beiden hervorragendsten Volkswirthschaft und Nationalität gründen sich zwar vielfach auf natürliche auch speciell geographische Verhältnisse und werden in ihrer Ausdehnung nicht selten von solchen natürlichen Verhältnissen beeinflusst, — wie wir diess schon mehrfach anzudeuten Gelegenheit gehabt haben —, aber doch sind es desswegen keine natürlichen Verhältnisse und ihre Grenzen keine natürlichen Grenzen.

Besser schon haben Diejenigen gethan, welche, wie z. B. Held diese Grenzen naturgemäss — gleichsam aus der innern Natur der socialen Verhältnisse herausgebildete — genannt haben. Es wird aber zweckdienlich sein, auch diesen Ausdruck zu vermeiden, um eine Reinhaltung der Begriffe um so sicherer zu erzielen. Desshalb kennen wir neben den natürlichen Grenzen, welche durch geographische Momente gebildet werden, nur sociale und politische und verstehen unter den ersteren die Berührungspunkte menschlicher Gesellschaftseinheiten, sei es nach deren materieller — Wirthschaftseinheit — oder nach ihrer geistigen Seite hin betrachtet — Nationaleinheit. — Die Erkenntniss solcher Gesellschaftseinheiten ist nun allerdings ungleich schwerer als die der geographischen Einheiten; denn während bei diesen es ruhende Verhältnisse sind, die dem physischen Auge sich darbieten und durch Karten zu einer übersichtlichen sinnlichen Darstellung gebracht werden können, haben wir es hier mit Verhältnissen zu thun, welche durch ihre beständige Beweglichkeit und ihre bloss der geistigen Betrachtung zugänglichen Erscheinungsformen einer solchen die unmittelbare Wirklichkeit wiedergebenden Darstellung sich entziehen.

Durch eine vergleichende Zusammenfassung der einzelnen Erscheinungsformen des socialen Lebens lässt sich ihr Zusammenhang immer nur errathen oder höchstens auf dem Wege der

Digitized by Google

logischen Schlussfolgerung ermitteln; nie aber wird aus diesen socialen Erscheinungsformen ein Bild von solcher Wahrheit gewonnen werden können, als diess bei der Erfassung und Darstellung natürlicher Verhältnisse der Fall ist. Wenn wir daher im Folgenden untersuchen, auf welche Weise sich das sociale Leben in wirthschaftlicher und nationaler Beziehung nach geschlossenen Einheiten gliedert und wie sich dasselbe zum Staatsleben verhält, können wir nicht concrete Thatsachen, unbestreitbare Zustände als die Resultate unserer Untersuchung erwarten; wir müssen uns begnügen, in einzelnen grossen Zügen die Tendenzen der socialen Entwicklung zu erkennen; die tausendfach wirkenden Factoren des socialen Lebens lassen die Gesetzmässigkeit eines gewissen Zustandes nie rein genug erscheinen, um ihn unbedingt als eine Wirkung bestimmter Ursachen bezeichnen zu können; sie lassen auch ein im socialen Leben im Allgemeinen wirkendes Gesetz nie so unbeirrt und stetig wirken, dass nicht durch einzelne Thatsachen ein Zweifel an diesen Gesetzen überhaupt aufkommen könnte; aber eben darin liegt die Aufgabe der Wissenschaft, dass sie in einer Reihe von concreten Beobachtungen das Zufällige vom Gesetzmässigen zu scheiden und so gewisse Tendenzen im socialen Leben zu constatiren vermag.

Dem Begriffe nach ist eine Wirthschafts-Einheit da vorhanden, wo ein bestimmter Kreis von wirthschaftlichen Subjecten mit der Masse der wirthschaftlichen Bedürfnisse sich gegenseitig versorgt und das ausserhalb dieses Kreises stehende Wirthschaftsleben nur ergänzend eintritt, um diesem Kreise die Befriedigung aller wirthschaftlichen Bedürfnisse möglich zu machen. Wenn wir uns nun im Leben umsehen nach solchen wirthschaftlichen Einheiten, so finden wir, dass in der That sich die Volkswirthschaft, geleitet von dem Streben nach Ausgleichung des Ausgebotes und der Nachfrage und damit von Production und Consumtion, in viele wirthschaftliche Einheiten der verschiedensten Art gliedert. Es sind Kreise in welchen sich das wirthschaftliche Leben bewegt, Kreise, grösser oder kleiner je nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses einerseits, nach der Culturstufe eines Volkes anderseits, wie wir das oben in den Untersuchungen über den Umfang des Staates auseinandergesetzt haben.

Digitized by Google

Der Kreis nun in welchem die Hauptmasse aller Lebensbedürfnisse befriedigt wird, ist uns eine vollkommene Wirthschaftseinheit im Gegensatz zu den vielen unvollkommenen Wirthschaftseinheiten, welche nur für die absolut nothwendigen Bedürfnisse auch die Befriedigungsmittel enthalten.

Wie nun die Ausdehnung des Marktes für ein Bedürfniss auf der einen Seite durch die Dringlichkeit und Unmittelbarkeit desselben bestimmt wird, so wird sie anderseits bestimmt durch die Culturstufe, auf welcher sich ein Volk befindet. Es ist natürlich, dass man in den Zeiten der Naturalwirthschaft, als man ein allgemein gültiges Tauschmittel noch entbehrte, und in Zeiten eines unentwickelten Verkehrslebens überhaupt die Befriedigung der Lebensbedürfnisse vielmehr in der Nähe suchen musste, als es heut zu Tag der Fall ist, wo die hohe Entwicklung der Geldwirthschaft und die grosse Schnelligkeit der Verkehrsmittel die Menschen wirthschaftlich viel mehr genähert haben. Der Satz welchen wir oben formulirt haben, bleibt desshalb nicht minder wahr, nur die wirthschaftlichen Lebenskreise sind erweitert, die Wirthschaftseinheiten sind grösser geworden und täglich noch streben sie nach Erweiterung und Vergrösserung.

Es ist wohl natürlich dass in solchen Wirthschaftseinheiten der Verkehr sich lebhafter, intensiver gestaltet, als diess über dieselben hinaus der Fall ist; nur im Verkehre ist ja überhaupt Volkswirthschaft möglich. Da aber ein geregelter Verkehr überall auf gemeinsamem Rechte der Verkehrenden basirt sein muss, so entsteht unmittelbar durch das Wirthschaftsbedürfniss das Rechtsbedürfniss; nirgends können wir den innigen Zusammenhang von Wirthschaft und Recht deutlicher wahrnehmen als auf dem Gebiete des Verkehrslebens. Von den kleinsten und engsten Verkehrsarten bis aufwärts zu den höchsten, internationalen lässt sich diese Tendenz sehr leicht verfolgen. Streben doch die entwickeltsten internationalen Verkehrsformen, der Seeverkehr und der Geld- und Wechselverkehr auf das unwiderleglichste nach solcher gemeinsamen Rechtsbasis in Verfolgung eines auf ein möglichst grosses Wirthschaftsgebiet sich erstreckenden See- und Wechselrechts!

Das Recht aber hat seinen Halt nur im Gesetze und dieses

Digitized by Google

als der Ausdruck des staatlichen Gesammtwillens ist nur im Staate möglich. Eine internationale Gesetzgebung enthält schon die Anfänge eines internationalen Staatslebens. Ist aber daraus ein Bedürfniss der durch Rechtsgemeinschaft mit einander Verbundenen nach gemeinsamem Staate nicht zu leugnen, so ist damit auch schon das Bedürfniss der durch Wirthschaftsgemeinschaft Verbundenen nach gemeinsamem Staate zugegeben. Wie aber dieses Streben vom Standpunkte des Volkes aus gesehen erscheint, so tritt es uns auch vom Standpunkte des Staates aus entgegen.

Der Staat ist ein Organismus, eine geistige Persönlichkeit, welche die Gesammtrechtsverhältnisse des Volkes sichern soll; denn indem der Staat berufen ist für die summa salus seiner Unterthanen zu sorgen also alle ihre Lebensverhältnisse zu fördern, wird er eben zum Rechtsstaate im eminenten Sinne, indem alle Lebensverhältnisse eben so viele Rechtsverhältnisse enthalten. Wie aber könnte er diese Aufgabe anders sicher erfüllen, als indem er seine Selbständigkeit als sein höchstes Gut erachtet, welche allein ihn befähigt für den Rechtsschutz seiner Unterthanen überall und vollständig einzutreten?

Selbständig, unabhängig kann aber nur der Staat sein, welcher eine materielle (Wirthschafts-) und eine moralische (Rechts-) Einheit darstellt. Denn die Beherrschung des Rechtsgebietes ist die Bedingung des Rechtsschutzes; da aber die Rechtseinheit, wie wir gesehen haben, zum grossen Theile, was die wirthschaftlichen Verhältnisse anlangt, auf der materiellen Einheit beruht, so folgt daraus nothwendig, dass der Staat auch nach wirthschaftlicher Einheit streben muss. Wir könnten diese Tendenz der Staatsentwicklung an hunderten von Beispielen aus der Geschichte nachweisen. Das beständige Streben des getreidearmen Attikas in den Besitz des getreidereichen Euböas zu gelangen, die Anstrengungen welche Athen machte, um den für die Nachhaltigkeit der wirthschaftlichen Versorgung so wichtigen thrakischen Chersonnes festzuhalten, die Begehrlichkeit Philipps von Makedonien nach dem Besitze von Byzanz als dem Emporium des pontischen Getreidehandels, insbesondere auch das bezeichnende Streben von Perikles Sicilien für Athen zu erobern, sind schlagende Thatsachen, welche für das Vorhandensein dieser Tendenzen angeführt werden können; auch

Digitized by Google

die charakteristische Entwicklung der alten Markgenossenschaften, welche auf wirthschaftlichen und staatlichen Abschluss gleichmässig hindrängten, führen auf denselben Gedanken, der sich wohl auch in den staatlichen Bestrebungen unserer Zeit wiederfinden lässt.

Wie für die Frage von der vortheilhaftesten Grösse eines Staates, so sind auch für die Begränzung desselben diese Wirthschaftseinheiten von grosser Bedeutung. Nicht als böten sie ein absolut brauchbares Merkmal für die Bestimmung der Staatsgrenze dar, aber doch sind sie stets von entschiedener Wichtigkeit, und wo sie mit natürlichen Einheiten zusammenfallen, da wird die bestimmende Macht der natürlichen Grenzen auch heutzutage noch stark genug hervortreten, um der Tendenz der Staatsgebietsentwicklung die Richtung nach der Erreichung der wirthschaftlichen Grenze zu geben.

Der zweite entscheidende Factor bei der Bestimmung der socialen Grenzen ist die Nationalität; und zwar wird auch hier wieder die Aufgabe unternommen werden müssen, die nationalen Einheiten erkennen zu lernen, um daraus zur Kenntniss der Trennungsmomente, der nationalen Grenzen zu gelangen.

Die Nationaleinheit ist nicht eine neben der wirthschaftlichen Einheit stehende gesellschaftliche Form des Völkerlebens; sie ist vielmehr überall wo sie überhaupt zur Geltung kommt, höherer Art, eine Einheit, welche die Wirthschaftsgemeinschaft ganz oder theilweise in sich enthält. Die Nationalität entsteht oder besteht eben nicht blos aus dem einen oder andern Factor des socialen Lebens, sondern aus der Summe aller derjenigen, welche eine Tendenz nach staatlichem Abschlusse haben; daher ist auch das Wirthschaftsleben in der vollkommenen Nationalitätseinheit begriffen, weil gerade ihm, wie oben bewiesen wurde, ein starkentwickeltes staatliches Bedürfniss innewohnt.

Wir können uns an dieser Stelle nicht einlassen, eine vollständige Prüfung der vielverwickelten und vielgetrübten Nationalitätenlehre zu unternehmen, um auf diesem Wege zur Kenntniss nationaler Grenzen zu gelangen; wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, die nothwendigsten Sätze dieser Lehre, wie sie durch Abstraction aus den bisherigen lebendigen Erscheinungen dieses Prinzipes gewonnen wurden, als bewiesen hinzustellen und

Digitized by Google

darauf zu bauen, indem wir es der Lehre vom Staatsvolke überlassen, diesen Punkt erschöpfend zu behandeln.

Das Fundament der Nationalität ist wohl die Stammesgemeinschaft, jene Einheit des Blutes und der Familie, welche von einer Nation heutzutage zwar nicht mehr wahrgenommen aber geglaubt, nicht mehr empfunden aber geahnt wird, und in dem geschichtlichen Bewusstsein der Thaten der Voreltern doch noch immer einen bestimmten familienhaften Ausdruck findet.

In der ursprünglichen Stammesgemeinschaft liegt die Gemeinschaft der Sprache, der Sitte, des Rechts, der Religion enthalten. Die Geschichte der Ansiedlung der Stämme, ihre socialen und politischen Gebilde der Mark- und Gaugenossenschaften, die wohl in ihrer ersten Gestalt räumlich gar nicht von einander verschieden waren, zeigen uns diese Gemeinschaft aller materiellen und geistigen Interessen und es ist merkwürdig, zu verfolgen, wie aus dieser sich selbst genügenden Wirthschafts- und Nationalgemeinschaft das Streben nach staatlicher Entwicklung und Consolidirung immer stärker in den Vordergrund trat.

Durch Ausbreitung des Stammes und Amalgamirung der Bevölkerung mit verwandten, befreundeten oder durch den Verkehr verbundenen Stämmen verlor sich allmälig das Stammesbewusstsein und die Bedeutung der Stammesgemeinschaft ist für die heutige Bestimmung der Nationalitäten fast gänzlich verloren gegangen, mit Ausnahme des obenerwähnten Familiensinnes für die geschichtliche Tradition des Stammes, welche immerhin in Zeiten nationalen Aufschwunges bedeutend in die Wagschale fallen kann.

Die Nationalitätsbewegung, das Streben der herrschenden Nationalität im Staate, ihre Grenzen zu den seinen zu machen, wird demnach heutzutage aus dem Stammesbewusstsein nicht mehr hervorgehen; der lebendige riesenhafte Verkehr schüttelt die Völker täglich so tüchtig durcheinander, dass es kein Wunder ist, wenn sie das Bewusstsein ihrer Stammesgemeinschaft gründlich verlieren. Von der Stärke der einzelnen socialen Momente wird es daher bei dem Mangel des allen diesen gemeinsamen socialen Factors abhängen, ob sich ein Volk als Nationalität fühlt oder nicht, d. h. ob es ein Streben nach Staatsgemeinschaft hat.

In erster Linie ist es nun wieder das Wirthschaftsleben,

Digitized by Google

welches uns als ein solcher socialer Factor entgegentritt, der ein Streben nach nationalem Abschlusse im Staate herbeizuführen vermag; intensiver Verkehr verlangt nämlich gemeinsames Recht der Verkehrenden; das Recht aber hat seinen Halt nur im Staate. Da aber das Recht als die Aussprache des sittlichen Gesammtbewusstseins eines Volkes bezeichnet und demgemäss als ein bedeutendes sociales Moment im nationalen Leben angesehen werden muss, so ergibt sich wohl daraus, dass jedes Volk, welches durch Wirthschaftsgemeinschaft zu einer wirthschaftlichen Einheit verbunden ist, schon dadurch allein ein nationales Bedürfniss habe und nach staatlichem Abschlusse seiner Nationalität strebe.

Als das stärkste Band einer nationalen Gemeinschaft und als das sicherste Kriterium der Nationalität ist vielfach die Sprache bezeichnet worden und die Sprachgrenzen gelten in der That als die wahren Nationalitätsgrenzen. Die Betrachtung dieses Verhältnisses führt uns aber auf denselben Punkt zurück. Die Sprachgemeinschaft ging ursprünglich gewiss aus der Stammesgemeinschaft hervor; wo sich aber diese Sprachengemeinschaft nach dem Untergange des Stammesbewusstseins erhalten hat, geschah es durch den Verkehr; denn die Gemeinsamkeit der Bedürfnisse, welche den intensivsten Verkehr veranlasst, erzeugt auch das Bedürfniss nach gemeinsamer Sprache. Nicht ohne Grund findet sich in der Schweiz die Sprachengemeinschaft mit den benachbarten Ländern immer da, wo die Schweiz gegen dieselben offen, also dem Verkehre am zugänglichsten ist; und aus demselben Grunde hat sich mit Erweiterung der Verkehrsbeziehungen die italienische Sprache immer mehr in dem südlichen Theile von Tirol eingebürgert. Allerdings hat die sprachliche Einheit ursprünglich auch den Verkehr der durch diese Einheit Verbundenen erleichtert und so in einer gewissen Wechselwirkung die Sprache die Erhaltung der Wirthschaftseinheit und umgekehrt befördert. Aber mit zunehmender Intensität der Verkehrsverhältnisse sind es diese, welche eher auf die Gemeinsamkeit der Sprache hinwirken, als dass die schwächere Macht der Sprache auf die Verkehrsbedürfnisse einen bestimmenden Einfluss zu üben vermöchte. So zeigen uns denn gegenwärtig die Sprachgebiete in der That wenigstens in allgemeinen Zügen die Wirthschaftseinheiten an,

Digitized by Google

und die Sprachgrenze fällt oft mit überraschender Genauigkeit mit der Grenze eines in sich abgeschlossenen Wirthschaftsgebietes zusammen. Bedenken wir dazu noch, dass auch in Zeiten des entwickeltsten Verkehrslebens die Wirthschaftsverhältnisse immer noch vielfach von der äussern Natur bedingt werden und dass insbesondere die Grenzen geschlossener Wirthschaftseinheiten oft mit den Grenzen geographischer, natürlicher Einheiten zusammenfallen, so müssen wir uns gestehen, dass bei einem Zusammentreffen dieser drei Momente die Sprachgrenze allerdings einen mächtigen Einfluss auf die Tendenzen der staatlichen Abgrenzung auszuüben vermöge. Aber doch gewiss nicht aus dem einzigen äusserlichen Grunde der Sprachengemeinschaft. Man muss in der Sprache etwas mehr sehen, als die Einheit eines Lautsystems, einer Wortfügung und Satzbildung, wenn man ihr die Bedeutung für die Entwicklung einer Nationalität vindiciren will, welche ihr in Folge verschiedener Ursachen und Wirkungen allerdings zukommt. Das bleibt immerhin richtig, dass sie das einfachste Mittel der Erkenntniss von nationaler Gemeinschaft ist; aber nur so lange uns eine erschöpfende Verkehrsstatistik abgeht, welche ihre Beobachtungen auf Grundlage und unter steter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse des Landes anstellt.

Wenn wir von der Sitte als von einem besondern socialen Factor des Nationalitätsbewusstseins reden, so dürfen wir das Wort nicht in der ausgedehnten Bedeutung von Gesittung, Cultur nehmen, in welcher es ja auch Sprache und Verkehr in sich begreifen würde, sondern in dem beschränkteren Sinne von Gebräuchen und Gewohnheiten. Auch diese beruhen auf der Stammesgemeinschaft und stehen bei niederer Culturstufe in ähnlicher, wenn auch nicht so mächtiger Wechselwirkung zum Verkehre, wie wir es bei der Sprache gefunden haben. Aber bei steigender Cultur übt der Verkehr auf die Sitte einen viel stärkern Einfluss, als ihm diess in Bezug auf die Sprache gelingt; die Lebendigkeit der internationalen Verkehrsbeziehungen nivellirt die Sitte bei den Culturvölkern, und zwar um so rascher und gründlicher, je zugänglicher die Volksschichten und die Stätten des Volkslebens diesem Verkehre sind; früher und vollkommener wird diese Nivellirung eintreten in den höheren Volksschichten als in

Digitized by Google

den niedern, welche weniger durch Reisen und sonstige Verhältnisse in eine wiederholte oder dauernde Beziehung zu fremden Völkern treten; in den Städten eher als auf dem flachen Lande, weil dort die Berührungspunkte räumlich einander mehr genähert sind und daher mächtiger zu wirken vermögen; aber die Landbevölkerung ist auch vermöge ihrer grössern Stetigkeit und geringern Antheils an den äussern Schicksalen des Vaterlands für die auswärtige Politik eines Staates nicht von solchem Einflusse als die städtische Bevölkerung mit ihrem Zeitungswesen und ihren Vereinen.

Die Eigenart der Sitte wird demnach in der Gegenwart nicht mehr als ein Moment des nationalen Zusammengehörigkeitsbewusstseins angesehen werden können, es sei denn, dass sich auf Grund eines Gewohnheitsrechtes eine ausserhalb des Verkehrsrechts liegende gemeinsame Rechtsüberzeugung gebildet habe, welche dann allerdings als ein Band nationaler Gemeinschaft angesehen werden und in diesem Sinne auch wirken kann.

Auch die Religion war ursprünglich eins mit der Stammesgemeinschaft, so lange aus der Stammestradition die nationalen Gottheiten und ihr religiöser Mythus sich entwickelte. Das Christenthum mit seinen cosmopolitisch-communistischen Tendenzen widerstrebt der Staatskirche ebenso als der nationalen Verschiedenheit. Die ausserhalb des Christenthums stehenden Religionen sind auch heutzutage noch aus der Stammeseigenthümlichkeit und Stammesgemeinschaft hervorgegangene Nationalreligionen, und darum ganz gewiss ein Factor des Nationalitätsbewusstseins; die Confessionen innerhalb der christlichen Kirche aber sind unter sich viel zu wenig verschieden, um nationale Verschiedenheiten zu begründen oder aufrecht zu erhalten und sind alle von dem Cosmopolitismus durchdrungen, der sie zur Verleugnung des Nationalitätsprinzips und zum Streben nach Universalität und Weltherrschaft führt.

In dem Wirthschaftsleben liegt demnach schon eine Summe von Nationaltitätstendenzen; daher werden auch Nationalitäten, welche ein Wirthschaftsganzes bilden, besser zur Staatenbildung befähigt sein, und Nationalitätsbruchtheile, d. h. solche Theile einer Nation, welche von der Hauptnation losgetrennt sind, werden nicht immer nach der Vereinigung mit dieser streben, son-

Digitized by Google

dern sich unter Umständen leichter mit dem Volke amalgamiren, mit welchem sie sich in Wirthschaftsgemeinschaft befinden.

Dagegen müssen wir nun unser Augenmerk auf die aus dem Wesen der Volkspersönlichkeit entspringenden Verhältnisse richten und werden darin sehr oft Gegentendenzen gegen die aus dem Verkehre entspringenden Nationalitätstendenzen finden, welche dann ihrerseits wieder am besten zur Erklärung der Ausnahmen von jenen Verkehrstendenzen dienen können. Die Volkspersönlichkeit besteht aus einer physischen und einer geistigen Individualität; die physische äussert sich in den natürlichen Anlagen, die geistige im Charakter eines Volkes; jene entwickelt sich aus den natürlichen Bedingungen des Landes, Klimas, der Rassen und ihrer Kreuzungen, diese ist ein Product der Geschichte und der Institutionen eines Volkes.

Es ist eine gewisse Eigenart, welche jedem Volke, das seinen Standort nicht mehr wechselt, durch diese im Wesentlichen unveränderlichen Momente der äussern Natur und der geschichtlichen Traditionen aufgedrückt wird und die es sich erhält, ungeachtet der Verkehr, der sich immer mehr von den Einflüssen der äussern Natur emancipirt, nach Aufhebung der Eigenthümlichkeiten und Gleichförmigkeit des Volkscharakters hinzielt.

Der Volkscharakter ist daher nicht von der Sprache abhängig, sondern ist etwas selbständiges aus den fundamentalen Lebensbedingungen und den historischen Traditionen hervorgegangenes; es lässt sich sehr wohl bei verschiedener Sprache eine Gemeinsamkeit der Individualität oder des Charakters, wenn auch keine vollkommene Volkspersönlichkeit denken.

Auch der Verkehr übt höchstens einen modificirenden Einfluss auf Individualität und Charakter; Sitte und Recht dagegen werden durch den Charakter beeinflusst und behalten eben dadurch eine gewisse Eigenart und charakteristische Unterschiede bei, obschon der Verkehr beide zu nivelliren strebt. Selbst die religiösen Anschauungen können sich einer Einwirkung von Seiten des Volkscharakters nicht ganz erwehren; trotz des universellen Strebens des Christenthums kann daher ein Volk mit ausgeprägter Individualität nach einer Nationalkirche tendiren.

Am allerbestimmtesten wirkt aber die Volkspersönlichkeit auf

Digitized by Google

die Staatsform, und eben desshalb übt dann auch wieder die Staatsform eine Attraktion auf die Bevölkerung aus, welche in Folge dieser Gemeinsamkeit des Charakters eben in einer bestimmten Staatsform ein aus ihrem Innersten entsprungenes Bedürfniss fühlt und an demselben festhält. Bei starker Entwicklung der individuellen und Charakteranlagen wird die Einheit der Volkspersönlichkeit am stärksten auf gemeinsamen Staat hinarbeiten; daraus können sich aber sehr leicht Nationalitätsgrenzen entwickeln, welche mit den Grenzen eines Wirthschaftsgebietes nicht zusammenfallen. In diesem Widerstreite der Verkehrstendenzen mit den Nationalitätstendenzen siegt dann naturgemäss der Factor, welcher stärker ist, d. h. je nachdem in der Wirthschafts- oder in der Nationalitätseinheit das staatliche Bedürfniss grösser ist. Die natürliche Einheit, welche sowohl auf die Verkehrs- wie auf die nationalen Grenzen von bestimmendem Einflusse sein kann, unterstützt bald den einen und bald den andern dieser Factoren der Staatsgrenze und kann also den Ausschlag geben, wo keiner von beiden auch ohne Rücksicht auf die natürlichen Verhältnisse stark genug ist, den Einfluss des andern zu verdrängen. Ist daher die Natur des Landes der Entwicklung der Einheit einer Volkspersönlichkeit zur staatlichen Einheit in höherem Grade günstig als der wirthschaftlichen, so wird die Nationalitätsgrenze die Grenze des Gebietes der einheitlichen Volkspersönlichkeit modificirt durch die geographischen (natürlichen) Grenzen sein; kommt sie dagegen dem staatlichen Triebe der Wirthschaftsgemeinschaft in höherem Masse zu Hilfe, so wird die Nationalitätsgrenze zusammenfallen mit der Wirthschaftsgrenze, wobei dieselben modificirenden Einflüsse der natürlichen Grenzen eintreten werden, wie im entgegengesetzten Falle.

Damit ist nun das Wesen der von uns sogenannten socialen Grenzen gegeben. Haben wir schon bei den natürlichen Grenzen gesehen, dass sie den Anforderungen der Bestimmtheit, welche an eine Staatsgrenze gestellt werden müssen, nicht ganz entsprechen, obschon sie durch natürliche, nahezu feststehende Momente der äussern Natur gegeben sind, so müssen wir bei den socialen Grenzen diesen Mangel in noch erhöhtem Masse wahrnehmen, nachdem die hier wirkenden Verhältnisse selbst nicht

Digitized by Google

konstant sind, sondern den mannigfachsten Veränderungen gemäss den allgemeinen Entwicklungsgesetzen der Völker unterworfen erscheinen. Ihre grosse Bedeutung für die Entwicklung der Staatsterritorien und für die Lehre vom Staatsgebiete wird nichts destoweniger unbestritten anerkannt werden müssen.

Aber je mehr wir die beiden Arten von Völker- und Staatengrenzen in ihrem wahren Werthe erkennen, desto deutlicher werden wir dadurch auf die Wichtigkeit hingeführt, welche der politischen, vertragsmässigen Festsetzung der Staatsgrenze innewohnt; desto mehr erkennen wir, dass hier nicht reine Willkür die Marksteine setzen darf, sondern dass die endgültige Grenzbestimmung eines Staates nur unter sorgfältigster Zuratheziehung aller in den Factoren des Staatslebens enthaltenen Begrenzungstendenzen vorgenommen werden soll. Nur darin ruht die Gewähr, dass sich die vertragsmässige Grenze auch allgemeine Anerkennung gewinne, welche dann wieder die Voraussetzung für den geordneten friedlichen Verkehr der Nachbarstaaten bildet.

Digitized by Google

Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre.

Von Dr. **Fr. J. Neumann,** Regierungs-Assessor.

Theil I.

Preis und Werth und die Frage der Preis- und Werthsmessung.

Die Frage, ob man Preis und Werth messen könne, und wenn das möglich ist, in welcher Weise und nach welchem Maassstabe es am Besten geschehe, ist eine sehr alte.

Schon in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hat sich der englische Nationalökonom Petty mit ihr beschäftigt. Und in neuerer Zeit ist sie bekanntlich insbesondere seit den Ausführungen von Adam Smith Gegenstand sehr vielseitiger Bearbeitung gewesen.

Sie ist auch eine Frage von Wichtigkeit.

Denn nicht nur sind alle uns überlieferten Angaben über frühere Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, früher bezahlte Preise und Löhne, bedungene Miethen und entstandene Kosten etc. nur dann richtig zu verstehen, wenn man sich zuvor über die Frage, wie sich Werthe und Preise verschiedener Zeiten überhaupt vergleichen lassen, vollständig klar geworden ist, sondern, es hat jene Frage auch eine practische Bedeutung noch für die Gegenwart.

Ohne ihre Lösung ist z. B. die — die Interessen aller Länder gleichmässig berührende Frage, ob und wie weit, in Folge der gestiegenen Produktion der edlen Metalle seit den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, eine „Entwerthung" derselben eingetreten

Digitized by Google

und resp. noch zu erwarten sei, nicht zu beantworten. Und ebenso bedarf es ihrer Lösung, wenn es sich darum handelt, für eine auf längere Dauer berechnete Anstalt, Stiftung etc. feste Renten oder Beträge zu konstituiren, die den betreffenden Inhabern zu allen Zeiten „gleiche Werthe" verbürgen sollen, desgleichen wenn es gilt, darzuthun, ob und in welchem Maasse der Wohlstand eines Landes in einem Zeitraum gestiegen oder gefallen sei, resp. ob und wie weit dieser Wohlstand in einem Landestheil für grösser und blühender zu erachten sei, als in einem andern u. s. w. Freilich ist die Frage nach der Preis- und Werthsmessung auch keine leichte.

Sie ist schwierig insbesondere insofern, als nicht nur die Begriffe Preis und Werth selbst schwankende und sehr verschieden verstanden sind, sondern auch über die ihnen zu Grunde liegenden Begriffe und die Gesammtheit der sog. volkswirthschaftlichen Grundbegriffe überhaupt noch immer die verschiedensten Annahmen obwalten.

Auf diesem Gebiete hat Jeder, der an eine Frage wie die vorliegende herantritt, zuerst für sich eine feste Stellung zu nehmen und diese zu begründen. Und demgemäss werden hier die Behandlung der Frage nach der Preis- und Werthmessung zunächst zwei einleitende Abschnitte vorausgeschickt werden, von denen der eine es unmittelbar mit den Begriffen Preis und Werth selbst, der andere diesem vorausgehende aber mit den volkswirthschaftlichen Begriffen überhaupt in Rücksicht auf die allgemeine Frage zu thun haben wird, nach welchen Grundsätzen bei der Feststellung volkswirthschaftlicher Begriffe zu verfahren ist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Definition volkswirthschaftl. Begriffe.

1.

Rückblick.

Wie die neuere historische Richtung der Volkswirthschaftslehre in unserem Vaterlande ihren eigentlichen Ausgangspunkt gehabt hat, und hier noch in der Gegenwart ganz besonders

Digitized by Google

Pflege und Förderung findet, so scheint — sowohl um der eigenthümlichen Befähigung deutschen Geistes zur Abstraktion und Vertiefung als um der besonderen Reichhaltigkeit und Ausbildung willen, deren sich, nicht ohne Zusammenhang hiemit, unsere Sprache auf diesem Gebiete zu rühmen hat — gerade deutsche Geistesarbeit auch vor allem zur Lösung jener zweiten, noch wichtigeren Aufgabe einer ausreichenden Sichtung und Klärung der nationalökonomischen Grundbegriffe berufen zu sein.

Schon in viel früheren Jahren haben Hufeland in seiner — leider unvollendet gebliebenen — Neuen Grundlegung der Staatswirthschaftskunst aus den Jahren 1807 und 1813, in noch höherem Grade aber Friedrich Eusebius Lotz, insbesondere in seiner sehr umfassenden Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre aus den Jahren 1811—14, sodann später Herrmann in seinen Staatswirthschaftlichen Untersuchungen vom Jahre 1832 u. A. mehr sehr Tüchtiges hierin geleistet. Und ebenso sind in der Gegenwart gerade deutsche Arbeiten fast die einzigen Stützen auf diesem Gebiete. Indessen, so sehr diese Arbeiten Anerkennung verdienen, so hat thatsächlich doch auch unter ihnen über die Definition einzelner volkswirthschaftlicher Begriffe bisher wenig Uebereinstimmung erzielt werden können. Und das scheint insbesondere darin seinen Grund zu haben, dass kaum je der Versuch gemacht ist, die allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte, nach welchen bei solchen Definitionen zu verfahren ist, klar zu legen.

Auf diesem Felde herrscht in der That grosse Unklarheit und Verwirrung, und das nicht minder in der deutschen, wie in der ausserdeutschen Wissenschaft.

Vielfach scheint die Annahme vorzuwalten, dass es ganz in der freien Wahl des Einzelnen liege, mit den gewählten Bezeichnungen diesen oder jenen Sinn zu verbinden — worauf z. B. die so oft gebrauchten Ausdrücke „Wir nennen", „Wir bezeichnen damit", „Wir verstehen darunter" u. s. w. deuten.

Noch häufiger indessen wird der gemeine Sprachgebrauch als Norm angesehen, und diesem sogar vielfach eine

geradezu zwingende, bindende Gewalt hierin beigemessen, wie das z. B., um zunächst eines Repräsentanten der französischen Litteratur zu gedenken — Seitens Bastiat's geschieht, der an einer Stelle seiner volkswirthschaftlichen Harmonieen sich in ausführlicher Weise darüber ergeht, wie die Volkswirthschaft nicht, gleich den meisten andern Wissenschaften den Vortheil (!) gehabt habe, sich ihr eigenes Lexikon selbst zu schaffen, sondern, da sie Dinge behandle, mit denen sich die Menschen schon seit der Schöpfung der Welt beschäftigten, ihre Kunstausdrücke bereits fertig vorgefunden habe und nun gezwungen sei, sich dieser zu bedienen [1]. Indessen bei Bastiat mag das weniger Wunder nehmen, da jene vielgerühmten volkswirthschaftlichen Harmonieen doch im Grunde nichts Anderes als eine Gelegenheitsschrift sind, zu deren Abfassung dem Verfasser, wie er selbst gelegentlich einräumt, die nothwendigsten Requisite gelehrter Arbeit, Ruhe, Musse und ein freier Kopf — gemangelt haben [2]. Und so mag in dem — von Wiederholungen und Widersprüchen nicht freien — Werke auf dergleichen gelegentliche Ausführungen weniger Gewicht gelegt werden. Etwas Anderes ist es, wenn ähnlichen Anschauungen, wie den von Bastiat ausgesprochenen, auch die Mehrzahl der deutschen Nationalökonomen zu huldigen scheint.

Einzelne freilich sahen von jeher klarer. Und so unterschied z. B. Lotz, dessen oben schon erwähnte Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie an Klarheit des Gedankens vielleicht allem Anderem voransteht, was auf diesem Gebiete bisher geleistet ist, sehr scharf zwischen jenen Regeln des gemeinen Sprachgebrauchs und den besonderen Forderungen der Volkswirth-

---

1) Volksw. Harmonien (in der Bibliothek volkswirthschaftlicher Schriften von Prim u. Smith Bd. I. p. 82). Ebenda p. 92 und 160 wird entwickelt, wie der gewöhnliche Sprachgebrauch und die von demselben angewandten Metaphern die Wissenschaft auch auf „Abwege" gebracht habe. Nur stehen freilich mit alledem andere Ausführungen, wie z. B. die Ausführung ibid. pag. 159 nicht im Einklang. Denn hier wird zwischen der vom Verfasser entwickelten wissenschaftlichen Bedeutung des Worts Werth und der Bedeutung desselben nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unterschieden.

2) Ibid. pag. 45.

Digitized by Google

schaftslehre, und untersuchte z. B. an einer Stelle seines später erschienenen Handbuchs der Staatswirthschaftslehre, in dem Kapitel von den Grundbegriffen dieser Lehre, getrennt nach einander, einmal, was „der Mensch" im Allgemeinen unter Gut verstehe, und daneben, was nach den Grundsätzen seiner Lehre darunter zu verstehen sei [1]).

Ebenso unterschied schon früher Graf Soden, in seinem im Jahre 1805 erschienenen Lehrbuche der „Nazionalökonomie", bei der Definition solcher Begriffe, wie Vermögen, Stoff, Werth, Preis etc. ganz regelmässig zwischen dem „nationalökonomischen" Sinn, wie er ihn nannte, und der „gewöhnlichen" Bedeutung der einzelnen Ausdrücke [2]).

Indessen die meisten deutschen Nationalökonomen sind diesen Bahnen nicht gefolgt.

---

1) Handbuch der Staatswirthschaftslehre Bd. I. pag. 17. Ich citire nach der ersten, 1821 erschienenen Auflage.

2) Band I. der Nazional-Oekonomie p. 25 ff. p. 39 u. s. w. Auch über das Verhältniss der Begriffsfortbildung zur Fortbildung der Sprache finden sich dort ganz treffliche Ausführungen z. B. p. 9 f.: Der Fortschritt der Wissenschaft ist wohl am meisten dadurch aufgehalten worden, dass die Erweiterung des Gebiets der Begriffe dem Mechanismus des Ausdrucks immer weit vorgeschritten ist. Nichts ist natürlicher. Für den Organismus des menschlichen Geistes war in der abstrakten, isolirten Spekulation unermesslicher Spielraum offen. Aber der Zweck der Darstellung der Resultate dieser Spekulation ist: Mittheilung. Die Mittheilung fordert Verständlichkeit. Die Spekulazion fand bei ihrer Ausdehnung zu neuen Ideen nur den beengten Kreis des alten Ausdrucks. Sie musste also diesen auf neue Ideen so gut als möglich durch Umschreibungen anzupassen streben, dadurch musste sie nicht nur in der Erscheinung selbst, sondern noch weit mehr in der Darstellung, also Mittheilung aufgehalten und ihr Flug gelähmt werden u. s. w. Vgl. auch a. a O. II. pag. 304: „Alle Schwierigkeiten sind gehoben, alle Verirrung entfernt, Alles ist klar, sobald man wissenschaftlich die Fesseln des Sprachgebrauchs abstreift (!) und den Vermögensmesser ausschliessend Geld, das Ausgleichungsvehikel ausschliessend Münze nennt" u. s. w. Soden selbst ging dann bekanntlich bei der Bildung neuer Ausdrücke etwas zu radikal zu Werke. — Auch Hagen's wäre hier zu gedenken, der in seiner Staatslehre im zweiten Aufsatz: Abriss der Güterlehre oder Staatswirthschaft pag. 62 den gewöhnlichen Sprachgebrauch und die staatswirthschaftliche Kunstsprache wohl unterschied. Weiteres hierüber unten.

Digitized by Google

Storch z. B. — ein Zeitgenosse von Lotz, und auf andern Feldern der Volkswirthschaftslehre gewiss nicht minder verdient, als dieser — suchte seinen in Deutschland auf manchen Widerstand stossenden Plan, innerhalb der „Lehre von den Gründen, welche den Reichthum der Völker bestimmen" [1]) — wie er die Nationalökonomie nannte — auch die Lehre von den immateriellen, innern Gütern zu entwickeln [2]), wiederholt dadurch zu rechtfertigen, dass er geradezu auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch verwies, in dem ja auch unter Gütern und Reichthümern immaterielle Dinge mitbegriffen würden. „Nach dem Urtheil der ganzen vernünftigen Welt" — so führte er in seinem, der Einbürgerung jener Idee in Deutschland besonders gewidmeten Schriftchen: „Zur Kritik des Begriffs vom Nationalreichthum" aus [3]) — sei „reich nur derjenige zu nennen, dessen Einkommen zur Befriedigung nicht nur seiner wesentlichen, sondern mehr oder weniger auch seiner ausserwesentlichen Bedürfnisse fortwährend hinreicht." Und da im Einkommen und in den Quellen des Einkommens regelmässig auch unkörperliche Dinge, persönliche Dienste und Fähigkeiten, eine Rolle spielten, sei es, so meinte er, geboten, auch sie zum Reichthum zu zählen [4]). Und ganz auf demselben Boden — auf dem Boden des allgemeinen Sprachgebrauchs — stand ebenso derjenige, der als einer der Ersten und Eifrigsten Storch's Ansichten vom Begriffe des Reichthums bekämpfte und der Widerlegung derselben eine eigene Ausführung widmete. — Kaufmann im zweiten Theile seiner Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie, die im Jahre 1830 erschienen sind. Zwar waren Kaufmanns eigene Aeusserungen hierüber nicht ganz konsequent. An einer Stelle meinte er, man müsse nothwendig in Absurditäten und Widersprüche verfallen, sobald man sich vom allgemeinen Sprachge-

1) Cours de léconomie politique ou exposition des principes qui déterminent la prospérité des nations — war der Titel des zu Petersburg 1815 erschienenen Werks.

2) Vgl. insbesondere a. a. O. Bd. I. p. 50 und Bd. II. p. 335 ff. und 341 ff. der Rau'schen Uebersetzung.

3) St. Petersburg 1827.

4) Vgl. besonders pag. 10 ff. a. a. O.

Digitized by Google

brauche entferne [1]). An anderer Stelle bezeichnete er diesen Sprachgebrauch wieder nur als einen „in der Regel" richtigen Führer auf dem Felde der Begriffsuntersuchungen [2]).

Aber im Grunde bildete der allgemeine Sprachgebrauch doch in der That das ausschliessliche Fundament, auf das er den Beweis seiner gegen Storch entwickelten Ansichten stützte. Er nannte Storch's eben mitgetheilte Anschauung „irrig", weil bei derselben auch Bettler nicht vom Reichthum ausgeschlossen wären, und sich der Zustand der Letzteren doch mit dem Reichthum „vernünftiger Weise" nicht vereinigen lasse [3]), er nannte sie „falsch" und „unrichtig", weil es Niemanden jemals eingefallen sei, sich darum für reich zu halten, weil er mit seiner Arbeit etwas erwerben könne [4]), und weil sonst ja auch (!) der Sprachgebrauch, der mit fleissig, gelehrt, geschickt, mit träge unwissend, untüchtig nicht ebenso viele Grade des Reichthums oder des Wohlstandes bezeichne, „voller Unrichtigkeiten" sein müsste [5]) u. s. w.

Auch Kaufmann's Basis also war die gewöhnliche Bedeutung der einzelnen Ausdrücke im allgemeinen Sprachgebrauch. Und zu derselben Anschauung hat sich ebenso — um noch ein Beispiel aus älterer Zeit zu nennen — Baumstark in seiner kameralistischen Encyklopädie in verschiedenen Stellen bekannt, so z. B. an der Stelle, an der er die Ansichten Herrmanns

1) Zweite Abth. erstes Heft p. 4.

2) Vgl. a. a O. p. 41.

3) A. a. O. p. 19.

4) A. a. O. p. 39.

5) A. a. O. p. 41. Aehnlich wird p. 20 ibid. die Ansicht Storch's, dass das Einkommen stets die nothwendige Bedingung des Reichthums sei, mit dem Beispiel bekämpft, dass ein englischer Lord, dem es etwa einfallen möchte, sein ganzes Vermögen zinslos in Silber niederzulegen, und der so also jedes Einkommens sich beraubte, dennoch reich genannt werden müsste. „Wem würde es einfallen (!) — bemerkt Kaufmann — jenen Lord zu Ostersonntag, da sein Vermögen noch ausgeliehen wäre oder in Grundstücken bestände, reich, ihn aber Ostermontag desselben Jahrs, wo er sein Vermögen zu Gelde verwerthet hätte, unbemittelt zu nennen? Der Besitz oder das Eigenthum sachlicher Güter bildet daher (!) den Charakter oder das vorzügliche Merkmal des Reichthums, keineswegs das Einkommen."

Digitized by Google

vom Reichthum einer Kritik unterwirft: „Herrmanns Ansicht vom Reichthum (Staatsw. Untersuchungen I. Abth. §. 5--7), — so heisst es dort — scheint vom Sprachgebrauch nicht gebilligt zu werden. — Wenn der Begriff Reichthum auch von inneren Gütern gebraucht wird, so ist dies nur tropisch zu verstehen, denn (!) die Sprache setzt in diesen Fällen immer das innere Gut hinzu, woran man reich ist. Aber Reichthum allein, in seiner eigentlichen Bedeutung (!) ausgesprochen, gilt nur von einem hohen Grade von Vermögen. Deswegen ist der Ausdruck wirthschaftlicher Reichthum ein Pleonasmus" [1]) u. s. w. Und ähnlich ist das Räsonnement an andern Stellen — wie es z. B. gegenüber Steinlein, der Ricardo's Ansicht vom Werth adoptirt hatte, an einer Stelle heisst: das geschähe „mit Unrecht", schon darum, weil der deutsche Sprachgebrauch einen anderen, nemlich den von Baumstark selbst zuvor gegebenen Begriff von Reichthum „geheiligt" habe [2]) u. s. w.

Soviel aus älterer Zeit. Nicht minder leicht ist es, aus neuerer Zeit Belege für die gleichen Anschauungen beizubringen.

Um einiger grösserer Namen zuerst zu gedenken, so lässt sich z. B. aus Rau's und Roscher's Ausführungen nachweisen, dass sie den allgemeinen Sprachgebrauch vielfach als bindende Norm für ihre Begriffsdefinitionen erachten. Das geht — was zunächst Roscher betrifft — z. B. überaus deutlich aus einer Stelle seiner Kritik des List'schen Systems der politischen Oekonomie hervor, die sich in den Göttinger Gelehrten-Anzeigen des Jahres 1842 befindet. Hier wird, nachdem zunächst das Wesentliche der List'schen Anschauung vom Reichthum entwickelt ist, wonach dieser nicht — wie es Adam Smith wollte — in eine Menge von Tauschwerthen, sondern in eine Menge von Kräften, welche Tauschwerth hervorbringen können, zu setzen sei, Folgendes weiter bemerkt: „An sich unrichtig ist die List'sche Definition gewiss. Wer wird einen angehenden Kaufmann, der

1) Baumstark: Kameralistische Encyklopädie. Heidelberg: Leipzig 1835, p. 57. Dass in dieser Weise auch auf die ältere Litteratur zurückgegangen wird, mag nicht auffallen. Auf dem hier in Rede stehenden Felde steht sie der neueren nicht nach.

2) A. a. O. p. 79.

Digitized by Google

keinen Pfennig zu eigen besitzt, deswegen schon reich nennen, weil er geschickt ist" u. s. w. [1]).

Wie leicht ersichtlich, ist diese Weise des Argumentirens ganz dieselbe, deren sich Kaufmann in den oben angegebenen Beispielen bediente. Deshalb, weil im gemeinen Leben kaum Jemand denjenigen, der nur zum Erwerb geschickt ist, aber selbst noch nichts erworben hat, reich nennt, deshalb ist nach Roscher's Ansicht auch jede Annahme, dass in der Volkswirthschaftslehre die produktiven Kräfte zum Reichthum gerechnet werden könnten, eine „unrichtige", und so stellt also Roscher den allgemeinen Sprachgebrauch als die entscheidende Norm hin, die über richtig und unrichtig das Urtheil fällt. Und ganz denselben Anschauungen, wenn auch nicht so deutlich ausgesprochen — begegnet man bei Roscher noch in der Gegenwart, z. B. in seinen Grundlagen der Nationalökonomie, u. A. gerade wieder an der Stelle, an der er seine Ansichten über das Wesen der Güter und des Reichthums auseinandersetzt, welche freilich an sich inzwischen andere geworden sind. Im geraden Gegensatze gegen seine frühere Annahme zählt nemlich Roscher jetzt zu den Gütern, und zwar gerade auch zu den wirthschaftlichen Gütern, die nach ihm die Bestandtheile des Vermögens und Reichthums ausmachen [2]), nicht nur materielle Dinge, sondern auch z. B. die persönlichen Dienste und persönlichen Fähigkeiten [3]).

Aber zur Begründung auch dieser, der frühern widerstreitenden Ansicht bezieht sich Roscher wiederum auf den gemeinen Sprachgebrauch. Denn nichts Anderes kann es wohl heissen, wenn er sich hiebei darauf beruft, dass Jenny Lind, wenn sie schiffbrüchig und nackt in Amerika ans Land geworfen

---

1) A. a. O. Stück 120.

2) l. c. §. 7 u. 9. Ich citire — wo nicht ein Anderes bemerkt ist — nach der sechsten Auflage von 1866.

3) „Bei uns kann unter dieser Rubrik (nemlich Rubrik A: Personen oder persönliche Dienste als wirthschaftliche Güter) nur von einzelnen Diensten oder Fähigkeiten jeder Person gesprochen werden, oder auch von der Gesammtheit ihrer Leistungen, dann aber nur für eine bestimmte Zeit." §. 3 l. c.

Digitized by Google

würde, — doch, sobald man sie und ihre Fähigkeiten erkannt habe, „gewiss vermögender“ sei, als ein blinder Bettler, der von gleichem Loose betroffen wäre[1]).

Anderer Ansicht hierüber, als Roscher ist Rau in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, aber wohl bemerkt — auch er ist es nur bezüglich der Frage selbst, was unter Gut und Gütern zu verstehen sei, indem er diese Ausdrücke ebenso, wie es früher Roscher that, noch jetzt auf körperliche Dinge und Sachen beschränkt wissen will. Was hingegen die Begründung seiner Ansicht anbelangt, so tritt Rau dem oben genannten Beispiele Roscher's mit den kurzen Worten entgegen: eine Sängerin, die im Schiffbruch ihre Habe verliere, sei nicht mehr reich, sondern könne nur reich werden, und bezieht sich

---

1) Eine Bezugnahme auf den allgemeinen Sprachgebrauch enthalten ebenso die von Roscher so vielfach gebrachten Ausdrücke „wir nennen“, „wir bezeichnen“ u. s. w., wie sie sich z. B. bei der Definition von Gut (§. 1 a. a. O.) von Reichthum (§. 9 ibid.: „den Besitz eines grossen Vermögens, mitunter (sic) auch ein solches Vermögen selbst nennen wir Reichthum“ u. s w.) vorfinden. Daneben soll nicht geleugnet werden, dass an anderen Stellen zwischen dem allgemeinen und dem volkswirthschaftlichen Sprachgebrauche auch wieder unterschieden wird. So ist an einer Stelle von den nachtheiligen Folgen die Rede, die es habe, wenn die Terminologie der Wissenschaft auch im gewöhnlichen Leben gebraucht wird: „Das Wörterbuch der französischen Akademie hatte bis vor Kurzem alle andern denkbaren Bedeutungen das Wort Kapital zusammengestellt, nur die wissenschaftlich-nationalökonomische weggelassen“ u. s. w. (§. 42 Anmerkung 1). Ebenso heisst es in §. 4 und Anmerkg. 1 zu diesen: „Wirthschaftlicher Werth eines Guts ist die Bedeutung, welche dasselbe für das Zweckbewusstsein der wirthschaftenden Menschen hat. Unsere Sprache bezeichnet ausserdem auch die Brauchbarkeit selbst, mitunter die brauchbaren Gegenstände — mit diesem Worte. Man sollte aber Gebrauchswort und Brauchbarkeit, Tauschwerth und Tauschfähigkeit scharf unterscheiden.“ Und so ist denn hin und wieder unter dem: „wir nennen“, „wir verstehen darunter“ u. s. w. in der That auch etwas Anderes zu verstehen, als eine Wiedergabe der Bedeutungen des gemeinen Sprachgebrauchs, so z. B. §. 179: „Unter landesüblichem Zinsfuss verstehen wir die mittlere Zinshöhe der sicher und mühelos verliehenen Kapitalien“ u. s. w. Warum aber so der allgemeine Sprachgebrauch an dem einen Falle zur Basis der Deduktion genommen, im andern von ihm abgewichen wird, darüber mangelt es an jeder Erörterung.

Digitized by Google

hiemit also ebenfalls wiederum auf den allgemeinen Sprachgebrauch [1]), wie er das in noch deutlicherer Weise, gerade bezüglich derselben Frage, schon früher bei Gelegenheit einer Kritik der List'schen Anschauungen gethan hatte [2]).

Noch bemerkenswerther aber sind in dieser Beziehung zwei Stellen in Rau's schon genannten Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, in denen er den, von den seinigen abweichenden Definitionen von Lotz und Herrmann entgegen tritt.

Rau selbst nennt ein Gut theuer oder wohlfeil, je nachdem sein Preis höher oder niedriger ist, als „in vielen andern Tauschfällen", während Lotz der Ansicht gewesen war, dass beide Begriffe auf das Verhältniss zwischen den Marktpreisen und Kosten zu beziehen seien, d. h. dass jede Sache theuer sei, deren Preis die Kosten übersteige, und wohlfeil im entgegengesetzten Falle. Dem tritt nun Rau entgegen und sagt [3]): „Da die Kosten den gewöhnlichen mittleren Preis bestimmen, so werden beide Erklärungen (— seine eigene und die von Lotz —) in den meisten Fällen zusammentreffen. Aber der Sprachgebrauch" — so

1) Rau: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 46 Anm. c. (ich citire nach der sechsten Auflage von 1855.) Und damit stimmt denn auch die Auslassung im Texte an dieser Stelle: „Weder ein Einzelner, noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder bereits begonnener Arbeiten selbst schon reich, sondern nur wenn er vermittelst derselben Sachgüter erworben oder erzeugt hat."

2) „Wenn man behauptet", so sagte er im Archiv für politische Oekonomie Bd. II. p. 276, „Reichthum sei der Besitz von produktiven Kräften, so ist — offenbar — die Ursache des Reichthums mit diesem selbst verwechselt. Reich ist ein Volk, wenn es jährlich über eine verhältnissmässig grosse Menge von Sachgütern zu gebieten hat. — Dass aber schon der Besitz von Produktivkräften reich mache, ist nur insofern zuzugeben, als unter diesen unbewegliche und bewegliche Vermögenstheile mitgemeint sind. Arbeitskräfte, wie vorzüglich sie immer sein mögen, sind noch kein Reichthum, sondern können zur Erlangung desselben dienen" — und dann verwies er zum Erweise alles dessen auf das Beispiel Jaquard's, der „scharfsichtig und erfindungsreich" doch immer in dürftigen Vermögensverhältnissen gelebt hat — wonach denn auch hier der allgemeine Sprachgebrauch jedenfalls den Boden der Deduktion bildete.

3) §. 168. Anm. c. a. a. O.

Digitized by Google

fährt er fort — „nimmt bei jenen Ausdrücken auf die Kosten, deren Grösse man oft gar nicht kennt, keine Rücksicht. Jedermann (!) nennt den Zucker wohlfeil, wenn der Centner 25 Gulden, theuer, wenn er 60 Gulden gilt, die Kosten seien, welche sie wollen. Selbst bei Dingen, die weit über ihrem Kostensatze verkauft werden, wie der Wein von ausgezeichneten Lagern, spricht man (!) unbedenklich und allgemein von wohlfeil und theuer."

Und Herrmanns und Anderer Ansicht gegenüber, dass auch die Grundstücke zu den Kapitalien zu zählen seien, heisst es an anderer Stelle kurz, das sei eine weitere Ausdehnung des Begriffs Kapital, als der allgemeine Sprachgebrauch es gestatte [1]) u. s. w.

In beiden Fällen bildet also dieser Sprachgebrauch die Operationsbasis, von der Rau ausgeht [2]). Und dieselbe Basis lässt

---

1) §. 121. Anm. a.

2) Ganz derselbe Standpunkt tritt z. B. auch bei den Definitionen von Wirthschaft deutlich zu Tage. „Die sämmtlichen Verrichtungen, welche jede Versorgung einer gewissen Person mit Sachgütern bestimmt sind, und sich folglich auf die Erlangung und Benutzung des Vermögens desselben beziehen, fasst man (!) unter dem Namen Wirthschaft zusammen." — Indessen: „dieses Wort wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Ausser der oben angegebenen engeren gibt es noch eine weitere mehr objektive, nach welcher nicht bloss alle Verrichtungen, sondern auch alle vorhandenen Mittel, nemlich Vermögenstheile und Einrichtungen etc. zur Wirthschaft gerechnet werden, wie man (!) z. B. von der Wirthschaft einer Stiftung, eines Zuchthauses — u. s. w. spricht. In einer dritten Bedeutung wendet man den Ausdruck Wirthschaft vorzugsweise auf die Gewinnung organischer Naturerzeugnisse an, Landwirthschaft, Forstwirthschaft und manche einzelne Zweige beider, Felderwirthschaft, Kappelwirthschaft, Plenterwirthsch. u. s. w." (§. 2 und Anm. c. hinzu). — Indessen fehlt es bei Rau daneben, ebenso wie bei Roscher — auch nicht an Beispielen, in denen der gemeine Sprachgebrauch der volkswirthschaftlichen Sprache entgegengestellt wird. So geschieht das z. B. in §. 57 Anm. 6: „Wenn der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bedeuten sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Doch ist selbst (sic) der gewöhnliche Gebrauch der Wörter Werth und Würde dagegen"; §. 53 und §. 54: „Im Sinne der Volkswirthschaft (!) gehören nur diejenigen beweglichen Güter zum Kapital, welche als Hülfsmittel gebraucht werden, um dem Volksvermögen einen Zuwachs zu verschaffen." — „In der Privatwirthschaftslehre und im gemeinen Sprachgebrauch (!) rechnet man — zum Kapital nicht

Digitized by Google

sich ebenso z. B. auch bei v. Mangoldt mehrfach nachweisen [1]), ferner bei Knies in seiner unten noch mehrfach zu erwähnenden Untersuchung über die Lehre vom Werth [2]), bei Lindwurm in seiner gleichfalls noch mehrfach zu behandelnden Arbeit gleichen Inhalts [3]) u. s. w. [4]).

---

allein das wahre volkswirthschaftliche Kapital, sondern auch solche Genussmittel etc." — Auch von Rau gilt indessen, was von Roscher am Schlusse der Anmerk 1 pag. 502 bemerkt ist.

1) So entwickelt Mangoldt z. B. bei der Definition von Arbeit (im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Band I. s. v. Arbeit) zunächst an der Hand des allgemeinen Sprachgebrauchs, wie sich Arbeit und Thätigkeit unterscheiden, und leitet dann, bezüglich der Frage nach der Produktivität der Arbeit, nachdem er die verschiedenen Ansichten hierüber auseinandergesetzt hat, seine eigene Ansicht ebenfalls mit einer Bezugnahme auf diesen Sprachgebrauch ein. (Halten wir uns an den sprachlichen Gehalt des Worts u. s. w.). Ebenso wird in dem Artikel Gut und Güterproduktion (ibid. Bd. IV) der Begriff Gut aus dem allgemeinen Sprachgebrauch entwickelt. „Ein Gut" — heisst es da — „nennen wir jeden Gegenstand der Aussenwelt, den wir für geeignet erachten, zur Befriedigung unserer Bedürfnisse beizutragen." Und dass das „wir nennen" hier ebenso, wie in den oben gegebenen Belagstellen aus Roscher und Rau — in der That eine Bezugnahme nicht auf den volkswirthschaftlichen, sondern auf den allgemeinen Sprachgebrauch enthält, zeigt der fernere Zusatz: Man (!) spreche zwar auch von innern Gütern, wie Körperstärke, Gesundheit, Frohsinn etc. — indessen sei darauf kein Gewicht zu legen, denn es sei dies nur eine bildliche Ausdrucksweise, die ihre besondere Gründe habe u. s. w. Vgl. auch Artikel Einkommen l. c. Bd. VII.

2) Die Untersuchungen von Knies befinden sich in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrg. 1855. p. 420 ff. Vgl. hier insbesondere p. 423. Wir gebrauchen thatsächlich (!) das Wort Werth auch in dem Sinne, dass es die Bedeutung Brauchbarkeit, Nützlichkeit überhaupt nicht ausschliesst. Man sollte diese Thatsache in unserm Fall um so weniger fernerhin in Abrede stellen u. s. w."

3) Hildebrand's Jahrbücher 1865. p. 165 ff.

4) Auch würde auf Lindwurm's unten noch mehrfach zu erwähnende Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre (Braunschweig 1866) zu verweisen sein, wo das Wort Volkswirthschaft, um darzuthun, „was an dem Begriffe Volkswirthschaft ist" — zunächst in die einzelnen Wörter Volk, Wirth und Schaffen zerlegt und z. B. der Sinn des Worts Schaffen aus solchen verwandten Ausdrücken, wie Anschaffen, Abschaffen, Herbeischaffen und solchen Redeweisen des allge-

Digitized by Google

Indessen es sei der Beispiele und Citate genug. Die gegebenen zeigen hinlänglich, wie verbreitet im Allgemeinen die Anschauung ist, nach der das eigentliche Fundament für die Definition volkswirthschaftlicher Begriffe durch den allgemeinen Sprachgebrauch gebildet wird [1]).

Zu bemerken ist dabei nur noch das Eine, dass nemlich, so allgemein diese Ansicht ist, sie sich doch fast nirgends offen ausgesprochen und noch weniger etwa mit Gründen unterstützt findet.

Alles, was in dieser Beziehung zu erwähnen wäre, sind so vereinzelte Bemerkungen, die sich hin und wieder finden, wie die schon angeführte von Kaufmann: der allgemeine Sprachgebrauch sei bei Begriffsuntersuchungen „in der Regel" als richtiger Führer anzusehen, oder solche Mahnungen, wie die von Schulze, der in seinem Handbuche der Volkswirthschaftslehre diesem Gegenstande noch die meiste Beachtung geschenkt hat,

meinen Sprachgebrauchs, wie „Er thut viel, aber er beschafft nichts" oder „Er macht nicht viel Bewehr, aber beschafft desto mehr" — herbeizuleiten versucht, dann aber auf dieser Grundlage nach einander entwickelt wird, wie die Begriffe Wirthschaft, Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre zu verstehen seien (Kapitel I. §. 9 ff.)

1) Ein dem entgegengesetzten Standpunkt, wie er z. B. früher nach dem Angeführten von Lotz vertreten wurde, findet sich heute nur selten konsequent festgehalten, so bei Schulze in seinem schon erwähnten Lehrbuch der Volkswirthschaften (Leipzig 1856). Dieser hält bei allen wichtigeren Begriffen von vornherein den allgemeinen Sprachgebrauch und die im Interesse der Volkswirthschaftslehre zu wählende Ausdrucksweise auseinander, so z. B. bezüglich des Ausdrucks Gut in folgender Weise: „Das Wort Gut, sagt er, hat im gemeinen Leben sehr verschiedene Bedeutungen. Man nennt so im weitesten Sinn jedes Ding, welches man sich wünscht, weil man es als tauglich für menschliche Zwecke ansieht u. s. w. Nicht selten denkt man, wenn man von Gütern spricht, nur an die materiellen, irdischen" u. s. w. Es folgen dann noch andere Bedeutungen von Gut nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Und endlich heisst es als Gegensatz hiezu: In der Nationalökonomie nehmen wir (!) das Wort Güter stets in einem bestimmten Sinn „und zwar in dem in Nr. 2 angewendeten." — Ganz in derselben Weise werden auch z. B. die Ausdrücke: Wirthschaft (p. 228), Volkswirthschaft (p. 1 ff. und 33 ff.) Werth (p. 233 ff.) Gesellschaft (p. 290), theuer und wohlfeil (p. 531) behandelt, d. h. stets zwischen dem gewöhnlichen und dem volkswirthschaftlichen Sinn derselben unterschieden. Vgl. auch die Ausführungen ibid. p. 219.

Digitized by Google

der übliche Sprachgebrauch sei „möglichst zu beachten," damit die Wissenschaft leicht Eingang finde im Volksleben [1]) u. s. w. Derartige Andeutungen genügen aber offenbar nicht. Denkt man ernstlich daran, die auf diesem Felde der Begriffsdefinitionen noch immer herrschend gebliebenen Unklarheit und Verwirrung zu beseitigen, so ist es dringend geboten, auf diese allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte, nach welchen bei solchen Definitionen zu verfahren ist, näher einzugehen. Und das soll im Folgenden versucht werden.

2.

Einzelne Begriffe und Ausdrücke.

a) Principielles.

Bei der Definition einzelner Begriffe und der Wahl der für diese zu gebrauchenden Ausdrücke ist — wie es das bisher Angeführte schon ergiebt — vor Allem die Frage zu erwägen, ob und wie weit es gerechtfertigt sei, den allgemeinen Sprachgebrauch hiebei als bindende, entscheidende Norm anzusehen. Dass seine Beachtung nicht ganz und gar unwesentlich ist, liegt anscheinend auf der Hand. Indessen thut man gut, sich zunächst ganz klar die Gründe zu vergegenwärtigen, aus denen man ihn zu beachten hat. Und dieser Gründe dürften insbesondere zwei geltend zu machen sein.

---

1) A. a. O. p. 19 und 218. An letzter Stelle bemerkt er noch treffend. Unnütze Wortstreite (!) werden gewöhnlich dadurch veranlasst, dass der Schriftsteller bei einer Erklärung eines Begriffs von der gewöhnlichen Bedeutung eines Worts ausgeht, da man doch zuerst (!) den Begriff entwickeln muss und nach Erklärung desselben den passendsten Ausdruck zu seiner Bezeichnung zu suchen hat." Auch wird an dieser Stelle dem oben mitgetheilten Satz für den Fall eine Beschränkung auferlegt, „dass von den Lehrern der Nationalökonomie bereits gewisse passende Ausdrücke in die Wissenschaft eingeführt sind, in welchem Falle man sie beizubehalten habe. Ob diese Beschränkung für genügend zu erachten ist, wird unten Gegenstand der Behandlung sein. Jedenfalls aber ist die daran sich schliessende Mahnung sehr beherzigenswerth: „Um Wortstreite und Missverständnisse zu vermeiden, ist es für den Lehrer eine wichtige Regel, „dass er gleich am Anfang seines Vortrags den Sinn seiner Worte deutlich angebe und sich streng an den einmal angenommenen Sprachgebrauch halte." (p. 219).

Digitized by Google

Einmal nemlich erleichtert natürlich ein enger Anschluss an den allgemeinen Sprachgebrauch das Verständniss aller wissenschaftlichen Darlegungen, und das ist ein durchaus nicht zu unterschätzendes Moment.

Eigene, mit jenem Sprachgebrauch nicht in Uebereinstimmung stehende Terminologieen erschweren nicht nur das Eindringen wissenschaftlicher Erkenntniss in weitere, ausserhalb der Wissenschaft stehende Kreise und sind so der Verbreitung gewonnener Wahrheiten hinderlich, sondern sie fallen auch der Wissenschaft selbst beschwerlich und sind innerhalb derselben, wie dafür gerade die Volkswirthschaftslehre sehr schlagende Belege bietet, der gegenseitigen Förderung und dem freien Austausch der Ansichten hinderlich. Sie müssen also schon aus diesen Gründen soviel als möglich vermieden werden.

Daneben empfiehlt sich indessen der enge Anschluss an den gemeinen Sprachgebrauch auch noch aus einem andern Grunde, der weniger nahe liegt — deshalb nemlich, weil — richtig benutzt — jener Sprachgebrauch selbst eine sehr tüchtige Stütze für die richtige Erkenntniss und Distinktion von Begriffen zu bieten vermag.

Wie das keines weiteren Hinweises bedarf, lässt uns unsere Sprache häufig zwischen einzelnen Ausdrücken scharf distinguiren, ohne dass wir uns jedesmal über die dabei leitenden Regeln sogleich ausreichende Rechenschaft zu geben vermöchten. Wir distinguiren, aber wir distinguiren nur nach einem uns innewohnenden Gefühl, und folgen den Weisungen des allgemeinen Sprachgebrauchs gleichsam blindlings. Jedoch folgen wir hierin offenbar nicht zufälligem Herkommen und zufälliger Gestaltung, sondern es sind jene Weisungen als das Ergebniss überlieferter Bildungen, als das Resultat einer Summe von Erlebnissen und Erfahrungen anzusehen, die während des Entwickelungsganges unserer Sprache und Erkenntniss im Laufe langer Zeit gemacht wurden. Und gelingt es uns, jenen verborgenen Regeln des Sprachgebrauchs auf den Grund zu gehen, die Gesichtspunkte zu erfassen, nachdem derselbe zwischen diesem und jenem anscheinend das Gleiche bedeutenden Ausdrucke eine Unterscheidung verlangt, so können wir damit in gewissem Umfange Erfahrungen

Digitized by Google

verwerthen, die lange vor uns gemacht sind, neben der Gegenwart uns gleichsam auch die Vergangenheit nutzbar machen. Und daraus erklärt sich denn, was hier nur angedeutet, unten aber an Beispielen wiederholt nachzuweisen versucht werden soll — dass in der That ein Vergegenwärtigen des in unsern Wortunterscheidungen uns leitenden Gefühls und der demselben zu Grunde liegende Momente sehr schätzenswerthe Fingerzeige zur bessern Erkenntniss und Unterscheidung der diesen Ausdrücken zu Grunde liegenden Begriffe zu bieten vermag [1]), und nichts also verkehrter ist, als etwa, wie es z. B. Bastiat an der oben angeführten Stelle thut, anzunehmen, dass es ein Nachtheil für die Volkswirthschaftslehre sei, dass sie sich nicht „ihr eigenes Lexikon" ganz und gar selbst zu schaffen im Stande gewesen sei, vielmehr sich überkommenen Bildungen habe fügen müssen. Gerade im Gegentheil: diese überkommenen Bildungen können im hohen Maasse fruchtbringend gemacht werden, und es gilt nur, sie auf richtige Weise zu verwerthen.

Aber darf auf der andern Seite der Nationalökonom sich den Regeln des Sprachgebrauchs ganz und gar gefangen geben, darf er sich — bei Definition volkswirthschaftlicher Begriffe — damit begnügen, die Lehren des Lexikons und der Grammatik über die Bedeutung einzelner Ausdrücke einfach zu registriren? [2])
Offenbar ist das nicht der richtige Weg.

---

1) Das gilt natürlich nicht von den volkswirthschaftlichen Begriffen allein. Es gilt ebenso z. B. von den Begriffen staatswissenschaftlichen Charakters. Will man sich z. B. von den schwer auszulegenden und noch dauernd so verschieden gebrauchten Begriffen Volk und Nation ein klares Bild verschaffen, so ist — wie später bei Behandlung des Begriffs der Volkswirthschaft zu zeigen versucht werden soll — kein Weg empfehlenswerther, als eine genaue und sorgfältige Prüfung des auf den ersten Blick so schwankend und unbestimmt erscheinenden allgemeinen Sprachgebrauchs.

2) An solches Verfahren erinnern übrigens in der That die ausführlicheren Auslassungen philologischen Charakters, die sich hin und wieder in volkswirthschaftlichen Lehrbüchern verzeichnet finden, so z. B. bei Baumstark a. a. O., ebenso bei Schmitthenner, Grundlinien der Ethnologie des Naturrechts und der Nationalökonomie. Giessen 1839. z. B. p. 324, p. 332. Auf Lindwurm's ähnliches Verfahren wird unten zurückgekommen werden.

Digitized by Google

Für den Nationalökonom giebt es nichts Höheres als das Interesse der Wissenschaft, der er dient. Und deshalb fragt es sich einfach, ob nicht dieses Interesse, trotz jener für den Anschluss an den allgemeinen Sprachgebrauch oben geltend gemachten Gründe, dennoch unter Umständen durch ein Abgehen von diesem mehr gefördert werden kann. Dies aber ist in der That der Fall, wie leicht folgende Erwägung zeigt.

Setzen wir zunächst den Fall, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie in ihren Grundbegriffen bereits ein durchaus festes und sicheres Fundament gewonnen hätte und mit Ausdrücken, wie Gut, Werth, Kapital u. s. w. feste unzweifelhafte Bedeutungen verbände, und nehmen ferner an, dass Diejenigen, von denen dieses Fundament gelegt wäre, hiebei — sei es um ihrer besondern, oder aber um einer zu ihrer Zeit etwa noch allgemein verbreiteten Unkenntniss der Sprachgesetze willen, mit jenen Worten damals Bedeutungen verknüpft hätten, die den Regeln und dem damaligen Entwickelungsgange der Sprache nicht vollständig entsprochen hätten, und über die daher der heutige Sprachforscher von seinem Standpunkte aus mit voller Berechtigung den Stab brechen könnte.

Sollte in solchem Falle die Wissenschaft der Nationalökonomie gebunden sein, der richtigern und augenblicklich richtigsten Erkenntniss stets zu folgen und den Weisungen des Sprachforschers entsprechend an die Stelle wissenschaftlich eingebürgerter Bezeichnungen immer neue und wieder neue treten zu lassen, die rein sprachlich betrachtet die richtigsten wären?! Offenbar würde das für die Wissenschaft die nachtheiligsten Folgen haben, und in den bisher gewonnenen Resultaten derselben die grösste Verwirrung herbeiführen.

Und zu einem nicht minder ungünstigen Ergebniss gelangen wir, wenn wir die obige Annahme, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie sich in ihren Ausdrücken für die Grundbegriffe bereits vollständig gefestigt hätte, fallen lassen, und von der gegenwärtig mehr zutreffenden Annahme einer auf diesem Gebiete noch herrschenden Unsicherheit ausgehen. Nehmen wir nur einfach zwei solche Ausdrücke, wie Einnahme und Einkommen. Der allgemeine Sprachgebrauch unterscheidet zwischen ihren Bedeu-

Digitized by Google

tungen vielleicht überhaupt nicht oder doch nicht hinreichend klar. Aber für die Nationalökonomie ist es nicht unerheblich, wenn sie im Stande ist, durch einen Wechsel zwischen dem Gebrauche derselben die Mühe weitläufiger Umschreibungen zu sparen. Sie kann es in ihrem Interesse finden, unter Einnahme alle und jede innerhalb einer gewissen Periode in die Wirthschaft Jemandes neu eintretenden Güter und Werthe, dagegen unter Einkommen nur diejenigen unter denselben zu verstehen, die der wirthschaftlichen Thätigkeit des Wirthschaftsinhabers ihren Ursprung verdanken [1]). Sollte sie solchen Gebrauch unterlassen, nur weil der allgemeine Sprachgebrauch eine solche Unterscheidung nicht kennt? Und nun nehmen wir weiter den andern hieher gehörigen Fall, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch ein einzelnes Wort eine sehr weit umfassende Bedeutung hat und hienach von solcher Unbestimmtheit ist, dass die Volkswirthschaftslehre, wenn sie jenem Gebrauche folgte — stets noch weitläufige Zusätze zu Hülfe nehmen müsste, um die besondere Bedeutung zu bezeichnen, die sie in diesem oder jenem einzelnen Falle mit dem betreffenden Worte verbunden wissen will. Thut sie da nicht besser, jenen allgemeinen Brauch ganz fallen zu lassen und für ihren Gebrauch der Bedeutung der gleichen Ausdrücke ein für allemal engere Grenzen zu setzen? — Ein solcher Fall liegt z. B. dem Worte Gut vor. Wie das weiter unten noch ausführlicher gezeigt werden soll, giebt es wenige Ausdrücke, die nach allgemeinem

1) In dieser Weise will z. B. Roscher einen Unterschied zwischen beiden Ausdrücken machen (Grundlagen der Nationalökonomie, §. 144). Aehnlich Rau: (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 70). Abweichend hievon definirt z. B. Mangold: Das Einkommen — sagt er — ist „die Gesammtheit der einem wirthschaftenden Subjekte in einer bestimmten Periode z. B. einem Jahre neu zufliessenden Güter, welche ohne Verminderung des Stammvermögens beliebig verbraucht werden können.“ Wenn er indessen die anderen Auffassungen und namentlich die Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen mit den Worten zurückweist: sie widerspreche dem allgemeinen Sprachgebrauch (sic) und führe nur zur Verwirrung (Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Band III. 1858 s. v. Einkommen), so legt er damit — worauf oben schon hingewiesen wurde — dem allgemeinen Sprachgebrauche offenbar ein zu grosses Gewicht bei.

Digitized by Google

Sprachgebrauch eine weitere umfassendere Bedeutung hätten, als dieses Wort. Und würde die Nationalökonomie dem allgemeinen Sprachgebrauche hierin folgen, so würde ihr jenes Wort einfach verloren gehen. Sie würde mit demselben allein so gut wie nichts auszurichten vermögen, vielmehr stets noch zu weitläufigen Zusätzen genöthigt sein [1]). In allen derartigen Fällen ist es offenbar der durch das eigene Interesse der Wissenschaft gebotene Weg, von dem allgemeinen Sprachgebrauch abzugehen, und von vorn herein zu erklären, wie man aus den und den Rücksichten auf das Beste der Wissenschaft, dem einzelnen Worte diese oder jene engere Bedeutung gäbe, als jener Sprachgebrauch an sich es rechtfertigen würde. —

Nur darf man freilich — und das ist eine Bemerkung, die sich demjenigen, der das Verhalten gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch in solchen Fällen näher verfolgt, sehr bald aufdrängt — in solchen Beschränkungen der Bedeutung eines einzelnen Ausdrucks auf ganz bestimmte Begriffe nicht zu weit gehen. Vielfach und merkwürdiger Weise gerade von Denjenigen, die im Allgemeinen dem üblichen Sprachgebrauch ein zu grosses Gewicht beizumessen geneigt sind, wird, wenn sie in solchem Falle, wie dem hier in Rede stehenden, diese Norm verlassen, hierin abermals die richtige Grenze verfehlt und dadurch dann allerdings zu noch grösseren Verstössen Veranlassung gegeben.

Wie auf stillschweigende Uebereinkunft hat sich nemlich in vielen Lehrbüchern der Nationalökonomie der Gedanke festgesetzt, man dürfe mit jedem einzelnen in demselben gebrauchten Worte immer nur eine einzige Bedeutung verbinden. Werth also z. B.

1) Jene angegebenen Gründe der Vieldeutigkeit des Worts Guts („der Allgemeinheit seiner Bedeutung") waren für C. S. Zachariä bekanntlich die Veranlassung, dass er in der That das Wort Gut in der Volkswirthschaftslehre ganz und gar mied, und an seiner Stelle das — dem englischen commodity entlehnte Wort Brauchlichkeit verwandt wissen wollte. (Vierzig Bücher vom Staate, Bd. VII. p. 1. Einleitung in die Staatswirthschaftslehre). Dagegen hat sich zu dem von mir oben angedeuteten Wege wiederholt ausdrücklich bekannt z. B. Schulze in seiner schon mehrfach erwähnten Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre (Leipzig 1856), insbesondere an der oben citirten Stelle, wo er fünf Bedeutungen des Worts Gut auseinander hält.

Digitized by Google

dürfe nicht einmal Dieses, ein anderesmal Jenes und wiederum ein anderesmal ein Drittes bezeichnen, sondern Werth sei einfach Das und Das, Preis nur Das, Gut nur Das u. s. w. Und damit hat man dann häufig sich selbst Schranken auferlegt, die sich schliesslich als unhaltbar erwiesen haben, die man durchbrechen musste, um nicht durch die eigene Sprache erdrückt zu werden, und die also die Veranlassung zum Verstosse gerade gegen die allerwichtigste Regel bei sprachlichen Definitionen, gegen die Vorschrift der Einhaltung einer strengen Consequenz in dem eigenen Gebrauch der definirten Ausdrücke waren.

Beispiele hiefür werden unten viele folgen. Hier sei nur ein einzelnes herausgegriffen, um das Angeführte klarer darzulegen.

„Werth" — sagt Rau in seinem Lehrbuche der politischen Oekonomie — „ist der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachguts" [1]).

Und es bleibt das die einzige Definition, die er von diesem Worte giebt, ja — um nicht missverstanden zu werden — fügt er in einer Anmerkung noch die ausdrückliche Verwahrung hinzu, dass nicht etwa die Nützlichkeit selbst unter Werth zu verstehen sei „Wenn" — sagt er nemlich — „der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bezeichnen sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Doch ist selbst der gewöhnliche Gebrauch der Wörter Werth und Würde dagegen" u. s. w. [2]). Und ebenso spricht er sich an anderer Stelle dagegen aus, die Sachgüter selbst Werthe zu nennen. Das, meint er, sei ein Gallicismus, den der grössere Reichthum der deutschen Sprache überflüssig macht [3]). Hiegegen vergleiche man nun aber folgende Ausführungen Rau's, die sich in ganz demselben Lehrbuche finden: Zunächst gegenüber der zuerst genannten Beschränkung z. B. Sätze, wie:

„Das zweite Exemplar des geschätztesten Buchs, Kupferstichs etc. ist für den Eigenthümer fast ohne (!) konkreten Werth" oder [4]):

1) §. 57. a. a. O.
2) Vgl. Anmkg. b. a. a. O.
3) §. 67. Anmkg. a. a. a. O.
4) §. 61. Anmkg. c.

Digitized by Google

„In einem schwach bevölkerten Lande können Massen von Holz, Erz u. dgl. zur Zeit noch ohne (!) konkreten volkswirthschaftlichen Werth sein. Indess dürfte man bei solchen Gütern — auch die künftige Befriedigung der Bedürfnisse nicht unbeachtet lassen, weshalb in Hinsicht auf spätere Zeiten auch „ein (!) volkswirthschaftlicher Werth eines gegenwärtig noch überflüssigen Vorraths anzuerkennen sein kann [1])"

oder:

„Viele rohe noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit befindliche Materien sind ohne eine solche Umänderung (Verbindung, Trennung, Formveränderung gar nicht (!) brauchbar und erhalten bloss durch die Möglichkeit derselben einen (!) Werth" [2]).

oder endlich:

„Ueberflüssige Vorräthe die für den Besitzer keinen (!) konkreten Werth haben oder Dinge, denen er überhaupt einen geringeren Werth beilegt, werden (durch den Handel) in die Hände Anderer übergeführt, die in ihnen einen höhern Gattungs- oder auch einen grössern konkreten Werth finden u. s. w. [3]). — — und

auf der andern Seite, gegenüber der oben genannten zweiten Beschränkung solche Auslassungen, wie: „Niemand wird, wenn er frei und mit Ueberlegung handelt, eine Uebereinkunft schliessen, bei der er verliert, d. h. bei welcher die eingetauschte Werthmenge (!) kleiner ist als die Hingegebenen" u. s. w. [4]).

oder — wo der Widerspruch noch deutlicher hervortritt: „Die sämmtlichen neu in den Besitz der Person gelangenden Werthmengen (!) nennt man im weiteren Sinne des Worts Einnahmen, obgleich ursprünglich hierunter nur die von andern Menschen empfangenen, nicht die durch eigene Erzeugung gewonnenen Güter (!) verstanden wurden" u. s. w. [5]).

Es liegt klar zu Tage, wie in allen diesen Ausführungen die eigene Definition Rau's nach dem Werth nur ein anerkannter

1) §. 65. a. a. O.
2) §. 98. a. a. O.
3) §. 103. a. a. O.
4) §. 147. a. a. O.
5) §. 70. a. a. O.

Digitized by Google

Grad von Nützlichkeit ist, ganz hintenan gesetzt und — im direkten Widerspruch mit den von ihm selbst noch besonders hinzugefügten Bemerkungen — in den zuerst angeführten Stellen der Umstand der „Nützlichkeit", die „Nützlichkeit" überhaupt, in den andern Stellen aber Sachen von „Nützlichkeit" unter dem Ausdrucke Werth verstanden sind. Und alles das ist — wie das weiter unten näher dargestellt werden soll — kein zufälliges Versehen, sondern eine fast nothwendige Concession, die der Sprache gemacht werden musste, nachdem ihr in der einseitigen Definition des vieldeutigen Ausdrucks zu enge Fesseln angelegt worden waren. Wie schon bemerkt, wird unten auf Beispiele ähnlichen Widerspruchs bei andern Schriftstellern noch mehrfach zurückgekommen werden. Und es mag deshalb hier das Angeführte genügen.

Der Einzige, der sich über die Stellung zum allgemeinen Sprachgebrauch in solchen Fällen, wie es der vorliegende ist, überhaupt ausgesprochen hat, ist wieder Schulze in dem schon erwähnten Handbuche der Volkswirthschaftslehre, und dieser hat — wiewohl er nur Andeutungen giebt — dennoch im Allgemeinen das Richtige getroffen. Er hält für geboten, für jeden besonderen Begriff ein bestimmtes Wort festzustellen [1]). Aber er erachtet es deshalb keineswegs für nothwendig, dass nun auch mit jedem Wort ein besonderer Begriff verbunden werde [2]). Ja er erklärt sich bezüglich einzelner Ausdrücke, z. B. der Ausdrücke „Wirthschaft, Oekonomie, Landwirthschaft, Staatswirthschaft" u. s. w. sogar entschieden dagegen [3]). Dennoch ist er freilich bei andern,

1) p. 19. a. a. O.

2) Dagegen scheint freilich eine andere Stelle bei Schulze zu sprechen, in der es heisst: es sei wichtig, „jedes Wort stets in einer bestimmten Bedeutung zu nehmen." (p. 219). Indessen ergiebt sich aus dem Zusammenhange dieser Stelle und aus den hier unten folgenden Auslassungen Schulze's, dass in seinen Worten der Nachdruck weniger auf das Wort „einer" als auf das folgende Wort „bestimmten" gelegt werden sollte.

3) Wenn mit diesen Worten — bemerkt er pag. 32 — zwei Bedeutungen verknüpft, und darunter „bald die Praxis, bald die Theorie" verstanden werde, so schade das nichts, da immer leicht abzunehmen sei, welche Bedeutung gemeint sei. Ebenso gebraucht Schulze — ganz ent-

Digitized by Google

z. B. — worauf unten zurückgekommen werden wird — bei den Worten Werth und Preis, auch wieder zu einseitig und zu sehr geneigt, die Zahl der mit einem Ausdrucke zu verbindenden Begriffe zu beschränken [1]).

Hiemit verlasse ich diesen Gegenstand. Es war — um das Gesagte zu überblicken — Aufgabe zu zeigen, wie, obwohl der Anschluss an den gemeinen Sprachgebrauch sich sowohl um des leichteren Verständnisses aller wissenschaftlicher Ausführungen willen, als auch deshalb empfiehlt, weil sein Studium für eine richtige Distinktion der einzelnen Begriffe sehr geeignete Finger-

---

gegengesetzt den allgemeinen Sprachgebrauch, aber mit voller Berechtigung, wie ich glaube, auch das Wort Volk in mehrfältiger Bedeutung, theils als gleichbedeutend mit Nation, theils als Bezeichnung für die Gesammtbevölkerung eines Staats (vgl. p. 292 f. und p. 302). Ein ähnliches gilt denn auch z. B. von dem Worte Bedürfnisse (p. 229) u. s. w.

1) Schulze giebt nemlich von Gebrauchswerth und Tauschwerth zunächst die gewöhnliche Definition, bemerkt dazu, dass diese Begriffe so wesentlich von einander verschieden seien, dass es „dringend nöthig" sei, „in der Nationalökonomie jeden derselben mit einem besondern Wort zu bezeichnen", und empfiehlt demgemäss für einen derselben — den gewöhnlich als Gebrauchswerth bezeichneten — den ausschliesslichen Gebrauch des Worts Werth, für den andern, den sonst mit Tauschwerth bezeichneten, den ausschliesslichen Gebrauch des Worts Preis, während er den Ausdruck Tauschwerth ganz gemieden wissen will. Indessen erwies sich ein so knapper Gebrauch des Worts Werth undurchführbar, und da er das selbst wohl einfach und seinem an anderer Stelle ausgesprochenem Grundsatze, dass man sich stets strenge an den einmal angenommenen Sinn seiner Worte zu halten habe — (a. a. O. p. 229) — nicht untreu werden wollte, so fügte er jenen Erklärungen von vorn herein die eine Klausel bei, dass er dann, wenn der Sprachgebrauch es „durchaus verlange" (sic), mit dem Worte Werth auch den andern, sonst als Tauschwerth bezeichneten Begriff ausdrücken werde, wie das „namentlich" der Fall sei, wenn von der Berechnung des Preises, von der Taxation eines Gegenstandes die Rede sei, da der Sprachgebrauch es nicht gestatte, von Preisschätzung der Landgüter zu sprechen, sondern „nöthige" (!) in diesem Falle Werthschätzung zu siegen u. s. w. (p. 234 f. a. a. O.). Dieser Ausweg ist aber offenbar unzulässig. Allerdings ist Schulze der Vorwurf der Inkonsequenz erspart. Aber wenn man erwägt, dass über die Tragweite dieses „durchaus verlangen" oder „nöthigen" die subjektiven Ansichten weit auseinander gehen können, so liegt auf der Hand, dass mit jener Klausel im Grunde jede Definition vernichtet ist.

Digitized by Google

zeige und Stützpunkte bietet, dennoch dieser allgemeine Sprachgebrauch hier nicht die allein und endgültig entscheidende Norm sein kann, sondern neben demselben noch andere Gründe und zwar Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität ins Gewicht fallen, die über jene Anforderungen des allgemeinen Sprachgebrauchs den Sieg davon tragen können. — —

Ist dieses zu zeigen gelungen, und sind die bisherigen Ausführungen richtig, so muss dasselbe nunmehr auch von nachstehenden Folgerungen gelten, die sich daraus ergeben. —

b) Consequenzen.

Zunächst folgt aus dem Angeführten das Eine, dass man niemals in der Volkswirthschaftslehre die Definition eines einzelnen Begriffs [1]) geradezu richtig oder unrichtig nennen darf, was doch, wie schon die oben mitgetheilten Citate aus Kaufmann und Roscher ergeben, vielfach geschehen ist [2]).

Wäre der allgemeine Sprachgebrauch entscheidend, so verhielte es sich anders. Dann in der That hätte man vollkommen Recht, über eine einzelne Definition, je nachdem sie eben mit

---

1) Von solchen einzelnen Begriffen ist — wie sich aus dem Angeführten ergiebt — hier immer nur die Rede. Wie sich die Sache der Kette mehrerer mit einander in Zusammenhang stehenden Begriffe gegenüber, anders gestaltet — davon wird weiter unten die Rede sein.

2) Ich erinnere nur an Roscher's oben mitgetheilte Kritik der List'schen Definition vom Reichthum, wo er diese geradezu eine unrichtige nennt, vgl. auch z. B. System der Volkswirthschaftslehre Bd. I, §. 116, Anmerkg. 5: Die falschen (!) Definitionen von Geld lassen sich in zwei Hauptgruppen theilen u. s. w. Ganz ähnlich hat in früherer Zeit Kaufmann a. a. O. die Definition Storch's vom Reichthum wiederholt „falsch“, „irrig“, „unrichtig“ genannt, (vgl. insbesondere p. 19, p. 39, p. 40 u. s. w.) Auch scheint es auf derselben Basis zu stehen, wenn Roscher in den Grundlagen der Nationalökonomie §. 3. Anmkg. 1 zur Vertheidigung der von ihm selbst gegebenen Definition von Gut die Worte braucht: „Auch sind die Gegner gar nicht im Stande, die Erscheinungen des Verkehrs ohne sie vollständig zu erklären.“ Bei einer Unrichtigkeit der Begriffe würde der Fall solcher Unmöglichkeit eintreten können. Eine grössere oder geringere Zweckmässigkeit der Definition hingegen kann offenbar die Erklärung nur mehr oder minder leicht, nie aber geradezu unthunlich machen.

Digitized by Google

diesem Gebrauche übereinstimmt oder nicht, jenes Urtheil auszusprechen. Und ebenso könnte natürlich von Richtigkeit oder Unrichtigkeit [1]) hier die Rede sein, wenn die einzelnen Begriffe und die für sie zu verwendenden Ausdrücke in der Nationalökonomie selbst bereits vollständige, unbezweifelte Festigkeit erlangt hätten.

Da Letzteres indessen nicht der Fall ist, und da — wie *oben* gezeigt ist — überall, wo es sich um den besten Weiterbau der Wissenschaft handelt — statt des allgemeinen Sprachgebrauchs — Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität die letzte Entscheidung in der Hand haben, so kann über alle solche Definitionen auch nur das relative Urtheil gesprochen werden, dass sie geeignet oder ungeeignet, geschickt oder ungeschickt, zweckmässig oder unzweckmässig gewählt seien, nicht aber können sie absolut richtig oder unrichtig genannt werden.

Und ebenso ergiebt sich aus dem oben Ausgeführten das Zweite, dass es nicht richtig ist, irgend einen einzelnen Begriff der Volkswirthschaftslehre in der Weise zur Basis aller volkswirthschaftlichen Ausführungen zu machen, wie das mehrfach geschehen ist.

Man hat nehmlich geradezu aus einem einzigen, zum Ausgangspunkte erwählten Begriffe nicht nur die andern volkswirthschaftlichen Begriffe ableiten, sondern diesen sog. „Fundamentalbegriff“ dann auch zur Basis machen wollen, auf Grund deren man das Gebiet und die Aufgabe der Wissenschaft selbst bestimmte, weshalb denn auch die Frage, welcher von allen Begriffen als „Fundamentalbegriff“ anzusehen sei, mit so grosser Leidenschaftlichkeit Behandlung gefunden hat.

Die Meisten sahen den Begriff Gut, Andere den Begriff Werth, noch Andere den Begriff Reichthum für diesen Eckstein des ganzen Gebäudes der Wissenschaft an. Und ganz neuerdings hat Lindwurm, in seinen im Jahre 1866 erschienenen Grundzügen der Staats- und Privat-Wirthschaftslehre diese Frage abermals zum Gegenstande des Streits gemacht, indem er in ausführlicher Weise zu zeigen versuchte, wie nicht einem der angeführten, sondern einem noch andern Begriffe, nemlich dem Be-

1) Wenigstens im Verhältniss zu dem jeweiligen Stande der Entwickelung der Volkswirthschaft und ihrer Lehre. Davon unten.

Digitized by Google

griffe Wirthschaft jene Stellung der „Priorität" gebühre. „Die Nationalökonomie" so sagt Lindwurm dort, unter Verurtheilung aller in dieser Wissenschaft bisher aufgestellten Ansichten [1]) — lässt aus den Begriffen Werth, Vermögen, Reichthum, den Wirthschaftsbegriff hervorgehen. — Es ergiebt sich hingegen, dass der Wirthschaftsbegriff der ursprünglichere ist. Es wäre auch in der That eine seltsame Anomalie, wenn es in der Wirthschaftslehre Begriffe gäbe, die gründlicher wären, als der Wirthschaftsbegriff selbst. Es ist der Wirthschaftsbegriff der ursprünglichste Begriff der Wirthschaftslehre. Der Werthbegriff schon hat ihn zur Voraussetzung. — Der Begriff des Guts hat wiederum den des Werths zur Voraussetzung" u. s. w.

Wie bemerkt, liegt der Schwerpunkt aller solcher Streitigkeiten darin, dass man auf Grund des angenommenen Fundamentalbegriffs das Gebiet der Wissenschaft feststellte. Denn je nachdem man um diesen oder jenen Begriff den Vorzug ertheilte, nannte man die Volkswirthschaftslehre entweder die Lehre von der Erzeugung und Verzehrung der Güter, oder die Lehre von der Entstehung und dem Untergang der Werthe oder des Reichthums u. s. w., definirte nun Gut, Werth und Reichthum und hatte damit der Wissenschaft selbst ihre Grenzen gesteckt, wie das stillschweigend Viele, vielleicht die meisten Nationalökonomen, ausgesprochen aber — um nur zwei Beispiele aus älterer und neuerer Zeit hier zu nennen, Storch und Lindwurm gethan haben.

Jener suchte seine damals viel angefeindete Annahme, wonach „die politische Oekonomie" sich auch mit den immateriellen Dingen zu beschäftigen habe, geradezu in der Weise zu rechtfertigen, dass er ausführte, diese Lehre sei die Lehre vom Nationalreichthum, zum Reichthum aber gehöre „nach dem Urtheil der ganzen vernünftigen Welt" auch das aus erworbenen Fähigkeiten und persönlichen Diensten fliessende Einkommen und also gehöre auch die Behandlung dieser Fähigkeiten und Dienste in die „politische Oekonomie" [2]).

1) Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre nebst einer Darlegung deren Verhältnisses zur Jurisprudenz und anderverwandten Wissenschaften. Braunschweig 1866.

2) S. oben.

Digitized by Google

Und in derselben Weise argumentirt Lindwurm in seinen Gründzügen der Staats- und Privatwirthschaftslehre auf Grund der von ihm zum Ausgangspunkte genommenen Begriffs: „Wirthschaft, — so bemerkt er unter Heranziehung des allgemeinen Sprachgebrauchs und philologischer Erörterungen — sei eine Thätigkeit, die sich zu objectiviren bestimmt sei, daher sei Merkmal des Wirthschaftssubjekts „ein auf solche Thätigkeit gerichteter Wille," und Merkmal des Wirthschaftsobjekts die „Fähigkeit, dem Willen zu dienen, der seinethalben zu einer schaffenden Thätigkeit geschritten ist", im Uebrigen aber sei es hienach vollständig einerlei, ob das Wirthschaftsobjekt ein körperlicher oder unkörperlicher Gegenstand sei, und daraus ergebe sich — so wird schliesslich gefolgert — in logischer Consequenz, dass auch die Wirthschaftswissenschaft alle dergleichen Objecte — körperliche sowohl, wie unkörperliche — in ihren Bereich zu ziehen habe u. s. w. [1]).

Lindwurm sowohl, wie Storch ist also ein einzelner Begriff und dessen Bedeutung nach gewöhnlichem Sprachgebrauch der Ausgangspunkt, auf dessen Grund sie die Aufgabe der nationalökonomischen Lehre selbst normiren. Und mit dieser — wie schon bemerkt — keineswegs nur ausnahmsweise auftretenden Anschauung hängt denn auch der in den Lehrbüchern der Volkswirthschaft allgemeine Gebrauch zusammen, die Definition derartiger einzelner Begriffe, wie Gut, Werth, Vermögen, Reichthum u. s. w. an die Spitze ihrer Ausführungen zu stellen und erst von diesen aufsteigend zur Behandlung des Begriffs der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftslehre überzugehen [2]).

---

1) Vgl. auch oben Anmkg. 45.

2) Sehr deutlich tritt dieses Aufsteigen von der Definition einzelner volkswirthschaftlicher Begriffe zur Darstellung der Aufgabe der Wissenschaft selbst, unter den älteren Werken, z. B. in Baumstark's kameralistischer Encyklopädie zu Tage, — wo es im Eingange nach einander, wie folgt, heisst. „Die Dinge und Verhältnisse zur Befriedigung seiner (der Menschen) Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Lebensgenusses dienlich, nennt man(!) Güter." — — Die Summe von Gütern von Gebrauchs- und Tauschwerth, die man ausschliesslich besitzt, bildet das Vermögen. Die Thätigkeit des Menschen zur Beischaffung Erhaltung und Verwendung des Vermögens heisst man Wirthschaft. — Die systematische Darstellung der Grundsätze und Regeln von der Wirthschaft ist die Wirth-

Digitized by Google

Sind die oben bezüglich der Definition einzelner Begriffe gegebenen Ausführungen richtig, so sind alle dergleichen Herleitungen des Gebiets der Wissenschaft aus der Bedeutung einzelner volkswirthschaftlicher Bezeichnungen offenbar unrichtig. Dann ergiebt sich, dass statt die Wissenschaft aus irgend einem einzelnen Begriff, vielmehr alle Begriffe aus jener zu bestimmen sind [1]. Sie, die Wissenschaft ist dann als der eigentliche Kern

schaftslehre etc. (§§. 37 und 39). Aus gewissen Ausdrücken: Gut, Vermögen, Wirthschaft und deren Bedeutung nach gewöhnlichem Sprachgebrauche wird hier also das Gebiet der Wissenschaft hergeleitet. Und ähnlich stieg in neuester Zeit z. B. auch Roscher in seinen Grundlagen der Nationalökonomie früher von dem Begriffe Gut zum Begriffe Werth, vom Werth zum Vermögen, vom Vermögen zur Wirthschaft und erst von der Wirthschaft endlich zur Volkswirthschaft und Volks- und Staatswirthschaftslehre auf — wobei freilich der Begriff wirthschaftlicher Güter gebraucht wurde, bevor der Begriff der Wirthschaft selbst gegeben war. In den neuesten Auflagen ist Letzteres geändert. Der Begriff Wirthschaft ist dem der wirthschaftlichen Güter unmittelbar vorangestellt. Indessen noch jetzt wird vom Begriff Gut, der mit dem Begriffe des Menschen und seiner Bedürfnisse allem Anderen vorangestellt ist, nach einander zu den Begriffen Wirthschaft und Volkswirthschaft übergegangen und erst auf dieser Basis das Gebiet der Volkswirthschaftslehre selbst bestimmt. Und ähnlich ist das Verfahren z. B. auch in Mangold's Grundriss der Volkswirthschaftslehre, wo auch mit der Behandlung der Begriffe Bedürfniss, Werth und Gut begonnen, denn zu den Begriffen Vermögen und Reichthum, von diesen zu den Begriffen Arbeit, Wirthschaft, Tausch und Verkehr, und erst auf der Basis aller dieser zur Behandlung des Begriffs der Volkswirthschaftslehre selbst übergegangen wird (§§. 1—7). Vgl. auch Rau a. a. O. §§. 1—20.

1) So lässt es sich denn meines Dafürhaltens auch nicht rechtfertigen, wenn Roscher a. a. O., nachdem er im §. 2 daselbst von vornherein den Begriff der wirthschaftlichen Güter umgrenzt und die Erörterung dieser Güter als die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre bezeichnet hat, im folgenden Paragraphen alle gegen seine Annahme von dem Umfange dieser Güter gerichteten Einwendungen, die indirekt doch also auch zugleich Einwendungen gegen seine Annahme von den Aufgaben der Wissenschaft selbst sind, einfach mit den Worten zurückweist, er berufe sich auf die von ihm zuvor gegebene Definition des Begriffs wirthschaftliche Güter, welcher sowohl auf die Dienste, wie auf die ihrem zu Grunde liegenden, dem Verkehr unterworfenen Fähigkeiten passe u. s. w. Auch hier glaube ich, gilt der Einwand, dass es treffender gewesen wäre, anstatt die Aufgabe der Wissenschaft durch die Definition des einzelnen Begriffs, umgekehrt diesen durch jene zu rechtfertigen.

Digitized by Google

und Ausgangspunkt des Ganzen anzusehn, sie gleichsam die Centralsonne von der alle einzelnen volkswirthschaftlichen Begriffe nur so viele Ausstrahlungen sind. Und wie es verkehrt wäre, die Sonne als das Produkt ihrer Strahlen anzusehen — gerade ebenso verkehrt und unrichtig ist es also, die Wissenschaft in der angegebenen Weise aus ihren Begriffen hervorgehen zu lassen. In allen volkswirthschaftlichen Systemen müsste daher eine Darstellung des Ziels und der Aufgaben der Wissenschaft regelmässig [1]) allem Anderem vorangestellt; und erst auf dieser Basis zur Definition einzelner Begriffe und Ausdrücke übergegangen werden [2]). —

Mit allem Angeführten hängt nun endlich aber noch Eines zusammen, was für die Definition einzelner volkswirthschaftlicher Begriffe von Wichtigkeit ist und deshalb im Anschlusse an das bisher Gegebene hier noch kurz Erörterung finden muss — die Flüssigkeit und Entwickelungsfähigkeit aller volkswirthschaftlichen Begriffe nemlich. Was dieses betrifft, so ist die Erkenntniss, dass die Gesetze der volkswirthschaftlichen Entwickelung selbst und die Regeln, nach denen diese Entwickelung zu pflegen und fördern ist, mit den Culturfortschritten der Völker sich ändern müssen, wie sie auch zu gleicher Zeit für Völker verschiedener Culturstufe verschiedene sein müssen, schon älteren

---

1) Etwas Anderes gilt natürlich, wo es sich nicht um eigene, selbstständige Entwickelungen, sondern allein und ausschliesslich um Verarbeitung und Zurichtung des gegebenen Stoffs zur Belehrung handelt. In letzterem Falle mag zur besseren Einführung der diese Belehrung Suchenden ein Beginn mit den einzelnen Begriffen, Gut, Werth etc. gerechtfertigt sein. — Indessen wie viele „Systeme“ werden diesen Einwand für sich in Anspruch nehmen wollen?!

2) Und doch ist dieser Weg bisher nur sehr selten eingeschlagen worden. Zu denjenigen Werken, in denen er gewählt ist, zählt wieder insbesondere das oben genannte Werk Schulzes: Nationalökonomie oder Volkswirthschaft (Leipzig 1856), wo — bevor solche Begriffe, wie Wohlstand und Wirthschaft erörtert sind — zunächst die Aufgabe und die Bedeutung der Nationalökonomie in Kürze dargelegt ist. Aehnliches geschieht in Schäffle's Nationalökonomie (Leipzig 1861). Auch wäre aus früherer Zeit des scharfsichtigen Lotz: Lehrbuch der Staatswirthschaftslehre 1. Auflage (Erlangen 1821), ebenso Schön's: Neue Untersuchung der Nationalökonomie (Stuttgart 1835) zu nennen.

Digitized by Google

Datums. Mit Recht ist aber in neuester Zeit z. B. von Endemann in seiner Darstellung des deutschen Handelsrechts sowohl, wie in seinen Aufsätzen über die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre darauf hingewiesen, dass auch von den volkswirthschaftlichen Begriffen das Gleiche gilt, dass auch sie einen steten Gang der Entwickelung durchzumachen haben [1]), und dieselbe Ansicht liegt denn auch neueren Begriffsuntersuchungen, z. B. dem Aufsatze von Scheel „über den Begriff des Geldes in seiner histor.-ökonomischen Entwickelung" zu Grunde, wo es u. A. heisst [2]):

Wir können die wirthschaftlichen Begriffe nicht nach irgend einem Schema bilden, als absolut richtige hinstellen und nur von diesem Schema aus alle andern, bisher dagewesenen als falsch verurtheilten, sondern wir müssen den innigen Zusammenhang der Entwickelung der wirthschaftlichen Begriffe mit der des ganzen wirthschaftlichen Lebens schärfer beobachten und genauer erforschen.

Wir müssen einsehen, dass die Begriffe nicht etwas Gegebenes, sondern etwas Werdendes sind u. s. w. [3]). —

Alles das harmonirt nun mit den hier gegebenen Entwickelungen vollständig.

Leitet man in der That nicht die Wissenschaft aus den Begriffen, sondern umgekehrt diese aus der Wissenschaft her, so ist damit bereits gegeben, dass mit den Entwickelungsstufen der

---

1) Endemann: Das deutsche Handelsrecht, systematisch dargestellt. Leipzig 1865. Die Aufsätze: Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre befinden sich in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jahrg. 1863. p. 26 ff., 154 ff. u. s. w.

2) In den genannten Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Jahrg. 1866. Bd. I. p. 12 ff. An anderer Stelle bemerkt er ebenso: Die wirthschaftlichen Begriffe wachsen aus dem wirthschaftlichen Leben und seinen Erfahrungen heraus, mit ihnen verändern und entwickeln sie sich, extensiv wie intensiv. Die richtigen wirthschaftlichen Begriffe aber sind jedesmal die, welche genau und regelrecht aus den gegebenen Verhältnissen abstrahirt sind u. s. w. a. a. O. p. 13.

3) Ein anderer Aufsatz von Scheel in denselben Jahrbüchern Jahrg. 1866, p. 324 ff. beschäftigt sich in ähnlicher Weise mit der Gestaltung der wirthschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris.

Digitized by Google

letzteren auch jene wechseln. Und man hat also daran festzuhalten, dass ebensowenig, wie nach den früheren Ausführungen irgend eine Definition als absolut richtig bezeichnet werden kann, ebensowenig eine Definition auch nur als die absolut angemessenste, als die beste für alle Zeiten und Culturstufen hingestellt werden kann, dass man überhaupt also niemals schlechtweg definiren kann: Geld, Werth, Preis, Gut u. s. w. ist dieses oder ist Jenes, sondern unter steter Rücksichtnahme auf den jeweiligen Stand der Culturentwickelung und den damit im Zusammenhange stehenden Stand wirthschaftlicher Erkenntniss nur sagen sollte: Unter den und den vorliegenden Verhältnissen ist Geld dieses, Werth dieses u. s. w.

Hat man sich aber in dieser Weise den jeweiligen Forderungen der Wissenschaft zu fügen, so folgt daraus freilich zugleich, dass man auch über jene Forderungen nicht hinausgehen darf.

Es ist nicht jede Definition gerechtfertigt, bloss weil sie logisch richtig ist, und von Gewandtheit im Denken und Schärfe im Distinguiren zeugt. Sondern Lob verdienen nur die Definitionen, die einem vorhandenen Bedürfniss abhelfen, die wirklich ihren Platz ausfüllen, indem sie neue Erkenntniss zu gewinnen oder die gewonnene besser darzulegen geeignet sind [1]). Deshalb ist — so paradox dieses auf den ersten Anschein klingen mag — Unbestimmtheit an sich noch keineswegs ein Vorwurf, der der Definition eines Begriffs mit Recht gemacht werden könnte. Zu tadeln ist nur diejenige Unbestimmtheit, die sich wirklich nachtheilig erweist, die der Erfüllung der jeweiligen Anforderungen der Wissenschaft Hindernisse in den Weg legt. Jede andere ist in gewissem Umfange sogar geboten. Und wer sich bei seinen Begriffsdarstellungen von vorn herein von dem Gedanken leiten

---

1) Unterscheidungen, die in dieser Richtung zu weit gehen, findet man namentlich in der deutschen Literatur vielfach, in älterer Zeit z. B. bei Soden a. a. O. — Auf solche Unterscheidungen passt der Ausdruck „spitzfindig". („Spitzfindig heisst eine Erklärung oder Eintheilung, wenn sie in weitläufigen Untersuchungen besteht und doch ohne Wichtigkeit für ein nach Einsicht strebendes Studium ist." Schulze a. a. O. p. 218. Vgl. auch z. B. p. 237).

Digitized by Google

liesse, dass er denselben insgesammt scharfe Grenzen zuweisen müsse, würde — wenn ein etwas weiter liegendes Gleichniss gestattet ist — ähnlich handeln, wie ein Maler, der im Bilde alle Objecte mit gleicher Schärfe hervortreten liesse. Wie man am Bilde alles heller Erleuchtete, mehr an den Vordergrund Geschobene mit schärferen Grenzen zu versehen hat, ebenso hat man bei Begriffsdefinitionen zu verfahren. Definirt man also z. B. — um für das Gesagte ein Beispiel zu geben, auf das unten noch einmal zurückgekommen werden wird — den volkswirthschaftlichen Begriff Gut als Sache, die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, Wünsche, Neigungen u. s. w. geeignet ist, so ist von festen Grenzen des Begriffs hiebei offenbar nicht die Rede. Schon das angefügte „u. s. w." ist das Gegentheil fester Grenze. Indessen deshalb allein wäre jene Definition noch nicht zu tadeln, sie wäre es nur, und wird es sein, sobald durch diese Unbestimmtheit dem Fortschreiten wissenschaftlicher Erkenntniss Eintrag geschähe. —

Ebenso klar aber ergiebt sich endlich aus dem Angeführten, dass es wohl gerechtfertigt ist, mit einem und demselben Wort in verschiedenen Wissenschaften, Verschiedenes zu bezeichnen.

Da nach dem Angeführten keine Wissenschaft bei der Wahl ihrer Ausdrücke an den allgemeinen Sprachgebrauch gefesselt ist, sondern im Grunde jede sich nur von ihrem eigenen Interesse hiebei leiten lassen darf, so kann es natürlich leicht geschehen, dass die verschiedenen Wissenschaften in der Wahl der mit denselben Worten zu verbindenden Bedeutungen weit auseinandergehen. In der Volkswirthschaft z. B. kann unter Regalien etwas Anderes verstanden werden, als im Staatsrecht, im Staatsrecht wieder etwas Anderes, als im Privatrecht u. s. w. Ebenso kann es die Finanzwissenschaft in ihrem Interesse finden, unter Domainen etwas Anderes zu verstehen, als das Staatsrecht. Das Handelsrecht kann Ausdrücken, wie Handelsverkehr, Waare, Kaufmann u. s. w. andere Bedeutungen beilegen, als die Wirthschaftslehre u. s. w. u. s. w.

Und wie die einzelnen Wissenschaften thatsächlich diesen Weg schon vielfach eingeschlagen haben, so werden sie dies in der Folge immer mehr thun, je schärfer sich ihre Gebiete von

Digitized by Google

einander abgrenzen und je mehr Bedeutung den Begriffsdefinitionen überhaupt von ihnen beigelegt wird [1]). —

1) Statt aller Beispiele, die hier angeführt werden könnten, will ich nur daran hier erinnern, dass z. B. Endemann, der sich gerade durch eine geschickte Verwerthung volkswirthschaftlicher Erkenntniss in der Rechtswissenschaft verdient gemacht hat, wiederholt unterscheidet, was in der Volkswirthschaftslehre und was in den Rechtsdisciplinen und anderen Wissenschaften unter den einzelnen Ausdrücken zu verstehen sei, z. B. in seiner Darstellung des deutschen Handelsrechts Heidelberg 1865. p. 1.: „Handel ist im volkswirthschaftlichen Sinne der Umsatz von Gütern, welche zwischen Produktion und Consumtion vermittelt. — Da aber einmal das Handelsrecht ein besonderes, nicht auf alle Verkehrsbeziehungen, sondern nur auf einen Theil derselben anwendbares Recht sein will, so muss vom Standpunkte der Rechtstheorie aus für die Zwecke der Rechtskompetenz eine engere Abgrenzung des Begriffs Handel unternommen werden," ähnlich a. a. O. p. 4: „Innerhalb des Handels im wirthschaftlichen Sinne lassen sich verschiedene Gattungen oder Zweige unterscheiden, eine Unterscheidung, welche aber nur zum Theil juristischen Werth hat," ähnlich ferner ibid. p. 65: „Der Begriff des Kaufmanns im Rechtssinn muss daher bestimmt und von dem weiteren Begriff des Kaufmanns oder Händlers im wirthschaftlichen Sinne ausgeschieden werden" u. s. w. In neuester Zeit hat namentlich der aus dem deutschen Staatsrecht übernommene Ausdruck „Regalien" in der Volkswirthschaft viel Streit verursacht. So meint Umpfenbach in seinem — im Uebrigen von Gedankenschärfe zeugenden — Lehrbuch der Finanzwissenschaft Th. I. p. 53: „Ihrem staatsrechtlichen Begriffe nach sind die Regalien oder Hoheitsrechte (denn es ist ungereimt (!) unter diesen beiden Ausdrücken etwas Verschiedenes verstehen zu wollen) all' die einzelnen Rechte, welche zusammen die Staatsgewalt bilden (vgl. Klüber öffentl. Recht §. 99). Die auf das finanzielle Gebiet sich beziehenden Rechte, oder die Finanzregalien können (!) also in ihrer Gesammtheit nichts anderes sein, als die Finanzgewalt selbst, worin schon ausgesprochen liegt, dass die Beschränkung des Ausdrucks Regalien oder Finanzregalien auf eine bestimmte Gattung von Staatseinkommensquellen durchaus unstatthaft ist (!) u. s. w. Umpfenbach will deshalb diesen Ausdruck als einen „jeder inneren Berechtigung entsprechenden" ganz zur Seite stellen. Mit Recht bemerkt indessen Rau (Grundsätze der Finanzwissenschaft, fünfte Auflg. 1864. Bd. I. p. 230.): — „Was aber auch immer das positive Staatsrecht unter die Regalien rechnen mag, die Finanzwissenschaft ist ohne Zweifel befugt, dieses Wort in einem solchen Sinne zu gebrauchen, dass es eine bei der systematischen Eintheilung derselben sich ergebende Gattung bezeichnet. Diess kann mit Rücksicht auf die bisherige Bedeutung des Worts Regal am besten so geschehen, dass u. s. w.

Digitized by Google

3.

Schlussbemerkungen.

Es handelte sich bis hieher um einzelne Begriffe, bei denen von jedem zwischen ihrer Entwicklung zu beobachtenden Zusammenhange abgesehen wurde. Fassen wir zum Schlusse noch die Ableitung mehrerer Begriffe auseinander und die Wahl der den entsprechenden Wortbildungen ins Auge, so hat man sich hiebei einmal natürlich — aus eben jenen bezüglich der Behandlung einzelner Begriffe entwickelten Gründen — dem allgemeinen Sprachgebrauche möglichst enge anzuschliessen. Neben demselben und über denselben hinaus aber hat man ebenfalls Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität walten zu lassen, die dem Interesse und den Aufgaben der eigenen Wissenschaft entlehnt sind.

Geht man also z. B. vom Werth zum Tauschwerth oder objektiven Werth, oder vom Preis zum Marktpreis, von der Wirthschaft zur Staatswirthschaft, von der Einnahme zur Roheinnahme über u. s. w. u. s. w., so hat man hienach zu verfahren. Indessen zu jenen Grundsätzen tritt hier noch ein anderes Moment, und zwar eine Forderung absolut bindender Natur, die das — dort ausgeschlossene — Urtheil der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gegebenen Definition hier zu rechtfertigen vermag. Es ist das die Forderung der Beobachtung einer streng logischen Folgerichtigkeit bei Ableitung der einzelnen Begriffe und Ausdrücke von einander. Und dieser Forderung hat man häufig nicht hinreichend Rechnung getragen, häufig ist man in der Auffassung derselben aber auch wieder zu weit gegangen, weshalb hier in Kürze versucht werden soll, die richtigen Grenzen jener Forderung zu bestimmen. Dabei kann es nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass gegen dieselbe derjenige verstösst, der bei der Definition eines Begriffs auf andere von ihm selbst zuvor schon gebrauchte und definirte Begriffe Bezug nimmt und diese hiebei in anderer Weise auffasst, als er es früher gethan hat.

Und solche Verstösse sind gar nicht selten, sondern im Gegentheil, bei der argen Verschwommenheit, die auf diesem Gebiete überhaupt noch herrschend ist, sehr verbreitet.

Digitized by Google

So definirt Rau, um nur einige Beispiele hier anzuführen, in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie die Volkswirthschaft als den Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen [1]. Und an anderer Stelle desselben Lehrbuchs nennt er Volkswirthschaftslehre die Lehre, welche die Natur der Volkswirthschaft entwickelt [2]. Gleichwohl setzt er wieder Volkswirthschaftslehre und „bürgerliche Wirthschaftslehre", worunter er die Lehre vom Betrieb des Bergbau's, der Land- und Forstwirthschaft, der technischen Gewerbe und des Handels versteht, einander entgegen [3]. Offenbar haben es aber die letzteren ebenfalls mit der Natur „der wirthschaftlichen Thätigkeiten" der Staatsangehörigen zu thun, und demgemäss hätte also entweder dem Worte Volkswirthschaftslehre — unter Beibehaltung des gegebenen Begriffs der Volkswirthschaft — eine engere Definition als die angeführte gegeben, oder aber der Begriff der Volkswirthschaft selbst vorn herein anders gefasst werden müssen [4].

Und ähnliche Beispiele lassen sich aus Roscher's System der Volkswirthschaft anführen.

So ist z. B. Roscher Vermögen: „die Summe aller wirthschaftlichen Güter, welche sich im Eigenthum einer physischen oder juristischen Person befinden" [5], Reichthum: „der Besitz eines grossen, möglicher Weise dauernden Vermögens, mitunter auch ein solches Vermögen selbst" [6]. „Wirthschaftliche Güter aber sind Roscher — wie er an anderer Stelle

1) §. 60 a. a. O.
2) a. a. O. §. 5.
3) a. a. O. §. 9.
4) Ein ähnlicher Widerspruch ist es, wenn — in demselben Lehrbuche der Preis der Güter an einer Stelle definirt wird als „die Menge anderer Güter, welche man beim Tausche für eine gewisse Sache erlangen kann" (§. 56. a. a. O.), an anderer Stelle aber vorausgesetzt wird, dass auch Dienste den Preis hingegebener Güter ausmachen können (vgl. §§. 46, 144, 187) und doch wieder erklärt wird, dass Dienste nicht als Güter anzusehen sind (§. 1 ff. und §. 46 ff.) u. s. w.
5) §. 8. a. a. O.
6) §. 9. a. a. O.

Digitized by Google

definirt [1]) — die „Zwecke oder Mittel der Wirthschaft", und er zählt dazu insbesondere ausdrücklich auch die „persönlichen Fähigkeiten", die zum Erwerbe helfen können [2]), wie die Talente einer Sängerin, die Geschicklichkeit eines Arztes u. s. w. [3]). Aber gleichwohl verbindet er mit dem Worte Reichthum im Grunde nicht die Vorstellung von der Gesammtheit solcher Jemand zu Gebote stehenden Fähigkeiten, sondern bezieht dieses Wort — in seinem ferneren Gebrauche — wie sich aus verschiedenen Stellen deutlich nachweisen lässt, nur auf materielle Dinge [4]). Und ebenso entspricht — um noch das Eine anzuführen — Roscher's Definition von Kapital nicht den hier in Rede stehenden Anforderungen. Dieselbe ist in den früheren, wie in der neuesten Auflage der Grundlagen der Nationalökonomie unverändert dahin gegeben: Kapital sei „jedes Produkt", welches zu fernerer Produktion aufbewahrt würde [4]). Nun soll aber nach Roscher unter Produktion im weitesten Sinne die „Hervorbringung neuer

---

1) §. 2. a. a. O.

2) §. 3. a. a. O. sub litt. A. „Bei uns kann unter dieser Rubrik nur von einzelnen Diensten oder Fähigkeiten jeder Person gesprochen werden."

3) Vgl. insbesondere Anm. 2. a. a. O.

4) Vgl. z. B. die Ausführung: „Ausser dem Genughaben gehört zum Reichthum auch ein „Mehr" haben, als Andere. Gesetzt z. B. alle Menschen hätten viel, aber genau gleich viel Güter: so würde jeder vermuthlich seine Schornsteine und Kloaken selbst fegen u. s. w. — Daher man mit demselben Vermögen in kleiner Provinzialstadt reich sein, in der Hauptstadt dagegen nur eines mässigen Wohlstandes geniessen könnte", (§. 9) oder: „Dagegen pflegt sich in überkultivirten, ja schon sinkenden Zeitaltern eine bewusste Ueberschätzung der materiellen Interessen breit zu machen. — Wir dürfen nicht übersehen, dass der einzelne Mensch, der sein Vermögen selbst erwirbt, den Zenith des Reichthums gewöhnlich erst nach der Blüthezeit seines übrigen Lebens erwirbt, gerade so geht es noch bei ganzen Völkern. Die reichste Periode pflegt den Verfall einzuleiten (§. 21) oder „Whately" behauptet, dass nur der persönliche wie der nationale Reichthum eine sittengefährliche Seite habe (ibid. Anmerk. 5) u. s. w. Offenbar ist in allen diesen Auslassungen das Wort Reichthum nur auf materielle Dinge bezogen und das Maass persönlicher Fähigkeiten ausser Acht gelassen. Vgl. auch §. 9 Anm. 3, wo von Davenant als besonders bemerkenswerth hervorgehoben wird, dass er „selbst geistige Kräfte, Verhältnisse, wie Allianzen etc." zum Volksreichthum rechne.

Digitized by Google

Werthe" verstanden werden [1]), ohne dass dabei ein Unterschied gemacht würde, von welcher Seite diese Hervorbringung ins Leben tritt. Ja es werden an anderer Stelle desselben Lehrbuchs „die äussere Natur", „die Arbeit" und „das Kapital" ausdrücklich als die Produktions-Factoren aufgezählt [2]). Und danach hätte man konsequent auch jedes Grundstück als Kapital anzusehen. Denn, nimmt man nun an, ein solches Grundstück sei von der Natur allein erschaffen, oder nimmt man an, es verdanke in seiner jeweiligen Beschaffenheit seine Entstehung dem vereinten Zusammenwirken von Menschen, äusserer Natur u. s. w. — jedenfalls ist es ein Gut oder Werth, der auf diese oder jene Weise hervorgebracht ist, also nach jener Roscher'schen Definition ein Produkt. Und da man von jedem benutzten Grundstücke ganz ebenso, wie von den beweglichen Dingen, die in einem Zweige der Hervorbringung beschäftigt sind, auch offenbar sagen kann, dass es „zu fernerer Produktion aufbewahrt wird" — womit ja nur der Gegensatz gegen eine aufzehrende Thätigkeit ausgedrückt werden soll, so wäre danach also auch das benutzte Grundstück ein zu fernerer Produktion aufbewahrtes Produkt, d. h. ein Kapital. Und dasselbe liesse sich ebenso von jeder produktiven Arbeitskraft ausführen. Nichtsdestoweniger aber widerspricht Das Roscher's Absichten durchaus. Denn er erklärt an andern Orten ausdrücklich, dass sowohl die Arbeitskraft, als die Grundstücke von dem Begriffe des Kapitals ausgeschlossen werden müssen [3]).

---

1) §. 42. a. a. O.

2) §. 30 ibid. Vgl. §. 46 a. a. O.

3) Vgl. §. 42. Anm. 1. „Als einen Rückschritt der Analyse muss ich es verwerfen, wenn Canard — und Say — auch die Arbeitskraft der Menschen zum Kapital rechnen. — Ebenso wenig kann ich es billigen, wenn Ganith, Herrmann und Dunoyer — die Grundstücke mit unter den Begriff Kapital bringen. — Die Grundstücke sind in ihren vornehmsten wirthschaftlichen Verhältnissen von den übrigen Kapitalien so verschieden, zum Theil sogar diesen letzteren so diametrisch entgegengesetzt, dass ihre Zusammenwerfung in dieselbe Rubrik doch nur scheinbar sein kann." Letzteres ist gewiss zuzugeben. Ebendeshalb aber hätte der Begriff des Kapitals anders gefasst, oder die Begriffe von Produkt und Produciren anders definirt sein müssen. — Vgl. übrigens auch §. 42 u 46 Anmerk. 4, wo — nicht ganz im Einklang mit der eben citirten Auslassung — z. B.

Digitized by Google

Doch es ist der Beispiele genug. Dieselben sind absichtlich den angesehensten Lehrbüchern entnommen, und es würde nicht schwer fallen, ähnliche aus andern Werken ihnen in grösserer Zahl an die Seite zu stellen.

Indessen es sollte hier weniger Kritik geübt als an Beispielen dargethan werden, wie nothwendig und wie häufig übersehen zugleich die einfache Forderung ist, dass man bei eigener Bezugnahme auf zuvor definirte Begriffe an der gegebenen Definition selbst festzuhalten habe.

Schwieriger ist das Zweite, was hier in Betracht kommt, der Fall nemlich, dass man zur Bezeichnung eines einzelnen Begriffs eine Zusammensetzung von Ausdrücken wählt, von denen einzelne oder alle zuvor schon als Bezeichnung für andere Begriffe gebraucht sind.

Erfordert es da — das ist die Frage — streng logische Folgerichtigkeit, dass — wie der neue Ausdruck sich aus zuvor schon gebrauchten und definirten Ausdrücken zusammensetzt — so auch der mit jenem verbundene Begriff aus den Begriffen dieser hervorgehe?

Muss sich also — um das an einem Beispiele deutlicher zu zeigen — der Begriff Tauschwerth unbedingt aus den Begriffen Werth und Tausch herleiten lassen und durch diese schon gegeben sein, oder aber ist es zulässig, auch nach Feststellung dieser Einzelbegriffe, bezüglich des zusammengesetzten Worts, besondere Wege zu gehen, und besondere Gründe und Gesichtspunkte bei seiner Definition walten zu lassen?

Der schon mehrfach genannte Verfasser der Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre bekennt sich zur ersteren Alternative. Er spricht geradezu von einer Zerlegung der Begriffe, meint, dass man „Deutlichkeit der Begriffe" nicht anders erlange, als wenn man diese (die Begriffe) in ihre Bestandtheile auflöse, und nimmt z. B., um den Begriff Wirthschaft festzustellen, die einzelnen Theile des Ausdruckes Wirthschaft, also die Wörter,

---

die Fertigkeit, die ein Arbeiter durch wissenschaftliche Studien erworben hat, so jede auf einen fern liegenden Zweck gerichtete Arbeit selbst zum Kapital gerechnet wird.

Digitized by Google

Werth, Schaffen und Wissenschaft zu seinem Ausgangspunkte [1]). Aber auch Andere nehmen stillschweigend denselben Standpunkt ein, so — um nur ein Beispiel noch hervorzuheben — Knies in seiner ebenfalls oben schon in Bezug genommenen Darstellung der Lehre vom Werth, wo er es als selbstverständlich voraussetzt, dass Tauschwerth und Gebrauchswerth die Unterarten eines und desselben Begriffs, des Begriffs Werth sein müssten. „Gebrauchswerth und Tauschwerth — so sind seine Worte [2]) — müssen (!) sich allerdings beide als Werth ausweisen, wie etwa *Stuhl* und Tisch beide als Hausgeräthe, was aber dem Tauschwerth besonders eigenthümlich ist, muss mit dem, was den Gebrauchswerth charakterisirt, mittelst der logischen Verwandtschaft des Gegensatzes korrespondiren" u. s. w.

Auch hier waltet also die Annahme vor, dass die Definition des zusammengesetzten Worts unter allen Umständen gebunden sei an die Definition der einzelnen Wörter, aus denen die Zusammensetzung erfolgt ist. Und es fragt sich nun, ob diese Annahme eine richtige ist.

Offenbar ist sie es nicht. Es ist eine arge Verwechslung, Zusammensetzung eines Worts und Zusammensetzung eines Begriffs einander gleichzustellen. Begriffe lassen sich weder zusammensetzen, noch in ihre Bestandtheile zerlegen. Es mag also zwar aus diesen oder jenen Zweckmässigkeitsgründen rathsam sein, den mit einem zusammengesetzten Wort zu verbindenden Begriff anzulehnen an die Begriffe, die mit seinen Bestandtheilen verbunden werden. Ja, es soll nicht geleugnet werden, dass um der grösseren Deutlichkeit und Verständlichkeit willen, dieses meistentheils in sehr hohem Maasse empfehlenswerth erscheinen wird. Indessen als ein zwingendes Gebot, und als eine Forderung logischer Consequenz hat man das nicht anzusehen. Ein neues Wort ist und bleibt eben ein neues Wort, und es ist an sich nicht unzulässig, auch neue anderartige Begriffe mit demselben

---

1) p. 14 ff. u. 98 ff. l. c.

2) Knies. Die national-ökonomische Lehre vom Werth. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 1858. p. 427.

Digitized by Google

zu verbinden. Und diesem Gebrauche ist man denn auch thatsächlich sehr vielfach gefolgt.

Um nur an früher schon gebrauchten Beispielen festzuhalten, so versteht man gegenwärtig unter Volkswirthschaftslehre im Allgemeinen keineswegs die Lehre von der Wirthschaft des Volks, sondern fasst jenen Begriff bei Weitem enger, indem man — worauf später zurückzukommen sein wird — viele Theile und Beziehungen dieser wirthschaftlichen Thätigkeiten andern Lehren (den sog. Cameralien) zur Behandlung überweist.

Ebensowenig bindet sich z. B. Roscher bei der Definition von Tauschwerth an die zuvor von ihm gegebene Definition von Werth.

Thäte er das, so müsste — da Werth nach ihm der Grad der Brauchbarkeit ist, der eine Sache zum Gute erhebt [1]) — Tauschwerth ebenfalls ein Grad der Brauchbarkeit sein, der dann etwa als Bezug habend oder basirt auf der Möglichkeit des Austausches zu bezeichnen gewesen wäre. Statt dessen ist nach Roscher Tauschwerth einer Sache der Grad ihrer Fähigkeit, gegen andere Güter umgetauscht zu werden; also der Grad ihrer Verkehrsfähigkeit, Cirkulationsfähigkeit etc. [2]).

Doch ich greife nach alledem wieder zurück.

Nachdem zuvor die Grundsätze für die Definition einzelner, unabhängig von einander stehender Begriffe erörtert waren, ist im Anschlusse hieran zweitens zu zeigen versucht worden, wie bei der Ableitung mehrerer Begriffe auseinander zu verfahren sei, und dabei hat sich denn ergeben, dass für diese Ableitung neben jenen für die Einzeldefinition maassgebenden Momenten und über dieselben hinaus, noch eine absolut bindende Forderung sich geltend gemacht — die Forderung nemlich der Bobachtung einer streng logischen Folgerichtigkeit. Es hat sich zugleich aber auch gezeigt, dass man bezüglich der dieser Forderung zu gebenden Grenzen häufig zu weit gegangen ist, und dass man namentlich da fehlgegangen ist, sie Platz greifen zu lassen, wo der

1) Grundlagen der Nationalökonomie; zweite Aufl. §. 4. Vgl. indessen die folgende Anmerkung.

2) Vgl. a. a. O. in der zweiten Auflage §. 5. — In der neuesten Auflage sind übrigens beide Definitionen geändert.

Digitized by Google

Definirende nicht selbst eine Bezugnahme auf zuvor von ihm erörterte Begriffe eintreten lässt, sondern nur zuvor einzeln gebrauchte Wörter zu neuen Bildungen zusammenfügt, um neue Begriffe mit diesen zu verbinden.

Hier breche ich ab und wende mich nun auf der Basis der bisher dargelegten Grundsätze, den einzelnen hier interessirenden Begriffen zu.

Digitized by Google

Die Betriebsformen der modernen Grossindustrie.

Von Dr. O. Schwarz.

Seit Adam Smith's classischer Untersuchung über die Vortheile des durch Arbeitstheilung und ausgedehnte Kapitalverwendung charakterisirten Grossbetriebs bei industriellen Unternehmungen hat die Erörterung des gegenseitigen Verhältnisses von Grossindustrie und Kleingewerbe stets einen hervorragenden Platz in der nationalökonomischen Literatur eingenommen, und auch in neuerer Zeit wurde dasselbe aus Anlass der gegen den Zunftzwang gerichteten Bewegung in der Presse wie in öffentlichen Versammlungen wiederum vielfach besprochen. Hiebei hat sich jedoch nicht allein die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit und Unzweckmässigkeit eines künstlichen Schutzes des Handwerks gegen die Concurrenz der Grossindustrie ganz allgemein Bahn gebrochen, sondern mehr und mehr wurde man auch gewahr, dass überhaupt die durch die industrielle Revolution des vorigen Jahrhunderts auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens hervorgerufene Zersetzung und Umbildung bezüglich der Gebietstheilung zwischen Grossbetrieb und Kleinbetrieb gegenwärtig in der Art bereits vollständig zum Abschluss gelangt ist, dass ersterer bei allen Gewerbszweigen, deren Producte für den grossen Markt und den Massenconsum bestimmt sind, das ausschliesslich herrschende Productionssystem bildet, während dem letzteren die Befriedigung der localen und individuellen Bedürfnisse verbleibt. So ist es denn heutzutage vorzüglich die innere Organisation dieser beiden Hauptsysteme gewerblicher Production, worauf der practische Geschäftsmann sowohl, als der zur Pflege gewerblicher Interessen

Digitized by Google

berufene Staatsmann sein Augenmerk zu richten hat und von deren genauer Kenntniss der Erfolg seiner Thätigkeit wesentlich abhängt. Während nun aber der handwerksmässige Kleinbetrieb seiner ganzen Natur nach und insbesondere seit Hinwegräumung der durch das Zunftwesen geschaffenen künstlichen Zustände nur sehr einfache leicht zu übersehende Verhältnisse darbietet, ist es dagegen weit schwieriger in den complicirten und in Folge der gewaltigen Concurrenz der Maschine gegen die Handarbeit noch immer in der Entwicklung begriffenen Organismus unserer modernen Grossindustrie einen klaren Einblick zu gewinnen. Wenn wir im Folgenden es dennoch versuchen an der Hand statistischer insbesondere den deutschen Industrieverhältnissen entnommener Untersuchungen ein Bild ihrer verschiedenen Betriebsformen zu entwerfen, so geschieht diess einmal in der Ueberzeugung, dass ein derartiger wenn auch unvollkommener Versuch als Beitrag zur Kenntniss des realen Bodens, worauf sich die grössten wirthschaftlichen und socialen Probleme unserer Zeit bewegen, doch immerhin von Interesse sein wird und andererseits wünschen wir dadurch auf eine der bedeutendsten, bis jetzt noch zu wenig beachteten Erscheinungen im industriellen Leben der Gegenwart — den Kampf zwischen Fabrikindustrie und Hausindustrie — aufmerksam zu machen.

Ohne aber hiebei auf den langen Bildungsprocess als dessen Frucht der industrielle Grossbetrieb der neueren Zeit erscheint, des Näheren einzugehen, müssen wir doch zunächst einen kurzen Rückblick auf dessen geschichtliche Entwicklung werfen, da Gegenwart und Vergangenheit wie auf politischem so auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete im engsten organischen Zusammenhang stehen.

Die Keime unserer modernen Industrie sind wohl in jener in culturgeschichtlicher wie in wirthschaftlicher Beziehung so denkwürdigen Epoche zu suchen, als in der Zeit vom zehnten bis in's zwölfte Jahrhundert, während der Bauer auf dem platten Lande noch allerwärts an die Scholle gebunden zu dem Grundherrn in knechtischem Abhängigkeitsverhältniss stand, durch die Bildung eines freien auch politisch bedeutenden Gewerbestandes in den emporblühenden Städten, das antike System der unfreien gewerb-

Digitized by Google

lichen Arbeit den ersten vernichtenden Stoss erlitt. Rasch gewann das neue System an Ausdehnung wie an innerer Vervollkommnung, eine weitgehende Spaltung der Gewerbe in streng abgeschlossene Zünfte begünstigte die Theilung der Arbeit und die Ausbildung einer traditionellen Handwerksgeschicklichkeit, der es hauptsächlich zu danken war, dass die ausgezeichneten Producte deutschen Handwerkerfleisses im Mittelalter nicht nur am Ort der Erzeugung, sondern durch die Vermittlung eines blühenden Handels, insbesondere durch die weitausgebreiteten Verbindungen der mächtigen Hansa auch auf dem Weltmarkt grossen und gewinnbringenden Absatz fanden. Wie wichtig gerade dieser durch die Kaufleute vermittelte Massenabsatz, der bei vielen Gewerben den „goldenen Boden" bildete, für die damalige Blüthe des deutschen Gewerbsfleisses war, lässt sich leicht daraus ermessen, dass als Deutschland in Folge der grossen geographischen Entdeckungen zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts seinen Welthandel verlor, auch die deutsche Handwerksindustrie unheilbar zu kranken begann. Während des 16. Jahrhunderts machte sich diess zwar noch weniger bemerklich, und mehrere Gewerbe, so namentlich manche Zweige der Weberei, die bereits auch ausserhalb der Städte, frei von den mehr und mehr als Hemmniss empfundenen Zunftschranken für Rechnung reicher Kaufleute betrieben wurden, standen noch in hoher Blüthe. Als aber die politischen und religiösen Stürme der Zeit, vor Allem der dreissigjährige Krieg, Deutschland auch wirthschaftlich bis in's innerste Mark erschüttert hatten, ward seine Industrie von der anderer Länder weit überflügelt. Allein auch in diesen war die Versorgung des grossen Markts für das Handwerk verloren gegangen. Der grosse Bedarf der überseeischen Colonieen an gewerblichen Erzeugnissen aller Art, hatte bald den Wunsch und das Bedürfniss hervorgerufen in deren Herstellung einen höheren Grad von Leistungsfähigkeit zu erzielen. Den hierauf gerichteten Bestrebungen leisteten zugleich die damals allgemein verbreiteten mercantilistischen Ansichten bedeutenden Vorschub, indem die Regierungen auf inländische industrielle Production für den auswärtigen Handel den grössten Werth legten, und allen derartigen Unternehmungen ihren materiellen und moralischen

Digitized by Google

Beistand in reichstem Masse zu Theil werden liessen. Als Resultat dieser Bemühungen erscheint nun im 17. Jahrhundert zunächst in England und dann unter Colbert's thätiger Einwirkung bald auch in Frankreich der Uebergang zu einer neuen Productionsweise — die Einführung des Manufacturbetriebs. Production in grösserem Massstab und Verwohlfeilerung der Erzeugnisse durch ausgedehnte Kapitalverwendung und intensivere Theilung der Arbeit in Folge der Vereinigung einer grossen Arbeiterzahl unter einheitlicher Leitung im geschlossenen Etablissement, das waren die Errungenschaften des neuen Systems.

Doch erst die grossen Entdeckungen, welche auf dem Gebiete der Mechanik und der Naturwissenschaften zu Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts gemacht wurden, in Verbindung mit den in Leben und Wissenschaft immer weiter sich ausbreitenden Lehren einer geläuterten Volkswirthschaft, waren im Stande, diejenige Productionsform zu schaffen, welche als der Gipfelpunkt aller früheren Entwicklungsstufen — wenn auch zugleich mit diesen — im 19. Jahrhundert uns entgegentritt als:

I. Der industrielle Grossbetrieb neuerer Zeit.

Mittelst dieses auf die Benützung aller Hilfsmittel des Kapitals und der Intelligenz gegründeten Systems zweckmässigster Organisation der Arbeit wurde es möglich, nicht nur die Herstellung mancher wichtiger industrieller Erzeugnisse überhaupt erst ausführbar zu machen, sondern auch die Productionskosten und damit den Preis aller für den Massenconsum bestimmten Artikel auf ein bis dahin noch nie erreichtes Minimum herabzudrücken.

Wenn nun auch die Mittel wodurch im einzelnen Fall dieses Ziel erreicht wird, je nach der Natur des betreffenden Gewerbszweigs und insbesondere je nachdem bei demselben die eine oder die andere der alsbald zu betrachtenden grossindustriellen Betriebsformen zur Geltung kommt, vielfach verschieden sind, so ist doch als gemeinsamer charakteristischer Grundzug des auf Massenproduction d. h. auf die Herstellung grosser Quantitäten gleichartiger Producte gerichteten Grossbetriebs zu betrachten:

1) Das Kapital als hervorragender Productionsfactor, denn

Digitized by Google

die hervorragende Rolle des Kapitals im Productionsprocess ist das charakteristischste Merkmal der industriellen Revolution der Neuzeit, da grosse Kapitalmittel die erste und unerlässliche Bedingung aller Massenerzeugung bilden. Die Formen unter welchen das Kapital im Grossbetrieb auftritt, sind je nach der Natur des Industriezweigs sehr verschieden, und es kommt bald die eine bald die andere zu überwiegender Geltung. Als solche erscheinen: Grund und Boden, Gebäude aller Art, andere bauliche Anlagen wie Wasserbauten und dgl., Arbeitsthiere, Werkzeuge und ganz besonders die Maschinen, welche häufig den grössten Theil des stehenden Kapitals bilden, ferner Geld, Rohstoffe, Waarenvorräthe u. s. w.

Die verschiedene Natur des stehenden oder Anlagekapitals und des umlaufenden oder Betriebskapitals ist auf die Gestaltung des industriellen Grossbetriebs von sehr wesentlichem Einfluss und wir werden später die tiefgreifenden Wirkungen, welche das Vorherrschen der einen oder der andern dieser Kapitalformen auf die innere Organisation einer industriellen Unternehmung ausübt, im Einzelnen kennen lernen. Auf einige Punkte mag jedoch auch schon hier aufmerksam gemacht werden. Ein grosses fixes Kapital, insbesondere soweit dadurch die Verwendung theurer aber im höchsten Grade leistungsfähiger Maschinen bedingt ist, ermöglicht die wohlfeilste und wirksamste Verwerthung der Naturkräfte, wie denn z. B. der Ankauf, die Heizung und Unterhaltung bei einer grossen Dampfmaschine verhältnissmässig weit billiger zu stehen kommt als bei einer kleinen. Es ist bekannt, wie gerade diese Thatsache bis zu einem gewissen Grad auf fortwährende Ausdehnung der einzelnen Unternehmung hindrängt, bis endlich neben der wachsenden Schwierigkeit der Leitung, dieser Tendenz auch der Umstand entgegentritt, dass die starke Kapitalfixation wesentlich zur Erhaltung einer gewissen Stätigkeit in dem Gang der Production nöthigt und somit die Schwierigkeit einer raschen Verminderung derselben in ungünstigen Zeiten, von einer allzugrossen Ausdehnung in günstigen abhält. Wo dagegen das umlaufende Kapital besonders hervortritt, ist ein häufigerer Wechsel in der Ausdehnung des Betriebs, sowie das Vorwiegen der persönlichen Arbeitskraft zu bemerken.

Digitized by Google

2) Die Combination der Arbeit
und zwar — a) die Arbeitstheilung.

Wie sehr durch sie die Productivität der Arbeit erhöht wird, hat Adam Smith in mustergültiger Weise dargelegt, und da sich später noch die Gelegenheit ergeben wird, an einigen interessanten Beispielen darauf hinzuweisen, so erscheint die Aufzählung ihrer verschiedenen Vortheile an diesem Ort überflüssig. Sich dieselben in vollstem Masse zu Nutze zu machen, die Theilung der Arbeit so weit als möglich zu treiben und die ganze Kraft auf die Lösung einer eng bestimmten Aufgabe zu concentriren, ist eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten des grossen Betriebs.

Diese specialisirende Tendenz zeigt sich schon in der geographischen und localen Trennung der einzelnen verschiedenen Industriezweige in besondere Gruppen und Bezirke, ferner in der häufigen Spaltung eines Gewerbszweigs in mehrere selbständige Unterabtheilungen. Eine derartige Zerlegung bildet in vielen Fällen die Regel, so producirt in der Spinnerei z. B. nur selten eine und dieselbe Anstalt Gespinnst von jedem üblichen Feinheitsgrad, sondern ist wie man zu sagen pflegt nur für gewisse Nummern „eingerichtet".

Besonders aber tritt dieselbe hervor in der innern Organisation des Betriebs und zwar sowohl in der Art der Verwendung der Arbeitskräfte, als auch bei der Wahl der Arbeitsmittel. Durch Zerlegung der Production in die technologisch vortheilhafteste Zahl einzelner Operationen wird die Productivkraft der Arbeit erhöht und die Möglichkeit gegeben, jeden Arbeiter an die seiner Leistungskraft angemessenste Stelle zu setzen. Wo, wie gewöhnlich in der Grossindustrie, die Maschine, das wirksamste aller Arbeitsmittel, ihre Anwendung findet, ist die Art der Arbeitstheilung wesentlich bedingt durch den Antheil den diese an dem Productionsprocess nimmt. Aber auch da, wo sie nicht verwendbar ist, bildet, wie das bekannte Beispiel der Uhrenfabrikation zeigt, die Ausbildung eines besonderen Arbeitsmittels für jede besondere Operation — die Specialisirung der Werkzeuge einen charakteristischen Zug des grossen Betriebs.

b) Die Arbeitsvereinigung.

Dass diese das nothwendige Gegenstück der Theilung der

Digitized by Google

Arbeit bildet, ist bekannt. In der Grossindustrie tritt sie analog der oben erwähnten Erscheinung zunächst in der gruppenweisen localen Vereinigung gleicher oder verwandter Industriezweige auf. Eine andere höchst interessante Art der Arbeitsvereinigung hat ihren Grund darin, dass durch sie in manchen Fällen die Gefahr, in welche der Unternehmer durch den häufigen und starken Wechsel der Conjuncturen in einem bestimmten Industriezweig versetzt wird, bis auf einen gewissen Grad vermindert wird. Das belehrendste Beispiel hiefür bietet die in England allgemein verbreitete und auch in Deutschland mehr und mehr in Aufnahme kommende Verbindung der mechanischen Weberei mit der mechanischen Spinnerei dar. Hier treten die ungünstigen Conjuncturen selten zu gleicher Zeit ein, dieselben pflegen sich vielmehr gegenseitig zu paralysiren, da einerseits die Preiserhöhung der Erzeugnisse der Weberei beim Aufschlag der Gespinnste nur langsam vorgeht, andererseits aber auch bei billiger gewordenen Garnen dieselbe sich noch längere Zeit erhält.

Innerhalb der einzelnen Unternehmung endlich wird die Arbeitsvereinigung das „Ineinanderarbeiten“ sichergestellt durch eine festgeregelte systematische Reihenfolge der einzelnen Operationen und strenge Aufsicht auf deren pünktliche Einhaltung. Da wo es sich nicht um den Betrieb in geschlossenen Etablissements handelt, kommen hiebei noch andere eigenthümliche Einrichtungen vor, von denen später bei Betrachtung der Hausindustrie gesprochen werden muss.

3) Die kaufmännische Betriebsweise

welche sich nächst einer sorgfältigen Buchführung und hierauf begründeter genauer Calculation über Productionskosten, Verkaufspreise u. s. w. hauptsächlich darin äussert, dass der grosse Unternehmer bei der Massenhaftigkeit des Verbrauchs im Stande ist, seinen Bedarf an Rohstoffen, Hilfsstoffen u. s. w. unmittelbar von den Producenten derselben oder auf dem grossen Markt unter den günstigsten Bedingungen (en gros-Preise!) zu beziehen, wobei ihm alle Hilfsmittel des Credits und ausgedehnter Handelsverbindungen zu Gebot stehen. Ebenso zeigt sich diese kaufmännische Thätigkeit wieder beim Absatz der Erzeugnisse, wozu häufig schon die Nothwendigkeit führt, stets von den Bedürfnissen

Digitized by Google

und Wünschen der Abnehmer genau unterrichtet zu sein. Am auffallendsten jedoch tritt sie dann hervor, wenn der Unternehmer nicht mehr auf Bestellung sondern auf Speculation producirt, indem er entweder hiebei einen ausserordentlichen Gewinn zu machen hofft, oder aber auch durch die Verluste welche die längere Nichtbenützung eines grossen Anlagekapitals mit sich bringen würde, hiezu genöthigt wird. So erklärt es sich leicht, dass heutzutage in der Regel der Grossunternehmer als Fabrikant und Kaufmann zugleich auftritt.

Nach dieser kurzen Darstellung der Grundzüge der modernen Grossindustrie betrachten wir im Folgenden zunächst:

II. Die Organisation des industriellen Grossbetriebs.

1. Der Fabrikbetrieb. (Factory-system.)

Fabrikmässiger Betrieb und Grossbetrieb überhaupt werden gewöhnlich als gleichbedeutende Bezeichnungen für das System industrieller Massenproduction gebraucht, doch nicht einmal dieser Sprachgebrauch ist allgemein festgehalten, denn wie Bodemer[1]) richtig bemerkt, ist der „Fabrikbetrieb" in unserer Zeit ein so elastischer Begriff geworden, dass fast Jeder, der die Herstellung eines verkäuflichen Erzeugnisses mit einigem äussern Ansehen zu umgeben versteht, sich beliebig einen Fabrikanten nennen kann. Es ist daher zunächst zu bemerken, dass der Fabrikbetrieb nach unserer Auffassung

Die Form des centralisirten Grossbetriebs, bildet.

Der eigenthümliche Grundzug dieses Systems besteht in der örtlichen Concentration des gesammten Productionsprozesses, als dessen Sitz die Werkstatt des centralisirten Grossbetriebs, „die Fabrik", das „geschlossene Etablissement", erscheint. In der Regel wird dieses gebildet von einem Complex systematisch angelegter, zweckmässig mit einander verbundener Gebäude, worin oft hunderte und tausende von Arbeitern, mit gewaltigen Maschinen, welche Wasser und Dampfkraft bewegt, mit sinnreich construirten

1) Beurtheilung des Entwurfs einer sächs. Gewerbeordnung S. 66.

Digitized by Google

Apparaten und manchmal auch mit kunstgeübter Hand unter Leitung technisch wie kaufmännisch gebildeter Dirigenten, den rohen Stoff in Masse zu Gebrauchsgegenständen aller Art verarbeiten.

Die wichtigste Rolle in der innern Einrichtung der Fabrik spielen gewöhnlich die Maschinen und einer der ersten und eifrigsten Lobredner des modernen Fabrikwesens D. A. Ure gieng sogar so weit, zu behaupten, eine „Fabrik" sei nur da vorhanden, wo die Maschinerie in ihrer vollendetsten Form als Maschinensystem zur Anwendung komme. Er sagt [1]:

„Unter dem Worte „Fabrik" (factory) versteht man das vereinigte Zusammenwirken mehrerer Klassen von Arbeitern, Erwachsener und Kinder, in Beaufsichtigung, Speisung u. s. w. eines Maschinensystems, das fortwährend von einer Centralkraft in Bewegung gesetzt wird. Diese Definition schliesst solche Anstalten aus, in denen der Mechanismus nicht wie in der Baumwolle-Flachs-Wollspinnerei eine zusammenhängende Reihe bildet, oder nicht von einer bewegenden Kraft abhängt."

Wenn nun auch diese Begriffsbestimmung nach heutigen Verhältnissen entschieden zu eng erscheint und wir die Fabrik allgemeiner definiren als „Eine geschlossene Anlage zu industrieller Production nach den Grundsätzen des Grossbetriebs", so bilden doch gewöhnlich in der That die Maschinen den Hauptbestandtheil der Fabrik und nur in den chemischen Industriezweigen treten an ihre Stelle vielfach die sog. Apparate.

Technologisch zerfällt die Maschinerie in drei grosse Theile.

1) Die Bewegungsmaschine (Motor). 2) Der bewegungübertragende Mechanismus (Transmission). 3) Die Arbeits- oder Werkzeugmaschine.

Seit langer Zeit schon bedient sich der Mensch der Kraft des Wassers und des Windes zu gewerblichen Zwecken, aber zum Grundpfeiler industrieller Thätigkeit ist die unbelebte Naturkraft doch erst geworden, seit Watt im Jahre 1782 mit der Erfindung der doppeltwirkenden Dampfmaschine die unbegrenzte Kraft des Dampfes der Industrie zu Gebot stellte. Heutzutage

1) Ure Philosophy of manufactures p. XII.

Digitized by Google

ist die Dampfmaschine die wichtigste Bewegungsmaschine geworden, aber daneben hat man gelernt auch die Kraft des Wassers besser zu benützen und namentlich hat die von Fourneyron im J. 1827 erfundene Turbine eine grosse Verbreitung erlangt. Die Verwendung einiger anderer Bewegungsmaschinen, deren Erfindung ebenfalls der neueren Zeit angehört, besonders der electromagnetischen Betriebsmaschine und der Gaskraftmaschine, ist bis jetzt über das Stadium des blossen Versuchs noch nicht hinausgekommen. Zur Uebertragung der Bewegung auf die eigentlichen Arbeitsmaschinen dient der Transmissionsmechanismus. Derselbe besteht aus Rädern, Wellen, Riemen, Riemenscheiben u. s. w., welche auf die verschiedenste Weise mit einander verbunden jede einzelne Maschine mit der Centralbewegungsmaschine in Verbindung setzen und die Triebkraft von einem Gebäude in das andere, von Stockwerk zu Stockwerk, von Saal zu Saal fortpflanzen. Die Transmission hat ferner den Zweck die Richtung der Bewegung in der jeweils erforderlichen Weise abzuändern, sowie die Möglichkeit zu gewähren jede einzelne Arbeitsmaschine unabhängig von den andern in Gang zu setzen oder anzuhalten.

Der interessanteste Theil der Maschinerie endlich besteht in den Arbeits- oder Werkzeugmaschinen, welche dazu bestimmt sind auf mechanische Weise diejenigen Operationen zu vollziehen, die sonst das von der menschlichen Hand geführte Werkzeug ausführte. Da aber die Maschine nur geeignet ist eine einfache Operation gleichmässig in stetiger Wiederholung auszuführen, so nöthigt ihre Anwendung häufig zur Spaltung solcher Verrichtungen, welche von Hand auf einmal ausgeführt werden können. Jede Theiloperation wird alsdann von einer besonderen Maschine ausgeführt und es entsteht auf diese Weise das Maschinensystem d. h. die aufeinanderfolgende Thätigkeit mehrerer Maschinen zur Herstellung des fertigen Products.

Diese Zergliederung des Productionsprozesses bildet die Hauptgrundlage der fabrikmässigen Arbeitstheilung, indem bei jeder Maschine eine oder mehrere Arbeiter beschäftigt sind, welche sich ausschliesslich mit ihr zu befassen haben. Dabei hängt übrigens die Art und Weise ihrer Thätigkeit noch wesentlich davon ab, ob die Maschine ganz oder nur theilweise selbstthätig ist. Im

Digitized by Google

ersteren Fall nämlich hat der Arbeiter weiter nichts zu thun als die Maschine zu beaufsichtigen, ihr den Rohstoff zuzuführen und das Product abzunehmen, ein Geschäft das häufig so leicht und einfach ist, dass Weiber- und selbst Kinder-Arbeit dazu genügt, während im letzteren Fall nicht selten noch kräftige und geschickte Arbeiter erforderlich sind. Da nun aber vollkommen selbstthätige Maschinen bereits bei sehr vielen fabrikmässig betriebenen Industriezweigen zur Anwendung kommen und mit fortschreitender Entwicklung immer weitere Verbreitung finden, so besteht ein grosser Theil der Fabrikarbeiter aus Leuten, welche durch blosse Uebung in kurzer Zeit zur Ausführung ihrer einfachen Geschäfte befähigt sind und nur ein kleinerer Theil derselben wird aus solchen gebildet, die ihr Gewerbe förmlich erlernt haben. Zu diesen gehören namentlich viele Arbeiter der Metallwaarenfabriken, wie Schmiede, Schlosser u. s. w., sodann diejenigen aus welchen in jeder Fabrik der Kern des Arbeiterpersonals besteht, die Werkführer, contre-maîtres oder wie sie sonst heissen. Endlich können hieher auch noch diejenigen Personen gezählt werden, welche eine höhere technische oder kaufmännische Ausbildung besitzen, das sog. Directionspersonal.

Eine genauere Beschreibung von den einzelnen Verfahrungsarten und Hilfsmitteln der fabrikmässigen Produktion zu geben, kann natürlich hier nicht unsere Aufgabe sein, dagegen bieten die auf der letzten Pariser Weltausstellung über das grösste geschlossene Etablissement Deutschlands, die weltberühmte Krupp'sche Gussstahlfabrik in Essen von dem Besitzer veröffentlichten statistischen Nachrichten ein so vortreffliches Beispiel der grossartigen Productions- und Absatzverhältnisse einer modernen Fabrikunternehmung ersten Ranges, dass deren Mittheilung an dieser Stelle gewiss von Interesse ist.

Das Etablissement bedeckt zur Zeit einen zusammenhängenden Flächenraum von 800 preuss. Morgen, wovon an 200 unter Dach. Es beschäftigt gegenwärtig mit der Gussstahlproduktion circa 8000 Arbeiter. Im Jahr 1866 producirte das Etablissement circa 125 Millionen Pfund Gussstahl mittelst

412 Schmelz- Glüh- und Cementöfen.

195 Dampfmaschinen à zwischen 2 und 1000 Pferdekraft.

Digitized by Google

49 Dampfhämmern à zwischen 1 und 1000 Ctrn. Gewicht.
110 Schmiedeessen. 61 Fraisbänken.
318 Drehbänken. 84 Bohrmaschinen.
111 Hobelmaschinen. 75 Schleifbänken.
26 andere Werkzeugmaschinen.

Zu obiger Gussstahlproduction werden täglich über 20000 Ctr. Kohlen consumirt. Absatzgebiete der Fabrikate sind: Ausser sämmtlichen europäischen Staaten, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, mehrere südamerikanische Staaten, Ostindien, China, Japan.

Werth der Jahresproduction über 10 Millionen Thlr.

Zum Etablissement gehört eine Gasanstalt, welche zur Versorgung von 10—11000 Gasflammen circa 400,000 Cubikfuss Gas pro 24 Stunden liefert. Die Werkstätten sind unter sich und mit drei, Essen berührenden Hauptbahnen durch Schienengeleise verbunden. Gesammtlänge der Bahnen des Etablissements circa 3 deutsche Meilen, auf welchen der Dienst mittelst 6 Locomotiven und 150 Waggons versehen wird.

2) Die Haus-Industrie

als die Form des decentralisirten Grossbetriebs ist diejenige Betriebsart, wobei ein für den grossen Markt bestimmter und daher in Masse zu producirender Artikel nicht im geschlossenen Etablissement, sondern in den zerstreut liegenden Behausungen zahlreicher Arbeiter verfertigt wird. Diese sind bald in den Wohnräumen selbst (travail en chambre), bald in einer im Hause befindlichen besonderen Werkstätte allein oder mit wenigen Gehilfen thätig, wobei nicht die Maschine und die Benützung einer Naturkraft, sondern das Werkzeug und die Geschicklichkeit des Arbeiters die Hauptrolle spielen.

Im Einzelnen ist der hausindustrielle Grossbetrieb sehr mannigfaltig gestaltet. Doch lassen sich drei Hauptformen desselben unterscheiden, zwischen welchen aber allerdings in der Praxis vielfache Uebergänge stattfinden. Diese sind:

a) Der hausindustrielle Betrieb auf Grundlage des Kaufsystems, das heisst diejenige Organisation, wo der Arbeiter nicht als Lohnarbeiter in dem Dienst des Arbeitgebers

steht, sondern mit eigenen Mitteln die Bestellungen verschiedener Auftraggeber ausführt, so dass beide als Käufer und Verkäufer des von ihm gefertigten Products sich gegenüberstehen.

Der Arbeiter nimmt hier selbst den Titel Fabrikant oder Meister (ouvrier — maître) an und erscheint als kleiner Unternehmer, der das zum Gewerbebetrieb erforderliche Kapital selbst aufbringt, indem er für Werkstätte, Werkzeuge und Rohmaterial sorgt. In der Regel arbeitet er nicht allein, sondern beschäftigt einige Gehilfen, — „Gesellen und Lehrlinge" — die er zu leiten und zu beaufsichtigen hat.

Während nun in soweit sein Betrieb einen rein handwerksmässigen Charakter hat, tritt die industrielle Seite desselben beim Absatz der Producte hervor, welchen der „Fabrikant", „Fabrikverleger", „Fabrikkaufmann", kurz der Grossunternehmer besorgt. Dieser kauft die Erzeugnisse der einzelnen kleinen Unternehmer, theils direct, theils durch Vermittlung von Zwischenhändlern sog. „Factoren", „Fercher" u. s. w. zusammen, bildet damit grosse Waarenlager und führt aus diesen die durch seine Reisenden oder durch sonstige Handelsverbindungen erhaltenen Bestellungen aus. Der „Fabrikant" ist somit hier eigentlich nur Kaufmann und hat mit der technischen Seite des Betriebs höchstens in sofern zu thun, als er in vielen Fällen die Waare nicht nur in seinem Hause sortiren und verpacken, sondern ihr auch noch die letzte Vollendung geben lässt und für die Anschaffung neuer Muster sorgt. Im Uebrigen aber trägt der kleine Unternehmer die ganze Verantwortlichkeit für Material und Arbeit.

Dieses Kaufsystem findet sich namentlich bei solchen Industriezweigen, in welchen bei Anfertigung des einzelnen Artikels die Arbeitstheilung nur geringen Spielraum findet. Sobald jedoch der einzelne kleine Betrieb nicht mehr selbständig und von andern ähnlichen Unternehmungen unabhängig dasteht, sondern als Glied in der Kette einer arbeitstheilig betriebenen Industrie erscheint, wo nicht schon der einzelne Meister, sondern erst das Zusammenwirken mehrerer, das vollendete marktfähige Product liefert, nimmt die Organisation der Hausindustrie eine veränderte Form an und es bildet sich

b) Der Hausindustriebetrieb durch selbständige

Digitized by Google

Lohnarbeiter, wobei der Arbeiter — auch hier noch Meister genannt — zwar regelmässig mit seinem eigenen Handwerkszeug arbeitet, allein nicht mehr das fertige Product verkauft, sondern zu dem Arbeitgeber im Lohnverhältniss steht und von ihm das Rohmaterial erhält. Dieser vermittelt auch bei den mit Theilung der Arbeit in mehreren getrennten Werkstätten angefertigten Artikeln den Uebergang von Hand zu Hand, indem er das von dem einen Arbeiter für seine Rechnung und aus seinem Material gefertigte Halbfabrikat dem auf der Stufenleiter der Production nächstfolgenden übergibt, bis er endlich das fertige Product zurückerhält.

Der Arbeitgeber ist häufig ein grösserer Meister, ein sog. „Faktor", der zu dem Fabrikkaufmann in den oben bei Darstellung des Kaufsystems geschilderten Beziehungen steht. Wo diese Vermittlung wegfällt und der Fabrikverleger als unmittelbarer Auftraggeber erscheint, übt er neben seiner kaufmännischen Thätigkeit auch einen bedeutenden Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse aus, da er nicht nur selbst das Rohmaterial liefert, sondern auch das Product jedes einzelnen Theilarbeiters durch seine Hand geht und dabei einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterwerfen ist.

Als die dritte Hauptform ist endlich noch zu betrachten:

c) Der hausindustrielle Betrieb durch unselbständige Lohnarbeiter, welche im ausschliesslichen Dienste eines einzigen Arbeitgebers stehen und von diesem sowohl die nöthigen Werkzeuge als das Rohmaterial empfangen.

Hieher gehören zunächst die Gehilfen der im Vorhergehenden besprochenen zwei Arbeiterklassen, der kleinen Unternehmer und der selbständigen Lohnarbeiter, sodann aber besonders die Categorie derjenigen Hausarbeiter, welche bloss das auswärtige Glied des Productionssystems eines geschlossenen Etablissements bilden. Der Arbeitgeber ist hier Fabrikant im eigentlichen Sinn des Worts und der Arbeiter unterscheidet sich von dem Fabrikarbeiter nur dadurch, dass er zu Hause und nicht in der Fabrik arbeitet, mit der er jedoch in engster Verbindung steht, da er von ihr sein Material erhält und an sie seine Arbeit zurückliefert.

Aus dieser Betrachtung geht hervor, dass die Hausindustrie

Digitized by Google

zwar in Beziehung auf den technischen Betrieb des Gerwerbes viel mit dem Handwerk gemein hat, im Uebrigen aber durchaus eigenthümlich, ihrer Natur als Zweig des industriellen Grossbetriebs entsprechend organisirt ist. Nicht selten wird daher auch die hausindustrielle Production eines Artikels, namentlich wo sie in grossem Umfang und mit Theilung der Arbeit unter einzelne Gewerbe betrieben wird, unter dem Gesammtnamen „Fabrik" zusammengefasst (fabrique collective nach Le Play).

Nachdem wir bis jetzt den industriellen Grossbetrieb im Allgemeinen, sowie seine Gestaltung als Fabrik- oder Hausindustrie kennen gelernt haben, wollen wir nunmehr an der Hand der Geschichte und Statistik der Industrie

III. Die speziellen Betriebsverhältnisse einzelner Hauptzweige der modernen Grossindustrie

betrachten, um sodann schliesslich die hiebei gewonnenen Ergebnisse zur Untersuchung der Momente, welche in neuerer Zeit einerseits auf das Wesen der Hausindustrie, andererseits auf Fabrikbeschäftigung hindrängen, zu verwerthen. Die für diese Frage massgebendsten Industriezweige sind:

A. Die Textil-Industrie.

1. Die Baumwoll-Industrie.

Auf dem Gebiete der uralten Kunst des Spinnens und Webens nahm die industrielle Revolution der Neuzeit ihren Ausgangspunkt und an den jüngsten Zweig europäischer Textilindustrie, die Verarbeitung der Baumwolle, knüpft sich der grösste Theil jener epochemachenden Erfindungen des vorigen Jahrhunderts. Diese Industrie darf daher mit Recht als Typus des industriellen Grossbetriebs der neueren Zeit betrachtet werden, und die Resultate, welche eine Untersuchung derselben aus dem unserer Aufgabe entsprechenden Gesichtspunkt liefert, müssen von hervorragender Wichtigkeit sein.

Die Wiege der Baumwollindustrie ist ohne Zweifel in Ostindien zu suchen, das noch heute durch die staunenswerthe Geschick-

Digitized by Google

lichkeit seiner Bewohner mit den einfachsten Hilfsmitteln die vollendetsten Erzeugnisse liefert. Spinnerei und Weberei ist daselbst, wie alle orientalische Gewerbsthätigkeit, eine Familien- und Hausindustrie, die in neuerer Zeit zum Theil der Art organisirt wurde, dass sie diesen Namen auch in dem von uns hier festgehaltenen Sinn vollkommen verdient. Von der ostindischen Compagnie, welche mit den Erzeugnissen der Weberei einen ausgedehnten Handel trieb, wurden in vielen Districten Faktoreien und Comptoirs gegründet, die den Verkehr mit den einheimischen Webern unterhielten. Bei ihren Bestellungen waren sie häufig genöthigt, Vorschüsse zu machen, und es gab diess Anlass zu vielfachen Bedrückungen. Dieses System der Hausindustrie besteht in Indien noch heute, nur ist an die Stelle des Monopols jener Gesellschaft die freie Concurrenz getreten, eine Aenderung, die besonders auf die Lage der Lohnweber günstig eingewirkt hat.

Viel jünger, aber fast ebenso dunkel ist die Entstehung der Baumwollindustrie in Europa. In Italien und Deutschland findet sie sich vereinzelt bereits im 15. und 16. Jahrhundert, gelangte aber erst im siebzehnten zu grösserer Bedeutung. Die Baumwollweber betrieben ihr Gewerbe entweder zunftmässig in den Städten, oder auf dem Lande als freie Hausindustrie. Auf die letztere Weise wurde sie um diese Zeit bereits im sächsischen Erzgebirge betrieben. In England war die Baumwoll-Industrie vor dem 17. Jahrhundert gar nicht bekannt, aber bald nahm sie in der Grafschaft Lamashire und vor allem in Manchester einen bedeutenden Aufschwung. Die Betriebsform war die Hausindustrie. Die Fabrikanten schickten ihre Agenten aufs Land, welche den Webern die rohe Baumwolle und das erforderliche Leinengarn lieferten, dieses, zum grossen Theil vom Continent bezogen, wurde in der Regel zur Kette und das von der Familie des Webers gesponnene Baumwollgarn zum Einschuss verwendet. In tausend und aber tausend Hütten waren Spinnrad und Webstuhl in fleissiger Bewegung, aber dennoch vermochte im Laufe der Zeit dieses Productionssystem der steigenden Nachfrage nicht mehr zu genügen. Als ums Jahr 1760 die von John Kay 1738 erfundene Schnellschütze auch in der Baumwollweberei Eingang fand und den Weber in den Stand setzte, täglich zweimal so viel Zeug als

Digitized by Google

vorher zu fertigen, da war es dringend nothwendig, auch die Spinnerei auf einen leistungsfähigeren Standpunkt zu erheben. In staunenswerther Weise gelang diess den Bemühungen einiger erfinderischer Männer, den Begründern unserer heutigen mechanischen Spinnerei. Schon 1738 also zugleich mit der Erfindung der Schnellschütze construirte John Wyatt eine Spinnmaschine, nahm ein Patent darauf und richtete auch zwei Fabriken ein, die aber keine günstigen Resultate lieferten und wieder eingehen mussten. Einen bessern Erfolg erzielte James Hargreaves, der 1767 eine Maschine erfand, die sog. Spinning Jenny, mittelst welcher anfangs 8, bald aber über 100 Fäden zu gleicher Zeit gesponnen werden konnten, und zu deren Bedienung 1 Mädchen genügte. Im Jahr 1769 construirte Richard Arkwright eine auf dem schon von Wyatt versuchten Princip der Zugwalzen beruhende brauchbare Maschine, die sog. Waterspinnmaschine, und 1775 brachte Samuel Crompton in der sog. Mule-Jenny eine glückliche Vereinigung beider Systeme zu Stande.

Auf diesen Maschinen, welche zwar seither mannigfache Verbesserungen aber keine principiellen Veränderungen erfuhren, beruht die gesammte mechanische Baumwoll-, Woll- und Flachsspinnerei. Als der wichtigste Fortschritt ist die Erfindung des Selfactors durch Roberts im Jahr 1824 zu betrachten. Mit der Verbesserung der Spinnmaschinen ging die Vervollkommnung der Vorbereitungsmaschinen Hand in Hand, und besonders wurde die von dem Grossvater Sir Rob. Peels 1762 erfundene Cylinder-Krämpel von grosser Bedeutung. Aber auch die Weberei blieb von dem merkwürdigen Erfindungsgeist jener Periode nicht unberührt. Im Jahr 1785 erfand Cartwright den Kraftstuhl, (Powerloom) der, allerdings in wesentlich verbesserter Form, die Grundlage der mechanischen Weberei bildet, und die Erfindung der Jaquard-Maschine eröffnete der Handweberei ein neues Feld.

Diese Erfindungen hatten in vielen Zweigen der Baumwoll-Industrie eine gänzliche Umwälzung des Productionssystems zur Folge, indem an die Stelle der Hausindustrie jetzt der Fabrikbetrieb trat.

In der Spinnerei vollzog sich der Uebergang rasch und vollständig. In technischer und ökonomischer Hinsicht ist hier die

Ueberlegenheit der mechanischen Spinnerei so gewaltig, dass an eine Fortsetzung der alten Handspinnerei nicht mehr zu denken war, und schon im Jahr 1787 sollen in England 143 Baumwollspinnereien im Betrieb gewesen sein. Als ein äusserst günstiger Umstand ist es zu betrachten, dass die billigen Maschinengarne eine gesteigerte Nachfrage nach den Erzeugnissen der Weberei hervorriefen, wodurch es den Weberfamilien möglich wurde, den Nebenerwerb des Spinnens leicht zu entbehren.

In Deutschland hatte die Handspinnerei der Baumwolle ebenfalls den Charakter einer Hausindustrie, welche als Füllarbeit in manchen Gegenden betrieben wurde, so namentlich am Niederrhein, im Erzgebirge, der Mark und in Schlesien. Im Jahr 1783 entstand in Cromfort bei Ratingen (im jetzigen pr. Reg.-Bezirk Düsseldorf) die erste mechanische Spinnerei, und zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte auch in Deutschland die Handspinnerei aufgehört. Ueber die Entwicklung der mechanischen Baumwollspinnerei in Deutschland bestehen zwar erst seit der Gründung des Zollvereins genauere Angaben, allein über dasjenige Land, welches in dieser Industrie unter den Zollvereinsstaaten die erste Stelle einnimmt, hat Engel schon aus früherer Zeit interessante Mittheilungen gemacht: Es stammen nämlich von den in Sachsen im Jahr 1861 vorhandenen 154 Baumwollspinnereien 13 aus der Periode bis 1815, 13 von 1816—20, 5 von 1821—25, 11 von 1826—30, 16 von 1831—35, 32 von 1836—40, 7 von 1841—45, 19 von 1846—50, 17 von 1851—55, 21 von 1856—61.

Im ganzen Zollverein wurden im Jahr 1861 gezählt:

Baumwollspinnereien	Zahl der Feinspindeln	Zahl des Directionspersonals	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.
310	2,235195	1141	17763	18959.

Hieraus ergibt sich für das einzelne Etablissement im Durchschnitt eine Zahl von 7210 Spindeln, während dieselbe Zahl in der Schweiz 1857 8467, in England 1856 12,647 betrug.

Die Bedeutung dieser Differenz haben Engel's Untersuchungen über die Leistungen der Spindeln grösserer und kleinerer Etablissements nachgewiesen. Diese Leistungen auf eine Garnnummer von Nro. 20 reducirt, ergibt sich nämlich für eine Spinnerei

Digitized by Google

von 1000	Spindeln	22,15	Pfd.	jährl.	Production pr.	Spindel
„ 2000	„	33,30	„	„	„ „	„
„ 4000	„	38,12	„	„	„ „	„
„ 8000	„	40,50	„	„	„ „	„
„ 9000	„	51,15	„	„	„ „	„
„ 12000	„	47,77	„	„	„ „	„

Diese Ziffern zeigen deutlich, welches Ziel in der Baumwollspinnerei zu verfolgen ist, und da dieselbe ihrer ganzen Natur nach zu genossenschaftlicher Unternehmung in hervorragendem Masse sich eignet, tritt hier die Kapitalassoziation in Form der Actiengesellschaft häufig erfolgreich ins Mittel.

In der Baumwollspinnerei erscheint seit Einführung der Spinnmaschinen der Fabrikbetrieb als das ausschliesslich herrschende Productionssystem. Weit verwickeltere Verhältnisse dagegen zeigt in dieser Beziehung die Industrie der Baumwollweberei.

Nicht der Vergangenheit, sondern der Gegenwart und der Zukunft gehört hier noch zum grossen Theil der Kampf zwischen Haus- und Fabrik-Industrie, zwischen Hand- und Maschinenarbeit an. Eine eingehende Untersuchung dieses Industriezweigs ist daher vorzugsweise geeignet, über die Frage nach der zweckmässigsten Organisation des industriellen Grossbetriebs Licht zu verbreiten.

1) Die Baumwollweberei des deutschen Zollvereins.

a. Preussen.

Im Anfang dieses Jahrhunderts stund in Preussen wie in Deutschland überhaupt die Baumwollweberei gegen die Leinenweberei noch bedeutend zurück, gewann jedoch rasch an Ausdehnung, indem in Preussen gewerbsweise gehende Webstühle für Baumwolle vorhanden waren:

im Jahr	1816	12690 Stühle.	Zahl d. Meister.	Zahl d. Gehilfen.
„ „	1831	25464 „	—	—
„ „	1843	47747 „	—	—
„ „	1849	70693 „	40549 „	36230 „
„ „	1861	78210 „	38595 „	39218 „

Von diesen Stühlen gehört aber ein Theil nicht der Hausindustrie an, sondern es sind hier auch die in den geschlossenen

Digitized by Google

Etablissements befindlichen mitgezählt. Die hieher gehörigen Data sind:

Fabriken für baumwollene u. halbbaumw. Zeuge.	Zahl d. Anstalten.	Arbeiter.	Mech. Stühle.	Handstühle.
Im Jahr 1849	608	57097	2583	41277
„ „ 1861	346	12572	7177	4777.

Diese Ziffern zeigen, dass von 1849—61 die mechanische Weberei bedeutend, die Handweberei dagegen nur wenig zugenommen hat, in der letzteren dagegen in sofern eine Aenderung eingetreten ist, als sie zum grössten Theil aus den geschlossenen Etablissements entfernt und der Hausindustrie überwiesen wurde.

Am Schlusse unserer Betrachtungen über die Industrie der Baumwollweberei werden wir diese Erscheinung, welche mit der Frage nach der zweckmässigsten Organisation des industriellen Grossbetriebs in engem Zusammenhang steht, zu erklären versuchen, zuvor aber haben wir die industriellen Verhältnisse der Hauptbezirke deutscher Baumwollweberei näher zu betrachten.

In Preussen nehmen in diesem Industriezweig eine hervorragende Stelle ein

1. Schlesien.

Diese Provinz zählte im Jahr 1861 gewerbsweise gehende Webstühle in Baumwolle und Halbbaumwolle:

Zahl der Stühle.	Meister.	Gehilfen u. Lehrlinge.
30573	13498	17151

Fabriken für baumwollene u. halbbaumw. Zeuge	Zahl derselben.	Mech. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
	87	1354	1314	3398.

Die schlesische Baumwoll-Industrie entstand aus der dort seit langer Zeit einheimischen Leinenindustrie. Anfangs der vierziger Jahre gingen viele Weber, welche in der Leinenweberei ihr Auskommen nicht mehr zu finden vermochten, von dieser zur Baumwollweberei über. Die Grundlage des Betriebs blieb nach wie vor die Hausindustrie, und die Weber widersetzten sich lange Zeit jedem Versuch, die schlesische Baumwoll-Industrie durch Einführung mechanischer Spinnerei und Weberei ihren Concurrenten im übrigen Zollverein ebenbürtig zu machen, da sie hiedurch entbehrlich und brodlos zu werden befürchteten. Die Folge davon war, dass die Fabrikanten durch die Concurrenz der west-

Digitized by Google

fälischen, sächsischen und süddeutschen Fabriken genöthigt wurden, sich auf die Herstellung ordinärer den Webern einen höchst kümmerlichen Lohn abwerfender Artikel zu beschränken. Selbst in der Gegenwart noch, wo die Maschinenweberei bereits eine bedeutende Ausdehnung erlangt hat, bildet die Einschränkung der Production auf solche Gattungen der Weberei, welche einen höheren Arbeitslohn nicht ertragen, in vielen Gegenden Schlesiens den Hauptübelstand der dortigen Hausindustrie. Die grosse Mehrzahl [1]) der Weber besteht aus sog. Lohnwebern, und diese lassen sich durch den geringen Verdienst häufig zu Veruntreuungen des von dem Arbeitgeber gelieferten Materials verführen, so dass sich dieser natürlich nur schwer entschliesst, ihnen bessere Arbeit anzuvertrauen.

Die Kattunhandweberei, welche anfangs am meisten verbreitet war, wurde im Laufe der Zeit mit Ausnahme weniger Stoffe vernichtet, was in manchen Gegenden namhafte Arbeitslosigkeit hervorrief. Im Laubaner Kreise z. B., wo die Weber von den Factoren Kette und Schuss erhielten, verdienten sie 1859 wegen der Concurrenz der grossen Etablissements bei 14—16stündiger Arbeit oft nur 1 ½ Sgr. täglich. Durch einen zahlreichen Uebergang zu der von den Maschinen noch weniger bedrängten Buntweberei, oder der Leinen- und Halbleinen-Industrie wurden die jammervollen Löhne zwar einigermassen gebessert, während des amerikanischen Kriegs aber standen nach dem Bericht der Breslauer Handelskammer wohl ¼ aller Handstühle still, und eine noch beträchtlichere Einschränkung der Production bestand darin, dass die Weber nur in doppelt so langen Fristen als früher abliefern durften. Manche kleine Fabrikanten mussten als Lohnweber arbeiten, oder sind nach Russland und Polen ausgewandert. Am schlimmsten ging es denjenigen Gegenden, welche sich früher durch schlechte Arbeit und betrügerische Ablieferung ausgezeichnet hatten. Diesen der unmittelbaren Aufsicht der Arbeitgeber ohnediess mehr entzogenen Gegenden vertrauten diese in den schwie-

1) Im Kreise Landshut zählte man z. B. 1860:

	Stühle.	Selbständ. Weber.	Lohnweber.	W.-Gehilfen.	Spuler.
in Baumwolle u. gemischten Stoffen:	755	41	622	179	429

rigen Zeiten und bei dem gesteigerten Werthe des Materials keine Arbeit mehr an. In denjenigen Districten dagegen, wo es gelungen war, die Weber zu besserer und schwierigerer Arbeit zu verwenden, wie im Reichenbacher und im Waldenburger Kreise, suchten die Fabrikanten in ihrem eigenen Interesse die Arbeiter so viel wie möglich zu beschäftigen und namentlich war die nothwendige Einschränkung der zu liefernden Stücke von keiner Herabsetzung des Stücklohns begleitet. Eine Verminderung der Production und damit des Verdienstes war auch durch die Verwendung schlechteren Materials bedingt, welche die Weberei schwieriger und langsamer machte. In vielen Gegenden z. B. im Kreis Landeshut beschränkte sich während der Krisis die Fabrikation baumwollener Zeuge auf Handstühlen zum grössten Theil auf solche Artikel, welche aus geringen für die mechanische Weberei untauglichen Garnen hergestellt wurden.

Dass die Lage einer grossen Zahl schlesischer Handweber, welche selbst in besseren Zeiten sich in dürftigen Umständen befinden, eine sehr gedrückte war, ist nicht anders zu erwarten. Im Jahr 1864 richteten sie eine Eingabe an den König, in der sie um ein Einschreiten des Staates zur Abhilfe ihrer Noth baten. Hierüber äussert sich die Handelskammer zu Breslau in ihrem Bericht auf das Jahr 1864 folgendermassen: „Allerdings kann die grosse Noth- und Hilfsfrage der gewerblichen Existenz unserer Arbeiter ohne Hilfe des Staats nicht gelöst werden, allein dieser hat nur die freie Bewegung des Individuums zu ermöglichen."

„Unter den durch den amerikanischen Krieg hervorgerufenen Conjuncturen leiden nicht bloss die Arbeiter, sondern auch die Fabrikanten. Während nun in England und Frankreich bedenkliche Störungen vorkamen, ist unter den schlesischen Arbeitern eine wirkliche materielle Noth nicht eingetreten und insbesondere hat ein Lohndruck nicht stattgefunden. Die nothwendigen Einschränkungen wurden nur allmählig vorgenommen und waren von Umständen begleitet, welche einen wirklichen Nothstand fern hielten."

Während der Krisis waren viele Baumwollweber zur Leineweberei übergegangen oder hatten in der Landwirthschaft, bei öffentlichen Bauten und drgl. Beschäftigung gefunden, so dass,

Digitized by Google

als im Jahr 1865 wieder günstigere Zeiten eintraten, es schwer hielt selbst bei einer Lohnerhöhung von 15—20% die Weber wieder zu ihrer alten Beschäftigung zurückzubringen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die schlesische Baumwoll-Handweberei sich nicht wieder zu ihrer früheren Ausdehnung erhoben hat.

Die mechanische Weberei, welche aus dem Anfang des vorigen Decenniums datirt, hat die Krisis im Ganzen glücklich überstanden, namentlich hatten die dabei beschäftigten Arbeiter am wenigsten zu leiden, denn die Maschinenwebereien sind genöthigt, auch in Zeiten stockenden Absatzes fortzuarbeiten. Arbeitseinstellungen kamen beinahe gar nicht, Arbeitsverkürzungen nur in geringem Masstab vor. Hierin findet die Breslauer Handelskammer den Hauptgrund der besonders schlechten Lage, in der sich die Fabrikation roher Catune und drgl. auf Handstühlen in Schlesien befand, da hier wenn in Zeiten schwachen Begehrs die Maschinenwebereien selbst ohne Gewinn, oder gar mit Verlust fortarbeiten, die Concurrenz der Handarbeit durchaus ausgeschlossen ist. Die oben erwähnte Abnahme der Handweberei hat seit 1861 ohne Zweifel auch in Schlesien zu einer bedeutenden Vermehrung der Maschinenstühle geführt.

2. Die Provinz Sachsen.

Sie zählte im Jahr 1861 gewerbsweise gehende Webstühle in Baumwolle.

Zahl d. Stühle.	Der Meister.	Gehilfen und Lehrlinge.
10826	6406	4421

Fabriken für baumwollene Zeuge.

Zahl ders.	Masch. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
64	867	768	1466

Der Hauptsitz der sächsischen Handweberei, sofern sie als Hausindustrie betrieben wird, ist das sog. Eichsfeld bestehend aus den 3 im Reg.-Bez. Erfurt gelegenen Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. Ueber die industriellen Verhältnisse dieses Bezirks entnehmen wir einer im Jahr 1849 erschienenen Denkschrift folgende Angaben: Die Weberei auf dem Eichsfelde ist regelmässig mit etwas Bodenbau verbunden, so dass der Weber

Digitized by Google

wenigstens nothdürftig Kartoffeln und auch etwas Mehlfrucht zieht. Die regelmässig armen Bewohner des Eichsfelds haben zu ihrem Glück wenig Bedürfnisse, sind betriebsame und in alter Art sehr geschickte Weber. Die Baumwollweberei ist am meisten verbreitet und beschäftigt 3000—4000 Stühle, welche theils von der Wollen-, theils von der Leinenindustrie auf diese übergegangen sind. Bei diesem Zweige wirken ungünstige Conjunkturen am nachtheiligsten, da stets eine Lohnverminderung die Folge ist. Es ist daher leicht erklärlich, dass die Lage der Bewohner des Eichsfeldes stets eine sehr gedrückte ist. Dieselben sind im allgemeinen fleissig und genügsam, ausserdem aber lässt die Sittlichkeit viel zu wünschen übrig, besonders wird von Seiten der Fabrikanten oft und mit Grund über die Veruntreuung von Rohstoff durch die Weber geklagt. Die häufigen commerciellen Schwankungen üben auch hierauf eine nachtheilige Einwirkung. Für die mitunter eintretende Arbeitslosigkeit suchen sich die Weber in günstigen Zeiten zu entschädigen, häufig selbst auf unredliche Weise. Werden ihnen Vorwürfe desshalb gemacht, so finden sie leicht einen andern Brodherrn. Diess führt zu einem häufigen Wechsel, auch oft um unbedeutender Lohnzulagen willen. Ein gewisser Unternehmungsgeist ist dem Eichsfelder eigen, im Sommer namentlich verlassen viele ihre Heimath und suchen auswärts lohnendere Arbeit. Eine Verbesserung der Arbeitslöhne ist hauptsächlich dadurch zu erzielen, dass der Uebergang von den alten immer mehr verschwindenden Artikeln, zu neuen und lohnenden Waaren ermöglicht wird. Eine gewisse Ordnung der Verhältnisse der im Hause betriebenen Weberei dürfte sowohl im Interesse der Arbeiter als der Arbeitgeber liegen, um beiderseitigen Uebergriffen vorzubeugen. Leider sind solche bisher nicht allein von den Arbeitnehmern, sondern auch von den Arbeitgebern ausgeübt worden. Man hat sich mitunter unlauterer Mittel bedient, um dem Arbeiter seinen kärglichen Lohn noch mehr zu verkümmern, indem man ihm Geldsorten zu übermässig hohem Curse in Zahlung gab, ja selbst Lebensmittel, Fabrikmaterial zu selbst bestimmtem Preise gleichsam aufnöthigte. Ein solches Trucksystem ist in Preussen durch die das allgemeine Gewerbegesetz ergän-

Digitized by Google

zende Verordnung vom 9. Februar 1849 untersagt worden und dürfte sonach jetzt nicht mehr vorkommen.

Ueber den Stand der Eichsfelder Baumwollweberei in den letzten Jahren enthalten die sächsischen Handelskammerberichte einige Mittheilungen. Im Jahr 1859 wurde in den Factorien des Eichsfeldes zwar ziemlich viel gearbeitet, da die Weber auch im Sommer mehr daheim blieben, aber die Löhne waren gedrückt und die Fabrikanten klagten über Veruntreuung von Garn durch die Lohnweber. Im folgenden Jahre waren mehrere tausend Stühle in weisser bunter und façonirter Waare beschäftigt. Glatte Artikel warfen bei der Concurrenz der mech. Stühle nur einen geringen Weblohn ab, wurden daher grösstentheils von den Landleuten als Nebenerwerb gearbeitet. Im Sommer war Mangel an Arbeitern, wegen längerer Beschäftigung bei Feldarbeiten. Für die glatten Baumwollgewebe bot der Uebergang zu bunter gemusterter Waare einen Ersatz und 1861 dehnte sich der Umfang der Baumwollhandweberei noch aus, indem auch auswärtige Häuser durch Faktorien vielen Webern Arbeit verschafften. Im Jahr 1862 aber sank in Folge der Crisis der Betrieb auf $^1/_8$ des früheren Umfangs zurück, doch wurden durch die Fabrikfirmen von Mühlhausen, Nordhausen, Heiligenstadt und Dingelstadt, sowie durch die Faktoreien von Erfurter, Magdeburger und Halleschen Geschäftshäusern, immer noch 8000 Weber nothdürftig beschäftigt. Während des Winters 1864 standen auf dem Eichsfeld viele Stühle still und nach dem Ber. d. H. K. von Mühlhausen waren von den 5000 Stühlen des Bezirks kaum 2000 im Gang. Die Ausbeutung der günstigeren Conjunctur des Jahrs 1865 dagegen verhinderte der Mangel an Arbeitern und die Löhne fingen beträchtlich an zu steigen. Auf die Weberei bunter gemusterter und dergl. Stoffe, welche nicht ganz auf die Wintermonate angewiesen ist, wie die Handnesselweberei und welche ihre Producte meist an die kleineren regelmässig beziehenden Abnehmer der Umgegend absetzt, haben die Schwankungen der Rohstoffpreise nicht so schädlich gewirkt.

Die Maschinenweberei konnte die Crisis zwar leichter ertragen als die Handweberei, doch musste auch sie vielfach ihren Betrieb einschränken obgleich gänzliche Arbeitseinstellungen aus Rücksicht

Digitized by Google

auf die Arbeiter nicht vorkamen. Sobald durch Vollendung der projectirten Eisenbahn nach Mühlhausen eine leichtere Kohlenzufuhr möglich wird, sollen auch auf dem Eichsfelde noch mehrere mechanische Webereien errichtet werden.

3. Westfalen.

Im Jahr 1861 waren daselbst vorhanden: Gewerbsweise gehende Webstühle in Baumwolle:

Zahl ders.	Meister.	Gehilfen und Lehrlinge.
13143	5093	7740

	Zahl ders.	mechan. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
Fabriken für baumwollene Zeuge.	32	1557	603	1515

Die westfälische Baumwollweberei befindet sich hauptsächlich im Reg.-Bezirk Münster. Sehr zu bedauern ist, dass über dieselbe keine genaueren Angaben vorliegen, da sie von unserem Standpunkt aus insofern ein ganz besonderes Interesse darbietet, als sie nach dem folgenden Bericht der dortigen Handelskammer in jüngster Zeit vollständig von der Hausindustrie zur Fabrikindustrie übergegangen ist.

Seit Ueberflügelung der westfälischen Leinenindustrie suchten die zahlreichen Handweber Ersatz in der Nesselweberei. Diese nun, bisher die bedeutendste Industrie des Bezirks leidet durch die Anlage von Maschinenwebereien in Deutschland so sehr, dass die Fabrikanten nur mit Nachtheil arbeiten lassen konnten und der Weblohn auf einen noch nie dagewesenen Betrag fiel. Mehrere tausend Familien sind dadurch brodlos geworden. Im Jahr 1862 mussten zahlreiche Arbeiterentlassungen vorgenommen werden, und nur der milde Winter, welcher überall Gelegenheit zu anderweitigem Erwerb gab, verhinderte den Ausbruch eines Nothstandes. Zu Ende des Jahrs 1865 hatte die Handweberei beinahe ganz aufgehört und viele Weber sich der Montan- und Eisenindustrie der benachbarten Mark zugewandt. Dagegen vermehrte sich in diesem Jahr die Zahl der mechanischen Webereien, die während der Crisis theils ausser Gang gesetzt, theils in ihrem Betrieb sehr beschränkt worden waren.

Digitized by Google

4. Die Rheinlande.

In der Rheinprovinz gab es im Jahr 1861:

Gehende Webstühle in Baumwolle.	Zahl ders.	Meister.	Gehilfen.
	16441	10489	5345

Fabriken für	Zahl ders.	mech. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
baumw. Zeuge.	152	3290	1108	4641

Hier nimmt die erste Stelle in der Baumwollweberei der Reg.-Bezirk Düsseldorf ein und in diesem wieder der Kreis Gladbach.

Dieser hat sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts aus einem überwiegend landwirthschaftlichen Bezirk durch alle Stufen industrieller Organisation zu einem der ersten Fabrikdistricte des Continents umgebildet.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts trieben seine Bewohner als landwirthschaftliches Nebengewerbe und als Füllarbeit die Verarbeitung des Flachses, wozu später die der Baumwolle kam und im Laufe der Zeit wurde die Baumwollweberei zur Hauptindustrie. Die grosse Mehrzahl der Weberfamilien behielt jedoch ein kleines Besitzthum, welches in der freien Zeit oder von einzelnen Gliedern der Familie bestellt wurde und das ihr auch in Zeiten industrieller Stockung wenigstens einen Theil der nothwendigsten Lebensmittel sicherte. Der Betrieb war theils Hausindustrie theils Fabrikbetrieb, indem die Fabrikgebäude in der Regel Spinnerei, Färberei, Druckerei und Appretur enthielten, während das Weben in den Häusern der Arbeiter geschah. Diese waren anfangs meist auf dem platten Lande zerstreut, aber schon in den vierziger Jahren zogen sie sich allmählig vom Lande in die Dörfer und kleineren Städte, wo sie den Arbeitgebern oder deren Factoren näher waren und einen höheren Lohn erhielten, allein die landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung wurde dabei mehr und mehr vernachlässigt. In den fünfziger Jahren gewann die mechanische Weberei bedeutend an Ausdehnung besonders durch Gründung der grossen Gladbacher Actienspinnerei und Weberei im Jahr 1854. Die Fabrikation der früher auf Handstühlen verfertigten leichten Drucknessel wurde zuerst dem Kraftstuhl übertragen. Der für die Nesselweber zu befürchtenden Calamität wurde durch den Uebergang zu schweren Stoffen, wie Bieber, Calmuck und dergl., welche den Hauptartikel

Digitized by Google

der Gladbacher Fabrikation bilden vorgebeugt. Aber auch diese Gewebe verfielen allmählig der Maschinenproduction und konnten während der Zeit der Baumwollnoth überhaupt nur in sehr beschränktem Massstab angefertigt werden, da sie von der Preissteigerung des Rohmaterials am empfindlichsten betroffen wurden. Ueber den gegenwärtigen Stand der dortigen Baumwollweberei äussert sich die Gladbacher Handelskammer in ihrem Bericht auf das Jahr 1865 folgendermassen: „Im grossen Ganzen findet die Fabrikation nur noch durch mechanische Webereien statt. Den Hauptabsatz hatten dieselben in glatten Waaren, stellten aber auch beträchtliche Mengen façonnirter Stoffe her und werden auch auf diesem Gebiete die Handweberei immer mehr verdrängen. Alle jüngeren und die Mehrzahl der älteren Weber der Umgebung wenden sich der mechanischen Weberei zu, weil sie weit geringere technische Fertigkeit erfordert und besseren und regelmässigeren Verdienst bietet."

Von geringerem Umfang ist die Wupperthaler Baumwollweberei, welche mehr kunstvollere Webarten, Jaquard-Gewebe und dergl. fertigt. Sie bildet theils in Barmen und Elberfeld eine städtische Fabrikindustrie, theils wird sie in der Umgegend von Webern, welche häufig etwas Grundbetitz haben, als Hausindustrie betrieben. Der Fabrikant resp. Fabrikkaufmann liefert ihnen den Rohstoff und entweder den ganzen Webstuhl oder doch dessen besondere Vorrichtung, Jaquard, Schnürung, geschorene Kette und dergl.

b. Sachsen.

Die Baumwollweberei welche in Sachsen seit lange einen wichtigen Zweig der Landesindustrie bildet wurde daselbst bis zu Ende des vorletzten Decenniums ausschliesslich als Hausindustrie betrieben. Der Fabrikant oder Fabrikkaufmann lieferte dem Weber, der in seiner eigenen Wohnung arbeitete, das Garn manchmal auch den Stuhl. Das Spulen, Treiben, Leimen der Kette u. s. w. hatte der Weber zu besorgen, wobei er von seinen Familienangehörigen unterstützt wurde. War der Weber vom Sitz des Fabrikanten weit entfernt, so vermittelten sog. Factore den Verkehr zwischen beiden.

Digitized by Google

Im Jahr 1849 wo die Hausindustrie in Sachsen noch die ausschliessliche Betriebsform der Weberei bildete (ausgenommen 1 Fabrik für baumwollene Zeuge mit 157 mech. Stühlen), waren in Baumwolle und Halbbaumwolle beschäftigt:

	Zahl der Stühle.		Zahl der Arbeiter.
	17589		44075
		Meister	Gehilfen
1861 dagegen:	27243	16693	18438

Fabriken für baumwollene Zeuge:

Zahl derselben.	mech. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
291	1418	1939	2584

(Das Minus der Arbeiterzahl bei der Handweberei im J. 1861 gegen d. J. 1849 rührt ohne Zweifel von einer Verschiedenheit der Zählungsnormen her, indem 1849 die Spuler und drgl. mitgezählt sein werden.)

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, dass der Betrieb der sächsischen Weberei in den letzten 20 Jahren sich bedeutend geändert hat, indem die Fabrikindustrie bereits vielfach an die Stelle der Hausindustrie getreten ist. Ueber die allmählige Entwicklung dieses Uebergangs fehlen genauere Nachrichten, da die sächsischen Handelskammerberichte nicht in das letzte Jahrzehnt zurückreichen.

Ueber die Chemnitzer Weberei sagt die dortige H.-K. in ihrem ersten Bericht auf das Jahr 1863: „Die Weberei einer der wichtigsten Industriezweige unseres Bezirks, hat sich erst seit dem fabrikmässigen und zum grössten Theile kaufmännischen Betrieb derselben, sowie seit Einführung der Jaquardmaschine zu der Ausdehnung und Bedeutung herausgebildet, welche dieselbe gegenwärtig einnimmt." In Chemnitz selbst beschränkt sich die Baumwollweberei auf die Herstellung leichterer und feinerer Waaren und die Baumwollkrisis war daher hier auch weniger empfindlich. Früher waren nur rohe Cattune verfertigt worden, später traten an deren Stelle Buntwaaren und seit Einführung der Jaquardmaschine Möbelstoffe. Die Buntwaaren gaben Chemnitz lange Zeit regelmässige Beschäftigung, bis in Folge drückender Concurrenz, die Löhne auf ein Minimum herabsanken und die Handweber zu der lohnenden Arbeit der wollenen, halbwollenen

Digitized by Google

und seidenen Kleiderstoffe übergingen. In der Umgegend von Chemnitz dagegen, wo die Handbaumwollweberei noch sehr verbreitet ist, drückten der hohe Preis des Rohstoffs und die Concurrenz der mechan. Webereien die Production auf den dritten oder vierten Theil des frühern Umfangs herab. In dieser Zeit vereinigten sich die Handweber zu Genossenschaften, welche durch Entbehrlichmachung des Zwischengeschäfts der Factoren ihre Lage zu bessern suchten. Ueber die Organisation derselben macht die H.-K. folgende interessante Mittheilung: „Die von dem Vorsteher, Geschäftsführer und Cassirer gestellten Cautionen von je 100 *Thlr.* bilden den Betriebsfond. Zur Bestreitung der erwachsenden Ausgaben wird von jedem Thlr. 3 Ngr. vom auszuzahlenden Lohn abgerechnet, während für fehlerfrei gelieferte Stücke auf jeden Thlr. Lohn ½ Ngr. Prämie gezahlt wird. Was bei jedem Vierteljahrsschlusse von diesen Lohnabzügen nicht zum laufenden Aufwand gebraucht worden ist, wird den Mitgliedern als Dividende gut geschrieben und wenn es die Höhe von 5 Thlr. erreicht hat, mit 4 % verzinst. Bei den Rückzahlungen der Guthaben wird ein von den Mitgliedern zu bestimmender Theil dem Reservefond zugewiesen."

Nach Beendigung der Crisis hatte sich die Zahl der Weber so sehr vermindert, dass Fabrikanten und Factore für ihre Aufträge nicht Arbeiter genug finden konnten und eine Lohnerhöhung eintreten musste.

Schliesslich entnehmen wir dem angeführten Bericht noch folgende statistische Data nebst den von der Handelskammer daran geknüpften Bemerkungen:

Aufstellung

der in d. Jahren 1853, 1858, 1860—63 in Chemnitz sich befindenden Handwebestühle der Hausindustrie:

Jahre	Gangbare Stühle	Jaquard Stühle	Schaftstühle	bearbeitet wurden dieselben von Meistern	Gesellen	Frauenspers.	Lehrling.
1853	2346	1705	641	1186	940	59	161
1858	2305	1402	903	1191	752	107	255
1860	2416	1397	1019	1148	1011	109	148
1861	1895	1031	864	1055	733	91	16
1862	1838	1297	541	1012	683	43	100
1863	1974	1448	526	976	845	65	88

Digitized by Google

„Aus obiger Aufstellung geht hervor, dass die Weberei in Chemnitz als Hausindustrie in dem letzten Jahrzehnt zurückgegangen ist. Es ist hierfür der Grund darin zu suchen, dass bei den verhältnissmässig niedrigen Löhnen und bei der bedeutenden Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse die jungen Arbeitskräfte sich denjenigen Industriezweigen zugewendet haben, bei welchen höherere Löhne zu erreichen sind. Desshalb steht auch für die Zukunft zu erwarten, dass es für die Chemnitzer Handweberei mehr noch als es zur Zeit schon der Fall ist, an Arbeitskräften fehlen und dass sich der Maschinenweberei immer mehr zugewendet wird."

In dem Bezirk der Handelskammer zu Plauen, in welchem besonders die Fabrikation der voigtländischen Vorhangsstoffe einheimisch ist, hat in den letzten Jahren ebenfalls ein grosser Umschwung in den Betriebsverhältnissen stattgefunden, indem auch die Herstellung feinerer Stoffe an die mechan. Weberei überzugehen beginnt. Die Löhne der Handweber waren sehr gedrückt und über die Folgen dieser Thatsachen sagt die Handelskammer zu Plauen in ihrem Bericht auf das Jahr 1865: „In diesem Jahr wurden wieder weit mehr Futtermuseline auf Handstühlen erzeugt als in den Vorjahren. Für diese Erscheinung, an deren Richtigkeit zu zweifeln die Kammer keinen Grund hat, fehlt es ihr bis jetzt an einem zureichenden Erklärungsgrund, es müsste denn ein solcher in der traurigen Thatsache liegen, dass die niedrigen Arbeitslöhne in dieser Branche, der Maschinenarbeit, auf deren eigenem für unbestritten gehaltenem Gebiet Concurrenz gemacht haben."

Wie das sächsische und das bayrische Voigtland geographisch zusammengehören, so sind beide auch industriell auf's engste verknüpft und wir betrachten daher im Anschluss an die sächsische zunächst die bayrische Baumwollweberei.

c. Bayern.

Bayern zählte im J. 1861: Webstühle in Baumwolle und Halbbaumwolle:

	Zahl d. Stühle	Zahl d. Meister	Gehilfen
	19,141	10688	8758
Davon im Reg.-Bez. Oberfranken	13,378	7250	6221

Digitized by Google

Fabriken für baumw. Gewebe

	Zahl ders.	mech. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
	43	5365	205	4016
Davon im Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg.	27	3785	136	2700

Es hat somit die Baumwollweberei als Fabrikindustrie ihren Hauptsitz in Schwaben, als Hausindustrie in Oberfranken.

Den Mittelpunkt der oberfränkischen Weberindustrie bildet Hof, für dessen Fabrikanten unter Vermittlung von Faktoren besonders die Bezirke von Selb, Rösslau und Markleuthen arbeiten [1]). Die Organisation dieser Industrie schildert Fentsch folgendermassen: „Der wachsenden Macht des Kapitals und der Maschine gelang es allmählig, die früher selbständigen Weber ganz vom Markt zu verdrängen. Es begann die Periode der ausschliessenden Macht der Fabrikanten, welche nicht nur selbst eine grosse Anzahl von Webstühlen aufrichteten, sondern auch die kleinen selbständigen Weber der Provinz in ihren Sold gewannen. Letztere führten und führen zwar noch den Namen „Meister"; aber sie sind thatsächlich nur Hilfsarbeiter der Fabrikanten, für welche sie fast sammt und sonders beschäftigt sind. Von diesen empfangen sie beinahe fast durchweg das Webematerial, zum grossen Theil bereits gespuhlt, wofür ihnen ein Spullohn vom Verdienst abgezogen wird, der nicht selten namhaft grösser ist, als die eigene Auslage des Fabrikanten, dem auch für diese Arbeit Maschinen zu Gebot stehen. Ein beträchtlicher Theil der Landmeister arbeitet nicht einmal auf eigenen Stühlen, sondern erhält auch dieses sein Handwerkszeug von Fabrikanten, also dass er schliesslich — seine Familienselbständigkeit und in einzelnen Bezirken sein bischen Grundbesitz und seinen Meister-Titel ungerechnet — in gewerblicher Beziehung nicht mehr als die Rolle eines Gesellen spielt, welcher im Stücklohn arbeitet."

Für auswärtige Fabrikanten sind vorzugsweise die Districte von Stadtschwarzenberg und Münchberg beschäftigt, in welchen die sächsischen Fabrikanten Factore aufstellten, die gegen eine bestimmte Provision die Arbeitsuchenden ermitteln und bei ihnen

---

1) Bavaria Bd. 3. S. 456.

Digitized by Google

im Namen ihrer Auftraggeber Bestellungen machen. Diese höchst wohlthätige Concurrenz ausländischer Fabrikanten mit den inländischen datirt erst aus den letzten Decennien, da sich die sächsischen Arbeitgeber früher durch ungerechtfertigte Vorurtheile gegen die Tüchtigkeit des voigtländischen Webers abhalten liessen. Den Bemühungen der grossen Fabrikanten und seiner eigenen Anstelligkeit verdankt der dortige Weber seine Befähigung zur Ausführung jeder Bestellung, auch sind Jaquardmaschinen und Webstühle der besten Construction überall verbreitet.

In den letzten fünfziger Jahren befand sich so die oberfränkische Baumwollweberei in einer ziemlich günstigen Lage, allein die Baumwollkrisis führte wieder höchst drückende Verhältnisse und zum Theil wirkliche Nothstände herbei. Am härtesten wurden die Gegenden betroffen, welche vorzugsweise für Sachsen arbeiteten, während die Hofer Fabrikanten ihre Bezirke wenigstens einigermassen fortzubeschäftigen suchten. Das Ausbrechen eines allgemeinen Nothstandes wurde glücklicher Weise dadurch verhindert, dass viele Arbeiter zur Wollen- und Seidenweberei übergingen, für deren Erzeugnisse die Umsicht und Energie der Fabrikanten neue Absatzquellen zu erschliessen wusste.

d. Württemberg.

Im Jahr 1861 wurden gezählt: gewerbsweise gehende Stühle in Baumwolle

Zahl der Stühle.	Meister.	Gehilfen.
9217	5276	4195

Fabriken für baumwollene Zeuge:

Zahl ders.	mech. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
110	2251	3469	5253

Der Aufschwung der württembergischen Baumwollweberei datirt aus dem vorigen Jahrzehnt. Früher war sie ausschliesslich als Hausindustrie betrieben worden und die Weber befanden sich gewöhnlich in sehr schlechten Umständen, besonders während der fünfziger Nothjahre. Seit jener Zeit ist aber durch die Errichtung zahlreicher mechanischer Webereien, sowie durch die erfolgreichen Bemühungen der Fabrikanten und der Staatsregierung, die Haus-

Digitized by Google

weber für künstlichere Arbeit heranzubilden, eine wesentliche Besserung in deren Verhältnissen eingetreten.

Wo die Weberei als Hausindustrie betrieben wird, erhält der Weber von dem Unternehmer („Handelsfabrikant" „Handelsweber") Rohmaterial und Muster, nicht selten auch den Stuhl und liefert ihm die fertige Waare ab. Directer Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist häufig, besonders da, wo Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der Art mit einander verbunden sind, dass der erstere zugleich ein geschlossenes Etablissement besitzt, das sich in dem Bezirk, wo er ausser dem Hause arbeiten lässt, befindet. Die Weber haben häufig einen kleinen Grundbesitz, den sie besonders zum Anbau von Kartoffeln benützen. Die Baumwollkrisis versetzte natürlich auch der württembergischen Weberei einen harten Stoss, unter welchem jedoch mehr die Fabrikanten als die Arbeiter zu leiden hatten. Die mechanischen Webereien arbeiteten fort und Arbeiterentlassungen kamen kaum vor, da die Fabrikanten um die eingelernten Arbeiter, welche bei der Rückkehr günstigerer Zeiten nicht leicht zu ersetzen waren, zu erhalten, eine solche Massregel so lange als möglich hinausschoben. Viele derselben suchten sich sogar durch die Aufstellung neuer Maschinen auf die Ausnützung günstigerer Conjunkturen vorzubereiten. Ueber die Lage der Handweberei sagt der Handelskammerbericht vom Jahr 1863: „Was die Handweberei betrifft, so hat sie einen bedeutenden Rückschlag erfahren. Man wird ohne Uebertreibung annehmen dürfen, dass $^{2}/_{3}$ der früher beschäftigten Stühle im vorigen Jahr feiern mussten. Gleichwohl zeigte sich unter den Handwebern kein Drängen und Fragen um Arbeit, und ist von keiner Seite eine Klage über Noth unter denselben laut geworden, da weitaus der grösste Theil ohnediess nur einen Theil des Jahrs auf dem Stuhl arbeitet, von seinen Grundstücken einen sehr ergiebigen Kartoffelertrag geerntet hatte, und ausreichende Arbeit und guten Lohn bei den Landwirthen, bei Gewerben und Bauten finden konnte. Die stärkste Abnahme fand im Bezirk Heidenheim statt, welcher die meisten Handstühle zählt und einfache, glatte Kattune fertigt, geringer war dieselbe in den Bezirken Göppingen und Böblingen wo mehr gemusterte Waare erzeugt wird."

Als zu Ende des Jahrs 1865 an Stelle des bisherigen flauen

Digitized by Google

Geschäftsgangs eine ausserordentliche Nachfrage nach Baumwollwaaren entstand, machte sich auch in Württemberg besonders in der Handweberei ein grosser Mangel an Arbeitern geltend, so dass die Concurrenz der Fabrikanten die Löhne auf eine nie dagewesene Höhe hinaufschraubte. Bald jedoch fingen dieselben an wieder zu sinken, und der schlechte Gang der Geschäfte in Folge des Kriegs von 1866 hat viele Handweber veranlasst andere Erwerbszweige zu ergreifen.

2) Die industrielle Organisation der Baumwollweberei in einigen ausserdeutschen Ländern.

a. Oestreich.

Die Betriebsverhältnisse der östreichischen Baumwollweberei sind denen des Zollvereins im ganzen vollkommen ähnlich. Neben einer noch weit verbreiteten Hausindustrie, gewinnt die Maschinenweberei eine immer grössere Ausdehnung und in Böhmen, wo dieselbe ihren Hauptsitz hat, waren 1867 bereits 6—7000 Kraftstühle im Gang, obwohl in den Gebirgen dieses Landes auch noch tausende von Handwebern durch die unglaublich niedrigen Arbeitslöhne mit der Maschinenarbeit in Concurrenz treten. Die Baumwollkrisis hat ihre, nach Jahreszeit und Geschäftsconjunkturen ohnehin beständig schwankende Zahl beträchtlich vermindert. Die Versuche, diese Hausindustrie durch Einführung eines verbesserten Stuhls, des sog. Regulatorstuhls, der mechanischen Weberei gegenüber concurrenzfähiger zu machen, sind als gescheitert zu betrachten.

b. Die Schweiz.

In der Baumwollindustrie der europäischen Continentalstaaten nimmt dieses Land ohne Zweifel den ersten Platz ein, sowohl in Hinsicht des verhältnissmässigen Umfanges als der technischen Ausbildung. Es ist daher höchst beachtenswerth, dass in neuerer Zeit gerade in der Schweiz ein rapider Uebergang der Weberei, besonders auch der Buntweberei, zur Maschinenarbeit sich vollzieht, der auch dort bisher durch die äusserst niedrigen Handlöhne verzögert worden war. Doch ist die Zahl der Handweber immer noch bedeutend und im Canton St. Gallen waren z. B. im

Digitized by Google

Jahr 1865 neben 2500 Arbeitern in der Maschinenweberei gegen 25000 Handweber, worunter ungefähr 14000 Buntweber beschäftigt.

c. Frankreich.

Die französische Baumwollweberei hat ihren Sitz im Elsass (Mühlhausen), im Gebiet der Rhône (Tarare), in Nordfrankreich (Saint-Quentin, Lille, Roubaix, Amiens) und in der Normandie (Rouen).

Im Elsass beruht die Weberei fast ausschliesslich auf Maschinenarbeit, welche in den Spezialitäten dieses Bezirks, Calicots u. drgl. staunenswerthe Leistungen aufweist. Im Jahr 1860 waren in den dortigen Webereien 38000 mechanische Stühle und 42000 Arbeiter beschäftigt.

Anders organisirt ist die zweite Gruppe, wo eine Verbindung von Fabrik- und Haus-Industrie die Grundlage der industriellen Betriebsverhältnisse bildet.

Tarara erscheint als Mittelpunkt dieses Fabrikationsbezirks, dessen Production auf die Herstellung feinerer Baumwollgewebe aller Art (man zählt über 500 einzelne Artikel) gerichtet ist. In der Stadt selbst werden nur diejenigen Stoffe angefertigt, welche eine besonders feine Arbeit verlangen, die übrigen Artikel erhalten hier nur die letzte Zurichtung und Vollendung. Ausserdem aber wird in den städtischen Etablissements das Leimen, Spulen und Scheeren des Garns, kurz die Vorbereitungsarbeit besorgt, während die eigentliche Weberei von den in den umliegenden Bergen wohnenden Webern zu Hause besorgt wird. Dieselben haben in der Regel einen kleinen Grundbesitz und ihren eigenen Webstuhl, an dem sie jedoch nur in der von Feldgeschäften nicht in Anspruch genommenen Zeit arbeiten, wesshalb sie sich auch nie zu einem bestimmten Ablieferungstermin verpflichten. Trotz des geringen Arbeitslohns kommen Unterschleif und Unredlichkeit überhaupt unter den Webern nur selten vor, da sie durch vieljährigen directen Verkehr mit dem Arbeitgeber stets in engeren Beziehungen stehen.

Aber dennoch zeigen sich bereits auch hier die Vorboten der industriellen Revolution, die Verdrängung der Handarbeit durch

Digitized by Google

die Maschinenarbeit. So haben einige Fabrikanten in den letzten Jahren angefangen für die Musselinfabrikation mechanische Webereien einzurichten, da diese in andern Gegenden bereits mit Erfolg dem Kraftstuhl übertragen wurde.

Auf einem der Fabrikation von Tarara ähnlichem System beruht die Baumwollweberei Nordfrankreichs, welche in den weiten Ebenen zwischen dem Canal und den Ardennen eine ländliche, um die oben genannten Städte gruppirte, Hausindustrie bildet. Die Errichtung mechanischer Webereien ist erst im Beginn, aber trotz des steten Widerstrebens von Seiten der Fabrikanten sowohl als der Arbeiter, gewinnt sie unter dem Druck einer unumgänglichen Nothwendigkeit mehr und mehr an Ausdehnung. Die Fabrikanten sind der neuen Betriebsweise hauptsächlich desshalb abgeneigt, weil sie die Coalition der Arbeiter in Lohnfragen ermöglicht, und die letzteren selbst, von Jugend auf an Handarbeit gewöhnt, ziehen dem Uebergang zur Maschinenarbeit stets eine Lohnverminderung vor.

In der Normandie endlich, wo die Fabrikation billiger Baumwollwaaren (sog. Rouennerie) einheimisch ist, bildet die Weberei vorzugsweise eine Fabrikindustrie. Die mechanischen Webereien sind theils auf dem Lande zerstreut, besonders in dem an Wassergefällen reichen Dép. de l'Eure, theils in der Stadt Rouen concentrirt. Als Hausindustrie ist die Weberei der Normandie in rascher Abnahme begriffen, da die Concurrenz der Maschine immer fühlbarer wird, und der Ertrag des Grundbesitzes allein vollkommen hinreicht den Landleuten, welche bisher die Baumwollweberei als Füllarbeit betrieben hatten, ihren Unterhalt zu sichern.

d. England.

Während, wie wir früher gesehen, die Baumwollspinnerei rasch und ohne nachtheiligen Einfluss auf die Lage der Arbeiter, der Maschine übertragen wurde, war die Einführung der Maschinenweberei in England von den schwersten sozialen Uebelständen begleitet. Aber dennoch bildet diese jetzt fast ausschliesslich das Productionssystem der dortigen Baumwollweberei und begründet dadurch das ungeheure Uebergewicht Englands über diejenigen Länder, welche der Erreichung jenes Ziels noch ferner stehen.

Digitized by Google

Im Jahr 1830 sollen neben 80000 Kraftstühlen 240,000 Handstühle in Thätigkeit gewesen sein, allein in den nächsten Jahren erfolgte eine kolossale Vermehrung der Fabriken, insbesondere der mechan. Webstühle, und über die Handweber brach Hunger und Elend herein. Nichts destoweniger beharrte ein Theil derselben auf der Concurrenz mit der Maschine, so dass man im Jahr 1855 noch 60000 Handstühle zählte. In der Gegenwart wird, bei den seitherigen Fortschritten der mechanischen Weberei, diese Zahl jedenfalls eine weit geringere sein.

Schlussbetrachtung über die Betriebsformen der Baumwollindustrie.

Als Resultat der vorhergehenden Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes dieses Industriezweigs ergibt sich:

1) Die ausschliessliche Betriebsform der Baumwoll-Spinnerei ist der Fabrikbetrieb.

Da hier die Handarbeit weder rücksichtlich der Qualität noch der Produktionskosten des Erzeugnisses mit der Maschinenarbeit zu concurriren vermag, und eine Fabrikation, welche zahlreiche Maschinen und eine grosse bewegende Kraft erfordert, selbstverständlich nur im geschlossenen Etablissement betrieben werden kann.

2) Die Baumwoll-Weberei wird bald als Fabrik- bald als Hausindustrie betrieben.

Die erstere Betriebsform ist im grossen Ganzen bereits die vorherrschende und gewinnt rasch an Ausdehnung.

Die hiefür entscheidenden Momente sind theils technischer theils commerzieller Natur. In technischer Hinsicht ist der auf Anwendung des Kraftstuhls beruhende Fabrikbetrieb überall da am Platze, wo jener ein besseres Product liefert als der Handstuhl, wie diess bei allen glatten Baumwollartikeln, mit etwaiger Ausnahme der allerfeinsten Gewebe, schon länger, seit neuester Zeit aber auch für bunte und façonnirte Waare der Fall ist, da [1])

1) Offic. östr. Ber. über die Pariser Ausstellung von 1867. Abthlg. Baumwollgewebe.

Digitized by Google

„eine wachsende Anwendung des mech. Stuhls auch bei farbigen Stoffen durch Verbindung desselben mit Jaquard-Vorrichtung" sich als der bedeutendste Fortschritt der Baumwollweberei in den letzten Jahren gezeigt hat.

Der grosse Vorzug des Maschinengewebes vor den Producten der Handweberei besteht in der Egalität des Gewebes, die in gleicher Weise auch nicht durch das Mittelding zwischen Hand- und Maschinenweberei, die sog. Regulatorweberei zu erreichen ist.

Verwickeltere Verhältnisse bietet das zweite, die Wahl der Betriebsform bestimmende Moment dar, die kaufmännische Calculation der Productionskosten. Aber auch diese muss in den meisten Fällen zu Gunsten des Fabrikbetriebs ausfallen. In vielen Fällen ist die Ueberlegenheit der Maschinenweberei eine so bedeutende, dass selbst die billigste Handarbeit mit ihr nicht mehr zu concurriren vermag, allein selbst da, wo die Maschinenarbeit bis jetzt hinsichtlich der Productionskosten noch keine so bedeutende Ueberlegenheit zeigt, liegt die Gewähr ihres endlichen Sieges in dem Umstand, dass einzig und allein der geringe Arbeitslohn es ist, welcher die Concurrenz der Handarbeit ermöglicht. Dieser muss aber mit der Entwicklung und Ausbreitung der mech. Weberei, deren Productionskosten durch die fortschreitende Amortisirung des Anlagekapitals sich von Jahr zu Jahr verringern, immer tiefer sinken, bis er endlich auch zum nothdürftigsten Unterhalt der Arbeiter nicht mehr genügt und der Weber genöthigt ist eine andere Beschäftigung zu ergreifen. Dieser Uebergang wird beschleunigt durch den häufigen Wechsel der Conjunkturen in der Baumwollindustrie, welche in Bezug des Rohstoffs durchaus vom Ausland abhängig ist. So hat denn namentlich die letzte grosse Baumwollcrisis eine bedeutende Abnahme der Handweberei herbeigeführt, was weder von volkswirthschaftlichem noch von sozialem Standpunkt aus zu bedauern ist. Im Gegentheil wäre es höchst wünschenswerth, dass die Handweber nicht durch die Rückkehr günstigerer Zeiten und durch die, gerade bei dieser Classe der industriellen Bevölkerung bis ans Unglaubliche grenzende Macht der Gewohnheit, sich verleiten liesen, zu ihrer alten Beschäftigung zurückzukehren. Ein rascher und energischer Uebergang zur mechan. Weberei wäre das beste Mittel gewesen

Digitized by Google

diess zu verhüten, leider aber traten in Deutschland der Gründung neuer Fabrikanlagen die politischen Wirren der letzten Jahre, welche als ein drückender Alp auf Handel und Industrie lagen, vielfach hindernd entgegen.

Zwar hat die Handweberei auch noch in der Gegenwart ein Productionsgebiet, das ihr wohl für immer gesichert bleiben wird, allein dasselbe ist viel zu beschränkt, um die grosse Masse der Handweber aufnehmen zu können. Diess ist die Fabrikation der Modewaaren (hautes nouveautés), bei welcher nicht nur die vielfach gemusterten für Maschinenproduction weniger geeigneten Artikel vorwiegen, sondern wo selbst im Fall diese technisch anwendbar wäre, die kaufmännische Berechnung sich für Handarbeit und Hausindustrie entscheiden müsste. Denn da, wo es sich nicht um gleichförmige Massenproduction, sondern um die Herstellung unendlich mannigfaltiger, mit der Mode rasch wechselnder Artikel handelt, wird stets der beweglichere Hausindustriebetrieb gegenüber dem durch grosse Kapitalfixirung stabileren Fabrikbetrieb im Vortheil sein.

2) Die Leinenindustrie.

Diese Industrie, in welcher Deutschland früher und noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts den Weltmarkt beherrscht hatte, erhielt mit der Einführung der mechan. Spinnerei eine durchaus veränderte Grundlage.

Die mech. Leinenspinnerei, bei welcher weit mehr technische Schwierigkeiten zu überwinden waren als bei der mech. Baumwollspinnerei, hatte sich im Lauf der zwanziger Jahre in England Bahn gebrochen, und schon im nächsten Jahrzehnt machte sich dieser Fortschritt des Auslands in Deutschland auf's empfindlichste geltend. Die Leinenspinnerei, welche in Westfalen, Schlesien, Hannover, Sachsen und vielen andern Gegenden, einen Haupterwerbszweig der ländlichen Bevölkerung bildete, gerieth in's Stocken, trotz vielfacher Unterstützung von Staat und Privaten vermochte sich die Handspinnerei nicht mehr zu halten und in neuerer Zeit ist dieselbe auch in den feineren Sorten fast gänzlich verdrängt. In den wenigen Gegenden, wo noch heute Handgarn für den Handel gesponnen wird, wie in Schlesien (Graf-

Digitized by Google

schaft Glaz), Westfalen (Kreis Herford) und in Hannover bildet die Handspinnerei nur noch eine Füllarbeit, die jedoch ein kümmerliches Dasein fristet und ihrem gänzlichen Untergang entgegengeht.

Eine rasche Entwicklung der mech. Spinnerei wäre geeignet gewesen, Deutschlands Leinenindustrie vor dem tiefen Verfall zu bewahren, aus welchem sie erst in neuester Zeit sich wieder emporzuarbeiten beginnt. Allein in Folge eines unberechtigten Vorurtheils zu Gunsten des Handgespinnstes, an welchem die Hauptsitze der deutschen Leinenindustrie, Schlesien und Westfalen mit Zähigkeit festzuhalten suchten (in Bielefeld verschworen sich die Weber bei hohen Geldstrafen kein Maschinengespinnst zu gebrauchen), liess man den günstigen Zeitpunkt verloren gehen, und späterhin stellte die übermächtige Concurrenz Englands trotz eines enormen Schutzzolls der Verbreitung von Maschinenspinnereien grosse Hindernisse entgegen.

Hieraus erklärt es sich, dass unter den Haupt-Leinenindustriestaaten der Zollverein noch heute die letzte Stelle einnimmt. Es waren nämlich im Jahr 1866 vorhanden:

	Flachsgarnspinnereien	Spindeln
in Grossbritannien	440	1498299
„ Belgien	45	280000
„ Zollverein	35	172000
„ Oestreich	61	326000
„ Frankreich	140	600000

Die Leinenweberei.

Im ganzen Zollverein zählte man 1861:

a) Gehende Webstühle in Leinen:

Zahl d. Stühle.	Zahl der Meister.	Zahl d. Gehilfen.
120229	87812	39833

b) Fabriken für leinene Zeuge:

Zahl ders.	Maschinenst.	Handst.	Arbeiter.
301	350	2678	4458

Die hauptsächlichsten Leinenwebereidistricte sind:

a. Schlesien.

Diese Provinz zählte im J. 1861:

Digitized by Google

a) Gehende Webstühle in Leinen:

Zahl ders.	Zahl d. Meister.	Zahl d. Gehilfen.
16800	9687	6339

b) Fabriken für leinene Zeuge:

Zahl ders.	Maschinenst.	Handst.	Arbeiter.
11	0	1021	1359

Die Leinenweberei Schlesiens beruht somit noch ausschliesslich auf der Handweberei. Zum grössten Theil wird sie auf dem Lande als Hausindustrie betrieben, namentlich in den Kreisen Schönau, Landshut, Lauban und Hirschberg. Die Handelskammer des letzteren Bezirks sagt über die gegenwärtige Lage der dortigen Leinenindustrie in ihrem Bericht auf das J. 1865: „Die Handstuhlweberei wird stets schwieriger, im Sommer wo der meiste Begehr nach Leinwand besteht, sind die Weber zu anhaltender Arbeit am Stuhl nicht zu bewegen und die Lieferungstermine können häufig nicht eingehalten werden, auch entschliessen sich die jungen Männer nur selten zur Erlernung der Weberei und die Weberlöhne sind fortwährend im Steigen. Es werden daher Maschinenwebereien in's Leben treten müssen." Die im geschlossenen Etablissement beschäftigten Handstühle dienen hauptsächlich zur Fabrikation feinerer Artikel, Damasten u. drgl.

b. Westfalen.

Die westfälische Leinenindustrie hat ihren Sitz in der Umgebung der Stadt Bielefeld. Ueber die Organisation der dortigen weltbekannten Leinenfabrikation gibt der Bericht der Bielefelder Handelskammer auf das Jahr 1850 folgende interessante Aufklärungen: die Landschaft, welche den Bezirk der Handelskammer bildet, wird von einer dichten Bevölkerung meist auf plattem Lande bewohnt, die sich neben dem Ackerbau zugleich vom Spinnen und Weben ernährt. Das erstere wird nur als Füllarbeit betrieben. Von den Webern dagegen betreibt der grösste Theil Fabrikation als Gewerbe, wenn auch zur Zeit der Ackerbestellung und der Ernte weniger gewebt wird. Einige besitzen so viel Land um 2—3 Stück Milchvieh zu halten, die meisten haben aber nur von einem ländlichen Grundbesitzer eine Wohnung und etwas Land in Miethe.

Digitized by Google

Die Fabrikation theilt sich in einzelne Zweige. Spinner, Weber, Kaufmann, jeder betreibt sein Geschäft selbständig, und erst in den letzten Jahren hat (die Damastfabrikation ausgenommen, welche theilweise schon lange fabrikmässig betrieben wird) ein fabrikartiger Betrieb Eingang gefunden.

Die Weber betreiben ihr Geschäft mit 1, 2 oder auch mehreren Stühlen die sie im Hause beschäftigen, manche unterhalten auch noch eine kleine Anzahl Stühle ausser ihrem Hause und sind somit kleine Fabrikanten. Ihre Zahl nimmt jedoch immer mehr ab, auch findet ein solches Verhältniss nur bei der Fabrikation feinerer Leinengattungen statt. Nur die ärmsten Weber arbeiten selbst auf den Stühlen. Die grosse Mehrzahl hält zum Weben Dienstboten, oder lässt die Arbeit durch erwachsene Kinder fertigen, die wie Dienstboten bezahlt werden, während der Familienvater den Einkauf und die Bereitung des Garns und den Verkauf der Waare besorgt, ein anderes Glied der Familie aber die Nebenarbeiten versieht. Die fertige Waare wird in die Stadt getragen, wo eine grosse Zahl von Kaufleuten bereit ist, je nach Bedürfniss die vorgelegte Leinwand zu kaufen und zwar stets gegen baare Bezahlung. Zuvor jedoch muss dieselbe in der „Legge" d. h. einer kgl. Messanstalt durch öffentliche Beamte genau gemessen und mit einem Stempel versehen sein. Den besten Verdienst haben die Feinweber, namentlich diejenigen, welche die allerfeinsten Sorten liefern. Im allgemeinen aber ist der Verdienst gering und hat die Armuth unter dem Weberstande sehr zugenommen, woraus sich auch die stets wachsende Zahl der Lohnweber, welche bei wohlhabenderen Webern oder lieber noch bei Bielefelder Fabrikanten Arbeit suchen, erklärt.

In neuester Zeit ist in den Verhältnissen der Bielefelder Leinenindustrie insofern eine wichtige Aenderung eingetreten, als auch dort die Maschinenweberei Eingang gefunden hat, wozu die günstigen Conjunkturen des letzten Jahrzehnts wesentlich beitrugen, da namentlich für die geringeren schlecht lohnenden Sorten häufig ein Mangel an Arbeitskräften sich fühlbar machte.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Bielefelder Industrie sagt die dortige H.-K. in ihrem Bericht auf das Jahr 1865:

Digitized by Google

„Hier wie überall ist eine günstigere Entwicklung der Leinenfabrikation nur durch die mechanische Weberei zu erwarten. Die Bielefelder Actiengesellschaft für mechanische Weberei hatte mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, namentlich hinsichtlich der Herbeiziehung genügender Arbeitskräfte. Dass es jedoch gelungen ist, einen grossen Theil der Weber auf 2 Stühlen zugleich zu beschäftigen, spricht für die Gelehrigkeit derselben und ist ein grosser Fortschritt. Von Hand gewebte Drell, Damast und Gebild hatten einen befriedigenden Absatz, es fehlte sogar für die geringeren Drells an Webern und sie werden nur von mechan. Webereien in genügender Masse zu liefern sein." Dieselbe Ansicht über die Nothwendigkeit der Einführung des Fabrikbetriebs spricht auch die Kölner H.-K. in ihrem Bericht auf das Jahr 1863 aus, worin sie sagt: „Unter längerem Andauern der Baumwollkrisis könnte die deutsche Leinenindustrie ihre frühere Blüthe wieder gewinnen, nur muss diess auf Grundlage der Maschinenarbeit an Stelle der früheren Handspinnerei und Handweberei geschehen, obwohl die letztere bei genügendem Vorrath guter und billiger Maschinengarne noch lange lohnend bleiben wird."

c. Sachsen.

Die Leinenweberei bildet einen Haupterwerbszweig der sächsischen Oberlausitz, in welcher besonders Gross-Schönau durch seine trefflichen Leistungen in feiner Damastweberei sich auszeichnet. Die Weberei wird daselbst als Hausindustrie betrieben, bei welcher die Weber, so lange sie Beschäftigung haben, einen ausreichenden Lohn verdienen. Da man jedoch nur 8—9 Monate im Jahr auf diese Production rechnen kann, und die übrige Zeit die Arbeiter sich durch Nebenbeschäftigung so gut als möglich fortzuhelfen suchen müssen, so ist ihre Lage im Ganzen eine sehr gedrückte und würde durch die Anlage geschlossener Etablissements mit regelmässiger Production jedenfalls wesentlich verbessert.

Schlussbetrachtung.

Auch die Leinenindustrie befindet sich somit im Uebergangsstadium von der Hand zur Maschinenarbeit, von der Hausindustrie

Digitized by Google

zum Fabrikbetrieb. Während in der Gegenwart die Handspinnerei im Grossbetrieb durch die Maschinenspinnerei nahezu vollständig verdrängt ist, beginnt die Maschinenweberei in manchen Ländern des Continents, namentlich auch im Zollverein sich jetzt erst zu entwickeln, allein an einem raschen Aufschwung derselben ist nicht zu zweifeln. Hinsichtlich der öster. Leinenindustrie äussert sich ein competenter Fachmann [1]), folgendermassen: „Ungeachtet sich der Arbeitslohn in der mechan. Weberei bei Erzeugung ordinärer Sorten höher als jener für Handweberei stellt — eine Differenz, die bei Erzeugung feinerer Leinenwaaren noch mehr zu Gunsten der Handweberei entfällt, — so sind es doch zwei massgebende Factoren, welche bei den aus Garnen Nro. 24—35 erzeugten Leinensorten der mechanischen Weberei den Vorzug zuwenden: die erhöhte Preiswürdigkeit, welche die mechanisch gewebten Leinen durch grössere Reinheit, vollkommene Gleichheit und gefälligeres Aussehen erlangen; dann der Umstand, dass bei der Erzeugung dieser für den Massenbedarf dienenden Leinwanden eben nach Bedarf eine Vermehrung oder Beschränkung Platz greifen kann, was darum wichtig ist, weil in Zeiten eines lebhafteren Geschäftsgangs oder wenn in Folge der Feldarbeiten Reductionen der Arbeitskräfte eintreten, von den Webern die Erzeugung grober Leinen gar nicht oder nur zu erhöhtem Lohne übernommen wird."

Wie wir gesehen haben, herrscht im Zollverein ganz dieselbe Ansicht über die Nothwendigkeit der Einführung der mechanischen Weberei. Auch in der Leinenindustrie liegt somit im grossen Ganzen der Fortschritt in dem Uebergang zum fabrikmässigen Betrieb und nur die Herstellung künstlich façonnirter Artikel wird der Hausindustrie dauernd gesichert bleiben.

3) Die Wollindustrie.

Die noch vor zwanzig Jahren in Deutschland viel verbreitete Handkämmerei und Handspinnerei ist jetzt wohl überall der Maschinenproduction gewichen, dagegen wird die Handweberei als Hausindustrie immer noch in bedeutendem Umfang betrieben,

---

1) Offic. östr. Ausstellungsbericht Heft VIII. S. 53.

Digitized by Google

namentlich in Preussen (Eichsfeld) Sachsen und Thüringen. Im Zollverein zählte man 1861:

Webstühle in Wolle u. Halbwolle.	Meister.	Gehilfen u. Lehrlinge.
67343	31310	51645

Tuchfabriken.	Masch. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
1067	2592	11818	32362
Fabriken für andere wollene und halbwollene Zeuge excl. Schawls u. Teppiche.	Masch. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
622	3655	9068	14395
Fabriken für Schawls.	Masch. Stühle.	Handstühle.	Arbeiter.
60	867	1229	3239

Ohne Zweifel ist auch in der Wollindustrie die richtige Arbeitsorganisation im allgemeinen der Fabrikbetrieb, bei welchem eine den jeweiligen Conjunkturen entsprechende, den vielfältigen Ansprüchen eines grossen Markts genügende und zugleich wohlfeile Production am ehesten zu erzielen ist. Unter gewissen Umständen jedoch zeigt auch hier die Hausindustrie noch eine grosse Widerstandskraft. Selbst in England hat sie sich in der Umgebung von Leeds (die sog. domestic clothiers) noch in ziemlichem Umfang dadurch erhalten, dass die Weber, welche in ihren eigenen Häusern nur mit wenigen Handstühlen arbeiten, Wäschereien, Färbereien und Spinnereien gemeinsam betreiben. Das Product verkaufen sie in den Tuchhallen von Leeds an Appreteure, welche dasselbe für den Handel fertig machen. Durch eine ähnliche Organisation ist es in Böhmen der grossen Reichenberger Tuchmachergenossenschaft gelungen, bis auf den heutigen Tag die Concurrenz der grösseren Fabriken siegreich zu bestehen. Eine derartige Verbindung von Hausindustrie und Fabrikbetrieb findet sich auch bei der in Berlin blühenden Fabrikation feiner Schawlwaaren. Die Weberei, welche durchweg auf Jaquard-Stühlen geschieht, ist Hausarbeit, indem dem Lohnweber vom Unternehmer Kette, Schuss und Muster geliefert werden. Die Appretur und Färberei geschieht in geschlossenen Anstalten.

4. Die Seidenindustrie.

Die rheinische Seidenwaarenfabrikation, weitaus die bedeutendste des Zollvereins, hat ihren Sitz in Crefeld, Elberfeld, Barmen,

Digitized by Google

Viersen, Rheydt und deren Umgebung. Im Jahr 1861 zählte die Rheinprovinz:

Webstühle in Seiden u. Sammtwaaren.	Zahl d. Meister.	Zahl d. Gehülfen.
27074	17462	12054

Fabriken für Seiden u. Sammtwaaren.	Maschinenst.	Handstühle.	Arbeiter.
216	365	2481	13980

Soweit dort die Fabrikation noch den Charakter der Hausindustrie beibehalten hat, werden nur die Vorarbeiten und die letzte Ausrüstung in den Städten besorgt, während die Weber, welche meist einen kleinen Grundbesitz haben, in den umliegenden Dörfern wohnen. Der Webstuhl ist in der Regel ihr Eigenthum, oder geht wenigstens da, wo sie ihn noch vom Fabrikanten haben, durch monatliche Abzahlungen in ihren Besitz über. Die Arbeitstheilung ist so weit ausgebildet, dass der Weber mit den Vorarbeiten und Hilfsoperationen beinahe nichts zu thun hat, sondern von dem Fabrikanten mit dem vorgerichteten Stuhl und aufgebäumter Kette versehen wird. Wegen der Kostbarkeit des Rohstoffs und weil der Handweberei hauptsächlich die Anfertigung der complicirten, eine grosse Mannigfaltigkeit der Stuhlvorrichtung erfordernden Gewebe zufällt, sind hiezu nur die geschicktesten Weber verwendbar. Da aber an solchen Arbeitern gewöhnlich eher Mangel als Ueberfluss vorhanden zu sein pflegt, so ist die Frage: in wie weit in der Seidenindustrie die Handarbeit durch Maschinenarbeit ersetzt werden könne, von grossem Interesse. Der amtliche Bericht der Zollvereinscommissäre über die Londoner Industrieausstellung im Jahr 1862 sagt darüber: „die vortheilhafte Anwendbarkeit der mechan. Webstühle nicht allein zu einfachen, sondern auch zu gemusterten Seidenstoffen, worüber man noch vor wenigen Jahren sehr im Zweifel war, ist jetzt gar nicht mehr zweifelhaft, die Maschinenweberei wird um so grössere und schnellere Ausdehnung gewinnen, je weiter man in der Behandlung der Rohseide fortschreitet und je besseres Gespinnst man zu liefern im Stande ist."

Obgleich nun in letzterer Beziehung die seither, in Folge der Seidenraupenkrankheit, eingetretene enorme Verschlechterung

des Rohmaterials höchst ungünstig eingewirkt hat, ist dennoch die obige Ansicht durch eine rasche Ausdehnung der mechan. Weberei in England, der Schweiz und theilweise auch in Frankreich bestätigt worden.

Den Glanzpunkt der franz. Seidenindustrie bildet bekanntlich die Fabrikation der façonirten Modewaaren in Lyon und dessen Umgebung. Die eigentliche Weberei ist daselbst sog. contremaîtres, einer besonderen Classe höher stehender intelligenter Arbeiter übertragen, welche selbst eine kleine Anzahl von Stühlen besitzen, für deren Instandhaltung, Veränderung und Verbesserung sie zu sorgen haben, so dass der Fabrikant nur den erforderlichen Rohstoff liefert und den Absatz besorgt. In der Regel arbeitet der contre-maître nicht selbst am Stuhl, sondern beschränkt sich darauf, die Arbeit seiner Gehilfen ununterbrochen auf's sorgfältigste zu überwachen, was bei der Herstellung schwieriger und complicirter Muster unumgänglich nothwendig ist.

Dieses Fabrikationssystem, auf welchem zum grossen Theil die ausserordentlichen Leistungen der Lyoner Industrie beruhen, hat in neuester Zeit durch den Wechsel der Mode einen bedeutenden Stoss erlitten. Diese hat sich nämlich seit einiger Zeit, einfachen glatten Stoffen an Stelle der façonnirten Artikel zugewandt, und die Folge davon war, dass viele Seidenweber brotlos wurden. Die hohen Arbeitslöhne machten es unmöglich, in diesen einfachen leicht herzustellenden und verhältnissmässig billigen Artikeln mit der ländlichen Hausindustrie oder gar der Fabrikindustrie, in Concurrenz zu treten.

Diese interessante Erscheinung zeigt, wie früher oder später mit dem Steigen der Arbeitslöhne, die Herstellung complicirter Façongewebe ausgenommen, in der Seidenweberei der Fabrikbetrieb die jetzt noch vorherrschende Hausindustrie verdrängen muss.

5. Strumpfwaarenfabrikation.

Diese Industrie ist im Zollverein besonders für Sachsen von ausserordentlicher Wichtigkeit. Im J. 1861 zählte man daselbst:

Webstühle für Strumpfweberei und Strumpfwirkerei.	Zahl d. Meister.	Zahl d. Gehilfen.
21179	12845	12185

Fabriken für Strumpfwaaren.	Maschinenst.	Handst.	Arbeiter.
151	3965	775	2101

Ueber die industrielle Entwicklung der sächsischen Strumpfwirkerei, welche von unserem Standpunkte aus eine hervorragende Beachtung verdient, entnehmen wir dem Berichte der Chemnitzer Handelskammer auf das Jahr 1863 folgende eingehendere Angaben:

„Die Strumpfwirkerei ist in Sachsen erst seit etwa 40 Jahren zu der jetzigen Bedeutung herangewachsen, obschon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Strumpfwirkergewerbe bereits sich zum Grossbetrieb ausbildete. Die Kaufleute gaben dem Wirker das Material, aus welchem derselbe die ihm aufgegebenen Artikel für den Handel anzufertigen hatte. In den zwanziger Jahren begann ein bedeutender Exporthandel mit diesen Artikeln. Die Arbeiter hatten einen guten Verdienst, der noch besser ward, als man anfing auf breiten Stühlen geschnittene Waare zu machen. Leider ging mit diesem allgemeinen Wohlbefinden der Arbeiter das Streben nach Verbesserung nicht Hand in Hand! Je besser der Verdienst war, desto nachlässiger wurde gearbeitet und man war taub gegen jede Mahnung auf tadellose Qualität zu halten und neue Verbesserungen einzuführen. Alles Neue fand bei der Mehrzahl der Arbeiter Widerstand, den oft nur die Noth besiegen konnte, welche in Gestalt von Geschäftsstockungen alle 4—5 Jahre sich einstellte. Während 1850 bereits breite Handstühle, welche mehrere regulär geminderte Strümpfe auf einmal machten, in England in voller Thätigkeit waren, fand erst im J. 1859 dasselbe Verfahren in Sachsen Eingang. Im Jahr 1851 wurden die ersten Strumpfmaschinen, die sog. Rundstühle in Sachsen aufgestellt.

Mit ihrer Einführung ist dieser Industriezweig in eine neue Phase eingetreten, indem die Fabrikation nach und nach zur Maschinenarbeit übergeht. Der Lohn der Strumpfwirker ist gegenwärtig niederer, als der jeder anderen Berufsart, selbst des gewöhnlichsten Taglöhners, wesshalb viele sich anderen Beschäftigungen zuwenden.

Wenn man den Ursachen nachforscht, welche die Löhne der Strumpfwirker im letzten Decennium im Gegensatz zu der allgemeinen Erhöhung aller Lebensbedürfnisse und Handarbeits-

Digitized by Google

löhne fortwährend niedergehalten haben, so muss man dieselben in Folgendem suchen:

a) in den erfolgreichen Anstrengungen Englands, durch Maschinen und Verbesserungen an Handstühlen die Productionskraft zu vermehren und dadurch die billigen Arbeitslöhne Sachsens zu paralisiren.

b) In der Langsamkeit, mit welcher unsere Industrie diesen Verbesserungen gefolgt ist. Auch in England verdient derjenige, der mit dem alten jetzt unvollkommen zu nennenden Handstuhl fortarbeitet, weniger als ein Taglöhner, die neuen Verbesserungen und das System der Arbeitstheilung fanden aber, durch grössere Kapitalkraft unterstützt, schneller Eingang.

c) In unserem System der Haus-Industrie, nach welchem fast jeder Arbeiter sein eigener Herr und Besitzer seines Stuhles ist, mit welchem er, zähe am Alten hängend, lieber das Gewohnte zu billigerem Lohne macht, als sich auf neue Betriebsarten einzurichten.

In Sachsen kann der Kampf zwischen Handarbeit und Maschine noch eine Reihe von Jahren dauern, bis die alten schmalen Stühle sich verbraucht und die Zahl der, das Handwerk regelmässig betreibenden Wirker sich vermindert hat. Je mehr die Fabrikation in geschlossene Etablissements übergeht, was bei Ueberhandnahme der Maschinen unzweifelhaft ist, desto mehr wird sich der Verdienst der Arbeiter bessern. Es wird zwar von manchen Seiten und nicht nur von Arbeitern dieser Verfall der Hausindustrie beklagt, und es wird die jetzige gedrückte Lage der Arbeiter auf die Ausbreitung der Maschinen geschoben. Die letzteren sind aber, einmal erfunden, unstreitig das einzige Mittel, den Industriezweig dem Lande zu erhalten.

Dass diese Erkenntniss unter den Fabrikanten entschieden weiter um sich greift, beweist die Vermehrung der Maschinen in den letzten Jahren."

Die englische Wirkwaarenindustrie wird bereits vorwiegend im geschlossenen Etablissement und mit Maschinen betrieben.

In Frankreich dagegen herrscht gleich wie in Sachsen bis jetzt noch die Hausindustrie vor. Ueber die bedeutende Wirkwaarenindustrie von Falaise z. B. (arrondissement de Falaise)

Digitized by Google

macht Reybaud folgende Mittheilungen: Die Fabrikation wird daselbst in der Regel nicht im geschlossenen Etablissement betrieben, sondern von selbständigen Webern, welche theils auf dem Lande, theils in der Stadt in ihren eigenen Wohnungen arbeiten. Häufig besitzt ein Meister (chef-ouvrier), der vom Fabrikanten den Rohstoff erhält und diesem verantwortlich ist, mehrere Rundstühle, auf welchen er Andere, die keinen eigenen Stuhl besitzen, unter seiner Leitung im Lohn arbeiten lässt. Es gibt nur wenige Fabriken mit Wasser und Dampfkraft, denn um ein günstiges Resultat zu liefern, müssen dieselben grossartig angelegt sein und hiezu gehören bedeutende Kapitalien, die aber leider in Falaise gänzlich fehlen. Gegenwärtig haben die Fabrikanten nur den Rohstoff zu liefern und dennoch haben schon jetzt die meisten Mühe genug, für den Betrieb ihres Geschäftes die nöthigen Mittel aufzubringen. Im Ganzen befindet sich bis jetzt der fabrikmässige Betrieb noch im Stadium des Versuchs und es werden noch viele Schwierigkeiten zu überwinden sein, bevor er entsprechende Resultate liefert, wobei zu bedenken ist, dass Sitte und Gewohnheit die Arbeiter, besonders diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, vom geschlossenen Etablissement fern hält und dieselben bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen noch lange Zeit im Stande sein werden, den grossen Anstalten, deren Anlagekapital noch lange nicht amortisirt wird, das Gleichgewicht zu halten. Der Hauptvortheil des fabrikmässigen Betriebs würde in der Regelmässigkeit der Production in quantitativer Hinsicht bestehen, welche bei der gegenwärtigen Organisation nicht zu erreichen ist. Mit der Weiterverarbeitung der Gewebe zu Mützen, Jacken und drgl. sind in einem Umkreis von 15—20 Kilometern um Falaise mehr als 10000 Frauen und Kinder beschäftigt, welche neben dieser Arbeit die Haushaltung und die Pflege der Hausthiere zu besorgen im Stande sind.

Die obigen Beispiele zeigen, dass zwar bis jetzt in der Strumpfwaarenindustrie des Continents die Hausindustrie noch vorherrschend, jedoch bereits im allmähligen Uebergang zur Fabrikindustrie begriffen ist. Die Handstrickerei, Häckelei und drgl. weibliche Handarbeiten, welche in neuerer Zeit auch für den Grosshandel von Bedeutung geworden sind (in Berlin waren z. B.

Digitized by Google

1865 über 5000 Frauen mit derartigen Arbeiten beschäftigt) werden als Füllarbeit der Hausindustrie gesichert bleiben.

6. Die Nähindustrie.

Die Näherei als Zweig der Grossindustrie beschäftigt namentlich im sächsischen Erzgebirge tausende von Arbeiterinnen, theils zur Ausfertigung der Erzeugnisse der Strumpfwirkerei und Strumpfweberei, theils bei der Herstellung der unendlich mannigfaltigen sog. Confectionswaaren d. h. genähter und gesteppter Frauenputzgegenstände. Die Näherinnen wohnen in der Regel auf den Dörfern zerstreut und stehen mit den Fabrikanten durch Vermittlung von Faktoren in Verbindung.

Die Einführung der Nähmaschine hat dieser Industrie in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung verliehen. Als eine ganz besonders bemerkenswerthe Erscheinung muss hiebei hervorgehoben werden, dass die Nähmaschine eine der wenigen Maschinen ist, welche bis jetzt statt die Hausindustrie zu verdrängen, zu einer neuen Befestigung derselben beigetragen haben. Der Bericht der H.-K. zu Plauen auf das Jahr 1865 sagt darüber: „In Plauen hat sich mehrfach die Tendenz gezeigt, diesen Industriezweig (die Maschinennäherei), wieder der Hausindustrie zu überweisen, weil die Maschine einerseits im Hause des Arbeiters längere Zeit, als im geschlossenen Etablissement und dessen regelmässigen Arbeitsstunden, ausgebeutet und anderntheils dort als Eigenthum des Arbeiters vorsichtiger und pfleglicher behandelt, hiedurch aber nicht nur der Arbeitgeber von eigener Verantwortlichkeit für Verderb und Verschlechterung derselben befreit, sondern auch die für Reparatur erforderliche Zeit wesentlich verkürzt wird. Trotz einer Erniedrigung des Stücklohns hat der Gebrauch der Nähmaschine den Verdienst der Arbeiter gehoben, indem jetzt weit mehr als bisher in derselben Zeit producirt wird.

Ein durch die Maschine in neuester Zeit ganz neu hervorgerufener Industriezweig ist die Fabrikation fertiger Wäsche, welche in Berlin und Bielefeld bereits zu ansehnlicher Ausdehnung gelangt ist. In letzterer Stadt und deren Umgebung waren 1865 über 400 Nähmaschinen meist in den Häusern der Arbeiterinnen

Digitized by Google

in diesem Fach beschäftigt, während eine Fabrik mit Dampfkraft noch im Bau begriffen war.

Die Handschuhnäherei wird im Zollverein nur im Grossherzogthum Luxemburg in grösserem Umfang betrieben. Sie bildet daselbst auf dem Lande eine weitverbreitete Nebenbeschäftigung des weiblichen Geschlechts, die sich auch auf die benachbarten preussischen Landestheile erstreckt. In Sachsen konnte sich diese Industrie wegen der Unregelmässigkeit der durch sie gebotenen Beschäftigung keine grosse Verbreitung verschaffen.

Die Stickindustrie.

Diese Industrie, welche in der Schweiz (Kanton Appenzell) und in Frankreich (Vogesen) von grosser Bedeutung ist und die gewöhnliche Füllarbeit der dortigen Gebirgsbewohnerinnen bildet, hat in Deutschland eine verhältnissmässig geringe Ausbreitung erlangt. Nur in Sachsen (Erzgebirge und Voigtland) und in Bayern (Fichtelgebirge) wird sowohl die Hand- als die Maschinenstickerei in grösserem Umfang betrieben. In Sachsen beschäftigt die Tambourstickerei, welche bis jetzt durch Maschinenarbeit noch nicht ersetzt ist und in soweit sie wirklich künstlerische Producte liefert auch nie zu ersetzen sein wird, eine bedeutende, jedoch mit der Mode vielfach wechselnde Zahl von Hausarbeiterinnen jeden Alters. Zur Herstellung einfacher Stickereien dagegen gewinnt mit jedem Jahr die in geschlossenen Etablissements betriebene Maschinenstickerei eine grössere Verbreitung. So hat sich z. B. im H.-K. Bezirk Plauen die Zahl dieser Etablissements im Jahr 1864—65 von 16 auf 22, die Zahl der Stickmaschinen von 132 auf 159 vermehrt.

Die oberfränkische Weissstickerindustrie steht mit der sächsischen im engsten Zusammenhang. Ueber die Entstehungsgeschichte derselben enthält die „Bavaria" folgende interessante Mittheilungen: Als die Theurung des Jahrs 1851 in dem ohnediess armen auf wenig Verdienst angewiesenen Fichtelgebirgshochlande die empfindlichste Noth hervorgerufen hatte, beschloss man die Weissstickerei auf das Fichtelgebirg zu verpflanzen. Man setzte sich mit den betreffenden Handelshäusern des sächsischen Voigtlandes in's Benehmen und bei dem Fleisse des Fichtelbergers

und seiner Bescheidenheit in den Lohnforderungen, kam es in überraschend kurzer Frist so weit, dass tausende von Händen sich mit dem sog. „Plauisch Nähen" beschäftigten. Die Bezeichnung dieser Arbeit rührt von dem Sitz der Fabrikanten (in Plauen und dem Plauen'schen Grunde des sächsischen Voigtlandes) her. Eine sehr mässige Unterstützung der Staatsregierung ermöglichte es Sticklehrerinnen herbeizuziehen und den bescheidenen Handwerkszeug — Stickrahmen, Pfriemen und Scheere — für Aermere anzuschaffen. Factoren vermittelten gegen eine bescheidene Provision die Arbeitsstücke, auf welchen von Fabrikanten der betreffende Arbeitslohn mit schwarzer Farbe aufgedruckt ist. War auch die Bezahlung an und für sich keine sehr grosse, so gewann sie doch dadurch an Bedeutung, dass Vater und Mutter, Sohn und Tochter zur Ergänzung des Verdienstes beitragen konnten. Kinder von 10—12 Jahren verdienen bis zu 1 fl., gewandte Stickerinnen 4 fl. und mehr in der Woche. Im Jahr 1854 floss von Sachsen her bereits eine Summe von 200000 fl. an Arbeitslöhnen in den Bezirk. Hieraus lässt sich die Bedeutung dieser industriellen Beschäftigung für eine arme, im Grundbesitze beschränkte Bevölkerung bemessen. In den letzten Jahren haben jedoch die hohen Baumwollenpreise diesem Industriezweig einen nicht unbeträchtlichen Abbruch gethan.

Die zu Anfang der fünfziger Jahre gemachten Versuche, die Stickerei als ländliche Hausindustrie auch in Baden und Württemberg einzubürgern, hatten zwar zuerst einen günstigen Erfolg, aber die schlechten Conjunkturen der letzten Jahre und namentlich die hohen Löhne in der Landwirthschaft liessen diese Industrie daselbst keinen festen Boden fassen, so dass sie gegenwärtig nur noch von geringer Bedeutung ist.

Spitzenfabrikation.

Diese bildet im Erzgebirge und einem Theil des Voigtlandes, wo mehr als 40000 Arbeiterinnen das Spitzenklöppeln als Nebenbeschäftigung betreiben, eine wahre Landesindustrie, von welcher die Existenz einer grossen Zahl der Gebirgsbewohner abhängig ist, da ohne diesen Nebenerwerb von Frau und Kindern der arme sächsische Bergmann nicht im Stande wäre, eine Familie zu

Digitized by Google

erhalten. Der Verdienst der Klöpperinnen wechselt mit der Veränderung der Mode, wobei jedoch extreme Schwankungen dadurch verhindert werden, dass die Arbeiterin stets im Stande ist, sich des am meisten begehrten Genre's rasch zu bemächtigen. Im Jahre 1865 konnte eine tüchtige Klöpperin $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{5}{6}$ Thlr. wöchentlich verdienen und selbst Klöppelschülerinnen von 14 Jahren brachten es auf $1\frac{1}{6}$ Thlr. in der Woche bei ziemlich leichter Arbeit. In den Jahren 1859—60 dagegen waren die Arbeitslöhne auf $\frac{2}{3}$—$\frac{1}{2}$ des gewöhnlichen Standes herabgedrückt gewesen, was für die sächsische Spitzenmanufactur eine bedenkliche Crisis herbeiführte. Das Fabrikat wurde ungemein verschlechtert, indem die Klöpplerinnen theils durch leichtere und unsolidere Arbeit, theils durch Verwendung schlechteren Materials für die Lohnverminderung sich schadlos zu halten suchten. Allein nicht nur die Arbeiter, sondern selbst die Factore machten sich aus einem derartigen betrügerischen Verfahren durchaus kein Gewissen und so kam die sächsische Spitzenfabrikation nothwendig mehr und mehr in Misscredit, wozu der bedauerliche Geschäftsgebrauch nur die geringeren Sorten als sächsisches, die besseren Sorten aber als ausländisches Fabrikat zu verkaufen, noch wesentlich beitrug. Diejenigen Gegenden, welche selbst bei der Rückkehr besserer Zeiten von derartigen unredlichen Gewohnheiten nicht abzulassen vermochten, haben diess in einer Entwerthung ihrer Erzeugnisse noch heute zu büssen. Zur Hebung der sächsischen Spitzenindustrie und zur Beseitigung der erwähnten Missstände, wäre, nach der Ansicht der Chemnitzer Handelskammer, die Concentrirung des Spitzengeschäfts in den Händen einiger grösserer Fabrikkaufleute und möglichste Beschränkung des Zwischengeschäfts der Spitzenfaktore, welche immer auf die Production einer billigen, wenn auch schlechten Waare hinwirken, höchst wünschenswerth. Von einer solchen Aenderung der Betriebsverhältnisse wäre vor allem auch eine wirksame Förderung des künstlerischen Elementes dieser Industrie zu erwarten. Diesem verdanken die französische und belgische Spitzenmanufactur ihre Ueberlegenheit und seine Berücksichtigung ist in der Gegenwart geradezu eine Lebensfrage der Handspitzenfabrikation geworden. Ueber die interessanten Ergebnisse der letzten Pariser Ausstellung in dieser Hinsicht ent-

Digitized by Google

nehmen wir dem officiellen östreichischen Bericht folgende Mittheilung: „Die Pariser Universalausstellung fällt in die Zeit, wo die Handspitze über die Maschinenspitze nach einem längeren Kampfe den Sieg davon trug, sie wird daher in der Geschichte der Spitzenarbeit fortan als ein wichtiger Wendepunkt merkwürdig bleiben. Die durch Nadel und Klöppel erzeugten Handspitzen erlangten diesen Sieg über die Maschinen zumeist durch die schöne und geschmackvolle Herstellung der Zeichnung oder der Musterung, also durch die sorgsame Pflege des künstlerischen Antheiles, welchen wir daher auch besonders hervorheben wollen."

Die Maschinenfabrikation wird im Zollverein bis jetzt noch nicht betrieben, und die in Sachsen im Gange befindlichen sog. Klöppelmaschinen dienen nur zur Herstellung von Schnuren und Bändern zur Crinolinenfabrikation. In England und Frankreich dagegen hat die Fabrikation von Maschinenspitzen eine ausserordentliche Vollkommenheit erreicht, ist aber aus den angeführten Gründen dennoch nicht im Stande gewesen die Handspitze zu verdrängen.

B. Metallindustrie.

1. Kleineisen und Stahlwaarenindustrie.

Im Zollverein hat diese Industrie ihren Hauptsitz in den westlichen Provinzen Preussens, in Rheinland - Westfalen. Die dortige Stahl- und Eisenwaarenfabrikation theilt sich in 2 Districte, welche in Remscheid einerseits und in Solingen andererseits ihren Mittelpunkt haben. In den vielen grossen und kleinen Schmiede- und Schlosserwerkstätten der Kreise Lennep und Mettmann (mit den Orten Remscheid, Rade, Lüttringhausen u. s. w.) sind tausende von Arbeitern mit der Anfertigung von Werkzeugen und Geräthen — wie Schlösser, Hämmer, Zangen, Hufeisen u. drgl. — beschäftigt. Die Erzeugnisse der dortigen meist auf den Export berechneten Production sind so mannigfaltig, dass die sog. „Remscheider Waaren" circa 1000 verschiedene Artikel umfassen. Auch die Fabrikation von Schneidewaare ist in Remscheid einheimisch, doch werden mehr nur die gröberen Artikel, wie Sägen, Sensen, Sicheln und dgl. dort fabricirt. Die feineren Artikel dagegen, namentlich Messerschmiedwaaren und Waffen fallen der

Digitized by Google

Solinger Industrie zu, deren ausgezeichnete und weltbekannte Erzeugnisse auf dem Weltmarkt als Sheffield's ebenbürtige Concurrenten aufzutreten vermögen.

Sowohl in Remscheid als in Solingen wird bis jetzt die Fabrikation noch überwiegend von kleinen selbständigen Meistern betrieben, wobei jedoch eine weitgehende Theilung der Arbeit allgemein durchgeführt ist. Den einzelnen Hauptoperationen des Fabrikationsprozesses entsprechend, theilen sich die Arbeiter zunächst in einzelne getrennte Gewerbe und man unterscheidet namentlich: die Schmiede, Schleifer, Härter, Aetzer, Damascirer, Polirer und endlich die Fertigmacher (bei Waffen Monteure genannt). Innerhalb dieser einzelnen Gruppen selbst aber ist es durch langjährige Erfahrung gelungen, die zur Herstellung der einzelnen Artikel erforderlichen Operationen so zu trennen, dass der Arbeiter nur auf eine einfache Leistung eingeübt wird, diese aber schnell, gut und billig auszuführen vermag. Die eigentliche technische Leitung der Fabrikation liegt in den Händen einer eigenthümlichen zwischen Fabrikanten und Handwerkern in der Mitte stehenden Classe von Gewerbtreibenden, welche sich selbst „Fabrikanten" nennen. In ihren eigenen Werkstätten lassen diese in der Regel nur die Prüfung und letzte Vollendung der Waaren vornehmen, während sie die eigentliche Fabrikation an selbständige in ihren eigenen Häusern und mit eigenen Geräthschaften producirende Arbeiter vergeben. Diese haben häufig auch den Rohstoff selbst zu beschaffen und erhalten ihn nur dann vom Fabrikanten, wenn es weniger auf schöne geschmackvolle Form als auf innere Güte ankommt, wie bei Messern, Scheeren u. dgl. In Solingen mussten bei der Fabrikation von Kriegswaffen sogar die Grosshäuser selbst die Stahllieferungen in der Hand behalten, weil bei der strengen Controle der Lieferungen durch die bestellenden Kriegsverwaltungen ein zu grosses Risico in Arbeit und Zeit zu übernehmen wäre, wenn sie die Klingen nicht einheitlich aus erprobten Stahlsorten anfertigen liessen. Wie wünschenswerth für die Erhaltung des guten Rufs der dortigen Fabrikation eine Ausdehnung dieses Verfahrens auch auf andere Artikel wäre, beweist die Behauptung der Exporteure, welche die Abnahme des Absatzes in Nord-Amerika wesentlich dem Um-

Digitized by Google

stand zuschreiben, dass die deutsche Fabrikation zu viel auf Billigkeit und zu wenig auf Qualität sehe und die Waare häufig nur hinsichtlich der Façon controlire. Diese Controle ist gegenwärtig beinahe ausschliesslich in den Händen des sog. „Fabrikanten", welchem der Arbeiter die bestellte Arbeit abzuliefern hat, und der sie nach sorgfältiger Prüfung in Beziehung auf Form und Güte an den in dem Stufengang der Fabrikation nächstfolgenden Arbeiter weiter gibt. Mit Ausnahme der Fertigmacher (Lederarbeiter, Holzarbeiter), welche in Remscheid und Solingen selbst ihren Sitz haben, wohnen die Arbeiter gewöhnlich in den umliegenden Dörfern und verbinden, da sie meist im Besitz eines kleinen Grundstücks sind, mit ihrer gewerblichen Thätigkeit landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung. In Folge dieser Zersplitterung geht die Waare nicht nur durch drei, vier oder mehr Hände, sondern auch häufig von einem Ort zum andern, wobei sie jedoch immer zunächst wieder zur Prüfung in das Haus des Fabrikanten kommt, so dass dieser mit den einzelnen Arbeitern stets in einem directen Rechnungsverhältniss steht. Die Fabrikanten haben, da sie die ganze Verantwortlichkeit für Material und Arbeit tragen, ihr besonderes Fabrikzeichen, welches sie auf alle von ihnen gelieferte Waaren schlagen. Den Vertrieb derselben besorgen aber nicht die Fabrikanten, sondern derselbe liegt, besonders in der Remscheider Industrie, ganz in den Händen einiger weniger grosser Handlungshäuser, der „Fabrikkaufleute", welche selten selbst fabriciren lassen (d. h. den Arbeitern unmittelbar Aufträge ertheilen), sondern nur den Absatz im Grossen nach allen Ländern der Welt vermitteln.

Diese Einrichtung, sagt Mülmann in seiner Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf, ist ganz von selbst aus der Art des Betriebs und aus der Grösse des Markts dieser Industrie entstanden, denn der mit seiner ganzen Kraft und Zeit an die Herstellung der Waare gekettete Fabrikant kann nicht zugleich den Markt aller Länder und die Creditverhältnisse seiner meist entfernten Kunden im Auge behalten.

Von der eben geschilderten Organisation etwas abweichende Betriebsverhältnisse finden sich bei der in den Kreisen Altena und Hagen einheimischen westphälischen Schmiedeindustrie, welche

Digitized by Google

gleichfalls zum grössten Theil noch eine örtlich zerstreute Fabrikation (Hausindustrie) bildet. Auch hier stehen sich der Kaufmann und der Verfertiger der Waare getrennt gegenüber, jedoch fällt hier die Vermittlung der sog. „Fabrikanten" in der Regel weg, indem der Kaufmann in directen Verkehr mit dem Arbeiter (d. h. dem selbständigen Handwerksmeister) tritt, die Controle der Arbeit und etwaige Lieferung des Rohstoffs selbst übernimmt. Hat der Schmied das Material selbst zu liefern, so kauft er es mitunter nothgedrungen von demselben Kaufmann, welcher ihm Bestellungen gibt und wird dabei nicht selten an seinem bedungenen Lohn verkürzt. Die Arbeitstheilung ist sehr ausgebildet und Jacobi zählt z. B. 21 Hauptgruppen des dortigen Schmiedehandwerks auf, von denen jede selbst wieder in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt, wobei sich die gleichartigen Geschäfte häufig auch örtlich zusammengeschlossen haben; so wohnen die Schlossschmiede in Vörde, die Messerschmiede in Hagen u. s. w.

Ueber die gegenwärtige Lage und die Zukunft dieser Industrie äussert sich Jacobi [1]) folgendermassen: „Wer die Fabrikwaarenschmiederei der Grafschaft Mark auch nur in der äussern Gestaltung ihres Betriebs einer näheren Betrachtung unterwirft, dem werden vornehmlich zwei Uebelstände in's Auge fallen — Mängel, welche bisher schon sich empfindlich bemerkbar gemacht haben, und die, wenn nicht bald entschiedene Abhülfe erfolgt, den wetteifernden Bestrebungen des Auslands gegenüber, die jetzt schon schwierige Concurrenz auf's Aeusserste gefährden können.

Einmal ist es von grossem und allgemeinem Nachtheil, dass die verschiedenen Werkstätten, welche das Fabrikat während seiner stufenweisen Fertigmachung durchläuft, häufig sehr weit von einander getrennt liegen. Schwerer noch wiegt ein anderer Missstand. Wie seit Jahrhunderten so beruhte bis in die neueste Zeit diese Schmiederei in der Hauptsache auf reiner Handarbeit; man hatte zu sehr versäumt in derselben den Beruf der Maschine zur Geltung zu bringen und ihr die rein mechanische Thätigkeit

1) Statistik d. Reg.-Bez. Arnsberg.

Digitized by Google

der menschlichen Hand zu überweisen. Dasselbe Mittel kann beide Uebel heilen, die Fabrik an Stelle des Handwerks!

In früheren Jahren vereinzelt, in neuester Zeit häufiger, fängt denn auch diese Industrie an, auf Durchführung des Princips der Maschinenarbeit, sowie auf Vereinigung der verschiedenen Hilfswerkstätten bedacht zu sein. Man beginnt von der Halbheit des bisherigen handwerksmässigen Fabrikbetriebes zur ganzen, zur geschlossenen Fabrikation überzugehen, ein Schritt, welcher für die Schmiederei unserer Fabrikwaaren — schmerzlich, wie er in vieler Beziehung sein mag — doch industriell unvermeidlich bleibt. Dann werden die beiden mächtigen Hebel der Technik, die Theilung der Arbeit und die Maschine, ihre volle Wirkung ausüben — und der Erfolg wird die Güte und die Billigkeit der Waare sein."

Dass die Nothwendigkeit eines mindestens theilweisen Uebergangs zum Fabrik- und Maschinenbetrieb auch für die bergische Metallwaarenindustrie vorliegt, beweist der Bericht der Lenneper Handelskammer auf das Jahr 1865 worin es heisst, „vom nordamerikanischen Markte ist die diesseitige, wie die englische Industrie, durch die eigenen grossartigen mechanischen Einrichtungen dieses Landes fast verdrängt, nur wenige Artikel finden dort noch Nehmer."

Bei dieser Sachlage ist es von besonderem Interesse zu untersuchen, in welchen Zweigen und in welchem Umfang der Fabrik- und Maschinenbetrieb in der Metallwaarenindustrie Rheinland-Westfalens bis jetzt bereits Eingang gefunden hat. Die Zollvereinstabellen vom Jahr 1861 geben darüber folgende Auskunft:

In der	Eisen- u. Blechwaarenfabriken, Sensenhämmer, Ketten-, Anker-Schrauben- Nägel- und Drahtstift-Fabriken.		Stahlwaaren u. Schmidwaarenfabriken.		Fabriken für Gewehre u. blanke Waffen.	
	Zahl ders.	Arbeiter.	Zahl ders.	Arbeiter.	Zahl ders.	Arbeiter
Prov. Wesfalen	434	4737	19	194	0	0
Rheinprovinz	386	4922	427	1669	14	490

Die in obigen Fabriken zur Anwendung kommenden Maschinen sind hauptsächlich, der Dampfhammer, Maschinen zur Verfertigung von Schrauben, Muttern und Köpfen, Schneide-

Digitized by Google

maschinen (Durchschnitte, Kreissägen) Lochmaschinen und Prägmaschinen.

Dass mit Hülfe derartiger mechanischer Einrichtungen, viele Artikel, namentlich die gröberen Waaren, welche keine feine Handarbeit erfordern, sich im geschlossenen Etablissement billiger als in der kleinen Werkstätte herstellen lassen, unterliegt keinem Zweifel, allein diesem Uebergang zum Fabrikbetriebe stehen so viele Schwierigkeiten im Wege, dass er jedenfalls nur sehr langsam vor sich gehen wird. Ein Beispiel hiefür bietet die Fabrikation von Schlössern. Vor ungefähr 10 Jahren wurde in London die erste grössere Schlösserfabrik gegründet, in welcher statt der sonst in England bei Fertigung von Schlössern allgemein üblichen Handarbeit, bei Herstellung der meisten Schlosstheile Maschinen und eine weit getriebene Arbeitstheilung zur Anwendung kommen. Das Resultat dieser Fabrikationsweise ist anerkanntermassen Güte und Wohlfeilheit der Erzeugnisse. Aber dennoch äussert sich der Bericht der Zollvereinscommission über die Londoner Weltausstellung des Jahrs 1862, über die nächste Zukunft dieser Neuerung folgendermassen: „Dieser Vorgang wird nicht sobald Nachahmung finden, weil das Etablissement aus einer Menge so theurer Einrichtungen zusammengesetzt ist und dieselben eine Fabrikation mit so grossem Kapital auch eine so einstudirte Leitung erheischen, wie Alles dieses nicht so leicht zusammenzubringen ist."

Dagegen tritt an die Stelle des reinen Hausindustriebetriebs in neuerer Zeit häufig eine Verbindung desselben mit dem fabrikmässigen Betrieb, und zwar in der Art, dass entweder der Kaufmannn selbst oder der Fabrikant in seinem eigenen, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Etablissement, die einfachsten für die Maschinenarbeit am meisten sich eignenden Operationen vornehmen lässt, zu weiterer Bearbeitung und Vollendung aber das Halbfabrikat den kleinen Meistern übergibt. So erhält z. B. im Kreise Hagen der Schlossschmied häufig schon die mittelst Ausschnittmaschinen, Pressen, Kreisscheeren u. s. w. hergerichteten Platten, während er selbst durch Handarbeit die inneren Theile herstellt. Einer derjenigen Zweige der Metallindustrie, in wechen bis jetzt nur ausnahmsweise die Kraft der Maschine an

Digitized by Google

die Stelle der Geschicklichkeit des Arbeiters zu treten vermochte, ist die Fabrikation der Messerschmiedwaaren. Selbst in Sheffield befindet sich dieselbe noch überwiegend in den Händen der kleinen Meister, welche durch Association und theilweise gemeinsamen Betrieb ihre Selbständigkeit auch da zu erhalten wussten, wo sie die Hilfe einer grösseren mechanischen Kraft nicht entbehren konnten. So arbeiten z. B. die Schleifer häufig in kleinen gemietheten Werkstätten, welche sich in einem grösseren Etablissement, das mit der zur Bewegung der Schleifsteine erforderlichen Dampfkraft ausgerüstet ist, befinden. Auch in Frankreich wird die Messerschmiederei vorzugsweise in kleinen Werkstätten betrieben.

Der Betrieb im geschlossenen Etablissement hat namentlich bei der Rasir- und Federmesser-Fabrikation Eingang gefunden, seitdem man nach einem in England aufgekommenen Verfahren die Klingen theilweise nicht mehr durch Ausschmieden, sondern durch Ausschneiden aus Stahlplatten mittelst der Durchschnittmaschine herstellt.

Im Ganzen ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Maschine auf diesem Gebiete je in ähnlicher Weise die Handarbeit verdrängen werde, wie diess in einem anderen Zweig des Schmiedehandwerks, der Nagelschmiederei der Fall ist. Dieses noch zu Anfang dieses Jahrhunderts blühende Gewerbe geht in neuerer Zeit durch die Concurrenz der Maschinennägel- und Drahtstiftmaschinen rasch seinem Untergang entgegen.

Im Hochwald der Kreise Trier und Merzig in den preussischen Rheinlanden wurde früher die Nagelschmiederei als Hausindustrie schwunghaft betrieben und jährlich mindestens 300 Mill. geschmiedete Schuhnägel gefertigt und von Factoren regelmässig abgekauft. In der letzten Zeit war die Fabrikation sehr eingeschränkt, die Löhne sehr gedrückt und die Zahl der Nagelschmiede auf ungefähr 800 herabgesunken, von denen aber $^2/_3$ zur Zeit keine Beschäftigung hatten und desshalb zur Arbeit in den Kohlengruben und Hüttenwerken übergehen mussten. Einen grösseren Nothstand verhinderte in diesem Fall der Umstand, dass die Arbeiter einsichtig genug waren, die Zukunftslosigkeit ihres Gewerbes zu begreifen und dass zugleich Gelegenheit zu anderweitigem Erwerb

Digitized by Google

geboten war. Ein trauriges Beispiel der Noth und des Elends, womit unter weniger günstigen Verhältnissen das Aussterben einer solchen, den Hauptnahrungszweig einer ganzen Gegend bildenden Hausindustrie verbunden ist, findet sich in dem Bericht der Prager Handelskammer auf das Jahr 1865. Dieser enthält nämlich über die in dem südwestlichen Theile jenes Bezirks einheimische Fabrikation geschmiedeter Nägel folgende Mittheilungen: „In der seit Jahren als sog. „Nagelschmiedbezirk" bekannten Gegend wurde ehedem diese Fabrikation in grossem Umfang betrieben und bot zahlreichen Familien genügenden Unterhalt. In neuester Zeit ist aber dieses Gewerbe in raschem Sinken begriffen und der Verdienst der Nagelschmiede und ihres Hülfspersonals ist ein sehr kärglicher. Das Verhältniss der letzteren zu dem Meister hat das Eigenthümliche, dass jeder Geselle für eigene Rechnung arbeitet und dem Meister d. h. dem Besitzer der Werkstatt der zugleich die Mittelperson zwischen dem Hilfspersonal und dem Nagelschmiedhändler bildet, für die Benützung des Feuers ein wöchentliches Entgelt entrichtet, wofür der Meister die Kohlen zu liefern und mitunter auch die Werkzeuge herzugeben hat. Der Wochenverdienst beträgt im Nagelschmiedbezirke bei Meistern durchschnittlich 1 fl. 43 kr., bei Gehilfen 1 fl. 26 kr. Es ist somit augenfällig, dass die Lage der Nagelschmiede eine sehr traurige ist. Hieraus erklärt sich auch die in neuester Zeit in jener Gegend ausgebrochene Bewegung. Was sollen aber die Leute, die bei dem Nagelschmiedgewerbe grau geworden sind, jetzt anfangen? Von dem gegenwärtigen mehr als kärglichen Erwerb, der ausserdem noch höchst unsicher ist, können sie mit ihren Familien nicht leben und zu betteln empört sich — obwohl sie ihre Kinder dazu schicken — ihr Selbstgefühl, einen andern Erwerb aber zu ergreifen ist für die Leute rein unmöglich. Wenn sie es thun wollten, so finden sie keine Arbeit, da ausser den Schmieden eine Masse anderer Leute noch brodlos ist, welche weit besser als die verdorrten und verkrüppelten Schmiedgestalten jeder Arbeitgeber verwenden kann. Und dann ist andererseits die eingefleischte Apathie der Leute selbst gegen jeden andern Erwerb schuld, sie glauben, dass wenn ihre Vorfahren Nagelschmiede waren und sie selbst zeitlebens Nägel geschmiedet, sie

Digitized by Google

auch bei diesem Gewerbe sterben müssen. Eine zeitweilige Aushülfe finden sie im Winter bei Waldarbeiten und in den Geschäften des Grossgrundbesitzes, im Sommer bestellen sie zugleich das Stückchen Feld, welches sie von den kleineren Grundbesitzern dafür erhalten, dass das Weib den letzteren in den Feldern und in der Scheuer hilft, die auf diesem Grundstück gewachsenen Erdäpfel müssen ihnen dann über die Noth des Winters hinaushelfen.

Der unter den Nagelschmieden eingerissene Nothstand ist aber vornehmlich auf zwei Ursachen zurückzuführen.

Dahin gehört ihre Stellung zu den in dieser Gegend ansässigen Nagelhändlern und das Aufkommen der Maschinennägel und Drahtstifte, abgesehen davon, dass auch die im Laufe der Zeit eingerissene Unsolidität mit an dem Verfall des Gewerbes Schuld trägt.

Der Nagelhändler setzte den Preis der Nägel willkürlich an, und suchte die Nagelschmiede schon darin zu drücken; allein dieselben hatten auch noch den Verkauf von Eisen und Kohle in der Hand, und überdiess mussten die Arbeiter auch noch vielfach alle ihre Lebensmittel von ihm beziehen und viel theurer als anderswo bezahlen, weil sie sonst keine Arbeit erhielten. Wenn die Schmiede bei dem Verkauf der Nägel anstatt des Geldes nicht Eisen nehmen, so gibt ihnen der Händler so wenig Geld dafür, dass sie einen bedeutenden Verlust erleiden, da er sich die Gewinnstprocente abzieht, die er am Eisen gehabt hätte; oder der Händler nimmt ihnen gar keine Nägel ab. In letzter Zeit kam diess so weit, dass von mehreren Händlern Bestellungen nur für Eisen gemacht wurden, und das Gewerbe wurde ganz ohne Geld geführt. Brauchte der Arbeiter nothwendig Geld, so musste er trachten sein Eisen gegen namhaften Nachlass zu verkaufen. Wohl könnte eine Erleichterung dadurch eintreten, dass den Nagelschmieden durch Errichtung von Nagelschmiedvereinen wohlfeilere Roh- und Hülfsmaterialien zugänglich gemacht und dass sie vom Antheile der Zwischenhändler am Gewinn emancipirt würden. Eine wirksame Abhülfe ist aber nur etwa in der Richtung möglich, wenn sich irgend ein grösseres Unternehmen an die Spitze stellen würde um den Nagelvertrieb, besonders in den Donaugegenden, zu vermitteln und um zugleich die Nagelschmiede

Digitized by Google

allmählich zu einem grossen Theil auf verwandte Erwerbszweige z. B. die Erzeugung von Aexten, Hacken, Pflugeisen etc. überzuführen, wie diess von einem projectirten Actienverein beabsichtigt wird.

Auch die bereits bestehenden Nagelschmiedvereine sollten hierauf ihr Hauptaugenmerk richten, und nicht etwa durch Verwendung der von mildthätigen Seiten ihnen zufliessenden Gelder zu gehäufter Production die Arbeiter in dem Wahn bestärken, dass die früheren Zeiten ausgiebigen Erwerbs für das Nagelschmiedgewerbe zurückkehren werden."

2) Verarbeitung anderer Metalle.

Wie der bergisch-märkische Schmiededistrict in der Fabrikation der Kleineisen- und Stahlwaaren, so nimmt in der Verarbeitung anderer Metalle zu Kurzwaaren aller Art, der Nürnberg-Fürther Industriebezirk eine hervorragende Stellung in Deutschland ein. Ueber die gewerblichen Verhältnisse desselben verdanken wir einer neueren, vortrefflichen Darstellung Dr. Beeg's in der Bavaria folgende eingehendere Angaben.

„Den Gegenstand der dortigen Fabrikation — Nürnberger Kurzwaaren — bildet eine grosse Reihe wenig umfänglicher mehr oder minder wohlfeiler Artikel für Haus- und Arbeitsbedarf, Schmuck, Spiel u. s. w., welche von den verschiedensten Gewerben dargestellt werden. Von der Mannigfaltigkeit der dortigen Erzeugnisse macht man sich einen Begriff, wenn man bedenkt, dass ein wohlassortirtes Nürnberger Manufakturwaarenlager über 14000 Nummern zählt, wobei die Grössenverschiedenheiten noch ungerechnet sind.

Die Erzeugung eines grossen Theils derselben geschieht in der Regel zwar fabrikartig, aber doch zugleich auch handwerksmässig, indem sich das Handwerk ebensowohl für die einzelnen Artikel, als sogar für manche Manipulationen in vielfacher Weise zergliedert hat. Die Werkstätten sind daher seltener in grossen Fabrikpalästen, sondern meistens in den kleinen Wohnungen der arbeitsamen Gewerbtreibenden zu suchen. Für viele Handwerksartikel hat sich dabei ein eigenthümliches Absatzverhältniss ergeben, wie es in ähnlicher Weise aus gleichen Ursachen auch

Digitized by Google

in andern Industriestädten, Paris, Birmingham u. s. w. sich ausgebildet hat. Der kleine Gewerbsmann kann nämlich den mercantilen Vertrieb seiner Producte aus mancherlei Gründen nicht wohl selbst besorgen, auf der andern Seite fällt es auch dem auswärtigen Kaufmann schwer, seine reiche Musterkarte bei den einzelnen Meistern zu assortiren. Hier tritt nun der Kaufmann des Orts vermittelnd ein; er empfängt die auswärtigen Aufträge und bestellt nach denselben die mannigfachsten Artikel bei den verschiedenen Werkstätten, gewöhnlich vermittelst Zetteln mit bestimmter Lieferzeit. Dabei ist derselbe aber keineswegs bloss Commissionär; er versorgt die Gewerbsleute gelegentlich mit neuen Mustern, hält häufig Lager, lässt vieles auf Spekulation arbeiten, sendet Reisende aus und ist gewissermassen als Fabrikherr anzusehen, obwohl die Personen, welche für ihn arbeiten, unabhängige Leute sind, und seine Aufträge annehmen oder ablehnen können. Solche Verleger gibt es sowohl in Nürnberg als Fürth und die Verleger beider Städte stehen in Verhältniss zu denselben. Ausserdem aber gibt es eine beträchtliche Anzahl eigentlicher Fabriken verschiedener Art.

Nach dem Werthe der Gegenstände der grossen Zahl der beschäftigten Werkstätten und der Mannigfaltigkeit der Artikel ist in erster Reihe die Fabrikation von Metallwaaren und unter diesen wieder die Messingwaarenindustrie namhaft zu machen. Das bedeutendste Handwerk, welches sich mit der Fabrikation von Waaren aus Messing befasst, sind von jeher die Roth- und Gelbgiesser gewesen. Die grösseren Meister, welche das Geschäft fabrikmässig betreiben, heissen Verleger. Ausserdem gliedert sich das Gewerbe seit uralter Zeit in Former, Giesser und Drechsler.

Da die Rothschmiedsdrechsler zu ihrer schweren Arbeit einer mechanischen Kraft benöthigt sind, so wurde schon vor 300 Jahren eine an der Pegnitz belegene Mühle für dieselben eingerichtet. In neuerer Zeit wurden auch in dem zum Betrieb eines städtischen Wasser-Pumpwerks bestimmten Gebäude 48 Werkstätten eingerichtet, welche an Gewerbtreibende vermiethet werden. Es haben sich die verschiedenartigsten Gewerbe darin angesiedelt: Fournierschneider, Brillenglasschleifer, Brokat- und Bronzefarbenmacher,

Digitized by Google

Rothschmiedsdrechsler u. s. w. Neuerdings bieten auch einige grössere Fabrikbesitzer ihre überschüssige Dampfkraft den Gewerbtreibenden in ähnlicher Weise zur Benützung dar, und es wird hiemit der Industrie eine wesentliche Unterstützung geschaffen. Als ein Fabrikgeschäft von grosser Bedeutung hat ferner die Nürnberger Drahtzieherei zu gelten. Für dieses Geschäft hat sich gleichfalls das Verlegerverhältniss gebildet und ausser den grossen Fabriken mit Wasser und Dampfkraftdrahtzug, besteht eine grosse Zahl von Scheibenziehern, die von Hand arbeiten. Die erzeugten Drahtsorten werden entweder als Drahte, oder bereits zu andern Artikeln verarbeitet in den Handel gebracht. Unter den letzteren sind von besonderer Wichtigkeit die Hacken und Oesen, deren Darstellung von einigen Nürnberger Firmen sehr schwunghaft unter Maschinenanwendung betrieben wird. Als ein Handelsgewerbe von grösster Bedeutsamkeit ist die Metallschlägerei zu erwähnen. Diese Fabrikation hat neuerer Zeit eine grosse Verbesserung erhalten, indem ein Theil der Handarbeit, das Zurichten bis zum Schlagen in der Pergamentform, durch Maschinenarbeit ersetzt und nur noch das Dünnschlagen in der Hauptform aus der Hand betrieben wird. Verschiedene Hämmer, zu Fürth und Nürnberg gehörig, besorgen das Vorrichtungsgeschäft. Fürth hat circa 136 Metallschlägerwerkstätten, Nürnberg circa 40. — Von andern Metallarbeitern ist der Zeug- und Zirkel-Schmiede, der Feilenhauer, Ahlenschmiede, Flaschner, Zinngiesser und Compassmacher, als solcher Handwerke zu gedenken, deren Producte im Grosshandel Absatz finden."

Der Nürnberger Industrie in manchen Beziehungen verwandt, wenngleich einzig in ihrer Art, ist die Fabrikation der unächten Bijouteriewaaren (bijouterie fausse) zu Paris.

Die Erzeugnisse dieser Industrie, welche als articles de Paris zugleich mit der Herrschaft französischen Geschmacks und französischer Mode, weit über Frankreichs Grenzen hinaus ihre Verbreitung gefunden haben, werden nur zum Theil in grösseren Fabriken gefertigt. Die Mehrzahl der Arbeiter ist entweder in kleinen Werkstätten (in der Regel 1 Meister mit 3—4 Gehilfen) oder in ihrer eigenen Wohnung (travail en famille) beschäftigt. Die Arbeiter, welche sich in der Jugend durch eine mehr oder

Digitized by Google

minder regelmässige Lehrzeit auf ihr Gewerbe vorbereitet haben, wissen sich den stets wechselnden Wünschen und Bedürfnissen der Consumenten mit staunenswerther Schnelligkeit zu fügen und in den Perioden lebhaften Geschäftsgangs — bei Eröffnung der Saison — zeigt diese Industrie eine ganz unglaubliche Leistungsfähigkeit. Sind aber die Lieferungen ausgeführt und lässt die Nachfrage nach, dann bedarf der Arbeiter eine lange Erholung, die er sich in der regelmässig wiederkehrenden flauen Zeit durch Vergnügen und Zerstreuungen aller Art zu verschaffen sucht. Da bei der Abhängigkeit dieser Industrie von Mode und Jahreszeit (saison) extreme Schwankungen in der Nachfrage unvermeidlich und regelmässig stattfinden, kann hier im Allgemeinen von einer gewissen Stetigkeit im Gange der Production, die eine wesentliche Bedingung des erfolgreichen Fabrikbetriebs ist, natürlich keine Rede sein. Hier lässt sich weder die Zeit noch der Lohn der Arbeit im Voraus berechnen. Einer allgemeineren Einführung des fabrikmässigen Betriebs in grösseren Etablissements steht ferner die durch Ausbildung vielfacher Spezialitäten für den einzelnen Arbeiter hervorgerufene weitgehende Theilung der Arbeit entgegen, welche es Jedem ermöglicht ohne grosses Kapital als Unternehmer aufzutreten, indem er einige Werkzeuge und das erforderliche Rohmaterial selbst anschafft, anstatt dasselbe vom Fabrikanten zu beziehen. Wenn nun gleich in Zeiten industrieller Crisen (1848—49 z. B.) die Lage dieser zahlreichen kleinen Unternehmer eine besonders bedauernswerthe ist, so bietet doch hier die Zersplitterung der Unternehmungen auch wieder grosse Vortheile. Besonders dadurch, dass sie Jedem ermöglicht sein Geschick und seinen Erfindungsgeist ungehindert zu entfalten und zu verwerthen. Auf diese Weise haben sich viele einfache Arbeiter zu grösseren Bijouteriefabrikanten aufgeschwungen.

3) Gold- und Silberwaarenfabrikation.

Steigender Wohlstand und steigender Luxus haben dahin geführt, dass in der Gegenwart der Grossbetrieb und die Maschinenarbeit durch wohlfeile Massenproduction auch das früher, besonders in Deutschland, so blühende Gewerbe der Gold- und Silberschmiede vielfach verdrängt hat. Im Zollverein steht auf diesem

Digitized by Google

Gebiete die Pforzheimer Industrie oben an. Nach den im amtlichen Bericht über die Londoner Industrieausstellung vom Jahr 1862 enthaltenen Notizen haben die Betriebsverhältnisse dieser Industrie im Laufe der Zeit bedeutende Umwandlungen erlitten. Während anfangs ein Arbeiter ein Stück Arbeit durch alle Stadien der Fabrikation in seiner Hand behielt, ist man in Pforzheim nach und nach mit der Zunahme der Production durch Entwicklung des Prinzips der Arbeitstheilung und möglichst ausgedehnte Anwendung von Maschinen dahin gelangt, dass ein Stück Arbeit das einfachste mindestens 6, ein komplizirtes oft 12 und noch mehr Hände zu durchlaufen hat, bis es zum Verkaufe fertig ist. Aus diesen Verhältnissen hat sich der dieser Stadt eigenthümliche früher ungekannte Industriezweig, nämlich die fabrikmässige Herstellung von goldenen Schmucksachen für die Mittelklassen und weniger Bemittelten zu seiner jetzigen Bedeutung entwickelt.

Ausser den eigentlichen Fabriken bestehen noch selbständige Estampeurs, Graveurs, Emailleurs, Guillocheurs, Steinschleifer, Etuismacher und Mechaniker.

Eine ähnliche Fabrikation besteht in Hanau, Gmünd, Stuttgart und einigen anderen Orten.

4) Uhrenfabrikation.

Im Zollverein ist es vorzüglich der Schwarzwald, wo die Uhrmacherei die engen Grenzen des Handwerks längst überschritten und die Formen des Grossbetriebs angenommen hat.

Die ersten Anfänge der Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwald finden sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Mit zunehmender Theilung der Arbeit und Einführung zweckmässiger, auf dem Schwarzwald selbst erfundener Einrichtungen und Werkzeuge gewann diese Industrie eine immer grössere Bedeutung. Im Jahr 1808 waren bei derselben bereits circa 1000 Uhrmacher 300 Nebenarbeiter und 900 Händler beschäftigt. Diese letzteren, welche auf dem Schwarzwald „Packer" heissen, wussten allmählig den ganzen Handel in ihre Hände zu bekommen, wobei sie die Uhren und Uhrenbestandtheile vom Verfertiger zu möglichst niedrigen Preisen kauften und ein völliges Trucksystem einführten, indem sie den minder bemittelten Uhrmacher zwangen bei ihnen

Digitized by Google

seine Lebensmittel zu kaufen und ihre Waaren an Zahlungs-Statt anzunehmen. So wurde das in der That unentbehrliche Geschäft des Zwischenhändlers ein Gegenstand allgemeinen Hasses, bis in neuerer Zeit dadurch, dass unter den Uhrmachern selbst einige, welche mehr Kapital besassen, anfingen ihr Geschäft grösser zu betreiben, den Absatz selbst in die Hand nahmen und zugleich, ohne einen Kramladen zu besitzen, sich mit dem Geschäfte des Zwischenhändlers befassten, wieder eine der Natur der Sache entsprechende Organisation hergestellt wurde. Der Kauf der Uhrwerke wird jetzt in der Regel um baares Geld abgeschlossen und der Uhrmacher kauft seine Bedürfnisse wo er will. Ueber den gegenwärtigen Stand der eigentlichen Fabrikation entnehmen wir einer neueren Darstellung von Dietz folgende Angaben: „In Bezug auf Arbeitstheilung ist gegen früher keine wesentliche Aenderung eingetreten. Dieselbe schreitet indess langsam immer mehr voran und ist bereits in der Art eingeführt, dass in einzelnen Uhrmacherwerkstätten die Arbeiter auf Theilung der Arbeit verwendet werden, während in früherer Zeit diese Theilung nur nach Gewerben sich gliederte, z. B. Gestellmacher, Giesser, Kettenradmacher u. s. w., von denen dann der eigentliche Uhrmacher diese Theile kaufte. Dass diese Veränderung, soweit sie sich mehr verbreitet, die Selbständigkeit des Arbeiters vermindere, ist hier nicht zu befürchten, jeder hat doch die Anfertigung aller Theile und ihre Zusammensetzung gelernt, so lange er Gehilfe ist, bearbeitet er aber längere Zeit hindurch nur dasselbe Stück, so hat diess bessere Arbeit und besseren Verdienst, nebst wohlfeileren Verkaufspreisen zur Folge. Doch ist bis jetzt immer noch die dem Schwarzwald eigenthümliche Arbeitstheilung nach Gewerben bei weitem überwiegend." Bekanntlich hatte sich die Schwarzwälder Industrie in den vierziger Jahren durch veraltete Einrichtungen und mangelhafte Verwendung von Maschinen in einer sehr schlimmen Lage befunden, aus der sie namentlich durch die erfolgreichen Bemühungen der von der badischen Regierung gegründeten Uhrmacherschule befreit wurde, indem diese für neue geschmackvolle Muster sorgte und auch sonst für Einführung von Verbesserungen aller Art thätig war. In neuester Zeit scheint nun die Schwarzwälder Uhrenfabrikation wiederum

Digitized by Google

einer kritischen Periode entgegen zu gehen. Bis jetzt nämlich hat dieselbe noch fast ausschliesslich den Charakter einer reinen Hausindustrie. In den meisten Uhrmacherfamilien hat sich der Besitz von Grund und Boden aus alter Zeit, wo dieselben noch reine Bauernfamilien waren, vererbt und die andern weniger bemittelten Arbeiter pachten so viel Grundeigenthum um die Nahrung für eine Kuh und den Bedarf an Kartoffeln selbst pflanzen zu können. Dieses alte Verhältniss, welches durch die Entstehung einiger grösserer Etablissements — besonders der Lenzkircher Actiengesellschaft für Uhrenfabrikation im Jahr 1851 — bereits einigermassen gestört ist, dürfte durch den Einfluss einer überlegenen auswärtigen Concurrenz vielleicht bald noch einen weit empfindlicheren Stoss erleiden. Der Bericht der württembergischen Handelskammern auf das Jahr 1863 enthält darüber folgenden beachtenswerthen Wink: „Es wird berichtet, dass die amerikanische Uhrenfabrikation bereits einen starken Aufschwung und der diesseitigen schon manches Absatzgebiet, z. B. England und einen Theil Frankreichs, weggenommen habe. Ja selbst nach Deutschland fängt die amerikanische Waare an einzudringen, so dass man befürchtet, es möchte allmählig diesem schönen und ausgedehnten Industriezweige eine bedenkliche Concurrenz erwachsen. Um dem vorzubeugen, haben einige unternehmende Fabrikanten damit begonnen, die Fabrikation der Uhren ganz nach amerikanischem Prinzip einzuführen, zu diesem Zweck die erforderlichen Maschinen (namentlich Durchstossmaschinen zur Herstellung der Räder) in Amerika selbst eingekauft und bereits Proben gefertigt, die an einem glücklichen Erfolg kaum zweifeln lassen."

Die Versuche auf dem Schwarzwald neben der Fabrikation von Hänguhren auch die Taschenuhrmacherei einzuführen, waren bis jetzt noch von keinem grossen Erfolg begleitet, da namentlich die Gewohnheit der Schwarzwälder, dass jeder das eigentliche Uhrwerk in allen seinen Theilen selbst fertigt, also das Ungewohnte der Arbeitstheilung in der Werkstatt selbst, hindernd im Weg stand.

Die Taschenuhrfabrikation hat bekanntlich ihren Hauptsitz in den schweizerischen Kantonen Neuenburg und Genf (Genf, Lachaudefonds, Locle). Geschlossene Fabriken gibt es nur wenige,

Digitized by Google

sondern diese Industrie befindet sich fast ganz in den Händen selbständiger Arbeiter, welche unter Mitwirkung ihrer Familienglieder die einzelnen Theile anfertigen, welche alsdann der Unternehmer aufkauft und zu einem Ganzen zusammensetzen lässt. Die Stärke der schweizerischen Uhrenfabrikation beruht auf intensivster Arbeitstheilung, welche so weit geht, dass nicht weniger als 54 einzelne Arbeitszweige zur Vollendung einer Uhr zusammenwirken müssen. Aber nicht weniger als durch den Fortschritt der Arbeitstheilung bei den der Menschenhand zu überlassenden Theilen, wird die Entwicklung dieser Industrie durch eine Ueberlassung aller von der Maschine zu verrichtenden Leistungen an diese bedingt sein. Ueber die Tragweite dieser Thatsache sagt Emminghaus[1]: „Es wird dieser Fortschritt vielleicht eine grössere Ausbildung des Fabrikbetriebs zur Folge haben, da die verschiedenen Verrichtungen, welche die Herstellung eines einzelnen Theiles verlangt, zweckmässiger von Hand zu Hand, als von Haus zu Haus, oder von Ort zu Ort geliefert werden und das Zusammengehen der Maschinenarbeit und der Handarbeit bei dem Fabrikbetrieb wesentlich erleichtert wird. Allein es fragt sich, ob es jemals dahin kommen wird, dass der Fabrikbetrieb die Hausarbeit auch hier mit der Zeit in demselben Maasstab beeinträchtigt, wie bei den meisten andern Gewerbszweigen. Mehr wie irgendwo steht hier solcher Beinträchtigung der Umstand entgegen, dass auch bei der ausgebildetsten Arbeitstheilung die einzelne Leistung immer noch hohe Ansprüche an die Geschicklichkeit des Arbeiters stellt und ihren Mann selbständig zu ernähren vermag." Am meisten trägt aber zur Aufrechthaltung des Systems der Hausindustrie wohl der Umstand bei, dass ein grosser Theil der Arbeiter nicht in den Städten, sondern auf dem Lande zerstreut wohnt, wo die Achtung vor Sitte und Gewohnheit in jeder Arbeiterfamilie die Erhaltung und Fortpflanzung eines kleinen Gründstücks sichert, welches den Weibern und Kindern beständige Beschäftigung bietet und der Familie einen vom Ertrag der gewerblichen Arbeit unabhängigen Lebensunterhalt sichert. Eine kräftige Gemeindeverfassung und das Vorhan-

1) Die schweizerische Volkswirthschaft S. 284.

Digitized by Google

densein eines ausgedehnten Communalgrundbesitzes sind für die Erhaltung der bestehenden Verhältnisse gleichfalls von grosser Wichtigkeit. Bei den in den Städten wohnenden Arbeitern, welche beinahe jeder landwirthschaftlichen Beschäftigung entsagt haben, macht sich der Mangel eines derartigen Rückhalts um so mehr fühlbar, als bei der selbständigen Stellung dieser Hausarbeiter von einer Patronage der Unternehmer nur wenig die Rede ist.

C. Holzwaaren-Fabrikation.

1. Möbelfabrikation.

Diese wird bis jetzt in Deutschland noch hauptsächlich von den zahlreichen in Stadt und Land zerstreuten Tischlern und Möbelschreinern betrieben. Ihre Zahl betrug 1861: 86912 Meister und 77994 Gehilfen und Lehrlinge. Dieselben arbeiten theils für den Lokalbedarf, theils für den Absatz auf Messen und Märkten, besonders aber auch für die jetzt in allen grösseren Städten befindlichen Möbelhandlungen. In Folge der in neuerer Zeit bedeutend gesteigerten Production hat jedoch auch die Möbeltischlerei bereits an vielen Orten den Charakter einer eigentlichen Fabrikindustrie angenommen und 1861 gab es im Zollverein bereits 194 Möbelfabriken mit über 4000 Arbeitern. Die bedeutendsten derselben befinden sich in Berlin, Mainz, Hamburg. Dieselben arbeiten mit Dampfkraft und sind mit allen zur Bearbeitung des Holzes erforderlichen Maschinen versehen. Ihre Erzeugnisse empfehlen sich durch Wohlfeilheit und geschmackvolle Ausführung, so dass sie selbst nach überseeischen Ländern bedeutenden Absatz finden.

2. Holz-Spielwaarenfabrikation.

Seine hervorragende Stellung auf diesem Felde der Industrie verdankt Deutschland dem Geschick der Gewerbsfleissigen Waldbewohner des Erzgebirgs und des Thüringer Waldes.

Die Spielwaarenindustrie des Erzgebirgs wurde von armen Bergleuten begründet, welche die geringe Ausbeute der Zinngruben in Seifen und Heidelberg nöthigte, einen andern Erwerb zu suchen. Der damalige geringe Preis des Holzes veranlasste

Digitized by Google

sie sich vorzugsweise mit Schnitzereien aller Art zu beschäftigen. Durch Vermittlung von Kaufleuten, welche auf diesen Industriezweig aufmerksam wurden, gelangten dieselben in die Spielwaarengeschäfte Nürnbergs und von da aus in den grossen Handel. Die ersten Anfänge der sächsischen Spielwaarenfabrikation finden sich schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, allein es mögen kaum fünfzig Jahre her sein, seit ihr die Nürnberger Vermittlung entbehrlich geworden ist. In ihrer gegenwärtigen Organisation bietet die sächsische Spielwaarenfabrikation durch eine eigenthümliche Combination von Hausindustrie- und Fabrikbetrieb besonderes Interesse dar. Die Herstellung der Waaren zerfällt nämlich in 2 Hauptlheile, das Drehen und Schnitzen. Das erstere geschieht nur in sog. Drehwerken, d. h. Häusern, welche mit verschiedenen vom Wasser getriebenen Drehbänken versehen und in welchen mehrere Arbeiter zugleich beschäftigt sind, jedoch so, dass jeder derselben seine Waare auf eigene Rechnung arbeitet. Für die Benützung des Drehwerks zahlt entweder der Arbeiter dem Eigenthümer einen Pachtzins, oder haben mehrere Dreher ein solches Werk in gemeinsamem Besitz. An den Drehbänken sind Männer, Weiber und Kinder thätig, die sich gegenseitig in die Hände arbeiten. Auf dem Drehwerk erhalten diejenigen Artikel, welche geschnitzt werden sollen, die erste rohe Bearbeitung, namentlich werden daselbst die sog. Reifen d. h. grosse hölzerne Ringe mit verschiedenartigen Vertiefungen und Erhöhungen hergestellt. Aus diesen Ringen werden sodann in den Häusern der Arbeiter selbst, die verschiedenen Artikel, welche über 2000 Nummern ausfüllen, geschnitzt. Hiebei findet eine ziemlich bedeutende Theilung der Arbeit statt. Denn obgleich die Arbeiter in der Regel sowohl das Drehen als das Schnitzeln verstehen, so beschäftigt sich doch gewöhnlich ein jeder nur mit gewissen Artikeln. So liefern z. B. zu einer Stadt, einer Schweizerei u. s. w. immer 6—8 Dreher und Schnitzler die einzelnen Stücke, welche der Verleger alsdann zusammensetzt ordnet und packt. Derartige Holzwaarenhändler, welche den Absatz besorgen, gibt es in Seifen, Olbernhau, Grünhaynchen und einigen andern Orten des Gebirgs. In neuerer Zeit wird die erzgebirgische Fabrikation besonders durch die mächtige Concurrenz des Thüringer Waldes zu weiteren Fort-

Digitized by Google

schritten in der Theilung der Arbeit und zweckmässiger Auswahl des Sortiments angetrieben.

Die Bedeutung der Thüringer Holzspielwaarenfabrikation lässt sich aus folgenden Zahlen ermessen: Im Jahr 1861 zählte man im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Fabriken für Spielwaaren Schachteln und Kisten.	Zahl derselb.	Zahl d. Aufsichtspersonals.	Arbeiter.
	1146	115	941

Der Hauptsitz dieser Industrie ist der Sonnenberger Feinschnitzerdistrict, welcher über 20 Orte umfasst. Die Theilung der Arbeit ist daselbst noch weit mehr ausgebildet als im Erzgebirge. Jede Familie hat ihre eigene Branche, worin sie sich auszeichnet, und innerhalb derselben ist jedem einzelnen Familienglied bis zu den 6—7jährigen Kindern herab wiederum ein ganz spezieller Theil der Arbeit zu beständiger Verrichtung übertragen. Durch die ihnen von den Sonnenberger Grosshändlern gelieferten Muster bleiben die Arbeiter stets im Fortschritt. Die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse ist so gross, dass die Musterkarte der grösseren Thüringer Verleger nicht weniger als 3000 verschiedene Stücke enthält. Hiedurch sowie durch den Umstand, dass wegen der Zerspringlichkeit der meisten Feinschnitzerwaaren die Sonneberger Grosshändler dieselben nicht lange auf dem Lager lassen dürfen, und daher auch niemals grosse Massen gleichartiger Schnitzwaaren auf einmal bestellen, ist es erklärlich, dass fast jedes Haus wieder einen andern Artikel fertigt. Der Verleger kauft dieselben alle zusammen, sortirt dieselben und verpackt sie und versendet sie hierauf in alle Welt. Besonders merkwürdig ist noch die Verwerthung des Holzes durch die Sonneberger Feinschnitzer [1]. Der Einkaufspreis von 130 Cub.′ Holz kommt auf 10⅚ fl. (im J. 1851), dagegen beträgt der Verarbeitungspreis 140⅖ fl., wonach das Holz zu mehr als 1200% des Einkaufspreises verwerthet wird.

Auch Württemberg besitzt eine nicht ganz unbedeutende Spielwaarenfabrikation namentlich in den Thälern des Schwarzwaldes und der Alp. Von grösserer Bedeutung ist jedoch noch

1) Brückner, Landeskunde Meiningens. S. 411.

Digitized by Google

die Schachtelmacherei und Holzschnitzerei einiger oberbayrischer Gebirgsorte, namentlich der Bewohner von Berchtesgaden und dessen Umgegend.

3. Fabrikation musikalischer Instrumente.

Die Fertigung musikalischer Instrumente jeder Art, ist vorzüglich im sächsischen Voigtlande in der Gegend von Neukirchen und Klingenthal zu Hause. Mit Ausnahme der Fabrikation von Messinginstrumenten, welche zu Markneukirchen unter Anwendung von Maschinen im geschlossenen Etablissement verfertigt werden, ist dieselbe reine Hausindustrie. Früher musste die Fertigung der Instrumente, Violinen und Bässe zunftmässig erlernt werden. Die auf eigene Rechnung arbeitenden Meister halten oft 4—6 Gesellen, wobei innerhalb der einzelnen Werkstätte in der Weise für Theilung der Arbeit gesorgt ist, dass die besseren Gehilfen bloss die feinere Arbeit an den einzelnen Stücken zu machen haben. Einzelne Theile namentlich die Violinknöpfe werden aus Fabriken bezogen, wo sie mechanisch gepresst werden.

Der Absatz der Waaren geschieht:

1) Durch Handels- oder Kaufleute, welche dem Arbeiter die Waaren abkaufen und ihm meist auch fremde Hölzer sowie Elfenbein und Argentan liefern.

2) Durch Instrumentenhändler, welche mit eigenen und fremden Waaren die Märkte beziehen.

3) Durch Instrumentenmacher, welche für unmittelbare Bestellung arbeiten. Diesen, welche ihre Waaren selbst versenden, geht der erzielte höhere Preis öfters in anderweitig erlittenen Einbussen verloren.

Der Vertrieb der Waaren erstreckt sich bei der grossen Billigkeit derselben auf alle Welttheile, vor Allem aber nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aehnliche Betriebs- und Absatzverhältnisse wie bei der voigtländischen Instrumentalfabrikation, finden sich auch bei der Fabrikation der Mittenwalder Geigen im oberbayrischen Gebirg. Die Producte der zahlreichen Geigenmacher Mittenwalds werden durch sog. „Verleger“ in den Grosshandel gebracht und gehen in alle Länder bis über den Ocean.

Digitized by Google

4. Fabrikation hölzerner Gebrauchsgegenstände aller Art.

Die Fabrikation hölzerner Waaren aller Art, wie Löffel, Teller, Mulden, Rechen, Schaufeln, Dreschflegel, Holzschuhe und dergl. ist als ländliche Füllarbeit, besonders während des Winters, in den waldreichen Mittelgebirgen Deutschlands allgemein verbreitet. Für den eigentlichen Grosshandel jedoch arbeitet diese Industrie nur selten, sie dient vielmehr in der Regel nur zur Befriedigung eines mehr oder minder beschränkten localen Bedürfnisses.

5. Die Korbflechterei.

Diese Industrie hat in Oberfranken [1]) eine bedeutende Ausdehnung erlangt, die sich aus folgenden statistischen Thatsachen ermessen lässt: Die Zahl der oberfränkischen Korbflechter betrug im Jahr 1847 800, bis zum Jahr 1861 dagegen ist sie auf nahezu 1200 gestiegen. Dieselben wohnen meist in den Aemtern Lichtenfels, Bamberg und Kronach. Früher waren die Arbeiter ganz selbständig, in neuerer Zeit aber ist hierin insofern eine wichtige Aenderung eingetreten, als sich der Vertrieb der Waaren in den Händen einiger grösserer Capitalbesitzer concentrirt hat. Diese führen zwar den Namen „Fabrikanten", besorgen aber eigentlich nur den kaufmännischen Theil des Geschäfts. Höchstens lassen sie noch das Färben der Weiden, das Lackiren der fertigen Waare, das Ausschmücken und die Verpackung derselben unmittelbar besorgen. Der Fabrikant sorgt ferner für den Bezug des Rohmaterials, welches zum Theil aus grosser Ferne, aus Schlesien, Brandenburg und selbst aus Frankreich kommt. Dieses liefert er alsdann zur Verarbeitung den „Heimarbeitern" des platten Landes entweder zum Kauf oder gegen Abzug am Lohn. Die Korbflechter arbeiten regelmässig im Stücklohn, wobei der Verdienst sehr befriedigend ist, da namentlich bei den Vorbereitungsarbeiten — Weidenschälen, Hobeln u. s. w. — auch Weib und Kinder tüchtig mithelfen müssen. Diess ist auch der Grund, wesshalb die Korbflechter immer so früh als möglich heirathen.

---

1) Bavaria Abthlg. Oberfranken.

Digitized by Google

Der Absatz der Waaren geschieht nur zum kleinsten Theile in Deutschland. Dagegen ist der Export nach der Schweiz, nach Frankreich, Spanien, Belgien, Holland und Schweden sehr bedeutend. Selbst in überseeischen Ländern haben sich die oberfränkischen Korbflechterwaaren einen Markt geschaffen.

D. Strohhut und Strohwaarenfabrikation.

1. Die Strohflechterei.

Diese Industrie bietet im Schwarzwald, im sächsischen Erzgebirge und im schlesischen Gebirge tausenden von Frauen und Mädchen Gelegenheit, sich einen schönen Verdienst zu verschaffen, ohne genöthigt zu sein, den Kreis der Familie zu verlassen. Zur Haus- und Familienindustrie ist die Strohflechterei ganz besonders geeignet, da die Flechterin von der Concurrenz der Maschine nichts zu fürchten hat und nur ganz einfacher und wenig kostspieliger Werkzeuge zur Ausübung ihrer Kunst bedarf. Desshalb haben viele früher mit Stricken, Klöppeln, Weben u. s. w. beschäftigte Arbeiterinnen ihre alte Beschäftigung aufgegeben, um in der Strohflechterei einen besseren und sichereren Erwerb zu suchen.

Die feinsten Strohgeflechte werden in Toskana von den Bewohnerinnen des Arnothals gefertigt. Von der Bedeutung dieser ländlichen Hausindustrie mögen folgende Zahlen einen ungefähren Begriff geben [1]):

In der Umgebung von Florenz sind mehr als 100,000 Arbeiter jeden Alters und Geschlechts mit der Anfertigung von Strohhüten und Strohgeflechten beschäftigt. Abgesehen vom inneren Consum repräsentirt allein die jährliche Ausfuhr der Producte dieser Industrie einen ungefähren Werth von 15 Millionen Lire. Zwei Drittheile dieser Summe erhalten die Arbeiter als Lohn in Beträgen von 0,35—3,50 Lire pr. Tag. Auch in andern Theilen Italiens besteht eine beträchtliche Strohwaarenfabrikation.

2. Verarbeitung der Strohgeflechte.

Die wichtigste Verwendung der Strohgeflechte ist die zur Fabrikation der Strohhüte. Die Strohhutfabriken deren 1861 im

1) Soggio sul commercio esterno del regne d'Italia 1865. S. 91.

Digitized by Google

Zollverein bereits 496 mit über 5000 Arbeitern bestanden, beziehen die Geflechte aus den Flechtereibezirken entweder durch Faktore und Händler, oder aber stehen dieselben mit den Arbeitern in unmittelbarem Verkehr. So beschäftigte eine der ältesten und bedeutendsten Strohhutfabriken des Zollvereins zu Schramberg auf dem württ. Schwarzwald i. J. 1867[1]): 48 weibliche und 56 männliche Arbeiter im geschlossenen Etablissement, zum Zusammennähen und Pressen der Hüte, dagegen 6000 Hausarbeiter zur Anfertigung der Geflechte.

E. Verarbeitung von Mineralien.

1. Verarbeitung von Edelsteinen und Halbedelsteinen.

Diese Industrie ist im Zollverein durch die Obersteiner Achatwaarenfabrikation vertreten.

Diese hat ihren Sitz in dem oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld. Dort fliessen von den Höhen des Hundsrück und des Donnersberg in engen Thälern eine Menge kleiner Bäche zum Hauptfluss des Landes zur Nahe, herab. Diese rasch fliessenden Gewässer treiben eine grosse Zahl von Schleifsteinen, und bilden so die Grundlage einer regen gewerblichen Thätigkeit, welche den Bewohnern des Landes für die Kargheit des Bodens einen reichen Ersatz gewährt. Die Achate, Onyxe, Opale u. s. w. wurden früher im Fürstenthum selbst gefunden, jetzt kommen sie in rohem Zustand aus Südamerika, werden in Birkenfeld geschliffen und zu Schmuck und Gebrauchsgegenständen aller Art verarbeitet.

Dieses sog. Obersteiner Fabrikwesen wird als Hausindustrie betrieben. Ueber seinen gegenwärtigen Umfang geben folgende Zahlen Auskunft. Im Jahr 1865 beschäftigten sich im Obersteiner Fabrikwesen mit der Achatindustrie:

	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.
Schleifer	661	298	93
Goldschmiede	373	134	133
Bohrer	131	29	31
Graveurs	29	6	14

1) Haas & Comp. nach einer Angabe auf der Pariser Austellung.

Digitized by Google

	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge
Tombakschmiede			
und Estampeurs	8	20	—
Metalldrechsler	5	1	—
Handelsleute	86 selbständige	16 Commis	—
	1292	504	277

2. Verarbeitung anderer Mineralien.

a. Die Zöblitzer Serpentinsteinindustrie.

Mit dem Obersteiner Fabrikwesen in manchen Beziehungen verwandt ist die Serpentinsteinwaarenfabrikation der sächsischen Stadt Zöblitz. Schon im 15. Jahrhundert hatte sich daselbst eine Serpentinsteindrechsler-Innung gebildet und das Serpentinsteinlager, auf welchem fast die ganze Stadt erbaut ist, wurde durch Compagnieen, welche die Meister unter einander bildeten, ausgebeutet. Jeder Meister fertigte auf seiner Drechslerbank mit sehr starken Eisen und vieler Kraftanstrengung Alles, wozu er das Modell erhielt, Reibschalen, Mörser, Schreibzeuge, Uhrgehäuse u. s. w. So blieb es bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im J. 1861, in welchem 40 Meister 15 Gehilfen und 10 Lehrlinge beschäftigt waren. Der Abbau der Steine war aber ebensowenig ein rationeller, als die gefertigten Gegenstände dem Geschmack der Gegenwart entsprachen. Im Jahr 1862 nun erhielt diese Industrie eine ganz neue Organisation, welche zu den schönsten Hoffnungen für ihre Zukunft berechtigt. Die Serpentinsteinbrüche gingen in die Hände einer Hamburger Gesellschaft über. Ein rationeller Abbau ist nun dadurch gesichert, dass der Serpentin unterirdisch gebrochen und mittelst eines Schienenstrangs den Fabrikgebäuden zur Bearbeitung zugeführt wird. Diese sind ganz neu errichtet und mit den erforderlichen Schneide- und Drehmaschinen bester Construction versehen. In den Fabrikgebäuden sind 150 Arbeiter beschäftigt. Ausserdem beschäftigt die Hausindustrie, welche sich immer noch für gewisse Artikel besser eignet, als ein geschlossenes Etablissement, über 50 Arbeiter. Der Absatz ist in steter Zunahme begriffen.

Digitized by Google

3. Fabrikation von Schiefertafeln.

Im Thüringer Wald befindet sich eine grosse Zahl sogen. Tafelmacher. Dieselben empfangen das Material kaufsweise vom Besitzer der Schieferbrüche, der gewöhnlich auch zugleich Tafelhändler ist. Ihr Geschäft — das Schaben und Glätten des Schiefers, sowie das Einrahmen desselben ist sehr mühsam und gewährt nur einen geringen Verdienst. Dennoch sind diese Leute nur sehr schwer von der ihnen liebgewordenen Arbeit abzubringen und die Hütten der Tafelmacher geben Zeugniss, von den grossen Opfern und Entbehrungen, die sie sich gefallen lassen, um nur bei der trostlosen Beschäftigung des Glättens und Schabens der Tafeln bleiben zu können, obgleich bei den einträglichen Forstarbeiten leicht ein weit besserer Verdienst für sie zu finden wäre. Die Concurrenz einiger in neuerer Zeit entstandener Schiefertafelfabriken wird jedoch mit der Zeit die Tafelmacher doch noch zu einer andern Beschäftigung nöthigen. Eine grossartige Schiefertafelfabrik wurde durch L. v. Faber bei Geroldsgrün in Oberfranken gegründet [1]).

Einige andere Industriezweige von grösserer Bedeutung, bei deren Organisation Hausindustrie und Fabrikbetrieb enge mit einander verknüpft sind, wie bei der Bleistift-Tabletteriewaaren, Galanterie- und Portefeuillewaaren-Fabrikation, der Herstellung künstlicher Blumen u. s. w. dürften einer näheren Erörterung hier nicht mehr bedürfen, da wir verwandte Industriezweige mit ganz ähnlichen Betriebsverhältnissen bereits ausführlicher besprochen haben.

Als das auffallendste Ergebniss der vorangehenden Industriestatistik tritt die fortschreitende Verdrängung der Hausindustrie im industriellen Grossbetrieb der neueren Zeit ganz unverkennbar hervor. In zahlreichen und wichtigen Gewerbszweigen ist der Fabrikbetrieb bereits ausschliesslich herrschend geworden, in andern wird er die nur noch mühsam concurrirende Hausindustrie bald gleichfalls unterdrückt haben, und fast möchte man fragen,

1) Bavaria III, 2. S. 1069.

Digitized by Google

ob derselbe nicht überhaupt als die einzig berechtigte Organisation des modernen Grossbetriebs anzusehen sei? Zur Beantwortung dieser wichtigen Frage untersuchen wir nun schliesslich noch

IV.

die Momente, welche in der Grossindustrie der neueren Zeit einerseits auf die Hausindustrie (decentralisirten Betrieb), andererseits auf die Fabrikindustrie (centralisirten Betrieb) hindrängen.

I. Die Hausindustrie.

In denjenigen Zweigen der Grossindustrie, wo die Herstellung des ganzen Products, oder wenigstens einzelner Theile desselben nicht auf unmittelbarer Cooperation einer grösseren Arbeiterzahl oder der Verwendung ausgebildeter mechanischer Arbeitsmittel, sondern auf individueller Geschicklichkeit im Gebrauch einfacher Werkzeuge beruht, stehen dem Hausindustriebetrieb technische Hindernisse nicht im Weg.

In Beziehung auf die technische Grundlage der Production unterscheidet sich die Hausindustrie vom Handwerk nur dadurch, dass die durch den Grossbetrieb herbeigeführte Combination der Arbeit jede Theiloperation soweit als möglich je einer besonderen Classe von Theilarbeitern zuweist. Diese Theilung der Arbeit nach Handwerken führt sodann weiter zur Spezialisirung der Werkzeuge, indem jeder Detailarbeiter die gerade für seine spezielle Thätigkeit passendsten Arbeitsmittel ausfindig macht und zur Anwendung bringt. Die Uhrmacherei, Holzschnizerei u. s. w. liefern bekannte Beispiele für die Geschicklichkeit, Schnelligkeit und Sicherheit, welche der Hausarbeiter durch langjährige Uebung im Gebrauch und der Auswahl seiner Instrumente erlangt.

Vom ökonomischen Standpunkt aus erscheint die Hausindustrie als zweckmässige Betriebsform für diejenigen Zweige der Grossindustrie, bei welchen entweder commercielle Verhältnisse eine grosse Kapitalfixirung nicht zulassen (Modeindustrie wie: Feinste Jaquardweberei, Fabrikation feiner Handspitzen und Handstickereien, Fabrikation von Putzwaaren und Kleidungsstücken, Fabrikation künstlicher Blumen, viele Zweige der Bijouterie und

Digitized by Google

Tabletterie, Cartonagearbeiten u. s. w.), oder die technische Natur des betreffenden Industriezweigs eine ausgedehntere Verwendung mechanischer Arbeitsmittel und die unmittelbare Cooperation einer grösseren Arbeiterzahl nicht gestattet. (So bei der Stroh- und Korb-Flechterei, der Holzschnitzerei, der Handschuhnäherei, der Steinschneiderei, manchen Zweigen der Kleineisen- und Stahlwaarenfabrikation, insbesondere der Messerschmiederei und den meisten der obengenannten Modeindustriezweige.)

Im Einzelnen nun lassen sich für einen gut organisirten Hausindustriebetrieb in volkswirthschaftlicher wie in sozialer Beziehung mancherlei Momente geltend machen. In denjenigen Industriezweigen, welche an die Geschicklichkeit, den Geschmack und die Intelligenz der Arbeiter nur solche Anforderungen stellen, welchen eine mit industriellem Talent begabte, seit langer Zeit an die betreffende gewerbliche Thätigkeit gewöhnte Landbevölkerung zu genügen vermag, gestattet die Hausindustrie eine für die wirthschaftliche, physische und soziale Lage der Arbeiter höchst günstige Verknüpfung landwirthschaftlicher und gewerblicher Beschäftigung. Am günstigsten gestaltet sich dieses Verhältniss da, wo die Landwirthschaft der Haupterwerbszweig, die gewerbliche Thätigkeit nur Füllarbeit ist. Der Ertrag ihrer Grundstücke und die Producte ihrer Hausthiere liefern hier der Arbeiterfamilie den grössten Theil des Unterhalts, so dass selbst ein sehr mässiger Lohn für die industrielle Thätigkeit der Familie zur Deckung der übrigen Bedürfnisse hinreicht und ihre Existenz auch durch eine zeitweise Flauheit oder gänzliche Stockung der Geschäfte nicht bedroht ist, während andererseits die gewerbliche Nebenbeschäftigung über Missernten und andere landwirthschaftliche Crisen leichter hinweghilft. Ein wesentlicher Vorzug dieser Organisation ist es ferner, dass sie eine sesshafte stabile Arbeiterbevölkerung erhält und jener verderblichen, mit der Hausindustrie so häufig verknüpften Concurrenz, welche in günstigen Zeiten eine übermässige und leichtsinnige Vermehrung der Production, in ungünstigen dagegen Arbeitslosigkeit, masslosen Lohndruck und grösstmögliche Verschlechterung der Erzeugnisse hervorruft, einen wirksamen Damm entgegensetzt. In der Appenzeller Stickindustrie, der Schwarzwälder

Digitized by Google

Strohflechterei, der Gewebe und Stickindustrie von Tarare u. s. w. haben sich solch' glückliche Zustände bis auf den heutigen Tag noch erhalten.

Ganz besonders zu hausindustriellem Betrieb geeignet sind ferner solche Industriezweige, welche einer zahlreichen weiblichen Arbeiterbevölkerung eine passende Beschäftigung gewähren, ohne sie zu nöthigen, ihren eigentlichen Beruf, Erziehung der Kinder und Besorgung der häuslichen Geschäfte aufzugeben. Das Spitzenklöppeln, Sticken, die Anfertigung von Putzwaaren und Kleidungsstücken, die Fabrikation künstlicher Blumen u. s. w. sind derartige Industriezweige.

Ein grosser Uebelstand dieses Systems liegt jedoch häufig darin, dass die nicht mehr an die stabile Grundlage eines gewissen Grundbesitzes gebundene Concurrenz der Arbeiter den Lohn so herabdrückt, dass die Arbeiterin nur noch durch übermässige Anstrengung (Nachtarbeit) oder schlechte und betrügerische Arbeit einen nennenswerthen Verdienst zu erwerben vermag.

Durch allzugrosse Zersplitterung des Grundbesitzes und durch dessen geringe Ertragsfähigkeit, oder dadurch, dass ein bestimmter Gewerbszweig einen solchen Grad industrieller Ausbildung erfordert, der bei vorzugsweise landwirthschaftlicher Beschäftigung nicht zu erlangen ist, oder endlich im Fall die mit dem Hausindustriebetrieb als Nebenbeschäftigung nothwendig verbundene Unregelmässigkeit der Production nicht zulässig ist, wird der Arbeiter genöthigt, in der gewerblichen Production seinen Haupterwerb zu suchen. Soll dieser Uebergang nicht von den schwersten Missständen begleitet sein, so muss ein ausreichender durch gute und feste Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auch in ungünstigen Zeiten den nothdürftigen Unterhalt sichernder Lohn den an dem Ackerbau verlorenen Rückhalt ersetzen. Die Wupperthaler Seideweberei, die Schwarzwälder Uhrenfabrikation, die Solinger und Remscheider Industrie, haben diese Crisis im Ganzen glücklich überstanden. In den meisten Fällen jedoch führt dieselbe die Zerüttung und den allmähligen Untergang der ländlichen Hausindustrie herbei. Verlockt durch den höheren Lohn welchen der Arbeitgeber den in seiner unmittelbaren Nähe woh-

Digitized by Google

nenden, leichter zu beaufsichtigenden Arbeitern gewährt, drängen sich dieselben in den Dörfern und kleineren Städten zusammen und geben die landwirthschaftliche Thätigkeit, welche einen wohlfeileren Lebensunterhalt sicherte und ihnen und ihrer Familie eine passende und gesunde Nebenbeschäftigung gewährte, allmählig ganz auf. Der nunmehr allein auf den Ertrag seiner gewerblichen Thätigkeit angewiesene Arbeiter ist bei dem dieser Entwicklungsstufe der Hausindustrie gewöhnlich anhaftenden Mangel gewissenhafter Patronage allen Wechselfällen der Conjunctur unterworfen. In günstigen Zeiten suchen ihn die kleinen kapital- und kenntnisslosen Unternehmer soviel als möglich auszubeuten, in ungünstigen dagegen überlassen sie ihn seinem Schicksal und der öffentlichen Mildthätigkeit. Der Arbeiter seinerseits sucht sich für diese Bedrückungen durch Verschlechterung der Erzeugnisse und Betrügereien jeder Art zu entschädigen, so dass nothwendig früher oder später der ganze Industriezweig zu Grunde gehen muss. Die sächsische Weberei und Strumpfwirkerei, die schlesische und eichsfeldische Handweberei bieten bekannte Beispiele einer solchen zerfallenden Hausindustrie dar.

Eine feste Grundlage hat die grossstädtische Hausindustrie. In den grösseren Städten, als den Mittelpunkten des Kapitals, der Intelligenz, des Geschmacks und des Luxus, hat sich die Fabrikation jener zahlreichen Modeartikel angesiedelt, deren Herstellung intelligente und geschickte Arbeiter erfordert, diesen aber auch einen entsprechenden Lohn abwirft. Derartige Industriezweige sind z. B. die Fabrikation künstlicher Blumen, Cartonagearbeiten, Bijouteriewaarenfabrikation, feinere Näharbeiten u. s. w. Da hier der Arbeiter mit dem Arbeitgeber in ununterbrochenem directem Verkehr steht, so bildet sich häufig ein äusserst wohlthätiges Patronageverhältniss aus, das namentlich der Unredlichkeit der Arbeiter, dem Krebsschaden der Hausindustrie, wirksam entgegentritt.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung können wir nunmehr zu einer Beurtheilung der einzelnen Systeme des Hausindustriebetriebs übergehen.

Das Kaufsystem ist diejenige Form der Hausindustrie, welche den Arbeiter durch das unmittelbarste persönliche Interesse am Erfolg der Unternehmung betheiligt, ihn somit zu intensivster

Verwerthung seiner eigenen Arbeitskraft, zu wachsamer Aufsicht über seine Gehilfen und zu ökonomischer Verwerthung des stehenden und umlaufenden Kapitals auffordert. Dieser grossen und unbestreitbaren Vorzüge ungeachtet, hat dieses System nur in wenigen Zweigen hausindustrieller Grossproduction auf die Dauer sich einzubürgern vermocht. Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt darin [1]), dass man eben an der Stellung des Unternehmers, und folglich auch an seinem Gewinn nur in soweit theilnehmen kann, als man die Gefahr der Unternehmung mitträgt, dass aber diese Gefahr um so schwerer, der mögliche Gewinn um so leichter wiegt, je mehr man einen etwaigen Verlust zu fürchten hat; dass also der Arbeiter, der mit seiner ganzen Existenz auf den regelmässigen Ertrag seiner Thätigkeit angewiesen wird, indem er genöthigt ist einen Theil seines Lohnes auf's Spiel zu setzen in ein seinem Interesse zuwiderlaufendes Verhältniss durchaus hineingezwungen wird." Am auffallendsten zeigt sich die Ueberlegenheit des Grossunternehmers über den kapital- und creditarmen Kleinunternehmer bei Beschaffung der erforderlichen Rohmaterialien. Der letztere kann nur in kleinen Quantitäten und daher auch immer nur zu verhältnissmässig höheren Preisen einkaufen, wozu in vielen Fällen noch der weitere Nachtheil kommt, dass er den Rohstoff nicht direct, vom Producenten, sondern nur durch Vermittlung eines übermässig vertheuernden Zwischenhandels zu beziehen vermag. Tritt hiebei, wie gewöhnlich, der Abnehmer der Waare, der Kaufmann, Fabrikant, Faktor u. s. w. selbst als Zwischenhändler auf, so ist der Arbeiter nicht selten Bedrückungen, (wie wir diess bei der westfälischen Schmiedeindustrie, der sächsischen Baumwollweberei u. s. w. gesehen haben), in einzelnen Fällen (Prager Nagelschmiedbezirk) sogar der masslosesten Ausbeutung durch ein förmliches Truck- und Wuchersystem ausgesetzt. Ein weiterer schwerer Missstand des Kaufsystems besteht darin, dass der Grossunternehmer nur selten im Stande ist, die Waare auch hinsichtlich des Materials einer genauen Controle zu unterziehen, wesshalb dieses häufig von schlechter jedenfalls aber immer von sehr ungleicher Qualität ist. Auf die Dauer wird sich

1) Mangoldt, Lehre vom Unternehmergewinn. S. 169.

Digitized by Google

daher das Kaufsystem nur in denjenigen Industriezweigen erhalten, wo auch der Kleinunternehmer ein gutes und gleichmässiges Rohmaterial zu beschaffen vermag, und wo dessen Werth ein wenig in Betracht kommendes Element der Productionskosten bildet, wie bei der feinen Holzschnitzerei, Uhrmacherei, Fabrikation mancher Bijouteriewaaren. Wo diess nicht der Fall ist, können zwar die Arbeiter durch gemeinsamen Einkauf der Rohmaterialien (Genossenschaften zur Entbehrlichmachung der Faktoren in Sachsen) oder gemeinschaftliche Benützung grösserer fabrikartiger Etablissements zu den Vorarbeiten (Reichenberger Tuchmachergenossenschaft, domestic dothiers in Leeds, Drehwerke in der sächsischen Spielwaarenfabrikation) ihre Selbständigkeit noch längere Zeit erhalten, in der Regel aber müssen die oben erwähnten Ursachen dahin führen, dass der Arbeitgeber die Lieferung des Rohmaterials oder des Halbfabrikats selbst in die Hand nimmt.

So entsteht das System des Hausindustriebetriebs durch selbständige Lohnarbeiter. Für ein billigeres und gleichmässigeres Rohmaterial sorgt jetzt der Arbeitgeber, während der Arbeiter durch den Stücklohn, die hier allein mögliche Lohnform, zu intensiver Verwerthung seiner Arbeitskraft und durch den Besitz der Werkzeuge zu schonender Behandlung derselben veranlasst ist. Diese Organisation eignet sich daher besonders für diejenigen Industriezweige, bei welchen einerseits der Preis und die Qualität des Rohmaterials wesentlich in Betracht kommt, wobei auf der andern Seite aber auch dem Fleiss und der Geschicklichkeit des Arbeiters, sowie seiner Sorgfalt in der Behandlung der Werkzeuge viel überlassen werden muss, wie in der Jaquardweberei, in der Fabrikation feinerer Stahl- und Eisenwaaren, Bijouteriewaaren u. s. w. Als eine grosse Schattenseite dieses Systems dagegen ist es zu betrachten, dass in der Regel nur eine sehr sorgfältige Controle den Arbeiter abhalten kann, dem in der Bezahlung nach dem Stück enthaltenen Reize nachzugeben und auf Kosten der Qualität die Quantität seiner Erzeugnisse zu vermehren, dass aber auch die strengste Beaufsichtigung eine Veruntreuung des anvertrauten Materials nur selten zu verhindern vermag. Ein derartiges Verfahren, welches besonders in vielen Weberdistricten (Schlesien, Eichsfeld, Sachsen) zur un-

Digitized by Google

ausrottbaren Gewohnheit geworden ist, muss früher oder später zum völligen Untergang der betreffenden Hausindustrie führen. Nur die Selbstdisciplin des Arbeiters, durch sein eigenes Ehrgefühl, wie durch gute Beziehungen mit dem Arbeitgeber wachgerufen und erhalten, kann gegen Betrügereien, Unterschleif und Fälschungen einen wirksamen Schutz gewähren. Ein solches Patronageverhältniss kann sich aber nur dann ausbilden, wenn der Hausarbeiter nicht bald von diesem bald von jenem, sondern von einem einzigen Arbeitgeber ausschliesslich beschäftigt wird, wenn er [1]), „wie der Fabrikarbeiter ein Rad oder Rädchen in der Gesammtmaschinerie bildet," wie diess bei den zahlreichen von den Inhabern geschlossener Etablissements beschäftigten Hausarbeitern häufig der Fall ist.

Was endlich den Hausindustriebetrieb durch unselbständige mit dem Material und den Werkzeugen des Arbeitgebers producirende Arbeiter betrifft, so bildet diese Betriebsform in der Regel nur den Uebergang zu dem Hausindustriebetrieb durch selbständige Lohnarbeiter, indem der Arbeiter die Geräthe in der Regel nur vorschussweise vom Arbeitgeber entnimmt, mit der Absicht durch allmählige Abzahlung dieselben selbst zu erwerben. Auf diese Weise verschaffen sich z. B. die mittellosen Wupperthaler Façonweber ihren Webstuhl, die sächsischen Nähterinnen ihre Nähmaschinen u. s. w.

Fassen wir nun schliesslich die nach dem Vorangehenden für und gegen die Hausindustrie sprechenden Momente noch einmal kurz zusammen, so finden wir:

Die Hausindustrie gestattet dem Arbeiter die in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung vortheilhafteste Art der Beschäftigung, die Arbeit im Kreise der Familie. Hiedurch wird namentlich eine passende Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter ermöglicht. Wo die Hausindustrie als Füllarbeit neben der Landwirthschaft oder neben anderen Beschäftigungen betrieben wird, können die Löhne ausserordentlich niedrig sein. Die mit dem Hausindustriebetrieb häufig vereinbare landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung verwohlfeilert den Unterhalt und lässt den Arbeiter

1) Bodemer industrielle Revolution S. 47.

industrielle Crisen leichter überwinden. Die Hausindustrie erhält eine stabile Arbeiterbevölkerung, in welcher sich durch Uebung von frühester Jugend an oder durch Erstehung einer förmlichen Lehrzeit die ererbte Geschicklichkeit und Erfahrung von einer Generation auf die andere fortpflanzt.

Auf der andern Seite aber führt die Hausindustrie, bei welcher der Unternehmer eines grossen Anlagekapitals nicht bedarf, leicht zu übermässiger Zersplitterung der Unternehmungen. Sie setzt häufig an die Stelle intelligenter, kapitalbesitzender Leiter der Industrie, einen aussaugenden Zwischenhandel oder mittellose und unwissende Unternehmer, welche in möglichster Ausbeutung der Arbeiter ihren Vortheil suchen. Allen Wechselfällen der Conjunktur ist der Arbeiter nunmehr unmittelbar unterworfen und während er die Verluste zu tragen hat, ziehen Unternehmer und Zwischenhändler den grössten Theil des Gewinnes an sich, welcher bei deren Unbeständigkeit nicht wieder dem Geschäft zu gut kommt. Unterschleif und Verschlechterung der Qualität der Waare sind die für das Gedeihen und den guten Ruf des betreffenden Industriezweigs höchst gefährlichen Mittel, durch welche der Arbeiter sich gegen solche Bedrückung zu schützen versucht. Da der Hausindustrie der in grösserer Kapitalfixirung liegende Regulator der Production fehlt, so führt sie leicht zu schroffem Wechsel zwischen fieberhafter Thätigkeit und gänzlicher Stockung der Geschäfte. Die Folge hievon ist leichtsinnige Vermehrung der Bevölkerung und unbedachtes in den Tag-Hineinleben der Arbeiter. Der Mangel einer intelligenten Leitung führt bei jeder günstigen Conjunktur zur Ueberproduction. Egalität der Erzeugnisse ist in der Hausindustrie nicht zu erzielen, der durch die Zersplitterung der Production nothwendig werdende Transport von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort erschwert die Theilung der Arbeit. Eine ausgedehntere Maschinenanwendung ist unmöglich.

Während nun die erstgenannten Uebelstände, wenn auch häufig, so doch nicht nothwendig mit dem Hausindustriebetrieb verknüpft sind, drängen die drei letztgenannten Momente in den meisten Zweigen der Grossproduction früher oder später zur Fabrikbeschäftigung.

Digitized by Google

II. Die Fabrikindustrie.

Als technologisch nothwendige Betriebsform erscheint die Fabrikbeschäftigung in allen denjenigen Industriezweigen, bei welchen die Production auf dem Zusammenarbeiten einer grösseren Arbeiterzahl im geschlossenen Raum (Manufaktur hand-factory system) oder der Anwendung ausgebildeter mechanischer Arbeitsmittel („Fabrik" steam-factory system) beruht.

Die technologische Seite der Fabrikindustrie haben wir in einem früheren Abschnitt bereits ausführlicher besprochen und können daher sogleich zu einer Betrachtung derjenigen Momente übergehen, welche aus wirthschaftlichen Gründen auf centralisirten Grossbetrieb hindrängen.

Vom ökonomischen Standpunkt aus muss der Fabrikbetrieb als das zweckmässigste Productionssystem in allen denjenigen Zweigen der Grossindustrie betrachtet werden, deren technische Natur die ausgedehnte Anwendung gemeinsamer Arbeitsmittel, wie Maschinen, Apparate und Einrichtungen aller Art zulässt. Somit nach dem heutigen Standpunkt der Technik: Bei der Zubereitung von Spinnstoffen, den meisten Zweigen der Weberei-, Zeug- und Bandwaarenfabrikation, der Hüttenindustrie, Maschinenfabrikation, Wagenfabrikation, sehr vielen Zweigen der Metallwaarenfabrikation, der Glas- und Porzellanfabrikation, der Fabrikation vieler Holzwaaren, der Papierfabrikation, der Fabrikation mancher Kurzwaaren, der Fabrikation einer grossen Zahl von Verzehrungsgegenständen, namentlich bei der Zuckerfabrikation, der Brauerei und Brennerei, und einer Masse anderer weniger bedeutender Industriezweige.

Eine Ausnahme von obiger Regel macht nur die Modeindustrie, bei welcher aus commerziellen Gründen die gehörige Ausnützung eines grösseren Anlagekapitals unmöglich ist.

Productivste Combination der Arbeit und des Kapitals im centralisirten Grossbetrieb durch[1]) möglichst umfassende Vereinigung der möglichst eigengestalteten wirthschaftlichen Faktoren für einen unmittelbaren Productionszweck," ist das gewichtige Moment,

1) Schäffle, Art. „Fabrikwesen" im deutschen Staatswörterbuch.

Digitized by Google

welches in den oben genannten Industriezweigen mit wirthschaftlicher Nothwendigkeit auf die Fabrikbeschäftigung hindrängt.

Im Einzelnen lassen sich die Lichtseiten des Fabrikbetriebs in folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

Bei gemeinsamer Thätigkeit vieler Arbeiter im geschlossenen Raum werden die Generalkosten der Fabrikation erniedrigt, indem die baulichen Anlagen, Heizung, Beleuchtung u. s. w. verhältnissmässig billiger zu stehen kommen, wenn sie für Viele zugleich, als wenn sie von jedem Einzelnen für sich allein zu beschaffen sind. Durch Centralisation des gesammten Productionsprozesses fällt viel unproductiver Zwischenverkehr weg, wodurch an Kosten bedeutend gespart und in verhältnissmässig kürzerer Zeit mehr Arbeit geliefert wird. Die Fabrikbeschäftigung ermöglicht die ausgedehnteste Theilung der Arbeit und eine wirksame Controle hinsichtlich ökonomischen Materialverbrauchs und der Egalität der Erzeugnisse. Unter besonderen Verhältnissen sind schon diese Momente hinreichend, um die Fabrikbeschäftigung als die vortheilhafteste Betriebsform erscheinen zu lassen, so namentlich in den heutzutage freilich seltenen Fällen des reinen Manufakturbetriebs (wie er bei der Cigarrenfabrikation, der feinsten Handweberei, der Spielkartenfabrikation, der Uhrenfabrikation vorkommt), wo die Production nicht auf Maschinenbetrieb oder Benützung anderer gemeinschaftlicher Arbeitsmittel, sondern wie in der Hausindustrie auf individueller Geschicklichkeit des Detailarbeiters beruht. In der Regel jedoch ist die Verminderung der Productionskosten, durch die Verwendung gemeinschaftlicher arbeitsparender Productionsmittel, wie der Maschinen, Apparate u. s. w., dasjenige Moment, welches bei der Wahl der gewerblichen Betriebsform zu Gunsten des Fabrikbetriebs den Ausschlag gibt.

Ohne unmittelbare Cooperation der Arbeiter und grossartige technische Einrichtungen, lassen sich nämlich viele Erzeugnisse der modernen Grossindustrie entweder überhaupt gar nicht (z. B. Maschinen, Eisenbahnwagen, grobe Guss- und Schmiedwaaren u. s. w.) oder nicht in erforderlicher Quantität und Qualität (fast sämmtliche Erzeugnisse der Fabrikgewerbe) herstellen.

Der Maschinenbetrieb, welcher an Stelle der kostspieligen menschlichen Arbeit die ungleich wohlfeilere Wasser- oder Dampf-

Digitized by Google

kraft setzt, ist ferner der mächtigste Hebel zur Verwohlfeilerung der Production durch intensivste Theilung der Arbeit.

Der Fabrikbetrieb nöthigt zu weitgehender Kapitalfixirung, wodurch die zeitliche Stabilität der Unternehmung („Princip der Werkfortsetzung") gesichert und der Unternehmer durch sein eigenes Interesse veranlasst wird, bei Allem was er thut, auch auf das künftfge Gedeihen derselben Rücksicht zu nehmen, durch eine vernünftige Patronage womöglich einen tüchtigen Arbeiterstamm zu erhalten und wenigstens einen Theil seines Gewinns auf stetige Ausdehnung und Vervollkommnung der Fabrikation zu verwenden.

Beim centralisirten Grossbetrieb hat allein der Fabrikant die unmittelbaren Chancen des Unternehmens zu tragen, für diesen aber gleichen sich dieselben bis zu einem gewissen Grad stets aus, da was für den kleinen Unternehmer wirkliche Gefahr ist, für den grossen bloss einen mehr oder minder unregelmässigen Theil der Productionskosten bildet. Der Fabrikbetrieb gewährt dem Arbeiter einen regelmässigen und da das grosse Anlagekapital nicht ganz unbenützt bleiben darf, auch in ungünstigen Zeiten wenigstens einigermassen gesicherten Verdienst.

Der einheitlich geleiteten, centralisirten Grossproduction stehen endlich alle Hilfsmittel der Intelligenz, des Kapitals, des Credits und der Technik in hervorragender Weise zu Gebot.

Die Schattenseite des Fabrikbetriebs liegt hauptsächlich darin, dass er den Arbeiter dem schützenden Kreise der Familie entzieht und ihn gewöhnlich durch Zusammendrängen in den engen Räumen der Fabrik und den übervölkerten Arbeiterquartieren der grossen Fabrikstädte vielen in physischer und moralischer Beziehung ungünstig wirkenden Einflüssen aussetzt.

Die übrigen Missstände der Grossproduction, einseitige Ausbildung und unsichere Lage des Arbeiters, übermässige Ausbeutung weiblicher und jugendlicher Arbeiter, erbitterter, offen oder verdeckt geführter Lohnkampf u. s. w. sind wie mit dem Hausindustriebetrieb, so auch mit dem Fabrikbetrieb zuweilen, jedoch nicht nothwendig verknüpft.

Digitized by Google

III. Der Uebergang von der Hausindustrie zur Fabrikindustrie.

Aus obiger Untersuchung ergibt sich, dass die Fabrikindustrie als oberste Stufe des industriellen Grossbetriebs zu betrachten ist und mit fortschreitender ökonomisch-technischer Entwicklung eines Landes mehr und mehr an Ausdehnung gewinnen muss, wenngleich unter besonderen Verhältnissen auch die Hausindustrie noch auf gesicherter Grundlage beruht. Wo aber die letztere mit dem Fabrikbetrieb in Concurrenz tritt, ist ihr Untergang unvermeidlich und nicht selten mit den grössten Uebelständen verknüpft. In übertriebener Werthschätzung seiner Selbständigkeit oder aus gänzlicher Muthlosigkeit und stumpfer Gleichgültigkeit hält der Hausarbeiter häufig selbst dann noch seine gewohnte Beschäftigung mit aller Zähigkeit fest, wenn der Lohn durch die überlegene Concurrenz der Maschine bereits auf's äusserste gedrückt ist. Zu einer traurigen Verschleppung des Uebergangsprozesses, bei welchem der Arbeiter sich stets an der Grenze des Hungerlohns befindet, trägt in der Regel der Umstand wesentlich bei, dass es an dem nöthigen Kapital und an Unternehmungsgeist fehlt, um einen als Hausindustrie unhaltbaren Gewerbszweig durch Aenderung des Productionssystems der auswärtigen Concurrenz ebenbürtig zu machen. Andererseits wird eine Verlängerung dieses traurigen Zustands auch dadurch befördert, dass wenn die Arbeiter im Stande sind, während der Perioden industrieller Crisen durch anderweitige Beschäftigung oder mildthätige Gaben nothdürftig ihr Leben zu fristen, derjenige Theil der Production, welchen in günstigen Zeiten die geschlossenen Etablissements nicht zu liefern vermögen, wiederum der Hausindustrie zufällt. Dass aber eine solch unregelmässige Production weder auf die Güte der Erzeugnisse noch auf die Moralität oder die sociale Lage der Arbeiter von günstigem Einfluss sein kann, ist einleuchtend.

In letzterer Beziehung namentlich haben umfassende von Engel [1]) in Sachsen angestellte statistische Untersuchungen, das bemerkenswerthe Ergebniss geliefert:

„Dass die Angehörigen derjenigen Handgewerbe, welche ver-

1) Engel, Jahrbuch der Statistik für Sachsen S. 111.

Digitized by Google

möge der ausgedehnten Maschinenconcurrenz und des geordneten Betriebs im geschlossenen Etablissement, ihrem Untergang in der gegenwärtigen Führung entgegengehen und bei welchem demzufolge die Lohnverhältnisse für die Arbeit die gedrücktesten sind, gerade die Schichten der Bevölkerung bilden, deren Generationsumsatz der rascheste ist. Es zeigt sich eine grosse eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit, unverhältnissmässig viele Trauungen und eine grosse Kindersterblichkeit.

Diese Thatsachen beruhen auf einem sozialen Moment und zwar dem Bewusstsein der von der Uebergangsperiode solcher Gewerbe schwer heimgesuchten Arbeiter, dass aller Fleiss und alle Sparsamkeit ihnen doch nicht über die Schwelle des Elends helfen werde.

Es gibt mehr Hausindustrieangehörige, von denen diess zu behaupten steht, als solche reiner Fabrikgewerbe."

Unter diesen Umständen kann man nur wünschen, dass da wo der Fabrikbetrieb einmal zur wirthschaftlichen Nothwendigkeit geworden ist, der Umwälzungsprozess sich möglichst rasch vollziehe; denn besser ein plötzlicher wenn auch noch so tief einschneidender Untergang, als ein langsames durch übel angebrachte Humanität und verfehlte Heilmittel hervorgerufenes Siechthum.

Die materielle Lage eines mit der Maschine concurrirenden Hausarbeiters wird durch den Uebergang zur Fabrikbeschäftigung, welche ihm einen höheren Lohn gewährt, die genossenschaftliche Selbsthilfe und eine einsichtsvolle Patronage erleichtert, jedenfalls wesentlich verbessert. Dass auch in gesundheitlicher Beziehung die Arbeit in grossen wohlgeheizten, beleuchteten und ventilirten Fabriksälen der Beschäftigung in den engen und dumpfen Werkstätten einer vorkommenden Hausindustrie im Allgemeinen bei Weitem vorzuziehen ist, haben namentlich grossartige englische [1]) Untersuchungen auf's unwiderleglichste bewiesen.

Wo dagegen der Hausindustriebetrieb noch auf gesunder Grundlage beruht, ist durch Centralisation des ganzen Geschäfts in den Händen weniger Grossunternehmer, durch Herstellung directer Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Ueber-

---

1) Rep. of Childr. empl. comm. Rep. of. insp. of factories etc.

Digitized by Google

lassung aller von der Maschine besser und billiger zu verrichtenden Operationen an grosse inmitten der Hausindustriebevölkerung angesiedelte Fabriketablissements, den mit der Decentralisation verbundenen Uebelständen möglichst vorzubeugen. Von grösster Bedeutung für die gedeihliche Entwicklung der Hausindustrie, welche in der Geschicklichkeit und dem guten Geschmack der Arbeiter ihre Hauptstütze findet, ist sodann die Art und Weise, in welcher die zu rationeller Gewerbeförderung hauptsächlich berufenen Organe (grosse Arbeitgeber, Regierungen, Handels- und Gewerbekammern u. s. w.) durch Pflege des gewerblichen Unterrichts im Allgemeinen (Zeichenschulen, Musterlager u. s. f.) namentlich aber auch durch Errichtung von Fachschulen (Strohflecht- Web- Uhrmacher-Schulen u. s. w.) in den betreffenden Gegenden, ihrer wichtigen Aufgabe zu genügen wissen.

Je mehr nämlich die Hausindustrie dem eigentlichen Kunstgewerbe, der Luxus- und Modeindustrie sich zuwendet, desto weniger wird sie von der Concurrenz des centralisirten Grossbetriebs und der Maschine zu fürchten haben. Die breite Basis allerdings, welche sie in der Vergangenheit auf dem Gebiete der Textilindustrie hatte und ihre Verbindung mit der Landwirthschaft, wird sie mit der Zeit verlieren und im Verlauf der weiteren industriellen Entwicklung immer mehr einen grossstädtischen Charakter annehmen.

Nach dem Vorangehenden ist diess gewiss nicht zu bedauern, sondern nur zu wünschen, dass die mit der Ausdehnung des centralisirten Grossbetriebs unvermeidlich verbundene Entwicklungskrankheit rasch verlaufen und unserer vaterländischen Industrie keine allzuschweren Wunden schlagen möge!

Digitized by Google

IV. Staatswissenschaftliche Bücherschau des Jahres 1868.

Von Dr. W. **Müldener**, Secretair der K. Univ.-Bibliothek in Göttingen.

Vgl. desselben Bibliotheca historica 1868. H. 1. 2. — Bibliotheca geogr. et oecon.-polit. 1868. H. 1. 2. — Bibliotheca mechanico-technol. et oeconomica. 1868. H. 1. 2. — Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 8.

I. Schriften von allgemeinem Inhalte.

Encyklopädische Werke.

Staats-Archiv, das. Hrsg. v. *Ludw. Karl Aegidi* und *Alfr. Klauhold.* Jahrg. 1868. Hamburg, O. Meissner. 12 Hfte. Lex.-8. n. 5. Rthlr.

Staats- und Gesellschaftslexikon. Hrsg. v. *Herm. Wagener.* 227—230. Hft. 23. Bd. S. 481—592 u. 318 S. Berlin, Heinicke. Lex.-8. à n. 1/3 Rthlr. cplt.: n. 76 2/3 Rthlr.

Staats-Wörterbuch, deutsches. Herausgegeben von Dr. *J. C. Bluntschli* und Dr. *K. Brater.* 104. u. 105. Heft. Stuttgart, Exped. 11. Bd. S. 241—400. gr. 8. à n. 1/3 Rthlr.

Zeitschriften.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique; par MM. Guillaumin, Joseph Garnier, M. Block. 1868; par M. Maurice Block, et MM. J. de Boisjolin, Paul Boiteau, etc. 25e année. Paris, Guillaumin et Ce. 599 p. 18. 5 fr.

Blätter, deutsche. Literar.-polit. Feuilleton. Hrsg.: Dr. *Alb. Fränkel.* Jahrg. 1868. Leipzig, Keil. 52 Nrn. 1/2 B. gr. 4. Vierteljährlich n. 6. Sgr.

— — historisch-politische, für das katholische Deutschland, red. von Edm. Jörg und Frz. Binder. 61. u. 62. Bd. Jahrg. 1868. 24 Hfte. München, literar.-artist. Anst. in Comm. gr. 8. n. 7 1/6 Rthlr.

de Bow's Review. Monthly, Agricultural, Commercial, Industrial pro-

Digitized by Google

gress and resources. R. G. Barnwell and Edwin G. Bell editors. New Series. Vol. 3. Nashville.

Colonial Monthly, The. New Series. Part. I., March, 1867. Melbourne 8. sewed. 1 sh.

l'Egeria. Giornale rivista universale di politica, letteratura, legislazione ed arti. Anno I. Torino, tip. D. Moretti. 16.

Ergänzungsblätter zur Kenntniss der Gegenwart. Red.: Dr. *Otto Dammer*. 4. Bd. 12 Hfte. à 64 S. Mit Abbildungen. Hildburghausen, bibliogr. Institut. Lex.-8. à Heft 6 Sgr.

Gegenwart, die. Uebersicht der wichtigsten politischen Ereignisse der Jetztzeit. Herausgegeben v. *M. Waldeck*. 1. Jahrg. Berlin, Kortkampf, 12 Lfgn. ca. 12—16 B. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Grenzboten, die. Zeitschrift für Politik und Literatur. Red.: Gust. Freytag und Jul. Eckhardt. 27. Jahrgang, 1868. Leipzig, Herbig. 52 Nrn. à $2^1/_2$ B. Lex.-8. n. 10 Rthlr.

Jahrbücher, preussische. Herausgegeben von *H. von Treitschke* und *W. Wehrenpfennig*. Jahrgang 1868 od. 21 u. 22 Bd. à 6 Hfte. Berlin, G. Reimer. 21. Bd. gr. 8. à Bd. n. 3 Rthlr.

Monatsschrift, altpreussische. Neue Folge. Der neuen preussischen Provinzial-Blätter 4. Folge. Herausgegeben von *R. Reicke* und *E. Wichert*. Jahrgang 1868. Königsberg, Theile. 8 Hfte. à 6 B. gr. 8. n. 3 Rthlr.

— — baltische. Red.: *F. Berkholz*. Jahrgang 1868. Riga, Leipzig, F. Fleischer. 12 Hfte. à 5—6 B. baar n. $6^1/_2$ Rthlr.

— — ungarische, f. Politik, Landeswehr, Staatsökonomie, Statistik etc. Herausgegeben von mehreren Fachmännern. 1. Jahrg. April 1868 — März 1869. 12 Hfte. Pest. Berlin, Kortkampf. gr. 8. baar n. 8 Rthlr.

Monthly, The Atlantic, devoted to Literature, Science, Art and Politics. 1868. Boston. 1 sh. 6 d. each number.

Neuzeit, die. Wochenschrift für politische, religiöse und Cultur-Interessen. Red.: *S. Szántó*. 8. Jahrg. 1868. Wien, Herzfeld & Bauer. 52 Nrn. à 1—$1^1/_2$ B. gr. 4. baar n. $4^2/_3$ Rthlr.

Overland Monthly, the. Devoted to the Development of the Country. Volume I, No. I. San Francisco. 1868. Subscription, per annum 24 sh.

Pensiero, Il nuovo. Periodico settimanale politico, scientifico, artistico, letterario. Anno I. 1868. Napoli. 8 p. a 2 colonne. fol. Prezzo d' associazione al semestre. — L. 3.00.

Putnam's Monthly Magazine of Literature, Science, Art, and National Interests. New York, 1868. Subscription 1 sh. 6 d. each number.

Register, the Annual; a Review of Public Events at Home and Abroad for the Year 1867. New series. Rivingtons. VIII—641 p. 8. 18 sh.

Review, the Contemporary. Vol. 7. Jan.—April 1868. Strahan. 10 sh. 6 d.

— — The National Quarterly. Edited by *Edward J. Sears*. New-York. 1867. 1868. 6 sh.

Digitized by Google

Review, The North American. Boston, 1867. 1868. 6 sh. per number.

Revue, Berliner. Social-politische Wochenschrift. Red. v. *A. Berghaus*. 14. Jahrg. 1868. od. 52—55. Bd. à 13 Hfte. Berlin, Kortkampf in Comm. à 2—3 B. gr. 8. à Bd. n. $1^{5}/_{6}$ Rthlr.

— — internationale. Zeitschrift für das gesammte geistige Leben etc. Jahrg. 1868 oder 4. u. 5. Bd. à 12 Hefte. Wien, Hilberg. à 10 B. m. eingedr. Holzschn. Lex.-8. à Hft. $^{1}/_{2}$ Rthlr.

— — britannique, publiée sous la direction de M. Amédée Pischot. Edition franco-belge. Nouvelle série. Année 1868. Mensuel. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et comp. 8. à 2 col.

— — de l'Orient et des Colonies publiée sous la direction de MM. *E. Dulaurier* et L. Estor. 3e année. N. 3—6, 15 et 30 mars 1866. Paris. 4.

— — la, politique hebdomadaire. 1re année. Vol. 1. 1868. Paris, imp. Vallée. 4. Abonnement: Paris, un an, 26 fr.; étranger, le port en sus.

Paraît le samedi.

Rivista Orientale, pubbl. dal prof Angelo de Gubernatis. Anno I. Firenze 1868.

— — universale. Pubblicazione periodica di religione, filosofia, politica, storia, scienze, economia sociale, letteratura, belle arti, bibliografia. Vol. VI. fasc. I et II. Genova, alla Direzione. 8. p. 1 a 204 8.

Si pubblica in fascicoli mensili ogni 25 del mese e forma 2 vol. annui. — Prezzo d'un annata pel Regno L. 6, 00.

Vierteljahrs-Hefte des Königlich Preussischen Staats-Anzeigers, 1. Jahrgang. 1868. 4 Hefte. Berlin, v. Decker. gr. 4. à Hft. n. $^{1}/_{3}$ *Rthlr.*

Vierteljahrs-Schrift, deutsche. 31. Jahrg. 1868. 4 Hfte. Stuttgart, Cotta. Nr. 121—124. gr. 8. à Hft. n. $1^{5}/_{6}$ Rthlr.

Wochenblatt, norddeutsches. Politisch-sociales Organ. Herausgegeben von *Karl Wartenburg*. 1. Jahrg. October 1868 bis September 1869. Gera, Strebel. 52 Nrn. (B.) gr. 4. Vierteljährlich n. $^{1}/_{3}$ Rthlr.

Zeitschrift, historische, hsg. v. Prof. *Heinr.* v. *Sybel*. 19. u. 20. Bd. od. 10. Jahrg. 1868. München, literar.-artist. Anst. 4 Hfte. 1. Heft 224 S. gr. 8. n. 7 Rthlr.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Hrsg. von v. *Schüz, Hoffmann, Weber, Schäffle,* u. *Fricker*. 24 Jahrg. 1868. 4 Hefte. 1. Hft. 214 S. Tübingen, Laupp. gr. 8. n. $4^{2}/_{3}$ Rthlr.

Schriften vermischten Inhalts.

Bersot, Ernest, Morale et politique. Paris, Didier et Ce. 446 p. 8. 6 fr.

Bibliographie, allgemeine, der Staats- und Rechtswissenschaften. Monatliche Uebersicht der im deutschen und ausländischen Buchhandel neu erschienenen staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur. Red. *Otto Mühlbrecht*. Jahrg. 1868. 12 Nrn. Berlin, Buchh. f. Staats- u. Rechtswissensch. gr. 8. baar n. 27 Sgr.

Blackie, John Stuart, Political Tracts. No. I. On Government. Edmonston. 8. 1 sh.

Digitized by Google

Cobden, Richard, Political Writings. 2 vols. 2nd edit. Ridgway. 8. 24 sh.

Contzen, Dr. *Heinr.,* Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter. Leipzig Priber. 1869. XVII—160 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Coquille, J. B. V., Politique chrétienne. Paris, Palmé. VIII—598 p. 8.

Cracroft, Bernard, Essays, Political and Miscellaneous. Reprinted from various sources. 2 vols Trübner. XXXII—642 p. 8. 21 sh.

Essays, Critical and Social. Reprinted from the New York Nation. New York, 1867. IV—230 p. 8. 6 sh.

Hendlé, Ernest, Questions politiques et sociales. Saint-Germain, Noirot et Ce. 260 p. 8.

Laboulaye, Edouard, Etudes morales et politiques. 4e édition, Paris, Charpentier. VIII—387 p. 18. 3 fr. 50 c.

Mühlbrecht, Otto, die Literatur der preussischen Staats- und Rechtswissenschaft. Uebersicht der in den Jahren 1849 bis Ende 1867 in Deutschland im Druck erschienenen bemerkenswerthen staats- und rechtswissenschaftlichen Schriften, welche sich auf den preussischen Staat beziehen. [Im Anschluss an Engelmann's Bibliotheca juridica.] Alphabetisch geordnet und mit ausführl. Materienregister versehen. Berlin, Buchh. f. Staats- u. Rechtswissensch. 120 S. gr. 8 n. 5/6 Rthlr.

Proudhon, P. J, Oeures complètes. Mélanges. Articles de journaux 1848 —1852. Vol. 1. Articles du Représentant du peuple. Articles du peuple. Paris et Bruxelles, Libr. internationale. 302 p. 18. Le volume 3 fr. 50 c.

— — T. 7. La révolution sociale démontrée par le coup d'Etat du 2 décembre. — Le droit au travail et le droit de propriété. — L'impôt et le revenu. Nouvelle édit. ibid. 313 p. 18.

— — T. 8. Du principe fédératif et de la nécessité de reconstituer le parti de la révolution. — Si les traités de 1815 ont cessé d'exister. — Actes du futur congrès. Nouv. édit. ibid. 320 p. 18.

— — T. 16. Les Majorats littéraires; examen d'un projet de loi ayant pour but de créer, au profit des auteurs, inventeurs et artistes, un monopole perpétuel. — La Fédération et l'unité en Italie. — Nouvelles observations sur l'unité italienne. — Les Démocrates assermentés et les réfractaires. Nouv. édit. ibid. 327 p. 18.

— — Avertissement aux propriétaires. — La célébration du dimanche. — Plaidoyer devant la cour d'assises de Besançon. — De la concurrence entre les chemins de fer et les voies navigables. Le Miserere. Nouv. édit. ibid. 308 p. 18.

— — De la justice dans la révolution et dans l'église. Nouv. édit. T. 1. ibid. 372 p. 18.

— — Des réformes à opérer dans l'exploitation des chemins de fer et des conséquences qui peuvent en résulter soit pour l'augmentation du revenu des compagnies, soit pour l'abaissement des prix de transport,

Digitized by Google

l'organisation de l'industrie voiturière et la constitution économique de la société. Nouv. édit. ibid. 342 p. 12.

Proudhon, P. J., Idée générale de la révolution au XIXe siècle. Nouv. édit. ibid. 320 p. 12.

— — Solution du problème social. Nouv. édit. ibid. 315 p. 12.

— — Théorie de l'impôt. Nouv. édit. ibid. 328 p. 12.

— — Qu'est-ce que la propriété? Premier mémoire. Recherches sur le principe du droit et de gouvernement. Deuxième mémoire. Lettre à M. Blanqui sur la propriété. Nouv. éd. ibid. 360 p. 18. 3 fr. 50 c.

— — Solution du problème social. Organisation du crédit et de la circulation. Résumé de la question sociale. Banque d'échange. Banque du peuple. Suivie du Rapport de la commission des délégués du Luxembourg. Nouvelle édition. ibid. 319 p. 18.

— — Les Confessions d'un révolutionnaire pour servir à l'histoire de la révolution de février. Nouvelle édition, revue, corrigée et augmentée par l'auteur. ibid. 328 p. 18.

— — Oeuvres posthumes. — France et Rhin. 2e édition, augmentée d'un appendice. 260 p. 18.

— — Œuvres posthumes. De la capacité politique des classes ouvrières. Nouvelle édition. ibid. VI—363 p. 18.

— — Idée générale de la Révolution au XIXe siècle. Choix d'études sur la pratique révolutionnaire et industrielle. Nouvelle édition. ibid. 324 p. 18.

Puynode, Gustave de, Etudes sur les principaux économistes: Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi. Paris, Guillaumin et Ce. XIV—493 p. 8. 7 fr. 50 c.

Spencer, Herbert, Essays: Scientific, Political, and Speculative. 2 vols. Williams & Norgate. 869 p. 8. 16 sh.

Villari, Pasquale, Saggi di storia, di critica e di politica, nuovamente raccolti e riveduti dall' autore. Firenze, tipografia Cavour. XV—460 p. 8. L. 4, 00.

Wadsak, E., Bibliotheca juridica et oeconomico-politica. Verzeichniss der auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft bis Ende 1867 in deutscher und fremden Sprachen erschienenen älteren und neueren bemerkenswerthen Werke. Mit genauem Materienregister. Berlin, Kortkampf. 95 S. gr. 8. baar n. ⅓ Rthlr.

II. Politik.

Allgemeines.

Actualités politiques. Wien, Pichler's Witwe u. Sohn. VIII—198 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Broglie, Albert de, La diplomatie et le droit nouveau. Paris, Lévy; Lib. nouvelle. XXVIII—275 p. 18. 3 fr.

Digitized by Google

Bunsen, C. C. J. de, Dieu dans l'histoire. Traduction réduite par A. Dietz. 2e édition. Paris, Didier et Ce. XXIV—524 p. 18. 4 fr.

Cäsarenwirthschaft. Indiscretionen eines geheimen Agenten. (Nach d. Franz. „Memoires de Griscelli" bearb. autoris. Ausgabe.) Bern, Haller. VII—265 S. gr. 16. n. $^2/_3$ Rthlr.

Carnazza-Amari, Giuseppe, Sull' equilibrio politico degli stati. Catania. 1867. tip. Galatolo. 86 p. 8.

Considérations sur la puissance relative des Etats. 2e édition. Paris, Dumaine. 61 p. 8.

Ducuing, Fr., Etudes historiques. La Guerre de Montagne (Navarre 1834—35 et Kabylie 1841—47.) Les Dominations françaises. Syrie, Canada, Inde, Morée, Egypte, Plata, Paris, L. Hachette et Ce. 323 p. 18. 3 fr. 50 c.

Fleischmann, O., die grossen Culturepochen der Menschheit. Kaiserslautern, Tascher. 202 S. 8. n. 18 Sgr.

Gewissen, Glauben, Civilisation. Ein Compass mehr zur Orientirung der heutigen Weltlage von einem Laien. 2. umgearb. und verm. Aufl. Brixen, Weger. XX—160 S. gr. 8. n. 20 Sgr.

Hoffmann, Chr., Fortschritt und Rückschritt in den zwei letzten Jahrhunderten geschichtlich nachgewiesen, od. Geschichte d. Abfalls. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 3. Bd. 546 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 24 Sgr. cplt. n. 4 Rthlr.

Holtzendorff, Prof. Dr. *Frz.,* Die Principien der Politik. Berlin 1869, Lüderitz. XVI—360 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 18 Sgr.

Honegger, J. J., Grundsteine e. allgemeinen Culturgeschichte der neuesten Zeit. In 5 Bdn. 1. Bd. Die Zeit d. ersten Kaiserreichs. Leipzig, Weber. XII—416 S. Lex.-8. n. $2^1/_2$ Rthlr.

Kolb, G. Friedr., Culturgeschichte der Menschheit, mit besonderer Berücksichtigung von Regierungsform, Politik, Religion, Freiheits- und Wohlstandsentwickelung der Völker. Eine allgemeine Weltgeschichte nach den Bedürfnissen der Jetztzeit. In ca. 12 Lfgn. 1. 2. Lfg. Leipzig, Felix. S. 1—160. gr. 8. à n. $^1/_3$ Rthlr.

— — Geschiedenis van de beschaving der Menschheid. Naar het Hoogduitsch door S. H. ten Cate. 1e afl. Zwolle, van Hoogstraten en Gorter. II bl. en bl. 1—48. Gr. 8. Compleet in 20 afl. f. 0, 40.

Kuhn, Dr. *Ernst,* der Freiheitsbegriff. Ein philosoph. Versuch. Berlin, Weber & Co. IV—56 S. gr. 8. n. $^1/_3$ Rthlr.

Lasson, Adf., das Culturideal und der Krieg. Berlin, Moeser. 68 S. gr. 4. n. $^1/_3$ Rthlr.

Müller, Prof. *Wilh.,* politische Geschichte der Gegenwart. I. Das Jahr 1867. Berlin, Springer's Verl. XIII—149 S. gr. 8. 18 Sgr.

Philippson, Dr. *Ludw.,* weltbewegende Fragen in Politik und Religion. Aus den letzten 30 Jahren. In 2 Thln. 1. Thl. Politik. Leipzig, Baumgärtner. VIII—460 S. gr. 8. n. $1^2/_3$ Rthlr.

Rüstow, Oberst-Brigad. *W.,* die Grenzen der Staaten. Eine militär-politische

Digitized by Google

Untersuchung. Zürich, Schulthess. 101 S. m. eingedruckten Holzschnitten. gr. 8.

Vanderkindere, L., De la race et de sa part d'influence dans les diverses manifestations de l'activité des peuples. Bruxelles, F. Claassen. 160 p. 8. 2 fr. 50 c.

Volney, Les Ruines, ou Méditations sur les révolutions des empires, Paris, Décembre-Alonnier. XXXIX—311 p. 18. 3 fr. 50 c.

Allgemeine Gesellschaftslehre.

Assolant, Alfred, Le Droit des femmes. Paris, Anger. III—313 p. 18. 3 fr. 50 c.

Barre, Ch. (comte de La Garde), De l'organisation sociale, ou théorie sur les passions et les institutions humaines, l'économie politique, les récompenses, les délits et les peines. Paris, Cosse, Marchal et Ce. VIII—504 p. 8. 7 fr. 50 c.

Becher, Ernst, Die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung u. die Versuche zu ihrer Lösung. Wien, Hartleben. III u. 256 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Dupanloup, Bischof *Felix,* Ueber Frauenbildung. Autorisirte Uebersetzung. Münster, Aschendorff. VIII, 218 S. gr. 16. ½ Rthlr.

Essays on Social Subjects from the „Saturday Review". First Series. 4th edition. Blackwoods. VIII—305 p. 8. 6 sh.

— —, Second Series. 2nd edition. ibid. VIII—312 p. 8. 6 sh.

Huntingdon, F. D., Human Society: its Providential Structure, Relations, and Offices. Eight Lectures. Miall. 226 p. 8. 5 sh.

Király, Dr. *Frz. v.*, Betrachtungen über Socialismus und Communismus in ihrem Verhältniss zu den Grundformen des Rechts, zur politischen Oekonomie, zur socialen Praxis u. zur Politik. Leipzig 1869, Duncker & Humblot. XI—151 S. gr. 8. n. 28 Sgr.

Leroy-Beaulieu, Paul, De l'état social et intellectuel des populations ouvrières et de son influence sur le taux des salaires. Paris, Guillaumin et Ce. XXXVIII—303 p. 18. 3 fr.

Ludlow, J. M., u. *Lloyd Jones*, Die arbeitenden Klassen Englands in socialer und politischer Beziehung. Aus dem Englischen von *Jul. v. Holtzendorff*, Berlin, Springer's Verlag. XII—210 S. gr. 8. 1¼ Rthlr.

Périn, Charles, De la richesse dans les sociétés chrétiennes. 2e édition, 2 vol. Paris et Lyon, Lecoffre fils et Ce. VIII—1164 p. 18.

Richter, Louis, Skizzen über sociales Leben. 3. Hft. Dresden, Schöpff. III—106 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.; 1—3.: n. 1 Rthlr. 16 Sgr.

Rossbach, J. J., Geschichte der Gesellschaft. 1. Thl. Die Aristokratie. Würzburg, Stuber. 283 S. 8. n. 1 Rthlr.

Schlosser, J., Zur Lösung der Arbeiterfrage. Leipzig, Grunow. 77 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Seaman, Essays on the Progress of Nations in Civilization, Production, Industry, Wealth, and Population. With Statistics, etc. Vol. 2 (completing the work). New-York. 659 p. 12. 10 sh. 6 d.

Digitized by Google

Shaftesbury, Earl, Speeches upon Subjects having Relation chiefly to the Claims and Interests of the Labouring Class, with a Preface. Chapman & Hall. XVI—438 p. 8. 8 sh.

Spencer, Herbert, Social Statics; or, the Conditions Essential to Human Happiness Specified, and the first of them developped. Stereotyped ed. Williams & Norgate. 523 p. 8. 10 sh.

Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science. Belfast Meeting, 1867. Ed. by George W. Hastings. Longmans. XLIV—714 p. 8. 1 sh.

Walras, Léon, Recherche de l'idéal social. 1re série. (1867—68). Théorie générale de la Société. Paris, Guillaumin et Ce. XXXI—192 p. 8.

Willard, Mrs. *Elizabeth O. G.*, Sexology as the Philosophy of Life. Chicago. 483 p. 12.

Staatsverfassung.

Bluntschli, Dr. *J. C.*, Allgemeines Staatsrecht. 4. Aufl. 1. u. 2. Bd. München, liter.-artist. Anst. à VIII u. 571 S. gr. 8. à n. 2 Rthl. 12 Sgr.

Brockhaus, Privatdoc. Dr. *Frd.*, Das Legitimitätsprincip. Eine staatsrechtliche Abhandlung. Leipzig, Brockhaus. IX—330 S. gr. 8. n. 1⅔ Rthlr.

Eras, Dr. *Wolfg.*, Der Zwangsstaat und die deutschen Sozialisten. Volkswirthschaftliche Studien. Leipzig, O. Wigand. III—144 S. 8. ½ Rthl.

Gardane, le comte de, De la Souveraineté nationale. Paris, Le Chevalier. 95 p. 8. 2 fr.

Grotefend, G. A., Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869, Kortkampf. 1. Hälfte 400 S. Lex.-8. n. 5½ Rthlr.

Held, Hof.-R. Prof. Dr. *Jos. v.*, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts oder Institutionen des öffentlichen Rechts. Leipzig, Brockhaus. VII u. 498 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Hogendorp, Mr. H. Graaf van, De ontbinding der volksvertegenwoordiging in de constitutionele monarchie. Staatsregtelijke proeve. 's Gravenhage. Martinus Nijhoff. 8 en 107 bl. 8. f. 1. 25.

Lewis, Cornewall, Qual' è la miglior forma di Governo, prima traduzione italiana di G. F. Padova, Sacchetto. XIII—137 p. 16. L. 2, 00.

Machiavelli, Nicc., Das Buch vom Fürsten. Ins Deutsche übertragen von Alfr. Eberhard. Berlin, Adolf & Co. XXVIII—100 S. 8. n. ⅚ Rthlr. geb. n. 1⅙ Rthlr.

Schrader, Past. *L.*, Der politische Eid. Eine ethische Studie. Kiel, G. v. Maack. IV u. 69 S. gr 8. 12 Sgr.

Tiffany, Joel, A Treatise on Government and Constitutional Law. Albany, 1867. 398—179 p. 8. 30 sh.

Ständewesen.

Desmarest, Ernest, Les Etats provinciaux, essai sur la décentralisation. Paris, Lib. internationale. 172 p. 8. 2 fr. 50 c.

Esterno, d', Des Privilégiés de l'ancien régime en France et des Privilégiés du nouveau. T. 2. Paris, Guillaumin et Ce. XI—526 p. 8.

Kriegk, Archivar Dr. *G. L.*, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., liter. Anstalt. XVI—599 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 18 Sgr.

Schele, Ed. Frhr. *v.*, Ueber die Freiheit oder Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters. Frankfurt a. M., Sauerländers Verl. III—135 S. gr. 8. 27 Sgr.

Thierry, Augustin, Oeuvres complètes. Essai sur l'histoire de la formation et du progrès du tiers état. 4e édit. Paris, Furne, Jouvet et Ce. 536 p. 18.

Wichert, Stadtger.-R. *Ernst,* Die politischen Stände Preussens, ihre Bildung und Entwickelung bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts. Königsberg, Hübner u. Matz in Comm. 74 S. gr. 8. n. ½ Rthlr.

Adel.

Breugel Douglas, Mr. R. Baron *van*, Over het adelsregt in de Nederlanden. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1867. 6, 137 en 18 bl. 8. f. 2, 25.

Faugeron, H. P., Les bénéfices et la vassalité au IXe siècle. Rennes, imp. Oberthur et fils. 212 p. 8.

Ketteler, Bischof *Wilh. Eman.* Frhr. *v.*, Die Pflichten des Adels. Mainz, Kirchheim XIX—487 S. 1½ Rthlr.

Gilden.

Scheyrer, Ludw., Zur Geschichte des Wiener Schützenwesens und der Schützenfeste in alter und neuer Zeit. Wien, Wallishausersche Buchh. III—100 S. 8.

Sclaverei.

Van Evrie, J. H., White Supremacy and Negro Subordination; or, Negroes a Subordinate Race, etc. New-York. 339—60 p. 12.

Juden.

Graetz, Dr. *H.*, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Aus den Quellen neu bearbeitet. 10. Bd. Leipzig, Leiner. gr. 8. baar n. 2⅔ Rthlr.

Inhalt: Geschichte der Juden von der dauernden Ansiedelung der Marranen in Holland [1618] bis zum Beginn der Mendelssohnschen Zeit. [1760.] XII—575 S.

Jaraczewsky, Dr. *Adph.*, Die Geschichte der Juden in Erfurt, nebst Noten, Urkunden und Inschriften aufgefundener Leichensteine. Erfurt, Villaret in Commission. VIII—120 S. gr. 8. n. ⅚ Rthlr.

Jellinek, Dr. *A.*, Studien und Skizzen. 1. Thl. Der jüdische Stamm. Ethnographische Studie. Wien 1869, Herzfeld u. Bauer. VIII—224 S. 8. n. 24 Sgr.

Smucker, Samuel M., A History of the Modern Jews; or Annals of the Hebrew Race. From the destruction of Jerusalem to the present time. Philadelphia. 350 p. 8. 6 sh.

Stellung, die bürgerliche und staatsrechtliche, der Juden in Preussen.

Digitized by Google

Eine Sammlung der wichtigsten über die Verhältnisse der jüdischen Staatsbürger in Preussen geltenden gesetzlichen Bestimmungen u. höheren Anordnungen. Danzig 1867, Kafemann. 55 S. gr. 16. n. 1/3 Rthlr.

Geistliche und weltliche Orden.

Documents inédits concernant la compagnie de Jésus, publiés par le P. Auguste *Carayon*. T. 15 et 16. Poitiers, Oudin. CIV—452 p. 8.

Geschichte der Jesuiten. Von einem Klosterzögling. (In ca. 20 Lfgn.) 1. und 2. Lfg. Wien, v. Waldheim. S. 1—48 mit 2 Holzschntaf. und eingedr. Holzschn. Lex. 8. à 5 Sgr.

Gourdon de Genouillac, H., Les Ordres religieux, depuis les premiers temps du christianisme jusqu'à nos jours. Paris, Martin-Beaupré frères. 401 p. 18.

History of the Inquisition. Milner & Sowerby. 32. 1 sh.: gilt 1 sh. 3 d.

Montalembert, le comte *de*, Les Moines d'Occident, depuis saint Benoît jusqu'à saint Bernard. 3e édition, revue et augmentée. T. 1 et 2. Paris, Lecoffre fils et Ce; Lyon, même maison. CCLXV—980 p. 8.

Panhard, Felix, L'Ordre du Saint-Esprit aux XVIIIe et XIXe siècles. Notes historiques et biographiques sur les membres de cet Ordre depuis Louis XV jusqu'à Charles X, 1715—1830, Paris, Dumoulin. 288 p. 8.

Pignot, J. H., Histoire de l'ordre de Cluny, depuis la fondation de l'abbaye jusqu'à la mort de Pierre le Vénérable (909—1157). 3. vol. Paris, Durand. LXXXIII—1760 p. 8.

Winter, Pred. *Frz.*, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. Gotha, F. A. Perthes. X—406 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 12 Sgr.

Freimaurer.

Ségur, Mgr *de*, Les Francs-Maçons, ce qu'ils sont, ce qu'ils veulent. 15e à 20e éditions. Paris, Tolra et Haton. 104 p. 18. 30 c.

Steinbrenner, G. W., The Origin and early History of Masonry. New-York 1864. 164 p. 8. 4 sh.

III. Verfassungsfragen einzelner Länder.

Europa.

Bellews, H. W., The Old World and its New Face. Impressions of Europe in 1867—8. Vol. I. New York. 454 p. 12. 9 sh.

Bolis, Giovanni, La polizia in Italia e in altri stati d'Europa e le classi pericolose della Società. Studii. Vol. I. fasc. 1. 2. Bologna, presso N. Zanichelli e Ce. 160 p. 8. (20—25 fasc.) L. 1,20.

Celli, l'avv. *Pietro*, Del principio di nazionalità nella moderna società europea. Pavia, tip. Grossi e Comp. 285 p. 8.

Deutschland, Oesterreich und Europa. Von einem Altösterreicher. Stuttgart 1869, Grüninger. 36 S. gr. 8. n. 9 Sgr.

Draper, J. W., Histoire du développement intellectuel de l'Europe. Tra-

Digitized by Google

duction de l'anglais par L. Aubert. Tome Ier. Bruxelles. 390 p. 8. 1 Rthlr. 28 Sgr.

Duffy, Gavan, Notes in Europe. By an Australian Politician. Melbourne, 1867. 8.

Grandcolas, A., Introduction à l'histoire contemporaine. Paris, Furne, Jouvet et Ce. XXIII—235 p. 18.

Guizot, La France et la Prusse responsables devant l'Europe. Paris, imp. Claye. 32 p. 8.

— — 1ère et 2e édit. Paris, Lévy frères. 144 p. 18. 1 fr.

— — Histoire de la civilisation en Europe, depuis la chute de l'empire romain jusqu'à la Révolution française. 9e et 10e éditions. Paris, Didier et Ce. XVI—419 p. 8. 6 fr.

Hallam, Henry. Historic View of the State of Europe during the Middle Ages. Murray & Son. 336 p. 8. 2 sh. 6 d.

Hüffer, Herm., Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution. 1. Bd. Bonn, Marcus. gr. 8. n. $2^{1}/_{2}$ Rthlr.

Inhalt: Oestreich und Preussen gegenüber der französischen Revolution bis zum Abschluss des Friedens von Campo Formio. VII—490 S.

Laboulaye, Edouard, Etudes contemporaines sur l'Allemagne et les pays slaves. 3e édition. Paris, Charpentier. VIII—388 p. 18. 3 fr.

Lavigne, G., La Politique de la paix. Bruxelles. 196 p. 12. 25 Sgr.

Lefebvre, Armand, Histoire des cabinets de l'Europe pendant le Consulat et l'Empire, 1800—1815. 2e édition. T. 3. Paris, Amyot. 522 p. 8.

Lecky, W. E. Hartpole, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa. Uebersetzt von Dr. H. Jolowicz. 2. (Schluss-)Bd. Leipzig, C. F. Winter. VIII—323 S. gr. 8. à n. $1^{1}/_{2}$ Rthlr.

Regenten, welfische, in den Krisen des letzten Jahrhunderts. Berlin, Stilke & van Muyden. III—127 S. Lex.-8. n. $^{1}/_{3}$ Rthlr.

Schulthess, H., Europäischer Geschichtskalender. 8. Jahrgang 1867. Nördlingen, Beck. 580 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 4 Sgr. (1—8.: n. 13 Rthr. 26 Sgr.)

Staaten, die vereinigten von Europa. Red.: Prof. G. Vogt. Jahrg. 1868. 52 Nrn. Bern, Fiala. fol. n. $3^{1}/_{2}$ Rthlr.

Strada, L'Europe sauvée et la Fédération. Paris, Le Chevalier. VIII—287 p. 18. 3 fr.

Sybel, Heinr. v., Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. Ergänzungsheft: A. u. d. T.: Oestreich und Deutschland im Revolutionskrieg. Düsseldorf. Buddeus Verl. LXXI—183 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Topin, Marius, L'Europe et les Bourbons sous Louis XIV. Affaires de Rome. Une élection en Pologne. Conférences de Gertruydenberg. Paix d'Utrecht. 2e édition. Paris, Didier et Ce. VII—436 p. 18. 3 fr. 50 c.

Valussi, Pacifico, L'impero francese, l'Italia e la libertà in Europa. Udine, tip. Jacob. 98 p. 8.

Van Praet, Jules, Essais sur l'histoire politique des derniers siècles. Bruxelles, Bruylant-Christophe et Ce. Paris, Reinwald. 339 p. 8. 7 fr. 50 c.

Digitized by Google

Van Praet, Jules, Essays on the Political History of the 15th, 16th, and 17th Centuries. Edited by Sir Edmund Head, Bart. Bentley. LI—464 p. 8. 16 sh.

Spanien und Portugal.

Major, Richard Henry, Life of Prince Henry of Portugal, surnamed the Navigator, and its Results. Illust. With Portraits, Maps etc. Asher. LII—487 p. 8. 25 sh. Large paper. 60 sh.

Nervo, le baron de, L'Espagne en 1867. Paris, Lévy. 273 p. 8.

Staatengeschichte der neuesten Zeit. 14. Bd. 2. Hälfte. Leipzig, Hirzel. gr. 8. n. 1 Rthlr. 8 Sgr. (I—XIV: n. 18 Rthlr. 29 Sgr.)

Inhalt: Geschichte Spaniens vom Ausbruch der französischen Revolution bis auf unsere Tage. 2. Theil. 1. u. 2. Halbbd. XIV—618 S.

Verdier de Campredon, Gabriel, Isabelle la Catholique et l'unité espagnole. Nîmes, imp. Roger et Laporte. 162 p. 8.

Frankreich.

Annales du Sénat et du Corps législatif, suivies d'une table alphabétique et analytique. Session de 1868. T. 1—16. Paris, impr. Panckoucke et Ce; à l'administration du Moniteur universel. 4. à 2 col.

Annuaire diplomatique de l'empire français, pour l'année 1867. 10e année. Strasbourg et Paris, Berger-Levrault. CXXIV—284 p. 18.

Archives de l'Ouest, recueil de documents concernant l'histoire de la Révolution, 1789—1800; publiées par Antonin Proust. Série A. Opérations électorales de 1789. No. IV. Anjou, Maine, Berry. Paris, Lib. internationale. 319 p. No. V. Table de série avec pièces supplém. 307—816 p. 8.

— parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises, imprimé, sous la direction de MM. J. Mavidal et E. Laurent. 1re série (1787 à 1799). T. 1 et 2. Introduction, états généraux, préliminaires, cahiers des sénéchaussées et bailliages. Paris, P. Dupont. II—1596 p. 8. à 2 col. Chaque vol. 20 fr.

— — T. 3. 4. Etats généraux, suite des cahiers des sénéchaussées et bailliages. ibid. 801—793 p. 8. à 20 fr.

— — Recueil complet des débats législatifs et politiques des Chambres françaises, de 1800 à 1860, faisant suite à la réimpression de l'ancien Moniteur et comprenant un grand nombre de nouveaux documents. T. 10, 11, 12. Du 21 janvier 1808 au 1er octobre 1814. ibid. 2298 p. 8. à 2 col.

Barrau, Théod. H., Histoire de la Révolution française (1789—1799). 3e édition. Paris, Hachette. 540 p. 18. 3 fr. 50 c.

Blanc, Louis, Révolution française. Histoire de Dix Ans, 1838—1848. 10e édition T. 2. Paris, Pagnerre. VIII—474 p. 8. 4 fr.

Bonnechose, Emile de, History of France to the Revolution of 1848. 2 vols.

Authorized Translation. Ed. by S. O. Beeton. Ward, Lock and Tyler. XXVIII—1109 p. 8 21 sh.

Calmon, A., Histoire parlémentaire des finances de la Restauration. T. 1. Paris, Lévy. III—496 p. 8.

Cénac-Moncaut, Histoire du caractère et de l'esprit français depuis les temps les plus reculés jusqu'à la Renaissance. T. 3. Paris, Didier. 594 p. 18.

Challamel, Augustin, Mémoires du peuple français depuis son origine jusqu'à nos jours. T. 4. Paris, Hachette 525 p. 8. 7 fr. 50 c.

L'ouvrage formera 8 vol.

Chambrier, James de, Marie-Antoinette, reine de France. Paris, Hachette. T. 1. 628 p. T. 2. 528 p. 8.

Claretie, Jules, Les derniers Montagnards. Histoire de l'insurrection de prairial an III (1793) Bruxelles et Paris, A. Lacroix, Verboeckhoven et Ce. 402 p. 18. 3 fr. 50 c.

Clercq, de, Recueil des traités de la France. T. 9. 1860—1863. Paris, Amyot. XVIII—810 p. 8.

Colbert, Lettres, instructions et mémoires, publiés par Pierre Clément. T. 1. Paris, imp. impériale. C—711 p. 8.

Compte rendu analytique des séances du Corps législatif. Session 1868. T. 1 et 2. Paris, imp. Panckoucke et Ce. 1517 p. 4. à 2 col.

Constant, B., De la Réforme militaire en France. Nîmes, imp. Clavel-Ballivet et Ce. 56 p. 8.

Cordier, Alphonse, Madame Elisabeth de France, soeur de Louis XVI. 5e et 6e éditions. Paris, Vermot. XV—369 p. 12. 2 fr.

Correspondance de Napoléon Ier. T. 23—26. Paris, imp. impériale. 691—757—669—709 p. 4.

— — T. 23—25. Paris, Plon; Dumaine. 592—656—519 p. 8.

Cosnac, le comte *Gabriel Jules de,* Souvenirs du règne de Louis XIV. T. 2. Paris, Ve J. Renouard. 453 p. 8.

Coup, le, d'Etat du 2 décembre 1851, historique des événements qui ont précédé le coup d'Etat; par les auteurs du Dictionnaire de la Révolution française. Paris, Décembre-Allonnier. 216 p. 18. 1 fr. 50 c.

Couturier de Vienne, A. F., Aurons-nous la guerre? Paris, Le Chevalier. 107 p. 18. 1 fr.

Crowe, Eyre Evans, History of France. 5 vols. Longmans. Vol. 5. XXIV—876 p. 8. 28 sh.

Dareste, C., Histoire de France depuis les origines jusqu'à nos jours. T. 6. Paris, Plon. 619 p. 8.

Decazes, le duc, La Liberté et les conservateurs. 1re et 2e édit. Paris, Schiller. 164 p. 8. 1 fr.

Du Bern, Jules, Influence des femmes sur les destinées de la France. Paris, Dentu. 322 p. 8. 6 fr.

Dupont-White, Le Progrès politique en France. Paris, Guillaumin. 253 p. 8.

Digitized by Google

Ebeling, Archiv-R. Dr. *Frdr. W.*, Sieben Bücher französischer Geschichte. 1. Bd. 1515—1564. 2. Aufl. Leipzig, 1869, Wöller. XX—446 S. gr. 8. 2 Rthlr.

Eschassériaux, Assemblées électorales de la Charente-Inférieure, 1790 bis 1799. Niort, Clouzot. 347 p. 8. 5 fr.

Esparbès de Lussin, *Louis d'*, Le Gouvernement de la France. Paris, Dentu. 186 p. 8.

Etudes historiques sur Louvois et sur Dubois; par un inconnu. Paris, Dentu. XIII—168 p. 8. 3 fr.

Falloux, le comte *de*, Louis XVI. 5e édition. Paris, Bray. XII—419 p. 18.

Giraudeau, Fernand, Nos moeurs politiques. Paris, Dentu. 419 p. 8.

Goncourt, E., u. *J. de,* Geschichte der Marie-Antoinette. Autorisirte deutsche Ausgabe von Schmidt-Weissenfels. 3. Auflage. Wien, Markgraf & M. 1. Lfrg. S. 1—96. gr. 8. n. 24 Sgr.

Guifferey, J. J., Archives dauphinoises. Histoire de la réunion du Dauphiné à la France. Paris, Académie des bibliophiles. XVI—376 p. 8.

Guizot, Histoire de la civilisation en France, 10e édition. 4 vol. Paris, Didier et Ce. VII—1747 p. 12. 4 fr.

— Essais sur l'histoire de France. 12e édition. ibid. VII—443 p. 6 fr.

Haussonville, le comte *de*, l'Eglise romaine et le premier Empire, avec notes, correspondances diplomatiques et pièces justificatives entièrement inédites. T. 1. 2. 3. Paris, M. Lévy frères; Lib. nouvelle. XXIII—1607 p. 8. à 7 fr. 50 c.

Hippeau, C., Le gouvernement de Normandie des XVIIe et XVIIIe siècles. 2e partie. T. 5. Caen, impr. Goussiaume de Laporte. 577 p. 8.

Horn, J. E., Le bilan de l'empire. 1re à 4e éditions. Paris, Dentu. 30 p. 8.

— Frankreichs Finanzlage. Deutsche Orig.-Ausg. 1. u. 2. Auflage. Wien, Hartleben. 53 S. gr. 8. 9 Sgr.

Hunolstein, le comte *Paul Vogt d'*, Correspondance inédite de Marie-Antoinette publiée sur les documents originaux. 4e édition. Paris, Dentu. CXVI—333 p. 8. 8 fr.

La Mure, *Jean-Marie de*, Histoire des ducs de Bourbon et des comtes de Forez. T. 2 et 3. Lyon, Brun; Paris, Potier. XXII—1388 p. 4.

Laurent, F., Etudes sur l'histoire de l'humanité. T. 13. La Révolution française. Bruxelles et Paris, A. Lacroix, Verboeckhoven et Ce. 1re partie. 601 p. 8. 7 fr. 50 c.

Lermina, Jules, Emile Faure, et *E. A. Spoll,* Histoire anecdotique illustrée de la Révolution de 1848. 1re partie. Les Scandales de 1847. Paris, Pache et Deffaux. p. 1—192. 8.

Maistre, le comte *J. de*, Considérations sur la France. Nouvelle édition. Lyon, Pélagaud fils et Roblot. XII—220 p. 8.

Marès, *Léon*, Les forces défensives de la France. Montpellier, Seguin; Paris, Tanera. 80 p. 8.

Digitized by Google

Meaux, le vicomte *de*, La Révolution et l'Empire, 1789—1815. 2e édition. Paris, Didier et Ce. V—484 p. 12.

Merlin, Henry, Huit années de politique impériale (1860—1868). Paris, Le Chevalier. 23 p. 8. 1 fr.

— — L'Empire et ses principes financiers. Paris, Dentu. 31 p. 8. 1 fr.

Michelet, J., Histoire de la Révolution française. 2e édition, revue et augmentée. T. 1 et 2. Paris, Lib. internationale. XXIII—939 p. 8. Chaque vol. 5 fr.

Mignet, F. A., Histoire de la Révolution française. New edition. Williams and Norgate. 16. 5 sh. 6 d.

Napoleon's I. ausgewählte Correspondenz. Aus dem Französischen übersetzt von *Heinr. Kurz*. 1. Bd. Hildburghausen, bibliogr. Institut. XII—505 S. mit 1 chromolith. Karte in 4. 8. n. 1 Rthlr.

Napoléon III et la politique secrète du second empire. Extraits de mémoires secrets. Bruxelles, C. Muquardt. 88 p. 8. 18 Sgr.

Polain, M.-L., Recueil des ordonnances du duché de Bouillon, 1240—1795. Bruxelles. V—475 p. Folio.

Politique, la, impériale exposée par les discours et proclamations de l'empeureur Napoléon III, depuis le 10 décembre 1848 jusqu'en février 1868. Paris, Plon. 507 p. 8. 2 fr.

Pomponne, marquis *de*, Mémoires publiées d'après un manuscrit inédit de la bibliothèque du Corps législatif; par J. Mavidal. 2 vol. Paris, Huet. XVIII—1145 p. 8. 10 fr.

Tome 1. Ambassade en Suède. Tome 2. Etat de l'Europe, 1671—1680.

Prévost-Paradol, La France nouvelle. 1re à 8e éditions. Paris, Michel Lévy frères; Lib. nouvelle. XVI—427 p. 18. 3 fr.

Procès-verbaux des séances du Sénat. Année 1868. T. 1. Du 18. novembre 1867 au 11 janvier 1868. VII—761 p. T. 2. Du 14 janvier au 5 février. V—716 p. T. 3. Du 11 février au 24 avril. VII—783 p. T. 4. Du 27 avril au 15 mai. IV—669 p. Paris, impr. Lahure. 8.

Ranke's, Leop. v., sämmtliche Werke. 8. 9. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. gr. 8. à n. $1^1/_2$ Rthlr.

Inhalt: Französische Geschichte vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. 1. Band. X—419 S. 2. Bd. VI—410 S.

Ravaisson, François, Archives de la Bastille, documents inédits. Règne de Louis XIV, 1661. Paris, Durand et Pédone-Lauriel. XXXII—467 p. 8. 9 fr.

— — Règne de Louis XIV, (1661 à 1664). ibid. V—503 p. 8. 9 fr.

Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine. Nancy, Wiener. IV—376 p. 8.

La Guerre de trente ans en Lorraine. 3e partie. Chroniques lorraines. — Publication de la Société d'archéologie lorraine. Tiré à 125 exemplaires.

Ringius, Albert, Om Ursprunget till de Sydfranska Städernas Medeltidsförfattningar. Lund. 53 S. 8. (Diss.)

Digitized by Google

Rogeard, A., Pamphlets, avec un avant-propos de l'auteur. Bruxelles. 267 p. 16. 25 Sgr.

Roget de Belloguet, baron. Ethnogénie gauloise. 3e partie. Paris, Maisonneuve et Ce. XIV—550 p. 8.

Romée d'Avirey, Louis XIV et les principiaux personnages de son temps. Paris. Maillet. VII—406 p. 8. 7 fr.

Rouher, ministre d'Etat, Question économique. Discours prononcé au Corps législatif. Paris, Plon. 111 p. 8.

Sauzay, Jules, Histoire de la persécution révolutionnaire dans le département du Doubs, de 1788—1801. T. 3. 4. La Terreur. Besançon, Turbergue. VIII—830—766 p. 8.

Simon, Jules, La Politique radicale. 1re à 3e éditions. Paris, Lib. internationale. 400 p. 8. 5 fr.

Sirven, Alfred, Les Prisons politiques. Sainte-Pélagie. Paris, Lebigre-Duquesne. 250 p. 18. 3 fr.

Swierszcz, Boleslaw, Napoléon III et les compensations territoriales de la France, traduit du polonais, par Edmond Callier. Bruxelles, C. Muquardt. 148 p. 8. 25 Sgr.

— — Napoleon III. und die Territorial-Entschädigungen Frankreichs. Aus d. Poln. übers. Posen, Merzbach in Comm. 136 S. gr. 8. n. 5/6 Rthlr.

Sybel, Heinrich v., History of the French Revolution. Translated, by Walter C. Perry. In 4 vols. Vols. 1 and 2. Murray. XXVIII—1011 p. 8. 24 sh.

Ténot, Eugène, Paris en décembre 1851, étude historique sur le coup d'Etat. 1ère à 7e éditions. Paris, A. Le Chevalier. IX—302 p. 8. 6 fr.

— — La province en décembre 1851, étude historique sur le coup d'Etat. 2e à 4e éditions. ibid. VI—338 p. 8. 6 fr.

Tuileries, les, en février 1848. 1. Relation d'un officier d'artillerie; 2. Relation du garde national Cosmène; 3. Rapport d'un anonyme. Paris, Fréd. Henry. 77 p. 32. 1 fr. 25 c.

Vaulabelle, Achille *de,* Histoire des deux Restaurations jusqu'à l'avénement de Louis-Philippe, de janvier 1813 à octobre 1839. 7e édition. 8 vol. Paris, Garnier fréres. 3946 p. 8. 40 fr.

Viel-Castel, Histoire de la Restauration. T. 1. Paris, Michel Lévy frères; Lib. nouvelle. 627 p. 8.

Vogel, Charles, Du commerce et des progrès de la puissance commerciale de l'Angleterre et de la France. T. 2. Strasbourg, Berger-Levrault. III—682 p. 8. 11 fr.

Belgien.

Bernimolin, Eug., Précis du droit électoral en Belgique, et exposé des règles de la révision annuelle des listes des électeurs. Liége. 200 p. 8. 1 Rthl. 5 Sg.

Diegerick, I. L. A., Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville d'Ypres. 7 vol. Bruges, imp. de Vande Casteele-Werbrouck. 8. Le volume 4 fr.

Digitized by Google

Galesloot, L., Troubles de Bruxelles de 1619. Bruxelles. 97 p. 8. pour les souscripteurs 1 Rthlr. 20 Sgr. pour les non-souscripteurs 2 Rthlr. 7½ Sgr.

Grandgaignage, Edm., Histoire du péage de l'Escaut depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours. Bruxelles, C. Muquardt. 176 p. et 4 planches. 8. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Juste Théod, Les Fondateurs de la monarchie belge. Charles De Brouckere, bourgmestre de Bruxelles, 1796—1860. Bruxelles, C. Muquardt. 132 p. 8. 4 fr.

— — Le Comte Le Hon, ministre d'Etat, etc., d'après des documents inédits. ibid. XV—236 p. 8. 7 fr. 50 c.

— — Léopold Ier. 1re partie, 1790—1832. ibid. 255 p. 8. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Niellon. — Histoire des événements militaires et des conspirations orangistes de la Révolution en Belgique, de 1830 à 1833. Rédigée d'après les Mémoires du général Niellon. Bruxelles, M. J. Poot et Ce. 332 p. et 3 cartes in fol. 8. 6 fr.

Holland.

Arend, Dr. *J. P.*, Allgemeene geschiedenis des vaderlands, van de vroegste tijden tot op heden. Voortgesezet door *Mr. O. van Rees* en Dr. *W. G. Brill* 3e deel, 4e stuk, 8e—28e afl. Amsterdam, C. L. Schleijer en zoon. 1864—1868. bl. 225—880 en XII bl. met in staalgegrav. titelvignet. 8. Per afl. f. 0,50; 3e deel, 4e stuk compleet. f. 14, —. 1e deel — 3e deel, 1e—4e stuk. f. 111,50.

Deel I. f. 7,50; deel II. 1e stuk. f. 8,50; 2e stuk. f. 9,50; 3e stuk f. 11—; 4e stuk. f. 8,50; 5e stuk. f 8,50; 6e stuk. f. 9,—; deel III. 1e stuk. f. 8,—,; 2e stuk. f. 13,50; 3e stuk. f. 18,50; 4e stuk. f. 14,—.

Bescheiden, Diplomatieke, betreffende de Limburg-Luxemburgsche aangelegenheden 1866—1867. 'sGravenhage, W. P. van Stockum. 2 en 71 bl. fol. f. 0,60.

Hardt, Reg.-Archivar, Luxemburger Weisthümer, als Nachlese zu Jacob Grimm's Weisthümern gesammelt und eingeleitet. 1. Lfg. Luxemburg, Bück. XVI—64 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Heinsius. Het archief van den raadpensionaris Antonie Heinsius, uitgegeven door Jhr. Mr. H. J. van der Heim. 1e deel. 'sGravenhage, Nijhoff. 9, CV en 240 bl. 8. f. 4,50.

Hofdijk, W. J., Geschiedenis der Kennemer-vrijbuiters. 2e stuk. 1e gedeelte. Amsterdam, L. F. J. Hassels. bl. 177—235. 8. f. 1.

— — Schets van de geschiedenis der Nederlanden. 2e vermeerderde druk. Amsterdam, Gebr. Binger. 6 en 190 bl. met houtgr. 41 platen en 4 gelith. kaarten. 8. f. 3,60.

— — Oranje en zijn keurvendel, in 1572. Utrecht, L. E. Bosch en Zoon. 2, X en 320 S. met 17 gekl. gelith. platen. 11 fl. 90 c.

Jorissen, Theod., De omwenteling van 1813. 1e en 2e deel. Groningen, J. B. Wolters. 1e deel. Inleiding. CCCCIV blz., 2e deel Bijdra-

gen. VIII en 110 blz. VIII en 108 blz. en IV en 134 blz. 8. Per deel. 3 fl. 75 c.

Juste, Théodore, Histoire de la Révolution des Pays-Bas sous Philippe II. 2e partie. T. 2. Bruxelles, Decq; Paris, Durand. 217 p. 8.

Kemper, Jhr. Mr. J. de Bosch, Handleiding tot de kennis van de wetenschap der zamenleving en van het Nederlandsche staatsregt. 2e deel. 3e afl. Staatkundige geschiedenis van Nederland tot 1830. Amsterdam, Johannes Müller. XV en bl. 438—744. 8. f. 3,—.

Koenen, H. J., Over de beide staatspartijen in de voormalige republiek der vereenigde Nederlanden. Amsterdam, G. v. d. Post. 172 blz. 8. 1 fl. 80 c.

Kroon, A. W., Jan de Witt contra Oranje. 1650—1672. Amsterdam, Jan D. Brouwer. XII—238 bl. 8. f. 2,—.

Leupe, P. A., Inventaris der verzameling kaarten, berustende in het Rijks-Archief. 1e gedeelte. 's Gravenhage, M. Nijhoff. 16 en 311 bl. 8. f. 2.

Motley, John Lothrop, De opkomst van de Nederlandsche republiek. 2e afdeeling. 4e deel. (1e afl.) 's Gravenhage, W. P. van Stockum. 8 bl. en bl. 1—112. 8. f 1,10.

— — History of the united Netherlands, from the death of William the Silent to the twelve years' truce 1609. In four vol. J. Murray. Wit Portraits. Vol 1—4. XXXVI—2462 p. 8. 60 sh.

— — Rise of the Dutch Republic. Complete in 1 vol. New ed. Routledge. XI—930 p. 8. 6 sh.

Nuyens, Dr. *W. J. F.*, Geschiedenis der Nederlandsche beroerten in de XVIe eeuw. III. 2e deel. Amsterdam, C. L. van Langenhuysen. VI—240 bl. 8. Bij inteek. f. 1,95; buiten inteek. f. 2,30.

Rees, Mr. O. van, Geschiedenis der staathuishoudkunde in Nederland tot het einde der achttiende eeuw. 2e deel. Utrecht, Kemink en Zon. XIV—506 bl. 8. f. 5,80.

Reglementen, De nog verbindende provinciale, van politie in Noord-Brabant, uitgevaardigd van 1813 tot Juli 1868. 's Hertogenbosch, W. C. van Heusden. 8 en 122 bl. 8. f. 1,30.

Water's, Mr. Johan van de, Groot plakkaatboek 's lands van Utrecht aangevuld en vervolgd tot het jaar 1810 door *Mr. C. W. Moorees* en Dr. *P. J. Vermeulen*. 2e deel. afl. 5. Utrecht, Kemink en zoon, bl. 525—778 en 2 bl. fol. f. 4,80; compleet f. 33,45.

Wijnne, Dr. *J. A.*, Geschiedenis van het vaderland. 2e druk. Groningen, J. B. Wolters. 4 en 459 bl. 8. f. 3,90.

Grossbritannien und Irland.

Adams, C., Life of Oliver Cromwell. Illustrated. New York. 268 p. 16. 6 sh.

Baillon, le comte *de*. Lord Walpole à la cour de France, 1723—1730. 2e édition. Paris, Didier et Ce. XXIV—393 p. 18. 3 fr. 50 c.

Digitized by Google

Bisset, Andrew, History of the Commonwealth of England. From the Death of Charles I. to the Expulsion of the Long Parliament by Cromwell. In 2 vols. Vol. 2. Murray. XVII—505 p. 8. 15 sh.

Boissevain, Chs., Ierland en de oorzaken van het fenianisme. Amsterdam, Jan D. Brouwer. 4, IX—135 bl. 8. f. 1,50.

Bright, John, Speeches on Questions of Public Policy. Edited by John E. Thorold Rogers. With Portrait. 2 Vols. Macmillan. 980 p. 8.

Brougham, Lord, British Constitution. 3rd ed. Griffin. XXIII—469 p. 12. 5 sh.

Buckle's, Henry Thom., Geschichte der Civilisation in England. Deutsch von *Arn. Ruge* 3. rechtmässige Ausgabe. In 10 Lfgn. 1—3. Lfg. Leipzig, C. F. Winter. XXIV u. S. 1—436. gr. 8. à n. 18 Sgr.

Calendar of State Papers. Domestic Series of the Reign of Charles I. 1637. Edit. by John Bruce. Longmans. 8. 15 sh.

— Spanish, Supplement to Vols. 1 and 2. ibid. 8. 15 sh.

— Letters and Papers, Foreign and Domestic, of the Reign of Henry VIII. By J. S. Brewer. Vol. 3. Parts 1 and 2. Longmans. 8. each 15 sh.

— Domestic Series of the Reign of Elizabeth, 1591 to 1594. Edited by Mary Anne Everett Green. ibid. 8. 15 sh.

— and Manuscripts relating to English Affairs existing in te Archives and Collections of Venice. Vol. 2, 1509—19. Edit. by Rawdon Brown. ibid. 8. 15 sh.

Daunt, W. J. O'N., Ireland and her Agitators. New ed. Longmans. 8. 2 sh. 6 d.

Ferguson, M. C., Story of the Irish before the Conquest. Bell & Daldy. XI—303 p. 8. 5 sh.

Fitzgibbon, Gerald, Ireland in 1868, the Battle-Field for English Party Strife. Dublin, McGlashan and Gill; Longmans. VII—302 p. 8. 7 sh. 6 d.

Fonblanque and *Holdsworth's* How we are Governed; or, the Crown, the Senate, and the Bench. Revised. and enlarged. By Alex. C. Ewald. Warne. XI—158 p. 12. 2 sh. 6 d.

Freeman, Edward A., History of the Norman Conquest of England; its Causes and Results. Vol. 2. The Reign of Edward the Confessor. Clarendon Press. XXXI—651 p. 8. 18 sh.

Gneist, Rud., La Constitution communale de l'Angleterre, son histoire, son état actuel ou le self-government; traduit sous la direction de l'auteur, par Théodore Hippert. T. 1. 2. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et Ce. 313—366 p. 8. à 5 fr.

Hearn, William Edward, The Government of England; its Structure and its Development. VIII—569 p. 8.

Hopkins, John Baker, The English Revolution. Freeman. VIII—176 p. 8. 6 sh.

Jay, Cyrus, The Law: What I have Seen; What I have Heard; and What I have Known. Tinsley. XII—351 p. 8. 7 sh. 6 d.

Digitized by Google

Jervis, Lieut.-Col. *H. J. W.*, Ireland under British Rule. Chapmann & Hall. VII—336 p. 8. 12 sh.

Manning, Abp., Ireland. A Letter to Earl Grey. Longmans. 44 p. 8. 1 sh.

May, Sir *Thomas Erskine*, Treatise on the Law, Privileges, Proceedings, and Usage of Parliament. 6th edition. Revised and enlarged. Butterworths. XXVI—808 p. 8. 35 sh.

Menche de Loisne, Ch., Le Gouvernement et la Constitution britanniques au XVIIIe siècle. Paris, Dentu. XI - 391 p. 8. 7 fr.

Mill, John Stuart, England and Ireland. Longmans. 44 p. 8. 1 sh.

— — 2nd ed. ibid. LXXX—44 p. 8. 1 sh.

Mitchel, John, The History of Ireland from the Treaty of Limerick to the present time. New York. XVI—636 p. 8. 20 sh.

Palgrave, Francis, History of the Anglo-Saxons. New ed. Illust. Tegg 368 p. 8. 5 sh.

Parseon, Charles H., History of England during the Early and Middle Ages. Vol. 1. 2nd edit. Bell & Daldy. XVII—675 p. 8. 16 sh.

— — Vol. 2. ibid. XIII—522 p. 8. 14 sh.

Baines, Edward, History of the County Palatine and Duchy of Lancaster. Edited by John Harland. Routledge. 2 vols. With map. 4. 73 sh. 6 d.

Ramsay, E. B., Reminiscences of Scottish Life and Character. 16th ed. Edmonston. XXVIII—280 p. 8. 5 sh.

Ranke, Leop., Englische Geschichte vornehmlich im 16. u. 17. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot. 7. Bd. VI u. 545 S. gr. 8. n. 4 Rthlr. cplt.: n. 25⅔ Rthlr.

Saxon's, Remedy for Irish Discontent. Tinsley. X—389 p. 8. 9 sh.

Senior, Nassau William, Journals, Conversations, and Essays relating to Ireland. 2 vols. Longmans. XV—653 p. 8. 21 sh.

Smith, Goldwin, Irish History and Irish Character. Cheap edition. Parker. 197 p. 12. 1 sh. 6. d.

— — Three English Statesmen: a Course of Lectures on the Political History of England. New and revised ed. Macmillan. V—271 p. 8 5 sh.

State Papers concerning the Irish Church in the Time of Queen Elizabeth. Edited by W. M. Brady. Longmans. 8. 5 sh.

Torres-Caicedo, José, Estudios sobre el gobierno inglès y sobre la influencia anglo-sajona 2 vol. Paris, Dramard-Baudry et Ce. VIII—814 p et portr. 8. 10 fr.

Wellington, Duke of, Despatches, Correspondence and Memoranda. Edited by his son, the Duke of Wellington, K. G. (In Continuation of the former Series). Vol. 3. Dec. 1825 to May 1827. Murray. XXI—662 p. 8. 20 sh.

Wright, Thomas, Caricature History of the Georges; or, Annals of the House of Hanover. Illust. Hotten. XIV—639 p. 8. 7 sh. 6 d.

Skandinavische Staaten.

Allen, C. F., de tre nordiske Rigers Historie under Kong Hans, Christiern

Digitized by Google

den Anden, Frederik den Første, Gusav Vasa, Grevefeiden. 1497—1536. Tredie Bind. Anden Afdeling. Gyldendal. 494 Sider. 8. 2 Rd. 64 sk.

Bas, F. de, L'armée Danoise en 1864, le Dannevirke et Dybböl. 1e et 2e parties. Arnhem, J. van Egmond Jr. 10 bl. en bl. 1—283, met 6 gelith. kaarten. Pro compleet 2 gedeelten. f. 4.

Beskow, Baron *Bern. de,* Gustave III jugé comme roi et comme homme. Traduit du Suédois. Tome I. Stockholm. Leipzig, A. Dürr. V—405 S. gr 8. n. 1 Rthlr. 24 Sgr.

Breve fra Grev H. H. von Essen til H. K. H. Kronprins Carl Johan, indeholdende Bidrag til Norges og Sveriges Historie 1814—1816. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Danmarks, Norges og Sveriges Historie, med. c. 1000 Illustrationer. 7—32te Hefte. à 32 S. Kittendorff & Aargard. 8. à 20 sk.

Droysen, G., Gustav Adolf. 1. Bd. Leipzig 1869, Veit u. Co. XII—369 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Enhver Sit. Nationalt-konservativt Ugeskrift. Ny Række. Redigeret af M. Gjørup. 3. Bind. 1868.* 52 Nr. Trier. 8. Qvartalet. 1 rdr. 48 sk.

Hansen, J. A., vor Forfatnings-Historie fra 1848 til 1866. 3—4. Hefte. Lund. 136 Sider 8. à 24 sk.

Krig, den dansk-tydske, i Aarene 1848—1850. Udarbeidet paa Grundlag af officielle Documenter og med Krigsministeriets Tilladelse udgivet af Generalstaben. Med 2 Tabeller i Folio. Tryde. 276 S. Med 2 Kort over Slesvig. 8. 1 rdr. 40 sk.

Magnus, P., Das Bündniss Gustav Adolfs mit dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, sowie die heimliche Verlobung König Gustav Adolf's von Schweden mit der Prinzessin Maria Eleonora von Brandenburg. 2 Vorträge. Berlin, Quaas. 35 S. Mit 1 Photogr. gr. 8. baar n. ²/₃ Rthlr.; grössere Ausgabe n. 1 Rthlr.

Meddelelser fra det norske Rigsarchiv, indeholdende Bidrag til Norges Historie af utrykte Kilder. 1ste Binds 2det Hefte. Feilberg & Landmark. 48 sk.

Naumann, Christian, Sveriges statsförfattningsrätt. 3. Bd. 2. Heft. S. 207—600. 8. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Rigsregistranter, Norske, tildeels i Uddrag. Udgivne efter offentlig Foranstaltning. 4de Binds 1ste Hefte. 1603—1609. Udgivet ved O. G. Lundh. I Commission hos Feilberg & Landmark.

Deutschland im Allgemeinen

Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen. Gesammelt von *Joh. Frdr. Böhmer.* Herausgegeben aus seinem Nachlasse. 2. Hälfte. 2. Lfg. Innsbruck, Wagner. S. 609—832. Lex.-8. n. 2¹/₃ Rthlr. (I—II. 1. 2:) n. 8²/₃ Rthlr.

Digitized by Google

Becker, *Bernh.*, Die Reaktion in Deutschland gegen die Revolution von 1848 beleuchtet in sozialer, nationaler und staatlicher Beziehung. In 6 Lfgn. 1—3 Lfg. Wien, Pichler's Wittwe u. Sohn. VI S. u. S. 1—272. gr. 8. à 1/3 Rthlr.

Chroniken, die, der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrh. 6 Bd. A. u d. T.: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. 1. Bd. Leipzig, Hirzel. XLIII—530 S. gr. 8. n. 2 2/3 Rthlr.

Derichsweiler, Dr. *H.*, Der Stellingabund. Zur Geschichte der Vernichtung gemeiner Freiheit durch die Lehnsaristokratie im 9. u. 10. Jahrh. Leipzig, E. H. Mayer. 22 S. 4. (Progr. v. Cöln). n. 8 Sgr.

Dittmar, Dr. *Heinr.*, Die deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grundzügen und in einem übersichtlichen Zusammenhang. 6. Aufl. Durchgesehen und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Prof. Wilh Müller. 2—4. (Schluss-)Lfg. Heidelberg 1868, C. Winter. VII u. S. 161—565. à n. 1/3 Rthlr.

Feldzug, der, von 1866 in Deutschland. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Grossen Generalstabes. 2—5. Hft. Berlin, Mittler u. Sohn. VII S., S. 89—729 u. Anlagen 46 S. m. 31 Tab. und 2 lith. Karten in gr. Fol. Lex.-8. n. 4 Rthlr. 16 Sgr. (cplt. n. 5 1/3 Rthlr.)

Festenberg-Packisch, Herm. v., Geschichte des Zollvereins mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Entwickelung Deutschlands. Leipzig 1869. Brockhaus. VII—457 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Fichte's Joh. Glieb., Reden an die deutsche Nation. Von neuem herausgegeben und eingeleitet durch *Sam. Herm. Fichte.* Wohlfeile Ausgabe. Tübingen, 1869, Laupp. XX—204 S. gr. 16. n. 1/3 Rthlr.

Franklin, Prof. Dr. *Otto*, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2. Band. Verfassung — Verfahren. Weimar 1869, Böhlau. X—384 S. gr. 8. n. 2 1/3 Rthlr. (clpt.: n. 4 1/3 Rthlr.)

Friedberg, Prof. Dr. *Emil*, aus deutschen Bussbüchern. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. IV—104 S. 8. n. 1/2 Rthlr.

Häusser's, *Ludw.*, Geschichte des Zeitalters der Reformation 1517—1648. Herausgegeben von Prof. *Wilh. Oncken.* Berlin, Weidmann. XXIV—867 S. gr. 8. 3 3/4 Rthlr.

Monumenta Germaniae historica inde ab a. Christi 500 usque ad a. 1500 auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi ed. *Geo. Heinr. Pertz.* Tom. XX et XXI. Hannover, Hahn. gr. Fol. à n. 15 Rthlr.; fein Velinp. à n. 22 1/2 Rthlr. (I—XXI.: n. 270 1/2 Rthr.; fein Velinp. n. 403 1/2 Rthlr.)

Inhalt: XX. Scriptorum tom. XX. VIII—850 S. m. 8 Chromo- u. 1. Photolith. — XXI. Legum tom. IV. CXIV—680 S. m. 5 Chromo- u. Photolith.

Ompteda, Geh. Reg.-R. a. D. *F. v.*, zur deutschen Geschichte in dem Jahrzehnt vor den Befreiungskriegen. II. Jena 1869, Frommann. gr. 8. n. 2 Rthlr. (I. II.: n. 3 1/4 Rthlr.)

Inhalt: Politischer Nachblass des hannoverschen Staats- und Cabinets-Ministers Ludw. v. Ompteda aus den Jahren 1804 bis 1813. 1. Abth.: Aus den Jahren 1804—1809. XII—471 S.

Digitized by Google

Osenbrüggen, *Ed.*, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen, Hurter. XII—440 S. gr. 8. n. 2½ Rthlr.

Perthes, Prof. *Clemens Thdr.*, politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. 2. Bd. A. u. d. T.: Die deutschen Länder des Hauses Oesterreich von Carl VI. bis Metternich. Aus dem Nachlasse d. Verf. hrsg. Gotha, F. A. Perthes. XII—380 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 22 Sgr. (clpt: n. 4 Rthlr.)

Ranke's Leop. v., sämmtliche Werke. 4—6. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. gr. 8. à n. 1⅓ Rthlr.

Inhalt: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 4—6. Bd. 4. Aufl. XXI—1151 S.

— — 7. Bd. Ebd. gr. 8. n. 1½ Rthlr.

Inhalt: Zur deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege. VI, 303 S.

Recht, Staat und Eid in den Strömungen unserer Tage u. Deutschlands sittliche Entwickelung bis zur Gegenwart, betrachtet von einem rheinischen Juristen. Coblenz, Hergt. VII—248 S. gr. 8. n. ⅚ Rthlr.

Reichtagsakten, deutsche. Hrsg. durch die histor. Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften. München 1867, literar.-artist. Anstalt. 4. n. 4 Rthlr.

Inhalt: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abth. 1376—1387. Hrsg. von *Jul. Weissäcker*. CXI—848 S.

Ruge, Arnold, an's Volk und an Politiker. Zur Förderung des Umschwungs seit 1866. Berlin 1869, Stuhr. IV—84 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Schuler-Libloy, Prof. *Frdr.*, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage. Wien, Braumüller. 196 S. gr. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Souchay, Dr. *E. F.*, Deutschland während der Reformation. Frankfurt a. M. Sauerländers Verlag. XII—534 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 12 Sgr.

Stern, Alfr., Ueber die zwölf Artikel der Bauern und einige andere Aktenstücke aus der Bewegung von 1525. Ein Beitrag zur Geschichte des grossen deutschen Bauernkrieges. Leipzig, Hirzel. VIII—151 S. gr. 8. n. ⅚ Rthlr.

Stöckert, Dr. *Geo.*, Die Admission der deutschen Reichsstände zum westfälischen Friedenscongresse. Kiel 1869, Schwers. 49 S. gr. 4. n. 24 Sgr.

Trützschler, Capit. *W. v.*, Darstellung der deutschen Verhältnisse 1866 nach glaubwürdigen Quellen. Dresden, Gebr. Münchmeyer. 639 S. m. Holzschn. u. 13 Steint. gr. 8. 1 Rthlr. 9 Sgr.

Wagner, *Rich.*, Deutsche Kunst und deutsche Politik. Leipzig, Weber. 112 S. gr. 8. n. ½ Rthlr.

Welfenthum, das, und seine Vorkämpfer. 1—5. Aufl. Potsdam, Döring. 70 S. gr. 8. n. ⅙ Rthlr.

Preussen.

Bamberger, *Louis*, Monsieur de Bismarck. Paris, Lévy; Lib. nouvelle. 240 p. 18. 3 fr.

Digitized by Google

Bamberger, Louis, Herr v. Bismarck. Aus dem Französischen übertragen v. *K. A.* Breslau, Günther. LVI—166 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Braun, Karl, Frankfurt's Schmerzensschrei und Verwandtes. Leipzig, O. Wigand. IV—110 S. 8. $^1/_3$ Rthlr.

— — 2. Aufl. Ebd. 95 S. gr. 8. $^1/_2$ Rthlr.

Buttjer, Geschichte der Verfassungen und Rechtsamen Ostfrieslands und Harrlingerlandes, u. s. w. Leer 1867, Meyer in Comm. VII—167 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

De la Barre Duparcq, Edoardo, Storia militare della Prussia avanti il 1756; prima versione italiana. 2 vol. Milano, tip. degli Avvocati. 310—293 p. 8. L. 7, 00.

Denkschrift Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen, betreffend die Auflösung des deutschen Bundes und die Usurpation des Kurfürstenthums durch die Krone Preussen im J. 1866. Prag, Satow Verl.-Cto. 63 S. gr. 4. n. $^1/_3$ Rthlr.

Droysen, Joh. Gust., Geschichte der preussischen Politik. 2. Aufl. 1. Theil. Die Gründung. Leipzig, Veit & Co. VIII—471 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

— — 2. Theil. Die territoriale Zeit. 1. Abth. Ebd. 1869. VI—380 S. gr. 8. à n. 2 Rthlr.

Eberty, Prof. Dr. *Fel.*, Geschichte des preussischen Staates. 2. Abtheil. 1. u. 2. Bd. 1740—1763. [Des ganzen Werkes 3. und 4. Bd.] Breslau Trewendt. III—421 u. III—368 S. 8. $2^1/_3$ Rthlr.

Ewald, H., Lob des Königs und des Volkes. An die Preussen. 2. verb. u. verm. Auflage. Stuttgart, 1869. Grüninger. 47 S. 8. n. $^1/_6$ Rthlr.

Förster, Frdr., Neuere preussische und deutsche Geschichte seit dem Tode Friedr. des Grossen. 5. Aufl. Berlin, Hempel. 38—48. Lfg. 2 Bd. XV S. u. S. 561—896 u. 3. Bd. S. 1—80 m. 1 Chromolith. Lex.-8. à $^1/_6$ Rthlr.

Geschichte des Königreichs Hannover von der ältesten bis zur neuesten Zeit. In 10 Lfgn. 1—6. Lfg. Leipzig, Minde. S. 1—288 m. 2 Holzschntaf. 8. à 3 Sgr.

Grundzüge conservativer Politik. 2. Auflage. Berlin, Kortkampf. 190 S. 8. n. 1 Rthlr.

Hahn, Ludw, Zwei Jahre preussisch-deutscher Politik. 1866—1867. Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeusserungen. Berlin. Hertz. XVI—660 S. gr. 8 n. $2^1/_3$ Rthlr.

Hessen, das Kurfürstenthum, seine Annexion und seine Wiederherstellung. Von einem Revolutionär-Legitimisten. Wien, Herzfeld & Bauer. 70 S. gr. 8. n. $^1/_3$ Rthlr.

Heyne, Dr. *Joh.*, Dokumentirte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau. 3. Bd. Breslau, Korn. gr. 8. Subscr.-Pr. à n. $3^1/_3$ Rthlr; Ladenpr. à n. 4 Rthlr.

Klopp, Onno, Frédéric II, roi de Prusse et la Nation allemande. Traduction, par Emile de Borchgrave. T. 2. Bruxelles, Devaux et Ce; Paris, Dillet. VIII—346 p. 8. Les 2 volumes, 10 fr.

Digitized by Google

Klopp, Onno, Rückblick auf die preussische Annexion des Königreichs Hannover. 2. Aufl. München, Weiss. 132 S. gr. 8. baar 24 Sgr.

Mascher, H. A., Das Institut der Landräthe in Preussen. Berlin, Kortkampf. IV—259 S. gr. 8. n. 1⅓ Rthlr.

— — Das Staatsbürger-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, sowie die Armengesetzgebung Preussens. Potsdam, Döring. VIII u. 456 S. gr. 8. n. 2⅓ Rthlr.

Mittheilungen aus den nachgelassenen Papieren eines preussischen Diplomaten herausgegeben von dessen Neffen *L. v. L.* 1 Bd. Berlin, Kortkampf. IV—395 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Münster, G. Graf zu, mein Antheil an den Ereignissen des Jahres 1866 in Hannover. 2. Aufl. Hannover, Rümpler. 38 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Ortloff, Oberappell.-Ger.-Präsid. Geh.-R. Dr. *Frdr.*, Geschichte der Grumbachischen Händel. 1. Theil. Jena, Fr. Frommann. XXVIII—540 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Reymond, William. Les Prussiens, leur gouvernement, leur politique, leur armée, leur capitale. Paris, Faure. 320 p. 18. 3 fr.

Schliephake, Geh. Hof-R. Dr. *F. W. Th.*, Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Mit Einschluss der deutschen Reichsgeschichte unter König Adolf von Nassau. 5 Halbband. Wiesbaden, Kreidel. 3 Bd. S. 1—224. gr. 8. n. 24 Sgr. (1—5.: n. 4⅔ Rthlr.)

Todtengräber, die, des kurhessischen Landesrechts. 1. u. 2. Abdr. Leipzig, Kummer. 163 S. 8. n. ⅔ Rthlr.

Varnhagen v. Ense, K. A., Blätter aus der preussischen Geschichte. [Aus dem Nachlasse.] 1. u. 2. Bd. Leipzig, Brockhaus. X—391 u. III—492 S. gr. 8. n. 6 Rthlr.

Verhandlungen des durch die allerhöchste Verordnung vom 7. November 1867 einberufenen Herrenhauses. 2 Bde. Berlin, v. Decker. XIV—670 S. gr. 4. n. 2⅓ Rthlr.

Verhandlungen, die, über die dem Könige Georg im Vertrage vom 29. September 1867 gewährte Ausgleichungssumme von 16 Mill. Thalern und die gegen denselben von Preussen ergriffenen Maassnahmen. Berlin, Kortkampf. XI—127 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Westphalen, Graf *v.*, meine Stellung zur Politik „Bismarck". Mainz, Kirchheim. V—59 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde. Herausgegeben von R. Foss. 5. Jahrg. 1868. 12 Hfte. Berlin, Bath. à 4 B. gr. 8. n. 4 Rthlr.

Der Norddeutsche Bund.

Annalen des norddeutschen Bundes und des Zollvereins für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausg. von Dr. *Geo. Hirth.* Jahrgang 1868. 8 Hfte. Berlin, Stilke & van Muyden in Comm. 1. Hft. 247 S. 4. n. 4 Rthlr.

Digitized by Google

Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Red. v. Dr. *A. Koller*. 1. Bd. 8 Hefte. Berlin, Kortkampf. 1. Hft. 160 S. Lex.-8. n. 4 Rthlr.

Beck, Archiv-R. Dr. *Aug.*, Geschichte des gothaischen Landes. 1. Bd. Gotha, Thienemann. VIII—535 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 24 Sgr.

Bundes-Gesetzblatt des norddeutschen Bundes. Jahrg. 1868. 40 B. Berlin, Geelhaar. — Kortkampf. gr. 4. baar n. 2/3 Rthlr.

Gedanken, einige, über die Fortsetzung der mecklenburgischen Verfassung. Schwerin, Stiller. 63 S. gr. 8. n. 12½ Sgr.

Gersdorf, E. G., u. *K. Fr. v. Posern-Klett*, codex diplomaticus Saxoniae regiae. 2. Haupttheil. 8. Bd.: Urkundenbuch der Stadt Leipzig. Hrsg. v. *K. Fr. v. Posern-Klett*. 1. Bd. Mit 1 Taf. in Holzschn. Leipzig, Giesecke u. Devrient. XXXII—449 S. gr. 4. n.n. 6⅔ Rthlr.

Göhring, C., Geschichte des norddeutschen Bundes seit seiner frühesten Entwickelung und des Ministeriums Bismarck. In ca. 30 Lfgn. 1. Lfg. Leipzig 1869, M. Schäfer. 64 S. mit 1 Holzschntaf. gr. 8. n. 1/6 Rthr.

Hiersemenzel, E., Die Verfassung des norddeutschen Bundes. 2. Thl. Das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handels-Vereins. 1. Bd. Berlin, Hempel. 463 S. 8. n. 1⅚ Rthlr: 1. 2.: n. 3⅙ Rthlr.

Madsen, E., Det nordtyske Forbunds Haervaesen. Forelaesning. 136 S. 8. 24 Sgr.

Meyer, Privatdoc. Dr. *G.*, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes. Leipzig, Serig. VIII—180 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Münster, Geo. Herb. Graf zu, Der norddeutsche Bund und dessen Uebergang zu einem deutschen Reiche. Leipzig, Brockhaus. VII—50 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

— — 2. Aufl. Ebd. IX—50 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Martitz, Ferd. v., Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes. Leipzig, Haessel. IV—143 S. 8. n. ⅔ Rthlr.

Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig, Hirzel. XIII. hoch 4. n. 2⅔ Rthlr.

Inhalt: Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirthschaftlicher Beziehung von Johs. Falke. V—352 S.

Prosch, Dr. *C. F. W.*, Offenes Sendschreiben an den Verfasser der Schrift: „Einige Gedanken über die Fortbildung der mecklenburgischen Verfassung". Rostock, Leopold. III—124 S. gr. 8. n. 17½ Sgr.

Schulze, Prof. Dr. *Herm.*, Die Succession im Fürstenthum Oels beim Abgange der älteren Linie des Hauses Braunschweig. Actenmässig dargestellt. Breslau, Korn. VI—40 S. m. 2 Tab. in 8. u. qu. 4. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Tagebuch, parlamentarisches, des norddeutschen Bundes. Plauen, Schröter. 199 S. gr. 16. ⅓ Rthlr.

Digitized by Google

Taschenbuch, parlamentarisches, herausgegeben von Dr. *A. Rauch*. 10 und 11 Lfg. Plauen, Schröter. gr. 16. à 1½ Rthlr.

Inhalt: Die Verfassung und die Gesetze des Norddeutschen Bundes, die Verfassungen von Ungarn, Schweden und Spanien, sowie die österreichischen Verfassungsgesetze von 1867 und 1868. VI—470 S.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Hrsg. v. dem Vereine f. Lübeck. Geschichte u. Alterthumskunde. 3. Thl. 10. u. 11. Lfg. Lübeck, Asschenfeld. S. 729—846. gr. 4. à 1 Rthlr.

— mecklenburgisches, herausgegeben von dem Vereine für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 4. Bd. 1297—1300, Nachträge und Register zu Bd. 1—4. Schwerin 1867, Stiller in Comm. XI—797 S. m. eingedr. Holzschn. gr. 4. à n. 5 Rthlr.

Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes. 1. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1868. Berlin, Kortkampf. 144 B. gr. 4. baar n. 2⅔ Rthlr.

— zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1867. Hamburg, J. A. Meissner. 533 S. u. Anlagen 291 S. gr. 4. cart. n. 7 Rthlr.

Votum über die Competenz des Norddeutschen Bundes, zur Einwirkung auf die Ordnung der inneren Verfassungszustände der einzelnen Bundesstaaten, mit besonderer Rücksicht auf die Mecklenburgische Verfassungsfrage. Rostock, Leopold. III—134 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Bayern.

Heilmann, Major *J.*, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1506—1651. 1. Bd. Kriegsgeschichte und Kriegswesen von 1506—1598. München, lit.-artist. Anstalt. 456 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 24 Sgr.

— — 2. Bd. 1. Abth. Kriegsgeschichte und Kriegswesen von 1598—1634. Ebdas. V—523 S. gr. 8. n. 2⅓ Rthlr.

Sammlung der bayerischen Verfassungs-Gesetze. Eingeleitet und hrsg. von Prof. Dr. *Jos. v. Pözl*. 2. verm. u. verb. Aufl. 1. Lfg. München, Grubert. V—312 S. 8. 21 Sgr.

Schottmüller, Dr. *Conr.*, Die Entstehung d. Stammherzogthums Baiern am Ausgang der karolingischen Periode. Berlin, Löwenstein. III—131 S. gr. 8. (Diss. Gotting.) n. ⅔ Rthlr.

Sendschreiben, offenes, an die Ultramontanen Bayerns u. Süddeutschlands von einem süddeutschen Ultramontanen. München, Fritsch. 126 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Verfassungs-Urkunde, die, des Königreichs Bayern und die Verfassungsedikte in ihrem gegenwärtigen Bestand. Herausg. von Dr. *K. Brater*. 3. Aufl. Nördlingen, Beck. XVIII—264 S. gr. 8. 27 Sgr.

Württemberg, Baden, Hessen.

Fetzer, C. A., Ueber die Stellung und Aufgabe der National-Demokratie in Württemberg. Stuttgart, Metzler's Verl. IV—56 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Geschichte, badische. Für das bad. Volk erzählt von einem Vaterlandsfreunde. 3. Lfg. Lahr, Schauenburg. S. 161—240. gr. 8. à n. 8 Sgr.

Digitized by Google

Kugler, Prof. Dr. *Bernh.*, Christoph, Herzog zu Wirtemberg. 1. Bd. Stuttgart, Ebner & Seubert. XII—412 S. gr 8. n. 2 Rthlr.

Verfassungs-Urkunde und andere das öffentliche Recht betr. Gesetze des Grossherzogthums Hessen. Nebst einem Anhang. Darmstadt 1867, Jonghaus. III—152 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Oesterreich.

Archiv der für Ungarn massgebenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Aktenstücke im Gebiete des Handels, der Industrie etc. Jahrg. 1867. Pest, Lauffer's Verl. 404 S. gr. 8. n. 1 1/3 Rthlr.

Baussnern, Guido v., Der ungarisch-österreichische Dualismus und die Aufgabe der modernen Demokratie. Hermannstadt, Filtsch. VIII—50 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Brunner, Sebast., Die theologische Dienerschaft am Hofe Joseph II. Geheime Correspondenzen und Enthüllungeu zum Verständniss der Kirchen- und Profangeschichte in Oesterreich von 1770—1800. Wien, Braumüller. IV—542 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Correspondenzen des kaiserl. königl. Ministeriums des Aeussern. Sogenanntes Rothbuch. Nr. 1. Vom November 1866 bis Ende 1867. Wien. Leipzig, Denicke. 150 S. 4. baar n. 1 5/6 Rthlr.

— des kaiserl. königl. gemeinsamen Ministeriums des Aeussern. Nr. 2. Vom Januar 1868 bis November 1868. III—110 S. Ebds. 4. n. 1 Rthlr. 6 Sgr. (1. 2.: n. 3 Rthlr. 1 Sgr.)

Falke, Bibliothekar *Jac.*, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. 1. Bd. Wien, Braumüller. X—512 S. mit 3 Tab. in qu. Fol. gr. 8. n. 3 1/3 Rthlr.

Fessler, Ign. Aurel., Geschichte von Ungarn, 2. verm. u. verb. Aufl., bearbeitet von *Ernst Klein*. 5—6. Lfg. Leipzig, Brockhaus. 2. Bd. S. 1—256. gr. 8. à n. 2/3 Rthlr.

Frage, die böhmische. Ein Juniusbrief an Europa und den k. k. Reichskanzler Freiherrn v. Beust. 1. u. 2. Aufl. Bautzen, Schmaler u. Pech. 56 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Giehne, Frdr., Zwei Jahre österreichischer Politik. Aus einem Tagebuch. 1. Bd. Schaffhausen, Hurter. VII—424 S. gr. 8. n. 1 1/2 Rthlr.

— — 2. Bd. Ebd. 579 S. gr. 8. n. 2 Rthl. (cplt.: n. 3 1/2 Rthlr.)

Hock, Dr. *Carl* Frhr. *v.*, Der österreichische Staatsrath. Eine geschichtliche Studie. In 6 Lfgn. 1. Lfg. Der Staatsrath unter Maria Theresia. Wien, Braumüller. 99 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Krajner, Emerich v., Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns seit der Gründung des Königthums bis zum Jahre 1382. 1. u. 2. Heft. Pest, Osterlamm. XI—162 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Maade, Dr. *Ign.*, Die Stellung der Krone Böhmens in der Geschichte. 1. Heft. Prag 1867, Mercy. IV—103 S. gr. 8. 1/3 Rthlr.

Oesterreichs Kämpfe im J. 1866. Nach Feldacten bearbeitet durch das k. k. Generalstabs-Bureau für Kriegsgeschichte. 2. Bd. Mit Karten

Digitized by Google

u. Schlachtplänen. Wien, Gerold's Sohn in Comm. V—203 S. mit 14 Steintaf., wovon 8 in Buntdruck. gr. Lex. 8. à n. 2⅔ Rthlr.

Palacky, Frz., Geschichte von Böhmen. 5. Bd. Das Zeitalter der Jagelloniden. 2. Abth. Prag, Tempsky. 586 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 12 Sgr.

Personalunion, Centralisation, Dualismus. Reden und aus Reden cisleithanischer Minister über Oesterreichs staatsrechtliche Gestaltung. Jena, Deistung. 90 S. gr. 8. 12 Sgr.

Pichler, Geo. Abdon, Salzburg's Landesgeschichte. 11—14. Heft. Salzburg 1865, Oberer. S. 801—1076. Lex. 8. n. 1 Rthlr. 18 Sgr.

— — dieselbe. Registerheft. A. u. d. T.: Chronologische Tabelle der Geschichte des salzburger Erzstiftes. Ebds. 1865. IV—109 S. Lex.-8. n. ⅔ Rthlr.; cplt.: n. 6 Rthlr. 8 Sgr.

Ramshorn, Dir. Dr. *Carl*, Kaiser Joseph II. und seine Zeit. 2. verm. Aufl. 1—9. (Schluss-)Lfg. Leipzig, Günther. VIII—515 S. mit eingedr. Holzschn. u. 2 Holzschntaf. Lex. 8. à 6 Sgr.

— — Maria Theresia und ihre Zeit. Volks-Pracht-Ausgabe. 1—12. Lfg. Ebdas. VIII—639 S. mit eingedr. Holzschn. u. Holzschntaf. Lex.-8. à 6 Sgr.

Reschauer, Heinr., Das Jahr 1848. Geschichte der Wiener Revolution. 6—12. Lfg. Wien, v. Waldheim. S. 129—296 mit eingedr. Holzschn. hoch 4. à 8 Sgr.

Schmued, Ludw., Leichtfassliche Darstellung der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen österreichischen Länder. Wien, 1869, Braumüller. VII—101 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Schuler v. Libloy, Prof. *Frdr.*, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. 8 Bde. Hermannstadt, Filtsch. gr. 8. à n. 2⅓ Rthlr.

Inhalt: 1. Einleitung, Rechtsquellen und Staatsrecht. 2. durchgehends verm. Aufl. XI—484 S. — 2. Die siebenburgische Privatrechte. 2. durchgehends verm. Aufl. VIII—336 S. — Das siebenbürgische Strafrecht im systematischen Grundrisse. XXIV—352 S.

Staatsgrundgesetze der österreichischen Monarchie. Suppl.-Heft. Enthält alle vom 14. März 1861 bis Ende December 1867 erfloss., die Reichsverfassung und die Landesverfassungen betreffenden Gesetze etc. Wien, Manz' Verl. X—250 S. 8. n. 20 Sgr.; in engl. Einb. n. 28 Sgr.

Stephan Victor, Erzherzog von Oesterreich. Sein Leben Wirken und sein Tod. Mit Kunstbeilagen. Wiesbaden, Kreidel. VII—397 S. m. Kupf. u. Karten. Lex.-8. n. 3 Rthlr.

Stremayr, Carl v., Die Landesvertretung von Steiermark. Ein Bericht über ihre Thätigkeit in der Landtagsperiode 1861—1866. Graz 1867, Hesse. VIII—491 S. gr. 8. baar n. 1 Rthlr. 22 Sgr.

Tomaschek, Prof. Dr. *J. A.*, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. und 16. Jahrhundert, aus mehreren Handschriften herausgegeben und erläutert. Innsbruck, Wagner. VIII—396 S. gr. 8. n. 3⅓ Rthlr.

Wehrgesetz, ein, für das constitutionelle Oesterreich sowie Vorschläge

Digitized by Google

zur Reorganisation des Heeres. Wien, Tendler & Co. IV—237 S. m. 1 Tab. in qu. gr. 4. gr. 8. n. 1½ Rthlr.

Schweiz.

Dubs, Dr. *J.*, Die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung. 2. unveränderter Abdruck. Zürich, Orell Füssli u. Co. 78 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Erzinger, Heinr., d. Eidgenossen republikanischer Katechismus, d. i. leichtfassl. Unterricht in den 114 Artikeln der schweizer. Bundesverfassung. Bern, Heuberger. XXII—202 S. 8. 20 Sgr.

Fischer, Em. F. v., Rückblicke eines alten Berners. Bern, Wyss. IV—295 S. Lex.-8. n. 1 Rthlr. 16 Sgr.

Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben vom histor. Verein in St. Gallen. VII—X. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. III—625 S. gr. 8. à 27 Sgr.

Regensberg, die Freiherren v., Pamphlet e. schweizer. Juristen. 1—4. Thl. Bern, 1867, Haller in Comm. gr. 8. 1 Rthlr. 1½ Sgr.

1. 2. Neue Titel-Ausg. III u. 172 S. m. 1 Tab. in qu. 4. 1866. 8 Sgr. — 3. 2. Aufl. 170 S. n. 17 Sgr. 6 pf. — 4. 102 S. 6 Sgr.

Rilliet, Alb., Les origines de le confédération suisse. Basel, Georg. VIII—376 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 18 Sgr.

Wieland, Oberst *Joh.*, Geschichte der Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien. 2. Auflage. 4—10. (Schluss-)Heft. Basel, Richter. 1. Bd. VII S. u. S. 289—554. Bd. 2. VIII—410 S. gr. 8. à 12 Sgr.

Italien.

Atti del parlamento subalpino, IV. Legislatura, dal 4 marzo 1852 al 21. novembre 1853; raccolti e corredati da Giuseppe Galletti e Paolo Trompeo. Documenti, vol. III. Firenze tip Ered. Botta. p. 1329—1968. 4.

Barozzi, Nicolò, e Guglielmo *Berchet*, Le Relazioni degli Stati Europei lette al Senato dagli Ambasciatori veneziani nel secolo decimosettimo, raccolte ed annotate. Serie V. Turchia. Vol. unico, fasc. 1o. Venezia, tip. Naratovich. 80 p. 8. L. 1. 30.

Baxmann, Lic. Rud., Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. In 2 Theilen. 1. Thl. Elberfeld, Friedrichs. III—364 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Bazzoni, Augusto, Storia diplomatica d'Italia dall' anno 1848 al 1868, con documenti inediti. Volume I. 1848—49. Firenze, Civelli. 225 p. 8. L 2,50.

Berlan, Liber consuetudinum Mediolani anni MCCXVI ex Bibliothecae Ambrosianae codice nunc primum editus etc. Parte I. Mediolani, typ. J. Agnelli. XII—128 p. 8.

Bollati, Emanuele, Fasti legislativi e parlamentari delle rivoluzioni italiane nel secolo XIX, raccolti. Vol. II. 1859—1861. Parte II. Toscana. Milano, Civelli. XLVIII—1124 p. 8. L. 12.

Bonghi, Ruggiero, Storia della finanza italiana dal 1864 al 1868. Firenze, Le Monnier. 239 p. 12. L. 3,00.

Digitized by Google

Bosio Sforza, Progetto finanziario esposto. Siena, tip. Lazzeri. 9 p. 8. L. 4,00.

Bozzino, Omero, La finanza del Regno d'Italia e la vendita dei beni ecclesiastici. Firenze, 1867, G. Cassone e C. 93 p. 8. L. 1,00.

Cambray Digny, Discorso sulla finanza italiana, detto alla Camera dei Deputati il 20 gennaio 1868. Firenze, tip. Regia. 54 p. 8.

— — Discours sur la situation financière du Royaume d'Italie. Florence, imp. Barbèra. 69 p. 8.

Canale, Michel Giuseppe, Storia della origine e grandezza italiana della real casa di Savoia fino ai dì nostri, pubblicata per cura del cav. Tommaso Ferrando. 2 vol. Genova, regia tipografia Ferrando. XXIV—390, 720 p. fol.

Cantù, Cesare, Gli Eretici d'Italia, discorsi storici, dispence 28—37. Torino, tip. dell' Unione tipografico-editrice. p. 193—755. 8. à L. 1,20.

Con queste dispense termina l'opera che si compone di 3 vol. in-8. gr. di circa 10 dispense caduno. — L. 2, 40.

Caucino, Antonio, L'unità Cattolica e Napoleone III innanzi alla Corte di Cassazione di Torino. Torino, tipografia Favale. 208 p. 8. L. 3,00.

Claretta, Gaudenzio, Storia della Reggenza di Cristina di Francia, duchessa di Savoia. Parte I. Torino, tip. Civelli. XV—893 p. 8. L. 12.

Cognetti, Biagio, Pio Nono ed il suo secolo dalla rivoluzione francese del 1789 alla proclamazione del Regno d'Italia. Puntata 8a—10a. Napoli, tip. Androsio. 248 p. 8.

Dandolo, conte Tullio, Rome et les Papes. Traduit par le vicomte *Richemont.* T. 1. 753 ans avant J.-C., 999 ans après J.-C. Paris, M. Guichardot. VII—491 p. 8. 8 fr.

De Sivo, Giacinto, Storia delle Due Sicilie dal 1847 al 1861. Vol. V. Viterbo, presso Sperandio Pompei. 236 p. 8.

D'Ondes Reggio, barone *Vito,* Discorsi al Parlamento Italiano. Vol. I. Firenze, tip. Eredi Botta. VII—376 p. 8. L. 5,00.

Errera, Alberto, Il primo anno di libertà nelle provincie Venete. Annuario delle istituzioni popolari. Anno I. 1867—1868. Venezia, Münster. 8. L. 3.

Ferrari, I misteri d'Italia. 1849—64. Vol. III. fasc. 22. Venezia, tip. Cecchini p. 89—136. 12.

Ficker, Prof. Dr. *Jul.,* Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. 1. Bd. Innsbruck, Wagner. LV—382 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 25 Sgr.

Fontana, Giuseppe, La tradizione unitaria in Italia. Bologna, tip. N. Zanichelli. XI—224 p. 8. L. 2,00.

Frigyesi, Gustavo, L'Italia nel 1867. Storia politica e militare. Fasc. 1—3. Firenze, tip. Bencini. 184 p. 8. Ogni fasc. L. 1,00.

From Rome to Mentana. Saunders & Otley. VII—308 p. 8. 9 sh.

Gasbaroni, A., De struikrooverij in den Kerkelijken staat. Amsterdam, Jan Leendertz. 278 bl. 8. f. 2,90.

Digitized by Google

Gemelli, Carlo, Storia della siciliana rivoluzione del 1848—49. Vol. II. Bologna, G. Legnani edit. 319 p. 8. L. 4.00.

Gelzer, Prof. Dr. *Heinr.*, Der katholische Süden und Pius IX. nach der Revolution von 1848. 2. Aufl. Zürich, Höhr. XLIV—348 S. 8. n. 1 Rthlr. 24 Sgr.

Giubilei, Lettere finanziarie sul nuovo piano del Ministro per le Finanze Cambray-Digny. Firenze. tipografia Eredi Botta. 203 p. 8.

Greco, Pasquale, e *Paolo Musci*, Vita di S. A. Serenissima il generale principe Alessandro I di Gonzaga. Versione dal francese con illustr. Napoli, tip. del Fibreno. VIII—268 p. 4.

Jacini, Stefano, Due anni di politica italiana. Dalla convenzione del 15. settembre alla liberazione del Veneto. Milano, stabilim. Giuseppe Civelli. 195 p. 8. L. 2.

Kohlschütter, Dr. *Otto*, Venedig unter dem herzog Peter II. Orseolo 991 bis 1009. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht's Verl. in Comm. 95 S. gr. 8. (Diss. inaug.) n. 12 Sgr.

Maddaloni, Duca di, Dei cinque regni d'Italia, libri cinque. 2 volumi. Torino, Marietti. XV—318—275 p. 8. L. 6,00.

Marocco, prof. cav. *Maurizio*, Frammenti di storia patria raccolti. Torino, tip. Eredi Botta. 253 p. 8.

Massei, Carlo, L'Italia e la politica di Napoleone III. Vol. III dispensa 47 a 60. (ultima dell' opera.) Livorno, tip. Zecchini. 8. La dispensa L. 1,40.

Mistrali, Franco, Il problema di Roma. Bologna, A. M. Cardinali. 51 p. 8. L. 1.

Pani Rossi, Enrico, La Basilicata, libri tre. Verona, tip. G. Civelli. 625 p. 12. L. 5,00.

Pianciani, Luigi, Del modo di riparare al passato e provvedere all' avvenire; riposta al discorso sulla finanza italiana del conte Cambray-Digny. Firenze, tip. Le Monnier. 136 p. 8. L. 2,00.

Poggi, Enrico, Memorie storiche del Governo della Toscana nel 1859—60. 3 volumi. Pisa, tip. Nistri. VIII—467—332—387 p. 16. L. 10,00.

Raccolta Veneta. Collezione di documenti relativi alla storia, all' archeologia, alla numismatica. Serie I. tomo I, disp. 1, 2, 3. Venezia, Münster. 374 p. e 2 tav. 8. L. 5,00.

Ratazzi, Urb., Die römische Frage. Rede. Florenz, Löscher. 88 S. 8. n. 8 Sgr.

Rendiconto del Parlamento italiano. Sessione 1866—1867, dal 15. dicembre 1866 al 12. febbraio 1867. Discussioni della Camera dei Deputati. 2a ediz. Firenze, 1867. tip. eredi Botta. 489 p. 4.

— Sessione del 1867. 2a ediz. 2 vol. ib. eod. 2312 p. 4.

Reumont, Alfr. v., Geschichte der Stadt Rom. 3. Bd. Rückverlegung des h. Stuhls bis zur Gegenwart. 1. Abth. Die Restauration. Berlin, v. Decker. XI—575 S. m. 2 chromolith. Plänen in 4. Lex.-8. n. $3^1/_3$ Rthlr.

Digitized by Google

in engl. Einb. n. n. 3⁵/₆ Rthlr. (I—III, 1: n. 14¹/₃ Rthlr.; in engl. Einb. n. 15⁵/₆ Rthlr.)

Roget, Les diplomates italiens et Garibaldi devant l'Europe. Lyon, imp. Bellon. XIII—130 p. 8.

Rubino, Jos., Beiträge zur Vorgeschichte Italiens. Leipzig, Teubner. VIII —268 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Sulla questione Romana. Pensieri di un provinciale dopo i fatti di Mentana di A. M. Firenze, tip. Pellas. 75 p. 8. L. 1,50.

Thiers, La convention du 15. septembre, discours-prononcé au Corps législatif. Tours, Mazereau. 76 p. 8. 1 fr.

Trinity, the, of Italy; or, the Pope, the Bourbon, and the Victor. By an English Civilian. Moxon. XXVIII—335 p. 8. 14 sh.

Venedig. Streiflichter aus Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, Duncker & H. 134 S. 8. n. 20 Sgr.

Zampini, Florido, Storia d'Italia nel Medio Evo colla notizia dei maggiori Stati d'Europa. Vol I e II. Firenze, Regia tipografia. 600—687 p. 16. II vol. L. 3,00.

Griechenland und die Türkei.

Anagnosti, Mich., le régime représentatif dans les Principautés Roumaines. Bucharest. Wien, Gerold's Sohn. 234 S. gr. 8. n.n. 1 Rthlr.

Ballot, Jules, Histoire de l'insurrection crétoise. Paris, Dentu. 336 p. 8. 6 fr.

Dossier de la question d'Orient, pour 1866, 1867, 1868. Paris, Amyot. 176 p. 8.

Gray-Book, Turkish, Sublime porte. Ministère des affaires étrangères. Documents diplomatiques. Constantinople. XXXVI—100—14 p. Fol. 31 sh. 6 d.

Millingen, Fréderick (Osman-Seify-Bey), La Turquie sous le règne d'Abdul-Azis (1862—1867). Bruxelles. 491 p. 8. 2 Rthlr. 26 Sgr.

Prokesch-Osten, Ant. Frhr. *v.*, Geschichte des Abfalls der Griechen vom türkischen Reiche im Jahre 1821. 6. Bd. [Beilagen Bd. 4.] Wien, Gerold's Sohn in Comm. 1867. 320 S. Lex. 8. n. 2 Rthlr. (cplt.: n. 12 Rthlr.)

Tchihatchef, P. de, Une page sur l'Orient. Paris, Morgand. XII—350 p. 8.

Testa, le baron *J. de*, Recueil des Traités de la Porte ottomane avec les puissances étrangères. T. 3. 2e partie. France. III. Paris, Amyot. 331—718 p. 8. Chaque vol. 12 fr. 50 c.

Russland und Polen.

Beiträge, livländische, herausgegeben von *W. v. Bock*. 2. Bd. 2—5. Hft. Berlin, Stilke u. van Muyden. S. 53—375. gr. 8. à n. 15 Sgr. (I—II. 5.: n. 4 Rthlr. 19 Sgr.)

Bienemann, Fr., Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562. 3. Bd. 1559. 1560. Riga, Kymmel. XX—302 S. gr. 8. à n. 2¹/₃ Rthlr.

Digitized by Google

B r i e f e, politische, über Russland und Polen. Von einem Polen. 1. Serie. Brief 1—8. Lemberg, Wild in Comm. III—111 S. gr. 8. n. 20 Sgr.

Cröger, vormal. Lehr. *Carl*, Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. 2 Thle. St. Petersburg 1867, Röttger. 1. Thl. VIII—279 S. gr. 8. n. 4 Rthlr.

Eckardt, *Jul.*, Die baltischen Provinzen Russlands. Leipzig, Duncker u. Humblot. VIII—483 S. gr. 8. n. 2²/₃ Rthlr.

France, la, la Pologne et le prince Napoléon Bonaparte. Bruxelles, C. Muquardt. 140 p. 12. 1 fr. 50 c.

Kinkel, *Gfried*, Polens Auferstehung, die Stärke Deutschlands. Wien, Tendler & Co. 49 p. 8. n. ¹/₃ Rthlr.

— — la renaissance de la Pologne envisagée comme la force de l'Allemagne. [Traduit de l'Allemand.] Avec une préface. Zürich, Schulthess. VIII—44 S. 8. n. ¹/₃ Rthlr.

Lacroix, *Paul* (bibliophile Jacob), Histoire de la vie et du règne de Nicolas Ier, empereur de Russie. T. 5. Paris, Hachette et Ce. 560 p. 8.
L'ouvrage formera 8 à 10 volumes.

M e s s a g e polonais aux parlaments d'Europe. 1868. Paris, Lib. du Luxembourg. VIII—382 p. 4.

Mickiewicz, *Adam*, Les premiers siècles de l'histoire de Pologne. Traduit du polonais. ibid. XV—178 p. 18. 3 fr.

Q u e faut il désirer pour la Russie? (In russischer Sprache.) Leipzig, Brockhaus' Sort. XXXIV—234 S. gr. 8. n. 1¹/₃ Rthlr.

Ratch, *B.*, La question polonaise dans la Russie occidentale. Matériaux pour servir à l'histoire de l'insurrection de 1863. Traduit du russe. Paris, Maillet. 328 p. 8. 7 fr. 50 c.

Schédo-Ferroti, *D. K.*, études sur l'avenir de la Russie. 10. étude: Le patrimoine du peuple. Berlin, Behr. 131 S. gr. 8. n. ⁵/₆ Rthlr.

Schirren, *C.*, Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861—68, Gläser. VI—232 S. gr. 4. n. 3 Rthlr.

U r k u n d e n b u c h, liv.-, esth- und curländisches, nebst Regesten. Hrsg. von Staatsrath Dr. *Frdr. Geo. v. Bunge* 6. Bd. 1—2. Heft. Riga, Kymmel. 24 S. u. Sp. 1—208. gr. 4. à n. 1 Rthlr.

Asien.

Bell, Major *Evans*, Retrospects and Prospects of Indian Policy. Trübner. VII—344 p. 8. 10 sh. 6 d.

Chesney, *George*, Indian Polity; a View of the System of Administration in India. Longmans. XXIV—490 p. 8. 21 sh.

Henderson, *Capt. J. Macdonald*, History of the Rebellion in Ceylon, during Lord Torrington's Government. Skeet. VIII—320 p. 8. 10 sh. 6 d.

Kremer, *Alfr. v.*, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Leipzig, Brockhaus' Sort. XXII—472 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Malleson, Major *G. B.*, History of the French in India. Longmans. XIV—583 p. 8. 16 sh.

Digitized by Google

Marshman, John, Clark, History of India. Vol. 3. Longmans. XVI—491 p. 8. 7 sh. 6 d.

Afrika.

Algérie, de l', au point de vue de la crise actuelle. Lyon, imp. Vingtrinier. 92 p. 8.

— — ibid. 102 p. 8.

Bailly, Etudes sur l'Algérie en 1865. Paris, imp. Malteste et Ce. 222 p. 18.

Billard, J. L., Les moeurs et le gouvernement de l'Egypte mis à nu devant la civilisation moderne. Milano, Dumolard Frères. 320 p. 8 L. 3,00.

Herbert, Lady, Abyssinia and its Apostle. Burns & Oates. VII—200 p. 8 6 sh.

Mas Latrie, L. de, Traités de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au moyen-âge. Paris, Plon. XVII—403 p. 4.

Stumm, Lieut *F.*, Meine Erlebnisse bei der englischen Expedition in Abyssinien. Januar bis Juni 1868. Mit 1 Karte und 1 Plane. Frankfurt a./M., Jügel in Comm. VI—162 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Amerika. — Nordamerika.

Arnold, Isaac N., The History of Abraham Lincoln. Chicago, 1866. 736 p. 8. 21 sh.

Asmodée à New York. Revue critique des institutions politiques et civiles de l'Amérique, vie publique et privée, moeurs etc. Paris, Plon. 507 p. 8.

Bericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten Herrn Hugh Mc Culloch, dem Vereinigten Staaten Congresse eingereicht. New York. Bremen, Geisler. 36 S. 8. n. 1/2 Rthlr.

Boynton, Charles, B., The History of the Navy during the Rebellion. In 2 vols. Vol. I. New York, 1867. 576 p. 8 25 sh.

Bundesstaatsrecht, das, der nordamerikanischen Union, der Schweiz und des norddeutschen Bundes, zusammengestellt von einem Juristen. München, Rieger. 58 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Charleroix, Rev. *P. P. H. de*, History and General Description of New France. Transl. with Notes, by J. G. Shea. In 6 vols. Vol. 3. New York. 314 p. 8. 42 sh.

Cook, T. M., and *T. W. Knox*, Public Record: containing the Speeches, Messages, Proclamations, and other Public Utterances of Horatio Seymour, from 1806 to the Present Time. ibid. XI—413 p. 8. 50 sh.

Crosby, Frank, Das Leben Abraham Lincolns. Nach dem Englischen bearbeitet von Prof. *Carl Thdr. Eben.* Philadelphia 1865, Schäfer und Koradi. 496 S. 8. In engl. Einb. n. 3 Rthlr. 10 Sgr.

Doehn, Dr. *Rud.*, Die politischen Parteien in den vereinigten Staaten von Amerika mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische Parteistellung in Deutschland. Leipzig, O. Wigand. XV—311 S. 8. n. 1 Rthlr.

Digitized by Google

Draper J. W., History of the American Civil War. Vol. II. New York. 614 p. 8. 18 sh.

Frost, Johs., Illustrirte Geschichte der Vereinigten Staaten Amerika's. Aus dem Englischen übers. von Prof. *Wilh. B. Rally.* 4. Aufl. 17—24. Lfg. Philadelphia 1865. Schäfer & Koradi. 2. Bd. XVI S. u. S. 177—480 m. eingedr. Holzschn. gr. 8. à 8 Sgr.

Gillet, R. H.. Democracy in the United States. New York. XIV—414 p. 12. 10 sh.

Guersney, A. H., and *H. M. Alden*, Harper's Pictorial History of the Rebellion. Vol. II. (completing the Work). 2 vols. New York. IV—381—836 p. Fol. 48 sh.

Jennings, Louis J., Eighty Years of Republican Government in the United States. Murray. XV—288 p. 8. 10 sh. 6 d.

Laboulaye, Edouard, Histoire des Etats-Unis. 3e édition. 3 vol. Paris, Charpentier. XLII—1414 p. 18. 10 fr. 50 c.

— — gesammelte Werke. Deutsche Ausg. 2. Bd. 1. 2. Hft. Heidelberg, C. Winter. gr. 8. n. 1/3 Rthlr. (I. II.: n. 2 Rthlr.)

Inhalt: Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. 1. Bd. Die Colonien vor der Revolution. 1. 2. Hft. XII—488 S. Schluss.

— — 3. Bd. Ebd. 1869. gr. 8. à n. 1 Rthlr.

Inhalt: Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Deutsche Uebersetzung mit einem Vorwort von Geh.-R. Prof. *J. C. Bluntschli.* 3. Bd. Der Kampf um die Unabhängigkeit. VI—407 S.

Mac Mullen, John, The History of Canada from its first discovery to the present time. Rockville, Canada XXXI—614 p. 8. 16 sh.

Monroe, James, The People, the Sovereigns. Being a Comparison of the Government of the United States with those of the Republics which have existed before. Edited by Samuel L. Gouverneur. Philadelphia, 1867. 274 p. 8. 6 sh. 6 d.

Moore, Frank, The Rebellion Record. A Diary of American Events, 1860—1864. Part LXXIII, completing the work. New York. 85—XVIII p. 8. 3 sh.

Peck, Jesse Th., The History of the Great Republic. New York. VIII—710 p. Portrait. 8. 20 sh.

Pomeroy, J. N., An Introduction to the Constitutional Law of the United States. New York. XXIV—549 p. 8. 18 sh.

Sabin, A Dictionary of Books relating to America. Part. V. New York. 95 p. 8. 10 sh. 6 d.

Schmidt, Dr. *Ernst Rhold*, Der amerikanische Bürgerkrieg. Philadelphia, Schäfer & Koradi. Mit Portr., Karten und Plänen und einem Anhang von Tab. der vergleich. Statistik. 1—5. Lfg. 1. Bd. IX S. u. S. 1—198 m. 4 chromolith. Karten. Lex.-8. à 1/4 Rthlr.

Würzburger, Jul., Abraham Lincoln. Nach dem Englischen von *P. A. Hanaford* frei bearbeitet. New York. Philadelphia, Schäfer u. Koradi. 189 S. m. eingedr. Holzschn. u. 1 Stahlst. gr. 8. In engl. Einb. n. 1 Rthlr.

Digitized by Google

Centralamerika.

Coleccion de Documentos para la historia de Mexico. Publicado por *Joaquin Garcia Icazbalceta*. 2 vols. Mexico, 1858, 1866. CLIV—544 p. LXV—600 p. 4. 63 sh.

Domenech, *Emmanuel*, Histoire du Mexique. — Juares et Maximilien. — Correspondances inédites. 3e édition. 2 vol. Bruxelles. 412 et 455 p. 18. 2 Rthlr. 22½ Sgr.

Hall, *Frederic*, Life of Maximilian I. New York. 12. 10 sh.

Hellwald, Frdr. v., Maximilian I., Kaiser von Mexico. Sein Leben, Wirken und Tod, nebst einem Abriss der Geschichte des Kaiserreichs. 2 Theile. Wien 1869. Braumüller. XVI—617 S. gr. 8. n. 2⅔ Rthlr.

l'Intervention française au Mexique, accompagnée de documents inédits. Paris, Amyot. XVI—418 p. 8.

Kératry, le comte *C. de*, La contre-guérilla française au Mexique. Paris, Lib. internationale. 326 p. 18. 3 fr. 50 c.

— — L'élévation et la chute de l'empereur Maximilien. 4e édition. ibid. XX—372 p. 8.

— — Rise and Fall of the Emperor Maximilian. With the Imperial Correspondence. Low. VIII—312 p. 8. 10 sh. 6 d.

Maximilian I., Emperor of Mexico, Recollections of My Life. 3 vols. Bentley. 1053 p. 8 31 sh. 6 d

Salm-Salm, General *Felix* Prinz zu, Queretaro. Blätter aus meinem Tagebuch in Mexico. Mit Portr. 2 Bde. Stuttgart, Kröner. XI—296 S. mit 1 Steintaf. und III—239 S. gr. 8. n. 3⅓ Rthlr.

Scherr, *Johs.*, Das Trauerspiel in Mexiko. Leipzig, O. Wigand. XI—304 S. 8. n. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Souvenirs de ma vie. Mémoires de Maximilien, traduits par Jules Gaillard. 2e édition. Tome Ier. Bruxelles. 374 p. 12. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Stern, *Adf.*, Die Kaisertragödie in Mexiko. 3—7. (Schluss-)Lfg. Dresden, Heinsius. VII S. u. S. 97—316. 8. à n. 6 Sgr.

Südamerika.

Anexos a la Memoria del Ministerio de Relaciones Exteriores. Montevideo, 1863—64. 105 sh.

Hutchinson, *Thomas J.*, The Parana. With Incidents of the Paraguayan War. Stanford. XXVII—424 p. 8. 21 sh.

Perdigao Malheiro, Dr. *Agostinho* Marques, A Escravidao no Brazil, Ensaio Historico-Juridico-Social. Parte 2, Indios. Rio de Janeiro, 1867. IV—160—2 p. 8. 12 sh.

Pereira da Silva, J. M., Historia da fundaçâo do imperio Brazileiro. T. 7. Paris, A. Durand et Pédone-Lauriel. 424 p. 8. 10 fr.

Sarmiento, *Domingo F.*, Life in the Argentine Republic in the Days of the Tyrants; or Civilization and Barbarism. From the Spanish. Low. XXXV—401 p. 8. 8 sh. 6 d.

Digitized by Google

Vianna, P. A. Ferreira, Reflexões sobre a Politica Americana. Rio de Janeiro, 1867. 68 p. 8. 4 sh.

Oceanien.

Wilson, Walter Monro, The Practical Statutes of New Zealand. Auckland, 1867. XIII—1135 p. 8. 105 sh.

IV. Culturpolitik.

Kirche und Staat.

Castan, l'abbé *Em.*, Du Progrès dans ses rapports avec l'Eglise. Paris, Jouby et Roger. 366 p. 8.

Encyclica, die, Papst Pius IX. vom 8. Dezember 1864. Stimmen aus Maria-Laach. XI. Freiburg im Br., Herder. gr. 8. n. 24 Sgr.

Inhalt: Der moderne Staat und die christliche Schule v. Priest. *Florian Riess.* 216 S.

Lescoeur, L'Eglise de Pologne. Paris, Palmé. CXIV—429 p. 8.

Mand, Dr. *J. E.*, Oesterreich und Rom. Ein Kampf um die geistige Freiheit. 2. verm. Auflage der Schrift: „Das Concordat ist kein Staatsvertrag" etc. Wien 1868, Pichler's Wittwe & Sohn. 80 S. gr. 8. 12 Sgr.

Piolin, le *R. P.* Dom *Paul,* bénédictin, L'Eglise du Mans durant la Révolution. T. 2. Le Mans, Leguicheux-Gallienne. 648 p. 8.

Russell, Earl, Letter to the Rt. Hon. Chichester Fortescue, M. P., on the State of Ireland. 4th edition. Longmans. 8. 2 sh. 6 d.

— — Second Letter. ibid. 48 p. 8. 1 sh. 6 d.

Situation, la, du clergé en France et l'oeuvre du sacerdoce; par un docteur de théologie. Paris, bureau des Annales du sacerdoce. XX—540 p. 8.

Stahl, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. 29 akademische Vorlesungen. 2. Aufl. Berlin, Hertz. VIII—393 S. gr. 8. n. 2⅓ Rthlr.

Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich. Leipzig, Heitmann. X—101 S. gr. 8. ½ Rthlr.

Unterrichtsanstalten.
Pädagogik.

Arnold, Matthew, Schools and Universities on the Continent. Macmillan. XXVIII—311 p. 8. 10 sh. 6 d.

Beer, Adf., u. *Frz. Hochegger*, Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europas. 2. Bd. Wien, Gerold's Sohn. gr. 8. à n. 4 Rthlr.

Inhalt: II. 1. Das Unterrichtswesen Russlands und Belgiens. VI—263 S. n. 1 Rthlr. 20 Sgr. — II. 2. Das Unterrichtswesen der Schweiz. VIII—370 S. n. 2 Rthlr. 10 Sgr.

Carina, Dino, Della istruzione primaria e industriale considerata nelle sue relazioni colla pubblica economia. Firenze, F. Paggi. X—435 p. 8. L. 4, 00.

Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preussen.

Digitized by Google

Hrsg. v. *Stiehl*. Jahrg. 1868. 12 Hfte. Berlin, Hertz. 1. Hft. 72 S. gr. 8. n. 2⅓ Rthlr.

Charbonneau, Michel, Cours théorique et pratique de pédagogie. 2e édition. Paris, Delagrave et Ce. 447 p. 18.

Chauvet, Emmanuel, L'Education. Paris, Durand et Pédone-Lauriel. 333 p. 18.

Demogeot, J. et *H. Montucci*, De l'enseignement secondaire en Angleterre et en Ecosse. Paris, imp. impériale. VIII—635 p. 8.

Dittes, Schul-R. Sem.-Dir. Dr. *Frdr.*, Grundriss der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig, Klinkhardt. VIII u. 207 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Hrsg. v. Gymn.-Rect Dr. *K. A. Schmid*. 61—64. Hft. Gotha, Besser. 7. Bd. S. 1—384. Lex.-8. à n. 12 Sgr.

Jaarboek voor het lager onderwijs in het koningrijk der Nederlanden. 1868. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff; Arnhem, D. A. Thieme. XXIV en 286 bl. 8. Bij inteekening fl. 2,25; buiten inteek. fl. 2,75.

Joos, Aug., Das badische Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Mit Benützung amtl. Quellen erläutert. Heidelberg, Emmerling. 1. Abth. IV S. und S. 1—120. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Ohler, Al. Karl, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes. 5. verb. Aufl. Mainz, Kirchheim. XXIV u. 741 S. m. eingedr. Holzschn., 1 Tab. u. 1 Steintaf. in qu. 4. u. gr. Fol. gr. 8. 2⅓ Rthlr.

Palmer, C., Evangelisk Paedagogik, oversat af J. R. Stockholm. 9—10. Hefte. Woldike. 92 S. 8. 48 sk. (cplt. 2 Rd. 48 sk.)

Pesch, Pfr. *N.*, Die wichtigsten neueren Gesetze und Verordnungen über das vaterländische Elementar-Schulwesen, mit besonderer Rücksicht auf den Regierungs-Bezirk Coblenz. Saarlouis, Stein. VI—210 S. 8. n. ½ Rthlr.

Prausek, Schul-R. *Vinz.*, Die Verbesserung der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs. Wien, Sallmayer & Co. IV u. 454 S. m. 4 Steintaf. in 8., 4. u. Fol. gr. 8. n. 2⅔ Rthlr.

Public Schools, The. Winchester, Westminster, Shrewsbury, Harrow, Rugby. Notes of their History and Traditions. By the Author of „Etoniana." Blakwoods. VIII—414 p. 8. 8 sh. 6 d.

Quick, Robert Hebert, Essays on Educational Reformers. Longmans. XXII—328 p. 8. 7 sh. 6. d.

Reflexions, Quelques, sur l'instruction publique dans l'Empire Ottoman. Par M. G. Constantinople, 1867. 58 p. 8. 2 sh.

Report, Thirty-first Annual, of the Board of Education, together with the Thirty-first Annual Report of the Secretary of the Board. Boston. 330 p. 8. 14 sh.

— — Thirteenth Annual of the Superintendent of Public Instruction of the State of New York. Transmitted tho the Legislature, February, 1, 1867. Albany, 1867. 306 p. 8. 24 sh.

Digitized by Google

Rice, Victor M., Special Report on the present State of Education in the United States and other countries, and on Compulsory Instruction. Albany, 1867. 254 p. 8. 5 sh. 6 d. Also in halfmorocco 12 sh.

Schiller, Prof. *K.*, Englische und deutsche Erziehung. Wien, Hartleben. VIII—115 S. 8. $^{2}/_{3}$ Rthlr.

Schmidt's, Dr. *Karl*, Geschichte der Pädagogik. 2. verm. u. verb. Auflage besorgt durch Dr. *Wichard Lange.* 2. Bd. A. u. d. T.: Geschichte der Pädagogik in der christlichen Zeit. Cöthen 1869, Schettler. XIX—496 S. gr. 8. n. $1^{2}/_{3}$ Rthlr. (1. 2. u. 4. Bd. n. $6^{2}/_{3}$ Rthlr.)

Schrader, Prov.-Schul-R. Dr. *Wilh.*, Erziehungs- und Unterrichtslehre für Gymnasien und Realschulen. Berlin, Hempel. XII—548 S. gr. 8. n. $3^{1}/_{2}$ Rthlr.

Statistique de l'enseignement secondaire spécial en 1865. Paris, imp. impériale. CLVI—481 p. 4.

Wiese, geh. Ob.-Reg.-R. Dr. *L.*, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen. 2. Schluss-Abth. Berlin, Wiegandt & Grieben. XI u. 414 S. gr. 8. à n. $1^{1}/_{3}$ Rthlr.

Willmann, Dr. *Otto*, Pädagogische Vorträge über die Hebung der geistigen Thätigkeit durch den Unterricht. Leipzig 1869, Verl. f. erzieh. Unterr. X—134 S. gr. 8. n. 18 Sgr.

Presse.

Hatin, *Eugène*, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse. Histoire, législation, doctrine et jurisprudence, bibliographie, 1500—1868. T. 1. 2. Paris, Pagnerre. III—359—436 p. 8.

Laferrière, *Edouard*, La censure et le régime constitutionnel. Précédée d'une lettre sur la liberté de la presse, par M. Eugène Pelletan. 2e édition. Paris, Le Chevalier. XII—323 p. 18. 2 fr.

Ravelet, Armand, Code manuel de la presse. Paris, Palmé; Durand et Pédone-Lauriel. VII—208 p. 18.

V. Staatsverwaltung.

Theorie.

Corbetta, Eugenio, Dell'imposta sulla rendita Mobiliare, studii. Milano, Fr. Vallardi. XII—405 p. 8. L. 5, 00.

Eisenhart, Prof. *H.*, Die Kunst der Besteuerung. Berlin, Kortkampf. X u. 216 S. gr. 8. n. $1^{1}/_{3}$ Rthlr.

Selbstverwaltungsrecht, das, der Gemeinde, des Kreises, der Provinz in seiner Anwendung auf Schleswig-Holstein. Kiel, Homann. 64 S. gr. 8. n. $^{1}/_{3}$ Rthlr.

Proudhon, *P. J.*, OEuvres complètes. Théorie de l'impôt, question mise au concours par le conseil d'Etat, du canton de Vaud en 1860. Nouvelle édition. Paris, Lib. internationale. 332 p. 18. 3 fr. 50 c.

Digitized by Google

Stein, Dr. *Lor*., Die Verwaltungslehre. 5. u. 6. Thl. Stuttgart, Cotta. gr. 8. n. 2 Rthlr. 24 Sgr. 1—6.: n. 9½ Rthlr.

Inhalt: 5. Die innere Verwaltung. 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 1. Thl. Das Elementar- u. das Berufsbildungswesen in Deutschland, England, Frankreich u. anderen Ländern. XXII u. 334 S. n. 2 Rthlr. — 6. Innere Verwaltungslehre. 2. Hauptgebiet. 2. Thl. Die allgemeine Bildung und die Presse. X u. 150 S. n. 24 Sgr.

Stein, Dr. *Lor*., Die Verwaltungslehre. 7. Thl. Stuttgart, Cotta. gr. 8. n. 2 Rthlr; 1—7.: n. 11½ Rthlr.

Inhalt: Innere Verwaltungslehre. 3. Hauptgebiet, die wirthschaftliche Verwaltung. [Volkswirthschaftspflege]. 1. Theil. Die Entwährung, Grundbelastung, Ablösung, Gemeinheitstheilung etc. in England, Frankreich und Deutschland. XII—348 S.

Einzelne Länder.

Annuaire de l'administration, de l'enregistrement et des domaines. 1868. Paris, imp. Chaix et Ce. VIII—142 p. 8. 3 fr.

— — des douanes pour l'année 1868. 5e année. Paris, Dentu. VIII—231 p. 18.

Annuario del ministero delle finanze del Regno d'Italia pel 1866. Anno VII. Firenze, tip. reale. XII—1447 p. 8.

Antink, G. C., Handboek voor de invordering van 's rijks directe belastingen. Gorinchem, J. Noorduyn en zoon. 6 en 240 bl. 8. fl. 2,40.

Boudon, Raoul, La vérité sur la situation économique et financière de l'empire. Paris, Dubuisson et Ce. 523 p. 8, 5 fr.

Bundesblatt, schweizerisches. 20. Jahrg. 1868. 3 Bde. Mit Beilagen. Bern, Huber & Co. gr. 8. baar n. n. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Centralblatt, badisches, für Staats- und Gemeinde-Interessen. Red.: Dr. *Bissing*. Jahrg. 1868. 52 Nrn. B. Heidelberg, Emmerling. gr. 4. n. 3 Rthlr.

Clamageran, J. J., Histoire de l'impôt en France. 2e partie. T. 2. Paris, Guillaumin et Ce. 723 p. 8. 7 fr. 50 c.

Gemeinde-Blatt, Oldenburgisches. Red.: *C. Scholtz*. 15. Jahrgang 1868. 52 Nrn. ¼ B. Mit Beilagen. Oldenburg, Stalling's Verl. gr. 8. baar n. ⅔ Rthlr.

Gemeinde-Zeitung, deutsche. Herausg. und Red.: Dr. *Herm. Stolp*. 7. Jahrg. 1868. 52 Nrn. à 2 B. Berlin, Expedition. gr. 4. Halbjährlich n. 3 Rthlr.

Gibbons, J. S., The Public Debt of the United States. New York, 1867. XII—276 p. 8. 10 sh.

Gneist, Dr. *Rud.*, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreformen und Kreis-Ordnungen in Preussen. Berlin 1869, Springer's Verl. XII—608 S. gr. 8. n. 3 Rthr. in engl. Einb. n. 3⅓ Rthlr.

Hartman, Jz., H. G., Bestuur en administratie der gemeenten in Nederland. 1e deel. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. XII en 512 bl. 8. fl. 6,75.

Compleet in 2 deelen.

Keene, H. G., Indian Administration. W. H. Allen. 126 p. 8. 5 sh.

Koffler, Amtm. *J. A.*, Handbuch zum Ministerialblatt für die gesammte

Digitized by Google

innere Verwaltung in den königlich preussischen Staaten. 10—15 Lfg. Arnsberg, Ritter. 2. Bd. S. 65—888. gr. 8. 2 Rthlr. 24 Sgr.

Lette, Präsid. Dr., Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung. 3. Aufl. Berlin, Lüderitz' Verl. 105 S. gr. 8. n. ½ Rthlr.

Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich preussischen Staaten. 29. Jahrg. 1868. 11 Nrn. Berlin, Geelhaar. à 1—5 B. gr. 4. baar n. 3 Rthlr.

Nervo, le baron de, Etudes historiques. Les Finances françaises sous la Restauration, 1814—1830. T. 4. Paris, Lévy. Lib nouvelle. 538 p. 8.

Ratkowsky. Math. Geo., Zur Beseitigung aller Staatsschulden, Defizits sowie der indirekten Steuern im Allgemeinen und der österreichischen insbesondere. Wien, Beck'sche Univ.-Buchh. 118 S. gr. 8. n. 14 Sgr.

Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Nr. 1. Jahrg. 1868. Weimar, Böhlau. 4. pro cplt. n. n. ⅚ Rthlr.

Reichel, Reg.-Secret. *Ad. Frdr. Wilh*, Die Klassensteuer in Preussen nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851. 2. verm. Auflage. Danzig, Kafemann. XV—115 S. mit 4 Tab. in 4. 8. n. 16 Sgr.

Report of the Special Commissioner of the Revenue, 1867. — Letter from the secretary of the Treasury transmitting Report of the Special Commissioner of Revenue. Washington. 96 p. 8. 5 sh.

— — of the Secretary of the Treasury, on the State of the Finances for the year 1867. Washington, 1867. 72 p. 8. 2 sh. 6 d.

— — on the State of the Finances for the Year 1867. Washington, 1868. LVII—445 p. 8. 12 sh.

— — of the Treasurer of the United States, to the Secretary of the Treasury. December 2nd, 1867. Washington, 1867. 38 p. 8. 2 sh. 6 d.

Rivista Amministrativa del regno, giornale ufficiale delle amministrazioni centrali e provinciali, etc. fondato e diretto da V. Aliberti. Anno XVIII. Torino, Favale.

Ogni mese esce un fascicolo in-8. L. 12 l'annata per i comuni, L. 14 per i privati.

Schmidt, Geh. u. Ob.-Rg.-R. Dr. *O. K. F. G.*, Commentar zu den königlich preussischen Stempel-Gesetzen. 3. Bd. 2. Hälfte. Nebst einer chronol. Uebersicht und einem vollständigen Sachregister herausgegeben von Geh. Secret. *A. Hillgenberg*. Berlin, Nicolai's Verlag. S. 121—231. 4. 1¼ Rthlr.; 1—3.: n. 7½ Rthlr.

Slootweg, W., Handleiding ten dienste der gemeentebesturen, voornamelijk voor die in de provincie Zuid-Holland. 's Gravenhage, Gebr. Giunta d'Albani. 1866. XVI en 159 bl. 8. fl. 2,—.

Vérité, la, sur le régime économique de la France. Discours de MM. Kolb-Bernard, Jules Brame, Thiers, Pouyer-Quertier. Paris, Degorce-Cadot. 269 p. 18.

Vignes, Edouard, Traité élémentaire des impôts en France. 2e édition. Paris, P. Dupont. XIV—553 p. 8. 8 fr. 50 c.

Zeitschrift, österreichische, für Verwaltung. Herausg. und Red.: Dr.

Digitized by Google

Carl Jäger. 1. Jahrgang 1868 52 Nrn 1½ B. Graz, Pock. gr. 4. n 2 Rthlr. 20 Sgr.

VI. Polizeiwissenschaft.

Allgemeines.

Blätter für administrative Praxis und Polizeirechtspflege. Hrsgeg. von Reg.-Assess. *A. Luthardt.* 18. Bd. Jahrg. 1868. 26 Nrn. (B) Nördlingen, Beck. gr. 8. 2 Rthlr.

Döhl, Polizeisekr. *C.*, Die Polizei-Verwaltung des preussischen Staates in ihrer durch die neuesten Gesetze und Verordnungen herbeigeführten Gestaltung. Frankfurt a. M., Boselli. XVI u. 218 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Vidocq, chef de la police de sûreté jusqu'en 1867, Mémoires, publiés par lui-même en 1828. Nouvelle édition, illustrée. Paris, Huillery. 399 p. 4. à 2 col.

Armenwesen.

Glen, W. Cunningham, General Consolidated and other Orders of the Poor Law Commissioners, and the Poor Law Board. 6th edition. Butterworths. XXIII—593 p. 8. 18 sh.

Hallbauer, Adv. *G.*, Zur Frage des sächsischen Armenwesens und der Selbstverwaltung ländlicher Gemeinden. Meissen, Mosche in Comm. IV u. 112 S. m. 2 Tab. in qu. 4. gr. 8. n. ½ Rthlr.

Hugentobler, A., Extinction du paupérisme. 2e édition. Bruxelles et Paris, A. Lacroix, Verboekhoven et Ce. 396 p. 12. 3 fr. 50 c.

Lermina, Jules, Histoire de la misère, ou le prolétariat à travers les âges. Paris, Décembre-Allonnier. V—340 p. 18.

Smith, John Guthrie, Digest of the Law of Scotland relating to the Poor. 2nd edit., rivised and enlarged. T. & T. Clark. VIII—480 p. 8. 12 sh.

Gesundheitspflege.

Bockendahl, Prof. Dr. *Joh.*, Zur Erhaltung von Gesundheit und Leben. Eine Kritik des Entwurfs einer Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Kiel. Kiel, Schwers. VI—59 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Eigenbrodt, Dr. *C.*, Die Städtereinigung zur Verhütung der steigenden Verunreinigung des Erdbodens unserer Wohnorte, als wichtigste Aufgabe der Sanitätspolizei. Darmstadt, Zernin. II—90 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Falk, Dr. *Frdr.*, Die sanitäts-polizeiliche Ueberwachung höherer u. niederer Schulen und ihre Aufgaben. Leipzig, Veit & Co. III—168 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Göttisheim, Dr. *Frdr.*, Das unterirdische Basel. Ein Beitrag zur Kanalisationsfrage. 3 populäre Vorträge. Basel, Schweighauser. 72 S. m. 1 Tab. in qu. 4. gr. 8. n. 10 Sgr.

Grouven, Dr. *Hubert*, Ein Besuch in Asnières und Kritik der dort seit einem Jahre versuchten Methode zur Reinigung des Pariser Cloakenwassers. Berlin, Wiegandt & Hempel. III—59 S. 8. n. 8 Sgr.

Digitized by Google

Higgins, *J. Fielding*, Sewage Matters; their Treatment and Application. Melbourne. 8.

König, Ingen. *Frdr.*, Anlage und Ausführung von Wasserleitungen und Wasserwerken mit besonderer Rücksicht auf die Städteversorgung. Mit 84 eingedr. Holzschn. u. 6 lith. Taf. in qu. 4. Leipzig, O. Wigand. XII—296 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Latham, Ingen. *B.*, Ueber die Reinigung und Verwerthung des Hauswassers. Uebersetzt und mit einem Vorwort versehen von *F. E. Wiebe*. Berlin, Ernst & Korn. 53 S. mit 1 Tab. in hoch 4. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Lober, Les Etablissements insalubres, dangereux ou incommodes. Lille, Horemans. 435 p. 8.

Morin, *Arthur*, Salubrité des habitations. Paris, L. Hachette et Ce. 152 p. et 2 pl. 8. 5 fr.

Pieper, Civil-Ingen. *Carl*, Schwemmcanäle oder Abfuhr? Dreden 1869, Bach. VII—96 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.

Trinkwaserfrage, die Dresdener. Dresden, Burdach in Comm. 50 S. mit eingedr. Holzschn. gr. 8. n. 6 Sgr.

Virchow, *Rud.*, Ueber die Kanalisation von Berlin. Gutachten der kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen. Berlin, A. Hirschwald. 58 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Wheeler, *Gervase*, Homes for the People in Suburb and Country. The Villa, the Mansion and the Cottage. Sixth Thousand. Revised Edition. New York. 141 p. 8. 12 sh.

Zehfuss, Prof. Dr. *G.*, Die pneumatische Canalisation beleuchtet mit Rücksicht auf Gesundheitspflege, Land- und Volkswirthschaft. 1. Abth. Frankfurt a. M. 1869, Boselli. 56 S. gr. 8. n. 1/6 Rthlr.

Städtepolizei.

Blätter für Gefängnisskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Hrsg. v. Dir. *G. Ekert*. 3. Bd. 5. Hft. Heidelberg, Weiss. IV S. u. S. 301—412. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.; I—III.: n. 6 Rthlr. 17 Sgr.

— — 4. Bd. 1. Hft. Ebds. 98 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.; I—IV. 1. n. 6 Rthlr. 17 Sgr.

Granveau, *A.*, La prostitution dans Paris. Paris, l'auteur. 159 p. 8. 2 fr.

Herpin, *J. Ch.*, Etudes sur la réforme et les systèmes pénitentiaires. Paris, Guillaumin et Ce; J. B. Baillière et fils. 262 p. 12. 3 fr.

Jeannel, *J.*, De la prostitution dans les grandes villes au XIXe siècle et de l'extinction des maladies vénériennes. Ouvrage précédé de documents relatifs à la prostitution dans l'antiquité. Paris, J. Baillière et fils. X—416 p. 18. 4 fr. 50 c.

Löwe, Dr. Phil., Die Hetären aller Zeiten und Völker mit besonderer Berücksichtigung der für Berlin schwebenden Sittenfrage. Neue Titel-Ausgabe. Berlin, 1852, Logier. XV—223 S. gr. 16. 1 Rthlr.

Petersen, *C. P. N.*, Tillaeg til Bygningsretten. Med „Bygningsretten“ efter den danske Lovgivning“. Gyldendal. 60 S. 8. 1 rdr. 48 sk.

Digitized by Google

VII. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Zeitschriften.

Banker's Magazine, the, and Statistical Register. Edited by I. Smith Homans. New York, 1868. Subscription, 30 sh. per annum.

Compass, Kalender und Jahrbuch für Handel, Industrie und Verkehr. Capital und Grundbesitz 1869. Red. u. hrsg. v. *Gust. Leonhardt.* 2. Jahrg. Wien, Beck'sche Univ.-Buchh. X, 579 S. gr. 8. cart. n. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Hunt's Merchants' Magazine and Commercial Review. Edited by *W. B. Dana.* Published Monthly. New York. 1868.

Jahrbuch für Volkswirthschaft. Herausgegeben von Dr. *Wolfg. Eras.* 2. Jahrg. Leipzig, O. Wiegand. 198 S. 8. n. 1/3 Rthlr.

Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Hrsg. v. Prof. Dr. *J. C. Glaser.* 9. u. 10. Bd. Jahrg. 1868. 12 Hfte. à 6—7 B. Berlin, Exped. Lex.-8. à Bd. n. 3 Rthlr.

— für Volks- und Landwirthschaft. 8. u. 9. Bd. à 4 Hfte. Dresden, am Ende. gr. 8. à Bd. n. 2 Rthlr.

8. (316 S.) 1861–64. — 9. (1. u. 2. Hft. 200 S.)

— für Nationalökonomie und Statistik. Hrsg. v. Dir. Prof. Dr. *Bruno Hildebrand.* 6. Jahrg. 1868. 2 Bde. à 6 Hfte. à 5 B. Jena, F. Mauke. Lex.-8. à Bd. n. 2 2/3 Rthlr.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Herausgegeben von Dr. *Jul. Faucher.* 6. Jahrg. 1868. 4 Bde. à 14—18 B. Berlin, Herbig. gr. 8. n. 5 1/3 Rthlr.

Zeitschrift für Kapital und Rente. Systematische Mittheilungen aus den Gebieten der Statistik, Nationalökonomie, Börse etc. Hrsg. von Frhr. *v. Danckelman.* [Zugleich Fortführung und Ergänzung des Werks: Die Kapitalanlage in Werthpapieren der Staaten etc.] 4. Bd. 4. Hft. Stuttgart, Nitzschke. IV S. u. S. 225—288. gr. 8. à n. 16 Sgr.

— — 5. Bd. 1. Hft. Ebdas. 68 S. gr. 8. à Hft. n. 16 Sgr.

Systeme und Handbücher.

Besser, Mor. Konr., Neue Principien der politischen Oekonomie. Berlin, Stilke & van Muyden. XI—127 S. gr. 8. n. 5/6 Rthlr.

Champlin, J. T., Lessons in Political Economy. For Schools and Colleges. New York 219 p. 12. 6 sh. 6 d.

Dessauer, Dr. *Mor.*, Spinoza und Hobbes. Begründung ihrer Staats- und Religionstheorieen durch ihre philosophisch. Systeme. Breslau, Schletter. 43 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Fornari, Tommaso, Manuale d'economia politica. Napoli, 1867, tipografia dell' Ancora. 236 p. 12. L. 2,00.

Garnier, Joseph, Traité d'économie politique, sociale ou industrielle. 6e édition, revue et augmentée. Paris, Garnier frères; Guillaumin et Ce. XVI—764 p. 18. 7 fr. 50 c.

Digitized by Google

Komers, Dr. *A. E.*, Abriss der National-Oekonomie. Prag, Calve. XIII u. 165 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

— — 2. Aufl. Prag, Calve. XV—165 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Maurus, Dr. *Heinr.*, Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der socialen Reform gemeinverständlich entwickelt. Heidelberg, C. Winter. VIII u. 543 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 6 Sgr.

Minghetti, *Marco*, Della economia pubblica e delle sue attinenze colla morale e col diritto. Libri cinque. 2a edizione. Firenze, Le Monnier. 509 p. 12. L. 4,00.

Montanari, *Augusto*, Elementi di economia industriale e commerciale. Parma, tip. Ferrari. 477 p. 8.

Rogers, James E. Thorold, Manual of Political Economy. Clarendon Press. XVI—313 p. 12. 4 sh. 6 d.

Roscher, *Wilh.*, System der Volkswirthschaft. 1. Bd. Die Grundlagen der Nationalökonomie enthaltend. 7. verm. u. verb. Aufl. Stuttgart, Cotta. XIII u. 624 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 26 Sgr.

Schriften verschiedenen Inhalts.

Arndt, C., u. *G. Embden*, D. D., Bericht über die Verhandlungen des 9. Congresses deutscher Volkswirthe zu Hamburg am 26., 27., 28. und 29. Aug. 1867. Berlin, Herbig. 106 S. 8. n. ⅓ Rthlr.

Besobrasof, *W.*, de l'influence de la science économique sur la vie de l'Europe moderne. St. Pétersbourg. Leipzig, Voss. 79 S. 4. n. 22 Sgr.

Biblioteca dell' Economista, scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica antiche e moderne, italiane e straniere, dirretta da Francesco Ferrara. 2a Serie. Trattati Speciali. Vol. XI—XII. Dispense 359 a 363. pag. 321 a 560. Torino, unione tipogr. edit. 8. L. 1,50

Bonnet, Victor, Etudes d'économie politique et financière. Paris, Guillaumin et Ce; Dentu; Lainé. IV—231 p. 8.

Carey, *H. C.*, Wirthschaftspolitische Rückblicke auf die letzten 10 Jahre. Deutsche Orig.-Ausg. v. Dr. *Carl Adler*. München, Fleischmann. III u. 72 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

— — 2 revid. Aufl. Ebds. III u. 72 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Arbeit.

About, *Edmond*, A B C du travailleur. Paris, L. Hachette et Ce. 323 p. 18. 3 fr. 50 c.

Daul, *A.*, Die Frauen-Arbeit, oder der Kreis ihrer Erwerbsfähigkeit. Nach d. Amerikan. der Mrs. Virginia Penny in mehr als 600 Erwerbs- und Berufsarten praktisch nachgewiesen. Empfohlen u. m. e. Vorwort v. *Max Wirth*. In 2 Bdn. 1 Bd. 5—8. Lfg. Altona, Hammerich. gr. 8. à ¼ Rthlr.

Foucou, *Félix*, Histoire du travail. La nature et l'homme. Paris, Hetzel. XI—400 p. 18. 3 fr.

Digitized by Google

Laing, John, Theory of Business for Busy Men. 2nd ed. Longmans. 285 p. 8. 6 sh.

Linas, Charles de, L'histoire du travail à l'exposition universelle de 1867. Arras, Russeau-Leroy; Paris, Didron. 369 p. 8.

Lovesy, C. W., Law of Arbitrations between Masters and Workmen, as founded upon the 5 Geo. 4 c. 96. and 30 & 31 Vict. c. 105, Councils of Conciliation Act, 1867. Butterworths. XI—117 p. 12. 4 sh.

Richter, Prof Dr. *Carl Th.*, Das Recht der Frauen auf Arbeit und die Organisation der Frauenarbeit. Mit einem Anhange: Ueber Ausstellungen der Frauenarbeit. 2 Vorträge. 2. vermehrte Auflage. Wien, Pichler's Wittwe & Sohn. 1869. V—84 S. gr. 8. 12 Sgr.

Tounissouz, l'abbé, Le bien-être et l'ouvrier. Paris, P. Dupont; Guillaumin et Ce. IV—384 p. 18.

Genossenschaftswesen.

Blätter für Genossenschaftswesen. [Innung der Zukunft 15. Jahrgang.] Organ des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Hrsg. v. *Schulze-Delitzsch* unter Mitwirkung von *Parisius Gardelegen* u. Dr. *F. Schneider*. Jahrg. 1868. 52 Nrn. ½ B. Leipzig, Keil. gr. 4. n. 1⅓ Rthlr.

Co-Operative Stores: their History, Organization, and Management. Based on the recent German work of *Eugene Richter*. New York. 1867. 131 p. 12. 7 sh. 6 d.

Desmarest, E., Sociétés de secours mutuels. Commentaire sur le décret-loi du 26 mars 1852. Paris, P. Dupont. 219 p. 18.

Gierke, Ger.-Assess. Doc. Dr. *Otto*, Das deutsche Genossenschaftsrecht. In 2 Bdn. 1. Bd.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, Weidmann. XXXIV—1112 S. gr. 8. n. 5 Rthlr.

Lösung, die, der socialen Frage durch Gewerkvereine und Arbeiterschaften. Berlin 1869, Loewenstein. VIII—56 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Parisius [*Gardelegen*], *Ludf.*, Das preussische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. Mai 1867 nebst den Einführungs-Verordnungen vom 12. Juli, 12. August und 22. September 1867 und den Ministerial-Instruktionen vom 2. Mai, 10. August, 25. September und 26. Oktober 1867. Berlin, Guttentag. XLVIII—174 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

— — Das Genossenschaftsgesetz für den norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868. Ergänzungsschrift zu dem Buche über das preussische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 etc. Ebds. VIII—50 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Patente.

Bédarride, J., Droit commercial. Commentaire des lois sur les brevets d'invention, sur les noms des fabricants et des lieux de fabrication, sur

Digitized by Google

les marques de fabrique et de commerce. 3 vol. Aix, Makaire; Paris, Thorin. 1471 p. 8. 24 fr.

Fisher, S. S., Reports of Cases arising upon Letters Patent for Invention determined in the Circuit Courts of the United States. Vol. I. Cincinnati. 700 p. 8.

Hanbury, Lionel, Long Judicial Error in the Law of Patents for Inventions. Stevens and Son. 47 p. 8. 2 sh.

Law, Stephen D., Copyright and Patent Laws of the United States, 1790 to 1868. Second Edition. New York 1867. 264 p. 8. 10 sh. 6 d.

Munn. — The United States' Patent Law. Instructions how to obtain Letters Patent for New Inventions; including a variety of Useful Information concerning the Rules and Practices of the Patent Office etc. etc. By Munn & Co., Solicitors of Patents, 37, Park Road, New York. New York, 1867. 108 p. 24. 1 sh. 6 d.

Industrieausstellungen.

Arnold, H. P., The Great Exhibition. New York. X—486 p. 16. 10 sh. 6 d.

Aymar-Bression, P., Histoire générale de l'Exposition universelle de 1867. Les puissances étrangères. Paris, imp. Claye. 296 p. 8. à 2 col.

Bericht über die Welt-Ausstellung zu Paris im Jahre 1867. Herausgegeben durch das k. k. österreichische Central-Comité. 3—12. Lfg. Wien 1868, Braumüller. Lex.-8. n. 9 Rthlr. 12 Sgr. (1—12. n. 14 Rthlr. 26 Sgr.)

— — Berlin, Steinthal in Comm. 1. u. 2. Hft. gr. 8. n. 27½ Sgr.

— über die allgemeine Ausstellung zu Paris im J. 1867, erstattet von den für Preussen und die norddeutschen Staaten ernannten Mitgliedern der internationalen Jury. 1—7. Heft. Berlin, Steinthal in Comm. n. 3 Rthlr. 2½ Sgr.

1. 100 S. n. 15 Sgr. — 2. 60 S. 12 Sgr. 6 Pf. — 3. S. 161—230. n. 12 Sgr. 6 Pf. — 4. S. 231—318. n. 15 Sgr. — 5. S. 319—379. n. 12 Sgr. 6 Pf. — 6. S. 381—454. n. 10 Sgr. — 7. S. 455—624. n. 15 Sgr.

— Hamburger Gewerbetreibender über die Pariser Ausstellung 1867. Herausgegeben von einer Commission der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Hamburg, Jowien. VI—287 S. m. 14 Steintaf., wovon 2 in Buntdr., in 8. u. qu. 4. gr. 8. n. 1½ Rthlr.

Chirac, A., Lettres d'un Marseillais sur l'Exposition universelle de 1867, à Paris. Paris, Lib. internationale. IV—416 p. 18. 5 fr.

Katalog, illustrirter, der Pariser Industrie-Ausstellung von 1867. 12—15. (Schluss-)Lfg. Leipzig, Brockhaus' Sort. VII u. S. 265—352 mit eingedr. Holzschn. hoch 4. à n. 20 Sgr.

Rapports du Jury international, publiés sous la direction de *M. Michel Chevalier*. Exposition universelle de 1867, à Paris. T. 1 à 13. Paris, imp. P. Dupont. DXCVI—6824 p. 8.

Sala, George Augustus, Notes and Sketches of the Paris Exhibition. Tinsley. 396 p. 8. 15 sh.

Digitized by Google

Villeneuve, Julio Constancio de, Relatorio sobre a Exposição universal de 1867, redigido pelo secretario da commissão brazileira. T. 1. Paris, imp. Claye. CLXXI—314 p. 8.

Land- und Forstwissenschaft. Bergbau.

Abschätzungs-Grundsätze, die, der schlesischen Landschaft und das bei Anwendung derselben zu beobachtende Verfahren. Amtliche Ausgabe. Nebst den Hilfstab. Breslau, Korn. IV—121 S. gr. 8. n. 18 Sgr.

Annalen der Landwirthschaft in den königl. preussischen Staaten. Herausgegeben v. *Salviati*. 51. u. 52. Bd. od. 26. Jahrg. 1868. 12 Hfte. Berlin, Wiegandt & Hempel. 1. Heft 80 S. mit 1 Steintaf. in 4. Mit: Wochenblatt: 8. Jahrg. 52 Nrn à 1—1½ B. mit eingedr. Holzschn. gr. 4. n. 5 Rthlr.; das Wochenblatt apart: n. 2½ Rthlr.

Annales de médecine vétérinaire, publiés à Bruxelles par *M.M. Delwart* et *Thiernesse, N. Gille, Derache* et *Wehenkel*. Mensuel. 17e année. 1868. Bruxelles. L'abonnement annuel pour la Belgique. 4 Rthlr. 20 Sgr.

Baudement, Emile, Les Mérinos; précédés de considérations générales sur l'espèce ovine; par le comte Guy de Charnacé. Paris, Delagrave et Ce. 201 p. 18. 2 fr.

Baur, Prof. Dr. *Frz.*, über forstliche Versuchsstationen. Stuttgart, F. Schweizerbart. 94 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Beck, Reg.-R. *Otto*, Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen über Ent- und Bewässerungsanlagen für den Regierungsbezirk Trier bearbeitet. 3. Jahrgang. Trier, Groppe. VI—88 S. 4. à n. 20 Sgr.

Berggesetz, allgemeines, für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868. Dresden, Meinhold & Söhne. 80 S. 4. n. ⅓ Rthlr.

Berg- u. Hüttenwesen, das, im Herzogthum Nassau. Statistische Nachrichten, geognost., mineralog. und techn. Beschreibungen des Vorkommens nutzbarer Mineralien, des Bergbaues und Hüttenbetriebes. Herausg. von *F. Odernheimer*. Wiesbaden, Kreidel. 4. Schluss-Heft. Mit 7 Taf. lith. Abbildgn. 175 S. Lex.-8. à n. 1⅓ Rthlr.

Berichte, forstliche. Herausgegeben von einem Vereine praktischer Forstmänner. Neue Folge. 16. Jahrg. 1868. 4 Hfte. Leipzig, Wilfferodt. 1. Hft. 63 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

— über Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Viehzucht und landwirthschaftliche Gewerbe. Herausgegeben von Dr. *H. K. Schneider* und *P. Hexamer*. 12. Jahrg. 1868. Mannheim, Schneider. 12 Nrn. (B.) 4.

— über Nutzpflanzen insbesondere über die Ergebnisse ihres Anbaues. Herausgegeben von *Metz* & Co. Jahrg. 1868. Berlin, Wiegandt u. H. 116 S. 8. n. 18 Sgr.

— über den landwirthschaftlichen Theil der Pariser Weltausstellung von 1867, herausgegeben im Auftrage des königl. preuss. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von geh. Reg.-R., Generalsecr. *C. v. Salviati*. 1. Theil. A. u. d. T.: Die Erzeugnisse des

Digitized by Google

Pflanzen- und Thierreichs und das Rüstzeug des Landwirths [mit Ausnahme der Maschinen und Geräthe] auf der Welt-Ausstellung zu Paris 1867. Bericht, erstattet von verschiedenen Verff. Mit 11 lith. Taf. in qu. Fol. u. 73 eingedr. Holzschn. Berlin, Wiegandt & Hempel. XVI—386 S. gr. 4. n. 6 Rthlr. (cplt. : n. 10 Rthlr.)

Beta, Dr. *H*, Die Bewirthschaftung des Wassers u. die Ernten daraus. Mit einem Vorworte von Dr. *Brehm*. Mit 40 Abb. in Holzschn. Leipzig, C. F. Winter. VIII—318 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Birnbaum, Dir. Prof. Dr. *Karl*, Die Kalidüngung in ihren Vortheilen und Gefahren. Berlin 1869, Wiegandt & Hempel. VIII—93 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.

Blätter, forstliche. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Herausgegeben von *Jul. Thdr. Grunert*. 15. Hft. Hannover, Rümpler. 260 S. gr. 8. à n. 1 1/2 Rthlr.

Borio, G., Primi elementi di economia e stima de' fondi agrarii e forestali. 2a ediz. Torino, Unione tipogr.-editrice. XVI—427 p. 8. L. 7,00.

Boursin, E., Histoire de l'agriculture, du commerce et de l'industrie en France. Paris, Rome. 252 p. 12.

Boussingault, Agronomie, chimie agricole et physiologie. 2e édit., revue et considérablement augmentée. T. 4. Paris, Gauthier-Villars. 409 p. 8. 5 fr.

Breymann, C., Anleitung zur Holzmesskunst, Waldertragsbestimmung und Waldwerthberechnung. Wien, Braumüller. 311 S. 8. n. 2 Rthlr.

Burckhardt, Forstdirector *H.*, Säen und Pflanzen. Ein Beitrag zur Holzerziehung. 3. verb. und verm. Aufl. mit eingedruckten Holzschnitten. 3. Hft. Hannover, Rümpler. S. 495—741. gr. 8. n. 26 Sgr. cplt.: n. 3 Rthlr.

Buvry, Dr. *L.*, Anbauversuche mit ausländischen Nutzpflanzen in Deutschland, angestellt auf Veranlassung des Akklimatisations-Vereins in Berlin. Berlin, Wiegandt & Hempel. VIII—131 S. gr. 8. n. 2/3 Rthlr.

Caccianiga, Antonio, La vita campestre; studi morali ed economici. Venezia, H. F. e M. Münster. VII—244 p. 16. L. 2.

Carr, Will., Die Geschichte der Entstehung und des Fortganges der Studley-, Killerby- und Warlaby-Shorthorn-Heerden. Aus dem Engl. von *Jul. v. Holtzendorff*. Glogau, Flemming. VI—145 S. gr. 8. 18 Sgr.

Centralblatt für die gesammte Landeskultur. Red.: *Alois Borrosch*. 19. Jahrg 1868. Prag, Calve in Comm. 36 Nrn. à 1 1/2—2 B. gr. 4. baar n. 3 1/3 Rthlr.

— landwirthschaftliches, für Deutschland. Fortgesetzt von *Ant. Krocker*. 16. Jahrg. 1868. Berlin, Wiegandt & Hempel. 12 Hefte à ca. 6 B. mit eingedr. Holzschn. n. 5 Rthlr.

Cibrario, conte *Luigi*, Della Schiavitù e del Servaggio, e specialmente dei servi agricoltori, libri III. Vol. I. Milano, tipogr. Civelli. 555 p. 8. L. 10.

Digitized by Google

Clauss, Carl, Praktische Düngerlehre. Ein kurzer Abriss des chemisch-physiologischen Theils des rationellen Feldbaues auf wissenschaftlicher und wirthschaftlicher Grundlage. [Zugleich erläuternder Text zur graphischen Düngungstafel des Verfassers.] Nürnberg, v. Ebner. X—52 S. gr. 8. cart. n. 9 Sgr.

— Düngungstafel in graphischer Darstellung. Chromolith. Ebend. 1867. gr. Fol. n. 1⅙ Rthlr.

Darwin, Charles, Das Variiren der Thiere und Pflanzen im Zustande der Domestication. Aus dem Englischen übersetzt von *J. Vict. Carus*. In 2 Bdn. 1. Bd. Mit 43 eingedr. Holzschn. Stuttgart, Schweizerbart's Verlag. VIII—530 S. gr. 8. n. 3⅓ Rthlr.

— — 2. Bd. Mit den Berichtigungen und Zusätzen des Verfassers zur 2. englischen Auflage und Register. 1. Abth. Ebds. S. 1—320. gr. 8 n. 1⅔ Rthlr. (I—II. 1.: n. 5 Rthlr.)

— — De la variation des animaux et des plantes sous l'action de la domestication. Traduit de l'anglais par *J. J. Moulinié*. Avec 43 gravures sur bois. T. 1. Paris, Reinwald. XVI—445 p. 8.

Daubrée, A., Substances minérales. Exposition universelle de 1867, à Paris. Paris, P. Dupont. 206 p. 8.

Deiters, K. F., Die Creditnoth der Landgüter. 2. verm. Ausgabe von Auswanderung, Arbeitslohn und Bodenwerth. Frankfurt a. M., Boselli. XIV—87 S. 8. n. ⅓ Rthlr.

Delagarde, N., Agriculture. Les engrais perdus dans les campagnes (2 milliards par an). 2e édition. Nantes, imp. Lemesle. 136 p. 18. 1 fr. 50 c.

Del Pozzo, Lorenzo, Trattato elementare di chimica appliata all' agricoltura. Torino, tip. Nazionale. L. 2,00.

Del Marmol, le baron *Ch.*, Traité de l'expropriation pour cause d'utilité en Belgique. 2e édition. Tome I. Liége. 406 p. 8. 2 Rthlr. 10 Sgr.

Doehl, C., Das Meliorations-Wesen des preussischen Staates oder die Wassser-Gesetzgebung mit Bezug auf Bewässerung und Entwässerung des Grund und Bodens. Brandenburg, Müller. 27 Sgr.

Dornfeld, Finanz-R. *J.*, Die Geschichte des Weinbaues in Schwaben. Stuttgart, Cohen u. Risch. VIII—272 S. gr. 8. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Drechsler, Priv.-Doc. Dr. *Gust.*, Die Statistik des Landbaus. Geschichte, Kritik und Reform der Lehre von der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Erschöpfung und Ersatz. Göttingen 1869, Deuerlich. VIII—174 S. gr. 8. n. 28 Sgr.

Duponchel, A., Traité d'hydraulique et de géologie agricoles. Paris, E. Lacroix. XXVII—711 p. et 5 pl. 8. 10 fr.

Dupuy, Georges, Projet de colonage viticole. Paris, Guillaumin et Ce: Lib. agricole de la Maison rustique. 252 p. 18. 1 fr. 25 c.

Ebert, K. J., Schlüssel zur Bildung der Futterrationen nach Dr. H. Grouven's Fütterungsnormen und Nährstoff-Taxen. 2. verb. Aufl. Prag, Reichenecker. 96 S. mit 1 Tab. in Fol. gr. 8. 24 Sgr.

Digitized by Google

Elton, C. I., Treatise on Commons and Waste Lands with special reference to the Law of Improvement Wildy & Sons. 12. 10 sh.

Enquête sur les sels. Ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. T. 1. Introduction. Pièces préliminaires. Dépositions. Région de l'Ouest. Paris, imp. impériale. XL—518 p. T. 2. Dépositions (suite). Régions du midi, de l'est et du sud-ouest. Enquête supplémentaire. T. 3 Rapports et propositions. Résumé synoptique. 429 p. 4.

— agricole. 2e série. Enquêtes départementales. 14e circonscription. Haute-Marne, Côte-d'Or, Saône-et-Loire. Ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. ibid. 416 p. 2e série. Enquêtes départementales. 28e circonscription. Corse. 195 p. 3e série. Dépositions orales reçues par la commission supérieure. 772 p. 4e série. Documents recueillis à l'étranger. T. 2. VIII—786 p. 2e série. Enquêtes départementales. 3e circonscription. Morbihan. Finistère. Côtes-du-Nord. Ille-et-Vilaine. 797 p. Eure et Loir. Seine et Marne. Seine et Oise. Seine 1116 p. 17e circonscription. Basses-Pyrénées. Hautes-Pyrénées, Landes. 500 p. 19e circonscription. Lot. Aveyron. Tarn. 429 p. 24e circonscription. Basses-Alpes. Var. Alpes-Maritimes. 568 p. 26e circonscription. Doubs, Vosges, Haute-Loire. 454 p. 4.

Forst- und Jagdzeitung, allgemeine. Herausgegeben von *Gustav Heyer*. 44. Jahrg. 1868. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. 12 Hefte. à ca. 40 S. Mit Steintaf. gr. 4. n. $4^2/_3$ Rthlr.

— — Suppl. 6. B. 3. Heft. Ebd. III S. u. S. 148—190 mit eingedr. Holzschn. u. 2 Steintaf. hoch 4. n. 14 Sgr. (I—VI.: n. 12 Rthlr. 4 Sgr.)

Fournel, Nouvelle théorie chimique du fumier et exposé de ses conséquences pour la production industrielle d'engrais complets et de substances analogues à celles que l'on extrait des végétaux et des animaux. Paris, Lacroix. XII—43 p. 8. 1 fr. 50 c.

Fürstenberg, Prof. Dr. *M.*, u. Lehr. Dr. *O. Rohde*, die Rindviehzucht nach ihrem jetzigen rationellen Standpunkte. Mit 21 lith. Racebildern und vielen in den Text gedr. Holzschn. In ca. 12 Lfgn. 1. Bd. 1. Lfg. u. 2. Bd. 1. Lfg. Berlin, Wiegandt u. Hempel. Lex.-8. à n. $^1/_2$ Rthlr.
I. 1. S. 1—80. — II. 1. S. 1—64 m. 5 Steintaf. in Tondr.

Fuller, Andrew S., The Forest-Tree Culturist. New York, 1866. 188 p. 12. 6 sh.

Funke, Walt., Betrachtungen über die Wirthschaftsorganisation von Landgütern im Lichte der neueren landwirthschaftlichen Naturforschung. Stuttgart, G. Weise. 70 S. 8. $12^1/_2$ Sgr.

Gayer, Prof. *Karl*, Die Forstbenutzung. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten. 2. verb. Aufl. Aschaffenburg, Krebs. XV—701 S. gr. 8. n. 5 Rthlr.

Gayffier, Eugène de, Herbier forestier de la France, reproduction par la photographie d'après nature et de grandeur naturelle de toutes les

Digitized by Google

plantes ligneuses qui croissent spontanément en forêt. Ouvrage orné de 200 photographies par G. Arosa et Ce. 1re livraison. Paris, J. Rothschild. 12 p. et 5 pl. folio. La livraison, 10 fr.

Giebel, Prof. Dr. *C. G.*, Landwirthschaftliche Zoologie. Mit 230 Holzschn. 1. Lfg Glogau, Flemming. 80 S. gr. 8. 12½ Sgr.

Grouven, Dr. *Hubert*, Dritter Bericht über die Arbeiten der agriculturchemischen Versuchsstation zu Salzmünde. A. u. d. T.: Ueber den Zusammenhang zwischen Witterung, Boden und Düngung in ihrem Einflusse auf die Quantität und Qualität der Erndten. Glogau, Flemming. 364 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. (1—3: n. 7⅔ Rthlr.)

Guyot, Jules, Etude des vignobles de France. T. 1. Régions du sud-est et du sud-ouest. Paris, V. Masson et fils. X—613 p. 8.

— Sur la viciculture et la vinification du canton d'Evian (Haute-Savoie) Rapport. Paris, impr. impériale. 59 p. 8.

Haltermann, G., Anleitung zur Zucht und Ernährung des Rindviehes. Gekrönte Preisschrift. 2. Aufl. Hannover, Schmorl & v. Seefeld. VI—114 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Hamm's, Dr. *Wilh.*, Agronomische Zeitung. Red.: Dr. *Udo Schwarzwäller*. 23. Jahrg. oder Neue Folge 17. Jahrg. 1868. Leipzig, Exped. (Ph. Reclam jun.) 52 Nrn. à 2 B. mit eingedr. Holzschn. gr. 4. n. 8 Rthlr.

Hartig, Dr. *Rob.*, Die Rentabilität der Fichtennutzholz- und Buchenbrennholzwirthschaft im Harze und im Wesergebirge. Stuttgart, Cotta. 200 S. mit 5 Tab. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Heppe, Doc. Dr. *Gust.*, Praktische Düngetafel. Graphische in Farben ausgeführte Darstellung des Verbrauchs und also auch des Bedarfs der wichtigsten Culturpflanzen an Mineralbestandtheilen pro Morgen Land u. s. w. Mit erläuterndem Text. Chromolith. Berlin, 1869, Wiegandt & Hempel. 12 S. Text in Lex.-8. Imp.-Fol. ½ Rthlr.

Herrmann, Eman., Allgemeine Wirthschaftslehre. 1. Bd. Das Gesetz der Arbeitstheilung als Grundlage der Technik und Oekonomik. 1. 2. Lfg. Graz, Pock. S. 1—64. gr. 8. à n. 8 Sgr.

Hoffmann, Prof. Dr. *Rob.*, Theoretisch-praktische Ackerbau-Chemie nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit Abbildungen in eingedr. Holzschn. u. Tab. Prag 1869, Reichenecker. XIII—344 S. gr. 8. In engl. Einb. n. 1½ Rthlr.

Hyatt's Handbook of Grape Culture; or, why, where, when, and how to plant and cultivate a vineyard, manufacture wines, etc. By J. Hart Hyatt. San Francisco, 1867. 279 p. 8. 10 sh. 6 d.

Jahrbuch der preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung. Herausgegeben von Forstmstr. Dir. *Bernh. Danckelmann*. Redigirt von Prof. *F. W. Schneider*. 1. Bd. 2. Hft. Berlin, Springer's Verl. S. 49—96. gr. 8. à n. ⅓ Rthlr.

Digitized by Google

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Agriculturchemie. Begründet von Dr. *Rob. Hoffmann.* Fortgesetzt von Dr. *Ed. Peters.* 10. Jahrgang. Das Jahr 1867. 1. Hälfte. Berlin, Springer's Verl. 208 S. Lex.-8. n. 2 Rthlr. 27 Sgr.

— über die Untersuchungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Pflanzen- und Thierproduktion für 1866—67. Herausgegeben von *W. Henneberg*, *F. Nobbe* und *F. Stohmann.* 1. Abth. Göttingen, Deuerlich. S. 1—96. gr. 8. n. ½ Rthlr.

Jervis, W. P.. Mineral Resources of Central Italy. Stanford. 132 p. 8. 5 sh.

Journal für Landwirthschaft. [Organ der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Weende.] Herausgegeben von Prof. *W. Henneberg*, Prof. *W. Wicke* und Dr. *Th. Mithoff.* 2. Folge. 3. Bd. [Der ganzen Reihe 16. Jahrg.] 1868. 4 Hefte und 1 Suppl.-Heft. Göttingen, Deuerlich. 1. Hft. 120 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Kletke, G. M., Das Deichwesen des preussischen Staates. Berlin, Seidel 156 S. 8. n. 24 Sgr.

Klostermann, Oberberg-R. *R.*, Das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Kommentar. 2., verm. und verb. Aufl. Berlin, Guttentag. XII—459 S. gr. 8. n. 2⅓ Rthlr.

Komers, Wirthsch.-R. *A. E.*, Der heutige Standpunkt der Boden-Erschöpfungsfrage und die Mittel für Erziehung quantitativ und qualitativ höchster Zuckerrüben- und Kartoffelerträge. Vortrag. Prag, Calve. 46 S. gr. 8. n. ¼ Rthlr.

Kühn, Prof. Dr. *Jul.*, Die zweckmässigste Ernährung des Rindviehes vom wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkte. Gekrönte Preisschrift. 4. verm. u. verb. Aufl. Mit 61 in den Text gedr. Holzschn. Dresden, Schönfeld. VII—256 S. mit eingedr. Holzschn. gr. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Lattes, Elia, Studi storici sopra il contratto d' enfiteusi nelle sue relazioni col colonato. Memoria premiata. Torino, tip. Reale. XXIX—279 p. 4. L. 10,00.

Letter from the Secretary of the Treasury transmitting a report upon the Mineral Resources of the States and Territories West of the Rocky Mountains. Washington, 1867. 321 p. 8. 7 sh. 6 d.

Loebe, Dr. *Will.*, Landwirthschaftliche Flora Deutschlands. 3. verm. u. verb. Aufl. Mit 150 illum. Kpfrtaf. In 40 Lfgn. 1. Lfg. Leipzig, Baensch. IV S. u. S. 1—16 mit 4 Kpfrtaf. hoch 4. ½ Rthlr.

— — Die Getreidearten und Hülsenfrüchte. [Aus Deutschlands landwirthschaftlicher Flora.] In 7 Lfgn. 1. Lfg. Leipzig, Baensch. S. 1—10 mit 5 color. Kpfrtaf. 4. ½ Rthlr.

Löffelholz-Colberg, Revierförster *Frdr.* Frhr. *v.*, Forstliche Chrestomathie. IV. Angewandte Mathematik und in specie Forsttaxation. — Anhang: Maasse, Gewichte und Münzen. — Nachträge, Ergänzungen und Ver-

Digitized by Google

besserungen. Berlin, Springer's Verlag. VIII—362 S. gr. 8. n. 2½ Rthlr. (1. 2. u. 4.: n. 5½ Rthlr.)

Lyman, J. B., Cotton Culture. New York. 190 p. 12. 7 sh. 6. d.

Mahnke, C., Einfluss der Körpergrösse und Schwere auf den Nahrungsbedarf und der Körperformen auf die Ernährungsfähigkeit landwirthschaftlicher Hausthiere. Stettin, Dannenberg & Dühr. IV—90 S. gr. 8. ⅓ Rthlr.

Martiny, Benno, Die pariser Weltausstellung von 1867 in ihrer Bedeutung für die Landwirthschaft, insbesondere Westpreussens. Reisebericht. Danzig 1867, Kafemann 42 S. Lex.-8. n. 10 Sgr.

Masch, Dr. Dir. *A.*, Landwirthschaftliche Thierheilkunde. 3. Aufl. Wien, Braumüller. 424 S. 8. n. 2 Rthlr.

May, Prof. Dr. *Geo.*, Das Schaf. Seine Wolle, Racen, Züchtung, Ernährung und Benutzung, sowie dessen Krankheiten. Mit 100 in den Text eingedr. Holzschn., 2 Taf. Wollfehler u. 16 lith. Taf. Racenabbildungen in Tondr. 2 Bde. Breslau, Trewendt. XLIV—1178 S. gr. 8. 6½ Rthlr.

Meitzen, Reg.-R. Dr. *Aug.*, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. 1. Bd. Berlin, Wiegandt & Hempel in Comm. XXI—552 S. mit eingedr. Holzschn. gr. 4. n. n. 2½ Rthlr.

Mitteldorpf, Oberförster. Anleitungen zur Wald-Eintheilung, Schätzung, Werthberechnung, Buch-, Registratur- und Geschäftsführung. Mit 1 lith. Karte in qu. 4. und in den Text gedr. Holzschn. Berlin, Springer's Verlag. VII—180 S. Lex.-8. n. 1⅓ Rthlr.

Mittheilungen der königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf. I. Bonn, Marcus. IV—146 S. mit 6 Steintaf., wovon 1 in Buntdr. Lex.-8. n. 1⅓ Rthlr.

Modern Farming, in a Series of Treatises by Distinguished Agriculturists. Edit. by Robert Scott Burn. Fullarton. V—384 p. 8. each 5 sh.

Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen. Herausgegeben von Prof. Dr. *Frz. Baur*. Jahrg. 1868. 12 Hfte. Stuttgart, F. Schweizerbart. 1. Hft. 40 S. mit 1 Steintaf. in Fol. gr. 8. n. 2⅔ Rthlr.

— österreichische, für Forstwesen. Redigirt von Dir. *Jos. Wessely*. 18. Bd. Jahrg. 1868. Wien, Braumüller. 12 Hfte. à 4—4½ B. gr. 8. n. 4 Rthlr.

Musterpläne zu Feldweganlagen, Feldereintheilungen und Zusammenlegungen aus der Zahl der in Württemberg ausgeführten Markungsbereinigungen ausgewählt und herausgegeben von den k. Centralstellen für die Landwirthschaft und für Landeskultursachen. 2. Heft. Mit 23 chromolith. Regulirungskarten in Imp.-Fol. in Mappe. Stuttgart, Metzler's Verl. 38 S. gr. 8. baar n. 2 Rthlr. 18 Sgr.

Orth, Oberlehr. Dr. *Alb.*, Beiträge zur Boden-Untersuchung, Bedeutung und Methode derselben, sowie das Verhältniss der Naturwissenschaft zur landwirthschaftlichen Praxis im Allgemeinen. Berlin, Calvary & Co. VIII—86 S. Lex.-8. Diss. Gotting. ⅔ Rthlr.

Digitized by Google

Ottavi, G. A., I segreti di D Rebo: lezione di agricoltura pratica. Ediz. V. Casale-Monferrato. tip. Eustachio Maffei. 395 p. 8. L. 3,00.

Otto, Med.-R. Prof. Dr. *Fr. Jul.*, Lehrbuch der rationellen Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe. Die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, die Sprit-, Hefe-, Liqueur- etc. Fabrikation, die Cider und Obstmostbereitung etc. umfassend. 6. revidirte Aufl. 2. Bd. 2. Lfg. Mit zahlreichen in den Text eingedr. Holzst. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. S. 193—284 mit 6 Holzschntaf. in 8. u. qu. 4. gr. 8. n. 1 Rthlr. (I—II.: n. 5⅓ Rthlr.)

Pierre, J. Isidore, Etudes théoriques et pratiques d'agronomie et de physiologie végétale. T. 1. Sol, engrais, amendements. Evreux, Goin. 352 p. 18. 3 fr. 50 c.

Pressler, Hof-R. Prof. a. D. *Max Rob.*, Zur Forstbetriebseinrichtung mit Bezug auf einen nationalökonomisch und technisch möglichst rationellen Waldbau höchsten Reinertrags. Dresden, Türk's Verl. VI—57 S. mit eingedr. Holzschn. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

— — Zur Forstzuwachskunde mit besonderer Beziehung auf den Zuwachsbohrer und dessen practische Bedeutung und Anwendung. [Selbstständiges 7. Hft. d. rationellen oder Reinertrags-Forstwirths. Zugleich als 2. wesentlich verb. Aufl. des im Heft 5 des obgenannten Werkes behandelten Zuwachsbohrers älterer Construction.] 1. Hälfte. Ebdas. X—110 S. mit eingedr. Holzschn. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Pugnet, J. B., Les Plantes utiles et nuisibles en agriculture. Mirecourt, Humbert. 277 p. 4.

Rad, J. C., Adressenbuch der Rübenzucker-Fabriken und Colonialzucker-Raffinerien aller Länder Europa's und Nordamerika's mit Angabe der gegenwärtig in diesen Ländern bestehenden Zuckerzölle und Steuern nebst 3 chromolith. Karten in Fol. 3. Ausgabe. Wien, Gerold's Sohn. IV—184 S. Lex.-8. n. 2⅓ Rthlr.

Randall, Henry S., Sheep Husbandry. New York. 338 p. 8. 9 sh.

Ratzeburg, geh. Reg.-R. Prof. Dr. *J. T. C.*, Die Waldverderbniss oder dauernder Schade, welcher durch Insektenfrass, Schälen, Schlagen und Verbeissen an lebenden Waldbäumen entsteht. 2. Band. Mit 21 Taf. in Farbendr. u. Lith., 5 Kpfrtaf., wovon 1 color., und vielen eingedr. Holzschnitten. Berlin, Nicolai's Verlag. XVI—464 S. gr. 4. n. 12 Rthr.

Regulativ, revidirtes, über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft vom 22. November 1867 nebst der Instruktion zur landwirthschaftlichen Abschätzung nicht inkorporirter Grundstücke. Amtliche Ausgabe. Breslau, Korn. 84 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Revista Economica; giornale di agricoltura, industria e commercio. Anno IV. 1867. Firenze, Piazza S. Biagio no 2.

Si pubblica il 15 e il 30 d'ogni mese a dispense di pag. 8. 4.
L'abbuonamento costa L. 12,00 all' anno per l'Italia.

Digitized by Google

Revue de l'Exposition de 1867, publiée par la Revue universelle des mines, de la métallurgie, des travaux publics, des sciences et des arts appliqués à l'industrie, sous la direction de M. Ch. de Cuyper. Nr. 1. 2. Paris, M. E. Noblet. 259 p. et 26 pl. 8.

— universelle des mines, de la métallurgie, des travaux publics, des sciences et des arts appliqués à l'industrie, sous la direction de M. Ch. de Cuyper. 12e année: 1868. Paris et Liége. L'abonnement annuel. 9 Rthlr. 26 Sgr.

Riondet, A., L'agriculture de la France méridionale, ce qu'elle a été, ce qu'elle est, ce qu'elle pourrait être. Paris, Lib. agricole de la Maison rustique. IX—384 p. 18.

Robion de la Tréhonnais, F., Pratique avec science. Histoire du progrès agricole au XIXe siècle. Bruxelles, H. Manceaux; Paris, Sagnier. 290 p. 12. 3 fr.

Röll, Reg.-R. Prof. Dr. *M. E.*, Lehrbuch der Pathologie und Therapie der Hausthiere. 3. umgearbeitete Auflage. 2 Bde. Wien 1867. Braumüller. X—494 und VIII—499 S. gr. 8. n. 6²/₃ Rthlr.

Schafzucht, die in Deutschland unter dem Einfluss der Wollproduction Australiens. Mit Vorwort von Lehrer Dr. *O. Rhode.* Berlin, Wiegandt & Hempel. VII—87 S. 8. n. ½ Rthlr.

Scharff, Dr. *Frdr.*, Das Recht in der Dreieich mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Frankfurter Stadtwaldes und der umliegenden Dorfschaften. Frankfurt a. M., J. Baer in Comm. VIII—407 S. gr. 8 n. 2 Rthlr.

Schmidt, Walther, Die neuesten Fortschritte im Maschinenwesen bei der Branntwein-Fabrikation. Mit 12 Holzschn und 6 lithogr. Tafeln in 8. u. qu. 4. Ratibor, Wichura & Co. 172 S. gr. 8. 1⅔ Rthlr.

Schorlemer-Alst, Frhr. *v.*, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westphalen, bezüglich der Verschuldung und Creditnoth, wie der Mittel zu deren Abhülfe. Münster, Aschendorff. 121 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Settegast, Oekon.-R. Dir. *H.*, Die Thierzucht. Mit 134 Abbildungen. Breslau, Korn. XIII—506 S. mit eingedr. Holzschn. und 5 Holzschntaf in Tondruck. Lex.-8. n. 5 Rthlr.; geb. n.n. 5⅔ Rthlr.

— u. *A. Krocker,* Deutsches Heerdbuch. Ein Verzeichniss von Individuen und Zuchten edler Thiere Deutschlands. 2. Bd. Mit 4 lith. Beilagen in Tondr. Berlin, Wiegandt & Hempel. VI—201 S. Lex.-8. n. 2⅓ Rthlr. (1. 2.: n. 4⅓ Rthlr.)

Sicé, E., Essai sur la constitution de la propriété du sol, de l'impôt foncier, et des divers modes de perception de cet impôt dans l'Inde. Pondichery, 1866. 176 p. 8. 7 sh. 6 d.

Stadelmann, Bezirksamts-Assess. *Wilh.*, Wirkungskreis der Feldgeschworenen [Siebner, Märker] nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868. 3. verm. Auflage. Mit 33 Abbildungen auf 4 Steintaf. in qu. 4., vielen

Digitized by Google

Formularen und einem Abdruck des Vermarkungsgesetzes. Bamberg, 1869, Buchner. VIII—192 S. gr. 8. 22 Sgr.

Stöckhardt, Ernst und *Adolph,* Der angehende Pachter. 7., völlig umgearbeitete Auflage von „Schnee, der angehende Pachter. 1. Hälfte. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. S. 1—336. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Sturz, General-Consul a. D. *J. J.*, Austernbetrieb in Amerika, Frankreich und England mit Hinblick auf die deutschen Nordseeküsten. Berlin, Kortkampf. 48 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Thaer, A., Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 6. Aufl. 4 Bde. Mit 13 Kpfrtaf. in 4. Berlin, G. Reimer. LIV—1361 S. gr. 8. n. 4 Rthlr.

Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde. Herausgegeben vom böhmischen Forstvereine. Redigirt von Oberforstmeister *Ludwig Schmidl.* Jahrg. 1869. 4 Hfte. Prag, Reichenecker in Comm. 1 Hft. 85 S. mit 1 color. Steintaf. gr. 8. n. 2 2/3 Rthlr.

Verhandlungen des 1. Congresses deutscher Landwirthe abgehalten zu Berlin vom 17. bis 22. Februar 1868. Berlin, Schroeder. IV—423 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

— aus der 13. Sitzungs-Periode des königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums nebst dem Jahresberichte desselben für 1867 und der Denkschrift des Ministeriums über die staatlichen Maassregeln zur Förderung der Landeskultur in Preussen für eben dasselbe Jahr. Berlin, Wiegandt & Hempel. IV—395 S. mit 6 Tab. und 1 Steintaf. in qu. 4. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Verslag van den landbouw in Nederland over 1866. Opgemaakt op last van den minister van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage, van Weelden en Mingelen. 444 en VII bl. 8. f. 1,—.

Versuchsstationen, Die landwirthschaftlichen. Herausgegeben von *Frdr. Nobbe.* 10. Bd. Jahrg. 1868. Chemnitz, Focke. 6 Hfte. à 4—6 B. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Ville, Georges, Les Engrais chimiques, entretiens agricoles données au Champ d'expériences de Vincennes dans la saison de 1867. Paris, lib. agricole de la Maison rustique. XVII—278 p. 18. 3 fr. 50 c.

— — 2e édition. Gravures et planches. ibid. XV—334 p. 18. 3 fr. 50 c.

— — Recherches expérimentales sur la végétation. Mémoires et Mélanges. T. 1. ibid. LV—404 p. et 3 pl. 8.

Vogel, August, Versuche über die Wasserverdunstung auf besätem und unbesätem Boden. [Aus den Abhandlungen der k. bayr. Akademie der Wissenschaften.] München 1867, Franz in Comm. 37 S. 4. n. 1/3 Rthlr.

Vogelmann, A., Notizen über die Pferdezucht, Gestütseinrichtungen, Veterinärschulen, Marställe und Trainiranstalten in Deutschland und Frankreich. Karlsruhe, Braun. VI—93 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Weiss, Prof. D. *C. F. H.*, Specielle Physiologie der Haussäugethiere für Thierärzte und Landwirthe. 2. umgearb., verb. u. verm. Aufl. Mit

Digitized by Google

80 eingedr. Holzschn. Stuttgart 1869, Metzler's Verl. XII—548 S. gr. 8. n. 3⅓ Rthlr.

Wessely, Dir. *Jos.*, Dienstunterricht für die Forst- und Jagdwachen beider Hälften des Kaiserthums Oesterreich. 2. verb. Aufl. Wien, Braumüller. 155 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Wilhelm, Prof. Dr. *Gust.*, Die Hebung der Alpenwirthschaft. Wien, Gerold's Sohn in Comm. III—115 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Wolf, Civilingenieur *Achill*, Der Rindviehstall. Seine bauliche Anlage und Ausführung, sowie seine innere Einrichtung mit Rücksicht auf Zweckmässigkeit und grösstmögliche Kostenersparniss. Mit Lith. u. vielen eingedr. Holzschnitten. 1—3. Schluss-Lfg. Leipzig, Seemann. 112 S. mit 2 Steintafeln in qu. gr. 4. gr. 8. à n. 12 Sgr.

Wolff, Prof. Dr. *Emil*, Praktische Düngerlehre mit einer Einleitung über die allgemeinen Nährstoffe der Pflanzen. Berlin, Wiegandt u. Hempel. XII—166 S. 8. n. 17 Sgr.

— — La chimica agraria congiunta alla pratica agricola. Tradotta dal dott. T. H. Ohlsen. Torino, Loescher. 30 p. 8. L. 2.

Yale, George, Legal Titles to Mining Claim and Water Rights in California, under the Mining Laws of Congress of July, 1868. San Francisco, 1868. XXIII—452 p. 8. 38 sh.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigirt und herausgegeben von Berghauptmann Dr. *H. Brassert* und geh. Ober-Berg-Rath Dr. *H. Achenbach*. 9. Jahrg. 1868. 4 Hefte. Bonn, Marcus. 1. Heft. 144 S. gr. 8. n. 2⅔ Rthlr.

— allgemeine illustrirte, für Land- und Forstwirthe. Herausgegeben von *C. W. Th. Haurand*. Red.: *J. M. Hawlice*. 6. Jahrgang 1868. Wien, Beck'schn Univ.-Buchh. in Comm. 36 Nrn. B. mit eingedr. Holzschn. Mit Beilagen. gr. 4. baar n. 4⅓ Rthlr.

— für die Landeskultur-Gesetzgebung der preussischen Staaten. 19 Bd. oder Neue Folge. 9. Bd. 3 Hefte. Berlin, Gärtner. 1. Hft. 135 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Handel und Gewerbe.

Adler, Dr. *Leop.* und Dr. *Rob. Clemens*, Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche.' Wien, Braumüller. IV u. 184 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Alauzet, J., Commentaire du Code de commerce et de la législation commerciale. 2e édition, revue et augmentée. T. 1, 2, 3. Paris, Cosse, Marchal et Ce. X—2240 p. 8. L'ouvrage complet 40 fr. n. 2⅔ Rthlr.

Archiv für Theorie u. Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Hrsg. v. App.-Ger.-Vicepräs. a. D. Dr. *F. B. Busch*. Leipzig, Arnold. 12. Bd. Nebst Sach- und Quellenregister. 506 S. 13. Bd. X und 500 S. 14. Bd. III—504 S. gr. 8. à n. 2⅔ Rthlr.

Audiganne, A., La Lutte industrielle des peuples. Paris, Capelle. 416 p. 8. 6 fr. 50 c.

Digitized by Google

Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften 71. u. 74. Liefrg. Stuttgart, Meier. Lex.-8. à 1/3 Rthlr.

Inhalt: 71. Geschichte des Welthandels von *C. Büchele*. XIV S. u. S. 358—416. (Schluss.)—74. Geographie des Welthandels. Mit geschichtlichen Erläuterungen. Von Consul Dr. *Karl Andree*. 2. Bd. S. 1—80.

Borsari, cav. *Luigi*, Il codice di commercio del Regno d'Italia annotato. Fasc. I. Torino, Società tipografica editrice. 64 p. 8. a 2 colonne. L. 1,00.

L'opera formerà un vol. di 75 a 80 fogli di stampa divisi in circa 20 fascicoli che si pubblicheranno da 20 in 20 giorni. — Prezzo d'ogni fasc. L. 1,00.

Bremen und der Zollverein. Eine Denkschrift. Der Bremischen Handelskammer überreicht von *C.* Bremen, Müller. 81 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Bürgerbuch, neues. Sammlung der wichtigeren Landesgesetze. 3. Bd. Handelsgesetzgebung. Wiesbaden, Limbarth. VIII—432 S. mit 2 Tab. in hoch 4. 8. n. 2/3 Rthlr.; 1—3: n. 2 2/3 Rthlr.

Central-Organ für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Hrsg. v. Advok. Dr. *Geo. Löhr*. Neue Folge. 4. Bd. 4 Hfte. à 9—12 B. Elberfeld, Friderichs. gr. 8. à Hft. n. 1 Rthlr.

Chevalier, Mich., Die Weltindustrie in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Aus d. Franz. v. *J. E. Horn*. Stuttgart 1869, Kröner. XXVIII, 375 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Comptoirist, der, und der Kaufmann. Red.: Dr. *Jul. Schadeberg*. Jahrgang 1868. Halle, Schwetschke. 52 Nrn. (B.) gr. 4. Vierteljährlich n. 3/4 Rthlr.

Courcelle-Seneuil, J. G., Theorie und Praxis des Geschäftsbetriebs in Ackerbau, Gewerbe und Handel. Deutsch bearbeitet von *G. A. Eberbach*. In 3 Lieferungen. Stuttgart, Grüninger. 1. Lfg. XII—144 S. gr. 8. 17 Sgr.

Du Mesnil-Marigny, Le Râle de l'industrie française et les interpellations qu'il a provoquées au Corps législatif. 2e édition, considérablement augmentée. Paris, Lacroix. XXVIII—320 p. 18. 3 fr.

Endemann, Wilh., Das deutsche Handelsrecht. 2. Aufl. Heidelberg, Bangel & Schmidt. XX u. 879 S. 8. n. 4 Rthlr.

Firmen, die gerichtlich protokollirten, des krakauer Handelskammerbezirks vom Juli 1863 bis März 1867 alfabetisch geordnet und mit einem Anhang über Vermögens-Konkurse und Ausgleichs-Verfahren versehen. Krakau 1867. Breslau, Priebatsch. 65 S. hoch 4. baar n. 2/3 Rthlr.

Franclieu, le marquis *de*, Les Libres-échangistes ne sont pas des économistes. Législation des céréales. Paris, Dentu; 398 p. 8.

Frignet, Ernest, Histoire de l'association commerciale depuis l'antiquité jusqu'au temps actuel. Paris, Guillaumin et Ce. 429 p. 8.

Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868; und Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868. Dresden, Meinhold & Söhne. 19 S. 16. 1 1/2 Rthlr.

Digitized by Google

Goldschmidt, Prof. Dr. *L.*, Handbuch des Handelsrechts. 1. Band. 2. Abtheilung, enthaltend die Lehre von der Waare Erlangen, Enke. XXIII S. u S. 525—1235. gr 8. n. 3 Rthlr. 18 Sgr.

Handel, der. Sammlung handelswissenschaftlicher Werke. 1. 2. Band. Stuttgart 1869, Nübling. gr. 8. à 1 Rthlr. 15 Sgr.

Inhalt: 1. Die Handelsbetriebslehre und die Entwickelung des Welthandels von Lehr. Dr. *Arn. Lindwurm*. XII—407 S. — 2. Das deutsche Handels- und Wechselrecht. Nebst einem Anhang, das allgem deutsche Handelsgesetzbuch und die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung enth. v. Dr *Jul. Engelmann*. X—354 S.

Handels-Archiv, preussisches. Hrsg. v. *Jordan* und *Herzog* 22. Jahrg. 1868. 2 Bde oder 52 Nrn. à 1½—3 B. Mit Beilagen. Berlin, v. Decker. gr 4. à Bd. n. 2 Rthlr.

Handels-Gesetzbuch, das allgemeine, nebst dem preussischen Einführungs-Gesetz vom 24. Juni 1861 etc. und der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung. Neue Auflage mit einem Register. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Berlin, Cohn. XXXVIII—397 S. br. 8. ½ Rthlr.

— das allgemeine deutsche, mit Erläuterungen nach den Materialien und Benutzung der sämmtl. Vorarbeiten v. *Bornemann*, *Waldeck*, *Strohn* u. *Bürgers* nebst preuss. Einführungs-Gesetz v. 24. Juni 1861, Ministerial-Instruktion v. 12. Dez. 1861, Gebühren-Taxe v. 27. Januar 1862 u. e. vollst. alphabetisch geordneten Sachregister. 3. Aufl. In 12 Lfgn. 1. Lfg. Berlin, allgem. deutsche Verl.-Anst. IV S. u. S. 1—48. gr. 8. ⅙ Rthlr.

Handelswelt, die. Monatschrift für Kaufleute und Industrielle. 1. Bd. 6 Hfte. 1. Hft. 72 S. Stuttgart, Nübling. Lex.-8. à Hft ¼ Rthlr.

Handels- und Zoll-Vertrag, der, zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich. Elberfeld, Lucas. 72 S. gr. 8. ⅓ Rthlr.

Heckelmann, Lehr. *Ph. J. Aug.*, Handel und Verkehr. Lehrbuch der Handelswissenschaft 4—6. (Schluss-)Lfg. Darmstadt, Zernin. X S. u. S. 241—470. 8. à n. ¼ Rthlr.

Herzog, Reg.-Assess. *Adph.*, Die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse im Reg.-Bezirke Posen seit dem Jahre 1815. Ein statist. Bild dieses Reg.-Bezirkes. Nach amtl. Quellen Posen 1867, Merzbach. IV u. 204 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Hilliard, Francis, A treatise on the Law of Bankruptcy and Insolvency. Second Edition, embracing the Bankruptcy Act of 1867. Philadelphia, 1867. XXXIII, 511, and XXIII p. 8. 25 sh.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz. 1866. Chemnitz, Focke in Comm. VIII u. 221 S. m. 1 Tab. in Fol. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Jahresberichte der grossherzogl. hessischen Handelskammer zu Darmstadt. III. Jahresbericht für 1864—66. Darmstadt 1867, Zernin. 56 S. m. 1 Tab. Lex.-8. baar n.n. 12½ Sgr.

Koch, Dr. *C F.*, Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch herausgegeben

Digitized by Google

mit Kommentar in Anmerkungen. 2. verm. u. verb. Ausg. Berlin, Guttentag. VIII—1020 S. gr. 8. n. 4 Rthlr.

Löhr, Adv. Dr. *Geo.*, Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. Erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen der deutschen Gerichte. Elberfeld, Friderichs. IV—387 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Makower, Rechtsanw. *H.*, Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nebst den dazu in Preussen erlassenen ergänz. Bestimmungen. Mit Kommentar. 3. verm. u. verb. Aufl. 1. Hälfte. Berlin, Guttentag. XXIV u. 368 S. gr. 8. n. $3^1/_3$ Rthlr.

Maron, Dr. *H.*, Materialien zum Zolltarif. Zusammenstellung der auf den Zolltarif bezüglichen Anträge und Petitionen sowie der Verhandlungen des ersten deutschen Zoll-Parlaments. Im Anh.: Der neue Zolltarif. Berlin, Stilke & van Muyden. VIII—328 S. Lex.-8. n. $1^1/_2$ Rthlr.

Mascher, Dr. *H. A.*, Die Gewerbesteuer-Gesetzgebung Preussens in ihrer neuesten Gestalt. 2. verm. Auflage. Potsdam, Döring. VIII—239 S. gr. 8. n. $1^1/_6$ Rthlr.

Mercur. Zeitschrift für Kaufleute. Redigirt von Prof. Dr. *Herm. Bischof.* 1. Jahrg. 1868. Graz, Pock. 24 Nrn. B. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Nübling's, *W.*, Handbuch für Gewerbetreibende. Stuttgart, Nübling. 311 S. 8. 1 Rthlr.

Petit, L. A., Richesse par excellence; balance du commerce; crises commerciales; libre-échange. Rouen, imp. Lecomte frères. 565 p. 8. 8 fr.

Picot, J. B. C., Nouveau Manuel pratique et complet du Code de commerce expliqué, article par article, d'après la doctrine et la jurisprudence. 15e édition, conforme aux lois promulguées jusqu'à ce jour. Paris, A. Coupé, 51, boul. Saint-Michel. XLV—780 p. 18.

Risch, Theodor, Bericht über Markthallen in Deutschland, Belgien, Frankreich, England und Italien. Berlin, Peiser. Verl. in Comm. 504 S. mit 1 Steintafel. 8. n. $1^1/_3$ Rthlr.

Röhrich, Dir. *Wilh.*, Abriss der Handelswissenschaft oder allgemeinen Handelslehre. 2. Auflage. Leipzig 1867, Brockhaus. XII u. 216 S. 8. n. 1 Rthlr.

Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen seit Einführung d. a. d. H. G. B. in Bayern hrsg. v. *O.* Frhrn. *v. Völderndorff.* Suppl-Hft. Erlangen, Palm & Enke. 2. Bd. X S. u. S. 425—436 u. 133 S. Lex.-8. n. 24 Sgr.

— wichtiger Entscheidungen des königlich bayerischen Handelsappellationsgerichtes. 1. Bd. 2. u. 3. Hft. Erlangen, Palm & Enke. S. 126—401. gr. 8. n. 1 Rthlr. 12 Sgr.

— — 2. Bd. 1. Hft. Ebds. 154 S. gr. 8. n. 22 Sgr.; I—II. 1.: n. 3 Rthlr. 22 Sgr.

Sartorius, E., Handbuch für den deutschen Zollverein. Sammlung der auf

Digitized by Google

diesen Verein bezüglichen Verträge, Gesetze und Verordnungen. Altona, Verlags-Bureau. III u. 175 S. 2. Thl. 179 S. 8. n. 1¼ Rthlr.

Sartorius, E, Die Tabaks-, Bier-, Branntwein-, Zucker- u. Salzsteuergesetzgebung im Zollverein. Nebst Vergleichen mit andern Ländern. Ebds. 80 S. 8. n. ⅓ Rthlr

Session, die erste des deutschen Zollparlaments. [27. April bis 23. Mai 1868.] Aus dem Tagebuche eines süddeutschen Abgeordneten. München, Fritsch XXXVI—186 S. gr. 8. n. 26 Sgr.

Stockmann, Dr. *Gust.*, Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins mit den Entwürfen unter Angabe der betr. Amendements. 3. u. 4. Heft. Leipzig, Reichenbach. S 132—255. 8. n. ⅓ Rthlr.; 1—4.: n. ⅔ Rthlr.

Street's Indian and Colonial Mercantile Directory for 1867—8. Street. X-678 p. 8. 10 sh. 6 d.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleisses in Preussen. Red.: *F Reuleaux*. Jhrg. 1868. 6 Lfgn. Berlin, Nicolai's Verl. 1—2. Lfg. IV—82 S. m. 7 Kfrtaf. in qu. u gr qu. Fol. gr. 4. n. 8 Rthlr.

Verhandlungen, die, des deutschen Zollparlaments. Nach stenogr. Aufzeichnungen hersg. v. Dr. *Robolsky*. 1. Session. 1. Bd. 144 S. Berlin. Kortkampf. Lex.-8. pro cplt.: 1 Rthlr.

Volks-Ausgabe, der Zollvereins-Gesetze. Systematisch bearbeitet nach amtlichen Quellen von Dr. *H. Robolsky*. Mit Sachregister. 1—3. Heft. Berlin, Kortkampf. gr. 16 1—3.: n 2 Rthlr. 13 Sgr.

Inhalt: 1. Die Organisation des Zollvereins. Eine Darstellung d. Gebietes, der Verfassg. u der Gesetzgebg d Zollvereins. VI—200 S. — 2. Sammlung der wichtigsten Zolltarife. 1. Thl Die Tarife d. Zollvereins, Russlands u. der west-europäischen Staaten. XIV—329 S. n. 25 Sgr — 3 Die Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverträge d Zollvereins mit anderen Staaten. VIII—310 S. n. 1 Rthlr.

Welthandel, der. Illustrirte Monatshefte für Handel und Industrie, Länder- und Völkerkunde. 1. Jahrg. Oktober 1868—Septbr. 1869. 12 Hfte. Stuttgart, Maier. 1. Hft. 60 S. m. Holzschn. u. 1 lith. K. Lex.-8 à ¼ Rthlr.

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von Dr. *L. Goldschmidt* und Dr. *P. Laband*. 12. Bd. 4 Hefte. Erlangen, Enke. 1. u. 2. Hft VII—335 S. gr. 8. n. 3 Rthlr. 18 Sgr.

— — 12 Bd. Beilageheft: Neueste Handelsrechtsquellen. Ebdas. XI—424 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Zinnow, Die über Zoll und innere indirecte Steuern in Schleswig-Holstein gültigen Gesetze, Verordnungen und Instructionen. Wittenberg, Herrosé. 613 S. 8. n. 2 Rthlr.

Zolltarif, allgemeiner, des russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen für den europäischen Handel allerhöchst bestätigt den 5. Juli 1868. 1. 2. Lfg. Petersburg, Röttger. IV—169 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 4 Sgr.

Zollverein, der. Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Red.: Dr. *Eras*. 3. Jahrg. 1868. 52 Nrn. B. Düsseldorf, Gestewitz. gr. 4. Vierteljährlich baar n. ⅚ Rthlr.

Digitized by Google

Colonien.

Adderley, Rt. Hon. C. B., Letter to the Rt. Hon. Benj. Disraeli, M. P., on the Present Relation of England with the Colonies. E. Stanford. 68 p. 8. 1 sh.

Amat di San Filippo. Pietro, Delle colonie in Sardegna, specialmente di quelle stabilite sotto il governo sabaudo (1738—1824). Cagliari, tip. Timon. 42 p. 16.

Auswanderungszeitung, allgemeine. Red. von Dr. *Büttner.* 22. Jahrg. 1868. 52 Nrn. (B.) Rudolstadt. Leipzig, Opetz. Fol. n. 1⅓ Rthlr.

— deutsche. Red.: *H. M. Hauschild.* 17. Jahrg. 1868. 52 Nrn. (B.) Bremen, Tannen. Fol. Halbjährlich baar n. 1¼ Rthlr.

Heyd, prof. *Guglielmo*, Le colonie commerciali degl' Italiani in Oriente nel medio evo, dissertazzioni recate in italiano dal prof. Gio. Müller. vol. 1. e 2. Venezia, tip. Antonelli. 480—448 p. 12. Pei non associati L. 10,80.

Rambosson, J., Les Colonies françaises. Géographie, histoire, productions, administration et commerce. Avec 7 cartes. Paris, Delagrave et Ce. X—652 p. 8. 7 fr. 50 c.

Geld.

Aktionär, der. Zentral-Organ für Fonds- und Aktien-Besitzer. Hrsg.: Dr. *H. Scherer.* Red: *R. Herrmann.* 15. Jahrg. 1868. 52 Nrn. (à 2 B.) Mit Beilagen. Frankfurt a. M., Jäger'sche Buchhandlung. Fol. Halbjährlich baar n. n. 4 Rthlr.; der Verlosungs-Anzeiger apart: Halbjährlich baar n.n. 1 Rthlr. 13 Sgr.

Braun, J. B., Die Lehre vom Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1. Lfg. Leipzig, J. A. Barth. 356 S. gr. 8. 1¼ Rthlr.

Hagen, Assess. Dr. *Emil*, Allgemeine deutsche Wechselordnung und die auf dieselbe bezüglichen königl. sächsischen Gesetze. Leipzig, Rossberg. VIII u. 170 S. 8. n. ½ Rthlr.

Hartmann, Prof. Dr. *Gust.*, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden. Braunschweig, Leibrock. VIII—139 S. 8. 1 Rthlr.

Juglar, Clément, Du change et de la liberté d'émission. Paris, Guillaumin et Ce. XII—500 p. 8.

Langner, Prof. Dr. *Karl*, Kurzgefasste Darstellung des österreichischen Wechselrechtes. Wien, 1869, Gerold's Sohn. VIII—148 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Le Touzé, Charles, Traité théorique et pratique du change, des arbitrages et des matières d'or et d'argent. 2e édition, considérablement augmentée. Paris, Guillaumin et Ce. VIII—416 p. 8. 7 fr. 50 c.

Meyer, Renward, Das schweizerische Wechselkonkordat als geltendes Recht der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Schaffhausen, erläutert. 2. umgearb. und bedeutend verm. Aufl. Luzern, Schiffmann. XVIII—196 S. 8. 24 Sgr.

Digitized by Google

Porges, Dir. *Carl*, Der Arbitrageur. Wien, Beck'sche Univ.-Buchh. IX—178 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Quinton, A., Le dieu Plutus. Paris, Lethielleux. VII—396 p. 18.

Renaud, A., Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. Giessen, Ricker. 356 S. 8. n. 2 Rthlr.

Tate, William, Modern Cambist: forming a Manual of Foreign Exchanges in the different operations of Bills of Exchange and Bullion, according to the Practice of all Trading Nations. E. Wilson. X—262 p. 8. 10 sh.

Uebergang, der, zur Goldwährung. Eine Sammlung von Preisschriften, herausgegeben von dem bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages. Berlin, Stilke & van Muyden. XV—214 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Wechsel-Ordnung, Die allgemeine deutsche, nebst den Gesetzen vom 15. Februar 1850, 27. Mai 1863 und 29. Mai 1868 sowie den von dem königl. preuss. Ober-Tribunal gefällten wechselrechtl. Entscheidungen. Zusammengestellt von einem preuss. Richter. 4. verbesserte und bis auf die neueste Zeit vermehrte Auflage. Berlin 1869, Springer's Verl. VII—164 S. 16. cart. n. 1/3 Rthlr.

Münz-, Mass- und Gewichtskunde.

Message from the President of the United States in answer to a Resolution of 6th instant, transmitting a Report from the Secretary of State concerning the International Monetary Conference held at Paris in June, 1867. Washington. 110 pag. 8. 5 sh.

Münzen-Buch, das, oder die im Weltverkehr coursirenden, gängigsten Gold- und Silbermünzen aller Welttheile und Staaten in natürlicher Grösse und Zeichnung. Bremen, v. Vangerow. 5. u. 6. Schluss-Lfg. S. 81—112. gr. 8. à 1/4 Rthlr.

Weibezahn, H., Der Goldgulden als die demnächstige deutsche Rechnungs-Münze. 2. verm. Ausg. Leipzig, E. H. Mayer. 24 S. gr. 8. 7 1/2 Sgr.

Werth der gangbarsten Gold- und Silber-Münzen in Europa und Nordamerika. (40 Gold- u. 80 Silbermünzen.) Hamburg, B. S. Berendsohn. 15 S. 16. cart. 10 Sgr.

Xeller, Berg-R. *Frdr.*, Die Frage der internationalen Münzeinigung und der Reform des deutschen Münzwesens mit besonderer Rücksicht auf Süddeutschland. Kritisch u. geschichtlich beleuchtet. Stuttgart 1869, E. Hallberger. VI—169 S. mit 1 color. Steintaf. u. 1 Tab. in 4. und Fol. gr. 8. n. 2/3 Rthlr.

Zinswucher.

Funk, Dr. *F. X.*, Zins und Wucher. Eine moral-theolog. Abhandlung mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Cultur und der Staatswissenschaften. Tübingen, Laupp. XII—276 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 8 Sgr.

Oppenheim, Sam., Die Natur des Capitals und des Credits. In 2 Thln. 1. Thl. Mainz, v. Zabern. VII u. 323 S. gr. 8. n. 1 1/6 Rthlr.

Verkehrswege.

Angell, J. K., and *Durfee*, A Treatise on the Law of Highways. Second Edition. By G. F. Choate. Boston. XXXVI—579 p. 8. 25 sh.

Digitized by Google

Angell, J. K., and *Durfee*, A Treatise on the Law of Carriers of Goods and Passengers by Land and Water. 4th edit. revised by John Lathrop. Boston. 700 p. 31 sh. 6 d.

Annuaire officiel des chemins de fer, publié par A. Chaix et Ce. 18e année. Paris, Chaix et Ce. XI—872 p. 18.

Annuaire des lignes télégraphiques. 1er juillet 1868. Paris, imp. impériale. 447 p. 8.

Bericht und Anträge des von der Commission für die Donauregulirung bei Wien ernannten Comités. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 215 S. m. 2 lith. Karten. hoch 4. n. 1 Rthlr.

Chemins de fer. Documents financiers. Ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. Direction générale des ponts et chaussées et des chemins de fer. Statistique centrale des chemins de fer. Paris, impr. impériale. XXXII—276 p. 4.

Collignon, Ed., Les chemins de fer russes de 1857 à 1862. 2e édition. Paris, Dunod. VII—220 p. et atlas de 51 pl. 4.

Eisenbahnen, die österreichischen und die Dampfschifffahrt. Mit Bezug auf den Welthandel. Mit 1 chromolith. Karte in Imp.-4. Leipzig, Arnold. 80 S. gr. 8. n. 20 Sgr.

Eisenbahn-Statistik, deutsche, für das Betriebsjahr 1866. Herausgegeben von der geschäftsführenden Direction des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. 17. Jahrg. Berlin, Nauck'sche Buchhandlung. 214 S. Fol. cart. baar n. 4 Rthlr.

Emploi, de l', des chemins de fer en temps de guerre. Traduit de l'allemand. Paris, Dumaine. 245 p. et 1 pl. 8. 4 fr.

Flint, H. M., Railroads of the United States, their History and Statistics, with a Synopsis of the Railroad Laws of the United States. Philadelphia. 452 p. 12. 9 sh.

Goschler, Ch., Traité pratique de l'entretien et de l'exploitation des chemins de fer. T. 4. Service de l'exploitation. Paris, J. Baudry. XX—688 p. 8.

Houck, L., A Treatise on the Law of Navigable Rivers. Boston. XIX—235 p. 8. 18 sh.

Huët, A., De doorgraving van Holland op zijn smalst. Geschiedenis en kritiek. Amsterdam, Loman en Verster. 152 bl. 8. f. 0,60.

— — De Noordzee vóór Amsterdam. Verzameling van stukken betreffende de doorgraving van Holland op zijn smalst. Aldaar. XV, 34, 2, 40, 32, 36 en 77 bl. met 1 uitsl. gelith. kaart. 8. f. 2,50.

Jullien, Isidore, Etude sur les cours d'eau, en droit romain. De la législation des irrigations, en droit français. Thèse pour le doctorat. Paris, Retaux. 233 p. 8.

Kafka, Ed, Oesterreichisch-ungarische Eisenbahn-Angelegenheiten. Wien, Herzfeld u. Bauer. IV—308 S. 8. n. 1 Rthlr. 14 Sgr.

Lamé-Fleury, Code annoté des chemins de fer en exploitation, ou Recueil

Digitized by Google

méthodique et chronologique de lois, décrets, ordonnances, arrêtés, circulaires, etc. 2e édition. Paris, Guillaumin et Ce; A. Chaix et Ce. XVI—1125 p. 8.

Launhardt, Ueber Rentabilität und Richtungsfeststellung der Strassen. Hannover 1869, Schmorl u. v. Seefeld. 54 S. m. 1 chromolith. Karte in qu. 4. ½ Rthlr.

Letter of the Secretary of the Navy communicating a Report of Rear-Admiral Charles H. Davis, in relation to the various proposed lines for inter-oceanic canals and railroads between the wathers of the Atlantic and Pacific oceans. Washington, 1867. 28 p. and 13 large folding plates. 8. 10 sh. 6 d.

Loisel, Félix, Annuaire spécial des chemins de fer belges. Bruxelles. 626 p. 8. 4 Rthlr. 20 Sgr.

Mertens, Landes-Oecon. *R. J.*, Ueber das Hannoversche Enteignungs-Verfahren behuf Eisenbahn-Anlagen. Hildesheim 1867, Gerstenberg. IV—56 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Nachrichten, statistische, von den preussischen Eisenbahnen. Bearbeitet von dem technischen Eisenbahn-Bureau des Ministeriums. Bd. XIV. enthaltend die Ergebnisse des Jahres 1866, nebst 1 chromolith. Uebersichtskarte und 1 lith. Nivellementsplan. Berlin 1867, Ernst & Korn. VII—262 S. mit 5 Steintaf. Imp.-4. baar n.n. 3 Rthlr. (1—XIV.: n.n. 45 Rthlr.)

Ontwerp vaan een open kanaal door Holland op zijn smalst en het IJ, (door J. V. Lankelma). Amsterdam, J. G. Lankelma. *21 bl. met* 1 gelith. gekl. uitsl. kaart. 4. f. 2,—.

Pinel, *Auguste*, Jurisprudence des chemins de fer. Recueil spécial des décisions des tribunaux judiciaires et administratifs, 5e année. Paris. Chaix et Ce. 176 p. 18.

Poor, H. K., Manual of the Railroads of the United States, for 1868—69. New York. 444 p. 8. 25 sh.

Proudhon, *P. J.*, Oeuvres complètes. Des Réformes à opérer dans l'exploitation des chemins de fer et des conséquences qui peuvent en résulter. Nouvelle édition. Paris, Lib. internationale. 346 p. 18. 3 fr. 50 c.

Rafanelli, *G. B.*, Memoria tecnico-economica intorno l' esercizio delle ferrovie. Genova, tip. del R. I. de' Sordo Muti. 224 p. 4.

Répertoire méthodique de la législation des chemins de fer. Paris, imp. impériale. 261 p. 4.

Sauveur, *Jules*, Législation et jurisprudence vicinales belges. — Recueil de lois et arrêtés royaux etc. Bruxelles. 193 p. 8. 2 Rthlr. 10 Sgr.

Sensburg, *Ernst*, Uebersicht der gegenwärtig geltenden, auf den Brief- und Fahrpost-, dann Zeitungs-, Expeditions-, Estafeten- und Poststalldienst Bezug habenden Verordnungen, 3., ganz umgearb. Aufl. München, Franz. VII—168 S. u. 2 Tab. in hoch 4. gr. 8. n. 23 Sgr.

Digitized by Google

Simon, Advok., *Henry Andrews*, Die Haftpflicht der Eisenbahnen oder das Recht in Bezug auf Unfälle und Unregelmässigkeiten beim Eisenbahnbetriebe in England. [The law relating to railway accidents.] Deutsch von *M. M.* Freiherr *v. Weber*. Weimar, B. F. Voigt. XIV—120 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Statistique centrale des chemins de fer français. Paris, imp. impériale. 241 p. et 1 carte. 4.

Thompson, J. G., A Practical Treatise on the Law of Highways. Albany. 508 p. 8. 22 sh.

Vidard, J. B., L'Etat et les compagnies des chemins de fer. Paris, E. Lacroix. 44 p. 8. 2 fr.

Weinhagen, N., Denkschrift, betreffend die rechtliche Situation der Eisenbahngesellschaften gegenüber ihren Gläubigern. Köln, Weinhagen's Selbstverlag. 31 S. 8. baar 1/3 Rthlr.

Banken und Creditanstalten.

Berens, Ed., Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente. Gekrönte Preisschrift. Leipzig, Köhler in Comm. X—399 S. gr. 8. n. 1 2/3 Rthlr.

Berichte, stenographische, über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesraths des norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betreffend die Enquête über das Hypotheken-Bankwesen. Vom 13. März 1868 bis zum 19. Juni 1868. Berlin, v. Decker. III—258 S. Fol. n. 1 1/3 Rthlr.

Histoire du Crédit Mobilier (1852—1867). Bruxelles & Paris, A. Lacroix, Verboeckhoven & Ce. gr. 8. 585 p. 6 fr.

Lattes, Elia. Studi critici e stastistici sopra il miglior modo di ordinare il credito fondiario. Milano, tip. Francesco Zanetti. XXI—370 p. 12. L. 5,00.

Lette, Präsid. Dr., Das landwirthschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen. 1. u. 2. Aufl. Berlin, Lüderitz' Verl. 66 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Matern, Dr. *J.*, Die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftlichen Hypotheken-Kredit-Institute etc. Berlin, Wiegandt & Hempel. V u. 110 S. gr. 8. n. 2/3 Rthlr.

Puttkamer-Zartenthin, Baron *v.*, Hypotheken- und Lombard-Bank für Deutschland, mit e. Präsidium in Berlin etc. Berlin, Grieben. 26 S. gr. 8. baar n.n. 1 Rthlr.

Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Noth. Berlin, Bath. VI u. 143 S. m. 1 Tab. in Fol. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Roepell, C., Die Bewegung der deutschen Banken in den J. 1864—1866 einschliesslich, tabellarisch dargestellt. Berlin, Herbig. IV u. 80 S. n. 1 Rthlr.

Story, Joseph, Commentaries on the Law of Partnership. Sixth Edition. By J. C. Gray. Boston. XXXV—758 p. 8.

Digitized by Google

Story, *Joseph*, Commentaries on the Law of Promissory Notes, Guarantees of Notes, and Checks on Banks and Bankers. Sixth edition. Boston. XIV—739 p. 8.

Swoboda, *Otto*, Börse und Actien. Eine ausführliche Besprechung der Börse und der an derselben vorkommenden Arten von Geschäften etc. Nebst einem Anhange: der kaufmännische Atlas (12 Tab. in qu. Imp.-Fol.) Cöln 1869. Hassel. VIII—704 S. gr. 8. In engl. Einb. n. $3^2/_3$ Rthlr.

Thring, *Henry*, Law and Practice of Joint-Stock and other Public Companies. 2nd edit. Stevens & Sons. 42—738 p. 12. 18 sh. Supplement, separate. 2 sh.

Walker, *George*, Premium Essay on Banking, entitled, The advantages of the National Bank System of the United States now in force. New York. 40 p. 8. 2 sh.

Willmanns, Assess. *C.*, Die Credit-Noth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank. Berlin, Guttentag. IV u. 91 S. gr. 8. n. $^2/_3$ Rthlr.

Versicherungsanstalten.

Assecuranz-Almanach, repertorischer. Herausgegeben von Dr. *A. F. Elsner*. 3. Jahrg. 1869. Berlin, Grieben. XVI—482 S. gr. 16. baar n. $2^1/_3$ Rthlr.; in engl. Einb. n. $2^2/_3$ Rthlr.

Bunyon, *Chas. John*, Law of Life Assurance. 2nd edition. Layton. XLIV—606 p. 8. 30 sh.

Dixon, *Francis B.*, A Practical Treatise on the Adjustment of general average in the United States and other countries, including the elements of maritime and insurance law etc. New York, 1867. 526 p. 8. 30 sh.

Gazette internationale des assurances. Red.: Dr. *A. F. Elsner*. 1. Année. 1868. 24 Nrn. (B.) Berlin, Grieben. Fol. Halbjährlich n. $2^2/_3$ Rthlr.

Herrmann, *Eman.*, Die Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte. Graz, Pock. VIII—90 S. gr. 8. n. $^2/_3$ Rthlr.

— — 2. verm. Aufl. Ebds. VIII—103 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Maas, Théorie élémentaire des annuités viagères et des assurances sur la vie. 2e édition. Paris, Auger. IV—139 p. 8. 3 fr. 50 c.

Otto, Assec.-Insp. *Ludw.*, Anleitung zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit der Versicherungen, insbesondere der industriellen Etablissements. Essen, Radke. 127 S. 16. n. $^5/_6$ Rthlr.

— — Zweckmässige Fragestellung über Wirthschafts-Verhältnisse bei Regulirung landwirthschaftlicher Brandschäden. Ebds. 29 S. mit 1 Tab. in qu. 4. 8. n. 12 Sgr.

Phillips, *Willard*, A Treatise on the Law of Insurance. Fifth Edition. 2 Vols. New York, 1867. XCII—708; VII—744 p. 8. 75 sh.

Saski, *Thdr.*, Jahrbuch für das gesammte Versicherungswesen in Deutsch-

Digitized by Google

land. 5. Jahrg. 4 Hfte. Leipzig, Wartig in Comm. 1. Hft. 74 S. m. 3 Tab. in gr. Fol. Lex.-8. n. 3⅓ Rthlr. 1—5: n. 9 Rthlr. 22 Sgr.

Scheffler, Bau-R. Dr. *Herm.*, Sterblichkeit und Versicherungswesen neu behandelt. Mit in den Text eingedr. Holzst. u. 2 lith. Taf. in 4. und Fol. Braunschweig, Vieweg & Sohn. X—234 S. gr. 8. n. 1⅔ Rthr.

Versicherungs-Zeitung, deutsche. Organ für das gesammte Versicherungswesen. Red.: Dr. *A. F. Elsner*. 9. Jahrg. 1868. 102 Nrn. (B.) Berlin, Grieben. Fol. Vierteljährlich n. 2 Rthlr.

Zeitschrift, Saski'sche, für das Versicherungswesen. 4. Jahrg. 1868. 52 Nrn. (B.) Leipzig, Waldow. Fol. Halbjährlich baar n. 1 Rthlr.

Finanzwissenschaft.

Finance, la, journal du crédit international. Hebdomadaire. 6e année: 1868. Bruxelles, rue de Tilly, 10. 4. L'abonnement annuel pour l'étranger 7 Rthlr. 20 Sgr.

Mirès, *J.*, Aperçus financiers. 1re partie. Paris, Lebrige-Duquesne. XIV—334 p. 18.

Patterson, *R. H.*, Science of Finance. A Practical Treatise. Blackwoods. XXII—710 p. 8. 14 sh.

Staatsgüter.

Frantz, *Adf.*, Preussens Staats-Domänengüter nach Umfang, Werth u. Ertrag dargestellt und beurtheilt. 2. Ausg. Jena, Fr. Frommann. 57 S. 4. 18 Sgr.; der Nachtrag (13 S.) apart ¼ Rthlr.

Zecca, *Vincenzo*, La legge sulla liquidazione dell' asse ecclesiastico, fasc. 1. Chieti 1867, tip. Quintino Scalpelli. p. I—LXIV. 8. L. 1,00.

Staatsschulden, Staatspapiere und Papiergeld.

Geschiedenis, Allgemeene, der staatsfinanciën. Naar de voornamste schrijvers en volgens origineele bronnen bewerkt door J. J. Weeveringh. I. C. von *Hock*, De financiën en de financiëele geschiedenis van de vereenigde staten von Noord-Amerika. (Uit het Hoogd.) 1e afl. 1e deel, vel 1 en 2, 2e deel, vel 1—3. Amsterdam, C. van Helden. 32 en 48 bl. 8. f. 1,—.

Marcus, *H.*, Die Staats- und Privat-Lotterie- oder Prämien-Anleihen in übersichtlicher Zusammenstellung, mit den Verlosungsplänen und den bis auf die neueste Zeit arithmethisch geordneten Verzeichnissen der gezogenen Serien oder Lose. 3. Band. 1. 2. Heft: Weimar, Voigt jun. S. 1—96. gr. 8. à 12 Sgr.

Saling, *A.*, Die norddeutschen Börsen-Papiere. Ausführlicher Commentar zu allen an der Berliner Börse Cours hab. in- und ausländischen Staats- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Renten-Briefen etc. 1. u. 2. Jahrg. 1867—1868; 1868—1869. Berlin, Haude & Spener. IV—469. LII—580 S. 8. In engl. Einb. à n. 2 Rthlr.

Wagner, Staats-R. Prof. Dr. *Adph.*, Die russische Papierwährung. Riga, Kymmel. XV—295 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Digitized by Google

VIII. Völkerrecht und International-Politik.

Krieg und Frieden.

Assemblée générale, 1re, de la ligue de la paix. 8 juin 1868. Paris, Guillaumin et Ce. 216 p. 18. 1 fr.

Conférences internationales des sociétés de secours aux blessés militaires des armées de terre et de mer tenues à Paris en 1867. 2e partie. Paris, J. B. Baillière et fils. 262 p. 8.

Dufraisse, Marc., Histoire du droit de guerre et de paix de 1789 à 1815. 2e édition. Paris, Le Chevalier. XXXII—403 p. 18. 3 fr. 50 c.

Grotii, Hugonis, De jure praedae commentarius. Ex auctoris codice descripsit et vulgavit Dr. *H. G. Hamaker.* Haag, Nijhoff. XVI—359 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Hautefeuille, L. B., Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3e édition. 3 vol. Paris, Guillaumin et Ce. XXXVI—1281 p. 8. 22 fr. 50 c.

Krieg, der, die Congressidee und die allgemeine Wehrpflicht im Lichte der Aufklärung und Humanität unserer Zeit v. e. Freunde der Wahrheit. Prag, Steinhauser. VII—92 S. gr. 8. 12 Sgr.

Seerecht und Seewesen.

Abott. A Treatise of the Law relative to Merchant Ships and Seamen. In 6 Parts. By Charles, Lord Tenterden. 11th edit. By William Shee. Shaw & Sons. 53—1111 p. 8. 30 sh.

Annuaire de la marine et des colonies. 1868. Paris, P. Dupont. XL—952 p. 8.

Bischof, Prof. Dr. *Herm.*, Grundriss des positiven öffentlichen internationalen Seerechts. Graz, Pock. VIII—80 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Bowen, Charles, S. C., The Alabama Claims and Arbitration Considered from a Legal Point of View. Longmans. 8. 2 sh.

De Burgh, William, Elements of Maritime International Law. Longmans. XLIX—226 p. 8. 10 sh. 6 d.

Handels-Marine, die, der preussischen Provinzen Pommern und Preussen im Anfange des Jahres 1868. Stettin, Saunier. 126 S. 16. baar n.n. 1/3 Rthlr.

Hansa. Zeitschrift für Seewesen. Red. v. *Schuirman* und *Thaulow.* 5. Jahrg. 1868. Hamburg, Kittler. 26 Nrn. (B. mit eingedr. Holzschn.) gr. 4. baar n.n. 3 Rthlr.

Hautefeuille, L. B., Questions de droit maritime international. Paris, Guillaumin et Ce. VII—388 p. 8.

Kuhne, M., Liste der norddeutschen Bundes-Marine für 1868. Abgeschlossen am 31. Juli 1868. Berlin, Mittler & Sohn. VIII—119 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.

Leupe, P. A., en *F. A.* van *Braam Houckgeest,* De geschiedenis der mariniers van het jaar 1665 tot op heden. Nieuwediep, L. A. Laurey. 2 en XVIII en 201 bl. 8. f. 2,50.

Digitized by Google

N a u t i c a l Magazine, The, and Naval Chronicle for 1867. Simpkin. 8. 13 sh. 6 d.

R e g i s t e r, American Lloyd's, of American and Foreign Shipping, Standard Surveys, and Record of Signal Numbers. New York. XXXIV—119—187—156—233—36—15 p. 4.

R e p o r t of the Secretary of the Navy, with an Appendix, containing Bureau Reports, etc. December 1867. Washington, 1867. VII—311 p. 8. 2 sh. 6 d.

R e v u e maritime et coloniale (ministère de la marine et des colonies). T. 22. Paris, Challamel aîné. 904 p. et cartes. 8. 10 fr.

S a m m l u n g gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge herausgegeben von *Rud. Virchow* und *Fr. v. Holtzendorff*. 2. Serie, H. 19. (der ganzen Reihe 43. Hft.) Berlin, Lüderiz' Verl. gr. 8.

19. Das Rettungswesen zur See von Dr. *A. Schumacher*. 48 S. n. 10 Sgr.

S t u k k e n op de geschiedenis van het Nederlandsche zeewezen betrekking hebbende. Bijeengebracht door Dr. *H. J. Broers*. 2e stuk. Utrecht, Kemink en zoon. bl. 66—128. 8. f. 0,50.

Tecklenborg, *H*, Allgemeine Seeversicherungs-Bedingungen 1867. Mit einem Commentar, Sachregister etc. Bremen, Schünemann. 138 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.

T i d s k r i f t för Søvaesen. Ny Raekke. III. Bd. 1. Heft 16 Sgr.

Jährlich 6—8 Hefte.

Internationale Politik.

Audisio, Guil., Juris naturae et Gentium, privati et publici fundamenta. Editio quarta. Tournai, Casterman; Paris, Laroche. XV—312 p. 8. 3 fr. 50 c.

A u s t r i a. Archiv für Consularwesen, volkswirthschaftliche Gesetzgebung und Statistik. 20. Jahrg. 1868. 52 Nrn. à 2—2 1/2 B. Wien. Leipzig, Denicke. gr. 4. Vierteljährlich baar n. 1 Rthlr. 16 Sgr.

Becker, Bernh., Der Missbrauch der Nationalitäten-Lehre. 2. Auflage. Wien 1869, Pichler's Witwe u. Sohn. VIII—135 S. gr. 8. 2/3 Rthlr.

B o l l e t t i n o Consolare pubblicato per cura del Ministero degli affari esteri. vol. III. IV. Torino, tip. Paravia. 8.

Si pubblica a fascicoli di 3 a 5 fogli ciascuno in.8. 12 fascicoli formano un volume: il prezzo del vol. è di L. 12.

Calvo, Carlos, Derecho international teorico y practico de Europa y America. Paris, Amyot. T. 1. XVI—525 p. T. 2. XVI—573 p. 8.

Carey, H. C., Letters on International Copyright. Second Edition. New York. 88 p. 8. 2 sh. 6 d.

C o n s e r v a t e u r, Le, revue de droit international. Directeur G. G. Vreede. Livr. 1—4. Utrecht, J. G. Broese. bl. 1—304. 8. à f. 0,70.

Delalain, *J.*, Nouvelle législation de la propriété littéraire et artistique. 6e édition. Paris, Delalain. X—84 p. 12. 1 fr. 50 c.

D i e n s t - I n s t r u c t i o n, allgemeine, für die Konsuln des norddeutschen

Digitized by Google

Bundes vom 15. März 1868. Berlin, v. Decker. 56 S. mit 2 chromolith. Taf. in Tondr. gr. 4. n. 1 Rthlr.

Esperson, Pietro, Il principio di nazionalità applicato alle relazioni civili internazionali. Pavia, tip. de, fratelli Fusi. XVII—211 p. 8.

Fiore, Pasquale, Nouveau droit international public, suivant les besoins de la civilisation moderne. Traduit de l'italien, par P. Pradier-Fodéré. T. 1. Paris, Durand et Pédone-Lauriel. CXVI—530 p. 8. 15 fr.

Lawrence, ancien ministre *William Beach,* Commentaire sur les éléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton. Tome I. Leipzig, Brockhaus. XXVII—404 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Munde, Charles, The Bancroft naturalization treaties with the German States; the United States constitution and the rights and privileges of citizens of foreign birth. Würzburg, Stuber. IV—164 S. gr. 8. n. ²/₃ Rthlr.

Recueil consulaire, contenant la reproduction officielle des rapports addressés au gouvernement par les consuls de Belgique en pays étrangers, sur les articles d'importation et d'exportation, sur la situation du commerce, sur les tarifs des douanes, etc. Mensuel. Année 1868. Tome XIV. Bruxelles. 8. Prix de l'abonnement annuel. 3 Rthlr. 4 Sgr.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par *T. M. C. Asser, G. Rolin-Jacquemyns* et *J. Westlake.* 1. année 1869. 4 livr. Berlin, Buchh. für Staats- und Rechtswissenschaft. 1. Lfg. 160 S. gr. 8. baar n. 3²/₃ Rthlr.

Sem, Victor, Quelques conséquences du principe des nationalités ou Essai de critique politique. Bruxelles. 252 p. 18. 1 Rthlr.

United States Consular Regulations. Third Edition, Revised and Enlarged. Washington, 1867. 683 p. 8. 21 sh.

IX. Statistik.

Allgemeines.

Allen, N., Law of Human Increase. New York. 58 p. 8. 2 sh. 6 d.

Annali universali di Statistica, economia pubblica, legislazione, storia, viaggi e commercio. Anno 1868. Milano, Società per la pubblicazione degli annali. fascic. I. 112 p. 8.

Annuo prezzo per Milano. L. 20, 74. per il Regno d'Italia L. 21, 75.

Baillet, Ed., Force des Etats. Bruxelles et Paris, A. Lacroix, Verboeckhoven et Ce. 392 p. 12. 4 fr.

Cerri, Clement, Méthodes pour exécuter les opérations de la statistique, section population. Première partie. Récensement. Torino et Firenze. Loescher. 360 p. e. 70 tav. 8. L. 5,00.

Digitized by Google

Compte-Rendu des travaux de la VIe session du Congrès international de statistique réuni à Florence les 29, 30 Septembre, 1—5. Octobre 1867. Firenze, tip. G. Barbèra. VI—651 p. 4.

Hübner, Dir. Dr. *Otto*, Statistische Tafel aller Länder der Erde. 17. Aufl. Frankfurt a. M., Boselli. Imp.-Fol. 1/6 Rthlr.

Kolb, *G. Fr.*, Grundriss der Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde 3. Aufl. Leipzig, Felix. 78 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

— — Handbuch der vergleichenden Statistik — der Völkerzustands- und Staatenkunde 5. Aufl. Ebds. 616 S. 8. n. 3 1/3 Rthlr.

Martin, Frederick, Statesman's Year-Book. Tor the Year 1868. Macmillan. XX—759 pag. 8. 10 sh. 6.

Sturz, J. J., Die deutsche Auswanderung und die Verschleppung deutscher Auswanderer. Mit speciellen Documenten über die Auswanderung nach Brasilien zur Widerlegung falscher Angaben. Berlin, Kortkampf. 142 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.

Europa.

Martini-Monti, *Angelo*, e *Eugenio Micheli*, Prospetto generale geografico-statistico-industriale-commerciale dei principali Stati di Europa. Firenze, Le Monnier. Tavola in-foglio doppio. L. 3,00.

Spanien.

La Corte, Letters from Spain. 1863 to 1866. By a Resident there. With illust. Saunders & Otley. XII—321 p. 8. 14 sh.

Winter Tour, A., in Spain. By the Author of „Dacia Singleton“, &c., &c. Tinsley. IX—361 p. 8. 15 sh.

Frankreich.

Charpillon, Dictionnaire historique de toutes les communes du département de l'Eure. Histoire, géographie, statistique. 4e, 5e et 6e séries. Les Andelys, Delcroix. à 2 col. 137—280 p. 8. à série 1 fr.

Cortambert, *E.*, Géographie agricole, industrielle, commerciale et administrative de la France et de ses colonies. 2e année. Paris, L. Hachette et Ce. VII—216 p. 18. 1 fr. 50 c.

Delpierre, P., Abrégé de géographie historique, commerciale et industrielle de la France et de ses colonies. 26e édition. Paris, Fouraut et fils. 180 p. 18.

Levasseur, E., La France et ses colonies (géographie et statistique). Paris, Delagrave et Ce. VIII—415 p. 18. 3 fr.

Oger, F., Géographie de la France et Géographie générale physique, militaire, politique, administrative et statistique. Avec atlas de 23 pl. Paris, Gauthier-Villars. VIII—202 p. 8. 3 fr.

Peigné, A., Dictionaire géographique, topographique, statistique et postal de la France et de ses possessions hors d'Europe. 3e édition, 2e tirage. Paris, Cosse, Marchal et Ce. XXXVI—788 p. 8. 7 fr. 50 c.

Pringuez, Géographie historique et statistique du département de la Somme. Amiens, Caron et Lambert. 360 p. 18.

Digitized by Google

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1866. Paris, imp. impériale. LXIX —716 p. 4.

Winter, A, in Corsica; with the Journey there and back. With Frontispiece and Map. By Two Ladies. Low. VIII—347 p. 8. 8 sh. 6 d.

Belgien.

Annales des travaux publics de Belgique. T. 25. Bruxelles, B.-J. Van Dooren. 588 p. et 13 planches. 8. 10 fr.

Jourdain, Aug., Dictionnaire encyclopédique de géographie historique du royaume de Belgique. 1re, 2e et 3e livraisons. Bruxelles.; 8. à 2 col. Chaque livraison 12 Sgr.

Van Bruyssel, Ernest, L'Industrie et le commerce en Belgique, leur état actuel et leur avenir. Bruxelles, C. Marquardt. 290 p. 8. 5 fr.

Holland.

Bescheiden, Statistische, voor het koningrijk der Nederlanden. 1e deel, 1e stuk. Loop der bevolking in 1865. 's Gravenhage, van Weelden en Mingelen. 4, 83 en II bl. 8. fl. 0,80.

— — 2e stuk. Ligting voor de nationale militie in elk der vijf jaren 1863—1867. Aldaar. 4, 108 en II bl. 8. f. 1.—.

Pierson, N. G., Het kultuurstelsel. Zes voorlezingen. Amsterdam, P. N. van Kampen. VIII en 230 bl. 8. f. 2,40.

Jaarboek, Statistisch, voor het Koningrijk der Nederlanden. 14e en 15e jaargangen. 2e gedeelte. 's Gravenhage, van Weelden en Mingelen. 4, 599 en IV bl. 8. f. 2.50.

Jaarboekje, Staatkundig en Staathuishoudkundig, voor 1868. Uitgegeven door de vereeniging voor de statistiek in Nederland. 20e jaargang. 4e serie, 5e jaargang. Amsterdam, E. S. Witkamp. XXIII en 356 bl. 8. f. 2,50.

— Alphabetisch register op de 20 jaargangen, 1849—1868. Aldaar. 32 bl. 8. f. 0,35.

Kuyper, J., Nederland, zijne provincien en kolonien. Land en volk beschreven. 3 Stukken. Leeuwarden, Hugo Suringar. 4 en 96 bl.; 4 bl. en bl. 97—210; 4 bl. en bl. 211—256. 8. f. 2,40; 1e en 2e stuk jeder f. 0,95; 3e stuk f. 0,50.

Statistiek, Geregtelijke, van het Koningrijk der Nederlanden. 1865. 's Gravenhage, van Weelden en Mingelen. 1867. 4, XXVIII en 237 bl. Fol. fl. 1,50.

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam, in 1867. Amsterdam, Joh. Müller. 195 bl. 8. f. 1,50.

England.

Baxter, R. Dudley, National Income. The United Kingdom. Macmillan. 120 p. 8. 3 sh. 6 d.

Skandinavien.

Beauclerk, Lady D., Summer and Winter in Norway. Illustrated. Murray. XII—148 p. 8. 6 sh.

Digitized by Google

Both, L., Kongeriget Danmark, populair topographisk beskrevet. 14de —17de Hefte. Sjaellands Stift. 12de—15de Hefte. Gandrup. 132 S. 8. 64 sk.

Broch, O. J., Statistisk Arbog for Kongeriget Norge. Annuaire de la statistique du royaume de Norvège 1867. 1. Heft 160 S. 8. 25 Sgr.

Meddelelser, statistiske. Syvende Bind. Udgivet af det statistiske Bureau. Gyldendal. 246 S. 8. 1 Rd.

Norges offentlige Statistik. C. Nr. 2, udg. af Departementet for det Indre: Femaars-Beretning om Akerhus Amt, Bratsberg Amt, Kristians Amt, Søndre Throndhjems Amt, Romsdals Amt og Smaalenenes Amter. I Commission hos Feilberg & Landmark. à 4 sk.

— — C. Nr. 1. Femaars-Beretning om Hedemarkens, Jarlsberg og Laurvigs, Nedenaes, Stavangers, Søndre Bergenhus, Lister, Mandals og Nordlands Amt, udgivne af Departementet for det Indre. ibid. à 4 sk.

— — C. Nr. 2. Beretning om Sygdomstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1864. Udgiven af Departementet for det Indre. ibid. 48 sk.

— — C. Nr. 5. Tabeller over de Spedalske i Norge i Aaret 1865 samt Aarsberetning for samme Aar til Departementet for det Indre fra Overlaegen for den spedalske Sygdom. ibid. 16 sk.

Sleeper, M. G., Sweden and Norway. Sketches and Stories of their Scenery, Customs, History, Legends, &c. Illustrated. Boston. 309 p. 16. 6 sh.

Tabeller vedkommende Norges Handel og Skibsfart i Aaret 1866. Udgivne af Departementet for det Indre. 20 Sgr.

Tabelvaerk, statistisk. Tredie Raekke, niende Bind. Indeholdende Tabeller over Kongeriget Danmarks Vare-Indførsel og Udførsel samt Skibsfart og Braendeviinsproduktion m. m. i Finantsaaret 1866—67. Udgivet af det statistiske Bureau. Gyldendal. 176 S. 4. 1 Rd.

— — Tredie Raekke, tiende Bind, indeholdende Taboller over Kreaturholdet i Kongeriget Danmark den 16de Juli 1866. Udgivet af det statistisk Bureau. ibid. 152 S. 4. 1 Rd.

— — Tredie Raekke, ellevte Bind, indeholdende Tabeller over Størelsen af det besaaede Areal og Udsaeden i Kongeriget Danmark den 16de Juli 1866. Udgivet af det statistiske Bureau. ibid. 160 Sider. 4. 1 Rd.

Deutschland im Allgemeinen.

Rudolph, H., Vollständiges, geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexicon von Deutschland. 53—55. Lfg. Zürich, Ernst. Sp. 4993—5280. 4. à 1/3 Rthlr.

Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Hrsgeg. von Reg.-Präs. Dr. *Geo. v. Viebahn*. 3. u. letzter Thl.: Thierzucht, Gewerbe, politische Organisation. Berlin, G. Reimer. XVI u. 1208 S. Lex.-8. 5½ Rthlr.; cplt. n. 14 Rthlr.

Digitized by Google

Uebersichten, statistische, über Waaren-Verkehr und Zoll-Ertrag im deutschen Zoll-Vereine für das Jahr 1866. Zusammengestellt von dem Central-Büreau des Zoll-Vereins nach den amtlichen Ermittelungen der Zoll-Vereins-Staaten. 2 Abthlgn. Berlin, Jonas' Verl. III u. 704 S. Fol. baar n. 10 Rthlr. 7 Sgr.

Preussen.

Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Hrsgeg. von der königl. Commission für statist. Angelegenheiten. 3. Hft. Kassel, 1867, Freyschmidt in Comm. 120 S. gr. 4. à n. 1 Rthlr.

Bericht über den Handel und die Schifffahrt von Königsberg im Jahre 1867. Königsberg, Hübner & Matz. VII—111 S. gr. 8. n. 12½ Sgr.

Berlin und seine Entwickelung. Gemeinde-Kalender und städtisches Jahrbuch für 1868. 2. Jahrg. Hrsgeg. vom statist. Bureau der Stadt. Mit 1 lith. u. col. Stadtplan u. 3 lith. Taf. in 8. u. Fol. Berlin, Guttentag. VIII u. 328 S. Lex.-8. cart. baar n. 1⅓ Rthlr.

Grätzer, San.-R. Dr. *J.*, Beiträge zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Stadt Breslau. VI. Breslau, Aderholz in Commission. 20 S. mit 3 Tab. in qu. Fol. Lex.-8. n. ⅓ Rthlr. 1—3. 5. 6.: n. 1 Rthlr. 29 Sgr.

— — Ueber die öffentliche Armen-Krankenpflege und die Cholera Breslau's im Jahre 1867 nebst Beiträgen zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Stadt nach der Einwohnerzählung vom J. 1867. Nebst 8 tabellar. Anlagen, und einem die Choleraverbreitung darstellenden chromolith. Plane. Ebdas. in Comm. 62 S. Lex.-8. n. ⅔ Rthlr.

Hoyer, Reg.-R. *Vict.*, Territorialgeschichte und statistische Beschreibung des Cösliner Regierungsbezirks. Cöslin. Berlin, v. Decker. XI—247 S. Lex.-8. n. 1⅓ Rthlr.

Jacobson, Reg.-Assess. *E.*, Topographisch-statistisches Handbuch für den Regierungsbezirk Marienwerder. Danzig, Kafemann. VII—261 S. gr. Lex.-8. n. 1⅓ Rthlr.

Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausgegeben vom königl. statistischen Bureau. 2. Jahrgang. Berlin 1867, E. Kühn's statist. Sep.-Cto. VIII—348 S. Lex.-8. n. 1 Rthlr. 4 Sgr.

Jahresberichte und Mittheilungen des historisch-statistischen Vereins zu Frankfurt a. O. 6. u. 7. Hft. Frankfurt a. O. 1867, Harnecker u. Co. Mit 3 Taf. lithogr. Abbildungen. in 8. u. qu. 4. XV—148 S. 4. baar n. n. 24 Sgr.

Meier, *Herm.*, Ostfriesland in Bildern und Skizzen; Land und Volk in Geschichte und Gegenwart geschildert. Leer, Bock. 260 S. 8. n. ⅚ Rthlr.

Mittheilungen, statistische, über den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M., sowie der Gemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad etc. im Jahre 1867. Frankfurt a. M., Völcker. 23 S. gr. 4. baar n. 14 Sgr.

Digitized by Google

Möhl, Lehr. Dr. *H.*, Kurhessens Boden und seine Bewohner. 3. Abschnitt. Cassel, 1867. Württenberger. 61 S. gr. 8. n. 16 Sgr.; 1—3.: 1 Rthlr. 8 Sgr.

Neumann, *G.*, Geographie des preussischen Staates. 4. Schluss-Lfg. Neustadt-E., Lemme. S. 625—818. gr. 8. Subscr.-Pr. à n. 1/2 Rthlr.; Ladenpreis cplt.: n. 2 2/3 Rthlr.

Oelrichs, Reg.-R. *H.*, Statistische Mittheilungen über den Regierungsbezirk Danzig. 1. Fortsetzung. Danzig 1867, Kafemann. IV—130 S. Lex.-8. n. 2/3 Rthlr.

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein und das Herzogthum Lauenburg. 1. Jahrgang. 1868. Kiel, Homann. XIV—497 Sp. hoch 4. n. 1 1/2 Rthlr.

Statistik des Kreises Hersfeld im preussischen Regierungsbezirk Cassel. Hersfeld 1867, Maier. 98 S. gr. 4. n. 1 Rthlr.

— preussische. Herausgegeben vom königl. statistischen Bureau in Berlin. Berlin, E. Kühn's statist. Sep.-Cto. XIII—XIV. Fol. n. 2 Rthlr. 28 Sgr.

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus. Red. von Dir. Dr. *Ernst Engel*. 7. u. 8. Jahrg. 1867 u. 1868. à 12 Hefte. Berlin, Ernst Kühn. ca. 40 B. gr. 4. à Jahrg. n. 2 Rthlr.

Der Norddeutsche Bund.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grossherzogl. statist. Bureau zu Schwerin. 5. Band. 4. Heft. Schwerin, Stiller. 127 S. 4. à n. 2/3 Rthlr.

Engel, Dir. Dr. *Ernst*, Actenmässige Darstellung der Vorbereitungen zu den statistischen Aufnahmen im Dezember 1867, insbesondere der Volkszählung im preussischen Staate und im norddeutschen Bundesgebiete. Berlin 1867. E. Kühn's statist. Sep.-Cto. 61 S. Fol. n. 12 Sgr.

Engelhardt's Karl Aug., Vaterlandskunde für Schule und Haus im Königreich Sachsen. 10. Auflage. Der neuen Bearbeitung durch Dr. *Thrdr. Flathe* 2. Auflage. Leipzig 1869, *J. A. Barth*. VIII—223 S. gr. 8. 15 Sgr.; Ausg. mit lith. u. color. Karte n. 19 Sgr.; die Karte apart n. 4 Sgr.

Jahrbuch für die amtliche Statistik des bremischen Staats. Hrsgeg. von dem Bureau für brem. Statistik. 1. Jahrg. 1. Hft. Bremen, v. Halem in Comm. VIII u. 199 S. hoch 4. cart. baar n. 2 Rthlr.

— statistisches, der freien und Hansestadt Lübeck für die Jahre 1864 u. 1865. Lübeck, v. Rohden in Comm. XXVI u. 115 S. m. 2 Steintaf. 4. n. 1 Rthlr.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. Dresden, Burdach in Comm. VIII—206 S. mit 1 Chromolith. in qu. 4. Lex.-8. n. 1/3 Rthlr.

— — zu Plauen von dem Jahre 1866. Plauen, Hohmann in Comm. XII—238 S. gr. 8. n. 2/3 Rthlr.

Digitized by Google

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz. 1867. Chemnitz, Focke in Comm. VI—90 S. mit 1 Chromolith. in gr. Fol. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Knapp, G. F., Leipzig's Bevölkerung. 1—2. Heft der Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot in Comm. II—60 S. gr 4. n. 22 Sgr.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1867. Zusammengestellt von dem handelsstatist. Bureau. Hamburg, Nolte VI—175 S. Imp.-4. n. 24 Sgr.

— — des Lübeckischen Handels im Jahre 1867. Zusammengestellt vom Bureau der Handelskammer. Lübeck, v. Rohden. VIII—107 S. Imp.-4. n. 1/2 Rthlr.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureau's. Red.: *Th. Petermann.* 14. Jahrg. 1868. 12 Nrn. à 1—3 B. Dresden. Leipzig, Exped. der Leipziger Zeitung. gr. 4. baar n. 1 Rthlr.

Bayern.

Hermann, Dr. *F. B. W. v.*, Mortalität und Vitalität im Königreich Bayern. München, Fleischmann. 61 S. Fol. n 1 Rthlr.

Steichele, Domcapit. *Ant.*, Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. 14. Heft. Augsburg, Schmid's Verl. 3. Bd. S. 481—576. Lex.-8. à n. 1/3 Rthlr.

Württemberg und Baden.

Beschreibung des Königreichs Württemberg. 49—50. Heft Stuttgart, 1867—1868. Lindemann. gr. 8. n. 2 Rthlr. 30 Sgr.

Inhalt: 49. Beschreibung des Oberamts Tübingen. Mit 3 Tab., 1 lith Karte des Oberamts u. 2 lith. Ansichten in Tondr. IV u. 491 S. 50. Beschreibung des Oberamts Oberndorf. Mit 3 Tab., 1 lith. und color. Karte des Oberamts, 2 lith. Ansichten in Tondr. u. 1 Grundriss in 8., 4. u. Fol. VI—335 S.

Huhn, Dr *E. H. Th.*, Baden-Baden, das Murgthal, Renchthal, Wildbad und Umgebungen. Lahr, Schauenburg. IV—201 S. mit 1 Steintafel in qu. gr. Fol. gr. 16. In engl. Einb. n. 5/6 Rthlr.

Wirtembergisch-Franken. 7. Bd. 3. Heft. Jahrg. 1867 2. Abth. Mit 2 Lith. Weinsberg. Heilbronn, Schmidt. S. 468—614. gr. 8. baar à 1 Rthlr.

Württemberg wie es war und ist. Neue Folge. Stuttgart, Koch. 511 S. mit 8 Holzschntaf. gr. 16. 1 Rthlr.: geb. n. 1 1/4 Rthlr.

Oesterreich.

Antheil, der deutsche, des Bisthums Trient. Topografisch-historisch-statistisch beschrieben. 2. Lfg. Brixen, theolog. Verlags-Anstalt. 1. B. S. 106—258 u. Beilage 208 S. m. 9 Tab. gr. 8. n. 5/6 Rthlr. 1. 2.: n 1 Rthlr. 4 Sgr.

Boner, Ch., Siebenbürgen. Land und Leute. Deutsche vom Verf. autoris. Ausg. Mit Kpfrn. u. Karten. Leipzig, Weber. 693 S. 8. In engl. Einb. n. 5 Rthlr.

Frank, Peter Jos., Siebenbürgens hervorragende Bestimmung als Industrie-

Digitized by Google

Land. Hermannstadt, Frank & Dressnandt. VIII—166 S. gr. 8. n.n. 5/6 Rthlr.

Jahrbuch für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. 1. Jahrg. 1868. Wien, Braumüller. V u. 379 S. m. 1 lith Karte. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Jechl, J., Statistische Nachweisungen über den land- und lehentäflichen Grundbesitz im Königreich Böhmen. Prag, Calve. XXXII—119 S. gr. 8. n. 1 1/3 Rthlr.

Mayrhofer, Dr. *Jos. K.*, Ueber den Brenner. Von Innsbruck nach Botzen und in die Seiten-Thäler. Topographisch-kulturhistor. Schilderung. Mit Illustr. in eingedr. Holzschn. München, Merhoff. XII—236 S. 16. 27 Sgr.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. statist. Central-Commission. 14. Jahrg. 2—4. Heft u. 15. Jahrg. 1. Heft. Wien, Prandel in Comm. Lex.-8. n. 2 Rthlr. 28 Sgr.

Inhalt: XIV. 2. Verhandlungen der k. k. statistischen Central-Commission im Jahre 1867. V u. 156 S. n. 2/3 Rthlr. XIX. 3. Der Bergwerksbetrieb im Kaiserth. Oesterreich. Nach den Verwaltungsberichten d. k. k. u. k. ungar. Berghauptmannschaften und Mittheilungen anderer k. k. Behörden f. d. J. 1866. V—202 S. n. 1 Rthlr. 2 Sgr. — XIV. 4. Mortalität und Vitalität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder d. österr. Monarchie. Verf. v. *Gust. Adph. Schimmer*. 93 S. n. 20 Sgr. — XV. 1. Darstellung der Realitätenwerthe in Oesterreich unter u. ob der Enns, Salzburg, Steiermark etc. im J. 1866. III—70 S. n. 16 Sgr.

Die Schweiz.

Gisi, Prof. Dr. *Wilh.*, Die Bevölkerungsstatistik der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone, unter steter Vergleichung mit den analogen Verhältnissen anderer Staaten. Aarau, Sauerländer's Verlag. X—164 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Jahrbuch, statistisches, für den Kanton Bern. Hrsgeg. vom kantonalen statistischen Bureau. 1. Jahrg. 1868. Bern, Wyss. VIII u. 288 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 4 Sgr.

Statistik, schweizerische. Herausgegeben vom statist. Bureau d. eidg. Departement des Innern. X. Zürich, Orell, Füssli & Co. gr. 4. n. 3 Rthlr. 26 Sgr.; I—X.: n. 14 Rthlr. 7 Sgr.

Walton, Elijah, Peaks and Valleys of the Alps. With Descriptive Text by T. G. Bonney. Low. Imp.-Fol. 94 sh. 6 d.

Italien.

Allmers, Herm., Römische Schlendertage. Oldenburg 1869, Schulze. VII—349 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 26 Sgr.

Annuario del commercio ed industria del Regno d'Italia. 1868. Compilato da Augusto Lossa. Firenze, R. tip. 535 p. 8. L. 6,00.

Atti ufficiali del congresso delle Camere di Commercio del Regno, prima sessione. Firenze, tip. Tofani. 228 p. 8.

Calendario generale del Regno d'Italia compilato per cura del Ministero dell' Interno. Anno sesto. 1868. Firenze, tip. G. Barbèra. XXX—1226 p. 8. L. 8,00.

Dell' Acqua, Angelo, Annuario statistico del Regno d'Italia per l'anno 1868. Anno VII. Milano, stamp. Regia. LXVIII—715 p. 8. L. 7,00.

Digitized by Google

Hartwig, Otto, Aus Sicilien. Cultur- und Geschichtsbilder. 2. Bd. Cassel und Göttingen 1869, Wigand. III—397 S. 8. à 1½ Rthlr.

Predari, Francesco, Dizionario dell' Italia antica, moderna, contemporanea. Fasc. I e II. Torino, Società editrice. 80 p. Ogni fasc. L. 0,80.

Simonin, L., La Toscane et la mer Tyrrhénienne. Etudes et explorations. Paris, Challamel aîné. VIII—418 p. 18. 3 fr.

Statistica del Regno d'Italia. Beneficenza pubblica. Le spese pie nel 1861. Firenze, tip. Le Monnier. XXVI—131 p. 4.

— — Casse di Risparmio. Anno 1864. ibid. CLIII—87 p. 4.

— — Elezioni politiche amministrative. Anno 1865—66. Firenze, 1867. tip. Tofani. LXVII—421 p. 4.

— — Trattura della seta anno 1866. ibid. XVI—33 p. 8.

— — Industria manifattrice. Trattura della seta. Anno 1865. Firenze, tip. Successori Le Monnier. XXII—41 p. 8.

— — Movimento della Navigazione Italiana all'Estero. Anno 1865. Firenze, 1867. tip. Civelli. XII—292 p. 4.

— — Movimento della Navigazione nei Porti del Regno d'Italia — Pesca del pesce e del corallo — Marineria mercantile — Costruzioni navali — Infortuni marittimi. Anno 1865. Firenze, 1867. Successori Le Monnier. LXXV—411 p. 4.

— — Anno 1866. Firenze, tip. Barbèra. LXIV—123 p. 4.

— — Popolazione. Parte I. Censimento generale (31 dicembre 1861) per cura della direzione della statistica generale del Regno. ibid. 1867. 236 p. 8.

— — Popolazione. Movimento dello Stato Civile nell' anno 1866. Pubblicato per cura del Ministero d'Agric. Industria e Commercio. Firenze, 1867. tip. Tofani. LXXXIII—640 p. 4.

— — Industria mineraria. — Relazione degl' ingegneri del regio corpo delle miniere. ibid. 453 p. 8.

Taine H., Italy, Rome, and Naples. From the French. By J. Durand. New York. XI—356 p. 8. 10 sh.

Von einer Reise nach Italien. In Briefen von *K. Sarasin.* Basel 1867, Schneider in Comm. IV u. 196 S. 8. n. 24 Sgr.

Griechenland und die Türkei.

Kanitz, F., Reise in Süd-Serbien und Nord-Bulgarien, ausgeführt im Jahre 1864. Mit 5 lith. Taf. u. 1 chromolith. Karte. Wien, Gerold's Sohn in Comm. 66 S. gr. 4. n. 2 Rthlr.

— — Serbien. Historisch-ethnographische Reisestudien aus den Jahren 1859—1868. Mit Illustr. u. 1 Karte in qu. 4. Leipzig. Fries. XXIV u. 744 S. Lex.-8. n. 7½ Rthlr.

Notice sur la Roumanie principalement au point de vue de son économie rurale, industrielle et commerciale. Paris, Franck. XXII—438 p. 8.

Roskiewicz, Major *Joh.*, Studien über Bosnien und die Herzegovina. Mit Abbildungen u. 1 Karte. Leipzig. Brockhaus. 424 S. 8. n. 2⅔ Rthlr.

Digitized by Google

Russland.

Abbott, Capt. *James*, Narrative of a Journey from Heraut to Khiva, Moscow, and St. Petersburgh, during the late Russian Invasion of Khiva; 2nd ed. With a Map. Smith & Elder. 8. 16 sh.

Beiträge zur Kenntniss des Russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens. Herausgegeben von *K. E. v. Baer* und *Gr. v. Helmersen*. 25. Bdchn. St. Petersburg. Leipzig, Voss. Lex.-8. n. 1 Rthlr. 23 Sgr.

Inhalt: *Fr. Schmidt's*, *P. v. Glehn's* und *A. D. Brylkin's* Reisen im Gebiete des Amurstromes und auf der Insel Sachalin. Mit 3 lith. Karten, wovon 2 in Buntdr. in qu. 4. u. gr. Fol. III—304 S.

Brunier, Ludw., Kurland. Schilderungen von Land und Leuten. Leipzig, Matthes. XVIII u. 296 S. 8. 1½ Rthlr.

Hommaire de Hell, Mme Adèle, Les steppes de la mer Caspienne, voyage dans la Russie méridionale. 2e édition. Paris, Didier et Ce. IX—371 p. 18.

Jung-Stilling, Secret. *Fr. v*, Beitrag zur Gebäude-Statistik der Stadt Riga für das Jahr 1866. Riga, Kymmel. V—42 S. mit 8 Tab. in qu. Fol. gr. 4. n. 1 Rthlr.

Mittheilungen, statistische, aus Russland. 1. Hft. St. Petersburg, Röttger. 108 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Oumanetz, *Th.*, l'éducation publique en Russie. (In russischer Sprache.) Dresden 1867, Wolf in Comm. III u. 211 S. 8. n. 1 Rthlr.

Samarin, *J.*, Das russisch-baltische Küstenland. (In russischer Sprache.) 1. u. 2. Lfg. Berlin, Behr. X—188 S.; VII—138 S. gr. 8. n. 2 Rthr.

Asien.

Annuaire de la Cochinchine française, pour l'année 1868. Saïgon, imp. impériale; Paris, Challamel aîné. 225 p. et un plan de la ville de Saïgon. 8. 5 fr.

Bart, N. C., The Far East; or, Letters from Egypt, Palestine, and other Lands of the Orient. Cincinnati. 396 p. 12. 10 sh.

Carpenter, Mary, Six Months in India. 2 vols. Longmans 554 p. 8.

Chèref-ou'ddîne, Chèref- Nâhmeh ou fastes de la nation Kourde. Traduits du Persan par *Franç. Bern. Charmoy*. T. I., première partie, contenant l'introduction ethnographique et géographique. St. Pétersbourg. Leipzig, Voss. 852 S. Lex.-8. n. 3 Rthlr. 18 Sgr.

Expedition, die preussische, nach Ost-Asien. Ansichten aus Japan, China und Siam. 4. Hft. 4 Photolith., 2 Chromolith. u. 3 Blatt Text in deutscher, engl. u. französ. Sprache. Berlin, v. Decker. Imp.-Fol. à n. 8 Rthlr.

Huc, Souvenirs d'un voyage dans la Tartarie et le Thibet pendant les années 1844, 1845 et 1846. 5e édition. 2 vol. Paris, Gaume frères et Duprey. XV—958 p. 12.

Hunter, *W. W.*, Annals of Rural Bengal. 3rd ed. Smith & Edler. 460 p. 8. 18 sh.

Digitized by Google

Melgunoff, *G.*, Das südliche Ufer des Kaspischen Meeres oder die Nordprovinzen Persiens. Mit 1 lith. Taf. u. Karte. Leipzig, Voss. XIV—336 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 28 Sgr.

Palästina als Ziel und Boden germanischer Auswanderung und Kolonisation. Mit Rücksicht auf eine germanische Kolonisation des Orients im Allgemeinen. Mit einer Karte. Wien, Hartleben. 78 S. 8. 1/2 Rthlr.

Palgrave, *Will. Gifford*, Personal Narrative of a Year's Journey through Central and Eastern Arabia (1862—63.) New edit. Macmillan. 420 p. 8. 7 sh. 6 d.

— — Reise in Arabien. Aus dem Engl. 2. Bd. Mit 1 lith. Plane. Leipzig, Dyk. III u. 292 S. gr. 8. n. 1 1/2 Rthlr. cplt.: n. 3 1/2 Rthlr.

Pijnappel Gz., Dr. *J.*, Geographie van Nederlandsch-Indië. 2. druk. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. VIII—187 bl. 8. f. 1,80.

Randall, *D. A.*, The Handwriting of God in Egypt, Sinai, and the Holy Land: the Records of a Journey from the Great Valley of the West to the Sacred Places of the East. With Maps, and Illustrations. Philadelphia, 1867. 355 p. 8 18 sh.

Ransonnet-Villez, Baron *Eugen v.*, Ceylon. Skizzen seiner Bewohner, seines Thier- und Pflanzenlebens etc. Mit Illustrationen. 2—20. Lfg. Braunschweig, Westermann. XI S. u. S. 9—162 mit 25 Steintafeln. Fol. à n. 1/2 Rthlr.

Saint-Aignan, abbé *Laurent de*, La Terre sainte. Syrie, Egypte et Isthme de Suez, description topographique, historique et archéologique, avec cartes et plans. Paris, Dillet. XIII—214 p. 8.

Sherring, Rev. *M. A*, The Sacred City of the Hindus: an Account of Benares in Ancient and Modern Times. With Illust. Trübner. XXXVI—388 p. 8.

Tobler, *Titus*, Nazareth in Palästina. Nebst anhang der vierten wanderung. Mit einer lith. artist. beilage in qu. Fol. Berlin, G. Reimer. VII—344 S. 8. n. 1 2/3 Rthlr.

Vámbéry, Prof. *Herm.*, Skizzen aus Mittelasien. Ergänzungen zu meiner Reise in Mittelasien. Deutsche Orig.-Ausg. Leipzig, Brockhaus. V u. 358 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

— — meine Wanderungen und Erlebnisse in Persien. Nach der ungar. Orig.-Ausg. Pest, Heckenast. X u. 364 S. m. 8 Holzschnitttafeln, wovon 2 color. gr. 8. 2 Rthlr.

— — Voyages d'un faux derviche dans l'Asie centrale. Traduit de l'anglais par E. D. Forgues. Edition abrégée, par J. Belin de Launay et illustrée de 18 vign. et carte. Paris, L. Hachette et Ce. XXVII—263 p. 18. 2 fr.

Warsberg, *Alex.* Frhr. *v.*, Ein Sommer im Orient. Wien 1869, Gerold's Sohn. III—428 S. gr. 8. n. 3 1/3 Rthlr.

Wheeler, Rev. *C. H.*, Ten Years on the Euphrates; or, Primitive Missionary Policy. Illustrated. Map. Boston. 330 p. 16. 6 sh.

Digitized by Google

Williams, Clement, Through Burmah to Western China: being Notes of a Journey in 1863, to establish the Practicability of a Trade-Route between the Irawaddi and the Yang-Tse-Kiang. Blackwoods. 8. 6 sh.

Afrika.

Abbadie, Arnauld d', Douze ans dans la haute Ethiopie (Abyssinie). T. 1. Paris, L. Hachette et Ce. III—625 p. et 1 carte. 8. 7 fr. 50 c.

Ampère, J. J., Voyage en Egypte et en Nubie. Paris, Lévy. XXVII—583 p. 8. 7 fr. 50 c.

Annuaire de l'Algérie. 1868. 1re partie: Documents officiels et documents divers. 2e partie: Annuaire. Alger, Bastide; Paris, Challamel aîné. CCXXXVI—300 p. et carte de l'Algérie par O. Mac-Carthy. 8. 7 fr.

Ballière, Henri, En Egypte, Alexandrie, Port-Saïd, Suez, Le Caire, journal d'un touriste. Paris, J. B. Baillière et fils. 356 p. 8

Baker, Sir Samuel W., Nile Tributaries of Abyssinia, and the Sword Hunters of the Hamran Arabs. 2nd ed. Macmillan. XXIII—596 p. 8. 21 sh

— — 3rd edition. ibid. XX—568 p. 8. 21 sh.

Bernard, H, Notice géographique et historique sur l'Egypte. Paris, Maisonneuve. 228 p. 18.

Bibliothek geographischer Reisen und Entdeckungen älterer und neuerer Zeit. 3. Bd. Jena, Costenoble. gr. 8. à n. 1⅔ Rthlr.

Inhalt: Der Albert Nyanza, das grosse Becken des Nil und die Erforschung der Nilquellen. Von *Sam. White Baker.* Autorisirte vollständ. Ausg. f. Deutschland. Aus d. Engl. von *J. E. A. Martin.* Mit 33 Illustr. in Holzschn. u. 1 chromolith. Karte. 2. Aufl., wohlfeile Volksausgabe. XX—498 S.

Chapman, James, Travels in the Interior of South Africa. With Maps and Engravings. 2 vols. Bell & Daldy. XXVI—934 p. 8. 32 sh.

Fritsch, Dr. *Gust.,* Drei Jahre in Süd-Afrika. Reiseskizzen nach Notizen des Tagebuchs zusammengestellt mit Illustrationen. Nebst 1 Uebersichtskarte der Routen. Breslau, Hirt. XVI—416 S. mit 15 Holzschntafeln und 6 Chromolith. gr. 8. n. 6 Rthlr.

Graham, Major *Douglas C.,* Glimpses of Abyssinia; or, Extracts from Letters. Edit. by his Sister, Lady Erskine. Rugby, Billington; Longmans. VII—72 p. 8. 2 sh.

Greeff, Privatdoc. Dr. *Rich.,* Reise nach den canarischen Inseln. Bonn, Cohen & Sohn. XII u. 406 S. 8. 1½ Rthlr.

Helper, H. R., The Negroes in Negroland; in America; Generally. New York. 254 p. 12. 5 sh.

Mage, E., Voyage dans le Soudan occidental (Sénégambie-Niger). 1863—1866. Ouvrage illustré accompagné de 6 cartes et de 2 plans. Paris, Hachette. X—693 p. 8. 10 fr.

Maltzan, Heinr. Frhr. *v.,* Drei Jahre im Nordwesten von Afrika. Reisen in Algerien und Marokko. 4 Bde. 2. Aufl. mit 4 Stahlst. u. 1 Karte. Leipzig, Dürr'sche Buchh. XXX—1217 S. 8. cart. 4 Rthlr.

Digitized by Google

Maltzan, Heinr. Frhr. *v.*, Sittenbilder aus Tunis und Algerien. Nebst 1 lith. Taf. Abbildungen. 1869. Leipzig, Dyk. 452 S. 8. 1⅓ Rthlr.

Margoliouth, Rev. Dr., Abyssinia: ist Past, Present and Probable Future. With Notes and Appendices. Macintosh. 8. 3 sh.

Plowden. Travels in Abyssinia and the Galla Country. With an Account of a Mission to Ras Ali in 1848. Edited by his Brother, Trever Chichele Plowden. With Maps. Longmans. XVI—485 p. 8. 18 sh.

Resa i Algeriet innehållande en beskrifning öfver landets naturmärkvärdigheter samt folkets kulturtillstånd, lefnadssätt, seder och bruk. 93 S. 8. 20 Sgr.

Richemont, le baron *P. de,* Documents sur la compagnie de Madagascar. Paris, Challamel aîné. 430 p. 8. 7 fr.

Rohlfs, Gerh., Reise durch Marokko, Uebersteigung des grossen Atlas, Exploration der Oasen von Tafilet etc. Mit Portr. u. 1 Karte von Nord-Afrika. Bremen, Kühtmann & Co. 200 S. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Skaar, J. N., Madagaskar. Fremstillet i Missionstimer isaer efter tydske Kilder. J. Dybwad. 24 sk.

Stockwell, G. S., The Republic of Liberia: its Geography, Climate, Soil and Productions. New York. 299 p. 12. 7 sh. 6 d.

Tilt, Charles, Das Boot und die Karavane. Eine Familien-Reise durch Aegypten, Palästina und Syrien. Nach der 5. Auflage aus dem Engl. übers. von Prof. Dr. *E. A. W. Himly.* 2. Aufl. mit 5 lith. Abbild. Leipzig, Schlicke. XVIII—419 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Views in Central Abyssinia. With Portraits of the Galla Tribes, by T. E. With Descriptions by Sophie F. F. Veitch. Hotten. 4. 12 sh.

Voyage en Algérie par sept touristes français, rédigé par X... Paris, imp. Bonaventure. 284 p. 18.

Wilson, J., Leigthon, West-Afrika geographisch und historisch geschildert. Aus dem Engl. v. *M. B. Lindau.* 3. Titel-Ausg. Leipzig 1865, Senf. XII—317 S. gr. 8. ½ Rthlr.

Wood, Rev. *J. G.*, Natural History of Man. Being an Account of the Manners and Customs of the Uncivilized Races of Men. Africa. Illustrated. Routledge. VIII—774 p. 8. 18 sh.

Young, E. D., Search after Livingstone. A Diary kept during the Investigation of his Reported Murder. Revised by Rev. Horace Waller. Letts. 262 p. 12. 6 sh.

Amerika.

Nordamerika.

Boller, Henry A., Among the Indians; Eight Years in the Far West, 1858—1866. With Map. Philadelphia. 428 p. 8. 10 sh. 6 d.

Bowls, Samuel, Von Ocean zu Ocean. Quer über das Festland der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Landenge von Panama. Frei bearbeitet von *Rob. Schweichel.* Leipzig, Schlicke. VII—231 S. gr. 8. 1⅙ Rthlr.

Digitized by Google

Cronise, Titus F., The Natural Wealth of California. San Francisco. 712 p. 8. 32 sh.

Emigrant, der. Eine monatliche Zeitschrift über amerikanische Zustände. Hrsg. v. *A. W. Nitsch.* Jahrg. 1868. 12 Nrn. (B.) Mit Beilagen. Bremen, Tannen. gr. Fol. Vierteljährlich baar n. 1/4 Rthlr.

Gerstäcker, Fr., Neue Reisen durch die Vereinigten Staaten, Mexiko, Ecuador, Westindien und Venezuela. 3 Bde. Ebds. 8. n. 5 1/3 Rthlr.

Hittell, John S., The Resources of California. Third Edition. San Francisco, 1867. XVI—461 p. 12. 10 sh. 6 d.

Life among the Mormons, and a March to their Zion. By an Officer in the United States Army. New York. XV—219 p. 12. 6 sh.

Meline, James F., Two Thousand Miles on Horseback: Santa Fé and Back. A Summer Tour through Kansas, Nebraska, Colorado, and New Mexico, in the year 1866. With a map. New York, 1867. X—317 p. 12. 10 sh.

Minnesota: zijn vordeelen vor landverhuizers of kolonisten. 1868. Nieuwe series. 2e druk. 1868. Heerenveen, F. Hessel. 129, 2 en V bl. 8. f. 1,50.

Nicely, Wilson, The great South West or Plain Guide for emigrants and capitalists; embracing a description of the States of Missouri and Kansas etc. St. Louis, 1867. 116 p. 8. 6 sh.

Report of the Commissioner of Internal Revenue, on the operations of the Internal Revenue System, for the year ending June 30th, 1867. Washington, 1867. 40 p. 8. 2 sh. 6 d.

Rose, George, The Great Country; or, Impressions of America. Tinsley. XVI—416 p. 8. 15 sh.

Central-Amerika.

Armin, Th., Das heutige Mexiko; Land und Volk unter Spaniens Herrschaft, sowie nach erlangter Selbständigkeit bis zum Tode des Kaisers Maximilian. 2. verm. Aufl. 5—18 Lfg. Leipzig, Spamer. 1. Bd. XIV S. u. S. 193—484 u. 2. Bd. XVI S. u. S. 1—376 m. eingedr. Holzschn. u. 1 Holzschntaf. gr. 8. à n. 5 Sgr.

Boyle Frederick, Ride Across a Continent: a Personal Narrative of Wanderings through Nicaragua and Costa Rica. 2 vols. Bentley. XXXV—596 p. 8. 21 sh.

Enault, L., Reis door Middel- en Zuid-Amerika. 2 dln. Leiden, D. Noothoven van Goor. 6, 236, 6, en 240 bl. met 19 in staalgegrav. platen. 8. f. 7,30.

Gabriac, le comte *de*, Promenade à travers l'Amérique du Sud, Nouvelle-Grenade, Equateur, Pérou, Brésil. Ouvrage orné de grav. et deux cartes géographiques. Paris, Michel Lévy frères; Lib. nouvelle. 310 p. 8. 8 fr.

Hassaurek, F., Four Years among Spanish Americans. New York, 1867. X—401 p. 12. 8 sh.

Digitized by Google

Humbold, Alexandre de, Sites des Cordillères et monuments des peuples indigènes de l'Amérique. Nouvelle édition. Paris, Morgand. II—535 p. avec pl. 8. 10 fr.

Süd-Amerika.

Agassiz, Prof., and Mrs. *Louis,* Journey in Brazil. With Illust. Trübner. XIX—540 p. 8. 21 sh.

Almanak administrativo, mercantil e industrial da corte e provincia do Rio Janeiro para o anno de 1867, redigid por Carlos Guilherme Haring, Rio de Janeiro, 1867. 672, 320, 254, 68, 122 p. and a Map of the Provincia do Rio de Janeiro. 8. 30 sh.

Asta-Buruaga, Francisco Solano, Diccionario Jeografico de la Républica de Chile. New York. VIII—422 p. 8. 15 sh.

Codman, John, Ten Months in Brazil. Boston, 1867. 208 p. 12. 7 sh. 6 d.

Eastwick, Edward B., Venezuela; or Sketches of Life in a South-American Republic — with a Map. Chapman & Hall. XII—418 p. 8. 16 sh.

Fletcher, Rev. *J. C.*, and Rev. *D. P. Kidder,* Brazil and the Brazilians, Illust. 8th edit., Revised and Enlarged. Boston, U. S. 640 p. 8. 18 sh.

Johnson, H. C. Ross, Long Vacation in the Argentine Alps; or, Where to Settle in the River Plate States. With map. Bentley. VIII—180 p. 8. 7 sh. 6 d.

Registro estadistico de Buenos Aires, 1863. Tomo I. II. Buenos Aires 1864—1865. 148, IV—236 p. 4. 22 sh.

Schultz, Woldem., Natur- und Culturstudien über Südamerika und seine Bewohner, mit besonderer Berücksichtigung der Colonisationsfrage. Dresden, Schönfeld. 137 S. mit 1 Tab. in Fol. gr. 8. n. 5/6 Rthlr.

Scully, William, Brazil, its Provinces and Chief Cities; the Manners and Customs of the People: Agricultural, Commercial, and other Statistics. New ed. Trübner. 7 sh. 6 d.

Soares, Dr. *Sebastiao Ferreira,* Elementos de Estadistica comprehendendo a theoria da Sciencia e a sua applicaçao á estadistica commercial do Brasil. 2 vols. Rio de Janeiro, 1885. XXX—306, 320, 26 p. 8. 42 sh.

Tschudi, Joh. Jak. v., Reisen durch Südamerika. Mit Abbildungen und 1 Karte. 4. Bd. Leipzig, Brockhaus. V u. 320 S. gr. 8. à n. 3 Rthlr.

Oceanien und der Austral-Continent.

Hochstetter, Prof. Dr. *Ferd. v.*, New Zealand its physical geography, geology and natural history. Translated by *Edw. Sauter.* Stuttgart, Cotta. XVI u. 515 S. m. Illustr., Karten u. 1 Tab. hoch 4. In engl. Einb. n. 7 Rthlr.

Ireland, A., Geography and History of Oceania. Hobart Town, 1867. 152 p. 8.

Digitized by Google

Mary Ira, The. Being the Narrative Journal of a Yachting Expedition from Auckland to the South Sea Islands, and a Pedestrian Tour in a new District of New Zealand Bush. Illust. By J. K. M. — Newby. 324 p. 8. 12 sh.

Taylor, Rev. *Richard*, Past and Present of New Zealand, with its Prospects for the Future. With illustrations. Macintosh. VII—331 p. 8. 10 sh. 6 d.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



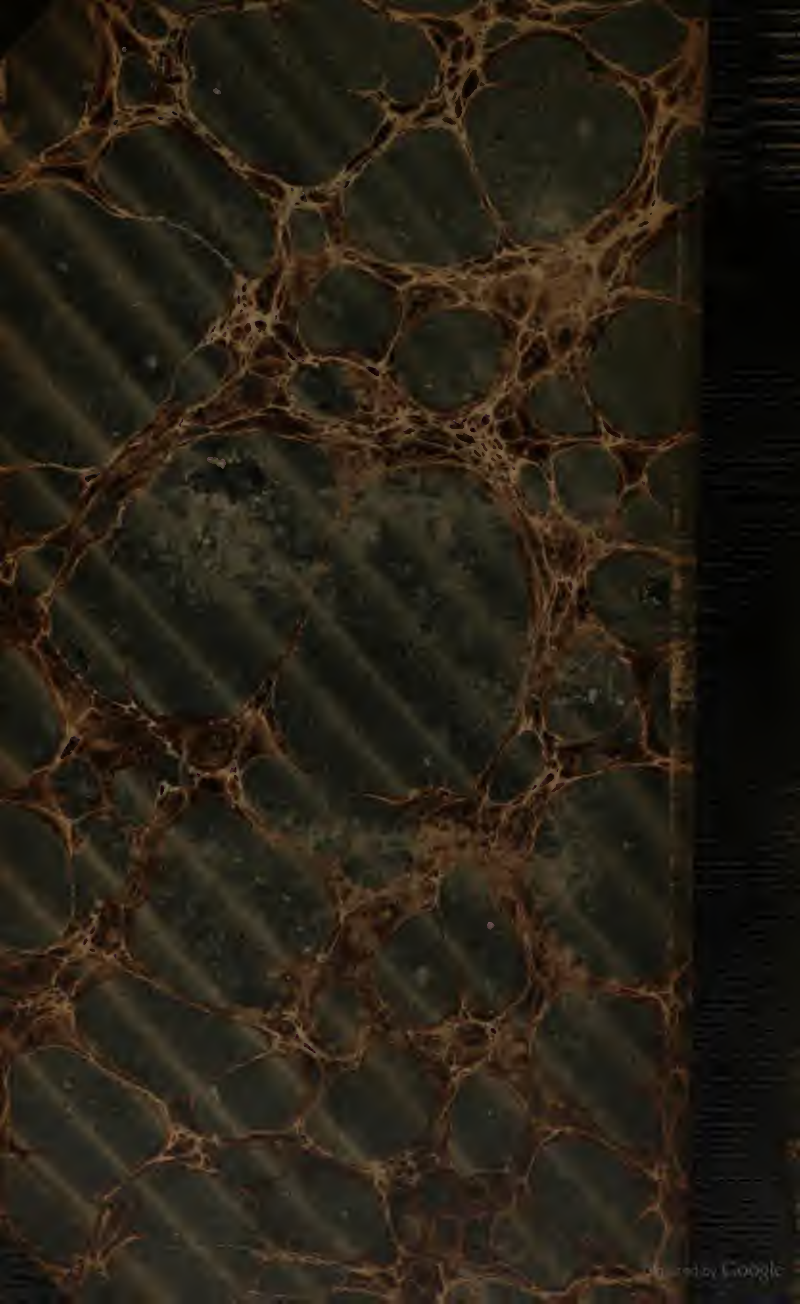
Digitized by Google

Digitized by Google


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06598 8647



Digitized by Google


Digitized by Google